



2024/207

22.2.2024

**ENDGÜLTIGER ERLASS (EU, Euratom) 2024/207
des Jahreshaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024**

DIE PRÄSIDENTIN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 314,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 106a,

unter Hinweis auf den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom ⁽¹⁾,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 ⁽³⁾,

unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel ⁽⁴⁾,

unter Hinweis auf den von der Kommission am 5. Juli 2023 angenommenen Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024,

unter Hinweis auf den Standpunkt zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, der vom Rat am 5. September 2023 festgelegt und dem Parlament am 8. September 2023 zugeleitet wurde,

unter Hinweis auf das Berichtigungsschreiben Nr. 1/2024 zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024, das am 9. Oktober 2023 von der Kommission vorgelegt wurde,

unter Hinweis auf die Entschließung des Parlaments vom 18. Oktober 2023 zu dem Standpunkt des Rates zum Entwurf des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024,

unter Hinweis auf die vom Parlament am 18. Oktober 2023 angenommenen Abänderungen am Entwurf des Gesamthaushaltsplans,

unter Hinweis auf das Schreiben des Präsidenten des Rates vom 18. Oktober 2023, in dem dieser mitgeteilt hat, dass der Rat nicht alle vom Parlament angenommenen Abänderungen billigen kann,

unter Hinweis auf das an den Präsidenten des Rates gerichtete Schreiben vom 23. Oktober 2023 zur Einberufung des Vermittlungsausschusses,

unter Hinweis darauf, dass der Vermittlungsausschuss sich binnen der in Artikel 314 Absatz 6 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union genannten Frist von 21 Tagen auf einen gemeinsamen Entwurf geeinigt hat,

unter Hinweis auf die Billigung des gemeinsamen Entwurfs durch den Rat am 20. November 2023,

unter Hinweis auf seine Billigung des gemeinsamen Textes vom 22. November 2023,

gestützt auf die Artikel 95 und 96 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments —

⁽¹⁾ ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28.

STELLT FEST:

Einziges Artikel

Das Verfahren gemäß Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ist abgeschlossen, und der Jahreshaushaltsplan der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024 ist endgültig erlassen.

Geschehen zu Straßburg am 22. November 2023.

Die Präsidentin
R. METSOLA

JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2024

Die Beträge in diesem Haushaltsdokument sind in Euro ausgedrückt, sofern nichts anderes angegeben ist.

Erläuterungen zum Haushaltsplan sind nur ausführbar, soweit der Geltungsbereich einer bestehenden Rechtsgrundlage nicht geändert oder erweitert und die Verwaltungsautonomie der Organe nicht beeinträchtigt wird und soweit sie durch verfügbare Mittel gedeckt werden können.

INHALT

Seite

ALLGEMEINE AUSGABENERKLÄRUNG

EINFÜHRUNG IN DEN JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION 12

ÜBERSICHTSTABELLEN ZUM HAUSHALTSPLAN 2024 GEMÄSS DEM MFR 2021-2027 14

ÜBERSICHT ÜBER DIE STELLENPLÄNE DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION 33

TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÄUDE NACH UNIONSORGANEN 35

GESAMTEINNAHMEN

A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION 44

B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN 53

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT 164

— EINNAHMEN 165

— AUSGABEN 177

— PERSONAL 254

EINZELPLAN II: EUROPÄISCHER RAT UND RAT 256

— EINNAHMEN 257

— AUSGABEN 270

— PERSONAL 322

EINZELPLAN III: KOMMISSION 324

— EINNAHMEN 325

— AUSGABEN 392

— PERSONAL 1183

ANHÄNGE: 1236

— ÄMTER 1237

— PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN 1395

— ANDERE ANHÄNGE 1638

Seite

EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION	1702
— EINNahmen	1703
— AUSGABEN	1713
— PERSONAL	1755
EINZELPLAN V: EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF	1757
— EINNahmen	1758
— AUSGABEN	1768
— PERSONAL	1805
EINZELPLAN VI: EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS	1807
— EINNahmen	1808
— AUSGABEN	1818
— PERSONAL	1862
EINZELPLAN VII: EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN	1863
— EINNahmen	1864
— AUSGABEN	1874
— PERSONAL	1915
EINZELPLAN VIII: EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER	1916
— EINNahmen	1917
— AUSGABEN	1930
— PERSONAL	1966
EINZELPLAN IX: EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	1967
— EINNahmen	1968
— AUSGABEN	1978
— PERSONAL	2019
EINZELPLAN X: EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST	2021
— EINNahmen	2022
— AUSGABEN	2035
— PERSONAL	2087

INHALT

Seite

ALLGEMEINE AUSGABENERKLÄRUNG

EINFÜHRUNG IN DEN JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION	12
ÜBERSICHTSTABELLEN ZUM HAUSHALTSPLAN 2024 GEMÄSS DEM MFR 2021-2027	14
ÜBERSICHT ÜBER DIE STELLENPLÄNE DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION	33
TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÄUDE NACH UNIONSORGANEN	35

GESAMTEINNAHMEN

A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION	44
EINLEITUNG	44
BERECHNUNG DER FINANZIERUNG DES HAUSHALTS	45
B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN	53
— TITEL 1: EIGENE MITTEL	54
— TITEL 2: ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	66
— TITEL 3: EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	83
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	106
— TITEL 5: HAUSHALTSGARANTIEEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN	117
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	126

EINNAHMEN UND AUSGABEN NACH EINZELPLÄNEN

EINZELPLAN I: EUROPÄISCHES PARLAMENT	164
— EINNAHMEN	165
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	166
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	173
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	175
— AUSGABEN	177
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	179
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN	206
— TITEL 3: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS	223
— TITEL 4: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN	242

	Seite
— TITEL 5: BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN	248
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	251
— PERSONAL	254
EINZELPLAN II: EUROPÄISCHER RAT UND RAT	256
— EINNAHMEN	257
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	258
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN	265
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	268
— AUSGABEN	270
— TITEL 1: PERSONAL DER ORGANE	271
— TITEL 2: GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN	298
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	320
— PERSONAL	322
EINZELPLAN III: KOMMISSION	324
— EINNAHMEN	325
— TITEL 3: EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	326
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN	336
— TITEL 5: HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN	346
— TITEL 6: EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	354
GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2024 UND 2023) UND AUSGABEN (2022)	392
— TITEL 01: FORSCHUNG UND INNOVATION	395
— TITEL 02: STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	467
— TITEL 03: BINNENMARKT	529
— TITEL 04: WELTRAUM	592
— TITEL 05: REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT	607
— TITEL 06: AUFBAU UND RESILIENZ	647
— TITEL 07: IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE	684
— TITEL 08: LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK	775
— TITEL 09: UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	833
— TITEL 10: MIGRATION	859
— TITEL 11: GRENZVERWALTUNG	872

	Seite
— TITEL 12: SICHERHEIT	892
— TITEL 13: VERTEIDIGUNG	921
— TITEL 14: AUSWÄRTIGES HANDELN	944
— TITEL 15: HERANFÜHRUNGSHILFE	1027
— TITEL 16: AUSGABEN AUSSERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN	1039
— TITEL 20: VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	1063
— TITEL 21: EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE	1158
— TITEL 30: RESERVEN	1174
— PERSONAL	1183
 Anhänge	
ÄMTER	1237
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN	1238
— EINNAHMEN	1239
— AUSGABEN	1244
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL	1267
— EINNAHMEN	1268
— AUSGABEN	1273
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE	1295
— EINNAHMEN	1296
— AUSGABEN	1301
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL	1319
— EINNAHMEN	1320
— AUSGABEN	1325
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG	1344
— EINNAHMEN	1345
— AUSGABEN	1350
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)	1369
— EINNAHMEN	1370
— AUSGABEN	1375
PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN	1395
PILOTPROJEKTE	1396
— AUSGABEN	1397
VORBEREITENDE MASSNAHMEN	1540
— AUSGABEN	1541

	Seite
ANDERE ANHÄNGE	1638
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM	1639
LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN	1654
EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM RAHMEN DES AUFBAUINSTRUMENTS DER EUROPÄISCHEN UNION	1657
ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)	1661
ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN	1691
 EINZELPLAN IV: GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION	 1702
— EINNAHMEN	1703
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	1704
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN	1711
— AUSGABEN	1713
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	1715
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN	1735
— TITEL 3: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN	1751
— TITEL 10: ANDERE AUSGABEN	1753
— PERSONAL	1755
 EINZELPLAN V: EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF	 1757
— EINNAHMEN	1758
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	1759
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN	1766
— AUSGABEN	1768
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS	1769
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN	1787
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	1803
— PERSONAL	1805
 EINZELPLAN VI: EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS	 1807
— EINNAHMEN	1808
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNAHMEN	1809
— TITEL 4: EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN	1816
— AUSGABEN	1818
— TITEL 1: PERSONAL DER EINRICHTUNG	1819

	Seite
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB .	1839
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	1860
— PERSONAL	1862
EINZELPLAN VII: EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN	1863
— EINNahmen	1864
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNahmen	1865
— TITEL 4: EINNahmen AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	1872
— AUSGABEN	1874
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG	1875
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB .	1894
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	1913
— PERSONAL	1915
EINZELPLAN VIII: EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER	1916
— EINNahmen	1917
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNahmen	1918
— TITEL 4: EINNahmen AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	1926
— TITEL 6: EINNahmen, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	1928
— AUSGABEN	1930
— TITEL 1: AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG	1932
— TITEL 2: GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN	1947
— TITEL 3: AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG	1956
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	1964
— PERSONAL	1966
EINZELPLAN IX: EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER	1967
— EINNahmen	1968
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNahmen	1969
— TITEL 4: EINNahmen AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	1976
— AUSGABEN	1978
— TITEL 1: MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG	1979
— TITEL 2: GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN	1995

	Seite
— TITEL 3: EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS	2001
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	2017
— PERSONAL	2019
 EINZELPLAN X: EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST	2021
— EINNahmen	2022
— TITEL 3: VERWALTUNGSEINNahmen	2023
— TITEL 4: EINNahmen AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	2031
— TITEL 6: EINNahmen, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	2033
— AUSGABEN	2035
— TITEL 1: BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN	2036
— TITEL 2: GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN	2053
— TITEL 3: DELEGATIONEN	2076
— TITEL 10: SONSTIGE AUSGABEN	2085
— PERSONAL	2087

ALLGEMEINE AUSGABENERKLÄRUNG

EINFÜHRUNG IN DEN JAHRESHAUSHALTSPLAN DER UNION

In dem in Teil Sechs Titel II Kapitel 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) dargestellten Jahreshaushaltsplan der Union werden für jedes Haushaltsjahr sämtliche als erforderlich erachteten Einnahmen und Ausgaben der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft veranschlagt und bewilligt.

Bei der Aufstellung und Ausführung des Gesamthaushaltsplans sind folgende Grundsätze zu beachten: Einheit und Haushaltswahrheit, Jährlichkeit, Haushaltsausgleich, Rechnungseinheit, Gesamtdeckung, Spezialität, Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Transparenz.

- Gemäß dem *Grundsatz der Einheit* und dem *Grundsatz der Haushaltswahrheit* müssen alle Einnahmen und Ausgaben der Union, sofern sie zulasten des Haushalts gehen, in einem einzigen Haushaltsdokument ausgewiesen werden.
- Der *Grundsatz der Jährlichkeit* besagt, dass der Haushaltsplan für jeweils ein Haushaltsjahr angenommen wird und die Mittel dieses Haushaltsjahres – sowohl bei den Mitteln für Verpflichtungen als auch bei den Mitteln für Zahlungen – grundsätzlich während des betreffenden Jahres verwendet werden müssen.
- Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs müssen die für ein Haushaltsjahr veranschlagten Einnahmen den Mitteln für Zahlungen für dasselbe Haushaltsjahr entsprechen; ein etwaiges Haushaltsdefizit darf nicht durch Kreditaufnahme gedeckt werden, da dies mit dem Eigenmittelsystem unvereinbar ist.
- In Anwendung des *Grundsatzes der Rechnungseinheit* ist sowohl bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans als auch bei der Rechnungslegung der Euro zu verwenden.
- Der *Grundsatz der Gesamtdeckung* bedeutet einerseits, dass die Gesamtheit der Haushaltseinnahmen der Deckung der Gesamtheit der Haushaltsausgaben dient und nur in Ausnahmefällen einzelne Einnahmen zweckgebunden für die Finanzierung bestimmter Ausgaben zugewiesen werden dürfen, und andererseits, dass die Einnahmen und Ausgaben in voller Höhe ohne vorhergehende Verrechnung in den Haushaltsplan einzusetzen sind.
- Der *Grundsatz der Spezialität* besagt, dass jeder Mittelansatz eine spezifische Zweckbestimmung haben muss und bestimmten Ausgaben zuzuweisen ist, um jegliche Verwechslung zwischen verschiedenen Mittelkategorien zu vermeiden.
- Der *Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung* definiert sich unter Bezugnahme auf die Gebote der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit und der Wirksamkeit.
- Der *Grundsatz der Transparenz* stellt eine zuverlässige Unterrichtung über den Haushaltsvollzug und die Rechnungsführung sicher.

Im Haushaltsplan sind die Einnahmen und Ausgaben nach Einzelplänen aufgeschlüsselt, einer für jedes Unionsorgan im Sinne von Artikel 2 Absatz 67 der Haushaltsordnung. Die allen Unionsorganen gemeinsamen Einnahmen (Eigenmittel, Überschüsse, Salden und Anpassungen) werden in einem gesonderten Einzelplan „Gesamteinnahmen“ dargestellt.

Gemäß Artikel 47 der Haushaltsordnung werden die Einnahmen der Kommission sowie die Einnahmen und Ausgaben der anderen Unionsorgane entsprechend ihrer Art oder ihrer Zweckbestimmung gegliedert. Im Interesse einer größeren Transparenz der Haushaltsführung unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit, wird der Einzelplan für die Kommission nach Zweckbestimmungen gegliedert.

Der Ausgabenteil des Haushaltsplans umfasst getrennte Mittel, die sich aus Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen zusammensetzen, und nichtgetrennte Mittel. Die Mittel für Verpflichtungen decken die Gesamtkosten der rechtlichen Verpflichtungen, die im Laufe des Haushaltsjahres eingegangen wurden, während die Mittel für Zahlungen die Zahlungen decken, die zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen getätigt wurden, die im Laufe des Haushaltsjahres oder der vorangegangenen Haushaltsjahre eingegangen wurden.

Für 2024 belaufen sich die im Haushaltsplan bewilligten Ausgaben auf insgesamt 189 385 440 186 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und 142 630 300 039 EUR an Mitteln für Zahlungen, was eine Veränderung von 1,6 % bzw. – 13,7 % gegenüber dem Haushaltsplan 2023 (einschließlich der Berichtigungshaushaltspläne) bedeutet.

Im Haushaltsplan werden gemäß Artikel 312 AEUV die im Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2021 bis 2027 gemäß Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 11) festgelegten Obergrenzen für das Jahr 2024 eingehalten. In diesem Zusammenhang enthalten die „Gesamtausgaben“ des vorliegenden Einzelplans zwei Übersichtstabellen, in denen der Haushaltsplan nach Rubriken des MFR aufgeschlüsselt ist, und zwar sowohl auf aggregierter Ebene als auch auf Cluster- und Programmebene.

Dieser Einzelplan enthält außerdem die Übersichtstabelle der Planstellen aller Organe (und Einrichtungen) der Union und die Übersichtstabelle der Gebäude.

ÜBERSICHTSTABELLEN ZUM HAUSHALTSPLAN 2024 GEMÄß DEM MFR 2021-2027

1. MFR-OBERGRENZEN DES HAUSHALTSPLANS 2024

Die nachstehende Tabelle gibt die Obergrenzen wieder, die im MFR ⁽¹⁾ für Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen festgelegt wurden:

(Obergrenzen des Mehrjährigen Finanzrahmens in Mio. EUR, zu jeweiligen Preisen)

Rubrik	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Insgesamt
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN								
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	20 919	21 878	21 727	21 598	21 272	21 847	22 077	151 318
2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	6 364	67 806	70 137	73 289	74 993	66 536	70 283	429 408
2a. Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	1 769	61 345	62 939	64 683	66 479	56 725	58 639	372 579
2b. Resilienz und Werte	4 595	6 461	7 198	8 606	8 514	9 811	11 644	56 829
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	56 841	56 965	57 295	57 449	57 558	57 332	57 557	400 997
davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 368	40 639	40 693	40 603	40 665	40 691	40 651	284 310
4 Migration und Grenzmanagement	1 791	3 360	3 814	4 020	4 387	4 315	4 465	26 152
5 Sicherheit und Verteidigung	1 696	1 896	1 946	2 004	2 243	2 435	2 705	14 925
6 Nachbarschaft und die Welt	16 247	16 802	16 329	15 830	15 304	14 754	15 331	110 597
7 Europäische öffentliche Verwaltung	10 635	11 058	11 419	11 773	12 124	12 506	12 959	82 474
davon: Verwaltungsausgaben der Organe	8 216	8 528	8 772	9 006	9 219	9 464	9 786	62 991
MITTEL FÜR VERPFLICHTUNGEN INSGESAMT	114 493	179 765	182 667	185 963	187 881	179 725	185 377	1 215 871
MITTEL FÜR ZAHLUNGEN INSGESAMT								
	163 496	166 534	168 575	170 543	173 654	177 126	180 668	1 200 596

⁽¹⁾ Die Zahlen stützen sich auf die Mitteilung der Kommission vom 31. Mai 2023 mit dem Titel „Technische Anpassung des Mehrjährigen Finanzrahmens für das Haushaltsjahr 2024 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027“ (COM(2023) 320 vom 6.6.2023).

2. ÜBERBLICK ÜBER DEN HAUSHALTSPLAN 2024 NACH MFR-RUBRIKEN (AGGREGIERT)

(Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ) in EUR zu jeweiligen Preisen)

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 493 372 987	20 827 967 003	21 415 056 589	20 190 331 790	78 316 398	637 635 213	0,4 %	3,2 %
Obergrenze	21 598 000 000		21 727 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	104 627 013		311 943 411					
2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	74 560 690 949	33 715 996 204	70 586 704 063	56 327 891 508	3 973 986 886	- 22 611 895 304	5,6 %	– 40,1 %
Obergrenze	73 289 000 000		70 137 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	1 289 495 333		182 220 073					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a			280 000 000					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	17 804 384		12 516 010					
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	64 665 195 616	24 155 654 152	62 926 483 990	49 143 689 338	1 738 711 626	- 24 988 035 186	2,8 %	– 50,8 %
Obergrenze	64 683 000 000		62 939 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a								

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024-2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	17 804 384		12 516 010					
2b Resilienz und Werte	9 895 495 333	9 560 342 052	7 660 220 073	7 184 202 170	2 235 275 260	2 376 139 882	29,2 %	33,1 %
Obergrenze	8 606 000 000		7 198 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	1 289 495 333		182 220 073					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a			280 000 000					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum								
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	57 338 630 839	54 151 402 941	57 218 143 225	56 747 545 265	120 487 614	- 2 596 142 324	0,2 %	- 4,6 %
Obergrenze	57 449 000 000		57 295 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	110 369 161		76 856 775					
Davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 517 278 000	40 505 482 213	40 692 211 000	40 698 181 356	- 174 933 000	- 192 699 143	- 0,4 %	- 0,5 %
EGFL-Teilobergrenze	41 649 000 000		41 518 000 000					
Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz	722 000		789 000					
Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)	- 1 046 000 000		- 825 000 000					

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge	40 602 278 000		40 692 211 000					
Angepasste EGFL-Teilobergrenze, durch Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigiert	40 603 000 000		40 693 000 000					
EGFL-Teilspielraum	85 722 000		789 000					
EGFL-Teilspielraum (ohne Rundungsdifferenz)	85 000 000							
4 Migration und Grenzmanagement	3 892 705 671	3 248 967 443	3 727 311 518	2 779 380 252	165 394 153	469 587 191	4,4 %	16,9 %
<i>Obergrenze</i>	4 020 000 000		3 814 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
<i>Spielraum</i>	127 294 329		86 688 482					
5 Sicherheit und Verteidigung	2 321 177 926	2 035 413 531	2 116 636 829	1 137 374 612	204 541 097	898 038 919	9,7 %	79,0 %
<i>Obergrenze</i>	2 004 000 000		1 946 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	317 177 926		170 636 829					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
<i>Spielraum</i>								
6 Nachbarschaft und die Welt	16 230 000 000	15 291 157 313	17 211 879 478	13 994 937 845	- 981 879 478	1 296 219 468	- 5,7 %	9,3 %
<i>Obergrenze</i>	15 830 000 000		16 329 000 000					

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	28 828 204		882 879 478					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a	371 171 796							
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum								
7 Europäische öffentliche Verwaltung	11 988 000 603	11 988 000 603	11 345 719 501	11 345 719 501	642 281 102	642 281 102	5,7 %	5,7 %
Obergrenze	11 773 000 000		11 419 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a	215 000 603							
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum			73 280 499					
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	9 175 375 841	9 175 375 841	8 720 412 899	8 720 412 899	454 962 942	454 962 942	5,2 %	5,2 %
Teilobergrenze	9 006 000 000		8 772 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	0		0					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a	169 375 841		0					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)	0		0					
Teilspielraum			51 587 101					
Mittel für Rubriken	187 824 578 975	141 258 905 038	183 621 451 203	162 523 180 773	4 203 127 772	- 21 264 275 735	2,3 %	- 13,1 %
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	1 635 501 463	1 734 392 297	1 235 736 380	948 114 733				
Obergrenze	185 963 000 000	170 543 000 000	182 667 000 000	168 575 000 000				

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a	586 172 399		280 000 000					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	360 094 887	31 018 487 259	561 285 177	6 999 933 960				
Mittel in % des BNE	1,06 %	0,80 %	1,08 %	0,96 %				
Thematische besondere Instrumente	1 560 861 211	1 371 395 001	2 855 153 029	2 679 794 000	- 1 294 291 818	- 1 308 398 999	- 45,3 %	- 48,8 %
Mittel insgesamt	189 385 440 186	142 630 300 039	186 476 604 232	165 202 974 773	2 908 835 954	- 22 572 674 734	1,6 %	- 13,7 %
Mittel in % des BNE	1,07 %	0,80 %	1,10 %	0,97 %				
⁽¹⁾ Die Angaben unter „Haushaltsplan 2023“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2023 bis Nr. 4/2023.								

3. ÜBERBLICK ÜBER DEN HAUSHALTSPLAN 2024 NACH MFR-RUBRIKEN (NACH CLUSTERN UND NACH PROGRAMMEN)

(Mittel für Verpflichtungen (MfV) und Mittel für Zahlungen (MfZ) in EUR zu jeweiligen Preisen)

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
1 Binnenmarkt, Innovation und Digitales	21 493 372 987	20 827 967 003	21 415 056 589	20 190 331 790	78 316 398	637 635 213	0,4 %	3,2 %
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Obergrenze	21 598 000 000		21 727 000 000					
Spielraum	104 627 013		311 943 411					
Cluster 1 – Forschung und Innovation	13 639 104 033	12 701 370 884	13 296 916 265	12 592 550 089	342 187 768	108 820 795	2,6 %	0,9 %
Horizont Europa	12 897 088 532	11 832 765 189	12 432 890 425	11 893 369 694	464 198 107	- 60 604 505	3,7 %	- 0,5 %
Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	281 235 603	332 554 884	276 477 488	274 291 070	4 758 115	58 263 814	1,7 %	21,2 %
Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER)	436 299 898	509 170 726	559 848 352	407 228 782	- 123 548 454	101 941 944	- 22,1 %	25,0 %
Sonstige Maßnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			- 100,0 %	- 100,0 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	24 480 000	26 880 085	27 700 000	17 660 543	- 3 220 000	9 219 542	- 11,6 %	52,2 %
Cluster 2 – Strategische Investitionen der EU	4 594 967 505	4 756 129 370	4 902 744 853	4 390 650 864	- 307 777 348	365 478 506	- 6,3 %	8,3 %
Fonds „InvestEU“	347 546 000	346 692 531	340 742 000	389 842 211	6 804 000	- 43 149 680	2,0 %	- 11,1 %
Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) – Verkehr	1 757 250 201	2 118 768 416	1 852 540 197	1 943 486 490	- 95 289 996	175 281 926	- 5,1 %	9,0 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Fazilität „Connecting Europe“ – Energie	885 407 256	741 385 344	856 401 939	720 857 670	29 005 317	20 527 674	3,4 %	2,8 %
Fazilität „Connecting Europe“ – Digitales	87 128 042	151 240 642	289 076 945	230 032 761	- 201 948 903	- 78 792 119	– 69,9 %	– 34,3 %
Programm „Digitales Europa“	1 265 908 188	1 149 659 667	1 326 928 895	856 118 126	- 61 020 707	293 541 541	– 4,6 %	34,3 %
Dezentrale Agenturen	213 446 135	213 446 135	205 418 565	205 418 565	8 027 570	8 027 570	3,9 %	3,9 %
Sonstige Maßnahmen	p.m.	p.m.	3 500 000	3 500 000	- 3 500 000	- 3 500 000	– 100,0 %	– 100,0 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	13 790 000	14 416 635	4 125 000	17 645 041	9 665 000	- 3 228 406	234,3 %	– 18,3 %
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	24 491 683	20 520 000	24 011 312	23 750 000	480 371	- 3 230 000	2,0 %	– 13,6 %
Cluster 3 – Binnenmarkt	958 228 104	914 955 904	939 232 234	943 158 600	18 995 870	- 28 202 696	2,0 %	– 3,0 %
Binnenmarktprogramm (einschl. KMU)	602 250 000	601 245 738	602 820 090	615 260 036	- 570 090	- 14 014 298	– 0,1 %	– 2,3 %
Betrugsbekämpfungsprogramm der EU	25 505 999	23 211 637	24 850 000	26 370 516	655 999	- 3 158 879	2,6 %	– 12,0 %
Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (FISCALIS)	38 432 232	30 437 501	37 678 659	36 170 000	753 573	- 5 732 499	2,0 %	– 15,8 %
Zusammenarbeit im Zollwesen (CUSTOMS)	135 714 000	104 838 141	133 053 000	119 860 000	2 661 000	- 15 021 859	2,0 %	– 12,5 %
Dezentrale Agenturen	135 565 873	135 565 873	125 630 485	125 630 485	9 935 388	9 935 388	7,9 %	7,9 %
Sonstige Maßnahmen	9 000 000	9 000 000	9 700 000	9 700 000	- 700 000	- 700 000	– 7,2 %	– 7,2 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	11 760 000	10 657 014	5 500 000	10 167 563	6 260 000	489 451	113,8 %	4,8 %
Cluster 4 – Weltraum	2 301 073 345	2 455 510 845	2 276 163 237	2 263 972 237	24 910 108	191 538 608	1,1 %	8,5 %
Europäisches Raumfahrtprogramm	2 088 270 000	2 182 600 000	2 045 101 000	2 090 660 000	43 169 000	91 940 000	2,1 %	4,4 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
<i>Sichere Konnektivität der Union</i>	117 350 000	190 200 000	156 300 000	98 550 000	- 38 950 000	91 650 000	- 24,9 %	93,0 %
<i>Dezentrale Agenturen</i>	78 463 345	78 463 345	74 762 237	74 762 237	3 701 108	3 701 108	5,0 %	5,0 %
<i>Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen</i>	16 990 000	4 247 500			16 990 000	4 247 500	0	0
2 Zusammenhalt, Resilienz und Werte	74 560 690 949	33 715 996 204	70 586 704 063	56 327 891 508	3 973 986 886	- 22 611 895 304	5,6 %	- 40,1 %
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	1 289 495 333		182 220 073					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a			280 000 000					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Obergrenze	73 289 000 000		70 137 000 000					
Spielraum	17 804 384		12 516 010					
2a Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt	64 665 195 616	24 155 654 152	62 926 483 990	49 143 689 338	1 738 711 626	- 24 988 035 186	2,8 %	- 50,8 %
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Obergrenze	64 683 000 000		62 939 000 000					
Spielraum	17 804 384		12 516 010					
Cluster 5 – Regionale Entwicklung und Zusammenhalt	47 882 433 364	17 300 048 145	46 151 987 499	36 771 174 159	1 730 445 865	- 19 471 126 014	3,7 %	- 53,0 %
<i>Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)</i>	39 434 466 155	13 079 405 451	38 392 573 227	26 233 345 530	1 041 892 928	- 13 153 940 079	2,7 %	- 50,1 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Kohäsionsfonds	8 447 967 209	4 215 982 694	7 755 914 272	10 532 718 629	692 052 937	- 6 316 735 935	8,9 %	– 60,0 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	4 660 000	3 500 000	5 110 000	- 3 500 000	- 450 000	– 100,0 %	– 8,8 %
Cluster 7 – In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	16 782 762 252	6 855 606 007	16 774 496 491	12 372 515 179	8 265 761	- 5 516 909 172	0,0 %	– 44,6 %
Europäischer Sozialfonds (ESF)	16 782 762 252	6 855 606 007	16 774 496 491	12 372 515 179	8 265 761	- 5 516 909 172	0,0 %	– 44,6 %
2b Resilienz und Werte	9 895 495 333	9 560 342 052	7 660 220 073	7 184 202 170	2 235 275 260	2 376 139 882	0,0 %	0,0 %
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	1 289 495 333		182 220 073					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a			280 000 000					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Obergrenze	8 606 000 000		7 198 000 000					
Spielraum								
Cluster 5 – Regionale Entwicklung und Zusammenhalt	34 285 980	31 969 879	33 613 010	36 873 475	672 970	- 4 903 596	2,0 %	– 13,3 %
Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	34 285 980	31 969 879	33 613 010	36 873 475	672 970	- 4 903 596	2,0 %	– 13,3 %
Cluster 6 – Aufbau und Resilienz	4 719 865 703	4 653 961 893	2 637 868 591	2 640 836 067	2 081 997 112	2 013 125 826	78,9 %	76,2 %
Europäische Aufbau- und Resilienzfazilität und Instrument für technische Unterstützung	123 486 392	104 735 800	121 065 192	114 966 000	2 421 200	- 10 230 200	2,0 %	– 8,9 %
Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles IV“)	884 755	983 192	867 060	1 205 570	17 695	- 222 378	2,0 %	– 18,4 %
Kosten der Finanzierung des Aufbauinstruments der Europäischen Union	3 340 000 000	3 340 000 000	1 315 775 000	1 315 775 000	2 024 225 000	2 024 225 000	153,8 %	153,8 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Katastrophenschutzverfahren der Union (rescEU)	240 311 354	259 908 000	188 005 975	312 019 857	52 305 379	- 52 111 857	27,8 %	- 16,7 %
EU4Health	753 792 242	689 068 410	739 250 309	626 841 615	14 541 933	62 226 795	2,0 %	9,9 %
Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (ESI)	p.m.	1 999 028	p.m.	5 878 000		- 3 878 972		- 66,0 %
Dezentrale Agenturen	249 293 189	245 467 463	260 905 055	253 150 025	- 11 611 866	- 7 682 562	- 4,5 %	- 3,0 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	12 097 771	11 800 000	12 000 000	11 000 000	97 771	800 000	0,8 %	7,3 %
Cluster 7 – In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte	5 141 343 650	4 874 410 280	4 988 738 472	4 506 492 628	152 605 178	367 917 652	3,1 %	8,2 %
Beschäftigung und soziale Innovation	93 500 000	85 000 000	93 500 000	95 200 000	0	- 10 200 000	0	- 10,7 %
Erasmus+	3 796 131 530	3 522 138 893	3 668 525 437	3 291 597 196	127 606 093	230 541 697	3,5 %	7,0 %
Europäisches Solidaritätskorps (ESC)	144 020 247	138 675 374	144 196 320	124 118 124	- 176 073	14 557 250	- 0,1 %	11,7 %
Kreatives Europa	334 788 132	365 763 754	332 790 321	312 462 192	1 997 811	53 301 562	0,6 %	17,1 %
Justiz	41 791 000	38 516 968	42 225 000	39 817 603	- 434 000	- 1 300 635	- 1,0 %	- 3,3 %
Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte	219 462 993	225 564 096	215 282 092	156 569 755	4 180 901	68 994 341	1,9 %	44,1 %
Dezentrale Agenturen und Europäische Staatsanwaltschaft	294 845 169	286 083 169	271 478 848	266 290 848	23 366 321	19 792 321	8,6 %	7,4 %
Sonstige Maßnahmen	7 900 000	7 000 000	7 900 000	6 000 000	0	1 000 000	0	16,7 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	25 827 500	38 714 440	31 590 500	46 974 582	- 5 763 000	- 8 260 142	- 18,2 %	- 17,6 %
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	183 077 079	166 953 586	181 249 954	167 462 328	1 827 125	- 508 742	1,0 %	- 0,3 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
3 Natürliche Ressourcen und Umwelt	57 338 630 839	54 151 402 941	57 218 143 225	56 747 545 265	120 487 614	- 2 596 142 324	0,2 %	– 4,6 %
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
<i>Obergrenze</i>	57 449 000 000		57 295 000 000					
<i>Spielraum</i>	110 369 161		76 856 775					
Davon: Marktbezogene Ausgaben und Direktzahlungen	40 517 278 000	40 505 482 213	40 692 211 000	40 698 181 356	- 174 933 000	- 192 699 143	– 0,4 %	– 0,5 %
<i>EGFL-Teilobergrenze</i>	41 649 000 000		41 518 000 000					
<i>Bei der Berechnung des Teilspielraums nicht berücksichtigte Rundungsdifferenz</i>	722 000		789 000					
<i>Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER (netto)</i>	- 1 046 000 000		- 825 000 000					
<i>Für EGFL-Ausgaben verfügbare Nettobeträge</i>	40 602 278 000		40 692 211 000					
<i>Angepasste EGFL-Teilobergrenze, durch Mittelübertragungen zwischen dem EGFL und dem ELER korrigiert</i>	40 603 000 000		40 693 000 000					
<i>EGFL-Teilspielraum</i>	85 722 000		789 000					
<i>EGFL-Teilspielraum (ohne Rundungsdifferenz)</i>	85 000 000							
Cluster 8 – Landwirtschaft und Meerespolitik	54 943 979 402	53 455 283 942	54 877 501 540	56 148 976 403	66 477 862	- 2 693 692 461	0,1 %	– 4,8 %
<i>Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL)</i>	40 517 278 000	40 505 482 213	40 692 211 000	40 698 181 356	- 174 933 000	- 192 699 143	– 0,4 %	– 0,5 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)	13 155 810 194	11 991 887 000	12 934 676 920	14 402 190 175	221 133 274	- 2 410 303 175	1,7 %	- 16,7 %
Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)	1 069 715 576	780 643 502	1 102 824 579	888 605 509	- 33 109 003	- 107 962 007	- 3,0 %	- 12,1 %
Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO)	162 781 754	142 628 754	116 753 754	126 378 754	46 028 000	16 250 000	39,4 %	12,9 %
Dezentrale Agenturen	29 853 878	29 853 878	29 535 287	29 535 287	318 591	318 591	1,1 %	1,1 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	8 540 000	4 788 595	1 500 000	4 085 322	7 040 000	703 273	469,3 %	17,2 %
Cluster 9 – Umwelt- und Klimaschutz	2 394 651 437	696 118 999	2 340 641 685	598 568 862	54 009 752	97 550 137	2,3 %	16,3 %
Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	764 949 659	571 375 575	758 424 884	525 592 771	6 524 775	45 782 804	0,9 %	8,7 %
Fonds für einen gerechten Übergang	1 489 859 854	3 257 816	1 466 200 981	2 800 000	23 658 873	457 816	1,6 %	16,4 %
Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	50 000 000	35 000 000	50 000 000	p.m.		35 000 000		
Dezentrale Agenturen	67 601 924	67 601 924	56 665 820	56 665 820	10 936 104	10 936 104	19,3 %	19,3 %
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	16 240 000	7 362 000	4 150 000	1 565 679	12 090 000	5 796 321	291,3 %	370,2 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	6 000 000	11 521 684	5 200 000	11 944 592	800 000	- 422 908	15,4 %	- 3,5 %
4 Migration und Grenzmanagement	3 892 705 671	3 248 967 443	3 727 311 518	2 779 380 252	165 394 153	469 587 191	4,4 %	16,9 %
Obergrenze	4 020 000 000		3 814 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a								

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	127 294 329		86 688 482					
Cluster 10 – Migration	1 677 316 429	1 528 174 176	1 626 790 540	1 243 088 787	50 525 889	285 085 389	3,1 %	22,9 %
Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	1 508 215 253	1 359 073 000	1 454 621 253	1 070 919 500	53 594 000	288 153 500	3,7 %	26,9 %
Dezentrale Agenturen	169 101 176	169 101 176	172 169 287	172 169 287	- 3 068 111	- 3 068 111	– 1,8 %	– 1,8 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				
Cluster 11 – Grenzverwaltung	2 215 389 242	1 720 793 267	2 100 520 978	1 536 291 465	114 868 264	184 501 802	5,5 %	12,0 %
Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI)	1 023 132 303	523 607 000	956 798 303	396 992 752	66 334 000	126 614 248	6,9 %	31,9 %
Fonds für integriertes Grenzmanagement (IBMF) – Instrument für finanzielle Unterstützung für Zollkontrollausrüstung (CCEI)	143 773 000	156 731 000	140 953 000	71 779 570	2 820 000	84 951 430	2,0 %	118,4 %
Dezentrale Agenturen	1 048 483 939	1 040 455 267	1 002 769 675	1 067 519 143	45 714 264	- 27 063 876	4,6 %	– 2,5 %
5 Sicherheit und Verteidigung	2 321 177 926	2 035 413 531	2 116 636 829	1 137 374 612	204 541 097	898 038 919	9,7 %	79,0 %
Obergrenze	2 004 000 000		1 946 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	317 177 926		170 636 829					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum								

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Cluster 12 – Sicherheit	732 811 177	734 358 335	688 722 828	559 037 952	44 088 349	175 320 383	6,4 %	31,4 %
Fonds für die innere Sicherheit	321 885 754	237 580 000	309 857 754	195 470 000	12 028 000	42 110 000	3,9 %	21,5 %
Stilllegung kerntechnischer Anlagen (Litauen)	74 600 000	151 940 000	68 800 000	60 000 000	5 800 000	91 940 000	8,4 %	153,2 %
Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen (einschl. Bulgarien und Slowakei)	62 324 124	71 764 000	57 239 458	53 156 000	5 084 666	18 608 000	8,9 %	35,0 %
Dezentrale Agenturen	251 139 541	251 139 541	230 411 952	230 411 952	20 727 589	20 727 589	9,0 %	9,0 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	1 200 000	p.m.	800 000		400 000		50,0 %
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	22 861 758	20 734 794	22 413 664	19 200 000	448 094	1 534 794	2,0 %	8,0 %
Cluster 13 – Verteidigung	1 588 366 749	1 301 055 196	1 427 914 001	578 336 660	160 452 748	722 718 536	11,2 %	125,0 %
Europäischer Verteidigungsfonds (Forschung)	218 204 072	210 847 700	319 253 621	164 146 640	- 101 049 549	46 701 060	- 31,7 %	28,5 %
Europäischer Verteidigungsfonds (außer Forschung)	419 823 000	539 500 000	626 447 000	250 100 000	- 206 624 000	289 400 000	- 33,0 %	115,7 %
Militärische Mobilität	251 367 376	261 726 496	295 185 681	131 715 020	- 43 818 305	130 011 476	- 14,8 %	98,7 %
Sichere Konnektivität der Union	96 000 000	110 000 000	30 000 000	30 000 000	66 000 000	80 000 000	220,0 %	266,7 %
Kurzfristiges Instrument für die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsgütern	259 972 301	100 000 000	0	0	259 972 301	100 000 000	0	0
Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	343 000 000	78 500 000	157 027 699	1 000 000	185 972 301	77 500 000	118,4 %	7 750,0 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	481 000	p.m.	1 375 000		- 894 000		- 65,0 %
6 Nachbarschaft und die Welt	16 230 000 000	15 291 157 313	17 211 879 478	13 994 937 845	- 981 879 478	1 296 219 468	- 5,7 %	9,3 %
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten	28 828 204		882 879 478					
Obergrenze	15 830 000 000		16 329 000 000					

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a	371 171 796							
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum								
Cluster 14 – Auswärtiges Handeln	14 113 539 967	13 316 536 039	14 680 808 005	11 404 310 319	- 567 268 038	1 912 225 720	- 3,9 %	16,8 %
Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt	11 523 889 314	10 763 801 966	12 250 770 313	8 943 716 018	- 726 880 999	1 820 085 948	- 5,9 %	20,4 %
Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)	41 760 000	27 068 969	39 930 000	32 103 655	1 830 000	- 5 034 686	4,6 %	- 15,7 %
Humanitäre Hilfe (HUMA)	1 910 704 480	1 897 373 786	1 776 863 917	1 834 235 450	133 840 563	63 138 336	7,5 %	3,4 %
Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik (GASP)	384 663 881	384 663 881	371 816 857	380 600 000	12 847 024	4 063 881	3,5 %	1,1 %
Überseeische Länder und Gebiete (OCT)	71 429 001	71 642 133	70 028 000	59 274 188	1 401 001	1 401 001	2,0 %	2,0 %
Makrofinanzhilfe Plus (MFA+) für die Ukraine	5 000 000	5 000 000	0	0	5 000 000	5 000 000	0	0
Sonstige Maßnahmen	81 346 602	81 346 602	78 429 424	61 598 845	2 917 178	19 747 757	3,7 %	32,1 %
Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.				
Maßnahmen, die im Rahmen der Zuständigkeiten und besonderen Befugnisse der Kommission finanziert werden	94 746 689	85 638 702	92 969 494	92 782 163	1 777 195	- 7 143 461	1,9 %	- 7,7 %
Cluster 15 – Heranführungshilfe	2 116 460 033	1 974 621 274	2 531 071 473	2 590 627 526	- 414 611 440	- 616 006 252	- 16,4 %	- 23,8 %
Heranführungshilfe (IPA III)	2 116 460 033	1 974 621 274	2 531 071 473	2 590 627 526	- 414 611 440	- 616 006 252	- 16,4 %	- 23,8 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
7 Europäische öffentliche Verwaltung	11 988 000 603	11 988 000 603	11 345 719 501	11 345 719 501	642 281 102	642 281 102	5,7 %	5,7 %
<i>Obergrenze</i>	11 773 000 000		11 419 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a	215 000 603							
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
<i>Spielraum</i>			73 280 499					
Davon: Verwaltungsausgaben der Organe	9 175 375 841	9 175 375 841	8 720 412 899	8 720 412 899	454 962 942	454 962 942	5,2 %	5,2 %
<i>Teilobergrenze</i>	9 006 000 000		8 772 000 000					
Davon im Rahmen von Flexibilitätsinstrumenten								
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a	169 375 841							
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
<i>Spielraum</i>			51 587 101					
Versorgungsbezüge	2 565 464 000	2 565 464 000	2 391 095 000	2 391 095 000	174 369 000	174 369 000	7,3 %	7,3 %
<i>Versorgungsbezüge Personal</i>	2 515 034 000	2 515 034 000	2 344 846 000	2 344 846 000	170 188 000	170 188 000	7,3 %	7,3 %
<i>Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder – Organe</i>	50 430 000	50 430 000	46 249 000	46 249 000	4 181 000	4 181 000	9,0 %	9,0 %
Europäische Schulen	247 160 762	247 160 762	234 211 602	234 211 602	12 949 160	12 949 160	5,5 %	5,5 %
<i>Europäisches Parlament</i>	837 738	837 738	795 000	795 000	42 738	42 738	5,4 %	5,4 %
<i>Kommission</i>	246 057 330	246 057 330	233 168 126	233 168 126	12 889 204	12 889 204	5,5 %	5,5 %
<i>Gerichtshof der Europäischen Union</i>	55 000	55 000	48 000	48 000	7 000	7 000	14,6 %	14,6 %

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Europäischer Bürgerbeauftragter	175 694	175 694	167 676	167 676	8 018	8 018	4,8 %	4,8 %
Europäischer Auswärtiger Dienst	35 000	35 000	32 800	32 800	2 200	2 200	6,7 %	6,7 %
Verwaltungsausgaben der Organe	9 175 375 841	9 175 375 841	8 720 412 899	8 720 412 899	454 962 942	454 962 942	5,2 %	5,2 %
Europäisches Parlament	2 382 263 574	2 382 263 574	2 246 339 550	2 246 339 550	135 924 024	135 924 024	6,1 %	6,1 %
Europäischer Rat und Rat	676 881 123	676 881 123	647 908 757	647 908 757	28 972 366	28 972 366	4,5 %	4,5 %
Kommission	4 221 841 225	4 221 841 225	4 032 059 702	4 032 059 702	189 781 523	189 781 523	4,7 %	4,7 %
Gerichtshof der Europäischen Union	503 782 531	503 782 531	485 977 796	485 977 796	17 804 735	17 804 735	3,7 %	3,7 %
Europäischer Rechnungshof	185 655 890	185 655 890	175 059 922	175 059 922	10 595 968	10 595 968	6,1 %	6,1 %
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	164 945 524	164 945 524	158 767 970	158 767 970	6 177 554	6 177 554	3,9 %	3,9 %
Europäischer Ausschuss der Regionen	121 878 345	121 878 345	116 675 392	116 675 392	5 202 953	5 202 953	4,5 %	4,5 %
Europäischer Bürgerbeauftragter	13 667 466	13 667 466	13 044 771	13 044 771	622 695	622 695	4,8 %	4,8 %
Europäischer Datenschutzbeauftragter	24 329 460	24 329 460	22 711 559	22 711 559	1 617 901	1 617 901	7,1 %	7,1 %
Europäischer Auswärtiger Dienst	880 130 703	880 130 703	821 867 480	821 867 480	58 263 223	58 263 223	7,1 %	7,1 %
Mittel für Rubriken	187 824 578 975	141 258 905 038	183 621 451 203	162 523 180 773	4 203 127 772	- 21 264 275 735	2,3 %	– 13,1 %
Obergrenze	185 963 000 000	170 543 000 000	182 667 000 000	168 575 000 000				
Davon im Rahmen des Flexibilitätsinstruments	1 635 501 463	1 734 392 297	1 235 736 380	948 114 733				
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum, Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a	586 172 399		280 000 000					
Davon im Rahmen des Instruments für einen einzigen Spielraum (Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c)								
Spielraum	360 094 887	31 018 487 259	561 285 177	6 999 933 960				

	Haushaltsplan		Haushaltsplan		Differenz		Differenz	
	2024		2023 ⁽¹⁾		2024–2023		2024 / 2023	
	(1)		(2)		(1 - 2)		(1 / 2)	
	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Mittel in % des BNE	1,06 %	0,80 %	1,08 %	0,96 %				
Thematische besondere Instrumente	1 560 861 211	1 371 395 001	2 855 153 029	2 679 794 000	- 1 294 291 818	- 1 308 398 999	– 45,3 %	– 48,8 %
Solidaritäts- und Soforthilfereserve	1 351 395 001	1 351 395 001	1 324 897 000	1 324 897 000	26 498 001	26 498 001	2,0 %	2,0 %
Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)	209 466 210	20 000 000	205 359 029	30 000 000	4 107 181	- 10 000 000	2,0 %	– 33,3 %
Reserve für die Anpassung an den Brexit	p.m.	p.m.	1 324 897 000	1 324 897 000	- 1 324 897 000	- 1 324 897 000	– 100,0 %	– 100,0 %
Mittel insgesamt	189 385 440 186	142 630 300 039	186 476 604 232	165 202 974 773	2 908 835 954	- 22 572 674 734	1,6 %	– 13,7 %
Mittel in % des BNE	1,07 %	0,80 %	1,10 %	0,97 %				
⁽¹⁾ Die Angaben unter „Haushaltsplan 2023“ berücksichtigen die Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2023 bis Nr. 4/2023..								

ÜBERSICHT ÜBER DIE STELLENPLÄNE DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER UNION

Organ	Haushaltsplan 2024			Haushaltsplan 2023 ⁽¹⁾		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Insgesamt
Europäisches Parlament	5 551	1 372	6 923	5 558	1 365	6 923
Europäischer Rat und Rat	2 993	36	3 029	2 994	35	3 029
Kommission	22 986	391	23 377	23 011	404	23 415
Verwaltung	18 392	365	18 757	18 382	375	18 757
Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle	1 660		1 660	1 683		1 683
Forschung und Innovation — Indirekte Forschung	1 366	6	1 372	1 368	5	1 373
Amt für Veröffentlichungen	576	5	581	576	5	581
Europäisches Amt für Personalauswahl	108	1	109	108	1	109
Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	163		163	163		163
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel	303	1	304	315	1	316
Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	115		115	117		117
Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	303	13	316	299	17	316
Gerichtshof der Europäischen Union	1 548	566	2 114	1 549	565	2 114
Europäischer Rechnungshof	687	195	882	687	195	882
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	624	46	670	628	43	671
Europäischer Ausschuss der Regionen	437	59	496	437	59	496
Europäischer Bürgerbeauftragter	44	31	75	43	32	75
Europäischer Datenschutzbeauftragter	89		89	89		89
Europäischer Auswärtiger Dienst	1 752		1 752	1 752	1	1 753
Insgesamt	36 711	2 696	39 407	36 748	2 699	39 447
⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2023 (ABl. L 58 vom 23.2.2023), zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2023 bis Nr. 4/2023.						

Von der Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit	Haushaltsplan 2024			Haushaltsplan 2023 ⁽¹⁾		
	Dauerplanstel- len	Planstellen auf Zeit	Insgesamt	Dauerplanstel- len	Planstellen auf Zeit	Insgesamt
Dezentrale Agenturen	86	8 285	8 371	87	7 873	7 960
Europäische Gemeinsame Unternehmen	43	272	315	45	270	315
Europäisches Innovations- und Technologieinstitut		45	45		45	45
Exekutivagenturen		890	890		876	876
Insgesamt	129	9 492	9 621	132	9 064	9 196
⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2023 (Abl. L 58 vom 23.2.2023), zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2023 bis Nr. 4/2023.						

TABELLARISCHE ÜBERSICHT ÜBER DIE GEBÄUDE NACH UNIONSORGANEN

Organe		Angemietete Gebäude ⁽¹⁾		Erworbene Gebäude ⁽²⁾
		Mittel 2024	Mittel 2023	
Einzelplan I	Europäisches Parlament	34 357 000	19 170 000	1 199 057 273
Einzelplan II	Europäischer Rat und Rat	444 000	444 000	389 271 490
Einzelplan III	Kommission:	334 426 425	333 778 671	1 275 638 130,24
	— Sitze (Brüssel und Luxemburg)	247 391 000	248 246 000	1 042 618 147,45
	— Beiträge für die Forschung an den Hauptsitzen	21 130 880	21 076 398	—
	— Büros in der Union	11 552 000	10 195 000	27 293 329,95
	— Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange	85 000	85 000	7 517 135,43
	— Delegationen der Union ⁽³⁾	25 742 000	21 826 500	—
	— Gemeinsame Forschungsstelle	1 691 545	1 443 373	198 209 517,41
	— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union	8 006 000	12 942 400	—
	— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung	5 832 000	5 696 000	—
	— Europäisches Amt für Personalauswahl	1 660 000	1 402 000	—
	— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	2 660 000	2 378 000	—
	— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel	6 056 000	6 336 000	—
	— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg	2 620 000	2 152 000	—
Einzelplan IV	Gerichtshof der Europäischen Union	32 069 000	32 227 000	⁽⁴⁾ 343 439 692,46
Einzelplan V	Europäischer Rechnungshof	145 000	145 000	52 746 006,93
Einzelplan VI	Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	15 634 345	15 270 849	73 518 764,84
Einzelplan VII	Europäischer Ausschuss der Regionen	12 415 864	11 313 513	45 852 476,63
Einzelplan VIII	Europäischer Bürgerbeauftragter	1 608 740	1 429 000	—
Einzelplan IX	Europäischer Datenschutzbeauftragter	2 644 000	2 300 000	1 707 818,32
Einzelplan X	Europäischer Auswärtiger Dienst	152 631 540	126 701 100	351 444 891,30
	— Sitz (Brüssel)	31 263 200	30 425 100	
	— Delegationen der Union	121 368 340	96 276 000	
Insgesamt		586 375 914	542 779 133	3 679 930 536,79

⁽¹⁾ Diese Mittel entsprechen der Summe der Beträge, die unter den Posten 2 0 0 0 (Mieten), 2 0 0 1 (Erbpachtzahlungen) und 2 0 0 3 (Erwerb von Immobilien) eingesetzt sind.

⁽²⁾ Nettobuchwert zum 31. Dezember 2022 (soweit keine anderen Angaben gemacht werden).

⁽³⁾ Beiträge der Kommission für die Delegationen der Union.

⁽⁴⁾ Zum 31. Dezember 2022 ausgewiesener Nettobuchwert der renovierten Nebengebäude „A“, „B“ und „C“, des Gebäudekomplexes Neues Palais (renoviertes altes Palais, Ringgebäude, zwei Türme und verbindende Galerie), des dritten Turms sowie der Modernisierung des Sicherheitssystems für die Gebäudeinfrastruktur des Organs, die alle Gegenstand von Mietkaufverträgen sind

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
Europäisches Parlament	Brüssel			532 961 468
	Paul-Henri Spaak	1993	65 941 654	
	Altiero Spinelli	1995	11 160 507	
	Willy Brandt	2007	40 846 753	
	József Antall	2008	63 398 165	
	Stefan Zweig	1999	35 716 692	
	Arendt	2006	18 035 968	
	Trèves 1	2011	20 362 263	
	Maison de l'Histoire européenne (Haus der Europäischen Geschichte)	2008	33 329 632	
	Wayenberg	2003	13 264 727	
	Remard	2010	13 794 167	
	Wiertz	2021	70 772 800	
	Montoyer 70	2012	13 466 581	
	Wilfried Martens	2016	132 871 560	
	Straßburg			145 392 787
	Louise Weiss	1998	52 713 562	
	Winston Churchill	2006	22 962 122	
	Salvador de Madariaga	2006	51 618 341	
	Pierre Pflimlin	2006	227 285	
	Václav Havel	2012	17 871 477	
	Luxemburg			484 044 416
	Konrad Adenauer	2003	484 044 416	
	Bazoches			8 398 474
	Jean Monnet Haus	1982	8 398 474	
	Büros in der Union			21 631 382
	Lissabon	1986	43 785	
	Athen	1991	1 169 846	
	Kopenhagen	2005	1 710 965	
	Den Haag	2006	2 915 470	
	Valletta	2006	1 452 619	
	Nikosia	2006	1 838 694	
	Wien	2008	7 387 184	
	Budapest	2010	2 520 219	
	Sofia	2013	2 592 600	
	Büros außerhalb der Union			6 628 745
	London	2008	6 628 745	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
Europäischer Rat und Rat	Brüssel			389 271 490
	Grundstücke		73 297 651	
	Justus Lipsius	1995	13 795 605	
	Kinderkrippe	2006	4 910 146	
	Lex	2007	72 851 137	
	Europa	2016	224 416 951	
Kommission	Brüssel			866 791 144,82
	Overijse	1997	568 652,00	
	Overijse	2015	5 377 512,70	
	Loi 130	1987	51 696 277,69	
	Breydel	1989	7 298 833,00	
	Clovis	1995	4 012 006,00	
	Cours Saint-Michel 1	1997	10 201 979,55	
	Belliard 232 ⁽²⁾	1997	10 618 905,64	
	Demot 24 ⁽²⁾	1997	19 880 828,68	
	Breydel II	1997	19 662 765,49	
	Beaulieu 29/31/33	1998	16 018 079,72	
	Charlemagne	1997	54 001 992,94	
	Demot 28 ⁽²⁾	1999	16 115 733,47	
	Joseph II 99 ⁽²⁾	1998	11 258 208,55	
	Loi 86	1998	24 344 469,27	
	Luxembourg 46 ⁽³⁾	1999	23 280 079,16	
	Montoyer 59 ⁽²⁾	1998	10 611 964,92	
	Froissart 101 ⁽²⁾	2000	12 528 739,88	
	VM 18 ⁽²⁾	2000	9 749 701,68	
	Joseph II 70 ⁽²⁾	2000	23 571 106,23	
	Loi 41 ⁽²⁾	2000	36 949 185,92	
	SC 11 ⁽²⁾	2000	13 650 068,67	
	Joseph II 30 ⁽⁴⁾	2000	17 971 339,81	
	Joseph II 54 ⁽²⁾	2001	21 510 294,24	
	Joseph II 79 ⁽²⁾	2002	22 432 830,56	
	VM2 ⁽²⁾	2001	21 880 569,28	
	Palmerston	2002	4 024 689,34	
	SPA 3 ⁽²⁾	2003	16 827 733,34	
	Berlaymont ⁽²⁾	2004	202 514 752,05	
	Konferenzzentrum Albert Borschette ⁽²⁾	2005	32 754 023,88	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
	BU-25	2006	33 712 182,87	
	Cornet-Leman	2006	13 816 228,28	
	Madou	2006	71 522 048,10	
	WALI	2009	12 739 132,68	
	NOHE	2017	13 688 229,23	
	Luxemburg	2004	45 611 737,41	175 827 002,63
	Euroforum ⁽²⁾			
	Gebäude Foyer Européen			
	CPE V			
	Jean Monnet 2			
	Büros in der Union	1986 1993 1991 1993 1986 2005 2007 2006 2006 2010 2010 2021 2021	— — — — — 1 877 384,30 1 561 114,28 1 919 962,61 2 888 104,66 — 3 648 784,10 4 046 580,00 11 351 400,00	27 293 329,95
	Lissabon			
	Marseille			
	Mailand			
	Kopenhagen			
	Valletta			
	Nikosia (Byron)			
	Den Haag			
	London ⁽³⁾			
	Budapest			
	Sofia			
	Wien			
	Gemeinsame Forschungsstelle		88 751 635,45 26 806 876,86 75 802 897,35 6 848 107,75	198 209 517,41
	Ispra			
	Geel			
	Karlsruhe			
	Petten			
	Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange	2002	7 517 135,43	7 517 135,43
	Grange (Irland) ⁽⁴⁾			
Gerichtshof der Europäischen Union	Luxemburg	2013	43 444 638,54	343 439 692,46
	Nebengebäude A — Erasmus, Nebengebäude B — Thomas More und Nebengebäude C — Themis			

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Gebäudekomplex Neues Palais (renoviertes altes Palais, Anneau, zwei Türme und verbindende Galerie)	2008	163 349 643,67	
	Dritter Turm — Rocca	2019	117 614 481,48	
	Modernisierung des Sicherheitssystems	2022	19 030 928,78	
Rechnungshof	Luxemburg			52 746 006,93
	Grundstücke	1990	760 443,00	
	Luxemburg (K1)	1990	2 244 027,74	
	Luxemburg (K2)	2004	12 169 376,22	
	Luxemburg (K3)	2009	37 572 159,97	
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss ⁽²⁾	Brüssel			73 518 764,84
	Montoyer 92-102	2001	18 578 323,39	
	Belliard 99-101	2001	43 862 665,17	
	Belliard 68-72	2004	0	
	Trèves 74	2005	0	
	Belliard 93	2005	3 037 409,13	
	VMA 2	2001	8 040 367,15	
Ausschuss der Regionen	Brüssel			45 852 476,63
	Montoyer 92-102	2001	9 150 517,49	
	Belliard 99-101	2001	21 603 999,28	
	VM2 ⁽²⁾	2022 ⁽⁷⁾	12 060 550,73	
	Belliard 93	2005	3 037 409,13	
Europäischer Auswärtiger Dienst	Europäischer Auswärtiger Dienst			351 444 891,30
	Hauptsitz Brüssel ⁽⁸⁾	2012	145 681 300,72	
	Delegationen der Union, davon		205 763 590,58	
	Albanien (Tirana)	2015	1 184 323,20	
	Argentinien (Buenos Aires)	1992	227 531,75	
		2021	7 637 899,82	
	Australien (Canberra)	1983	—	
		1990	—	
	Barbados (Bridgetown)	2022	2 636 901,20	
	Benin (Cotonou)	1992	87 735,62	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Botsuana (Gaborone)	1982	50 866,95	
		1985	14 594,35	
		1986	5 912,85	
		1987	12 572,25	
	Brasilien (Brasilia)	1994	134 375,83	
	Burkina Faso (Ouagadougou)	1984	19 248,47	
		1997	40 484,00	
	Burundi (Bujumbura)	1982	36 584,40	
		1986	111 426,72	
	Cabo Verde (Praia)	1981	14 091,34	
		2015	908 097,72	
	Kambodscha (Phnom Penh)	2005	299 143,97	
	Kanada (Ottawa)	1977	64 132,79	
	Zentralafrikanische Republik (Bangui)	1983	65 707,89	
	Tschad (N'Djamena)	1991	11 965,76	
	China (Peking)	1995	950 569,34	
	Kolumbien (Bogotá)	2018	4 457 959,53	
	Republik Kongo (Brazzaville)	1994	50 832,11	
	Costa Rica (San José)	1991	132 602,56	
	Ecuador (Quito)	2019	2 011 330,55	
	Eswatini (Mbabane)	1900	40 491,00	
	Gabun (Libreville)	1900	—	
		1996	87 232,66	
	Gambia (Banjul)	1989	22 778,48	
	Guinea-Bissau (Bissau)	1995	100 086,95	
	Haiti (Port-au-Prince)	2012	1 399 504,20	
		2014	3 627 568,73	
	Côte d'Ivoire (Abidjan)	1993	71 032,66	
	Japan (Tokio)	2006	34 008 178,59	
		2011	28 625 964,73	
	Kenia (Nairobi)	2005	328 031,55	
	Lesotho (Maseru)	1985	30 467,06	
		1985	—	
		1990	33 605,58	
		1991	138 135,41	
		2006	112 180,29	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Madagaskar (Antananarivo)	1993	—	
	Malawi (Lilongwe)	1982	42 053,03	
		1988	—	
		1988	12 969,50	
	Mauritius (Port Louis)	1988	18 232,81	
	Mexiko (Mexiko)	1995	534 355,71	
	Marokko (Rabat)	1987	62 541,23	
	Mosambik (Maputo)	2008	667 433,83	
		2008	1 613 706,72	
	Namibia (Windhuk)	1992	21 990,89	
		1992	25 380,83	
		1992	40 462,24	
		1993	54 000,00	
	Nepal (Kathmandu)	2017	4 480 000,00	
		2017	407 333,33	
	Neuseeland (Wellington)	2017	1 072 908,41	
		2017	605 023,53	
	Niger (Niamey)	1997	28 891,35	
	Nigeria (Abuja)	1992	172 211,40	
		2005	1 650 614,97	
		2012	2 438 020,83	
	OECD/UNESCO (Paris)	1990	1 236 105,57	
		1991	—	
	Papua-Neuguinea (Port Moresby)	1982	48 274,53	
	Ruanda (Kigali)	1980	112 548,18	
		1982	71 627,45	
	Senegal (Dakar)	1900	—	
		2014	325 145,55	
	Solomonen (Honiara)	1990	16 968,28	
	Somalia (Mogadischu)	2018	5 845 571,94	
	Südafrika (Pretoria)	1994	116 306,83	
		1994	92 468,94	
		1996	181 762,83	
		2019	2 631 924,94	
	Tansania (Daressalam)	2002	867 681,08	

Organ	Ort	Erwerbsjahr	Nettobuchwert ⁽¹⁾	
			Zwischensumme	Insgesamt
	Uganda (Kampala)	1986	28 096,41	
		1986	—	
		1996	30 549,95	
	VN/NY (New York)	1987	253 001,13	
	Vereinigtes Königreich (London)	2010	9 748 248,31	
	USA (Washington)	1997	367 320,30	
		2019	79 857 308,94	
	Sambia (Lusaka)	1982	43 366,60	
	Simbabwe (Harare)	1990	73 859,06	
			75 174,27	
⁽¹⁾ Nettobuchwert zum 31. Dezember 2022 (soweit keine anderen Angaben gemacht werden).				
⁽²⁾ Erbpachtvertrag mit Kaufoption.				
⁽³⁾ Erbpachtvertrag mit Kaufoption (vormals Marie de Bourgogne).				
⁽⁴⁾ Erbpachtvertrag mit Kaufoption (teilweise vom OLAF benutzt).				
⁽⁵⁾ Auf das Europäische Parlament übertragen.				
⁽⁶⁾ Erbpachtvertrag/Kauf.				
⁽⁷⁾ getauscht mit der Europäischen Kommission				
⁽⁸⁾ Erbpachtvertrag				

GESAMTEINNAHMEN

A. FINANZIERUNG DES JAHRESHAUSHALTS DER UNION

Einleitung

Nach dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs müssen die im Haushaltsplan veranschlagten Gesamteinnahmen der Union den im Haushaltsplan vorgesehenen Gesamtausgaben der Union entsprechen. Ausgangspunkt für die Ermittlung der Eigenmittelbeiträge der Mitgliedstaaten ist der Gesamtbetrag der bewilligten Ausgaben (Mittel für Zahlungen). Ein geringerer Teil dieses Betrags wird durch die übrigen Einnahmen gedeckt (auf die Gehälter der Bediensteten der Union erhobene Steuern, Verzugszinsen, Geldbußen und Beiträge von Drittländern zu bestimmten Programmen usw.). Der Rest wird aus den Eigenmittelbeiträgen der Mitgliedstaaten finanziert.

Die Eigenmittel können in folgende Kategorien unterteilt werden:

- traditionelle Eigenmittel, in erster Linie Zölle, die von den Mitgliedstaaten im Namen der Union erhoben werden;
- Eigenmittel basierend auf der Mehrwertsteuer (MwSt.): ein kleiner Teil der von jedem Mitgliedstaat erhobenen Mehrwertsteuer;
- Eigenmittel basierend auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff: ein geringer Betrag, der auf das Gewicht der nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff in den einzelnen Mitgliedstaaten erhoben wird;
- Eigenmittel basierend auf dem Bruttonationaleinkommen (BNE), bei denen es sich um einen Anteil am BNE-Aggregat der Mitgliedstaaten handelt. Sie fungieren als Ausgleich. Sie finanzieren alle Ausgaben, die nicht durch andere Einnahmequellen gedeckt sind, sodass die in den Haushaltsplan eingestellten Einnahmen und Ausgaben stets ausgeglichen sind.

Ausschlaggebend für die Bestimmung der Eigenmittel ist der Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates ⁽¹⁾. Dieser Beschluss trat am 1. Juni 2021 rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft, nachdem er von allen Mitgliedstaaten gemäß ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften ratifiziert worden war. In ihm wird ein neues Eigenmittelsystem festgelegt, das die Einführung einer neuen Eigenmittelkategorie umfasst.

Die Haushaltseinnahmen beziffern sich auf insgesamt 142 630 300 039 EUR. Der einheitliche Abrufsatz für die auf der MwSt. basierenden Eigenmittel beträgt 0,30 %, der Abrufsatz für die auf dem BNE basierenden Eigenmittel 0,4579 %. Der Haushaltsplan 2024 wird zu 17,26 % aus traditionellen Eigenmitteln finanziert. Die MwSt.-Eigenmittel machen 16,56 %, die Kunststoff-Eigenmittel 4,97 % und die BNE-Eigenmittel 56,91 % aus. Die übrigen Einnahmen für das Haushaltsjahr 2024 werden auf 6 131 117 988 EUR geschätzt.

Die zur Finanzierung des Haushalts 2024 erforderlichen Eigenmittel entsprechen 0,77 % des gesamten BNE der Union.

Der Gesamtbetrag der Eigenmittel, der der Union für die jährlichen Mittel für Zahlungen zur Verfügung steht, darf 1,40 % der Summe der BNE aller Mitgliedstaaten nicht übersteigen (Eigenmittelobergrenze). Diese Obergrenze wird vorübergehend um 0,6 Prozentpunkte angehoben; die Anhebung dient allein dem Zweck, dass alle Verbindlichkeiten der Union abgedeckt sind, die ihr durch die Zuweisung der Ressourcen entstehen, die notwendig sind, um die Folgen der COVID-19-Krise zu bewältigen.

Die durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 zu deckenden Mittelansätze umfassen die Kosten im Zusammenhang mit den im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union auf den Kapitalmärkten im Namen der Union aufgenommenen Mitteln. ⁽²⁾

Anhand der folgenden Tabellen lässt sich Schritt für Schritt nachvollziehen, wie die Finanzierung des Haushalts 2024 berechnet wurde.

⁽¹⁾ Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

⁽²⁾ Siehe Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053.

Berechnung der Finanzierung des Haushalts

Zuweisung von Mitteln der Union, um gemäß Artikel 311 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Finanzierung des Jahreshaushalts der Union zu gewährleisten

Beschreibung der Einnahmen	Haushaltsplan 2024	Haushaltsplan 2023 ⁽¹⁾	Differenz (in %)
Sonstige Einnahmen (Titel 3 bis 6)	6 131 117 988	11 643 369 035	– 47,34
Verfügbarer Überschuss aus dem vorangegangenen Haushaltsjahr (Kapitel 2 0, Artikel 2 0 0)	p. m.	2 519 010 950	—
Salden und Anpassungen (Kapitel 2 1, 2 2, 2 3 und 2 4)	p. m.	p. m.	—
Gesamtbetrag der Einnahmen der Titel 2 bis 6	6 131 117 988	14 162 379 985	– 56,71
Nettobetrag — Zölle und Zuckerabgaben (Kapitel 1 1 und 1 2)	24 620 400 000	23 730 100 000	+ 3,75
MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz (Tabellen 1 und 2, Kapitel 1 3)	23 616 137 250	22 458 526 500	+ 5,15
Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff (Tabelle 3, Kapitel 1 7)	7 093 555 280	7 201 885 360	– 1,50
Über die zusätzliche Einnahme (BNE-Eigenmittel, Tabelle 4, Kapitel 1 4) zu finanzierender Restbetrag	81 169 089 521	97 650 082 928	– 16,88
Durch die Eigenmittel gemäß Artikel 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 zu deckende Mittelansätze ⁽²⁾ , ⁽³⁾	136 499 182 051	151 040 594 788	– 9,63
Gesamtbetrag der Einnahmen ⁽⁴⁾	142 630 300 039	165 202 974 773	– 13,66
⁽¹⁾ Die Zahlenangaben in dieser Spalte entsprechen denen des Haushaltsplans 2023 (ABl. L 58 vom 23.2.2023, S. 1), zuzüglich der Berichtigungshaushaltspläne Nr. 1/2023 bis Nr. 4/2023. ⁽²⁾ Die Eigenmittel für den Haushaltsplan 2024 werden auf der Grundlage der haushaltsrelevanten Schätzungen festgelegt, die der Beratende Ausschuss für Eigenmittel auf seiner 188. Sitzung am 25. Mai 2023 angenommen hat. ⁽³⁾ Dieser Betrag umfasst 3 334 000 000 EUR in Bezug auf die Verbindlichkeiten der Union, die sich aus der Mittelaufnahme gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 ergeben. ⁽⁴⁾ Artikel 310 Absatz 1 Unterabsatz 3 AEUV lautet: „Der Haushaltsplan ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.“			

TABELLE 1

Berechnung der Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlagen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053

Mitgliedstaat	1 % der nicht begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage	1 % des Bruttonationaleinkommens	Begrenzungssatz (in %)	1 % des Bruttonationaleinkommens, multipliziert mit dem Begrenzungssatz	1 % der begrenzten MwSt.-Bemessungsgrundlage ⁽¹⁾	Mitgliedstaaten mit begrenzter MwSt.-Bemessungsgrundlage
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
Belgien	2 458 073 000	6 053 077 000	50	3 026 538 500	2 458 073 000	Kroatien Zypern Luxemburg Malta Polen
Bulgarien	485 944 000	986 492 000	50	493 246 000	485 944 000	
Tschechien	1 381 193 000	3 303 904 000	50	1 651 952 000	1 381 193 000	
Dänemark	1 644 830 000	4 024 834 000	50	2 012 417 000	1 644 830 000	
Deutschland	18 671 727 000	44 177 819 000	50	22 088 909 500	18 671 727 000	
Estland	198 069 000	411 271 000	50	205 635 500	198 069 000	
Irland	1 311 262 000	4 306 468 000	50	2 153 234 000	1 311 262 000	
Griechenland	956 124 000	2 337 353 000	50	1 168 676 500	956 124 000	
Spanien	7 177 495 000	14 907 594 000	50	7 453 797 000	7 177 495 000	
Frankreich	14 424 761 000	30 027 033 000	50	15 013 516 500	14 424 761 000	
Kroatien	455 555 000	775 338 000	50	387 669 000	387 669 000	
Italien	9 414 014 000	21 373 179 000	50	10 686 589 500	9 414 014 000	
Zypern	202 758 000	282 122 000	50	141 061 000	141 061 000	
Lettland	210 650 000	450 918 000	50	225 459 000	210 650 000	
Litauen	340 270 000	764 050 000	50	382 025 000	340 270 000	
Luxemburg	439 386 000	583 760 000	50	291 880 000	291 880 000	
Ungarn	943 801 000	2 122 059 000	50	1 061 029 500	943 801 000	
Malta	102 827 000	179 697 000	50	89 848 500	89 848 500	
Niederlande	4 872 698 000	10 430 238 000	50	5 215 119 000	4 872 698 000	
Österreich	2 373 455 000	5 082 933 000	50	2 541 466 500	2 373 455 000	
Polen	4 023 815 000	7 884 404 000	50	3 942 202 000	3 942 202 000	
Portugal	1 301 810 000	2 651 464 000	50	1 325 732 000	1 301 810 000	
Rumänien	1 253 684 000	3 485 670 000	50	1 742 835 000	1 253 684 000	
Slowenien	332 589 000	676 624 000	50	338 312 000	332 589 000	
Slowakei	571 831 000	1 279 109 000	50	639 554 500	571 831 000	
Finnland	1 117 920 000	2 886 018 000	50	1 443 009 000	1 117 920 000	
Schweden	2 425 597 000	5 831 366 000	50	2 915 683 000	2 425 597 000	
Insgesamt	79 092 138 000	177 274 794 000		88 637 397 000	78 720 457 500	
⁽¹⁾ Die Bemessungsgrundlage wird auf 50 % des Bruttonationaleinkommens begrenzt.						

TABELLE 2

Aufteilung der MwSt.-Eigenmittel gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 3)

Mitgliedstaat	1 % der begrenzten MwSt.- Bemessungsgrundlage	Einheitlicher Satz für MwSt.-Eigenmittel (in %)	MwSt.-Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	2 458 073 000	0,30	737 421 900
Bulgarien	485 944 000	0,30	145 783 200
Tschechien	1 381 193 000	0,30	414 357 900
Dänemark	1 644 830 000	0,30	493 449 000
Deutschland	18 671 727 000	0,30	5 601 518 100
Estland	198 069 000	0,30	59 420 700
Irland	1 311 262 000	0,30	393 378 600
Griechenland	956 124 000	0,30	286 837 200
Spanien	7 177 495 000	0,30	2 153 248 500
Frankreich	14 424 761 000	0,30	4 327 428 300
Kroatien	387 669 000	0,30	116 300 700
Italien	9 414 014 000	0,30	2 824 204 200
Zypern	141 061 000	0,30	42 318 300
Lettland	210 650 000	0,30	63 195 000
Litauen	340 270 000	0,30	102 081 000
Luxemburg	291 880 000	0,30	87 564 000
Ungarn	943 801 000	0,30	283 140 300
Malta	89 848 500	0,30	26 954 550
Niederlande	4 872 698 000	0,30	1 461 809 400
Österreich	2 373 455 000	0,30	712 036 500
Polen	3 942 202 000	0,30	1 182 660 600
Portugal	1 301 810 000	0,30	390 543 000
Rumänien	1 253 684 000	0,30	376 105 200
Slowenien	332 589 000	0,30	99 776 700
Slowakei	571 831 000	0,30	171 549 300
Finnland	1 117 920 000	0,30	335 376 000
Schweden	2 425 597 000	0,30	727 679 100
Insgesamt	78 720 457 500		23 616 137 250

TABELLE 3

Aufteilung der Eigenmittel auf der Grundlage von Verpackungsabfällen aus Kunststoff gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 7)

Mitgliedstaat	Nicht recycelte Verpackungsabfälle aus Kunststoff (kg)	Abrufsatz pro kg in EUR	Bruttobeitrag	Bruttokürzung	Nettobeitrag
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)	(4)	(5) = (3) – (4)
Belgien	210 481 600	0,80	168 385 280		168 385 280
Bulgarien	78 333 100		62 666 480	22 000 000	40 666 480
Tschechien	151 911 000		121 528 800	32 187 600	89 341 200
Dänemark	174 315 600		139 452 480		139 452 480
Deutschland	1 775 737 600		1 420 590 080		1 420 590 080
Estland	30 721 000		24 576 800	4 000 000	20 576 800
Irland	239 431 900		191 545 520		191 545 520
Griechenland	128 174 800		102 539 840	33 000 000	69 539 840
Spanien	1 021 478 800		817 183 040	142 000 000	675 183 040
Frankreich	1 881 735 000		1 505 388 000		1 505 388 000
Kroatien	46 091 100		36 872 880	13 000 000	23 872 880
Italien	1 283 130 600		1 026 504 480	184 048 000	842 456 480
Zypern	10 704 200		8 563 360	3 000 000	5 563 360
Lettland	29 035 800		23 228 640	6 000 000	17 228 640
Litauen	42 100 600		33 680 480	9 000 000	24 680 480
Luxemburg	15 275 900		12 220 720		12 220 720
Ungarn	349 653 800		279 723 040	30 000 000	249 723 040
Malta	14 686 800		11 749 440	1 415 900	10 333 540
Niederlande	294 526 000		235 620 800		235 620 800
Österreich	211 597 900		169 278 320		169 278 320
Polen	791 305 700		633 044 560	117 000 000	516 044 560
Portugal	272 224 800		217 779 840	31 322 000	186 457 840
Rumänien	350 584 500		280 467 600	60 000 000	220 467 600
Slowenien	29 768 900		23 815 120	6 279 700	17 535 420
Slowakei	56 783 400		45 426 720	17 000 000	28 426 720
Finnland	109 384 300		87 507 440		87 507 440
Schweden	156 835 900		125 468 720		125 468 720
Insgesamt	9 756 010 600		7 804 808 480	711 253 200	7 093 555 280

TABELLE 4

Bestimmung des einheitlichen Satzes und Aufteilung der Eigenmittel auf der Grundlage des BNE gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 4)

Mitgliedstaat	1 % des BNE	Einheitlicher Satz für die „zusätzlichen“ Eigenmittel	„Zusätzliche“ Eigenmittel zum einheitlichen Satz
	(1)	(2)	(3) = (1) × (2)
Belgien	6 053 077 000	0,4578716 ⁽¹⁾	2 771 531 913
Bulgarien	986 492 000		451 686 648
Tschechien	3 303 904 000		1 512 763 735
Dänemark	4 024 834 000		1 842 857 091
Deutschland	44 177 819 000		20 227 767 663
Estland	411 271 000		188 309 301
Irland	4 306 468 000		1 971 809 295
Griechenland	2 337 353 000		1 070 207 505
Spanien	14 907 594 000		6 825 763 577
Frankreich	30 027 033 000		13 748 524 957
Kroatien	775 338 000		355 005 233
Italien	21 373 179 000		9 786 171 178
Zypern	282 122 000		129 175 645
Lettland	450 918 000		206 462 536
Litauen	764 050 000		349 836 779
Luxemburg	583 760 000		267 287 112
Ungarn	2 122 059 000		971 630 501
Malta	179 697 000		82 278 149
Niederlande	10 430 238 000		4 775 709 523
Österreich	5 082 933 000		2 327 330 549
Polen	7 884 404 000		3 610 044 495
Portugal	2 651 464 000		1 214 030 003
Rumänien	3 485 670 000		1 595 989 220
Slowenien	676 624 000		309 806 898
Slowakei	1 279 109 000		585 667 655
Finnland	2 886 018 000		1 321 425 613
Schweden	5 831 366 000		2 670 016 747
Insgesamt	177 274 794 000		81 169 089 521
⁽¹⁾ Berechnung des Satzes: (81 169 089 521) / (177 274 794 000) = 0,457871577168495.			

TABELLE 5

Jährliche pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge für bestimmte Mitgliedstaaten und ihre Finanzierung nach Artikel 2 Absatz 4 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 (Kapitel 1 6)

Mitgliedstaat	Bruttokürzung	Anteile an den BNE-Grundlagen	Finanzierung der Bruttokürzung zugunsten Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Österreichs und Schwedens	Nettofinanzierung der Kürzung zugunsten Dänemarks, der Niederlande, Deutschlands, Österreichs und Schwedens
	(1)	(2)	(3)	(4) = (1) + (3)
Belgien		3,41	304 781 626	304 781 626
Bulgarien		0,56	49 671 371	49 671 371
Tschechien		1,86	166 356 588	166 356 588
Dänemark	- 442 604 609	2,27	202 656 509	- 239 948 100
Deutschland	- 4 309 818 359	24,92	2 224 420 326	- 2 085 398 033
Estland		0,23	20 708 120	20 708 120
Irland		2,43	216 837 209	216 837 209
Griechenland		1,32	117 689 276	117 689 276
Spanien		8,41	750 620 014	750 620 014
Frankreich		16,94	1 511 906 745	1 511 906 745
Kroatien		0,44	39 039 447	39 039 447
Italien		12,06	1 076 172 045	1 076 172 045
Zypern		0,16	14 205 271	14 205 271
Lettland		0,25	22 704 407	22 704 407
Litauen		0,43	38 471 079	38 471 079
Luxemburg		0,33	29 393 203	29 393 203
Ungarn		1,20	106 848 896	106 848 896
Malta		0,10	9 048 017	9 048 017
Niederlande	- 2 255 287 678	5,88	525 178 333	- 1 730 109 345
Österreich	- 663 319 905	2,87	255 933 401	- 407 386 504
Polen		4,45	396 991 724	396 991 724
Portugal		1,50	133 505 242	133 505 242
Rumänien		1,97	175 508 782	175 508 782
Slowenien		0,38	34 069 047	34 069 047
Slowakei		0,72	64 405 082	64 405 082
Finnland		1,63	145 315 392	145 315 392
Schweden	- 1 255 024 741	3,29	293 618 140	- 961 406 601
Insgesamt	- 8 926 055 292	100,00	8 926 055 292	0
BIP-Deflator für die EU in EUR (Wirtschaftsprognosen vom Frühjahr 2023): a) 2020 EU-27 = 107,1892; b) 2024 EU-27 = 125,8420;				
Pauschalbetrag für Dänemark zu Preisen von 2024: 377 000 000 EUR × [(b/a)] = 442 604 609 EUR				
Pauschalbetrag für Deutschland zu Preisen von 2024: 3 671 000 000 EUR × [(b/a)] = 4 309 818 359 EUR				
Pauschalbetrag für die Niederlande zu Preisen von 2024: 1 921 000 000 EUR × [(b/a)] = 2 255 287 678 EUR				
Pauschalbetrag für Österreich zu Preisen von 2024: 565 000 000 EUR × [(b/a)] = 663 319 905 EUR				
Pauschalbetrag für Schweden zu Preisen von 2024: 1 069 000 000 EUR × [(b/a)] = 1 255 024 741 EUR				

TABELLE 6

Überblick über die Finanzierung ⁽¹⁾ des Gesamthaushaltsplans nach Eigenmittelarten und Mitgliedstaaten

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt.- und BNE-Eigenmittel						Eigenmittel insgesamt ⁽²⁾
	Zuckerabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungskosten (25 % des TEM-Bruttobetrag) (p. m.)	MwSt.-Eigenmittel	Kunststoff-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge und ihre Finanzierung	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (5) + (6) + (7) + (8)	(10)	(11) = (3) + (9)
Belgien	p. m.	2 252 900 000	2 252 900 000	750 966 667	737 421 900	168 385 280	2 771 531 913	304 781 626	3 982 120 719	3,56	6 235 020 719
Bulgarien	p. m.	179 700 000	179 700 000	59 900 000	145 783 200	40 666 480	451 686 648	49 671 371	687 807 699	0,61	867 507 699
Tschechien	p. m.	487 600 000	487 600 000	162 533 333	414 357 900	89 341 200	1 512 763 735	166 356 588	2 182 819 423	1,95	2 670 419 423
Dänemark	p. m.	456 900 000	456 900 000	152 300 000	493 449 000	139 452 480	1 842 857 091	- 239 948 100	2 235 810 471	2,00	2 692 710 471
Deutschland	p. m.	4 987 900 000	4 987 900 000	1 662 633 334	5 601 518 100	1 420 590 080	20 227 767 663	- 2 085 398 033	25 164 477 810	22,49	30 152 377 810
Estland	p. m.	68 300 000	68 300 000	22 766 667	59 420 700	20 576 800	188 309 301	20 708 120	289 014 921	0,26	357 314 921
Irland	p. m.	556 200 000	556 200 000	185 400 000	393 378 600	191 545 520	1 971 809 295	216 837 209	2 773 570 624	2,48	3 329 770 624
Griechenland	p. m.	355 600 000	355 600 000	118 533 333	286 837 200	69 539 840	1 070 207 505	117 689 276	1 544 273 821	1,38	1 899 873 821
Spanien	p. m.	2 227 500 000	2 227 500 000	742 500 000	2 153 248 500	675 183 040	6 825 763 577	750 620 014	10 404 815 131	9,30	12 632 315 131
Frankreich	p. m.	2 334 400 000	2 334 400 000	778 133 333	4 327 428 300	1 505 388 000	13 748 524 957	1 511 906 745	21 093 248 002	18,85	23 427 648 002
Kroatien	p. m.	63 300 000	63 300 000	21 100 000	116 300 700	23 872 880	355 005 233	39 039 447	534 218 260	0,48	597 518 260
Italien	p. m.	2 711 800 000	2 711 800 000	903 933 333	2 824 204 200	842 456 480	9 786 171 178	1 076 172 045	14 529 003 903	12,99	17 240 803 903
Zypern	p. m.	41 400 000	41 400 000	13 800 000	42 318 300	5 563 360	129 175 645	14 205 271	191 262 576	0,17	232 662 576
Lettland	p. m.	68 900 000	68 900 000	22 966 667	63 195 000	17 228 640	206 462 536	22 704 407	309 590 583	0,28	378 490 583
Litauen	p. m.	169 800 000	169 800 000	56 600 000	102 081 000	24 680 480	349 836 779	38 471 079	515 069 338	0,46	684 869 338
Luxemburg	p. m.	16 600 000	16 600 000	5 533 333	87 564 000	12 220 720	267 287 112	29 393 203	396 465 035	0,35	413 065 035
Ungarn	p. m.	258 700 000	258 700 000	86 233 333	283 140 300	249 723 040	971 630 501	106 848 896	1 611 342 737	1,44	1 870 042 737
Malta	p. m.	23 300 000	23 300 000	7 766 667	26 954 550	10 333 540	82 278 149	9 048 017	128 614 256	0,11	151 914 256
Niederlande	p. m.	3 648 800 000	3 648 800 000	1 216 266 667	1 461 809 400	235 620 800	4 775 709 523	- 1 730 109 345	4 743 030 378	4,24	8 391 830 378

Mitgliedstaat	Traditionelle Eigenmittel (TEM)				MwSt.- und BNE-Eigenmittel						Eigenmittel insgesamt ⁽²⁾
	Zuckerabgaben netto (75 %)	Zölle netto (75 %)	Traditionelle Eigenmittel insgesamt netto (75 %)	Erhebungskosten (25 % des TEM-Bruttobetrags) (p. m.)	MwSt.-Eigenmittel	Kunststoff-Eigenmittel	BNE-Eigenmittel	Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge und ihre Finanzierung	Beiträge der Mitgliedstaaten insgesamt	Anteil am Gesamtbetrag der Beiträge der Mitgliedstaaten (in %)	
	(1)	(2)	(3) = (1) + (2)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9) = (5) + (6) + (7) + (8)	(10)	(11) = (3) + (9)
Österreich	p. m.	294 000 000	294 000 000	98 000 000	712 036 500	169 278 320	2 327 330 549	- 407 386 504	2 801 258 865	2,50	3 095 258 865
Polen	p. m.	1 510 200 000	1 510 200 000	503 400 000	1 182 660 600	516 044 560	3 610 044 495	396 991 724	5 705 741 379	5,10	7 215 941 379
Portugal	p. m.	278 800 000	278 800 000	92 933 333	390 543 000	186 457 840	1 214 030 003	133 505 242	1 924 536 085	1,72	2 203 336 085
Rumänien	p. m.	348 500 000	348 500 000	116 166 667	376 105 200	220 467 600	1 595 989 220	175 508 782	2 368 070 802	2,12	2 716 570 802
Slowenien	p. m.	272 400 000	272 400 000	90 800 000	99 776 700	17 535 420	309 806 898	34 069 047	461 188 065	0,41	733 588 065
Slowakei	p. m.	140 500 000	140 500 000	46 833 333	171 549 300	28 426 720	585 667 655	64 405 082	850 048 757	0,76	990 548 757
Finnland	p. m.	220 200 000	220 200 000	73 400 000	335 376 000	87 507 440	1 321 425 613	145 315 392	1 889 624 445	1,69	2 109 824 445
Schweden	p. m.	646 200 000	646 200 000	215 400 000	727 679 100	125 468 720	2 670 016 747	- 961 406 601	2 561 757 966	2,29	3 207 957 966
Insgesamt	p. m.	24 620 400 000	24 620 400 000	8 206 800 000	23 616 137 250	7 093 555 280	81 169 089 521	0	111 878 782 051	100,00	136 499 182 051
⁽¹⁾ p. m. (Eigenmittel + übrige Einnahmen = Ausgaben insgesamt); (136 499 182 051 + 6 131 117 988 = 142 630 300 039 = 142 630 300 039).											
⁽²⁾ Gesamtbetrag der Eigenmittel in % des BNE: (136 499 182 051) / (17 727 479 400 000) = 0,77 %; Obergrenze des Gesamtbetrags der Eigenmittel gemäß den Artikeln 3 und 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates: 2,00%.											

B. EINNAHMEN NACH HAUSHALTSLINIEN

Titel	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1	EIGENE MITTEL	136 499 182 051	151 040 594 788	155 758 388 887,89
2	ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN	p.m.	2 519 010 950	3 226 947 516,78
3	EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN	2 124 029 799	1 894 666 175	2 606 722 469,14
4	EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN	149 343 107	710 280 669	595 694 686,87
5	HAUSHALTSGARANTIEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN	p.m.	p.m.	62 203 046 101,50
6	EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION	3 857 745 082	9 038 422 191	20 874 014 844,28
GESAMTBETRAG		142 630 300 039	165 202 974 773	245 264 814 506,46

TITEL 1
EIGENE MITTEL

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN
KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER
KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 1 0	KAPITEL 1 1				
	Zuckerabgaben	p.m.	p.m.	– 825 221,82	
	KAPITEL 1 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	– 825 221,82	
1 2 0	KAPITEL 1 2				
	Zölle und andere Abgaben	24 620 400 000	23 730 100 000	25 857 229 679,19	105,02
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	24 620 400 000	23 730 100 000	25 857 229 679,19	105,02
1 3 0	KAPITEL 1 3				
	Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer	23 616 137 250	22 458 526 500	19 665 680 155,01	83,27
	KAPITEL 1 3 — INSGESAMT	23 616 137 250	22 458 526 500	19 665 680 155,01	83,27
1 4 0	KAPITEL 1 4				
	Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel	81 169 089 521	97 650 082 928	103 880 358 779,33	127,98
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	81 169 089 521	97 650 082 928	103 880 358 779,33	127,98

TITEL 1**EIGENE MITTEL****KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND****1 1 0 *Zuckerabgaben***

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	– 825 221,82

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden die Einnahmen aus ausstehenden Produktionsabgaben, Lagerabgaben, auf nicht ausgeführten C-Zucker-, C-Isoglucose- und C-Inulinsirup-Mengen sowie auf Substitutions-C-Zucker und Substitutions-C-Isoglucose erhobenen Beträgen, Produktionsabgaben, einmaligen Beträgen aus der zusätzlichen Zuckerquote und der ergänzenden Isoglucosequote sowie dem Überschussbetrag verbucht.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2670/81 der Kommission vom 14. September 1981 mit Durchführungsvorschriften für die Erzeugung außerhalb der Quoten im Zuckersektor (ABl. L 262 vom 16.9.1981, S. 14).

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 1), insbesondere Artikel 15 und 16.

Verordnung (EG) Nr. 952/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Binnenmarktordnung und Quotenregelung für Zucker (ABl. L 178 vom 1.7.2006, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 967/2006 der Kommission vom 29. Juni 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 318/2006 des Rates hinsichtlich der Nichtquotenerzeugung im Zuckersektor (ABl. L 176 vom 30.6.2006, S. 22).

Beschluss 2007/436/EG, Euratom des Rates vom 7. Juni 2007 über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 163 vom 23.6.2007, S. 17), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), insbesondere Artikel 51 und 64.

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1360/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für die Wirtschaftsjahre 2001/2002, 2002/2003, 2003/2004, 2004/2005 und 2005/2006, des Koeffizienten für die Berechnung der Ergänzungsabgabe für die Wirtschaftsjahre 2001/2002 und 2004/2005 und der Beträge, die die Zuckerhersteller den Zuckerrübenverkäufern für die Differenz zwischen dem Höchstbetrag der Abgaben und dem Betrag dieser für die Wirtschaftsjahre 2002/2003, 2003/2004 und 2005/2006 zu erhebenden Abgaben zu zahlen haben (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 2).

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671), insbesondere Artikel 128 und 142.

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2018/264 des Rates vom 19. Februar 2018 zur Festsetzung der Produktionsabgaben sowie des Berechnungskoeffizienten für die Ergänzungsabgabe im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 1999/2000 und zur Festsetzung der Produktionsabgaben im Zuckersektor für das Wirtschaftsjahr 2000/2001 (ABl. L 51 vom 23.2.2018, S. 1).

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Belgien	p. m.	p. m.	0,—
Bulgarien	p. m.	p. m.	0,—
Tschechien	p. m.	p. m.	0,—
Dänemark	p. m.	p. m.	0,—
Deutschland	p. m.	p. m.	– 825 221,82
Estland	p. m.	p. m.	0,—
Irland	p. m.	p. m.	0,—
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	0,—
Frankreich	p. m.	p. m.	0,—
Kroatien	p. m.	p. m.	0,—
Italien	p. m.	p. m.	0,—
Zypern	p. m.	p. m.	0,—
Lettland	p. m.	p. m.	0,—
Litauen	p. m.	p. m.	0,—
Luxemburg	—	—	0,—

KAPITEL 1 1 — ABGABEN, DIE IM RAHMEN DER GEMEINSAMEN MARKTORGANISATION FÜR ZUCKER VORGESEHEN SIND
(Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Ungarn	p. m.	p. m.	0,—
Malta	p. m.	p. m.	0,—
Niederlande	p. m.	p. m.	0,—
Österreich	p. m.	p. m.	0,—
Polen	p. m.	p. m.	0,—
Portugal	p. m.	p. m.	0,—
Rumänien	p. m.	p. m.	0,—
Slowenien	p. m.	p. m.	0,—
Slowakei	p. m.	p. m.	0,—
Finnland	p. m.	p. m.	0,—
Schweden	p. m.	p. m.	0,—
Artikel 1 1 0 — Insgesamt	p. m.	p. m.	– 825 221,82

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN

1 2 0 *Zölle und andere Abgaben*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
24 620 400 000	23 730 100 000	25 857 229 679,19

Erläuterungen

Die Verwendung der Zölle als Eigenmittel zur Finanzierung der Ausgaben der Union ist die logische Folge des freien Warenverkehrs innerhalb der Union. Dieser Artikel kann Abschöpfungen, Prämien, Zusatz- oder Ausgleichsbeträge, zusätzliche Teilbeträge und andere Abgaben, Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs und andere Zölle auf den Warenverkehr mit Drittländern, die von den Organen der Europäischen Union eingeführt worden sind oder noch eingeführt werden, sowie Zölle auf die unter den ausgelaufenen Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl fallenden Erzeugnisse umfassen.

Bei diesen Zahlen handelt es sich um Nettobeträge, also um Beträge nach Abzug der Erhebungskosten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a.

KAPITEL 1 2 — ZÖLLE UND ANDERE ABGABEN (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Belgien	2 252 900 000	2 164 100 000	3 029 583 000,26
Bulgarien	179 700 000	170 300 000	166 153 586,76
Tschechien	487 600 000	449 700 000	394 937 593,48
Dänemark	456 900 000	444 600 000	466 128 262,15
Deutschland	4 987 900 000	4 796 100 000	4 893 981 949,95
Estland	68 300 000	65 800 000	66 187 551,34
Irland	556 200 000	521 800 000	482 217 791,19
Griechenland	355 600 000	338 700 000	690 301 047,26
Spanien	2 227 500 000	2 101 500 000	2 040 243 232,43
Frankreich	2 334 400 000	2 191 900 000	2 259 698 731,86
Kroatien	63 300 000	60 500 000	62 602 908,05
Italien	2 711 800 000	2 645 600 000	2 784 888 767,56
Zypern	41 400 000	40 600 000	39 238 718,47
Lettland	68 900 000	66 700 000	66 038 531,86
Litauen	169 800 000	159 000 000	151 592 424,54
Luxemburg	16 600 000	15 900 000	16 150 221,02
Ungarn	258 700 000	248 900 000	366 618 608,06
Malta	23 300 000	22 300 000	21 432 990,46
Niederlande	3 648 800 000	3 723 300 000	3 709 199 663,11
Österreich	294 000 000	288 200 000	288 821 705,47
Polen	1 510 200 000	1 417 800 000	1 350 310 952,03
Portugal	278 800 000	266 100 000	332 033 289,47
Rumänien	348 500 000	324 800 000	296 703 843,19
Slowenien	272 400 000	244 300 000	221 104 904,22
Slowakei	140 500 000	126 600 000	115 109 937,92
Finnland	220 200 000	212 000 000	223 132 082,98
Schweden	646 200 000	623 000 000	642 716 807,73
Vereinigtes Königreich	—	p.m.	680 100 576,37
Artikel 1 2 0 — Insgesamt	24 620 400 000	23 730 100 000	25 857 229 679,19

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER

1 3 0 *Eigenmittel aus der Mehrwertsteuer*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
23 616 137 250	22 458 526 500	19 665 680 155,01

Erläuterungen

Für alle Mitgliedstaaten wurde ein einheitlicher Satz von 0,30 % auf die nach Maßgabe der Vorschriften der Union ermittelten MwSt.-Bemessungsgrundlagen festgelegt. Die für diese Zwecke heranzuziehende Bemessungsgrundlage darf 50 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) eines jeden Mitgliedstaats nicht überschreiten.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b.

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Belgien	737 421 900	702 680 700	680 360 700,00
Bulgarien	145 783 200	136 762 500	110 761 050,04
Tschechien	414 357 900	381 271 500	330 525 904,03
Dänemark	493 449 000	478 401 000	417 860 106,54
Deutschland	5 601 518 100	5 306 249 700	4 837 575 300,00
Estland	59 420 700	56 522 700	48 463 500,00
Irland	393 378 600	371 280 600	323 101 500,00
Griechenland	286 837 200	274 398 600	226 017 900,00
Spanien	2 153 248 500	2 047 689 900	1 815 242 100,00
Frankreich	4 327 428 300	4 152 575 700	3 619 074 300,00
Kroatien	116 300 700	110 241 000	90 615 727,26
Italien	2 824 204 200	2 718 798 000	2 156 047 800,00
Zypern	42 318 300	40 172 400	35 319 300,00
Lettland	63 195 000	60 080 700	48 034 200,00
Litauen	102 081 000	96 712 500	69 666 300,00
Luxemburg	87 564 000	83 156 700	87 085 500,00
Ungarn	283 140 300	247 077 300	190 436 180,75
Malta	26 954 550	25 209 450	19 644 300,00
Niederlande	1 461 809 400	1 409 352 300	1 245 232 500,00
Österreich	712 036 500	678 358 200	598 183 200,00

KAPITEL 1 3 — EIGENMITTEL AUS DER MEHRWERTSTEUER (Fortsetzung)

1 3 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Polen	1 182 660 600	1 054 140 600	897 577 733,00
Portugal	390 543 000	375 122 700	337 610 550,00
Rumänien	376 105 200	344 920 200	251 122 877,95
Slowenien	99 776 700	95 276 250	78 684 000,00
Slowakei	171 549 300	161 427 600	124 888 800,00
Finnland	335 376 000	325 878 300	297 033 300,00
Schweden	727 679 100	724 769 400	729 515 525,44
Artikel 1 3 0 — Insgesamt	23 616 137 250	22 458 526 500	19 665 680 155,01

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL

1 4 0 Unter Zugrundelegung des Bruttonationaleinkommens abgeführte Eigenmittel

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
81 169 089 521	97 650 082 928	103 880 358 779,33

Erläuterungen

Die BNE-Einnahme ist eine „zusätzliche Einnahme“, die den Teil der Ausgaben decken soll, der durch die traditionellen Eigenmittel, die MwSt.-Einnahmen, die Kunststoff-Eigenmittel sowie durch andere Einnahmen in einem Jahr nicht finanziert werden kann. Hierdurch wird sichergestellt, dass der Haushalt stets von vorneherein ausgeglichen ist.

Der BNE-Abrufsatz wird anhand der zusätzlichen Mittel bestimmt, die zur Finanzierung der erwarteten Ausgaben erforderlich sind, die durch andere Mittel (Kunststoff-Eigenmittel, MwSt.-Eigenmittel, traditionelle Eigenmittel und andere Einnahmen) nicht gedeckt werden können. Somit wird auf das BNE jedes einzelnen Mitgliedstaats ein BNE-Abrufsatz angewandt.

Der auf das BNE der Mitgliedstaaten anzuwendende Satz beträgt für das Haushaltsjahr 2024 0,4579 %.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

KAPITEL 1 4 — UNTER ZUGRUNDELEGUNG DES BRUTTONATIONALEINKOMMENS ABGEFÜHRTE EIGENMITTEL (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Belgien	2 771 531 913	3 370 789 199	3 636 814 018,00
Bulgarien	451 686 648	534 812 640	496 068 859,98
Tschechien	1 512 763 735	1 736 940 249	1 738 402 095,80
Dänemark	1 842 857 091	2 254 273 533	2 444 382 692,09
Deutschland	20 227 767 663	24 538 778 597	26 390 013 893,01
Estland	188 309 301	223 522 565	218 660 566,00
Irland	1 971 809 295	2 330 751 352	2 319 757 635,00
Griechenland	1 070 207 505	1 286 052 459	1 329 660 873,00
Spanien	6 825 763 577	8 182 172 374	8 780 537 792,00
Frankreich	13 748 524 957	16 674 492 552	17 943 474 943,00
Kroatien	355 005 233	425 063 779	405 884 709,89
Italien	9 786 171 178	11 881 812 553	12 813 417 790,00
Zypern	129 175 645	154 895 476	158 185 616,00
Lettland	206 462 536	247 026 752	235 310 021,00
Litauen	349 836 779	416 927 337	391 365 329,00
Luxemburg	267 287 112	320 632 987	390 032 459,00
Ungarn	971 630 501	1 063 176 507	1 018 125 350,82
Malta	82 278 149	97 201 804	98 191 681,00
Niederlande	4 775 709 523	5 780 531 368	6 181 737 349,99
Österreich	2 327 330 549	2 771 804 618	2 901 482 210,00
Polen	3 610 044 495	4 064 522 159	4 070 153 556,55
Portugal	1 214 030 003	1 470 211 484	1 512 066 566,00
Rumänien	1 595 989 220	1 823 783 530	1 768 756 641,91
Slowenien	309 806 898	367 363 167	372 799 201,00
Slowakei	585 667 655	688 605 173	703 985 847,01
Finnland	1 321 425 613	1 609 752 518	1 812 413 796,00
Schweden	2 670 016 747	3 334 186 196	3 748 677 286,28
Artikel 1 4 0 — Insgesamt	81 169 089 521	97 650 082 928	103 880 358 779,33

KAPITEL 16 — BEITRÄGE FÜR BESTIMMTE MITGLIEDSTAATEN UND IHRE FINANZIERUNG

160 Pauschale Ermäßigungen der BNE-Beiträge für bestimmte Mitgliedstaaten und ihre Finanzierung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
		18 608 659,80

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Kürzungen der jährlichen BNE-Beiträge bestimmter Mitgliedstaaten und ihre Finanzierung gemäß dem Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates verbucht.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10a Absatz 6.

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 4.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15), insbesondere Artikel 4 Absatz 2.

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Belgien	304 781 626	288 691 205	273 282 042,00
Bulgarien	49 671 371	45 804 023	37 276 229,00
Tschechien	166 356 588	148 760 229	130 743 638,34
Dänemark	- 239 948 100	- 221 629 807	- 203 965 573,33
Deutschland	- 2 085 398 033	- 1 936 447 750	- 1 793 470 790,00
Estland	20 708 120	19 143 588	16 430 867,00
Irland	216 837 209	199 617 175	174 314 138,00
Griechenland	117 689 276	110 143 949	99 915 045,00
Spanien	750 620 014	700 762 066	659 798 186,00
Frankreich	1 511 906 745	1 428 086 737	1 348 331 105,00
Kroatien	39 039 447	36 404 583	30 498 542,58
Italien	1 076 172 045	1 017 617 710	962 841 915,00
Zypern	14 205 271	13 266 021	11 886 582,00
Lettland	22 704 407	21 156 604	17 681 961,00

KAPITEL 1 6 — BEITRÄGE FÜR BESTIMMTE MITGLIEDSTAATEN UND IHRE FINANZIERUNG (Fortsetzung)

1 6 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Litauen	38 471 079	35 707 737	29 408 465,00
Luxemburg	29 393 203	27 460 609	29 308 308,00
Ungarn	106 848 896	91 055 741	76 134 073,20
Malta	9 048 017	8 324 847	7 378 442,00
Niederlande	- 1 730 109 345	- 1 618 011 372	- 1 511 692 515,00
Österreich	- 407 386 504	- 384 104 388	- 363 210 943,00
Polen	396 991 724	348 105 957	305 588 864,78
Portugal	133 505 242	125 916 247	113 621 603,00
Rumänien	175 508 782	156 197 921	132 901 536,21
Slowenien	34 069 047	31 462 815	28 013 345,00
Slowakei	64 405 082	58 975 583	52 899 788,00
Finnland	145 315 392	137 867 237	136 190 671,00
Schweden	- 961 406 601	- 890 335 267	- 783 496 865,98
Artikel 1 6 0 — Insgesamt	0	0	18 608 659,80

KAPITEL 1 7 — EIGENMITTEL BASIEREND AUF NICHT RECYCELTEN VERPACKUNGSABFÄLLEN AUS KUNSTSTOFF

1 7 0 *Eigenmittel basierend auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
7 093 555 280	7 201 885 360	6 337 336 836,38

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden die Zahlungen verbucht, die sich aus der Anwendung eines einheitlichen Abrufsatzes auf das Gewicht der in dem jeweiligen Mitgliedstaat angefallenen nicht recycelten Verpackungsabfälle aus Kunststoff ergeben. Der einheitliche Abrufsatz beträgt 0,80 EUR pro Kilogramm. Bestimmte Mitgliedstaaten haben Anspruch auf eine jährliche pauschale Ermäßigung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

KAPITEL 1 7 — EIGENMITTEL BASIEREND AUF NICHT RECYCELTEN VERPACKUNGSABFÄLLEN AUS KUNSTSTOFF (Fortsetzung)**1 7 0** (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15).

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Belgien	168 385 280	169 441 440	147 528 960,00
Bulgarien	40 666 480	39 078 080	43 951 839,97
Tschechien	89 341 200	89 482 400	52 039 020,98
Dänemark	139 452 480	141 669 840	110 199 420,83
Deutschland	1 420 590 080	1 423 265 120	1 376 979 840,00
Estland	20 576 800	20 782 400	24 004 240,00
Irland	191 545 520	188 896 480	196 735 920,00
Griechenland	69 539 840	70 623 920	69 846 000,00
Spanien	675 183 040	686 416 560	498 201 360,00
Frankreich	1 505 388 000	1 564 210 080	1 305 596 400,00
Kroatien	23 872 880	24 419 040	20 002 770,42
Italien	842 456 480	855 317 120	793 205 680,00
Zypern	5 563 360	5 406 640	4 328 880,00
Lettland	17 228 640	17 426 240	14 852 960,00
Litauen	24 680 480	23 737 040	12 920 080,00
Luxemburg	12 220 720	12 353 520	13 255 200,00
Ungarn	249 723 040	247 041 680	191 184 632,61
Malta	10 333 540	10 167 940	8 894 900,00
Niederlande	235 620 800	233 215 200	177 346 400,00
Österreich	169 278 320	171 121 520	154 381 440,00
Polen	516 044 560	532 155 920	554 959 007,04
Portugal	186 457 840	194 525 600	168 097 520,00
Rumänien	220 467 600	217 576 880	196 307 308,23
Slowenien	17 535 420	17 574 060	15 170 060,00
Slowakei	28 426 720	28 396 320	34 223 440,00
Finnland	87 507 440	88 938 320	60 191 120,00
Schweden	125 468 720	128 646 000	92 932 436,30
Artikel 1 7 0 — Insgesamt	7 093 555 280	7 201 885 360	6 337 336 836,38

TITEL 2
ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 2 0 — ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR
KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN
KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN
KAPITEL 2 3 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
2 0 0	KAPITEL 2 0				
	Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr	p.m.	2 519 010 950	3 227 058 806,52	
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	p.m.	2 519 010 950	3 227 058 806,52	
	KAPITEL 2 1				
	MwSt.-Salden	p.m.	p.m.	0,—	
	BNE-Salden	p.m.	p.m.	0,—	
	Verrechnung der MwSt.- und BNE-Salden	p.m.	p.m.	0,—	
	Kunststoff-Salden	p.m.	p.m.	0,—	
	Verrechnung der Kunststoff-Salden	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 2 2				
	Anpassung aufgrund der Nicht-Teilnahme im Bereich Migration, Grenzmanagement und Sicherheitspolitik	p.m.	p.m.	– 111 289,74	
	KAPITEL 2 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	– 111 289,74	
	KAPITEL 2 3				
	Anpassungen zur Durchführung der Eigenmittelbeschlüsse	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 2 4 — ANPASSUNG FÜR WECHSELKURSDIFFERENZEN FÜR EIGENMITTEL

KAPITEL 2 6 — ANPASSUNG AUFGRUND DES KORREKTURBETRAGS ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
2 4 0	KAPITEL 2 4				
	Anpassung für Wechselkursdifferenzen für Eigenmittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 2 4 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
2 6 0	KAPITEL 2 6				
	Anpassung aufgrund des Korrekturbetrags zugunsten des Vereinigten Königreichs	—	—	0,—	
	KAPITEL 2 6 — INSGESAMT	—	—	0,—	
Titel 2 — Insgesamt		p.m.	2 519 010 950	3 226 947 516,78	

TITEL 2

ÜBERSCHÜSSE, SALDEN UND ANPASSUNGEN

KAPITEL 2 0 — ÜBERSCHUSS AUS DEM VORHERGEHENDEN HAUSHALTSJAHR

2 0 0 *Überschuss aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	2 519 010 950	3 227 058 806,52

Erläuterungen

Nach Artikel 18 der Haushaltsordnung wird der Saldo jedes Haushaltsjahres — je nachdem, ob es sich um einen Überschuss oder ein Defizit handelt — als Einnahme oder Ausgabe im Haushaltsplan des darauf folgenden Haushaltsjahres verbucht.

Die geschätzten Einnahmen- oder Ausgabenbeträge werden im Verlauf des Haushaltsverfahrens in den Haushaltsplan eingesetzt; gegebenenfalls wird das Verfahren des Berichtigungsschreibens gemäß Artikel 39 der Haushaltsordnung angewendet. Die Schätzungen werden entsprechend den Grundsätzen in Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 vorgenommen.

Nach Abschluss der Rechnungen des jeweiligen Haushaltsjahres wird der gegenüber den Schätzungen verzeichnete Unterschiedsbetrag im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans, der von der Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen vorgelegt werden muss, in den Haushaltsplan des darauf folgenden Jahres eingesetzt.

Ein Fehlbetrag wird bei Artikel 16 05 01 in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 18.

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 8.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/768 des Rates vom 30. April 2021 zur Festlegung von Durchführungsmaßnahmen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 1).

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN

2 1 0 **MwSt.-Salden**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates haben die Mitgliedstaaten der Kommission vor dem 31. Juli eine Übersicht zu übermitteln, aus der der Gesamtbetrag der für das vorhergehende Kalenderjahr berechneten Grundlage der MwSt.-Eigenmittel hervorgeht.

Entsprechend den Unionsvorschriften werden jedem Mitgliedstaat der Betrag, der sich aus dieser Übersicht ergibt, angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres tatsächlich erfolgten 12 Gutschriften angerechnet.

Die im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 aufgrund von Kommissionskontrollen erfolgten Berichtigungen dieser Übersichten oder/und die an dem BNE der vorhergehenden Haushaltsjahre vorgenommenen Änderungen, die sich auf die Begrenzung der MwSt.-Bemessungsgrundlage auswirken, ziehen Anpassungen der MwSt.-Eigenmittelsalden nach sich.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 1553/89 des Rates vom 29. Mai 1989 über die endgültige einheitliche Regelung für die Erhebung der Mehrwertsteuereigenmittel (ABl. L 155 vom 7.6.1989, S. 9).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10b.

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Belgien	p. m.	p. m.	0,—
Bulgarien	p. m.	p. m.	0,—
Tschechien	p. m.	p. m.	0,—
Dänemark	p. m.	p. m.	0,—
Deutschland	p. m.	p. m.	0,—
Estland	p. m.	p. m.	0,—
Irland	p. m.	p. m.	0,—
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	0,—
Frankreich	p. m.	p. m.	0,—
Kroatien	p. m.	p. m.	0,—

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Italien	p. m.	p. m.	0,—
Zypern	p. m.	p. m.	0,—
Lettland	p. m.	p. m.	0,—
Litauen	p. m.	p. m.	0,—
Luxemburg	p. m.	p. m.	0,—
Ungarn	p. m.	p. m.	0,—
Malta	p. m.	p. m.	0,—
Niederlande	p. m.	p. m.	0,—
Österreich	p. m.	p. m.	0,—
Polen	p. m.	p. m.	0,—
Portugal	p. m.	p. m.	0,—
Rumänien	p. m.	p. m.	0,—
Slowenien	p. m.	p. m.	0,—
Slowakei	p. m.	p. m.	0,—
Finnland	p. m.	p. m.	0,—
Schweden	p. m.	p. m.	0,—
Vereinigtes Königreich	—	—	0,—
Artikel 2 1 0 — Insgesamt	p. m.	p. m.	0,—

2 1 1 BNE-Salden

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516 übermittelten Zahlen für das BNE-Aggregat des vorhergehenden Haushaltsjahres und seine Bestandteile werden jedem Mitgliedstaat ein entsprechend den Unionsvorschriften festgesetzter Betrag angelastet und die im Laufe des vorhergehenden Haushaltsjahres erfolgten zwölf Gutschriften angerechnet.

Etwaige Änderungen am BNE vorhergehender Haushaltsjahre gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516, vorbehaltlich Artikel 5 und 8 dieser Verordnung, führen für jeden betroffenen Mitgliedstaat zu einer Angleichung des nach Artikel 10b Absatz 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 festgesetzten Saldos.

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)

2 1 1 (Fortsetzung)

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10b.

Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/130/EWG, Euratom des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1287/2003 des Rates (BNE-Verordnung) (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19).

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Belgien	p. m.	p. m.	0,—
Bulgarien	p. m.	p. m.	0,—
Tschechien	p. m.	p. m.	0,—
Dänemark	p. m.	p. m.	0,—
Deutschland	p. m.	p. m.	0,—
Estland	p. m.	p. m.	0,—
Irland	p. m.	p. m.	0,—
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	0,—
Frankreich	p. m.	p. m.	0,—
Kroatien	p. m.	p. m.	0,—
Italien	p. m.	p. m.	0,—
Zypern	p. m.	p. m.	0,—
Lettland	p. m.	p. m.	0,—
Litauen	p. m.	p. m.	0,—
Luxemburg	p. m.	p. m.	0,—
Ungarn	p. m.	p. m.	0,—
Malta	p. m.	p. m.	0,—
Niederlande	p. m.	p. m.	0,—
Österreich	p. m.	p. m.	0,—
Polen	p. m.	p. m.	0,—

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)

2 1 1 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Portugal	p. m.	p. m.	0,—
Rumänien	p. m.	p. m.	0,—
Slowenien	p. m.	p. m.	0,—
Slowakei	p. m.	p. m.	0,—
Finnland	p. m.	p. m.	0,—
Schweden	p. m.	p. m.	0,—
Artikel 2 1 1 — Insgesamt	p. m.	p. m.	0,—

2 1 2 Verrechnung der MwSt.- und BNE-Salden

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Ergebnis der Berechnung zur Verrechnung von Angleichungen der MwSt.- und BNE-Eigenmittel früherer Haushaltsjahre.

Diese Berechnung ist das Ergebnis der Multiplikation der Gesamtbeträge der in Artikel 10b Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 genannten Angleichungen mit Ausnahme der besonderen Angleichungen nach Artikel 10b Absatz 2 Buchstaben b und c der genannten Verordnung mit dem prozentualen Anteil des BNE dieses Mitgliedstaats am Gesamt-BNE aller Mitgliedstaaten, der zum 15. Januar auf den für das Jahr, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt, geltenden Haushaltsplan angewendet wird.

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10b Absatz 5.

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)

2 1 2 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Belgien	p. m.	p. m.	0,—
Bulgarien	p. m.	p. m.	0,—
Tschechien	p. m.	p. m.	0,—
Dänemark	p. m.	p. m.	0,—
Deutschland	p. m.	p. m.	0,—
Estland	p. m.	p. m.	0,—
Irland	p. m.	p. m.	0,—
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	0,—
Frankreich	p. m.	p. m.	0,—
Kroatien	p. m.	p. m.	0,—
Italien	p. m.	p. m.	0,—
Zypern	p. m.	p. m.	0,—
Lettland	p. m.	p. m.	0,—
Litauen	p. m.	p. m.	0,—
Luxemburg	p. m.	p. m.	0,—
Ungarn	p. m.	p. m.	0,—
Malta	p. m.	p. m.	0,—
Niederlande	p. m.	p. m.	0,—
Österreich	p. m.	p. m.	0,—
Polen	p. m.	p. m.	0,—
Portugal	p. m.	p. m.	0,—
Rumänien	p. m.	p. m.	0,—
Slowenien	p. m.	p. m.	0,—
Slowakei	p. m.	p. m.	0,—
Finnland	p. m.	p. m.	0,—
Schweden	p. m.	p. m.	0,—
Artikel 2 1 2 — Insgesamt	p. m.	p. m.	0,—

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)

2 1 3 **Kunststoff-Salden**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Auf der Grundlage der jährlichen Übersicht mit der Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittelbeträge wird jedem Mitgliedstaat in dem Jahr nach dem Jahr, in dem eine Übersicht übermittelt wurde, ein Betrag gutgeschrieben oder belastet, der sich aus der Berechnung der Differenz zwischen dem Betrag in der Vorausschätzung für ein bestimmtes Jahr und dem tatsächlichen Betrag in der Übersicht für dasselbe Jahr ergibt.

Nach dem 31. Juli des fünften auf ein bestimmtes Haushaltsjahr folgenden Jahres werden Änderungen nur für die Punkte berücksichtigt, die die Kommission oder der betreffende Mitgliedstaat vor diesem Termin mitgeteilt hat.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15).

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Belgien	p. m.	p. m.	0,—
Bulgarien	p. m.	p. m.	0,—
Tschechien	p. m.	p. m.	0,—
Dänemark	p. m.	p. m.	0,—
Deutschland	p. m.	p. m.	0,—
Estland	p. m.	p. m.	0,—
Irland	p. m.	p. m.	0,—
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	0,—
Frankreich	p. m.	p. m.	0,—
Kroatien	p. m.	p. m.	0,—
Italien	p. m.	p. m.	0,—
Zypern	p. m.	p. m.	0,—
Lettland	p. m.	p. m.	0,—

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)

2 1 3 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Litauen	p. m.	p. m.	0,—
Luxemburg	p. m.	p. m.	0,—
Ungarn	p. m.	p. m.	0,—
Malta	p. m.	p. m.	0,—
Niederlande	p. m.	p. m.	0,—
Österreich	p. m.	p. m.	0,—
Polen	p. m.	p. m.	0,—
Portugal	p. m.	p. m.	0,—
Rumänien	p. m.	p. m.	0,—
Slowenien	p. m.	p. m.	0,—
Slowakei	p. m.	p. m.	0,—
Finnland	p. m.	p. m.	0,—
Schweden	p. m.	p. m.	0,—
Artikel 2 1 3 — Insgesamt	p. m.	p. m.	0,—

2 1 4 Verrechnung der Kunststoff-Salden

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Ergebnis der Berechnung zur Verrechnung von Angleichungen der Kunststoff-Eigenmittel früherer Haushaltsjahre.

Diese Berechnung ist das Ergebnis der Multiplikation der Gesamtbeträge der Angleichungen mit dem prozentualen Anteil des BNE dieses Mitgliedstaats am Gesamt-BNE aller Mitgliedstaaten, der zum 15. Januar auf den geltenden Haushaltsplan für das Jahr, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt, angewendet wird (im Folgenden „Nettobetrag“).

Die Kommission teilt den Mitgliedstaaten die auf diese Weise berechneten Beträge vor dem 1. Februar des Jahres mit, das auf das Jahr der Übermittlung der Angleichungsdaten folgt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c.

KAPITEL 2 1 — ANPASSUNG DER SALDEN (Fortsetzung)

2 1 4 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15).

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Belgien	p. m.	p. m.	0,—
Bulgarien	p. m.	p. m.	0,—
Tschechien	p. m.	p. m.	0,—
Dänemark	p. m.	p. m.	0,—
Deutschland	p. m.	p. m.	0,—
Estland	p. m.	p. m.	0,—
Irland	p. m.	p. m.	0,—
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	0,—
Frankreich	p. m.	p. m.	0,—
Kroatien	p. m.	p. m.	0,—
Italien	p. m.	p. m.	0,—
Zypern	p. m.	p. m.	0,—
Lettland	p. m.	p. m.	0,—
Litauen	p. m.	p. m.	0,—
Luxemburg	p. m.	p. m.	0,—
Ungarn	p. m.	p. m.	0,—
Malta	p. m.	p. m.	0,—
Niederlande	p. m.	p. m.	0,—
Österreich	p. m.	p. m.	0,—
Polen	p. m.	p. m.	0,—
Portugal	p. m.	p. m.	0,—
Rumänien	p. m.	p. m.	0,—
Slowenien	p. m.	p. m.	0,—
Slowakei	p. m.	p. m.	0,—
Finnland	p. m.	p. m.	0,—
Schweden	p. m.	p. m.	0,—
Artikel 2 1 4 — Insgesamt	p. m.	p. m.	0,—

KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN

2 2 0 Anpassung aufgrund der Nicht-Teilnahme im Bereich Migration, Grenzmanagement und Sicherheitspolitik

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	– 111 289,74

Erläuterungen

Artikel 3 des Protokolls über die Position Dänemarks und Artikel 5 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union sehen vor, dass diese Länder keine finanziellen Folgen bestimmter Maßnahmen im Bereich Freiheit, Sicherheit und Recht zu tragen haben, mit Ausnahme der sich ergebenden Verwaltungskosten. Es kann daher eine Anpassung der gezahlten Eigenmittel für jedes Jahr ihrer Nichtbeteiligung vorgenommen werden.

Der Beitrag jedes Mitgliedstaats zum Anpassungsmechanismus wird berechnet, indem die für diese Maßnahme oder Politik getätigten Ausgaben entsprechend dem Verhältnis des BNE-Aggregats und seiner Bestandteile — wie von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/516 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Harmonisierung des Bruttonationaleinkommens zu Marktpreisen (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 19) für das Vorjahr vorgelegt — umgelegt werden.

Darüber hinaus werden gemäß Artikel 332 AEUV und nach Artikel 91 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1) die Ausgaben der EUSTa von den teilnehmenden Mitgliedstaaten getragen.

Die Kommission stellt den Saldo für jeden Mitgliedstaat fest und teilt ihn dem betreffenden Mitgliedstaat so rechtzeitig mit, dass dieser den Saldo am ersten Arbeitstag des Monats Dezember desselben Jahres auf dem in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 genannten Konto der Kommission gemäß Artikel 11 dieser Verordnung gutschreiben kann.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 11.

Protokoll über die Position Dänemarks im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 3, und Protokoll über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands über die Politik in den Bereichen Justiz und Inneres im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 5.

KAPITEL 2 2 — ANPASSUNG AUFGRUND DER NICHT-TEILNAHME EINIGER MITGLIEDSTAATEN AN BESTIMMTEN POLITISCHEN MAßNAHMEN (Fortsetzung)

2 2 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Belgien	p. m.	p. m.	2 588 337,99
Bulgarien	p. m.	p. m.	352 749,18
Tschechien	p. m.	p. m.	1 224 216,30
Dänemark	p. m.	p. m.	– 44 860 177,38
Deutschland	p. m.	p. m.	19 049 211,15
Estland	p. m.	p. m.	157 441,91
Irland	p. m.	p. m.	– 22 522 693,38
Griechenland	p. m.	p. m.	924 520,45
Spanien	p. m.	p. m.	6 201 824,64
Frankreich	p. m.	p. m.	13 201 110,91
Kroatien	p. m.	p. m.	297 312,24
Italien	p. m.	p. m.	9 270 581,47
Zypern	p. m.	p. m.	112 299,07
Lettland	p. m.	p. m.	168 704,15
Litauen	p. m.	p. m.	275 341,73
Luxemburg	p. m.	p. m.	257 213,90
Ungarn	p. m.	p. m.	267 079,08
Malta	p. m.	p. m.	69 974,52
Niederlande	p. m.	p. m.	4 281 395,60
Österreich	p. m.	p. m.	2 084 285,16
Polen	p. m.	p. m.	1 088 959,63
Portugal	p. m.	p. m.	1 082 428,65
Rumänien	p. m.	p. m.	1 202 101,09
Slowenien	p. m.	p. m.	261 669,45
Slowakei	p. m.	p. m.	496 920,12
Finnland	p. m.	p. m.	1 304 762,63
Schweden	p. m.	p. m.	1 051 140,00
Artikel 2 2 0 — Insgesamt	p. m.	p. m.	– 111 289,74

KAPITEL 2 3 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE

2 3 0 Anpassungen zur Durchführung der Eigenmittelbeschlüsse

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Berechnungsergebnis bei rückwirkender Umsetzung der Eigenmittelbeschlüsse nach ihrer Ratifizierung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1), insbesondere Artikel 11.

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Belgien	p. m.	p. m.	0,—
Bulgarien	p. m.	p. m.	0,—
Tschechien	p. m.	p. m.	0,—
Dänemark	p. m.	p. m.	0,—
Deutschland	p. m.	p. m.	0,—
Estland	p. m.	p. m.	0,—
Irland	p. m.	p. m.	0,—
Griechenland	p. m.	p. m.	0,—
Spanien	p. m.	p. m.	0,—
Frankreich	p. m.	p. m.	0,—
Kroatien	p. m.	p. m.	0,—
Italien	p. m.	p. m.	0,—
Zypern	p. m.	p. m.	0,—
Lettland	p. m.	p. m.	0,—
Litauen	p. m.	p. m.	0,—
Luxemburg	p. m.	p. m.	0,—
Ungarn	p. m.	p. m.	0,—
Malta	p. m.	p. m.	0,—
Niederlande	p. m.	p. m.	0,—
Österreich	p. m.	p. m.	0,—
Polen	p. m.	p. m.	0,—

KAPITEL 2 3 — ANPASSUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DER EIGENMITTELBESCHLÜSSE (Fortsetzung)

2 3 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Portugal	p. m.	p. m.	0,—
Rumänien	p. m.	p. m.	0,—
Slowenien	p. m.	p. m.	0,—
Slowakei	p. m.	p. m.	0,—
Finnland	p. m.	p. m.	0,—
Schweden	p. m.	p. m.	0,—
Artikel 2 3 0 — Insgesamt	p. m.	p. m.	0,—

KAPITEL 2 4 — ANPASSUNG FÜR WECHSELKURSDIFFERENZEN FÜR EIGENMITTEL

2 4 0 Anpassung für Wechselkursdifferenzen für Eigenmittel

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden erhebliche Gewinne oder Verluste verbucht, die sich aus den Unterschieden zwischen den Wechselkursen gemäß Artikel 10a Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 für die Umrechnung der veranschlagten Eigenmittelbeträge in Landeswährung einerseits und den herangezogenen Wechselkursen für die Verbuchung der Beträge auf den Konten der Kommission andererseits ergeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 10a Absatz 1.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 19 Absatz 3.

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

KAPITEL 2 6 — ANPASSUNG AUFGRUND DES KORREKTURBETRAGS ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS

2 6 0 Anpassung aufgrund des Korrekturbetrags zugunsten des Vereinigten Königreichs

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
—	—	0,—

Erläuterungen

Ergebnis der angepassten Berechnung der Finanzierung der Korrektur der Haushaltsungleichgewichte zugunsten des Vereinigten Königreichs.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2014/335/EU, Euratom des Rates vom 26. Mai 2014 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 105), insbesondere Artikel 4 und 5.

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Belgien	—	—	0,—
Bulgarien	—	—	0,—
Tschechien	—	—	0,—
Dänemark	—	—	0,—
Deutschland	—	—	0,—
Estland	—	—	0,—
Irland	—	—	0,—
Griechenland	—	—	0,—
Spanien	—	—	0,—
Frankreich	—	—	0,—
Kroatien	—	—	0,—
Italien	—	—	0,—
Zypern	—	—	0,—
Lettland	—	—	0,—
Litauen	—	—	0,—
Luxemburg	—	—	0,—
Ungarn	—	—	0,—
Malta	—	—	0,—
Niederlande	—	—	0,—
Österreich	—	—	0,—
Polen	—	—	0,—
Portugal	—	—	0,—
Rumänien	—	—	0,—

KAPITEL 2 6 — ANPASSUNG AUFGRUND DES KORREKTURBETRAGS ZUGUNSTEN DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS (Fortsetzung)

2 6 0 (Fortsetzung)

Mitgliedstaat	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
Slowenien	—	—	0,—
Slowakei	—	—	0,—
Finnland	—	—	0,—
Schweden	—	—	0,—
Vereinigtes Königreich	—	—	0,—
Artikel 2 6 0 — Insgesamt	—	—	0,—

TITEL 3
EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	1 136 469 096	1 038 902 904	993 413 121,96	87,41
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	121 856 064	113 155 107	109 257 959,43	89,66
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	1 258 325 160	1 152 058 011	1 102 671 081,39	87,63
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	698 177 571	602 890 408	579 128 745,98	82,95
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	92 206 311	69 690 172	65 463 588,90	71
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	150 000	140 000	57 825,70	38,55
3 0 1 3	Beiträge der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen	70 169 757	64 886 584	70 845 570,25	100,96
3 0 1 4	Beiträge der Mitglieder des Europäischen Parlaments	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	860 703 639	737 607 164	715 495 730,83	83,13
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	2 119 028 799	1 889 665 175	1 818 166 812,22	85,80
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	556 948,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	468 031,47	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	59 646 118,37	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	60 671 097,84	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN
KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 1	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 755 205,11	
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	190 545 958,21	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	192 301 163,32	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	117 801,13	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	12 669 397,48	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	205 088 361,93	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	62 637 592,51	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 2	Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	264 555 938,47	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 310 149,52	
3 3 8	Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	186 112 145,49	
3 3 9	Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	5 001 000	5 001 000	8 180 371,16	163,57
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	5 001 000	5 001 000	522 796 197,15	10 453,83
	Titel 3 — Insgesamt	2 124 029 799	1 894 666 175	2 606 722 469,14	122,73

TITEL 3
EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 136 469 096	1 038 902 904	993 413 121,96

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Steuern auf Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen jeglicher Art (mit Ausnahme der Zuschläge und Familienzulagen), die an unter Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans fallende Personen gezahlt werden: Mitglieder der Kommission, Beamte, sonstige Bedienstete und Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten, sowie an Empfänger von Versorgungsbezügen.

Parlament	102 249 958
Rat	33 400 000
Kommission:	784 172 731
— Verwaltung	(614 629 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(25 276 936)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(19 114 571)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(4 120 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(1 087 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(3 706 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(1 198 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(2 135 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(5 082 000)
— Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK Büro)	(162 860)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(651 001)
— Gemeinsames Unternehmen für Chips (Chips JU ex-KDT&ECSEL)	(252 634)
— Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa (CBE, vormals BBI)	(130 633)
— Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA JU, vormals CSJU)	(360 373)
— Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (CH JU, vormals FCH)	(190 881)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 0** (Fortsetzung)

— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(510 572)
— Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA, vormals GSA)	(1 904 817)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(440 674)
— Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	(1 960 377)
— Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	(6 336 360)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(2 072 427)
— Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	(8 810 129)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(2 106 538)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(722 283)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(4 547 186)
— Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA, vormals INEA und TEN-T EA)	(2 527 197)
— Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC, vormals CYBER)	(38 715)
— Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)	(2 898 557)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(2 319 324)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(691 912)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(3 179 702)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(1 132 651)
— Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA, vormals Chafea und EAHIC)	(2 163 286)
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (Euro HPC)	(199 577)
— Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (Eismeas, vormals EASME und EACI)	(1 861 369)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(262 847)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(331 940)
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(1 298 271)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(3 740 426)
— Europäische Arbeitsbehörde	(346 729)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(2 098 934)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(6 882 773)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(1 137 096)
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)	(4 994 562)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 0** (Fortsetzung)

— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(2 804 489)	
— Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(4 388 191)	
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(2 637 452)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(1 029 690)	
— Asylagentur der Europäischen Union (EUAA, vormals EASO)	(2 022 319)	
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(1 594 969)	
— Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	(643 948)	
— Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	(901 676)	
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	(5 932 887)	
— Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CÉPOL).	(308 723)	
— Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	(1 619 353)	
— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO, vormals HABM)	(8 896 459)	
— Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU RAIL, vormals Shift2Rail)	(124 428)	
— Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	(110 493)	
— Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI, vormals IMI)	(315 402)	
— Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	(409 595)	
— Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)	(3 225 631)	
— Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	(88 723)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(1 504 183)	
Gerichtshof der Europäischen Union		37 816 000
Europäischer Rechnungshof		15 989 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		7 130 640
Europäischer Ausschuss der Regionen		5 838 830
Europäischer Bürgerbeauftragter		844 937
Europäischer Datenschutzbeauftragter		961 000
Europäischer Auswärtiger Dienst		27 166 000
Europäische Investitionsbank		64 000 000
Europäische Zentralbank		49 500 000
Europäischer Investitionsfonds		7 400 000
	Insgesamt	1 136 469 096

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Beschluss 2009/910/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 36).

Beschluss 2009/912/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 38).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
121 856 064	113 155 107	109 257 959,43

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Erträge der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts verbucht.

In diesem Posten werden ferner alle Einnahmen aus Restzahlungen im Zusammenhang mit der bis zum 30. Juni 2003 geltenden befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst verbucht.

Parlament	14 934 370
Rat	5 810 000
Kommission:	83 650 880
— Verwaltung	(49 156 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(5 005 448)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(3 628 872)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(853 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(227 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(659 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(198 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(392 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(1 100 000)
— Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK Büro)	(43 716)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(184 429)
— Gemeinsames Unternehmen für Chips (Chips JU ex-KDT&ECSEL)	(53 681)
— Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa (CBE, vormals BBI)	(26 439)
— Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA JU, vormals CSJU)	(82 489)
— Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (CH JU, vormals FCH)	(45 907)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(106 152)
— Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA, vormals GSA)	(479 552)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(102 143)
— Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	(383 152)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 1** (Fortsetzung)

— Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	(1 521 176)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(396 531)
— Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	(2 083 504)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(394 531)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(184 288)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(921 690)
— Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA, vormals INEA und TEN-T EA)	(477 962)
— Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC, vormals CYBER)	(9 611)
— Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)	(513 076)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(389 659)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(164 189)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(753 542)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(183 176)
— Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA, vormals Chafea und EAHC)	(376 694)
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (Euro HPC)	(40 236)
— Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (Eismea, vormals EASME und EACI)	(355 190)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(61 710)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(99 819)
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(280 061)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(854 655)
— Europäische Arbeitsbehörde	(94 983)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(528 581)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(1 307 320)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(249 734)
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)	(366 232)
— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(526 489)
— Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(797 753)
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(500 576)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(244 715)	
— Asylagentur der Europäischen Union (EUAA, vormals EASO)	(445 431)	
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(308 804)	
— Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	(172 773)	
— Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	(190 268)	
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	(1 353 607)	
— Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL).	(73 572)	
— Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	(348 572)	
— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO, vormals HABM)	(2 044 159)	
— Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU RAIL, vormals Shift2Rail)	(29 799)	
— Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	(13 655)	
— Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI, vormals IMI)	(68 097)	
— Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	(87 965)	
— Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)	(756 153)	
— Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	(13 672)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(339 690)	
Gerichtshof der Europäischen Union		6 714 000
Europäischer Rechnungshof		2 650 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		1 400 154
Europäischer Ausschuss der Regionen		1 160 936
Europäischer Bürgerbeauftragter		156 724
Europäischer Datenschutzbeauftragter		206 000
Europäischer Auswärtiger Dienst		5 173 000
	Insgesamt	121 856 064

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 1. Juli 2002 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
698 177 571	602 890 408	579 128 745,98

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung.

Parlament	95 401 645
Rat	33 000 000
Kommission:	488 316 400
— Verwaltung	(272 097 000)
— Forschung und technologische Entwicklung	(26 706 389)
— Forschung (indirekte Maßnahmen)	(17 732 335)
— Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	(4 225 000)
— Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)	(1 358 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Brüssel (OIB)	(7 576 000)
— Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik, Luxemburg (OIL)	(2 229 000)
— Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)	(4 154 000)
— Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union (OP)	(6 357 000)
— Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK Büro)	(305 698)
— Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	(1 159 315)
— Gemeinsames Unternehmen für Chips (CHIPS JU ex-KDT&ECSEL)	(313 676)
— Gemeinsames Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa (CBE, vormals BBI)	(180 660)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 0 (Fortsetzung)

— Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt (CA JU, vormals CSJU)	(430 739)
— Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff (CH JU, vormals FCH)	(261 647)
— Gemeinschaftliches Sortenamt (CPVO)	(559 271)
— Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA, vormals GSA)	(2 671 719)
— Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	(617 142)
— Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	(2 694 818)
— Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	(8 027 949)
— Europäische Bankaufsichtsbehörde (EBA)	(2 158 724)
— Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	(16 893 438)
— Europäisches Zentrum für die Prävention und Bekämpfung von Seuchen (ECDC)	(2 854 999)
— Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	(1 026 698)
— Europäische Chemikalienagentur (ECHA)	(5 561 577)
— Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA, vormals INEA und TEN-T EA)	(4 117 256)
— Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC, vormals CYBER)	(91 462)
— Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)	(4 153 521)
— Europäische Umweltagentur (EEA)	(2 483 524)
— Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)	(956 443)
— Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)	(4 979 114)
— Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	(1 006 465)
— Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA, vormals Chafea und EAHC)	(3 341 941)
— Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (Euro HPC)	(265 730)
— Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (Eismea, vormals EASME und EACI)	(2 725 425)
— Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	(394 592)
— Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	(624 402)
— Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	(1 658 418)
— Europäisches Gemeinsames Unternehmen für ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)	(4 550 893)
— Europäische Arbeitsbehörde	(650 911)
— Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	(2 833 166)
— Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)	(8 247 544)
— Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	(1 295 593)
— Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTA)	(2 113 486)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)**3 0 1** (Fortsetzung)**3 0 1 0** (Fortsetzung)

— Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)	(3 995 887)	
— Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)	(6 773 255)	
— Europäische Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (ESMA)	(3 006 034)	
— Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	(1 342 758)	
— Asylagentur der Europäischen Union (EUAA, vormals EASO)	(3 767 086)	
— Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	(2 315 955)	
— Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	(983 311)	
— Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	(1 051 705)	
— Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	(8 405 924)	
— Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL).	(640 446)	
— Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	(1 951 260)	
— Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO, vormals HABM)	(12 263 045)	
— Gemeinsames Unternehmen für europäische Eisenbahnen (EU RAIL, vormals Shift2Rail)	(229 807)	
— Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	(62 368)	
— Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ (IHI, vormals IMI)	(433 017)	
— Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)	(429 892)	
— Ausschuss für die einheitliche Abwicklung (SRB)	(4 027 113)	
— Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	(59 124)	
— Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)	(1 935 733)	
Gerichtshof der Europäischen Union		28 183 000
Europäischer Rechnungshof		12 541 000
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss		7 975 282
Europäischer Ausschuss der Regionen		6 544 681
Europäischer Bürgerbeauftragter		747 563
Europäischer Datenschutzbeauftragter		1 226 000
Europäischer Auswärtiger Dienst		24 242 000
	Insgesamt	698 177 571

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
92 206 311	69 690 172	65 463 588,90

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Zahlungen an die Union des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche aus früheren Tätigkeiten der Beamten.

Europäisches Parlament	9 500 000
Rat	p. m.
Kommission	82 706 311
Gerichtshof der Europäischen Union	p. m.
Europäischer Rechnungshof	p. m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p. m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p. m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p. m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p. m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p. m.
Insgesamt	92 206 311

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
150 000	140 000	57 825,70

Erläuterungen

Beamte oder sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub aus persönlichen Gründen befinden, können in bestimmten Fällen weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, sofern sie Beiträge zur Versorgungsordnung entrichten.

Europäisches Parlament	50 000
Rat	p. m.
Kommission	100 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p. m.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 2 (Fortsetzung)

Europäischer Rechnungshof	p. m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p. m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p. m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p. m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p. m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p. m.
Insgesamt	150 000

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 3 Beiträge der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
70 169 757	64 886 584	70 845 570,25

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung.
Kommission 70 169 757

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 4 Beiträge der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen den Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments zur Versorgungsordnung.

Europäisches Parlament

p.m.

Rechtsgrundlagen

Regelung betreffend die Kosten und Entschädigungen für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anhang III.

KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN

3 1 0 **Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	556 948,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen der Organe verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN (Fortsetzung)

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	468 031,47

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Organe eingesetzt.

Ferner werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	59 646 118,37

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden, der Erstattung von Mietnebenkosten und Zahlungen im Zusammenhang mit Vermietungen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 1 — ERLÖSE AUS IMMOBILIEN (Fortsetzung)

3 1 2 (Fortsetzung)

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

3 2 0 1 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 755 205,11

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	190 545 958,21

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 0 (Fortsetzung)

3 2 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 2 1 **Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	117 801,13

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern eingestellt, die für andere Organe oder Einrichtungen gezahlt wurden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 1 (Fortsetzung)

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	12 669 397,48

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 **Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	62 637 592,51

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 3 1 **Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 1 (Fortsetzung)

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 3 2 Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	264 555 938,47

Erläuterungen

Diese Einnahmen ergeben sich aus einem Beitrag der Kommission an den Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) und dienen der Deckung der auf lokaler Ebene verwalteten Ausgaben für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete, einschließlich aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierter Kommissionsbediensteter.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 3 0 0 5 des Ausgabenplans des Einzelplans X „Europäischer Auswärtiger Dienst“ eingesetzt.

Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 310 149,52

Erläuterungen

Dieser Artikel umfasst auch Einnahmen durch die Erstattung der einem verunfallten Beamten weitergezahlten Dienstbezüge durch eine Versicherung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 3 (Fortsetzung)

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

3 3 8 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	186 112 145,49

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Europäisches Parlament	p.m.
Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Gerichtshof der Europäischen Union	p.m.
Europäischer Rechnungshof	p.m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p.m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p.m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p.m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 9 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
5 001 000	5 001 000	8 180 371,16

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

Europäisches Parlament	1 000
Rat	p. m.
Kommission	5 000 000
Gerichtshof der Europäischen Union	p. m.
Europäischer Rechnungshof	p. m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p. m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p. m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p. m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p. m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p. m.
Insgesamt	5 001 000

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	30 330 000	2 050 000	– 356 485,59	– 1,18
4 0 1	Zinserträge aus Vorfinanzierungen	10 000 000	10 000 000	3 550 062,09	35,50
4 0 2	Einnahmen aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 3	Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden	3 013 107	2 775 000	4 384 245,47	145,51
4 0 9	Sonstige Zinsen und Einnahmen	p.m.	p.m.	3 760,36	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	43 343 107	14 825 000	7 581 582,33	17,49
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel	5 000 000	5 000 000	41 816 911,97	836,34
4 1 9	Sonstige Verzugszinsen	p.m.	p.m.	752 126,87	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	5 000 000	5 000 000	42 569 038,84	851,38
	KAPITEL 4 2				
4 2 0	Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften	100 000 000	37 475 941	395 135 235,50	395,14
4 2 1	Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge	p.m.	148 411 968	136 977 059,58	
4 2 2	Geldbußen zur Ahndung von Betrugereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union richten	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 3	Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 4
EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTE, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
30 330 000	2 050 000	– 356 485,59

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, und Bankzinsen und sonstige kreditierte oder debitierte Zinsen auf Konten der Organe eingesetzt.

Europäisches Parlament	p. m.
Rat	p. m.
Kommission	30 000 000
Gerichtshof der Europäischen Union	80 000
Europäischer Rechnungshof	p. m.
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	p. m.
Europäischer Ausschuss der Regionen	p. m.
Europäischer Bürgerbeauftragter	p. m.
Europäischer Datenschutzbeauftragter	p. m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	250 000
Insgesamt	30 330 000

4 0 1 Zinserträge aus Vorfinanzierungen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
10 000 000	10 000 000	3 550 062,09

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

Kommission	10 000 000

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN (Fortsetzung)

4 0 2 Einnahmen aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden für die Union von internationalen Finanzinstitutionen (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats/Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) geführt, die die Programme der Union verwalten. Die von der Union eingezahlten Beträge verbleiben auf dem Konto, bis sie den Empfängern (unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einrichtungen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten) im Rahmen des jeweiligen Einzelprogramms zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung werden die Zinsen aus den Treuhandkonten für die Unionsprogramme als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 5.

4 0 3 Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen auf Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN (Fortsetzung)

4 0 4 Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
3 013 107	2 775 000	4 384 245,47

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für die Beteiligung der Union ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

4 0 9 Sonstige Zinsen und Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	3 760,36

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden alle sonstigen möglichen Zinsen und Einnahmen aus Kapitaleinkünften eingestellt, die in diesem Kapitel nicht aufgeführt sind.

Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

4 1 0 Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
5 000 000	5 000 000	41 816 911,97

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)

4 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat. Auf die Einziehung von Verzugszinsbeträgen von unter 500 EUR wird jedoch verzichtet.

Für die MwSt.- und BNE-Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift von Beträgen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zu zahlen.

Für die auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift der Beträge gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 zu zahlen.

Für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Für die Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, entspricht der Zinssatz dem am ehesten entsprechenden Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Die Erhöhung überschreitet insgesamt 16 Prozentpunkte nicht. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

Rat	p.m.
Kommission	5 000 000
Insgesamt	5 000 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39), insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15), insbesondere Artikel 11.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)

4 1 9 Sonstige Verzugszinsen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	752 126,87

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Verzugszinsen auf andere Forderungen als Eigenmittelforderungen eingesetzt.

Rat	p.m.
Kommission	p.m.
Europäischer Auswärtiger Dienst	p.m.
Insgesamt	p.m.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

4 2 0 Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
100 000 000	37 475 941	395 135 235,50

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)**4 2 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Die Kommission kann Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen, wenn diese Verbote nicht beachten oder Verpflichtungen, die ihnen aus den unten angeführten Verordnungen oder Artikel 101 und 102 AEUV erwachsen, nicht beachten.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Notifikation des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof der Europäischen Union eingelegt hat. Das Unternehmen muss der Kommission entweder eine vorläufige Zahlung leisten oder eine Bankgarantie stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch die Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (EG-Fusionskontrollverordnung) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1).

4 2 1 **Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	148 411 968	136 977 059,58

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Zwangsgelder und Pauschalbeträge eingestellt, die einem Mitgliedstaat etwa bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus den Verträgen auferlegt werden.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)

4 2 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

4 2 2 **Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Europäischen Union richten**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Geldbußen, die anfallen, wenn die Kommission Maßnahmen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ergreift.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209).

4 2 3 **Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)

4 2 3 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8).

4 2 4 **Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 000 000	576 260	9 728 086,25

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen, die auf Sonderkonten für Geldbußen und für Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder, einschließlich mit den Mitgliedstaaten zusammenhängender Zwangsgelder, aufgelaufen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

4 2 5 **Zinsen, sonstige Aufwendungen und Negativerträge auf reduzierte oder aufgehobene Geldbußen.**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen Zinsen, Negativerträge oder etwaige Entschädigungen erfasst werden, wenn eine Geldbuße oder ein Zwangsgeld nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag vom Gerichtshof der Europäischen Union aufgehoben oder herabgesetzt wird. Diese Beträge werden von der Einnahmenseite des Unionshaushalts abgezogen (Negativeinnahmen).

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)

4 2 5 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 48.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (COM(2022) 184 final).

4 2 8 Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	371 405,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 42 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

4 2 9 Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	503 991 500	3 332 279,37

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 4 2 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIEEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Garantie der Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 1	Garantie der Union für Euratom-Anleihen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)				
5 0 3 0	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3 1	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 5 0 3 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 4	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)				
5 0 4 0	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	62 203 046 101,50	
5 0 4 1	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 5 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	62 203 046 101,50	
	KAPITEL 5 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	62 203 046 101,50	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Garantie für Außenmaßnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE
KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
5 2 0	KAPITEL 5 2				
	<i>Zinszuschüsse im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
5 3 0	KAPITEL 5 3				
	<i>Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
Titel 5 — Insgesamt		p.m.	p.m.	62 203 046 101,50	

TITEL 5
HAUSHALTSGARANTIE, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

5 0 0 *Garantie der Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

In diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 1 *Garantie der Union für Euratom-Anleihen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

5 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 2 **Garantie der Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß Posten 16 04 03 01 entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 03 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 3 **Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)**

5 0 3 0 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

In diesem Posten werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

5 0 3 (Fortsetzung)

5 0 3 0 (Fortsetzung)

Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt. Beiträge zu diesem Instrument gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 3 1 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

5 0 4 **Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

5 0 4 0 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	62 203 046 101,50

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

5 0 4 (Fortsetzung)

5 0 4 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die gemäß Verordnung (EU) 2020/2094, dem Aufbauinstrument der Europäischen Union, in diesen Posten eingestellten zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von insgesamt 421 070 056 298 EUR werden auf Grundlage der Ermächtigung gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1) finanziert. Im Ausgabenteil des Haushaltsplans werden Mittel unter den entsprechenden Titeln eingestellt. Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien im Ausgabenteil des Haushaltsplans angegebenen Beträge geben Auskunft über den diesem Programm insgesamt zugewiesenen Betrag.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

5 0 4 1 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

5 1 0 Garantie für Außenmaßnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft Anleihe- und Darlehenstransaktionen zugunsten von Drittländern sowie Darlehen und sonstige Finanzierungen von Finanzinstituten in Drittländern. Bei diesem Artikel werden auch die Einnahmen aus früheren externen Garantien eingestellt.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Garantie für Außenmaßnahmen, einschließlich des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+), der Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Makrofinanzhilfe für Drittländer und der Garantie für Euratom-Anleihen zur Verbesserung der Effizienz und Sicherheit von Kernkraftwerken in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten. Er deckt auch die Garantie der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer und die oben genannten Garantien für Makrofinanzhilfen und Euratom-Darlehen, die im Rahmen früherer MFR gewährt wurden, sowie die Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) ab.

In diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Einzelplans III „Kommission“ zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE

5 2 0 Zinszuschüsse im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neuer Inhalt

Bei diesem Artikel werden Einnahmen eingesetzt, die der Gewährung eines Zinszuschusses für MFA+-Darlehen an die Ukraine dienen.

KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE (Fortsetzung)

5 2 0 (Fortsetzung)

Bei diesem Artikel können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 14 07 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS

5 3 0 Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige Überschüsse an Dotierungen für Haushaltsgarantien oder finanziellen Beistand für Drittländer im gemeinsamen Dotierungsfond gemäß Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a der Haushaltsordnung eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1), insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS *(Fortsetzung)***5 3 0** *(Fortsetzung)*

Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1), insbesondere Artikel 14 Absätze 2 und 3.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 6 0				
6 0 1	Forschung und Innovation				
6 0 1 0	Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	571 333 155,33	
6 0 1 1	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 332 009,06	
6 0 1 2	Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 1 3	Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	6 701 000,—	
6 0 1 4	Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 848 454,09	
	Artikel 6 0 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	586 214 618,48	
6 0 2	Europäische strategische Investitionen				
6 0 2 0	Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	342 339 183,68	
6 0 2 1	Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	27 045 118,57	
6 0 2 2	Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 0 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	369 384 302,25	
6 0 3	Binnenmarkt				
6 0 3 0	Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 853 825,99	
6 0 3 1	Betrugsbekämpfungsprogramm der EU — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	759 156,66	
6 0 3 2	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 655 976,87	
6 0 3 3	Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 369 701,94	
	Artikel 6 0 3 — Insgesamt	p.m.	p.m.	11 638 661,46	

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
6 0 4	Weltraum				
6 0 4 1	Weltraumprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 065,09	
6 0 4 2	Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	<i>Artikel 6 0 4 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	8 065,09	
6 0 9	Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 395 272,99	
	KAPITEL 6 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	968 640 920,27	
	KAPITEL 6 1				
6 1 0	Regionale Entwicklung und Zusammenhalt				
6 1 0 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 969 888 552,60	
6 1 0 1	Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	612 634 170,45	
6 1 0 2	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	22 022,68	
	<i>Artikel 6 1 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	2 582 544 745,73	
6 1 1	Aufbau und Resilienz				
6 1 1 0	Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 088 964,59	
6 1 1 1	Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	16 440,69	
6 1 1 2	Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 820 670,58	
6 1 1 3	Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	622 097,59	
6 1 1 4	Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 815 551,65	
	<i>Artikel 6 1 1 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	17 363 725,10	

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
6 1 2	<i>In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte</i>				
6 1 2 0	Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	919 130 951,03	
6 1 2 1	Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	51 442 967,78	
6 1 2 2	Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 406 912,72	
6 1 2 3	Programm Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 898 636,37	
6 1 2 4	Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	757 333,56	
6 1 2 5	Programm „Justiz“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 667 041,75	
	<i>Artikel 6 1 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	979 303 843,21	
6 1 9	<i>Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	1 060 793,50	
	KAPITEL 6 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	3 580 273 107,54	
	KAPITEL 6 2				
6 2 0	<i>Landwirtschaft und Meerespolitik</i>				
6 2 0 0	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	605 709 417,72	
6 2 0 1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	197 427 744,29	
6 2 0 2	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	76 893 939,38	
6 2 0 3	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPAs) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	880 031 101,39	
6 2 1	<i>Umwelt- und Klimaschutz</i>				
6 2 1 0	Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 2 1 1	Programm für Umwelt- und Klimapolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 394 911,94	

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT****KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
6 2 1	(Fortsetzung)				
6 2 1 2	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	126 446 429,38	
	Artikel 6 2 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	133 841 341,32	
6 2 9	Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 013 872 442,71	
	KAPITEL 6 3				
6 3 0	Migration				
6 3 0 0	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 069 289,04	
	Artikel 6 3 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	4 069 289,04	
6 3 2	Grenzmanagement				
6 3 2 0	Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 089 254,53	
	Artikel 6 3 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	1 089 254,53	
6 3 9	Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	5 158 543,57	
	KAPITEL 6 4				
6 4 0	Sicherheit				
6 4 0 0	Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 811 708,52	
6 4 0 1	Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)**KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
6 4 0	(Fortsetzung)				
6 4 0 2	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	23 000,—	
	Artikel 6 4 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	2 834 708,52	
6 4 1	Verteidigung				
6 4 1 0	Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 1 1	Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 4 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 9	Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen				
	KAPITEL 6 4 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
		p.m.	p.m.	2 834 708,52	
	KAPITEL 6 5				
6 5 0	Auswärtiges Handeln				
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	176 336 952,81	
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 519 822,13	
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	24 530 989,35	
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	p.m.	p.m.	696 552,19	
	Artikel 6 5 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	210 084 316,48	
6 5 2	Heranführungshilfe				
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	183 445 195,72	
	Artikel 6 5 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	183 445 195,72	

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)**KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
6 5 9	Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	393 529 512,20	
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonderbeiträge und -erstattungen				
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	641 299 614,33	
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 897 433 240,57	
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens	3 620 870 287	8 801 547 396	10 924 449 523,28	301,71
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum	p.m.	p.m.	0,—	
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung	36 874 795	36 874 795	37 093 133,67	100,59
6 6 0 5	Haushaltsergebnis EFTA	p.m.			
	Artikel 6 6 0 — Insgesamt	3 657 745 082	8 838 422 191	14 500 275 511,85	396,43
6 6 1	Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)				
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 495 918,28	
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	12 231 532,56	
	Artikel 6 6 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	13 727 450,84	
6 6 2	Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	99 737 375,91	
6 6 3	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen	p.m.	p.m.	2 826 721,42	
6 6 8	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	27 538 563,56	

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024	
6 6 9	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen	200 000 000	200 000 000	2 299 962,78	1,15	
		KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	3 857 745 082	9 038 422 191	14 646 405 586,36	379,66
	KAPITEL 6 7					
	Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021	p.m.	p.m.	263 300 023,11		
		KAPITEL 6 7 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	263 300 023,11	

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

6 0 1 *Forschung und Innovation*

6 0 1 0 Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	571 333 155,33

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 02 und bei Artikel 01 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 01 02 und Artikel 01 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 1 1 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	3 332 009,06

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 03 und bei Artikel 01 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 1 2 Internationaler Thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 1 (Fortsetzung)

6 0 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 04 und bei Artikel 01 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 1 3 Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	6 701 000,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 1 4 Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	4 848 454,09

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 2 Europäische strategische Investitionen

6 0 2 0 Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	342 339 183,68

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 02 und bei Artikel 02 01 10 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 02 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 2 1 Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	27 045 118,57

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 03 und bei den Artikeln 02 01 21, 02 01 22 und 02 01 23 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 02 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 2 2 Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 04 und bei Artikel 02 01 30 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 2 (Fortsetzung)

6 0 2 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 02 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 3 **Binnenmarkt**

6 0 3 0 Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	3 853 825,99

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 02 und bei Artikel 03 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 3 1 Betrugsbekämpfungsprogramm der EU — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	759 156,66

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 3 (Fortsetzung)

6 0 3 2 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 655 976,87

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 04 und bei Artikel 03 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 3 3 Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	4 369 701,94

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 05 und bei Artikel 03 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 03 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 4 Weltraum

6 0 4 1 Weltraumprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	8 065,09

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 4 (Fortsetzung)

6 0 4 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 04 02 und bei Artikel 04 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 04 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 4 2 Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 04 03 und 13 05 und bei Artikel 04 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Kapiteln 04 03 und 13 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 0 9 Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 395 272,99

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 0 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**6 1 0 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt****6 1 0 0 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 969 888 552,60

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängers des Fonds für regionale Entwicklung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 02 und bei Artikel 05 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 05 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 0 1 Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	612 634 170,45

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss der Vorgängerprogramme im Rahmen des Kohäsionsfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 03 und bei Artikel 05 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 05 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 0 (Fortsetzung)

6 1 0 2 Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	22 022,68

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 04 und bei Artikel 05 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 05 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 **Aufbau und Resilienz**

6 1 1 0 Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	7 088 964,59

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 02 und bei Artikel 06 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 1 Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	16 440,69

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 1 (Fortsetzung)

6 1 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 03 und bei Artikel 06 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 2 Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 820 670,58

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 05 und bei Artikel 06 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängers des Katastrophenschutzverfahrens der Union.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 3 Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	622 097,59

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 06 und bei Artikel 06 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 1 (Fortsetzung)

6 1 1 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 1 4 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	7 815 551,65

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 07 und bei Artikel 06 01 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 06 07 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte

6 1 2 0 Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	919 130 951,03

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängers des Europäischen Sozialfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 02 und bei Artikel 07 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2** (Fortsetzung)**6 1 2 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 1 Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	51 442 967,78

Erläuterungen

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängerprogramms Erasmus.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 03 und bei Artikel 07 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 2 Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 406 912,72

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 04 und bei Artikel 07 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 2** (Fortsetzung)**6 1 2 3** Programm Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 898 636,37

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 05 und bei Artikel 07 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 4 Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	757 333,56

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 06 und bei Artikel 07 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 2 5 Programm „Justiz“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	4 667 041,75

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 07 und bei Artikel 07 01 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 2 (Fortsetzung)

6 1 2 5 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 07 07 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 1 9 Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 060 793,50

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 61 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

6 2 0 Landwirtschaft und Meerespolitik

6 2 0 0 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	605 709 417,72

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingesetzt:

- Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüsse gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Union im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 0 (Fortsetzung)

6 2 0 0 (Fortsetzung)

- Beträge, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/2116 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;
- Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 38 der Verordnung (EU) 2021/2116;
- Abschluss bestimmter Vorgänge im Zusammenhang mit der Zusatzabgabe für Milch, die nach dem Auslaufen des Milchquotensystems im Kalenderjahr 2015 von den Mitgliedstaaten letztmalig im Gesamthaushalt 2016 der Union erhoben und erklärt wurde;
- wieder eingezogene Nettobeträge, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/2116 20 % einbehalten können.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/2116 sind diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung anzusehen. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten sind auf 739 800 000 EUR veranschlagt worden, einschließlich 339 800 000 EUR, die gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Haushaltsordnung voraussichtlich vom Haushaltsjahr 2023 auf das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2024 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 02 04 (Posten 08 02 04 01) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

6 2 0 1 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	197 427 744,29

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 0 (Fortsetzung)

6 2 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingesetzt:

- Beträge infolge von Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 zugunsten des Gesamthaushalts der Union im Zusammenhang mit durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abteilung Ausrichtung) unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und durch den ELER unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027 finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums;
- Beträge aus der Rückerstattung von Vorauszahlungen im Rahmen des ELER;
- Beträge, die infolge der Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 57 und 58 der Verordnung (EU) 2021/2116 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Verzugszinsen, insbesondere Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, Zwangsgelder und Zinsen und verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit durch den ELER finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/2116 sind diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung anzusehen. Etwaige Einnahmen unter diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 400 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2024 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 03 01 (Posten 08 03 01 02) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

6 2 0 2 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	76 893 939,38

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 0 (Fortsetzung)

6 2 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Rückzahlung nicht verwendeter Beihilfen, Rückzahlungen auf Konten und Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit dem Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für den Programmplanungszeitraum 2021-2027, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, dem Europäischen Fischereifonds (EFF) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 und dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAP) für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 04 und bei Artikel 08 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 08 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 2 0 3 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFMO) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Fischereiabkommen eingesetzt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat oder zu erneuern oder neu auszuhandeln beabsichtigt, sowie Einnahmen, die aus der aktiven Teilnahme der Union an der Arbeit internationaler Fischereiorganisationen, die für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind, stammen.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 08 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**6 2 1 Umwelt- und Klimaschutz****6 2 1 0 Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 03 und bei Artikel 09 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 09 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 2 1 1 Programm für Umwelt- und Klimapolitik — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	7 394 911,94

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge im Rahmen des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für die Programmplanungszeiträume 2021-2027 und 2014-2020, im Rahmen des Programms LIFE+ für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 sowie im Rahmen früherer Programme in den Bereichen Umwelt und Klimapolitik ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 09 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 09 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 2 1 2 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	126 446 429,38

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 1 (Fortsetzung)

6 2 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 04 und bei Artikel 09 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 09 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 2 9 Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 62 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

6 3 0 Migration

6 3 0 0 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	4 069 289,04

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 10 02 und bei Artikel 10 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT (Fortsetzung)

6 3 0 (Fortsetzung)

6 3 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 10 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 3 2 Grenzmanagement

6 3 2 0 Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 089 254,53

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 11 01, 11 02, 11 03, 11 10 und 12 10 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Kapiteln 11 02, 11 03, 11 10 und 12 10 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 3 9 Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 63 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

6 4 0 *Sicherheit*

6 4 0 0 Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 811 708,52

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 02 und bei Artikel 12 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 12 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 0 1 Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 03 und bei Artikel 12 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 12 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 0 2 Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	23 000,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 04 und bei Artikel 12 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)

6 4 0 (Fortsetzung)

6 4 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 12 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 1 Verteidigung

6 4 1 0 Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 13 02 und 13 03 und bei den Artikeln 13 01 01 und 13 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Kapiteln 13 02 und 13 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 4 1 1 Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 13 04 und bei Artikel 13 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 13 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)

6 4 9 **Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 4 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT

6 5 0 **Auswärtiges Handeln**

6 5 0 0 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	176 336 952,81

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 02 und bei Artikel 14 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung der externen zweckgebundenen Einnahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und führt zur Einsetzung zusätzlicher Mittel bei den Haushaltslinien unter Artikel 16 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 02 und zu Kapitel 16 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 7. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für humanitäre Hilfe zugunsten von Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) aus dem 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine (C(2022) 6535) (Commission Decision of 7 September 2022 on the financing of a special measure for humanitarian assistance in favour of Africa, Caribbean and Pacific (ACP) countries to be financed from the 10th and 11th European Development Funds (EDF) following Russia's war of aggression against Ukraine).

Beschluss der Kommission vom 9. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für 2022 zur Reaktion der Union auf die Krise der Ernährungssicherheit und den wirtschaftlichen Schock in Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine (C(2022) 6554) (Commission Decision of 9 September 2022 on the financing of a special measure for 2022 for the Union response to the food security crisis and economic shock in African, Caribbean and Pacific countries following Russia's war of aggression against Ukraine).

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)

6 5 0 (Fortsetzung)

6 5 0 1 Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	8 519 822,13

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 03 und bei Artikel 14 01 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 0 2 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	24 530 989,35

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 04 und bei Artikel 14 01 03 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 0 3 Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 05 und bei Artikel 14 01 04 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)

6 5 0 (Fortsetzung)

6 5 0 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 0 4 Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	696 552,19

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 06 und bei Artikel 14 01 05 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 14 06 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 5 2 **Heranführungshilfe**

6 5 2 0 Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	183 445 195,72

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 02 und bei Artikel 15 01 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Kapitel 15 02 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)

6 5 9 Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 5 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, bei denen es sich gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung nicht um zweckgebundene Einnahmen handelt.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 Sonderbeiträge und -erstattungen

6 6 0 0 EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	641 299 614,33

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge der EFTA-Staaten erfasst, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dem zugehörigen Protokoll Nr. 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Aktionen der Union zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 32 zum EWR-Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 6 0 1 Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 897 433 240,57

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)**6 6 0 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Bei diesem Posten werden die externen zweckgebundenen Einnahmen des Innovationsfonds eingesetzt. Diese Einnahmen ergeben sich aus der Versteigerung der Zertifikate und den nicht verwendeten Beträgen aus dem früheren NER300-Fonds gemäß den Artikeln 10 und 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG. Mit den externen zweckgebundenen Einnahmen, die bei diesem Posten verfügbar werden, sollen alle Ausgaben im Zusammenhang mit den von der Kommission wahrgenommenen Vollzugsaufgaben gedeckt werden.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird vorläufig von einem Bedarf von 10 550 000 EUR für die Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt ausgegangen, die der Agentur bei der Verwaltung des Innovationsfonds entstanden sind und aus dem Posten 16 01 02 74 finanziert werden.

Die Mittel aus Artikel 16 01 02 dienen der Deckung der Verwaltungs- und Managementkosten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten zur Durchführung des Innovationsfonds und vorbereitende Tätigkeiten für die Durchführung des Klima-Sozialfonds, insbesondere der Kosten für externes Personal in zentralen Dienststellen.

In Bezug auf die operativen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024, die aus Artikel 16 03 01 finanziert werden, sind im betreffenden Jahr Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte und/oder Ausschreibungen für festgelegte Versicherungsprämien, Differenzverträge oder CO₂-Differenzverträge in Höhe von 4 800 000 000 EUR geplant.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1).

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).

Beschluss der Kommission vom 25. März 2020 zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank (C(2020) 1892).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

6 6 0 (Fortsetzung)

6 6 0 2 Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
3 620 870 287	8 801 547 396	10 924 449 523,28

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Nettobeiträge des Vereinigten Königreichs eingesetzt, die sich aus den Zahlungen gemäß Artikel 148 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben.

Der Nettobeitrag entspricht der Differenz zwischen den vom Vereinigten Königreich an die Union und den von der Union an das Vereinigte Königreich zu zahlenden Beträgen.

Bei diesem Posten werden auch die zweckgebundenen Einnahmen aus dem Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Unionshaushalt eingesetzt.

Die Referenztermine für Zahlungen des Vereinigten Königreichs an die Union bzw. der Union an das Vereinigte Königreich nach dem 31. Dezember 2020 sind der 30. Juni und der 31. Oktober eines jeden Jahres. Zahlungen mit Referenztermin 30. Juni werden in vier gleich hohen Monatsraten getätigt, Zahlungen mit Referenztermin 31. Oktober werden in acht gleich hohen Monatsraten geleistet. Alle Zahlungen erfolgen bis zum letzten Arbeitstag jedes Monats ab dem Referenztermin oder, falls der Referenztermin nicht auf einen Arbeitstag fällt, dem letzten Arbeitstag vor dem Referenztermin.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

6 6 0 3 Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge des Vereinigten Königreichs für die Teilnahme an Programmen und Tätigkeiten der Union nach dem im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraum eingesetzt.

Darunter fällt insbesondere das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich, in dem ein Finanzbeitrag des Vereinigten Königreichs vorgesehen ist, der aus einer Teilnahmegebühr und einem operativen Beitrag besteht.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

6 6 0 (Fortsetzung)

6 6 0 3 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 178).

Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits, insbesondere Teil fünf über die Teilnahme an Programmen der Union, den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Finanzbestimmungen (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10).

6 6 0 4 Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
36 874 795	36 874 795	37 093 133,67

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung zum Unionshaushalt der Jahre 2021 bis 2025 eingesetzt, die sich aus der Anwendung von Artikel 145 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

Gemäß diesem Posten haftet die Union dem Vereinigten Königreich für seinen Anteil an den Nettovermögenswerten der EGKS in Abwicklung zum 31. Dezember 2020 (184 373 974 EUR) und erstattet dem Vereinigten Königreich von 2021 bis 2025 den entsprechenden Betrag in fünf gleich hohen Jahresraten (36 874 795 EUR).

Mit diesen Beiträgen der EGKS in Abwicklung sollen die Auswirkungen der entsprechenden Kürzungen bei den Beiträgen des Vereinigten Königreichs zum Jahreshaushalt der Union, die unter dem Posten 6 6 0 2 ausgewiesen sind, vollständig ausgeglichen werden.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

6 6 0 (Fortsetzung)

6 6 0 5 Haushaltsergebnis EFTA

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Bei diesem Posten wird das EFTA-Haushaltsergebnis erfasst.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 6 1 Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)

6 6 1 1 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 495 918,28

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingesetzt.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGF in den Ausgabenplan des Einzelplans III „Kommission“ eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Artikeln 16 02 02 und 16 02 99 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 6 1 2 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	12 231 532,56

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

6 6 1 (Fortsetzung)

6 6 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Zusammenhang mit den Interventionen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingestellt.

Die in diesen Posten eingestellten Beträge werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3) wiederingezogen und verwendet.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu Artikel 16 02 01 des Ausgabenplans des Einzelplans III „Kommission“.

6 6 2 Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	99 737 375,91

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die von dezentralen Agenturen stammenden Einnahmen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 3 Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 826 721,42

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Pilotprojekten, vorbereitenden Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen verbucht.

Diese Einnahmen führen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung unter Umständen zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	27 538 563,56

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen gelten müssen und zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien führen, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 9 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
200 000 000	200 000 000	2 299 962,78

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021**6 7 0 Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	263 300 023,11

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus allen ausstehenden Einziehungsanordnungen eingesetzt, die vor 2021 für Artikel und Posten des Titels 6 des bis 31. Dezember 2020 geltenden Eingliederungsplans erlassen wurden.

EINZELPLAN I
EUROPÄISCHES PARLAMENT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Parlaments im Haushaltsjahr 2024

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	2 383 101 312
Eigene Mittel	– 222 136 973
Ausstehender Betrag	2 160 964 339

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	102 249 958	90 087 504	87 634 959,18	85,71
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	14 934 370	13 949 518	13 550 973,20	90,74
	<i>Artikel 3 0 0 — Insgesamt</i>	117 184 328	104 037 022	101 185 932,38	86,35
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	95 401 645	80 907 167	79 814 575,52	83,66
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	9 500 000	8 000 000	7 269 168,10	76,52
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	50 000	40 000	0,—	
3 0 1 4	Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 3 0 1 — Insgesamt</i>	104 951 645	88 947 167	87 083 743,62	82,98
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	222 135 973	192 984 189	188 269 676,—	84,75
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	556 948,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	65 964,90	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	16 564 282,98	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	17 187 195,88	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der EU — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	16 098 011,20	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	16 098 011,20	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 303 345,37	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	19 401 356,57	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	23 596 461,03	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 229 808,75	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	1 000	1 000	666 921,77	66 692,18
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	1 000	1 000	25 493 191,55	2 549 319,15
	Titel 3 — Insgesamt	222 136 973	192 985 189	250 351 420,—	112,70

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
102 249 958	90 087 504	87 634 959,18

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
14 934 370	13 949 518	13 550 973,20

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
95 401 645	80 907 167	79 814 575,52

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
9 500 000	8 000 000	7 269 168,10

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
50 000	40 000	0,—

3 0 1 4 Beitrag der Mitglieder des Europäischen Parlaments

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, insbesondere Anlage III.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 *Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	556 948,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen des Organs verbucht.

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	65 964,90

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus sonstigen Vermögensgegenständen verbucht, die das Organ veräußert oder in Zahlung gegeben hat.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	16 564 282,98

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Haushaltspostens ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der EU — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	16 098 011,20

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden, verbucht.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Erstattung von Sozialausgaben, die für Rechnung eines anderen Organs verauslagt wurden, verbucht.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	3 303 345,37

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN
3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	23 596 461,03

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 229 808,75

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel soll auch die Erstattung der Dienstbezüge von Beamten durch die Versicherungen im Fall von Unfällen enthalten.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs verbucht.

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinn von Artikel 21 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 000	1 000	666 921,77

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

Die Einzelheiten zu Ausgaben und Einnahmen, die sich aus Darlehen oder Mieten oder der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Artikels ergeben, werden in einem Anhang zu diesem Haushaltsplan aufgeführt.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN

KAPITEL 40 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
4 0 0	KAPITEL 4 0				
	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	p.m.	p.m.	122 352,21	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	122 352,21	
	Titel 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	122 352,21	

TITEL 4**EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEIN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN****KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN****4 0 0** *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 22 352,21

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln, gewährte Darlehen, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben verbucht, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Ausgaben**Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	258 905 000	225 156 646	207 212 601,83
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	838 695 299	767 640 034	750 055 310,19
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL	215 760 900	203 698 805	203 931 535,02
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	26 411 938	25 489 962	21 327 074,42
	Titel 1 — Insgesamt	1 339 773 137	1 221 985 447	1 182 526 521,46
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	246 068 000	231 909 000	269 840 182,36
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	223 555 649	208 949 200	191 654 646,30
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	9 119 000	7 496 000	5 449 838,93
	Titel 2 — Insgesamt	478 742 649	448 354 200	466 944 667,59
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	30 833 200	29 504 900	25 579 476,85
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	160 062 486	179 419 600	140 803 944,07
	Titel 3 — Insgesamt	190 895 686	208 924 500	166 383 420,92
4	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
4 0	BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	141 500 000	135 000 000	120 249 570,25

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 2	AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ	225 169 840	228 640 403	214 861 044,14
4 4	SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN	600 000	560 000	520 000,—
	Titel 4 — Insgesamt	367 269 840	364 200 403	335 630 614,39
5	BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN			
5 0	AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN	420 000	370 000	0,—
	Titel 5 — Insgesamt	420 000	370 000	0,—
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	6 000 000	3 300 000	0,—
10 3	RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG	p.m.	p.m.	0,—
10 4	RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK	p.m.	p.m.	0,—
10 5	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE	p.m.	p.m.	0,—
10 6	RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE	p.m.	p.m.	0,—
10 8	RESERVE FÜR EMAS	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	6 000 000	3 300 000	0,—
	GESAMTBETRAG	2 383 101 312	2 247 134 550	2 151 485 224,36

TITEL 1
MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Entschädigungen und Vergütungen				
1 0 0 0	Entschädigungen				
	Nichtgetrennte Mittel	92 793 000	84 448 600	80 755 488,80	87,03
1 0 0 4	Normale Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	70 450 000	71 698 225	62 400 000,—	88,57
1 0 0 5	Sonstige Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	4 800 000	6 272 189	4 200 000,—	87,50
1 0 0 6	Allgemeine Kostenvergütung				
	Nichtgetrennte Mittel	48 900 000	43 173 570	40 436 570,56	82,69
1 0 0 7	Amtszulage				
	Nichtgetrennte Mittel	225 000	200 000	195 957,45	87,09
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	217 168 000	205 792 584	187 988 016,81	86,56
1 0 1	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen				
1 0 1 0	Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 106 000	2 600 000	2 649 741,88	85,31
1 0 1 2	Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000 000	1 432 000	552 000,—	55,20
	Artikel 1 0 1 — Insgesamt	4 106 000	4 032 000	3 201 741,88	77,98
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	23 562 000	1 264 161	472 490,82	2,01

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)
KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 0 3	Versorgungsbezüge				
1 0 3 0	Ruhegehälter (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	11 258 000	11 240 000	13 147 305,73	116,78
1 0 3 1	Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	210 000	203 916	189 019,15	90,01
1 0 3 2	Hinterbliebenenversorgung (KVR)				
	Nichtgetrennte Mittel	1 951 000	1 873 985	1 764 027,44	90,42
1 0 3 3	Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 0 3 — Insgesamt	13 419 000	13 317 901	15 100 352,32	112,53
1 0 5	Sprach- und EDV-Kurse				
	Nichtgetrennte Mittel	650 000	750 000	450 000,—	69,23
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	258 905 000	225 156 646	207 212 601,83	80,03
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	831 335 299	761 033 915	743 510 693,38	89,44
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	81 484	35 000,—	70
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	3 700 000	3 250 000	3 871 000,—	104,62
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	835 085 299	764 365 399	747 416 693,38	89,50

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse				
	Nichtgetrennte Mittel	3 610 000	3 274 635	2 638 616,81	73,09
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	3 610 000	3 274 635	2 638 616,81	73,09
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	838 695 299	767 640 034	750 055 310,19	89,43
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Posten 1 4 0 0 – Sonstige Bedienstete – Generalsekretariat und Fraktionen				
	Nichtgetrennte Mittel	85 897 900	77 515 703	75 870 328,94	88,33
1 4 0 1	Sonstige Bedienstete — Sicherheit				
	Nichtgetrennte Mittel	49 432 000	41 996 425	40 153 754,79	81,23
1 4 0 2	Sonstige Bedienstete — Fahrer im Generalsekretariat				
	Nichtgetrennte Mittel	8 800 000	8 073 020	7 710 689,84	87,62
1 4 0 4	Praktika, abgeordnete nationale Sachverständige, Austausch von Beamten und Studienaufenthalte				
	Nichtgetrennte Mittel	13 151 000	11 522 284	9 488 761,45	72,15
1 4 0 5	Ausgaben für Dolmetschleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	53 480 000	54 591 373	60 508 000,—	113,14
1 4 0 6	Beobachter				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	210 760 900	193 698 805	193 731 535,02	91,92

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 4 2	Externe Übersetzungsleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000 000	10 000 000	10 200 000,—	204
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	215 760 900	203 698 805	203 931 535,02	94,52
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	235 000	186 000	118 261,91	50,32
1 6 1 2	Lernen und Entwicklung				
	Nichtgetrennte Mittel	8 427 400	8 745 000	6 102 960,76	72,42
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	8 662 400	8 931 000	6 221 222,67	71,82
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 6 3 0	Posten 1 6 3 0 — Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 006 800	901 500	679 500,—	67,49
1 6 3 1	Mobilität				
	Nichtgetrennte Mittel	1 890 000	1 830 000	1 592 879,36	84,28
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	280 000	270 000	265 000,—	94,64
	Artikel 1 6 3 — Insgesamt	3 176 800	3 001 500	2 537 379,36	79,87
1 6 5	Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen				
1 6 5 0	Gesundheit und Vorbeugung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 944 000	1 985 462	2 777 358,44	94,34
1 6 5 2	Kosten für den Restaurationsbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	900 000	1 280 000	116 991,95	13

TITEL 1
MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Entschädigungen und Vergütungen*

1 0 0 0 Entschädigungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
92 793 000	84 448 600	80 755 488,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Abgeordnetenstatut vorgesehenen Entschädigung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 9 und 10.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 1 und 2.

1 0 0 4 Normale Reisekosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
70 450 000	71 698 225	62 400 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit Reisen zu und von den Arbeitsorten und anderen Dienstreisen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 10 bis 21 und 24.

1 0 0 5 Sonstige Reisekosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 800 000	6 272 189	4 200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Erstattung der zusätzlichen Reisekosten und der Kosten für Reisen in dem Mitgliedstaat, in dem das Mitglied gewählt wurde.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 22 und 23.

1 0 0 6 Allgemeine Kostenvergütung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
48 900 000	43 173 570	40 436 570,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der parlamentarischen Tätigkeiten der Mitglieder des Europäischen Parlaments gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 170 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 6 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 41 bis 44.

1 0 0 7 Amtszulage

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
225 000	200 000	195 957,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der mit dem Amt des Präsidenten des Europäischen Parlaments verbundenen pauschalen Aufenthalts- und Aufwandsentschädigungen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 20.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 17. Juni 2009

1 0 1 **Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialmaßnahmen**

1 0 1 0 Kranken- und Unfallversicherung und sonstige Sozialkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 106 000	2 600 000	2 649 741,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Sicherung der Mitglieder bei Unfällen, zur Erstattung der Krankheitskosten der Mitglieder und zur Deckung der Risiken des Verlusts und des Diebstahls persönlicher Gegenstände der Mitglieder bestimmt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 1 (Fortsetzung)

1 0 1 0 (Fortsetzung)

Es wird auch die Versicherung und Unterstützung der Mitglieder für den Fall finanziert, dass bei Dienstreisen infolge einer schweren Krankheit, eines Unfalls oder unvorhergesehener Ereignisse, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Reise verhindern, eine Rückführung erforderlich wird. Die Unterstützung umfasst die Organisation der Rückführung und die Übernahme der entsprechenden Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 18 und 19.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 3 bis 9 und 25.

Gemeinsame Regelung zur Sicherung der Beamten der Europäischen Union bei Unfällen und Berufskrankheiten.

Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union.

Beschluss der Kommission zur Festlegung der allgemeinen Durchführungsbestimmungen für die Erstattung der Krankheitskosten.

1 0 1 2 Spezifische Maßnahmen für Mitglieder mit Behinderungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 000 000	1 432 000	552 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung gewisser Ausgaben, die zur Unterstützung eines schwerbehinderten Mitglieds erforderlich sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 26.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)**1 0 2 Übergangsgelder***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
23 562 000	1 264 161	472 490,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Übergangsgelds nach Ende des Mandats eines Mitglieds bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 13.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 45 bis 48 und 77.

1 0 3 Versorgungsbezüge**1 0 3 0 Ruhegehälter (KVR)***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
11 258 000	11 240 000	13 147 305,73

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts nach Ende des Mandats eines Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 150 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 75. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage III („KVR-Regeln“).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 3 (Fortsetzung)

1 0 3 1 Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit (KVR)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
210 000	203 916	189 019,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung eines Ruhegehalts im Fall einer während des Mandats entstandenen Invalidität eines Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 75. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage II („KVR-Regeln“).

1 0 3 2 Hinterbliebenenversorgung (KVR)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 951 000	1 873 985	1 764 027,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlung einer Hinterbliebenenversorgung im Fall des Todes eines Mitglieds oder eines ehemaligen Mitglieds.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 15 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 75. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage I („KVR-Regeln“).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 3 (Fortsetzung)

1 0 3 3 Freiwillige Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Organs zur zusätzlichen (freiwilligen) Ruhegehaltsregelung für die Mitglieder.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 27.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 76. Kostenerstattungs- und Vergütungsregelung für die Mitglieder des Europäischen Parlaments, Anlage VII („KVR-Regeln“).

1 0 5 Sprach- und EDV-Kurse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
650 000	750 000	450 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Sprach- und EDV-Kurse der Mitglieder bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 40.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 23. Oktober 2017 über Sprach- und EDV-Kurse für die Mitglieder.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT**1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche****1 2 0 0 Dienstbezüge und Vergütungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
831 335 299	761 033 915	743 510 693,38

Erläuterungen

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, seines Ehegatten und seiner unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Dieser Posten dient ferner zur Deckung der Versicherungsprämien für Sportunfälle für die Nutzer der Sportzentren des Europäischen Parlaments in Brüssel, in Luxemburg und in Straßburg.

Diese Mittel umfassen auch 543 931 EUR für das Personal der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 450 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
50 000	81 484	35 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzung und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 700 000	3 250 000	3 871 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

- die Vergütung bei Kündigung des Vertrages eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Vertragsbediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaates und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 610 000	3 274 635	2 638 616,81

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen für

- Beamte, die im Zuge einer Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- Beamte, die aufgrund eines organisatorischen Bedarfs im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen im Organ in den Urlaub versetzt werden,
- Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Betreuung der Fraktionen, die Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken zudem den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten (mit Ausnahme der Begünstigten gemäß Artikel 42c des Statuts der Beamten, die keinen Anspruch auf Anwendung des Berichtigungskoeffizienten haben).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 2** (Fortsetzung)**1 2 2 0** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 42c und 50 sowie Anhang IV. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, Artikel 48a.

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- in Anwendung des Statuts oder der Verordnungen (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 und (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates zu zahlende Vergütungen,
- den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die einzelnen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2689/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Bediensteten auf Zeit der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 4).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1748/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung, im Rahmen der Modernisierung des Organs, von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle des Europäischen Parlaments ernannt wurden, und von Bediensteten auf Zeit der Fraktionen des Europäischen Parlaments aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 9).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL**1 4 0 *Sonstige Bedienstete und externes Personal***

1 4 0 0 Posten 1 4 0 0 – Sonstige Bedienstete – Generalsekretariat und Fraktionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
85 897 900	77 515 703	75 870 328,94

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich

- die Bezüge, einschließlich Zulagen und Vergütungen, der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen, die größtenteils in das gemeinschaftliche System eingezahlt werden, und die Auswirkungen der Gehaltsanpassung auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- die Beschäftigung von Leiharbeitskräften.

Diese Mittel decken nicht die Ausgaben

- für die sonstigen Bediensteten, die in der für die Sicherheit zuständigen Generaldirektion beschäftigt sind und Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Gütern, der Informationssicherheit und der Risikobewertung wahrnehmen,
- für die sonstigen Bediensteten, die als Fahrer im Generalsekretariat beschäftigt sind.

Ein Teil der Mittel ist gemäß dem Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 7. und 9. Juli 2008 für die Einstellung von Vertragsbediensteten mit Behinderungen zu verwenden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 100 000 EUR veranschlagt.

Diese Mittel umfassen auch 362 040 EUR für das Personal der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV, V und VI).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 1** Sonstige Bedienstete — Sicherheit*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
49 432 000	41 996 425	40 153 754,79

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Ausgaben für die sonstigen Bediensteten, die in der für die Sicherheit zuständigen Generaldirektion beschäftigt sind und Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherheit von Personen und Gütern, der Informationssicherheit und der Risikobewertung wahrnehmen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 500 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

1 4 0 2 Sonstige Bedienstete — Fahrer im Generalsekretariat*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 800 000	8 073 020	7 710 689,84

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Ausgaben für die sonstigen Bediensteten, die als Fahrer im Generalsekretariat oder als Koordinatoren der Fahrer beschäftigt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union (Titel IV).

Allgemeine Durchführungsbestimmungen zu den Auswahl- und Ausleseverfahren, der Einstellung und der Einstufung von Beamten und sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments (Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 17. Oktober 2014).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 4** Praktika, abgeordnete nationale Sachverständige, Austausch von Beamten und Studienaufenthalte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
13 151 000	11 522 284	9 488 761,45

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Vergütung für die Praktikanten mit Abschluss (Stipendien), einschließlich eventueller Haushaltszulagen,
- die Reisekosten der Praktikanten,
- die zusätzlichen Kosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Beeinträchtigung eines Praktikanten stehen,
- die Ausgaben für die Kranken- und Unfallversicherung der Praktikanten,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen für die Praktikanten,
- die Zahlung eines Zuschusses an den Ausschuss der Schuman-Praktikanten,
- Kommunikations- und Informationsmaßnahmen und die Finanzierung eines Netzwerks von Alumni der Institution,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Parlament und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten, der Bewerberländer oder anderer in der Regelung genannter internationaler Organisationen entstehen,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament, einschließlich der an diese gezahlten Vergütungen und Reisekosten,
- die Ausgaben für die Unfallversicherung der abgeordneten nationalen Sachverständigen,
- die Vergütungen bei Studienaufenthalten und Stipendien,
- die Organisation von Ausbildungsprogrammen für Konferenzdolmetscher und Übersetzer, unter anderem in Zusammenarbeit mit Ausbildungsstätten für Dolmetscher und Übersetzer ausbildenden Hochschulen sowie Stipendien für die Ausbildung und berufliche Fortbildung von Dolmetschern und Übersetzern, den Kauf didaktischer Hilfsmittel und die damit verbundenen Nebenkosten,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Schaffung von Fernlernangeboten für Vertrags-Konferenzdolmetscher, z. B. Online-Kurse zu Themen im Zusammenhang mit parlamentarischen Tätigkeitsbereichen oder beruflichen Fähigkeiten oder die Einstellung von Kursleitern für speziell auf Vertrags-Konferenzdolmetscher zugeschnittene Kurse.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 7. März 2005 über die Regelung für die Zurverfügungstellung von Beamten des Europäischen Parlaments und Bediensteten auf Zeit der Fraktionen an nationale Verwaltungen, diesen gleichgestellte Einrichtungen und internationale Organisationen.

Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 29. April 2021 über die interne Regelung über Praktika beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 22. November 2021 über die Regelung für die Abordnung nationaler Sachverständiger zum Europäischen Parlament.

1 4 0 5 Ausgaben für Dolmetschleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
53 480 000	54 591 373	60 508 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Vergütungen und vergleichbare Entschädigungen, Sozialabgaben, Reisekosten und andere Kosten für Vertrags-Konferenzdolmetscher, die vom Europäischen Parlament für vom Europäischen Parlament anberaumte Sitzungen für den eigenen Bedarf oder den Bedarf anderer Organe oder Stellen verpflichtet werden, wenn die erforderlichen Leistungen nicht von als Beamte oder Bedienstete auf Zeit beschäftigten Dolmetschern des Europäischen Parlaments erbracht werden können,
- Ausgaben für Konferenzleiharbeitsfirmen, Konferenztechniker, Mitarbeiter für den Empfang und Konferenz-operateure für die vorgenannten Sitzungen, wenn die erforderlichen Dienstleistungen nicht von Beamten, Bediensteten auf Zeit oder sonstigen Bediensteten des Europäischen Parlaments erbracht werden können,
- Kosten im Zusammenhang mit Leistungen, die von Dolmetschern, die bei regionalen, nationalen oder internationalen Institutionen beschäftigt sind, gegenüber dem Europäischen Parlament erbracht werden,
- Kosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Dolmetschleistungen, insbesondere Kosten im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Sitzungen, der Ausbildung und der Auswahl von Dolmetschern,
- Gebühren, die die Kommission für die Verwaltung der Zahlungen an die Konferenzdolmetscher erhebt,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Entwicklung von externen Dolmetschkapazitäten oder Verfügbarkeitsplänen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 600 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNES PERSONAL (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 5 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Übereinkommen über die Arbeitsbedingungen und Vergütungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher (AIC) (und dessen Durchführungsbestimmungen) vom 28. Juli 1999 in der am 13. Oktober 2004 ergänzten und am 31. Juli 2008 überarbeiteten Fassung.

1 4 0 6 Beobachter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Beobachtern auf der Grundlage von Artikel 13 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

1 4 2 Externe Übersetzungsleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 000 000	10 000 000	10 200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für auf Dienstleistungsbasis nach außerhalb zu vergebende Übersetzungs-, Editierungs-, Schreib- und Kodierungsarbeiten sowie für technische Hilfsleistungen bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**1 6 1 Ausgaben für Personalverwaltung****1 6 1 0 Ausgaben für Personaleinstellung***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
235 000	186 000	118 261,91

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen,
- die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl von Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen kann ein Teil dieser Mittel für vom Organ selbst durchgeführte Auswahl- und Ausleseverfahren verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und Artikel 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 6 1 2 Lernen und Entwicklung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 427 400	8 745 000	6 102 960,76

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern, z. B. Sprachkurse für die offiziellen Arbeitssprachen.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 6 1 (Fortsetzung)

1 6 1 2 (Fortsetzung)

Sie sind außerdem zur Deckung der Ausgaben für weitere Fortbildungsmaßnahmen für die Mitglieder bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs

1 6 3 0 Posten 1 6 3 0 — Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 006 800	901 500	679 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

— im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen in den folgenden Kategorien:

- Beamte und sonstige Bedienstete im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst,
- unterhaltsberechtigzte Kinder im Sinne des Beamtenstatuts,
- Waisen, die beide Elternteile verloren haben und Waisengeld erhalten,

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,

— die Maßnahmen für Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 0 (Fortsetzung)

- die Gewährung eines Zuschusses für den Personalrat und kleinere Ausgaben der sozialen Dienste, wobei Zuschüsse oder Kostenübernahmen des Personalrats für Teilnehmer an sozialen Tätigkeiten auf die Finanzierung von Aktivitäten abzielen, die eine soziale, kulturelle oder linguistische Dimension aufweisen, aber keine Zuschüsse für einzelne Bedienstete oder Haushalte darstellen,
- sonstige soziale Maßnahmen auf institutioneller und interinstitutioneller Ebene zugunsten der Beamten, sonstigen Bediensteten und Ruhegehaltsempfänger,
- die Finanzierung spezieller angemessener Vorkehrungen oder von Ausgaben für medizinische oder soziale Analysen für in einem Einstellungsverfahren befindliche oder aufgrund von Zwischenfällen während ihrer Laufbahn spezielle Vorkehrungen erfordernde Beamte und sonstige Bedienstete mit Behinderungen und sich in einem Ausleseverfahren befindliche Praktikanten mit Behinderungen gemäß Artikel 1d des Beamtenstatuts, insbesondere der persönlichen Assistenz, einschließlich der Beförderung, am Arbeitsplatz oder bei Dienstreisen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 70 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 1d, Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

1 6 3 1 Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 890 000	1 830 000	1 592 879,36

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung des Mobilitätsplans an den verschiedenen Arbeitsorten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
280 000	270 000	265 000,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollten Initiativen unterstützt und finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen dem Personal verschiedener Nationalität zu entwickeln. Hierzu gehören Zuschüsse an Clubs und an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet sowie ein Beitrag zu den Kosten einer ständigen Einrichtung für Freizeitaktivitäten (für kulturelle und sportliche Aktivitäten, andere Freizeitbeschäftigungen, ein Restaurant).

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 600 000 EUR veranschlagt.

1 6 5 ***Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen***

1 6 5 0 Gesundheit und Vorbeugung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 944 000	1 985 462	2 777 358,44

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Verwaltungskosten der ärztlichen Dienste, der Dienststelle Verwaltung krankheitsbedingter Fehlzeiten, des Referats Prävention und Wohlergehen am Arbeitsplatz und des Referats Gleichheit, Inklusion und Vielfalt in Brüssel, Luxemburg und Straßburg, einschließlich der ärztlichen Kontrolluntersuchungen und des Kaufs von Material und Arzneimitteln, sowie die Kosten der ärztlichen Untersuchungen, insbesondere im Rahmen der Arbeitsmedizin, der ärztlichen Einstellungsuntersuchungen, der periodischen Untersuchungen und der medizinischen Überwachung von Stellen in den Bereichen Sicherheit und Bewachung und Stellen mit bestimmtem Risikopotenzial, ärztlicher Gutachten und der Ergonomie, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss, Schiedsverfahren und Gutachten sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten und paramedizinischen Spezialisten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Sie decken außerdem die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät und die Ausgaben für medizinische, paramedizinische oder im Rahmen kurzfristiger Vertretungen erbrachte Dienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 33, Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)**1 6 5 2** Kosten für den Restaurationsbetrieb*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
900 000	1 280 000	116 991,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten des Restaurationsbetriebs bei offiziellen Veranstaltungen und Tagungen auf hoher Ebene sowie bestimmten vom Europäischen Parlament genehmigten sozialen Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

1 6 5 4 Kinderbetreuungseinrichtungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
9 891 000	9 497 000	8 934 122,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments zu den Gesamtausgaben für organisatorische Maßnahmen und Ausgaben für Dienstleistungen für die internen und die privaten Kinderbetreuungseinrichtungen, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 300 000 EUR veranschlagt.

1 6 5 5 Beitrag des Europäischen Parlaments zu den anerkannten Europäischen Schulen des Typs II*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
837 738	795 000	740 000,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)

1 6 5 5 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Umsetzung des Beschlusses C(2013) 4886 der Kommission vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird, und zur Ersetzung des Beschlusses C(2009) 7719 der Kommission vom 14. Oktober 2009, geändert durch den Beschluss C(2010) 7993 der Kommission vom 8. Dezember 2010 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Parlaments für die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese im Namen des Europäischen Parlaments an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

TITEL 2
GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	34 357 000	19 170 000	22 882 286,16	66,60
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	37 900 000,—	
2 0 0 7	Errichtung von Gebäuden und Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	71 970 000	70 770 000	60 642 807,57	84,26
2 0 0 8	Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	6 781 000	6 289 000	4 743 242,18	69,95
2 0 0 9	Errichtung und Ausstattung von Gebäuden: Idea-Lab				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	113 108 000	96 229 000	126 168 335,91	111,55
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	76 010 000	73 010 000	66 991 708,96	88,14
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	34 290 000	42 150 000	56 548 190,09	164,91
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	19 300 000	17 350 000	16 757 246,49	86,83

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)
KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
2 0 2	(Fortsetzung)				
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 360 000	3 170 000	3 374 700,91	100,44
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	132 960 000	135 680 000	143 671 846,45	108,06
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	246 068 000	231 909 000	269 840 182,36	109,66
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Datenverarbeitung und Telekommunikation				
2 1 0 0	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Operationen				
	Nichtgetrennte Mittel	34 403 000	30 411 100	30 433 409,16	88,46
2 1 0 1	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Infrastruktur				
	Nichtgetrennte Mittel	43 428 500	39 521 500	34 532 444,10	79,52
2 1 0 2	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Allgemeine Unterstützung der Nutzer				
	Nichtgetrennte Mittel	14 423 200	11 730 900	10 825 271,27	75,05
2 1 0 3	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Unterhaltung der IKT-Anwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	39 768 541	37 190 400	28 041 179,35	70,51
2 1 0 4	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Infrastrukturinvestitionen				
	Nichtgetrennte Mittel	16 416 010	24 666 000	20 411 584,61	124,34
2 1 0 5	Datenverarbeitung und Telekommunikation — Investitionen in Projekte				
	Nichtgetrennte Mittel	34 478 398	28 634 300	29 908 086,35	86,74
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	182 917 649	172 154 200	154 151 974,84	84,27
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	7 300 000	6 630 000	4 829 516,95	66,16

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	28 045 000	24 874 000	28 486 045,41	101,57
2 1 6	Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern				
	Nichtgetrennte Mittel	5 293 000	5 291 000	4 187 109,10	79,11
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	223 555 649	208 949 200	191 654 646,30	85,73
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	1 058 000	879 000	836 696,72	79,08
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	650 000	220 000,—	88
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	1 583 500	1 375 000	680 247,34	42,96
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	378 500	300 000	142 468,82	37,64
2 3 7	Umzüge				
	Nichtgetrennte Mittel	2 305 000	1 520 000	1 514 780,28	65,72
2 3 8	Sonstige Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	2 214 000	1 672 000	1 143 152,20	51,63
2 3 9	EMAS-Tätigkeiten und Nachhaltigkeitsmaßnahmen, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO2-Emissionen des Europäischen Parlaments				
	Nichtgetrennte Mittel	1 330 000	1 100 000	912 493,57	68,61
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	9 119 000	7 496 000	5 449 838,93	59,76
	Titel 2 — Insgesamt	478 742 649	448 354 200	466 944 667,59	97,54

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

Erläuterungen

Da die Versicherungsgesellschaften den Versicherungsschutz gekündigt haben, muss das Risiko von Arbeitskämpfen und Terroranschlägen für die Gebäude des Europäischen Parlaments im Gesamthaushalt der Union abgedeckt werden.

Die Mittelsätze dieses Titels decken folglich alle Ausgaben im Zusammenhang mit Schäden ab, die aus Arbeitskämpfen und Terroranschlägen resultieren.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
34 357 000	19 170 000	22 882 286,16

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Europäischen Parlament genutzten Gebäude oder Gebäudeteile.

Sie decken gleichzeitig die Ausgaben für die Immobiliensteuern. Die Mieten werden auf 12 Monate und auf der Grundlage der bestehenden oder in Vorbereitung befindlichen Verträge berechnet, bei denen normalerweise eine Anpassung an die Lebenshaltungskosten bzw. an die Baukosten vorgesehen ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	37 900 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Immobilien. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 810 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 7 Errichtung von Gebäuden und Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
71 970 000	70 770 000	60 642 807,57

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 7** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken

- die Kosten für die Errichtung von Gebäuden (Bauarbeiten, Honorare für Gutachten, Erstausrüstung und für die Inbetriebnahme erforderliches Material und alle damit zusammenhängenden Kosten),
- die Kosten für Umbauarbeiten und die übrigen damit zusammenhängenden Ausgaben sowie insbesondere Architekten- und Ingenieurkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 472 000 EUR veranschlagt.

Die Finanzbeiträge, die die Mitgliedstaaten oder ihre Behörden oder öffentlichen Stellen als Finanzierung oder als Erstattung der Kosten für den Erwerb oder die Nutzung von Grundstücken oder Gebäuden oder der Kosten für Gebäude oder Ausrüstungen des Organs überweisen, sind als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinn von Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung zu betrachten.

2 0 0 8 Besondere Ausgaben für Gebäudeverwaltung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 781 000	6 289 000	4 743 242,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Ausgaben für die Gebäudeverwaltung, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht eigens vorgesehen sind, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Abfallentsorgung,
- obligatorische Kontrollen, Qualitätskontrollen, Gutachten, Audits, Überwachung der Einhaltung der Vorschriften usw.,
- technische Bibliothek,
- Unterstützung der Gebäudeverwaltung (Gebäude-Helpdesk),
- Verwaltung der Gebäudepläne und Informationsträger,
- sonstige Ausgaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 268 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 9** Errichtung und Ausstattung von Gebäuden: Idea-Lab

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Investitionen in innovative Lösungen und Pilotprojekte für Gebäude, darunter:

- die Kosten für die Errichtung von Gebäuden (Bauarbeiten, Honorare für Gutachten, Erstausrüstung und erforderliches Material, damit die Gebäude den Bedürfnissen des Europäischen Parlaments entsprechen, sowie alle damit zusammenhängenden Kosten),
- die Kosten für Umbauarbeiten und die übrigen damit zusammenhängenden Ausgaben sowie Architekten- und Ingenieurkosten.

2 0 2 **Ausgaben für Gebäude****2 0 2 2** Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
76 010 000	73 010 000	66 991 708,96

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben für Unterhaltung, Wartung, Betrieb und Reinigung der vom Europäischen Parlament als Mieter oder Eigentümer genutzten Gebäude (Räumlichkeiten und technische Einrichtung) gemäß den laufenden Verträgen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 164 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 479 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 4** Energieverbrauch*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
34 290 000	42 150 000	56 548 190,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen unter anderem zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 150 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 6 Sicherheit und Bewachung der Gebäude*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
19 300 000	17 350 000	16 757 246,49

Erläuterungen

Die Mittel dienen im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Bewachung der Dienstgebäude des Europäischen Parlaments an den drei üblichen Arbeitsorten, seiner Informationsbüros innerhalb der Union, der Ausstellungen „Erlebnis Europa“ und seiner Außenbüros in Drittstaaten.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen stimmt sich das Organ nach Maßgabe von Artikel 164 der Haushaltsordnung mit den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ jeweils durchgesetzten vertraglichen Bedingungen (Preise, gewählte Währung, Indexierung, Dauer, sonstige Klauseln) ab.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 8 Versicherungskosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 360 000	3 170 000	3 374 700,91

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 8** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR*Erläuterungen*

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 1 0 Datenverarbeitung und Telekommunikation**2 1 0 0** Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Operationen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
34 403 000	30 411 100	30 433 409,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Instandhaltung und Unterhaltung von EDV-Hardware und -Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs, die für das Funktionieren der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments erforderlich sind. Diese Ausgaben betreffen insbesondere die Systeme des Datenverarbeitungs- und Telekommunikationszentrums, die EDV-Ausrüstung der einzelnen Dienststellen und den Betrieb des Netzes.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 237 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 1 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Infrastruktur*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
43 428 500	39 521 500	34 532 444,10

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erwerb, Anmietung, Instandhaltung und Unterhaltung von EDV-Hardware und -Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zum Management und zur Instandhaltung der Infrastrukturen für die Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments, einschließlich Cloud-bezogener Dienstleistungen. Diese Ausgaben betreffen hauptsächlich die Infrastrukturen für Netze, Leitungen, Telekommunikation, individuelle Ausstattungen und Abstimmungsanlagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 177 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Allgemeine Unterstützung der Nutzer

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
14 423 200	11 730 900	10 825 271,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Miete, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie der Ausgaben für Dienstleistungs- und IT-Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zur Unterstützung der Nutzer der Datenverarbeitungs- und Telekommunikationssysteme des Europäischen Parlaments. Diese Ausgaben betreffen die Dienste zur Unterstützung der Mitglieder und der übrigen Nutzer, insbesondere die Dienste im Zusammenhang mit Anwendungen im Bereich Verwaltung und Rechtsetzung, die in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr eingesetzt werden, sowie der Kommunikationsanwendungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 42 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 3 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Üblicher Geschäftsbetrieb — Unterhaltung der IKT-Anwendungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
39 768 541	37 190 400	28 041 179,35

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Miete, Unterhaltung und Wartung von Hardware und Software sowie für die damit verbundenen Arbeiten, sowie zur Deckung der Ausgaben für externe Unterstützung durch Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Rahmen des üblichen Geschäftsbetriebs zur Unterhaltung der IKT-Anwendungen des Organs. Diese Ausgaben betreffen insbesondere die Anwendungen für die Mitglieder, für Kommunikationszwecke, für Sicherheitsbelange und für die Gefahrenabwehr sowie die Anwendungen im Bereich Verwaltung und Rechtsetzung.

Veranschlagt sind ferner Mittel zur Deckung der Ausgaben für IKT-Instrumente, die im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit gemeinsam finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 2 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 4 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Infrastrukturinvestitionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
16 416 010	24 666 000	20 411 584,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Kauf von Hardware und Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Zusammenhang mit Investitionen in die Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsinfrastruktursysteme des Europäischen Parlaments. Die Investitionen betreffen hauptsächlich die Systeme des Datenverarbeitungs- und Telekommunikationszentrums, Netze, Leitungen und Videokonferenzsysteme.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 91 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 5 Datenverarbeitung und Telekommunikation — Investitionen in Projekte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
34 478 398	28 634 300	29 908 086,35

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)

2 1 0 5 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Kauf von Hardware und Software sowie der Ausgaben für externe Unterstützung durch Dienstleistungs- und Beratungsfirmen im Zusammenhang mit Investitionen in bestehende oder neue IKT-Projekte. Die Investitionen betreffen hauptsächlich die Anwendungen für die Mitglieder, die Anwendungen in den Bereichen Rechtsetzung, Verwaltung, Finanzen, Kommunikation, Sicherheit und Gefahrenabwehr und die Anwendungen zur Steuerung der IKT-Ausstattung. Veranschlagt sind ferner Mittel zur Deckung der Ausgaben für IKT-Instrumente, die im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit gemeinsam finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 56 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 **Mobiliar***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 300 000	6 630 000	4 829 516,95

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt. Sie dienen auch zur Finanzierung verschiedener Ausgaben für die Verwaltung der beweglichen Sachen des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 1 4 **Material und technische Anlagen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
28 045 000	24 874 000	28 486 045,41

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Einrichtungen, insbesondere

- von verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichung, Sicherheit (einschließlich Software), Kantinen, Gebäude, die Fortbildung des Personals, die Sportzentren des Organs usw.,

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 4 (Fortsetzung)

- von Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.,
- von spezifischem (elektronischem, computertechnischem, elektrischem) Material einschließlich der damit zusammenhängenden externen Leistungen.

Diese Mittel decken außerdem die Kosten für Annoncen betreffend den Weiterverkauf oder die Verschrottung ausgesonderter Güter sowie die Kosten im Zusammenhang mit dem technischen Support (Beratung) in Angelegenheiten, bei denen Fachkenntnis von außen notwendig ist.

Diese Mittel decken auch die Kosten für den Transport von Ausrüstungsgegenständen, die für die technischen Einrichtungen zur Bereitstellung von Konferenzdiensten weltweit erforderlich sind, wenn ein Mitglied, eine Delegation, eine Fraktion oder ein Leitungsgremium des Europäischen Parlaments darum ersucht. Diese Kosten beinhalten die Transportkosten sowie sämtliche damit verbundenen Verwaltungskosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

2 1 6 **Beförderung von Abgeordneten und sonstigen Personen sowie von Gütern**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 293 000	5 291 000	4 187 109,10

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Leasing, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und anderer Verwaltungskosten. Beim Ersatz des Kraftfahrzeugbestands oder bei Kauf, Leasing oder Miete von Fahrzeugen werden Kraftfahrzeuge, die die Umwelt möglichst wenig belasten, wie beispielsweise Hybridfahrzeuge, bevorzugt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich das Organ mit den anderen Organen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 058 000	879 000	836 696,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung von Dokumenten usw. sowie für die damit zusammenhängenden Verwaltungskosten bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 28 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 Finanzkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
250 000	650 000	220 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 583 500	1 375 000	680 247,34

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Kosten für die Einstellung von Gerichtsvollziehern, die das Europäische Parlament bei der Zustellung seiner Beschlüsse vertreten,
- etwaige Kosten, zu deren Zahlung das Europäische Parlament durch den Gerichtshof, das Gericht und einzelstaatliche Gerichte verurteilt wurde,

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 2** (Fortsetzung)

- die Hinzuziehung externer Rechtsanwälte zur Vertretung des Europäischen Parlaments vor den Gerichten der Union und den einzelstaatlichen Gerichten und die Hinzuziehung von Rechtsberatern oder Sachverständigen zwecks Unterstützung des Juristischen Dienstes,
- die Erstattung von Rechtsanwaltskosten im Zusammenhang mit Disziplinarverfahren und ähnlichen Verfahren,
- die Ausgaben für Schadenersatz und Zinsen,
- die bei gütlichen Beilegungen gemäß Kapitel 11 des Titels III der Verfahrensordnung des Gerichts oder Kapitel 7 des Titels IV der Verfahrensordnung des Gerichtshofs vereinbarten Entschädigungen und Vergütungen,
- Geldbußen des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
378 500	300 000	142 468,82

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die nationalen Postdienste oder durch Kurierdienste.

Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten für Postdienstleistungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 12 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 7 Umzüge***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 305 000	1 520 000	1 514 780,28

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Umzugs- und Transportarbeiten, die von Umzugsfirmen oder mithilfe vorübergehend beschäftigter Transporteure durchgeführt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 8 Sonstige Ausgaben für den Verwaltungsbetrieb*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 214 000	1 672 000	1 143 152,20

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer, Empfangspersonal, Lager- und Umzugspersonal sowie Personal der Dienststelle Besuche und Seminare, der Dienststelle Parlamentarium, des ärztlichen Dienstes, des Sicherheitsdienstes, der Dienststellen zur Unterhaltung der Gebäude und verschiedener technischer Dienststellen,
- verschiedene Sachausgaben, einschließlich der Verwaltungskosten, die an das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) in Verbindung mit den gemäß dem Statut an die ehemaligen Mitglieder ausgezahlten Ruhegehältern gezahlt werden, und der Kosten für die Sicherheitsüberprüfung externer Mitarbeiter, die in den Gebäuden oder den Systemen des Europäischen Parlaments tätig sind, sowie für den Erwerb von Waren oder Dienstleistungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- verschiedene Ankäufe im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung des Europäischen Parlaments, einschließlich des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS),
- verschiedene Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Finanz- und Bestandsverwaltung des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 9 **EMAS-Tätigkeiten und Nachhaltigkeitsmaßnahmen, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Europäischen Parlaments**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 330 000	1 100 000	912 493,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsmaßnahmen im Europäischen Parlament, Tätigkeiten im Rahmen des Systems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS), durch die die Umweltbilanz des Europäischen Parlaments verbessert werden soll, Werbemaßnahmen für diese Tätigkeiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

TITEL 3**AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS****KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN****KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten				
	Nichtgetrennte Mittel	23 905 000	23 430 000	20 797 000,—	87
3 0 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	1 017 200	941 900	761 597,55	74,87
3 0 4	Verschiedene Ausgaben für Sitzungen				
3 0 4 0	Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	266 000	243 000	128 797,29	48,42
3 0 4 2	Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Delegationen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 381 000	2 840 000	1 932 082,01	81,15
3 0 4 9	Kosten für Leistungen des Reisebüros				
	Nichtgetrennte Mittel	3 264 000	2 050 000	1 960 000,—	60,05
	Artikel 3 0 4 — Insgesamt	5 911 000	5 133 000	4 020 879,30	68,02
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	30 833 200	29 504 900	25 579 476,85	82,96
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Beschaffung von Fachwissen				
	Nichtgetrennte Mittel	4 911 000	6 701 715	5 013 552,71	102,09
3 2 1	Ausgaben für den Wissenschaftlichen Dienst, einschließlich der Bibliothek und der historischen Archive, der Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA) und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums				
	Nichtgetrennte Mittel	9 066 000	10 010 000	8 323 874,57	91,81

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
3 2 2	Ausgaben für Dokumentation				
	Nichtgetrennte Mittel	3 258 000	3 261 000	2 819 197,90	86,53
3 2 3	Förderung der Demokratie und Aufbau parlamentarischer Kapazitäten der Parlamente von Drittstaaten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 250 000	1 400 000	400 614,59	32,05
3 2 4	Produktion und Verbreitung				
3 2 4 0	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 4 1	Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form				
	Nichtgetrennte Mittel	5 291 000	4 722 000	5 535 528,76	104,62
3 2 4 2	Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	36 120 550	55 974 000	28 718 111,52	79,51
3 2 4 3	Besucherzentren des Europäischen Parlaments				
	Nichtgetrennte Mittel	29 965 500	32 707 385	21 019 494,85	70,15
3 2 4 4	Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern				
	Nichtgetrennte Mittel	33 135 636	34 663 000	33 228 600,—	100,28
3 2 4 5	Veranstaltung von Kolloquien und Seminaren				
	Nichtgetrennte Mittel	4 660 500	3 960 500	2 723 492,06	58,44
3 2 4 8	Ausgaben für audiovisuelle Informationen				
	Nichtgetrennte Mittel	21 585 300	15 885 000	23 134 800,32	107,18
3 2 4 9	Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten				
	Nichtgetrennte Mittel	246 000	235 000	54 527,70	22,17
	<i>Artikel 3 2 4 — Insgesamt</i>	131 004 486	148 146 885	114 414 555,21	87,34

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DES ORGANS

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

3 0 0 *Kosten für vom Personal unternommene Dienstreisen und Reisen zwischen den drei Arbeitsorten*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
23 905 000	23 430 000	20 797 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit Reisen des Personals des Organs, abgeordneter nationaler Sachverständiger, von Praktikanten und der vom Parlament eingeladenen Mitarbeiter anderer europäischer oder internationaler Einrichtungen zwischen dem Ort der dienstlichen Verwendung und einem der drei Arbeitsorte des Europäischen Parlaments (Brüssel, Luxemburg und Straßburg) und Dienstreisen zu anderen Orten als den drei Arbeitsorten bestimmt. Die Ausgaben betreffen die Fahrtkosten, die Tagegelder, die Kosten der Unterbringung und die Ausgleichszahlungen für die Einhaltung fest vorgegebener Arbeitszeiten. Die Mittel decken ferner die Nebenkosten, einschließlich der Kosten für die Stornierung von Fahrausweisen und Hotelreservierungen, der Kosten im Zusammenhang mit dem elektronischen Fakturierungssystem und der Kosten für die Dienstreiseversicherung.

Außerdem dienen die Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für durch Dienstreisen und Reisen des Personals verursachte CO₂-Emissionen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 200 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

3 0 2 *Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 017 200	941 900	761 597,55

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)

3 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Organs in Bezug auf Empfänge, einschließlich Empfängen im Zusammenhang mit den Arbeiten für die Bewertung der wissenschaftlichen Optionen (STOA) und anderen Forschungsarbeiten und vorausschauenden Tätigkeiten, sowie die Ausgaben für Repräsentationszwecke der Mitglieder des Organs,
- die Ausgaben des Präsidenten für Repräsentationszwecke anlässlich seiner Reisen außerhalb der Arbeitsorte,
- Musikprojekte,
- die Repräsentationskosten und die Beteiligung an den Sekretariatskosten des Kabinetts des Präsidenten,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke des Generalsekretariats, einschließlich des Erwerbs von Repräsentationsartikeln und Medaillen für die Beamten mit 15 bzw. 25 Dienstjahren,
- verschiedene Ausgaben für protokollarische Zwecke wie Fahnen, Schaugestelle, Einladungskarten und den Druck von Speisekarten,
- Reise- und Aufenthaltskosten von hochrangigen Persönlichkeiten, die das Organ besuchen,
- die Visakosten der Mitglieder und Bediensteten des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit Dienstreisen,
- Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und sonstige spezifische Ausgaben für Mitglieder, die innerhalb des Europäischen Parlaments ein offizielles Amt ausüben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

3 0 4 **Verschiedene Ausgaben für Sitzungen**

3 0 4 0 Verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
266 000	243 000	128 797,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Erfrischungen und andere Getränke sowie gelegentliche Imbisse während der Sitzungen des Europäischen Parlaments oder in seinen Räumlichkeiten organisierten interinstitutionellen Sitzungen sowie für die Verwaltung dieser Dienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)**3 0 4 2** Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Delegationen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 381 000	2 840 000	1 932 082,01

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die nicht durch Kapitel 1 0 und Artikel 3 0 0 gedeckten Kosten im Zusammenhang mit

- der Organisation der Sitzungen außerhalb der Arbeitsorte (Ausschüsse oder deren Delegationen, Fraktionen), gegebenenfalls einschließlich Repräsentationsausgaben,
- der Organisation der interparlamentarischen Delegationen, der Ad-hoc-Delegationen, der gemischten parlamentarischen Ausschüsse, der parlamentarischen Kooperationsausschüsse, der parlamentarischen Delegationen bei der WTO sowie der Parlamentarischen Konferenz zur WTO und ihres Lenkungsausschusses,
- der Organisation der Delegationen bei der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU, der Parlamentarischen Versammlung EuroLat und der Parlamentarischen Versammlung Euronest sowie deren Organen,
- der Organisation der Parlamentarischen Versammlung der Union für den Mittelmeerraum (PV-UfM), ihrer Ausschüsse und ihres Präsidiums; diese Ausgaben beinhalten den Beitrag des Europäischen Parlaments zum Haushalt des eigenständigen Sekretariats der PV-UfM bzw. der direkten Übernahme der anteilmäßigen Kosten des Europäischen Parlaments am Haushaltsplan der PV-UfM,
- den Beiträgen für die internationalen Organisationen, denen das Europäische Parlament oder eines seiner Organe angehört (Interparlamentarische Union, Vereinigung der Generalsekretäre der Parlamente, Gruppe der Zwölf Plus bei der Interparlamentarischen Union),
- der auf der Grundlage einer zwischen dem Europäischen Parlament und der Kommission unterzeichneten Dienstleistungsvereinbarung erfolgenden Erstattung des nach dem Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen (Artikel 6), nach Artikel 23 des Statuts der Beamten der Europäischen Union, nach den Artikeln 11 und 81 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union und nach der Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26) fälligen Anteils des Europäischen Parlaments an den Kosten der Herstellung der gemeinschaftlichen Zugangsausweise (Material, Personal und Lieferungen) an die Kommission,
- der Teilnahme an Sitzungen des Lenkungsausschusses des InvestEU-Programms und offiziellen Treffen mit den Mitgliedern der zuständigen parlamentarischen Ausschüsse (einschließlich Reisekosten, Unterbringung und Verpflegung) von Personen, die vom Europäischen Parlament in den Lenkungsausschuss des Programms InvestEU berufen wurden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)**3 0 4 9** Kosten für Leistungen des Reisebüros

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 264 000	2 050 000	1 960 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für den Betrieb des beim Europäischen Parlament unter Vertrag stehenden Reisebüros zu decken.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 6 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**3 2 0** **Beschaffung von Fachwissen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 911 000	6 701 715	5 013 552,71

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Kosten von Verträgen mit qualifizierten Sachverständigen und Forschungsinstituten über Studien und andere Forschungstätigkeiten (Workshops, Runde Tische, Sachverständigengespräche oder Anhörungen von Sachverständigen, Konferenzen) oder für Tätigkeiten der technischen Hilfe, die besondere Kompetenzen erfordern und die für die Organe der Europäischen Parlaments, die parlamentarischen Ausschüsse, die parlamentarischen Delegationen und die Verwaltung erbracht werden,
- den Erwerb oder die Anmietung von spezialisierten Informationsquellen wie spezialisierten Datenbanken, Fachliteratur oder technischer Unterstützung, sofern zur Ergänzung der oben genannten Verträge mit Sachverständigen erforderlich,
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Personen – einschließlich Personen, die eine Petition an das Europäische Parlament gerichtet haben –, die zu Sitzungen der Ausschüsse, der Delegationen und der Studien- und Arbeitsgruppen sowie zu Workshops eingeladen werden,
- die Kosten für die Teilnahme von Petenten an offiziellen Reisen des Petitionsausschusses außerhalb der Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments, einschließlich Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 0 (Fortsetzung)

- die Kosten der Verbreitung von Erzeugnissen der internen und externen Parlamentsrecherche und anderer einschlägiger Erzeugnisse zum Nutzen des Organs und der Öffentlichkeit (insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet, interne Datenbanken, Broschüren und Veröffentlichungen),
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Einberufung von dem Organ nicht angehörenden Personen zur Teilnahme an den Arbeiten von Gremien wie dem Disziplinarrat,
- die Kosten für die Überprüfung der Richtigkeit der von den Bewerbern für die Einstellung vorgelegten Unterlagen durch spezialisierte externe Dienstleister.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 74 000 EUR veranschlagt.

3 2 1 **Ausgaben für den Wissenschaftlichen Dienst, einschließlich der Bibliothek und der historischen Archive, der Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Entscheidungen (STOA) und des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
9 066 000	10 010 000	8 323 874,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Tätigkeiten der GD Wissenschaftlicher Dienst und der zentralen Dienststellen des Generalsekretärs, insbesondere für

- die Beschaffung von Fachwissen zur Unterstützung der Forschungstätigkeit des Europäischen Parlaments (auch durch Artikel, Studien, Workshops, Seminare, Runde Tische, Sachverständigengespräche und Konferenzen), bei Bedarf auch gemeinsam mit anderen Organen, internationalen Organisationen, Forschungsabteilungen und Bibliotheken der nationalen Parlamente, Denkfabriken, Forschungseinrichtungen und weiteren qualifizierten Sachverständigen,
- die Beschaffung von Fachwissen in den Bereichen Folgenabschätzungen sowie Ex-ante- und Ex-post-Bewertungen, Bewertung des europäischen Mehrwerts und Bewertung der wissenschaftlichen und technologischen Optionen (STOA),
- den Erwerb oder die Ausleihe von Büchern, Zeitschriften, Zeitungen, Datenbanken, Erzeugnissen von Presseagenturen und anderen Datenträgern für die Bibliothek in unterschiedlichen Formaten, auch für Urheberrechtsgebühren, Qualitätsmanagementsysteme, Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten sowie andere einschlägige Dienstleistungen,
- die Kosten externer Archivierungsdienstleistungen (Organisation, Auswahl, Beschreibung, Übertragung auf verschiedene Datenträger und in papierlose Form, Erwerb von primären Archivquellen),
- den Erwerb, die Erweiterung, die Eingliederung, die Nutzung und die Pflege von Bibliotheks- und Archivfachliteratur und von speziellem Material für die Mediathek, einschließlich elektrischer, elektronischer und EDV-Materialien sowie von Einbinde- und Konservierungsmaterialien,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)

- die Kosten der Verbreitung von Erzeugnissen der internen und externen Parlamentsrecherche und anderer einschlägiger Erzeugnisse zum Nutzen des Organs und der Öffentlichkeit (insbesondere durch Veröffentlichungen im Internet, interne Datenbanken, Broschüren und Veröffentlichungen),
- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und Autoren, die zur Teilnahme an Präsentationen, Seminaren, Workshops oder anderen Veranstaltungen dieser Art eingeladen werden,
- die Mitwirkung der für die Bewertung wissenschaftlicher und technologischer Optionen (STOA) zuständigen Dienststellen an den Tätigkeiten europäischer und internationaler wissenschaftlicher Einrichtungen,
- die Verpflichtungen des Europäischen Parlaments gemäß der Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 aufgrund von internationalen und interinstitutionellen Kooperationsvereinbarungen, auch für den Beitrag des Europäischen Parlaments zu den finanziellen Belastungen im Zusammenhang mit den historischen Archiven der Union,
- die Kosten des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums, dessen Tätigkeit von der Lenkungsgruppe des Europäischen Parlaments zur Zukunft von Wissenschaft und Technologie (STOA-Lenkungsgruppe) überwacht wird, im Zusammenhang mit der Ausweitung der Schnittstelle von Europäischem Parlament, Wissenschaft und Medien, um insbesondere die Bildung von Netzwerken, Schulungsmaßnahmen und die Verbreitung von Wissen zu fördern, indem beispielsweise
- Tätigkeiten organisiert sowie Ausgaben (einschließlich Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten) im Zusammenhang mit der Einladung von Journalisten, Interessenträgern und sonstigen Sachverständigen zu diesen Tätigkeiten getätigt werden,
- Netzwerke an der Schnittstelle von Europäischem Parlament, Wissenschaft und Medien aufgebaut und weitergeführt werden,
- Seminare, Konferenzen und Schulungen zu aktuellen wissenschaftlichen und technischen Entwicklungen und Themen und zu den Merkmalen und der Wirksamkeit des Wissenschaftsjournalismus ausgerichtet werden,
- Informationen von Sachverständigen und Analysen aus der Wissenschaft, den Medien und anderen Quellen in Wissenschaft und Technik für politische Entscheidungsträger und Bürger nutzbar gemacht werden,
- Forschungsergebnisse und die verschiedenen Dokumente des Europäischen Parlaments in den Bereichen Wissenschaft und Technik einer breiteren Öffentlichkeit schriftlich, audiovisuell oder auf anderem Wege verfügbar gemacht werden,
- Techniken und Methoden zum Ausbau der Fähigkeit, vertrauenswürdige Quellen in Wissenschaft und Technik zu erkennen und zu verbreiten, entwickelt werden,
- zur Unterstützung dieses Dialogs die Einrichtung, Erneuerung und Verwendung modernster technischer Ausrüstungen und Angebote für die Medien unterstützt werden,
- eine engere Zusammenarbeit und generell engere Verbindungen zwischen Europäischem Parlament, den Medien, Universitäten und einschlägigen Forschungszentren in diesem Bereich geschaffen werden, indem unter anderem die Rolle und die Arbeit des Europäischen Wissenschaftsmedienzentrums und dessen Zugänglichkeit für die Bürger durch die Medien beworben werden.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)

Diese Mittel können auch verwendet werden, um den Dialog des Europäischen Parlaments mit der akademischen Gemeinschaft, den Medien, den Denkfabriken und den Bürgern zu unterstützen, was zukunftsorientierte Studien zu den langfristigen Trends betrifft, mit denen sich die Entscheidungsträger der Europäischen Union konfrontiert sehen, und zwar sowohl im wissenschaftlichen Bereich als auch durch Seminare, Veröffentlichungen und sonstige oben aufgeführte Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43)

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 28. November 2001 über die Regelung über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, zuletzt geändert am 22. Juni 2011 (ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 19).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 2. Juli 2012 über die Vorschriften für die Verwaltung der Dokumente des Europäischen Parlaments.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2013 zu dem Thema „Vorausplanung der Politik und langfristige Trends: Auswirkungen des Kapazitätsaufbaus auf den Haushalt“ (ABl. C 181 vom 19.5.2016, S. 16), insbesondere die Ziffern 7 und 9.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. März 2014 über das Verfahren für den Erwerb privater Archivbestände von Mitgliedern und ehemaligen Mitgliedern durch das Europäische Parlament.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 29. April 2015 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2016 (ABl. C 346 vom 21.9.2016, S. 188), insbesondere Ziffer 30.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. April 2016 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2017 (ABl. C 58 vom 15.2.2018, S. 257), insbesondere Ziffer 54.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 19. April 2018 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2019 (ABl. C 390 vom 18.11.2019, S. 215), insbesondere Ziffer 49.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 28. März 2019 zu dem Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2020 (ABl. C 108 vom 26.3.2021, S. 1032), insbesondere Ziffer 47.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 2 *Ausgaben für Dokumentation*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 258 000	3 261 000	2 819 197,90

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften und bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- den Kauf neuer Wörterbücher und Lexika bzw. die Anschaffung neuerer Auflagen dieser Werke — auf allen Arten von Trägermedien — auch für die neuen Sprachabteilungen sowie anderer Werke für die Sprachdienste und die Referate Qualität der Rechtsakte.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

3 2 3 *Förderung der Demokratie und Aufbau parlamentarischer Kapazitäten der Parlamente von Drittstaaten*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 250 000	1 400 000	400 614,59

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Programmen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten der Heranführungsländer, insbesondere der Staaten des westlichen Balkans und der Türkei,
- die Ausgaben für die Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den demokratisch gewählten nationalen Parlamenten von nicht im vorigen Spiegelstrich genannten Drittstaaten sowie den entsprechenden regionalen parlamentarischen Organisationen. Die zu finanzierenden Maßnahmen zielen in erster Linie darauf ab, die parlamentarischen Strukturen in neuen und im Entstehen begriffenen Demokratien insbesondere in der Nachbarschaft der EU (Süden und Osten) zu stärken,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 3 (Fortsetzung)

- die Kosten für die Förderung von Tätigkeiten zur Unterstützung der Vermittlungsarbeit und Maßnahmen zugunsten von Nachwuchspolitikern aus der Europäischen Union sowie aus Staaten der erweiterten Nachbarschaft der EU: Maghreb-Länder, Osteuropa und Russland, israelisch-palästinensischer Dialog und andere von der Koordinierungsgruppe Demokratieförderung und Wahlen als prioritär eingestufte Länder,
- die Kosten der Ausrichtung der Verleihung des Sacharow-Preises (insbesondere das Preisgeld, die Ausgaben im Zusammenhang mit der Reise und dem Empfang des Preisträgers oder der Preisträger und der anderen Finalisten sowie die laufenden Ausgaben des Netzes der Sacharow-Preisträger und die Reisekosten seiner Mitglieder) und der Tätigkeiten zur Förderung der Menschenrechte.

Diese Maßnahmen umfassen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg sowie Besuche in den Mitgliedstaaten und in Drittländern. Diese Mittel decken, vollständig oder teilweise, die Kosten der Teilnehmer, insbesondere Reise, Unterkunft und Tagegelder.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 12. Dezember 2011 über die Einrichtung der Direktion Demokratieförderung in der Generaldirektion externe Politikbereiche der Union.

3 2 4 Produktion und Verbreitung

3 2 4 0 Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Organs an den Veröffentlichungs- und Verbreitungskosten und sonstigen Nebenkosten des Amts für amtliche Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichenden Texten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)
3 2 4 *(Fortsetzung)*
3 2 4 1 Digitale Veröffentlichungen und Veröffentlichungen in traditioneller Form

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 291 000	4 722 000	5 535 528,76

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- sämtliche Kosten für digitale Veröffentlichungen (Intranet-Sites) sowie für Veröffentlichungen in traditioneller Form (Dokumente und verschiedene Druckerzeugnisse, deren Herstellung an Dritte vergeben wird), einschließlich des Vertriebs,
- die Aktualisierung, Weiterentwicklung und Verbesserung der Redaktionssysteme.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 2 Ausgaben für Veröffentlichungen, die Unterrichtung der Öffentlichkeit und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
36 120 550	55 974 000	28 718 111,52

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Kommunikationsausgaben im Zusammenhang mit den Werten des Organs mittels der Information dienender Veröffentlichungen, einschließlich elektronischer Veröffentlichungen, Informationstätigkeiten, der Öffentlichkeitsarbeit und der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen, Ausstellungen und Messen,
- die Kommunikationsausgaben, die dazu dienen, ein wiedererkennbares, kohärentes und positives Bild des Europäischen Parlaments in der Öffentlichkeit zu fördern, Kommunikationsprodukte vom kreativen Konzept bis zum Endprodukt zu entwickeln und die Kapazitäten für eine interne Kommunikationsagentur mit Zugang zu brancheneigenen Instrumenten und der Beratung durch externe Sachverständige aufzubauen,
- die Kofinanzierung von Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen eines Finanzhilfeprogramms, um ein besseres Verständnis der Identität, der Rolle und des politischen Charakters des Europäischen Parlaments zu fördern und zu verbreiten und Anreize für die Zusammenarbeit mit Multiplikatorennetzen zu schaffen,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Beobachtung der öffentlichen Meinung,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung von, dem Vorgehen gegen und der Sensibilisierung für Reputationsrisiken, Desinformation und hybride Bedrohungen,

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 4** (Fortsetzung)**3 2 4 2** (Fortsetzung)

- die Kosten kultureller Initiativen von europäischem Interesse, wie des LUX-Filmpreises des Europäischen Parlaments für den europäischen Film,
- die Kosten der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen für junge Menschen, die Stärkung der Sichtbarkeit des Europäischen Parlaments in sozialen Netzwerken und die Beobachtung von Trends im Jugendbereich,
- die Kosten in Verbindung mit dem mobilen Internet, interaktiven Techniken, den sozialen Medien, kollaborativen Plattformen und Veränderungen im Verhalten der Internetnutzer, um das Europäische Parlament den Bürgern näher zu bringen,
- die Kosten der Produktion, Verbreitung und Übernahme von Internet-Clips und sonstigem verbreitungsfertigem Multimediamaterial durch das Europäische Parlament entsprechend der Kommunikationsstrategie des Europäischen Parlaments.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

3 2 4 3 Besucherzentren des Europäischen Parlaments

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
29 965 500	32 707 385	21 019 494,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Einrichtungen, Materialien und Ausstellungen in den Besucherzentren des Europäischen Parlaments, insbesondere

- des Parlamentariums (Besucherzentrum des Europäischen Parlaments) in Brüssel, einschließlich der mobile Informationsstellen,
- der Empfangsbereiche, der Ausstellungen „Erlebnis Europa“ und der Informationsstellen außerhalb Brüssels,
- der Tätigkeiten des Hauses der europäischen Geschichte, u. a. spezielle Innenausstattung, Erwerb von Sammlungen, Kosten für Verträge mit qualifizierten Sachverständigen, Veranstaltung von Ausstellungen sowie laufende Kosten einschließlich der Ausgaben für den Ankauf von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Veröffentlichungen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Hauses der europäischen Geschichte,
- der Ausgaben für die Kunstwerke des Europäischen Parlaments, sowohl Ausgaben für den Erwerb und den Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, wie z. B. Ausgaben für Gutachten, Konservierung, Rahmung, Restaurierung, Reinigung, Versicherungen und gelegentlich anfallende Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 4 000 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 4 Organisation und Empfang von Besuchergruppen, Euroscola und Einladung von Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
33 135 636	34 663 000	33 228 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben für die Zuschüsse an Besuchergruppen sowie die damit verbundenen Betreuungs- und Infrastrukturkosten, die Finanzierung von Praktika für Meinungsmultiplikatoren aus Drittländern (EUVP) sowie die Kosten für die Durchführung der Programme Euroscola, Euomed-Scola und Euronest-Scola, wobei das Programm Euomed-Scola und das Programm Euronest-Scola jährlich abwechselnd in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments in Straßburg oder Brüssel durchgeführt werden, aber die Jahre ausgenommen sind, in denen eine Wahl zum Europäischen Parlament stattfindet,
- die Werbemaßnahmen für das Programm EUVP,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Besucherstrategie und der Organisation der Tage der offenen Tür,
- Ausgaben für Medienkampagnen und die Organisation des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament“.

Die Mittel werden jedes Jahr unter Heranziehung eines Deflators erhöht, der den Veränderungen beim Bruttonationaleinkommen und bei den Preisen Rechnung trägt.

Jedes Mitglied des Europäischen Parlaments ist berechtigt, pro Kalenderjahr bis zu fünf Gruppen und insgesamt bis zu 110 Besucher einzuladen. Die von einem Mitglied offiziell eingeladenen, bezuschussten Besuchergruppen können auf Einladung des Mitglieds am Programm Euroscola teilnehmen.

Für Besucher mit Behinderungen ist ein angemessener Betrag vorgesehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 525 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2002 zur Regelung über den Empfang von Besuchergruppen und die Programme Euroscola, EuroMed-Scola und Euronest-Scola, konsolidierte Fassung vom 3. Mai 2004 und zuletzt geändert am 24. Oktober 2016.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 3. Oktober 2016 über die Regeln für die Einleitung des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament“ in allen Mitgliedstaaten und Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. September 2019 über die Fortführung des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament“ nach 2019.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 4 (Fortsetzung)

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 16. Dezember 2020 über die Beteiligung von britischen Staatsangehörigen und von im Vereinigten Königreich ansässigen Staatsangehörigen der EU-27 an den Kommunikationsprogrammen des Europäischen Parlaments.

3 2 4 5 Veranstaltung von Kolloquien und Seminaren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 660 500	3 960 500	2 723 492,06

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben oder Zuschüsse im Zusammenhang mit der Veranstaltung von nationalen oder internationalen Kolloquien und Seminaren für Meinungsmultiplikatoren aus den Mitgliedstaaten, den Beitrittsländern und den Ländern, in denen das Europäische Parlament ein Verbindungsbüro unterhält, sowie die Kosten für die Veranstaltung von parlamentarischen Kolloquien und Symposien,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von „Plenarsaal-Veranstaltungen“ in Straßburg und Brüssel gemäß dem vom Präsidium des Europäischen Parlaments angenommenen Jahresprogramm,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit den Diensten für das Konferenzmanagement, den Maßnahmen und Instrumenten zur Förderung des Konferenzmanagements und der Mehrsprachigkeit, wie Seminare und Konferenzen, Treffen mit Anbietern von Dolmetscher- oder Übersetzer Ausbildung, Maßnahmen zur Sensibilisierung für die Mehrsprachigkeit und zur Förderung des Berufs des Dolmetschers oder Übersetzers, einschließlich eines Programms von Zuschüssen für Hochschulen, Schulen und andere in der Forschung auf dem Gebiet des Dolmetschens oder Übersetzens tätige Stellen, Lösungen zur Förderung der virtuellen Kommunikation sowie die Beteiligung an vergleichbaren Maßnahmen, die im Rahmen der interinstitutionellen und internationalen Zusammenarbeit gemeinsam mit anderen Stellen organisiert werden,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Symposien und Seminaren zu Informations- und Kommunikationstechnologien,
- die Kosten im Zusammenhang mit der Einladung von Journalisten oder anderen Meinungsmultiplikatoren zur Teilnahme an Plenartagungen, Ausschusssitzungen, Pressekonferenzen und anderen parlamentarischen Aktivitäten,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Daphne-Caruana-Galizia-Preis,
- die Ausgaben für Schulungen und Stipendien für junge Journalisten.
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Konferenzen, Seminaren und anderen Tätigkeiten zu Haushalts- und Finanzfragen, die für die Verwaltung des Europäischen Parlaments und die Finanzierung der Mitglieder von Bedeutung sind, einschließlich der Ermächtigung der Mitglieder und der Finanzierung der politischen Strukturen,

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 5 (Fortsetzung)

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Kolloquien und Seminaren zum Thema Sicherheit auf interinstitutioneller und internationaler Ebene.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 25 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 5. Oktober 2020 über den Daphne-Caruana-Galizia-Preis für Journalisten.

3 2 4 8 Ausgaben für audiovisuelle Informationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
21 585 300	15 885 000	23 134 800,32

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung, Reparatur und Nutzung von Material und technischen Einrichtungen für audiovisuelle Dienste,
- die Verwaltungsausgaben für den Bereich audiovisuelle Medien (Eigenleistungen und externe Unterstützung wie technische Leistungen für Rundfunk- und Fernsehstationen, Produktion, Koproduktion und Verbreitung von audiovisuellen Programmen, Miete von Kanälen und Übermittlung von Rundfunk- und Fernsehprogrammen, weitere Maßnahmen zur Entwicklung der Beziehungen des Organs zu Audio-Video-Anbietern),
- die Ausgaben für die Live-Übertragung der Plenartagungen und der Ausschusssitzungen im Internet,
- die Einrichtung eines geeigneten Archivs, damit die Medien und die Bürger jederzeit auf diese Informationen zugreifen können,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Instandhaltung der IT-Infrastruktur in den Pressesälen in Brüssel und Straßburg.
- Dienstleistungsverträge für i) die Bereitstellung von Analysen der Medienberichterstattung in Form von Zusammenfassungen von Nachrichten und Volltextartikeln in den Medien, ii) die Entwicklung und Pflege einer speziellen Datenbank für die Speicherung der Daten und iii) die (externen) Personalressourcen, die für die Verwertung dieser Daten erforderlich sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 50 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 8 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. März 2002 zu den Leitlinien für das Haushaltsverfahren 2003 (ABl. C 47 E vom 27.2.2003, S. 72).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2002 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2003 (ABl. C 180 E vom 31.7.2003, S. 150).

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 14. Mai 2003 zu dem Haushaltsvoranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Europäischen Parlaments für das Haushaltsjahr 2004 (ABl. C 67 E vom 17.3.2004, S. 179).

3 2 4 9 Informationsaustausch mit den nationalen Parlamenten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
246 000	235 000	54 527,70

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Ausgaben zur Förderung der Beziehungen zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten und betreffen die parlamentarischen Beziehungen, die nicht unter die Kapitel 1 0 und 3 0 fallen, den Informations- und Dokumentationsaustausch sowie die Unterstützung bei der Analyse und Verwaltung dieser Informationen, u. a. mit dem Europäischen Zentrum für parlamentarische Wissenschaft und Dokumentation (EZPWD),
- die Finanzierung von Programmen für eine Zusammenarbeit sowie von Maßnahmen zur Ausbildung von Beamten des Europäischen Parlaments und der nationalen Parlamente und von Tätigkeiten zur Stärkung ihrer parlamentarischen Strukturen im Allgemeinen,

wobei diese Maßnahmen Informationsbesuche beim Europäischen Parlament in Brüssel, Luxemburg und Straßburg umfassen und die Mittel vollständig oder teilweise die Kosten der Teilnehmer, insbesondere Reise, Unterkunft und Tagegelder, decken,
- die Ausgaben für Kooperationsmaßnahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der Legislativtätigkeit, sowie für Aktionen im Zusammenhang mit der Dokumentations-, Analyse- und Informationstätigkeit und der Sicherung der Domäne www.ipex.eu, u. a. Maßnahmen des EZPWD.

Mit diesen Mitteln soll die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und den nationalen Parlamenten bei der parlamentarischen Kontrolle der GASP/GSVP gemäß den Bestimmungen des EUV und des AEUV sowie insbesondere von Artikel 9 und 10 des Protokolls Nr. 1 über die Rolle der nationalen Parlamente in der Europäischen Union finanziert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 4 (Fortsetzung)

3 2 4 9 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Konferenzen der Präsidenten europäischer parlamentarischer Versammlungen (Juni 1977) und der Parlamente der Europäischen Union (September 2000, März 2001).

3 2 5 **Ausgaben für Verbindungsbüros**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 573 000	9 900 000	9 832 149,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Ausgaben der Verbindungsbüros und Außenstellen des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten und in Drittstaaten:

- Ausgaben für Kommunikation und Information (Information und öffentliche Veranstaltungen; Internet — Produktion, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung; Seminare; audiovisuelle Produktionen),
- Gemeinkosten und verschiedene Kleinausgaben (Bürobedarf, Telekommunikation, Porto, Handhabung, Transport, Lagerung, allgemeines Werbematerial, Datenbanken und Presseabonnements usw.),
- Ausgaben für Medienkampagnen und die Organisation des Programms „Botschafterschule für das Europäische Parlament“.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR veranschlagt.

TITEL 4

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

- KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN
- KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ
- KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
4 0 0	KAPITEL 4 0				
	Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	67 500 000	66 000 000	64 765 487,75	95,95
	4 0 2 Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000 000	46 000 000	36 964 344,—	73,93
	4 0 3 Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene				
	Nichtgetrennte Mittel	24 000 000	23 000 000	18 519 738,50	77,17
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	141 500 000	135 000 000	120 249 570,25	84,98
4 2 2	KAPITEL 4 2				
	Ausgaben für parlamentarische Assistenz				
	Nichtgetrennte Mittel	225 169 840	228 640 403	214 861 044,14	95,42
	KAPITEL 4 2 — INSGESAMT	225 169 840	228 640 403	214 861 044,14	95,42
4 4 0	KAPITEL 4 4				
	Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern				
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	280 000	260 000,—	86,67

TITEL 4

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

4 0 0 *Verwaltungsausgaben und Ausgaben im Zusammenhang mit den politischen Tätigkeiten und Informationstätigkeiten der Fraktionen und der fraktionslosen Mitglieder*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
67 500 000	66 000 000	64 765 487,75

Erläuterungen

Diese Mittel decken folgende Ausgaben der Fraktionen und fraktionslosen Mitglieder:

- die Sekretariats- und Verwaltungsausgaben,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit ihren politischen Aktivitäten und Informationstätigkeiten im Rahmen der politischen Tätigkeiten der Union.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 30. Juni 2003 über die Regelung für die Verwendung der Mittel von Haushaltsartikel 4 0 0 (zuletzt geändert am 4. Juli 2022).

4 0 2 *Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
50 000 000	46 000 000	36 964 344,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der politischen Parteien auf europäischer Ebene. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel gut verwaltet werden und die Mittelverwendung gründlich geprüft wird.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 4 0 — BESONDERE AUSGABEN EINIGER ORGANE UND EINRICHTUNGEN (Fortsetzung)

4 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 10 Absatz 4.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 224.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2).

4 0 3 Finanzierung der politischen Stiftungen auf europäischer Ebene

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
24 000 000	23 000 000	18 519 738,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung politischer Stiftungen auf europäischer Ebene. Dabei ist sicherzustellen, dass die Mittel gut verwaltet werden und die Mittelverwendung gründlich geprüft wird.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 10 Absatz 4.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 224.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 1. Juli 2019 mit Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. C 249 vom 25.7.2019, S. 2).

KAPITEL 4 2 — AUSGABEN FÜR PARLAMENTARISCHE ASSISTENZ

4 2 2 Ausgaben für parlamentarische Assistenz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
225 169 840	228 640 403	214 861 044,14

Erläuterungen

Diese Mittel decken

- die Kosten, die durch für die parlamentarische Unterstützung der Mitglieder zuständige Mitarbeiter und Dienstleister sowie seitens der Zahlstellen entstehen,
- die Kosten der Dienstreisen und Fortbildungen (externe Kurse) der akkreditierten parlamentarischen Assistenten sowie die Ausgaben im Zusammenhang mit möglichen Ausgleichszahlungen für durch ihre Dienstreisen und Reisen verursachte CO₂-Emissionen,
- die Kursdifferenzen zulasten des Haushalts des Europäischen Parlaments gemäß den Bestimmungen über die Rückerstattung der Kosten für parlamentarische Assistenz sowie die Kosten für die Erbringung von Dienstleistungen zur Unterstützung der Verwaltung der parlamentarischen Assistenz,
- die Vergütung für die Praktikanten (Stipendien),
- die Entschädigung für Studienaufenthalte bei Mitgliedern,
- die Reisekosten der Praktikanten und Studienbesucher der Mitglieder,
- die Ausgaben für die Kranken- und Unfallversicherung der Praktikanten und Studienbesucher der Mitglieder,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Organisation von Informations- oder Fortbildungsveranstaltungen für die Praktikanten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 775 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 21.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 29 bis 40.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 5a und Artikel 125 bis 139.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 14. April 2014 über Durchführungsbestimmungen zu Titel VII der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 10. Dezember 2018 über die Regelung betreffend die Praktikanten der Mitglieder.

Beschluss des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 29. April 2021 über die interne Regelung über Praktika beim Generalsekretariat des Europäischen Parlaments.

KAPITEL 4 4 — SITZUNGEN UND ANDERE AKTIVITÄTEN VON MITGLIEDERN UND EHEMALIGEN MITGLIEDERN**4 4 0 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten von ehemaligen Mitgliedern***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
300 000	280 000	260 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen des Vereins der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments und gegebenenfalls andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2008 über die Regelung für finanzielle Zuwendungen an parlamentarische Vereinigungen (Haushaltsartikel 4 4 0 und 4 4 2) in der Fassung vom 18. Oktober 2021.

4 4 2 Kosten für Sitzungen und andere Aktivitäten der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
300 000	280 000	260 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Sitzungen der Europäischen Parlamentarischen Gesellschaft und gegebenenfalls andere in diesem Zusammenhang anfallende Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 14. Januar 2008 über die Regelung für finanzielle Zuwendungen an parlamentarische Vereinigungen (Haushaltsartikel 4 4 0 und 4 4 2) in der Fassung vom 18. Oktober 2021.

TITEL 5

**BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN
UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN**

KAPITEL 50 — AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN[illegible]

TITEL 5

BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND AUSSCHUSS UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN

KAPITEL 5 0 — AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN

5 0 0 *Operationelle Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
400 000	350 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, um deren vollständigen und unabhängigen Betrieb sicherzustellen.

Insbesondere dienen sie zur Deckung der spezifischen Ausgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben der Behörde in Bezug auf berufliche Fortbildung, Anschaffung von Software und IT-Ausrüstung, Beschaffung von Fachwissen, Beratungsdienste und Dokumentation, Gerichtskosten und Schadenersatz sowie Veröffentlichungen und Unterrichtung der Öffentlichkeit. Zudem dienen sie zur Deckung etwaiger von einem Organ gestellter Rechnungen im Falle einer Überschreitung des Volumens oder der Kosten von Gütern und Dienstleistungen, die der Behörde gemäß Dienstleistungsvereinbarungen nach Artikel 6 Absatz 4 ff. der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 von Organen bereitgestellt wurden. Der Betrag der zweckgebundenen Einnahmen in Übereinstimmung mit Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung wird mit 550 000 EUR veranschlagt. Diese Einnahmen umfassen insbesondere die Unterstützung des Betriebs der Behörde durch andere Organe als das Europäische Parlament gemäß Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 und 7.

5 0 1 *Ausgaben im Zusammenhang mit dem Ausschuss unabhängiger Persönlichkeiten*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
20 000	20 000	0,—

KAPITEL 5 0 — AUSGABEN DER BEHÖRDE FÜR EUROPÄISCHE POLITISCHE PARTEIEN UND EUROPÄISCHE POLITISCHE STIFTUNGEN UND DES AUSSCHUSSES UNABHÄNGIGER PERSÖNLICHKEITEN *(Fortsetzung)***5 0 1** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Sekretariat und der Finanzierung des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 100 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1141/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über das Statut und die Finanzierung europäischer politischer Parteien und europäischer politischer Stiftungen (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 1), insbesondere Artikel 11 Absatz 2.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG
KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK
KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE
KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE
KAPITEL 10 8 — RESERVE FÜR EMAS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	6 000 000	3 300 000	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	6 000 000	3 300 000	0,—	
	KAPITEL 10 3	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 4	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 4 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 5	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 6	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 8	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 8 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	6 000 000	3 300 000	0,—	

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 000 000	3 300 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben, die sich aus Haushaltsentscheidungen im Laufe des Haushaltsjahres ergeben, bestimmt.

KAPITEL 10 3 — RESERVE FÜR DIE ERWEITERUNG

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Vorbereitung des Organs auf die Erweiterung bestimmt.

KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 4 — RESERVE FÜR DIE INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSPOLITIK (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationspolitik bestimmt.

KAPITEL 10 5 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL FÜR UNBEWEGLICHE VERMÖGENSGEGENSTÄNDE

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Immobilieninvestitionen und Herrichtungsarbeiten des Organs bestimmt. Das Präsidium des Europäischen Parlaments ist aufgefordert, eine schlüssige und verantwortungsbewusste langfristige Strategie im Bereich unbeweglicher Vermögensgegenstände zu verabschieden, die dem besonderen Problem der steigenden Instandhaltungskosten, des zunehmenden Renovierungsbedarfs und der steigenden Kosten für Sicherheit Rechnung trägt und Gewähr für die Nachhaltigkeit des Haushalts des Europäischen Parlaments bietet.

KAPITEL 10 6 — RESERVE FÜR VORRANGIGE PROJEKTE IN DER ENTWICKLUNGSPHASE

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für vorrangige Projekte des Organs bestimmt, die sich in der Entwicklungsphase befinden.

KAPITEL 10 8 — RESERVE FÜR EMAS

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind entsprechend den Beschlüssen zur Umsetzung des EMAS-Aktionsplans, die das Präsidium des Europäischen Parlaments insbesondere nach der Erstellung der CO₂-Bilanz des Europäischen Parlaments fassen wird, in die entsprechenden operativen Haushaltslinien einzusetzen.

EUROPÄISCHES PARLAMENT

PERSONAL
Europäisches Parlament

Funktions- und Besoldungsgruppen								
	2024				2023			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Sonstige	Fraktionen			Sonstige	Fraktionen
Sondergruppe	1	—	—	—	1	—	—	—
AD 16	18	—	1	7	13	—	1	7
AD 15	69	—	1	5	64	—	1	5
AD 14	237	2	7	36	232	2	7	36
AD 13	377	8	2	41	392	8	2	41
AD 12	439	—	15	61	374	—	15	59
AD 11	358	—	11	31	328	—	8	29
AD 10	497	—	9	53	517	—	11	53
AD 9	378	—	15	61	383	—	10	60
AD 8	196	—	10	49	246	—	10	49
AD 7	199	—	7	74	174	—	7	67
AD 6	76	—	4	63	106	—	5	70
AD 5	167	—	2	89	147	—	2	94
Zwischensumme AD	3 011	10	84	570	2 976	10	79	570
AST 11	139	10	—	37	124	10	—	37
AST 10	68	—	19	36	68	—	19	36
AST 9	570	—	8	49	580	—	8	43
AST 8	247	—	9	43	243	—	8	46
AST 7	340	—	12	63	300	—	10	57
AST 6	482	—	6	82	497	—	8	81
AST 5	304	—	10	74	340	—	7	76
AST 4	101	—	11	71	131	—	12	67
AST 3	56	—	2	71	66	—	3	70
AST 2	4	—	—	52	4	—	—	54
AST 1	21	—	—	63	21	—	—	74
Zwischensumme AST	2 332	10	77	641	2 374	10	75	641
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—	—	—	—	—
AST/SC 4	45	—	—	—	15	—	—	—

Funktions- und Besoldungsgruppen								
	2024				2023			
	Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen		Planstellen auf Zeit	
			Sonstige	Fraktionen			Sonstige	Fraktionen
AST/SC 3	97	—	—	—	72	—	—	—
AST/SC 2	50	—	—	—	95	—	—	—
AST/SC 1	15	—	—	—	25	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	207	—	—	—	207	—	—	—
Insgesamt	5 551 ⁽¹⁾ ⁽²⁾	20 ⁽³⁾	161 ⁽⁴⁾	1 211	5 558 ⁽²⁾	20 ⁽³⁾	154 ⁽⁴⁾	1 211
Gesamtbetrag	6 923 ⁽⁵⁾				6 923 ⁽⁵⁾			
davon für die Behörde	10				10			

(1) Einschließlich 98 Dauerplanstellen auf Zeit, die im Haushaltsplan 2023 geschaffen wurden, um die Anwendung von Artikel 29 Absatz 4 des Statuts zu erleichtern. Die entsprechenden Stellen werden nach Abschluss der „Passerelle“-Auswahlverfahren gestrichen.

(2) Umfasst 98 Dauerplanstellen, die im Haushaltsplan 2023 auf haushaltsneutrale Weise ausschließlich zu dem Zweck geschaffen wurden, die Anwendung von Artikel 29 Absatz 4 des Statuts zu erleichtern, und die für die Ernennung der Bediensteten, die erfolgreich an einem „Passerelle“-Auswahlverfahren teilgenommen haben, als Beamte auf Probe von der Spalte „nicht dotierte Reserve“ des Stellenplans in die Spalte „Dauerplanstellen“ übertragen wurden

(3) Nicht dotierte, in der Gesamtzahl nicht enthaltene Reserve für im dienstlichen Interesse abgeordnete Beamte.

(4) Umfasst eine vom Parlament an die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen vergebene Planstelle auf Zeit in Besoldungsgruppe AD 12 für das Amt des Direktors der Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen.

(5) Zwei AD-Dauerplanstellen, eine AST-Dauerplanstelle, zwei AST/SC-Dauerplanstellen, zwei AD-Planstellen auf Zeit und drei AST-Planstellen auf Zeit für die Behörde für europäische politische Parteien und europäische politische Stiftungen, die nicht als Planstellen des Europäischen Parlaments eingestuft werden.

EINZELPLAN II
EUROPÄISCHER RAT UND RAT

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Rates und des Rates für das Haushaltsjahr 2024

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	676 881 123
Eigene Mittel	– 72 210 000
Ausstehender Betrag	604 671 123

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf die Bezüge	33 400 000	31 450 000	29 241 147,03	87,55
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	5 810 000	5 090 000	5 812 377,18	100,04
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	39 210 000	36 540 000	35 053 524,21	89,40
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	33 000 000	30 405 000	29 032 375,61	87,98
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	33 000 000	30 405 000	29 032 375,61	87,98
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	72 210 000	66 945 000	64 085 899,82	88,75
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	2 800,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	488 890,93	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	491 690,93	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	973 440,61	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	973 440,61	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	24 976 330,26	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 521 349,33	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	28 497 679,59	
	Titel 3 — Insgesamt	72 210 000	66 945 000	94 048 710,95	130,24

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
33 400 000	31 450 000	29 241 147,03

Erläuterungen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
5 810 000	5 090 000	5 812 377,18

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
33 000 000	30 405 000	29 032 375,61

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 und Artikel 11 Absatz 2 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen der Organe verbucht.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)

3 1 1 *Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 800,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus sonstigen Vermögensgegenständen der Organe eingestellt, die sie veräußert oder in Zahlung gegeben haben.

3 1 2 *Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	488 890,93

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 *Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 *Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 **Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	973 440,61

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN
3 3 0 **Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	24 976 330,26

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 **Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 8 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	3 521 349,33

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 4 0				
	4 0 0 <i>Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	4 0 9 <i>Sonstige Zinsen und Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1				
	4 1 0 <i>Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	4 1 9 <i>Sonstige Verzugszinsen</i>	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
Titel 4 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 4
EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

4 0 9 *Sonstige Zinsen und Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

4 1 0 *Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)

4 1 9 Sonstige Verzugszinsen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
6 3 2	KAPITEL 6 3				
	Grenzmanagement	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6				
	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

6 3 2 Grenzmanagement

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Beitrag zu den Verwaltungskosten aufgrund des Übereinkommens vom 18. Mai 1999 zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung der beiden letztgenannten Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36), insbesondere Artikel 12.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1	PERSONAL DER ORGANE			
1 0	MITGLIEDER DER ORGANE	2 575 000	2 019 000	2 238 078,26
1 1	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	409 748 234	386 034 757	360 475 622,36
1 2	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	15 676 729	15 601 000	13 566 179,08
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE	12 790 000	12 449 000	11 074 775,55
	Titel 1 — Insgesamt	440 789 963	416 103 757	387 354 655,25
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	59 969 180	59 203 000	64 975 234,82
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	60 465 980	59 531 000	61 735 553,52
2 2	VERWALTUNGSAusGABEN	115 656 000	113 071 000	84 525 120,68
	Titel 2 — Insgesamt	236 091 160	231 805 000	211 235 909,02
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	676 881 123	647 908 757	598 590 564,27

TITEL 1
PERSONAL DER ORGANE

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Dienstbezüge und andere Ansprüche				
1 0 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	415 000	400 000	366 947,88	88,42
1 0 0 1	Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	82 000	74 927,58	83,25
1 0 0 2	Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation				
	Nichtgetrennte Mittel	43 000	39 000	24 593,22	57,19
1 0 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	22 000	20 000	13 970,22	63,50
1 0 0 4	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	1 985 000	1 478 000	1 757 639,36	88,55
1 0 0 6	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	2 555 000	2 019 000	2 238 078,26	87,60
1 0 1	Ausscheiden aus dem Dienst				
1 0 1 0	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	p.m.	0,—	
	Artikel 1 0 1 — Insgesamt	20 000	p.m.	0,—	

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE (Fortsetzung)
KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 0 2	Vorläufig eingesetzte Mittel				
1 0 2 0	Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 0 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	2 575 000	2 019 000	2 238 078,26	86,92
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 1 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	305 603 234	288 855 757	273 821 557,61	89,60
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	1 866 000	1 831 000	1 405 910,22	75,34
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit persönlichen Situation des Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	77 279 000	72 824 000	68 935 317,42	89,20
1 1 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	12 377 000	11 934 000	11 095 754,52	89,65
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten				
	Nichtgetrennte Mittel	153 000	153 000	68 249,86	44,61
1 1 0 5	Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	1 290 000	1 290 000	967 361,62	74,99
1 1 0 6	Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	2 075 000	1 985 000	2 260 000,—	108,92

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)
KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 1 0	(Fortsetzung)				
1 1 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	6 775 000	4 899 000	0,—	
	Artikel 1 1 0 — Insgesamt	407 418 234	383 771 757	358 554 151,25	88,01
1 1 1	Ausscheiden aus dem Dienst				
1 1 1 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41, 42 und 50 des Statuts)				
	Nichtgetrennte Mittel	2 330 000	2 263 000	1 921 471,11	82,47
1 1 1 1	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 1 2	Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.		
	Artikel 1 1 1 — Insgesamt	2 330 000	2 263 000	1 921 471,11	82,47
	KAPITEL 1 1 — INSGESAMT	409 748 234	386 034 757	360 475 622,36	87,97
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Sonstige Bedienstete und externe Leistungen				
1 2 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	12 711 729	12 554 000	11 372 215,16	89,46
1 2 0 1	Abgeordnete nationale Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	1 439 000	1 334 000	1 052 986,07	73,17
1 2 0 2	Praktika				
	Nichtgetrennte Mittel	860 000	825 000	754 530,57	87,74
1 2 0 3	Externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	326 000	322 000	226 724,41	69,55

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 2 0	(Fortsetzung)				
1 2 0 4	Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	125 000	406 000	159 722,87	127,78
1 2 0 7	Jährliche Anpassung der Dienstbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	215 000	160 000	0,—	
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	15 676 729	15 601 000	13 566 179,08	86,54
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	15 676 729	15 601 000	13 566 179,08	86,54
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 3 0 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	161 000	158 000	103 907,25	64,54
1 3 0 1	Berufliche Weiterbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 214 000	2 518 000	2 158 055,08	97,47
	Artikel 1 3 0 — Insgesamt	2 375 000	2 676 000	2 261 962,33	95,24
1 3 1	Maßnahmen zugunsten des Personals der Organe				
1 3 1 0	Außergewöhnliche Unterstützungen				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	10 795,17	43,18
1 3 1 1	Gesellschaftliche Beziehung des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	138 000	133 000	49 000,—	35,51
1 3 1 2	Zusätzliche Hilfe für Menschen mit Behinderungen				
	Nichtgetrennte Mittel	248 000	250 000	190 595,50	76,85
1 3 1 3	Sonstige Sozialaufwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	74 000	36 600,—	48,80
	Artikel 1 3 1 — Insgesamt	486 000	482 000	286 990,67	59,05

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 3 2	<i>Tätigkeiten, die alle Mitglieder und das gesamte Personal der Organe betreffen</i>				
1 3 2 0	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	598 000	720 000	380 202,66	63,58
1 3 2 1	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 3 2 2	Kinderkrippen und Kindertagesstätten				
	Nichtgetrennte Mittel	3 259 000	2 956 000	2 775 000,—	85,15
1 3 2 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 460 000	1 260 000	875 773,25	59,98
	<i>Artikel 1 3 2 — Insgesamt</i>	5 317 000	4 936 000	4 030 975,91	75,81
1 3 3	<i>Dienstreisen</i>				
1 3 3 1	Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates				
	Nichtgetrennte Mittel	2 912 000	2 855 000	2 694 846,64	92,54
1 3 3 2	Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat				
	Nichtgetrennte Mittel	1 700 000	1 500 000	1 800 000,—	105,88
	<i>Artikel 1 3 3 — Insgesamt</i>	4 612 000	4 355 000	4 494 846,64	97,46
1 3 4	<i>Beitrag an anerkannte Europäische Schulen (Typ II)</i>				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 3 — INSGESAMT	12 790 000	12 449 000	11 074 775,55	86,59
	Titel 1 — Insgesamt	440 789 963	416 103 757	387 354 655,25	87,88

TITEL 1
PERSONAL DER ORGANE

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE

1 0 0 Dienstbezüge und andere Ansprüche

1 0 0 0 Grundgehälter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
415 000	400 000	366 947,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Grundgehälter des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 1 Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
90 000	82 000	74 927,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche des Präsidenten des Europäischen Rates im Zusammenhang mit dem Dienst bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 2 Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
43 000	39 000	24 593,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 3 Sozialversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
22 000	20 000	13 970,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung für den Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 4 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 985 000	1 478 000	1 757 639,36

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll Folgendes decken:

- Fahrtkosten und Dienstreisetagegelder sowie die bei der Durchführung von Dienstreisen des Präsidenten des Europäischen Rates anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Auslagen;
- Repräsentationsausgaben des Präsidenten des Europäischen Rates, die sich aus der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben ergeben und Teil der Tätigkeiten dieses Organs sind;
- vorübergehende Ausgaben im Zusammenhang mit dem Amtsantritt oder dem Ausscheiden aus dem Amt des Präsidenten des Europäischen Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 0 6 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ansprüche des Präsidenten des Europäischen Rates bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 7 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen des Präsidenten des Europäischen Rates zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 0 1 **Ausscheiden aus dem Dienst**

1 0 1 0 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
20 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder des Präsidenten des Europäischen Rates bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 2 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

1 0 2 0 Vorläufig eingesetzte Mittel für Änderungen bei den Ansprüchen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER ORGANE (Fortsetzung)

1 0 2 (Fortsetzung)

1 0 2 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Ansprüchen des Präsidenten des Europäischen Rates zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des Europäischen Rates und des Rates für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

Die Gehälter, Zulagen und Entschädigungen wurden pauschal um 2 % gekürzt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass zu keinem Zeitpunkt alle im Stellenplan vorgesehenen Planstellen besetzt sind.

1 1 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

1 1 0 0 Grundgehälter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
305 603 234	288 855 757	273 821 557,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter, die Abgeltung von nicht in Anspruch genommenem Jahresurlaub und die Managementzulagen der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 866 000	1 831 000	1 405 910,22

Erläuterungen

Veranschlagt sind hauptsächlich Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, für:

- Sekretariatszulagen,
- Miet- und Fahrkostenzulagen,
- Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz oder zu Hause,
- sonstige Zulagen und Erstattungen,
- Überstunden (Fahrer, Sicherheitsbedienstete und Sekretäre/Sekretärinnen für den Generalsekretär/Präsidenten des Europäischen Rates).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 2 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit persönlichen Situation des Bediensteten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
77 279 000	72 824 000	68 935 317,42

Erläuterungen

Veranschlagt sind hauptsächlich Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, für:

- Auslands- und Expatriierungszulagen,
- Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen,
- die Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,
- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- sonstige Zulagen und Beihilfen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 3 Sozialversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 377 000	11 934 000	11 095 754,52

Erläuterungen

Veranschlagt sind hauptsächlich Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, für:

- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 3 (Fortsetzung)

— die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 4 Berichtigungskoeffizienten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 53 000	1 53 000	68 249,86

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 5 Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 290 000	1 290 000	967 361,62

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 1 0** (Fortsetzung)**1 1 0 5** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der in den Rechtsgrundlagen festgelegten Bedingungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 sowie Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 6 Statutarische Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 075 000	1 985 000	2 260 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die zeitweiligen Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln mussten,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 6 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 775 000	4 899 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen der Beamten und der Bediensteten auf Zeit zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 1 1 **Ausscheiden aus dem Dienst**

1 1 1 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen (gemäß den Artikeln 41, 42 und 50 des Statuts)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 330 000	2 263 000	1 921 471,11

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergütungen decken, die den Beamten zu zahlen sind, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen der Organe in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 1 (Fortsetzung)

1 1 1 0 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

1 1 1 1 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die in Anwendung des Statuts oder der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1747/2002 des Rates vom 30. September 2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform des Organs betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union, die auf eine unbefristete Stelle des Rates ernannt wurden, aus dem Dienst (ABl. L 264 vom 2.10.2002, S. 5).

1 1 1 2 Ansprüche der ehemaligen Generalsekretäre

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	

KAPITEL 1 1 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 1 1 (Fortsetzung)

1 1 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter der ehemaligen Generalsekretäre der Organe.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 2 0 **Sonstige Bedienstete und externe Leistungen**

1 2 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 711 729	12 554 000	11 372 215,16

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Hilfskräfte, Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 1 Abgeordnete nationale Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 439 000	1 334 000	1 052 986,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2015/1027 des Rates vom 23. Juni 2015 über die Regelung für zum Generalsekretariat des Rates abgeordnete nationale Sachverständige und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/829/EG (ABl. L 163 vom 30.6.2015, S. 40).

1 2 0 2 Praktika

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
860 000	825 000	754 530,57

Erläuterungen

Diese Mittel decken eine Vergütung, die Kosten von Studien- und Dienstreisen für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika gemäß den Rechtsgrundlagen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 40/17 des Generalsekretärs des Rates über die Bestimmungen für Praktika beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 3 Externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
326 000	322 000	226 724,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei den Organen beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Interimpersonal für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal für die Tagungen in Luxemburg und Straßburg,
- Sicherheitsüberprüfungen im Zusammenhang mit dem Personal,
- Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 2 0 4 Aushilfsleistungen für den Übersetzungsdienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
125 000	406 000	159 722,87

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Übersetzungsleistungen externer Übersetzungsbüros, die in Anspruch genommen werden, um einerseits die punktuelle Überlastung des Sprachendienstes des Rates zu bewältigen und um andererseits Übereinkünfte, Verträge und sonstige Vereinbarungen mit Drittländern, die in Nichtunionssprachen abgefasst sind, zu überprüfen. Diese Mittel sind ferner zur Finanzierung der Entwicklungsvorhaben des Rates im Bereich des Übersetzungswesens bestimmt.

Etwaige vom Rat in Auftrag gegebene Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union werden ebenfalls durch diese Mittel gedeckt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 2 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 7 Jährliche Anpassung der Dienstbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
215 000	160 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die finanziellen Auswirkungen der Änderungen bei den Dienstbezügen der sonstigen Bediensteten zu decken.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE

1 3 0 Ausgaben für Personalverwaltung

1 3 0 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
161 000	158 000	103 907,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren, der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen sowie der ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten,
- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit von Auswahlausschüssen und -jurys, insbesondere Ausgaben für spezielle Prüfungen zur Beurteilung der Fähigkeiten der Bewerber. In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für von Organen selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden,
- die Ausgaben für die Organisation von Outplacement-Maßnahmen,
- sonstige Ausgaben für Einstellungen und Mobilität, z. B. für Beratungsdienstleistungen und die Veröffentlichung freier Stellen.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)

1 3 0 (Fortsetzung)

1 3 0 0 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 3 0 1 Berufliche Weiterbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 214 000	2 518 000	2 158 055,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Unterstützung der Personalentwicklung einschließlich Schulung, Coaching, Bildungsveranstaltungen, Gruppenprozessbegleitung, Kompetenztests, Zertifizierung und Überprüfungen mit Rückmeldungen, intern im Generalsekretariat des Rates oder interinstitutionell oder durch eine externe Organisation durchgeführt;
- Zahlungen für Mitgliedschaften in Fachverbänden und Beiträge auf jährlicher Basis,
- Beratung in Personalfragen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)

1 3 1 Maßnahmen zugunsten des Personals der Organe

1 3 1 0 Außergewöhnliche Unterstützungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
25 000	25 000	10 795,17

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Zuwendungen für Beamte und Bedienstete zu finanzieren, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

1 3 1 1 Gesellschaftliche Beziehung des Personals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
138 000	133 000	49 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten für die gesellschaftliche Beziehung zwischen den Bediensteten bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 1 2 Zusätzliche Hilfe für Menschen mit Behinderungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
248 000	250 000	190 595,50

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)

1 3 1 (Fortsetzung)

1 3 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende Menschen mit Behinderungen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- alle im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union unterhaltsberechtigten Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 1 3 Sonstige Sozialaufwendungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
75 000	74 000	36 600,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der sonstigen sozialen Zuwendungen zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 2 **Tätigkeiten, die alle Mitglieder und das gesamte Personal der Organe betreffen**

1 3 2 0 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
598 000	720 000	380 202,66

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)

1 3 2 (Fortsetzung)

1 3 2 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für den ärztlichen Dienst im Zusammenhang mit den Organen,
- Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen und Ausgaben für Verbrauchsmaterial, medizinische Versorgung und medizinische Geräte,
- Ausgaben für ärztliche Untersuchungen (Einstellungs- und Jahresuntersuchungen),
- Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse sowie für den Einsatz von Spezialisten;
- Ausgaben für die Erstattung der Kosten für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Interne Richtlinie Nr. 2/2010 des Generalsekretariats über die Erstattung der Ausgaben für Bildschirmarbeitsplatzbrillen.

1 3 2 1 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 2 2 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 259 000	2 956 000	2 775 000,—

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)

1 3 2 (Fortsetzung)

1 3 2 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- den Anteil des Rates an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kindertagesstätten (an die Kommission zu zahlen),
- die Verwaltungskosten für den Betrieb der Kinderkrippe des Rates.

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 915 000 EUR veranschlagt.

1 3 2 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 460 000	1 260 000	875 773,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Leistungsvereinbarungen im Zusammenhang mit Personalverwaltungsdiensten, die von der Kommission in Rechnung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

1 3 3 **Dienstreisen**

1 3 3 1 Dienstreisekosten des Generalsekretariats des Rates

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 912 000	2 855 000	2 694 846,64

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE (Fortsetzung)

1 3 3 (Fortsetzung)

1 3 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten des Personals des Generalsekretariats des Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 3 3 2 Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit dem Europäischen Rat

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 700 000	1 500 000	1 800 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Dienstreisekosten des Kabinetts und anderer dem Präsidenten des Europäischen Rates zugeordneter Mitglieder des Personals im Zusammenhang mit speziellen Tätigkeiten des Europäischen Rates und die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 3 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen (Typ II)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 13 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER ORGANE *(Fortsetzung)***134** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel sind für den Beitrag des Rates zu Europäischen Schulen des Typs II bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden bzw. für die Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese gemäß der mit ihr geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung im Namen des Rates an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Rates ab.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird, und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission C(2009)7719, geändert durch den Beschluss der Kommission C(2010)7993 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

TITEL 2
GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	444 000	444 000	257 266,20	57,94
2 0 0 1	Erbpachtzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 2	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 3	Herrichtungs- und Installationsarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	8 437 000	10 171 000	9 008 387,52	106,77
2 0 0 4	Arbeiten zur Sicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 126 000	2 142 000	2 970 526,83	139,72
2 0 0 5	Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 210 000	1 083 000	309 492,02	25,58
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	12 217 000	13 840 000	12 545 672,57	102,69
2 0 1	Ausgaben für Gebäude				
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	21 141 000	19 036 000	18 369 904,10	86,89
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung				
	Nichtgetrennte Mittel	6 340 180	6 302 000	15 845 002,06	249,91
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	19 133 000	18 758 000	17 184 995,95	89,82
2 0 1 3	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	630 000	622 000	587 383,28	93,24

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)
KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
2 0 1	(Fortsetzung)				
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	508 000	645 000	442 276,86	87,06
	Artikel 2 0 1 — Insgesamt	47 752 180	45 363 000	52 429 562,25	109,80
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	59 969 180	59 203 000	64 975 234,82	108,35
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Anschaffung von Ausrüstung und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	14 679 000	14 085 000	16 630 807,19	113,30
2 1 0 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen				
	Nichtgetrennte Mittel	29 278 000	29 376 000	29 594 965,51	101,08
2 1 0 2	Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software				
	Nichtgetrennte Mittel	8 361 000	7 867 000	6 975 474,63	83,43
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	1 676 000	1 495 000	1 716 304,59	102,40
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	53 994 000	52 823 000	54 917 551,92	101,71
2 1 1	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	1 044 980	1 051 000	980 995,49	93,88
2 1 2	Technisches Material und technische Anlagen				
2 1 2 0	Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 793 000	2 150 000	2 291 799,62	127,82
2 1 2 1	Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	102 000	100 000	73 537,—	72,10

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAusgaben**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
2 1 2	(Fortsetzung)				
2 1 2 2	Miete, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 358 000	1 327 000	958 421,98	70,58
	Artikel 2 1 2 — Insgesamt	3 253 000	3 577 000	3 323 758,60	102,18
2 1 3	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	2 174 000	2 080 000	2 513 247,51	115,60
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	60 465 980	59 531 000	61 735 553,52	102,10
	KAPITEL 2 2				
2 2 0	Sitzungen und Konferenzen				
2 2 0 0	Reisekosten der Delegationen				
	Nichtgetrennte Mittel	15 505 000	15 505 000	5 579 200,—	35,98
2 2 0 1	Sonstige Reisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	509 000	500 000	267 673,22	52,59
2 2 0 2	Dolmetschkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	81 600 000	80 000 000	61 391 388,50	75,23
2 2 0 3	Ausgaben für Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	185 000	195 000	142 772,26	77,17
2 2 0 4	Verschiedene Ausgaben für Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	5 185 000	5 305 000	4 241 652,94	81,81
2 2 0 5	Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 652 000	1 090 000	2 920 536,75	176,79
	Artikel 2 2 0 — Insgesamt	104 636 000	102 595 000	74 543 223,67	71,24

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
2 2 1	Information				
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	2 823 000	2 885 000	2 760 606,34	97,79
2 2 1 1	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 2 1 2	Veröffentlichungen allgemeinen Charakters				
	Nichtgetrennte Mittel	310 000	268 000	345 000,—	111,29
2 2 1 3	Information und öffentliche Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 500 000	5 951 000	5 185 216,94	79,77
	<i>Artikel 2 2 1 — Insgesamt</i>	9 633 000	9 104 000	8 290 823,28	86,07
2 2 3	Sonstige Ausgaben				
2 2 3 0	Bürobedarf				
	Nichtgetrennte Mittel	398 000	398 000	503 675,54	126,55
2 2 3 1	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	50 000,—	142,86
2 2 3 2	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	45 000	15 000,—	33,33
2 2 3 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 2 3 4	Umzüge				
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	33 000	30 478,20	92,36
2 2 3 5	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	20 000	8 000,—	53,33
2 2 3 6	Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	550 000	550 000	850 000,—	154,55

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)[illegible]

TITEL 2
GEBÄUDE, MATERIAL UND SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
444 000	444 000	257 266,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Mieten und Steuern für die von den Organen benutzten Gebäude sowie für die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen bestimmt:

- in Brüssel benutzte Räumlichkeiten,
- in Luxemburg benutzte Räumlichkeiten (Europäisches Kongresszentrum Luxemburg).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 300 000 EUR veranschlagt.

Die Mittelansätze wurden unter Berücksichtigung der geschätzten zweckgebundenen Einnahmen verringert.

2 0 0 1 Erbpachtzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzahlungen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 2 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 3 Herrichtungs- und Installationsarbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 437 000	10 171 000	9 008 387,52

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,
- Anpassung der Diensträume und der technischen Anlagen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 4 Arbeiten zur Sicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 126 000	2 142 000	2 970 526,83

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung des physischen und materiellen Schutzes von Personen und Sachgütern bestimmt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 4 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 0 5 Ausgaben, die vor dem Erwerb, dem Bau und der Herrichtung von Gebäuden anfallen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 210 000	1 083 000	309 492,02

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für die Hinzuziehung von Sachverständigen bei Studien für Umbau- und Ausbaurbeiten der Gebäude der Organe bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 **Ausgaben für Gebäude**

2 0 1 0 Reinigung und Instandhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
21 141 000	19 036 000	18 369 904,10

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Gebäudereinigung,
- verschiedene Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Handhabung der Abfälle, Aufzüge, elektrische Anlagen und Sicherheitseinrichtungen),
- Pflege von Gartenanlagen und Pflanzen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 1 (Fortsetzung)

2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 340 180	6 302 000	15 845 002,06

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
19 133 000	18 758 000	17 184 995,95

Erläuterungen

Diese Mittel sind im Wesentlichen zur Deckung der Kosten für die Sicherheit und Überwachung der Dienstgebäude der Organe vorgesehen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 0 1 3 Versicherungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
630 000	622 000	587 383,28

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Bezahlung der Versicherungsprämien für die von den Organen benutzten Gebäude bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 1 (Fortsetzung)

2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
508 000	645 000	442 276,86

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude bestimmt, die nicht speziell in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Entsorgung der Abfälle, Leitsysteme und Kontrollen durch spezialisierte Stellen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR

2 1 0 **Informatik und Telekommunikation**

2 1 0 0 Anschaffung von Ausrüstung und Software

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
14 679 000	14 085 000	16 630 807,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Anschaffung oder die Miete der Hard- und Software für EDV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
29 278 000	29 376 000	29 594 965,51

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Entwicklung von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung, bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 2 Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 361 000	7 867 000	6 975 474,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Wartung und Unterhaltung der Ausrüstung und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 676 000	1 495 000	1 716 304,59

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Anschluss- und Kommunikationskosten bestimmt.

Bei der Aufstellung dieser Voranschläge wurden die wieder verwendbaren Beträge, die sich aus der Rückforderung von Kosten für Telefongespräche ergeben, berücksichtigt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 1 Mobiliar***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 044 980	1 051 000	980 995,49

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf von Möbeln und Spezialmöbeln,
- Ersetzung eines Teils des vor mindestens 15 Jahren erworbenen bzw. nicht mehr verwendbaren Mobiliars,
- Miete von Mobiliar,
- Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 Technisches Material und technische Anlagen**2 1 2 0** Ankauf und Ersatzbeschaffung von technischem Material und technischen Anlagen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 793 000	2 150 000	2 291 799,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Ankauf oder die Ersatzbeschaffung von verschiedenem festem und beweglichem technischem Material und verschiedenen festen und beweglichen technischen Anlagen, insbesondere für Archive, Ankaufsdienst, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude, bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 1 Externe Dienstleistungen für Betrieb und Entwicklung von technischem Material und technischen Anlagen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
102 000	100 000	73 537,—

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 2 (Fortsetzung)

2 1 2 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 2 2 Miete, Unterhaltung, Wartung und Reparatur von technischem Material und technischen Anlagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 358 000	1 327 000	958 421,98

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Miete von technischem Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur dieses technischen Materials und dieser technischen Anlagen bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 1 3 **Fahrzeuge**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 174 000	2 080 000	2 513 247,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind unter anderem zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Ankauf, Leasing und Ersatzbeschaffungen für den Fahrzeugbestand,
- Anmietung von Fahrzeugen,
- Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Treibstoff, Reifen usw.),
- Kosten der Mobilitätspolitik des Generalsekretariats des Rates gemäß dem Beschluss Nr. 58/21 des Generalsekretärs des Rates.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 3 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS AUSGABEN

2 2 0 Sitzungen und Konferenzen

2 2 0 0 Reisekosten der Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
15 505 000	15 505 000	5 579 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der Mitgliedstaaten gemäß den Beschlüssen Nr. 54/18 und Nr. 44/20 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschlüsse Nr. 54/18 und Nr. 44/20 des Generalsekretärs des Rates betreffend Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates sowie die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der EU-Mitgliedstaaten.

2 2 0 1 Sonstige Reisekosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
509 000	500 000	267 673,22

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die zu Sitzungen eingeladen oder vom Generalsekretär des Rates oder vom Präsidenten des Europäischen Rates auf Dienstreise entsandt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 0 (Fortsetzung)

2 2 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 21/2009 des Stellvertretenden Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union betreffend die Erstattung der Dienstreisekosten von Personen, die nicht Mitglieder des Personals des Rates der Europäischen Union sind.

Beschluss 2010/124/EU des Rates vom 25. Februar 2010 über die Arbeitsweise des in Artikel 255 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union vorgesehenen Ausschusses (ABl. L 50 vom 27.2.2010, S. 18).

Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1696 des Rates vom 13. Juli 2018 über die Regeln für die Tätigkeit des Auswahl Ausschusses nach Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/1939 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSa) (ABl. L 282 vom 12.11.2018, S. 8).

2 2 0 2 Dolmetschkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
81 600 000	80 000 000	61 391 388,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Dolmetschdienstleistungen gemäß dem Beschluss Nr. 54/18 des Generalsekretärs des Rates.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 54/18 des Generalsekretärs des Rates betreffend Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates sowie die Erstattung der Reisekosten der Delegierten der EU-Mitgliedstaaten.

2 2 0 3 Ausgaben für Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
185 000	195 000	142 772,26

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)**2 2 0 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Organe im Bereich der Ausgaben für Repräsentationszwecke und der verschiedenen Ausgaben mit Ausnahme der Verpflegung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 0 4 Verschiedene Ausgaben für Sitzungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 185 000	5 305 000	4 241 652,94

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Organe im Bereich der Verpflegung (z. B. Speisen, Getränke und Imbisse), einschließlich Waren und Dienstleistungen, die mit Bewirtungsverträgen verbunden sein können (z. B. Wäschereidienstleistungen, Erwerb von Tischwäsche und kleinere Anschaffungen).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 0 5 Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 652 000	1 090 000	2 920 536,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Konferenzen, Kongressen und Sitzungen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 1 Information

2 2 1 0 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 823 000	2 885 000	2 760 606,34

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Anschaffung von Büchern und sonstigen Werken für die Bibliothek auf Papierträger oder digitalen Datenträgern,
- Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdienste und Online-Veröffentlichungen (mit Ausnahme der Presseagenturen); diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,
- Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken,
- Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Zeitschriften,
- Ausgaben für Medienforschung und Medienbeobachtung.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 1 Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, Herausgabe und Verbreitung der Texte, die der Rat nach Artikel 297 AEUV und im Hinblick auf das Inkrafttreten der Rechtsakte der Union im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen hat.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 1 (Fortsetzung)

2 2 1 2 Veröffentlichungen allgemeinen Charakters

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
310 000	268 000	345 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung, die traditionelle (auf Papier oder Mikrofilm) oder elektronische Herausgabe in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten und die Verbreitung der Veröffentlichungen des Europäischen Rates und des Rates, die nicht im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 1 3 Information und öffentliche Veranstaltungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 500 000	5 951 000	5 185 216,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben unter anderem für öffentliche Sitzungen des Rates und die Unterstützung der audiovisuellen Medien bei der Berichterstattung über die Arbeit der Organe (Miete von Material und Dienstleistungsverträge mit Rundfunk- und Fernsehanstalten, Erwerb, Unterhaltung und Reparatur des Materials für Rundfunk- und Fernsehübertragungen, externe Dienstleistungen für Fotografie usw.),
- die Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit,
- Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Organe, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 Sonstige Ausgaben

2 2 3 0 Bürobedarf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
398 000	398 000	503 675,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Papier,
- Fotokopien (Papier und Gebühren),
- spezifische Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine, Stempel und Rahmen),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Filme und Chemikalien für die Vorbereitung von Platten).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 1 Postgebühren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
35 000	35 000	50 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
45 000	45 000	15 000,—

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Postens dienen der Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 4 Umzüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
33 000	33 000	30 478,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 5 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
15 000	20 000	8 000,—

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 5 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 6 Streitsachen, Gerichtskosten, Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
550 000	550 000	850 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Finanzierung etwaiger Verurteilungen des Rates oder des Europäischen Rates durch den Gerichtshof oder das Gericht,
- Gebühren, die von externen Rechtsanwälten für die Vertretung des Rates oder des Europäischen Rates vor Gericht oder die Beratung des Rates oder des Europäischen Rates in Verwaltungs- und Vertragsfragen erhoben werden,
- Schadenersatz, der dem Rat oder dem Europäischen Rat angelastet wird,
- Ausgaben für Folgeabschätzungen, die für das Gesetzgebungsverfahren erforderlich sind und an externe Dienstleister vergeben werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

2 2 3 7 Sonstige Sachausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
311 000	291 000	233 919,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Versicherungskosten, die nicht die Gebäude betreffen (die Gebäudeversicherungskosten sind unter Posten 2 0 1 3 verbucht),

KAPITEL 2 2 — VERWALTUNGSAusGABEN *(Fortsetzung)***2 2 3** *(Fortsetzung)***2 2 3 7** *(Fortsetzung)*

- Kauf der Dienstkleidung für das Personal entsprechend den von der Generaldirektion Organisationsentwicklung und Dienste festgelegten Vorschriften und für Arbeitsmittel für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und für die Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung und der Arbeitsmittel,
- Beteiligung des Rates an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Unionsorgane stehen,
- sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben (verschiedene Dienstleistungen).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen: p.m.

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER RAT UND RAT

PERSONAL

Europäischer Rat und Rat

Funktions- und Besoldungsgruppen						
	2024			2023		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	
		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige
Sondergruppe	1	—	—	1	—	—
AD 16	8	1	—	8	1	—
AD 15	33 ⁽¹⁾	1	—	33 ⁽¹⁾	1	—
AD 14	145 ⁽²⁾	2	1	145 ⁽²⁾	2	1
AD 13	140	3	—	140	3	—
AD 12	214	7	1	208	7	1
AD 11	102	2	—	92	2	—
AD 10	192	2	—	177	2	—
AD 9	250	—	1	263	—	—
AD 8	150	—	—	161	—	—
AD 7	146	1	—	158	1	—
AD 6	67	1	—	70	1	—
AD 5	86	—	—	69	—	—
Zwischensumme AD	1 533	20	3	1 524	20	2
AST 11	42	—	—	42	—	—
AST 10	49	—	—	49	—	—
AST 9	191	7	—	191	7	—
AST 8	88	2	—	88	2	—
AST 7	154	—	—	148	—	—
AST 6	216	—	—	206	—	—
AST 5	275	1	—	284	1	—
AST 4	160	—	—	180	—	—
AST 3	46	2	—	45	2	—
AST 2	10	1	—	8	1	—
AST 1	18	—	—	28	—	—
Zwischensumme AST	1 249	13	—	1 269	13	—
AST/SC 6	—	—	—	—	—	—
AST/SC 5	1	—	—	—	—	—
AST/SC 4	9	—	—	8	—	—
AST/SC 3	21	—	—	16	—	—

Funktions- und Besoldungsgruppen						
	2024			2023		
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit		Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	
		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige		Präsident des Europäischen Rates	Sonstige
AST/SC 2	72	—	—	71	—	—
AST/SC 1	107	—	—	105	—	—
Zwischensumme AST/SC	210	—	—	200	—	—
Insgesamt	2 993	33	3	2 994	33	2
Gesamtbetrag	3 029			3 029		
(1) Davon 4 AD 16 <i>ad personam</i> . (2) Davon 7 AD 15 <i>ad personam</i> .						

EINZELPLAN III
KOMMISSION

EINNAHMEN

KOMMISSION

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Steuern und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	905 072 731	827 082 382	792 665 250,78	87,58
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	83 650 880	77 595 387	74 333 349,57	88,86
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	988 723 611	904 677 769	866 998 600,35	87,69
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	488 316 400	419 562 590	401 752 083,30	82,27
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	82 706 311	61 690 172	57 886 563,24	69,99
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	100 000	100 000	55 463,69	55,46
3 0 1 3	Beitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen	70 169 757	64 886 584	70 845 570,25	100,96
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	641 292 468	546 239 346	530 539 680,48	82,73
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	1 630 016 079	1 450 917 115	1 397 538 280,83	85,74
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	144 380,66	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	27 451 500,23	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	27 595 880,89	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 1	Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 755 205,11	
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	117 388 898,93	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	119 144 104,04	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetaschengeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 029 445,10	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	120 173 549,14	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	12 398 737,98	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	13 621,59	
3 3 8	Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	181 596 928,14	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	5 000 000	5 000 000	7 308 011,45	146,16
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	5 000 000	5 000 000	201 317 299,16	4 026,35
	Titel 3 — Insgesamt	1 635 016 079	1 455 917 115	1 746 625 010,02	106,83

TITEL 3
EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
905 072 731	827 082 382	792 665 250,78

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen alle Steuern auf Dienstbezüge, Gehälter und Vergütungen jeglicher Art (mit Ausnahme der Zuschläge und Familienzulagen), die an unter Kapitel 01 jedes Titels des Ausgabenplans fallende Personen gezahlt werden: Mitglieder der Kommission, Beamte, sonstige Bedienstete und Personen, die bei Beendigung ihres Beschäftigungsverhältnisses eine Abfindung erhalten, sowie an Empfänger von Versorgungsbezügen.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen. Sie umfassen außerdem die Beträge für die Europäische Investitionsbank, die Europäische Zentralbank und den Europäischen Investitionsfonds.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission, für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs, für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
83 650 880	77 595 387	74 333 349,57

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Erträge der Sonderabgabe und der Solidaritätsabgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst gemäß Artikel 66a des Statuts verbucht.

Dieser Posten umfasst ferner alle Einnahmen aus Restzahlungen im Zusammenhang mit der bis zum 30. Juni 2003 geltenden befristeten Abgabe auf die Amts- und Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts erster Instanz sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
488 316 400	419 562 590	401 752 083,30

Erläuterungen

Die Einnahmen umfassen die Beiträge des Personals zur Finanzierung der Versorgungsordnung.

Die Einnahmen umfassen die entsprechenden Beträge für die Verwaltung der Kommission, ihre Dienststellen für Forschung und technologische Entwicklung, die Ämter, alle Agenturen und die gemeinsamen Unternehmen.

KOMMISSION

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 1860/76 des Rates vom 29. Juni 1976 zur Festlegung der Beschäftigungsbedingungen für das Personal der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (ABl. L 214 vom 6.8.1976, S. 24).

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
82 706 311	61 690 172	57 886 563,24

Erläuterungen

Diese Einnahmen umfassen die Zahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts oder des pauschalen Rückkaufwerts der Ruhegehaltsansprüche, die Beamte in früheren Beschäftigungsverhältnissen erworben haben, an die Union.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
100 000	100 000	55 463,69

Erläuterungen

Beamte und sonstige Bedienstete, die sich in Urlaub befinden, können in bestimmten Fällen weiterhin Ruhegehaltsansprüche erwerben, sofern sie Beiträge zur Versorgungsordnung leisten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 3 Beitrag der dezentralen Agenturen und internationalen Organisationen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
70 169 757	64 886 584	70 845 570,25

Erläuterungen

Die Einnahmen stellen den Arbeitgeberbeitrag der dezentralisierten Einrichtungen und internationalen Organisationen zur Versorgungsordnung dar.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN

3 1 0 **Veräußerungen von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 **Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	144 380,66

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus sonstigen Vermögensgegenständen eingestellt, die das Organ veräußert oder in Zahlung gegeben hat.

KOMMISSION

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN AUS VERMÖGEN (Fortsetzung)

3 1 1 (Fortsetzung)

Ferner werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	27 451 500,23

Erläuterungen

In diesem Artikel werden Einnahmen aus der Vermietung und Untervermietung von Gebäuden, der Erstattung von Mietnebenkosten und Zahlungen im Zusammenhang mit Vermietungen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe e der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

3 2 0 1 Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Abteilungen der Kommission — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 755 205,11

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Dienstleistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	117 388 898,93

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, DIENSTLEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 0 (Fortsetzung)

3 2 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 **Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern eingestellt, die für andere Organe oder Einrichtungen gezahlt wurden.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 **Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Dienstleistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 029 445,10

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 **Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	12 398 737,98

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	13 621,59

Erläuterungen

Dieser Artikel umfasst auch Einnahmen durch die Erstattung der einem verunfallten Beamten weitergezahlten Dienstbezüge durch eine Versicherung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe d der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	181 596 928,14

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 8 (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingestellt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
5 000 000	5 000 000	7 308 011,45

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

KOMMISSION

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN
KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN
KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 4 0				
4 0 0	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	30 000 000	2 000 000	– 570 693,71	– 1,90
4 0 1	Zinserträge aus Vorfinanzierungen	10 000 000	10 000 000	3 550 062,09	35,50
4 0 2	Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 3	Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
4 0 4	Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden	3 013 107	2 775 000	4 384 245,47	145,51
4 0 9	Sonstige Zinsen und Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	43 013 107	14 775 000	7 363 613,85	17,12
	KAPITEL 4 1				
4 1 0	Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel	5 000 000	5 000 000	41 816 911,97	836,34
4 1 9	Sonstige Verzugszinsen	p.m.	p.m.	752 113,35	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	5 000 000	5 000 000	42 569 025,32	851,38
	KAPITEL 4 2				
4 2 0	Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften	100 000 000	37 475 941	395 135 235,50	395,14
4 2 1	Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge	p.m.	148 411 968	136 977 059,58	
4 2 2	Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten	p.m.	p.m.	0,—	
4 2 3	Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER *(Fortsetzung)*[illegible]

TITEL 4
EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEⁿ, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
30 000 000	2 000 000	– 570 693,71

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln oder Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige kreditierte oder debitierte Zinsen auf Konten des Organs eingestellt.

4 0 1 *Zinserträge aus Vorfinanzierungen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
10 000 000	10 000 000	3 550 062,09

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinserträge aus Vorfinanzierungen eingesetzt.

4 0 2 *Erträge aus Treuhandkonten — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Zinsen und sonstigen Einnahmen aus Treuhandkonten eingesetzt.

Die Treuhandkonten werden für die Union von internationalen Finanzinstitutionen (Europäischer Investitionsfonds, Europäische Investitionsbank, Entwicklungsbank des Europarats in Zusammenarbeit mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung) geführt, die die Programme der Union verwalten. Die von der Union eingezahlten Beträge verbleiben auf den Konten, bis sie den Empfängern (unter anderem kleinen und mittleren Unternehmen sowie Einrichtungen, die Projekte in Beitrittsländern verwalten) im Rahmen des jeweiligen Einzelprogramms zur Verfügung gestellt werden.

Gemäß Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung werden die Zinsen aus den Treuhandkonten für die Unionsprogramme als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN (Fortsetzung)

4 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 5.

4 0 3 Zinserträge aus Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen auf Einlagen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

4 0 4 Vom Europäischen Investitionsfonds ausgeschüttete Dividenden

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
3 013 107	2 775 000	4 384 245,47

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Verbuchung von Dividenden, die der Europäische Investitionsfonds gegebenenfalls für die Beteiligung der Union ausschüttet.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

KOMMISSION

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEN UND KONTEN (Fortsetzung)

4 0 4 (Fortsetzung)

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

4 0 9 Sonstige Zinsen und Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden alle sonstigen möglichen Zinsen und Einnahmen aus Kapitaleinkünften eingestellt, die in diesem Kapitel nicht aufgeführt sind.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

4 1 0 Verzugszinsen auf von den Mitgliedstaaten bereitgestellte Eigenmittel

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
5 000 000	5 000 000	41 816 911,97

Erläuterungen

Jede Verzögerung der Gutschrift durch einen Mitgliedstaat auf dem für die Kommission gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 eingerichteten Konto führt zu Verzugszinsen für den betreffenden Mitgliedstaat. Auf die Einziehung von Verzugszinsbeträgen von unter 500 EUR wird jedoch verzichtet.

Für die MwSt.- und BNE-Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift von Beträgen gemäß Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 zu zahlen.

Für die auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel sind Verzugszinsen nur bei verspäteter Gutschrift der Beträge gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 zu zahlen.

Für die an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlichten Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von der Europäischen Zentralbank bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)

4 1 0 (Fortsetzung)

Für die nicht an der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten entspricht der Zinssatz dem Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats von den Zentralbanken bei ihren Hauptrefinanzierungsgeschäften angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Für die Mitgliedstaaten, für die der Zentralbanksatz nicht vorliegt, entspricht der Zinssatz dem am ehesten entsprechenden Satz, der am ersten Tag des Fälligkeitsmonats auf dem Geldmarkt des jeweiligen Mitgliedstaats angewandt wird, oder einem Zinssatz von 0 Prozent, je nachdem, welcher Satz höher ist, zuzüglich 2,5 Prozentpunkten. Dieser Satz erhöht sich für jeden Verzugsmonat um 0,25 Prozentpunkte.

Die Erhöhung überschreitet insgesamt 16 Prozentpunkte nicht. Der erhöhte Satz findet auf die gesamte Dauer des Verzugs Anwendung.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39, insbesondere Artikel 12).

Verordnung (EU, Euratom) 2021/770 des Rates vom 30. April 2021 zur Berechnung der auf nicht recycelten Verpackungsabfällen aus Kunststoff basierenden Eigenmittel, zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung dieser Eigenmittel, der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel sowie bestimmter Aspekte der auf dem Bruttonationaleinkommen basierenden Eigenmittel (ABl. L 165 vom 11.5.2021, S. 15), insbesondere Artikel 11.

4 1 9 Sonstige Verzugszinsen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	752 113,35

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Verzugszinsen auf andere Forderungen als Eigenmittelforderungen eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3), insbesondere Artikel 2 Absatz 5 des Protokolls 32.

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25), insbesondere Artikel 102.

Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 371 vom 27.12.2006, S. 1).

KOMMISSION

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN (Fortsetzung)

4 1 9 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER

4 2 0 Geldbußen im Zusammenhang mit der Durchführung der Wettbewerbsvorschriften

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
100 000 000	37 475 941	395 135 235,50

Erläuterungen

Die Kommission kann Geldbußen, Zwangsgelder und Strafen gegen Unternehmen und Unternehmensvereinigungen verhängen, wenn diese Verbote nicht beachten oder den Verpflichtungen, die ihnen aus den unten angeführten Verordnungen oder Artikel 101 und 102 AEUV erwachsen, nicht beachten.

Die Geldbußen müssen normalerweise in einem Zeitraum von drei Monaten nach Veröffentlichung des Kommissionsbeschlusses gezahlt werden. Die Kommission erhebt den Betrag jedoch nicht, wenn das Unternehmen Einspruch beim Gerichtshof der Europäischen Union eingelegt hat. Das Unternehmen muss der Kommission entweder eine vorläufige Zahlung leisten oder eine Bankgarantie stellen, die sowohl die Hauptschuld als auch Zinsen oder Zuschläge bis zur endgültigen Zahlungsfrist abdeckt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (im Folgenden „EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen (ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1).

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)

4 2 1 Einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	148 411 968	136 977 059,58

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden einem Mitgliedstaat auferlegte Zwangsgelder und Pauschalbeträge eingestellt, etwa bei Nichtbefolgen eines Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Union zur Feststellung von Verstößen gegen Verpflichtungen aus dem Vertrag.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 260 Absatz 2.

4 2 2 Geldbußen zur Ahndung von Betrügereien und Unregelmäßigkeiten, die sich gegen die finanziellen Interessen der Union richten

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Geldbußen, die anfallen, wenn die Kommission Maßnahmen zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten zum Schutz der finanziellen Interessen der Union ergreift.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209).

4 2 3 Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Geldbußen im Rahmen der wirtschaftspolitischen Steuerung der Union eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)

4 2 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit (ABl. L 209 vom 2.8.1997, S. 6), insbesondere Artikel 16.

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1174/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über Durchsetzungsmaßnahmen zur Korrektur übermäßiger makroökonomischer Ungleichgewichte im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 8).

4 2 4 **Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 000 000	576 260	9 728 086,25

Erläuterungen

Dieser Artikel dient der Einstellung von Zinserträgen, die auf Sonderkonten für Geldbußen und für Verzugszinsen auf Geldbußen und Zwangsgelder, einschließlich mit den Mitgliedstaaten zusammenhängender Zwangsgelder, aufgelaufen sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1), insbesondere die Artikel 14 und 15.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 99.

4 2 5 **Zinsen, sonstige Aufwendungen und Negativerträge auf reduzierte oder aufgehobene Geldbußen.**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	

KAPITEL 4 2 — GELDBUßEN UND ZWANGSGELDER (Fortsetzung)

4 2 5 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Artikel sollen etwaige Zinsen oder sonstige Aufwendungen, einschließlich Negativerträge, erfasst werden, wenn eine Geldbuße oder Zwangsgelder nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag vom Gerichtshof der Europäischen Union aufgehoben oder herabgesetzt wird. Diese Beträge werden von der Einnahmenseite des Unionshaushalts abgezogen (Negativeinnahmen).

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 48.

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (COM (2022) 184 final vom 22. April 2022).

4 2 8 Sonstige Geldbußen und Zwangsgelder — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	371 405,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 4 2 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

4 2 9 Sonstige nicht zweckgebundene Geldbußen und Zwangsgelder

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	503 991 500	3 332 279,37

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 4 2 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KOMMISSION

TITEL 5

HAUSHALTSGARANTIEEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN
KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 5 0				
5 0 0	Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 1	Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 2	Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)				
5 0 3 0	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 3 1	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 0 3 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
5 0 4	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)				
5 0 4 0	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	62 203 046 101,50	
5 0 4 1	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 5 0 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	62 203 046 101,50	
	KAPITEL 5 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	62 203 046 101,50	
	KAPITEL 5 1				
5 1 0	Garantie für Außenmaßnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 5 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 5
HAUSHALTSGARANTIEEN, ANLEIHEN UND DARLEHEN

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

5 0 0 *Garantie der Europäischen Union für Anleihen der Union zur Stützung der Zahlungsbilanzen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 1 *Garantie der Europäischen Union für Euratom-Anleihen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

5 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 2 **Garantie der Union für Anleihen der Union zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EFSM**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft die im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen eingestellt, die bei der Ausübung von Rechten im Zusammenhang mit einer Garantie gemäß Posten 16 04 03 01 entstehen, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 03 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 3 **Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)**

5 0 3 0 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

KOMMISSION

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

5 0 3 (Fortsetzung)

5 0 3 0 (Fortsetzung)

Der Betrag der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten gewährt werden, ist auf den in der Rechtsgrundlage vorgeschriebenen Höchstbetrag begrenzt. Beiträge zu diesem Instrument gelten als externe zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 3 1 Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Europäischen Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ des Ausgabenplans dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 16 04 04 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

5 0 4 **Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

5 0 4 0 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	62 203 046 101,50

KAPITEL 5 0 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

5 0 4 (Fortsetzung)

5 0 4 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die gemäß Verordnung (EU) 2020/2094, dem Aufbauinstrument der Europäischen Union, in diesen Posten eingestellten zweckgebundenen Einnahmen in Höhe von insgesamt 421 070 056 298 EUR werden auf Grundlage der Ermächtigung gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1) finanziert. Im Ausgabenteil des Haushaltsplans werden Mittel unter den entsprechenden Titeln eingestellt.

Die in den Erläuterungen der entsprechenden Haushaltslinien im Ausgabenteil des Haushaltsplans angegebenen Beträge geben Auskunft über den diesem Programm insgesamt zugewiesenen Betrag.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

5 0 4 1 Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden etwaige Einnahmen im Zusammenhang mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN

5 1 0 Garantie für Außenmaßnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 5 1 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR TRANSAKTIONEN IN SOWIE ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN ZUGUNSTEN VON DRITTLÄNDERN (Fortsetzung)

5 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Garantie der Union betrifft Anleihe- und Darlehenstransaktionen zugunsten von Drittländern sowie Darlehen und sonstige Finanzierungen von Finanzinstituten in Drittländern. Bei diesem Artikel werden auch die Einnahmen aus früheren externen Garantien eingestellt.

Dieser Artikel bezieht sich auf die Garantie für Außenmaßnahmen, einschließlich des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung plus (EFSD+) der Garantie der Europäischen Union für die Anleiheprogramme der Union zur Gewährung einer Makrofinanzhilfe für Drittländer und die Garantie für Euratom-Anleihen zur Verbesserung der Effizienz und Sicherheit von Kernkraftwerken in den Ländern Mittel- und Osteuropas und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten. Er deckt auch die Garantien der Europäischen Union für Darlehen der Europäischen Investitionsbank an Drittländer und die Garantien für Makrofinanzhilfen und Euratom-Darlehen, die im Rahmen früherer MFR gewährt wurden, sowie die Garantie der Europäischen Union für den Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD) ab.

Bei diesem Artikel werden etwaige Einnahmen aus den Rechten bei Inanspruchnahme der Garantie bei Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt, sofern diese Einnahmen nicht von den Ausgaben abgezogen worden sind.

Eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen) ist der Anlage „Anleihe- und Darlehenstransaktionen“ dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 14 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE

5 2 0 Zinszuschüsse im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neuer Inhalt

Bei diesem Artikel werden Einnahmen eingesetzt, die der Gewährung eines Zinszuschusses für MFA+-Darlehen an die Ukraine dienen.

Bei diesem Posten können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen eingesetzt werden, die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben dienen, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KAPITEL 5 2 — ZINSZUSCHÜSSE (Fortsetzung)

5 2 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 14 07 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 5 3 — ÜBERSCHÜSSE DES GEMEINSAMEN DOTIERUNGSFONDS

5 3 0 Rückzahlung von Überschüssen des gemeinsamen Dotierungsfonds an den Haushalt

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Überschüsse an Dotierungen für Haushaltsgarantien oder finanziellen Beistand für Drittländer im gemeinsamen Dotierungsfonds gemäß Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a der Haushaltsordnung eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1), insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 213 Absatz 4 Buchstabe a.

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1), insbesondere Artikel 14 Absätze 2 und 3.

KOMMISSION

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 6 0				
6 0 1	Forschung und Innovation				
6 0 1 0	Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	571 333 155,33	
6 0 1 1	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 332 009,06	
6 0 1 2	Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 0 1 3	Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	6 701 000,—	
6 0 1 4	Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 848 454,09	
	Artikel 6 0 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	586 214 618,48	
6 0 2	Europäische strategische Investitionen				
6 0 2 0	Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	342 339 183,68	
6 0 2 1	Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	27 045 118,57	
6 0 2 2	Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 0 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	369 384 302,25	
6 0 3	Binnenmarkt				
6 0 3 0	Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	3 853 825,99	
6 0 3 1	Betrugsbekämpfungsprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	759 156,66	
6 0 3 2	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 655 976,87	
6 0 3 3	Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 369 701,94	
	Artikel 6 0 3 — Insgesamt	p.m.	p.m.	11 638 661,46	

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)**KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
6 0 4	Weltraum				
6 0 4 1	Europäisches Weltraumprogramm — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 065,09	
6 0 4 2	Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.			
	Artikel 6 0 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	8 065,09	
6 0 9	Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahme	p.m.	p.m.	1 395 272,99	
	KAPITEL 6 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	968 640 920,27	
	KAPITEL 6 1				
6 1 0	Regionale Entwicklung und Zusammenhalt				
6 1 0 0	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 969 888 552,60	
6 1 0 1	Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	612 634 170,45	
6 1 0 2	Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	22 022,68	
	Artikel 6 1 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	2 582 544 745,73	
6 1 1	Aufbau und Resilienz				
6 1 1 0	Aufbau- und Resilienzfazilität (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 088 964,59	
6 1 1 1	Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	16 440,69	
6 1 1 2	Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 820 670,58	
6 1 1 3	Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	622 097,59	
6 1 1 4	Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 815 551,65	
	Artikel 6 1 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	17 363 725,10	

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
6 1 2	<i>In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte</i>				
6 1 2 0	Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	919 130 951,03	
6 1 2 1	Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	51 442 967,78	
6 1 2 2	Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 406 912,72	
6 1 2 3	Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 898 636,37	
6 1 2 4	Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	757 333,56	
6 1 2 5	Justiz — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 667 041,75	
	<i>Artikel 6 1 2 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	979 303 843,21	
6 1 9	<i>Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	1 060 793,50	
	KAPITEL 6 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	3 580 273 107,54	
	KAPITEL 6 2				
6 2 0	<i>Landwirtschaft und Meerespolitik</i>				
6 2 0 0	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	605 709 417,72	
6 2 0 1	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	197 427 744,29	
6 2 0 2	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	76 893 939,38	
6 2 0 3	Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPAs) und regionale Fischereiorganisationen (RFO) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 6 2 0 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	880 031 101,39	
6 2 1	<i>Umwelt- und Klimaschutz</i>				
6 2 1 0	Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 2 1 1	Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 394 911,94	

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)**KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT****KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
6 2 1	(Fortsetzung)				
6 2 1 2	Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	126 446 429,38	
	Artikel 6 2 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	133 841 341,32	
6 2 9	Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 013 872 442,71	
	KAPITEL 6 3				
6 3 0	Migration				
6 3 0 0	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	4 069 289,04	
	Artikel 6 3 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	4 069 289,04	
6 3 2	Grenzmanagement				
6 3 2 0	Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 089 254,53	
	Artikel 6 3 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	1 089 254,53	
6 3 9	Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	5 158 543,57	
	KAPITEL 6 4				
6 4 0	Sicherheit				
6 4 0 0	Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 811 708,52	
6 4 0 1	Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 0 2	Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	23 000,—	
	Artikel 6 4 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	2 834 708,52	

KOMMISSION

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)
KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
6 4 1	Verteidigung				
6 4 1 0	Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 1 1	Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 6 4 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
6 4 9	Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 4 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	2 834 708,52	
	KAPITEL 6 5				
6 5 0	Außenmaßnahmen				
6 5 0 0	Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	176 336 952,81	
6 5 0 1	Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	8 519 822,13	
6 5 0 2	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	24 530 989,35	
6 5 0 3	Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
6 5 0 4	Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit	p.m.	p.m.	696 552,19	
	Artikel 6 5 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	210 084 316,48	
6 5 2	Heranführungshilfe				
6 5 2 0	Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	183 445 195,72	
	Artikel 6 5 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	183 445 195,72	
6 5 9	Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 5 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	393 529 512,20	

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 6 6				
6 6 0	Sonderbeiträge und -erstattungen				
6 6 0 0	EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	641 299 614,33	
6 6 0 1	Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 897 433 240,57	
6 6 0 2	Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens	3 620 870 287	8 801 547 396	10 924 449 523,28	301,71
6 6 0 3	Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum	p.m.	p.m.	0,—	
6 6 0 4	Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung	36 874 795	36 874 795	37 093 133,67	100,59
6 6 0 5	HAUSHALTSERGEBNIS EFTA	p.m.			
	Artikel 6 6 0 — Insgesamt	3 657 745 082	8 838 422 191	14 500 275 511,85	396,43
6 6 1	Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)				
6 6 1 1	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 495 918,28	
6 6 1 2	Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	12 231 532,56	
	Artikel 6 6 1 — Insgesamt	p.m.	p.m.	13 727 450,84	
6 6 2	Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	99 737 375,91	
6 6 3	Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen	p.m.	p.m.	2 826 721,42	
6 6 8	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	27 538 563,56	
6 6 9	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen	200 000 000	200 000 000	2 299 962,78	1,15
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	3 857 745 082	9 038 422 191	14 646 405 586,36	379,66

KOMMISSION

KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021[illegible]

TITEL 6
EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES

6 0 1 *Forschung und Innovation*

6 0 1 0 Horizont Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	571 333 155,33

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 02 und bei Artikel 01 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 1 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	3 332 009,06

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 03 und bei Artikel 01 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 2 Internationaler thermonuklearer Versuchsreaktor (ITER) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 1 (Fortsetzung)

6 0 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 01 04 und bei Artikel 01 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 3 Hochflussreaktor — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	6 701 000,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 1 4 Forschungsfonds für Kohle und Stahl — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	4 848 454,09

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Posten 01 20 03 01 und 02 20 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 2 Europäische strategische Investitionen

6 0 2 0 Fonds „InvestEU“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	342 339 183,68

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 02 und bei Artikel 02 01 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 2 1 Fazilität „Connecting Europe“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	27 045 118,57

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 03 und bei den Artikeln 02 01 21, 02 01 22 und 02 01 23 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 2 2 Programm „Digitales Europa“ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 02 04 und bei Artikel 02 01 30 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 2 (Fortsetzung)

6 0 2 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 02 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 **Binnenmarkt**

6 0 3 0 Binnenmarktprogramm — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	3 853 825,99

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 02 und bei Artikel 03 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 1 Betrugsbekämpfungsprogramm der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	759 156,66

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 3 (Fortsetzung)

6 0 3 2 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 655 976,87

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 04 und bei Artikel 03 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 3 3 Zusammenarbeit im Zollwesen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	4 369 701,94

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 03 05 und bei Artikel 03 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 03 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 4 Weltraum

6 0 4 1 Europäisches Weltraumprogramm — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	8 065,09

KOMMISSION

KAPITEL 6 0 — BINNENMARKT, INNOVATION UND DIGITALES (Fortsetzung)

6 0 4 (Fortsetzung)

6 0 4 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 04 02 und bei Artikel 04 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 04 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 4 2 Programm der Union für sichere Konnektivität — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.		

Erläuterungen

Neuer Posten

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 04 03 und 13 05 und bei Artikel 04 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe auch die Erläuterungen zu den Kapiteln 04 03 und 13 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 0 9 Binnenmarkt, Innovation und Digitales — Nicht zweckgebundene Einnahme

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 395 272,99

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 0 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE

6 1 0 Regionale Entwicklung und Zusammenhalt

6 1 0 0 Europäischer Fonds für regionale Entwicklung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 969 888 552,60

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss des Vorgängerfonds für regionale Entwicklung.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 02 und bei Artikel 05 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 0 1 Kohäsionsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	612 634 170,45

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss der Vorgängerprogramme im Rahmen des Kohäsionsfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 03 und bei Artikel 05 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)**6 1 0** (Fortsetzung)**6 1 0 2** Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	22 022,68

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 05 04 und bei Artikel 05 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 05 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 **Aufbau und Resilienz****6 1 1 0** Aufbau- und Resilienzfähigkeit (einschließlich Instrument für technische Unterstützung) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	7 088 964,59

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 02 und bei Artikel 06 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 1 Schutz des Euro gegen Geldfälschung — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	16 440,69

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 1 (Fortsetzung)

6 1 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 03 und bei Artikel 06 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 2 Katastrophenschutzverfahren der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 820 670,58

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 05 und bei Artikel 06 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängers, dem Katastrophenschutzverfahren der Union.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 3 Programm EU4Health — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	622 097,59

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 06 und bei Artikel 06 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 1 (Fortsetzung)

6 1 1 3 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 1 4 Instrument für die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	7 815 551,65

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 06 07 und bei Artikel 06 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 06 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 **In Menschen investieren, sozialer Zusammenhalt und Werte**

6 1 2 0 Europäischer Sozialfonds Plus — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	919 130 951,03

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus der Rückzahlung von Vorschüssen und aus Finanzkorrekturen eingestellt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung von Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängers, dem Europäischen Sozialfonds.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 02 und bei Artikel 07 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 2 (Fortsetzung)

6 1 2 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 1 Erasmus+ — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	51 442 967,78

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden ferner Einnahmen aus dem Abschluss seines Vorgängerprogramms Erasmus eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 03 und bei Artikel 07 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 2 Europäisches Solidaritätskorps — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 406 912,72

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 04 und bei Artikel 07 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 2 (Fortsetzung)

6 1 2 3 Kreatives Europa — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 898 636,37

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 05 und bei Artikel 07 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 4 Rechte und Werte — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	757 333,56

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 06 und bei Artikel 07 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 2 5 Justiz — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	4 667 041,75

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 07 07 und bei Artikel 07 01 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 1 — ZUSAMMENHALT, RESILIENZ UND WERTE (Fortsetzung)

6 1 2 (Fortsetzung)

6 1 2 5 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 07 07 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 1 9 Zusammenhalt, Resilienz und Werte — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 060 793,50

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 1 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT

6 2 0 Landwirtschaft und Meerespolitik

6 2 0 0 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	605 709 417,72

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingestellt:

- Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüsse gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 zugunsten des Gesamthaushaltsplans der Union im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;
- Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/2116 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Zinsen. Es handelt sich insbesondere um Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, um Zwangsgelder und Zinsen, um verfallene Sicherheiten, Einlagen und Garantien im Zusammenhang mit Ausgaben des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und im Zusammenhang mit Ausgaben des EGFL unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027;

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 0 (Fortsetzung)

6 2 0 0 (Fortsetzung)

- Korrekturen aufgrund der Nichteinhaltung von Zahlungsfristen gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 38 der Verordnung (EU) 2021/2116;
- Abschluss bestimmter Vorgänge im Zusammenhang mit der Zusatzabgabe für Milch, die nach dem Auslaufen des Milchquotensystems im Kalenderjahr 2015 von den Mitgliedstaaten letztmalig im Gesamthaushalt 2016 der Union erhoben und erklärt wurde;
- wieder eingezogene Nettobeträge, von denen die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/2116 20 % einbehalten können.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/2116 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen bei diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGFL in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingesetzt.

Die Einnahmen bei diesem Posten sind auf 739 800 000 EUR veranschlagt worden, einschließlich 339 800 000 EUR, die gemäß Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe b der Haushaltsordnung voraussichtlich vom Haushaltsjahr 2023 auf das Haushaltsjahr 2024 übertragen werden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2024 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 02 04 (Posten 08 02 04 01) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S 187).

6 2 0 1 Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	197 427 744,29

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmte Einnahmen aus folgenden Quellen eingestellt:

- Beträge infolge von Konformitäts- und Rechnungsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 zugunsten des Gesamthaushalts der Union im Zusammenhang mit durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (Abteilung Ausrichtung) unter der Rubrik 1 der Finanziellen Vorausschau 2000-2006 und durch den ELER unter der Rubrik 2 der MFR 2007-2013 und 2014-2020 sowie unter der Rubrik 3 des MFR 2021-2027 finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums;

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 0 (Fortsetzung)

6 2 0 1 (Fortsetzung)

- Beträge aus der Erstattung von Vorauszahlungen im Rahmen des ELER;
- Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Versäumnissen gemäß den Artikeln 54 und 56 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und den Artikeln 57 und 58 der Verordnung (EU) 2021/2116 eingezogen werden, einschließlich der auf diese Beträge fällig gewordenen Zinsen, insbesondere Beträge, die infolge von Unregelmäßigkeiten oder Betrug eingezogen werden, Zwangsgelder und Zinsen sowie verfallene Sicherheiten im Zusammenhang mit durch den ELER finanzierter Entwicklung des ländlichen Raums.

Gemäß Artikel 43 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 45 der Verordnung (EU) 2021/2116 gelten diese Beträge als zweckgebundene Einnahmen im Sinne des Artikels 21 der Haushaltsordnung. Etwaige Einnahmen unter diesem Posten werden als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des ELER in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingestellt.

Die Einnahmen bei diesem Posten werden mit 400 000 000 EUR veranschlagt. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für 2024 wurde dieser Betrag zur Finanzierung von Maßnahmen des Artikels 08 03 01 (Posten 08 03 01 02) vorgesehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

6 2 0 2 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	76 893 939,38

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Rückzahlung nicht verwendeter Beihilfen, Rückzahlungen auf Konten und Finanzkorrekturen im Zusammenhang mit dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die Programmplanungszeiträume 2021-2027, dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Programmplanungszeitraum 2014-2020, dem Europäischen Fischereifonds (EFF) für den Programmplanungszeitraum 2007-2013 und dem Finanzinstrument für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) für den Programmplanungszeitraum 2000-2006 ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 04 und bei Artikel 08 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 0 (Fortsetzung)

6 2 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 08 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 0 3 Partnerschaftliche Abkommen über nachhaltige Fischerei (SFPA) und regionale Fischereiorganisationen (RFO) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Fischereiabkommen eingesetzt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat oder zu erneuern oder neu auszuhandeln beabsichtigt, sowie Einnahmen, die aus der aktiven Teilnahme der Union an der Arbeit internationaler Fischereiorganisationen, die für die langfristige Erhaltung und nachhaltige Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind, stammen.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 08 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 08 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 Umwelt- und Klimaschutz

6 2 1 0 Fonds für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und die entsprechenden Mittel werden bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 03 und bei Artikel 09 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 1 (Fortsetzung)

6 2 1 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 1 Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	7 394 911,94

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen eingesetzt, die sich aus der Wiedereinziehung rechtsgrundlos gezahlter Beträge im Rahmen des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) für die MFR 2021-2027 und 2014-2020, im Rahmen des Programms LIFE+ für den MFR 2007-2013 sowie im Rahmen früherer Programme in den Bereichen Umwelt und Klimapolitik ergeben.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien unter Kapitel 09 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 1 2 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	126 446 429,38

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 09 04 und bei Artikel 09 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 09 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 2 9 **Natürliche Ressourcen und Umwelt — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

KAPITEL 6 2 — NATÜRLICHE RESSOURCEN UND UMWELT (Fortsetzung)

6 2 9 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 2 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT

6 3 0 Migration

6 3 0 0 Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	4 069 289,04

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 10 02 und bei Artikel 10 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 10 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 3 2 Grenzmanagement

6 3 2 0 Fonds für integriertes Grenzmanagement — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 089 254,53

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 11 01, 11 02, 11 03, 11 10 und 12 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 11 02, 11 03, 11 10 und 12 10 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KAPITEL 6 3 — MIGRATION UND GRENZMANAGEMENT (Fortsetzung)

6 3 9 Migration und Grenzmanagement — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 3 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG

6 4 0 Sicherheit

6 4 0 0 Fonds für die innere Sicherheit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 811 708,52

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 02 und bei Artikel 12 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 0 1 Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 03 und bei Artikel 12 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)

6 4 0 (Fortsetzung)

6 4 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 0 2 Nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	23 000,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 12 04 und bei Artikel 12 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 12 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 1 Verteidigung

6 4 1 0 Europäischer Verteidigungsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter den Kapiteln 13 02 und 13 03 und bei den Artikeln 13 01 01 und 13 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 13 02 und 13 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 1 1 Militärische Mobilität — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 6 4 — SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG (Fortsetzung)

6 4 1 (Fortsetzung)

6 4 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 13 04 und bei Artikel 13 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 13 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 4 9 Sicherheit und Verteidigung — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 64 nicht vorgesehene Einnahmen eingestellt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT

6 5 0 Außenmaßnahmen

6 5 0 0 Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit – Europa in der Welt — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	176 336 952,81

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 02 und bei Artikel 14 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Dieser Posten dient ferner der Verbuchung externer zweckgebundener Einnahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) und zur Einsetzung zusätzlicher Mittel bei den Haushaltslinien unter Artikels 16 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)

6 5 0 (Fortsetzung)

6 5 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Kapiteln 14 02 und 16 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 7 September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für humanitäre Hilfe zugunsten der afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) aus dem 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine (C(2022)6535).

Beschluss der Kommission vom 9. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für 2022 zur Reaktion der Union auf die Krise der Ernährungssicherheit und den wirtschaftlichen Schocks in den afrikanischen, karibischen und pazifischen Staaten (AKP-Staaten) infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine (C(2022)6554).

6 5 0 1 Humanitäre Hilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	8 519 822,13

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 03 und bei Artikel 14 01 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 2 Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	24 530 989,35

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)

6 5 0 (Fortsetzung)

6 5 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 04 und bei Artikel 14 01 03 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 3 Überseeische Länder und Gebiete — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 05 und bei Artikel 14 01 04 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 0 4 Europäisches Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	696 552,19

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 14 06 und bei Artikel 14 01 05 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

KOMMISSION

KAPITEL 6 5 — NACHBARSCHAFT UND DIE WELT (Fortsetzung)

6 5 0 (Fortsetzung)

6 5 0 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 14 06 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 2 **Heranführungshilfe**

6 5 2 0 Heranführungshilfe — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	183 445 195,72

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien unter Kapitel 15 02 und bei Artikel 15 01 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Kapitel 15 02 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 5 9 **Nachbarschaft und die Welt — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Kapitel 6 5 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, bei denen es sich gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung nicht um zweckgebundene Einnahmen handelt.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 0 **Sonderbeiträge und -erstattungen**

6 6 0 0 EFTA-Beiträge — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	641 299 614,33

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

6 6 0 (Fortsetzung)

6 6 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge der EFTA-Staaten eingestellt, die gemäß Artikel 82 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie gemäß dem zugehörigen Protokoll Nr. 32 im Rahmen ihrer finanziellen Beteiligung an bestimmten Aktionen der Union zu leisten sind.

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen finanziellen Beteiligung ist in der Zusammenfassung in einem Anhang zum Ausgabenplan dieses Einzelplans ausgewiesen.

Die Beiträge der EFTA-Staaten werden der Kommission gemäß den Artikeln 1, 2 und 3 des Protokolls Nr. 32 zum EWR-Abkommen zur Verfügung gestellt.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABL. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

6 6 0 1 Innovationsfonds — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 897 433 240,57

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die externen zweckgebundenen Einnahmen des Innovationsfonds eingesetzt. Diese Einnahmen ergeben sich aus der Versteigerung der Zertifikate und den nicht verwendeten Beträgen aus dem früheren NER300-Fonds gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG. Mit den externen zweckgebundenen Einnahmen, die bei diesem Posten verfügbar werden, sollen alle Ausgaben im Zusammenhang mit den von der Kommission wahrgenommenen Vollzugsaufgaben gedeckt werden.

Für das Haushaltsjahr 2024 wird vorläufig von einem Bedarf von 10 550 000 EUR für die Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt ausgegangen, die der Agentur bei der Verwaltung des Innovationsfonds entstanden sind und aus dem Posten 16 01 02 74 finanziert werden.

Die Mittel aus Artikel 16 01 02 dienen zur Deckung der Verwaltungs- und Managementkosten im Zusammenhang mit den Tätigkeiten zur Durchführung des Innovationsfonds und vorbereitenden Tätigkeiten zur Durchführung des Klima-Sozialfonds, insbesondere der Kosten für externes Personal in zentralen Dienststellen.

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

6 6 0 (Fortsetzung)

6 6 0 1 (Fortsetzung)

In Bezug auf die operativen Ausgaben für das Haushaltsjahr 2024, die aus Artikel 16 03 01 finanziert werden, sind im betreffenden Jahr Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte und Ausschreibungen für festgelegte Versicherungsprämien, Differenzverträge oder CO₂-Differenzverträge in Höhe von 4 800 000 000 EUR geplant.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1).

Verweise

Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft (ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).

Beschluss C(2020)1892 der Kommission vom 25. März 2020 zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank (ABl. C 133 vom 24.4.2020, S. 6).

6 6 0 2 Beiträge des Vereinigten Königreichs im Zusammenhang mit Artikel 148 des Austrittsabkommens

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
3 620 870 287	8 801 547 396	10 924 449 523,28

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Nettobeiträge des Vereinigten Königreichs, die sich aus den Zahlungen gemäß Artikel 148 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben, eingestellt.

Die Nettobeiträge entsprechen der Differenz zwischen den vom Vereinigten Königreich an die Union und den von der Union an das Vereinigte Königreich zu zahlenden Beträgen.

Bei diesem Posten werden auch die zweckgebundenen Einnahmen, die im Beitrag des Vereinigten Königreichs zum Unionshaushalt enthalten sind, eingesetzt.

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

6 6 0 (Fortsetzung)

6 6 0 2 (Fortsetzung)

Die Referenztermine für Zahlungen des Vereinigten Königreichs an die Union bzw. der Union an das Vereinigte Königreich nach dem 31. Dezember 2020 sind der 30. Juni und der 31. Oktober eines jeden Jahres. Zahlungen mit Referenztermin 30. Juni werden in vier gleich hohen Monatsraten getätigt, Zahlungen mit Referenztermin 31. Oktober werden in acht gleich hohen Monatsraten geleistet. Alle Zahlungen erfolgen bis zum letzten Arbeitstag jedes Monats ab dem Referenztermin oder, falls der Referenztermin nicht auf einen Arbeitstag fällt, dem letzten Arbeitstag vor dem Referenztermin.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

6 6 0 3 Beiträge des Vereinigten Königreichs nach dem Übergangszeitraum

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Beiträge des Vereinigten Königreichs für die Teilnahme an Programmen und Tätigkeiten der Union nach dem im Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft vorgesehenen Übergangszeitraum eingesetzt.

Darunter fällt insbesondere das Abkommen über Handel und Zusammenarbeit mit dem Vereinigten Königreich, in dem ein Finanzbeitrag des Vereinigten Königreichs vorgesehen ist, der aus einer Teilnahmegebühr und einem operativen Beitrag besteht.

Gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingesetzt, für die die Zweckbindung der betreffenden Einnahmen gilt.

Verweise

Politische Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich (ABl. C 384 I vom 12.11.2019, S. 178).

Abkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft einerseits und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland andererseits (ABl. L 149 vom 30.4.2021, S. 10), insbesondere Teil fünf.

KOMMISSION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)**6 6 0** (Fortsetzung)**6 6 0 4** Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
36 874 795	36 874 795	37 093 133,67

Erläuterungen

Unter diesem Posten sollen die jährlichen Beiträge der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) in Abwicklung zum Jahreshaushalt der Union für die Jahre 2021 bis 2025 erfasst werden, die sich aus der Anwendung des Artikels 145 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ergeben.

Gemäß diesem Posten haftet die Union dem Vereinigten Königreich für seinen Anteil an den Nettovermögenswerten der EGKS in Abwicklung zum 31. Dezember 2020 (184 373 974 EUR) und erstattet dem Vereinigten Königreich von 2021 bis 2025 den entsprechenden Betrag in fünf gleich hohen Jahresraten (36 874 795 EUR).

Diese Beiträge der EGKS in Abwicklung sollen demnach die Auswirkungen der entsprechenden Ermäßigungen, die in den Beiträgen des Vereinigten Königreichs zum Jahreshaushalt der Union berücksichtigt und unter Posten 6 6 0 2 erfasst sind, voll ausgleichen.

Verweise

Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 7).

6 6 0 5 HAUSHALTSERGEBNIS EFTA

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.		

*Erläuterungen**Neuer Posten*

Bei diesem Posten wird das EFTA-Haushaltsergebnis erfasst.

Rechtsgrundlagen

Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 3).

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

6 6 1 Solidaritätsmechanismen (besondere Instrumente)

6 6 1 1 Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 495 918,28

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden zweckgebundene Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingestellt.

Die unter diesem Posten eingestellten Beträge werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bei beliebigen Haushaltslinien des EGF in den Ausgabenplan dieses Einzelplans eingestellt.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu den Artikeln 16 02 02 und 16 02 99 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 6 1 2 Solidaritätsfonds der Europäischen Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	12 231 532,56

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Einnahmen aus Finanzkorrekturen und Wiedereinziehungen im Rahmen der Interventionen des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) im Rahmen des laufenden MFR 2021-2027 und früherer MFR eingestellt.

Die in diesen Posten eingestellten Beträge werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates wiedereingezogen und verwendet.

Rechtsgrundlagen

Zur Rechtsgrundlage siehe die Erläuterungen zu Artikel 16 02 01 des Ausgabenplans dieses Einzelplans.

6 6 2 Dezentrale Agenturen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	99 737 375,91

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN (Fortsetzung)

6 6 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen von dezentralen Agenturen eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingestellt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 3 **Pilotprojekte, vorbereitende Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 826 721,42

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Pilotprojekten, vorbereitenden Maßnahmen, Maßnahmen zur Erfüllung von Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission ergeben, und sonstige Maßnahmen eingestellt.

Diese Einnahmen führen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung unter Umständen zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 8 **Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	27 538 563,56

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebundene Einnahmen gelten müssen und zur Einstellung zusätzlicher Mittel in den Haushaltslinien führen, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 9 **Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
200 000 000	200 000 000	2 299 962,78

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

KAPITEL 6 7 — ABSCHLUSS AUSSTEHENDER EINZIEHUNGSANORDNUNGEN AUS DER ZEIT VOR 2021

6 7 0 *Abschluss ausstehender Einziehungsanordnungen aus der Zeit vor 2021*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	263 300 023,11

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Einnahmen aus allen ausstehenden Einziehungsanordnungen eingestellt, die vor 2021 für alle Artikel und Posten des Titels 6 des bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Eingliederungsplans erlassen wurden.

GESAMTÜBERSICHT ÜBER DIE MITTEL (2024 UND 2023) UND AUSGABEN (2022)

Titel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01	FORSCHUNG UND INNOVATION	13 639 104 033	12 701 370 884	13 296 916 265	12 592 550 089	13 235 591 231,94	12 957 219 118,71
02	STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU	4 593 137 505	4 754 299 370	4 898 772 853	4 386 678 864	5 508 184 625,61	4 780 000 796,79
	Reserven (30 02 02)	1 830 000	1 830 000	3 972 000	3 972 000		
		4 594 967 505	4 756 129 370	4 902 744 853	4 390 650 864		
03	BINNENMARKT	953 120 319	909 848 119	939 232 234	943 158 600	1 022 268 758,85	829 563 328,29
	Reserven (30 02 02)	5 107 785	5 107 785				
		958 228 104	914 955 904				
04	WELTRAUM	2 301 073 345	2 455 510 845	2 167 913 237	2 163 472 237	2 076 537 905,—	2 016 342 079,81
	Reserven (30 01 01, 30 02 02)			108 250 000	100 500 000		
				2 276 163 237	2 263 972 237		
05	REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT	47 916 719 344	17 332 018 024	46 185 600 509	36 808 047 634	44 307 209 770,48	43 558 947 530,51
06	AUFBAU UND RESILIENZ	4 719 865 703	4 653 961 893	2 637 868 591	2 640 836 067	1 683 704 493,71	1 010 921 285,47
07	IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE	21 921 947 902	11 728 323 287	21 759 568 963	16 875 341 807	20 653 330 070,51	18 544 090 844,40
	Reserven (30 02 02)	2 158 000	1 693 000	3 666 000	3 666 000		
		21 924 105 902	11 730 016 287	21 763 234 963	16 879 007 807		
08	LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK	54 877 129 402	53 417 033 942	54 874 041 540	56 145 516 403	53 924 858 027,47	54 613 454 157,17
	Reserven (30 02 02)	66 850 000	38 250 000	3 460 000	3 460 000		
		54 943 979 402	53 455 283 942	54 877 501 540	56 148 976 403		
09	UMWELT- UND KLIMASCHUTZ	2 387 264 846	688 732 408	2 340 641 685	598 568 862	2 145 002 225,20	592 027 408,09
	Reserven (30 02 02)	7 386 591	7 386 591				
		2 394 651 437	696 118 999				

Titel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10	MIGRATION	1 677 316 429	1 528 174 176	1 626 790 540	1 243 088 787	1 556 566 026,22	1 598 498 259,04
11	GRENZVERWALTUNG	2 210 626 242	1 716 030 267	2 100 520 978	1 536 291 465	1 838 127 816,14	1 696 473 051,91
	Reserven (30 02 02)	4 763 000	4 763 000				
		2 215 389 242	1 720 793 267				
12	SICHERHEIT	730 770 177	732 317 335	688 722 828	559 037 952	631 988 768,09	506 316 453,65
	Reserven (30 02 02)	2 041 000	2 041 000				
		732 811 177	734 358 335				
13	VERTEIDIGUNG	1 588 366 749	1 301 055 196	1 240 886 302	547 336 660	1 177 444 514,—	629 778 419,97
	Reserven (30 02 01, 30 02 02)			187 027 699	31 000 000		
				1 427 914 001	578 336 660		
14	AUSWÄRTIGES HANDELN	14 113 539 967	13 316 536 039	14 680 808 005	11 404 310 319	15 643 687 954,78	11 268 044 896,66
15	HERANFÜHRUNGSHILFE	2 116 460 033	1 974 621 274	2 531 071 473	2 590 627 526	1 988 833 994,70	1 835 179 240,75
16	AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN	50 000 000	70 000 000	50 000 000	80 000 000	1 299 242 504,10	1 293 751 898,24
20	VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION	4 221 841 225	4 221 841 225	4 032 059 702	4 032 059 702	3 869 832 180,15	3 869 907 597,00
21	EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE	2 811 521 330	2 811 521 330	2 624 263 126	2 624 263 126	2 418 303 653,20	2 418 303 653,20
30	RESERVEN	1 600 997 587	1 362 466 377	3 111 528 728	2 742 392 000	0,—	0,—
	Insgesamt	184 430 802 138	137 675 661 991	181 787 207 559	160 513 578 100	174 980 714 520,15	164 018 820 019,66
	Davon Reserven (30 01 01, 30 02 01, 30 02 02)	90 136 376	61 071 376	306 375 699	142 598 000		

TITEL 01

FORSCHUNG UND INNOVATION

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

TITEL 01
FORSCHUNG UND INNOVATION

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
01 01	VERWALTUNGSBE- ZOGENE UNTERSTÜTZUNG- SAUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“	928 921 030	928 921 030	878 610 121	878 610 121	824 719 211,—	824 719 211,—
01 02	HORIZONT EUROPA	12 083 920 975	11 019 597 632	11 669 289 389	11 129 768 658	11 528 371 565,94	11 408 515 247,37
01 03	EURATOM- PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG	173 779 602	225 098 883	169 188 183	167 001 765	162 699 570,—	162 195 014,87
01 04	INTERNATIONALER THERMONUK- LEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)	428 002 426	500 873 254	552 128 572	399 509 002	702 981 885,—	553 981 136,—
01 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	24 480 000	26 880 085	27 700 000	17 660 543	16 819 000,—	7 808 509,47
Titel 01 — Insgesamt		13 639 104 033	12 701 370 884	13 296 916 265	12 592 550 089	13 235 591 231,94	12 957 219 118,71

TITEL 01
FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
01 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“					
01 01 01	Unterstützungsausgaben für Horizont Europa					
01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	176 044 594	169 435 000	149 438 638,56	84,89
01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	1	50 540 220	47 974 763	41 535 260,44	82,18
01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	1	84 431 831	83 873 709	74 899 011,88	88,71
01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	173 348 000	155 843 000	151 373 000,—	87,32
01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	1	39 037 000	36 430 000	35 891 999,58	91,94
01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	1	63 334 000	51 784 000	53 185 465,76	83,98
01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	58 954 160	58 383 160	57 458 483,—	97,46
01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	102 627 538	97 156 810	90 364 808,26	88,05
01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	21 014 977	17 463 567	16 227 344,05	77,22
01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	14 153 165	14 884 072	13 412 576,—	94,77
01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	1	29 682 072	30 372 955	26 904 864,39	90,64
	<i>Artikel 01 01 01 — Zwischensumme</i>		813 167 557	763 601 036	710 691 451,92	87,40

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
01 01 02	Unterstützungsausgaben für das Euratom- Programm für Forschung und Ausbildung					
01 01 02 01	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	7 699 869	7 432 595	6 735 801,—	87,48
01 01 02 02	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter	1	321 130	314 441	275 656,—	85,84
01 01 02 03	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	1	1 453 002	1 560 269	1 880 440,—	129,42
01 01 02 11	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	55 277 000	56 477 000	56 277 000,—	101,81
01 01 02 12	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter	1	10 455 000	10 455 000	10 455 000,—	100
01 01 02 13	Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben	1	32 250 000	31 050 000	31 376 880,—	97,29
	Artikel 01 01 02 — Zwischensumme		107 456 001	107 289 305	107 000 777,—	99,58
01 01 03	Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)					
01 01 03 01	ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	1	6 120 000	5 821 795	5 409 100,—	88,38
01 01 03 02	ITER: externes Personal	1	244 237	215 379	202 016,—	82,71
01 01 03 03	ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben	1	1 933 235	1 682 606	1 415 866,08	73,24
	Artikel 01 01 03 — Zwischensumme		8 297 472	7 719 780	7 026 982,08	84,69
	Kapitel 01 01 — Insgesamt		928 921 030	878 610 121	824 719 211,—	88,78

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Gehälter, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

01 01 01 **Unterstützungsausgaben für Horizont Europa**

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben für Beamte, Bedienstete auf Zeit und externes Personal sowie sonstiger Verwaltungsausgaben für die Verwaltung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms zur Durchführung von Horizont Europa in Form indirekter und direkter Maßnahmen einschließlich der Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 01 02.

01 01 01 01 Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
176 044 594	169 435 000	149 438 638,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die in den genehmigten Stellenplänen ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Programms Horizont Europa für Forschung und Innovation betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, die mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	6 231 979 6 6 0 0
Andere Länder	3 934 999 6 0 1 0

01 01 01 02 Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
50 540 220	47 974 763	41 535 260,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für externe Mitarbeiter bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa in Form indirekter Maßnahmen betraut sind; eingeschlossen sind die an Delegationen der Union entsandten externen Mitarbeiter sowie das Gehalt des Präsidenten des Europäischen Forschungsrats und sonstige damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	3 490 227 5 0 4 0
EFTA-EWR	1 912 678 6 6 0 0
Andere Länder	3 520 705 6 0 1 0

01 01 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
84 431 831	83 873 709	74 899 011,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, bestimmt, die für die Verwaltung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa in Form indirekter Maßnahmen anfallen.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 03 (Fortsetzung)

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bestimmt, die in Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms stehen, etwa Ausgaben für Konferenzen, Übersetzungen, Workshops, Seminare, Dienstreisen, Schulungen, Repräsentationszwecke, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlichen IT-Systeme.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Programm verwaltenden Kommissionsdienststellen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EUR)	1 176 600 5 0 4 0
EFTA-EWR	3 030 539 6 6 0 0
Andere Länder	3 129 560 6 0 1 0

01 01 01 11 Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
173 348 000	155 843 000	151 373 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa betraut sind, insbesondere von

- direkte Maßnahmen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftlich-technische Unterstützung und Sondierungsforschung in den Einrichtungen der JRC und den Delegationen der Union),
- indirekte Maßnahmen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 11 (Fortsetzung)

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	6 136 519 6 6 0 0

01 01 01 12 Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
39 037 000	36 430 000	35 891 999,58

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms Horizont Europa betraut ist.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 12 (Fortsetzung)

— Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 381 910 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	299 000 6 0 1 0

01 01 01 13 Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
63 334 000	51 784 000	53 185 465,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 01 01 01 11 und 01 01 01 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern und Repräsentationskosten;
- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC -Tätigkeiten genutzten Ressourcen. Dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC -Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC -Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
 - Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 13 (Fortsetzung)

- einmalige Kosten: Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC -Standorten. Dazu gehören die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten und Anpassung an neue Normen.
- Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 242 024 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 397 000 6 0 1 0

01 01 01 71 Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
58 954 160	58 383 160	57 458 483,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 71 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 086 977 6 6 0 0
Andere Länder	3 288 820 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 243).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 01 02.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 71 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2021) 950 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
102 627 538	97 156 810	90 364 808,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 633 015 6 6 0 0
Andere Länder	1 416 350 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)**01 01 01** (Fortsetzung)

01 01 01 72 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 01 02.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 72 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
21 014 977	17 463 567	16 227 344,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	3 374 000 5 0 4 0
EFTA-EWR	863 370 6 6 0 0
Andere Länder	503 053 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 73 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 01 02.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 73 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 01 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
14 153 165	14 884 072	13 412 576,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	2 503 000 5 0 4 0
EFTA-EWR	589 628 6 6 0 0
Andere Länder	440 194 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 74 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

01 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
29 682 072	30 372 955	26 904 864,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, die im Zuge der Rolle der Exekutivagentur bei der Durchführung des spezifischen Forschungs- und Innovationsprogramms „Horizont Europa“ (2021-2027) anfallen, und dem Abschluss der Vorläuferprogramme.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 76 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)	3 993 310 5 0 4 0
EFTA-EWR	1 192 108 6 6 0 0
Andere Länder	2 112 990 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013) (ABl. L 412 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Menschen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 270).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 76 (Fortsetzung)

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 01 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

01 01 02 *Unterstützungsausgaben für das Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung*

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung von Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit sowie sonstiger Verwaltungsausgaben für die Verwaltung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung in Form indirekter und direkter Maßnahmen der Programme im Nuklearbereich einschließlich der Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben des an Delegationen der Union entsandten Personals bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 01 03.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 (Fortsetzung)

01 01 02 01 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 699 869	7 432 595	6 735 801,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für die mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betrauten Beamten und Bediensteten auf Zeit, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, die in den Stellenplänen vorgesehene Planstellen besetzen und mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind.

01 01 02 02 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: externe Mitarbeiter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
321 130	314 441	275 656,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut ist, einschließlich des an Delegationen der Union entsandten Personals, für indirekte Forschungsmaßnahmen.

01 01 02 03 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Indirekte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 453 002	1 560 269	1 880 440,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des an Delegationen der Union entsandten Personals, bestimmt, die für die gesamte Verwaltung und Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen der Nuklearprogramme anfallen.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 (Fortsetzung)

01 01 02 03 (Fortsetzung)

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bestimmt, die in Zusammenhang mit der Verwaltung des Programms stehen, etwa Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Übersetzungen, Dienstreisen, Schulungen, Repräsentationszwecke, Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Programm verwaltenden Kommissionsdienststellen sowie zur Entwicklung und Wartung programmspezifischer und kommissionsinterner IT-Systeme, die für die Durchführung des Programms erforderlich sind.

01 01 02 11 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
55 277 000	56 477 000	56 277 000,—

Erläuterungen

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die im Stellenplan der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) ausgewiesenen Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut sind, insbesondere von

- direkte Maßnahmen (Forschungstätigkeiten, wissenschaftlich-technische Unterstützung und Sondierungsforschung in den Einrichtungen der JRC und den Delegationen der Union),
- indirekte Maßnahmen (Beteiligung der JRC an der Durchführung von Programmen auf Wettbewerbsbasis).

Die Personalkosten umfassen das Grundgehalt, Zulagen sowie diverse Vergütungen und Beiträge auf der Grundlage der Statutsbestimmungen, einschließlich Ausgaben im Zusammenhang mit Dienstantritt, Wechsel des Dienstortes und Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 (Fortsetzung)

01 01 02 11 (Fortsetzung)

- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

01 01 02 12 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: externe Mitarbeiter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 455 000	10 455 000	10 455 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für das nicht im Stellenplan ausgewiesene externe Personal der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) bestimmt (Vertragsbedienstete, Stipendiaten, abgeordnete nationale Sachverständige und Gastwissenschaftler), das mit der Durchführung des Euratom-Programms für Forschung und Ausbildung betraut ist.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,
- Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	173 000 6 0 1 1

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 (Fortsetzung)

01 01 02 13 Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung — Direkte Forschung: sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
32 250 000	31 050 000	31 376 880,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Personalausgaben, die nicht durch die Posten 01 01 02 11 und 01 01 02 12 gedeckt sind, einschließlich Ausgaben für Dienstreisen, Schulungen, soziale und medizinische Dienste, Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner Auswahlverfahren und der Einberufung von Bewerbern und Repräsentationskosten;
- Ausgaben im Zusammenhang mit den zur Durchführung von JRC-Tätigkeiten genutzten Ressourcen; dazu zählen
 - Ausgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Arbeit der JRC -Direktionen: regelmäßige Instandhaltung von Gebäuden, technischer Infrastruktur und wissenschaftlicher Ausrüstung; Versorgungsleistungen und Fluide; Heizung, Kühlung und Belüftung; Werkstattmaterialien und -ausrüstung; Reinigung der Standorte, Straßen und Gebäude; Abfallentsorgung usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der administrativen Unterstützung der JRC -Direktionen: Mobiliar; Papier- und Schreibwaren; Telekommunikation; Dokumentation und Veröffentlichungen; Beförderung; sonstiges Material; allgemeine Versicherungen usw.;
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Sicherung und Gefahrenabwehr an den Standorten: Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz; Strahlenschutz; Feuerwehr usw.;
 - Ausgaben für Informatik: Computerräume; Hard- und Software; Netzwerkdienste; Informationssysteme; Helpdesk und Anwenderbetreuung usw.;
 - einmalige Kosten: Renovierungs-, Sanierungs- und Bauarbeiten an den JRC -Standorten. Dazu gehören die Kosten für außerplanmäßige Instandhaltung, Renovierungsarbeiten und Anpassung an neue Normen.
- Ausgaben im Zusammenhang mit allen Ressourcen zur Finanzierung wichtiger Forschungsinfrastrukturprojekte bestimmt, insbesondere den Bau neuer Gebäude, die vollständige Renovierung vorhandener Gebäude und den Erwerb wichtiger Ausrüstung für die technische Infrastruktur der Standorte.

Diese Mittel können sich durch Mittel erhöhen, die die JRC durch Teilnahme auf Wettbewerbsbasis an indirekten Maßnahmen und an Maßnahmen zur wissenschaftlich-technischen Unterstützung der Politik der Union erhält. Bei den wettbewerbsorientierten Tätigkeiten der JRC handelt es sich um

- Tätigkeiten infolge von Finanzhilfe- oder Vergabeverfahren,
- Tätigkeiten für Rechnung Dritter,

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 02 (Fortsetzung)

01 01 02 13 (Fortsetzung)

— Tätigkeiten im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung mit anderen Organen oder Kommissionsdienststellen über die Erbringung wissenschaftlich-technischer Leistungen.

Einnahmen aus wettbewerbsorientierten Tätigkeiten decken u. a. Personal- und Forschungsmittelkosten der JRC im Zusammenhang mit Tätigkeiten zur Unterstützung der Politik der Union und mit Arbeiten für Dritte.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	806 000 6 0 1 1

01 01 03 **Unterstützungsausgaben für den internationalen thermonuklearen Versuchsreaktor (ITER)**

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind die in diesem Artikel eingestellten Mittel zur Deckung der Ausgaben für Beamte, Bedienstete auf Zeit und externes Personal bestimmt, die in den Stellenplänen vorgesehene Planstellen besetzen und mit indirekten Forschungsmaßnahmen im Rahmen der Programme im Nuklearbereich betraut sind, einschließlich der an Delegationen der Union entsandten Beamten und Bediensteten auf Zeit, sowie sonstiger Verwaltungsausgaben im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 01 04.

01 01 03 01 ITER: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 120 000	5 821 795	5 409 100,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die mit der Durchführung des ITER-Projekts betrauten Beamten und Bediensteten auf Zeit bestimmt, die in den Stellenplänen vorgesehene Planstellen besetzen und mit indirekten Forschungsmaßnahmen betraut sind, einschließlich der außerhalb der Union Dienst tuenden Beamten und Bediensteten auf Zeit.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „FORSCHUNG UND INNOVATION“
(Fortsetzung)

01 01 03 (Fortsetzung)

01 01 03 02 ITER: externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
244 237	215 379	202 016,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des ITER-Projekts betraut ist, einschließlich des außerhalb der Union Dienst tuenden Personals, für indirekte Forschungsmaßnahmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	440 220 6 0 1 2

01 01 03 03 ITER: Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 933 235	1 682 606	1 415 866,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben bezüglich des außerhalb der Union Dienst tuenden Personals, bestimmt, die für die gesamte Verwaltung des ITER-Projekts in Form indirekter Forschungsmaßnahmen anfallen.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Projekts oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Projekts bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Workshops, Seminare, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke sowie für die Entwicklung und Unterhaltung von IT-Systemen, die für die Verwaltung und Durchführung des Projekts benötigt werden.

Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der das Projekt verwaltenden Kommissionsdienststellen.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02	HORIZONT EUROPA								
01 02 01	Wissenschaftsexzellenz (Säule I)								
01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat	1	2 176 231 124	1 363 118 896	2 126 150 713	1 494 155 883	2 112 328 196,25	1 144 555 221,10	83,97
01 02 01 02	Marie-Sklodowska-Curie- Maßnahmen	1	899 754 891	622 716 236	874 130 546	607 437 939	851 026 817,53	348 585 913,99	55,98
01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen	1	328 973 816	290 535 859	311 270 713	152 261 851	302 459 776,—	210 873 244,45	72,58
	Artikel 01 02 01 — Zwischensumme		3 404 959 831	2 276 370 991	3 311 551 972	2 253 855 673	3 265 814 789,78	1 704 014 379,54	74,86
01 02 02	Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Säule II)								
01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“	1	675 549 025	328 118 657	536 129 598	160 643 110	605 258 579,—	212 770 929,50	64,85
01 02 02 11	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“	1	176 590 534	71 264 652	201 390 651	75 558 700	150 905 078,—	1 360 078,—	1,91
01 02 02 12	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	1	144 172 417	72 244 509	133 693 568	54 441 083	69 630 152,—	426 189,63	0,59
01 02 02 20	Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“	1	306 612 665	268 344 237	263 019 298	217 653 889	258 071 012,—	135 131 205,67	50,36
01 02 02 30	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“	1	204 320 873	147 613 948	179 433 634	164 186 519	202 756 055,—	177 166 670,33	120,02
01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“	1	1 174 980 475	1 200 212 079	1 153 294 233	990 847 723	1 287 261 905,—	1 110 534 781,45	92,53
01 02 02 41	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	125 227 913	60 830 207	122 390 944	136 244 364	122 941 000,—	94 469 501,03	155,30
01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für Chips	1	518 806 492	292 802 657	490 897 463	267 276 208	250 000 000,—	114 901 633,—	39,24

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02 02	(Fortsetzung)								
01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	1	127 335 018	127 551 391	131 204 255	133 182 898	121 529 000,—	164 304 000,—	128,81
01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“	1	1 309 842 641	942 153 278	1 108 861 904	524 088 847	1 289 912 167,43	626 993 218,97	66,55
01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3	1	91 088 542	80 381 002	86 511 174	71 872 743	86 280 927,—	61 928 697,—	77,04
01 02 02 52	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt	1	148 885 217	22 611 527	231 570 000	367 061 957	150 583 000,—	174 035 411,—	769,68
01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen	1	103 994 557	70 949 557	91 734 167	72 216 259	90 590 298,—	97 408 922,—	137,29
01 02 02 54	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff	1	116 986 367	84 483 044	195 179 077	216 703 846	150 000 000,—	77 834 600,—	92,13
01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“	1	1 061 696 938	793 950 581	1 042 611 524	656 254 638	1 011 750 348,—	901 553 570,97	113,55
01 02 02 61	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa	1	144 173 389	153 717 118	147 800 000	85 679 477	178 490 000,—	820 000,—	0,53
01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs	1	32 830 192	30 000 000	32 345 016	28 500 000	31 867 011,—	28 791 563,75	95,97
	Artikel 01 02 02 — Zwischensumme		6 463 093 255	4 747 228 444	6 148 066 506	4 222 412 261	6 057 826 532,43	3 980 430 972,30	83,85
01 02 03	Innovatives Europa (Säule III)								
01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat	1	1 166 817 277	844 837 697	1 159 787 387	688 834 000	1 140 758 925,39	680 426 377,72	80,54
01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme	1	84 132 515	65 066 252	67 631 453	44 955 069	73 351 476,61	23 759 616,88	36,52

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 02 03	(Fortsetzung)								
01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	1	409 405 758	409 266 819	392 016 307	351 093 932	384 247 983,—	426 642 000,—	104,25
	Artikel 01 02 03 — Zwischensumme		1 660 355 550	1 319 170 768	1 619 435 147	1 084 883 001	1 598 358 385,—	1 130 827 994,60	85,72
01 02 04	Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums								
01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz	1	391 704 081	335 137 773	382 680 166	250 577 864	385 001 151,49	185 891 246,14	55,47
01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen FuL-Systems	1	50 081 028	58 719 798	49 900 031	52 630 608	80 895 213,51	55 872 368,71	95,15
	Artikel 01 02 04 — Zwischensumme		441 785 109	393 857 571	432 580 197	303 208 472	465 896 365,—	241 763 614,85	61,38
01 02 05	Horizontale operative Tätigkeiten	1	113 727 230	133 881 913	157 655 567	117 784 243	140 475 493,73	156 766 819,90	117,09
01 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	2 149 087 945	p.m.	3 147 625 008	0,—	4 194 711 466,18	195,19
	Artikel 01 02 99 — Zwischensumme		p.m.	2 149 087 945	p.m.	3 147 625 008	0,—	4 194 711 466,18	195,19
	Kapitel 01 02 — Insgesamt		12 083 920 975	11 019 597 632	11 669 289 389	11 129 768 658	11 528 371 565,94	11 408 515 247,37	103,53

Erläuterungen

Mit dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont Europa werden folgende Ziele verfolgt: Erzielen einer wissenschaftlichen, technologischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wirkung mit den Investitionen der Union in Forschung und Innovation, um die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Union zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit in allen Mitgliedstaaten, auch in der Industrie, zu stärken, Umsetzung der strategischen Prioritäten der Union, Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und politischen Ansätze der Union, Beitrag zur Bewältigung globaler Herausforderungen einschließlich der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung, indem die Grundsätze der Agenda 2030 und des Übereinkommens von Paris eingehalten werden, und Stärkung des Europäischen Forschungsraums. Horizont Europa soll somit einen größtmöglichen Unionsmehrwert erzielen, indem der Schwerpunkt auf Ziele und Tätigkeiten gelegt wird, die von den Mitgliedstaaten nicht allein, sondern nur in Zusammenarbeit wirksam erreicht bzw. durchgeführt werden können.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Horizont Europa hat folgende Aufgaben:

- Entwicklung, Förderung und Erhöhung wissenschaftlicher Exzellenz, Unterstützung der Schaffung und Verbreitung von hochwertigem neuem Grundwissen und angewandtem Wissen, von Fähigkeiten, Technologien und Lösungen und der Ausbildung und Mobilität von Forschern, Gewinnung von Talenten auf allen Ebenen und Leistung eines Beitrags zu einer umfassenden Einbeziehung des Talentpools der Union in Maßnahmen im Rahmen von Horizont Europa;
- Hervorbringung von Wissen, Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation bei der Entwicklung, Untermauerung und Umsetzung von Unionsstrategien sowie Unterstützung des Zugangs zu innovativen Lösungen und deren Einführung in die europäische Wirtschaft — insbesondere KMU — und die Gesellschaft zur Bewältigung der globalen Herausforderungen, unter anderem des Klimawandels und der Ziele für eine nachhaltige Entwicklung;
- Förderung jeglicher Formen von Innovation, Erleichterung von technologischer Entwicklung, Demonstration sowie Wissens- und Technologietransfer und Stärkung der Einführung und Nutzung innovativer Lösungen;
- Optimierung von Horizont Europa zur Stärkung und Steigerung der Wirkung und der Attraktivität des Europäischen Forschungsraums, Förderung der exzellenzbasierten Beteiligung aller Mitgliedstaaten, einschließlich der Mitgliedstaaten mit geringer Ful-Leistung, an Horizont Europa sowie Erleichterung der kooperativen Verbindungen im europäischen Ful-Sektor.

Horizont Europa gewährleistet eine wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und die Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung, einschließlich der Berücksichtigung der Geschlechterdimension bei den Inhalten von Ful.

Bei der Durchführung von Horizont Europa werden Synergien mit anderen Programmen der Union genutzt, wobei eine größtmögliche Vereinfachung der Verwaltung angestrebt wird.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 5 412 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

01 02 01 Wissenschaftsexzellenz (Säule I)

Erläuterungen

Diese Säule von Horizont Europa ist darauf ausgerichtet, Wissenschaftsexzellenz zu fördern, die besten Talente für Europa zu gewinnen, angehende Forscher angemessen zu unterstützen und die Schaffung und Verbreitung von Wissenschaftsexzellenz, qualitativ hochwertigen Erkenntnissen, Methoden und Fähigkeiten sowie Technologien und Lösungen für globale soziale, ökologische und wirtschaftliche Herausforderungen angemessen zu fördern.

Diese Säule besteht aus:

- dem Europäischen Forschungsrat (EFR),
- Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen,
- Forschungsinfrastrukturen.

01 02 01 01 Europäischer Forschungsrat

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 176 231 124	1 363 118 896	2 126 150 713	1 494 155 883	2 112 328 196,25	1 144 555 221,10

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, attraktive und flexible Fördermittel bereitzustellen, um es einzelnen talentierten und kreativen Forschern — mit Schwerpunkt auf angehenden Forschern — und ihren Teams unabhängig von ihrer Nationalität und ihrem Herkunftsland und auf der Grundlage eines unionsweiten Wettbewerbs, der ausschließlich auf dem Kriterium der Exzellenz beruht, zu ermöglichen, vielversprechende Wege in Pionierbereichen der Wissenschaft zu beschreiten.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 01 (Fortsetzung)

Der EFR unterstützt Pionierforschung nach dem Bottom-up-Prinzip, die von europaweit im Wettbewerb stehenden Hauptforschern und ihren Teams einschließlich Nachwuchsforschern auf sämtlichen Gebieten durchgeführt wird.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	77 038 582 6 6 0 0
Andere Länder	112 618 169 6 0 1 0

01 02 01 02 Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
899 754 891	622 716 236	874 130 546	607 437 939	851 026 817,53	348 585 913,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung folgender Tätigkeiten und Maßnahmen:

Im Rahmen von Horizont Europa unterstützen die Marie-Skłodowska-Curie-Maßnahmen (MSCA) die Laufbahnentwicklung und Ausbildung von Forschern weiter durch transnationale, sektorübergreifende und interdisziplinäre Mobilität. Dies wird unter anderem durch die Entwicklung hervorragender und innovativer Doktorandenausbildungsprogramme, Postdoktorandenstipendien und kooperativer Forschungsprojekte zur Förderung qualitativ hochwertiger Ausbildungs-, Beschäftigungs- und Mentoringstandards für Forscher in allen Phasen ihrer Laufbahn und durch Zusammenarbeit zwischen akademischen und nichtakademischen Organisationen in Europa und darüber hinaus erreicht.

Die MSCA werden zur Verwirklichung der politischen Prioritäten und Aufträge der Kommission beitragen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf dem europäischen Grünen Deal, der digitalen Agenda und einem stärkeren Europa in der Welt liegt.

Die Kommission wird Interessenträger und interessierte Kreise weltweit über die MSCA informieren und ihre Teilnahme am Programm Horizont Europa erleichtern. Die Kommission wird auch die Öffentlichkeit weiter darüber informieren, welche positiven Auswirkungen mithilfe von MSCA finanzierte Forschungsprojekte auf ihren Alltag haben, und Schüler sowie Studenten dafür motivieren, eine Laufbahn in Wissenschaft und Forschung in Erwägung zu ziehen. Zusätzlich wird sie MSCA-Alumni sowie ein Netz nationaler Kontaktstellen für die MSCA unterstützen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	31 851 323 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	13 806 837 6 0 1 0

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 03 Forschungsinfrastrukturen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
328 973 816	290 535 859	311 270 713	152 261 851	302 459 776,—	210 873 244,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Europa mit nachhaltigen Forschungsinfrastrukturen von Weltrang auszustatten, die für alle Forscher in Europa und darüber hinaus verfügbar und zugänglich sind und deren Potenzial für wissenschaftlichen Fortschritt und Innovation so voll ausgeschöpft werden kann. Hauptziele sind die Verringerung der Fragmentierung des Forschungs- und Innovationssystems, die Vermeidung von Doppelarbeit und eine bessere Koordinierung der Konzeption, der Entwicklung, der Zugänglichkeit und der Nutzung von Forschungsinfrastrukturen, auch derjenigen, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	11 645 673 6 6 0 0
Andere Länder	3 539 132 6 0 1 0

01 02 02 Globale Herausforderungen und die industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas (Säule II)

Erläuterungen

Diese Säule dient folgenden Aufgaben: Unterstützung der Hervorbringung und besseren Verbreitung hochwertiger neuer Erkenntnisse, Technologien und nachhaltiger Lösungen, Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie, Stärkung der Wirkung von Forschung und Innovation in den Bereichen Entwicklung, Unterstützung und Umsetzung der Politik der Union und Förderung der Übernahme innovativer Lösungen in der Industrie — insbesondere in KMU und Start-up-Unternehmen — und in der Gesellschaft zur Bewältigung globaler Herausforderungen.

Um möglichst große Wirkung, Flexibilität und Synergien zu erzielen, werden die Tätigkeiten in den Bereichen Forschung und Innovation in sechs Cluster gegliedert, die über europaweite Forschungsinfrastrukturen miteinander verbunden sind und für sich genommen und zusammen einen Anreiz für interdisziplinäre, sektorübergreifende, ressortübergreifende, grenzübergreifende und internationale Zusammenarbeit bieten werden.

Diese Säule umfasst die folgenden sechs Cluster:

- Gesundheit,
- Kultur, Kreativität und inklusive Gesellschaft,
- Zivile Sicherheit für die Gesellschaft,
- Digitalisierung, Industrie und Weltraum,

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

- Klima, Energie und Mobilität,
 - Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt und
- die direkten Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs.

Die Sozial- und Geisteswissenschaften werden in alle Cluster einschließlich spezifischer und zielgerichteter Tätigkeiten vollständig integriert. Diese Säule von Horizont Europa deckt Aktivitäten ab, die auf der Skala der technologischen Reife sehr verschieden und zum Teil niedrig eingestuft sind. Jede Säule trägt zu mehreren Zielen für eine nachhaltige Entwicklung bei, und viele dieser Ziele für eine nachhaltige Entwicklung werden durch mehrere Cluster unterstützt. Die Gleichstellung der Geschlechter ist ein entscheidender Faktor für nachhaltiges Wirtschaftswachstum, es ist daher wichtig, bei allen globalen Herausforderungen die Geschlechterperspektive zu berücksichtigen.

01 02 02 10 Cluster „Gesundheit“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
675 549 025	328 118 657	536 129 598	160 643 110	605 258 579,—	212 770 929,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben für Tätigkeiten zur Verbesserung und zum Schutz der Gesundheit und des Wohlbefindens von Bürgerinnen und Bürgern aller Altersstufen zu decken. Sie werden in folgenden Bereichen dazu beitragen, neues Wissen zu gewinnen, innovative Lösungen zu entwickeln und gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Geschlechterperspektive berücksichtigt wird:

- Prävention, Diagnose, Beobachtung, Behandlung und Heilung von Krankheiten,
- Entwicklung von Gesundheitstechnologien,
- Minderung von Gesundheitsrisiken,
- Schutz der Bevölkerung,
- und Förderung von Gesundheit und Wohlergehen, auch am Arbeitsplatz,
- Herstellen von mehr Kosteneffizienz, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit in den öffentlichen Gesundheitssystemen,
- Prävention und Bekämpfung armutsbedingter Krankheiten, Unterstützung und Erleichterung der Mitwirkung der Patienten und Förderung ihrer Fähigkeit, die eigene Gesundheit selbst in die Hand zu nehmen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	23 914 435 6 6 0 0
Andere Länder	14 925 267 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 11 Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
176 590 534	71 264 652	201 390 651	75 558 700	150 905 078,—	1 360 078,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“ trägt zur Umsetzung von Horizont Europa, insbesondere des Clusters „Gesundheit“, bei. Es wird zur Schaffung eines unionsweiten Forschungs- und Innovationsökosystems beitragen, das die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse in konkrete Innovationen erleichtert. Es wird die Entwicklung sicherer, wirksamer, auf den Menschen ausgerichteter und kosteneffizienter Produkte und Dienstleistungen fördern, die auf zentrale Bedürfnisse im Bereich der öffentlichen Gesundheit ausgerichtet sind und sektorübergreifende Innovationen im Gesundheitswesen zugunsten einer weltweit wettbewerbsfähigen europäischen Gesundheitsindustrie vorantreiben. Es umfasst Prävention, Diagnose, Behandlung und Krankheitsmanagement, die sich auf die Bevölkerung der Union auswirken, einschließlich des europäischen Plans zur Krebsbekämpfung. Die Initiative wird dazu beitragen, die Ziele der neuen Industriestrategie für Europa und der Arzneimittelstrategie der EU zu erreichen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	6 251 305 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 12 Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
144 172 417	72 244 509	133 693 568	54 441 083	69 630 152,—	426 189,63

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen „Global Health EDCTP3“ trägt zur Umsetzung von Horizont Europa, insbesondere des Clusters „Gesundheit“, bei. Es wird neue Lösungen schaffen, um die Last durch Infektionskrankheiten in afrikanischen Ländern südlich der Sahara zu lindern, und Forschungskapazitäten erhöhen, um auf wieder auftretende Infektionskrankheiten in diesen Ländern und anderswo in der Welt besser vorbereitet zu sein und darauf reagieren zu können.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 103 704 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 20 Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
306 612 665	268 344 237	263 019 298	217 653 889	258 071 012,—	135 131 205,67

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen demokratische Werte einschließlich der Rechtsstaatlichkeit und der Grundrechte gestärkt, unser kulturelles Erbe bewahrt, das Potenzial der Kultur und Kreativbranche ausgelotet und sozioökonomische Veränderungen gefördert werden, die zu Inklusion und Wachstum beitragen, einschließlich Migrationssteuerung und Integration von Migranten.

Diese Mittel sollen auch eine für eine bessere Einbeziehung der Geschlechterperspektive erforderliche Aufstockung decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	10 854 088 6 6 0 0
Andere Länder	3 754 233 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 20 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 19 051 698 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2022 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 02 30 Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
204 320 873	147 613 948	179 433 634	164 186 519	202 756 055,—	177 166 670,33

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Reaktion auf die Herausforderungen, die sich aus anhaltenden Sicherheitsbedrohungen, einschließlich Cyberkriminalität, sowie aus Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ergeben. Die im Rahmen dieses Clusters durchgeführten Forschungs- und Innovationstätigkeiten sind ausschließlich auf zivile Anwendungen ausgerichtet. Durch Koordinierung mit von der Union finanzierter Verteidigungsforschung sollen Synergien verstärkt werden, weil einige Bereiche Technologien mit doppeltem Verwendungszweck umfassen. Der Frage, wie der Mensch Sicherheit versteht und wahrnimmt, wird gebührend Beachtung geschenkt. Die Sicherheitsforschung trägt zur Erfüllung der Verpflichtung im Rahmen der Agenda von Rom bei, auf ein „sicheres und geschütztes Europa“ hinzuarbeiten und damit einen Beitrag zum Aufbau einer echten und wirksamen Sicherheitsunion zu leisten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	7 232 959 6 6 0 0
Andere Länder	7 248 257 6 0 1 0

01 02 02 31 Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 31 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Europäische Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des Programms „Digitales Europa“ und von Horizont Europa bei. Ziel des Zentrums ist die Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1).

01 02 02 40 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 174 980 475	1 200 212 079	1 153 294 233	990 847 723	1 287 261 905,—	1 110 534 781,45

Erläuterungen

Diese Mittel dienen folgenden Zielen: Stärkung der Kapazitäten und Sicherung der Souveränität Europas in für Digitalisierung und Produktion wichtigen Schlüsseltechnologien sowie in der Weltraumtechnologie entlang der gesamten Wertschöpfungskette; Aufbau einer wettbewerbsfähigen, digitalen, CO₂-armen und kreislauforientierten Industrie; Sicherung einer nachhaltigen Rohstoffversorgung; Entwicklung fortgeschrittener Werkstoffe und Bereitstellung der Grundlage für Fortschritt und Innovation im Bereich der globalen gesellschaftlichen Herausforderungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	41 594 309 6 6 0 0
Andere Länder	50 753 173 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 40 (Fortsetzung)

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 47 682 791 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2022 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 02 41 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
125 227 913	60 830 207	122 390 944	136 244 364	122 941 000,—	94 469 501,03

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC) trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“, bei. Ziel ist es, Europa bei der Hochleistungsrechentechnik wieder an die Spitze zu bringen und Forschern, Industrie, KMU und Behörden Zugang zu Weltklasse-Hochleistungsrechnern zu geben, damit sie ihr Potenzial für Innovation und Wandel ausschöpfen können.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 433 068 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3).

01 02 02 42 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für Chips

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
518 806 492	292 802 657	490 897 463	267 276 208	250 000 000,—	114 901 633,—

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 42 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für Chips trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“, bei, um Folgendes zu fördern:

- Kapazitätsaufbau in großem Maßstab durch Investitionen in grenzüberschreitende und offen zugängliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinfrastrukturen in der Union, um die Entwicklung von Spitzentechnologien und den Technologien der nächsten Generation im Halbleiterbereich zu ermöglichen, mit deren Hilfe die Fähigkeiten der Union auf den Gebieten der fortschrittlichen Konstruktion, der Systemintegration und der Chip-Produktion, einschließlich der Schwerpunktlegung auf Start-up-Unternehmen und expandierende Unternehmen, gestärkt werden;
- digitale Schlüsseltechnologien, darunter elektronische Bauteile, ihre Konzeption, Herstellung und Integration in Systeme sowie die Software zur Spezifikation ihrer Funktionsweise. Das übergeordnete Ziel dieser Partnerschaft ist es, den digitalen Wandel in allen Bereichen von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, den Wandel für Europa umzusetzen und den europäischen Grünen Deal zu unterstützen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	18 365 750 6 6 0 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 26 059 125 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2022 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1).

Verordnung (EU) 2023/1782 des Rates vom 25. Juli 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 55).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 43 Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
127 335 018	127 551 391	131 204 255	133 182 898	121 529 000,—	164 304 000,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für intelligente Netze und Dienste trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“, bei. Diese Partnerschaft wird die technologische Souveränität für intelligente Netze und Dienste im Einklang mit der neuen Industriestrategie für Europa und dem Instrumentarium für die 5G-Cybersicherheit unterstützen. Dabei soll sie zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen und den digitalen und ökologischen Wandel ermöglichen. Mit Blick auf die COVID-19-Krise wird sie Technologien unterstützen, die auf die Gesundheitskrise und die wirtschaftliche Erholung ausgerichtet sind. Die Partnerschaft wird die europäischen Akteure in die Lage versetzen, die Technologiekapazitäten für 6G-Systeme als Grundlage für künftige digitale Dienste bis 2030 zu entwickeln.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 507 660 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 50 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 309 842 641	942 153 278	1 108 861 904	524 088 847	1 289 912 167,43	626 993 218,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die mit der Bekämpfung des Klimawandels durch ein besseres Verständnis seiner Ursachen und Entwicklung sowie der damit verbundenen Risiken, Auswirkungen und Chancen und mit dem Umbau des Energie- und Verkehrssektors, der klima- und umweltfreundlicher, effizienter und wettbewerbsfähiger, intelligenter, sicherer und widerstandsfähiger werden soll, verbunden sind.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)**01 02 02** (Fortsetzung)

01 02 02 50 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	46 368 429 6 6 0 0
Andere Länder	67 766 305 6 0 1 0

Gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung steht für diesen Haushaltsposten ein Betrag von 2 464 876 EUR für Mittel für Verpflichtungen zur Verfügung, nachdem im Jahr 2022 Forschungsprojekte nicht oder nur teilweise umgesetzt und infolgedessen Mittelbindungen aufgehoben wurden.

01 02 02 51 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
91 088 542	80 381 002	86 511 174	71 872 743	86 280 927,—	61 928 697,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen SESAR3 trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Mit dieser Initiative soll das Flugverkehrsmanagement in Europa an das digitale Zeitalter angepasst werden, damit Europa der effizienteste und umweltfreundlichste Luftraum in der Welt wird und die Wettbewerbsfähigkeit und Erholung des europäischen Luftverkehrssektors nach der COVID-19-Krise unterstützt wird. Mit dem Programm werden folgende Ziele verfolgt: Verbesserung der Konnektivität, der Luft-Boden-Integration und -Automatisierung, Erhöhung der Flexibilität und Skalierbarkeit des Luftraummanagements und sichere Integration unbemannter Luftfahrzeuge.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 224 534 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 52 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
148 885 217	22 611 527	231 570 000	367 061 957	150 583 000,—	174 035 411,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für saubere Luftfahrt trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es leistet einen Beitrag zu dem Ziel eines klimaneutralen Luftverkehrs, indem die Entwicklung, Integration und Validierung vorwiegend bahnbrechender Forschungs- und Innovationslösungen beschleunigt wird, damit diese möglichst schnell zum Einsatz kommen können. Ferner soll dieses Gemeinsame Unternehmen dazu beitragen, die nächste Generation hocheffizienter emissionsarmer Flugzeuge mit neuartigen Energiequellen, Triebwerken und Systemen zu entwickeln, die sich aus der Forschungs- und Demonstrationsphase mit hoher Einsatzfähigkeit der Technologie ergeben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 270 537 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 53 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
103 994 557	70 949 557	91 734 167	72 216 259	90 590 298,—	97 408 922,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für Europas Eisenbahnen trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es wird die Entwicklung und Einführung innovativer Technologien (insbesondere digitaler Technologien und Automatisierungstechnologien) beschleunigen, um ein attraktiveres, benutzerfreundliches, wettbewerbsfähiges, erschwingliches, wartungsfreundliches, effizientes und nachhaltiges europäisches Eisenbahnsystem zu schaffen und die Ziele des europäischen Grünen Deals zu verwirklichen, beispielsweise indem ein wesentlicher Teil des derzeit zu 75 % auf der Straße beförderten Binnenfrachtverkehrs auf den Schienen- und Binnenschiffsverkehr verlagert wird.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 53 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 681 407 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 54 Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
116 986 367	84 483 044	195 179 077	216 703 846	150 000 000,—	77 834 600,—

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für sauberen Wasserstoff trägt zur Umsetzung des Programms „Horizont Europa“, insbesondere des Clusters „Klima, Energie und Mobilität“, bei. Es wird die Entwicklung und Einführung einer europäischen Wertschöpfungskette für Technologien zur Erzeugung von sauberem Wasserstoff beschleunigen und zu einem nachhaltigen, dekarbonisierten und voll integrierten Energiesystem beitragen. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem die Produktion, Verteilung und Speicherung von sauberem Wasserstoff sowie die Versorgung von schwer zu dekarbonisierenden Wirtschaftszweigen wie der Schwerindustrie und dem Schwerlastverkehr.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 141 317 6 6 0 0
Andere Länder	60 000 000 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 60 Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 061 696 938	793 950 581	1 042 611 524	656 254 638	1 011 750 348,—	901 553 570,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind zum Aufbau einer Wissensbasis und für Lösungen in folgenden Bereichen bestimmt: Umweltschutz; Wiederherstellung und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen und biologischen Land-, Binnengewässer- und Meeresressourcen zur Beendigung der Erosion der biologischen Vielfalt; Sicherung der Nahrungsmittel- und Nährstoffversorgung für alle und des Übergangs zu einer CO₂-armen und ressourceneffizienten Kreislaufwirtschaft; Entwicklung einer nachhaltigen Bioökonomie.

Diese Maßnahmen werden dazu beitragen, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu verbessern und die langfristige Bereitstellung von Ökosystemleistungen, wie die Anpassung an den Klimawandel und die Minderung seiner Folgen sowie die Bindung von Kohlendioxid (zu Land und zu Wasser), zu sichern. Sie werden ferner zur Verringerung der Treibhausgas- und sonstigen Emissionen, Abfälle und Verschmutzung beitragen, die durch die Primärerzeugung (sowohl terrestrisch als auch aquatisch) und die Verwendung gefährlicher Stoffe, die Verarbeitung, den Verbrauch und andere menschliche Tätigkeiten verursacht werden. Darüber hinaus fördern die Maßnahmen partizipative Herangehensweisen für Forschung und Innovation sowie die Einbeziehung zahlreicher Akteure und ermöglichen die Entwicklung von Wissens- und Innovationssystemen auf lokaler, regionaler, nationaler und europäischer Ebene.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	37 584 072 6 6 0 0
Andere Länder	12 889 771 6 0 1 0

01 02 02 61 Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
144 173 389	153 717 118	147 800 000	85 679 477	178 490 000,—	820 000,—

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 61 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für ein kreislaforientiertes biobasiertes Europa trägt zur Umsetzung von Horizont Europa bei, insbesondere zum Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“. Ziel ist es, die nachhaltige Beschaffung und Umwandlung von Biomasse in biobasierte Produkte weiterzuentwickeln und auszuweiten, indem der Schwerpunkt auf die mehrstufige Verarbeitung in Bioraffinerien gelegt und auf Konzepte aus der Kreislaufwirtschaft wie die Nutzung biologischer Abfälle aus Landwirtschaft, Industrie und kommunalen Sektoren zurückgegriffen wird. Außerdem soll der Einsatz biobasierter Innovationen auf regionaler Ebene unter aktiver Beteiligung lokaler Akteure und im Hinblick auf die Wiederbelebung von ländlichen Gebieten sowie von Küsten- und Randregionen unterstützt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	5 103 738 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2085 des Rates vom 19. November 2021 zur Gründung der gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 219/2007, (EU) Nr. 557/2014, (EU) Nr. 558/2014, (EU) Nr. 559/2014, (EU) Nr. 560/2014, (EU) Nr. 561/2014 und (EU) Nr. 642/2014 (ABl. L 427 vom 30.11.2021, S. 17).

01 02 02 70 Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 830 192	30 000 000	32 345 016	28 500 000	31 867 011,—	28 791 563,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) bestimmt.

Für eine gute öffentliche Politik sind hochwertige und zuverlässige wissenschaftliche Daten unverzichtbar. Neue Initiativen und Vorschläge für Rechtsvorschriften der Union müssen auf einer transparenten, umfassenden und ausgeglichenen Abwägung der Fakten beruhen, während für die Umsetzung der Maßnahmen Daten benötigt werden, um ihre Auswirkungen und Fortschritte zu überwachen.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

01 02 02 70 (Fortsetzung)

Die JRC erzeugt einen Mehrwert für die Politik der Union, da ihre wissenschaftlichen Leistungen exzellent, multidisziplinär und unabhängig von nationalen, privaten und sonstigen externen Interessen sind. Sie widmet sich allen Bereichen der Politik der Union und bietet die sektorübergreifende Unterstützung, die die Entscheidungsträger zur Bewältigung der immer komplexeren gesellschaftlichen Herausforderungen benötigen. Aufgrund ihrer Unabhängigkeit von Sonderinteressen und in Verbindung mit ihrer wissenschaftlich-technischen Referenzfunktion ist es der JRC möglich, die Konsensbildung zwischen Interessenträgern und anderen Akteuren, wie Bürgerinnen und Bürgern sowie der Politik, zu erleichtern. Mit ihrer Fähigkeit, rasch auf politische Erfordernisse zu reagieren, ergänzt die JRC mit ihren Tätigkeiten die indirekten Maßnahmen, die auf die Unterstützung längerfristiger Politikziele abzielen.

Die JRC führt eigene Forschungen durch und ist ein strategischer Manager für Wissen, Informationen, Daten und Kompetenzen, um hochwertige und relevante Fakten für eine intelligenter Politik liefern zu können. Zur Erreichung dieses Ziels arbeitet die JRC mit den weltweit besten Organisationen sowie mit internationalen, nationalen und regionalen Experten und Akteuren zusammen. Ihre Forschung trägt zu den allgemeinen Zielen und Prioritäten von Horizont Europa bei, stellt unabhängiges wissenschaftliches Fachwissen, Beratung und technische Unterstützung für die Strategien der Union im gesamten Politikzyklus zur Verfügung und ist auf die Prioritäten der Politik der Union konzentriert. Sie unterstützt damit ein Europa, das sicher und geschützt, wohlhabend, nachhaltig und sozial ist und auf der Weltbühne eine größere Rolle spielt.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, die Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, den Zugang zu Informationen und den Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen sowie Ausgaben externer Nutzer, die auf physische Forschungsinfrastrukturen der JRC zugreifen, um zu forschen, experimentelle Entwicklung durchzuführen oder Aus- und Fortbildung zu bieten.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Postens, die der JRC im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 162 189 6 6 0 0
Andere Länder	8 500 000 6 0 1 0

01 02 03 **Innovatives Europa (Säule III)**

Erläuterungen

Im Rahmen dieser Säule werden alle Formen der Innovation einschließlich nichttechnologischer Innovation — insbesondere bei KMU einschließlich Start-up-Unternehmen — durch die Erleichterung von technologischer Entwicklung und Demonstration und Wissenstransfer gefördert und die Einführung innovativer Lösungen gestärkt.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 03 (Fortsetzung)

In dieser Säule sind auch Tätigkeiten im Rahmen des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT), insbesondere seiner Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KICs), vorgesehen. Es wird für systematische Synergien zwischen dem Europäischen Innovationsrat (EIR) und dem EIT gesorgt. Innovative Unternehmen, die Teil einer KIC des EIT sind, können an den EIR weitergeleitet werden, wodurch ein Bestimmungsort für noch nicht bankfähige Innovationen entsteht, und umgekehrt wird Unternehmen mit hohem Innovationspotenzial, die vom EIR finanziert werden und noch nicht Mitglieder einer KIC der EIT sind, die Möglichkeit geboten, Zugang zu der damit verbundenen Unterstützung zu erhalten.

Der EIR und die Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) des EIT können zwar in der gesamten Union Innovationen unmittelbar unterstützen, doch das gesamte Umfeld, in dem europäische Innovationen gedeihen und aus dem sie hervorgehen, muss weiterentwickelt und verbessert werden: Erkenntnisse der Grundlagenforschung führen zu marktschaffenden Innovationen. Die Förderung von Innovationen in ganz Europa, in allen Dimensionen und Formen, muss ein gemeinsames europäisches Anliegen sein, das, wann immer es möglich ist, einander ergänzende Maßnahmen (u. a. durch wirksame Synergien mit dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Strategien für intelligente Spezialisierung) und Ressourcen auf Unionsebene, auf nationaler und regionaler Ebene einschließt. Daher enthält diese Säule auch erneuerte und verstärkte Koordinierungs- und Kooperationsmechanismen mit Mitgliedstaaten und assoziierten Ländern, aber auch mit Privatinitiativen zur Unterstützung aller Akteure der europäischen Innovationsökosysteme, auch auf regionaler und lokaler Ebene.

Darüber hinaus wird diese Säule als Teil weiterer Bemühungen zur Verbesserung der Kapazitäten für die Risikofinanzierung von Forschung und Innovation in Europa eine enge Verbindung zum Programm „InvestEU“ herstellen. Aufbauend auf den Erfolgen und Erfahrungen im Rahmen von „Horizont 2020 — InnovFin“ und im Rahmen des Europäischen Fonds für strategische Investitionen wird das Programm „InvestEU“ den Zugang zur Risikofinanzierung für bankfähige Akteure sowie für Investoren verbessern.

01 02 03 01 Europäischer Innovationsrat

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 166 817 277	844 837 697	1 159 787 387	688 834 000	1 140 758 925,39	680 426 377,72

Erläuterungen

Der Schwerpunkt des Europäischen Innovationsrats (EIR) liegt auf bahnbrechenden und disruptiven Innovationen, wobei insbesondere auf marktschaffende Innovationen abgezielt wird, zugleich aber auch alle Arten von Innovation, einschließlich inkrementeller Innovation, gefördert werden.

Der EIR soll:

- mit hohem Risiko verbundene Innovationen aller Art, einschließlich inkrementeller Innovationen, ermitteln, entwickeln und einführen, mit starkem Schwerpunkt auf bahnbrechenden, disruptiven und technologieintensiven Innovationen, die das Potenzial haben, zu marktschaffenden Innovationen zu werden, und

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 03 (Fortsetzung)

01 02 03 01 (Fortsetzung)

- die schnelle, unionsweite und internationale Expansion von innovativen Unternehmen, insbesondere KMU einschließlich Start-up-Unternehmen und in Ausnahmefällen kleinen Unternehmen mit mittlerer Kapitalausstattung, auf dem Weg von der Idee zum Markt unterstützen.

Der EIR leistet gegebenenfalls einen Beitrag zu Tätigkeiten, die im Rahmen anderer Teile von „Horizont Europa“, insbesondere der Säule II, unterstützt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	41 305 332 6 6 0 0
Andere Länder	62 182 089 6 0 1 0

01 02 03 02 Europäische Innovationsökosysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
84 132 515	65 066 252	67 631 453	44 955 069	73 351 476,61	23 759 616,88

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, alle Arten von Innovationen zu unterstützen, alle Innovatoren in der gesamten Union zu erreichen und ihnen eine angemessene Unterstützung zuteilwerden zu lassen, indem:

- ein wirksames Innovationsökosystem auf Unionsebene aufgebaut wird,
- Zusammenarbeit und Vernetzung sowie der Austausch von Ideen und Wissen angeregt werden,
- offene Innovationsprozesse in Organisationen entwickelt werden,
- Fördermittel und Kompetenzen im Zusammenhang mit nationalen, regionalen und lokalen Innovationsökosystemen entwickelt werden.

Die Tätigkeiten umfassen den Aufbau von Verbindungen mit regionalen und nationalen Akteuren der Innovation und die Umsetzung gemeinsamer grenzüberschreitender Innovationsprogramme durch Mitgliedstaaten, Regionen und assoziierte Staaten. Dies sollte in Synergie unter anderem mit der Unterstützung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums für Innovationsökosysteme und interregionale Partnerschaften in verschiedenen Bereichen der intelligenten Spezialisierung umgesetzt werden.

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 03 (Fortsetzung)

01 02 03 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 978 291 6 6 0 0
Andere Länder	3 245 160 6 0 1 0

01 02 03 03 Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
409 405 758	409 266 819	392 016 307	351 093 932	384 247 983,—	426 642 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben sowie der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm des EIT einschließlich der vom EIT benannten Wissens- und Innovationsgemeinschaften (WIG).

Das übergeordnete Ziel des EIT besteht darin, durch eine Stärkung der Innovationskapazität der Mitgliedstaaten und der Union zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum und zur Wettbewerbsfähigkeit in Europa beizutragen. Das EIT stärkt insbesondere die Innovationskapazität der Union und begegnet den gesellschaftlichen Herausforderungen durch die Integration des Wissensdreiecks aus Hochschulbildung, Forschung und Innovation. Das EIT arbeitet mit seinen Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KICs), also groß angelegten europäischen Partnerschaften, die konkreten gesellschaftlichen Herausforderungen begegnen, indem sie Organisationen aus den Bereichen Bildung, Forschung und Wirtschaft zusammenbringen. Das EIT gewährt den KICs Finanzhilfen, überwacht deren Tätigkeiten, unterstützt die KIC-übergreifende Zusammenarbeit und verbreitet Ergebnisse sowie bewährte Verfahren.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	14 492 964 6 6 0 0
Andere Länder	4 629 838 6 0 1 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61).

Beschluss (EU) 2021/820 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über die Strategische Innovationsagenda des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (EIT) 2021–2027: Förderung des Innovationstalents und der Innovationskapazität Europas und Aufhebung des Beschlusses Nr. 1312/2013/EU (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 91).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 04 Ausweitung der Beteiligung und Stärkung des Europäischen Forschungsraums

Erläuterungen

Durch die in diesem Artikel eingestellten Mittel werden Tätigkeiten unterstützt, die zur Gewinnung von Talenten, zur Förderung der Mobilität von Intelligenz und zur Vermeidung von Intelligenzabwanderung sowie zu einem stärker wissensbasierten, innovativeren und geschlechtergerechteren Europa, das im globalen Wettbewerb an vorderster Front steht, zur Förderung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und somit zur europaweiten Optimierung der Stärken und des Potenzials auf nationaler Ebene beitragen. Sie fördern einen gut funktionierenden Europäischen Forschungsraum, wo der Austausch von Wissen und hoch qualifizierten Arbeitskräften frei und in ausgewogener Weise erfolgt, wo die Ergebnisse von Ful umfassend verbreitet und von gut informierten Bürgern, die diese Ergebnisse verstehen und ihnen vertrauen, aufgenommen werden und wo die Politik der Union, insbesondere die Ful-Politik, sich auf wissenschaftliche Erkenntnisse von hoher Qualität stützt.

Sie unterstützen außerdem Tätigkeiten, die auf Folgendes abzielen:

- Verbesserung der Qualität der Vorschläge von Rechtsträgern aus im Ful-Bereich weniger leistungsstarken Mitgliedstaaten, beispielsweise professionelle Überprüfung und Beratung vor Einreichung der Vorschläge,
- Förderung der Tätigkeiten der nationalen Kontaktstellen zur Unterstützung der internationalen Vernetzung,
- Tätigkeiten, die Rechtsträger aus im Ful-Bereich weniger leistungsstarken Mitgliedstaaten dabei unterstützen, sich bereits ausgewählten kooperativen Forschungsprojekten anzuschließen.

01 02 04 01 Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
391 704 081	335 137 773	382 680 166	250 577 864	385 001 151,49	185 891 246,14

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Unterschiede und die bestehende Kluft bei den Forschungs- und Innovationsleistungen durch den unionsweiten Austausch von Wissen und Sachkenntnis verringert werden; hierzu sollen die von der Ausweitung profitierenden Länder und die Regionen der Union in äußerster Randlage sowie die Union dabei unterstützt werden, in den globalen Wertschöpfungsketten wettbewerbsfähig zu werden bzw. das FuE-Potenzial aller Mitgliedstaaten voll zu nutzen. Weitere Maßnahmen, beispielsweise die Förderung von Offenheit und Vielfalt bei Projektkonsortien, sind daher erforderlich, um dem Trend zu geschlossenen Kooperationen entgegenzuwirken, durch den möglicherweise eine große Zahl vielversprechender Einrichtungen und Einzelpersonen, einschließlich Neueinsteigern, ausgeschlossen wird, und um das Potenzial des in der Union vorhandenen Talentpools durch Maximierung und gemeinsame Nutzung der Vorteile von Forschung und Innovation in der ganzen Union auszuschöpfen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	13 866 324 6 6 0 0
Andere Länder	5 325 485 6 0 1 0

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 04 (Fortsetzung)

01 02 04 02 Reformierung und Stärkung des Europäischen FuI-Systems

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 081 028	58 719 798	49 900 031	52 630 608	80 895 213,51	55 872 368,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die wechselseitige Verstärkung und Ergänzung politischer Reformen auf nationaler Ebene durch die Entwicklung politischer Initiativen auf Unionsebene, durch Forschung, Vernetzung, Bildung von Partnerschaften, Koordinierung, Datenerhebung, Monitoring und Evaluierung bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 772 868 6 6 0 0
Andere Länder	2 753 530 6 0 1 0

01 02 05 Horizontale operative Tätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
113 727 230	133 881 913	157 655 567	117 784 243	140 475 493,73	156 766 819,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für horizontale Tätigkeiten, die die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten unterstützen, sowie der Ausgaben, die zur Verwaltung und Umsetzung von „Horizont Europa“ sowie zur Bewertung der Erreichung seiner Ziele notwendig sind. Sie können auch die Ausgaben für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Informationstechnologie einschließlich IT-Tools für Unternehmen, Kommunikation und Verbreitung sowie im Zusammenhang mit der Nutzung von Ergebnissen zur Förderung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit und der Unterstützung der Evaluierung von Projektvorschlägen durch unabhängige Sachverständige decken. Ebenfalls möglich sind bereichsübergreifende Tätigkeiten, die verschiedene Schwerpunktbereiche von „Horizont Europa“ betreffen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 025 944 6 6 0 0
Andere Länder	4 484 320 6 0 1 0

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

01 02 99 01 Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 149 087 945	p.m.	3 147 625 008	0,—	4 194 711 466,18

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	— 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss 87/516/Euratom, EWG des Rates vom 28. September 1987 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1987-1991) (ABl. L 302 vom 24.10.1987, S. 1).

Beschluss 90/221/Euratom, EWG des Rates vom 23. April 1990 über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 28).

Beschluss 93/167/Euratom, EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Anpassung des Beschlusses 90/221/Euratom, EWG über das gemeinschaftliche Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung (1990-1994) (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 43).

Beschluss Nr. 1110/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. April 1994 über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 126 vom 18.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates vom 18. September 1995 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Netze (ABl. L 228 vom 23.9.1995, S. 1).

Entscheidung Nr. 2717/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. November 1995 über Leitlinien für die Entwicklung des EURO-ISDN (dienstintegrierendes digitales Fernmeldenetz) zu einem transeuropäischen Netz (ABl. L 282 vom 24.11.1995, S. 16).

Entscheidung 96/339/EG des Rates vom 20. Mai 1996 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Anregung der Entwicklung einer europäischen Industrie für Multimedia-Inhalte und zur Förderung der Benutzung von Multimedia-Inhalten in der entstehenden Informationsgesellschaft (INFO 2000) (ABl. L 129 vom 30.5.1996, S. 24).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 99 (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 96/664/EG des Rates vom 21. November 1996 über die Annahme eines mehrjährigen Programms zur Förderung der sprachlichen Vielfalt der Gemeinschaft in der Informationsgesellschaft (ABl. L 306 vom 28.11.1996, S. 40).

Entscheidung Nr. 1336/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 1997 über Leitlinien für transeuropäische Telekommunikationsnetze (ABl. L 183 vom 11.7.1997, S. 12).

Beschluss Nr. 2535/97/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. Dezember 1997 zur zweiten Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) (ABl. L 347 vom 18.12.1997, S. 1).

Entscheidung 98/253/EG des Rates vom 30. März 1998 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Förderung der Informationsgesellschaft in Europa (Informationsgesellschaft) (ABl. L 107 vom 7.4.1998, S. 10).

Beschluss Nr. 182/1999/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1998-2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 1).

Entscheidung 2001/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2000 über ein mehrjähriges Gemeinschaftsprogramm zur Unterstützung der Entwicklung und Nutzung europäischer digitaler Inhalte in globalen Netzen und zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft (ABl. L 14 vom 18.1.2001, S. 32).

Beschluss Nr. 1513/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/834/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Integration und Stärkung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 1).

Entscheidung 2002/835/EG des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration: „Ausgestaltung des Europäischen Forschungsraums“ (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 44).

Entscheidung Nr. 1209/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 2003 über die Beteiligung der Gemeinschaft an einem von mehreren Mitgliedstaaten durchgeführten Forschungs- und Entwicklungsprogramm zur Entwicklung neuer klinischer Interventionen zur Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und Tuberkulose im Rahmen einer langfristigen Partnerschaft zwischen Europa und den Entwicklungsländern (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 1230/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 zur Festlegung eines mehrjährigen Programms für Maßnahmen im Energiebereich: „Intelligente Energie — Europa“ (2003-2006) (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 29).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 99 (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 2256/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 zur Annahme eines Mehrjahresprogramms (2003-2005) zur Verfolgung der Umsetzung des Aktionsplans eEurope 2005, zur Verbreitung empfehlenswerter Verfahren und zur Verbesserung der Netz- und Informationssicherheit (MODINIS) (ABl. L 336 vom 23.12.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 456/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2005 über ein Mehrjahresprogramm der Gemeinschaft zur Erleichterung des Zugangs zu digitalen Inhalten sowie ihrer Nutzung und Verwertung in Europa (ABl. L 79 vom 24.3.2005, S. 1).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2013) (ABl. L 391 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/971/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Zusammenarbeit“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 86).

Entscheidung 2006/972/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Ideen“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 242).

Entscheidung 2006/973/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm Menschen zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 272).

Entscheidung 2006/974/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm „Kapazitäten“ zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 299).

Entscheidung 2006/975/EG des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 368).

Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 71/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 72/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ENIAC (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 21).

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 99 (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 73/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des Gemeinsamen Unternehmens zur Umsetzung der gemeinsamen Technologieinitiative für Innovative Arzneimittel (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 38).

Verordnung (EG) Nr. 74/2008 des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Gründung des „Gemeinsamen Unternehmens Artemis“ zur Umsetzung einer gemeinsamen Technologieinitiative für eingebettete IKT-Systeme (ABl. L 30 vom 4.2.2008, S. 52).

Verordnung (EG) Nr. 294/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 zur Errichtung des Europäischen Innovations- und Technologieinstituts (ABl. L 97 vom 9.4.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 521/2008 des Rates vom 30. Mai 2008 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Brennstoffzellen und Wasserstoff (ABl. L 153 vom 12.6.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) (ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12).

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54).

Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77).

Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (FCH 2) (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108).

Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130).

Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152).

Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 02 — HORIZONT EUROPA (Fortsetzung)

01 02 99 (Fortsetzung)

01 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 721/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (ABl. L 192 vom 1.7.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1).

Verweise

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 12. Juli 2007 zum TRIPS-Übereinkommen und zum Zugang zu Arzneimitteln (ABl. C 175 E vom 10.7.2008, S. 591).

Durchführungsbeschluss C(2013) 8632 der Kommission vom 10. Dezember 2013 zur Annahme des Arbeitsprogramms 2014-2015 für das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) in Bezug auf das Einzelziel „Stärkung der Pionierforschung durch Tätigkeiten des Europäischen Forschungsrats (EFR)“.

Beschluss C(2013) 8915 der Kommission vom 12. Dezember 2013 zur Einrichtung des Europäischen Forschungsrates (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 23).

Beschluss C(2013) 9428 der Kommission vom 20. Dezember 2013 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich der Grenzforschung, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 03	EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG								
01 03 01	Fusionsforschung und -entwicklung	1	113 764 360	91 863 251	110 561 358	107 513 531	106 293 598,—	58 490 195,84	63,67
01 03 02	Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)	1	51 959 861	66 460 535	50 496 825	404 438	48 275 972,—	42 806 387,41	64,41
01 03 03	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich	1	8 055 381	7 400 000	8 130 000	7 000 000	8 130 000,—	6 595 424,48	89,13
01 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 03 99 01	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	59 375 097	p.m.	52 083 796	0,—	54 303 007,14	91,46
	Artikel 01 03 99 — Zwischensumme		p.m.	59 375 097	p.m.	52 083 796	0,—	54 303 007,14	91,46
	Kapitel 01 03 — Insgesamt		173 779 602	225 098 883	169 188 183	167 001 765	162 699 570,—	162 195 014,87	72,06

Erläuterungen

Die Mittel unter diesem Kapitel sind für das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung für den Zeitraum 2021-2025 (das „Euratom-Programm“) bestimmt. Mit dem Euratom-Programm werden Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich unterstützt. Das Euratom-Programm zielt auf die Verstärkung der nuklearen und radiologischen Sicherheit und des Schutzes vor ionisierender Strahlung, auch durch Tätigkeiten im Bereich der sicheren Entsorgung radioaktiver Abfälle und der sicheren Stilllegung von Anlagen, ab. Das Euratom-Programm konzentriert sich auch auf die Entwicklung der Fusionsenergie als potenziell unerschöpfliche und klimafreundliche Energiequelle. Über die Gemeinsame Forschungsstelle (JRC) bietet das Euratom-Programm überdies unabhängige wissenschaftliche Beratung, mit der die Umsetzung der politischen Maßnahmen der Union im Nuklearbereich unterstützt wird. Das Euratom-Programm zielt auch darauf ab, die Kompetenzen, das Fachwissen und das Wissensmanagement der Union im Nuklearbereich zu stärken, und strebt Verbesserungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung und Zugang zu Forschungsinfrastrukturen an.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern, die mit dem Euratom-Programm assoziiert sind, für ihre Beteiligung an dem Euratom-Programm sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) 2021/765 des Rates vom 10. Mai 2021 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2021-2025) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) 2018/1563 (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 81).

01 03 01 Fusionsforschung und -entwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
113 764 360	91 863 251	110 561 358	107 513 531	106 293 598,—	58 490 195,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Förderung der Entwicklung der Fusionsenergie als potenzielle künftige Energiequelle für die Stromerzeugung und Leistung eines Beitrags zur Umsetzung des europäischen Fahrplans für die Kernfusion. Im Rahmen einer kofinanzierten europäischen Partnerschaft für die Fusionsforschung soll der Fahrplan im Hinblick auf das Endziel der Stromgewinnung durch Kernfusion in der zweiten Hälfte dieses Jahrhunderts verwirklicht werden. Die Tätigkeiten im Bereich der Fusionsforschung und -entwicklung tragen auch zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz im Nuklearbereich in der Union bei.

01 03 02 Kernspaltung, Sicherheit und Strahlenschutz (indirekte Maßnahmen)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
51 959 861	66 460 535	50 496 825	404 438	48 275 972,—	42 806 387,41

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Verbesserung und Unterstützung der nuklearen Sicherheit, der Gefahrenabwehr, der Sicherungsmaßnahmen, des Strahlenschutzes, der sicheren Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie der Stilllegung, einschließlich der sicheren Nutzung der Kernkraft und von Anwendungen ionisierender Strahlung außerhalb der Stromerzeugung. Sie tragen auch zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz im Nuklearbereich in der Union bei.

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)

01 03 03 **Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle im Nuklearbereich**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 055 381	7 400 000	8 130 000	7 000 000	8 130 000,—	6 595 424,48

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der wissenschaftlich-technischen Unterstützung und der Forschungsarbeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zur Umsetzung des Euratom-Programms Programm für Forschung und Ausbildung für Forschung und Ausbildung. Das Programm trägt zur Verwirklichung folgender spezifischer Ziele bei:

- Verbesserung der sicheren und effizienten Nutzung der Kernenergie und der Anwendungen ionisierender Strahlung außerhalb der Stromerzeugung, einschließlich der Aspekte nukleare Sicherheit, Gefahrenabwehr, Sicherungsmaßnahmen, Strahlenschutz, sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Stilllegung;
- Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung von Fachwissen und Kompetenz in der Gemeinschaft;
- Unterstützung der Politik der Gemeinschaft zur Sicherheit, Sicherung und Gefahrenabwehr im Nuklearbereich.

Finanziert werden hiermit auch die Tätigkeiten, die zur Erfüllung der genannten Verpflichtungen zur nuklearen Sicherheitsüberwachung entsprechend Titel II Kapitel 7 des Euratom-Vertrags und dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Weiterverfolgung des Programms der Kommission zur Unterstützung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) erforderlich sind.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Forschungs- und Unterstützungstätigkeiten, u. a. für den Erwerb wissenschaftlich-technischer Ausrüstung, Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, Zugang zu Informationen und Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch Ausgaben für wissenschaftliche Infrastrukturen, die direkt für die jeweiligen Projekte anfallen sowie Ausgaben im Zusammenhang mit externen Nutzern, die auf physische Forschungsinfrastrukturen der JRC zugreifen, um zu forschen, experimentelle Entwicklung durchzuführen oder Aus- und Fortbildung zu bieten.

Ebenfalls gedeckt werden Ausgaben jeglicher Art im Zusammenhang mit den Forschungstätigkeiten und Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung in Verbindung mit Tätigkeiten dieses Artikels, die der JRC im Rahmen ihrer Beteiligung auf Wettbewerbsbasis zur Unterstützung der Politik der Union sowie für Rechnung Dritter übertragen wurden.

01 03 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG (Fortsetzung)

01 03 99 (Fortsetzung)

01 03 99 01 Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	59 375 097	p.m.	52 083 796	0,—	54 303 007,14

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/268/Euratom des Rates vom 26. April 1994 über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) (ABl. L 115 vom 6.5.1994, S. 31).

Beschluss 96/253/Euratom des Rates vom 4. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses 94/268/Euratom über ein Rahmenprogramm für gemeinschaftliche Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung für die Europäische Atomgemeinschaft (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 72).

Beschluss Nr. 616/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. März 1996 zur Anpassung des Beschlusses Nr. 1110/94/EG über das Vierte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (1994-1998) aufgrund des Beitritts der Republik Österreich, der Republik Finnland und des Königreichs Schweden zur Europäischen Union (ABl. L 86 vom 4.4.1996, S. 69).

Beschluss 1999/64/Euratom des Rates vom 22. Dezember 1998 über das Fünfte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Maßnahmen im Bereich der Forschung und Ausbildung (1998 bis 2002) (ABl. L 26 vom 1.2.1999, S. 34).

Beschluss 2002/668/Euratom des Rates vom 3. Juni 2002 über das Sechste Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) im Bereich der nuklearen Forschung und Ausbildung als Beitrag zur Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums (2002-2006) (ABl. L 232 vom 29.8.2002, S. 34).

Entscheidung 2002/837/Euratom des Rates vom 30. September 2002 über ein spezifisches Programm (Euratom) für Forschung und Ausbildung auf dem Gebiet der Kernenergie (2002-2006) (ABl. L 294 vom 29.10.2002, S. 74).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

KAPITEL 01 03 — EURATOM-PROGRAMM FÜR FORSCHUNG UND AUSBILDUNG *(Fortsetzung)*

01 03 99 *(Fortsetzung)*

01 03 99 01 *(Fortsetzung)*

Entscheidung 2006/977/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das von der Gemeinsamen Forschungsstelle innerhalb des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 434).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

Beschluss 2012/95/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) von der Gemeinsamen Forschungsstelle durch direkte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 40).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates, vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104), insbesondere Artikel 5 Absatz 4.

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948).

Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 (ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 04	INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER)								
01 04 01	Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie	1	428 002 426	354 482 428	552 128 572	249 509 002	702 981 885,—	166 816 136,—	47,06
01 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 04 99 01	Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	146 390 826	p.m.	150 000 000	0,—	387 165 000,—	264,47
	Artikel 01 04 99 — Zwischensumme		p.m.	146 390 826	p.m.	150 000 000	0,—	387 165 000,—	264,47
	Kapitel 01 04 — Insgesamt		428 002 426	500 873 254	552 128 572	399 509 002	702 981 885,—	553 981 136,—	110,60

Erläuterungen

Mit dem ITER-Projekt soll die Nutzbarkeit der Kernfusion als nachhaltige Energiequelle demonstriert werden. Der Bau und Betrieb eines experimentellen Fusionsreaktors bildet die Vorstufe zu dem bedeutenden Schritt des Baus von Reaktorprototypen für Fusionskraftwerke, die sicher, zukunftsfähig, umweltverträglich und wirtschaftlich sind. Die Kernfusion wird als klimafreundliche Energiequelle voraussichtlich eine wichtige Rolle in der künftigen Energielandschaft Europas spielen. Er ist gerade seit dem Klimaschutzübereinkommen von Paris von 2015 und der von der Union eingegangenen Verpflichtung, als Vorreiter die CO₂-Emissionen der Wirtschaft zu verringern und den Folgen des Klimawandels kosteneffizient zu begegnen, von besonderer Bedeutung. In dieser Hinsicht wird sie zur Verwirklichung des Ziels des europäischen Grünen Deals beitragen, bis 2050 keine Netto-Treibhausgasemissionen zu emittieren, die Mobilisierung der Unternehmen der europäischen Hochtechnologieindustrie fördern, die am Bau des ITER beteiligt sind, und der Union einen globalen Wettbewerbsvorteil in diesem vielversprechenden Sektor verschaffen.

Das europäische gemeinsame Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie wurde mit der Beschluss 2007/198/Euratom gegründet. Das gemeinsame Unternehmen hat folgende Aufgaben:

- Beitrag von Euratom zu der internationalen ITER-Organisation;
- Beitrag von Euratom zu den gemeinsamen Tätigkeiten des breiter angelegten Konzepts mit Japan zur schnellen Verwirklichung der Fusionsenergie;
- Vorbereitung und Koordinierung eines Programms zur Vorbereitung des Baus eines Demonstrationsreaktors für die Kernfusion und damit zusammenhängender Anlagen.

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER) (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABL. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

01 04 01

Bau, Betrieb und Nutzung der ITER-Anlagen — Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
428 002 426	354 482 428	552 128 572	249 509 002	702 981 885,—	166 816 136,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Verwaltungs- und Betriebskosten des Europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie bestimmt (Fusionsenergie).

01 04 99

Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

01 04 99 01

Abschluss früherer ITER-Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	146 390 826	p.m.	150 000 000	0,—	387 165 000,—

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 04 — INTERNATIONALER THERMONUKLEARER VERSUCHSREAKTOR (ITER) *(Fortsetzung)*

01 04 99 *(Fortsetzung)*

01 04 99 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts, der Vereinbarung über die vorläufige Anwendung des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts durch die Kommission.

Entscheidung 2006/943/Euratom der Kommission vom 17. November 2006 über die vorläufige Anwendbarkeit des Übereinkommens über die Gründung der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts und des Übereinkommens über die Vorrechte und Immunitäten der Internationalen ITER-Fusionsenergieorganisation für die gemeinsame Durchführung des ITER-Projekts (ABl. L 358 vom 16.12.2006, S. 60).

Beschluss 2006/970/Euratom des Rates vom 18. Dezember 2006 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 60).

Verordnung (Euratom) Nr. 1908/2006 des Rates vom 19. Dezember 2006 zur Festlegung der Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an Maßnahmen des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 1).

Entscheidung 2006/976/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2006 über das spezifische Programm zur Durchführung des Siebten Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft (Euratom) für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2007-2011) (ABl. L 400 vom 30.12.2006, S. 404).

Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür (ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58).

Beschluss 2012/93/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das Rahmenprogramm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 25).

Verordnung (Euratom) Nr. 139/2012 des Rates vom 19. Dezember 2011 über die Regeln für die Beteiligung von Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen an indirekten Maßnahmen des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft sowie für die Verbreitung der Forschungsergebnisse (2012-2013) (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 1).

Beschluss 2012/94/Euratom des Rates vom 19. Dezember 2011 über das innerhalb des Rahmenprogramms der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschungs- und Ausbildungsmaßnahmen im Nuklearbereich (2012-2013) durch indirekte Maßnahmen durchzuführende spezifische Programm (ABl. L 47 vom 18.2.2012, S. 33).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
01 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
01 20 01	Pilotprojekte	1	6 380 000	9 218 807	7 200 000	7 622 658	8 794 000,—	3 545 319,66	38,46
01 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	1	18 100 000	17 661 278	20 500 000	10 037 885	8 025 000,—	4 263 189,81	24,14
01 20 03	Sonstige Maßnahmen								
01 20 03 01	Forschungsprogramm Stahl	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 02	Forschungsprogramm Kohle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 03	Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 04	Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 03 05	Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 01 20 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
01 20 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
01 20 99 01	Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 01 20 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 01 20 — Insgesamt		24 480 000	26 880 085	27 700 000	17 660 543	16 819 000,—	7 808 509,47	29,05

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

01 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 380 000	9 218 807	7 200 000	7 622 658	8 794 000,—	3 545 319,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 01 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

01 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
18 100 000	17 661 278	20 500 000	10 037 885	8 025 000,—	4 263 189,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 01 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

(Fortsetzung)

01 20 03

Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Artikel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

01 20 03 01

Forschungsprogramm Stahl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Ziel des Forschungsprogramms Stahl ist die Optimierung der Stahlerzeugungsprozesse zur Steigerung von Produktqualität und Produktivität. Die Verringerung von Emissionen, Energieverbrauch und Umweltauswirkungen sowie eine effizientere Nutzung von Rohstoffen und die Schonung der Ressourcen sollten integraler Bestandteil der angestrebten Verbesserungen sein.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	81 120 000 6 0 1 4

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

01 20 03 (Fortsetzung)

01 20 03 02 Forschungsprogramm Kohle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Ziele des Forschungsprogramms Kohle sind die Senkung der Gesamtproduktionskosten der Bergwerke, Qualitätsverbesserungen bei den Produkten und die Senkung der Kosten der Kohlenutzung. Die Forschungsprojekte in diesem Bereich sollen außerdem dem wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt dienen und die Kenntnisse über Verhalten und Kontrolle der Lagerstätten im Hinblick auf Gebirgsdruck, Ausgasungen, Gefahr von Schlagwetterexplosionen, Bewetterung und alle sonstigen Faktoren, die den Abbaubetrieb beeinflussen, verbessern. Forschungsprojekte mit diesen Zielsetzungen müssen Ergebnisse versprechen, die kurz- bis mittelfristig auf einen wesentlichen Teil der Unionsproduktion anwendbar sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	29 880 000 6 0 1 4

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2008/376/EG des Rates vom 29. April 2008 über die Annahme des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und über die mehrjährigen technischen Leitlinien für dieses Programm (ABl. L 130 vom 20.5.2008, S. 7).

01 20 03 03 Dienstleistungen und Arbeiten für Rechnung Dritter — Gemeinsame Forschungsstelle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

01 20 03 (Fortsetzung)

01 20 03 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Posten soll die erforderlichen Mittel für besondere Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Arbeiten für Rechnung Dritter decken. Dazu gehören Forschung und Erbringung von Dienstleistungen auf Vertragsbasis an Dritte, wie die Industrie, nationale und regionale Behörden sowie Verträge im Zusammenhang mit den Forschungsprogrammen der Mitgliedstaaten. Dazu gehören beispielsweise

- Lieferungen, Dienstleistungen sowie allgemein die Durchführung von Arbeiten gegen Entgelt, einschließlich zertifizierte Referenzmaterialien;
- der Betrieb von Anlagen zugunsten von Mitgliedstaaten, darunter Bestrahlungen im Hochflussreaktor (HFR) der JRC -Anstalt Petten für fremde Rechnung;
- Forschungstätigkeiten oder Dienstleistungen in Ergänzung der spezifischen Forschungsprogramme, einschließlich der Industrieclubs, für die die Partner eine Aufnahmegebühr und jährliche Beitragszahlungen zu leisten haben;
- Kooperationsvereinbarungen mit Dritten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	7 000 000 6 0 1 0, 6 0 1 1, 6 7 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

01 20 03 (Fortsetzung)

01 20 03 04 Wissenschaftliche und technische Unterstützung der Unionspolitik auf Wettbewerbsbasis — Gemeinsame Forschungsstelle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten soll die erforderlichen Mittel für Ausgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Aufgaben der wissenschaftlichen Unterstützung decken, die die Gemeinsame Forschungsstelle unter Wettbewerbsbedingungen außerhalb von „Horizont Europa“ zur Unterstützung der Politiken der Union ausführt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	79 000 000 6 0 1 0, 6 0 1 1, 6 7 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/340/EWG des Rates vom 3. Mai 1989 über von der Gemeinsamen Forschungsstelle durchzuführende, EWG-relevante Arbeiten für Dritte (ABl. L 142 vom 25.5.1989, S. 10).

Schlussfolgerungen des Rates vom 26. April 1994 zur Rolle der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) (ABl. C 126 vom 7.5.1994, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21.

01 20 03 05 Betrieb des Hochflussreaktors (HFR) — HFR-zusätzliches Forschungsprogramm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

01 20 03 (Fortsetzung)

01 20 03 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sollen einen Teil der Ausgabenverpflichtungen gleich welcher Art decken, die im Laufe der Durchführung des HFR-zusätzlichen Forschungsprogramms eingegangen werden.

Die wissenschaftlichen und technischen Ziele des HFR-zusätzlichen Forschungsprogramms sind

- Sicherstellen des sicheren und zuverlässigen Betriebs des HFR zur Sicherung der Verfügbarkeit des Neutronenflusses zu Versuchszwecken;
- Ermöglichung der effizienten Nutzung des HFR durch Forschungsinstitute in einem breiten Spektrum von Bereichen: Verbesserung der Reaktorsicherheit, Gesundheitswesen (einschließlich der Entwicklung medizinischer Isotope), Kernfusion, Grundlagenforschung, Ausbildung und Abfallentsorgung sowie Untersuchung des sicherheitstechnischen Verhaltens von Kernbrennstoffen für Reaktorsysteme, die von Interesse für Europa sind.

Das HFR-zusätzliche Forschungsprogramm ermöglicht auch die Nutzung des HFR als Ausbildungseinrichtung für Doktoranden und promovierte Wissenschaftler, die im Rahmen von nationalen oder europäischen Programmen ihrer Forschungstätigkeit nachgehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	6 701 000 6 0 1 3

Rechtsgrundlagen

Beschluss (Euratom) 2020/960 des Rates vom 29. Juni 2020 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor in Petten (2020-2023) (ABl. L 211 vom 3.7.2020, S. 14).

01 20 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

KAPITEL 01 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

01 20 99 (Fortsetzung)

01 20 99 01 Abschluss früherer zusätzlicher Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss 84/1/Euratom, EWG des Rates vom 22. Dezember 1983 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft und für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft durchzuführendes Forschungsprogramm (1984-1987) (ABl. L 3 vom 5.1.1984, S. 21).

Entscheidung 88/523/Euratom des Rates vom 14. Oktober 1988 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes ergänzendes Forschungsprogramm (ABl. L 286 vom 20.10.1988, S. 37).

Entscheidung 92/275/Euratom des Rates vom 29. April 1992 über ein von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführendes zusätzliches Forschungsprogramm (1992 bis 1995) (ABl. L 141 vom 23.5.1992, S. 27).

Entscheidung 96/419/Euratom des Rates vom 27. Juni 1996 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (1996-1999) (ABl. L 172 vom 11.7.1996, S. 23).

Entscheidung 2000/100/Euratom des Rates vom 24. Januar 2000 zur Festlegung eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 29 vom 4.2.2000, S. 24).

Entscheidung 2004/185/Euratom des Rates vom 19. Februar 2004 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 57 vom 25.2.2004, S. 25).

Entscheidung 2007/773/Euratom des Rates vom 26. November 2007 über die Verlängerung des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms um ein Jahr (ABl. L 312 vom 30.11.2007, S. 29).

Entscheidung 2009/410/Euratom des Rates vom 25. Mai 2009 zur Annahme eines von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms (ABl. L 132 vom 29.5.2009, S. 13).

Beschluss 2012/709/Euratom des Rates vom 13. November 2012 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2012-2015) (ABl. L 321 vom 20.11.2012, S. 59).

Beschluss (Euratom) 2017/956 des Rates vom 29. Mai 2017 über die Annahme des von der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Europäische Atomgemeinschaft durchzuführenden zusätzlichen Forschungsprogramms für den Hochflussreaktor (2016-2019) (ABl. L 144 vom 7.6.2017, S. 23).

TITEL 02

STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

TITEL 02
STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“	39 511 626	39 511 626	38 188 450	38 188 450	33 421 663,18	33 421 663,18
02 02	FONDS „INVESTEU“	346 546 000	345 692 531	339 742 000	388 842 211	1 195 627 000,—	1 056 412 082,86
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)	2 709 087 504	2 990 696 407	2 977 850 530	2 874 208 370	2 827 771 311,64	2 713 060 157,54
02 04	PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“	1 248 094 557	1 131 846 036	1 309 908 996	839 098 227	1 216 882 179,65	747 426 009,67
02 10	DEZENTRALE AGENTUREN	211 616 135	211 616 135	201 446 565	201 446 565	205 924 250,—	190 924 250,—
	Reserven (30 02 02)	1 830 000	1 830 000	3 972 000	3 972 000		
		213 446 135	213 446 135	205 418 565	205 418 565	205 924 250,—	190 924 250,—
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	38 281 683	34 936 635	31 636 312	44 895 041	28 558 221,14	38 756 633,54
	Titel 02 — Insgesamt	4 593 137 505	4 754 299 370	4 898 772 853	4 386 678 864	5 508 184 625,61	4 780 000 796,79
	Reserven (30 02 02)	1 830 000	1 830 000	3 972 000	3 972 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven	4 594 967 505	4 756 129 370	4 902 744 853	4 390 650 864	5 508 184 625,61	4 780 000 796,79

TITEL 02
STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
02 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“					
02 01 10	Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“	1	1 000 000	1 000 000	999 745,10	99,97
02 01 21	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr					
02 01 21 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	2 122 416	2 080 800	2 027 063,40	95,51
02 01 21 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr	1	7 946 000	7 645 690	6 041 000,—	76,03
	Artikel 02 01 21 — Zwischensumme		10 068 416	9 726 490	8 068 063,40	80,13
02 01 22	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie					
02 01 22 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	2 039 344	1 872 720	1 689 537,35	82,85
02 01 22 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie	1	3 001 000	3 156 950	2 963 000,—	98,73
	Artikel 02 01 22 — Zwischensumme		5 040 344	5 029 670	4 652 537,35	92,31
02 01 23	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales					
02 01 23 01	Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	1 061 208	1 040 400	989 894,63	93,28

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
02 01 23	(Fortsetzung)					
02 01 23 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales	1	4 528 027	4 371 991	3 076 617,10	67,95
	Artikel 02 01 23 — Zwischensumme		5 589 235	5 412 391	4 066 511,73	72,76
02 01 30	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“					
02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	1	12 035 402	9 562 063	11 462 288,50	95,24
02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“	1	5 778 229	7 457 836	4 172 517,10	72,21
	Artikel 02 01 30 — Zwischensumme		17 813 631	17 019 899	15 634 805,60	87,77
02 01 40	Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen					
02 01 40 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie	1	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 02 01 40 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 02 01 — Insgesamt		39 511 626	38 188 450	33 421 663,18	84,59

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben, z. B. Studien, Sachverständigensitzungen, Information und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

02 01 10 **Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 000 000	1 000 000	999 745,10

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms „InvestEU“ und zur Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele bestimmt. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Kommunikation der Kommission über die politischen Prioritäten der Union, sofern sie die Ziele des Programms „InvestEU“ betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Unterstützung für die Verwaltung des Programms „InvestEU“ gefördert werden. Darunter fallen unter anderem auch Kosten für verschiedene Studien, externe Evaluierungen, Kontrollbesuche und Prüfungen, die Kommunikation sowie die Organisation der Sitzungen des Beratungsausschusses, des InvestEU-Investitionsausschusses und der InvestEU-Arbeitsgruppen sowie des EU-Gipfels zu nachhaltigen Investitionen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Einnahmen aus dem EURI	500 000 5 0 4 0
EFTA-EWR	53 100 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 02.

02 01 21 **Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr**

02 01 21 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 122 416	2 080 800	2 027 063,40

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 21 (Fortsetzung)

02 01 21 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und der sektorspezifischen Leitlinien, darunter für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung und für betriebliche IT-Systeme. Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die der Projektvorbereitung dienen oder auf die Erreichung der Ziele dieser Fazilität abstellen.

02 01 21 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Verkehr

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 946 000	7 645 690	6 041 000,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ ergibt, für die noch Mittelbindungen abzuwickeln sind.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 02 03.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 21 (Fortsetzung)

02 01 21 74 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

02 01 22 **Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie**

02 01 22 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 039 344	1 872 720	1 689 537,35

Erläuterungen

Diese Mittel sollen zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Unterstützung bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und bei der Umsetzung der sektorspezifischen Leitlinien verwendet werden, z. B. für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme.

Aus diesen Mitteln können auch Maßnahmen finanziert werden, die der Projektvorbereitung dienen oder auf die Erreichung der Ziele dieser Fazilität abstellen.

02 01 22 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 001 000	3 156 950	2 963 000,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 22 (Fortsetzung)

02 01 22 74 (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 02 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

02 01 23 **Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales**

02 01 23 01 Unterstützungsausgaben für die Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 061 208	1 040 400	989 894,63

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 23 (Fortsetzung)

02 01 23 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) (z. B. Kommunikation, Konferenzen, Workshops, Seminare, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen, Übersetzungen sowie Software und Datenbanken) oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der IT-Systeme, einschließlich der für die Verwaltung und Durchführung der CEF erforderlichen institutionellen IT.

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle dieser Maßnahmen decken.

02 01 23 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 528 027	4 371 991	3 076 617,10

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 23 (Fortsetzung)

02 01 23 73 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 02 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

02 01 30 Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 02 04.

02 01 30 01 Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 035 402	9 562 063	11 462 288,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms „Digitales Europa“ (z. B. Kommunikation, Konferenzen, Workshops, Seminare, Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen, Übersetzungen sowie Software und Datenbanken) oder der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie zur Deckung aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie dienen auch zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Entwicklung und Wartung der IT-Systeme, einschließlich der für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlichen institutionellen IT.

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 30 (Fortsetzung)

02 01 30 01 (Fortsetzung)

Ferner sollen sie Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Ermittlung, Ausarbeitung, Verwaltung, Überwachung, Prüfung und Kontrolle dieses Programms oder dieser Maßnahmen decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	430 867 6 6 0 0

02 01 30 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 778 229	7 457 836	4 172 517,10

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms „Digitales Europa“ ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	206 861 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 02 04.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)

02 01 30 (Fortsetzung)

02 01 30 73 (Fortsetzung)

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

02 01 40 Unterstützungsausgaben für sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFPI) und zur Bewertung der Verwirklichung seiner Ziele. Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, darunter Maßnahmen zur Kommunikation der Kommission über die politischen Prioritäten der Union, insofern sie die Ziele des EFPI betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des EFPI gefördert werden.

02 01 40 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU“ (Fortsetzung)**02 01 40** (Fortsetzung)

02 01 40 74 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02	FONDS „INVESTEU“								
02 02 01	Garantie für den Fonds „InvestEU“	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 02	EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	1	294 046 000	150 000 000	339 742 000	100 000 000	1 163 727 000,—	170 836 489,53	113,89
02 02 03	InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen	1	52 500 000	26 286 578	p.m.	12 760 000	31 900 000,—	6 689 486,50	25,45
02 02 99	Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds								
02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	47 800 000	p.m.	107 681 000	0,—	154 300 000,—	322,80
02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum	1	p.m.	2 992 382	p.m.	7 000 000	0,—	15 241 693,—	509,35
02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	84 866 801	p.m.	103 507 920	0,—	290 162 737,30	341,90
02 02 99 04	Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 05	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 02 99	(Fortsetzung)								
02 02 99 06	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	504 000,—	
02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	10 000 000	p.m.	16 000 000	0,—	12 232 812,59	122,33
02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	18 616 496	p.m.	30 729 050	0,—	14 807 132,—	79,54
02 02 99 09	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 11	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 02 99 12	Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI)	1	p.m.	5 130 274	p.m.	11 164 241	0,—	391 637 731,94	7 633,86
	Artikel 02 02 99 — Zwischensumme		p.m.	169 405 953	p.m.	276 082 211	0,—	878 886 106,83	518,80
	Kapitel 02 02 — Insgesamt		346 546 000	345 692 531	339 742 000	388 842 211	1 195 627 000,—	1 056 412 082,86	305,59

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels decken die Kosten einer Garantie der Union, die im Rahmen des Fonds „InvestEU“ für Finanzierungen und Investitionen zur Unterstützung der internen Politikbereiche der Union gewährt wird. Sie decken außerdem die Kosten des Mechanismus für beratende Unterstützung, der die Entwicklung investitionswürdiger Projekte und den Zugang zu Finanzierungen fördert und einen entsprechenden Kapazitätsaufbau bereitstellt („InvestEU-Beratungsplattform“). Schließlich decken sie die Kosten der Datenbank, durch die Projekten, für die Projektträger Finanzierungsmöglichkeiten suchen, Sichtbarkeit verliehen wird und Investoren über Investitionsmöglichkeiten informiert werden („InvestEU-Portal“).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 6 074 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen zu jeweiligen Preisen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

Darüber hinaus werden (gemäß der Verordnung (EU) 2021/523) Mittel der im Einklang mit Artikel 5 und Anhang II der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 bereitgestellten zusätzlichen Mittelzuweisung für diesen Fonds bereitgestellt.

Ferner können jedwede Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen im Rahmen von Finanzierungsinstrumenten, die durch die in Anhang IV der Verordnung (EU) 2021/523 genannten Programme geschaffen wurden, unter Berücksichtigung der entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 1) über den Haushaltsplan 2021-2027 verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Beschluss (EU) 2021/764 des Rates vom 10. Mai 2021 zur Einrichtung des spezifischen Programms zur Durchführung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, und zur Aufhebung des Beschlusses 2013/743/EU (ABl. L 167 I vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

02 02 01 **Garantie für den Fonds „InvestEU“**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden nur dann Mittel eingestellt, wenn die Europäische Investitionsbank oder andere Durchführungspartner mehr Mittel aus der Garantie für den Fonds „InvestEU“ abrufen als im gemeinsamen Dotierungsfonds verfügbar sind.

02 02 02 **EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
294 046 000	150 000 000	339 742 000	100 000 000	1 163 727 000,—	170 836 489,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Dotierung der EU-Garantie und zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit der Durchführung der EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“.

Darüber hinaus gingen im Jahr 2022 Beiträge von zwei Mitgliedstaaten (Rumänien und Griechenland) ein und werden sich die in diesem Artikel eingestellten Mittel durch zusätzliche jährliche Beiträge der Mitgliedstaaten erhöhen.

02 02 03 **InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
52 500 000	26 286 578	p.m.	12 760 000	31 900 000,—	6 689 486,50

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an Beratungspartner (einschließlich der Europäischen Investitionsbank sowie nationaler Förderbanken und internationaler Finanzinstitutionen) für die Durchführung verschiedener Beratungsinitiativen im Rahmen der InvestEU-Beratungsplattform sowie zur Deckung der Kosten für Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem InvestEU-Portal, für Kommunikation sowie IT-Entwicklung und -Wartung. Diese Mittel sind auch zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Tätigkeit des InvestEU-Investitionsausschusses und der Vergütung seiner Mitglieder sowie der Kosten für das Referat „Technische Bewertung“ der EIB bestimmt, das die Kommission in erster Linie bei der Einschätzung des Gesamtrisikos der Finanzprodukte unterstützt, die mit der EU-Garantie im Rahmen des Fonds „InvestEU“ umgesetzt werden.

Darüber hinaus gingen im Jahr 2022 Beiträge von zwei Mitgliedstaaten (Rumänien und Griechenland) ein und werden sich die in diesem Artikel eingestellten Mittel durch zusätzliche jährliche Beiträge erhöhen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	114 157 6 6 0 0

02 02 99 Abschluss früherer Finanzierungsinstrumente — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	47 800 000	p.m.	107 681 000	0,—	154 300 000,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007 bis 2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)**02 02 99** (Fortsetzung)

02 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33), insbesondere Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d.

02 02 99 02 Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 992 382	p.m.	7 000 000	0,—	15 241 693,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

02 02 99 03 Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	84 866 801	p.m.	103 507 920	0,—	290 162 737,30

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2013/743/EU des Rates vom 3. Dezember 2013 über das Spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2006/971/EG, 2006/972/EG, 2006/973/EG, 2006/974/EG und 2006/975/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 965), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b.

Verordnung (EU) Nr. 1291/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1982/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 104).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 02 99 04 Abschluss früherer Euratom-Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2014-2018) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 948), insbesondere Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a bis d.

Verordnung (Euratom) 2018/1563 des Rates vom 15. Oktober 2018 über das Programm der Europäischen Atomgemeinschaft für Forschung und Ausbildung (2019-2020) in Ergänzung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont 2020 und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1314/2013 (ABl. L 262 vom 19.10.2018, S. 1).

02 02 99 05 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129).

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 06 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	504 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 14.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2007) 6382 der Kommission vom 17. Dezember 2007 über den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Kommission und der Europäischen Investitionsbank über ein Kreditgarantieinstrument für transeuropäische Verkehrsnetzprojekte.

02 02 99 07 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	16 000 000	0,—	12 232 812,59

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 07 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 7 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 7 und Abschnitt 2 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 02 99 08 Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 616 496	p.m.	30 729 050	0,—	14 807 132,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

02 02 99 09 Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt und Klimaschutz (LIFE) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 09 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

02 02 99 10 Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

02 02 99 11 Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013) — Finanzierungsinstrumente

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 02 — FONDS „INVESTEU“ (Fortsetzung)

02 02 99 (Fortsetzung)

02 02 99 12 Abschluss des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSl)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 130 274	p.m.	11 164 241	0,—	391 637 731,94

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 26. November 2014 — Eine Investitionsoffensive für Europa (COM(2014) 903 final).

Beschluss der Kommission C(2016) 165 vom 21. Januar 2016 zur Billigung der Leitlinien für die Verwaltung der Vermögenswerte des Garantiefonds für den Europäischen Fonds für strategische Investitionen.

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 1. Juni 2016 — Europa investiert wieder — Eine Bestandsaufnahme der Investitionsoffensive für Europa (COM(2016) 359 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 14. September 2016 — Ausbau der europäischen Investitionen für Beschäftigung und Wachstum: Einleitung der zweiten Phase des Europäischen Fonds für strategische Investitionen und einer europäischen Investitionsoffensive für Drittländer (COM(2016) 581 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 29. November 2016 — Investitionsoffensive für Europa: Bewertungen sprechen für eine Ausweitung (COM(2016) 764 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, die Europäische Zentralbank, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, den Ausschuss der Regionen und die Europäische Investitionsbank vom 22. November 2018 — Die Investitionsoffensive für Europa: Bestandsaufnahme und nächste Schritte (COM (2018) 771 final).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 03	FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF)								
02 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr	1	1 747 181 785	1 435 000 000	1 842 813 707	994 760 000	1 790 502 204,79	879 118 774,87	61,26
02 03 02	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie	1	880 366 912	367 775 000	851 372 269	253 228 000	792 507 557,85	246 610 308,76	67,05
02 03 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales								
02 03 03 01	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales	1	81 538 807	129 563 739	283 664 554	147 646 530	244 761 549,—	36 499 641,61	28,17
02 03 03 02	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	p.m.	p.m.	p.m.	50 000 000	0,—	30 000 000,—	
	Artikel 02 03 03 — Zwischensumme		81 538 807	129 563 739	283 664 554	197 646 530	244 761 549,—	66 499 641,61	51,33
02 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
02 03 99 01	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	673 700 000	p.m.	939 000 000	0,—	1 078 352 025,13	160,06
02 03 99 02	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	350 270 000	p.m.	448 000 000	0,—	380 481 928,66	108,63
02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	16 087 668	p.m.	26 973 840	0,—	61 989 073,22	385,32
02 03 99 04	Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)	1	p.m.	18 300 000	p.m.	14 600 000	0,—	8 405,29	0,05
	Artikel 02 03 99 — Zwischensumme		p.m.	1 058 357 668	p.m.	1 428 573 840	0,—	1 520 831 432,30	143,70
	Kapitel 02 03 — Insgesamt		2 709 087 504	2 990 696 407	2 977 850 530	2 874 208 370	2 827 771 311,64	2 713 060 157,54	90,72

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau und zur Modernisierung der transeuropäischen Netze in den Bereichen Verkehr, Energie und Digitales und zur Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der erneuerbaren Energien unter Berücksichtigung der langfristigen Dekarbonisierungsverpflichtungen und unter Nutzung von Synergien zwischen den Bereichen.

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

02 03 01 **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 747 181 785	1 435 000 000	1 842 813 707	994 760 000	1 790 502 204,79	879 118 774,87

Erläuterungen

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel sollen der Finanzierung von Maßnahmen dienen, die zur Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf effiziente, miteinander verbundene und multimodale Netze und Infrastrukturen für eine intelligente, interoperable, nachhaltige, inklusive, zugängliche, sichere und geschützte Mobilität beitragen sollen. Diese Vorhaben werden hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung darstellen.

Diese Mittel unterstützen Maßnahmen, die die langfristigen Verpflichtungen der Union im Bereich Dekarbonisierung berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt in Form von Studien, Arbeiten und anderen begleitenden Maßnahmen, die für die Verwaltung und Durchführung des CEF erforderlich sind, gemäß sektorspezifischen Leitlinien, wie den TEN-V-Leitlinien.

Förderfähig sind Maßnahmen, die die Entwicklung effizienter, miteinander verbundener und multimodaler Schienen-, Binnenwasserstraßen-, Seehafen- und Straßenverkehrsnetze entlang dem TEN-V-Kernnetz sowie grenzüberschreitende Verbindungen, Seehäfen und Binnenhäfen im TEN-V-Gesamtnetz betreffen. Ferner werden Vorhaben im Bereich intelligente, interoperable, nachhaltige, multimodale, inklusive, zugängliche, sichere und geschützte Mobilität unterstützt, wie Meeresautobahnen, Telematikanwendungssysteme für alle Verkehrsträger, neue Technologien und Innovation mit dem besonderen Schwerpunkt Infrastrukturen für alternative Kraftstoffe, Maßnahmen zur Beseitigung von Interoperabilitätshindernissen und Maßnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit und Resilienz der Verkehrsinfrastruktur.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können zweckgebundene Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei dieser Haushaltslinie führen.

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

02 03 02 **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Energie**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
880 366 912	367 775 000	851 372 269	253 228 000	792 507 557,85	246 610 308,76

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die weitere Integration eines effizienten und wettbewerbsfähigen Energiebinnenmarkts, die grenz- und sektorübergreifende Interoperabilität der Netze, die Förderung der Dekarbonisierung der Wirtschaft, die Förderung der Energieeffizienz und die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Erleichterung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Energie einschließlich der erneuerbaren Energien.

02 03 03 **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales**

02 03 03 01 Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Digitales

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
81 538 807	129 563 739	283 664 554	147 646 530	244 761 549,—	36 499 641,61

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die die Entwicklung von Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Bezug auf die Einführung von sicheren und geschützten digitalen Netzen mit sehr hoher Kapazität und 5G-Systemen, zur Steigerung der Kapazität und der Widerstandsfähigkeit digitaler Backbone-Netze im Gebiet der Union sowie zur Digitalisierung der Verkehrs- und Energienetze unterstützen.

Die in der CEF vorgesehenen Maßnahmen betreffen unter anderem die Einführung von und den Zugang zu Netzen mit sehr hoher Kapazität, einschließlich 5G-Systemen, die der Gigabit-Netzanbindung in Gebieten mit sozioökonomische Schwerpunkten dienen können; die kostenlose und diskriminierungsfreie Bereitstellung einer sehr hochwertigen lokalen drahtlosen Internetanbindung in Kommunen; die Verwirklichung einer unterbrechungsfreien Netzabdeckung aller wichtigen Verkehrswege, einschließlich der transeuropäischen Verkehrsnetze, mit 5G-Systemen; den Aufbau neuer oder die wesentliche Modernisierung bestehender Backbone-Netze, auch mit Seekabeln, in und zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen der Europäischen Union und Drittländern; und die Unterstützung operativer digitaler Plattformen, die direkt mit Verkehrs- oder Energieinfrastrukturen verbunden sind.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

02 03 03 (Fortsetzung)

02 03 03 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel können auch zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung der CEF verwendet werden, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informationstechnologiesysteme.

02 03 03 02 Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	50 000 000	0,—	30 000 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit sowie durch die Industrie, insbesondere durch KMU. Konkret sollten die Mittel für die Fazilität „Connecting Europe“ dazu genutzt werden, einen Teil der Tätigkeiten im Bereich „Föderierung der Hochleistungsrechendienste“, d. h. die Zusammenführung von Hochleistungsrechnen-, Quanteninformatik- und Datenressourcen, sowie die Zusammenführung mit den gemeinsamen europäischen Datenräumen und sicheren Cloud-Infrastrukturen der Union, zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3).

02 03 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)**02 03 99** (Fortsetzung)

02 03 99 01 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Verkehr (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	673 700 000	p.m.	939 000 000	0,—	1 078 352 025,13

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c.

02 03 99 02 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Tätigkeiten im Bereich Energie (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 270 000	p.m.	448 000 000	0,—	380 481 928,66

Rechtsgrundlagen

Entscheidung Nr. 1364/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Energienetze und zur Aufhebung der Entscheidung 96/391/EG und der Entscheidung Nr. 1229/2003/EG (ABl. L 262 vom 22.9.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 680/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Grundregeln für die Gewährung von Gemeinschaftszuschüssen für transeuropäische Verkehrs- und Energienetze (ABl. L 162 vom 22.6.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 347/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2013 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1364/2006/EG und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 713/2009, (EG) Nr. 714/2009 und (EG) Nr. 715/2009 (ABl. L 115 vom 25.4.2013, S. 39).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 03 — FAZILITÄT „CONNECTING EUROPE“ (CEF) (Fortsetzung)

02 03 99 (Fortsetzung)

02 03 99 03 Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	16 087 668	p.m.	26 973 840	0,—	61 989 073,22

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absatz 9 und Abschnitt 3 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

02 03 99 04 Abschluss früherer Energievorhaben zur Konjunkturbelebung (2007-2013)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 300 000	p.m.	14 600 000	0,—	8 405,29

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 663/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über ein Programm zur Konjunkturbelebung durch eine finanzielle Unterstützung der Gemeinschaft zugunsten von Vorhaben im Energiebereich (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 31).

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04	PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“								
02 04 01	Cybersicherheit								
02 04 01 10	Cybersicherheit	1	30 596 172	61 630 890	24 361 553	20 484 548	50 777 787,53	90 761 099,60	147,27
02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit	1	211 267 742	188 759 099	179 058 443	154 721 374	211 134 003,47	7 803 726,99	4,13
	Artikel 02 04 01 — Zwischensumme		241 863 914	250 389 989	203 419 996	175 205 922	261 911 791,—	98 564 826,59	39,36
02 04 02	Hochleistungsrechnen								
02 04 02 10	Hochleistungsrechnen	1	20 528 765	39 321 721	16 232 897	23 708 091	61 512 954,—	53 891 146,31	137,05
02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	1	76 436 413	91 210 337	327 579 870	222 883 260	296 080 000,—	198 380 361,06	217,50
	Artikel 02 04 02 — Zwischensumme		96 965 178	130 532 058	343 812 767	246 591 351	357 592 954,—	252 271 507,37	193,26
02 04 03	Künstliche Intelligenz	1	295 067 000	251 060 083	226 316 819	227 421 003	333 568 291,90	220 620 764,53	87,88
02 04 04	Kompetenzen	1	64 892 032	81 364 187	66 902 708	22 011 648	91 948 068,—	44 889 804,97	55,17
02 04 05	Einführung								
02 04 05 01	Einführung	1	93 251 536	125 401 247	138 788 882	73 424 252	142 241 850,—	115 677 433,09	92,25
02 04 05 02	Einführung/ Interoperabilität	1	25 470 611	24 075 186	23 789 959	20 552 023	29 619 224,75	9 824 798,54	40,81
	Artikel 02 04 05 — Zwischensumme		118 722 147	149 476 433	162 578 841	93 976 275	171 861 074,75	125 502 231,63	83,96
02 04 06	Halbleiter								
02 04 06 10	Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU	1	30 000 000	63 000 000	35 000 000	2 000 000			

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 04 06	(Fortsetzung)								
02 04 06 11	Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips	1	400 584 286	206 023 286	271 877 865	71 712 028			
	Artikel 02 04 06 — Zwischensumme		430 584 286	269 023 286	306 877 865	73 712 028			
02 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	180 000	0,—	5 548 972,58	
02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	27 902,—	
	Artikel 02 04 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	180 000	0,—	5 576 874,58	
	Kapitel 02 04 — Insgesamt		1 248 094 557	1 131 846 036	1 309 908 996	839 098 227	1 216 882 179,65	747 426 009,67	66,04

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Stärkung der europäischen Kapazitäten in den Bereichen Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz (KI), Cybersicherheit und fortgeschrittene digitale Kompetenzen, Entwicklung und Einsatz hochmoderner Halbleiter- und Quantentechnik der nächsten Generation sowie der Gewährleistung ihrer breiten Nutzung in der gesamten Wirtschaft und Gesellschaft. Bei gleichzeitiger Förderung werden diese Elemente zu einer florierenden Datenwirtschaft beitragen, Inklusion sowie Chancengleichheit für alle fördern und die Wertschöpfung gewährleisten. Am wichtigsten ist jedoch, dass sich das Programm auf die Bereiche konzentriert, in denen kein Mitgliedstaat allein genug tun kann, um den Erfolg im digitalen Bereich zu gewährleisten. Ein Schwerpunkt liegt auf den Bereichen, in denen öffentliche Ausgaben die größte Wirkung erzielen, vor allem bei der Verbesserung der Effizienz und der Qualität der Dienste in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Umwelt, Klima, Mobilität und öffentliche Verwaltungen, sowie darauf, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) bei der Anpassung an den digitalen Wandel zu unterstützen.

Das Programm „Digitales Europa“ wird dem Mehrwert Rechnung tragen, der durch die Kombination digitaler und weiterer grundlegender Technologien zur Maximierung der Vorteile der Digitalisierung erzielt werden kann.

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

02 04 01 **Cybersicherheit**

02 04 01 10 Cybersicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 596 172	61 630 890	24 361 553	20 484 548	50 777 787,53	90 761 099,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass grundlegende Kapazitäten für die digitale Wirtschaft, Gesellschaft und Demokratie der Union verfügbar und für den öffentlichen Sektor sowie Unternehmen in der Union zugänglich sind, und von Maßnahmen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der Cybersicherheitsbranche der Union. Darunter fallen auch die für die Quantenkommunikationsinfrastruktur erforderlichen Investitionen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 095 343 6 6 0 0

02 04 01 11 Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
211 267 742	188 759 099	179 058 443	154 721 374	211 134 003,47	7 803 726,99

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 01 (Fortsetzung)

02 04 01 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Europäische Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit trägt zur Umsetzung der Cybersicherheitskomponente des Programms „Digitales Europa“ und von Horizont Europa bei. Ziel des Zentrums ist die Verbesserung der Kapazitäten, des Wissens und der Infrastrukturen im Bereich der Cybersicherheit, die der Industrie, dem öffentlichen Sektor und der Forschung zur Verfügung stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	7 563 385 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von Horizont Europa, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Europäischen Kompetenzzentrums für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit und des Netzwerks nationaler Koordinierungszentren (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 1).

02 04 02 **Hochleistungsrechnen**

02 04 02 10 Hochleistungsrechnen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 528 765	39 321 721	16 232 897	23 708 091	61 512 954,—	53 891 146,31

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt und Sicherheit sowie durch die Industrie, insbesondere durch KMU.

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 02 (Fortsetzung)

02 04 02 10 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	734 930 6 6 0 0
Andere Länder	573 000 6 0 2 2

02 04 02 11 Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
76 436 413	91 210 337	327 579 870	222 883 260	296 080 000,—	198 380 361,06

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung des Hochleistungsrechnens und der Datenverarbeitungskapazitäten der Union und zur Gewährleistung der breiten Verwendung beider Technologien in Bereichen von öffentlichem Interesse wie Gesundheit, Klimaschutz, Umwelt, Sicherheit und durch die Industrie, insbesondere durch KMU.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 736 424 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488 (ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3).

02 04 03 Künstliche Intelligenz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
295 067 000	251 060 083	226 316 819	227 421 003	333 568 291,90	220 620 764,53

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zur Entwicklung von Kapazitäten im Bereich KI in Europa im Einklang mit dem Gesetzkpaket über digitale Dienste. Die Maßnahmen sind auf den Aufbau und die Stärkung von Kernkapazitäten im Bereich der KI gerichtet, insbesondere in den Bereichen Datenressourcen und Zusammenschluss von Cloud-Infrastrukturen, indem diese für alle Unternehmen und öffentlichen Verwaltungen zugänglich gemacht werden. Des Weiteren geht es darum, die Vernetzung zwischen bestehenden Erprobungs- und Versuchseinrichtungen für KI in den Mitgliedstaaten zu stärken und zu fördern und Bibliotheken von Algorithmen für KI zu erstellen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	10 563 399 6 6 0 0
Andere Länder	7 477 200 6 0 2 2

02 04 04 Kompetenzen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 892 032	81 364 187	66 902 708	22 011 648	91 948 068,—	44 889 804,97

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass derzeitige und künftige Arbeitskräfte einfach fortgeschrittene digitale Kompetenzen erwerben können (insbesondere in den Bereichen Hochleistungsrechnen, KI und Cybersicherheit), indem Studenten, Hochschulabsolventen und Beschäftigten unabhängig von ihrem Aufenthaltsort die Mittel für den Erwerb und die Weiterentwicklung dieser Kompetenzen bereitgestellt werden.

Die Maßnahmen des Programms „Digitales Europa“ gewährleisten die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle und berücksichtigen durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 323 135 6 6 0 0
Andere Länder	1 783 566 6 0 2 2

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)**02 04 05 Einführung**

02 04 05 01 Einführung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
93 251 536	125 401 247	138 788 882	73 424 252	142 241 850,—	115 677 433,09

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen zum Ausbau der optimalen Nutzung digitaler Kapazitäten (insbesondere in den Bereichen Hochleistungsrechnen, KI und Cybersicherheit) in der gesamten Wirtschaft, in Bereichen von öffentlichem Interesse und in der Gesellschaft, einschließlich der Einführung interoperabler Lösungen in Bereichen von öffentlichem Interesse, und zur Erleichterung des Zugangs zu Technologie und Know-how für alle Unternehmen, insbesondere KMU.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	3 338 405 6 6 0 0
Andere Länder	3 226 265 6 0 2 2

02 04 05 02 Einführung/Interoperabilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
25 470 611	24 075 186	23 789 959	20 552 023	29 619 224,75	9 824 798,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Interoperabilitätskomponente des Programms „Digitales Europa“ bestimmt, das das im Dezember 2020 ausgelaufene Programm ISA² ablöst.

Die Interoperabilität der europäischen öffentlichen Dienste betrifft alle Verwaltungen, sei es auf Ebene der Union, der Mitgliedstaaten, der Regionen oder der Kommunen. Ziel der Interoperabilitätskomponente des Programms „Digitales Europa“ ist, die Fragmentierung der europäischen Dienste auszuräumen und einen ganzheitlichen, sektor- und grenzübergreifenden Interoperabilitätsansatz umzusetzen. Sie ist darauf ausgerichtet, die Entwicklung, Aktualisierung, Nutzung und Einführung von Interoperabilitätslösungen und -rahmen durch europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger zu erleichtern und zu unterstützen. Sie soll außerdem öffentlichen Verwaltungen die Möglichkeit geben, digitale Technik zu testen und in Pilotprojekten zu erproben, einschließlich in grenzüberschreitender Nutzung.

Die Interoperabilitätskomponente wird in Bezug auf das Programm „Digitales Europa“ in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit der GD CNECT, den Mitgliedstaaten und den betreffenden Kommissionsdienststellen im Wege von Projekten und flankierenden Maßnahmen (Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Gemeinschaftsbildung usw.) durchgeführt.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 05 (Fortsetzung)

02 04 05 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	911 848 6 6 0 0

02 04 06 Halbleiter

02 04 06 10 Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 000 000	63 000 000	35 000 000	2 000 000	

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Finanzierung von Maßnahmen, die gewährleisten, dass grundlegende Kapazitäten für das Chip-Gesetz, mit dem ein kohärenter Rahmen für die Stärkung des Halbleiter-Ökosystems der Union geschaffen werden soll, vorhanden sind. Es wird das Halbleiter-Ökosystem der EU resilienter machen und seinen weltweiten Marktanteil vergrößern. Es wird ferner eine frühzeitige Einführung neuer Chips durch die europäische Industrie erleichtern und deren Wettbewerbsfähigkeit steigern.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 074 000 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1).

02 04 06 11 Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
400 584 286	206 023 286	271 877 865	71 712 028	

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 06 (Fortsetzung)

02 04 06 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Gemeinsame Unternehmen für Chips trägt zur Durchführung des Programms „Digitales Europa“ bei; Ziel dabei ist ein Kapazitätsaufbau in großem Maßstab durch Investitionen in grenzüberschreitende und offen zugängliche Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationsinfrastrukturen in der Union, um die Entwicklung von Spitzentechnologien und Technologien der nächsten Generation im Halbleiterbereich zu ermöglichen, mit deren Hilfe die Fähigkeiten der EU auf den Gebieten der fortschrittlichen Konstruktion, der Systemintegration und der Chipsproduktion, einschließlich der Schwerpunktlegung auf Start-up-Unternehmen und expandierende Unternehmen, gestärkt werden.

Im Gemeinsamen Unternehmen für Chips sollen Ressourcen der Union, der Mitgliedstaaten und der mit den bestehenden Unionsprogrammen assoziierten Drittländer sowie des Privatsektors gebündelt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	14 340 917 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1).

Verordnung (EU) 2023/1782 des Rates vom 25. Juli 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/2085 zur Gründung der Gemeinsamen Unternehmen im Rahmen von „Horizont Europa“ hinsichtlich des Gemeinsamen Unternehmens für Chips (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 55).

02 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

02 04 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	180 000	0,—	5 548 972,58

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 04 — PROGRAMM „DIGITALES EUROPA“ (Fortsetzung)

02 04 99 (Fortsetzung)

02 04 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 922/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Interoperabilitätslösungen für europäische öffentliche Verwaltungen (ISA) (ABl. L 260 vom 3.10.2009, S. 20).

Beschluss (EU) 2015/2240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 zur Einrichtung eines Programms über Interoperabilitätslösungen und gemeinsame Rahmen für europäische öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (Programm ISA²) als Mittel zur Modernisierung des öffentlichen Sektors (ABl. L 318 vom 4.12.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55).

02 04 99 02 Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	27 902,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere Artikel 4 Absatz 4.

Verordnung (EU) Nr. 283/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über Leitlinien für transeuropäische Netze im Bereich der Telekommunikationsinfrastruktur und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1336/97/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 14), insbesondere Artikel 6 Absätze 1 bis 6 und Abschnitt 1 des Anhangs.

Verordnung (EU) 2018/1488 des Rates vom 28. September 2018 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (ABl. L 252 vom 8.10.2018, S. 1).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	1	44 381 874	44 381 874	40 709 818	40 709 818	37 325 380,—	37 325 380,—	84,10
	Reserven (30 02 02)				2 520 000	2 520 000			
			44 381 874	44 381 874	43 229 818	43 229 818	37 325 380,—	37 325 380,—	
02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	1	88 999 498	88 999 498	85 537 819	85 537 819	82 696 601,—	82 696 601,—	92,92
02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	1	28 564 091	28 564 091	27 348 636	27 348 636	26 164 199,—	26 164 199,—	91,60
02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	1	24 676 083	24 676 083	23 544 889	23 544 889	37 893 440,—	22 893 440,—	92,78
	Reserven (30 02 02)				610 000	610 000			
			24 676 083	24 676 083	24 154 889	24 154 889	37 893 440,—	22 893 440,—	
02 10 05	Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)	1	7 819 314	7 819 314	7 647 494	7 647 494	7 337 683,—	7 337 683,—	93,84
02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	1	17 175 275	17 175 275	16 657 909	16 657 909	14 506 947,—	14 506 947,—	84,46
	Reserven (30 02 02)		1 830 000	1 830 000	842 000	842 000			
			19 005 275	19 005 275	17 499 909	17 499 909	14 506 947,—	14 506 947,—	
	Kapitel 02 10 — Insgesamt		211 616 135	211 616 135	201 446 565	201 446 565	205 924 250,—	190 924 250,—	90,22
	Reserven (30 02 02)		1 830 000	1 830 000	3 972 000	3 972 000			
	Insgesamt einschließlich Reserven		213 446 135	213 446 135	205 418 565	205 418 565	205 924 250,—	190 924 250,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

02 10 01 **Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 01	44 381 874	44 381 874	40 709 818	40 709 818	37 325 380,—	37 325 380,—
Reserven (30 02 02)			2 520 000	2 520 000		
Insgesamt	44 381 874	44 381 874	43 229 818	43 229 818	37 325 380,—	37 325 380,—

Erläuterungen

Die EASA ist die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit. Ihr Auftrag besteht darin, das höchste gemeinsame Sicherheitsniveau für die Bürgerinnen und Bürger der Union und das höchste gemeinsame Umweltschutzniveau zu gewährleisten, ein einziges Regulierungs- und Zertifizierungsverfahren unter den Mitgliedstaaten einzurichten, den Luftverkehrsbinnenmarkt zu fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen zu schaffen sowie mit anderen internationalen Luftfahrtorganisationen und Regulierungsbehörden zusammenzuarbeiten.

Zu den wichtigsten Tätigkeiten der EASA gehören die Erhebung und Auswertung von sicherheitsrelevanten Informationen und Leistungsdaten zwecks Aufstellung strategischer Aktionspläne, die Zertifizierung von Luftverkehrsprодукten und die Zulassung von Organisationen in allen Bereichen der Luftfahrt (Konstruktion, Produktion, Instandhaltung, Ausbildung, Flugverkehrsmanagement usw.), die Ausarbeitung von Regelungen zur Festlegung gemeinsamer Standards für die Luftfahrt in Europa sowie die Überwachung und Kontrolle der wirksamen Umsetzung dieser Standards in den Mitgliedstaaten und in den Nachbarstaaten der Union, die Luftverkehrsabkommen mit der Union unterzeichnet haben.

Die von der EASA wahrgenommenen Aufgaben decken das gesamte Spektrum der Unionsvorschriften für die Flugsicherheit ab und haben eine wichtige internationale Komponente, da die EASA den gesetzlich verankerten Auftrag hat, mit internationalen Akteuren zusammenzuarbeiten, um weltweit das höchstmögliche Sicherheitsniveau für Bürgerinnen und Bürger der EU zu erreichen (z. B. EU-Flugsicherheitsliste, Genehmigungen für Drittlandsbetreiber und Durchführung von Programmen für die technische Unterstützung von Drittländern). Die 2002 errichtete EASA beschäftigt über 800 Luftverkehrsexperten und Verwaltungsmitarbeitern. Die EASA hat 31 Mitgliedstaaten (27 EU-Mitgliedstaaten + Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein). Sie unterhält vier Büros in Drittstaaten: Montreal, Washington, Peking und Singapur. Die Hauptquellen für ihren Haushalt sind typischerweise Gebühren und Entgelte (64 %), ein Beitrag der Union (23 %), zweckgebundene Mittel (11 %) und Beiträge von Drittländern (2 %).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 01 (Fortsetzung)

Unionsbeitrag insgesamt	44 622 554
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	240 680
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	44 381 874

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 588 871 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit sowie zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2111/2005, (EG) Nr. 1008/2008, (EU) Nr. 996/2010, (EU) Nr. 376/2014 und der Richtlinien 2014/30/EU und 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 552/2004 und (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EWG) Nr. 3922/91 des Rates (ABl. L 212 vom 22.8.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative ReFuelEU Aviation) (ABl. L, 2023/2405, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2405/oj>).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1032/2006 der Kommission vom 6. Juli 2006 zur Festlegung der Anforderungen an automatische Systeme zum Austausch von Flugdaten für die Benachrichtigung, Koordinierung und Übergabe von Flügen zwischen Flugverkehrskontrollstellen (ABl. L 186 vom 7.7.2006, S. 27).

Verordnung (EG) Nr. 1033/2006 der Kommission vom 4. Juli 2006 zur Festlegung der Anforderungen zu den Verfahren für Flugpläne bei der Flugvorbereitung im Rahmen des einheitlichen europäischen Luftraums (ABl. L 186 vom 7.7.2006, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 633/2007 der Kommission vom 7. Juni 2007 zur Festlegung der Anforderungen an die Anwendung eines Flugnachrichten-Übertragungsprotokolls für die Benachrichtigung, Koordinierung und Übergabe von Flügen zwischen Flugverkehrskontrollstellen (ABl. L 146 vom 8.6.2007, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 29/2009 der Kommission vom 16. Januar 2009 zur Festlegung der Anforderungen an Datalink-Dienste im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 13 vom 17.1.2009, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 262/2009 der Kommission vom 30. März 2009 zur Festlegung der Anforderungen für die koordinierte Zuweisung und Nutzung von Modus-S-Abfragecodes im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 84 vom 31.3.2009, S. 20).

Verordnung (EU) Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrtinformationen für den einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 23 vom 27.1.2010, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 der Kommission vom 3. November 2011 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 311 vom 25.11.2011, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1206/2011 der Kommission vom 22. November 2011 zur Festlegung der Anforderungen an die Luftfahrzeugidentifizierung für die Überwachung im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 305 vom 23.11.2011, S. 23).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1207/2011 der Kommission vom 22. November 2011 zur Festlegung der Anforderungen an die Leistung und die Interoperabilität der Überwachung im einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 305 vom 23.11.2011, S. 35).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 646/2012 der Kommission vom 16. Juli 2012 mit Bestimmungen über Geldbußen und Zwangsgelder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 29).

Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission vom 3. August 2012 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen für die Erteilung von Lufttüchtigkeits- und Umweltzeugnissen für Luftfahrzeuge und zugehörige Produkte, Bau- und Ausrüstungsteile sowie für die Zulassung von Entwicklungs- und Herstellungsbetrieben (ABl. L 224 vom 21.8.2012, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission vom 26. September 2012 zur Festlegung gemeinsamer Luftverkehrsregeln und Betriebsvorschriften für Dienste und Verfahren der Flugsicherung und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1035/2011 sowie der Verordnungen (EG) Nr. 1265/2007, (EG) Nr. 1794/2006, (EG) Nr. 730/2006, (EG) Nr. 1033/2006 und (EU) Nr. 255/2010 (ABl. L 281 vom 13.10.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 965/2012 der Kommission vom 5. Oktober 2012 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf den Flugbetrieb gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 296 vom 25.10.2012, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1079/2012 der Kommission vom 16. November 2012 zur Festlegung der Anforderungen bezüglich des Sprachkanalabstands für den einheitlichen europäischen Luftraum (ABl. L 320 vom 17.11.2012, S. 14).

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 628/2013 der Kommission vom 28. Juni 2013 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung und für die Überwachung der Anwendung der Bestimmung der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission (ABl. L 179 vom 29.6.2013, S. 46).

Verordnung (EU) Nr. 139/2014 der Kommission vom 12. Februar 2014 zur Festlegung von Anforderungen und Verwaltungsverfahren in Bezug auf Flugplätze gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 44 vom 14.2.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 452/2014 der Kommission vom 29. April 2014 zur Festlegung von technischen Vorschriften und Verwaltungsverfahren für den Flugbetrieb von Drittlandsbetreibern gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 12).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission vom 26. November 2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen (ABl. L 362 vom 17.12.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2015/340 der Kommission vom 20. Februar 2015 zur Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf Lizenzen und Bescheinigungen von Fluglotsen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 der Kommission und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 805/2011 der Kommission (ABl. L 63 vom 6.3.2015, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2017/373 der Kommission vom 1. März 2017 zur Festlegung gemeinsamer Anforderungen an Flugverkehrsmanagementanbieter und Anbieter von Flugsicherungsdiensten sowie sonstiger Funktionen des Flugverkehrsmanagementnetzes und die Aufsicht hierüber sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 482/2008, der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 1034/2011, (EU) Nr. 1035/2011 und (EU) 2016/1377 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 677/2011 (ABl. L 62 vom 8.3.2017, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1048 der Kommission vom 18. Juli 2018 zur Festlegung von Anforderungen an die Luftraumnutzung und von Betriebsverfahren in Bezug auf die leistungsbasierte Navigation (ABl. L 189 vom 26.7.2018, S. 3).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/317 der Kommission vom 11. Februar 2019 zur Festlegung eines Leistungssystems und einer Gebührenregelung für den einheitlichen europäischen Luftraum und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 390/2013 und (EU) Nr. 391/2013 (ABl. L 56 vom 25.2.2019, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/945 der Kommission vom 12. März 2019 über unbemannte Luftfahrzeugsysteme und Drittlandbetreiber unbemannter Luftfahrzeugsysteme (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/947 der Kommission vom 24. Mai 2019 über die Vorschriften und Verfahren für den Betrieb unbemannter Luftfahrzeuge (ABl. L 152 vom 11.6.2019, S. 45).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/2153 der Kommission vom 16. Dezember 2019 über die von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 319/2014 (ABl. L 327 vom 17.12.2019, S. 36).

02 10 02 Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
88 999 498	88 999 498	85 537 819	85 537 819	82 696 601,—	82 696 601,—

Erläuterungen

Die EMSA ist die Agentur der Union für die Sicherheit des Seeverkehrs. Sie ist das Herzstück des Unionsnetzes für die Sicherheit des Seeverkehrs und setzt auf die wirksame Zusammenarbeit vieler verschiedener Interessenträger, insbesondere der Unions- und internationalen Institutionen, der Verwaltungen der Mitgliedstaaten und der Schifffahrtsbranche.

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 02 (Fortsetzung)

Zu den Aktivitäten der EMSA zählen die technische und wissenschaftliche Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Kommission bei der angemessenen Erarbeitung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr im Seeverkehr, Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schiffe und Verwaltungsvereinfachung im Seeverkehrssektor; die Überwachung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union durch Besuche und Inspektionen; die Verbesserung der Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten untereinander; der Aufbau von Kapazitäten der zuständigen nationalen Behörden; die operative Unterstützung, einschließlich der Entwicklung, Verwaltung und Wartung integrierter Seeverkehrsdienste in Bezug auf Schiffe, Schiffsverfolgung und Strafverfolgung; die Durchführung von Vorsorge-, Erkennungs- und Abhilfemaßnahmen im Bereich der Verschmutzung durch Schiffe und der Meeresverschmutzung durch Öl- und Gasanlagen; und auf Ersuchen der Kommission die technische und operative Unterstützung für Drittländer.

Unionsbeitrag insgesamt	89 752 275
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	752 777
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	88 999 498

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	3 186 182 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 208 vom 5.8.2002, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 911/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die mehrjährige Finanzierung der Maßnahmen der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs im Bereich des Eingreifens bei Meeresverschmutzung durch Schiffe und durch Öl- und -Gasanlagen (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 115).

Verordnung (EU) 2016/1625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (ABl. L 251 vom 16.9.2016, S. 77).

Verordnung (EU) 2023/1805 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr und zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG (ABl. L 234 vom 22.9.2023, S. 48).

02 10 03 Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 564 091	28 564 091	27 348 636	27 348 636	26 164 199,—	26 164 199,—

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die ERA trägt zur Weiterentwicklung und zum reibungslosen Funktionieren eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ohne Grenzen bei, indem sie ein hohes Maß an Eisenbahnsicherheit und Interoperabilität bei gleichzeitiger Verbesserung der Wettbewerbsposition des Eisenbahnsektors gewährleistet. Insbesondere trägt die ERA in technischen Fragen zur Durchführung des Unionsrechts bei, und zwar durch die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts für die Sicherheit im europäischen Eisenbahnsystem und durch die Erhöhung des Interoperabilitätsniveaus innerhalb dieses Systems. Weitere Ziele der ERA bestehen darin, die Straffung der nationalen Eisenbahnvorschriften zu begleiten, um die Leistung der im Bereich der Sicherheit und Interoperabilität der Eisenbahn tätigen nationalen Behörden und die Optimierung der Verfahren zu fördern, nationale Sicherheitsbehörden und die Konformitätsbewertungsstellen zu überwachen und verschiedene Register, die für das reibungslose Funktionieren des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums von entscheidender Bedeutung sind, zu verwalten und fortlaufend zu aktualisieren.

Mit dem Inkrafttreten der technischen Säule des vierten Eisenbahnpakets wurde die ERA als Unionsbehörde benannt, die für die Erteilung von Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Eisenbahnfahrzeugen, für die Erteilung einheitlicher Sicherheitsbescheinigungen für Eisenbahnunternehmen und für die Zulassung streckenseitiger Ausrüstung für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem zuständig ist.

Unionsbeitrag insgesamt	28 645 912
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	81 821
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	28 564 091

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	1 022 594 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 51).

Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1).

Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44).

Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission vom 2. Mai 2018 über die an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union zu entrichtenden Gebühren und Entgelte und die Zahlungsbedingungen (ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 68).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 04 **Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 04	24 676 083	24 676 083	23 544 889	23 544 889	37 893 440,—	22 893 440,—
Reserven (30 02 02)			610 000	610 000		
Insgesamt	24 676 083	24 676 083	24 154 889	24 154 889	37 893 440,—	22 893 440,—

Erläuterungen

Die ENISA wurde eingerichtet, um die Fähigkeit der Union, der Mitgliedstaaten und letztlich auch der Unternehmen zu stärken, Netz- und Informationssicherheitsprobleme zu vermeiden, zu bewältigen und darauf zu reagieren. Hierzu wird die ENISA ein hohes Maß an Know-how entwickeln und eine breit angelegte Zusammenarbeit zwischen den Akteuren des öffentlichen und privaten Sektors fördern.

Ziel der ENISA ist es, Hilfestellung zu geben und die Kommission sowie die Mitgliedstaaten in Fragen zu beraten, die die Netz- und Informationssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich betreffen, und auf Ersuchen die Kommission bei der Vorbereitung von Aktualisierungen und Weiterentwicklungen des Unionsrechts auf dem Gebiet der Netz- und Informationssicherheit fachlich zu unterstützen.

Unionsbeitrag insgesamt	24 953 071
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	276 988
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	24 676 083

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	883 404 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/881 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die ENISA (Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit) und über die Zertifizierung der Cybersicherheit von Informations- und Kommunikationstechnik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 526/2013 (Rechtsakt zur Cybersicherheit) (ABl. L 151 vom 7.6.2019, S. 15).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 05 **Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 819 314	7 819 314	7 647 494	7 647 494	7 337 683,—	7 337 683,—

Erläuterungen

Das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) wirkt als spezialisiertes und unabhängiges Beratungsgremium, das die Kommission und die nationalen Regulierungsbehörden bei der Anwendung des Rechtsrahmens der Union für die elektronische Kommunikation unterstützt, um eine einheitliche Regulierung in der gesamten Union zu fördern. Das GEREK ist weder ein Unionsgremium, noch besitzt es Rechtspersönlichkeit.

Die Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro) besteht aus einem Regulierungsrat mit einem Büro, das als Unionsgremium mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet wird und das GEREK fachlich und verwaltungstechnisch bei der Wahrnehmung der ihm durch die Verordnung (EU) 2018/1971 übertragenen Aufgaben unterstützt.

Unionsbeitrag insgesamt	7 851 211
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	31 897
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	7 819 314

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1).

02 10 06 **Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
02 10 06	17 175 275	17 175 275	16 657 909	16 657 909	14 506 947,—	14 506 947,—
Reserven (30 02 02)	1 830 000	1 830 000	842 000	842 000		
Insgesamt	19 005 275	19 005 275	17 499 909	17 499 909	14 506 947,—	14 506 947,—

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

02 10 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

ACER ist eine unabhängige Einrichtung und neutrale Schiedsstelle in Regulierungsfragen, die verbindliche Entscheidungen treffen kann, welche für die Integration des europäischen Energiebinnenmarkts — sowohl für Strom als auch für Erdgas — notwendig sind; unterstützt werden damit der europäische Grüne Deal und der Aufbau eines widerstandsfähigeren Europas. ACER hat die Aufgabe, die Strom- und Gasgroßhandelsmärkte zu überwachen, um Marktmanipulationen zu verhindern, aufzudecken und zu untersuchen.

In enger Zusammenarbeit mit den nationalen Energieregulierungsbehörden stellt ACER sicher, dass die Marktintegration und die Umsetzung von Rechtsvorschriften der Union im Einklang mit den energiepolitischen Zielen und Regulierungsrahmen der Union erfolgen.

Unionsbeitrag insgesamt	19 482 253
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	476 978
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	19 005 275

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	680 389 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts (ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/942 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 zur Gründung einer Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 22).

Verordnung (EU) 2022/869 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2009, (EU) 2019/942 und (EU) 2019/943 sowie der Richtlinien 2009/73/EG und (EU) 2019/944 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 347/2013 (ABl. L 152 vom 3.6.2022, S. 45).

Verordnung (EU) 2022/2576 des Rates vom 19. Dezember 2022 über mehr Solidarität durch eine bessere Koordinierung der Gasbeschaffung, zuverlässige Preis-Referenzwerte und den grenzüberschreitenden Austausch von Gas (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/2578 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Einführung eines Marktkorrekturmechanismus zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger der Union und der Wirtschaft vor überhöhten Preisen (ABl. L 335 vom 29.12.2022, S. 45).

Verweise

Beschluss (EU) 2020/2152 der Kommission vom 17. Dezember 2020 über die an die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden zu entrichtenden Gebühren für die Erhebung, Bearbeitung, Verarbeitung und Analyse von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlamentes und des Rates gemeldeten Informationen (ABl. L 428 vom 18.12.2020, S. 68).

KAPITEL 02 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)***02 10 06** *(Fortsetzung)*

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Binnenmärkte für erneuerbare Gase und Erdgas sowie für Wasserstoff (Neufassung) (COM(2021) 804 final vom 15. Dezember 2021).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Methanemissionen im Energiesektor und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/942 (COM(2021) 805 final vom 15. Dezember 2021).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1227/2011 und (EU) 2019/942 für einen besseren Schutz der Union vor Marktmanipulation auf dem Energiegroßhandelsmarkt (COM(2023) 147 final vom 14. März 2023).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/943 und (EU) 2019/942 sowie der Richtlinien (EU) 2018/2001 und (EU) 2019/944 zur Verbesserung der Gestaltung der Elektrizitätsmärkte in der EU (COM(2023) 148 final vom 14. März 2023).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
02 20 01	<i>Pilotprojekte</i>	1	1 790 000	7 566 305	4 125 000	10 539 034	3 771 468,—	7 898 105,68	104,39
02 20 02	<i>Vorbereitende Maßnahmen</i>	1	12 000 000	6 850 330	p.m.	7 106 007	2 894 350,—	6 363 742,95	92,90
02 20 03	<i>Sonstige Maßnahmen</i>								
02 20 03 01	Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 02	Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 03	Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 04	Finanzierungsmechanis- mus der Union für erneuerbare Energie	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
02 20 03 05	Gesetz über digitale Dienste (DSA) — Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen	1	p.m.	p.m.	3 500 000	3 500 000			
	Artikel 02 20 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	3 500 000	3 500 000	0,—	0,—	
02 20 04	<i>Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden</i>								
02 20 04 01	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkei- ten	1	14 721 660	11 000 000	14 433 000	15 000 000	12 447 650,25	13 101 880,57	119,11
02 20 04 02	Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt	1	6 762 600	6 420 000	6 630 000	6 000 000	6 499 721,12	7 818 706,62	121,79

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
02 20 04	(Fortsetzung)	1							
02 20 04 03	Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation		3 007 423	3 100 000	2 948 312	2 750 000	2 945 031,77	3 574 197,72	115,30
	Artikel 02 20 04 — Zwischensumme		24 491 683	20 520 000	24 011 312	23 750 000	21 892 403,14	24 494 784,91	119,37
	Kapitel 02 20 — Insgesamt		38 281 683	34 936 635	31 636 312	44 895 041	28 558 221,14	38 756 633,54	110,93

02 20 01

Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 790 000	7 566 305	4 125 000	10 539 034	3 771 468,—	7 898 105,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 02 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 20 02

Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 000 000	6 850 330	p.m.	7 106 007	2 894 350,—	6 363 742,95

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 02 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

02 20 03 01 Europäischer Investitionsfonds — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung des von der Kommission gezeichneten Anteils am Kapital des Europäischen Investitionsfonds (EIF).

Der EIF wurde 1994 gegründet. Gründungsmitglieder waren die Europäische Gemeinschaft, vertreten durch die Kommission, die Europäische Investitionsbank (EIB) und mehrere Finanzinstitute.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 03 (Fortsetzung)

02 20 03 01 (Fortsetzung)

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

Beschluss (EU) 2021/8 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Ermächtigung der Kommission, für eine Aufstockung des genehmigten Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen (ABl. L 3 vom 7.1.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

02 20 03 02 Europäischer Investitionsfonds — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Union hat derzeit 2 190 Anteile gezeichnet, die nur zu 20 % eingezahlt sind, sodass noch ein Teil des gezeichneten Kapitals abgerufen werden kann. Aus diesem Posten werden die im Bedarfsfall abgerufenen Mittel des von der Union gezeichneten Kapitals finanziert.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 94/375/EG des Rates vom 6. Juni 1994 über die Mitgliedschaft der Gemeinschaft im Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 173 vom 7.7.1994, S. 12).

Beschluss 2007/247/EG des Rates vom 19. April 2007 über die Beteiligung der Gemeinschaft an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 107 vom 25.4.2007, S. 5).

Beschluss Nr. 562/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Beteiligung der Europäischen Union an der Aufstockung des Kapitals des Europäischen Investitionsfonds (ABl. L 156 vom 24.5.2014, S. 1).

Beschluss (EU) 2021/8 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Ermächtigung der Kommission, für eine Aufstockung des genehmigten Kapitals des Europäischen Investitionsfonds zu stimmen (ABl. L 3 vom 7.1.2021, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 03 (Fortsetzung)

02 20 03 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

02 20 03 03 Nukleare Sicherheit — Zusammenarbeit mit der Europäischen Investitionsbank

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen der Finanzierung der erforderlichen technischen und rechtlichen Unterstützungsmaßnahmen bei der Evaluierung der sicherheits- und umwelttechnischen sowie der wirtschaftlichen und finanziellen Aspekte der Projekte, für die eine Finanzierung in Form eines Euratom-Darlehens beantragt wurde, einschließlich Untersuchungen seitens der Europäischen Investitionsbank (EIB). Die betreffenden Maßnahmen sollen außerdem Hilfestellung beim Abschluss und der Durchführung der Darlehensverträge leisten.

Die in diesem Artikel veranschlagten Mittel werden auch verwendet, um die der Union entstehenden Kosten beim Abschluss und bei der Durchführung von Transaktionen im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen von Euratom zu decken oder zeitweise vorzufinanzieren.

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe a der Haushaltsordnung werden aus den bei Artikel 5 5 1 des Einnahmenplans veranschlagten Einnahmen zusätzliche Mittel bereitgestellt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

02 20 03 04 Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 03 (Fortsetzung)

02 20 03 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie, um die Lücke zu den nationalen Referenzwerten ganz oder teilweise zu schließen, weil Energie aus erneuerbaren Quellen, die in durch den Finanzierungsmechanismus finanzierten Anlagen erzeugt wird, statistisch den teilnehmenden Mitgliedstaaten entsprechend ihren jeweiligen Zahlungen zugerechnet wird. Dieser Mechanismus sollte es den Mitgliedstaaten erleichtern, den sektorspezifischen Anteil der erneuerbaren Energie im Stromsektor, in der Wärme- und Kälteerzeugung und im Verkehrssektor auf Gebiete auszuweiten, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 1).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1294 der Kommission vom 15. September 2020 über den Finanzierungsmechanismus der Union für erneuerbare Energie (ABl. L 303 vom 17.9.2020, S. 1).

02 20 03 05 Gesetz über digitale Dienste (DSA) — Beaufsichtigung sehr großer Online-Plattformen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	3 500 000	3 500 000	

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Einstellung von Mitteln aus den Aufsichtsgebühren, die von sehr großen Online-Plattformen und sehr großen Suchmaschinen entrichtet werden und zur Deckung der Kosten erforderlich sind, die der Kommission im Zusammenhang mit ihren Aufsichtsaufgaben gemäß der Verordnung (EU) 2022/2065 entstehen. Dabei kann es sich um Ausgaben im Zusammenhang mit folgenden Aspekten handeln:

- Benennung sehr großer Online-Plattformen und sehr großer Online-Suchmaschinen,
- Einrichtung, Pflege und Betrieb von Datenbanken,

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 03 (Fortsetzung)

02 20 03 05 (Fortsetzung)

- Einrichtung, Pflege und Betrieb der grundlegenden Informationsinfrastruktur und der institutionellen Infrastruktur für die Zusammenarbeit zwischen den Koordinatoren für digitale Dienste, dem Europäischen Gremium für digitale Dienste und der Kommission,
- zusätzliche Humanressourcen wie Vertragsbedienstete und abgeordnete nationale Sachverständige und
- sonstige Ausgaben zur Erfüllung der in der Verordnung (EU) 2022/2065 vorgesehenen Aufsichtsaufgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	45 243 000 6 6 8

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste) (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1).

02 20 04 **Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

02 20 04 01 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Verkehrspolitik, Verkehrssicherheit und Passagierrechte einschließlich Kommunikationstätigkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 721 660	11 000 000	14 433 000	15 000 000	12 447 650,25	13 101 880,57

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**02 20 04** (Fortsetzung)

02 20 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen bestimmt, die für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Verkehrspolitik der Union für alle Verkehrsträger (Straße, Schiene, Luftverkehr, Seeverkehr und Binnenwasserstraßen) erforderlich sind. Die wichtigsten Maßnahmen und Ziele sind darauf gerichtet, die Verkehrspolitik der Union sowie ihre Ausweitung auf Drittstaaten zu unterstützen.

Die Mittel erstrecken sich auf alle Verkehrssektoren, wie Verkehrssicherheit, Binnenmarkt für Verkehr, Optimierung des Verkehrsnetzes, Multimodalität, Logistik, Fahrgastrechte und -schutz, Nutzung alternativer Kraftstoffe, Beschaffung sauberer Fahrzeuge und städtische Mobilität, soziale und geschlechtsspezifische Aspekte sowie Sicherheit und Schutz der Verkehrsnutzer.

Die Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission bei der Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen entstehen, die sie für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung von Vorschriften und Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit des Binnen-, Luft- und Seeverkehrs sowie ihre Ausweitung auf Drittstaaten sowie für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen benötigt.

Zu den wichtigsten Zielen zählen die Entwicklung und Durchführung von Vorschriften für die Verkehrssicherheit, insbesondere:

- Maßnahmen zur Prävention böswilliger Handlungen im Verkehrssektor,
- die Angleichung von Rechtsvorschriften und technischen Normen sowie administrativer Kontrollverfahren im Bereich der Verkehrssicherheit,
- die Festlegung von gemeinsamen Indikatoren, Methoden und gemeinsamen Zielen für den Verkehrssektor sowie die Erhebung der hierfür erforderlichen Daten,
- die Verfolgung der Verkehrssicherheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten für alle Verkehrsträger,
- die internationale Koordinierung in Fragen der Verkehrssicherheit,
- die Förderung im Bereich Verkehrssicherheitsforschung.

Zu den Unterstützungsmaßnahmen zählen Studien, Beratungsleistungen, Evaluierungen und Folgenabschätzungen, Entwicklung und Pflege von IT-Anwendungen und Datenbanken, Sachverständigensitzungen, Information und Kommunikation (einschließlich Kommunikationskampagnen), Konferenzen und Veranstaltungen.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für Aufbau und Einsatz eines Korps aus Inspektoren anfallen, die die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften der Union für Flughäfen, Häfen und Hafeneinrichtungen in den Mitgliedstaaten sowie deren Ausdehnung auf Drittländer, und von Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahren, überprüfen. Die betreffenden Ausgaben umfassen die Tagegelder und Fahrtkosten der Inspektoren der Kommission sowie die Dienstreisekosten der von den Mitgliedstaaten entsandten Inspektoren entsprechend den einschlägigen Vorschriften. Zu diesen Ausgaben kommen insbesondere die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen und für das zur Durchführung der Inspektionen notwendige Gerät und Material hinzu.

KOMMISSION
TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 04 (Fortsetzung)

02 20 04 02 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 762 600	6 420 000	6 630 000	6 000 000	6 499 721,12	7 818 706,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission zur Unterstützung der Energiepolitik bei der Erhebung und Verarbeitung aller Arten von Informationen entstehen, die sie für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Finanzierung, Bewertung und Durchführung einer auf Wettbewerbsfähigkeit, Sicherheit und Nachhaltigkeit ausgerichteten europäischen Energiepolitik, des Energiebinnenmarkts und seiner Ausweitung auf Drittstaaten, der Energieversorgungssicherheit mit all ihren europäischen und globalen Aspekten sowie von hochwertigen Dienstleistungen zu transparenten und vergleichbaren Preisen, die die Rechte und den Schutz der Energienutzer stärken, benötigt.

Als wichtigste Ziele wurden gebilligt: die Umsetzung einer stufenweise angelegten gemeinsamen europäischen Politik im Einklang mit der Strategie für die Energieunion (COM(2015) 80 final) zur Gewährleistung einer dauerhaften Energieversorgungssicherheit, eines reibungslos funktionierenden Energiebinnenmarkts und des Zugangs zu den Energietransportnetzen, Beobachtung des Energiemarkts, integrierte Lenkung und Überwachung, Analyse von Modellen, einschließlich Szenarios zu den Auswirkungen der in Betracht gezogenen politischen Konzepte, Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energienutzer auf der Grundlage allgemeiner und spezieller Kenntnisse der globalen und europäischen Energiemärkte für alle Energiearten.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Sachverständige bestimmt, die in direktem Zusammenhang mit der Sammlung, Validierung und Analyse der notwendigen Informationen für die Energiemarktbeobachtung stehen, sowie der Ausgaben für Information und Kommunikation, die digitale Handhabung und Visualisierung von Daten, Konferenzen und Veranstaltungen zur Förderung von Tätigkeiten im Energiebereich sowie für elektronische und gedruckte Veröffentlichungen, audiovisuelle Produkte und die Entwicklung verschiedener Tätigkeiten im Internet und in sozialen Medien, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der Energiepolitik stehen. Die Mittel werden auch zur Unterstützung eines verstärkten Energiedialogs mit den Hauptenergiepartnern der Union und internationalen Organisationen im Energiebereich eingesetzt.

02 20 04 03 Festlegung und Umsetzung der Unionspolitik im Bereich der elektronischen Kommunikation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 007 423	3 100 000	2 948 312	2 750 000	2 945 031,77	3 574 197,72

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

02 20 04 (Fortsetzung)

02 20 04 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Ausgaben für ein Paket von Maßnahmen gedeckt, mit denen

- die Politik im Bereich der elektronischen Kommunikation — auch in Drittstaaten — entwickelt und die Umsetzung des Rechtsrahmens (auch außerhalb der Union) gefördert, überwacht und koordiniert werden sollen, um im Hinblick auf alle Bereiche der elektronischen Kommunikation den Binnenmarkt zu verwirklichen, Wettbewerb, Investitionen und Wachstum zu unterstützen und die Verbraucher zu schützen; dies umfasst: ökonomische Analyse, Folgenabschätzung, Politikentwicklung und Rechtsbefolgung,
- politische Strategien und Rechtsvorschriften entwickelt werden, und zwar unter besonderer Beachtung des Privatkundengeschäfts und von Verbraucherfragen, insbesondere Netzneutralität, Anbieterwechsel, Roaming, Belegung der Nachfrage und Nutzung und Universaldienst,
- die Durchführung der Roamingpolitik der Union gemäß der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1) gefördert, überwacht und überprüft wird,
- eine schlüssige marktorientierte Regulierung entwickelt und umgesetzt wird, die von den nationalen Regulierungsbehörden anzuwenden ist, und mit denen auf die von diesen Behörden übermittelten Notifizierungen eingegangen wird, insbesondere auf Notifizierungen in Bezug auf relevante Märkte, Wettbewerb und geeignete regulatorische Eingriffe, vor allem für Zugangsnetze der nächsten Generation,
- bereichsübergreifende politische Strategien entwickelt werden, mit denen sichergestellt wird, dass die Mitgliedstaaten alle Arten der Frequenznutzung verwalten, einschließlich der verschiedenen Bereiche des Binnenmarkts, wie elektronische Kommunikation, 5G (einschließlich Breitbandinternet) und Innovation,
- die Umsetzung des Rechtsrahmens für elektronische Kommunikationsdienste gefördert und überwacht wird, auch des Verfahrens nach Artikel 7 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33),
- es Drittländern ermöglicht werden soll, eine Politik der Markttöffnung wie in der Union zu verfolgen,
- die Durchführung des Programms für die Funkfrequenzpolitik (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. März 2012 über ein Mehrjahresprogramm für die Funkfrequenzpolitik (ABl. L 81 vom 21.3.2012, S. 7) gefördert und überwacht wird,
- Maßnahmen im Bereich des Urheberrechts, unter anderem auf der Grundlage der Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 1996 über den rechtlichen Schutz von Datenbanken (ABl. L 77 vom 27.3.1996, S. 20), auf Unionsebene konzipiert werden,
- in Verbindung mit dem digitalen Binnenmarkt Strategien für den elektronischen Geschäftsverkehr in der Union entwickelt, umgesetzt und überwacht werden, insbesondere im Zusammenhang mit der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“) (ABl. L 178 vom 17.7.2000, S. 1), einschließlich der Bewertung rechtlicher und wirtschaftlicher Hindernisse, die sich aus dem Binnenmarktrahmen für den elektronischen Geschäftsverkehr oder aus damit im Zusammenhang stehenden Maßnahmen ergeben,

KOMMISSION

TITEL 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

KAPITEL 02 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**02 20 04** (Fortsetzung)

02 20 04 03 (Fortsetzung)

- die Durchführung und Verbreitung von Strategien im Zusammenhang mit elektronischen Behördendiensten (insbesondere dem eGovernment-Aktionsplan 2016-2020) und mit eIDAS (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt) gefördert werden und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73), um die Qualität und Innovationskraft öffentlicher Verwaltungen zu erhöhen und die breite Nutzung von vertrauenswürdigen Identifikations- und Vertrauensdiensten des öffentlichen und privaten Sektors im Binnenmarkt zu beschleunigen.

Diese Maßnahmen umfassen u. a. die Ausarbeitung von Untersuchungen und Fortschrittsberichten, die Einholung von Stellungnahmen der betroffenen Kreise und aus der Öffentlichkeit, die Ausarbeitung von Mitteilungen und Vorschlägen für Rechtsvorschriften, die Überwachung der Anwendung der Rechtsvorschriften und Übersetzungen der Notifizierungen und Anhörungen gemäß Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36).

Diese Mittel dienen insbesondere auch der Deckung der Ausgaben für Verträge über Analysen, Gutachten, spezifische Studien, Bewertungsberichte, Koordinierungstätigkeiten, Finanzhilfen und die Teilfinanzierung bestimmter Maßnahmen.

Sie sind zudem zur Deckung der Ausgaben für Sachverständigensitzungen, Kommunikationsveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der politischen Ziele oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller sonstigen Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

TITEL 03

BINNENMARKT

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

TITEL 03
BINNENMARKT

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
03 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“	29 548 000	29 548 000	28 196 090	28 196 090	25 514 951,08	25 514 951,08
03 02	BINNENMARKTPROGRAMM	573 302 000	572 297 738	575 224 000	587 663 946	662 613 623,47	514 395 002,14
03 03	BETRUGSBEKÄMPFUNG- PROGRAMM DER UNION	25 505 999	23 211 637	24 850 000	26 370 516	24 368 514,15	22 249 561,20
03 04	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)	38 132 232	30 137 501	37 378 659	35 870 000	36 609 837,72	26 693 704,02
03 05	ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)	135 414 000	104 538 141	132 753 000	119 560 000	129 928 071,62	108 629 164,80
03 10	DEZENTRALE AGENTUREN	130 458 088	130 458 088	125 630 485	125 630 485	115 937 910,81	115 937 909,81
	Reserven (30 02 02)	5 107 785	5 107 785				
		135 565 873	135 565 873	125 630 485	125 630 485	115 937 910,81	115 937 909,81
03 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	20 760 000	19 657 014	15 200 000	19 867 563	27 295 850,—	16 143 035,24
	Titel 03 — Insgesamt	953 120 319	909 848 119	939 232 234	943 158 600	1 022 268 758,85	829 563 328,29
	Reserven (30 02 02)	5 107 785	5 107 785				
	Insgesamt einschließlich Reserven	958 228 104	914 955 904	939 232 234	943 158 600	1 022 268 758,85	829 563 328,29

TITEL 03
BINNENMARKT

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
03 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“					
03 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm					
03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	1	13 768 000	13 710 000	12 393 463,26	90,02
03 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	1	2 897 000	1 613 014	1 673 802,68	57,78
03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	1	12 283 000	12 273 076	10 847 685,14	88,31
	Artikel 03 01 01 — Zwischensumme		28 948 000	27 596 090	24 914 951,08	86,07
03 01 02	Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm	1	300 000	300 000	300 000,—	100
03 01 03	Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich	1	300 000	300 000	300 000,—	100
	Kapitel 03 01 — Insgesamt		29 548 000	28 196 090	25 514 951,08	86,35

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen und Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

03 01 01 **Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm**

03 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
13 768 000	13 710 000	12 393 463,26

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe zur Durchführung des Binnenmarktprogramms und der sektorspezifischen Leitlinien bestimmt, z. B. für Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme. Diese Mittel sind auch zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, mit denen die Vorbereitung von Projekten oder Maßnahmen unterstützt werden soll, die im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	492 894 660 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 03 02.

03 01 01 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 897 000	1 613 014	1 673 802,68

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung der operativen Kosten der Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HaDEA), die im Rahmen ihrer Aufgabe bei der Durchführung des Binnenmarktprogramms (2021-2027) anfallen, sowie zum Abschluss der Vorläuferprogramme bestimmt.

Der Stellenplan der HaDEA ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 73 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 03 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung bestimmter Befugnisse auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Programme der Union in den Bereichen Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, Forschung und Innovation, Binnenmarkt und EU4Health, sowie insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Union.

03 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 283 000	12 273 076	10 847 685,14

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Deckung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA), die Teile des Binnenmarktprogramms auf der Grundlage einer Kosten-Nutzen-Analyse umsetzen wird, sowie zum Abschluss der Vorläuferprogramme bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	439 731 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 76 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (Abl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 03 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

03 01 02 **Unterstützungsausgaben für das Fiscalis-Programm**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
300 000	300 000	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausstattung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen, Informationen, Mitteilungen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 03 04.

03 01 03 **Unterstützungsausgaben für Tätigkeiten im Zollbereich**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
300 000	300 000	300 000,—

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „BINNENMARKT“ (Fortsetzung)**03 01 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausstattung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen, Informationen, Mitteilungen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 03 05.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02	BINNENMARKTPROGRAMM								
03 02 01	Den Binnenmarkt wirksamer machen								
03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	1	26 568 000	24 900 000	24 418 000	26 888 000	25 007 972,25	18 689 634,55	75,06
03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	1	5 670 000	6 900 000	5 620 000	5 410 000	5 470 000,—	4 275 378,46	61,96
03 02 01 03	Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts	1	3 400 000	3 453 233	3 350 000	2 230 000	3 300 000,—	479 533,48	13,89
03 02 01 04	Gesellschaftsrecht	1	1 050 000	1 592 289	1 050 000	1 145 146	1 000 000,—	263 319,—	16,54
03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter	1	19 999 000	19 000 000	19 999 000	24 000 000	19 883 000,—	13 625 712,74	71,71
03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	1	5 460 000	5 460 000	5 460 000	5 670 000	5 202 540,10	5 061 567,85	92,70
03 02 01 07	Marktüberwachung	1	14 779 000	11 400 000	14 489 000	10 850 000	14 208 000,—	4 439 010,43	38,94
	Artikel 03 02 01 — Zwischensumme		76 926 000	72 705 522	74 386 000	76 193 146	74 071 512,35	46 834 156,51	64,42
03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten	1	128 361 000	125 000 000	136 384 000	137 069 500	154 848 000,—	76 715 161,38	61,37
03 02 03	Europäische Normung und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung								
03 02 03 01	Europäische Normung	1	22 616 000	22 400 000	23 567 000	19 000 000	21 675 910,26	16 814 085,17	75,06
03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung	1	9 659 000	9 090 815	8 725 000	8 630 000	8 215 000,—	8 949 793,87	98,45
	Artikel 03 02 03 — Zwischensumme		32 275 000	31 490 815	32 292 000	27 630 000	29 890 910,26	25 763 879,04	81,81

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02 04	Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen								
03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus	1	24 048 000	22 470 831	23 648 000	17 187 513	24 060 000,—	10 937 953,26	48,68
03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen	1	1 495 000	1 495 000	1 495 000	1 623 287	1 495 000,—	1 495 000,—	100
	Artikel 03 02 04 — Zwischensumme		25 543 000	23 965 831	25 143 000	18 810 800	25 555 000,—	12 432 953,26	51,88
03 02 05	Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa	1	75 700 000	65 000 000	75 700 000	42 500 000	75 235 000,—	34 731 166,01	53,43
03 02 06	Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz	1	234 497 000	219 000 000	231 319 000	202 000 000	303 013 200,86	176 224 275,54	80,47
03 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	15 210 000	p.m.	26 100 000	0,—	56 045 969,53	368,48
03 02 99 02	Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).	1	p.m.	15 000 000	p.m.	20 000 000	0,—	28 087 834,15	187,25

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 02 99	(Fortsetzung)								
03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	7 495	p.m.	5 300 000	0,—	9 865 158,29	131 623,19
03 02 99 04	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	4 700 000	p.m.	30 502 300	0,—	38 220 444,11	813,20
03 02 99 05	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	218 075	p.m.	1 420 000	0,—	9 157 953,32	4 199,45
03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	138 200	0,—	316 051,—	
	Artikel 03 02 99 — Zwischensumme		p.m.	35 135 570	p.m.	83 460 500	0,—	141 693 410,40	403,28
	Kapitel 03 02 — Insgesamt		573 302 000	572 297 738	575 224 000	587 663 946	662 613 623,47	514 395 002,14	89,88

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind dazu bestimmt, das Funktionieren des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen, einschließlich der Finanzdienstleistungen, der Bekämpfung der Geldwäsche und des freien Kapitalverkehrs, zu verbessern und Statistiken hoher Qualität zu allen Politikbereichen der Union bereitzustellen, wie im Programms über den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, und die europäischen Statistiken („Binnenmarktprogramm“), vorgesehen. Das Programm unterstützt insbesondere die Konzeption, Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften der Union, auf denen das Funktionieren des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen beruht — einschließlich der Finanzdienstleistungen, der Bekämpfung der Geldwäsche und des freien Kapitalverkehrs sowie des Aufbaus von Kapazitäten, der Koordinierung gemeinsamer Maßnahmen von Mitgliedstaaten und Kommission sowie der internationalen Dimension des Binnenmarkts. Es wird auch die Teilhabe von Frauen fördern und der Stärkung aller Akteure des Binnenmarkts dienen: Unternehmen, Bürger bzw. Verbraucher, Zivilgesellschaft und Behörden. Das Binnenmarktprogramm vereint sechs Vorläuferprogramme aus unterschiedlichen Politikbereichen, insbesondere den Teil für Finanzhilfen und Verträge von dem Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME), Programme zum Verbraucherschutz und unterstützt somit die Beteiligung von Verbrauchern und anderen Endnutzern an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen, die Ausarbeitung internationaler Standards für die Rechnungslegung, Abschlussprüfung und Unternehmensberichterstattung, Maßnahmen zur Förderung eines hohen Schutzniveaus für die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen auf allen Stufen der Lebensmittelkette und in damit verbundenen Bereichen sowie europäische Statistiken. Zu diesem Programm gehören außerdem weitere Haushaltslinien in Bezug auf Marktüberwachung, Unternehmensrecht, vertragliches und außervertragliches Recht, Normung und Unterstützung im Bereich der Wettbewerbspolitik und im Zoll- und Steuerbereich. Die Folgenabschätzung ergab, dass ein einziges Programm Synergien schaffen und somit zu flexibleren und effizienteren Haushaltsausgaben führen wird.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1).

03 02 01 Den Binnenmarkt wirksamer machen

03 02 01 01 Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 568 000	24 900 000	24 418 000	26 888 000	25 007 972,25	18 689 634,55

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten der Maßnahmen gedeckt werden, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen:

- Maßnahmen, die darauf abzielen, die Funktionsweise des Binnenmarkts zu verbessern und zu gewährleisten, dass die Bürger und Unternehmen Zugang zu den weitreichenden Rechten und Möglichkeiten, die sich aus der Öffnung und der Vertiefung des Binnenmarkts ohne Grenzen ergeben, haben, diese Rechte wahrnehmen und die Möglichkeiten voll ausschöpfen können. Maßnahmen zur Beobachtung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick darauf, ob die Bürger und Unternehmen ihre Rechte und Möglichkeiten praktisch ausüben können, um eventuelle Hemmnisse, die sie bei der Durchsetzung ihrer Rechte behindern, identifizieren und leichter beseitigen zu können;
- umfassende Überprüfung des Rechtsrahmens im Hinblick auf notwendige Änderungen und die globale Wirksamkeitsanalyse der Maßnahmen zur Förderung eines reibungslosen Funktionierens des Binnenmarkts und eine Evaluierung der Wirkung des Binnenmarkts auf Unternehmen und Wirtschaft, einschließlich des Ankaufs von Daten und des Zugangs der Kommissionsdienststellen zu externen Datenbanken; gezielte Maßnahmen mit Blick auf ein besseres Verständnis des Binnenmarkts und die Anerkennung der aktiven Förderung seines Funktionierens;

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Ausarbeitung neuer Rechtsakte, um Lücken im Binnenmarkt für Waren zu schließen, insbesondere im Bereich der mobilen Maschinen und Geräte, stärkere sektorielle Angleichung in den Anwendungsbereichen der Richtlinien nach dem „neuen Konzept“, insbesondere Ausweitung des „neuen Konzepts“ auf andere Wirtschaftszweige;
- in Kapitel V der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 genannte Aktivitäten über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30) für die Akkreditierung und CE-Kennzeichnung;
- in Artikel 12 der Verordnung (EU) 2019/515 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die gegenseitige Anerkennung von Waren, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in Verkehr gebracht worden sind und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 764/2008 (ABl. L 91 vom 29.3.2019, S. 1) genannte Aktivitäten;
- im Rahmen der Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1) durchgeführte Tätigkeiten, zu denen unter anderem der Betrieb des Netzes der Europäischen Union für Produktkonformität, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und den Marktüberwachungsbehörden, die sektorspezifischen Gruppen für die Verwaltungszusammenarbeit, unionsweite gemeinsame Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden, die Unterstützung der Mitgliedstaaten bei ihren Strategien zur Marktüberwachung, die Unterstützung der Entwicklung von Prüfeinrichtungen der Union, die wissenschaftliche Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle (Joint Research Centre, im Folgenden „JRC“), die technische Hilfe bei der Überprüfung und Entwicklung harmonisierter technischer Spezifikationen und die Entwicklung von IT-Tools der Union gehören;
- im Rahmen der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1) durchgeführte Tätigkeiten, die unter anderem die technische Unterstützung bei der Ausarbeitung von Vorschriften für die Marktüberwachung, die Unterstützung der Entwicklung von Prüfeinrichtungen der Union, die wissenschaftliche Unterstützung durch die JRC sowie die Entwicklung von IT-Tools der Union einschließt;
- Durchführung und Überwachung der Produktvorschriften der Union, insbesondere der folgenden:
 - Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251);
 - Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24);
 - Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51);

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309);
- Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1);
- Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1);
- Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62);
- Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79);
- Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357);
- Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90);
- Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99);
- Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164);
- Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45);
- Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40);

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Durchführung und Überwachung anderer Rechtsvorschriften der Union im Bereich des Binnenmarkts für Waren, insbesondere der Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8), der Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29) und der Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1);
- Harmonisierung der Normen sowie Pflege und Weiterentwicklung eines Informationssystems auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, Prüfung der von den Mitgliedstaaten, den EFTA-Staaten und der Türkei notifizierten Vorschriften sowie Übersetzung der Entwürfe der technischen Vorschriften und der entsprechenden endgültigen Fassungen;
- Finanzierung der administrativen und technischen Koordinierung und der Zusammenarbeit der benannten Stellen, Finanzhilfen für die Europäische Organisation für technische Zulassungen (EOTA) und für Projekte von Unionsinteresse, die von Stellen außerhalb der Kommission ausgehen;
- Entwicklung, Überwachung und Anwendung des Unionsrechts in den Bereichen Medizinprodukte, Kosmetika, Lebensmittel, Textilien, chemische Erzeugnisse, Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen, gute Laborpraxis, Kraftfahrzeuge, Spielzeug, amtliches Messwesen, Fertigpackungen, Umweltqualität, Aerosolpackungen, geistiges Eigentum sowie Informations- und öffentlichkeitswirksame Maßnahmen zwecks stärkerer Sensibilisierung für das Unionsrecht;
- Anwendung und Weiterentwicklung der Rechtsvorschriften der Union im Bereich der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10);
- Teilnahme an der Aushandlung von Abkommen über die gegenseitige Anerkennung und, im Rahmen europäischer Vereinbarungen, Unterstützung der assoziierten Länder, um ihnen die Anpassung an den angegebenen Besitzstand der Union zu ermöglichen;
- Maßnahmen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1), insbesondere jene, die sich aus der REFit-Bewertung der REACH-Verordnung 2017 ergeben;
- Tätigkeiten in Bezug auf das Follow-up zur Eignungsprüfung der relevantesten Rechtsvorschriften über Chemikalien (ohne Verordnung (EG) Nr. 1907/2006) (Bericht der Kommission vom 25. Juni 2019 (COM(2019) 264)) und den anderen einschlägigen Evaluierungen spezifischer Rechtsvorschriften der Union im Bereich Chemikalien;
- Durchführung und Überwachung der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere bei der Umsetzung (Vollständigkeit und Rechtstreue) der Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1), der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65), der Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243) sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare — eForms“) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 01** (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Richtlinie 2014/60/EU;
- Durchführung und Überwachung der Bestimmungen über das öffentliche Auftragswesen, um deren optimale Funktionsweise und die tatsächliche Offenheit von Ausschreibungen zu garantieren, einschließlich der Sensibilisierung und Ausbildung der am Auftragswesen Beteiligten; die Einführung und der Einsatz neuer Technologien in den einzelnen Bereichen des öffentlichen Auftragswesens; die kontinuierliche Anpassung des Rechts- und Vorschriftenrahmens an die Entwicklungen im öffentlichen Auftragswesen, die sich vor allem aus der Globalisierung der Märkte und bestehenden oder künftigen internationalen Vereinbarungen ergeben;
- Verwirklichung des Ziels der Durchführung und Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union in vergleichbarem Maße durch nationale Stellen und auch Überprüfungsstellen zur Bekämpfung von Wettbewerbsverzerrungen Schaffung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen;
- Sicherstellung der Vollendung und Verwaltung des Binnenmarkts, insbesondere im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit und den freien Dienstleistungsverkehr, die Anerkennung von Berufsqualifikationen und das geistige Eigentum, insbesondere Marken, Muster, Patente, geografische Herkunftsangaben, Geschäftsgeheimnisse und Durchsetzung; Evaluierung von bestehenden Maßnahmen und Vorbereitung von Überprüfungen, die zur Vollendung des Binnenmarkts für Online-Dienste beitragen (Evaluierung und Überprüfung der Verordnung (EU) 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 57) und Evaluierung der Verordnung (EU) 2018/302 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Februar 2018 über Maßnahmen gegen ungerechtfertigtes Geoblocking und andere Formen der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit, des Wohnsitzes oder des Ortes der Niederlassung des Kunden innerhalb des Binnenmarkts und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2006/2004 und (EU) 2017/2394 sowie der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 60 I vom 2.3.2018, S. 1); Förderung der Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Beseitigung von Hindernissen für Handels- und Vertriebsbinnenmarkt durch Kommunikationsmaßnahmen (hochrangige Konferenz zum Thema Einzelhandel); Zugang zu Daten über den Einzelhandel zur Weiterentwicklung der politischen Maßnahmen;
- Analyse der Auswirkungen des Abbaus der Hindernisse auf dem Binnenmarkt für Dienstleistungen und der Auswirkungen der bestehenden Maßnahmen im Gefolge der schrittweisen Liberalisierung der Postdienste, Koordinierung der Unionspolitik für Postdienste im Hinblick auf die internationalen Systeme und insbesondere auf die an der Tätigkeit der Weltpostunion (UPU) beteiligten Akteure; Zusammenarbeit mit den Ländern Mittel- und Osteuropas sowie eine Analyse der praktischen Auswirkungen der Anwendung der Bestimmungen des Allgemeinen Abkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) im Postsektor und Überschneidungen mit den Bestimmungen der UPU;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Kultur- und Kreativwirtschaft und ihren Auswirkungen auf andere Wirtschaftszweige der Union, einschließlich eines Dialogs mit diesen Branchen;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EU) 2019/1009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit Vorschriften für die Bereitstellung von EU-Düngeprodukten auf dem Markt und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1069/2009 und (EG) Nr. 1107/2009 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 (ABl. L 170 vom 25.6.2019, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft, einschließlich Maßnahmen im Zusammenhang mit der Entwicklung einer nachhaltigen Produktpolitik, beispielsweise Entwicklung ergänzender Datenbanken, Entwicklung von IT-Tools der Union sowie Unterstützung durch die Gemeinsame Forschungsstelle;

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung des Rechtsrahmens für Batterien, einschließlich der Möglichkeit zur Entwicklung entsprechender IT-Tools und Datenbanken;
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2014/28/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung auf dem Markt und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung der Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit — Für eine schadstofffreie Umwelt (COM(2020) 667 final);
- Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung und Weiterentwicklung der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59);
- Festlegung eines Rahmens für eine Allianz oder Industriekonsortien, mit deren Hilfe neue emissionsarme Technologien auf den Markt gebracht werden können;

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 01 (Fortsetzung)

- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1), insbesondere im Hinblick auf Übersetzungen;
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Richtlinie 97/67/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 1997 über gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität (ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14) im Hinblick auf die Bereitstellung von Postdaten,
- Durchführung der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19);
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Verordnung (EU) Nr. 1257/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 1);
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1260/2012 des Rates vom 17. Dezember 2012 über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen (ABl. L 361 vom 31.12.2012, S. 89) und
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. März 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Ökosystems der Fertigung von Netto-Null-Technologieprodukten (Netto-Null-Industrie-Verordnung) (COM(2023) 161).

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	951 134 6 6 0 0

03 02 01 02 Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 670 000	6 900 000	5 620 000	5 410 000	5 470 000,—	4 275 378,46

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung und Entwicklung der Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts (Ihr Europa, einheitliches digitales Zugangstor, Ihr Europa — Beratung, SOLVIT, Binnenmarkt-Informationssystem (IMI) und Binnenmarktanzeiger) bestimmt. Diese Tools bieten ein Spektrum nahtlos abgestimmter Dienstleistungen für Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Behörden, mit dem Ziel, das Funktionieren des Binnenmarkts in der Praxis zu verbessern. Das Online-Portal „Ihr Europa“ bietet Bürgern und Unternehmen Informationen über ihre Rechte in der Union in 23 Amtssprachen der Union. Seit Dezember 2020 dient „Ihr Europa“ als Anlaufstelle für das einheitliche digitale Zugangstor und fügt Informationen über nationale und regionale Rechte sowie über Verfahren in englischer Sprache und den einschlägigen Landessprachen hinzu. Das einheitliche digitale Zugangstor fördert auch die Digitalisierung der wichtigsten Verwaltungsverfahren für Bürger sowie Unternehmen einschließlich ihrer grenzüberschreitenden Zugänglichkeit und die Einrichtung eines Systems für den automatischen grenzüberschreitenden Austausch der für diese Verfahren benötigten Nachweise. „Ihr Europa — Beratung“ bietet Bürgern und Unternehmen kostenlose maßgeschneiderte Beratung zu ihren Rechten im Binnenmarkt. SOLVIT ist ein informelles Netzwerk zur Problemlösung, das sich effizient mit grenzüberschreitenden Problemen befasst, die Bürgern und Unternehmen durch die fehlerhafte Anwendung oder Umsetzung von EU-Rechtsvorschriften durch einen Mitgliedstaat entstehen. SOLVIT ermittelt auch allgemeinere Probleme, die in der SOLVIT-IMI-Datenbank entdeckt werden, und erstattet Bericht über solche Probleme. Das IMI ist eine mehrsprachige Online-Anwendung für die Verwaltungszusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten innerhalb des Binnenmarkts; den Behörden wird mittels einfacher und einheitlicher Verfahren in der eigenen Sprache der Informationsaustausch und die Zusammenarbeit erleichtert. Der Binnenmarktanzeiger („Single Market Scoreboard“) gibt Aufschluss über die Leistung der Mitgliedstaaten in den relevantesten Politikbereichen und bei den Steuerungsinstrumenten auf dem Gebiet des Binnenmarkts und wird derzeit weiterentwickelt, damit ein noch umfassenderer Überblick über den Binnenmarkt gegeben werden kann.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	202 986 6 6 0 0

03 02 01 03 Unterstützung der regulierenden Tätigkeit von TAXUD — Verwirklichung und Entwicklung des Binnenmarkts

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 400 000	3 453 233	3 350 000	2 230 000	3 300 000,—	479 533,48

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Konsultationen, Evaluierungen, Analysen und Folgenabschätzungen, Sachverständigensitzungen, Tätigkeiten im Bereich der zolltariflichen Einreihung, die Informations- und Datenbeschaffung, Softwareinvestitionen, Übersetzungskosten, Ausgaben für IT-Ausrüstung und -Dienste, Produktion und Entwicklung von Werbe-, Informations- und Schulungsmaterialien, Kommunikation und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen der in diesem Posten eingestellten Maßnahmen stehen sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 03 (Fortsetzung)

Diese Mittel decken die Ausgaben für Maßnahmen, die zur Vollendung des Binnenmarkts, seinem Funktionieren und seiner Entwicklung beitragen. Dieser Artikel dient der Unterstützung der Zoll- und der Steuerpolitik der Union und umfasst Maßnahmen, die die Maßnahmen der Zoll- und Fiscalis-Programme ergänzen.

03 02 01 04 Gesellschaftsrecht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 050 000	1 592 289	1 050 000	1 145 146	1 000 000,—	263 319,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz des Binnenmarkts, unter anderem vor dem Hintergrund des digitalen Wandels, durch

- Unterstützung der Entwicklung des Regelungsrahmens der Union auf den Gebieten Gesellschaftsrecht und Unternehmensführung sowie vertragliches und außervertragliches Recht, um Unternehmen, insbesondere KMU, effizienter und wettbewerbsfähiger zu machen und gleichzeitig den von der Unternehmenstätigkeit betroffenen Akteuren Schutz zu bieten und um auf sich abzeichnende politische Herausforderungen zu reagieren;
- Unterstützung der angemessenen Evaluierung, Durchführung und Durchsetzung des einschlägigen Besitzstands, Information und Unterstützung von Interessenträgern und Förderung des Informationsaustausches in diesem Bereich;
- Unterstützung der Initiativen der Kommission zur Unterstützung eines klaren und gut angepassten Rechtsrahmens für Datenwirtschaft und Innovation;
- Förderung der korrekten und vollständigen Umsetzung und Anwendung — seitens der Mitgliedstaaten — des Rechtsrahmens der Union für die Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung und der Entwicklung künftiger politischer Strategien zur Bewältigung neuer Herausforderungen in diesen Bereichen sowie die Unterstützung einschlägiger Tätigkeiten internationaler Organisationen von europäischem Interesse.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	37 590 660 0

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 05 Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 999 000	19 000 000	19 999 000	24 000 000	19 883 000,—	13 625 712,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben, die zu einer wirksamen Durchsetzung, Durchführung, Weiterentwicklung, Modernisierung und Kommunikation der Wettbewerbspolitik der Union beitragen, bestimmt. Sie sollen die Auswirkungen auf den Wettbewerb und auf das Funktionieren des Binnenmarkts abfedern, die sich aus der fortwährenden Globalisierung und dem stetigen Wandel der Wirtschaft und der Rahmenbedingungen für Unternehmen ergeben, insbesondere in Bezug auf die exponentielle Zunahme und Nutzung von Daten, die Fortschritte im Bereich der künstlichen Intelligenz und anderer digitaler Tools. Sie dienen zur Unterstützung von Netzwerken und der Zusammenarbeit zwischen nationalen Behörden und Gerichten sowie Informationsmaßnahmen für Interessenträger.

Zu diesen Ausgaben können zählen:

- Entwicklung, Pflege, Erwerb und Modernisierung von digitalen Tools, Lösungen auf der Grundlage von Big Data und künstlicher Intelligenz und Ausrüstung und Dienstleistungen in diesem Zusammenhang;
- Erhebung von Marktdaten, Analysen und Beschaffung anderer Informationsquellen;
- Expertenwissen, Untersuchungen, Erhebungen, Konsultationen und Marktinformationen;
- Aufbau von Kapazitäten, Entwicklung und Stärkung der Zusammenarbeit und Strukturen zur Zusammenarbeit zwischen Durchsetzungsstellen, nationalen Gerichten und anderen einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten, Behörden von Drittländern sowie internationalen Organisationen;
- Informationsmaßnahmen und damit verbundene Dienstleistungen und Materialien;
- andere allgemeine Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms und der Tätigkeiten der Generaldirektion Wettbewerb stehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	715 964 6 6 0 0

03 02 01 06 Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 460 000	5 460 000	5 460 000	5 670 000	5 202 540,10	5 061 567,85

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen die Kosten der Maßnahmen gedeckt werden, die zur Vollendung des Binnenmarkts sowie seinem Funktionieren, seiner Stärkung, Verbesserung und Entwicklung im Bereich Finanzdienstleistungen, Finanzstabilität, Renten und Pensionen, Zahlungssystemen und Kapitalmarktunion beitragen, einschließlich eines nachhaltigen Finanzwesens. Sie sollen dazu beitragen, den Binnenmarkt wirksamer zu machen, dem Entstehen von Hemmnissen vorzubeugen und bestehende Hemmnisse zu beseitigen, die Entwicklung, Durchführung und Durchsetzung des Unionsrechts in den Bereichen der Finanzdienstleistungen (einschließlich Marktüberwachung) und freier Kapitalverkehr zu unterstützen. Sie tragen auch zur Entwicklung von Steuerungsinstrumenten bei.

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für folgende Aufgaben der Kommission bestimmt: Überwachung der Finanzmärkte und der Finanzstabilität, Beurteilung der Umsetzung der Rechtsvorschriften der Union durch die Mitgliedstaaten, Prüfung, ob bestehende Rechtsvorschriften ihren Zweck erfüllen sowie Ermittlung potenzieller Bereiche, bei denen sich durch neue Risiken oder Chancen Handlungsbedarf ergibt. Dazu gehört auch die internationale Dimension der Unionspolitik. Sie können auch Ausgaben decken, mit denen die Einbeziehung der Interessenträger in den gesamten Politikzyklus erleichtert werden soll. Diese Tätigkeiten stützen sich auf die Erstellung von Analysen, Studien, Schulungsmaterialien, Erhebungen, Konformitätsbewertungen, Evaluierungen und Statistiken. Die Mittel decken gegebenenfalls auch Folgendes ab: Beschaffung von Daten und Ausgaben für die Benutzung externer Datenbanken; Entwicklung und Wartung von IT-Systemen, einschließlich Lizenzen und interner Gebührenerstattungen, sowie IT-Unterstützung für interne und externe Nutzer dieser Systeme; Tätigkeiten und Tools in den Bereichen Information und Kommunikation; Teilnahme an Sitzungen, einschließlich internationaler Organisationen und Vereinigungen; Kosten für Mitgliedschaften bei Einrichtungen, Organisationen und Verbänden; Konsultationen und Sitzungen und jede sonstige Unterstützung, die zur Sicherstellung des erforderlichen Funktionierens, der Stärkung, Verbesserung und Weiterentwicklung des Binnenmarkts erforderlich ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	195 468 6 6 0 0

03 02 01 07 Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 779 000	11 400 000	14 489 000	10 850 000	14 208 000,—	4 439 010,43

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 01 (Fortsetzung)

03 02 01 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Der freie Warenverkehr ist die am weitesten entwickelte der vier Grundfreiheiten im Rahmen des Binnenmarkts. Die steigende Zahl illegaler und nicht konformer Waren auf dem Markt verzerrt jedoch den Wettbewerb und gefährdet die Verbraucher. Zahlreiche Unternehmen missachten die Vorschriften entweder aus Unkenntnis oder absichtlich, um sich einen Wettbewerbsvorteil zu verschaffen.

Durch Marktüberwachung wird sichergestellt, dass Non-Food-Erzeugnisse die Verbraucher und Arbeitnehmer der Union nicht gefährden. Sie sorgt auch für den Schutz anderer Güter von öffentlichem Interesse wie der Umwelt, der Sicherheit und der Lauterkeit des Geschäftsverkehrs.

Im Rahmen des Binnenmarktprogramms soll mit der Unterstützung der Marktüberwachungsmaßnahmen in der Union eine Stärkung der Produktkonformität erreicht werden, indem die richtigen Anreize für Unternehmer geschaffen, Konformitätsprüfungen und die Kontrollen von Waren an den Außengrenzen intensiviert und eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Marktüberwachung zuständigen Behörden gefördert werden.

Darüber hinaus trägt das Binnenmarktprogramm zur Konsolidierung des bestehenden Rahmens für die Marktüberwachung, zur Förderung gemeinsamer Maßnahmen der Marktüberwachungsbehörden aus verschiedenen Mitgliedstaaten, zur Verbesserung des Informationsaustausches und zur Förderung der Konvergenz und der stärkeren Integration der Marktüberwachungstätigkeiten bei.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	529 088 6 6 0 0

03 02 02 Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
128 361 000	125 000 000	136 384 000	137 069 500	154 848 000,—	76 715 161,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen, insbesondere der KMU sowie der Förderung ihres Wachstums.

Die Maßnahmen umfassen insbesondere:

- Netzwerke und Cluster, die unterschiedliche Interessenträger zusammenführen, sowie Unterstützung zur strategischen Vernetzung von Wirtschaftsstrukturen;

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 02** (Fortsetzung)

- verschiedene Formen der Unterstützung von KMU, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, zur Förderung des Zugangs zu Märkten und globalen Wertschöpfungsketten, des Unternehmertums, der Modernisierung der Industrie und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaftszweige;
- verschiedene Formen der Unterstützung von KMU, einschließlich sozialwirtschaftlicher Unternehmen, zur Stärkung ihrer Investitionen in grüne und soziale Formen der Nachhaltigkeit, die lokalen und regionalen Wirtschaftsstrukturen zugutekommen;
- Informationsaustausch und -verbreitung, Sensibilisierung sowie Beratungsleistungen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der KMU und zur Unterstützung ihrer Tätigkeit im Binnenmarkt und darüber hinaus.

Die Projekte sind darauf abgestellt, die Bedingungen für KMU zu verbessern und zu einem günstigen Unternehmensumfeld beizutragen, auch durch den Aufbau von Kapazitäten, durch die Förderung der Internationalisierung von KMU, durch den industriellen Wandel, durch die Entwicklung von Kompetenzen und durch die Förderung der Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette; sie sind auch darauf ausgerichtet, sie bei der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Weiterentwicklung der Nachhaltigkeit zu unterstützen. Sie werden auf den Dienstleistungen von Clustern und Netzwerken zur Unterstützung von unternehmerischen Initiativen und Unternehmen gründen.

Zudem werden Projekte eingerichtet, die die Umsetzung der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa und der neuen Industriestrategie für Europa unterstützen, außerdem aktuelle Prioritäten der Kommission, einschließlich des europäischen Grünen Deals und der Agenda für besseren Rechtssetzung.

Auch unmittelbar der Verwirklichung der spezifischen Ziele des Programms dienende Fördermaßnahmen können finanziert werden: Sitzungen (einschließlich Workshops), Studien, Informationsmaßnahmen und Veröffentlichungen, Teilnahme an Studiengruppen.

Wesentliche Tätigkeiten, die sich in Hinblick auf Expertise und erfolgreiche Verbindung zu und Unterstützung von KMU bewährt haben, sind weiterhin von zentraler Bedeutung.

Das „Enterprise Europe Network“ (EEN) wird verstärkt und unterstützt; mittels der Expertise des EEN sollen KMU in die Lage versetzt werden, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und ihre Unternehmen im Binnenmarkt und darüber hinaus weiterzuentwickeln. Die Dienstleistungen des EEN werden weiter angepasst und ausgeweitet, um sie besser auf die Bedürfnisse von KMU in Hinblick auf neue politische Prioritäten, beispielsweise Digitalisierung, Internationalisierung, Kreislaufwirtschaft und Kompetenzen, abzustimmen. Das EEN wird KMU und expandierende Jungunternehmen dabei unterstützen, Fragen der Nachhaltigkeit besser zu verstehen und Strategien und Geschäftspläne mit dem Ziel einer erfolgreichen Anpassungs- und Wettbewerbsfähigkeit aufzustellen.

Gemeinsame Clusterinitiativen werden als strategisches Instrument zur Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Expansion von KMU mit Unterstützung der „European Cluster Collaboration Platform“ und des Europäischen Wissenszentrums für Ressourceneffizienz (EREK) genutzt. Cluster verbinden spezialisierte Wirtschaftsstrukturen miteinander und schaffen dadurch neue Geschäftschancen für KMU, die somit besser in die europäischen und globalen strategischen Wertschöpfungsketten integriert werden können. Die Entwicklung von Strategien zur transnationalen Partnerschaft und die Durchführung gemeinsamer Tätigkeiten werden unterstützt; dies beinhaltet die Weiterleitung von Direkthilfen an KMU, um Anreize für die Einführung fortschrittlicher Technologien, CO₂-armer Lösungen und die Weiterentwicklung von Kompetenzen zu schaffen.

Das Mobilitätsprogramm „Erasmus für junge Unternehmer“ gibt neuen oder angehenden Unternehmern die Möglichkeit, Geschäftserfahrungen mit einem erfahrenen Unternehmer aus einem anderen Land zu sammeln, um so ihre unternehmerischen Fähigkeiten zu erweitern. Mit dem Programm wird die Arbeitslosigkeit bekämpft und bestehende KMU werden dabei unterstützt, Arbeitsplätze zu schaffen und ihren Umsatz zu steigern, indem sie ihre Geschäftstätigkeit erweitern und internationalisieren.

Besonderes Augenmerk wird auf den nachhaltigen Tourismus im Rahmen von Maßnahmen zur sektoriellen Unterstützung gelegt werden. Die Union wird unter anderem Folgendes unterstützen:

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 02 (Fortsetzung)

- Maßnahmen zum Aufbau von Kapazitäten von Tourismusunternehmen, insbesondere KMU, in Bereichen wie Nachhaltigkeit, Digitalisierung und Innovation;
- Maßnahmen zur Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Peer-Learning zwischen Akteuren im Tourismusbereich und den für Tourismus zuständigen öffentlichen Behörden;
- Zukunftsforschung und sozioökonomische Analysen, unter anderem im Hinblick auf die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Tourismusbranche und die Förderung der Tourismusunternehmen in der Union.

Die Maßnahmen des Programms sollen die wirksame Förderung der Chancengleichheit für alle gewährleisten und durchgängig die Gleichstellung der Geschlechter berücksichtigen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 595 324 6 6 0 0

03 02 03 Europäische Normung und internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung und Abschlussprüfung

03 02 03 01 Europäische Normung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 616 000	22 400 000	23 567 000	19 000 000	21 675 910,26	16 814 085,17

Erläuterungen

Die europäischen Normungstätigkeiten werden durch die Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung geregelt und über eine langjährige öffentlich-private Partnerschaft umgesetzt, die für die Verwirklichung der Ziele der genannten Verordnung sowie der allgemeinen und bereichsspezifischen Normungspolitik der Union von grundlegender Bedeutung ist.

Diese Mittel sind zur Finanzierung der europäischen Normung und der Beteiligung von Interessenträgern an der Erarbeitung europäischer Normen bestimmt. Mit den Mitteln werden insbesondere die in den Artikeln 15 und 16 der Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 genannten Maßnahmen und Einrichtungen finanziell unterstützt.

Europäische Normen und Standards spielen eine wichtige Rolle im Binnenmarkt. Sie sind von vitalem Interesse für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, insbesondere von KMU. Außerdem sind sie ein wichtiges Instrument zur Unterstützung der Rechtsetzung und Politik der Union in einer Reihe von Schlüsselbereichen wie Energie, Klimawandel, Informations- und Kommunikationstechnologie, nachhaltige Nutzung von Ressourcen, Innovation, Produktsicherheit, Verbraucherschutz, Sicherheit und Arbeitsbedingungen der Arbeitnehmer sowie Bevölkerungsalterung und leisten damit einen positiven Beitrag zur Gesellschaft insgesamt.

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 03 (Fortsetzung)

03 02 03 02 Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 659 000	9 090 815	8 725 000	8 630 000	8 215 000,—	8 949 793,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, Ausgaben für das spezifische Ziel der Unterstützung für die Entwicklung von Normen hoher Qualität in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung weltweit und in der gesamten Union zu decken, die Einbindung in die Unionsgesetzgebung zu erleichtern und Innovationen und Weiterentwicklungen von bewährten Verfahren im Bereich der Unternehmensberichterstattung zu fördern. Mittel der Union für diese Tätigkeiten sind für die Unterstützung der Weiterentwicklung der Internationalen Rechnungslegungsstandards (IFRS) essenziell, die die Interessen der Union berücksichtigen und die mit dem Rechtsrahmen des Binnenmarkts im Einklang stehen, um bewährte Verfahren im weiteren Feld der Unternehmensberichterstattung zu fördern und die öffentliche Aufsicht im Hinblick auf die transparente Weiterentwicklung international anerkannter Grundsätze zur Abschlussprüfung (ISA) zu unterstützen. Die Finanzierung durch die Union ist auch von entscheidender Bedeutung, um die Entwicklung und Umsetzung europäischer Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu unterstützen, die auf der Entwicklung solcher Standards auf globaler Ebene aufbauen und zu deren Entwicklung beitragen.

Diese Mittel sind für Maßnahmen zur Unterstützung der Entwicklung, Anwendung, Bewertung und Überwachung von Normen in den Bereichen Unternehmensberichterstattung und Abschlussprüfung bestimmt, wodurch die Transparenz der Kapitalmärkte der Union erhöht und der Schutz von Investoren verbessert, die finanzielle Stabilität erhöht und das Thema nachhaltiges Finanzwesen verstärkt werden sollen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	345 792 660 0

03 02 04 **Befähigung der Verbraucher und der Zivilgesellschaft sowie Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus, einschließlich der Beteiligung der Endnutzer an der Gestaltung der Politik im Bereich der Finanzdienstleistungen**

03 02 04 01 Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 048 000	22 470 831	23 648 000	17 187 513	24 060 000,—	10 937 953,26

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 04 (Fortsetzung)

03 02 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für das spezifische Ziel bestimmt: Schutz der Verbraucherinteressen und Gewährleistung eines hohen Niveaus in den Bereichen Verbraucherschutz und Produktsicherheit durch:

- Befähigung, Unterstützung und Aufklärung von Verbrauchern, Unternehmen und Zivilgesellschaft insbesondere über Verbraucherrechte gemäß den Rechtsvorschriften der Union;
- Gewährleistung eines hohen Niveaus von Verbraucherschutz, nachhaltigem Verbrauch und Produktsicherheit, insbesondere für die schutzbedürftigsten Verbraucher, um Fairness, Transparenz und Vertrauen in den Binnenmarkt zu fördern;
- Sicherstellung, dass die Verbraucherinteressen in der digitalen Welt angemessen berücksichtigt werden;
- Unterstützung der zuständigen Durchsetzungsbehörden und Verbraucherverbände sowie von Maßnahmen zur Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden, mit besonderem Augenmerk auf Problemen, die sich aus bestehenden und neuen Technologien ergeben;
- Beitrag zur Verbesserung der Qualität und Verfügbarkeit von Normen in der gesamten Union;
- wirksame Bekämpfung unlauterer Geschäftspraktiken;
- Sicherstellung, dass alle Verbraucher Zugang zu wirksamen Rechtsbehelfsmechanismen haben und sachdienliche Informationen über Märkte und Verbraucherrechte erhalten, und
- Förderung eines nachhaltigen Verbrauchs, insbesondere durch Sensibilisierung für spezifische Merkmale und die Umweltauswirkungen von Waren und Dienstleistungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	860 918 6 6 0 0

03 02 04 02 Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 495 000	1 495 000	1 495 000	1 623 287	1 495 000,—	1 495 000,—

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 04 (Fortsetzung)

03 02 04 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für das spezifische Ziel bestimmt, Verbrauchern, andere Endnutzer von Finanzdienstleistungen und Vertreter der Zivilgesellschaft in die Politikgestaltung auf dem Gebiet der Finanzdienstleistungen stärker einzubinden, ein besseres Verständnis der Finanzbranche und der verschiedenen Kategorien gewerblich angebotener Finanzprodukte zu fördern und den Schutz der Verbraucherinteressen im Bereich Finanzdienstleistungen für Privatkunden zu gewährleisten.

Diese Mittel können zur Unterstützung von Folgendem dienen: Ermittlung von Fragen, die für die Politikgestaltung der Union zum Schutz der Interessen von Verbrauchern im Bereich Finanzdienstleistungen relevant sind, Sensibilisierung, Weiterverbreitung, Aus- und Weiterbildung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen sowie Nichtfachleuten, Ausbau der Interaktion zwischen den Mitgliedern von Organisationen, die Interessen von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen vertreten, Beratung und politische Empfehlungen sowie Förderung des öffentlichen und allgemeinen Interesses an der Finanzmarktregulierung und der Regulierung auf Unionsebene. Mit diesen Mitteln ist die Möglichkeit der Kofinanzierung der Tätigkeiten (auch im Zusammenhang mit einer nachhaltigen Finanzwirtschaft, dem Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft und dem Klimawandel) zweier gemeinnütziger Organisationen (Finance Watch und Better Finance) und gegebenenfalls auch weiterer potenziell Begünstigter vorgesehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 140 6 6 0 0

03 02 05 **Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
75 700 000	65 000 000	75 700 000	42 500 000	75 235 000,—	34 731 166,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind veranschlagt für:

- statistische Datenerfassung und Erhebungen, Studien und die Erarbeitung von Indikatoren und Benchmarks;
- Qualitätsstudien, Wissenstransfer, Aufbau von Fähigkeiten und Tätigkeiten zur Verbesserung der Qualität von Statistiken;
- Verarbeitung, Verbreitung, Förderung und Vermarktung statistischer Informationen;
- Entwicklung, Wartung und Neugestaltung der IT-Systeme und -Infrastruktur, die mit der Umsetzung und Überwachung der in diesem Artikel eingestellten Maßnahmen im Zusammenhang stehen;

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 05 (Fortsetzung)

- risikobasierte Kontrollarbeiten an den Standorten von Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, die an der Produktion statistischer Informationen beteiligt sind, insbesondere zur Förderung der wirtschaftlichen Governance der Union;
- Förderung von kooperativen Netzen und Unterstützung von Organisationen, deren Hauptziel und wichtigste Tätigkeit die Förderung und Unterstützung der Umsetzung des Verhaltenskodexes für europäische Statistiken und die Durchführung neuer Methoden der Produktion europäischer Statistiken sind;
- Gutachten unabhängiger Sachverständiger;
- statistische Schulungskurse für Statistiker;
- Einkauf von Dokumentationen;
- Zuschüsse für und Beiträge an internationale statistische Vereinigungen;
- Beschaffung der erforderlichen Informationen für die Erstellung eines zusammenfassenden Jahresberichts über die wirtschaftliche und soziale Lage der Union auf der Grundlage von Wirtschaftsdaten und Strukturindikatoren und -Benchmarks;
- Kosten im Rahmen der Ausbildung nationaler Statistiker und der Politik der Zusammenarbeit mit Drittländern im Bereich Statistik; Ausgaben für den Beamtenaustausch, Kosten von Informationssitzungen und Erstattungs- ausgaben für im Rahmen der Anpassung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Union erbrachte Dienstleistungen;
- Zusammenarbeit mit Programmen, die das Siegel „Europäischer Master für amtliche Statistik (EMOS)“ tragen, mit dem Ziel der Weiterentwicklung der Forschung im Bereich der amtlichen Statistik, zur Förderung gemeinsamer Lehrprojekte und praktischer Schulungen im Europäischen Statistischen System;
- Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Ankauf von Daten und den Zugang für Dienststellen der Kommission zu externen Datenbanken;
- Entwicklung neuer, modularer Techniken;
- Bereitstellung der auf Antrag der Kommission oder anderer Organe der Union zu erstellenden statistischen Erhebungen zur Schätzung, Überwachung und Bewertung der Ausgaben der Union. Auf diese Art und Weise werden die Voraussetzungen für die Durchführung der Finanz- und der Haushaltspolitik (Erstellung des Haushaltsplans, regelmäßige Revision des mehrjährigen Finanzrahmens) verbessert, und mittelfristig und langfristig werden die erforderlichen Daten zur Finanzierung der Union zusammengetragen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 032 545 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	5 734 059 6 0 3 0

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 06 Beitrag zu hohen Standards in den Bereichen Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
234 497 000	219 000 000	231 319 000	202 000 000	303 013 200,86	176 224 275,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen bestimmt, deren Ziel es ist, Gesundheit und Wohlergehen der Menschen, Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz entlang der Lebensmittelkette und in damit verbundenen Bereichen zu verbessern, beispielsweise durch Maßnahmen zum Tierschutz, für eine nachhaltige Lebensmittelproduktion und einen nachhaltigen -verbrauch, zur Verhinderung von Lebensmittelbetrug, für koordinierte Kontrollprogramme, zur Digitalisierung, gegen antimikrobielle Resistenzen und zur Verhinderung von Lebensmittelverschwendung.

Die Maßnahmen zum Tierschutz sind für innovative Projekte bestimmt, mit denen derzeit gebräuchliche, dem Wohlergehen der Tiere abträgliche Verfahren ersetzt, reduziert oder verbessert werden können sowie für Tätigkeiten zur Datenerhebung und zur Schulung. Darüber hinaus wird es Initiativen zur Verbesserung der nachhaltigen Verwendung von Verpackungsmaterialien für Lebensmittel und von Geschirr — als ein Element zur Erreichung des Ziels der Kreislaufwirtschaft und der Null-Schadstoff-Strategie — geben.

03 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

03 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 210 000	p.m.	26 100 000	0,—	56 045 969,53

Rechtsgrundlagen

Beschluss 89/490/EWG des Rates vom 28. Juli 1989 über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und die Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 239 vom 16.8.1989, S. 33).

Beschluss 91/179/EWG des Rates vom 25. März 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Kupfer (ABl. L 89 vom 10.4.1991, S. 39).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss 91/319/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur Überprüfung des Programms zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für Unternehmen in der Gemeinschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, und zur Förderung ihrer Entwicklung (ABl. L 175 vom 4.7.1991, S. 32).

Beschluss 91/537/EWG des Rates vom 14. Oktober 1991 über die Annahme der Satzung der Internationalen Studiengruppe für Nickel (ABl. L 293 vom 24.10.1991, S. 23).

Beschluss 92/278/EWG des Rates vom 18. Mai 1992 über die Konsolidierung des Zentrums für industrielle Zusammenarbeit EG-Japan (ABl. L 144 vom 26.5.1992, S. 19).

Beschluss 93/379/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über ein mehrjähriges Aktionsprogramm der Gemeinschaft zum Ausbau der Schwerpunktbereiche und zur Sicherung der Kontinuität und Konsolidierung der Unternehmenspolitik in der Gemeinschaft, vor allem für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) (ABl. L 161 vom 2.7.1993, S. 68).

Beschluss 96/413/EG des Rates vom 25. Juni 1996 zur Durchführung eines gemeinschaftlichen Aktionsprogramms für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie (ABl. L 167 vom 6.7.1996, S. 55).

Beschluss 97/15/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 über ein drittes Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in der Europäischen Union (1997-2000) (ABl. L 6 vom 10.1.1997, S. 25).

Beschluss 98/347/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung innovativer und arbeitsplatzschaffender kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) — Initiative für mehr Wachstum und Beschäftigung (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 43).

Entscheidung 2000/819/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 über ein Mehrjahresprogramm für Unternehmen und unternehmerische Initiative, insbesondere für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) (2001-2005) (ABl. L 333 vom 29.12.2000, S. 84).

Beschluss 2001/221/EG des Rates vom 12. März 2001 über die Beteiligung der Europäischen Gemeinschaft an der Internationalen Studiengruppe für Blei und Zink (ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 21).

Beschluss 2002/651/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über die Mitwirkung der Gemeinschaft in der Internationalen Kautschukstudiengruppe (ABl. L 215 vom 10.8.2002, S. 13).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Beschluss 2006/77/EG der Kommission vom 23. Dezember 2005 zur Einsetzung einer Hochrangigen Gruppe für Wettbewerbsfähigkeit, Energie und Umwelt (ABl. L 36 vom 8.2.2006, S. 43).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1287/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1639/2006/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 33).

Verordnung (EU) Nr. 1290/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“ (2014-2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1906/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 81).

03 02 99 02 Kontrollen der Lebens- und Futtermittelsicherheit, Tiergesundheit, Tierschutz und Pflanzengesundheit (aus der Zeit vor 2021).

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 000 000	p.m.	20 000 000	0,—	28 087 834,15

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298/66).

Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (ABl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309/66).

Richtlinie 68/193/EWG des Rates vom 9. April 1968 über den Verkehr mit vegetativem Vermehrungsgut von Reben (ABl. L 93 vom 17.4.1968, S. 15).

Beschluss 94/800/EG des Rates vom 22. Dezember 1994 über den Abschluss der Übereinkünfte im Rahmen der multilateralen Uruguay-Runde (1986-1994) im Namen der Europäischen Gemeinschaft in Bezug auf die in ihre Zuständigkeit fallenden Bereiche (ABl. L 336 vom 23.12.1994, S. 1), insbesondere Artikel 5 (Risikobewertung und Festlegung des angemessenen gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Schutzniveaus) des Kapitels „Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen“.

Richtlinie 98/56/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial von Zierpflanzen (ABl. L 226 vom 13.8.1998, S. 16).

Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. L 11 vom 15.1.2000, S. 17), insbesondere Artikel 11 Absatz 1.

Richtlinie 2000/29/EG des Rates vom 8. Mai 2000 über Maßnahmen zum Schutz der Gemeinschaft gegen die Einschleppung und Ausbreitung von Schadorganismen der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (ABl. L 169 vom 10.7.2000, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1), insbesondere Artikel 50.

Richtlinie 2002/53/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über einen gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten, insbesondere Artikel 17 (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 1).

Richtlinie 2002/54/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Betarübensaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 12).

Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).

Richtlinie 2002/56/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Pflanzkartoffeln (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 60).

Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 396/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Februar 2005 über Höchstgehalte an Pestizidrückständen in oder auf Lebens- und Futtermitteln pflanzlichen und tierischen Ursprungs (ABl. L 70 vom 16.3.2005, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates vom 30. Januar 2006 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union (ABl. L 42 vom 14.2.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelenzyme und zur Änderung der Richtlinie 83/417/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates, der Richtlinie 2000/13/EG, der Richtlinie 2001/112/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/97 (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 16).

Verordnung (EG) Nr. 1334/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Aromen und bestimmte Lebensmittelenzyme mit Aromaeigenschaften zur Verwendung in und auf Lebensmitteln und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 2232/96 und (EG) Nr. 110/2008 und der Richtlinie 2000/13/EG (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 34).

Richtlinie des Rates 2008/72/EG vom 15. Juli 2008 über das Inverkehrbringen von Gemüsepflanzgut und Gemüsevermehrungsmaterial mit Ausnahme von Saatgut (ABl. L 205 vom 1.8.2008, S. 28).

Richtlinie 2008/90/EG des Rates vom 29. September 2008 über das Inverkehrbringen von Vermehrungsmaterial und Pflanzen von Obstbäumen zur Fruchterzeugung (ABl. L 267 vom 8.10.2008, S. 8).

Entscheidung 2009/470/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über bestimmte Ausgaben im Veterinärbereich (ABl. L 155 vom 18.6.2009, S. 30).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

03 02 99 03 Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 495	p.m.	5 300 000	0,—	9 865 158,29

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABl. L 11 vom 15.1.2002, S. 4).

Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten) (ABl. L 165 vom 18.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 254/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über ein mehrjähriges Verbraucherprogramm für die Jahre 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1926/2006/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 42).

Verordnung (EU) 2017/2394 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Zusammenarbeit zwischen den für die Durchsetzung der Verbraucherschutzgesetze zuständigen nationalen Behörden und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 1).

03 02 99 04 Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 700 000	p.m.	30 502 300	0,—	38 220 444,11

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates vom 17. Februar 1997 über die Gemeinschaftsstatistiken (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 04 (Fortsetzung)

Entscheidung Nr. 507/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über ein Maßnahmenpaket betreffend das transeuropäische Netz für die Sammlung, Erstellung und Verbreitung der Statistiken über den inner- und außergemeinschaftlichen Warenverkehr (Edicom) (ABl. L 76 vom 16.3.2001, S. 1).

Entscheidung Nr. 2367/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2003-2007 (ABl. L 358 vom 31.12.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1639/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 15).

Beschluss Nr. 1926/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich Verbraucherpolitik (2007-2013) (ABl. L 404 vom 30.12.2006, S. 39).

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 17).

Beschluss Nr. 1578/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 über das Statistische Programm der Gemeinschaft 2008 bis 2012 (ABl. L 344 vom 28.12.2007, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken und zur Aufhebung der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1101/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Übermittlung von unter die Geheimhaltungspflicht fallenden Informationen an das Statistische Amt der Europäischen Gemeinschaften, der Verordnung (EG) Nr. 322/97 des Rates über die Gemeinschaftsstatistiken und des Beschlusses 89/382/EWG, Euratom des Rates zur Einsetzung eines Ausschusses für das Statistische Programm der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 164).

Verordnung (EU) Nr. 1025/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur europäischen Normung, zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 98/34/EG, 2004/22/EG, 2007/23/EG, 2009/23/EG und 2009/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 87/95/EWG des Rates und des Beschlusses Nr. 1673/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 316 vom 14.11.2012, S. 12).

Verordnung (EU) Nr. 99/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über das Europäische Statistische Programm 2013-2017 (ABl. L 39 vom 9.2.2013, S. 12).

Verordnung (EU) Nr. 258/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten im Bereich Rechnungslegung und Abschlussprüfung für den Zeitraum 2014-2020 und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG (ABl. L 105 vom 8.4.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/826 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Auflegung eines Unionsprogramms zur Unterstützung spezieller Tätigkeiten zur stärkeren Einbindung von Verbrauchern und anderen Endnutzern von Finanzdienstleistungen an der Gestaltung der Unionspolitik im Bereich Finanzdienstleistungen für den Zeitraum 2017-2020 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 17).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 05 Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	218 075	p.m.	1 420 000	0,—	9 157 953,32

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 75/107/EWG des Rates vom 19. Dezember 1974 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Flaschen als Maßbehältnisse (ABl. L 42 vom 15.2.1975, S. 14).

Richtlinie 75/324/EWG des Rates vom 20. Mai 1975 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen (ABl. L 147 vom 9.6.1975, S. 40).

Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen (ABl. L 46 vom 21.2.1976, S. 1).

Richtlinie 76/768/EWG des Rates vom 27. Juli 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel (ABl. L 262 vom 27.9.1976, S. 169).

Richtlinie 77/249/EWG des Rates vom 22. März 1977 zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs der Rechtsanwälte (ABl. L 78 vom 26.3.1977, S. 17).

Richtlinie 80/181/EWG des Rates vom 20. Dezember 1979 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Einheiten im Messwesen und zur Aufhebung der Richtlinie 71/354/EWG (ABl. L 39 vom 15.2.1980, S. 40).

Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte (ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29).

Richtlinie 89/105/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 betreffend die Transparenz von Maßnahmen zur Regelung der Preisfestsetzung bei Arzneimitteln für den menschlichen Gebrauch und ihre Einbeziehung in die staatlichen Krankenversicherungssysteme (ABl. L 40 vom 11.2.1989, S. 8).

Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (ABl. L 189 vom 20.7.1990, S. 17).

Richtlinie 91/477/EWG des Rates vom 18. Juni 1991 über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen (ABl. L 256 vom 13.9.1991, S. 51).

Richtlinie 91/671/EWG des Rates vom 16. Dezember 1991 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gurtanlegepflicht in Kraftfahrzeugen mit einem Gewicht von weniger als 3,5 Tonnen (ABl. L 373 vom 31.12.1991, S. 26).

Beschluss des Rates 8300/92 vom 21. September 1992 zur Ermächtigung der Kommission, Vereinbarungen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und bestimmten Drittländern über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbewertungen auszuhandeln.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe (ABl. L 84 vom 5.4.1993, S. 1).

Richtlinie 93/15/EWG des Rates vom 5. April 1993 zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke (ABl. L 121 vom 15.5.1993, S. 20).

Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (ABl. L 169 vom 12.7.1993, S. 1).

Beschluss 93/465/EWG des Rates vom 22. Juli 1993 über die in den technischen Harmonisierungsrichtlinien zu verwendenden Module für die verschiedenen Phasen der Konformitätsbewertungsverfahren und die Regeln für die Anbringung und Verwendung der CE-Konformitätskennzeichnung (ABl. L 220 vom 30.8.1993, S. 23).

Beschluss 94/358/EG des Rates vom 16. Juni 1994 zur Annahme des Übereinkommens über die Ausarbeitung eines europäischen Arzneibuchs im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 158 vom 25.6.1994, S. 17).

Beschluss des Rates 8453/97 zur Bestätigung der Auslegung des Ratsbeschlusses vom 21. September 1992 durch den Ausschuss „Artikel 113“ und zur Aufstellung von Leitlinien für die Kommission im Hinblick auf die Aushandlung von Europäischen Abkommen über die Konformitätsbewertung.

Richtlinie 98/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 1998 zur Erleichterung der ständigen Ausübung des Rechtsanwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Qualifikation erworben wurde (ABl. L 77 vom 14.3.1998, S. 36).

Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (ABl. L 331 vom 7.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2679/98 des Rates vom 7. Dezember 1998 über das Funktionieren des Binnenmarktes im Zusammenhang mit dem freien Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 337 vom 12.12.1998, S. 8).

Richtlinie 1999/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 1999 über Kaffee- und Zichorienextrakte (ABl. L 66 vom 13.3.1999, S. 26).

Richtlinie 1999/36/EG des Rates vom 29. April 1999 über ortsbewegliche Druckgeräte (ABl. L 138 vom 1.6.1999, S. 20).

Richtlinie 2000/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Mai 2000 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen (ABl. L 162 vom 3.7.2000, S. 1).

Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 200 vom 8.8.2000, S. 35).

Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Richtlinie 2002/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 19).

Richtlinie 2002/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Januar 2003 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte (ABl. L 37 vom 13.2.2003, S. 24).

Verordnung (EG) Nr. 2003/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über Düngemittel (ABl. L 304 vom 21.11.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 648/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Detergenzien (ABl. L 104 vom 8.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2004/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Inspektion und Überprüfung der Guten Laborpraxis (GLP) (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 28).

Richtlinie 2004/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Grundsätze der Guten Laborpraxis und zur Kontrolle ihrer Anwendung bei Versuchen mit chemischen Stoffen (ABl. L 50 vom 20.2.2004, S. 44).

Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte (ABl. L 135 vom 30.4.2004, S. 1).

Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Richtlinie 2006/40/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Emissionen aus Klimaanlage in Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 70/156/EWG des Rates (ABl. L 161 vom 14.6.2006, S. 12).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)**03 02 99** (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (ABl. L 157 vom 9.6.2006, S. 24).

Richtlinie 2007/45/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Festlegung von Nennfüllmengen für Erzeugnisse in Fertigpackungen, zur Aufhebung der Richtlinien 75/106/EWG und 80/232/EWG des Rates und zur Änderung der Richtlinie 76/211/EWG des Rates (ABl. L 247 vom 21.9.2007, S. 17).

Verordnung (EG) Nr. 764/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 zur Festlegung von Verfahren im Zusammenhang mit der Anwendung bestimmter nationaler technischer Vorschriften für Produkte, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig in den Verkehr gebracht worden sind, und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 3052/95/EG (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

Beschluss Nr. 768/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für die Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung des Beschlusses 93/465/EWG des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 78/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen im Hinblick auf den Schutz von Fußgängern und anderen ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2003/102/EG und 2005/66/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 32).

Verordnung (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen, Kraftfahrzeuganhängern und von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer allgemeinen Sicherheit (ABl. L 200 vom 31.7.2009, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 59).

Richtlinie 2009/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über nichtselbsttätige Waagen (ABl. L 122 vom 16.5.2009, S. 6).

Richtlinie 2009/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 betreffend gemeinsame Vorschriften über Messgeräte sowie über Mess- und Prüfverfahren (ABl. L 106 vom 28.4.2009, S. 7).

Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (ABl. L 146 vom 10.6.2009, S. 1).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. L 170 vom 30.6.2009, S. 1).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte (ABl. L 285 vom 31.10.2009, S. 10).

Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5).

Verordnung (EU) Nr. 1007/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2011 über die Bezeichnungen von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 73/44/EWG des Rates und der Richtlinien 96/73/EG und 2008/121/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 272 vom 18.10.2011, S. 1).

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 34 bis 36 (ABl. C 326 vom 26.10.2012).

Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 168/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von zwei- oder dreirädrigen und vierrädrigen Fahrzeugen (ABl. L 60 vom 2.3.2013, S. 52).

Richtlinie 2013/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juni 2013 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 178 vom 28.6.2013, S. 27).

Richtlinie 2013/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 90).

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 540/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über den Geräuschpegel von Kraftfahrzeugen und von Austauschschalldämpferanlagen sowie zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG und zur Aufhebung der Richtlinie 70/157/EWG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 131).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Richtlinie 2014/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung einfacher Druckbehälter auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 45).

Richtlinie 2014/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 79).

Richtlinie 2014/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 107).

Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 149).

Richtlinie 2014/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 251).

Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 309).

Richtlinie 2014/35/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend die Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt (ABl. L 96 vom 29.3.2014, S. 357).

Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62).

Richtlinie 2014/60/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Rückgabe von unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats verbrachten Kulturgütern und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/68/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 164).

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/424 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Seilbahnen und zur Aufhebung der Richtlinie 2000/9/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 51).

Verordnung (EU) 2016/426 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/142/EG (ABl. L 81 vom 31.3.2016, S. 99).

Verordnung (EU) 2017/1151 der Kommission vom 1. Juni 2017 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission und der Verordnung (EU) Nr. 1230/2012 der Kommission sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission (ABl. L 175 vom 7.7.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/2400 der Kommission vom 12. Dezember 2017 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 595/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Bestimmung der CO₂-Emissionen und des Kraftstoffverbrauchs schwerer Nutzfahrzeuge und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EU) Nr. 582/2011 der Kommission (ABl. L 349 vom 29.12.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Genehmigung und die Marktüberwachung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 715/2007 und (EG) Nr. 595/2009 und zur Aufhebung der Richtlinie 2007/46/EG (ABl. L 151 vom 14.6.2018, S. 1).

Richtlinien und Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur Umsetzung des neuen Konzepts in bestimmten Bereichen wie Medizinprodukte, Spielzeug, Bau, Reifen, Sprengstoffe, pyrotechnische Gegenstände usw.

Verordnung (EU) 2019/2144 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge im Hinblick auf ihre allgemeine Sicherheit und den Schutz der Fahrzeuginsassen und von ungeschützten Verkehrsteilnehmern, zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/858 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 78/2009, (EG) Nr. 79/2009 und (EG) Nr. 661/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnungen (EG) Nr. 631/2009, (EU) Nr. 406/2010, (EU) Nr. 672/2010, (EU) Nr. 1003/2010, (EU) Nr. 1005/2010, (EU) Nr. 1008/2010, (EU) Nr. 1009/2010, (EU) Nr. 19/2011, (EU) Nr. 109/2011, (EU) Nr. 458/2011, (EU) Nr. 65/2012, (EU) Nr. 130/2012, (EU) Nr. 347/2012, (EU) Nr. 351/2012, (EU) Nr. 1230/2012 und (EU) 2015/166 der Kommission (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 1).

Richtlinien des Rates zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse in Bereichen, die nicht vom „neuen Konzept“ erfasst werden.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 02 — BINNENMARKTPROGRAMM (Fortsetzung)

03 02 99 (Fortsetzung)

03 02 99 05 (Fortsetzung)

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 692/2008 der Kommission vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen hinsichtlich der Emissionen von leichten Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 406/2010 der Kommission vom 26. April 2010 zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 79/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von wasserstoffbetriebenen Kraftfahrzeugen (ABl. L 122 vom 18.5.2010, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission vom 24. Juni 2015 betreffend das Verfahren zur Ausstellung des Europäischen Berufsausweises und die Anwendung des Vorwarnmechanismus gemäß der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 159 vom 25.6.2015, S. 27).

03 02 99 06 Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	138 200	0,—	316 051,—

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 03	BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION								
03 03 01	Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union	1	16 075 789	13 555 466	15 662 329	16 143 516	15 425 034,—	10 236 438,41	75,52
03 03 02	Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug	1	985 119	900 000	959 783	960 000	934 325,—	837 162,43	93,02
03 03 03	Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97	1	8 445 091	8 200 000	8 227 888	7 817 000	8 009 155,15	7 894 945,42	96,28
03 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 03 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	556 171	p.m.	1 450 000	0,—	3 281 014,94	589,93
	Artikel 03 03 99 — Zwischensumme		p.m.	556 171	p.m.	1 450 000	0,—	3 281 014,94	589,93
	Kapitel 03 03 — Insgesamt		25 505 999	23 211 637	24 850 000	26 370 516	24 368 514,15	22 249 561,20	95,86

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind bestimmt für:

- die Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union,
- die Unterstützung für die Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, bei der geteilten Mittelverwaltung und der aus dem Unionshaushalt finanzierten Heranführungshilfe,
- die Bereitstellung von Werkzeugen für den Informationsaustausch und die Unterstützung operativer Tätigkeiten auf dem Gebiet der gegenseitigen Amtshilfe in Zoll- und Agrarsachen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/785 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Betrugsbekämpfungsprogramms der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 250/2014 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 110).

03 03 01 **Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 075 789	13 555 466	15 662 329	16 143 516	15 425 034,—	10 236 438,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Schutz der finanziellen Interessen der Union bestimmt.

Das Betrugsbekämpfungsprogramm der Union trägt zu Folgendem bei:

- der Ausarbeitung von Maßnahmen auf Ebene der Union und der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen, einschließlich des Schmuggels und der Fälschung von Zigaretten;
- der verstärkten grenzübergreifenden Zusammenarbeit und Koordinierung auf Unionsebene zwischen den Behörden der Mitgliedstaaten, der Kommission und dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF), insbesondere im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz grenzübergreifender Vorhaben;
- der wirksamen Verhütung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen durch gemeinsame fachliche Schulungen für Bedienstete nationaler und regionaler Verwaltungsbehörden und sonstige Betroffene.

03 03 02 **Unterstützung der Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
985 119	900 000	959 783	960 000	934 325,—	837 162,43

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

03 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Entwicklung und Pflege des Berichterstattungssystems für Unregelmäßigkeiten (IMS) bestimmt, einem Tool zur sicheren elektronischen Kommunikation, das es den Mitgliedstaaten ermöglicht, ihrer Pflicht nachzukommen, festgestellte Unregelmäßigkeiten — einschließlich Betrugs — bei der geteilten Mittelverwaltung und Heranführungshilfe des Unionshaushaltes zu melden, zu verwalten und zu analysieren.

03 03 03 Finanzierung von Maßnahmen im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 515/97

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 445 091	8 200 000	8 227 888	7 817 000	8 009 155,15	7 894 945,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Unterstützung gegenseitiger Amtshilfe in Zollangelegenheiten durch die Bereitstellung von Instrumenten zum sicheren Informationsaustausch bei gemeinsamen Aktionen, von spezifischen Modulen zum Austausch von Informationen zur Vorbeugung von Zollbetrug und von Datenbanken, beispielsweise das Zollinformationssystem, bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	268 815 6031

03 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

03 03 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich der Betrugsbekämpfung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	556 171	p.m.	1 450 000	0,—	3 281 014,94

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 03 — BETRUGSBEKÄMPFUNGSPROGRAMM DER UNION *(Fortsetzung)*

03 03 99 *(Fortsetzung)*

03 03 99 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung (ABl. L 82 vom 22.3.1997, S. 1) insbesondere auf Artikel 23 und 42a.

Beschluss Nr. 804/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Auflage eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft (Programm „Hercule“) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 9).

Verordnung (EU) Nr. 250/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Einführung eines Programms zur Förderung von Maßnahmen auf dem Gebiet des Schutzes der finanziellen Interessen der Europäischen Union (Programm „Hercule III“) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 804/2004/EG (ABl. L 84 vom 20.3.2014, S. 6), insbesondere Artikel 4.

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 04	ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS)								
03 04 01	Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)	1	38 132 232	30 137 501	37 378 659	34 380 000	36 609 837,72	21 293 174,02	70,65
03 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	1 490 000	0,—	5 400 530,—	
	Artikel 03 04 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	1 490 000	0,—	5 400 530,—	
	Kapitel 03 04 — Insgesamt		38 132 232	30 137 501	37 378 659	35 870 000	36 609 837,72	26 693 704,02	88,57

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Ausgaben zur Unterstützung im Bereich der Steuerpolitik, Steuerzusammenarbeit und zum Aufbau von Verwaltungskapazitäten bestimmt, einschließlich der Humankompetenzen und der Entwicklung und des Betriebs der europäischen elektronischen Systeme.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/847 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms „Fiscalis“ für die Zusammenarbeit im Steuerbereich und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 (ABl. L 188 vom 28.5.2021, S. 1).

03 04 01 Zusammenarbeit im Bereich der Besteuerung (Fiscalis)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 132 232	30 137 501	37 378 659	34 380 000	36 609 837,72	21 293 174,02

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS) (Fortsetzung)

03 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Folgendem bestimmt: Sitzungen und ähnliche punktuelle Veranstaltungen, projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Aufbau von IT-Kapazitäten (insbesondere die Entwicklung und den Betrieb europäischer elektronischer Systeme), Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten, unterstützende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, darunter:

- Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Evaluierung sowie sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Programms Fiscalis;
- Untersuchungen;
- Sachverständigensitzungen;
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Innovationstätigkeiten, insbesondere Konzeptnachweise, Pilotprojekte und Prototypentwicklung;
- gemeinsam entwickelte Kommunikationsmaßnahme;
- Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, auch für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms Fiscalis;
- sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung oder Unterstützung der Ziele des Programms Fiscalis erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	239 048 6 0 3 2
Andere zweckgebundene Einnahmen	253 000 6 0 3 2

03 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

03 04 99 01 Abschluss früherer Programme im Steuerbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 490 000	0,—	5 400 530,—

KAPITEL 03 04 — ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER BESTEUERUNG (FISCALIS) *(Fortsetzung)*

03 04 99 *(Fortsetzung)*

03 04 99 01 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1286/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms zur Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme in den Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Fiscalis 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 1482/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 25), insbesondere Artikel 5.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 05	ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS)								
03 05 01	Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)	1	135 414 000	104 538 141	132 753 000	114 900 000	129 928 071,62	95 067 843,80	90,94
03 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
03 05 99 01	Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	p.m.	p.m.	4 660 000	0,—	13 561 321,—	
	Artikel 03 05 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	4 660 000	0,—	13 561 321,—	
	Kapitel 03 05 — Insgesamt		135 414 000	104 538 141	132 753 000	119 560 000	129 928 071,62	108 629 164,80	103,91

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/444 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2021 zur Einrichtung des Programms „Zoll“ für die Zusammenarbeit im Zollwesen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 (ABl. L 87 vom 15.3.2021, S. 1).

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS) (Fortsetzung)

03 05 01 Zusammenarbeit im Zollwesen (Customs)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
135 414 000	104 538 141	132 753 000	114 900 000	129 928 071,62	95 067 843,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Folgendem bestimmt: Sitzungen und ähnliche punktuelle Veranstaltungen, projektbezogene strukturierte Zusammenarbeit, Maßnahmen zum Aufbau von IT-Kapazitäten (insbesondere die Entwicklung und den Betrieb europäischer elektronischer Systeme), Maßnahmen zum Aufbau von Humankompetenzen und -kapazitäten, unterstützende Maßnahmen und sonstige Maßnahmen, darunter:

- Tätigkeiten zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Rechnungsprüfung, Evaluierung sowie sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Programms und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Programms „Customs“;
- Untersuchungen;
- Sachverständigensitzungen;
- Informations- und Kommunikationsmaßnahmen;
- Innovationstätigkeiten, insbesondere Konzeptnachweise, Pilotprojekte und Prototypentwicklung;
- gemeinsam entwickelte Kommunikationsmaßnahmen;
- Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, auch für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Programms „Customs“;
- sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung oder Unterstützung der Ziele des Programms „Customs“ erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	1 568 344 6 0 3 3
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 963 344 6 0 3 3

03 05 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 05 — ZUSAMMENARBEIT IM ZOLLWESEN (CUSTOMS) (Fortsetzung)

03 05 99 (Fortsetzung)

03 05 99 01 Abschluss früherer Programme im Zollbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	4 660 000	0,—	13 561 321,—

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23).

Beschluss 2000/305/EG des Rates vom 30. März 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweiz über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 102 vom 27.4.2000, S. 50).

Beschluss 2000/506/EG des Rates vom 31. Juli 2000 über den Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Norwegen über die Ausdehnung des „Common Communications Network/Common Systems Interface“ ((CCN/CSI) Gemeinsames Kommunikationsnetz/Gemeinsame Systemschnittstelle) im Rahmen des Übereinkommens über ein gemeinsames Versandverfahren (ABl. L 204 vom 11.8.2000, S. 35).

Entscheidung Nr. 253/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2003 zur Annahme eines Aktionsprogramms für das gemeinschaftliche Zollwesen („Zoll 2007“) (ABl. L 36 vom 12.2.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 624/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Gemeinschaft (Zoll 2013) (ABl. L 154 vom 14.6.2007, S. 25).

Entscheidung Nr. 70/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2008 über ein papierloses Arbeitsumfeld für Zoll und Handel (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 450/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2008 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaft (Modernisierter Zollkodex) (ABl. L 145 vom 4.6.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1294/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Festlegung eines Aktionsprogramms für das Zollwesen in der Europäischen Union für den Zeitraum 2014-2020 (Zoll 2020) und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 624/2007/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 209), insbesondere Artikel 5.

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
03 10 01	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)								
03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	1	69 805 590	69 805 590	68 362 343	68 362 343	61 646 438,81	61 646 437,81	88,31
03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	1	6 348 788	6 348 788	6 516 194	6 516 194	7 100 000,—	7 100 000,—	111,83
	Artikel 03 10 01 — Zwischensumme		76 154 378	76 154 378	74 878 537	74 878 537	68 746 438,81	68 746 437,81	90,27
03 10 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)	1	20 640 431	20 640 431	19 036 991	19 036 991	18 335 976,—	18 335 976,—	88,84
03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)	1	13 537 447	13 537 447	13 367 877	13 367 877	12 852 232,—	12 852 232,—	94,94
03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)	1	20 125 832	20 125 832	18 347 080	18 347 080	16 003 264,—	16 003 264,—	79,52
03 10 05	Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)	1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
	Reserven (30 02 02)		5 107 785	5 107 785					
			5 107 785	5 107 785	p.m.	p.m.			
	Kapitel 03 10 — Insgesamt		130 458 088	130 458 088	125 630 485	125 630 485	115 937 910,81	115 937 909,81	88,87
	Reserven (30 02 02)		5 107 785	5 107 785					
	Insgesamt einschließlich Reserven		135 565 873	135 565 873	125 630 485	125 630 485	115 937 910,81	115 937 909,81	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ dieses Einzelplans enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

03 10 01 Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

03 10 01 01 Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
69 805 590	69 805 590	68 362 343	68 362 343	61 646 438,81	61 646 437,81

Erläuterungen

Nach Artikel 96 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 setzen sich die Einnahmen der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aus einem Zuschuss der Union aus dem Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan „Kommission“), den von Unternehmen entrichteten Gebühren und etwaigen freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten zusammen.

Die „Einnahmen aus Gebühren“ der ECHA und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, werden zur Deckung der veranschlagten Ausgaben der ECHA nicht ausreichen. Ein Ausgleichsbeitrag der Union ist erforderlich.

Unionsbeitrag insgesamt	73 971 000
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	4 165 410
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	69 805 590

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 499 040 6 6 0 0

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 01 (Fortsetzung)

03 10 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (ABl. L 353 vom 31.12.2008, S. 1).

03 10 01 02 Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 348 788	6 348 788	6 516 194	6 516 194	7 100 000,—	7 100 000,—

Erläuterungen

Nach Artikel 78 der Verordnung (EG) Nr. 528/2012 setzen sich die Einnahmen der ECHA aus einem im Gesamthaushaltsplan der Union (Einzelplan Kommission) veranschlagten Zuschuss der Union, den an die ECHA gemäß dieser Verordnung entrichteten Gebühren, den von der ECHA erhobenen Gebühren für Dienstleistungen, die von ihr im Rahmen dieser Verordnung erbracht werden und etwaigen freiwilligen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten zusammen.

Die „Einnahmen aus Gebühren“ der ECHA und der Überschuss, der aus dem Vorjahr übertragen wurde, werden zur Deckung der veranschlagten Ausgaben der ECHA nicht ausreichen. Ein Ausgleichsbeitrag der Union ist erforderlich.

Unionsbeitrag insgesamt	7 745 000
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	1 396 212
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	6 348 788

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	227 287 6 6 0 0

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 01 (Fortsetzung)

03 10 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten (ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1).

03 10 02 Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 640 431	20 640 431	19 036 991	19 036 991	18 335 976,—	18 335 976,—

Erläuterungen

Die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	20 774 871
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	134 440
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	20 640 431

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der EBA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten sowie aus potenziellen Gebühren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

03 10 03 Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 537 447	13 537 447	13 367 877	13 367 877	12 852 232,—	12 852 232,—

Erläuterungen

Die Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und auf die Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	13 740 130
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	202 683
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	13 537 447

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der EIOPA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzinstituten zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten sowie aus potenziellen Gebühren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1094/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/79/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48).

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 04 Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 125 832	20 125 832	18 347 080	18 347 080	16 003 264,—	16 003 264,—

Erläuterungen

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) ist gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, und die Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 Teil des Europäischen Finanzaufsichtssystems (ESFS). Das Hauptziel des ESFS besteht darin, die ordnungsgemäße Anwendung der für den Finanzsektor geltenden Vorschriften zu gewährleisten, um die Finanzstabilität zu wahren und für Vertrauen in das Finanzsystem insgesamt sowie für einen ausreichenden Schutz der Finanzdienstleistungsnutzer zu sorgen.

Unionsbeitrag insgesamt	20 328 887
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	203 055
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	20 125 832

Zusätzlich zum Unionsbeitrag stammen die Einnahmen der ESMA auch aus Beiträgen der für die Beaufsichtigung von Finanzmarktteilnehmern zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten und Beiträgen nationaler Behörden der EFTA-Staaten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

Verordnung (EU) 2022/858 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über eine Pilotregelung für auf Distributed-Ledger-Technologie basierende Marktinfrastrukturen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 909/2014 sowie der Richtlinie 2014/65/EU (ABl. L 151 vom 2.6.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/2554 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Betriebsstabilität digitaler Systeme im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40).

Verordnung (EU) 2023/2859 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Einrichtung eines zentralen europäischen Zugangsportals für den zentralisierten Zugriff auf öffentlich verfügbare, für Finanzdienstleistungen, Kapitalmärkte und Nachhaltigkeit relevante Informationen (ABl. L, 2023/2859, 20.12.2023, ELI: <http://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2023/2859/oj>).

KAPITEL 03 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

03 10 05 Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 10 05	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
Reserven (30 02 02)	5 107 785	5 107 785			
Insgesamt	5 107 785	5 107 785	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Die Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA) wird, gestützt auf den AEUV, insbesondere auf Artikel 114, vor allem mit den Zielen errichtet, Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in der Union zu verhindern, auch indem sie zu einer besseren Aufsicht und einer verstärkten Zusammenarbeit zwischen den nationalen zentralen Meldestellen (FIU) und den Aufsichtsbehörden beiträgt.

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 20. Juli 2021, zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (COM(2021) 421 final).

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
03 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
03 20 01	Pilotprojekte	1	6 260 000	4 286 061	4 700 000	4 469 777	3 156 500,—	3 506 076,42	81,80
03 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	1	5 500 000	6 370 953	800 000	5 697 786	14 099 350,—	3 870 799,89	60,76
03 20 03	Sonstige Maßnahmen								
03 20 03 01	Vergabe- und Veröffentlichungsverfah- ren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge	1	9 000 000	9 000 000	9 700 000	9 700 000	10 040 000,—	8 766 158,93	97,40
	Artikel 03 20 03 — Zwischensumme		9 000 000	9 000 000	9 700 000	9 700 000	10 040 000,—	8 766 158,93	97,40
	Kapitel 03 20 — Insgesamt		20 760 000	19 657 014	15 200 000	19 867 563	27 295 850,—	16 143 035,24	82,12

03 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 260 000	4 286 061	4 700 000	4 469 777	3 156 500,—	3 506 076,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 03 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

03 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 500 000	6 370 953	800 000	5 697 786	14 099 350,—	3 870 799,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 03 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

03 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

03 20 03 01 Vergabe- und Veröffentlichungsverfahren für öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	9 000 000	9 700 000	9 700 000	10 040 000,—	8 766 158,93

KOMMISSION
TITEL 03 — BINNENMARKT

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

03 20 03 (Fortsetzung)

03 20 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für:

- die Sammlung, Bearbeitung, Veröffentlichung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf verschiedenen Medien in der Union und in Drittstaaten sowie für deren Aufnahme in den eProcurement-Dienst, den die Organe den Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern bereitstellen; darunter fallen die Ausgaben für die Übersetzung der von den Organen der Union ausgeschriebenen öffentlichen Aufträge;
- die Förderung des Einsatzes neuer Technologien für die Sammlung und Verbreitung von Bekanntmachungen öffentlicher Aufträge auf elektronischem Wege.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2137/85 des Rates vom 25. Juli 1985 über die Schaffung einer Europäischen wirtschaftlichen Interessenvereinigung (EWIV) (ABl. L 199 vom 31.7.1985, S. 1).

Beschluss 94/1/EG, EGKS des Rates und der Kommission vom 13. Dezember 1993 über den Abschluss des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten sowie der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Fürstentum Liechtenstein, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 1 vom 3.1.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (ABl. L 294 vom 10.11.2001, S. 1).

Beschluss 2002/309/EG, Euratom des Rates und - bezüglich des Abkommens über die wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit - der Kommission vom 4. April 2002 über den Abschluss von sieben Abkommen mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft (ABl. L 114 vom 30.4.2002, S. 1), insbesondere im Hinblick auf das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens.

Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) (ABl. L 207 vom 18.8.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und Nr. 1107/70 des Rates (ABl. L 315 vom 3.12.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft (ABl. L 293 vom 31.10.2008, S. 3).

Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

KAPITEL 03 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

03 20 03 (Fortsetzung)

03 20 03 01 (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 der Kommission vom 11. November 2015 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011 (ABl. L 296 vom 12.11.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/245 der Europäischen Zentralbank vom 9. Februar 2016 über die Festlegung der Vergaberegeln (EZB/2016/2) (ABl. L 45 vom 20.2.2016, S. 15).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1877 des Rates vom 26. November 2018 über die Finanzregelung für den 11. Europäischen Entwicklungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 215/323 (ABl. L 307 vom 3.12.2018, S. 1).

Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 („elektronische Formulare — eForms“) (ABl. L 272 vom 25.10.2019, S. 7).

KOMMISSION

TITEL 04
WELTRAUM

TITEL 04
WELTRAUM

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“	7 800 000	7 800 000	6 950 000	6 950 000	6 699 000,—	6 699 000,—
	Reserven (30 01 01)			250 000	250 000		
		7 800 000	7 800 000	7 200 000	7 200 000	6 699 000,—	6 699 000,—
04 02	WELTRAUMPROGRAMM DER UNION	2 080 670 000	2 175 000 000	2 038 151 000	2 083 710 000	2 001 538 000,—	1 945 982 174,81
04 03	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT	117 150 000	190 000 000	50 000 000	p.m.		
	Reserven (30 02 02)			106 050 000	98 300 000		
		117 150 000	190 000 000	156 050 000	98 300 000		
04 10	DEZENTRALE AGENTUREN	78 463 345	78 463 345	72 812 237	72 812 237	68 300 905,—	63 660 905,—
	Reserven (30 02 02)			1 950 000	1 950 000		
		78 463 345	78 463 345	74 762 237	74 762 237	68 300 905,—	63 660 905,—
04 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	16 990 000	4 247 500				
	Titel 04 — Insgesamt	2 301 073 345	2 455 510 845	2 167 913 237	2 163 472 237	2 076 537 905,—	2 016 342 079,81
	Reserven (30 01 01, 30 02 02)			108 250 000	100 500 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven	2 301 073 345	2 455 510 845	2 276 163 237	2 263 972 237	2 076 537 905,—	2 016 342 079,81

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

TITEL 04
WELTRAUM

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
04 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“					
04 01 01	Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union	1	7 600 000	6 950 000	6 699 000,—	88,14
04 01 02	Unterstützungsausgaben für das Programm der Union für sichere Konnektivität	1	200 000	p.m.		
	Reserven (30 01 01)			250 000		
			200 000	250 000		
	Kapitel 04 01 — Insgesamt		7 800 000	6 950 000	6 699 000,—	85,88
	Reserven (30 01 01)			250 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven		7 800 000	7 200 000	6 699 000,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

04 01 01 Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 600 000	6 950 000	6 699 000,—

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „WELTRAUM“ (Fortsetzung)

04 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung von Ausgaben für Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Nutzerforum, das durch Artikel 107 der Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69) eingerichtet wurde.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	269 040 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 02.

04 01 02 **Unterstützungsausgaben für das Programm der Union für sichere Konnektivität**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
04 01 02	200 000	p.m.	
Reserven (30 01 01)		250 000	
Insgesamt	200 000	250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für technische und administrative Hilfe wie Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen für die Durchführung des Programms der Union für sichere Konnektivität bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 04 03.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 02	WELTRAUMPROGRAMM DER UNION								
04 02 01	Galileo/EGNOS	1	1 265 670 000	1 170 000 000	1 247 851 000	1 094 000 000	1 272 322 900,—	980 164 999,—	83,77
04 02 02	Copernicus	1	775 000 000	875 000 000	750 000 000	710 000 000	700 000 000,—	622 438 309,57	71,14
04 02 03	GOVSATCOM/SSA	1	40 000 000	55 000 000	40 300 000	59 070 000	29 215 100,—	10 000 036,25	18,18
04 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	1	p.m.	58 000 000	p.m.	157 000 000	0,—	126 298 955,66	217,76
04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)	1	p.m.	17 000 000	p.m.	63 640 000	0,—	207 079 874,33	1 218,12
	Artikel 04 02 99 — Zwischensumme		p.m.	75 000 000	p.m.	220 640 000	0,—	333 378 829,99	444,51
	Kapitel 04 02 — Insgesamt		2 080 670 000	2 175 000 000	2 038 151 000	2 083 710 000	2 001 538 000,—	1 945 982 174,81	89,47

Erläuterungen

Mit den in diesem Kapitel eingestellten Mitteln sollen die Fortsetzung der Einführung und des Betriebs der von Galileo, EGNOS und Copernicus angebotenen Dienste sowie die Vorbereitung einer neuen Generation dieser Dienste finanziert werden. Die Mittel dienen auch der Verbesserung der Dienste zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (Space Surveillance and Tracking – SST) und der Einrichtung des Programms für staatliche Satellitenkommunikation „Govsatcom“.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

04 02 01 **Galileo/EGNOS**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 265 670 000	1 170 000 000	1 247 851 000	1 094 000 000	1 272 322 900,—	980 164 999,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für folgende Maßnahmen bestimmt:

- Abschluss der Einführungsphase der Komponenten des globalen Satellitennavigationssystems (GNSS), die den Bau, die Errichtung und den Schutz der Weltraum- und Boden-Infrastruktur umfasst,
- die Betriebsphase der GNSS-Komponenten, die die Verwaltung, Instandhaltung, ständige Verbesserung, Weiterentwicklung und Sicherung der Infrastruktur im Weltraum und auf der Erde, die Entwicklung künftiger Systemgenerationen und die Entwicklung der vom System erbrachten Dienste, die Zertifizierungs- und Normungstätigkeiten, die Erbringung und Vermarktung der vom System erbrachten Dienste sowie alle anderen Tätigkeiten umfasst, die für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Programms erforderlich sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	42 911 479 6 6 0 0

04 02 02 **Copernicus**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
775 000 000	875 000 000	750 000 000	710 000 000	700 000 000,—	622 438 309,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Betrieb der auf die Nutzerbedürfnisse abgestellten Copernicus-Dienste zu ermöglichen, dazu beizutragen, dass die für den Betrieb der Copernicus-Dienste benötigten Daten der Beobachtungsinfrastruktur verfügbar sind, und Möglichkeiten für eine stärkere private Nutzung von Informationsquellen zu eröffnen und damit Innovationen durch Anbieter von Mehrwertdiensten zu fördern.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der verbleibenden Entwicklungstätigkeiten der derzeitigen Sentinel-Satelliten sowie der Einleitung der Entwicklung neuer Missionen.

Aber auch dienstübergreifende Tätigkeiten oder die Koppelung und Koordinierung der Dienste sowie Maßnahmen für die In-situ-Koordinierung, die Akzeptanz unter den Nutzern, Schulungen und Kommunikation sollen mit diesen Mitteln finanziert werden.

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

04 02 02 (Fortsetzung)

Zudem können diese Mittel zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum auch die Datenverbreitung und die Gründung neuer Unternehmen finanzieren, indem belastbarere und innovative IT-Strukturen in Europa unterstützt werden.

Die Copernicus-Dienste werden den Zugang zu Kerndaten erleichtern, die bei der Politikgestaltung auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene unter anderem in Bereichen wie Landwirtschaft, Forstüberwachung, Wassermanagement, Verkehr, Stadtplanung und Bekämpfung des Klimawandels benötigt werden. Diese Mittel dienen hauptsächlich zur Finanzierung der Durchführung von Übertragungsvereinbarungen nach Artikel 58 der Haushaltsordnung für das Copernicus-Programm.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	27 435 000 6 6 0 0

04 02 03 GOVSATCOM/SSA

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
40 000 000	55 000 000	40 300 000	59 070 000	29 215 100,—	10 000 036,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Einrichtung von Govsatcom und Weltraumlageerfassung (Space Situational Awareness – SSA) (einschließlich der Komponenten Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (SST), Weltraumwetter und erdnahe Objekte (near-Earth objects – NEO) des Weltraumprogramms der Union) bestimmt.

Im Rahmen der GOVSATCOM-Komponente werden Satellitenkommunikationskapazitäten und -dienste zu einem gemeinsamen Unionspool von Satellitenkommunikationskapazitäten und -diensten mit angemessenen Sicherheitsanforderungen vereinigt. Diese Komponente beinhaltet:

- a) Entwicklung, Bau und Betrieb der Bodensegmentinfrastruktur;
- b) Beschaffung der staatlichen und gewerblichen Satellitenkommunikationskapazitäten sowie der Dienste und der Nutzerausstattung, die für die Bereitstellung von GOVSATCOM-Diensten notwendig sind;
- c) zur Förderung der Interoperabilität und Normung von GOVSATCOM-Nutzerausrüstung notwendige Maßnahmen.

Im Rahmen der SSA-Komponente wird ein System zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum zur Verbesserung, zum Betrieb und zur Bereitstellung von Daten, Informationen und Diensten für die Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum, die sich in der Erdumlaufbahn befinden (im Folgenden „SST-Unterkomponente“), durch Beobachtungsparameter für Weltraumwetterereignisse (im Folgenden „SWE-Unterkomponente“) und eine Risikoüberwachung von erdnahen Objekten (im Folgenden „NEO-Unterkomponente“), die sich der Erde nähern, ergänzt werden.

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION *(Fortsetzung)*

04 02 03 *(Fortsetzung)*

Mit der SST-Funktion sollen folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- a) Einrichtung, Entwicklung und Betrieb eines Netzes von boden- und weltraumgestützten SST-Sensoren der Mitgliedstaaten, einschließlich von der Europäischen Weltraumorganisation entwickelter Sensoren und auf nationaler Ebene betriebener Sensoren der Union zur Beobachtung und Verfolgung von Objekten und zur Erstellung eines europäischen Katalogs von Weltraumobjekten
- b) Verarbeitung und Analyse von SST-Daten auf nationaler Ebene zwecks Erstellung von SST-Informationen und -Diensten nach Artikel 55 der Verordnung (EU) 2021/696;
- c) Bereitstellung von SST-Diensten nach Artikel 55 für die in Artikel 56 der Verordnung (EU) 2021/696 genannten SST-Nutzer;
- d) Überwachung und Anbahnung von Synergien mit Initiativen zur Förderung der Entwicklung und Bereitstellung von Technologien für die Entsorgung von Raumfahrzeugen, die das Ende ihrer Betriebsdauer erreicht haben, und von technologischen Systemen zur Vermeidung und Beseitigung von Weltraummüll sowie mit internationalen Initiativen im Bereich des Weltraumverkehrsmanagements;
- e) technische und administrative Unterstützung zur Gewährleistung des Übergangs zwischen dem Weltraumprogramm der Union und dem mit dem Beschluss Nr. 541/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Schaffung eines Rahmens zur Unterstützung der Beobachtung und Verfolgung von Objekten im Weltraum (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 227) eingerichteten Rahmen zur SST-Unterstützung.

Mit der Weltraumwetterfunktion können folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- a) Bewertung und Ermittlung der Nutzerbedürfnisse in den Sektoren Verkehr, GNSS, Stromnetze und Kommunikation, um die bereitzustellenden Weltraumwetterdienste festzulegen;
- b) die Bereitstellung von Weltraumwetterdiensten für die entsprechenden Nutzer gemäß deren ermittelten Bedürfnissen und den technischen Anforderungen.

Mit der NEO-Funktion können folgende Tätigkeiten unterstützt werden:

- a) Bestandsaufnahme der Kapazitäten der Mitgliedstaaten für die Ermittlung und Überwachung von erdnahen Objekten;
- b) Bestandsaufnahme der Kapazitäten der Mitgliedstaaten für die Ermittlung und Überwachung von erdnahen Objekten;
- c) Entwicklung der im nächsten Absatz genannten Dienste;
- d) Entwicklung eines routinemäßigen Schnellreaktionsdienstes, der in der Lage ist, neu entdeckte erdnahe Objekte zu beschreiben;
- e) Erstellung eines europäischen Katalogs von erdnahen Objekten.

Die Kommission kann Verfahren zur Koordinierung der Maßnahmen der Union und der Maßnahmen der von Fragen des Katastrophenschutzes betroffenen nationalen Behörden unter Beteiligung der zuständigen UN-Gremien koordinieren, wenn festgestellt wird, dass ein erdnahe Objekt sich der Erde nähert.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 02 — WELTRAUMPROGRAMM DER UNION (Fortsetzung)

04 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

04 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	58 000 000	p.m.	157 000 000	0,—	126 298 955,66

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die weitere Durchführung der europäischen Satellitenprogramme (EGNOS und Galileo) (ABl. L 196 vom 24.7.2008, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1285/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 betreffend den Aufbau und den Betrieb der europäischen Satellitennavigationssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 683/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 1).

04 02 99 02 Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	17 000 000	p.m.	63 640 000	0,—	207 079 874,33

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 377/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Programms Copernicus und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 911/2010 (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 44).

KAPITEL 04 03 — PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
04 03	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT							
04 03 01	Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 1	1						
	Reserven (30 02 02)		117 150 000	190 000 000	50 000 000	p.m.		
					106 050 000	98 300 000		
	Kapitel 04 03 — Insgesamt		117 150 000	190 000 000	156 050 000	98 300 000		
	Reserven (30 02 02)		117 150 000	190 000 000	50 000 000	p.m.		
	Insgesamt einschließlich Reserven				106 050 000	98 300 000		
			117 150 000	190 000 000	156 050 000	98 300 000		

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist es, einen weltweiten Zugang zu sicheren staatlichen Satellitenkommunikationsdiensten zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie für Zwecke der Überwachung, des auswärtigen Handelns und des Krisenmanagements sicherzustellen. Es soll auch die Erbringung kommerzieller Dienstleistungen durch den Privatsektor ermöglichen, um Hochgeschwindigkeits-Breitband Konnektivität und nahtlose Konnektivität in ganz Europa verfügbar zu machen und Lücken der Kommunikationsabdeckung zu schließen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1).

04 03 01 **Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 1**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 03 01	117 150 000	190 000 000	50 000 000	p.m.	
Reserven (30 02 02)			106 050 000	98 300 000	
Insgesamt	117 150 000	190 000 000	156 050 000	98 300 000	

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 03 — PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT *(Fortsetzung)*

04 03 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist die Schaffung eines sicheren und autonomen weltraumgestützten Konnektivitätssystems für die Erbringung garantierter und widerstandsfähiger Satellitenkommunikationsdienste.

Das Programm kann zusätzliche Finanzbeiträge oder Sachleistungen erhalten, und zwar von a) Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union; b) Mitgliedstaaten; c) an dem Programm teilnehmenden Drittländern; d) der Europäischen Weltraumorganisation oder anderen internationalen Organisationen im Einklang mit den einschlägigen Übereinkünften.

KAPITEL 04 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
04 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	1	78 463 345	78 463 345	72 812 237	72 812 237	68 300 905,—	63 660 905,—	81,13
	Reserven (30 02 02)				1 950 000	1 950 000			
			78 463 345	78 463 345	74 762 237	74 762 237	68 300 905,—	63 660 905,—	
	Kapitel 04 10 — Insgesamt		78 463 345	78 463 345	72 812 237	72 812 237	68 300 905,—	63 660 905,—	81,13
	Reserven (30 02 02)				1 950 000	1 950 000			
	Insgesamt einschließlich Reserven		78 463 345	78 463 345	74 762 237	74 762 237	68 300 905,—	63 660 905,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

04 10 01 **Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
04 10 01	78 463 345	78 463 345	72 812 237	72 812 237	68 300 905,—	63 660 905,—
Reserven (30 02 02)			1 950 000	1 950 000		
Insgesamt	78 463 345	78 463 345	74 762 237	74 762 237	68 300 905,—	63 660 905,—

Erläuterungen

Die Einnahmen der Agentur umfassen einen im Gesamthaushalt der Union vorgesehenen Zuschuss der Union zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben.

Zu den Ausgaben der Agentur gehören Personal-, Verwaltungs- und Infrastrukturausgaben, Betriebskosten und Ausgaben für die Tätigkeit des Gremiums für die Sicherheitsakkreditierung einschließlich ihr nachgeordneter Einrichtungen sowie für Verträge und Vereinbarungen, die von der Agentur zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben geschlossen werden.

Unionsbeitrag insgesamt	78 620 165
davon aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	156 820
In den Haushaltsplan eingesetzter Betrag	78 463 345

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 777 602 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/696 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Weltraumprogramms der Union und der Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 912/2010, (EU) Nr. 1285/2013 und (EU) Nr. 377/2014 sowie des Beschlusses Nr. 541/2014/EU (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 69).

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1).

KAPITEL 04 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022	% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen			
04 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN						
04 20 01	<i>Pilotprojekte</i>	1	6 990 000	1 747 500			
04 20 02	<i>Vorbereitende Maßnahmen</i>	1	10 000 000	2 500 000			
	Kapitel 04 20 — Insgesamt		16 990 000	4 247 500			

Erläuterungen

Neues Kapitel

04 20 01 *Pilotprojekte*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
6 990 000	1 747 500		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 04 aufgeführt.

Verweise

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 04 — WELTRAUM

KAPITEL 04 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

04 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
10 000 000	2 500 000		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 04 aufgeführt.

Verweise

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 05

REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

TITEL 05
REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
05 01	VERWALTUNGSBE- ZOGENE UNTERSTÜTZUNG- SAUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“	15 185 879	15 185 879	14 910 318	14 910 318	14 234 445,48	14 234 445,48
05 02	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)	39 429 319 555	13 074 258 851	38 387 742 464	26 228 514 767	36 551 474 373,—	32 171 477 738,19
05 03	KOHÄSIONSFONDS	8 439 897 809	4 207 913 294	7 747 708 192	10 524 512 549	7 706 417 427,—	11 330 595 321,63
05 04	UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH- ZYPRISEN GEMEINSCHAFT	32 316 101	30 000 000	31 739 535	35 000 000	32 402 525,—	40 600 000,—
05 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	4 660 000	3 500 000	5 110 000	2 681 000,—	2 040 025,21
Titel 05 — Insgesamt		47 916 719 344	17 332 018 024	46 185 600 509	36 808 047 634	44 307 209 770,48	43 558 947 530,51

TITEL 05
REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
05 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“					
05 01 01	<i>Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)</i>					
05 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung	2.1	3 816 600	3 633 000	3 538 034,61	92,70
05 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen	2.1	1 330 000	1 197 763	921 455,47	69,28
	Artikel 05 01 01 — Zwischensumme		5 146 600	4 830 763	4 459 490,08	86,65
05 01 02	<i>Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds</i>					
05 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds	2.1	1 657 400	1 577 000	1 472 600,—	88,85
05 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	6 412 000	6 629 080	6 457 000,—	100,70
	Artikel 05 01 02 — Zwischensumme		8 069 400	8 206 080	7 929 600,—	98,27
05 01 03	<i>Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft</i>	2.2	1 969 879	1 873 475	1 845 355,40	93,68
	Kapitel 05 01 — Insgesamt		15 185 879	14 910 318	14 234 445,48	93,73

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen und Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

05 01 01 **Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)**

05 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 816 600	3 633 000	3 538 034,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem EFRE finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen),
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	1 900 000 5 0 4 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 02

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)

05 01 01 (Fortsetzung)

05 01 01 76 Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus interregionalen Innovationsinvestitionen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 330 000	1 197 763	921 455,47

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung interregionaler Innovationsinvestitionen ergibt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verweise

Beschluss C(2021) 949 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union in den Bereichen Innovatives Europa, Binnenmarkt und interregionale Innovationsinvestitionen, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)

05 01 02 **Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Sie dienen u. a. der Finanzierung von

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen);
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 03

05 01 02 01 Unterstützungsausgaben für den Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 657 400	1 577 000	1 472 600,—

05 01 02 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 412 000	6 629 080	6 457 000,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Mittel des Kohäsionsfonds im Rahmen der Fazilität „Connecting Europe“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ (Fortsetzung)

05 01 02 (Fortsetzung)

05 01 02 74 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 05 03.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

05 01 03 Unterstützungsausgaben für die Unterstützung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 969 879	1 873 475	1 845 355,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen der technischen Hilfe zur Unterstützung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, der Beurteilung, der Genehmigung, dem Follow-up, der Kontrolle und der Bewertung von Jahresprogrammen und/oder einzelnen Interventionen und Projekten im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006. Die Maßnahmen können Folgendes umfassen: Verträge für technische Hilfe, Studien, kurzfristige Bereitstellung von Fachwissen, Sitzungen, Erfahrungsaustausch, Netzarbeit, Informations-, Werbe- und Sensibilisierungsveranstaltungen, einschließlich Entwicklung von Kommunikationsstrategien und Vermittlung der politischen Prioritäten der Union nach außen, Schulungsmaßnahmen und Veröffentlichungen, die unmittelbar mit der Verwirklichung des Programmziels in Zusammenhang stehen, sowie sonstige Unterstützungsmaßnahmen der Kommission;
- Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen zugunsten der türkisch-zyprischen Gemeinschaft und der Kommission vergeben werden;

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN FÜR DEN CLUSTER „REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT“ *(Fortsetzung)*

05 01 03 *(Fortsetzung)*

- Einrichtung, Betrieb und Verknüpfung rechnergestützter Systeme für die Verwaltung, Überwachung und Bewertung;
- Verbesserung der Bewertungsmethoden und Austausch von Informationen über die Praktiken in diesem Bereich;
- Forschung zu einschlägigen Fragen und Verbreitung der Ergebnisse;
- Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz sowie im Programmunterstützungsbüro der EU (EU Programme Support Office — EUPSO) in Nikosia (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Diese Mittel dienen auch zur finanziellen Unterstützung der Weiterbildung in Fragen der Verwaltung und der Zusammenarbeit mit Nichtregierungsorganisationen und den Sozialpartnern.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 05 04.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02	EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE)								
05 02 01	EFRE — Operative Ausgaben	2.1	39 092 746 401	5 162 042 041	38 086 018 122	2 736 386 073	36 128 385 283,—	3 455 034 849,84	66,93
05 02 02	EFRE — Operative technische Hilfe	2.1	107 557 191	74 002 500	104 166 916	64 350 000	98 622 412,—	53 106 618,61	71,76
05 02 03	Europäische Stadtinitiative	2.1	64 352 138	93 930 031	63 090 331	44 163 232	61 853 266,—	36 748 116,90	39,12
05 02 04	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem EFRE	2.1	76 694 280	p.m.	75 214 080	p.m.	73 418 898,—	0,—	
05 02 05	EFRE — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
05 02 05 01	EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05 02	EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 05 03	Europäische territoriale Zusammenarbeit — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 02 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 06	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE	2.1	16 007 427	36 007 427	p.m.	p.m.	131 355 545,—	31 355 545,—	87,08
05 02 07	Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE	2.1	60 418 368	29 419 531	59 253 015	17 177 518	57 838 969,—	24 048 524,85	81,74
05 02 08	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem EFRE	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 02 09	Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE	2.1	11 543 750	378 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 10	Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem EFRE	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 11	Aufbau- und Resilienzfähigkeit — Beitrag aus dem EFRE	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 02 99 01	Abschluss des EFRE — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	7 660 268 000	p.m.	23 318 976 880	0,—	28 488 281 667,22	371,90
05 02 99 02	Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	6 670 305	p.m.	24 750 000	0,—	29 832 479,17	447,24
05 02 99 03	Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	273 000	p.m.	395 974	0,—	1 000 000,—	366,30
05 02 99 04	Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	11 268 016	p.m.	22 315 090	0,—	52 069 936,60	462,10
	Artikel 05 02 99 — Zwischensumme		p.m.	7 678 479 321	p.m.	23 366 437 944	0,—	28 571 184 082,99	372,09
	Kapitel 05 02 — Insgesamt		39 429 319 555	13 074 258 851	38 387 742 464	26 228 514 767	36 551 474 373,—	32 171 477 738,19	246,07

Erläuterungen

EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027 und in vorhergehenden Programmplanungszeiträumen.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320); insbesondere die Artikel 92a und 92b sowie Anhang VIIa.

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln und die Festlegung von Einheitskosten (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 38).

Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) 2021/1060 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation FAST — CARE (Flexible Assistance for Territories — Flexible Unterstützung für Gebiete) (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23).

Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM (2018) 373 final) vom 29. Mai 2018.

05 02 01 EFRE — Operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
39 092 746 401	5 162 042 041	38 086 018 122	2 736 386 073	36 128 385 283,—	3 455 034 849,84

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der EFRE-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) im Programmplanungszeitraum 2021-2027 bestimmt.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 260 590 398 6 1 0 0

05 02 02 EFRE — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
107 557 191	74 002 500	104 166 916	64 350 000	98 622 412,—	53 106 618,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem EFRE finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Mit der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung, Kommunikation, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung der Rechtsvorschriften zu Fonds der Union nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützt werden, gegebenenfalls mit Drittländern.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT,
- Kommunikationsausgaben, einschließlich institutioneller Kommunikation,
- Ausgaben für Studien und Evaluierungen.

05 02 03 Europäische Stadtinitiative

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
64 352 138	93 930 031	63 090 331	44 163 232	61 853 266,—	36 748 116,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Unterstützung der Europäische Stadtinitiative nach Artikel 12 der Verordnung (EU) 2021/1058.

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 03 (Fortsetzung)

Die Stadtinitiative zielt darauf ab, integrierte und partizipatorische Ansätze für eine nachhaltige Stadtentwicklung zu stärken und eine stärkere Verknüpfung mit den entsprechenden Maßnahmen der Union, insbesondere kohäsionspolitischen Investitionen, erreichen, und zwar durch die Erleichterung und Unterstützung der Zusammenarbeit und des Kapazitätsaufbaus bei städtischen Akteuren, innovativer Maßnahmen, von Wissen, Politikentwicklung und Kommunikation im Bereich der nachhaltigen Stadtentwicklung.

05 02 04 Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem EFRE

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
76 694 280	p.m.	75 214 080	p.m.	73 418 898,—	0,—

Erläuterungen

Die Entscheidung über die freiwillige Übertragung von Mitteln aus dem EFRE und dem ESF+ wird auf der Grundlage der in den territorialen Übergangsplänen genannten Herausforderungen getroffen. Eine vorläufige Mittelausstattung kann in die Partnerschaftvereinbarungen aufgenommen werden, und die Übertragungen können in den Programmen erfolgen. Die Gesamtübertragung aus dem EFRE wird daher erst feststehen, nachdem die Programme verabschiedet wurden.

05 02 05 EFRE — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

05 02 05 01 EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der ERDF-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Regionen, deren Wirtschaft und Arbeitsplätze am stärksten betroffen sind, und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung ihrer Volkswirtschaften.

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 05 (Fortsetzung)

05 02 05 02 EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Maßnahmen für Vorbereitung, Monitoring, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle sowie der institutionellen Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 erforderlich und in den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung vorgesehen sind.

05 02 05 03 Europäische territoriale Zusammenarbeit — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Zahlungen bestimmt, die infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelzuweisung für aus dem Europäische-territoriale-Zusammenarbeit-Ziel unterstützte Programme aus dem REACT-EU-Finanzrahmen getätigt werden.

05 02 06 Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem EFRE

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 007 427	36 007 427	p.m.	p.m.	131 355 545,—	31 355 545,—

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Fonds „InvestEU“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

05 02 07 Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem EFRE

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
60 418 368	29 419 531	59 253 015	17 177 518	57 838 969,—	24 048 524,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 08 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem EFRE

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf den EMFAF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EMFAF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 09 **Horizont Europa — Beitrag aus dem EFRE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 543 750	378 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 10 **Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem EFRE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel des Programms „Digitales Europa“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf das Programm „Digitales Europa“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu dem Programm „Digitales Europa“ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 11 **Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem EFRE**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, einen Teil der ursprünglichen nationalen EFRE-Zuweisungen auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

05 02 99 01 Abschluss des EFRE — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 660 268 000	p.m.	23 318 976 880	0,—	28 488 281 667,22

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 776 866 392 6 1 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 99 (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 in Bezug auf den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägung 5.

Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 1).

Beschluss der Kommission K(2001) 638 zur Billigung der Strukturhilfe der Gemeinschaft für das operationelle Programm der EU für Frieden und Versöhnung („Programm PEACE II“) in Bezug auf Ziel 1 in Nordirland (Vereinigtes Königreich) und der Grenzregion (Irland).

Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verweise

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Berlin vom 24. und 25. März 1999, insbesondere Nummer 44 Buchstabe b.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 17. und 18. Juni 2004, insbesondere Nummer 49.

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Brüssel vom 15. und 16. Dezember 2005.

Mitteilung der Kommission vom 13. Mai 1992 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der vom Textil- und Bekleidungssektor stark abhängigen Regionen (RETEX) (ABl. C 142 vom 4.6.1992, S. 5).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Globalzuschüsse oder integrierten Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die Umstrukturierung des Fischereisektors (PESCA) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 1).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 6).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Anpassung kleiner und mittlerer Unternehmen an den Binnenmarkt (Initiative für KMU) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 10).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten mit Präzisierung der Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative RETEX (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 17).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Rüstungs- und Standortkonversion (Konver) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 18).

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 99 (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Stahlrevieren (Resider II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 22).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme oder Globalzuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative für die wirtschaftliche Umstellung von Kohlerevieren (Rechar II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 26).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 30).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 36).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzüberschreitende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (Programm PEACE I) (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 8. Mai 1996 zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen zu erstellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für städtische Gebiete (URBAN) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 4).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die geänderten Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative „Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel (ADAPT)“ zur Förderung der Beschäftigung und der Anpassung der Arbeitnehmer an den industriellen Wandel vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)

05 02 99 (Fortsetzung)

05 02 99 01 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über geänderte Leitlinien für Operationelle Programme oder Globalzuschüsse, die die Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative „Beschäftigung und Entwicklung von Humanressourcen“ zur Förderung des Beschäftigungswachstums insbesondere durch die Entwicklung von Humanressourcen vorschlagen können (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 13).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (Interreg II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (Programm PEACE I) (KOM(97) 642 endg.).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 28. April 2000 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die wirtschaftliche und soziale Wiederbelebung der krisenbetroffenen Städte und Stadtrandgebiete zur Förderung einer dauerhaften Städteentwicklung — URBAN II (ABl. C 141 vom 19.5.2000, S. 8).

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 2. September 2004 über die Leitlinien für eine Gemeinschaftsinitiative betreffend die transeuropäische Zusammenarbeit zur Förderung einer harmonischen und ausgewogenen Entwicklung des Europäischen Raums — Interreg III (ABl. C 226 vom 10.9.2004, S. 2).

05 02 99 02 Abschluss des EFRE — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 670 305	p.m.	24 750 000	0,—	29 832 479,17

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) (Fortsetzung)**05 02 99** (Fortsetzung)

05 02 99 03 Abschluss des EFRE — Artikel 25, Artikel 11 (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	273 000	p.m.	395 974	0,—	1 000 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

05 02 99 04 Abschluss des EFRE — Innovative Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	11 268 016	p.m.	22 315 090	0,—	52 069 936,60

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 289).

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 02 — EUROPÄISCHER FONDS FÜR REGIONALE ENTWICKLUNG (EFRE) *(Fortsetzung)***05 02 99** *(Fortsetzung)*05 02 99 04 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 03	KOHÄSIONSFONDS								
05 03 01	Kohäsionsfonds — operative Ausgaben	2.1	6 805 299 539	893 162 000	6 174 988 987	614 412 608	6 160 551 718,—	585 623 715,72	65,57
05 03 02	Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe	2.1	16 650 952	13 110 000	15 864 498	11 400 000	15 428 938,—	7 930 176,—	60,49
05 03 03	Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	1 599 526 756	1 204 500 000	1 541 210 307	906 000 000	1 487 773 834,—	939 629 769,23	78,01
05 03 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	p.m.	5 000 000	p.m.	p.m.	25 000 000,—	0,—	
05 03 05	Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	15 951 371	7 763 303	15 644 400	4 535 169	15 271 425,—	6 349 236,11	81,79
05 03 06	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	2 469 191	2 391 512	p.m.	p.m.	2 391 512,—	0,—	
05 03 07	Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 03 08	Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 03 09	Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
05 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 03 99 01	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	1 339 732 000	p.m.	8 081 023 120	0,—	8 878 549 726,17	662,71
05 03 99 02	Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	1 654 479	p.m.	5 300 000	0,—	7 357 699,83	444,71

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 03 99	(Fortsetzung)								
05 03 99 03	Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)	2.1	p.m.	740 600 000	p.m.	901 500 000	0,—	904 854 998,57	122,18
05 03 99 04	Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25 — Artikel 11 (vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	341 652	0,—	300 000,—	
	Artikel 05 03 99 — Zwischensumme		p.m.	2 081 986 479	p.m.	8 988 164 772	0,—	9 791 062 424,57	470,28
	Kapitel 05 03 — Insgesamt		8 439 897 809	4 207 913 294	7 747 708 192	10 524 512 549	7 706 417 427,—	11 330 595 321,63	269,27

Erläuterungen

Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ im Programmplanungszeitraum 2021-2027 und in vorhergehenden Programmplanungszeiträumen. Aus dem Kohäsionsfonds werden Mitgliedstaaten unterstützt, deren Bruttonationaleinkommen (BNE) pro Kopf, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2014-2016, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 für denselben Bezugszeitraum beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320); insbesondere die Artikel 92a und 92b sowie Anhang VIIa.

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60).

Verordnung (EU) 2021/1059 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über besondere Bestimmungen für das aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung sowie aus Finanzierungsinstrumenten für das auswärtige Handeln unterstützte Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ (Interreg) (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 94).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

Verordnung (EU) 2022/562 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf den Einsatz von Kohäsionsmitteln zugunsten von Flüchtlingen in Europa (CARE) (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/613 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf eine erhöhte Vorschusszahlung aus REACT-EU-Mitteln und die Festlegung von Einheitskosten (ABl. L 115 vom 13.4.2022, S. 38).

Verordnung (EU) 2022/2039 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) 2021/1060 im Hinblick auf zusätzliche Flexibilität zur Bewältigung der Folgen des militärischen Angriffs durch die Russische Föderation FAST — CARE (Flexible Assistance for Territories — Flexible Unterstützung für Gebiete) (ABl. L 275 vom 25.10.2022, S. 23).

Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext (COM (2018) 373 final) vom 29. Mai 2018.

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 01 Kohäsionsfonds — operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 805 299 539	893 162 000	6 174 988 987	614 412 608	6 160 551 718,—	585 623 715,72

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Unterstützung des Kohäsionsfonds für das Ziel „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ im Programmplanungszeitraum 2021-2027 finanziert werden. Aus dem Kohäsionsfonds werden Mitgliedstaaten unterstützt, deren Pro-Kopf-BNE, gemessen in Kaufkraftstandards (KKS) und berechnet anhand der Unionsdaten für den Zeitraum 2014-2016, weniger als 90 % des durchschnittlichen Pro-Kopf-BNE der EU-27 für denselben Bezugszeitraum beträgt. Mit diesen Mitteln, die ein ausgewogenes Verhältnis sicherstellen und den jeweiligen Investitions- und Infrastrukturbedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht werden sollen, soll Folgendes unterstützt werden:

- Investitionen im Umweltbereich, z. B. im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung und Energie, die Vorteile für die Umwelt aufweisen,
- die Fazilität „Connecting Europe“ (CEF).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	389 641 688 6 1 0 1

05 03 02 Kohäsionsfonds — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 650 952	13 110 000	15 864 498	11 400 000	15 428 938,—	7 930 176,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem Kohäsionsfonds finanzierten technischen Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Mit der technischen Hilfe können Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung, Kommunikation, einschließlich der institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung der Rechtsvorschriften zu Fonds der Union nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützt werden, gegebenenfalls mit Drittländern.

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT,

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 02 (Fortsetzung)

- Kommunikationsausgaben, einschließlich institutioneller Kommunikation,
- Ausgaben für Studien und Evaluierungen.

05 03 03 **Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Verkehr — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 599 526 756	1 204 500 000	1 541 210 307	906 000 000	1 487 773 834,—	939 629 769,23

Erläuterungen

Ein aus dem Kohäsionsfonds übertragener Betrag wird ausschließlich in Mitgliedstaaten eingesetzt, die für eine Förderung aus dem Kohäsionsfonds infrage kommen.

Dieses Ziel wird hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen der mehrjährigen Arbeitsprogramme verwirklicht, die Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung darstellen.

Unterstützt werden Maßnahmen, die die langfristigen Verpflichtungen der Union im Bereich Dekarbonisierung berücksichtigen. Die Umsetzung erfolgt in Form von Studien, Arbeiten und anderen begleitenden Maßnahmen, die für die Verwaltung und Durchführung des Programms erforderlich sind, gemäß sektorspezifischen Leitlinien, wie den TEN-V-Leitlinien.

Förderfähig sind Maßnahmen, die die Entwicklung effizienter, miteinander verbundener und multimodaler Schienen-, Binnenwasserstraßen-, Seehafen- und Straßenverkehrsnetze entlang dem TEN-V-Kernnetz sowie grenzüberschreitende Verbindungen, Seehäfen und Binnenhäfen im TEN-V-Gesamtnetz betreffen.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/1153 sind bis zu 1 % der gesamten CEF-Finanzausstattung zur Deckung von Ausgaben für programmunterstützende Aktionen und andere flankierende Maßnahmen bestimmt, mit denen die Vorbereitung von Projekten und die Beratung von Projektträgern unterstützt werden soll.

Gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1153 sollen mit den dem CEF zugewiesenen Mitteln auch die institutionelle Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union ergriffener Maßnahmen gemäß dem CEF und erzielte Ergebnisse gefördert werden.

05 03 04 **Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	5 000 000	p.m.	p.m.	25 000 000,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

05 03 05 Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 951 371	7 763 303	15 644 400	4 535 169	15 271 425,—	6 349 236,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 06 Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 469 191	2 391 512	p.m.	p.m.	2 391 512,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf den EMFAF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EMFAF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 07 **Horizont Europa — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 08 **Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel des Programms „Digitales Europa“, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf das Programm „Digitales Europa“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu dem Programm „Digitales Europa“ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 09 **Aufbau- und Resilienzfähigkeit — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, einen Teil der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Kohäsionsfonds auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

05 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

05 03 99 01 Abschluss des Kohäsionsfonds — operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 339 732 000	p.m.	8 081 023 120	0,—	8 878 549 726,17

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	931 495 850 6 101

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 792/93 des Rates vom 30. März 1993 zur Errichtung eines Kohäsions-Finanzinstruments (ABl. L 79 vom 1.4.1993, S. 74).

Verordnung (EG) Nr. 1164/94 des Rates vom 16. Mai 1994 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 130 vom 25.5.1994, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 99 (Fortsetzung)

05 03 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 zur Errichtung des Kohäsionsfonds (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 79).

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere die Artikel 158 und 161.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 174 und 177.

05 03 99 02 Abschluss des Kohäsionsfonds — operative technische Hilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 654 479	p.m.	5 300 000	0,—	7 357 699,83

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1300/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1084/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 281).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)

05 03 99 (Fortsetzung)

05 03 99 03 Abschluss der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — Beitrag aus dem Kohäsionsfonds (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	740 600 000	p.m.	901 500 000	0,—	904 854 998,57

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1316/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 913/2010 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 680/2007 und (EG) Nr. 67/2010 (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 129), insbesondere:

- Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a zur Übertragung von 11 305 500 000 EUR aus dem Kohäsionsfonds an die CEF,
- Artikel 11 zu dem spezifischen Abruf der vom Kohäsionsfonds übertragenen Mittel,
- Artikel 2 Absatz 7 und Artikel 5 Absatz 2 zu den „programmunterstützenden Maßnahmen“ für die Unterstützung der Umsetzung der CEF.

Verordnung (EU) 2015/1017 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2015 über den Europäischen Fonds für strategische Investitionen, die europäische Plattform für Investitionsberatung und das europäische Investitionsvorhabenportal sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1291/2013 und (EU) Nr. 1316/2013 — der Europäische Fonds für strategische Investitionen (ABl. L 169 vom 1.7.2015, S. 1).

05 03 99 04 Abschluss des Kohäsionsfonds — Artikel 25 — Artikel 11 (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	341 652	0,—	300 000,—

KAPITEL 05 03 — KOHÄSIONSFONDS (Fortsetzung)**05 03 99** (Fortsetzung)

05 03 99 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 04 — UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 04	UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT								
05 04 01	Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft	2.2	32 316 101	15 000 000	31 739 535	10 000 000	32 402 525,—	5 576 128,—	37,17
05 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 04 99 01	Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)	2.2	p.m.	15 000 000	p.m.	25 000 000	0,—	35 023 872,—	233,49
	Artikel 05 04 99 — Zwischensumme		p.m.	15 000 000	p.m.	25 000 000	0,—	35 023 872,—	233,49
	Kapitel 05 04 — Insgesamt		32 316 101	30 000 000	31 739 535	35 000 000	32 402 525,—	40 600 000,—	135,33

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 389/2006 des Rates vom 27. Februar 2006 zur Schaffung eines finanziellen Stützungs-instruments zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkischen Gemeinschaft Zyperns und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2667/2000 des Rates über die Europäische Agentur für Wiederaufbau (ABl. L 65 vom 7.3.2006, S. 5).

05 04 01 Finanzhilfe zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 316 101	15 000 000	31 739 535	10 000 000	32 402 525,—	5 576 128,—

KAPITEL 05 04 — UNTERSTÜTZUNG DER TÜRKISCH-ZYPRISCHEN GEMEINSCHAFT (Fortsetzung)

05 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Fortsetzung der Hilfe im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 389/2006, um die Wiedervereinigung Zyperns durch Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft zu erleichtern, wobei der Schwerpunkt insbesondere auf die wirtschaftliche Integration der Insel, die Verbesserung der Beziehungen zwischen den beiden Volksgemeinschaften und zur Union sowie die Vorbereitung auf die Übernahme des Besitzstands der Union gelegt wird. Die Unterstützung betrifft die in der genannten Verordnung festgelegten Bereiche, insbesondere die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung, die Entwicklung und Umstrukturierung der Infrastruktur, die Aussöhnung, vertrauensbildende Maßnahmen, die Unterstützung der Zivilgesellschaft zur Annäherung der türkischen Gemeinschaft Zyperns an die Union, z. B. durch Stipendien für türkisch-zyprische Studenten. Das Instrument TAIEX wird für die Ausarbeitung der Rechtsakte verwendet, um zu gewährleisten, dass diese nach dem Inkrafttreten einer umfassenden Regelung der Zypernfrage anwendbar sind, und um die Übernahme des Besitzstands der Union sofort nach der Erzielung einer politischen Einigung über die Wiedervereinigung sicherzustellen.

Mithilfe dieser Mittel kann insbesondere die finanzielle Unterstützung der Union zur weiteren Intensivierung der Arbeit des Ausschusses für die Vermissten fortgeführt werden, damit die Ziele ihres strategischen Plans für eine raschere Identifizierung vermisster Personen erreicht werden; außerdem können die Beschlüsse des bikommunalen Technischen Ausschusses für das kulturelle Erbe umgesetzt werden, um das gemeinsame Kulturerbe Zyperns zu erhalten.

Die Mittel werden im Rahmen direkter und indirekter Mittelverwaltung ausgeführt; mit ihnen sollen unter anderem die Ergebnisse der Arbeiten, Dienstleistungen, Lieferungen und Zuschüsse untermauert werden, die aus früheren Mittelzuweisungen finanziert wurden. Darüber hinaus können die Zuschussregelungen für eine Vielzahl wirtschaftlicher und zivilgesellschaftlicher Empfänger (Nichtregierungsorganisationen, Lehrer, Schüler, Bauern, kleine Dörfer und Privatwirtschaft) fortgesetzt werden. Diese Maßnahmen dienen der sozioökonomischen Entwicklung und sind auf die Aussicht auf Wiedervereinigung ausgerichtet. Vorrang sollte, wenn möglich, solchen Projekten eingeräumt werden, die Brücken zwischen den beiden Gemeinschaften bauen und vertrauensbildend wirken. Diese Maßnahmen belegen den starken Wunsch der Union nach Beilegung der Zypernfrage und Wiedervereinigung sowie ihr diesbezügliches Engagement.

05 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

05 04 99 01 Abschluss der früheren finanziellen Unterstützung zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der türkisch-zyprischen Gemeinschaft (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 000 000	p.m.	25 000 000	0,—	35 023 872,—

KOMMISSION
TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
05 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
05 20 01	Pilotprojekte	2.1	p.m.	4 160 000	3 500 000	4 390 000	2 681 000,—	1 438 504,80	34,58
05 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	2.1	p.m.	500 000	p.m.	720 000	0,—	601 520,41	120,30
05 20 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
05 20 99 01	Abschluss früherer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Fonds für Irland	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 05 20 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 05 20 — Insgesamt		p.m.	4 660 000	3 500 000	5 110 000	2 681 000,—	2 040 025,21	43,78

05 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	4 160 000	3 500 000	4 390 000	2 681 000,—	1 438 504,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 05 aufgeführt.

Verweise

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

05 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	500 000	p.m.	720 000	0,—	601 520,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 05 aufgeführt.

Verweise

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

05 20 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

05 20 99 01 Abschluss früherer Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Internationalen Fonds für Irland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den Beitrag der Union zur Finanzierung des durch das britisch-irische Abkommen vom 15. November 1985 eingerichteten Internationalen Fonds für Irland zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts und zur Unterstützung der Kontakte, des Dialogs und der Versöhnung der irischen Bevölkerungsteile zu decken.

KOMMISSION

TITEL 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

KAPITEL 05 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**05 20 99** (Fortsetzung)

05 20 99 01 (Fortsetzung)

Die im Rahmen des Internationalen Fonds für Irland durchgeführten Maßnahmen können die Aktivitäten ergänzen und unterstützen, die durch das Initiativprogramm zur Unterstützung des Friedensprozesses in beiden Teilen Irlands gefördert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 177/2005 des Rates vom 24. Januar 2005 über Finanzbeiträge der Gemeinschaft zum Internationalen Fonds für Irland (2005-2006) (ABl. L 30 vom 3.2.2005, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1232/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2010 über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007 bis 2010) (ABl. L 346 vom 30.12.2010, S. 1).

TITEL 06

AUFBAU UND RESILIENZ

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

TITEL 06
AUFBAU UND RESILIENZ

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
06 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“	35 190 410	35 190 410	32 410 237	32 410 237	24 408 628,99	24 408 628,99
06 02	AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG	121 364 392	102 613 800	118 984 192	112 885 000	116 651 534,—	95 813 771,37
06 03	SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG	884 755	983 192	667 060	1 005 570	828 141,12	701 253,12
06 04	AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EUR)	3 334 000 000	3 334 000 000	1 309 775 000	1 309 775 000	68 500 000,—	68 500 000,—
06 05	KATASTROPHENSCHUTZ- VERFAHREN DER UNION	240 311 354	259 908 000	188 005 975	312 019 857	354 121 493,65	232 571 954,97
06 06	PROGRAMM „EU4HEALTH“	726 723 832	662 000 000	715 121 072	602 712 378	821 946 309,—	173 013 272,22
06 07	SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION	p.m.	1 999 028	p.m.	5 878 000	0,—	134 020 439,97
06 10	DEZENTRALE AGENTUREN	249 293 189	245 467 463	260 905 055	253 150 025	284 340 851,—	269 635 276,90
06 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	12 097 771	11 800 000	12 000 000	11 000 000	12 907 535,95	12 256 687,93
Titel 06 — Insgesamt		4 719 865 703	4 653 961 893	2 637 868 591	2 640 836 067	1 683 704 493,71	1 010 921 285,47

TITEL 06
AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
06 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“					
06 01 01	<i>Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit und das Instrument für technische Unterstützung</i>					
06 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für technische Unterstützung	2.2	2 122 000	2 081 000	1 980 932,39	93,35
06 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfähigkeit	2.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 06 01 01 — Zwischensumme		2 122 000	2 081 000	1 980 932,39	93,35
06 01 02	<i>Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung</i>	2.2	p.m.	200 000	0,—	
06 01 03	<i>Unterstützungsausgaben für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)</i>	2.2	6 000 000	6 000 000	5 250 000,—	87,50
06 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union</i>	2.2	p.m.	p.m.	0,—	
06 01 05	<i>Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health</i>					
06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health	2.2	9 508 377	9 322 431	5 369 218,53	56,47
06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health	2.2	17 560 033	14 806 806	11 808 478,07	67,25
	Artikel 06 01 05 — Zwischensumme		27 068 410	24 129 237	17 177 696,60	63,46
06 01 06	<i>Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union</i>	2.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 06 01 — Insgesamt		35 190 410	32 410 237	24 408 628,99	69,36

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigen-sitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

06 01 01 **Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienz-fazilität und das Instrument für technische Unterstützung**

06 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für technische Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 122 000	2 081 000	1 980 932,39

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, die für das Instrument für technische Unterstützung und zur Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich einer internen Kommunikationsstrategie zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/240 in Verbindung stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung des Instruments entstehen. Die Ausgaben im Rahmen des Instruments für technische Unterstützung können auch Kosten für andere unterstützende Maßnahmen wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten der technischen Unterstützung vor Ort und die Kosten für gegenseitige Beratung der Mitgliedstaaten und für Sachverständige zur Bewertung und Durchführung von Strukturreformen decken. Ferner können die Mittel für die unter diesem Posten genannten Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Maßnahmen und Tätigkeiten genutzt werden, die auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1) durchgeführt werden und zum 31. Dezember 2020 nicht abgeschlossen waren.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)

06 01 01 (Fortsetzung)

06 01 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 02.

06 01 01 02 Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese aus zweckgebundenen Einnahmen finanzierten Mittel auch der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Vorbereitung, Monitoring, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, die für die Aufbau- und Resilienzfazilität und zur Verwirklichung ihrer Ziele erforderlich sind, insbesondere für Studien, Sachverständigentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich Sensibilisierungsmaßnahmen, einer internen Kommunikationsstrategie zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den Zielen der Verordnung (EU) 2021/240 in Verbindung stehen, Ausgaben im Zusammenhang mit IT-Netzen für Informationsverarbeitung und -austausch, einschließlich interner IT-Tools sowie alle sonstigen Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, die der Kommission für die Verwaltung der Fazilität entstehen. Die Ausgaben im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität können auch Kosten für andere unterstützende Maßnahmen wie Qualitätskontrolle und Monitoring von Projekten vor Ort und die Kosten für gegenseitige Beratung der Mitgliedstaaten und für Sachverständige zur Bewertung und Durchführung von Reformen und Investitionen decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	14 000 000 5 0 4 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 02.

06 01 02 Unterstützungsausgaben für den Schutz des Euro gegen Geldfälschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	200 000	0,—

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)

06 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Pericles IV“, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich IT-Systemen für Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 03.

06 01 03 **Unterstützungsausgaben für das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 000 000	6 000 000	5 250 000,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Aufbauinstruments der Europäischen Union, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich IT-Systemen für Unternehmen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 04.

06 01 04 **Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)

06 01 04 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	2 725 000 5 0 4 0
EFTA-EWR	96 465 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 05.

06 01 05 Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health

06 01 05 01 Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
9 508 377	9 322 431	5 369 218,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms EU4Health bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich betrieblicher Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	336 597 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 06.

06 01 05 73 Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
17 560 033	14 806 806	11 808 478,07

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)

06 01 05 (Fortsetzung)

06 01 05 73 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Agentur bestimmt, die im Rahmen ihrer Aufgaben bei der Verwaltung von Maßnahmen anfallen, die Teil des Programms „EU4Health“ sind oder sich aus dem Abschluss seiner Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	621 625 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 06 06.

Verweise

Beschluss C(2021) 948 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen EU4Health, Binnenmarkt, Forschung und Innovation, Digitales Europa, Fazilität „Connecting Europe“ — Digitales, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUFBAU UND RESILIENZ“
(Fortsetzung)

06 01 06 **Unterstützungsausgaben für die Soforthilfe innerhalb der Union**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die unmittelbar mit der Verwirklichung der Ziele der Soforthilfe innerhalb der Union verbundenen Unterstützungsausgaben zu decken. Sie umfassen unter anderem:

- Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Rechnungsprüfungs- und Bewertungstätigkeiten,
- Entwicklung, Pflege, Betrieb und Unterstützung von Informationssystemen für den internen Gebrauch und zur Verbesserung der Koordinierung zwischen der Kommission und anderen Institutionen, den nationalen Verwaltungen, Agenturen, Nichtregierungsorganisationen, anderen Partnern im Bereich der Soforthilfe und den Sachverständigen vor Ort,
- Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen sowie Sensibilisierungs- und Informationskampagnen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung der Soforthilfe stehen,
- technische Hilfe, die zur Vorbereitung und Durchführung der Soforthilfe innerhalb der Union erforderlich ist und von einzelnen weltweit eingesetzten Experten der Generaldirektion Europäischer Katastrophenschutz und humanitäre Hilfe (ECHO) geleistet wird,
- alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützungsleistungen, die keine hoheitlichen Aufgaben beinhalten und von der Kommission im Rahmen von Ad-hoc-Dienstleistungsverträgen vergeben werden.

Einnahmen aus zusätzlichen Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten und Beiträgen von Drittstaaten oder von Einrichtungen, außer denen die nach dem AEUV oder dem Euratom-Vertrag geschaffen wurden, zu bestimmten von der Kommission verwalteten unionsfinanzierten Maßnahmen oder Programmen auf dem Gebiet der Außenhilfe können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 06 07.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 02	AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG								
06 02 01	Aufbau- und Resilienzfazilität — nicht rückzahlbare Unterstützung	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
06 02 02	Instrument für technische Unterstützung	2.2	121 364 392	102 053 000	118 984 192	97 685 000	116 651 534,—	59 830 000,—	58,63
06 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
06 02 99 01	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)	2.2	p.m.	513 300	p.m.	12 200 000	0,—	27 983 771,37	5 451,74
06 02 99 02	Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)	2.2	p.m.	47 500	p.m.	3 000 000	0,—	8 000 000,—	16 842,11
	Artikel 06 02 99 — Zwischensumme		p.m.	560 800	p.m.	15 200 000	0,—	35 983 771,37	6 416,51
	Kapitel 06 02 — Insgesamt		121 364 392	102 613 800	118 984 192	112 885 000	116 651 534,—	95 813 771,37	93,37

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für die Verordnungen (EU) 2021/240 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung und (EU) 2021/241 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt.

Ziel der Fazilität ist es, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt der Union zu fördern, indem die Resilienz, die Krisenvorsorge, die Anpassungsfähigkeit und das Wachstumspotenzial der Mitgliedstaaten verbessert, die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise abgemildert und der ökologische und digitale Wandel unterstützt werden, um so für die Zeit nach der COVID-19-Krise das Wachstumspotenzial der Volkswirtschaften der Union wiederherzustellen, Arbeitsplätze zu schaffen und nachhaltiges Wachstum zu fördern. Aus der Fazilität soll den Mitgliedstaaten finanzielle Unterstützung für die Verwirklichung der in ihren Aufbau- und Resilienzplänen festgelegten Etappenziele und Zielwerte ihrer Reformen und Investitionen zur Verfügung gestellt werden.

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG (Fortsetzung)

Gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 werden mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenplan unter diesem Titel zusätzliche Mittel in einer Gesamthöhe von 337 969 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Darüber hinaus werden im Rahmen dieser Verordnung insgesamt 20 000 000 000 EUR an zusätzlicher nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung zur Finanzierung zentraler Investitionen und Reformen bereitgestellt, die dazu beitragen werden, das Energiesystem der Union krisenfester zu machen, indem die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert und die Energieversorgung auf Unionsebene breiter aufgestellt wird (REPowerEU). Dieser Betrag stellt ebenfalls eine externe zweckgebundene Einnahme im Sinne des Artikels 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung dar. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

Das Ziel des Instruments für technische Unterstützung ist, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt zu fördern, indem die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Umsetzung von Reformen unterstützt werden. Dies ist erforderlich, um Investitionen zu mobilisieren, die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern und eine nachhaltige wirtschaftliche und soziale Konvergenz, Resilienz und Erholung zu erreichen. Das Instrument soll die Mitgliedstaaten bei ihren Anstrengungen zur Ausarbeitung, Entwicklung und Durchführung von Reformen und zur Ausarbeitung, Entwicklung, Änderung und Umsetzung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 unterstützen. Dies umfasst die Stärkung ihrer institutionellen und administrativen Kapazitäten zur korrekten Bestimmung der Kosten, Etappenziele und Zielwerte — auch auf regionaler und lokaler Ebene — zur Förderung eines sozial inklusiven grünen und digitalen Wandels, zur wirksamen Bewältigung der im Rahmen der länderspezifischen Empfehlungen ermittelten Herausforderungen und zur Durchführung des Unionsrechts.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Schaffung eines Instruments für technische Unterstützung (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Verordnung (EU) 2023/435 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/241 in Bezug auf REPowerEU-Kapitel in den Aufbau- und Resilienzplänen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, (EU) 2021/1060 und (EU) 2021/1755 sowie der Richtlinie 2003/87/EG (ABl. L 63 vom 28.2.2023, S. 1).

06 02 01 **Aufbau- und Resilienzfazilität — nicht rückzahlbare Unterstützung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG (Fortsetzung)

06 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Einsatz der Aufbau- und Resilienzfazilität bestimmt, um finanzielle Unterstützung für die Mitgliedstaaten bereitzustellen, damit diese die in ihren Aufbau- und Resilienzplänen festgelegten Etappenziele und Zielwerte ihrer Reformen und Investitionen erreichen. Dieses spezifische Ziel wird in enger und transparenter Zusammenarbeit mit den betreffenden Mitgliedstaaten verfolgt.

Mit dieser Unterstützung sollen insbesondere Finanzbeiträge zu Strukturreformen und Investitionen geleistet werden, die der Bewältigung von im Rahmen des Europäischen Semesters der wirtschaftspolitischen Koordinierung ermittelten Herausforderungen dienen.

06 02 02 Instrument für technische Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
121 364 392	102 053 000	118 984 192	97 685 000	116 651 534,—	59 830 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben für den Einsatz des Instruments für technische Unterstützung bestimmt, um die Anstrengungen der nationalen Behörden zum Ausbau ihrer Verwaltungskapazität für die Ausarbeitung, Entwicklung und Durchführung von Reformen und für die Ausarbeitung, Änderung, Umsetzung und Überarbeitung ihrer Aufbau- und Resilienzpläne gemäß der Verordnung (EU) 2021/241, beispielsweise durch den Austausch bewährter Verfahren, geeignete Verfahren und Methoden und die Einbeziehung von Interessenträgern, sowie eine wirksamere und effizientere Personalverwaltung zu unterstützen.

Mit dieser Unterstützung soll insbesondere die Finanzierung unter anderem der Bereitstellung von Fachwissen für politische Beratung, der Aufbau institutioneller, administrativer oder sektoraler Kapazitäten, der Bereitstellung von Sachverständigen, der Erhebung von Daten und Statistiken, der Organisation der lokalen operativen Unterstützung, des Aufbaus von IT-Kapazitäten, der Erstellung von Studien, Forschungsarbeiten, Analysen und Erhebungen sowie von Bewertungen und Folgenabschätzungen, Veröffentlichungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, Wissensverbreitung, des Austauschs bewährter Verfahren sowie sonstiger Tätigkeiten im Rahmen des allgemeinen und der spezifischen Ziele des Instruments für technische Unterstützung erfolgen.

06 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 06 02 — AUFBAU- UND RESILIENZFAZILITÄT UND INSTRUMENT FÜR TECHNISCHE UNTERSTÜTZUNG (Fortsetzung)**06 02 99** (Fortsetzung)

06 02 99 01 Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), vom Europäischen Sozialfonds (ESF) und vom Kohäsionsfonds (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	513 300	p.m.	12 200 000	0,—	27 983 771,37

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

06 02 99 02 Abschluss des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen — Übertragung operativer technischer Hilfe vom Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	47 500	p.m.	3 000 000	0,—	8 000 000,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 03 — SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 03	SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG								
06 03 01	Schutz des Euro gegen Geldfälschung	2.2	884 755	947 510	667 060	750 000	828 141,12	603 541,38	63,70
06 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
06 03 99 01	Abschluss des „Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) (2014-2020)“	2.2	p.m.	35 682	p.m.	255 570	0,—	97 711,74	273,84
	Artikel 06 03 99 — Zwischensumme		p.m.	35 682	p.m.	255 570	0,—	97 711,74	273,84
	Kapitel 06 03 — Insgesamt		884 755	983 192	667 060	1 005 570	828 141,12	701 253,12	71,32

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung der im Rahmen des Programms „Pericles IV“ förderfähigen Maßnahmen mit dem Ziel, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte zu schützen, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gefördert und ergänzt werden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union bei ihren Bemühungen, untereinander und mit der Kommission regelmäßig und eng zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren auszutauschen, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen, unterstützt werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/840 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 (ABl. L 186 vom 27.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1696 des Rates vom 21. September 2021 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) 2021/840 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung für den Zeitraum 2021-2027 (Programm „Pericles IV“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 336 vom 23.9.2021, S. 1).

KAPITEL 06 03 — SCHUTZ DES EURO GEGEN GELDFÄLSCHUNG (Fortsetzung)

06 03 01 Schutz des Euro gegen Geldfälschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
884 755	947 510	667 060	750 000	828 141,12	603 541,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der im Rahmen des Programms „Pericles IV“ förderfähigen Maßnahmen mit dem Ziel, Euro-Banknoten und -Münzen gegen Geldfälschung und damit verbundene Betrugsdelikte zu schützen, indem die Maßnahmen der Mitgliedstaaten gefördert und ergänzt werden und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und der Union bei ihren Bemühungen, untereinander und mit der Kommission regelmäßig und eng zusammenzuarbeiten und bewährte Verfahren auszutauschen, gegebenenfalls auch unter Einbeziehung von Drittländern und internationalen Organisationen, unterstützt werden.

06 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 03 99 01 Abschluss des „Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) (2014-2020)“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	35 682	p.m.	255 570	0,—	97 711,74

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Errichtung eines Aktionsprogramms in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) und zur Aufhebung der Beschlüsse 2001/923/EG, 2001/924/EG, 2006/75/EG, 2006/76/EG, 2006/849/EG und 2006/850/EG des Rates (ABl. L 103 vom 5.4.2014, S. 1), insbesondere Artikel 1.

Verordnung (EU) 2015/768 des Rates vom 11. Mai 2015 zur Ausdehnung der Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 331/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm in den Bereichen Austausch, Unterstützung und Ausbildung zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung (Programm „Pericles 2020“) auf die nicht teilnehmenden Mitgliedstaaten (ABl. L 121 vom 14.5.2015, S. 1), insbesondere Artikel 1.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 04 — AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
06 04	AUFBAUINSTRUMENT DER EUROPÄISCHEN UNION (EURI)					
06 04 01	<i>Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit</i>	2.2	3 334 000 000	1 309 775 000	68 500 000,—	2,05
	Kapitel 06 04 — Insgesamt		3 334 000 000	1 309 775 000	68 500 000,—	2,05

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

06 04 01 *Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) — periodische Kuponzahlung und Tilgung bei Fälligkeit*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 334 000 000	1 309 775 000	68 500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Kosten im Zusammenhang mit den im Rahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union auf den Kapitalmärkten im Namen der Union aufgenommenen Mitteln bestimmt.

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 05	KATASTROPHEN- SCHUTZVERFAHREN DER UNION								
06 05 01	<i>Katastrophenschutzver- fahren der Union</i>	2.2	240 311 354	221 000 000	188 005 975	275 000 000	354 121 493,65	140 327 992,24	63,50
06 05 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	38 908 000	p.m.	35 402 558	0,—	84 319 303,76	216,71
06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	1 617 299	0,—	7 924 658,97	
	<i>Artikel 06 05 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	38 908 000	p.m.	37 019 857	0,—	92 243 962,73	237,08
	Kapitel 06 05 — Insgesamt		240 311 354	259 908 000	188 005 975	312 019 857	354 121 493,65	232 571 954,97	89,48

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen des Katastrophenschutzverfahrens der Union bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel unter diesem Titel in einer Gesamthöhe von 2 056 480 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

06 05 01 **Katastrophenschutzverfahren der Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
240 311 354	221 000 000	188 005 975	275 000 000	354 121 493,65	140 327 992,24

Erläuterungen

Das Katastrophenschutzverfahren der Union kommt in allen Phasen des Katastrophenmanagement-Zyklus — Prävention, Vorsorge und Bewältigung — und sowohl innerhalb als auch außerhalb der Union zur Anwendung.

In Bezug auf die Prävention zielt das Verfahren der Union insbesondere darauf ab, eine gemeinsame Präventionskultur mit Maßnahmen zu fördern, die die Bemühungen der Mitgliedstaaten um Risikobewertung und Risikominderung unterstützen und stärken, wie dem Austausch bewährter Verfahren sowie der Zusammenstellung und Verbreitung von Informationen aus den Mitgliedstaaten über Risikomanagementmaßnahmen, auch im Rahmen grenzübergreifender Projekte, Peer Reviews und Beratungsmissionen. Im Rahmen des Verfahrens der Union werden auch Finanzmittel bereitgestellt, um die Strategien der Mitgliedstaaten für das Katastrophenrisikomanagement auszubauen und die Entwicklung von Projekten zur Mobilisierung von Investitionen in das Katastrophenrisikomanagement zu unterstützen.

Die Bemühungen im Bereich der Vorsorge werden insbesondere durch die Bündelung von Katastrophenschutzkapazitäten in Form des Europäischen Katastrophenschutz-Pools (ECPP) sowie durch den Aufbau zusätzlicher Kapazitäten auf Unionsebene zur Ergänzung der nationalen Anstrengungen (rescEU-Reserve und rescEU-Übergangsphase) unterstützt. Die Vorsorge wird zudem durch die Ausarbeitung von Unionszielen für Katastrophenresilienz, Schulungen, Übungen und den Austausch von bewährten Verfahren und Experten im Rahmen des Wissensnetzes für Katastrophenschutz der Union verbessert. Im Rahmen des Verfahrens der Union werden auch die Untersuchung und Entwicklung von Katastrophenerkennungs- und Frühwarnsystemen unterstützt und sowohl die wissenschaftliche Analyse als auch die Unterstützung durch Sachverständige gefördert.

Was die internationale Dimension anbelangt, so erleichtert das Verfahren der Union die Zusammenarbeit mit Erweiterungsländern und unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Ländern im Bereich Katastrophenmanagement durch die Finanzierung von Projekten, Schulungen und Politikdialogen.

In Bezug auf die Katastrophenbewältigung trägt das Katastrophenschutzverfahren der Union über das Zentrum für die Koordination von Notfallmaßnahmen (ERCC) zur raschen und effizienten Entsendung von nationalen Kapazitäten, von ECPP-Modulen und/oder eigenen Kapazitäten sowie von geschulten Experten und EU-Katastrophenschutzteams für Einsätze in Mitgliedstaaten oder Teilnehmerstaaten und in Drittländern bei. Das Verfahren der Union dient der finanziellen und operativen Unterstützung und erleichtert die Koordinierung.

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (Fortsetzung)

06 05 01 (Fortsetzung)

Dieser Artikel deckt auch ein breites Spektrum horizontaler Maßnahmen zur Unterstützung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Verfahrens der Union ab. Dazu gehören unter anderem Kommunikationsmaßnahmen, Projekt- und IT-Unterstützung für Operationen sowie andere Tätigkeiten zur Unterstützung der Politikentwicklung wie Workshops, Seminare, Projekte, Studien, Erhebungen, Entwicklung von Modellen und Szenarien und Notfallplanung sowie die Ausgaben für Rechnungsprüfungen und Bewertungen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	8 507 022 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	815 000 6 1 1 2

06 05 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

06 05 99 01 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	38 908 000	p.m.	35 402 558	0,—	84 319 303,76

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 1999/847/EG des Rates vom 9. Dezember 1999 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz (ABl. L 327 vom 21.12.1999, S. 53).

Entscheidung Nr. 2850/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2000 über einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der unfallbedingten oder vorsätzlichen Meeresverschmutzung (ABl. L 332 vom 28.12.2000, S. 1).

Entscheidung 2001/792/EG, Euratom des Rates vom 23. Oktober 2001 über ein Gemeinschaftsverfahren zur Förderung einer verstärkten Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzereignissen (ABl. L 297 vom 15.11.2001, S. 7).

Entscheidung 2007/162/EG, Euratom des Rates vom 5. März 2007 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz (ABl. L 71 vom 10.3.2007, S. 9).

Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates vom 8. November 2007 über ein Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz (ABl. L 314 vom 1.12.2007, S. 9).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 05 — KATASTROPHENSCHUTZVERFAHREN DER UNION (Fortsetzung)

06 05 99 (Fortsetzung)

06 05 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

06 05 99 02 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 617 299	0,—	7 924 658,97

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM „EU4HEALTH“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 06	PROGRAMM „EU4HEALTH“								
06 06 01	Programm „EU4Health“	2.2	726 723 832	652 000 000	715 121 072	578 212 378	821 946 309,—	143 533 104,19	22,01
06 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	10 000 000	p.m.	24 500 000	0,—	29 480 168,03	294,80
	Artikel 06 06 99 — Zwischensumme		p.m.	10 000 000	p.m.	24 500 000	0,—	29 480 168,03	294,80
	Kapitel 06 06 — Insgesamt		726 723 832	662 000 000	715 121 072	602 712 378	821 946 309,—	173 013 272,22	26,13

Erläuterungen

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021-2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

06 06 01 Programm „EU4Health“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
726 723 832	652 000 000	715 121 072	578 212 378	821 946 309,—	143 533 104,19

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM „EU4HEALTH“ (Fortsetzung)

06 06 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der operativen Ausgaben im Rahmen des Programms EU4Health. Das Programm hat folgende Ziele: Schutz der Menschen in der Union vor schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren; Verbesserung der Verfügbarkeit, Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit von Arzneimitteln, Medizinprodukten und anderen krisenrelevanten Produkten in der Union sowie Förderung von Innovationen in Bezug auf solche Produkte; Stärkung der Gesundheitssysteme und der Arbeitskräfte in der Gesundheitsversorgung, unter anderem durch Digitalisierung und eine stärker integrierte und koordinierte Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, weitere Umsetzung bewährter Verfahren und Datenaustausch; Erhöhung des allgemeinen Niveaus der öffentlichen Gesundheit.

Das Programm EU4Health gibt einen rechtlich soliden und finanziell gut ausgestatteten Rahmen für die Gesundheitskrisenprävention, -vorsorge und -reaktion auf Unionsebene vor. Dieses Programm stärkt die Kapazitäten der Mitgliedstaaten und der Union für die Notfallplanung und versetzt die Mitgliedstaaten in die Lage, gemeinsame Gesundheitsbedrohungen, insbesondere grenzüberschreitende Bedrohungen, bei denen ein Eingreifen der Union einen greifbaren Mehrwert bringen kann, gemeinsam zu meistern. In Ergänzung der Gesundheitsmaßnahmen der Mitgliedstaaten unterstützt das Programm, wenn dies möglich ist, den Ansatz „Eine-Gesundheit“ für bessere Gesundheitsergebnisse durch resiliente, ressourceneffiziente und inklusive Gesundheitssysteme in allen Mitgliedstaaten sowie durch Verbesserungen bei der Verhütung und Überwachung von Krankheiten, bei der Gesundheitsförderung, beim Zugang zum Gesundheitswesen, bei Diagnose und Behandlung, insbesondere bei der Krebsbekämpfung, sowie bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in gesundheitlichen Fragen. Das Programm ist auch auf die Bekämpfung nicht übertragbarer Krankheiten ausgerichtet, die sich in der COVID-19-Pandemie als wichtiger Faktor für die Sterblichkeit erwiesen haben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

25 726 024 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit (im Folgenden „EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021-2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

06 06 99 *Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 06 06 — PROGRAMM „EU4HEALTH“ (Fortsetzung)

06 06 99 (Fortsetzung)

06 06 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	10 000 000	p.m.	24 500 000	0,—	29 480 168,03

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1786/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2002 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der öffentlichen Gesundheit (2003-2008) (ABl. L 271 vom 9.10.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1350/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über ein zweites Aktionsprogramm der Gemeinschaft im Bereich der Gesundheit (2008-2013) (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 3).

Verordnung (EU) Nr. 282/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 über ein drittes Aktionsprogramm der Union im Bereich der Gesundheit (2014-2020) und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1350/2007/EG (ABl. L 86 vom 21.3.2014, S. 1).

KAPITEL 06 07 — SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 07	SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION								
06 07 01	Soforthilfe innerhalb der Union	2.2	p.m.	1 999 028	p.m.	5 878 000	0,—	134 020 439,97	6 704,28
	Kapitel 06 07 — Insgesamt		p.m.	1 999 028	p.m.	5 878 000	0,—	134 020 439,97	6 704,28

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung von Ausgaben zur Unterstützung von Maßnahmen im Rahmen der Soforthilfe innerhalb der Union bestimmt. Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/369 des Rates vom 15. März 2016 über die Bereitstellung von Soforthilfe innerhalb der Union (Abl. L 70 vom 16.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/521 des Rates vom 14. April 2020 zur Aktivierung der Soforthilfe gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 und zur Änderung von deren Bestimmungen unter Berücksichtigung des COVID-19-Ausbruchs (Abl. L 117 vom 15.4.2020, S. 3).

06 07 01 Soforthilfe innerhalb der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 999 028	p.m.	5 878 000	0,—	134 020 439,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Soforthilfemaßnahmen, die im Falle der Aktivierung des Soforthilfeinstruments durch den Rat gemäß der Verordnung (EU) 2016/369 zur Deckung eines dringenden und außergewöhnlichen Bedarfs in den Mitgliedstaaten infolge von Naturkatastrophen oder von Menschen verursachten Katastrophen ergriffen werden.

KAPITEL 06 07 — SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION (Fortsetzung)**06 07 01** (Fortsetzung)

Die Soforthilfe sieht bedarfsorientierte Sofortmaßnahmen in Ergänzung zu den Maßnahmen der betroffenen Mitgliedstaaten und mit dem Ziel der Rettung von Leben, der Vermeidung und Linderung menschlichen Leids und der Wahrung der Menschenwürde vor. Die Sofortmaßnahmen können Hilfs-, Unterstützungs- und bei Bedarf Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in und unmittelbar nach Katastrophen umfassen.

Nachdem das Soforthilfeinstrument im April 2020 durch die Verordnung (EU) 2020/521 des Rates zur Bewältigung der COVID-19-Krise aktiviert wurde, sollen diese Mittel eine angemessene Reaktion der Union auf die Gesundheitskrise gewährleisten.

Das Soforthilfeinstrument soll der Union ein breit gefächertes Instrumentarium an die Hand geben, das dem großen Ausmaß der COVID-19-Pandemie entspricht. Die bedarfsorientierte Soforthilfe ermöglicht es der Union, in denjenigen Bereichen gezielte Maßnahmen zur Bewältigung der COVID-19-Krise zu ergreifen, in denen ein Handeln der Union wegen des Umfangs, der Schnelligkeit oder des grenzüberschreitenden Charakters der erforderlichen Maßnahmen die beste Lösung darstellt. Sie ergänzt die von den Mitgliedstaaten unternommenen Anstrengungen und die über andere Unionsinstrumente bereitgestellte Unterstützung.

Ein koordiniertes Vorgehen auf Unionsebene ermöglicht es, die derzeitige Krise insbesondere durch folgende Maßnahmen anzugehen:

- die Finanzierung von Abnahmegarantien mit COVID-19-Impfstoffentwicklern und -herstellern;
- die Beschaffung und die Weiterverteilung grundlegender gesundheitsrelevanter Produkte an die Mitgliedstaaten, einschließlich Schutzausrüstung für Krankenhauspersonal, Testmaterial, Therapeutika, Diagnostika und Schulungsmaterial;
- den Transport wesentlicher medizinischer Güter (einschließlich lebensrettender persönlicher Schutzausrüstung, Testausrüstung und medizinischer Ausrüstung, Beatmungsgeräte, Atemschutzmasken, Medikamente usw.);
- die grenzübergreifende Zusammenarbeit zur Verringerung des auf den Gesundheitssystemen lastenden Drucks in den am stärksten betroffenen Regionen der Union, beispielsweise durch den Transport von hilfsbedürftigen Patienten in Krankenhäuser in Nachbarländern, die freie Kapazitäten haben, durch Hilfestellung bei der Entsendung von Ärzteteams und medizinischen Fachkräften und Übernahme der entsprechenden Kosten;
- die Finanzierung klinischer Studien, mit denen klinische Nachweise für die Zulassung bestehender Therapeutika für die Behandlung von COVID-19-Patienten geschaffen werden, sowie der Sammlung von COVID-19-Konvaleszenzplasma, um die Vorräte für die Direktbehandlung von COVID-19-Patienten zu erhöhen;
- die Hochskalierung von Erprobungseinrichtungen und -kapazitäten in den Mitgliedstaaten und die Schulung zusätzlichen Personals für die Durchführung von Probenahmen und Analysen;
- den Ausbau der medizinischen Kapazitäten, die Errichtung vorübergehender Gesundheitsversorgungseinrichtungen und den zeitweiligen Ausbau bestehender Gesundheitsversorgungseinrichtungen, um den Druck auf die bestehenden Strukturen zu verringern und die Kapazitäten des Gesundheitswesens insgesamt zu steigern;
- die Beschaffung von UV-Desinfektionsrobotern und ihre Ausgabe an Krankenhäuser in der gesamten Union;
- den Ausbau der grenzüberschreitenden Kontaktnachverfolgung durch die Entwicklung einer EU-weiten digitalen Plattform, die die nationalen Kontaktnachverfolgungs- und Warn-Apps miteinander verknüpft, und einer EU-weiten Austauschplattform, die die nationalen Reiseformularsysteme miteinander verbindet;
- die Förderung der Ausstellung und Überprüfung interoperabler Zertifikate zur Bescheinigung von Impfungen, Testergebnissen und der Genesung von COVID-19 zur Erleichterung der Freizügigkeit;

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 07 — SOFORTHILFE INNERHALB DER UNION *(Fortsetzung)***06 07 01** *(Fortsetzung)*

- die Unterstützung einer leistungsfähigeren Kontaktnachverfolgung durch die Einrichtung eines EU-Abwasserüberwachungssystems.

Diese Mittel können sämtliche aus Unionsmitteln förderfähigen Maßnahmen der humanitären Hilfe und damit Hilfs-, Unterstützungs- und erforderlichenfalls Schutzmaßnahmen zur Rettung und Erhaltung von Menschenleben in oder unmittelbar nach Katastrophen abdecken.

Mit diesen Mitteln können auch andere Ausgaben finanziert werden, die direkt mit der Durchführung der Soforthilfe im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/521 verbundenen sind.

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	2.2	72 422 185	72 422 185	85 925 465	85 925 465	94 528 522,—	94 528 255,72	130,52
06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	2.2	153 330 047	149 504 321	150 541 250	142 786 220	145 860 649,—	131 155 342,—	87,73
06 10 03	Europäische Arzneimittel-Agentur								
06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	2.2	9 540 957	9 540 957	10 438 340	10 438 340	31 407 840,—	31 407 839,18	329,19
06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	2.2	14 000 000	14 000 000	14 000 000	14 000 000	12 543 840,—	12 543 840,—	89,60
	Artikel 06 10 03 — Zwischensumme		23 540 957	23 540 957	24 438 340	24 438 340	43 951 680,—	43 951 679,18	186,70
	Kapitel 06 10 — Insgesamt		249 293 189	245 467 463	260 905 055	253 150 025	284 340 851,—	269 635 276,90	109,85

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 01 **Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
72 422 185	72 422 185	85 925 465	85 925 465	94 528 522,—	94 528 255,72

Erläuterungen

Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 sieht vor, dass das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten folgenden Auftrag hat:

- Um die Fähigkeit der Union und der Mitgliedstaaten zu verbessern, die menschliche Gesundheit durch Prävention und Kontrolle von auf Menschen übertragbaren Krankheiten und damit zusammenhängenden besonderen Gesundheitsrisiken zu schützen, besteht der Auftrag des Zentrums darin, die durch übertragbare Krankheiten bedingten derzeitigen und neu auftretenden Gefahren für die menschliche Gesundheit zu ermitteln, zu bewerten, darüber zu berichten und gegebenenfalls sicherzustellen, dass die Informationen darüber in einem leicht zugänglichen Format bereitgestellt werden. Das Zentrum agiert dabei in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder auf eigene Initiative über ein spezialisiertes Netz. Der Auftrag des Zentrums besteht darüber hinaus darin, wissenschaftlich fundierte Empfehlungen sowie Unterstützung bezüglich der Abstimmung von Reaktionen auf derartige Gefahren auf Unionsebene und nationaler Ebene sowie gegebenenfalls auf grenzüberschreitender überregionaler und auf regionaler Ebene abzugeben bzw. bereitzustellen. Bei der Abgabe solcher Empfehlungen arbeitet das Zentrum gegebenenfalls mit den Mitgliedstaaten zusammen und trägt bestehenden nationalen Krisenmanagementplänen sowie den jeweiligen Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung.
- Bei anderen Ausbrüchen von Krankheiten unbekannten Ursprungs, die sich innerhalb der Union oder in die Union ausbreiten können, wird das Zentrum von sich aus tätig, bis die Ursache der Krankheit bekannt ist. Handelt es sich bei dem Ausbruch eindeutig nicht um eine übertragbare Krankheit, so handelt das Zentrum nur in Zusammenarbeit mit den koordinierenden zuständigen Stellen und auf deren Ersuchen und legt eine Risikobewertung vor.
- Bei der Erfüllung seines Auftrags achtet das Zentrum die Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten, der Kommission und anderer Einrichtungen oder Agenturen der Union sowie die Zuständigkeiten von Drittländern und im Bereich der öffentlichen Gesundheit tätigen internationalen Organisationen, insbesondere der WHO, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen umfassend, kohärent und komplementär sind und abgestimmt werden.
- Das Zentrum unterstützt im Rahmen seines Auftrags die Arbeit des nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2022/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zu schwerwiegenden grenzüberschreitenden Gesundheitsgefahren und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 1082/2013/EU (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 26) eingerichteten Gesundheitssicherheitsausschusses, des Rates, der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls anderer Strukturen der Union, um auf tatsächliche Kohärenz zwischen deren jeweiligen Tätigkeiten hinzuwirken und die Reaktion auf schwerwiegende grenzüberschreitende Gesundheitsgefahren zu koordinieren.

Beitrag der Union insgesamt	90 288 652
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	17 866 467
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	72 422 185

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	2 592 714 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 851/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 142 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. November 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 851/2004 zur Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ABl. L 314 vom 6.12.2022, S. 1).

Verweise

Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen — Begleitdokument zur Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat — Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von übertragbaren Krankheiten: positive Ergebnisse seit Errichtung des Zentrums, geplante Tätigkeiten und Mittelbedarf: (COM(2008) 741/SEC(2008) 2792).

06 10 02 Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
153 330 047	149 504 321	150 541 250	142 786 220	145 860 649,—	131 155 342,—

Erläuterungen

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (European Food Safety Authority — EFSA) bildet den Eckpfeiler des Risikobewertungssystems der Union im Bereich der Lebens- und Futtermittelsicherheit. Ihre wissenschaftliche Beratung zu bestehenden und aufkommenden Risiken bildet die Grundlage für die Strategien und Entscheidungen der Risikomanager in den Organen und den Mitgliedstaaten der Union mit dem Ziel, die Gesundheit der Verbraucher zu schützen. Die wichtigste Aufgabe der Behörde besteht darin, objektive, transparente und unabhängige Beratung und klare Kommunikation auf der Grundlage der aktuellsten verfügbaren wissenschaftlichen Methoden, Informationen und Daten bereitzustellen. Die Behörde hat sich den Kernnormen wissenschaftlicher Exzellenz, Offenheit, Transparenz, Unabhängigkeit und Reaktionsfähigkeit verpflichtet.

Im Stellenplan der Behörde, deren Vorsitz des Netzwerks der Agenturen zum Ende kommt, ist die Schaffung einer Stelle für den Leiter des Gemeinsamen Europäischen Unterstützungsbüros in Brüssel vorgesehen. Auf diese Weise sollen Effizienzgewinne und Synergien zwischen den Agenturen und den Institutionen gefördert werden, damit die einzelnen Agenturen ihre Ressourcen auf Kernaufgaben konzentrieren können. Die Finanzierung der Stelle für den Leiter des Gemeinsamen Europäischen Unterstützungsbüros wird gemeinsam von den Agenturen getragen, was bedeutet, dass in dieser Hinsicht keine zusätzlichen Mittel für die Behörde erforderlich sind.

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 02 (Fortsetzung)

Beitrag der Union insgesamt	154 028 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	697 953
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	153 330 047

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	5 427 884 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit (ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 2065/2003, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 1331/2008, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) 2015/2283 und der Richtlinie 2001/18/EG (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1).

06 10 03 Europäische Arzneimittel-Agentur

06 10 03 01 Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 540 957	9 540 957	10 438 340	10 438 340	31 407 840,—	31 407 839,18

Erläuterungen

In dem Bestreben, den Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier und der Arzneimittelverbraucher in der Union zu fördern und zur Verwirklichung des Binnenmarktes dadurch beizutragen, dass einheitliche Verwaltungsentscheidungen auf der Grundlage wissenschaftlicher Kriterien im Hinblick auf das Inverkehrbringen und die Verwendung von Arzneimitteln verabschiedet werden, hat die Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA) das Ziel, den Mitgliedstaaten und den Organen der Union den bestmöglichen wissenschaftlichen Rat in Bezug auf alle Fragen der Beurteilung der Qualität, der Sicherheit oder der Wirksamkeit von Humanarzneimitteln oder Tierarzneimitteln zu geben, die gemäß den Bestimmungen der Unionsvorschriften über Arzneimittel an sie herangetragen werden.

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 03 (Fortsetzung)

06 10 03 01 (Fortsetzung)

Mit der Verordnung (EU) 2022/123 wurde die Rolle der EMA bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte so gestärkt, dass die EMA Arzneimittelengpässe nun eng überwachen und mindern und die Genehmigung von Arzneimitteln beschleunigen kann, mit denen Krankheiten, die Auslöser für eine öffentliche Gesundheitskrise sein könnten, behandelt oder verhindert werden könnten. Nach einer anfänglichen Übergangszeit wird die EMA im Krisenfall auch die Reaktionen der Mitgliedstaaten koordinieren, falls es zu Engpässen bei kritischen Medizinprodukten kommt.

Beitrag der Union insgesamt	20 000 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (zweckgebundene Einnahmen 6 6 2)	10 459 043
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	9 540 957

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	341 566 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1); ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 2309/93 des Rates.

Verordnung (EG) Nr. 2049/2005 der Kommission vom 15. Dezember 2005 zur Festlegung, aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, von Regeln für die Entrichtung von Gebühren an die Europäische Arzneimittel-Agentur durch Kleinstunternehmen und kleine und mittlere Unternehmen sowie für deren administrative Unterstützung durch die Europäische Arzneimittel-Agentur (ABl. L 329 vom 16.12.2005, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 1901/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Kinderarzneimittel und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1768/92, der Richtlinien 2001/20/EG und 2001/83/EG sowie der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über Arzneimittel für neuartige Therapien und zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 (ABl. L 324 vom 10.12.2007, S. 121).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 03 (Fortsetzung)

06 10 03 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1234/2008 der Kommission vom 24. November 2008 über die Prüfung von Änderungen der Zulassungen von Human- und Tierarzneimitteln (ABl. L 334 vom 12.12.2008, S. 7).

Verordnung (EG) Nr. 470/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über die Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Rückstände pharmakologisch wirksamer Stoffe in Lebensmitteln tierischen Ursprungs, zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates und zur Änderung der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 668/2009 der Kommission vom 24. Juli 2009 zur Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1394/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Beurteilung und Zertifizierung von qualitätsbezogenen und nichtklinischen Daten zu von Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen entwickelten Arzneimitteln für neuartige Therapien (ABl. L 194 vom 25.7.2009, S. 7).

Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über klinische Prüfungen mit Humanarzneimitteln und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/20/EG (ABl. L 158 vom 27.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 658/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über die Gebühren, die der Europäischen Arzneimittelagentur für die Durchführung von Pharmakovigilanz-Tätigkeiten in Bezug auf Humanarzneimittel zu entrichten sind (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 112).

Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/746 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über In-vitro-Diagnostika und zur Aufhebung der Richtlinie 98/79/EG und des Beschlusses 2010/227/EU der Kommission (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 176).

Verordnung (EU) 2019/6 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über Tierarzneimittel und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/82/EG (ABl. L 4 vom 7.1.2019, S. 43).

Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1).

KAPITEL 06 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

06 10 03 (Fortsetzung)

06 10 03 02 Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 000 000	14 000 000	14 000 000	14 000 000	12 543 840,—	12 543 840,—

Erläuterungen

Verordnung (EG) Nr. 141/2000, mit der ein Unionsverfahren für die Ausweisung von Arzneimitteln als Arzneimittel für seltene Leiden festgelegt und Anreize für die Erforschung, Entwicklung und das Inverkehrbringen von als Arzneimittel für seltene Leiden ausgewiesenen Arzneimitteln geschaffen werden.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, den in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 141/2000 vorgesehenen speziellen Zuschuss zu decken, der sich von dem in Artikel 67 der Verordnung (EG) Nr. 726/2004 unterscheidet, und den die Europäische Arzneimittel-Agentur ausschließlich dazu verwendet, eine vollständige oder teilweise Befreiung von den für Arzneimittel für seltene Leiden zu entrichtenden Gebühren zu gewähren.

Beitrag der Union insgesamt	14 000 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen. (zweckgebundene Einnahmen 6 6 2)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	14 000 000

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	501 200 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 297/95 des Rates vom 10. Februar 1995 über die Gebühren der Europäischen Agentur für die Beurteilung von Arzneimitteln (ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 141/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1999 über Arzneimittel für seltene Leiden (ABl. L 18 vom 22.1.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 726/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 zur Festlegung von Gemeinschaftsverfahren für die Genehmigung und Überwachung von Human- und Tierarzneimitteln und zur Errichtung einer Europäischen Arzneimittel-Agentur (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/123 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und -bewältigung in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte (ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
06 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
06 20 01	Pilotprojekte	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	777 560,95	
06 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
06 20 04 01	Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro	2.2	12 097 771	11 800 000	12 000 000	11 000 000	12 907 535,95	11 479 126,98	97,28
	Artikel 06 20 04 — Zwischensumme		12 097 771	11 800 000	12 000 000	11 000 000	12 907 535,95	11 479 126,98	97,28
	Kapitel 06 20 — Insgesamt		12 097 771	11 800 000	12 000 000	11 000 000	12 907 535,95	12 256 687,93	103,87

06 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	777 560,95

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 06 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

06 20 04 **Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

06 20 04 01 Koordinierung und Überwachung der und Kommunikation zur Wirtschafts- und Währungsunion, einschließlich zum Euro

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 097 771	11 800 000	12 000 000	11 000 000	12 907 535,95	11 479 126,98

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Umsetzung des gemeinsamen harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern in der Europäischen Union und in den Kandidatenländern bestimmt. Das Programm wurde durch einen Beschluss der Kommission vom November 1961 ins Leben gerufen und durch spätere Beschlüsse des Rates und der Kommission geändert. Zuletzt wurde es durch den Beschluss K(1997) 2241 der Kommission vom 15. Juli 1997 geändert und in der Mitteilung C(2016) 6634 der Kommission vom 20. Oktober 2016 vorgestellt.

Diese Mittel decken außerdem die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken, Software, Ausrüstung sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen in folgenden Bereichen:

- haushaltspolitische Überwachung, einschließlich der Überwachung der Haushaltslage,
- Bewertung der Umsetzung und Anwendung des haushaltspolitischen Steuerungsrahmens der Union zur Unterstützung des Funktionierens der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) durch die Mitgliedstaaten,
- wirtschaftliche Überwachung und Analyse der Wirtschaftspolitiken,
- außenpolitische Aspekte der WWU,
- wirtschaftliche Entwicklungen im Euro-Währungsgebiet,
- Überwachung der Strukturreformen und Verbesserung der Funktionsweise der Märkte innerhalb der WWU und in der Union,

KOMMISSION

TITEL 06 — AUFBAU UND RESILIENZ

KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)**06 20 04** (Fortsetzung)

06 20 04 01 (Fortsetzung)

- Koordinierung mit Finanzinstituten, Analyse und Entwicklung der Finanzmärkte sowie die Mitgliedstaaten betreffende Anleihe- und Darlehenstätigkeit,
- System des finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten,
- die Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsbeteiligten und Entscheidungsträgern in den unter den vorstehenden Gedankenstrichen genannten Bereichen,
- Vertiefung und Erweiterung der WWU,
- Kauf von Ausrüstung, Software-Entwicklung, Wartung und damit verbundene Schulungen zum Schutz des Euro gegen Geldfälschung.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung prioritärer Informationsmaßnahmen zur Politik der Union in allen Fragen, die die Regeln und die Funktionsweise der WWU sowie die Vorteile von engerer politischer Koordinierung und Strukturreformen betreffen, sowie zur Deckung des Informationsbedarfs maßgeblicher Interessenträger und der Bürger im Zusammenhang mit der WWU.

Diese Maßnahme ist als wirksames Mittel der Kommunikation und des Dialogs zwischen den Bürgern und den Organen der Union konzipiert und soll — gegebenenfalls in Abstimmung mit den Behörden der Mitgliedstaaten — den nationalen und regionalen Besonderheiten Rechnung tragen. Ein besonderes Augenmerk gilt auch der Vorbereitung der Bürger auf die Einführung des Euro in Mitgliedstaaten, die diesen einführen wollen.

Darunter fallen

- Entwicklung zentraler Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Broschüren, Faltblätter, Newsletter, Gestaltung von Websites, Entwicklung und Pflege von Websites, soziale Medien, Ausstellungen, Informationsstände, Konferenzen, Seminare, audiovisuelle Produkte, Meinungsumfragen, Erhebungen, Studien, Werbematerial, Münzgestaltungswettbewerbe, Partnerschaftsprogramme, Schulungen usw.) und ähnliche Tätigkeiten, die in Zusammenarbeit mit den Vertretungen der Kommission auf nationaler und regionaler Ebene durchgeführt werden,
- Partnerschaftsvereinbarungen mit Mitgliedstaaten, die über den Euro oder über die WWU informieren möchten,
- Zusammenarbeit und Vernetzung mit den Mitgliedstaaten in den geeigneten Gremien,
- Öffentlichkeitsarbeit in Drittländern, um insbesondere die internationale Rolle des Euro und die Vorteile der finanziellen Integration hervorzuheben.

Die Durchführung der Kommunikationsstrategie der Kommission erfolgt in enger Abstimmung mit den Mitgliedstaaten und dem Europäischen Parlament.

Die Kommission verabschiedet eine Strategie und einen jährlichen Arbeitsplan auf der Grundlage der Orientierungen in der Mitteilung vom 11. August 2004 (COM(2004) 552) und berichtet dem zuständigen Ausschuss des Europäischen Parlaments regelmäßig über die Durchführung der Strategie und die Planung für das folgende Jahr.

**KAPITEL 06 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, IM RAHMEN DER BEFUGNISSE DER KOMMISSION
FINANZIERTE MAßNAHMEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN** *(Fortsetzung)***06 20 04** *(Fortsetzung)*06 20 04 01 *(Fortsetzung)**Verweise*

Beschluss C(1997) 2241 der Kommission vom 15. Juli 1997 zur Billigung des Gemeinsamen Harmonisierten Programms der EU für Konjunkturumfragen bei Unternehmen und Verbrauchern in Verbindung mit den Mitteilungen der Kommission COM(2000) 770 vom 29. November 2000, COM(2006) 379 vom 12. Juli 2006, SEC(2012) 227 vom 4. April 2012 und C(2016) 6634 vom 20. Oktober 2016, mit denen der ursprüngliche Beschluss unter anderem im Hinblick auf den geografischen Erfassungsbereich aktualisiert wurde.

Beschluss 2005/37/EG der Kommission vom 29. Oktober 2004 zur Errichtung des Europäischen technischen und wissenschaftlichen Zentrums (ETSC) und zur Koordinierung der technischen Maßnahmen zum Schutz der Euro-Münzen gegen Fälschungen (ABl. L 19 vom 21.1.2005, S. 73).

KOMMISSION

TITEL 07

IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

TITEL 07
IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 01	VERWALTUNGSBE- ZOGENE UNTERSTÜTZUNG- SAUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“	108 000 107	108 000 107	102 379 825	102 379 825	94 680 062,50	94 680 062,50
07 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)	16 867 137 252	6 931 481 007	16 859 496 491	12 459 215 179	15 963 827 783,57	14 164 734 960,—
07 03	ERASMUS+	3 738 992 637	3 465 000 000	3 614 429 241	3 237 501 000	3 355 367 154,—	3 230 772 117,65
07 04	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTS- KORPS	136 985 873	131 641 000	137 298 196	117 220 000	134 710 226,—	125 420 054,98
07 05	KREATIVES EUROPA	311 159 522	342 135 144	310 328 116	289 999 987	386 622 035,—	292 823 830,23
07 06	BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE	209 489 763	215 590 866	205 958 792	147 246 455	206 575 882,17	145 238 738,47
07 07	JUSTIZ	40 691 000	37 416 968	41 125 000	38 717 603	42 657 000,—	37 980 259,02
07 10	DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALT- SCHAFT	292 687 169	284 390 169	267 812 848	262 624 848	244 737 181,—	234 887 009,26
	Reserven (30 02 02)	2 158 000	1 693 000	3 666 000	3 666 000		
		294 845 169	286 083 169	271 478 848	266 290 848	244 737 181,—	234 887 009,26
07 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	216 804 579	212 668 026	220 740 454	220 436 910	224 152 746,27	217 553 812,29
	Titel 07 — Insgesamt	21 921 947 902	11 728 323 287	21 759 568 963	16 875 341 807	20 653 330 070,51	18 544 090 844,40
	Reserven (30 02 02)	2 158 000	1 693 000	3 666 000	3 666 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven	21 924 105 902	11 730 016 287	21 763 234 963	16 879 007 807	20 653 330 070,51	18 544 090 844,40

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

TITEL 07
IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
07 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“					
07 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)					
07 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den ESF+ — „Geteilte Mittelverwaltung“	2.1	7 125 000	6 500 000	7 066 114,21	99,17
07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“	2.2	2 000 000	2 000 000	1 364 443,29	68,22
	Artikel 07 01 01 — Zwischensumme		9 125 000	8 500 000	8 430 557,50	92,39
07 01 02	Unterstützungsausgaben für Erasmus+					
07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus+	2.2	25 549 654	24 515 210	23 533 315,—	92,11
07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+	2.2	31 589 239	29 580 986	26 839 969,—	84,97
	Artikel 07 01 02 — Zwischensumme		57 138 893	54 096 196	50 373 284,—	88,16
07 01 03	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps					
07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	2.2	5 474 022	5 310 720	5 154 992,—	94,17
07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	2.2	1 560 352	1 587 404	1 562 546,—	100,14
	Artikel 07 01 03 — Zwischensumme		7 034 374	6 898 124	6 717 538,—	95,50

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
07 01 04	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa					
07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa	2.2	5 783 624	5 671 200	4 591 061,—	79,38
07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa	2.2	17 844 986	16 791 005	15 314 886,—	85,82
	Artikel 07 01 04 — Zwischensumme		23 628 610	22 462 205	19 905 947,—	84,25
07 01 05	Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“					
07 01 05 01	Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“	2.2	2 000 000	2 000 000	1 990 734,—	99,54
07 01 05 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“	2.2	7 973 230	7 323 300	6 292 002,—	78,91
	Artikel 07 01 05 — Zwischensumme		9 973 230	9 323 300	8 282 736,—	83,05
07 01 06	Unterstützungsausgaben für Justiz	2.2	1 100 000	1 100 000	970 000,—	88,18
	Kapitel 07 01 — Insgesamt		108 000 107	102 379 825	94 680 062,50	87,67

Erläuterungen

Dies in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+)

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel auch der Deckung der Ausgaben für externes Personal am Verwaltungssitz (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte).

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 02.

07 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den ESF+ — „Geteilte Mittelverwaltung“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 125 000	6 500 000	7 066 114,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen, aus dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von:

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen),
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	1 000 000 5 0 4 0

07 01 01 02 Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 000 000	2 000 000	1 364 443,29

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 01 (Fortsetzung)

07 01 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung der Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“ des ESF+ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	70 800 6 6 0 0

07 01 02 **Unterstützungsausgaben für Erasmus+**

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 03.

07 01 02 01 Unterstützungsausgaben für Erasmus+

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
25 549 654	24 515 210	23 533 315,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms Erasmus+ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	914 678 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	941 295 6 1 2 1

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 02 (Fortsetzung)

07 01 02 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
31 589 239	29 580 986	26 839 969,—

Erläuterungen

Die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen des Programms Erasmus+ betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben dieser Exekutivagentur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms Erasmus+ und des Abschlusses der Vorläuferprogramme anfallen.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 130 895 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 163 806 6 1 2 1

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 07 03.

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)**07 01 03 Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps***Rechtsgrundlagen*

Siehe Kapitel 07 04.

07 01 03 01 Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 474 022	5 310 720	5 154 992,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	11 495 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	267 756 6 1 2 2

07 01 03 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 560 352	1 587 404	1 562 546,—

Erläuterungen

Die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps betraut. Diese Mittel sind zur Finanzierung der operativen Ausgaben dieser Exekutivagentur bestimmt, die im Zuge der Umsetzung von Maßnahmen des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und des Abschlusses der Vorläuferprogramme anfallen.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 03 (Fortsetzung)

07 01 03 75 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 277 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	76 323 6 1 2 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 07 04.

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

07 01 04 Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 05.

07 01 04 01 Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 783 624	5 671 200	4 591 061,—

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 04 (Fortsetzung)

07 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms Kreatives Europa bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	207 054 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	12 447 6 1 2 3

07 01 04 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
17 844 986	16 791 005	15 314 886,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, die sich aus der Beteiligung dieser Exekutivagentur an der Verwaltung des Programms „Kreatives Europa“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	638 850 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	85 287 6 1 2 3

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 04 (Fortsetzung)

07 01 04 75 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 07 05.

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

07 01 05 Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 06.

07 01 05 01 Unterstützungsausgaben für „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 000 000	2 000 000	1 990 734,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ (Fortsetzung)

07 01 05 (Fortsetzung)

07 01 05 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 973 230	7 323 300	6 292 002,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Betriebskosten der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur, die sich aus der Beteiligung dieser Exekutivagentur an der Verwaltung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur ist im Anhang „Personal“ dieses Einzelplans enthalten.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 07 06.

Verweise

Beschluss C(2022) 5057 der Kommission vom 22. Juli 2022 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union, und zur Aufhebung des Beschlusses C(2021) 951 final.

07 01 06 **Unterstützungsausgaben für Justiz**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 100 000	1 100 000	970 000,—

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE“ *(Fortsetzung)*

07 01 06 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen und administrativen Hilfe für die Durchführung des Programms „Justiz“ bestimmt, z. B. für Maßnahmen zur Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Bewertung, einschließlich Informationstechnologiesysteme.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 07 07.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02	EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+)								
07 02 01	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben	2.1	16 691 627 518	2 700 000 000	16 682 950 899	993 367 205	15 794 197 866,56	1 457 520 865,25	53,98
07 02 02	ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe	2.1	24 000 000	19 000 000	24 000 000	22 000 000	21 779 081,77	10 525 479,09	55,40
07 02 03	Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+	2.1	19 172 829	p.m.	18 803 471	p.m.	18 354 848,—	0,—	
07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	2.2	91 500 000	72 000 000	91 500 000	77 000 000	84 975 580,24	50 912 237,19	70,71
07 02 05	Europäischer Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
07 02 05 01	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 05 02	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 02 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 06	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
07 02 06 01	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 06 02	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 02 06 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 07	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEL) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU								
07 02 07 01	Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 07 02 07 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 08	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 09	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+	2.1	30 836 905	14 981 007	30 242 121	8 767 277	29 520 407,—	0,—	
07 02 10	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 11	Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 12	Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 13	Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+	2.1	10 000 000	12 000 000	12 000 000	6 000 000	15 000 000,—	0,—	
07 02 14	Aufbau- und Resilienzfähigkeit — Beitrag aus dem ESF+	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
07 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 02 99 01	Abschluss des ESF — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	3 800 000 000	p.m.	10 732 880 722	0,—	12 096 832 749,34	318,34
07 02 99 02	Abschluss des ESF — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	2 500 000	p.m.	2 500 000	0,—	5 224 630,12	208,99

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 02 99	(Fortsetzung)								
07 02 99 03	Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)	2.1	p.m.	200 000 000	p.m.	200 000 000	0,—	150 183 300,—	75,09
07 02 99 04	Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)	2.1	p.m.	100 000 000	p.m.	400 000 000	0,—	358 036 721,14	358,04
07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	11 000 000	p.m.	16 200 000	0,—	34 386 763,68	312,61
07 02 99 06	Abschluss des ESF — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)	2.1	p.m.	p.m.	p.m.	499 975	0,—	1 112 214,19	
	Artikel 07 02 99 — Zwischensumme		p.m.	4 113 500 000	p.m.	11 352 080 697	0,—	12 645 776 378,47	307,42
	Kapitel 07 02 — Insgesamt		16 867 137 252	6 931 481 007	16 859 496 491	12 459 215 179	15 963 827 783,57	14 164 734 960,—	204,35

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Erreichung eines hohen Beschäftigungsstands, eines fairen Sozialschutzes sowie einer qualifizierten und resilienten Arbeitnehmerschaft, die für die Arbeitswelt der Zukunft gerüstet ist, sowie zur Unterstützung, Ergänzung und Mehrwertsteigerung der politischen Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die dazu dienen, Chancengleichheit, den Zugang zum Arbeitsmarkt, faire und gute Arbeitsbedingungen, Sozialschutz und Inklusion zu gewährleisten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für die im Rahmen von REACT-EU finanzierten Programme unter den Titeln 05 und 07 in einer Gesamthöhe von 50 620 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/177 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Februar 2021 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 in Bezug auf die Einführung spezifischer Maßnahmen zur Bekämpfung der Krise im Zusammenhang mit dem COVID-19-Ausbruch (ABl. L 53 vom 16.2.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

07 02 01 ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 691 627 518	2 700 000 000	16 682 950 899	993 367 205	15 794 197 866,56	1 457 520 865,25

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben zur Verringerung von wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, die sich insbesondere in den Mitgliedstaaten und Regionen mit Entwicklungsrückstand aus der Beschleunigung der wirtschaftlichen und sozialen Umstrukturierung, der Energiewende, der Digitalisierung der Arbeitswelt, aus einem steigenden Qualifikationsdefizit und Arbeitskräftemangel und den damit verbundenen Auswirkungen sowie aus den Folgen des demografischen Wandels, einschließlich der Alterung der Bevölkerung, ergeben, und bezwecken die Schaffung eines sozialeren Europas. Dies soll im Einklang mit den Grundsätzen der europäischen Säule sozialer Rechte bewerkstelligt werden.

Folgende drei Kategorien von Regionen werden erfasst:

- weniger entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von weniger als 75 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- Übergangsregionen mit einem BIP pro Kopf von 75 % bis 100 % des durchschnittlichen BIP der Union,
- stärker entwickelte Regionen mit einem BIP pro Kopf von über 100 % des durchschnittlichen BIP der Union.

Die Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern — im Querschnitt und durch konkrete Maßnahmen — sollte Teil der aus dem ESF+ geleisteten Unterstützung sein, um die Erwerbsbeteiligung von Frauen und die Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben zu verbessern sowie gegen die Feminisierung der Armut und die Diskriminierung aufgrund des Geschlechts auf dem Arbeitsmarkt und in der allgemeinen und beruflichen Bildung anzugehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	935 678 711 6 1 2 0

07 02 02 ESF+-Komponente mit geteilter Mittelverwaltung — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 000 000	19 000 000	24 000 000	22 000 000	21 779 081,77	10 525 479,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der aus dem ESF+ finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die technische Hilfe kann Vorbereitungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Überwachung, Kontrolle, zum Audit, zur Evaluierung, Kommunikation, einschließlich institutioneller Kommunikation über die politischen Prioritäten der Union, zur Erhöhung der Sichtbarkeit sowie alle zur Durchführung dieser Rechtsvorschriften der Union zu Fonds nötigen administrativen und technischen Hilfsmaßnahmen unterstützen.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 02 (Fortsetzung)

Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- IT-bezogenen Ausgaben, einschließlich institutioneller IT, und verwandter Dienstleistungen,
- Ausgaben für Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit, einschließlich institutioneller Kommunikation und Veranstaltungen,
- Ausgaben für Studien, Audits und Evaluierungen,
- Tätigkeiten zum Kapazitätsaufbau.

07 02 03 **Fonds für einen gerechten Übergang — Beitrag aus dem ESF+**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 172 829	p.m.	18 803 471	p.m.	18 354 848,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds für einen gerechten Übergang, wenn Mitgliedstaaten auf freiwilliger Basis gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) 2021/1060 bis zu maximal 15 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf den Fonds für einen gerechten Übergang übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zum Fonds für einen gerechten Übergang ausgeführt. Die Entscheidung über die freiwillige Übertragung von Mitteln aus dem ESF+ wird auf der Grundlage der in den territorialen Übergangsplänen genannten Herausforderungen getroffen.

07 02 04 **ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
91 500 000	72 000 000	91 500 000	77 000 000	84 975 580,24	50 912 237,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Durchführung der Komponente EaSI des ESF+-Programms. Allgemeines Ziel der Komponente EaSI ist es, die Beschäftigung, einen gleichberechtigten Zugang zum Arbeitsmarkt, die allgemeine und berufliche Bildung und soziale Inklusion zu fördern, indem finanzielle Mittel zur Erreichung der Ziele der Union bereitgestellt werden.

Um die allgemeinen Zielsetzungen — Förderung eines hohen Beschäftigungsniveaus, Gewährleistung eines angemessenen sozialen Schutzes, Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schutz der Sicherheit und der Gesundheit der Arbeitnehmer — zu erreichen, wird die Komponente EaSI insbesondere Folgendes anstreben:

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 04 (Fortsetzung)

- Aufbau und Verbreitung hochwertiger vergleichender analytischer Kenntnisse, damit die betreffenden politischen Maßnahmen auf fundierten Fakten fußen und für die Bedürfnisse, Herausforderungen und lokalen Rahmenbedingungen relevant sind;
- Förderung eines wirksamen und inklusiven Informationsaustauschs, von gegenseitigen Lernprozessen, Peer Reviews und eines Dialogs über verwandte Politikbereiche auf nationaler, Unions- und internationaler Ebene, um die Ausarbeitung geeigneter politischer Maßnahmen zu unterstützen;
- Unterstützung der Erprobung sozialer Konzepte in den entsprechenden Bereichen und Aufbau der Kapazitäten der Beteiligten auf nationaler und lokaler Ebene, um die erprobten sozialpolitischen Innovationen vorzubereiten, zu konzipieren und umzusetzen, zu übertragen oder zu skalieren, insbesondere im Hinblick auf die Skalierung von Projekten, die von lokalen Interessenträgern im Bereich der sozioökonomischen Integration von Drittstaatsangehörigen entwickelt wurden;
- Erleichterung der freiwilligen geografischen Mobilität von Arbeitnehmern und Verbesserung der Beschäftigungschancen durch Entwicklung und Bereitstellung spezifischer Unterstützungsdienste für Arbeitgeber und Arbeitsuchende im Hinblick auf die Entwicklung integrierter europäischer Arbeitsmärkte — und zwar beginnend mit der Vorbereitung vor einer Einstellung bis zur Unterstützung nach der Vermittlung — zur Besetzung freier Stellen in bestimmten Branchen, Berufen, Ländern oder Grenzregionen oder für bestimmte Gruppen wie z. B. schutzbedürftige Menschen;
- Unterstützung der Entwicklung des Markt-Ökosystems in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mikrofinanzierung für Kleinunternehmen in der Anlauf- und Entwicklungsphase, insbesondere für jene, die schutzbedürftige Personen beschäftigen oder von solchen gegründet wurden;
- Unterstützung der Vernetzung auf Unionsebene und des Dialogs mit und zwischen den relevanten Interessenträgern in den betreffenden Politikbereichen sowie Beitrag zum Aufbau der institutionellen Kapazität dieser Interessenträger, einschließlich der öffentlichen Arbeitsverwaltungen, Sozial- und Krankenversicherungsträger, der Bürgergesellschaft, der Mikrofinanzinstitute und der Institute, die Sozialunternehmen und der Sozialwirtschaft Finanzierung anbieten;
- Unterstützung der Entwicklung von Sozialunternehmen und des Aufbaus eines Marktes für Sozialinvestitionen durch Erleichterung öffentlicher und privater Interaktion sowie der Beteiligung von Stiftungen und philanthropischen Akteuren in diesem Markt;
- Bereitstellung von Leitlinien für die Entwicklung der sozialen Infrastruktur, die für die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte erforderlich ist;
- Förderung der transnationalen Zusammenarbeit zur Beschleunigung des Transfers innovativer Lösungen und zur Erleichterung der Skalierung dieser Lösungen, insbesondere für die entsprechenden Politikbereiche;
- Unterstützung der Umsetzung der einschlägigen internationalen Sozial- und Arbeitsnormen im Kontext der Bewältigung der Globalisierung und der externen Dimension der Unionspolitik in den betreffenden Politikbereichen.

Es werden förderfähige Maßnahmen in Zusammenhang mit der Umsetzung der EaSI-Komponente, wie Analysetätigkeiten, Politikumsetzung, Kapazitätsaufbau sowie Kommunikationsaktivitäten und Verbreitung, unterstützt werden. Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1057 legt die Maßnahmen dar, die finanziert werden können.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 04 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 239 100 6 6 0 0
Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer des Westbalkans	295 000 6 1 2 0

07 02 05 Europäische Sozialfonds (ESF) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

07 02 05 01 ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der ESF-Unterstützung im Rahmen des Ziels „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“ zur Unterstützung von Krisenbewältigungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie in den Regionen, deren Wirtschaft und Arbeitsplätze am stärksten betroffen sind, und der Vorbereitung einer grünen, digitalen und widerstandsfähigen Erholung ihrer Volkswirtschaften.

07 02 05 02 ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Maßnahmen für Vorbereitung, Begleitung, technische Hilfe, Bewertung, Prüfung und Kontrolle sowie für institutionelle Kommunikation, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 notwendig sind, gemäß den Artikeln 58 und 118 dieser Verordnung zu finanzieren.

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 06 **Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU**

07 02 06 01 Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese im Rahmen von REACT-EU bereitgestellten Mittel dienen der Mittelausführung infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelausstattung von Programmen, die aus dem Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen finanziert werden.

07 02 06 02 Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen Hilfe gemäß Artikel 27 der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 bestimmt.

Die technische Hilfe umfasst die Maßnahmen zur Vorbereitung, Begleitung, Prüfung, Information, Kontrolle und Evaluierung, die für die Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 223/2014 sowie für Tätigkeiten gemäß Artikel 10 dieser Verordnung notwendig sind.

07 02 07 **Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (YEI) — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU**

07 02 07 01 Beschäftigungsinitiative für junge Menschen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 07 (Fortsetzung)

07 02 07 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Zahlungen bestimmt, die infolge der freiwilligen Erhöhung der Mittelzuweisung für durch die Beschäftigungsinitiative für junge Menschen unterstützte Programme aus dem REACT-EU-Finanzrahmen getätigt werden.

07 02 08 Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU“, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf InvestEU zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der InvestEU-Bestimmungen ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

07 02 09 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 836 905	14 981 007	30 242 121	8 767 277	29 520 407,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem BMVI, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 10 **Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Beitrag aus dem ESF+**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem EMFAF, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf den EMFAF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des EMFAF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 11 **Horizont Europa — Beitrag aus dem ESF+**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus Horizont Europa, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf Horizont Europa zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Horizont Europa und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 12 **Programm „Digitales Europa“ — Beitrag aus dem ESF+**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 12 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel des Programms „Digitales Europa“, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf das Programm „Digitales Europa“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zum Programm „Digitales Europa“ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 13 Erasmus+ — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 000 000	12 000 000	12 000 000	6 000 000	15 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel von Erasmus+, wenn Mitgliedstaaten in den Partnerschaftsvereinbarungen oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf Erasmus+ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen zu Erasmus+ und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

07 02 14 Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem ESF+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, einen Teil der ursprünglichen nationalen ESF+-Zuweisungen auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen für die Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten***Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

07 02 99 01 Abschluss des ESF — Operative Ausgaben (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 800 000 000	p.m.	10 732 880 722	0,—	12 096 832 749,34

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	872 158 237 6 1 2 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 99 (Fortsetzung)

07 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über eine indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470), insbesondere Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c.

07 02 99 02 Abschluss des ESF — Operative technische Unterstützung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 500 000	p.m.	2 500 000	0,—	5 224 630,12

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 1).

Beschluss 83/516/EWG des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 289 vom 22.10.1983, S. 38).

Verordnung (EWG) Nr. 2088/85 des Rates vom 23. Juli 1985 über die integrierten Mittelmeerprogramme (ABl. L 197 vom 27.7.1985, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 des Rates vom 24. Juni 1988 über Aufgaben und Effizienz der Strukturfonds und über die Koordinierung ihrer Interventionen untereinander sowie mit denen der Europäischen Investitionsbank und der anderen vorhandenen Finanzinstrumente (ABl. L 185 vom 15.7.1988, S. 9).

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 99 (Fortsetzung)

07 02 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich der Koordinierung der Interventionen der verschiedenen Strukturfonds einerseits und zwischen diesen und den Interventionen der Europäischen Investitionsbank und der sonstigen vorhandenen Finanzinstrumente andererseits (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 4255/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 hinsichtlich des Europäischen Sozialfonds (ABl. L 374 vom 31.12.1988, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 1999 betreffend den Europäischen Sozialfonds (ABl. L 213 vom 13.8.1999, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1784/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 12).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

07 02 99 03 Abschluss der Beschäftigungsinitiative für junge Menschen (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	200 000 000	p.m.	200 000 000	0,—	1 50 183 300,—

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)

07 02 99 (Fortsetzung)

07 02 99 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	130 892 049 6 1 2 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470)

07 02 99 04 Abschluss des Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000 000	p.m.	400 000 000	0,—	358 036 721,14

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 223/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zum Europäischen Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen (ABl. L 72 vom 12.3.2014, S. 1).

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 99** (Fortsetzung)

07 02 99 05 Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	11 000 000	p.m.	16 200 000	0,—	34 386 763,68

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (ABl. L 257 vom 19.10.1968, S. 2).

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über ein Programm der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation („EaSI“) und zur Änderung des Beschlusses Nr. 283/2010/EU über die Einrichtung eines europäischen Progress-Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 238).

07 02 99 06 Abschluss des ESF — Artikel 25 (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	499 975	0,—	1 112 214,19

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1304/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Sozialfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 470).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 02 — EUROPÄISCHER SOZIALFONDS PLUS (ESF+) (Fortsetzung)**07 02 99** (Fortsetzung)

07 02 99 06 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 über die Auflegung des Programms zur Unterstützung von Strukturreformen für den Zeitraum 2017-2020 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013 und (EU) Nr. 1305/2013 (ABl. L 129 vom 19.5.2017, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 03	ERASMUS+								
07 03 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik								
07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	2.2	2 617 731 926	2 524 750 000	2 400 120 171	2 296 250 000	2 269 774 626,—	2 239 252 543,20	88,69
07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung	2.2	656 107 886	413 700 000	779 041 093	407 225 000	669 155 911,—	392 299 297,56	94,83
	Artikel 07 03 01 — Zwischensumme		3 273 839 812	2 938 450 000	3 179 161 264	2 703 475 000	2 938 930 537,—	2 631 551 840,76	89,56
07 03 02	Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik								
07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik								
		2.2	393 913 639	374 700 000	365 603 266	335 000 000	351 400 945,—	275 901 909,29	73,63
		2.2	71 239 186	56 700 000	69 664 711	56 400 000	65 035 672,—	52 571 180,73	92,72

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	95 150 000	p.m.	142 626 000	0,—	270 747 186,87	284,55
	Artikel 07 03 99 — Zwischensumme		p.m.	95 150 000	p.m.	142 626 000	0,—	270 747 186,87	284,55
	Kapitel 07 03 — Insgesamt		3 738 992 637	3 465 000 000	3 614 429 241	3 237 501 000	3 355 367 154,—	3 230 772 117,65	93,24

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels dienen der Finanzierung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport. Sein Ziel ist es, die bildungsbezogene, berufliche und persönliche Entwicklung der Menschen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport in Europa und darüber hinaus zu unterstützen und so zu nachhaltigem Wachstum, hochwertiger Beschäftigung und sozialem Zusammenhalt und zur Stärkung einer europäischen Identität und einer aktiven Bürgerschaft beizutragen. Das Programm Erasmus+ soll ein wichtiges Instrument zur Schaffung eines europäischen Bildungsraums, zur Förderung der Umsetzung der strategischen europäischen Zusammenarbeit im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung, einschließlich ihrer sektorspezifischen Zielsetzungen, zur Intensivierung der jugendpolitischen Zusammenarbeit im Rahmen der Jugendstrategie der Union 2019-2027 und zur Entwicklung der europäischen Dimension des Sports sein. Das Programm Erasmus+ baut auf den Ergebnissen des Europäischen Jahres der Jugend 2022 auf und trägt zu dessen Langzeitwirkung bei.

Mit dem Programm Erasmus+ werden die folgenden spezifischen Ziele gefördert:

- die Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie die Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung,
- nichtformale und informelle Lernmobilität und die aktive Teilnahme junger Menschen sowie die Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Jugendbereich,
- die Lernmobilität von Personal im Sportbereich sowie die Zusammenarbeit, Qualität, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Organisationen und politischen Strategien im Sportbereich.

Die Ziele des Programms Erasmus+ sollen mittels der drei folgenden Leitaktionen verfolgt werden:

- Lernmobilität (Leitaktion 1),
- Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen (Leitaktion 2),
- Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit (Leitaktion 3).

Außerdem werden die Ziele mittels der Jean-Monnet-Maßnahmen verfolgt.

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) (ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1).

07 03 01 **Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik**

07 03 01 01 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 617 731 926	2 524 750 000	2 400 120 171	2 296 250 000	2 269 774 626,—	2 239 252 543,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus+ im Rahmen der indirekten Mittelverwaltung. Damit werden drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Lernmobilität von Hochschulstudenten und Hochschulpersonal; b) die Lernmobilität von Lernenden und Personal in der beruflichen Bildung; c) die Lernmobilität von Schülern und Schulpersonal; und d) die Lernmobilität von Lernenden und Personal in der Erwachsenenbildung.

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

07 03 01 (Fortsetzung)

07 03 01 01 (Fortsetzung)

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm zu gewähren.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) die Ausarbeitung und Umsetzung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzwerks oder der Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich unionsweiter Netzwerke, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	93 714 803 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	98 012 175 6 1 2 1

07 03 01 02 Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
656 107 886	413 700 000	779 041 093	407 225 000	669 155 911,—	392 299 297,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs allgemeine und berufliche Bildung des Programms Erasmus+ im Rahmen der direkten Mittelverwaltung. Damit werden die drei Leitaktionen und die Jean-Monnet-Maßnahmen gefördert.

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)**07 03 01** (Fortsetzung)

07 03 01 02 (Fortsetzung)

Leitaktion 1: Lernmobilität

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, europäische NRO; b) Exzellenzpartnerschaften, insbesondere europäische Hochschulen, Plattformen von Zentren der beruflichen Exzellenz und gemeinsame Erasmus-Mundus-Masterabschlüsse; c) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; und d) benutzerfreundliche Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit, einschließlich unterstützender Dienste für eTwinning und für die Elektronische Plattform für Erwachsenenbildung in Europa, und lernmobilitätsbegünstigende Instrumente, einschließlich der Initiative für einen europäischen Studentenausweis.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) die Ausarbeitung und Umsetzung der allgemeinen und der sektorspezifischen bildungspolitischen Agenda der Union, einschließlich der Unterstützung des Eurydice-Netzwerks oder der Aktivitäten anderer einschlägiger Organisationen, und Unterstützung des Bologna-Prozesses; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen, Fertigkeiten und Qualifikationen verbessern; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern wie unionsweiter Netze, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätig sind; d) Maßnahmen, die zu einer qualitativvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Jean-Monnet-Maßnahmen

Das Programm Erasmus+ soll Lehre, Unterricht, Forschung und Debatten zu Angelegenheiten der europäischen Integration, einschließlich zu den künftigen Herausforderungen und Chancen der Union, mittels folgender Maßnahmen unterstützen: a) der Jean-Monnet-Maßnahme in der Hochschulbildung; b) der Jean-Monnet-Maßnahme in anderen Bereichen der allgemeinen und beruflichen Bildung; und c) Unterstützung der folgenden Einrichtungen, die ein Ziel von europäischem Interesse verfolgen: Europäisches Hochschulinstitut in Florenz, einschließlich der School of Transnational Governance, Europakolleg in Brügge und Natolin, Europäisches Institut für öffentliche Verwaltung in Maastricht, Europäische Rechtsakademie in Trier, Europäische Agentur für sonderpädagogische Förderung und inklusive Bildung in Odense und Internationales Zentrum für europäische Bildung in Nizza.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	23 488 662 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	20 723 117 6 1 2 1

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

07 03 02 **Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
393 913 639	374 700 000	365 603 266	335 000 000	351 400 945,—	275 901 909,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs Jugend des Programms Erasmus+. Damit werden folgende drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Jugendbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Lernmobilität junger Menschen; b) Jugendaktivitäten; c) Aktivitäten im Rahmen von DiscoverEU; und d) die Lernmobilität von Jugendarbeitern.

Diese Maßnahmen können mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Jugendbereich unterstützt das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm Erasmus+ zu gewähren; b) Innovationspartnerschaften zur Stärkung der Innovationsfähigkeit Europas; und c) benutzerfreundliche Online-Plattformen und -Tools für die virtuelle Zusammenarbeit.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Jugendbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Ausarbeitung und Durchführung der jugendpolitischen Agenda der Union, gegebenenfalls unterstützt durch das Jugend-Wiki-Netz; b) Instrumente und Maßnahmen der Union, die die Qualität, Transparenz und Anerkennung von Kompetenzen und Fähigkeiten fördern, insbesondere durch den Youthpass; c) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich unionsweiter Netzwerke, europäischer Organisationen und internationaler Organisationen, die im Jugendbereich tätig sind, des EU-Jugenddialogs und der Unterstützung des Europäischen Jugendforums; d) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen, einschließlich der Unterstützung für das Eurodesk-Netzwerk; e) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und f) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	14 102 108 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	14 180 920 6 1 2 1

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

07 03 03 Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
71 239 186	56 700 000	69 664 711	56 400 000	65 035 672,—	52 571 180,73

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung des Bereichs Sport des Programms Erasmus+. Damit werden folgende drei Leitaktionen gefördert:

Leitaktion 1: Lernmobilität

Im Sportbereich soll das Programm Erasmus+ die Lernmobilität von Personal im Sportbereich unterstützen.

Lernmobilität kann mit virtuellem Lernen und Maßnahmen wie Fremdsprachenförderung, vorbereitenden Besuchen, Schulungen und virtueller Zusammenarbeit einhergehen. Für Personen, die nicht an Lernmobilität teilnehmen können, kann die Lernmobilität durch virtuelles Lernen ersetzt werden.

Leitaktion 2: Zusammenarbeit zwischen Organisationen und Einrichtungen

Im Sportbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) Kooperationspartnerschaften für den Austausch von Verfahren, einschließlich kleinerer Partnerschaften, um einen breiteren und inklusiveren Zugang zum Programm Erasmus+ zu gewähren; und b) gemeinnützige Sportveranstaltungen, die zur weiteren Entwicklung der europäischen Dimension des Sports und zur Förderung von Themen, die für den Breitensport von Bedeutung sind, beitragen sollen.

Leitaktion 3: Unterstützung der Politikentwicklung und der politischen Zusammenarbeit

Im Sportbereich soll das Programm Erasmus+ die folgenden Maßnahmen unterstützen: a) die Ausarbeitung und Durchführung der politischen Agenda der Union in den Bereichen Sport und körperliche Bewegung; b) politischen Dialog und politische Zusammenarbeit mit einschlägigen Interessenträgern, einschließlich europäischer Organisationen und internationalen Organisationen, die im Sportbereich tätig sind; c) Maßnahmen, die zu einer qualitätsvollen und inklusiven Durchführung des Programms Erasmus+ beitragen; d) Zusammenarbeit mit anderen Unionsinstrumenten und Unterstützung anderer Politikbereiche der Union; und e) Bekanntmachung und Sensibilisierung in Bezug auf Ergebnisse und Prioritäten europäischer Politik und auf das Programm Erasmus+.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 550 363 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	2 624 581 6 1 2 1

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

07 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 03 99 01 Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	95 150 000	p.m.	142 626 000	0,—	270 747 186,87

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/382/EG des Rates vom 26. April 1999 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms in der Berufsbildung „Leonardo da Vinci“ (ABl. L 146 vom 11.6.1999, S. 33).

Beschluss Nr. 253/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 über die Durchführung der zweiten Phase des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms im Bereich der allgemeinen Bildung Sokrates (ABl. L 28 vom 3.2.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 1031/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. April 2000 zur Einführung des gemeinschaftlichen Aktionsprogramms „Jugend“ (ABl. L 117 vom 18.5.2000, S. 1).

Beschluss Nr. 2317/2003/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Dezember 2003 über ein Programm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2004-2008) (ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 1).

Entscheidung Nr. 2241/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 über ein einheitliches Rahmenkonzept zur Förderung der Transparenz von Qualifikationen und Kompetenzen (Europass) (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 6).

Beschluss Nr. 1719/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über die Einführung des Programms „Jugend in Aktion“ im Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 30).

Beschluss Nr. 1720/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 über ein Aktionsprogramm im Bereich des lebenslangen Lernens (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 45).

Beschluss 2006/910/EG des Rates vom 4. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika zur Erneuerung des Kooperationsprogramms im Bereich der Hochschul- und Berufsbildung (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 33).

Beschluss 2006/964/EG des Rates vom 18. Dezember 2006 über den Abschluss des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung Kanadas zur Schaffung eines Kooperationsrahmens im Bereich von Hochschulbildung, Berufsbildung und Jugend (ABl. L 397 vom 30.12.2006, S. 14).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 03 — ERASMUS+ (Fortsetzung)

07 03 99 (Fortsetzung)

07 03 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 1298/2008/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Aktionsprogramm Erasmus Mundus (2009-2013) zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 340 vom 19.12.2008, S. 83).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 04	EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS								
07 04 01	Europäisches Solidaritätskorps	2.2	136 985 873	128 570 000	137 298 196	106 000 000	134 710 226,—	119 097 787,30	92,63
07 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)	2.2	p.m.	3 071 000	p.m.	8 670 000	0,—	3 773 773,—	122,88
07 04 99 02	Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	2 550 000	0,—	2 548 494,68	
	Artikel 07 04 99 — Zwischensumme		p.m.	3 071 000	p.m.	11 220 000	0,—	6 322 267,68	205,87
	Kapitel 07 04 — Insgesamt		136 985 873	131 641 000	137 298 196	117 220 000	134 710 226,—	125 420 054,98	95,27

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung der Tätigkeiten des Europäischen Solidaritätskorps.

Das allgemeine Ziel des Europäischen Solidaritätskorps besteht darin, die Einbeziehung von jungen Menschen und Organisationen in leicht zugängliche solidarische Tätigkeiten von hoher Qualität — hauptsächlich Freiwilligentätigkeiten — zu fördern, um den Zusammenhalt, die Solidarität, die europäische Identität und die aktive Bürgerschaft in der Union und darüber hinaus zu stärken, und dabei auf gesellschaftliche und humanitäre Herausforderungen vor Ort zu reagieren, wobei ein Schwerpunkt auf der Förderung der nachhaltigen Entwicklung, der sozialen Inklusion und der Chancengleichheit liegt.

Das spezifische Ziel des Europäischen Solidaritätskorps besteht darin, jungen Menschen, auch jungen Menschen mit geringeren Chancen, leicht zugängliche Gelegenheiten zu bieten, sich in solidarische Tätigkeiten in der Union und darüber hinaus einzubringen, die einen positiven gesellschaftlichen Wandel bewirken und es ihnen zugleich ermöglichen, ihre Kompetenzen zu verbessern und ordnungsgemäß anerkennen zu lassen, und ihnen ein kontinuierliches bürgerschaftliches Engagement erleichtern. Das Europäische Solidaritätskorps baut auf den Ergebnissen des Europäischen Jahres der Jugend 2022 auf und trägt zu dessen Langzeitwirkung bei.

Die Ziele des Europäischen Solidaritätskorps werden im Rahmen der folgenden Aktionsbereiche verfolgt: a) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen; und b) Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten im Zusammenhang mit humanitärer Hilfe (das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe).

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32).

Beschluss (EU) 2021/2316 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Dezember 2021 über ein Europäisches Jahr der Jugend (2022) (ABl. L 462 vom 28.12.2021, S. 1).

07 04 01 Europäisches Solidaritätskorps

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
136 985 873	128 570 000	137 298 196	106 000 000	134 710 226,—	119 097 787,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung 1) der Beteiligung junger Menschen an solidarischen Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen und 2) ihrer Beteiligung an solidarischen Tätigkeiten im Rahmen der humanitären Hilfe. Damit werden folgende Maßnahmen gefördert:

1. Solidarische Tätigkeiten zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen.

Diese Maßnahmen tragen insbesondere zur Stärkung des Zusammenhalts, der Solidarität, der aktiven Bürgerschaft und der Demokratie in und außerhalb der Union bei und bieten gleichzeitig eine Antwort auf gesellschaftliche Herausforderungen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf der Förderung der sozialen Inklusion und Chancengleichheit liegt. Sie erfolgen in Form von a) Freiwilligentätigkeiten, b) solidarischen Projekten, c) Vernetzungsaktivitäten und d) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen.

2. Solidarische Tätigkeiten im Rahmen der humanitären Hilfe.

Diese Maßnahmen sollen insbesondere dazu beitragen, bedarfsorientierte humanitäre Hilfe zu leisten, um Leben zu retten, menschliches Leid zu verhindern und zu lindern und die Menschenwürde zu wahren, sowie dazu, die Kapazitäten und die Resilienz schutzbedürftiger oder von Katastrophen betroffener Gemeinschaften zu stärken. Sie erfolgen in Form von a) Freiwilligentätigkeiten, b) Vernetzungsaktivitäten und c) Qualitäts- und Unterstützungsmaßnahmen mit besonderem Schwerpunkt auf Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Teilnehmer.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS (Fortsetzung)

07 04 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	287 670 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	6 766 644 6 1 2 2

07 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 04 99 01 Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 071 000	p.m.	8 670 000	0,—	3 773 773,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

07 04 99 02 Abschluss der EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe — Stärkung der Fähigkeit der Union, auf humanitäre Krisen zu reagieren (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	2 550 000	0,—	2 548 494,68

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 122 vom 24.4.2014, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**KAPITEL 07 04 — EUROPÄISCHES SOLIDARITÄTSKORPS** *(Fortsetzung)***07 04 99** *(Fortsetzung)*07 04 99 02 *(Fortsetzung)*

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1244/2014 der Kommission vom 20. November 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 375/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe („EU-Freiwilligeninitiative für humanitäre Hilfe“) (ABl. L 334 vom 21.11.2014, S. 52).

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1398/2014 der Kommission vom 24. Oktober 2014 zur Festlegung von Standards für Freiwilligen-Kandidaten und EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe (ABl. L 373 vom 31.12.2014, S. 8).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 05	KREATIVES EUROPA								
07 05 01	Aktionsbereich Kultur	2.2	103 802 039	96 050 000	102 540 879	91 452 597	131 097 589,—	78 109 733,12	81,32
07 05 02	Aktionsbereich Media	2.2	178 754 402	207 523 435	180 661 827	141 422 353	221 487 148,—	128 493 599,04	61,92
07 05 03	Sektorübergreifender Aktionsbereich	2.2	28 603 081	26 430 875	27 125 410	25 616 924	34 037 298,—	16 443 717,56	62,21
07 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	12 130 834	p.m.	31 508 113	0,—	69 518 622,07	573,07
07 05 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)	2.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	258 158,44	
	Artikel 07 05 99 — Zwischensumme		p.m.	12 130 834	p.m.	31 508 113	0,—	69 776 780,51	575,20
	Kapitel 07 05 — Insgesamt		311 159 522	342 135 144	310 328 116	289 999 987	386 622 035,—	292 823 830,23	85,59

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung des Programms Kreatives Europa.

Ziel des Programms Kreatives Europa ist die Wahrung, Entwicklung und Förderung der europäischen kulturellen und sprachlichen Vielfalt und des europäischen Kultur- und Spracherbes und die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und des wirtschaftlichen Potenzials des Kultur- und Kreativsektors, insbesondere des audiovisuellen Sektors.

Die spezifischen Ziele des Programms Kreatives Europa sind:

- Förderung der künstlerischen und kulturellen Zusammenarbeit auf europäischer Ebene, um die Schaffung europäischer Werke zu unterstützen und die wirtschaftliche, soziale und externe Dimension des europäischen Kultur- und Kreativsektors sowie die Innovation und Mobilität in diesem Sektor zu stärken,
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit, der Skalierbarkeit, des Betriebs, der Innovation und der Nachhaltigkeit — auch durch Mobilität — im europäischen audiovisuellen Sektor,
- Förderung der politischen Zusammenarbeit und innovativer Maßnahmen zur Unterstützung aller Aktionsbereiche des Programms Kreatives Europa und Förderung einer vielfältigen, unabhängigen und pluralistischen Medienlandschaft und von Medienkompetenz, zur Stärkung der Freiheit des künstlerischen Ausdrucks, des interkulturellen Dialogs und der sozialen Inklusion.

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

Das Programm Kreatives Europa umfasst folgende Aktionsbereiche:

- „Aktionsbereich Kultur“ für den europäischen Kultur- und Kreativsektor mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors,
- „Aktionsbereich Media“ für den audiovisuellen Sektor,
- „sektorübergreifender Aktionsbereich“ für Maßnahmen auf allen Gebieten des Kultur- und Kreativsektors.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34).

07 05 01 Aktionsbereich Kultur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
103 802 039	96 050 000	102 540 879	91 452 597	131 097 589,—	78 109 733,12

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung des Kultur- und Kreativsektors (Aktionsbereich Kultur) — mit Ausnahme des audiovisuellen Sektors — im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der Aktionsbereich Kultur auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Stärkung der länderübergreifenden Zusammenarbeit und der grenzübergreifenden Dimension der Schaffung, Verbreitung und Bekanntmachung europäischer Werke sowie der Mobilität von Akteuren des Kultur- und Kreativsektors; b) Verbesserung des Zugangs zur Kultur und der Teilhabe an Kultur sowie Verbesserung der Publikumsbeteiligung und -entwicklung in ganz Europa; c) Förderung der Resilienz der Gesellschaft und Verbesserung der sozialen Inklusion sowie des interkulturellen Dialogs durch Kultur und Kulturerbe; d) Verbesserung der Fähigkeit des europäischen Kultur- und Kreativsektors — einschließlich der Fähigkeit von Einzelpersonen, die in diesem Sektor arbeiten — zur Förderung von Talenten, zur Innovation, zur Generierung von Wohlstand und zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Wachstum; e) Stärkung der europäischen Identität und der europäischen Werte durch Schärfung des Kulturbewusstseins, Kunsterziehung und kulturbasierte Kreativität in der Bildung; f) Förderung des Aufbaus von Kapazitäten im europäischen Kultur- und Kreativsektor, einschließlich Basis- und Kleinstorganisationen, sodass dieser auf internationaler Ebene agieren kann; und g) Beitragen zur globalen Strategie der Union für internationale Beziehungen durch Kultur.

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

07 05 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	3 716 113 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	627 044 6 1 2 3

07 05 02 Aktionsbereich Media

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
178 754 402	207 523 435	180 661 827	141 422 353	221 487 148,—	128 493 599,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung des audiovisuellen Sektors (Aktionsbereich Media) im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der Aktionsbereich Media auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Förderung von Talenten, Kompetenzen und Fähigkeiten sowie Anregung von grenzüberschreitender Zusammenarbeit, Mobilität und Innovation bei der Schaffung und Produktion europäischer audiovisueller Werke, wodurch zur Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten mit unterschiedlichen audiovisuellen Kapazitäten ermutigt wird; b) Ausbau der Verbreitung, der Bekanntmachung und des Online-Vertriebs und Kinoverleihs von europäischen audiovisuellen Werken in der Union und auf internationaler Ebene im neuen digitalen Umfeld, auch durch innovative Geschäftsmodelle; und c) Bekanntmachung europäischer audiovisueller Werke, einschließlich Werke im Bereich des kulturellen Erbes, und Unterstützung von Maßnahmen zur Publikumsbeteiligung und -erweiterung in allen Altersgruppen, insbesondere aber des jüngeren Publikums, in ganz Europa und darüber hinaus.

Diese Prioritäten sollen durch Unterstützung für die Entwicklung, die Produktion, die Verbreitung und die Zugänglichkeit zu europäischen Werken sowie für die Werbung dafür angegangen werden, und zwar mit dem Ziel, vielfältige Publikumszielgruppen in Europa und darüber hinaus anzusprechen, sodass eine Anpassung an neue Entwicklungen auf dem Markt erreicht und die Umsetzung der Richtlinie 2010/13/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2010 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) (ABl. L 95 vom 15.4.2010, S. 1) flankiert wird.

Bei den Prioritäten des Aktionsbereichs Media sollen die länderspezifischen Unterschiede in Bezug auf die Produktion, den Vertrieb und die Zugänglichkeit audiovisueller Inhalte sowie die Größe und die Besonderheiten der jeweiligen Märkte berücksichtigt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	6 399 408 6 6 0 0

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

07 05 03 **Sektorübergreifender Aktionsbereich**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 603 081	26 430 875	27 125 410	25 616 924	34 037 298,—	16 443 717,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für Maßnahmen in der gesamten Kultur- und Kreativbranche (sektorübergreifender Aktionsbereich) im Rahmen des Programms Kreatives Europa. Im Einklang mit den Zielen des Programms Kreatives Europa ist der sektorübergreifende Aktionsbereich auf folgende Prioritäten ausgerichtet: a) Unterstützung der sektor- und länderübergreifenden politischen Zusammenarbeit, einschließlich der Zusammenarbeit bei der Förderung der Rolle der Kultur bei der sozialen Inklusion und der Zusammenarbeit bei der künstlerischen Freiheit, Verbesserung der Sichtbarkeit des Programms Kreatives Europa und Förderung der Übertragbarkeit der Ergebnisse des Programms; b) Förderung innovativer Ansätze für die Schaffung von Inhalten, für den Vertrieb und die Bekanntmachung von Inhalten sowie den Zugang dazu, in allen Bereichen des Kultur- und Kreativsektors und anderen Sektoren, auch unter Berücksichtigung des digitalen Wandels, wobei sowohl marktorientierte als auch nicht marktorientierte Aspekte berücksichtigt werden; c) Förderung von sektorübergreifenden Aktivitäten, um die Anpassung an strukturelle und technologische Veränderungen im Medienbereich zu unterstützen, unter anderem durch die Verbesserung der Bedingungen für eine freie, vielfältige und pluralistische Medienlandschaft, für Qualitätsjournalismus und für die Entwicklung von Medienkompetenz, auch in einem digitalen Umfeld; und d) Unterstützung der Einrichtung von Kontaktstellen für das Programm in den Teilnehmerländern und der Aktivitäten der Kontaktstellen und Anregung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und des Austauschs bewährter Verfahren im Kultur- und Kreativsektor.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	1 023 990 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	47 021 6 1 2 3

07 05 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu.

07 05 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	12 130 834	p.m.	31 508 113	0,—	69 518 622,07

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA (Fortsetzung)

07 05 99 (Fortsetzung)

07 05 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 508/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“ (ABl. L 63 vom 10.3.2000, S. 1).

Beschluss 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA Plus — Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001-2005) (ABl. L 336 vom 30.12.2000, S. 82).

Beschluss Nr. 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001-2005) (ABl. L 26 vom 27.1.2001, S. 1).

Beschluss Nr. 792/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von auf europäischer Ebene tätigen kulturellen Einrichtungen (ABl. L 138 vom 30.4.2004, S. 40).

Beschluss Nr. 1718/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Umsetzung eines Förderprogramms für den europäischen audiovisuellen Sektor (MEDIA 2007) (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 12).

Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Kultur“ (2007-2013) (ABl. L 372 vom 27.12.2006, S. 1).

Beschluss Nr. 1041/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über ein Programm für die Zusammenarbeit mit Fachkräften aus Drittländern im audiovisuellen Bereich (MEDIA Mundus) (ABl. L 288 vom 4.11.2009, S. 10).

Beschluss Nr. 1194/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 zur Schaffung einer Maßnahme der Europäischen Union für das Europäische Kulturerbe-Siegel (ABl. L 303 vom 22.11.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2014-2020) und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1718/2006/EG, Nr. 1855/2006/EG und Nr. 1041/2009/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 221).

07 05 99 02 Abschluss früherer Maßnahmen betreffend digitale Inhalte sowie audiovisuelle und andere Medien (2014–2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	258 158,44

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE**KAPITEL 07 05 — KREATIVES EUROPA** (Fortsetzung)**07 05 99** (Fortsetzung)

07 05 99 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 06	BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE								
07 06 01	<i>Gleichstellung und Rechte</i>	2.2	37 519 970	53 315 746	36 863 099	31 217 153	39 666 173,08	26 744 197,59	50,16
07 06 02	<i>Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union</i>	2.2	57 671 418	48 911 774	33 154 085	19 010 511	41 237 345,89	19 929 791,92	40,75
07 06 03	<i>Daphne</i>	2.2	26 146 868	24 877 030	26 757 735	26 828 886	32 472 508,79	19 183 426,84	77,11
07 06 04	<i>Werte der Union</i>	2.2	88 151 507	86 714 747	109 183 873	54 631 753	93 199 854,41	53 749 962,23	61,98
07 06 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
07 06 99 01	Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	327 072	p.m.	6 811 879	0,—	9 807 115,54	2 998,46
07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	1 444 497	p.m.	8 746 273	0,—	15 824 244,35	1 095,48
	<i>Artikel 07 06 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	1 771 569	p.m.	15 558 152	0,—	25 631 359,89	1 446,82
	Kapitel 07 06 — Insgesamt		209 489 763	215 590 866	205 958 792	147 246 455	206 575 882,17	145 238 738,47	67,37

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sollen zum Schutz und zur Förderung der in den Verträgen, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und den geltenden internationalen Menschenrechtskonventionen verankerten Rechte und Werte beitragen, insbesondere durch die Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen und anderer Interessenträger, die auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene tätig sind, und durch die Förderung der Bürgerbeteiligung und der demokratischen Teilhabe, um offene, auf Rechten basierende, demokratische, gleichberechtigte und inklusive Gesellschaften auf der Grundlage der Rechtsstaatlichkeit zu erhalten und weiterzuentwickeln.

Im Rahmen seines allgemeinen Ziels verfolgt das Programm „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ die folgenden spezifischen Ziele, die den vier Aktionsbereichen entsprechen: Schutz und Förderung der Werte der Union (Aktionsbereich „Werte der Union“); Förderung der Rechte, des Diskriminierungsverbots und der Gleichstellung, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, und Voranbringen der durchgängigen Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und des Diskriminierungsverbots (Aktionsbereich „Gleichstellung, Rechte und Geschlechtergleichstellung“); Förderung der Bürgerbeteiligung und der Teilhabe am demokratischen Leben der Union sowie des Austauschs zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Mitgliedstaaten und Sensibilisierung für ihre gemeinsame europäische Geschichte (Aktionsbereich „Bürgerbeteiligung und Teilhabe“); und Bekämpfung von Gewalt, einschließlich geschlechtsspezifischer Gewalt (Aktionsbereich „Daphne“).

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/692 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 1).

07 06 01 Gleichstellung und Rechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
37 519 970	53 315 746	36 863 099	31 217 153	39 666 173,08	26 744 197,59

Erläuterungen

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der Förderung der Gleichstellung und Prävention und Bekämpfung von Ungleichheit und Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung und Achtung des Diskriminierungsverbots aus den in Artikel 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union genannten Gründen; Unterstützung, Voranbringen und Umsetzung umfassender Strategien im Hinblick auf Frauenrechte, Geschlechtergleichstellung, Rassismus und jegliche Form von Intoleranz, die Rechte des Kindes und die Rechte von Menschen mit Behinderungen; Schutz und Förderung der Unionsbürgerschaftsrechte und des Rechts auf den Schutz personenbezogener Daten.

Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung sowie Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT.

Mit diesen Mitteln wird auch das Europäische Netz nationaler Gleichbehandlungsstellen (Equinet) gefördert.

07 06 02 Bürgerbeteiligung und Teilhabe am demokratischen Leben der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
57 671 418	48 911 774	33 154 085	19 010 511	41 237 345,89	19 929 791,92

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

07 06 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der:

- Unterstützung von Projekten, mit denen an prägende Ereignisse in der neueren und neuesten europäischen Geschichte erinnert werden soll, wie die Machtübernahme autoritärer und totalitärer Regime, einschließlich deren Ursachen und Folgen, und Projekten, mit denen die Unionsbürger für ihre gemeinsame Geschichte und Kultur, ihr gemeinsames Kulturerbe und ihre gemeinsamen Werte sensibilisiert werden sollen, wodurch ihr Informationsstand über die Union, ihre Anfänge, ihren Zweck, ihre Vielfalt und ihre Errungenschaften sowie die große Bedeutung von gegenseitigem Verständnis und gegenseitiger Toleranz verbessert wird;
- Förderung der Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger und der repräsentativen Verbände am demokratischen und bürgerschaftlichen Leben der Union und ihres Beitrags dazu, indem es ihnen ermöglicht wird, ihre Ansichten in allen Bereichen des Handelns der Union öffentlich bekannt zu geben und auszutauschen;
- Förderung des Austauschs zwischen den Bürgerinnen und Bürgern verschiedener Länder, insbesondere durch Städtepartnerschaften und Stadtnetzwerke, sodass sie den Reichtum und die Vielfalt des gemeinsamen Erbes der Union konkret erfassen können und ihnen bewusst wird, dass dieser Reichtum und diese Vielfalt eine solide Grundlage für eine gemeinsame Zukunft bilden.

Diese spezifischen Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Städtepartnerschaften, Netze von Städten und Gedenkprojekten, Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT sowie Unterstützung zivilgesellschaftlicher Organisationen.

Diese Mittel dienen auch der technischen und organisatorischen Unterstützung europäischer Bürgerinitiativen.

07 06 03 **Daphne**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 146 868	24 877 030	26 757 735	26 828 886	32 472 508,79	19 183 426,84

Erläuterungen

Die Mittel dienen schwerpunktmäßig der:

- Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von geschlechtsspezifischer Gewalt gegen Frauen und Mädchen sowie von häuslicher Gewalt auf allen Ebenen, einschließlich durch Förderung der im Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Übereinkommen von Istanbul) festgelegten Normen;
- Verhütung und Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und andere gefährdete Gruppen wie LGBTIQ-Personen und Menschen mit Behinderungen;

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

07 06 03 (Fortsetzung)

— Unterstützung und Schutz aller direkten und indirekten Opfer dieser Formen von Gewalt, wie der Opfer von häuslicher Gewalt innerhalb der Familie oder in engen Beziehungen, einschließlich als Ergebnis von Straftaten innerhalb der Familie zu Waisen gewordene Kinder, sowie Unterstützung und Sicherstellung eines unionsweit einheitlichen Niveaus des Schutzes von Opfern geschlechtsspezifischer Gewalt.

Diese spezifischen Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung sowie Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT.

07 06 04 Werte der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
88 151 507	86 714 747	109 183 873	54 631 753	93 199 854,41	53 749 962,23

Erläuterungen

Diese Mittel dienen schwerpunktmäßig dem Schutz und der Förderung der Rechte und der Sensibilisierung für die Rechte, indem Organisationen der Zivilgesellschaft, die diese Rechte auf lokaler, regionaler, nationaler und transnationaler Ebene fördern und pflegen, finanziell unterstützt werden, wodurch auch die Werte der Union und die Achtung der Rechtsstaatlichkeit verstärkt geschützt und gefördert werden und zum Aufbau einer demokratischeren Union, zum demokratischen Dialog, zu Transparenz und zu verantwortungsvoller Verwaltung beigetragen wird.

Dieses spezifische Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft und gemeinnützigen Akteuren, die in den Bereichen des Programms „Bürgerinnen und Bürger, Gleichstellung, Rechte und Werte“ tätig sind, verfolgt, damit deren Fähigkeit verbessert wird, zu reagieren, ihre Anliegen zu vertreten und für einen angemessenen Zugang aller Bürgerinnen und Bürger zu ihren Dienstleistungen und ihren Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten zu sorgen.

07 06 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)

07 06 99 (Fortsetzung)

07 06 99 01 Abschluss früherer Programme von „Europa für Bürgerinnen und Bürger und Europäische Bürgerinitiativen“ (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	327 072	p.m.	6 811 879	0,—	9 807 115,54

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 1904/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (2007-2013) (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 32).

Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative (ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 390/2014 des Rates vom 14. April 2014 über das Programm „Europa für Bürgerinnen und Bürger“ für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 115 vom 17.4.2014, S. 3), insbesondere Artikel 2.

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55).

07 06 99 02 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 444 497	p.m.	8 746 273	0,—	15 824 244,35

Rechtsgrundlagen

Entscheidung des Rates vom 9. Juli 1957 betreffend das Mandat und die Geschäftsordnung des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit im Steinkohlenbergbau (ABl. 28 vom 31.8.1957, S. 487/57).

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Beschluss 74/325/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 15).

Beschluss 74/326/EWG des Rates vom 27. Juni 1974 über die Erstreckung der Zuständigkeit des Ständigen Ausschusses für die Betriebssicherheit und den Gesundheitsschutz im Steinkohlenbergbau auf alle mineralgewinnenden Betriebe (ABl. L 185 vom 9.7.1974, S. 18).

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)**07 06 99** (Fortsetzung)

07 06 99 02 (Fortsetzung)

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

Beschluss 98/171/EG des Rates vom 23. Februar 1998 über Gemeinschaftstätigkeiten in Bezug auf Analyse, Forschung und Zusammenarbeit im Bereich der Beschäftigung und des Arbeitsmarkts (ABl. L 63 vom 4.3.1998, S. 26).

Beschluss Nr. 293/2000/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Januar 2000 zur Annahme eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft (Daphne-Programm) (2000-2003) über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen (ABl. L 34 vom 9.2.2000, S. 1).

Beschluss 2000/750/EG des Rates vom 27. November 2000 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Bekämpfung von Diskriminierungen (2001-2006) (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 23).

Beschluss Nr. 50/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Dezember 2001 zur Einführung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der sozialen Ausgrenzung (ABl. L 10 vom 12.1.2002, S. 1).

Beschluss Nr. 1145/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juni 2002 über gemeinschaftliche Maßnahmen zum Anreiz im Bereich der Beschäftigung (ABl. L 170 vom 29.6.2002, S. 1).

Beschluss des Rates vom 22. Juli 2003 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ABl. C 218 vom 13.9.2003, S. 1).

Beschluss Nr. 803/2004/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über die Annahme des Aktionsprogramms (2004-2008) der Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne II) (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 1).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005) 122).

Entscheidung Nr. 1554/2005/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 zur Änderung der Entscheidung 2001/51/EG des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft betreffend die Gemeinschaftsstrategie für die Gleichstellung von Frauen und Männern sowie des Beschlusses Nr. 848/2004/EG über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von Organisationen, die auf Unionsebene für die Gleichstellung von Männern und Frauen tätig sind (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 9).

Beschluss Nr. 1672/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 über ein Gemeinschaftsprogramm für Beschäftigung und soziale Solidarität — Progress (ABl. L 315 vom 15.11.2006, S. 1).

Beschluss 2007/252/EG des Rates vom 19. April 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Grundrechte und Unionsbürgerschaft“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 110 vom 27.4.2007, S. 33).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 06 — BÜRGERINNEN UND BÜRGER, GLEICHSTELLUNG, RECHTE UND WERTE (Fortsetzung)**07 06 99** (Fortsetzung)

07 06 99 02 (Fortsetzung)

Beschluss Nr. 779/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 zur Auflegung eines spezifischen Programms (2007-2013) zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen sowie zum Schutz von Opfern und gefährdeten Gruppen (Programm Daphne III) als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ (ABl. L 173 vom 3.7.2007, S. 19).

Verordnung (EU) Nr. 1381/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 62), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben e bis i und Artikel 5 Absatz 1.

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/788 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über die Europäische Bürgerinitiative (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 55).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 07	JUSTIZ								
07 07 01	Förderung der justiziellen Zusammenarbeit	2.2	10 986 570	12 954 144	11 103 750	7 417 056	11 443 600,—	8 556 139,66	66,05
07 07 02	Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung	2.2	15 869 490	4 923 832	16 038 750	14 125 413	14 175 298,50	8 193 687,40	166,41
07 07 03	Förderung eines wirksamen Zugangs zur Justiz	2.2	13 834 940	18 365 198	13 982 500	10 828 887	17 038 101,50	12 262 219,33	66,77
07 07 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
07 07 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)	2.2	p.m.	1 173 794	p.m.	6 346 247	0,—	8 968 212,63	764,04
	Artikel 07 07 99 — Zwischensumme		p.m.	1 173 794	p.m.	6 346 247	0,—	8 968 212,63	764,04
	Kapitel 07 07 — Insgesamt		40 691 000	37 416 968	41 125 000	38 717 603	42 657 000,—	37 980 259,02	101,51

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels leisten einen Beitrag zur Weiterentwicklung eines europäischen Rechtsraums, der auf Rechtsstaatlichkeit — einschließlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz —, auf gegenseitiger Anerkennung und gegenseitigem Vertrauen sowie der justiziellen Zusammenarbeit beruht, und stärken dadurch auch die Demokratie, die Rechtsstaatlichkeit und den Schutz der Grundrechte.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/693 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 (ABl. L 156 vom 5.5.2021, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ (Fortsetzung)**07 07 01 Förderung der justiziellen Zusammenarbeit***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 986 570	12 954 144	11 103 750	7 417 056	11 443 600,—	8 556 139,66

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Erleichterung und Unterstützung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen sowie die Förderung der Rechtsstaatlichkeit und der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Justiz, u. a. durch die Unterstützung der Anstrengungen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der nationalen Justizsysteme und der Vollstreckung von Entscheidungen.

Diese Ziele werden insbesondere durch die Unterstützung folgender Maßnahmen verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

07 07 02 Förderung der justiziellen Aus- und Fortbildung*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 869 490	4 923 832	16 038 750	14 125 413	14 175 298,50	8 193 687,40

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Unterstützung und Förderung der justiziellen Aus- und Weiterbildung mit Blick auf die Herausbildung einer gemeinsamen Kultur des Rechts und der Justiz sowie einer Kultur, die auf Rechtsstaatlichkeit beruht, und die Unterstützung und Förderung der einheitlichen und wirksamen Umsetzung der für das Programm „Justiz“ relevanten Rechtsinstrumente der Union.

Dieses Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung folgender Tätigkeiten verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

07 07 03 Förderung eines wirksamen Zugangs zur Justiz*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 834 940	18 365 198	13 982 500	10 828 887	17 038 101,50	12 262 219,33

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ (Fortsetzung)**07 07 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Erleichterung eines wirksamen und diskriminierungsfreien Zugangs zur Justiz für alle und des wirksamen Rechtsschutzes, auch auf elektronischem Wege, durch Förderung effizienter Zivil- und Strafverfahren und durch Stärkung und Unterstützung der Rechte aller Opfer von Straftaten sowie der Verfahrensrechte von Verdächtigen und beschuldigten Personen in Strafverfahren.

Dieses Ziel wird insbesondere durch die Unterstützung folgender Tätigkeiten verfolgt: Sensibilisierung, wechselseitiges Lernen, Analyse- und Beobachtungstätigkeiten, Bildung, Entwicklung und Pflege von Instrumenten für die IKT und Unterstützung europäischer Netze und zivilgesellschaftlicher Organisationen.

07 07 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

07 07 99 01 Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Justiz (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 173 794	p.m.	6 346 247	0,—	8 968 212,63

Rechtsgrundlagen

Entscheidung 2001/470/EG des Rates vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen (ABl. L 174 vom 27.6.2001, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 743/2002 des Rates vom 25. April 2002 über eine allgemeine Rahmenregelung der Gemeinschaft für Aktivitäten zur Erleichterung der justiziellen Zusammenarbeit in Zivilsachen (ABl. L 115 vom 1.5.2002, S. 1).

Beschluss 2004/100/EG des Rates vom 26. Januar 2004 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung einer aktiven europäischen Bürgerschaft (Bürgerbeteiligung) (ABl. L 30 vom 4.2.2004, S. 6).

Beschluss 2007/126/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Strafjustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 13).

Beschluss Nr. 1149/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Ziviljustiz“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 16).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 07 — JUSTIZ *(Fortsetzung)***07 07 99** *(Fortsetzung)*07 07 99 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73).

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 10	DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT								
07 10 01	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)	2.2	24 039 972	24 039 972	23 577 089	23 577 089	21 777 810,—	21 777 810,—	90,59
07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	2.2	16 501 065	16 501 065	16 306 443	16 306 443	15 659 825,—	15 598 833,39	94,53
07 10 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	2.2	19 153 055	19 153 055	18 883 371	18 883 371	18 232 999,—	17 832 998,62	93,11
07 10 04	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)	2.2	26 463 318	26 463 318	24 575 125	24 575 125	23 634 390,—	23 634 390,—	89,31
07 10 05	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)	2.2	9 101 373	9 101 373	8 594 058	8 594 058	8 158 093,—	8 158 093,—	89,64
07 10 06	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)	2.2	23 099 791	23 099 791	22 534 093	22 534 093	21 378 798,—	21 378 797,25	92,55
07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	2.2	55 594 172	60 247 172	48 806 460	53 839 460	50 003 578,—	48 906 899,—	81,18
	Reserven (30 02 02)		2 158 000	1 693 000	3 666 000	3 666 000			
			57 752 172	61 940 172	52 472 460	57 505 460	50 003 578,—	48 906 899,—	
07 10 08	Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA)	2.2	70 307 729	70 307 729	65 101 095	65 101 095	51 201 846,—	51 201 846,—	72,83
07 10 09	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	2.2	48 426 694	35 476 694	39 435 114	29 214 114	34 689 842,—	26 397 342,—	74,41
	Kapitel 07 10 — Insgesamt		292 687 169	284 390 169	267 812 848	262 624 848	244 737 181,—	234 887 009,26	82,59
	Reserven (30 02 02)		2 158 000	1 693 000	3 666 000	3 666 000			
	Insgesamt einschließlich Reserven		294 845 169	286 083 169	271 478 848	266 290 848	244 737 181,—	234 887 009,26	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUStA) (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Agenturen und der EUSTa ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen und die EUSTa müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittstaaten) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

07 10 01 Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
24 039 972	24 039 972	23 577 089	23 577 089	21 777 810,—	21 777 810,—

Erläuterungen

Die Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) liefert und verbreitet wichtige Erkenntnisse zu arbeitsbezogenen und sozialen Fragen, um zu einer fundierten und evidenzbasierten Politik auf diesen Gebieten beizutragen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Forschung in den Bereichen Beschäftigung, Arbeitsbedingungen, Beziehungen zwischen den Sozialpartnern und Lebensqualität. Die Stiftung leistet mit ihrer Arbeit einen Beitrag zu folgenden Prioritäten: Erhöhung der Erwerbsbeteiligung und Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durch Schaffung von Arbeitsplätzen, Verbesserung der Funktionsweise des Arbeitsmarktes, die Förderung der Integration und Geschlechtergleichstellung, Verbesserung der Arbeitsbedingungen und Schaffung nachhaltiger Arbeit während des gesamten Lebens, Weiterentwicklung der Arbeitsbeziehungen zur Sicherstellung gerechter und produktiver Lösungen unter sich wandelnden politischen Voraussetzungen und Erhöhung des Lebensstandards und Stärkung des sozialen Zusammenhalts angesichts wirtschaftlicher Disparitäten und sozialer Ungleichheit wie das geschlechtsbedingte Gefälle bei der Beschäftigung und das Lohngefälle zwischen Frauen und Männern.

Ein Teil dieser Mittel ist für Studien über Arbeitsbedingungen und Arbeitsbeziehungen zur Unterstützung von Strategien bestimmt, mit denen für mehr und bessere Arbeitsplätze gesorgt, die Arbeit nachhaltiger gestaltet und der soziale Dialog in Europa verstärkt werden soll.

Ein anderer Teil dieser Mittel ist für Studien und zukunftsorientierte Forschungsarbeiten über die Arbeitsmärkte bestimmt, insbesondere über die Begleitung und Antizipation des Strukturwandels, seine Auswirkungen auf die Beschäftigung und die Bewältigung der Folgen.

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel dienen ferner der Finanzierung von Forschungsarbeiten und des Erwerbs von Kenntnissen über die Lebensbedingungen und die Lebensqualität mit besonderem Schwerpunkt auf sozialen Maßnahmen und der Rolle öffentlicher Dienste bei der Verbesserung der Lebensqualität. Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Forschungsarbeiten zur Vereinbarkeit von Beruf und Privatleben und zur prekären Beschäftigung mit einer Aufschlüsselung nach Geschlecht.

Schließlich werden diese Mittel für die Analyse der Auswirkungen der Digitalisierung auf alle oben genannten Bereiche und für Studien genutzt, die einen Beitrag zu Strategien leisten, die auf die Aufwärtskonvergenz in der Union abstellen.

Unionsbeitrag insgesamt	24 054 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	14 028
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	24 039 972

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/127 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Gründung der Europäischen Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1365/75 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 74).

07 10 02 Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 501 065	16 501 065	16 306 443	16 306 443	15 659 825,—	15 598 833,39

Erläuterungen

Die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) ist der Aufgabe verpflichtet, Arbeitsplätze in Europa sicherer, gesünder und produktiver zu machen. Die EU-OSHA ermittelt und bewertet neue und sich abzeichnende Risiken am Arbeitsplatz und sorgt für eine durchgängige Berücksichtigung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz in anderen Politikbereichen wie Bildung, öffentliche Gesundheit und Forschung. Die EU-OSHA sensibilisiert und informiert Regierungen, Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, Organe, Einrichtungen und Netzwerke der Union sowie Privatunternehmen über die Bedeutung der Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer.

Aufgabe der EU-OSHA ist es, den Organen und Einrichtungen der Union, Mitgliedstaaten und betroffenen Kreisen die technischen, wissenschaftlichen und wirtschaftlichen Informationen und qualifiziertes Fachwissen aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz bereitzustellen. Geschlechterfragen im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz wird besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind bestimmt für Maßnahmen, die zur Erfüllung des Auftrags der EU-OSHA erforderlich sind, wie er in der Verordnung (EU) 2019/126 definiert ist, insbesondere:

- Sensibilisierungs- und Antizipierungsmaßnahmen, mit besonderem Schwerpunkt bei den kleinen und mittleren Unternehmen;
- Betrieb der Beobachtungsstelle für Risiken, Sammlung bewährter Verfahren bei Unternehmen oder Branchen;
- Ausarbeitung und Bereitstellung relevanter Instrumente für kleinere Unternehmen für das Management von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz;
- Betrieb des Netzwerks, das sich aus den wichtigsten Bestandteilen der nationalen Informationsnetze, einschließlich der nationalen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen — im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten — sowie den nationalen Anlaufstellen zusammensetzt;
- Organisation des Austauschs von Erfahrungen, Informationen und bewährten Verfahren, auch in Zusammenarbeit mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen internationalen Organisationen;
- Integration von Kandidatenländern in diese Informationsnetze und Ausarbeitung von Instrumenten im Hinblick auf ihre besondere Situation;
- Organisation und Durchführung der Europäischen Kampagne „Gesunde Arbeitsplätze“ und der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheit, mit dem Schwerpunkt spezifische Risiken und Bedürfnisse von Benutzern und Begünstigten.

Unionsbeitrag insgesamt	16 790 319
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	289 254
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	16 501 065

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	590 738 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/126 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 zur Errichtung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2062/94 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 58).

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 03 **Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 153 055	19 153 055	18 883 371	18 883 371	18 232 999,—	17 832 998,62

Erläuterungen

Aufgabe des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) ist die Förderung, Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen der Union auf dem Gebiet der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie die Förderung von Kompetenzen und Qualifikationen, indem es mit der Kommission, den Mitgliedstaaten und den Sozialpartnern zusammenarbeitet. Zu diesem Zweck fördert und verbreitet das Cedefop Wissen, stellt zum Zwecke der Politikgestaltung Nachweise und Dienstleistungen, einschließlich forschungsbasierter Schlussfolgerungen, zur Verfügung und erleichtert den Wissensaustausch zwischen den Akteuren auf Unionsebene und nationaler Ebene.

Unionsbeitrag insgesamt	19 459 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	305 945
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	19 153 055

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	685 679 660 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/128 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Januar 2019 über die Errichtung eines Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop) und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 337/75 des Rates (ABl. L 30 vom 31.1.2019, S. 90).

07 10 04 **Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
26 463 318	26 463 318	24 575 125	24 575 125	23 634 390,—	23 634 390,—

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Das Ziel der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) ist es, den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie den Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts Unterstützung und Fachwissen im Bereich der Grundrechte zur Verfügung zu stellen. Indem sie Unterstützung und Fachwissen, wie beschrieben, bereitstellt, hilft die FRA ihnen dabei, bei der Konzipierung und Durchführung von Maßnahmen in ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen die Achtung der Grundrechte zu gewährleisten.

Unionsbeitrag insgesamt	26 566 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	102 682
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	26 463 318

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	603 000 6 6 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 168/2007 des Rates vom 15. Februar 2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 53 vom 22.2.2007, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/555 des Rates vom 5. April 2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 168/2007 zur Errichtung einer Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (ABl. L 108 vom 7.4.2022, S. 1).

07 10 05 Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 101 373	9 101 373	8 594 058	8 594 058	8 158 093,—	8 158 093,—

Erläuterungen

Das Europäische Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE) trägt zur Förderung und Stärkung der Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich des Gender Mainstreaming in allen Politikbereichen der Union und den sich daraus ergebenden nationalen Strategien, zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts sowie zur Sensibilisierung der Bürgerinnen und -Bürger der Union für Fragen der Gleichstellung beitragen. Zu diesem Zweck leistet es den Organen der Union, insbesondere der Kommission, sowie den Behörden der Mitgliedstaaten technische Unterstützung.

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 05 (Fortsetzung)

Das EIGE hat (unter anderem) folgende Aufgaben:

- Sammlung, Analyse und Verbreitung einschlägiger objektiver, vergleichbarer und zuverlässiger Informationen über die Gleichstellung der Geschlechter, einschließlich der Ergebnisse von Forschungsarbeiten und bewährter Verfahren;
- Entwicklung von Methoden zur Verbesserung der Objektivität, Vergleichbarkeit und Zuverlässigkeit von Daten auf europäischer Ebene durch die Festlegung von Kriterien, die die Einheitlichkeit von Informationen verbessern, und Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei der Datenerhebung,
- Entwicklung, Analyse, Bewertung und Verbreitung von Methoden zur Förderung der Einbeziehung des Gleichstellungsaspekts in alle Politikbereiche der Union und die entsprechenden nationalen Politikbereiche sowie Unterstützung der durchgehenden Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts durch alle Organe und Einrichtungen der Union,
- Organisation von Sitzungen mit Experten zur Unterstützung der Forschungsarbeit des Instituts, zur Förderung des Informationsaustauschs zwischen Forschenden und zur Förderung der Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts bei ihrer Forschung,
- Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger der Union für die Gleichstellung der Geschlechter, Verbreitung von Informationen über bewährte Verfahren und Bereitstellung von Dokumentationsressourcen für die Öffentlichkeit,
- Bereitstellung von Informationen für die Organe der Union über Geschlechtergleichstellung und die durchgehende Berücksichtigung des Gleichstellungsaspekts in den Beitritts- und Kandidatenländern.

Unionsbeitrag insgesamt	9 349 488
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	248 115
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	9 101 373

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1922/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Errichtung eines Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (ABl. L 403 vom 30.12.2006, S. 9).

07 10 06 Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 099 791	23 099 791	22 534 093	22 534 093	21 378 798,—	21 378 797,25

Erläuterungen

Die Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF) unterstützt — im Kontext des außenpolitischen Handelns der Union — Übergangs- und Entwicklungsländer dabei, das Potenzial ihres Humankapitals zu nutzen, indem die Systeme der beruflichen Aus- und Weiterbildung unter dem Gesichtspunkt des lebenslangen Lernens reformiert werden.

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 06 (Fortsetzung)

Unionsbeitrag insgesamt	23 162 000
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	62 209
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	23 099 791

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1339/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Errichtung einer Europäischen Stiftung für Berufsbildung (ABl. L 354 vom 31.12.2008, S. 82).

07 10 07 Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
07 10 07	55 594 172	60 247 172	48 806 460	53 839 460	50 003 578,—	48 906 899,—
Reserven (30 02 02)	2 158 000	1 693 000	3 666 000	3 666 000		
Insgesamt	57 752 172	61 940 172	52 472 460	57 505 460	50 003 578,—	48 906 899,—

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) hat den Auftrag, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Ermittlungs- und Strafverfolgungsbehörden bei der Ermittlung und Verfolgung schwerer Kriminalität zu unterstützen und zu verstärken, wenn zwei oder mehr Mitgliedstaaten betroffen sind. Sie wird auf Ersuchen von Behörden der Mitgliedstaaten tätig, aus eigener Initiative oder auf Ersuchen der EUSTa im Rahmen der Zuständigkeit der EUSTa und unterstützt die Mitgliedstaaten, indem sie Rechtshilfeanträge beschleunigt, bei operativen Einsätzen das koordinierte Vorgehen organisiert und gemeinsamen Ermittlungsgruppen operative und finanzielle Unterstützung bietet.

Unionsbeitrag insgesamt	57 929 612
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	177 440
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	57 752 172

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 betreffend die Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust) und zur Ersetzung und Aufhebung des Beschlusses 2002/187/JI des Rates (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 138).

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 07 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2022/838 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 hinsichtlich der Sicherung, Analyse und Speicherung von Beweismitteln durch Eurojust im Zusammenhang mit Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und damit zusammenhängenden Straftaten (ABl. L 148 vom 31.5.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 1).

Verordnung (EU) 2023/2131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Oktober 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1727 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Beschlusses 2005/671/JI des Rates im Hinblick auf digitalen Informationsaustausch in Terrorismusfällen (ABl. L, 2023/2131, 11.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2131/oj>).

07 10 08 Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
70 307 729	70 307 729	65 101 095	65 101 095	51 201 846,—	51 201 846,—

Erläuterungen

Die Europäische Staatsanwaltschaft (EUSTa) ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union, die in der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2017 über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 29) vorgesehen und in der Verordnung (EU) 2017/1939 bestimmt sind, begangen haben. Hierzu führt die EUSTa Ermittlungen, ergreift Strafverfolgungsmaßnahmen und nimmt vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

Diese Mittel sollen die Ausgaben der EUSTa für Einstellungen und Personal, Gebäude (einschließlich Gebäudesicherheit), Infrastruktur und Verwaltungsausgaben für Informationstechnologie (Titel 1 und 2) decken. Sie umfassen die operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Kosten im Zusammenhang mit den Ermittlungen der EUSTa gemäß Artikel 91 Absätze 5 und 6 der Verordnung (EU) 2017/1939, mit dem Fallverwaltungssystem der EUSTa und der Plattform für den Informationsaustausch zwischen dem Hauptsitz der EUSTa, den Delegierten Europäischen Staatsanwälten und anderen Justiz- und Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten, die ein wesentliches Element für das reibungslose Funktionieren der EUSTa ist, sowie Mittel für einen engmaschigen Schutz der leitenden Bediensteten der EUSTa, die Vergütung der Delegierten Europäischen Staatsanwälte und erhebliche Übersetzungskosten für den operativen Bedarf der EUSTa (Titel 3).

Unionsbeitrag insgesamt	71 888 321
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	1 580 592
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	70 307 729

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 08 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa) (ABl. L 283 vom 31.10.2017, S. 1).

07 10 09 Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 426 694	35 476 694	39 435 114	29 214 114	34 689 842,—	26 397 342,—

Erläuterungen

Zweck der Europäischen Arbeitsbehörde (ELA) ist es, zur Gewährleistung einer fairen unionsweiten Arbeitskräfte-mobilität beizutragen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu unterstützen. Zu diesem Zweck erleichtert die ELA den Zugang zu Informationen über Rechte und Pflichten im Bereich der Arbeitskräftemobilität sowie zu den einschlägigen Diensten; sie erleichtert und stärkt die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der unionsweiten Durchsetzung des einschlägigen Unionsrechts; dazu gehört auch die Erleichterung konzertierter und gemeinsamer Kontrollen; sie vermittelt bei länderübergreifenden Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten und trägt zur Herbeiführung von Lösungen bei; und sie unterstützt die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit.

Diese Mittel sollen die Ausgaben für Maßnahmen decken, die zur Erfüllung des Auftrags der ELA notwendig sind, insbesondere:

- Erleichterung des Zugangs zu Informationen und Koordinierung des Europäischen Netzes der Arbeitsvermittlungen (EURES),
- Erleichterung der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs zwischen den Mitgliedstaaten mit Blick auf eine kohärente, effiziente und wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,
- Koordinierung und Unterstützung von konzertierten und gemeinsamen Kontrollen,
- Durchführung von Analysen und Risikobewertungen zu Aspekten der grenzüberschreitenden Arbeitskräfte-mobilität,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten beim Aufbau von Kapazitäten im Hinblick auf die wirksame Anwendung und Durchsetzung der einschlägigen Unionsvorschriften,
- Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit,
- Vermittlung bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedstaaten über die Anwendung der einschlägigen Unionsvorschriften.

KAPITEL 07 10 — DEZENTRALE AGENTUREN UND EUROPÄISCHE STAATSANWALTSCHAFT (Fortsetzung)

07 10 09 (Fortsetzung)

Unionsbeitrag insgesamt	48 426 694
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	48 426 694

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344 (ABl. L 186 vom 11.7.2019, S. 21).

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
07 20 01	Pilotprojekte	2.2	9 040 000	14 354 967	12 740 500	14 763 876	15 039 983,—	10 090 444,25	70,29
07 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	2.2	16 787 500	24 359 473	18 850 000	32 210 706	20 000 000,—	37 481 058,17	153,87
07 20 03	Sonstige Maßnahmen								
07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	2.2	7 900 000	7 000 000	7 900 000	6 000 000	7 760 256,34	6 196 174,14	88,52
	Artikel 07 20 03 — Zwischensumme		7 900 000	7 000 000	7 900 000	6 000 000	7 760 256,34	6 196 174,14	88,52
07 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
07 20 04 01	Multimedia-Aktionen	2.2	20 738 882	13 273 586	20 559 698	17 249 328	20 384 212,65	22 966 789,98	173,03
07 20 04 02	Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste	2.2	48 334 000	47 978 000	47 916 000	47 199 000	43 559 000,—	40 404 000,—	84,21
07 20 04 03	Vertretungen der Kommission	2.2	28 070 000	24 958 000	27 826 000	24 554 000	27 587 791,96	26 509 000,—	106,21
07 20 04 04	Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger	2.2	33 068 000	32 844 000	32 783 000	32 310 000	36 451 000,—	30 339 688,09	92,38
07 20 04 05	Haus der europäischen Geschichte	2.2	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 000 000,—	100
07 20 04 06	Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs	2.2	23 221 446	20 000 000	23 219 084	18 650 000	24 019 796,37	18 943 277,09	94,72
07 20 04 07	Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte	2.2	921 815	900 000	913 850	900 000	906 050,—	351 472,93	39,05

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
07 20 04	(Fortsetzung)								
07 20 04 08	Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie	2.2	1 994 237	2 500 000	2 500 000	2 500 000	3 138 710,—	1 685 816,24	67,43
07 20 04 09	Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen	2.2	23 728 699	21 500 000	22 532 322	21 100 000	22 305 945,95	19 586 091,40	91,10
	Artikel 07 20 04 — Zwischensumme		183 077 079	166 953 586	181 249 954	167 462 328	181 352 506,93	163 786 135,73	98,10
	Kapitel 07 20 — Insgesamt		216 804 579	212 668 026	220 740 454	220 436 910	224 152 746,27	217 553 812,29	102,30

07 20 01

Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 040 000	14 354 967	12 740 500	14 763 876	15 039 983,—	10 090 444,25

Erläuterungen

Die Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 07 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 20 02

Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 787 500	24 359 473	18 850 000	32 210 706	20 000 000,—	37 481 058,17

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 07 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 20 03 Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

07 20 03 01 Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 900 000	7 000 000	7 900 000	6 000 000	7 760 256,34	6 196 174,14

Erläuterungen

Ziel dieser Maßnahme ist die Förderung der geografischen und beruflichen Mobilität (einschließlich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit) der Arbeitskräfte in Europa, um die Hemmnisse für die Freizügigkeit der Arbeitnehmer zu überwinden und zur Errichtung eines echten Arbeitsmarkts auf europäischer Ebene beizutragen.

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 03 (Fortsetzung)

07 20 03 01 (Fortsetzung)

Die Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Überwachung des Unionsrechts durch Finanzierung eines Netzwerks von Sachverständigen im Bereich Arbeitskräftemobilität, einschließlich Freizügigkeit und Entsendung von Arbeitnehmern, und soziale Sicherheit, das regelmäßig über die Umsetzung der Rechtsakte der Union in den Mitgliedstaaten und auf Unionsebene Bericht erstattet, sowie zur Analyse und Evaluierung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. Mit diesen Mitteln sollen ferner Maßnahmen zur Unterstützung der Entscheidungsfindung bei Rechtsakten der Union durch Ausschusssitzungen, Sensibilisierungsmaßnahmen, technische Hilfe bei der Umsetzung und sonstige gezielte technische Hilfe sowie die Entwicklung einschlägiger digitaler Instrumente, wie etwa des Systems für den elektronischen Austausch von Sozialversicherungsdaten (Electronic Exchange of Social Security Information — EESSI), und deren Anwendung finanziert werden.

Die Mittel sind insbesondere veranschlagt für:

- Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;
- die Analyse und Bewertung der wichtigsten Tendenzen im Recht der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit sowie die Finanzierung einschlägiger Sachverständigennetze;
- die Analyse von und Forschung zu neuen politischen Entwicklungen im Bereich Freizügigkeit der Arbeitnehmer, etwa im Hinblick auf das Ende von Übergangsfristen und die Modernisierung der Bestimmungen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;
- die Unterstützung der Arbeit der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und ihrer Untergruppen sowie der Umsetzung von Beschlüssen sowie die Unterstützung der Arbeit der technischen und beratenden Ausschüsse zur Freizügigkeit der Arbeitnehmer;
- die Unterstützung von Maßnahmen zur Vorbereitung der Anwendung der neuen Verordnungen zur sozialen Sicherheit, einschließlich des grenzübergreifenden Austauschs von Erfahrungen und Informationen sowie von Fortbildungsinitiativen auf einzelstaatlicher Ebene;
- Maßnahmen für verbesserte Dienstleistungen und die Sensibilisierung der Öffentlichkeit, einschließlich Maßnahmen zur Feststellung der mit der sozialen Sicherung und Beschäftigung der Wanderarbeitnehmer verbundenen Probleme sowie Maßnahmen zur Vereinfachung und Beschleunigung der Verwaltungsverfahren, die gleichstellungsorientierte Analyse der im Bereich der Freizügigkeit der Arbeitnehmer bestehenden Barrieren und des Mangels an Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung, einschließlich der Anpassung der Verwaltungsverfahren an neue Techniken der Informationsverarbeitung, um das System der Feststellung von Ansprüchen und der Berechnung und Zahlung von Leistungen gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71, (EWG) Nr. 574/72, (EG) Nr. 859/2003, (EG) Nr. 883/2004, (EG) Nr. 987/2009 und (EU) Nr. 1231/2010 sowie ihren künftigen Überarbeitungen zu verbessern;
- die Erarbeitung von Informationen und Kampagnen zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit im Hinblick auf ihre Freizügigkeitsrechte von Arbeitnehmern sowie die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit;

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 03** (Fortsetzung)

07 20 03 01 (Fortsetzung)

- die Unterstützung einschlägiger digitaler Instrumente wie etwa des elektronischen Austauschs von Informationen im Bereich der sozialen Sicherheit zwischen den Mitgliedstaaten zwecks Erleichterung der Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der entsprechenden Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009, einschließlich der Wartung des zentralen Knotenpunkts des EESSI-Systems, des Testens von Systemkomponenten, Helpdesk-Tätigkeiten, der Unterstützung der Weiterentwicklung des Systems sowie Schulungen.

Zu den bei diesem Posten eingesetzten Mitteln kommen — in Anwendung des EWR-Abkommens, insbesondere des Artikels 82 und des Protokolls Nr. 32 — die Beiträge der EFTA-Staaten hinzu. Informationshalber sei angemerkt, dass es sich bei den angegebenen Beträgen um die bei Artikel 6 3 0 des Einnahmenplans ausgewiesenen Beiträge der EFTA-Staaten handelt, die gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben b, e und f der Haushaltsordnung zweckgebundene Einnahmen sind; die entsprechenden Mittel werden im Rahmen der Anlage „Europäischer Wirtschaftsraum“ zum Ausgabenplan dieses Einzelplans, der Bestandteil des Gesamthaushaltsplans ist, bereitgestellt und ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 45 und 48.

Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2).

Verordnung (EWG) Nr. 574/72 des Rates vom 21. März 1972 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 74 vom 27.3.1972, S. 1).

Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (ABl. L 18 vom 21.1.1997, S. 1).

Richtlinie 98/49/EG des Rates vom 29. Juni 1998 zur Wahrung ergänzender Rentenansprüche von Arbeitnehmern und Selbstständigen, die innerhalb der Europäischen Gemeinschaft zu- und abwandern (ABl. L 209 vom 25.7.1998, S. 46).

Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates vom 14. Mai 2003 zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 166 vom 30.4.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Festlegung der Modalitäten für die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

(Fortsetzung)

07 20 03

(Fortsetzung)

07 20 03 01

(Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Ausdehnung der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Verordnungen fallen (ABl. L 344 vom 29.12.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1).

Richtlinie 2014/50/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung des Erwerbs und der Wahrung von Zusatzrentenansprüchen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 1).

Richtlinie 2014/54/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Maßnahmen zur Erleichterung der Ausübung der Rechte, die Arbeitnehmern im Rahmen der Freizügigkeit zustehen (ABl. L 128 vom 30.4.2014, S. 8).

Richtlinie 2014/67/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mit Hilfe des Binnenmarkt-Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 159 vom 28.5.2014, S. 11).

07 20 04

Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

07 20 04 01

Multimedia-Aktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 738 882	13 273 586	20 559 698	17 249 328	20 384 212,65	22 966 789,98

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen allgemeine Informationen zu Themen, die Europa und die Union betreffen, für die Bürgerinnen und Bürger leichter verfügbar werden, damit sie ihr Recht, über die europäische Politik informiert und daran beteiligt zu werden, in vollem Umfang wahrnehmen können; gleichzeitig sollen die Arbeit der Organe der Union, die getroffenen Entscheidungen und die Etappen des Aufbaus der Union sichtbar gemacht werden. Dabei geht es im Wesentlichen um die Finanzierung oder Kofinanzierung der Herstellung oder Verbreitung multimedialer Informationsprodukte (Radio, Fernsehen, Internet usw.), einschließlich europaweiter Medien und Netze lokaler und nationaler Medien, die Nachrichten zu europäischen Themen bringen, sowie der für die Entwicklung der entsprechenden Maßnahmen erforderlichen Instrumente.

Diese Mittel decken auch Unterstützungsausgaben ab, z. B. für Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, die Evaluierung und Prüfung laufender und künftiger Tätigkeiten, Machbarkeitsstudien, Veröffentlichungen sowie die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Sachverständigen.

Gegebenenfalls können die Vergabe- und Bewilligungsverfahren den Abschluss von Rahmenpartnerschaften umfassen, um einen stabilen Finanzierungsrahmen für die aus diesen Mitteln finanzierten europaweiten Medien zu fördern.

07 20 04 02 Kommunikationsdienste für die Führungsebene und institutionelle Kommunikationsdienste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
48 334 000	47 978 000	47 916 000	47 199 000	43 559 000,—	40 404 000,—

Erläuterungen

Die Kommunikationsdienste der Kommission für die Führungsebene stehen der Präsidentin und dem Kollegium der Kommissionsmitglieder zur Verfügung und unterstützen die Kommunikationstätigkeiten der Präsidentin, des Kollegiums, des Sprecherdienstes und der höheren Führungsebene der Kommission, indem sie politische und wirtschaftliche Informationen sammeln, Beratung in Medienfragen leisten und hochwertige länderspezifische Informationen und Analysen aus unterschiedlichen Quellen in den Entscheidungsprozess der Kommission einspeisen. Dies führt letztlich zu einer fundierteren Politikgestaltung der Union im Interesse der Bürgerinnen und Bürger.

Die institutionellen Kommunikationsprodukte und -dienste werden für den Außenkommunikationsdienst der Kommission bereitgestellt und spiegeln dessen Rolle als federführender Dienst in diesem Bereich wider; sie stellen die Kohärenz der Aussagen der Kommission sicher, indem sie alle Kommunikationsdienste der Kommission aufeinander abstimmen, um zu einer kohärenten und wirksamen institutionellen Kommunikation über die politischen Prioritäten der Kommission beizutragen. Dies führt schrittweise zur Prägung klarerer institutioneller Aussagen und Narrative, zu einer klar erkennbaren visuellen Identität und schließlich zu einem Wiedererkennungswert der „Marke“ sowie zu Skaleneffekten und trägt somit zu einem positiveren Bild der Kommission und der Union in der Öffentlichkeit bei.

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation bestimmt, darunter Kosten für die Erstellung von Inhalten, Erbringung institutioneller technischer Leistungen, Verbreitung von Informationen durch integrierte Kommunikationsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran, Studien oder Evaluierungen sowie gegebenenfalls Professionalisierungstätigkeiten.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben der Union für die multimediale Online- und für die schriftliche Information sowie für andere Kommunikationsinstrumente betreffend die Union, damit alle Bürgerinnen und Bürger allgemeine Informationen über die Tätigkeit der Unionsorgane, über die getroffenen Entscheidungen und über die Phasen des Aufbaus der Union erhalten. Diese Aufgabe ist von öffentlichem Interesse. Mithilfe von Online-Instrumenten und anderen Kommunikationsinstrumenten können Fragen oder Reaktionen der Bürgerinnen und Bürger zu europäischen Themen gesammelt werden. Diese Instrumente werden für Menschen mit Behinderungen entsprechend den Leitlinien für barrierefreie Internet-Inhalte bereitgestellt.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen:

- die Europa-Website als Hauptzugangspunkt, auf dem den Bürgerinnen und Bürgern Informationen angeboten werden, die sie im Alltag benötigen könnten, und die daher übersichtlicher und noch benutzerfreundlicher gestaltet und für mobile Geräte optimiert werden muss,
- Online-Pressemitteilungen, Datenbanken und sonstige Online-Kommunikations- und Informationssysteme.

Mit diesen Mitteln sollen auch folgende Maßnahmen finanziert werden:

- eine Verbesserung der Europa-Website, um sie für mobile Geräte zu optimieren und am Nutzerbedarf auszurichten und andere Online-Kanäle wie soziale Medien, Blogs und Web-2,0-Anwendungen professioneller zu nutzen, einschließlich Schulungs-, Coaching- und Beratungsmaßnahmen aller Art für verschiedene Interessengruppen,
- die Ausgaben für Hosting und Lizenzen im Zusammenhang mit der Europa-Website,
- die Betriebs- und Wartungskosten im Zusammenhang mit der Präsenz der Kommission in den sozialen Medien, einschließlich technischer Hilfe, und der Erwerb von Lizenzen für benötigte Geräte und Materialien,
- der Austausch bewährter Verfahren, des Wissenstransfers und der Professionalisierung durch Finanzierung der Besuche von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation und anderer Kommunikationsformen,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,
- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der Informationen,
- Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 02 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Eurobarometer und Datenanalysen bestimmt. Darunter fallen auch die Kosten für die Analyse von Trends der öffentlichen Meinung, insbesondere durch Meinungsumfragen (etwa allgemeine Umfragen wie „Eurobarometer“ und Kurzumfragen wie „Flash“, telefonische Befragungen sowie Befragungen spezifischer Zielgruppen zu besonderen Themen, auf regionaler, nationaler oder europäischer Ebene, oder qualitative Studien), sowie für die entsprechende Qualitätskontrolle.

Diese Mittel dienen auch der Deckung von Maßnahmen zur Verbesserung der Datenanalysekapazitäten der Kommission im Hinblick auf die Bekämpfung von Desinformation und der Verbreitung von Falschmeldungen.

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung sämtlicher Ausgaben für den Betrieb der Hörfunk- und Fernsehstudios der Kommission und sonstiger Anlagen zur Herstellung audiovisueller und multimedialer Informations- und Kommunikationsprodukte in den Räumlichkeiten der Kommission in allen Mitgliedstaaten: Personal und Anschaffung, Anmietung, Wartung und Reparatur der erforderlichen Ausrüstung und des erforderlichen Materials (Nachrichtenberichterstattung, audiovisuelle Produktion, audiovisuelle Medienbibliothek, virtuelle Realität usw.).

Außerdem decken diese Mittel die Kosten für die Anmietung des Satelliten, über den die Informationen über die Tätigkeit der Union an Fernsehanstalten übermittelt werden. Bei der Bewirtschaftung dieser Mittel sind die Grundsätze interinstitutioneller Zusammenarbeit einzuhalten, damit die Verbreitung sämtlicher Informationen über die Union gewährleistet ist.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für eine qualitative Analyse der Medienberichterstattung, einschließlich des Monitorings oder der Analyse der Aktivitäten der sozialen Medien, und für die betreffenden Abonnements und Lizenzen.

Diese Mittel decken außerdem allgemeine Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger über die Aktivitäten der Union, damit die Arbeit der Unionsorgane, die getroffenen Entscheidungen und die Phasen des Aufbaus der Union bekannter werden, wobei der Schwerpunkt auf den Medien liegt. Die für ein besseres Verständnis und eine bessere Vermittlung aktueller Themen entwickelten Instrumente, insbesondere entsprechende Unterstützung für Kommunikationsmaßnahmen zu den politischen Prioritäten der Kommission, umfassen vor allem:

- Multimedia-Informationsmaterial (Fotos, Videos usw.) für die Medien und andere Plattformen, einschließlich ihrer Veröffentlichung oder Ausstrahlung und zentralen Lagerung für die langfristige Erhaltung oder Verbreitung,
- grafische Gestaltung,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- Seminare und Hilfsangebote für Journalisten.

Diese Mittel decken auch horizontale Ausgaben, z. B. für interne Kommunikation, Studien, Sitzungen, Ex-post-Kontrollen, technische und administrative Expertenhilfe — mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden —, für die Evaluierung horizontaler oder bereichsübergreifender Tätigkeiten, für Professionalisierungstätigkeiten sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen.

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 03 Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 070 000	24 958 000	27 826 000	24 554 000	27 587 791,96	26 509 000,—

Erläuterungen

Die Kommunikationsprodukte und -dienste der Kommission richten sich direkt an die Bürgerinnen und Bürger in allen Mitgliedstaaten durch Vermittlung von Informationen und Einbeziehung der Menschen; gleichzeitig stellen sie sicher, dass die Kommunikationsdienste den Bürgerinnen und Bürgern einfache, klare, verständliche und auf deren Bedürfnisse zugeschnittene Botschaften vermitteln, und zwar entweder durch eine Kombination aus (traditionellen und modernen) Kanälen und Medien oder durch direkte Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, und fördern den persönlichen Austausch und die direkte Einbeziehung. All dies erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu aktuellen und nutzerfreundlichen Informationen über die Politik und die Werte der Union. Dies trägt dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger vermehrt für europäische Angelegenheiten zu sensibilisieren und über diese aufzuklären, was wiederum das Interesse der Menschen weckt, mit den „Gesichtern der Kommission“ auf lokaler, nationaler oder europäischer Ebene in direkten Kontakt zu treten.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation bestimmt, darunter Kosten für die Erstellung von Inhalten, Erbringung institutioneller technischer Leistungen, Verbreitung von Informationen durch integrierte Kommunikationsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran, Studien oder Evaluierungen sowie gegebenenfalls Professionalisierungstätigkeiten.

Diese Mittel dienen zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information und Kommunikation oder Einbeziehung, die sich an die Bürgerinnen und Bürger und Interessenträger in allen Mitgliedstaaten richten und hauptsächlich von den Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten erbracht werden, und sie decken:

- Kommunikationsmaßnahmen aufgrund spezifischer ein- oder mehrjähriger politischer Prioritäten der Kommission, wie in der Rede der Kommissionspräsidentin zur Lage der Union vorgesehen, das Arbeitsprogramm der Kommission und die Gemeinsame Erklärung (im Zusammenhang mit der Umsetzung der interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über bessere Rechtsetzung (ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1)) und punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit regionaler, nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit den politischen Prioritäten; diese Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen oder den Mitgliedstaaten (nationale, regionale und lokale Ebene) organisiert werden, um Synergien zwischen den Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Union“ zu koordinieren,
- Tage der offenen Tür für Bürgerinnen und Bürger,
- Bürgerdialoge und -foren in den Mitgliedstaaten, auch in virtuellen und hybriden Formaten, um eine neue Art der Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern — sowohl als praktische Übung in partizipativer Demokratie als auch als Möglichkeit zur Verbesserung der Politikgestaltung,

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 03 (Fortsetzung)

- Seminare und Konferenzen sowie Workshops für spezifischere Zielgruppen, beispielsweise junge Menschen, unter Einsatz interaktiver Methoden und moderner Kommunikationstechnologien,
- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,
- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- Kommunikationsmaßnahmen zur Bekämpfung von Desinformation,
- Maßnahmen zur gezielten Direktkommunikation mit Interessenträgern und Meinungsmultiplikatoren, insbesondere intensivierte Maßnahmen gegenüber der regionalen und nationalen Presse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellen,
- Verwalten und Betreiben von Informationszentren und Multimedia-Bereichen und -Anlagen für die breite Öffentlichkeit,
- Öffentlichkeitsarbeit in den Mitgliedstaaten über die sozialen Medien, einschließlich Datenanalyse,
- lokale Unterstützungsmaßnahmen für das Europa-Direkt-Netz und andere durch die Kommission unterstützte Netze, wie etwa Schulung, Koordinierung, Unterstützung und Förderung, was auch die Produktion, Speicherung und Verteilung von Informationsmaterial und Kommunikationsprodukten durch diese Kanäle und für sie umfasst,
- Ausgaben für Studien, logistische Dienste, technische Hilfe, insbesondere für IT einschließlich Website-Pflege, Sachverständigensitzungen sowie technische und administrative Expertenhilfe — mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden —, sowie für die Erstattung der Reise- und Aufenthaltskosten von Personen, die eingeladen wurden, die Arbeit der Kommission zu verfolgen,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- den Austausch bewährter Verfahren, den Wissenstransfer und die Professionalisierung durch Finanzierung von Besuchen von Experten und Praktikern der digitalen Kommunikation,
- Information, Seminare und Hilfsangebote für Journalisten,
- Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Online-Tools ermöglichen es nicht nur, die Bürgerinnen und Bürger zu informieren, sondern auch ihre Anfragen oder Reaktionen zu europäischen Themen zu sammeln, und sie sind zu einem wichtigen Instrument für die Kontaktaufnahme mit Bürgerinnen und Bürgern geworden. Die Informationen betreffen alle Unionsorgane. Die Instrumente werden nach den Richtlinien der Web-Zugangsinitiative für Menschen mit Behinderungen barrierefrei bereitgestellt.

Zu diesen Instrumenten gehören im Wesentlichen:

- die Websites, Multimedia-Produkte und Druckprodukte der Vertretungen der Kommission in den Mitgliedstaaten,

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 03 (Fortsetzung)

- Online-Pressemitteilungen, Datenbanken und sonstige Online-Kommunikations- und Informationssysteme,
- ergänzende Online-Kanäle in den Vertretungen der Kommission, etwa lokale soziale Medien, Blogs und andere Web- 2,0-Anwendungen,
- verwandte Datenanalysen.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben für (gedruckte oder digitale) Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden, insbesondere:

- die Veröffentlichungen der Vertretungen der Kommission,
- die vom Hauptsitz aus koordinierte Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit sowie das Bewerben der Veröffentlichungen.

Diese Mittel decken auch die lokale Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit zwischen der Vertretung der Kommission und den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten. Die Kommission verwaltet die Ausgaben für gemeinsame Maßnahmen und insbesondere die Kosten gemeinsamer Kommunikationsprojekte zugunsten sowohl des Europäischen Parlaments als auch der Kommission. Die lokale Zusammenarbeit bei der Öffentlichkeitsarbeit der beiden Organe muss auf Grundsätzen beruhen, die von den beiden Organen gemeinsam vereinbart wurden, sowie auf gemeinsamen Arbeitsprogrammen, die von den Leitern der Vertretungen der Kommission und den Leitern der Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments gebilligt wurden. Die Vertreter der beiden Organe sollten auch einen jährlichen Bewertungsbericht über die Durchführung gemeinsamer Arbeitsprogramme erstellen.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Unterstützung der Konzipierung, Entwicklung und Aktualisierung der Kommunikationsinhalte für die Erlebnis-Europa-Projekte in den Mitgliedstaaten.

07 20 04 04 Kommunikationsdienste für die Bürgerinnen und Bürger

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
33 068 000	32 844 000	32 783 000	32 310 000	36 451 000,—	30 339 688,09

Erläuterungen

Die Produkte und Dienste der Kommission richten sich direkt an die Bürgerinnen und Bürger durch Vermittlung von Informationen und Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger; sie stellen sicher, dass die Kommunikationsdienste den Bürgerinnen und Bürgern der Union einfache, klare und verständliche Botschaften vermitteln, und zwar entweder durch eine Kombination aus (traditionellen und modernen) Kanälen und Medien oder durch direkte Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern, und sie fördern den persönlichen Austausch und die direkte Einbeziehung. All dies erleichtert den Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu aktuellen und nutzerfreundlichen Informationen über die Politik und die Werte der Union. Dies trägt dazu bei, die Bürgerinnen und Bürger vermehrt für europäische Angelegenheiten zu sensibilisieren und über diese aufzuklären, was wiederum das Interesse der Menschen weckt, mit den „Gesichtern der Kommission“ auf lokaler, nationaler oder europäischer Ebene in direkten Kontakt zu treten.

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**07 20 04** (Fortsetzung)

07 20 04 04 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Maßnahmen im Bereich der institutionellen Kommunikation bestimmt, darunter Kosten für die Erstellung von Inhalten, Erbringung institutioneller technischer Leistungen, Verbreitung von Informationen durch integrierte Kommunikationsmaßnahmen, Organisation von Veranstaltungen und die Teilnahme daran, Studien oder Evaluierungen sowie gegebenenfalls Professionalisierungstätigkeiten.

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung allgemeiner Maßnahmen zur Information der Bürgerinnen und Bürger und decken folgende Ausgaben:

- Finanzierung des Europa-Direkt-Netzes der gesamten Union (Europa-Direkt-Zentren, Europäische Dokumentationszentren, Team-Europe-Referenten); dieses Netz ergänzt die Maßnahmen, die von den Vertretungen der Kommission und den Verbindungsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten durchgeführt werden,
- Unterstützung, Ausbildung, Koordinierung und Hilfe für das Europa-Direkt-Netz,
- Finanzierung der Produktion, der Lagerung und des Vertriebs von Informationsbroschüren und Kommunikationsprodukten durch und für diese Relais,
- Betrieb des Europa-Direkt-Kontaktzentrums (mehrsprachiges Servicezentrum),
- Finanzierung von Bürgerdialogen und -foren und ähnlichen Präsenzveranstaltungen oder entsprechenden Online-Plattformen, um eine neue Art der Zusammenarbeit mit den Bürgerinnen und Bürgern zu fördern — sowohl als praktische Übung in partizipativer Demokratie als auch als Möglichkeit zur Verbesserung der Politikgestaltung,
- punktuelle Kommunikationsmaßnahmen mit regionaler, nationaler oder internationaler Reichweite im Einklang mit den Kommunikationsprioritäten,
- Tage der offenen Tür für Bürgerinnen und Bürger,
- Seminare und Konferenzen sowie Workshops für spezifischere Zielgruppen, beispielsweise junge Menschen, unter Einsatz interaktiver Methoden,
- Organisation von oder Beteiligung an europäischen Veranstaltungen, Ausstellungen, PR-Maßnahmen, Organisation individueller Besuche usw.,
- Direktkommunikation mit den Bürgern (z. B. Bürgerberatungsstellen),
- sonstige Maßnahmen zur Direktkommunikation mit den Multiplikatoren, insbesondere intensivierte Maßnahmen gegenüber der regionalen Tagespresse, die eine wichtige Informationsquelle für viele Unionsbürger darstellt,
- Finanzierung der Herausgabe — auf Trägern jeglicher Art — von Publikationen zu aktuellen Themen, in denen die Tätigkeit der Kommission und die Arbeit der Union dargestellt werden, sowie von in den Verträgen vorgesehenen Veröffentlichungen und sonstigen Veröffentlichungen der Organe oder Referenzveröffentlichungen, etwa des Gesamtberichts über die Tätigkeit der Europäischen Union, veröffentlicht gemäß Artikel 249 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; diese Veröffentlichungen können sich an bestimmte Gruppen wie Bildungseinrichtungen, junge Menschen, Meinungsführer und die breite Öffentlichkeit richten,
- Ausgaben für gedruckte Veröffentlichungen über die Tätigkeit der Union, die sich an verschiedene Zielgruppen richten und oft über ein dezentrales Netz verteilt werden,

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 04 (Fortsetzung)

- die Verbreitung (auch über ein dezentrales Netz) spezifischer Basisinformationen über die Union (in allen Amtssprachen der Union) für die Öffentlichkeit, vom Sitz des Organs aus koordiniert, sowie Werbung für die Veröffentlichungen,
- IT-Ausgaben für die Entwicklung und Wartung geeigneter Informations- und Verwaltungssysteme,
- Ausgaben für Evaluierung und Professionalisierung.

Die Kommunikationsmaßnahmen können zusammen mit dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen oder den Mitgliedstaaten organisiert werden, um Synergien zwischen diesen Partnern auszuschöpfen und ihre Informations- und Kommunikationsarbeit zum Thema „Union“ zu koordinieren.

Mit diesen Mitteln könnten auch Aktivitäten zur Sensibilisierung und Information über europäische Bürgerinitiativen in Kooperation mit den Vertretungen der Kommission und den örtlichen Europa-Direkt-Zentren in den Mitgliedstaaten finanziert werden.

Diese Mittel sind bestimmt für die Finanzierung der Organisation von Besuchen bei der Kommission, einschließlich der Verwaltungsausgaben für diese Besuche. Die Kommission verwaltet die damit verbundenen logistischen Vorkehrungen, einschließlich der Betriebskosten und der Organisation der an Auftragnehmer vergebenen Leistungen. Diese Mittel decken die Kosten für die Einrichtung und die Schaffung oder Modernisierung der Anlagen neuer Informationszentren.

Diese Mittel sind auch bestimmt zur Unterstützung der Konzipierung, Entwicklung und Aktualisierung der Kommunikationsinhalte für die Erlebnis-Europa-Projekte in den Mitgliedstaaten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	325 000 6 6 2

07 20 04 05 Haus der europäischen Geschichte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000,—	3 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des finanziellen Beitrags der Kommission zum Haus der europäischen Geschichte für die dem Europäischen Parlament entstehenden operativen Kosten für Ausstellungen, Veranstaltungen und Workshops, die — mithilfe eines modernen Ausstellungs- und Dokumentationszentrums — Wissen vermitteln, Neugier wecken und Gelegenheiten zum Nachdenken über die europäische Geschichte bieten sollen.

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 06 Besondere Kompetenzen im Bereich Sozialpolitik, einschließlich des sozialen Dialogs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 221 446	20 000 000	23 219 084	18 650 000	24 019 796,37	18 943 277,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben für die Förderung des europäischen sozialen Dialogs in drei Kernbereichen und der Kosten für vorbereitende Konsultationssitzungen mit Gewerkschaftsvertretern

Hinsichtlich der Förderung des europäischen sozialen Dialogs bedarf es starker und repräsentativer Sozialpartner, um den sozialen Dialog zu stärken und die Wettbewerbsfähigkeit, Resilienz und Fairness in der sozialen Marktwirtschaft zu unterstützen. Die Maßnahmen sollten Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen dabei helfen, die übergreifenden Herausforderungen der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik unter Berücksichtigung des Aktionsplans zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und im Rahmen der Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise und zur Unterstützung der Erholung sowie des digitalen und des ökologischen Wandels anzugehen.

Was Maßnahmen für vorbereitende Konsultationssitzungen europäischer Gewerkschaftsvertreter betrifft, dienen die Mittel zur Deckung der Kosten dafür, den europäischen Gewerkschaftsvertretern bei ihrer Meinungsbildung und der Vereinheitlichung ihrer Standpunkte betreffend die Entwicklung der Unionspolitik zu helfen. Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien, Workshops, Konferenzen, Analysen, Bewertungen, Veröffentlichungen, technische Unterstützung, Ankauf und Pflege von Datenbanken und Software sowie für die Kofinanzierung und Unterstützung von Maßnahmen betreffend die wirtschaftliche Überwachung, die Analyse der Maßnahmenkombination und die Koordinierung wirtschaftlicher Strategien.

Diese Mittel decken die Ausgaben zur Förderung des europäischen sozialen Dialogs und für damit zusammenhängende Maßnahmen, insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Studien, Konsultationen, Sachverständigensitzungen, Verhandlungen, Veröffentlichungen und sonstige Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung dieser Haushaltslinie stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden;
- Maßnahmen der Sozialpartner zur Förderung des sozialen Dialogs (auch Ausbau der Kapazitäten der Sozialpartner in Mitgliedstaaten und Kandidatenländern) auf branchenübergreifender, sektoraler und betrieblicher Ebene; einschließlich Maßnahmen zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Gewerkschaften und den Arbeitgeberverbänden;
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wissensstandes und der Sachkenntnis über die Arbeitsbeziehungen in der gesamten Union sowie zum Austausch und zur Verbreitung einschlägiger Informationen;
- Maßnahmen im Hinblick auf eine breitere und bessere Beteiligung der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter an der Politikgestaltung und Rechtsetzung der Union;

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 06 (Fortsetzung)

- Maßnahmen für vorbereitende Konsultationssitzungen europäischer Gewerkschaftsvertreter, insbesondere zur Deckung der Kosten im Hinblick auf die Hilfe bei ihrer Meinungsbildung und der Vereinheitlichung ihrer Standpunkte betreffend die Entwicklung der Unionspolitik, insbesondere nach der COVID-19-Krise.

Mit diesen Mitteln werden auch die Kosten für die Förderung der Information, Konsultation und Beteiligung von Unternehmensvertretern gedeckt, insbesondere für folgende Tätigkeiten:

- Maßnahmen, die auf die Entwicklung der Arbeitnehmerbeteiligung in den Unternehmen abzielen — also alle Verfahren einschließlich der Information, Konsultation und Beteiligung, durch welche die Vertreter der Arbeitnehmer auf die Beschlussfassung innerhalb eines Unternehmens Einfluss nehmen können — vor allem durch Sensibilisierung und Mitwirkung an der Anwendung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Strategien der Union sowie durch Verbreitung und Weiterentwicklung der Europäischen Betriebsräte;
- in diesem Zusammenhang können Initiativen zur Stärkung der transnationalen Zusammenarbeit der Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertreter bei Information, Konsultation und Beteiligung der Arbeitnehmer in Unternehmen, die in mehreren Mitgliedstaaten tätig sind, sowie kurze Schulungsmaßnahmen für Verhandlungsführer und Vertreter in grenzübergreifenden Stellen zur Information, Konsultation und Beteiligung in die auch Sozialpartner aus Kandidatenländern einbezogen werden;
- Maßnahmen, mit denen die Sozialpartner in die Lage versetzt werden sollen, ihre Rechte und Pflichten im Hinblick auf die Einbeziehung der Arbeitnehmer — insbesondere im Rahmen des Europäischen Betriebsrats — wahrzunehmen, sich mit den transnationalen Betriebsvereinbarungen vertraut zu machen und ihre Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtsvorschriften der Union über die Einbeziehung der Arbeitnehmer zu stärken;
- Projekte und innovative Maßnahmen zur Förderung der Arbeitnehmerbeteiligung mit dem Ziel, die Herausforderungen, die sich aus der COVID-19-Pandemie und ihren sozialen und wirtschaftlichen Folgen oder Veränderungen in der Arbeitswelt ergeben, zu ermitteln, zu antizipieren und zu bewältigen — z. B. Herausforderungen aufgrund von Umstrukturierung und Entlassungen, Outsourcing und Vergabe von Unteraufträgen, Digitalisierung, Automatisierung und künstlicher Intelligenz sowie neuen Arbeitsformen oder aufgrund der nötigen Neuausrichtung hin zu einer inklusiven, nachhaltigen und CO₂-armen Wirtschaft.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154, 155, 159 und 161 übertragen wurden.

07 20 04 07 Sonstige Tätigkeiten im Bereich Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
921 815	900 000	913 850	900 000	906 050,—	351 472,93

KOMMISSION
TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken: Maßnahmen zur Erhöhung des Bekanntheitsgrads und zur Förderung der Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, darunter Sensibilisierungsmaßnahmen, Konferenzen und Treffen bzw. Konsultationen von Sachverständigen, Bereitstellung von Informationen und Berichten in mehreren Sprachen, E-Learning-Module und IT-Tools; Maßnahmen (insbesondere Treffen) zum Dialog mit religiösen Organisationen, Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften gemäß Artikel 17 AEUV; Maßnahmen im Bereich des Schutzes der Meinungsfreiheit und der Bekämpfung von Hetze im Internet; Maßnahmen im Bereich des Schutzes von Hinweisgebern, darunter Sachverständigensitzungen und Folgemaßnahmen in Bezug auf die Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (ABl. L 305 vom 26.11.2019, S. 17); und Maßnahmen im Bereich des konsularischen Schutzes, unter anderem zur Vorbereitung, Unterstützung und Förderung der Überprüfung der Richtlinie (EU) 2015/637 des Rates vom 20. April 2015 über Koordinierungs- und Kooperationsmaßnahmen zur Erleichterung des konsularischen Schutzes von nicht vertretenen Unionsbürgern in Drittländern und zur Aufhebung des Beschlusses 95/553/EG (ABl. L 106 vom 24.4.2015, S. 1) und zur Bewertung der Website zur Erweiterung der Kenntnisse über die Rechte der Unionsbürgerinnen und -bürger.

07 20 04 08 Analysen und Studien über die soziale Lage, Demografie und Familie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 994 237	2 500 000	2 500 000	2 500 000	3 138 710,—	1 685 816,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Unterstützung von analytischen Studien in den Bereichen Beschäftigung und Soziales sowie von Analysen der sozialen Lage, der Demografie, des demografischen Wandels und der Familie und einschlägigen Studien.

Mit Maßnahmen zur Analyse der sozialen Lage, der Demografie, des demografischen Wandels und der Familie und den einschlägigen Studien sollen in der Union und den Mitgliedstaaten bessere politische Antworten auf demografische, beschäftigungsbezogene und soziale Herausforderungen gefördert werden, einschließlich der Herausforderungen des digitalen und ökologischen Wandels und der Notwendigkeit, für einen gerechten Übergang zu sorgen und inklusives Wachstum zu fördern. Die Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Erstellung und Verbreitung hochwertiger Analysen und vergleichender Informationen im Zusammenhang mit den politischen Leitlinien der Kommission und den strategischen Zielen der Union. Dies wird die Ermittlung künftiger beschäftigungs- und sozialpolitischer Prioritäten unterstützen, einschließlich Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergleichstellung und der Entwicklung von Analyse-, Daten- und Forschungskapazitäten zur Bewertung, Evaluierung und Überwachung der sozioökonomischen Folgen des Übergangs zu einem digitalen und klimaneutralen Europa, insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- Aktionen, mit denen Vergleichsanalysen und der Meinungs- und Erfahrungsaustausch auf allen relevanten Ebenen (regional, national, Unionsebene und international) im Bereich der beschäftigungsbezogenen, sozialen und demografischen Lage und der sozioökonomischen Entwicklungen in der Union sowie des geschlechtsspezifischen Lohngefälles und der Diskriminierung von Frauen am Arbeitsplatz gefördert werden,

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

(Fortsetzung)

07 20 04

(Fortsetzung)

07 20 04 08

(Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Förderung der vorausschauenden Ermittlung von Datenlücken und des Bedarfs an sozioökonomischer Forschung und Innovation,
- Maßnahmen zur Förderung einer Beobachtungsstelle zur sozialen Lage, der Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei einschlägigen Aktivitäten und mit internationalen Organisationen sowie der Verwaltung einer Gruppe für fachliche Unterstützung der Europäischen Allianz für Familien,
- Studien, Sachverständigensitzungen, Wissensverbreitung, Informationen und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung des Programms oder der Aktionen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Unterstützung, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben für die im AEUV genannten Berichte, einschließlich der jährlichen Berichte der Kommission über die Entwicklungen in den Bereichen Beschäftigung und Soziales in Europa und der alle zwei Jahre vorzulegenden Berichte über den demografischen Wandel und seine Auswirkungen, für (Beiträge zu) Berichte(n) über die sozioökonomischen Auswirkungen des Übergangs zu einem klimaneutralen und digitalen Europa sowie für Berichte der Kommission über Probleme im Zusammenhang mit der sozialen Lage.

Diese Mittel dienen auch der Finanzierung von Ausgaben für Analysen für die im AEUV genannten Berichte sowie für die Verbreitung von Informationen über wichtige beschäftigungsbezogene, soziale und demografische Herausforderungen, insbesondere die Herausforderungen des ökologischen und digitalen Wandels, und die entsprechenden Lösungsansätze.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben aufgrund spezifischer Befugnisse, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in den Artikeln 154, 155, 159 und 161 übertragen wurden.

07 20 04 09

Bildungs- und Informationsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 728 699	21 500 000	22 532 322	21 100 000	22 305 945,95	19 586 091,40

KOMMISSION

TITEL 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

KAPITEL 07 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

07 20 04 (Fortsetzung)

07 20 04 09 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Finanzierung der Informations- und Bildungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus den Maßnahmen der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben. Diese Maßnahmen sollten Arbeitnehmerorganisationen dabei helfen, die übergreifenden Herausforderungen der europäischen Beschäftigungs- und Sozialpolitik unter Berücksichtigung des Aktionsplans zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte und im Rahmen der Initiativen der Union zur Bewältigung der Folgen der COVID-19-Krise und zur Unterstützung der Erholung sowie des digitalen und des ökologischen Wandels anzugehen. Besondere Aufmerksamkeit wird Schulungen zu geschlechterspezifischen Herausforderungen am Arbeitsplatz gewidmet.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Unterstützung der Arbeitsprogramme der beiden Gewerkschaftsinstitute, des Europäischen Gewerkschaftsinstituts und des Europäischen Zentrums für Arbeitnehmerfragen, die eingerichtet worden sind, um die Erweiterung der Kompetenzen mithilfe von Schulungsmaßnahmen und Forschungsarbeiten auf europäischer Ebene zu fördern und um eine stärkere Einbeziehung von Arbeitnehmervertretern in die europäischen Entscheidungsprozesse zu erreichen;
- Informations- und Schulungsmaßnahmen zugunsten von Arbeitnehmerorganisationen — einschließlich der Teilnahme von Vertretern von Arbeitnehmerorganisationen aus den Kandidatenländern —, die sich aus der Durchführung der Aktion der Union im Zusammenhang mit der Umsetzung der sozialen Dimension der Union ergeben;
- Maßnahmen, an denen Vertreter der Sozialpartner aus den Kandidatenländern im Hinblick auf die Förderung des sozialen Dialogs auf Unionsebene beteiligt sind.

Außerdem dienen diese Mittel zur Förderung der gleichberechtigten Beteiligung von Frauen und Männern in den Entscheidungsgremien der Arbeitnehmerorganisationen.

Es bedarf starker und fähiger Sozialpartner, um den Prozess der Wiederaufnahme des sozialen Dialogs zu verbessern und das Funktionieren des sozialen Dialogs zu stärken, den Aufschwung zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit und Fairness in der sozialen Marktwirtschaft zu unterstützen.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben, die sich aus spezifischen Befugnissen ergeben, die der Kommission durch den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Artikel 154 übertragen wurden.

Abkommen von 1959 zwischen der Hohen Behörde der EGKS und dem Internationalen Informationszentrum für Arbeitssicherheit und -hygiene (CIS) des Internationalen Arbeitsamtes (IAA).

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1) und ihre Einzelrichtlinien.

Richtlinie 92/29/EWG des Rates vom 31. März 1992 über Mindestvorschriften für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz zum Zweck einer besseren medizinischen Versorgung auf Schiffen (ABl. L 113 vom 30.4.1992, S. 19).

TITEL 08

LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

TITEL 08
LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“	14 622 925	14 622 925	14 115 296	14 115 296	13 726 038,94	13 726 038,94
08 02	EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)	40 512 422 106	40 500 626 319	40 687 640 851	40 693 611 207	39 872 393 336,55	39 842 425 597,11
08 03	EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)	13 153 923 194	11 990 000 000	12 932 826 920	14 400 340 175	12 725 770 906,49	13 836 705 802,95
08 04	EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)	1 061 835 545	772 763 471	1 095 129 432	880 910 362	1 123 402 796,85	727 740 091,99
08 05	PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)	95 931 754	104 378 754	113 293 754	122 918 754	159 335 578,64	159 087 206,88
	Reserven (30 02 02)	66 850 000	38 250 000	3 460 000	3 460 000		
		162 781 754	142 628 754	116 753 754	126 378 754	159 335 578,64	159 087 206,88
08 10	DEZENTRALE AGENTUREN	29 853 878	29 853 878	29 535 287	29 535 287	28 738 870,—	28 738 870,—
08 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN	8 540 000	4 788 595	1 500 000	4 085 322	1 490 500,—	5 030 549,30
	Titel 08 — Insgesamt	54 877 129 402	53 417 033 942	54 874 041 540	56 145 516 403	53 924 858 027,47	54 613 454 157,17
	Reserven (30 02 02)	66 850 000	38 250 000	3 460 000	3 460 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven	54 943 979 402	53 455 283 942	54 877 501 540	56 148 976 403	53 924 858 027,47	54 613 454 157,17

TITEL 08
LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
08 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“					
08 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft					
08 01 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	3.1	667 165	626 279	385 314,91	57,75
08 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft	3.1	4 188 729	3 943 870	3 684 000,—	87,95
	Artikel 08 01 01 — Zwischensumme		4 855 894	4 570 149	4 069 314,91	83,80
08 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	3.2	1 887 000	1 850 000	1 850 000,—	98,04
08 01 03	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds					
08 01 03 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds	3.2	3 301 031	3 197 137	3 735 724,03	113,17
08 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds	3.2	4 579 000	4 498 010	4 071 000,—	88,91
	Artikel 08 01 03 — Zwischensumme		7 880 031	7 695 147	7 806 724,03	99,07
	Kapitel 08 01 — Insgesamt		14 622 925	14 115 296	13 726 038,94	93,87

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)

08 01 01 **Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft**

08 01 01 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
667 165	626 279	385 314,91

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel im Einklang mit Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/2116 auch zur Finanzierung der für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Aktivitäten zur Vorbereitung und Begleitung sowie zur Kontrolle und Prüfung bestimmt.

Ferner fallen darunter die Ausgaben für die Finanzierung der Schlichtungsstelle im Rahmen des GAP-Rechnungsab schlusses (Vergütungen, Material, Reisen und Sitzungen).

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 02.

08 01 01 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 188 729	3 943 870	3 684 000,—

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)

08 01 01 (Fortsetzung)

08 01 01 72 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Forschung bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung von Maßnahmen im Rahmen des Programms zur Absatzförderung für Agrarerzeugnisse und des Abschlusses der betreffenden Vorläuferprogramme anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 08 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

08 01 02 **Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 887 000	1 850 000	1 850 000,—

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)

08 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Deckung der administrativen technischen Hilfe gemäß Artikel 51 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und für Ausgaben gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt, die aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden.

Aus Mitteln für die technische Hilfe können insbesondere Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) sowie für Dienstreisen dieses externen Personals finanziert werden. Die in diesem Artikel eingestellten Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind ebenfalls zur Finanzierung dieser Ausgaben bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 03.

08 01 03 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

08 01 03 01 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 301 031	3 197 137	3 735 724,03

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Unterstützungsausgaben (Ausgaben für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen des aus diesen Mitteln bezahlten externen Personals) zur Durchführung des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für den Zeitraum 2021-2027 und zum Abschluss von Maßnahmen der technischen Hilfe im Rahmen des Vorläuferfonds Europäischer Meeres- und Fischereifonds (EMFF) für den Zeitraum 2014-2020,
- Ausgaben für externes Personal in Drittlanddelegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliches Personal und abgeordnete nationale Sachverständige) sowie zusätzliche Kosten für Logistik und Infrastruktur (Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Mieten), die unmittelbar durch die Anwesenheit des externen Personals in den Delegationen anfallen, das aus Mitteln dieses Postens bezahlt wird,

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)

08 01 03 (Fortsetzung)

08 01 03 01 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Dienstreisen von Drittlanddelegationen, die an Sitzungen zur Aushandlung von Fischereiabkommen und an Gemeinsamen Ausschüssen teilnehmen,
- Ausgaben für IT, und zwar sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen, einschließlich institutioneller IT,
- Ausgaben für Studien, Bewertungsmaßnahmen und Audits, Sachverständigensitzungen, die Teilnahme von Interessenträgern an Ad-hoc-Sitzungen, Seminaren und Konferenzen zu wichtigen Themen, Kommunikationsmaßnahmen und Veröffentlichungen im Bereich der maritimen Angelegenheiten und der Fischerei,
- alle weiteren Ausgaben für nichtoperative technische und administrative Unterstützungsleistungen gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 für 2021-2027.
- Ausgaben für die Teilnahme von Wissenschaftlern an Sitzungen regionaler Fischereiorganisationen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 08 04 und 08 05.

08 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 579 000	4 498 010	4 071 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Beitrags zu den Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt bestimmt, die im Rahmen der Aufgaben der Agentur bei der Verwaltung eines Teils der Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und des Abschlusses der betreffenden Vorläuferprogramme, zur Finanzierung der obligatorischen Beiträge zu regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen sowie Pilotprojekten und vorbereitenden Maßnahmen anfallen.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK“ (Fortsetzung)**08 01 03** (Fortsetzung)

08 01 03 74 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 08 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02	EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL)								
08 02 01	Agrarreserve	3.1	516 500 000	516 500 000	450 000 000	450 000 000	0,—	0,—	
08 02 02	Art der Interventionen in bestimmten Sektoren im Rahmen der GAP-Strategiepläne								
08 02 02 01	Obst- und Gemüsektor	3.1	335 000 000	335 000 000	470 000 000	470 000 000	0,—	0,—	
08 02 02 02	Bienenzuchtsektor	3.1	60 000 000	60 000 000	53 000 000	53 000 000	0,—	0,—	
08 02 02 03	Weinsektor	3.1	835 000 000	835 000 000	399 000 000	399 000 000	0,—	0,—	
08 02 02 04	Hopfenektor	3.1	2 200 000	2 200 000	2 200 000	2 200 000	0,—	0,—	
08 02 02 05	Olivenöl- und Tafelolivensektor	3.1	45 000 000	45 000 000	36 000 000	36 000 000	0,—	0,—	
08 02 02 06	Andere Sektoren	3.1	17 000 000	17 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 02 02 — Zwischensumme		1 294 200 000	1 294 200 000	960 200 000	960 200 000	0,—	0,—	
08 02 03	Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne								
08 02 03 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)	3.1	226 000 000	226 000 000	229 000 000	229 000 000	221 292 689,49	221 292 689,49	97,92
08 02 03 02	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung	3.1	80 720 000	80 720 000	83 000 000	83 000 000	57 584 017,09	57 584 017,09	71,34
08 02 03 03	Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen	3.1	96 900 000	96 377 817	96 900 000	103 791 101	95 427 855,16	72 042 505,08	74,75
08 02 03 04	Schulprogramme	3.1	180 000 000	180 000 000	175 000 000	175 000 000	170 126 571,08	170 126 571,08	94,51
08 02 03 05	Olivenöl	3.1	p.m.	p.m.	9 000 000	9 000 000	47 721 899,44	47 721 899,44	
08 02 03 06	Obst und Gemüse	3.1	715 000 000	715 000 000	508 000 000	508 000 000	877 864 479,15	877 864 479,15	122,78

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 03	(Fortsetzung)								
08 02 03 07	Wein	3.1	183 000 000	183 000 000	627 000 000	627 000 000	950 586 027,73	950 586 027,73	519,45
08 02 03 08	Bienenzucht	3.1	p.m.	p.m.	5 000 000	5 000 000	51 212 547,92	51 212 547,92	
08 02 03 09	Hopfen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	2 188 000,—	2 188 000,—	
08 02 03 10	Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung	3.1	p.m.	p.m.	12 000 000	12 000 000	10 230 030,57	10 230 030,57	
08 02 03 11	Außergewöhnliche Maßnahmen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	350 000 000,—	350 000 000,—	
	Artikel 08 02 03 — Zwischensumme		1 481 620 000	1 481 097 817	1 744 900 000	1 751 791 101	2 834 234 117,63	2 810 848 767,55	189,78
08 02 04	Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne								
08 02 04 01	Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit	3.1	18 282 200 000	18 282 200 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 04 02	Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit	3.1	3 917 000 000	3 917 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 04 03	Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte	3.1	670 000 000	670 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 04 04	Regelungen für Klima und Umwelt	3.1	8 698 000 000	8 698 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 04 05	Gekoppelte Einkommensstützung	3.1	4 485 000 000	4 485 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 04 06	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	3.1	244 000 000	244 000 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 02 04 — Zwischensumme		36 296 200 000	36 296 200 000	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 05	Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne								
08 02 05 01	POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)	3.1	444 000 000	444 000 000	444 000 000	444 000 000	436 236 250,26	436 236 250,26	98,25
08 02 05 02	Regelung für die einheitliche Flächenzahlung	3.1	p.m.	p.m.	4 495 000 000	4 495 000 000	4 375 919 452,61	4 375 919 452,61	

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 05	(Fortsetzung)								
08 02 05 03	Umverteilungsprämie	3.1	p.m.	p.m.	1 661 000 000	1 661 000 000	1 608 943 591,89	1 608 943 591,89	
08 02 05 04	Basisprämienregelung	3.1	p.m.	p.m.	14 192 000 000	14 192 000 000	14 262 326 000,—	14 262 326 000,—	
08 02 05 05	Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden	3.1	p.m.	p.m.	10 931 000 000	10 931 000 000	10 754 528 998,21	10 754 528 998,21	
08 02 05 06	Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen	3.1	p.m.	p.m.	5 000 000	5 000 000	4 814 161,35	4 814 161,35	
08 02 05 07	Zahlung für Junglandwirte	3.1	p.m.	p.m.	477 000 000	477 000 000	467 686 238,66	467 686 238,66	
08 02 05 08	Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle	3.1	p.m.	p.m.	246 000 000	246 000 000	235 358 839,53	235 358 839,53	
08 02 05 09	Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung	3.1	p.m.	p.m.	4 080 000 000	4 080 000 000	4 013 297 011,41	4 013 297 011,41	
08 02 05 10	Kleinerzeugerregelung	3.1	p.m.	p.m.	595 000 000	595 000 000	646 888 422,75	646 888 422,75	
08 02 05 11	Reserve für Krisen im Agrarsektor	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 02 05 12	Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 02 05 — Zwischensumme		444 000 000	444 000 000	37 126 000 000	37 126 000 000	36 805 998 966,67	36 805 998 966,67	8 289,64
08 02 06	Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung								
08 02 06 01	Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen	3.1	250 900 000	250 900 000	331 385 130	331 385 130	155 650 053,62	155 650 053,62	62,04
08 02 06 02	Regelung von Streitfällen	3.1	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3 302 915,89	3 302 915,89	

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 02 06	(Fortsetzung)								
08 02 06 03	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Hilfe	3.1	128 502 106	117 228 502	74 155 721	73 234 976	79 836 851,68	73 254 462,32	62,49
	Artikel 08 02 06 — Zwischensumme		379 402 106	368 128 502	405 540 851	404 620 106	238 789 821,19	232 207 431,83	63,08
08 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
08 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung	3.1	100 500 000	100 500 000	1 000 000	1 000 000	– 6 629 568,94	– 6 629 568,94	– 6,60
	Artikel 08 02 99 — Zwischensumme		100 500 000	100 500 000	1 000 000	1 000 000	– 6 629 568,94	– 6 629 568,94	– 6,60
	Kapitel 08 02 — Insgesamt		40 512 422 106	40 500 626 319	40 687 640 851	40 693 611 207	39 872 393 336,55	39 842 425 597,11	98,37

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von marktbezogenen Ausgaben, von Direktzahlungen und von bestimmten im Wege der direkten Mittelverwaltung von der Kommission durchgeführten Maßnahmen bestimmt, die alle aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) finanziert werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608).

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 12).

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1)

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

08 02 01 *Agrarreserve*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
516 500 000	450 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einrichtung der Agrarreserve und der Ausgaben für die öffentliche Intervention, die private Lagerhaltung und außergewöhnliche Maßnahmen, im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 02 *Art der Interventionen in bestimmten Sektoren im Rahmen der GAP-Strategiepläne*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben sektoraler Interventionskategorien für Obst und Gemüse, Bienenzucht, Wein, Hopfen, Olivenöl und Tafeloliven sowie für andere Sektoren gemäß Titel III Kapitel III der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 01 Obst- und Gemüsesektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
335 000 000	470 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Obst- und Gemüsesektor gemäß den Artikeln 49 bis 53 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 02 Bienenzuchtsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
60 000 000	53 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 54, 55 und 56 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 03 Weinsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
835 000 000	399 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Weinsektor gemäß den Artikeln 57 bis 60 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 02 (Fortsetzung)

08 02 02 04 Hopfensektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 200 000	2 200 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Hopfensektor gemäß den Artikeln 61 und 62 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 05 Olivenöl- und Tafelolivensektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
45 000 000	36 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen im Olivenöl- und Tafelolivensektor gemäß den Artikeln 63, 64 und 65 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2023 bestimmt.

08 02 02 06 Andere Sektoren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
17 000 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen in anderen Sektoren gemäß den Artikeln 66, 67 und 68 der Verordnung (EU) 2021/2115 ab dem 1. Januar 2024 bestimmt. Dies betrifft landwirtschaftliche Erzeugnisse in den Sektoren gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstaben a bis h, k, m, o bis t und w der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie Sektoren, die in Anhang VI der Verordnung (EU) 2021/2115 aufgeführte Erzeugnisse abdecken.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 03 Marktbezogene Ausgaben außerhalb der GAP-Strategiepläne

08 02 03 01 POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (ausgenommen Direktzahlungen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
226 000 000	229 000 000	221 292 689,49

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für bestimmte Maßnahmen zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union sowie der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Einklang mit den Verordnungen (EU) Nr. 228/2013 und (EU) Nr. 229/2013 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

08 02 03 02 Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Einzellandprogramme im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
80 720 000	83 000 000	57 584 017,09

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Kofinanzierung der von den Mitgliedstaaten durchgeführten Absatzförderungsprogramme für landwirtschaftliche Erzeugnisse, ihre Erzeugungsverfahren und Lebensmittel gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 03** (Fortsetzung)

08 02 03 03 Absatzförderung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen — Mehrländerprogramme und von der Kommission im Wege der direkten Mittelverwaltung durchgeführte Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
96 900 000	96 377 817	96 900 000	103 791 101	95 427 855,16	72 042 505,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von direkt von der Kommission verwalteten Absatzförderungsmaßnahmen sowie der zur Durchführung der Absatzförderungsprogramme erforderlichen technischen Hilfe, etwa Vorbereitungsarbeiten, Begleitung, Bewertung, Überwachung und Verwaltung, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 3/2008 des Rates (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 56).

08 02 03 04 Schulprogramme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
180 000 000	175 000 000	170 126 571,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse und Milch in Bildungseinrichtungen gemäß den Artikeln 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 bestimmt.

08 02 03 05 Olivenöl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	9 000 000	47 721 899,44

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit anerkannten Erzeugerorganisationen, Vereinigungen von Erzeugerorganisationen und Branchenverbänden gemäß den Artikeln 29, 30 und 31 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 06 Obst und Gemüse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
715 000 000	508 000 000	877 864 479,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Unionsfinanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Betriebsfonds von Erzeugerorganisationen gemäß den Artikeln 32 bis 38 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 07 Wein

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
183 000 000	627 000 000	950 586 027,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit Stützungsprogrammen für den Weinsektor gemäß den Artikeln 39 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 08 Bienenzucht

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	5 000 000	51 212 547,92

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit nationalen Programmen für den Bienenzuchtsektor gemäß den Artikeln 55, 56 und 57 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 09 Hopfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 188 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Beihilfe für Erzeugerorganisationen im Hopfensektor gemäß den Artikeln 58, 59 und 60 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/2117 bestimmt.

08 02 03 10 Maßnahmen der öffentlichen und privaten Lagerhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	12 000 000	10 230 030,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der technischen, finanziellen und sonstigen Kosten, insbesondere der Wertberichtigung von Beständen, bestimmt, die sich aus den Interventionsankäufen von Getreide, Reis, Magermilchpulver, Butter und Rahm sowie Rindfleisch ergeben. Außerdem sind sie zur Finanzierung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Zucker, Olivenöl, Faserflachs, Magermilchpulver, Butter und Rahm, bestimmten Käsesorten, Rind-, Schaf-, Ziegen- und Schweinefleisch gemäß Kapitel I Titel I Teil II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und den Artikeln 2, 3 und 4 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 für Maßnahmen bestimmt, die vor dem 16. Oktober 2022 in Kraft getreten sind, d. h. vor dem Inkrafttreten von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 03 (Fortsetzung)

08 02 03 11 Außergewöhnliche Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	350 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für außergewöhnliche Maßnahmen gemäß den Artikeln 219, 220 und 221 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 bestimmt für Maßnahmen, die vor dem 16. Oktober 2022 in Kraft getreten sind, d. h. vor dem Inkrafttreten von Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/2116.

08 02 04 Kategorien von Interventionen in Form von Direktzahlungen im Rahmen der GAP-Strategiepläne

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Interventionen in Form von Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 01 Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
18 282 200 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Einkommensgrundstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	400 000 000 6 2 0 0

08 02 04 02 Ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 917 000 000	p.m.	0,—

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 04 (Fortsetzung)

08 02 04 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die ergänzende Umverteilungseinkommensstützung für Nachhaltigkeit gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 03 Ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
670 000 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die ergänzende Einkommensstützung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 04 Regelungen für Klima und Umwelt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 698 000 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelungen für Klima und Umwelt gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 05 Gekoppelte Einkommensstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 485 000 000	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 04 (Fortsetzung)

08 02 04 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die gekoppelte Einkommensstützung gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 04 06 Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
244 000 000	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel III Kapitel II der Verordnung (EU) 2021/2115 bestimmt.

08 02 05 **Direktzahlungen außerhalb der GAP-Strategiepläne**

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Direktzahlungen an Betriebsinhaber im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 01 POSEI und kleinere Inseln des Ägäischen Meeres (Direktzahlungen)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
444 000 000	444 000 000	436 236 250,26

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Direktzahlungen im Zusammenhang mit Programmen, die spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der örtlichen landwirtschaftlichen Erzeugung in den Regionen in äußerster Randlage der Union enthalten, sowie zur Finanzierung der Ausgaben für Direktbeihilfen für die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 228/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der Regionen in äußerster Randlage der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 247/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 23).

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 05 (Fortsetzung)

08 02 05 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates (ABl. L 78 vom 20.3.2013, S. 41).

08 02 05 02 Regelung für die einheitliche Flächenzahlung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	4 495 000 000	4 375 919 452,61

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelung für die einheitliche Flächenzahlung gemäß Titel III Kapitel 1 Abschnitt 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 03 Umverteilungsprämie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	1 661 000 000	1 608 943 591,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Umverteilungsprämie gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 04 Basisprämienregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	14 192 000 000	14 262 326 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Basisprämienregelung gemäß Titel III Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 05 (Fortsetzung)

08 02 05 05 Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	10 931 000 000	10 754 528 998,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für dem Klima- und Umweltschutz förderliche Landbewirtschaftungsmethoden gemäß Titel III Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 06 Zahlung an Betriebsinhaber in Gebieten mit naturbedingten Benachteiligungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	5 000 000	4 814 161,35

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Gebiete mit naturbedingten Benachteiligungen gemäß Titel III Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 07 Zahlung für Junglandwirte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	477 000 000	467 686 238,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Zahlung für Junglandwirte gemäß Titel III Kapitel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 05 (Fortsetzung)

08 02 05 08 Kulturspezifische Zahlung für Baumwolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	246 000 000	235 358 839,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die kulturspezifische Zahlung für Baumwolle gemäß Titel IV Kapitel 2 der Verordnung (EU) 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 09 Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	4 080 000 000	4 013 297 011,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Rahmen der Regelung der fakultativen gekoppelten Stützung gemäß Titel IV Kapitel 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 10 Kleinerzeugerregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	595 000 000	646 888 422,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Kleinerzeugerregelung gemäß Titel V der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bestimmt.

08 02 05 11 Reserve für Krisen im Agrarsektor

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 05 (Fortsetzung)

08 02 05 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Maßnahmen zur Bewältigung schwerer Krisen bei der Erzeugung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß den Artikeln 25 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 und Nummer 22 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 bestimmt.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1).

08 02 05 12 Erstattung von Direktzahlungen an Landwirte aus übertragenen Mitteln im Zusammenhang mit der Haushaltsdisziplin

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten sieht keine neuen Mittel vor, sondern gilt für jene Beträge, die gemäß Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung für die Erstattung im Zusammenhang mit der Kürzung von Direktzahlungen infolge der Anwendung der Finanzdisziplin im Vorjahr übertragen werden können. Gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/2116 sind die übertragenen Mittel in dem Maße für die Erstattung zu verwenden, das erforderlich ist, um eine wiederholte Anwendung der Finanzdisziplin zu vermeiden. Gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2021/2116 erstatten die Mitgliedstaaten den Endbegünstigten die von der Kommission festgesetzten Beträge auf der Grundlage objektiver und nichtdiskriminierender Kriterien Diese Erstattung erfolgt nur an Endbegünstigte in den Mitgliedstaaten, in denen im vorangegangenen Agrar-Haushaltsjahr die Finanzdisziplin angewandt wurde.

08 02 06 **Allgemeine operative Unterstützung, Koordinierung und Prüfung**

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten, von Ausgaben für die Regelung von Streitfällen und von Maßnahmen, die vom Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft im Wege der direkten Mittelverwaltung durch die Kommission finanziert werden, bestimmt.

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 06 (Fortsetzung)

08 02 06 01 Finanzkorrekturen zugunsten der Mitgliedstaaten infolge von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
250 900 000	331 385 130	155 650 053,62

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ergebnisse von Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen gemäß Artikel 51 und 52 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 bestimmt, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ergebnisse von jährlichen Rechnungsabschluss- und Konformitätsabschlussbeschlüssen gemäß den Artikeln 53, 54 und 55 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt, wenn diese Beschlüsse zugunsten der Mitgliedstaaten ausfallen.

08 02 06 02 Regelung von Streitfällen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	3 302 915,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben bestimmt, die der Kommission von einem Gericht angelastet werden, insbesondere Schadensersatzleistungen und Zinszahlungen.

08 02 06 03 Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Operative technische Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
128 502 106	117 228 502	74 155 721	73 234 976	79 836 851,68	73 254 462,32

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 06 (Fortsetzung)

08 02 06 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Zuschüssen, vertraglich bedingten Kosten und Ausgaben für Dienstleistungen im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die für die Analyse, die Verwaltung, das Monitoring landwirtschaftlicher Ressourcen, den Informationsaustausch und die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 und den Artikeln 7, 24, 25 und 46 der Verordnung (EU) 2021/2116 erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere

- die Umsetzung des gemeinsamen Begleitungs- und Bewertungsrahmens,
- die Durchführung von Fernerkundungskontrollen und von Maßnahmen zur Anwendung der Fernerkundung, wie z. B. Flächenstichprobenverfahren und Qualitätsbewertung des Systems zur Identifizierung landwirtschaftlicher Parzellen (LPIS), sowie die damit verbundene Unterstützung durch Fachdienste,
- die Erstellung von Modellen für den Agrarsektor, einschließlich agrarmeteorologischer Modelle, sowie kurz- und mittelfristige Prognosen der Entwicklung der Markt- und Agrarstrukturen und Verbreitung der Ergebnisse,
- die Finanzierung von Informationsmaßnahmen durch die Union, einschließlich institutioneller Kommunikation und Maßnahmen, die dazu beitragen sollen, die Gemeinsame Agrarpolitik zu erklären, umzusetzen und weiterzuentwickeln und die Öffentlichkeit für ihren Inhalt und ihre Ziele zu sensibilisieren,
- betriebliche IT-Systeme,
- Studien zur Gemeinsamen Agrarpolitik und Bewertungsmaßnahmen,
- Ausgaben für die Schaffung einer Datenbank für Analysewerte von Weinbauerzeugnissen gemäß Artikel 89 Absatz 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013,
- die Finanzierung der Standardgebühren und die Entwicklung von Einrichtungen, einschließlich einer einmaligen finanziellen Unterstützung der Mitgliedstaaten für die Modernisierung des Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe, für die Erhebung, Verarbeitung, Analyse, Veröffentlichung und Verbreitung landwirtschaftlicher Buchführungen und Nachhaltigkeitsdaten sowie für die Analyse der Ergebnisse,
- Beiträge zu statistischen Erhebungen, die für die Erfassung der Strukturen in der Union erforderlich sind, einschließlich der Eurofarm-Datenbank,
- Ausgaben für die Verbesserung der Agrarstatistiksysteme in der Union,
- Zuschüsse, vertraglich bedingte Kosten und Zahlungen für Dienste, die im Rahmen des Erwerbs und der Nutzung von Datenbanken geleistet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Bildung eines Datennetzes für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 27).

Verordnung (EU) 2018/1091 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über integrierte Statistiken zu landwirtschaftlichen Betrieben und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1166/2008 und (EU) Nr. 1337/2011 (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 1).

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 06 (Fortsetzung)

08 02 06 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2023/2674 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1217/2009 des Rates hinsichtlich der Umstellung des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen auf ein Datennetz für die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe (ABl. L, 2023/2674, 29.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2674/oj>).

08 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

08 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Geteilte Mittelverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
100 500 000	1 000 000	– 6 629 568,94

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2075/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Rohtabak (ABl. L 215 vom 30.7.1992, S. 70).

Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen (ABl. L 47 vom 25.2.1993, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse (ABl. L 297 vom 21.11.1996, S. 29).

Verordnung (EG) Nr. 2330/98 des Rates vom 22. Oktober 1998 über das Angebot einer Entschädigung an bestimmte Erzeuger von Milch oder Milcherzeugnissen, die vorübergehend in der Ausübung ihrer Tätigkeit beschränkt waren (ABl. L 291 vom 30.10.1998, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 2799/98 des Rates vom 15. Dezember 1998 über die agromonetäre Regelung nach Einführung des Euro (ABl. L 349 vom 24.12.1998, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21).

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)

08 02 99 (Fortsetzung)

08 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1050/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 zur sechsten Anpassung der mit dem Protokoll Nr. 4 im Anhang zur Akte über den Beitritt Griechenlands eingeführten Beihilferegelung für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1051/2001 des Rates vom 22. Mai 2001 über die Erzeugerbeihilfe für Baumwolle (ABl. L 148 vom 1.6.2001, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker (ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1786/2003 des Rates vom 29. September 2003 über die gemeinsame Marktorganisation für Trockenfutter (ABl. L 270 vom 21.10.2003, S. 114).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Ziffer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 870/2004 des Rates vom 26. April 2004 über ein Gemeinschaftsprogramm zur Erhaltung, Charakterisierung, Sammlung und Nutzung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1467/94 (ABl. L 162 vom 30.4.2004, S. 18).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Bulgarischen Republik und Rumäniens und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge, insbesondere Anhang III „Liste nach Artikel 19 der Beitrittsakte“ (ABl. L 157 vom 21.6.2005, S. 203).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 320/2006 des Rates vom 20. Februar 2006 mit einer befristeten Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie in der Europäischen Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 über die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 58 vom 28.2.2006, S. 42).

Verordnung (EG) Nr. 1234/2007 des Rates vom 22. Oktober 2007 über eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte und mit Sondervorschriften für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse (Verordnung über die einheitliche GMO) (ABl. L 299 vom 16.11.2007, S. 1), insbesondere Artikel 103a über Ausgaben im Zusammenhang mit Beihilfen für vorläufig anerkannte Erzeugergruppierungen.

Verordnung (EG) Nr. 479/2008 des Rates vom 29. April 2008 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1493/1999, (EG) Nr. 1782/2003, (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 3/2008 und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2392/86 und (EG) Nr. 1493/1999 aufgehoben (ABl. L 148 vom 6.6.2008, S. 1).

KAPITEL 08 02 — EUROPÄISCHER GARANTIEFONDS FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT (EGFL) (Fortsetzung)**08 02 99** (Fortsetzung)

08 02 99 01 (Fortsetzung)

Artikel 22 bis 25 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 betreffend die restlichen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Unionsbeitrag zum Schulobstprogramm bis zum Schuljahr 2016/2017, wobei Erzeugnissen lokalen oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

Artikel 26 bis 28 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 betreffend die restlichen Ausgaben für die Unionsbeihilfe für die Abgabe bestimmter Milcherzeugnisse an Schüler in Bildungseinrichtungen bis zum Schuljahr 2016/2017, wobei Erzeugnissen lokalen oder nationalen Ursprungs der Vorzug zu geben ist.

Verordnungen (EU) Nr. 1308/2013, (EU) Nr. 1370/2013, (EG) Nr. 399/94, (EG) Nr. 2200/96, (EG) Nr. 2201/96, (EG) Nr. 2202/96, (EG) Nr. 1782/2003 und (EG) Nr. 1234/2007 betreffend die restlichen Ausgaben für Obst und Gemüse, die nicht aus Mitteln der übrigen Posten des Postens 08 02 03 06 finanziert werden.

Verordnung (EU) Nr. 1308/2013, Verordnung Nr. 136/66/EWG, Verordnungen (EG) Nr. 865/2004 und (EG) Nr. 1234/2007 betreffend die sonstigen Ausgaben für Olivenöl.

Verordnung (EU) Nr. 510/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1216/2009 und (EG) Nr. 614/2009 des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 03	EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTS- FONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)								
08 03 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums								
08 03 01 01	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP- Strategiepläne	3.2	13 125 537 974	4 360 000 000	12 904 404 700	927 000 000	0,—	0,—	
08 03 01 02	Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014–2022	3.2	p.m.	7 610 000 000	p.m.	13 450 000 000	12 697 425 700,—	13 815 416 416,15	181,54
08 03 01 03	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 08 03 01 — Zwischensumme		13 125 537 974	11 970 000 000	12 904 404 700	14 377 000 000	12 697 425 700,—	13 815 416 416,15	115,42
08 03 02	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe	3.2	28 385 220	20 000 000	28 422 220	23 340 175	28 345 206,49	17 141 756,71	85,71
08 03 03	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 03 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ELER	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
08 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
08 03 99 01	Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 03 99	(Fortsetzung)								
08 03 99 02	Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	4 147 630,09	
	Artikel 08 03 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	4 147 630,09	
	Kapitel 08 03 — Insgesamt		13 153 923 194	11 990 000 000	12 932 826 920	14 400 340 175	12 725 770 906,49	13 836 705 802,95	115,40

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Interventionen im Rahmen der GAP-Strategiepläne, die im Programmplanungszeitraum 2023-2027 aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert werden, sowie der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 durchgeführten Programme des Zeitraums 2014-2020 bestimmt, die gemäß den Übergangsvorschriften nach der Verordnung (EU) 2020/2220 bis 2021 und 2022 verlängert werden. Diese Mittel können auch zur Finanzierung ausstehender Zahlungen für ELER-Maßnahmen aus dem Zeitraum vor 2014 und zur Finanzierung technischer Hilfe auf Initiative der Kommission bis zu einer Höhe von 0,25 % der ELER-Mittel verwendet werden.

Durch den ELER werden spezifische klima- und umweltbezogene öffentliche Güter bereitgestellt, die Wettbewerbsfähigkeit der Land- und Forstwirtschaft verbessert, die Diversifizierung der Wirtschaftstätigkeit gefördert und die Lebens- und Arbeitsbedingungen in ländlichen Gebieten verbessert; dies gilt auch für aus spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich wurden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union „Next Generation EU“ in den Einnahmenteil in den Jahren 2021 und 2022 zusätzliche Mittel für dieses Programm unter diesem Kapitel im Umfang von insgesamt 8 070 486 840 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2220 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 mit Übergangsbestimmungen für Förderung aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) in den Jahren 2021 und 2022 und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1305/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1307/2013 in Bezug auf Mittel und Anwendbarkeit in den Jahren 2021 und 2022 und der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Mittel und der Aufteilung dieser Förderung in den Jahren 2021 und 2022 (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/2115 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 mit Vorschriften für die Unterstützung der von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik zu erstellenden und durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) und den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) zu finanzierenden Strategiepläne (GAP-Strategiepläne) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/2116 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Dezember 2021 über die Finanzierung, Verwaltung und Überwachung der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 (ABl. L 435 vom 6.12.2021, S. 187).

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)**08 03 01 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums**

08 03 01 01 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums im Rahmen der GAP-Strategiepläne

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 125 537 974	4 360 000 000	12 904 404 700	927 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der verschiedenen Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums bestimmt, die gemäß den GAP-Strategieplänen der Mitgliedstaaten für den Programmplanungszeitraum 2023-2027 aus dem ELER finanziert werden.

08 03 01 02 Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums — Programme 2014-2022

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	7 610 000 000	p.m.	13 450 000 000	12 697 425 700,—	13 815 416 416,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der im Rahmen des ELER geförderten Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums für den Zeitraum 2014-2020 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 bestimmt, die im Rahmen der Verordnung (EU) 2020/2220 bis 2021 und 2022 verlängert wurden.

08 03 01 03 Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Kategorien von Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind zur Finanzierung von Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren für spezifische Erholungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bestimmt, um die beispiellosen Auswirkungen der COVID-19-Krise abzufedern.

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

08 03 02 **Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
28 385 220	20 000 000	28 422 220	23 340 175	28 345 206,49	17 141 756,71

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen der operativen technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/2116 bestimmt. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft“.

Solche operative technische Hilfe umfasst auch die zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für

- die Verbreitung von Informationen, einschließlich Zusammenarbeit und Austausch auf Unionsebene und Vernetzung der betreffenden Akteure,
- die Bereitstellung von Informationen, einschließlich Studien und Bewertungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Ausgaben für den Schutz der Interessen der Union (Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Betrug, Sanktionen und Wiedereinziehungsmaßnahmen).

08 03 03 **Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel in Form externer zweckgebundener Einnahmen aus Mitteln aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) sind zur Finanzierung von Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren im Rahmen der Maßnahmen der operativen technischen Hilfe auf Initiative der Kommission gemäß den Artikeln 51 bis 54 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und Artikel 58 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 bestimmt. Hierunter fallen auch das Europäische Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums und das Netz „Europäische Innovationspartnerschaft“.

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)

(Fortsetzung)

08 03 03

(Fortsetzung)

Solche operative technische Hilfe umfasst auch die zur Vorbereitung, Begleitung, Bewertung und Kontrolle der Gemeinsamen Agrarpolitik erforderlichen Maßnahmen. Verwendet werden können die Mittel insbesondere für

- die Verbreitung von Informationen, einschließlich Zusammenarbeit und Austausch auf Unionsebene und Vernetzung der betreffenden Akteure,
- die Bereitstellung von Informationen, einschließlich Studien und Bewertungen,
- Ausgaben für Informationstechnologie und Telekommunikation,
- Ausgaben für den Schutz der Interessen der Union (Recht- und Ordnungsmäßigkeit, Betrug, Sanktionen und Wiedereinziehungsmaßnahmen).

08 03 04

Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem ELER

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU“, wenn ein Mitgliedstaat eine Änderung seines GAP-Strategieplans beantragt, um gemäß Artikel 81 der Verordnung (EU) 2021/2115 bis zu 3 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) auf den Fonds „InvestEU“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Fonds „InvestEU“ ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

08 03 99

Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

08 03 99 01

Abschluss früherer Programme zur Entwicklung des ländlichen Raums — Operative Ausgaben (vor 2014)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

08 03 99 (Fortsetzung)

08 03 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1268/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über eine gemeinschaftliche Förderung für Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Entwicklung des ländlichen Raumes zur Vorbereitung des Beitritts der Bewerberländer in Mittel- und Osteuropa während des Heranführungszeitraums (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 87).

Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 vom 21. Juni 2005 über die Finanzierung der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. L 209 vom 11.8.2005, S. 1), insbesondere Artikel 39.

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (ABl. L 236 vom 23.9.2003, S. 33), insbesondere Anhang II „Liste nach Artikel 20 der Beitrittsakte“, Kapitel 6 Abschnitt A Nummer 26 in der Fassung des Beschlusses 2004/281/EG des Rates (ABl. L 93 vom 30.3.2004, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für die von ihnen vorzuschlagenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zugunsten der ultraperipheren Regionen (REGIS II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 44).

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für integrierte Globalzuschüsse bzw. Operationelle Programme, die Gegenstand von Zuschussanträgen der Mitgliedstaaten im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative zur ländlichen Entwicklung sind (Leader II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 48).

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)

08 03 99 (Fortsetzung)

08 03 99 01 (Fortsetzung)

Mitteilung der Kommission vom 15. Juni 1994 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen einer Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung von Grenzregionen, grenzübergreifende Zusammenarbeit und ausgewählte Energienetze (Interreg II) (ABl. C 180 vom 1.7.1994, S. 60).

Mitteilung der Kommission vom 16. Mai 1995 an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für eine Initiative im Rahmen des Sonderprogramms zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und in den Grenzbezirken Irlands (ABl. C 186 vom 20.7.1995, S. 3) (Programm PEACE I).

Mitteilung der Kommission vom 8. Mai 1996 an die Mitgliedstaaten über die Leitlinien für die von ihnen aufzustellenden Operationellen Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative INTERREG für transnationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Raumordnung (INTERREG II C) (ABl. C 200 vom 10.7.1996, S. 23).

Mitteilung der Kommission vom 26. November 1997 an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen über das Sonderprogramm zur Förderung von Frieden und Versöhnung in Nordirland und den Grenzbezirken Irlands (1995-1999) (KOM(97) 642).

Entscheidung 1999/501/EG der Kommission vom 1. Juli 1999 über die indikative Aufteilung der Verpflichtungsermächtigungen auf die Mitgliedstaaten im Rahmen von Ziel 1 der Strukturfonds für den Zeitraum 2000 bis 2006 (ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 49), insbesondere Erwägungsgrund 5.

Mitteilung der Kommission an die Mitgliedstaaten vom 14. April 2000 über die Leitlinien für die Gemeinschaftsinitiative für die Entwicklung des ländlichen Raums (Leader+) (ABl. C 139 vom 18.5.2000, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 368 vom 23.12.2006, S. 15).

08 03 99 02 Abschluss des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Operative technische Hilfe (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	4 147 630,09

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates vom 20. September 2005 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 277 vom 21.10.2005, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 03 — EUROPÄISCHER LANDWIRTSCHAFTSFONDS FÜR DIE ENTWICKLUNG DES LÄNDLICHEN RAUMS (ELER)
(Fortsetzung)**08 03 99** (Fortsetzung)

08 03 99 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 378/2007 des Rates vom 27. März 2007 mit Bestimmungen zur fakultativen Modulation der Direktzahlungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 (ABl. L 95 vom 5.4.2007, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. L 30 vom 31.1.2009, S. 16).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit bestimmten Übergangsvorschriften betreffend die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER), zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die finanziellen Ressourcen und ihre Verteilung im Jahr 2014 sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates und der Verordnungen (EU) Nr. 1307/2013, (EU) Nr. 1306/2013 und (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich ihrer Anwendung im Jahr 2014 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865).

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014-2020 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 04	EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF)								
08 04 01	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung	3.2	958 424 616	75 000 000	993 737 961	27 500 000	1 024 981 380,—	52 985 247,04	70,65
08 04 02	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung	3.2	96 198 888	121 669 576	94 207 693	51 500 000	91 666 760,35	46 661 008,65	38,35
08 04 03	Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative technische Hilfe	3.2	5 177 575	5 140 543	5 074 352	4 774 000	4 572 640,50	3 598 046,24	69,99
08 04 04	Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 04 05	Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)	3.2	2 034 466	962 489	2 109 426	562 494	2 182 016,—	0,—	
08 04 06	Aufbau- und Resilienzfähigkeit — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
08 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
08 04 99 01	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)	3.2	p.m.	560 000 000	p.m.	768 000 000	0,—	575 764 530,63	102,82

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 04 99	(Fortsetzung)								
08 04 99 02	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)	3.2	p.m.	9 990 863	p.m.	28 573 868	0,—	48 092 166,02	481,36
08 04 99 03	Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)	3.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	639 093,41	
	Artikel 08 04 99 — Zwischensumme		p.m.	569 990 863	p.m.	796 573 868	0,—	624 495 790,06	109,56
	Kapitel 08 04 — Insgesamt		1 061 835 545	772 763 471	1 095 129 432	880 910 362	1 123 402 796,85	727 740 091,99	94,17

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Gemeinsamen Fischerei- und Meerespolitik bestimmt, und zwar

- zur Förderung einer nachhaltigen Fischerei und der Wiederherstellung und Erhaltung biologischer aquatischer Ressourcen,
- zur Förderung nachhaltiger Aquakulturtätigkeiten sowie der Verarbeitung und Vermarktung von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur, wodurch ein Beitrag zur Ernährungssicherheit in der Union geleistet wird,
- zur Ermöglichung einer nachhaltigen blauen Wirtschaft in Küsten-, Insel- und Binnengebieten und zur Förderung der Entwicklung von Fischerei- und Aquakulturgemeinschaften,
- zur Stärkung der internationalen Meerespolitik und Schaffung sicherer, geschützter, sauberer und nachhaltig bewirtschafteter Meere und Ozeane.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 1).

08 04 01 **Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
958 424 616	75 000 000	993 737 961	27 500 000	1 024 981 380,—	52 985 247,04

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Titel II der Verordnung (EU) 2021/1139 bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	47 030 126 6 2 0 2

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)

08 04 02 **Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten und indirekten Mittelverwaltung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
96 198 888	121 669 576	94 207 693	51 500 000	91 666 760,35	46 661 008,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben gemäß Titel III der Verordnung (EU) 2021/1139 bestimmt.

08 04 03 **Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) — Operative technische Hilfe**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 177 575	5 140 543	5 074 352	4 774 000	4 572 640,50	3 598 046,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für operative technische Hilfe gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1139 bestimmt.

08 04 04 **Fonds „InvestEU“ — Beitrag aus dem Europäischer Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)

08 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Fonds „InvestEU“, wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 14 der der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragt, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF), auf den Fonds „InvestEU“ zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des Fonds „InvestEU“ ausgeführt und bei Abschluss der Beitragsvereinbarung gemäß Artikel 10 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/523 zur Dotierung des Teils der EU-Garantie im Rahmen der Mitgliedstaaten-Komponente verwendet.

08 04 05 **Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI) — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 034 466	962 489	2 109 426	562 494	2 182 016,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem Instrument für Grenzmanagement und Visa (BMVI), wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats ausgeführt.

08 04 06 **Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Aufbau- und Resilienzfazilität, wenn ein Mitgliedstaat in der Partnerschaftsvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen Zuweisungen für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) auf die Aufbau- und Resilienzfazilität zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats ausgeführt.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)

08 04 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken, und umfassen die Vorfinanzierung für Programme für den Zeitraum 2014-2020 unter Berücksichtigung der vom Europäischen Rat vorgegebenen Leitlinien.

08 04 99 01 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	560 000 000	p.m.	768 000 000	0,—	575 764 530,63

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	28 000 000 6 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1), insbesondere Artikel 5 Buchstaben a, c und d.

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)**08 04 99** (Fortsetzung)

08 04 99 02 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative Ausgaben im Rahmen der direkten Mittelverwaltung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	9 990 863	p.m.	28 573 868	0,—	48 092 166,02

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

08 04 99 03 Abschluss des Europäischen Fischereifonds (EFF) und des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) — Operative technische Hilfe (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	639 093,41

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1198/2006 des Rates vom 27. Juli 2006 über den Europäischen Fischereifonds (ABl. L 223 vom 15.8.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320).

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 04 — EUROPÄISCHER MEERES-, FISCHEREI- UND AQUAKULTURFONDS (EMFAF) (Fortsetzung)**08 04 99** (Fortsetzung)

08 04 99 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2328/2003, (EG) Nr. 861/2006, (EG) Nr. 1198/2006 und (EG) Nr. 791/2007 des Rates und der Verordnung (EU) Nr. 1255/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 149 vom 20.5.2014, S. 1).

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 05	PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO)								
08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittländergewässern	3.2	89 881 754	98 328 754	107 593 754	117 218 754	153 845 584,—	153 597 212,24	156,21
	Reserven (30 02 02)		66 850 000	38 250 000	3 460 000	3 460 000			
			156 731 754	136 578 754	111 053 754	120 678 754	153 845 584,—	153 597 212,24	
08 05 02	Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)	3.2	6 050 000	6 050 000	5 700 000	5 700 000	5 489 994,64	5 489 994,64	90,74
	Kapitel 08 05 — Insgesamt		95 931 754	104 378 754	113 293 754	122 918 754	159 335 578,64	159 087 206,88	152,41
	Reserven (30 02 02)		66 850 000	38 250 000	3 460 000	3 460 000			
	Insgesamt einschließlich Reserven		162 781 754	142 628 754	116 753 754	126 378 754	159 335 578,64	159 087 206,88	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Umsetzung der partnerschaftlichen Abkommen über nachhaltige Fischerei und der dazugehörigen Protokolle zwischen der Union und Drittländern sowie mit der Mitgliedschaft in regionalen Fischereiorganisationen bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)

08 05 01 *Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
08 05 01	89 881 754	98 328 754	107 593 754	117 218 754	153 845 584,—	153 597 212,24
Reserven (30 02 02)	66 850 000	38 250 000	3 460 000	3 460 000		
Insgesamt	156 731 754	136 578 754	111 053 754	120 678 754	153 845 584,—	153 597 212,24

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben infolge der Fischereiabkommen bestimmt, die die Union mit Drittländern ausgehandelt hat bzw. zu verlängern oder neu auszuhandeln beabsichtigt.

Auch partnerschaftliche Fischereiabkommen, die die Union möglicherweise neu aushandelt, müssten aus diesem Artikel finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere Artikel 31.

Verordnungen und Beschlüsse über den Abschluss von Abkommen und Protokollen im Bereich der Fischerei zwischen der Union und den Regierungen folgender Länder:

Stand (September 2023)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
Vorläufig angewandte oder geltende Abkommen und Protokolle (und finanzieller Ausgleich im Jahr 2024 unter Artikel 08 05 01)	Gabun	Beschluss (EU) 2021/1116	28. Juni 2021	L 242, 8.7.2021	29.6.2021 bis 28.6.2026
	Gambia	Beschluss (EU) 2020/392	5. März 2020	L 75, 11.3.2020	31.7.2019 bis 30.7.2025
	Grönland	Beschluss (EU) 2021/793	26. März 2021	L 175, 18.5.2021	22.4.2021 bis 22.4.2025
	Kiribati	Beschluss (EU) 2023/2187	6. September 2023	L 2023/2187, 18.10.2023	2.10.2023 bis 1.10.2028
	Madagaskar	Beschluss (EU) 2023/1476	26. Juni 2023	L 182, 19.7.2023	1. Juli 2023 bis 30.6.2027
	Mauretanien	Beschluss (EU) 2021/2123	11. November 2021	L 439, 8.12.2021	16.11.2021 bis 15.11.2026
	Mauritius	Beschluss (EU) 2022/2585	8. November 2022	L 338, 30.12.2022	21.12.2022 bis 20.12.2026
	Seychellen	Beschluss (EU) 2020/272	20. Februar 2020	L 60, 28.2.2020	24.2.2020 bis 23.2.2026

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)

08 05 01 (Fortsetzung)

Stand (September 2023)	Land	Rechtsgrundlage	Datum	ABl.	Laufzeit
Neu auszuhandelnde oder derzeit verhandelte Abkommen und Protokolle oder solche mit laufenden Rechtssetzungsverfahren (finanzieller Ausgleich unter Artikel 30 02 02)	Angola	Neues Abkommen			
	Cabo Verde	Beschluss (EU) 2019/951	17. Mai 2019	L 154, 12.6.2019	Läuft am 19.5.2024 ab.
	Cookinseln	Beschluss (EU) 2021/2277	11. November 2021	L 463, 28.12.2021	Läuft am 16.12.2024 ab.
	Côte d'Ivoire	Beschluss (EU) 2019/385	4. März 2019	L 70, 12.3.2019	Läuft am 31.12.2024 ab.
	Guinea-Bissau	Beschluss (EU) 2019/1088	6. Juni 2019	L 173, 27.6.2019	Läuft am 14.6.2024 ab.
	Guinea (Guinée)	Beschluss 2009/473/CE	22. Dezember 2009	L 348, 29.12.2009	Ausgelaufen
	Liberia	Beschluss (EU) 2016/1062	24. Mai 2016	L 177, 1.7.2016	Ausgelaufen
	Marokko	Beschluss (EU) 2019/441	4. März 2019	L 77, 20.3.2019	Ausgelaufen
	São Tomé und Príncipe	Beschluss (EU) 2019/2218	24. Oktober 2019	L 333, 27.12.2019	Läuft am 18.12.2024 ab.
	Senegal	Beschluss (EU) 2019/1925	14. November 2019	L 299, 20.11.2019	Läuft am 17.11.2024 ab.

08 05 02 Förderung einer nachhaltigen Fischereiwirtschaft und Meeresbewirtschaftung im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) (obligatorischer Finanzbeitrag zu internationalen Gremien)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
6 050 000	6 050 000	5 700 000	5 700 000	5 489 994,64	5 489 994,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der aktiven Teilnahme der Union an den Arbeiten der internationalen Fischereiorganisationen bestimmt, die für die Gewährleistung der langfristigen Erhaltung und der nachhaltigen Nutzung der Fischbestände im Meer zuständig sind. Sie umfassen u. a. obligatorische Beiträge zu den nachstehenden regionalen Fischereiorganisationen und anderen internationalen Organisationen:

— Kommission für die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (CCAMLR),

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)

08 05 02 (Fortsetzung)

- Organisation für die Lachserhaltung im Nordatlantik (NASCO),
- Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT),
- Kommission für die Fischerei im Nordostatlantik (NEAFC),
- Nordwestatlantische Fischereiorganisation (NAFO),
- Thunfischkommission für den Indischen Ozean (IOTC),
- Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM),
- Organisation für die Fischerei im Südostatlantik (SEAFO),
- Übereinkommen über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (SIOFA),
- Fischereikommission für den westlichen und mittleren Pazifik (WCPFC),
- Übereinkommen zum Internationalen Delphinschutzprogramm (AIDCP),
- Interamerikanische Kommission für Tropischen Thunfisch (IATTC),
- Regionale Fischereiorganisation für den Südpazifik (SPRFMO),
- Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT),
- Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (CMS),
- Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (NPFC).

Diese Mittel sind zudem zur Finanzierung des finanziellen Beitrags der Union zu den durch das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982 geschaffenen Gremien, insbesondere der Internationalen Meeresbodenbehörde und des Internationalen Seegerichtshofs, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3179/78 des Rates vom 28. Dezember 1978 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (ABl. L 378 vom 30.12.1978, S. 1).

Beschluss 81/608/EWG des Rates vom 13. Juli 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordostatlantik (ABl. L 227 vom 12.8.1981, S. 21).

Beschluss 81/691/EWG des Rates vom 4. September 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (ABl. L 252 vom 5.9.1981, S. 26).

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)

08 05 02 (Fortsetzung)

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10).

Beschluss 82/886/EWG des Rates vom 13. Dezember 1982 zum Abschluss des Übereinkommens zur Lachserhaltung im Nordatlantik (ABl. L 378 vom 31.12.1982, S. 24).

Beschluss 86/238/EWG des Rates vom 9. Juni 1986 über den Beitritt der Gemeinschaft zu der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik in der Fassung des Protokolls zu der am 10. Juli 1984 in Paris unterzeichneten Schlussakte der Konferenz der Bevollmächtigten der Vertragsparteien der Konvention (ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33).

Beschluss 95/399/EG des Rates vom 18. September 1995 über den Beitritt der Gemeinschaft zu dem Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean (ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24).

Beschluss 98/392/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 und des Übereinkommens vom 28. Juli 1994 zur Durchführung des Teils XI des Seerechtsübereinkommens durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1).

Beschluss 98/416/EG des Rates vom 16. Juni 1998 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaft zur Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (ABl. L 190 vom 4.7.1998, S. 34).

Beschluss 2002/738/EG des Rates vom 22. Juli 2002 über den Abschluss des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen im Südostatlantik durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 234 vom 31.8.2002, S. 39).

Beschluss 2005/75/EG des Rates vom 26. April 2004 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung weit wandernder Fischbestände im westlichen und mittleren Pazifik (ABl. L 32 vom 4.2.2005, S. 1).

Beschluss 2005/938/EG des Rates vom 8. Dezember 2005 über die Genehmigung des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 348 vom 30.12.2005, S. 26).

Beschluss 2006/539/EG des Rates vom 22. Mai 2006 über den Abschluss, im Namen der Europäischen Gemeinschaft, des Übereinkommens zur Stärkung der Interamerikanischen Kommission für Tropischen Thunfisch, die mit dem Übereinkommen aus dem Jahr 1949 zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Republik Costa Rica eingesetzt wurde (ABl. L 224 vom 16.8.2006, S. 22).

Beschluss 2008/780/EG des Rates vom 29. September 2008 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Fischerei im südlichen Indischen Ozean (ABl. L 268 vom 9.10.2008, S. 27).

Beschluss 2012/130/EU des Rates vom 3. Oktober 2011 über die Genehmigung des Übereinkommens über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Südpazifik im Namen der Europäischen Union (ABl. L 67 vom 6.3.2012, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22), insbesondere die Artikel 29 und 30.

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 05 — PARTNERSCHAFTLICHE ABKOMMEN ÜBER NACHHALTIGE FISCHEREI UND REGIONALE FISCHEREIORGANISATIONEN (RFO) (Fortsetzung)**08 05 02** (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2015/2437 des Rates vom 14. Dezember 2015 über den Abschluss im Namen der Europäischen Union des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und der Kommission über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (CCSBT) betreffend die Mitgliedschaft der Union in der erweiterten Kommission des Übereinkommens über die Erhaltung von Südlichem Blauflossenthun (ABl. L 336 vom 23.12.2015, S. 27).

Beschluss (EU) 2022/314 des Rates vom 15. Februar 2022 über den Beitritt der Europäischen Union zu dem Übereinkommen über die Erhaltung und Bewirtschaftung der Fischereiressourcen der Hohen See im Nordpazifik (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 12).

KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
08 10 01	Europäische Fischereiaufsichtsagentur	3.2	29 853 878	29 853 878	29 535 287	29 535 287	28 738 870,—	28 738 870,—	96,27
	Kapitel 08 10 — Insgesamt		29 853 878	29 853 878	29 535 287	29 535 287	28 738 870,—	28 738 870,—	96,27

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

08 10 01 Europäische Fischereiaufsichtsagentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
29 853 878	29 853 878	29 535 287	29 535 287	28 738 870,—	28 738 870,—

KOMMISSION
TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

08 10 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Personal- und Verwaltungsausgaben der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur und ihrer operativen Ausgaben bestimmt. Aufgabe der Agentur ist es, die höchsten gemeinsamen Standards für die Kontrolle, Inspektion und Überwachung im Rahmen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) zu fördern. Vorrangig ist sie damit beauftragt, die Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den nationalen Kontroll- und Inspektionstätigkeiten so zu organisieren, dass die Vorschriften der GFP eingehalten und wirksam angewendet werden. Der Auftrag der Agentur wurde auf die europäische Zusammenarbeit im Bereich der Küstenwache ausgeweitet.

Beteiligung der Union insgesamt	30 584 000
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	730 122
In den Haushaltsplan eingesetzter Betrag	29 853 878

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates vom 29. September 2008 über ein Gemeinschaftssystem zur Verhinderung, Bekämpfung und Unterbindung der illegalen, nicht gemeldeten und unregulierten Fischerei, zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1936/2001 und (EG) Nr. 601/2004 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 1093/94 und (EG) Nr. 1447/1999 (ABl. L 286 vom 29.10.2008, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 über die Europäische Fischereiaufsichtsagentur (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 18).

Verweise

Beschluss 2009/988/EU der Kommission vom 18. Dezember 2009 über die Benennung der Europäischen Fischereiaufsichtsagentur als zuständige Stelle für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1005/2008 des Rates (ABl. L 338 vom 19.12.2009, S. 104).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2023/2842 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006 und (EG) Nr. 1005/2008 des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2016/1139, (EU) 2017/2403 und (EU) 2019/473 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Fischereikontrolle (ABl. L, 2023/2842, 20.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2842/oj>).

KAPITEL 08 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
08 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
08 20 01	Pilotprojekte	3.2	8 540 000	4 089 000	1 500 000	2 696 438	1 490 500,—	2 592 071,75	63,39
08 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	3.2	p.m.	699 595	p.m.	1 388 884	0,—	2 438 477,55	348,56
	Kapitel 08 20 — Insgesamt		8 540 000	4 788 595	1 500 000	4 085 322	1 490 500,—	5 030 549,30	105,05

08 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
8 540 000	4 089 000	1 500 000	2 696 438	1 490 500,—	2 592 071,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art bestimmt, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 08 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a.

08 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	699 595	p.m.	1 388 884	0,—	2 438 477,55

KOMMISSION

TITEL 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

KAPITEL 08 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**08 20 02** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von in die Anwendungsbereiche des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen bestimmt, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 08 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b.

TITEL 09

UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

TITEL 09
UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“	25 774 734	25 774 734	25 786 341	25 786 341	21 997 990,97	21 997 990,97
09 02	PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)	739 174 925	545 600 841	732 638 543	499 806 430	733 420 366,08	505 899 552,28
09 03	FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG	1 489 859 854	3 257 816	1 466 200 981	2 800 000	1 327 355 704,15	1 478 155,93
09 04	DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG	50 000 000	35 000 000	50 000 000	p.m.	0,—	0,—
09 10	DEZENTRALE AGENTUREN	60 215 333	60 215 333	56 665 820	56 665 820	54 147 639,—	54 147 639,—
	Reserven (30 02 02)	7 386 591	7 386 591				
		67 601 924	67 601 924	56 665 820	56 665 820	54 147 639,—	54 147 639,—
09 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	22 240 000	18 883 684	9 350 000	13 510 271	8 080 525,—	8 504 069,91
	Titel 09 — Insgesamt	2 387 264 846	688 732 408	2 340 641 685	598 568 862	2 145 002 225,20	592 027 408,09
	Reserven (30 02 02)	7 386 591	7 386 591				
	Insgesamt einschließlich Reserven	2 394 651 437	696 118 999	2 340 641 685	598 568 862	2 145 002 225,20	592 027 408,09

TITEL 09
UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
09 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“					
09 01 01	<i>Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)</i>					
09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	3.2	10 033 558	10 557 791	9 085 166,97	90,55
09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	3.2	15 741 176	15 228 550	12 912 824,—	82,03
	Artikel 09 01 01 — Zwischensumme		25 774 734	25 786 341	21 997 990,97	85,35
09 01 02	<i>Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang</i>	3.2	p.m.	p.m.	0,—	
09 01 03	<i>Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang</i>					
09 01 03 01	Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	p.m.	0,—	
09 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang	3.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 09 01 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 09 01 — Insgesamt		25 774 734	25 786 341	21 997 990,97	85,35

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele der Programme oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für administrative technische Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

09 01 01 **Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)**

09 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 033 558	10 557 791	9 085 166,97

Erläuterungen

Neben den auf der Ebene dieses Kapitels beschriebenen Ausgaben dienen diese Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Entwicklung, Hosting, Pflege, Sicherheit, Qualitätssicherung, Betrieb und Unterstützung (Hardware, Software und Dienstleistungen) von IT-Systemen, die die politischen Ziele für saubere Energie, Klima und Umwelt unterstützen;
- Einstellung von internen IT-Sachverständigen zur Unterstützung der Entwicklung, Pflege, Qualitätssicherung, Erprobung und Sicherheit von für die Unterstützung der Politik eingesetzten kritischen IT-Systemen;
- Beschaffung von betrieblichen IT-Systemen und gemeinsamen administrativen Lösungen und die Politik unterstützenden Lösungen;
- Beschaffung von technischer und administrativer Unterstützung für Kommunikationstätigkeiten, einschließlich der Einstellung von internen Sachverständigen.

Sie dienen darüber hinaus zur Unterstützung der Organisation von internationalen Veranstaltungen und hochrangigen Treffen, von Tätigkeiten, an denen sich die Union beteiligt, und von Vorarbeiten für künftige internationale Übereinkommen in Bereichen von Interesse für die Union.

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

09 01 01 (Fortsetzung)

09 01 01 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	17 057 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 02.

09 01 01 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
15 741 176	15 228 550	12 912 824,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	26 760 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

09 01 01 (Fortsetzung)

09 01 01 74 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (Abl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 09 02.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

09 01 02 Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die administrative technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehen ist. Die Mittel dienen u. a. der Finanzierung von:

- Unterstützungsausgaben (für Repräsentationszwecke, Ausbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen und Übersetzungen);
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem aus diesen Mitteln finanzierten externen Personal.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Einnahmen aus dem EURI	2 500 000 5 0 4 0

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

09 01 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen
Siehe Kapitel 09 03.

09 01 03 **Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang**

09 01 03 01 Unterstützungsausgaben für die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die administrative technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1229 vorgesehen ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	2 187 000 6 2 1 2

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 09 04.

09 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der Betriebsausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA), der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang ergibt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Band enthalten.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „UMWELT- UND KLIMAPOLITIK“
(Fortsetzung)

09 01 03 (Fortsetzung)

09 01 03 74 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 913 000 6 2 1 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 09 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 02	PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)								
09 02 01	Natur und Biodiversität	3.2	300 202 126	112 000 000	279 011 676	99 323 396	276 432 563,—	97 154 771,66	86,75
09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	3.2	178 796 220	117 871 841	182 016 160	74 033 034	183 153 495,—	55 956 540,23	47,47
09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	3.2	125 679 608	65 000 000	128 608 139	48 625 000	135 386 059,08	49 065 127,67	75,48
09 02 04	Energiewende	3.2	134 496 971	90 729 000	143 002 568	56 825 000	138 448 249,—	42 665 084,07	47,02
09 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
09 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)	3.2	p.m.	160 000 000	p.m.	221 000 000	0,—	261 058 028,65	163,16
	Artikel 09 02 99 — Zwischensumme		p.m.	160 000 000	p.m.	221 000 000	0,—	261 058 028,65	163,16
	Kapitel 09 02 — Insgesamt		739 174 925	545 600 841	732 638 543	499 806 430	733 420 366,08	505 899 552,28	92,72

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Maßnahmen bestimmt, die — auch im Wege der Energiewende — zu einer sauberen, zirkulären, energieeffizienten, CO₂-armen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Umweltschutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt und damit zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen.

Im Rahmen des Programms LIFE können Mittel in allen in der Haushaltsordnung vorgesehenen Formen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere als Finanzhilfen, Preisgelder und Auftragsvergabe. LIFE-Mittel können auch als Finanzierungsinstrumente im Rahmen von Mischfinanzierungsmaßnahmen bereitgestellt werden, die im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/523 durchgeführt werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53).

Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 11. Dezember 2019 — Der europäische Grüne Deal (COM(2019) 640 final).

09 02 01 **Natur und Biodiversität**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
300 202 126	112 000 000	279 011 676	99 323 396	276 432 563,—	97 154 771,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bei der Durchführung des spezifischen Teilprogramms „Naturschutz und Biodiversität“ des LIFE-Programms entstehen.

Sie unterstützen die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie und die Durchführung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1) und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7). Die Maßnahmen erstrecken sich sowohl auf die terrestrische Umwelt als auch auf die Meeresumwelt.

Darunter fallen

- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Bereich Naturschutz und Biodiversität sowie der Förderung von Beiträgen zur Wissensbasis und der Anwendung bewährter Verfahren, auch durch Unterstützung des Natura-2000-Netzes;
- die Entwicklung, Umsetzung, Überwachung, Berichterstattung über und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und der Politik der Union in Bezug auf Naturschutz- und Biodiversitätsziele und die Verfolgung der biodiversitätsbezogenen Ausgaben in der Union sowie die damit verbundene Unterstützung; die Verbesserung der Governance auf allen Ebenen durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft bei der Entwicklung von Naturschutz- und Biodiversitätsstrategien;

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

09 02 01 (Fortsetzung)

— der Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen/Ansätze für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, entsprechende Ziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	510 344 6 6 0 0

09 02 02 **Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
178 796 220	117 871 841	182 016 160	74 033 034	183 153 495,—	55 956 540,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die bei der Durchführung des spezifischen Teilprogramms „Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität“ des LIFE-Programms entstehen.

Mit diesem Teilprogramm soll der Übergang zu einer nachhaltigen, zirkulären, energieeffizienten und klimaresistenten Wirtschaft gefördert und die Umwelt geschützt und wiederhergestellt und ihre Qualität verbessert werden.

Unterstützt werden Projekte, bei denen die Umsetzung des europäischen Grünen Deals im Fokus steht. Dabei handelt es sich um Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer ressourcenschonenden Wirtschaft, der Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen wie Luft, Wasser und Boden im Hinblick auf die Verwirklichung des Null-Schadstoff-Ziels, die Stärkung der Umsetzung von Umweltrechtsvorschriften sowie der Förderung einer verantwortungsvollen Umweltpolitik.

Darunter fallen

- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Umweltbereich sowie die Förderung von Beiträgen zur Wissensbasis und die Anwendung bewährter Verfahren;

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

09 02 02 (Fortsetzung)

- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- die Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, entsprechende Umweltziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, nachhaltige Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	303 954 6 6 0 0

09 02 03 **Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
125 679 608	65 000 000	128 608 139	48 625 000	135 386 059,08	49 065 127,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben des spezifischen Teilprogramms „Klimaschutz und Klimaanpassung“ des LIFE-Programms.

Unterstützt werden Projekte, bei denen die Umsetzung des europäischen Grünen Deals im Fokus steht, insbesondere in den Bereichen Klimaschutz (Verringerung des Treibhausgasausstoßes), Anpassung an den Klimawandel (verstärkte Anstrengungen in den Bereichen Sicherung der Klimaverträglichkeit, Stärkung der Widerstandsfähigkeit, Prävention und Vorsorge) und Förderung einer verantwortungsvollen Klimapolitik.

Darunter fallen

- die Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich Klimaschutz, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung auf allen Ebenen, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- die Finanzierung innovativer Techniken, Methoden und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und der Politik der Union im Bereich Klimaschutz, die zur Wissensbasis und zur Anwendung bewährter Verfahren beitragen;

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

09 02 03 (Fortsetzung)

- die Förderung von Maßnahmen, die die großmaßstäbliche Anwendung erfolgreicher Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union im Bereich Klimaschutz anstoßen, indem Ergebnisse reproduziert, Klimaschutzziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert, nachhaltige Investitionen mobilisiert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	213 655 6 6 0 0

09 02 04 **Energiewende**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
134 496 971	90 729 000	143 002 568	56 825 000	138 448 249,—	42 665 084,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Ausgaben des spezifischen Teilprogramms „Energiewende“ des LIFE-Programms.

Unterstützt wird die Finanzierung von Maßnahmen mit den folgenden spezifischen Zielen:

- Entwicklung, Demonstration und Förderung innovativer Technologien und Ansätze für die Verwirklichung der Ziele der Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, einschließlich der Energiewende, sowie Förderung der Anwendung bewährter Verfahren;
- Förderung der Entwicklung, Durchführung, Überwachung und Durchsetzung der relevanten Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der Union, unter anderem durch Verbesserung der Politikgestaltung durch Ausbau der Kapazitäten öffentlicher und privater Akteure und die Einbeziehung der Zivilgesellschaft;
- Förderung der großmaßstäblichen Anwendung erfolgreicher technischer und politikbezogener Lösungen für die Durchführung der einschlägigen Rechtsvorschriften und Politik der Union, indem Ergebnisse reproduziert, Umwelt- und Klimaschutzziele in andere Politikbereiche und in die Verfahrensweisen des öffentlichen und privaten Sektors integriert und der Zugang zu Finanzmitteln verbessert werden.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)

09 02 04 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln können auch Ausgaben für die technische Hilfe bei der Auswahl, Überwachung, Bewertung und Prüfung von Projekten sowie die Unterstützung für Kommunikation, IT-Maßnahmen, die Organisation von Workshops, Konferenzen und Sitzungen und andere Steuerungsmaßnahmen (einschließlich Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen mit Betriebszuschüssen) finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

EFTA-EWR	228 645 6 6 0 0

09 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

09 02 99 01 Abschluss früherer Programme im Bereich Umwelt- und Klimaschutz (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	160 000 000	p.m.	221 000 000	0,—	261 058 028,65

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	7 000 000 6 2 1 1

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1).

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7).

Beschluss Nr. 1600/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juli 2002 über das sechste Umweltaktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaft (Abl. L 242 vom 10.9.2002, S. 1).

KAPITEL 09 02 — PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE) (Fortsetzung)**09 02 99** (Fortsetzung)

09 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+) (ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Aufstellung des Programms für die Umwelt und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 185).

Verordnung (EU) 2018/1475 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 zur Festlegung des rechtlichen Rahmens des Europäischen Solidaritätskorps sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 und der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 sowie des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU (ABl. L 250 vom 4.10.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 03 — FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 03	FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG								
09 03 01	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben	3.2	1 485 636 745	p.m.	1 462 060 678	p.m.	1 323 331 309,—	0,—	
09 03 02	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung	3.2	4 223 109	3 257 816	4 140 303	2 800 000	4 024 395,15	1 478 155,93	45,37
	Kapitel 09 03 — Insgesamt		1 489 859 854	3 257 816	1 466 200 981	2 800 000	1 327 355 704,15	1 478 155,93	45,37

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Finanzierung der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für Gebiete, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Zusätzlich werden gemäß der Verordnung (EU) 2020/2094 mit dem Einsetzen externer zweckgebundener Einnahmen aufgrund von Erlösen aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union in den Einnahmenteil zusätzliche Mittel für Programme, die unter Titel 09 aus dem Fonds für einen gerechten Übergang finanziert werden, in einer Gesamthöhe von 10 868 467 855 EUR an Mitteln für Verpflichtungen bereitgestellt. Diese Beträge mussten vor Ende 2023 rechtlich gebunden werden, mit Ausnahme der Verwaltungsausgaben, für die die Beträge in den Erläuterungen zu den entsprechenden Haushaltslinien dieses Titels angegeben sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

KAPITEL 09 03 — FONDS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG (Fortsetzung)

09 03 01 **Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 485 636 745	p.m.	1 462 060 678	p.m.	1 323 331 309,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Unterstützung aus dem Fonds für einen gerechten Übergang für Gebiete, die aufgrund des Übergangs der Union zu einer klimaneutralen Wirtschaft bis 2050 schwerwiegende sozioökonomische Herausforderungen bewältigen müssen, im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/1056.

09 03 02 **Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Unterstützung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
4 223 109	3 257 816	4 140 303	2 800 000	4 024 395,15	1 478 155,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die technische Hilfe, die in den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehen ist.

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 04 — DARLEHNSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 04	DARLEHNSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG								
09 04 01	<i>Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang</i>	3.2	50 000 000	35 000 000	50 000 000	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 09 04 — Insgesamt		50 000 000	35 000 000	50 000 000	p.m.	0,—	0,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel dienen zur Deckung von Unterstützungsausgaben aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, der dritten Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang. Mit diesen Mitteln werden öffentliche Investitionen durch vergünstigte Darlehenskonditionen unterstützt. Diese Investitionen werden den Gebieten zugutekommen, die am stärksten von der klimapolitischen Wende betroffen sind, wie in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang für die Zwecke des Fonds für einen gerechten Übergang dargelegt wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Überdies ist gemäß der Verordnung (EU) 2021/1229 geplant, den Gesamtbetrag der Zuschusskomponente hauptsächlich aus zweckgebundenen Einnahmen und zum Teil aus Mitteln zu finanzieren, die im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens (MFR) 2021-2027 vorgesehen sind. Die geplanten zweckgebundenen Einnahmen würden aus den geschätzten Überschüssen aus der Dotierung des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI) stammen, die nach der Bildungsphase, die 2022 endet, verbleiben. Schließlich wird die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor aus zweckgebundenen Einnahmen aus Rückzahlungen aus Finanzierungsinstrumenten finanziert, die durch die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/1229 aufgeführten Programme eingerichtet wurden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1229 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juli 2021 über die Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 1).

KAPITEL 09 04 — DARLEHENSFAZILITÄT FÜR DEN ÖFFENTLICHEN SEKTOR IM RAHMEN DES MECHANISMUS FÜR EINEN GERECHTEN ÜBERGANG (Fortsetzung)

09 04 01 Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor im Rahmen des Mechanismus für einen gerechten Übergang

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	35 000 000	50 000 000	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Unterstützungsausgaben aus der Darlehensfazilität für den öffentlichen Sektor, der dritten Säule des Mechanismus für einen gerechten Übergang, für Gebiete, die am stärksten von der klimapolitischen Wende betroffen sind, wie in den territorialen Plänen für einen gerechten Übergang für die Zwecke des Fonds für einen gerechten Übergang dargelegt wurde.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	497 900 000 6 2 1 2

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	3.2	4 663 227	4 663 227	4 786 813	4 786 813	4 700 065,—	4 700 065,—	100,79
	Reserven (30 02 02)		2 216 153	2 216 153					
			6 879 380	6 879 380	4 786 813	4 786 813	4 700 065,—	4 700 065,—	
09 10 02	Europäische Umweltagentur	3.2	55 552 106	55 552 106	51 879 007	51 879 007	49 447 574,—	49 447 574,—	89,01
	Reserven (30 02 02)		5 170 438	5 170 438					
			60 722 544	60 722 544	51 879 007	51 879 007	49 447 574,—	49 447 574,—	
	Kapitel 09 10 — Insgesamt		60 215 333	60 215 333	56 665 820	56 665 820	54 147 639,—	54 147 639,—	89,92
	Reserven (30 02 02)		7 386 591	7 386 591					
	Insgesamt einschließlich Reserven		67 601 924	67 601 924	56 665 820	56 665 820	54 147 639,—	54 147 639,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Der Stellenplan der Agenturen ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkan oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

09 10 01 Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 10 01	4 663 227	4 663 227	4 786 813	4 786 813	4 700 065,—	4 700 065,—
Reserven (30 02 02)	2 216 153	2 216 153				
Insgesamt	6 879 380	6 879 380	4 786 813	4 786 813	4 700 065,—	4 700 065,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Personal-, Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Europäischen Chemikalienagentur für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Rechtsvorschriften über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien, persistente organische Schadstoffe, Wasser, Abfälle, Industrieemissionen und Batterien und Altbatterien.

Unionsbeitrag insgesamt	6 931 688
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	52 308
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	6 879 380

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	246 282 6 6 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3).

Verordnung (EU) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (ABl. L 201 vom 27.7.2012, S. 60).

Richtlinie (EU) 2018/851 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG über Abfälle (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 109).

Verordnung (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 45).

Richtlinie (EU) 2020/2184 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 435 vom 23.12.2020, S. 1).

Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

09 10 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2023/1542 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Batterien und Altbatterien, zur Änderung der Richtlinie 2008/98/EG und der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Richtlinie 2006/66/EG (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) und der Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien (COM(2022) 156 final vom 5. April 2022).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2022 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (COM(2022) 540 final).

09 10 02 Europäische Umweltagentur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
09 10 02	55 552 106	55 552 106	51 879 007	51 879 007	49 447 574,—	49 447 574,—
Reserven (30 02 02)	5 170 438	5 170 438				
Insgesamt	60 722 544	60 722 544	51 879 007	51 879 007	49 447 574,—	49 447 574,—

Erläuterungen

Aufgabe der Europäischen Umweltagentur ist es, der Union und den Mitgliedstaaten objektive, zuverlässige und vergleichbare Umweltinformationen auf Unionsebene zu liefern, aufgrund deren sie die für den Umweltschutz erforderlichen Maßnahmen treffen, diese evaluieren und die Öffentlichkeit informieren können.

Unionsbeitrag insgesamt	60 974 417
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Artikel 6 6 2 des Einnahmenplans)	251 873
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	60 722 544

KAPITEL 09 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

09 10 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 173 867 6 6 2
Kandidatenländer und potenzielle Kandidaten des Westbalkans	3 127 000

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 401/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die Europäische Umweltagentur und das Europäische Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetz (ABl. L 126 vom 21.5.2009, S. 13).

Verordnung (EU) 2018/841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die Einbeziehung der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen aus Landnutzung, Landnutzungsänderungen und Forstwirtschaft in den Rahmen für die Klima- und Energiepolitik bis 2030 und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 und des Beschlusses Nr. 529/2013/EU (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1).

Beschluss (EU) 2022/591 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2030 (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 22).

Verordnung (EU) 2023/839 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. April 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/841 hinsichtlich des Geltungsbereichs, der Vereinfachung der Berichterstattungs- und Compliance-Vorschriften und der Festlegung der Zielvorgaben der Mitgliedstaaten für 2030 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1999 hinsichtlich der Verbesserung der Überwachung, der Berichterstattung, der Verfolgung der Fortschritte und der Überprüfung (ABl. L 107 vom 21.4.2023, S. 1).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals (COM(2022) 157 final vom 5. April 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur (COM(2022) 304 final vom 22. Juni 2022).

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2022 zur Änderung der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, der Richtlinie 2006/118/EG zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung und Verschlechterung und der Richtlinie 2008/105/EG über Umweltqualitätsnormen im Bereich der Wasserpolitik (COM(2022) 540 final).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Februar 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1242 im Hinblick auf die Verschärfung der CO₂-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge und die Einbeziehung von Meldepflichten sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/956 (COM(2023) 88 final).

KOMMISSION
TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
09 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
09 20 01	Pilotprojekte	3.2	1 000 000	3 543 368	5 200 000	4 703 289	3 580 525,—	4 065 094,40	114,72
09 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	3.2	5 000 000	7 978 316	p.m.	7 241 303	4 500 000,—	4 438 975,51	55,64
09 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
09 20 04 01	CO ₂ - Grenzausgleichssystem	3.2	16 240 000	7 362 000	4 150 000	1 565 679			
	Artikel 09 20 04 — Zwischensumme		16 240 000	7 362 000	4 150 000	1 565 679			
	Kapitel 09 20 — Insgesamt		22 240 000	18 883 684	9 350 000	13 510 271	8 080 525,—	8 504 069,91	45,03

09 20 01 Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 000 000	3 543 368	5 200 000	4 703 289	3 580 525,—	4 065 094,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 09 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (Abl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

09 20 02 Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
5 000 000	7 978 316	p.m.	7 241 303	4 500 000,—	4 438 975,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 09 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission zu finanzieren.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

09 20 04 01 CO₂-Grenzausgleichssystem

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 240 000	7 362 000	4 150 000	1 565 679	

KOMMISSION

TITEL 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

KAPITEL 09 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**09 20 04** (Fortsetzung)

09 20 04 01 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Vormals Posten 03 20 03 02*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten der Umsetzung des CO₂-Grenzausgleichssystems (CBAM) bestimmt.

Das CBAM soll bei der Einfuhr der unter die Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates fallenden Waren in das Zollgebiet der Union den mit ihnen verbundenen Treibhausgasemissionen Rechnung tragen, um der Gefahr der Verlagerung von CO₂-Emissionen vorzubeugen. Das CBAM ergänzt das durch die Richtlinie 2003/87/EG eingerichtete System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten durch die Anwendung eines gleichwertigen Regelwerks auf Einfuhren der unter die Verordnung (EU) 2023/956 fallenden Waren in das Zollgebiet der Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO₂-Grenzausgleichssystems (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 52).

TITEL 10
MIGRATION

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

TITEL 10
MIGRATION

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
10 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“	4 300 000	4 300 000	3 000 000	3 000 000	1 998 363,78	1 998 363,78
10 02	ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF)	1 503 915 253	1 354 773 000	1 451 621 253	1 067 919 500	1 388 906 457,44	1 448 838 690,26
10 10	DEZENTRALE AGENTUREN	169 101 176	169 101 176	172 169 287	172 169 287	165 661 205,—	147 661 205,—
10 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
Titel 10 — Insgesamt		1 677 316 429	1 528 174 176	1 626 790 540	1 243 088 787	1 556 566 026,22	1 598 498 259,04

TITEL 10

MIGRATION

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
10 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“					
10 01 01	<i>Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)</i>	4	4 300 000	3 000 000	1 998 363,78	46,47
	Kapitel 10 01 — Insgesamt		4 300 000	3 000 000	1 998 363,78	46,47

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

10 01 01 **Unterstützungsausgaben für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 300 000	3 000 000	1 998 363,78

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vorgesehenen, aus dem AMIF finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „MIGRATION“ *(Fortsetzung)*

10 01 01 *(Fortsetzung)*

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des AMIF oder sonstiger Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie allen weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Artikel finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 10 02.

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 02	ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF)								
10 02 01	Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)	4	1 503 555 626	1 040 023 000	1 451 324 860	725 919 500	1 388 906 457,44	775 885 093,47	74,60
10 02 02	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem AMIF	4	359 627	p.m.	296 393	p.m.			
10 02 03	Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem AMIF	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
10 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
10 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	314 750 000	p.m.	342 000 000	0,—	672 953 596,79	213,81
	Artikel 10 02 99 — Zwischensumme		p.m.	314 750 000	p.m.	342 000 000	0,—	672 953 596,79	213,81
	Kapitel 10 02 — Insgesamt		1 503 915 253	1 354 773 000	1 451 621 253	1 067 919 500	1 388 906 457,44	1 448 838 690,26	106,94

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/1147 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2020 über Asyl- und Migrationsmanagement und zur Änderung der Richtlinie (EG) 2003/109 des Rates und der vorgeschlagenen Verordnung (EU) XXX/XXX [Asyl- und Migrationsfonds] (COM(2020) 610 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 23. September 2020 übermittelt, zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens zur Gewährung internationalen Schutzes in der Union und zur Aufhebung der Richtlinie 2013/32/EU (COM(2020) 611 final).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 23. September 2020 übermittelt, zur Bewältigung von Krisensituationen und Situationen höherer Gewalt im Bereich Migration und Asyl (COM(2020) 613 final).

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission am 23. September 2020 übermittelt, über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020) 614 final).

10 02 01 **Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 503 555 626	1 040 023 000	1 451 324 860	725 919 500	1 388 906 457,44	775 885 093,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die im Einklang mit dem einschlägigen Besitzstand der Union und im Einklang mit den Grundrechtsverpflichtungen der Union zu einer effizienten Steuerung der Migrationsströme beitragen.

Insbesondere ist der AMIF dazu bestimmt einen Beitrag zu folgenden Zielen zu leisten: Stärkung und Weiterentwicklung aller Aspekte des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, einschließlich seiner externen Dimension; Unterstützung der legalen Migration in die Mitgliedstaaten einschließlich der Integration von Drittstaatsangehörigen und schließlich Bekämpfung der irregulären Migration und Gewährleistung einer effektiven Rückkehr und Rückübernahme in Drittstaaten.

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)

10 02 01 (Fortsetzung)

Im Rahmen des AMIF werden gemeinsame Maßnahmen im Bereich Asyl — darunter die Anstrengungen der Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz benötigen, im Rahmen der Neuansiedlung und der Überstellung von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben oder genießen, zwischen den Mitgliedstaaten — gefördert und Integrationsstrategien sowie eine wirksamere Politik für legale Migration unterstützt werden, damit die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der Union und die Zukunft ihres Sozialmodells gesichert und Anreize für irreguläre Migration durch eine nachhaltige Rückkehr- und Rückübernahmepolitik verringert werden. Der AMIF wird gewährleisten, dass die Zusammenarbeit mit Drittstaaten gestärkt wird, damit die Steuerung des Zustroms von Personen, die Asyl oder andere Arten des internationalen Schutzes beantragt haben, verbessert wird, und dass Wege der legalen Migration und die Bekämpfung der irregulären Migration unterstützt sowie eine dauerhafte Rückkehr und eine wirksame Rückübernahme in Drittstaaten gewährleistet werden.

10 02 02 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (BMVI) — Beitrag aus dem AMIF

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
359 627	p.m.	296 393	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem (BMVI), wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen AMIF-Zuweisungen auf das BMVI zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des BMVI und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

10 02 03 Fonds für die innere Sicherheit (ISF) — Beitrag aus dem AMIF

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus dem ISF, wenn einer oder mehrere Mitgliedstaaten in der Partnerschaftvereinbarung oder in einem Antrag gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Änderung eines Programms beantragen, bis zu 5 % der ursprünglichen nationalen AMIF-Zuweisungen auf das ISF zu übertragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen des ISF und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)

10 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

In diesem Artikel eingestellte Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

10 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Migrationsbereich (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	314 750 000	p.m.	342 000 000	0,—	672 953 596,79

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	16 866 512 6 3 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2725/2000 des Rates vom 11. Dezember 2000 über die Einrichtung von „Eurodac“ für den Vergleich von Fingerabdrücken zum Zwecke der effektiven Anwendung des Dubliner Übereinkommens (ABl. L 316 vom 15.12.2000, S. 1).

Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und über Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten (ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12).

Entscheidung 2002/463/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über ein Aktionsprogramm für Verwaltungszusammenarbeit in den Bereichen Außengrenzen, Visa, Asyl und Einwanderung (ARGO-Programm) (ABl. L 161 vom 19.6.2002, S. 11).

Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/904/EG des Rates (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 1).

Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Europäischen Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 45).

Entscheidung 2007/435/EG des Rates vom 25. Juni 2007 zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 168 vom 28.6.2007, S. 18).

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)

10 02 99 (Fortsetzung)

10 02 99 01 (Fortsetzung)

Entscheidung 2008/381/EG des Rates vom 14. Mai 2008 zur Einrichtung eines Europäischen Migrationsnetzwerkes (ABl. L 131 vom 21.5.2008, S. 7).

Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 98).

Beschluss Nr. 458/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 zur Änderung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 im Hinblick auf die Aufhebung der Finanzierung bestimmter Gemeinschaftsmaßnahmen und die Änderung der Finanzierungsobergrenze für die geförderten Maßnahmen (ABl. L 129 vom 28.5.2010, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, zur Änderung der Entscheidung 2008/381/EG des Rates und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 573/2007/EG und Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2007/435/EG des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 168).

Beschluss (EU) 2015/1523 des Rates vom 14. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 239 vom 15.9.2015, S. 146).

Beschluss (EU) 2015/1601 des Rates vom 22. September 2015 zur Einführung von vorläufigen Maßnahmen im Bereich des internationalen Schutzes zugunsten von Italien und Griechenland (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 80).

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 10 — MIGRATION

KAPITEL 10 02 — ASYL-, MIGRATIONS- UND INTEGRATIONSFONDS (AMIF) (Fortsetzung)

10 02 99 (Fortsetzung)

10 02 99 01 (Fortsetzung)

Verweise

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (COM (2005) 123 final).

Entscheidung 2007/815/EG der Kommission vom 29. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 326 vom 12.12.2007, S. 29).

Entscheidung 2007/837/EG der Kommission vom 30. November 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2008 bis 2013 (ABl. L 330 vom 15.12.2007, S. 48).

Entscheidung 2008/22/EG der Kommission vom 19. Dezember 2007 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 573/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Flüchtlingsfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 7 vom 10.1.2008, S. 1).

Entscheidung 2008/457/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung 2007/435/EG des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 69).

Entscheidung 2008/458/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 575/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Rückkehrfonds für den Zeitraum 2008 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 135).

Empfehlung der Kommission vom 11. Januar 2016 für eine Regelung betreffend die Türkei über die freiwillige Aufnahme aus humanitären Gründen (C(2015) 9490).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, von der Kommission vorgelegt am 13. Juli 2016, zur Schaffung eines Neuansiedlungsrahmens der Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 516/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2016) 468 final).

KAPITEL 10 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
10 10 01	Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)	4	169 101 176	169 101 176	172 169 287	172 169 287	165 661 205,—	147 661 205,—	87,32
	Kapitel 10 10 — Insgesamt		169 101 176	169 101 176	172 169 287	172 169 287	165 661 205,—	147 661 205,—	87,32

Erläuterungen

In diesem Kapitel eingestellte Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit den Arbeitsprogrammen (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Ausgaben und Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

10 10 01 Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
169 101 176	169 101 176	172 169 287	172 169 287	165 661 205,—	147 661 205,—

KAPITEL 10 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

10 10 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die EUAA, die ab 19. Januar 2022 an die Stelle des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO) tritt und sie ersetzt, fungiert als Kompetenzzentrum für Asylfragen und leistet einen Beitrag zum Aufbau des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems, indem sie die praktische Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in zahlreichen Asylfragen erleichtert, koordiniert und intensiviert. Die EUAA unterstützt zudem die Mitgliedstaaten bei der Erfüllung ihrer europäischen und internationalen Verpflichtungen gegenüber schutzbedürftigen Menschen und sie bietet den Mitgliedstaaten mit besonderen Bedürfnissen und den Mitgliedstaaten, deren Asyl- und Aufnahmesysteme besonderem Druck ausgesetzt sind, operative Unterstützung. Darüber hinaus leistet die EUAA faktengestützte Beiträge für die Politikgestaltung und Gesetzgebung der Union in allen Bereichen, die sich direkt oder indirekt auf Asylfragen auswirken.

Unionsbeitrag insgesamt	181 677 829
Davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen (Einnahmen Artikel 6 6 2)	12 576 653
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	169 101 176

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/2303 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2021 über die Asylagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 (ABl. L 468 vom 30.12.2021, S. 1).

KAPITEL 10 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
10 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
10 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	4	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 10 20 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

10 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 10 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 11
GRENZVERWALTUNG

TITEL 11
GRENZVERWALTUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZVERWALTUNG“	2 882 000	2 882 000	2 081 000	2 081 000	1 216 190,14	1 216 190,14
11 02	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK	1 020 332 303	520 807 000	954 798 303	394 992 752	747 195 316,—	630 027 052,85
11 03	FONDS FÜR INTEGRIERTE GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜS- TUNG	143 691 000	156 649 000	140 872 000	71 698 570	138 111 000,—	136 756 631,92
11 10	DEZENTRALE AGENTUREN	1 043 720 939	1 035 692 267	1 002 769 675	1 067 519 143	951 605 310,—	928 473 177,—
	Reserven (30 02 02)	4 763 000	4 763 000				
		1 048 483 939	1 040 455 267	1 002 769 675	1 067 519 143	951 605 310,—	928 473 177,—
	Titel 11 — Insgesamt	2 210 626 242	1 716 030 267	2 100 520 978	1 536 291 465	1 838 127 816,14	1 696 473 051,91
	Reserven (30 02 02)	4 763 000	4 763 000				
	Insgesamt einschließlich Reserven	2 215 389 242	1 720 793 267	2 100 520 978	1 536 291 465	1 838 127 816,14	1 696 473 051,91

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

TITEL 11
GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „GRENZVERWALTUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
11 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „GRENZVERWALTUNG“					
11 01 01	Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement“ — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik	4	2 800 000	2 000 000	1 137 190,14	40,61
11 01 02	Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement“ — Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung	4	82 000	81 000	79 000,—	96,34
	Kapitel 11 01 — Insgesamt		2 882 000	2 081 000	1 216 190,14	42,20

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

11 01 01 **Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement“ — Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 800 000	2 000 000	1 137 190,14

KAPITEL 11 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „GRENZVERWALTUNG“ (Fortsetzung)

11 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 als Teil des integrierten Grenzverwaltungs-fonds vorgesehenen, aus dem Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden „Instrument“) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Ziels des Instruments oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie allen weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Artikel finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 11 02.

11 01 02 **Unterstützungsausgaben für den „Fonds für integriertes Grenzmanagement“ — Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
82 000	81 000	79 000,—

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel zur Deckung von Ausgaben für Studien, IT (sowohl Ausrüstung als auch Dienstleistungen), Treffen von Sachverständigen, Informationen, Kommunikation und Veröffentlichungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 11 03.

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 02	FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK								
11 02 01	Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik	4	1 020 332 303	418 807 000	954 798 303	278 992 752	747 195 316,—	352 495 624,07	84,17
11 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
11 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)	4	p.m.	102 000 000	p.m.	116 000 000	0,—	277 531 428,78	272,09
	Artikel 11 02 99 — Zwischensumme		p.m.	102 000 000	p.m.	116 000 000	0,—	277 531 428,78	272,09
	Kapitel 11 02 — Insgesamt		1 020 332 303	520 807 000	954 798 303	394 992 752	747 195 316,—	630 027 052,85	120,97

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die durch eine solide und wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

Verordnung (EU) 2021/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung eines Instruments für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 48).

Verordnung (EU) 2022/922 des Rates vom 9. Juni 2022 über die Einführung und Anwendung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 (ABl. L 160 vom 15.6.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2023/2667 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen in Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens (ABl. L, 2023/2667, 7.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2667/oj>).

Verordnung (EU) 2023/2685 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens (ABl. L, 2023/2685, 7.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2685/oj>).

Verweise

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einführung des Screenings von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/817 (COM(2020) 612 final vom 23. September 2020).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten (API) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates (COM(2022) 729 final vom 13. Dezember 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 (COM (2022) 731 final vom 13. Dezember 2022).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK (Fortsetzung)

11 02 01 Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 020 332 303	418 807 000	954 798 303	278 992 752	747 195 316,—	352 495 624,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen, die durch eine solide und wirksame integrierte europäische Grenzverwaltung an den Außengrenzen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten und gleichzeitig den freien Personenverkehr innerhalb dieser Grenzen unter uneingeschränkter Einhaltung der Grundrechtsverpflichtungen der Union zu wahren.

Im Einzelnen soll das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (im Folgenden „Instrument“) einen Beitrag leisten zur Unterstützung einer wirksamen integrierten europäischen Grenzverwaltung an den Außengrenzen durch die Europäische Grenz- und Küstenwache in geteilter Verantwortung zwischen der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache und den für die Grenzverwaltung zuständigen nationalen Behörden, zur Erleichterung legitimer Grenzübertritte, zur Verhinderung und Aufdeckung illegaler Einwanderung und grenzüberschreitender Kriminalität und zur wirksamen Steuerung von Migrationsströmen, sowie zur Unterstützung der gemeinsamen Visumpolitik, um den legalen Reiseverkehr zu erleichtern und Migrations- und Sicherheitsrisiken vorzubeugen.

Mit dem Instrument wird die Umsetzung der integrierten europäischen Grenzverwaltung mit seinen Komponenten nach Artikel 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 gefördert werden: Grenzkontrollen, Such- und Rettungseinsätze im Rahmen der Grenzüberwachung, Risikoanalysen und Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten (die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache unterstützt und koordiniert wird). Außerdem werden mit dem Instrument die Zusammenarbeit auf Ebene der Behörden, die Zusammenarbeit mit Drittstaaten, technische und operative Maßnahmen im Zusammenhang mit Grenzkontrollen innerhalb des Schengen-Raums zur besseren Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der grenzüberschreitenden Kriminalität, der Einsatz modernster Technologien sowie Qualitätssicherungs- und Solidaritätsmechanismen gefördert werden. Darüber hinaus wird das Instrument zur Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf die Ermittlung und Beurteilung von Sicherheitsrisiken und des Risikos irregulärer Migration sowie zur Vereinfachung der Visumverfahren für Bona-fide-Reisende beitragen. Mit dem Instrument wird die weitere Digitalisierung der Bearbeitung von Visumanträgen im Hinblick auf rasche, sichere und kundenfreundliche Visumverfahren unterstützt werden, was sowohl den Antragstellern als auch den Konsulaten zugutekommen wird.

11 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK (Fortsetzung)

11 02 99 (Fortsetzung)

11 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Grenzen, Visa und IT-Systeme (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	102 000 000	p.m.	116 000 000	0,—	277 531 428,78

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 096 275 6 3 2 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/886/JI des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2424/2001 des Rates vom 6. Dezember 2001 über die Entwicklung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 328 vom 13.12.2001, S. 4).

Entscheidung 2004/512/EG des Rates vom 8. Juni 2004 zur Einrichtung des Visa-Informationssystems (VIS) (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 5).

Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Zugang von für die Ausstellung von Kfz-Zulassungsbescheinigungen zuständigen Dienststellen der Mitgliedstaaten zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 381 vom 28.12.2006, S. 4).

Beschluss 2007/533/JI des Rates vom 12. Juni 2007 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 205 vom 7.8.2007, S. 63).

Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ (ABl. L 144 vom 6.6.2007, S. 22).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK (Fortsetzung)

11 02 99 (Fortsetzung)

11 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss 2008/633/JI des Rates vom 23. Juni 2008 über den Zugang der benannten Behörden der Mitgliedstaaten und von Europol zum Visa-Informationssystem (VIS) für Datenabfragen zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung terroristischer und sonstiger schwerwiegender Straftaten (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 129).

Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex) (ABl. L 243 vom 15.9.2009, S. 1).

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 290).

Verordnung (EU) Nr. 1272/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 21).

Verordnung (EU) Nr. 1273/2012 des Rates vom 20. Dezember 2012 über die Migration vom Schengener Informationssystem (SIS 1+) zum Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) (ABl. L 359 vom 29.12.2012, S. 32).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 31 des Vertrags über den Beitritt von Kroatien übertragen werden.

Verordnung (EU) Nr. 1053/2013 des Rates vom 7. Oktober 2013 zur Einführung eines Evaluierungs- und Überwachungsmechanismus für die Überprüfung der Anwendung des Schengen-Besitzstands und zur Aufhebung des Beschlusses des Exekutivausschusses vom 16. September 1998 bezüglich der Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen (ABl. L 295 vom 6.11.2013, S. 27).

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Verordnung (EU) Nr. 515/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 143).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisesystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK (Fortsetzung)**11 02 99** (Fortsetzung)

11 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2019/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Schaffung eines europäischen Netzes von Verbindungsbeamten für Zuwanderungsfragen (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 88).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 02 — FONDS FÜR INTEGRIERTES GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE IM BEREICH GRENZVERWALTUNG UND VISUMPOLITIK *(Fortsetzung)*

11 02 99 *(Fortsetzung)*

11 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zur Aufstellung eines Rahmenprogramms für Solidarität und die Steuerung der Migrationsströme für den Zeitraum 2007-2013 (KOM (2005) 123 endgültig).

Entscheidung 2007/599/EG der Kommission vom 27. August 2007 zur Durchführung der Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Annahme strategischer Leitlinien für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 233 vom 5.9.2007, S. 3).

Entscheidung 2008/456/EG der Kommission vom 5. März 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Entscheidung Nr. 574/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Außengrenzenfonds für den Zeitraum 2007 bis 2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“ in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme der Mitgliedstaaten, die Vorschriften für die Verwaltung und finanzielle Abwicklung aus dem Fonds kofinanzierter Projekte und die Förderfähigkeit der Ausgaben im Rahmen solcher Projekte (ABl. L 167 vom 27.6.2008, S. 1).

Abkommen vom 5. Dezember 2016 zwischen der Europäischen Union und dem Fürstentum Liechtenstein über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 7 vom 12.1.2017, S. 4).

Übereinkommen vom 8. Dezember 2016 zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 75 vom 21.3.2017, S. 3).

Abkommen vom 2. März 2018 zwischen der Europäischen Union und Island über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 72 vom 15.3.2018, S. 3).

Abkommen vom 15. März 2018 zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über zusätzliche Regeln in Bezug auf das Instrument für die finanzielle Unterstützung für Außengrenzen und Visa im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 165 vom 2.7.2018, S. 3).

KAPITEL 11 03 — FONDS FÜR INTEGRIERTE GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 03	FONDS FÜR INTEGRIERTE GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG								
11 03 01	Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung	4	143 691 000	156 649 000	140 872 000	71 698 570	138 111 000,—	136 756 631,92	87,30
	Kapitel 11 03 — Insgesamt		143 691 000	156 649 000	140 872 000	71 698 570	138 111 000,—	136 756 631,92	87,30

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung zu decken, um die Zollunion und die Zollbehörden dabei zu unterstützen, die finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Union und ihrer Mitgliedstaaten zu schützen, die Sicherheit innerhalb der Union zu gewährleisten sowie die Union vor unlauterem und illegalem Handel zu schützen und dabei gleichzeitig die legale Wirtschaftstätigkeit zu erleichtern. Das Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung trägt durch die Anschaffung, Wartung und Modernisierung relevanter, modernster und zuverlässiger Zollkontrollausrüstung zu angemessenen und gleichwertigen Zollkontrollen bei.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1077 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für finanzielle Hilfe für Grenzkontrollausrüstung im Rahmen des Fonds für integrierte Grenzverwaltung (ABl. L 234 vom 2.7.2021, S. 1).

11 03 01 Instrument für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
143 691 000	156 649 000	140 872 000	71 698 570	138 111 000,—	136 756 631,92

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 03 — FONDS FÜR INTEGRIERTE GRENZVERWALTUNG (IBMF) — INSTRUMENT FÜR FINANZIELLE HILFE FÜR ZOLLKONTROLLAUSRÜSTUNG (Fortsetzung)

11 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, die Anschaffung, Wartung und Modernisierung von Zollkontrollausrüstung zu fördern, die einem oder mehreren der folgenden Zollkontrollzwecke dient:

- berührungsfreie Überprüfung,
- Meldung von an Personen versteckten Gegenständen,
- Strahlennachweis und Nuklididentifizierung,
- Analyse von Proben in Laboratorien,
- Probenahme und Vor-Ort-Analyse von Proben,
- Suche mit tragbaren Geräten.

Im Rahmen des Instruments für finanzielle Hilfe für Zollkontrollausrüstung (im Folgenden „Instrument“) können auch die Anschaffung, Wartung oder Modernisierung von Zollkontrollausrüstung für die Erprobung neuer Teile oder neuer Funktionen unter Betriebsbedingungen finanziert werden. Das Instrument darf auch zur Deckung der Ausgaben für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung, Evaluierung und sonstige Tätigkeiten zur Verwaltung des Instruments und zur Evaluierung der Fortschritte im Hinblick auf die Ziele des Instruments eingesetzt werden.

Darüber hinaus können damit Studien, Sachverständigensitzungen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, insofern sie die Ziele des Instruments betreffen, sowie Ausgaben in Verbindung mit Informationstechnologienetzen — in erster Linie für die Verarbeitung und den Austausch von Informationen —, einschließlich für betriebliche IT-Systeme sowie für sonstige technische und administrative Hilfe für die Verwaltung des Instruments, gefördert werden.

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
11 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
11 10 01	Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)	4	809 329 442	809 329 442	743 614 137	743 614 137	635 575 425,—	635 575 425,—	78,53
11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	4	234 391 497	226 362 825	259 155 538	323 905 006	316 029 885,—	292 897 752,—	129,39
	Reserven (30 02 02)		4 763 000	4 763 000					
			239 154 497	231 125 825	259 155 538	323 905 006	316 029 885,—	292 897 752,—	
	Kapitel 11 10 — Insgesamt		1 043 720 939	1 035 692 267	1 002 769 675	1 067 519 143	951 605 310,—	928 473 177,—	89,65
	Reserven (30 02 02)		4 763 000	4 763 000					
	Insgesamt einschließlich Reserven		1 048 483 939	1 040 455 267	1 002 769 675	1 067 519 143	951 605 310,—	928 473 177,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der dezentralen Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die dezentralen Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 01 Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
809 329 442	809 329 442	743 614 137	743 614 137	635 575 425,—	635 575 425,—

Erläuterungen

Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex) fördert, koordiniert und entwickelt die europäische Grenzverwaltung im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und dem Konzept der integrierten Grenzverwaltung. Die Hauptaufgaben von Frontex bestehen darin, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Außengrenzenverwaltung zu koordinieren, die Mitgliedstaaten bei der Schulung der nationalen Grenzschutzbeamten zu unterstützen, Risikoanalysen vorzunehmen und Forschungstätigkeiten, die für die Kontrolle und Überwachung der Außengrenzen relevant sind, durchzuführen. Darüber hinaus hilft Frontex Mitgliedstaaten, die eine verstärkte technische und operative Unterstützung an den Außengrenzen benötigen, und stellt den Mitgliedstaaten die notwendige Unterstützung bei der Organisation gemeinsamer Rückkehraktionen zur Verfügung.

Unionsbeitrag insgesamt	858 873 136
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	49 543 694
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	809 329 442

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 694/2003 des Rates vom 14. April 2003 über einheitliche Formate von Dokumenten für den erleichterten Transit (FTD) und Dokumenten für den erleichterten Transit im Eisenbahnverkehr (FRTD) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 693/2003 (ABl. L 99 vom 17.4.2003, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 2252/2004 des Rates vom 13. Dezember 2004 über Normen für Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten in von den Mitgliedstaaten ausgestellten Pässen und Reisedokumenten (ABl. L 385 vom 29.12.2004, S. 1).

Protokoll Nr. 19 über den in den Rahmen der Europäischen Union einbezogenen Schengen-Besitzstand (ABl. C 326 vom 26.10.2012, S. 290).

Verordnung (EU) Nr. 656/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung von Regelungen für die Überwachung der Seeaußengrenzen im Rahmen der von der Europäischen Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union koordinierten operativen Zusammenarbeit (ABl. L 189 vom 27.6.2014, S. 93).

Verordnung (EU) 2016/399 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. L 77 vom 23.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2017/1370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates über eine einheitliche Visagegestaltung (ABl. L 198 vom 28.7.2017, S. 24).

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

11 10 01 *(Fortsetzung)*

Verordnung (EU) 2017/1954 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 des Rates zur einheitlichen Gestaltung des Aufenthaltstitels für Drittstaatenangehörige (ABl. L 286 vom 1.11.2017, S. 9).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624 (ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/493 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. März 2020 über das System über gefälschte und echte Dokumente online (FADO) und zur Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 98/700/JI des Rates (ABl. L 107 vom 6.4.2020, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1567 der Kommission vom 26. Oktober 2020 über die finanzielle Unterstützung für die Einrichtung der ständigen Reserve der Europäischen Grenz- und Küstenwache gemäß Artikel 61 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 358 vom 28.10.2020, S. 59).

Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 02 **Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 10 02	234 391 497	226 362 825	259 155 538	323 905 006	316 029 885,—	292 897 752,—
Reserven (30 02 02)	4 763 000	4 763 000				
Insgesamt	239 154 497	231 125 825	259 155 538	323 905 006	316 029 885,—	292 897 752,—

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (im Folgenden „eu-LISA“) bietet eine langfristige Lösung für das Betriebsmanagement der IT-Großsysteme die wesentliche Instrumente für die Umsetzung der Politik der Union in den Bereichen Asyl, Grenzmanagement und Migration sind.

eu-Lisa ist für das Betriebsmanagement des Schengener Informationssystems (SIS II), des Visa-Informationssystems (VIS) und von Eurodac zuständig. eu-LISA ist auch für die Konzeption, die Entwicklung und das Betriebsmanagement des Einreise-/Ausreisystems (EES), von DubliNet, des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS), des Europäischen Strafregisterinformationssystems für Drittstaatsangehörige (ECRIS-TCN) und der Kommunikation via Online-Datenaustausch im Rahmen der E-Justiz (e-CODEX) zuständig. Darüber hinaus ist eu-LISA für die neue Informationsarchitektur für die Grenzverwaltung und die innere Sicherheit der Union verantwortlich, die die Interoperabilität zwischen den IT-Großsystemen der Union gewährleistet und den rechtzeitigen, effizienten und umfassenden Informationsaustausch mit den zuständigen nationalen und Unionsbehörden verbessert.

Unionsbeitrag insgesamt	265 436 164
davon Betrag aus der Einziehung von Überschüssen	26 281 667
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	239 154 497

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1560/2003 der Kommission vom 2. September 2003 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist (ABl. L 222 vom 5.9.2003, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 767/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über das Visa-Informationssystem (VIS) und den Datenaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über Visa für einen kurzfristigen Aufenthalt (VIS-Verordnung) (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 60).

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

11 10 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 31).

Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Außengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20).

Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 für die Zwecke der Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) (ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 72).

Verordnung (EU) 2018/1726 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 über die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA), zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 und des Beschlusses 2007/533/JI des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 99).

Verordnung (EU) 2018/1860 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Nutzung des Schengener Informationssystems für die Rückkehr illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der Grenzkontrollen, zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen und zur Änderung und Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1987/2006 (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 14).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

KOMMISSION
TITEL 11 — GRENZVERWALTUNG

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN *(Fortsetzung)*

11 10 02 *(Fortsetzung)*

Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.05.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/816 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 zur Einrichtung eines zentralisierten Systems für die Ermittlung der Mitgliedstaaten, in denen Informationen zu Verurteilungen von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen (ECRIS-TCN) vorliegen, sowie zur Ergänzung des Europäischen Strafregisterinformationssystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

Verordnung (EU) 2022/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2022 über ein EDV-System für den grenzüberschreitenden elektronischen Datenaustausch im Bereich der justiziellen Zusammenarbeit in Zivil- und Strafsachen (e-CODEX-System) und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 150 vom 1.6.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/1190 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2023/969 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung einer Plattform für die Zusammenarbeit gemeinsamer Ermittlungsgruppen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1726 (ABl. L 132 vom 17.5.2023, S. 1).

Verordnung (EU) 2023/2667 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009 und (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 693/2003 und (EG) Nr. 694/2003 des Rates und des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen in Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens (ABl. L, 2023/2667, 7.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2667/oj>).

KAPITEL 11 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)**11 10 02** (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2023/2685 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. November 2023 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1683/95 des Rates im Hinblick auf die Digitalisierung des Visumverfahrens (ABl. L, 2023/2685, 7.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2685/oj>)).

Verweise

Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX [Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement] und der Verordnung (EU) XXX/XXX [Neuansiedlungsverordnung], für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020) 614 final vom 23. September 2020).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021) 784 final vom 8. Dezember 2021).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten (API) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates (COM(2022) 729 final vom 13. Dezember 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 (COM(2022) 731 final vom 13. Dezember 2022).

KOMMISSION

TITEL 12
SICHERHEIT

TITEL 12
SICHERHEIT**Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)**

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“	4 854 000	4 854 000	4 806 000	4 806 000	3 812 000,—	3 812 000,—
12 02	FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)	319 435 754	235 130 000	307 407 754	193 020 000	249 181 639,—	192 305 314,15
12 03	STILLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN IN LITAUEN	74 600 000	151 940 000	68 800 000	60 000 000	98 900 000,—	37 197 845,69
12 04	NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLEGUNG KERNTECHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI	59 920 124	69 360 000	54 883 458	50 800 000	41 619 511,75	38 245 753,93
12 10	DEZENTRALE AGENTUREN	249 098 541	249 098 541	230 411 952	230 411 952	216 642 185,—	216 642 185,—
	<i>Reserven (30 02 02)</i>	2 041 000	2 041 000				
		251 139 541	251 139 541	230 411 952	230 411 952	216 642 185,—	216 642 185,—
12 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	22 861 758	21 934 794	22 413 664	20 000 000	21 833 432,34	18 113 354,88
	Titel 12 — Insgesamt	730 770 177	732 317 335	688 722 828	559 037 952	631 988 768,09	506 316 453,65
	Reserven (30 02 02)	2 041 000	2 041 000				
	Insgesamt einschließlich Reserven	732 811 177	734 358 335	688 722 828	559 037 952	631 988 768,09	506 316 453,65

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

TITEL 12
SICHERHEIT

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
12 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“					
12 01 01	Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF)	5	2 450 000	2 450 000	1 502 000,—	61,31
12 01 02	Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen	5	p.m.	p.m.	0,—	
12 01 03	Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei	5	2 404 000	2 356 000	2 310 000,—	96,09
	Kapitel 12 01 — Insgesamt		4 854 000	4 806 000	3 812 000,—	78,53

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (u. a. Studien, Sachverständigen-sitzungen und Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

12 01 01 Unterstützungsausgaben für den Fonds für die innere Sicherheit (ISF)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 450 000	2 450 000	1 502 000,—

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“ (Fortsetzung)

12 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die in Artikel 35 der Verordnung (EU) 2021/1060 vorgesehenen, aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ISF) finanzierten Maßnahmen für technische Hilfe.

Diese Mittel dienen insbesondere der Finanzierung von

- Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigensitzungen sowie Informationen und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie allen weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden,
- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), einschließlich Dienstreisen im Zusammenhang mit dem unter diesem Artikel finanzierten externen Personal.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 02.

12 01 02 **Unterstützungsausgaben für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Studien und Sachverständigensitzungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Artikels stehen, sowie alle weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 03.

12 01 03 **Unterstützungsausgaben für die nukleare Sicherheit und Stilllegung kerntechnischer Anlagen einschließlich für Bulgarien und die Slowakei**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 404 000	2 356 000	2 310 000,—

KAPITEL 12 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT“ (Fortsetzung)**12 01 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender laufender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der rechtlichen Anforderungen bezüglich der stillzulegenden kerntechnischen Anlagen der Gemeinsamen Forschungsstelle erforderlich sind, u. a.:
 - Ausgaben im Zusammenhang mit der Erbringung von Infrastrukturdiensten an den betreffenden Standorten: Bereitstellung allgemeiner Infrastrukturdienste am Standort wie Kommunikation, Wasser-, Wärme- und Stromversorgung sowie Bereitstellung der erforderlichen fachlichen Unterstützung bei außergewöhnlichen Umständen;
 - Ausgaben für die Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Sicherheit und Gefahrenabwehr: Sicherheitsdienste; Feuerwehr und Brandschutz; Bereitstellung von Fachwissen im Bereich Strahlenschutz usw.;
- die Bereitstellung von IT-Diensten für das Stilllegungsprogramm finanziert, u. a.: Entwicklung von Informationssystemen; Helpdesk und Anwenderbetreuung; Hard- und Software.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 12 04.

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 02	FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF)								
12 02 01	<i>Fonds für die innere Sicherheit (ISF)</i>	5	319 435 754	182 130 000	307 407 754	136 020 000	249 181 639,—	107 328 439,69	58,93
12 02 99	<i>Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten</i>								
12 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	53 000 000	p.m.	57 000 000	0,—	84 976 874,46	160,33
	Artikel 12 02 99 — Zwischensumme		p.m.	53 000 000	p.m.	57 000 000	0,—	84 976 874,46	160,33
	Kapitel 12 02 — Insgesamt		319 435 754	235 130 000	307 407 754	193 020 000	249 181 639,—	192 305 314,15	81,79

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Maßnahmen bestimmt, die dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159).

Verordnung (EU) 2021/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Einrichtung des Fonds für die innere Sicherheit (ABl. L 251 vom 15.7.2021, S. 94).

Richtlinie (EU) 2022/2557 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Resilienz kritischer Einrichtungen und zur Aufhebung der Richtlinie 2008/114/EG des Rates (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 164).

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2023/1543 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 über Europäische Herausgabeanordnungen und Europäische Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafverfahren und für die Vollstreckung von Freiheitsstrafen nach Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 118).

Richtlinie (EU) 2023/1544 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2023 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Benennung von benannten Niederlassungen und die Bestellung von Vertretern zu Zwecken der Erhebung elektronischer Beweismittel in Strafverfahren (ABl. L 191 vom 28.7.2023, S. 181).

Verweise

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021) 784 final vom 8. Dezember 2021).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrmaßnahmen für Feuerwaffen, deren wesentliche Komponenten und Munition, zur Umsetzung des Artikels 10 des Protokolls der Vereinten Nationen gegen die unerlaubte Herstellung von Schusswaffen, dazugehörigen Teilen und Komponenten und Munition und gegen den unerlaubten Handel damit, in Ergänzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (VN-Feuerwaffenprotokoll) (COM(2022) 480 final vom 27. Oktober 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung vorab übermittelter Fluggastdaten (API) zur Verbesserung und Erleichterung der Kontrollen an den Außengrenzen, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/817 und der Verordnung (EU) 2018/1726 sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2004/82/EG des Rates (COM(2022) 729 final vom 13. Dezember 2022).

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erhebung und Übermittlung von vorab zu übermittelnden Fluggastdaten zum Zwecke der Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Verfolgung von terroristischen Straftaten und schwerer Kriminalität und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/818 (COM(2022) 731 final vom 13. Dezember 2022).

12 02 01 **Fonds für die innere Sicherheit (ISF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
319 435 754	182 130 000	307 407 754	136 020 000	249 181 639,—	107 328 439,69

Erläuterungen

Diese Mittel sollen dazu beitragen, ein hohes Maß an Sicherheit in der Union zu gewährleisten, insbesondere durch die Bekämpfung von Terrorismus, Radikalisierung, schwerer und organisierter Kriminalität und Cyberkriminalität sowie durch die Unterstützung und den Schutz der Opfer von Straftaten.

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)

12 02 01 (Fortsetzung)

Der Fonds für die innere Sicherheit (ISF) soll insbesondere einen Beitrag zu folgenden Zielen leisten: Intensivierung des Informationsaustauschs zwischen und in den Strafverfolgungsbehörden der Union und anderen zuständigen Behörden und Einrichtungen der Union sowie mit Drittstaaten und internationalen Organisationen; Intensivierung gemeinsamer grenzüberschreitender Aktionen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Union und mit anderen zuständigen Behörden in Bezug auf schwere und organisierte Kriminalität mit grenzüberschreitender Dimension; Unterstützung der Bemühungen zur Stärkung der Kapazitäten zur Bekämpfung und Verhütung von Kriminalität, einschließlich des Terrorismus, insbesondere durch verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Behörden, zivilgesellschaftlichen und privaten Partnern in den Mitgliedstaaten.

Im Rahmen des ISF sollen insbesondere die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit und die Kriminalprävention in folgenden Bereichen unterstützt werden: schwere und organisierte Kriminalität, illegaler Waffenschmuggel, Korruption, Geldwäsche, Drogenhandel, Umweltkriminalität, Informationsaustausch und -zugang, Terrorismus, Menschenhandel, Ausbeutung illegaler Zuwanderer, sexuelle Ausbeutung von Kindern, Verbreitung von Abbildungen von Kindesmissbrauch und Kinderpornografie sowie Cyberkriminalität. Aus dem ISF sollen zudem der Schutz der Bevölkerung, öffentlicher Räume und kritischer Infrastrukturen vor sicherheitsrelevanten Vorfällen und die effektive Bewältigung von Sicherheitsrisiken und Krisen unterstützt werden, u. a. durch die Ausarbeitung einer gemeinsamen Politik (Strategien, Politikzyklen, Programme und Aktionspläne), der Rechtsvorschriften und praktischen Zusammenarbeit.

12 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

12 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen in den Bereichen Sicherheit und Drogenpolitik (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	53 000 000	p.m.	57 000 000	0,—	84 976 874,46

Erläuterungen

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans)

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 304 252 640 0

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)

12 02 99 (Fortsetzung)

12 02 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Maßnahme 98/245/JI vom 19. März 1998 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 EU-Vertrag festgelegt — über ein Austausch-, Ausbildungs- und Kooperationsprogramm für Personen, die für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität zuständig sind (Falcone) (ABl. L 99 vom 31.3.1998, S. 8).

Beschluss 2001/512/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Angehörigen der Rechtsberufe (Grotius II — Strafrecht) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 1).

Beschluss 2001/513/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden (Oisin II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 4).

Beschluss 2001/514/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über die Durchführung der zweiten Phase des Programms für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit von Personen, die für Maßnahmen gegen den Menschenhandel und die sexuelle Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Stop II) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 7).

Beschluss 2001/515/JI des Rates vom 28. Juni 2001 über ein Programm für die Förderung, den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit im Bereich der Kriminalprävention (Hippokrates) (ABl. L 186 vom 7.7.2001, S. 11).

Beschluss 2002/630/JI des Rates vom 22. Juli 2002 über ein Rahmenprogramm für die polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (AGIS) (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 5).

Beschluss 2007/124/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Prävention, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung im Zusammenhang mit Terrorakten und anderen Sicherheitsrisiken“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 1).

Beschluss 2007/125/JI des Rates vom 12. Februar 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung“ als Teil des Generellen Programms „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ für den Zeitraum 2007 bis 2013 (ABl. L 58 vom 24.2.2007, S. 7).

Beschluss Nr. 1150/2007/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. September 2007 zur Auflegung des spezifischen Programms „Drogenprävention und -aufklärung“ als Teil des Generellen Programms „Grundrechte und Justiz“ für den Zeitraum 2007-2013 (ABl. L 257 vom 3.10.2007, S. 23).

Verordnung (EU) Nr. 1382/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Einrichtung des Programms „Justiz“ für den Zeitraum 2014 bis 2020 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 73), insbesondere Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 6 Absatz 1.

Verordnung (EU) Nr. 513/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Schaffung eines Instruments für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements im Rahmen des Fonds für die innere Sicherheit und zur Aufhebung des Beschlusses 2007/125/JI des Rates (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 93).

KAPITEL 12 02 — FONDS FÜR DIE INNERE SICHERHEIT (ISF) (Fortsetzung)

12 02 99 (Fortsetzung)

12 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) Nr. 514/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 112).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/585 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 514/2014 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und das Instrument für die finanzielle Unterstützung der polizeilichen Zusammenarbeit, der Kriminalprävention und Kriminalitätsbekämpfung und des Krisenmanagements, (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds und (EU) 2021/1147 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (ABl. L 112 vom 11.4.2022, S. 1).

Verweise

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Grundrechte und Justiz“ 2007-2013 (COM(2005) 122 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 6. April 2005 zum Rahmenprogramm „Sicherheit und Schutz der Freiheitsrechte“ 2007-2013 (COM(2005) 124 final).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 03 — STILLEGUNG KERntechnischer Anlagen in Litauen

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 03	STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN								
12 03 01	Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen	5	74 600 000	49 900 000	68 800 000	220 000	98 900 000,—	0,—	
12 03 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
12 03 99 01	Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	102 040 000	p.m.	59 780 000	0,—	37 197 845,69	36,45
	Artikel 12 03 99 — Zwischensumme		p.m.	102 040 000	p.m.	59 780 000	0,—	37 197 845,69	36,45
	Kapitel 12 03 — Insgesamt		74 600 000	151 940 000	68 800 000	60 000 000	98 900 000,—	37 197 845,69	24,48

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Unterstützung Litauens bei der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina bestimmt, wobei die Bewältigung der sicherheitsrelevanten radiologischen Herausforderungen einen besonderen Schwerpunkt bildet. Gleichzeitig soll für eine weite Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse zur Stilllegung kerntechnischer Anlagen in allen Mitgliedstaaten gesorgt werden.

Die Mittel sind insbesondere für den Rückbau und die Dekontaminierung der Ausrüstung und der Reaktorschächte des Kernkraftwerks Ignalina im Einklang mit dem Stilllegungsplan bestimmt, wobei die sichere Entsorgung der Stilllegungs- und Altabfälle und die Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse unter den Interessenträgern in der Union sicherzustellen ist.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 4 zur Beitrittsakte von 2003.

Verordnung (EU) 2021/101 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines Hilfsprogramms für die Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina in Litauen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 18).

KAPITEL 12 03 — STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN (Fortsetzung)**12 03 01 Unterstützung für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen für Litauen***Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
74 600 000	49 900 000	68 800 000	220 000	98 900 000,—	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung der Stilllegung des Kernkraftwerks Ignalina (Litauen) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, etwa für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen (einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (EU) 2021/101 in Zusammenhang stehen).

Die Mittelausstattung für das Ignalina-Programm kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik — Ignalina-Programm (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10) und der Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7) erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 03 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten*Erläuterungen*

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren.

12 03 99 01 Abschluss früherer Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen (aus der Zeit vor 2021)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	102 040 000	p.m.	59 780 000	0,—	37 197 845,69

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 03 — STILLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN IN LITAUEN (Fortsetzung)

12 03 99 (Fortsetzung)

12 03 99 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Protokoll Nr. 4 zur Beitrittsakte von 2003.

Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 über die Durchführung des Protokolls Nr. 4 über das Kernkraftwerk Ignalina in Litauen zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 411 vom 30.12.2006, S. 10).

Verordnung (EU) Nr. 1369/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung des Hilfsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Litauen durch die Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1990/2006 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 7).

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 04	NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI								
12 04 01	Kosloduj-Programm	5	9 000 000	210 000	9 000 000	80 000	9 000 000,—	0,—	
12 04 02	Bohunice-Programm	5	9 000 000	80 000	9 500 000	p.m.	0,—	0,—	
12 04 03	Stilllegungs- und -Abfallentsorgungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)	5	41 920 124	31 000 000	36 383 458	29 000 000	32 619 511,75	19 061 740,83	61,49
12 04 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
12 04 99 01	Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)	5	p.m.	1 300 000	p.m.	6 800 000	0,—	10 266 045,31	789,70
12 04 99 02	Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)	5	p.m.	36 770 000	p.m.	14 920 000	0,—	8 917 967,79	24,25
	<i>Artikel 12 04 99 — Zwischensumme</i>		p.m.	38 070 000	p.m.	21 720 000	0,—	19 184 013,10	50,39
	Kapitel 12 04 — Insgesamt		59 920 124	69 360 000	54 883 458	50 800 000	41 619 511,75	38 245 753,93	55,14

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, im Einklang mit den ermittelten Erfordernissen Finanzmittel für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle bereitzustellen. Im Zeitraum 2021-2027 sind die Mittel insbesondere bestimmt für

- die Unterstützung Bulgariens und der Slowakei bei der Durchführung des Kosloduj-Programms bzw. des Bohunice-Programms, einschließlich der Entsorgung und Lagerung radioaktiver Abfälle im Einklang mit dem im jeweiligen Stilllegungsplan ermittelten Bedarf, wobei der Schwerpunkt auf der Bewältigung der sicherheitsrelevanten Herausforderungen liegt,
- sowie die Unterstützung des Programms der Gemeinsamen Forschungsstelle für die Stilllegung sowie die Entsorgung radioaktiver Abfälle.

Im Rahmen des durch die Verordnung (Euratom) 2021/100 festgelegten Programms werden Erkenntnisse über die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung der aufgrund der Stilllegungstätigkeiten anfallenden radioaktiven Abfälle gewonnen.

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer Anlagen, einschließlich in Bulgarien und der Slowakei (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) 2021/100 des Rates vom 25. Januar 2021 zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 (ABl. L 34 vom 1.2.2021, S. 3).

12 04 01 Kosloduj-Programm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	210 000	9 000 000	80 000	9 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung der Stilllegung des Kernkraftwerks Kosloduj (Bulgarien) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Kosloduj-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, darunter die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) 2021/100 in Zusammenhang stehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9) und der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1) erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer Anlagen, einschließlich in Bulgarien und der Slowakei (Fortsetzung)

12 04 01 (Fortsetzung)

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 04 02 Bohunice-Programm

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	80 000	9 500 000	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll die Finanzierung von Maßnahmen zur Stilllegung des Kernkraftwerks Bohunice V1 (Slowakei) unterstützt werden.

Die Mittelausstattung für das Bohunice-Programm kann auch Ausgaben im Zusammenhang mit der technischen und administrativen Unterstützung für die Durchführung des Programms decken, darunter die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich für betriebliche IT-Systeme, Studien, Expertentreffen, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich institutioneller Kommunikation zu den politischen Prioritäten der Union, sofern sie mit den allgemeinen Zielen der Verordnung (Euratom) 2021/100 in Zusammenhang stehen.

Die Mittelausstattung kann auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung decken, die erforderlich sind, um den Übergang zwischen diesem Programm und den nach der Verordnung (Euratom) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über die Reaktoren 1 und 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1) und der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1) erlassenen Maßnahmen zu gewährleisten.

Die Kommission erstellt am Ende jedes Jahres einen Fortschrittsbericht über die Ausführung der Arbeiten in den Vorjahren und legt diesen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

12 04 03 Stilllegungs- und -Abfallentsorgungsprogramm der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
41 920 124	31 000 000	36 383 458	29 000 000	32 619 511,75	19 061 740,83

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERNTÉCHNISCHER ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)

12 04 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Tätigkeiten der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zur Durchführung ihres Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms (2021-2027). Mit den Maßnahmen dieses Programms werden die nachstehenden Einzelziele verfolgt:

- Unterstützung des Stilllegungsplans und Durchführung der Maßnahmen zum Rückbau und zur Dekontaminierung der kerntechnischen Anlagen der Kommission an den Standorten der JRC im Einklang mit dem nationalen Recht des Gastlandes;
- sichere Entsorgung der damit verbundenen radioaktiven Abfälle;
- gegebenenfalls Vorbereitung der fakultativen Übertragung der damit verbundenen kerntechnischen Zuständigkeiten der JRC auf das betreffende Gastland; eine solche Übertragung wird keinem Gastmitgliedstaat auferlegt und unterliegt einem bilateralen Abkommen zwischen der Kommission und dem jeweiligen Gastmitgliedstaat; dieses bilaterale Abkommen, demzufolge alle Kosten für die Stilllegung der kommissionseigenen kerntechnischen Anlagen an den Standorten der JRC sowie die Lagerung der damit verbundenen radioaktiven Abfälle von der Union getragen werden, hat den Bestimmungen der Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) umfassend Rechnung zu tragen;
- Aufbau von Beziehungen und eines Austauschs zwischen den Interessenträgern der Union im Bereich der Stilllegung kerntechnischer Anlagen mit dem Ziel, die Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen in allen einschlägigen Bereichen wie Forschung und Innovation, Regulierung und Ausbildung sicherzustellen und in der Union potenzielle Synergien zu entwickeln.

Diese Mittel decken besondere Ausgaben für Tätigkeiten der JRC im Rahmen des Stilllegungs- und Abfallentsorgungsprogramms, u. a. für den Erwerb technischer Ausrüstung, die Untervergabe wissenschaftlicher und technischer Dienstleistungsaufträge, den Zugang zu Informationen und den Kauf von Verbrauchsmaterialien. Hierunter fallen auch die direkt im Zusammenhang mit den jeweiligen Tätigkeiten anfallenden Ausgaben für technische Infrastrukturen, sowie Ausgaben für Workshops und Sitzungen zur Sammlung und Verbreitung von Erkenntnissen und Erfahrungen.

Gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans für die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28), sind die Mittel ebenfalls für die Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die die Kommission auf der Grundlage der ihr durch Artikel 8 des Euratom-Vertrags übertragenen Zuständigkeiten durchführt.

12 04 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)

12 04 99 (Fortsetzung)

12 04 99 01 Vollständige Stilllegung der veralteten kerntechnischen Euratom-Anlagen und Endlagerung der Abfälle (2014-2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 300 000	p.m.	6 800 000	0,—	10 266 045,31

Verweise

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 17. März 1999 zum Thema „Nukleare Altlasten aus den Tätigkeiten der GFS im Rahmen des Euratom-Vertrags — Rückbau der veralteten kerntechnischen Anlagen und Abfallentsorgung“ (COM(1999) 114 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 19. Mai 2004 zum Thema „Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen und Abfallentsorgung — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (SEK(2004) 621 final).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 12. Januar 2009 zum Thema „Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (COM(2008) 903 final).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 25. Oktober 2013 zum Thema „Stilllegung kerntechnischer Anlagen und Entsorgung radioaktiver Abfälle — Wahrnehmung der sich aus der Tätigkeit der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) im Rahmen des Euratom-Vertrags ergebenden Zuständigkeiten im kerntechnischen Bereich“ (COM(2013) 734 final).

12 04 99 02 Abschluss früherer Programme für nukleare Sicherheit und die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	36 770 000	p.m.	14 920 000	0,—	8 917 967,79

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 04 — NUKLEARE SICHERHEIT UND STILLLEGUNG KERntechnischer ANLAGEN, EINSCHLIEßLICH IN BULGARIEN UND DER SLOWAKEI (Fortsetzung)

12 04 99 (Fortsetzung)

12 04 99 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Artikel 203 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Maßnahme aufgrund der der Kommission durch den Beitrittsvertrag von 2003 (Protokoll Nr. 9 zu Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Bohunice V1 in der Slowakei im Anhang des Beitrittsvertrags von 2003) unmittelbar übertragenen spezifischen Befugnisse.

Die der Kommission im Hinblick auf das Kernkraftwerk Kosloduj in Bulgarien obliegende Aufgabe wird in analoger Weise durch Artikel 30 der Beitrittsakte von 2005 unmittelbar übertragen.

Verordnung (EG) Nr. 549/2007 des Rates vom 14. Mai 2007 über die Durchführung des Protokolls Nr. 9 über Block 1 und Block 2 des Kernkraftwerks Jaslovské Bohunice V1 in der Slowakei zur Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik (ABl. L 131 vom 23.5.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 647/2010 des Rates vom 13. Juli 2010 über die Finanzhilfe der Union für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks Kosloduj in Bulgarien (Kosloduj-Programm) (ABl. L 189 vom 22.7.2010, S. 9).

Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 über die Unterstützung der Hilfsprogramme für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen in Bulgarien und der Slowakei durch die Union und zur Aufhebung der Verordnungen (Euratom) Nr. 549/2007 und (Euratom) Nr. 647/2010 (ABl. L 346 vom 20.12.2013, S. 1).

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 10	DEZENTRALE AGENTUREN								
12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	5	205 872 614	205 872 614	202 077 593	202 077 593	189 031 304,—	189 031 304,—	91,82
	Reserven (30 02 02)		2 041 000	2 041 000					
			207 913 614	207 913 614	202 077 593	202 077 593	189 031 304,—	189 031 304,—	
12 10 02	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)	5	11 152 391	11 152 391	10 806 076	10 806 076	10 072 258,—	10 072 258,—	90,31
12 10 03	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)	5	32 073 536	32 073 536	17 528 283	17 528 283	17 538 623,—	17 538 623,—	54,68
	Kapitel 12 10 — Insgesamt		249 098 541	249 098 541	230 411 952	230 411 952	216 642 185,—	216 642 185,—	86,97
	Reserven (30 02 02)		2 041 000	2 041 000					
	Insgesamt einschließlich Reserven		251 139 541	251 139 541	230 411 952	230 411 952	216 642 185,—	216 642 185,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben der dezentralen Agenturen (Titel 1 und 2) und gegebenenfalls ihrer operativen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Arbeitsprogramm (Titel 3) bestimmt.

Die Stellenpläne der Agenturen sind im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Die Agenturen müssen das Europäische Parlament und den Rat über Mittelübertragungen zwischen operativen Linien und Linien für Verwaltungsausgaben unterrichten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, von Beträgen, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel in diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

12 10 01 **Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 10 01	205 872 614	205 872 614	202 077 593	202 077 593	189 031 304,—	189 031 304,—
Reserven (30 02 02)	2 041 000	2 041 000				
Insgesamt	207 913 614	207 913 614	202 077 593	202 077 593	189 031 304,—	189 031 304,—

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) ist die Strafverfolgungsbehörde der Union. Sie leistet einen Beitrag zur Sicherheit Europas, indem sie die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten unterstützt. Europol unterstützt Strafverfolgungsmaßnahmen vor Ort und fungiert als Knotenpunkt für den Austausch von Informationen über kriminelle Aktivitäten und als Kompetenzzentrum für die Strafverfolgung.

Unionsbeitrag insgesamt	218 227 705
davon aus der Einziehung von Überschüssen	10 314 091
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	207 913 614

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/794 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol) und zur Ersetzung und Aufhebung der Beschlüsse 2009/371/JI, 2009/934/JI, 2009/935/JI, 2009/936/JI und 2009/968/JI des Rates (ABl. L 135 vom 24.5.2016, S. 53).

Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl. L 312 vom 7.12.2018, S. 56).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

12 10 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/1133 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 603/2013, (EU) 2016/794, (EU) 2018/1862, (EU) 2019/816 und (EU) 2019/818 hinsichtlich der Festlegung der Voraussetzungen für den Zugang zu anderen Informationssystemen der EU für Zwecke des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1134 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EG) Nr. 810/2009, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1860, (EU) 2018/1861, (EU) 2019/817 und (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Entscheidung 2004/512/EG und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates zum Zwecke der Reform des Visa-Informationssystems (ABl. L 248 vom 13.7.2021, S. 11).

Verordnung (EU) 2022/991 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794 in Bezug auf die Zusammenarbeit von Europol mit privaten Parteien, die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Europol zur Unterstützung strafrechtlicher Ermittlungen und die Rolle von Europol in Forschung und Innovation (ABl. L 169 vom 27.6.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/1190 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2018/1862 in Bezug auf die Eingabe von Informationsausschreibungen zu Drittstaatsangehörigen im Interesse der Union in das Schengener Informationssystem (SIS) (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1).

Verweise

Geänderter Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich biometrischer Daten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) XXX/XXX (Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement) und der Verordnung (EU) XXX/XXX (Neuansiedlungsverordnung), für die Feststellung der Identität illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1240 und (EU) 2019/818 (COM(2020) 614 final vom 23. September 2020).

Vorschlag der Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (COM(2021) 784 final vom 8. Dezember 2021).

12 10 02 **Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
11 152 391	11 152 391	10 806 076	10 806 076	10 072 258,—	10 072 258,—

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

12 10 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL) ist eine Agentur der Union, die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbedienstete entwickelt, durchführt und koordiniert. Sie trägt zu einem sichereren Europa bei, indem sie die Zusammenarbeit und den Wissensaustausch zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sowie — bis zu einem gewissen Grad — aus Drittländern erleichtert. Dabei geht es um Fragen, die in den Prioritäten der Union im Bereich der Sicherheit und insbesondere im EU-Politikzyklus zur Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität enthalten sind. Die CEPOL vernetzt Aus- und Fortbildungseinrichtungen für Strafverfolgungsbedienstete der Mitgliedstaaten, unterstützt diese vor Ort bei der Bereitstellung von Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen zu sicherheitsrelevanten Schwerpunkten sowie zu den Themen Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und Informationsaustausch. Die CEPOL arbeitet auch mit Einrichtungen der Union, internationalen Organisationen und Drittländern zusammen, um bei sehr schweren Sicherheitsbedrohungen ein gemeinsames Vorgehen sicherzustellen.

Unionsbeitrag insgesamt	11 435 499
davon aus der Einziehung von Überschüssen	283 108
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	11 152 391

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2015/2219 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA) und zur Ersetzung sowie Aufhebung des Beschlusses 2005/681/JI des Rates (ABl. L 319 vom 4.12.2015, S. 1).

Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27).

Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816 (ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85).

12 10 03 Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
32 073 536	32 073 536	17 528 283	17 528 283	17 538 623,—	17 538 623,—

KAPITEL 12 10 — DEZENTRALE AGENTUREN (Fortsetzung)

12 10 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)/die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) liefert der Union und den Mitgliedstaaten einen Überblick und eine solide Faktengrundlage für die Debatte über die Drogenproblematik in Europa. Sie liefert den politischen Entscheidungsträgern die für die Ausarbeitung einschlägiger Rechtsvorschriften und Strategien benötigten Daten. Außerdem unterstützt sie Fachleute und Praktiker beim Austausch bewährter Verfahren und der Ermittlung neuer Forschungsbereiche. Zwar ist die EMCDDA/EUDA in erster Linie europäisch ausgerichtet, jedoch arbeitet sie auch mit Partnern in anderen Regionen der Welt zusammen und tauscht mit ihnen Informationen und Fachwissen aus. Die Zusammenarbeit mit europäischen und internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Drogenbekämpfung ist für ihre Arbeit ebenfalls von zentraler Bedeutung, um ein besseres Verständnis der weltweiten Drogenproblematik zu erlangen.

Unionsbeitrag insgesamt	32 131 775
davon aus der Einziehung von Überschüssen	58 239
Im Haushaltsplan ausgewiesener Betrag	32 073 536

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über die Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU) 2023/1 322 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2023 über die Drogenagentur der Europäischen Union (EUDA) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1920/2006 (ABl. L 166 vom 30.06.2023, S. 6).

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
12 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
12 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	5	p.m.	1 200 000	p.m.	800 000	0,—	0,—	
12 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
12 20 04 01	Nukleare Sicherheit	5	19 677 521	17 709 769	19 291 839	16 200 000	18 913 143,84	15 709 057,01	88,70
12 20 04 02	Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz	5	3 184 237	3 025 025	3 121 825	3 000 000	2 920 288,50	2 404 297,87	79,48
	Artikel 12 20 04 — Zwischensumme		22 861 758	20 734 794	22 413 664	19 200 000	21 833 432,34	18 113 354,88	87,36
	Kapitel 12 20 — Insgesamt		22 861 758	21 934 794	22 413 664	20 000 000	21 833 432,34	18 113 354,88	82,58

12 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 200 000	p.m.	800 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 12 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

12 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, Maßnahmen und Tätigkeiten zu finanzieren, die nicht in den vorherigen Kapiteln dieses Titels enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

12 20 04 01 Nukleare Sicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 677 521	17 709 769	19 291 839	16 200 000	18 913 143,84	15 709 057,01

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Finanzierung folgender Maßnahmen:

- Dienstreisen der Inspektoren nach Maßgabe von vorab festgelegten Halbjahresprogrammen, kurzfristige Inspektionen (Tagegelder und Fahrtkosten),
- Ausbildung von Inspektoren und Sitzungen mit Vertretern der Mitgliedstaaten, internationalen Organisationen, Betreibern kerntechnischer Anlagen und anderen Interessenträgern,
- Ausgaben für die speziellen medizinischen Kontrollen der Inspektoren,
- Kauf von Ausrüstungsmaterial für die Durchführung der Inspektionen, insbesondere Überwachungs-ausrüstungen wie digitale Videosysteme, Gamma-, Neutronen- und Infrarotmessapparate, elektronische Versiegelungs- und entsprechende Lesegeräte,
- Erst- und Ersatzbeschaffung von Informationstechnologie-Ausrüstung für Inspektionszwecke,
- spezifische Informationstechnologie-Projekte im Zusammenhang mit den Inspektionen (Entwicklung und Wartung),
- Ersetzung von am Ende ihres Nutzungszyklus angelangten Überwachungs- und Messanlagen,
- Wartung von Ausrüstung für zerstörungsfreie Analysetechnik und anderer Spezialausrüstung, einschließlich erforderlicher Versicherungen,
- technische Infrastrukturarbeiten, einschließlich Abfallentsorgung und Transport von Proben,
- On-site-Analysen (Kosten der Arbeiten zuzüglich Dienstreisekosten der Analysesachverständigen),
- Vereinbarungen über die Bereitstellung von Räumlichkeiten für die Arbeiten vor Ort (Labors, Büros),
- laufende Verwaltung der Installationen vor Ort und der Laboratorien der Zentraldienststellen (Pannenhilfe, Wartung, Informationstechnologie-Ausrüstung, Kauf von Kleinmaterial, Betriebsmitteln usw.),
- Informationstechnologie-Unterstützung und -Tests für die bei den Inspektionen benutzten Anwendungen,

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

12 20 04 (Fortsetzung)

12 20 04 01 (Fortsetzung)

— Kosten der zukünftigen Stilllegung des LSS (Standortlabor La Hague).

Gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden außerdem folgende Einnahmen als zusätzliche Mittel bereitgestellt:

— Versicherungsleistungen,

— Erstattung von Beträgen, die die Kommission für Waren oder Dienstleistungen zu viel gezahlt hat.

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Postens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 7 und Artikel 174 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft unmittelbar übertragenen Befugnisse.

Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1).

Verweise

Übereinkommen zwischen den Mitgliedstaaten, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation (INFCIRC/193) über die Nichtverbreitung von Kernwaffen und dazugehöriges Zusatzprotokoll.

Übereinkommen zwischen Frankreich, der Europäischen Atomgemeinschaft und der Internationalen Atomenergie-Organisation über die Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen in Frankreich (INFCIRC/290) und dazugehöriges Zusatzprotokoll.

Bilaterale Abkommen über Zusammenarbeit im Nuklearbereich zwischen der Europäischen Atomgemeinschaft und Drittstaaten wie Australien, Kanada, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten von Amerika.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von On-site-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK (1992) 515).

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

12 20 04 (Fortsetzung)

12 20 04 02 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 184 237	3 025 025	3 121 825	3 000 000	2 920 288,50	2 404 297,87

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

- Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten von Informationen aller Art, die erforderlich sind für die Analyse, Festlegung, Förderung, Überwachung, Bewertung und Durchführung der Euratom-Politik und -Vorschriften für nukleare Sicherheit und Strahlenschutz,
- Ausgaben für Maßnahmen zur Überwachung der Strahlenbelastung und zum Schutz vor ionisierender Strahlung, für die Gewährleistung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung sowie den Schutz der Umwelt vor den Gefahren ionisierender Strahlen; diese Maßnahmen beziehen sich auf spezifische, im Euratom-Vertrag vorgesehene Aufgaben,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Überprüfung der Arbeitsweise und Wirksamkeit der Systeme zur Überwachung des Gehalts der Luft, des Wassers und des Bodens an Radioaktivität sowie zur Überwachung der Einhaltung der Grundnormen (Artikel 35 des Euratom-Vertrags). Die betreffenden Ausgaben umfassen neben den Tagegeldern und Fahrtkosten (Dienstreisen) auch die Kosten für die Ausbildung der Inspektoren, für vorbereitende Sitzungen sowie für den Kauf von Geräten und Material zur Durchführung der Inspektionen, einschließlich der Ausgaben für die spezielle medizinische Kontrolle der Inspektoren,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Aufgaben der Kommission im Zusammenhang mit den europäischen Peer-Reviews zu Fragen der nuklearen Sicherheit (z. B. themenbezogene Peer-Reviews und Folgemaßnahmen zu EU-Stresstests),
- Ausgaben, einschließlich Zuschüsse für Aufsichtsbehörden für nukleare Sicherheit oder die von ihnen benannten Organisationen für technische Unterstützung, im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anforderungen an die nukleare Sicherheit (die sich aus den Bestimmungen von Titel II Kapitel 3 des Euratom-Vertrags und dem abgeleiteten Sekundärrecht ergeben) in kerntechnischen Anlagen, die mit neuen technischen oder geopolitischen Gegebenheiten konfrontiert sind.

Diese Mittel können auch Ausgaben für Information und Veröffentlichungen decken, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen im Rahmen dieses Postens stehen.

Rechtsgrundlagen

Maßnahme aufgrund der der Kommission nach Titel II Kapitel 3 und Artikel 174 des Euratom-Vertrags unmittelbar übertragenen Befugnisse.

KOMMISSION
TITEL 12 — SICHERHEIT

KAPITEL 12 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

12 20 04 (Fortsetzung)

12 20 04 02 (Fortsetzung)

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Artikel 31 (Festlegung einheitlicher Grundnormen für den Gesundheitsschutz), Artikel 33 (Umsetzung der Euratom-Vorschriften über nukleare Sicherheit und Strahlenschutz) und Artikel 35 Absatz 2 (Überprüfung der Überwachung der Umweltradioaktivität).

Entscheidung 87/600/Euratom des Rates vom 14. Dezember 1987 über Gemeinschaftsvereinbarungen für den beschleunigten Informationsaustausch im Fall einer radiologischen Notstandssituation (ABl. L 371 vom 30.12.1987, S. 76).

Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009, S. 18).

Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48).

Richtlinie 2013/51/Euratom des Rates vom 22. Oktober 2013 zur Festlegung von Anforderungen an den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung hinsichtlich radioaktiver Stoffe in Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 296 vom 7.11.2013, S. 12).

Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (ABl. L 13 vom 17.1.2014, S. 1).

Verordnung (Euratom) 2016/52 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln im Falle eines nuklearen Unfalls oder eines anderen radiologischen Notfalls und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 3954/87 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 944/89 und (Euratom) Nr. 770/90 der Kommission (ABl. L 13 vom 20.1.2016, S. 2).

Durchführungsverordnung (EU) 2020/1158 der Kommission vom 5. August 2020 über die Einfuhrbedingungen für Lebens- und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl (ABl. L 257 vom 6.8.2020, S. 1).

TITEL 13

VERTEIDIGUNG

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

TITEL 13
VERTEIDIGUNG

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“ Reserven (30 02 01)	14 074 196	14 074 196	12 461 660 1 000 000	12 461 660 1 000 000	9 714 000,—	9 714 000,—
		14 074 196	14 074 196	13 461 660	13 461 660	9 714 000,—	9 714 000,—
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG	417 323 000	537 000 000	623 847 000	247 500 000	624 924 000,—	353 145 126,71
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG	208 356 372	201 000 000	311 106 981	156 000 000	312 738 621,—	154 205 466,29
13 04	MILITÄRISCHE MOBILITÄT	249 640 880	260 000 000	293 470 661	130 000 000	230 067 893,—	112 713 826,97
13 05	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT Reserven (30 02 02)	96 000 000	110 000 000	p.m. 30 000 000	p.m. 30 000 000		
		96 000 000	110 000 000	30 000 000	30 000 000		
13 06	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE DURCH GEMEINSAME BESCHAFFUNG	259 972 301	100 000 000	p.m.	p.m.		
13 07	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE Reserven (30 02 02)	343 000 000	78 500 000	p.m. 156 027 699	p.m.		
		343 000 000	78 500 000	156 027 699	p.m.		
13 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—
	Titel 13 — Insgesamt	1 588 366 749	1 301 055 196	1 240 886 302	547 336 660	1 177 444 514,—	629 778 419,97
	Reserven (30 02 01, 30 02 02)			187 027 699	31 000 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven	1 588 366 749	1 301 055 196	1 427 914 001	578 336 660	1 177 444 514,—	629 778 419,97

TITEL 13
VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
13 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“					
13 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung	5	2 500 000	2 600 000	2 430 000,—	97,20
13 01 02	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung					
13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	6 017 500	4 857 480	2 990 000,—	49,69
13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	1 380 200	1 155 660	670 000,—	48,54
13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	5	2 450 000	2 133 500	1 948 000,—	79,51
	Artikel 13 01 02 — Zwischensumme		9 847 700	8 146 640	5 608 000,—	56,95
13 01 03	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität					
13 01 03 01	Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität	5	771 496	728 280	714 000,—	92,55
13 01 03 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität	5	955 000	986 740	962 000,—	100,73
	Artikel 13 01 03 — Zwischensumme		1 726 496	1 715 020	1 676 000,—	97,08
13 01 04	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung	5	p.m.	p.m.		

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusgaben DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
13 01 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	5	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 01)			1 000 000		
			p.m.	1 000 000		
	Kapitel 13 01 — Insgesamt		14 074 196	12 461 660	9 714 000,—	69,02
	Reserven (30 02 01)			1 000 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven		14 074 196	13 461 660	9 714 000,—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der Verwaltungsausgaben (z. B. Studien, Sachverständigen-sitzungen sowie Information und Veröffentlichungen), die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Programms oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Clusters stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der Aufgaben der öffentlichen Hand, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden, bestimmt.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

13 01 01 **Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 500 000	2 600 000	2 430 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben für den Entwicklungsteil des Europäischen Verteidigungsfonds bestimmt.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	84 250 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 02.

13 01 02 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben für den Forschungsteil des Europäischen Verteidigungsfonds bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 03.

13 01 02 01 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 017 500	4 857 480	2 990 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit bestimmt, die mit der Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) betraut sind, und für die Besetzung von Planstellen, die in den Stellenplänen für indirekte Maßnahmen im Rahmen des Fonds vorgesehen sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	202 790 6 6 0 0

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 02 (Fortsetzung)

13 01 02 02 Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 380 200	1 155 660	670 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für externes Personal bestimmt, das mit der Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen des Fonds betraut ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	46 513 660 0

13 01 02 03 Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 450 000	2 133 500	1 948 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sonstiger Verwaltungsausgaben für die gesamte Verwaltung des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) in Form indirekter Maßnahmen im Rahmen des Fonds, einschließlich sonstiger Verwaltungsausgaben für an Delegationen der Union entsandtes Personal.

Diese Mittel sind auch zur Deckung der Ausgaben für Studien, Sitzungen von Sachverständigen, Informationen und Veröffentlichungen bestimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzungen des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) oder der Maßnahmen im Rahmen dieses Haushaltspostens stehen, sowie aller weiteren Ausgaben für technische und administrative Hilfe, mit Ausnahme der hoheitlichen Aufgaben, die von der Kommission im Rahmen von Verträgen über punktuelle Dienstleistungen vergeben werden.

Sie sind auch zur Deckung der Ausgaben für die technische und administrative Unterstützung bei der Ermittlung, Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Überprüfung und Kontrolle des Europäischen Verteidigungsfonds (Forschungsteil) bzw. der Vorhaben bestimmt, z. B. Ausgaben für Konferenzen, Übersetzungen, Workshops, Seminare, Entwicklung und Pflege von IT-Systemen sowie Erwerb von IT-Ausrüstung, Dienstreisen, Schulungen und Repräsentationszwecke. Sie dienen auch zur Deckung der gebäudebezogenen Ausgaben der den Fonds verwaltenden Kommissionsdienststellen.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 02 (Fortsetzung)

13 01 02 03 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	82 565 6 6 0 0

13 01 03 **Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität**

13 01 03 01 Unterstützungsausgaben für militärische Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
771 496	728 280	714 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen zur Deckung der Ausgaben für technische und administrative Hilfe bei der Durchführung der Fazilität „Connecting Europe“ und der sektorspezifischen Leitlinien verwendet werden, z. B. für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, einschließlich betrieblicher Informations- und Technologiesysteme. Diese Mittel können auch zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Vorbereitung von Projekten oder von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Zielsetzung der Fazilität verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 04.

13 01 03 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) für militärische Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
955 000	986 740	962 000,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung der Fazilität „Connecting Europe“ (Verkehr) ergibt.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 03 (Fortsetzung)

13 01 03 74 (Fortsetzung)

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Siehe Kapitel 13 04.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

13 01 04 **Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA).

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 06.

KAPITEL 13 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „SICHERHEIT UND VERTEIDIGUNG“
(Fortsetzung)

13 01 05 **Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
13 01 05	p.m.	p.m.	
Reserven (30 02 01)		1 000 000	
Insgesamt	p.m.	1 000 000	

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel sind zur Deckung der in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben im Zusammenhang mit dem Instrument zur finanziellen Unterstützung der Stärkung der Industrie bei der Produktion der maßgeblichen Verteidigungsgüter in der Union, auch durch die Lieferung von deren Bestandteilen, das durch die Verordnung (EU) 2023/1525 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) eingeführt wurde.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 13 07.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 02	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG								
13 02 01	Fähigkeitenentwicklung	5	417 323 000	519 000 000	623 847 000	167 500 000	624 924 000,—	342 979 593,—	66,08
13 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
13 02 99 01	Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)	5	p.m.	18 000 000	p.m.	80 000 000	0,—	10 165 533,71	56,48
	Artikel 13 02 99 — Zwischensumme		p.m.	18 000 000	p.m.	80 000 000	0,—	10 165 533,71	56,48
	Kapitel 13 02 — Insgesamt		417 323 000	537 000 000	623 847 000	247 500 000	624 924 000,—	353 145 126,71	65,76

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben operativer Art bestimmt, z. B. für Kooperationsprojekte, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erreichung der Ziele des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) und seines Vorgängers, des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP), stehen.

Insbesondere werden die Mittel unter diesem Kapitel der Entwicklung von Maßnahmen im Bereich der Verteidigung dienen, und zwar sowohl in der Phase der Entwicklung neuer Güter als auch Technologien zur Optimierung bestehender Güter. Ziel sowohl des EVF als auch des EDIDP ist die Förderung der Wettbewerbs- und Innovationsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung und die Erhöhung der Interoperabilität der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten; so soll zur strategischen Autonomie der Union beigetragen werden.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG (Fortsetzung)

13 02 01 Fähigkeitenentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
417 323 000	519 000 000	623 847 000	167 500 000	624 924 000,—	342 979 593,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von im Rahmen des EVF vorgesehenen Kooperationsentwicklungsprojekten für Verteidigungsprodukte und -technologien, die mit den von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik vereinbarten Prioritäten der Verteidigungsfähigkeiten im Einklang stehen, was zu Effizienzsteigerungen bei den Verteidigungsausgaben innerhalb der Union beiträgt, größenbedingte Kostenvorteile mit sich bringt, das Risiko unnötiger Doppelarbeit verringert und dadurch die Fragmentierung der Verteidigungsprodukte und -technologien in der Union reduziert.

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

- Tätigkeiten mit dem Ziel, Know-how, Produkte und Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, darunter bahnbrechende Technologien, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
- Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Sicherstellung der effektiven Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;
- Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen;
- Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
- Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
- Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Zertifizierung von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

KAPITEL 13 02 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — AUßER FORSCHUNG (Fortsetzung)

13 02 01 (Fortsetzung)

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung der Vorschläge und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden. Überdies können sie zur Finanzierung von Verbreitungstätigkeiten, Anbahnungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, welche insbesondere auf die Erschließung von Lieferketten zwecks Förderung der grenzüberschreitenden Teilhabe von KMU abzielen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	14 063 785 6 6 0 0

13 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

13 02 99 01 Abschluss des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich (EDIDP) (2019 bis 2020)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 000 000	p.m.	80 000 000	0,—	10 165 533,71

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2018/1092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 zur Einrichtung des Europäischen Programms zur industriellen Entwicklung im Verteidigungsbereich zwecks Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und der Innovation in der Verteidigungsindustrie der Union (ABl. L 200 vom 7.8.2018, S. 30).

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 03	EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG								
13 03 01	Verteidigungsforschung	5	208 356 372	201 000 000	311 106 981	156 000 000	312 738 621,—	154 205 466,29	76,72
	Kapitel 13 03 — Insgesamt		208 356 372	201 000 000	311 106 981	156 000 000	312 738 621,—	154 205 466,29	76,72

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind dazu bestimmt, operative Ausgaben wie Kooperationsforschungsprojekte, Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und Unterstützungsmaßnahmen im Bereich Verteidigungsforschung zu decken.

Zielstellung des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF) für das Forschungsfenster ist es, Verbundforschung zu unterstützen, die die Leistungsfähigkeit künftiger Verteidigungsfähigkeiten in der gesamten Union erheblich steigern könnte. Ziel hierbei ist die Maximierung der Innovation und die Einführung neuer Verteidigungsgüter und -technologien, einschließlich solcher der disruptiven Art, sowie die möglichst effiziente Verwendung der Ausgaben für Verteidigungsforschung in Europa.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1092 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149).

13 03 01 Verteidigungsforschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
208 356 372	201 000 000	311 106 981	156 000 000	312 738 621,—	154 205 466,29

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Forschungstätigkeiten des EVF für Kooperationsforschungsprojekte, der Forschungstätigkeiten im Bereich disruptiver Verteidigungstechnologien und der Unterstützung von Maßnahmen zur Schaffung oder Vertiefung von Kenntnissen im Verteidigungssektor.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 03 — EUROPÄISCHER VERTEIDIGUNGSFONDS (EVF) — FORSCHUNG (Fortsetzung)

13 03 01 (Fortsetzung)

Im Rahmen des EVF werden Maßnahmen unterstützt, die sich sowohl auf neue als auch auf die Modernisierung bestehender Produkte und Technologien beziehen, sofern die Heranziehung bereits vorhandener Informationen, die für die Durchführung der Modernisierungsmaßnahme erforderlich sind, nicht mittelbar oder unmittelbar von nicht assoziierten Drittländern oder Rechtsträgern nicht assoziierter Drittländer beschränkt wird. Förderfähige Maßnahmen müssen sich auf mindestens einen der folgenden Bereiche beziehen:

- Tätigkeiten mit dem Ziel, Know-how, Produkte und Technologien zu schaffen, zu konsolidieren und zu verbessern, darunter bahnbrechende Technologien, die sich erheblich auf den Verteidigungsbereich auswirken können;
- Tätigkeiten mit dem Ziel, die Interoperabilität und Widerstandsfähigkeit zu erhöhen, einschließlich der Sicherung von Datenproduktion und -austausch, der Beherrschung kritischer Verteidigungstechnologien, der Verbesserung der Versorgungssicherheit oder der Ermöglichung einer wirksamen Verwertung der Ergebnisse für die Zwecke von Verteidigungsprodukten und -technologien;
- Studien, zum Beispiel Machbarkeitsstudien zur Untersuchung der Machbarkeit von neuen oder verbesserten Technologien, Produkten, Prozessen, Diensten, Lösungen, auch im Bereich der Cyberabwehr und der Cybersicherheit;
- Konstruktion eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder Technologie für die Verteidigung sowie die Festlegung technischer Spezifikationen, auf deren Grundlage die Konstruktion entwickelt wurde, wozu auch Teiltests zur Risikominderung in einem industriellen oder repräsentativen Umfeld gehören können;
- Entwicklung eines Modells eines Produkts, einer materiellen oder immateriellen Komponente oder einer Technologie, welches deren Leistungen in einem operativen Umfeld nachweisen kann (Systemprototyp);
- Testen von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Eignungsnachweis von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Zertifizierung von Produkten, materiellen oder immateriellen Komponenten oder Technologien für die Verteidigung;
- Entwicklung von Technologien oder Mitteln zur Effizienzsteigerung während des Lebenszyklus von Produkten und Technologien für die Verteidigung.

Diese Mittel können auch zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Arbeit unabhängiger Sachverständiger zur Unterstützung der Kommission bei der Bewertung von Vorschlägen und zur Beratung oder Unterstützung bei der Überwachung der Durchführung der finanzierten Maßnahmen verwendet werden. Überdies können sie zur Finanzierung von Verbreitungstätigkeiten, Anbahnungsveranstaltungen und Sensibilisierungsmaßnahmen eingesetzt werden, welche insbesondere auf die Erschließung von Lieferketten zwecks Förderung der grenzüberschreitenden Teilhabe von KMU abzielen.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR

7 021 610 6 6 0 0

KAPITEL 13 04 — MILITÄRISCHE MOBILITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 04	MILITÄRISCHE MOBILITÄT								
13 04 01	Militärische Mobilität	5	249 640 880	260 000 000	293 470 661	130 000 000	230 067 893,—	112 713 826,97	43,35
	Kapitel 13 04 — Insgesamt		249 640 880	260 000 000	293 470 661	130 000 000	230 067 893,—	112 713 826,97	43,35

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung von Ausgaben zur Anpassung des TEN-V-Netzes an militärische Anforderungen an die Mobilität bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1153 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 zur Schaffung der Fazilität „Connecting Europe“ und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1316/2013 und (EU) Nr. 283/2014 (ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 38).

Verweise

Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU (ST 11373/19).

13 04 01 Militärische Mobilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
249 640 880	260 000 000	293 470 661	130 000 000	230 067 893,—	112 713 826,97

Erläuterungen

Mit dieser Haushaltslinie soll die militärische Mobilität in der gesamten Union verbessert werden, während ein möglicher Nutzen für den Zivilschutz berücksichtigt wird, indem die Möglichkeit zur Verbesserung von Synergien zwischen dem Verteidigungsbedarf und den Kern- und Gesamtnetzen der TEN-V gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 genutzt wird.

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 04 — MILITÄRISCHE MOBILITÄT *(Fortsetzung)*

13 04 01 *(Fortsetzung)*

Dieses Ziel wird hauptsächlich durch Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen im Rahmen von mehrjährigen Arbeitsprogrammen umgesetzt, bei denen es sich um Finanzierungsbeschlüsse im Sinne des Artikels 110 der Haushaltsordnung handelt. Mittel werden für die Abschnitte oder Knoten bereitgestellt, die von den Mitgliedstaaten in den Anhängen des vom Rat am 15. Juli 2019 angenommenen Dokuments „Military Requirements for Military Mobility within and beyond the EU“ („Militärische Anforderungen für die militärische Mobilität innerhalb und außerhalb der EU“) festgelegt wurden oder in einem später angenommenen Dokument festgelegt werden — soweit diese Abschnitte oder Knoten auch Teil der Kern- und Gesamtnetze des TEN-V sind — und auf der Grundlage jeder weiteren indikativen Liste vorrangiger Projekte, die möglicherweise von den Mitgliedstaaten ermittelt wird.

KAPITEL 13 05 — PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	% Zahlun- gen- 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
13 05	PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT							
13 05 01	Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 5	5	96 000 000	110 000 000	p.m. 30 000 000	p.m. 30 000 000		
	Reserven (30 02 02)		96 000 000	110 000 000	30 000 000	30 000 000		
	Kapitel 13 05 — Insgesamt		96 000 000	110 000 000	p.m.	p.m.		
	Reserven (30 02 02)				30 000 000	30 000 000		
	Insgesamt einschließlich Reserven		96 000 000	110 000 000	30 000 000	30 000 000		

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist es, einen weltweiten Zugang zu sicheren staatlichen Satellitenkommunikationsdiensten zum Schutz kritischer Infrastrukturen sowie für Zwecke der Überwachung, des auswärtigen Handelns und des Krisenmanagements sicherzustellen. Es soll auch die Erbringung kommerzieller Dienstleistungen durch den Privatsektor ermöglichen, um Hochgeschwindigkeits-Breitband-Konnektivität und nahtlose Konnektivität in ganz Europa verfügbar zu machen und Lücken in der Kommunikationsabdeckung zu schließen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/588 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2023 zur Einrichtung des Programms der Union für sichere Konnektivität für den Zeitraum 2023-2027 (ABl. L 79 vom 17.3.2023, S. 1).

13 05 01 **Programm der Union für sichere Konnektivität — Beitrag aus Rubrik 5**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 05 01	96 000 000	110 000 000	p.m. 30 000 000	p.m. 30 000 000	
Reserven (30 02 02)					
Insgesamt	96 000 000	110 000 000	30 000 000	30 000 000	

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 05 — PROGRAMM DER UNION FÜR SICHERE KONNEKTIVITÄT *(Fortsetzung)*

13 05 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Allgemeines Ziel des Programms der Union für sichere Konnektivität ist die Schaffung eines sicheren und autonomen weltraumgestützten Konnektivitätssystems für die Erbringung garantierter und widerstandsfähiger Satellitenkommunikationsdienste.

Das Programm kann zusätzliche Finanzbeiträge oder Sachleistungen erhalten, und zwar von a) Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union; b) Mitgliedstaaten; c) an dem Programm teilnehmenden Drittländern; d) der Europäischen Weltraumorganisation oder anderen internationalen Organisationen im Einklang mit den einschlägigen Übereinkünften.

KAPITEL 13 06 — INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE DURCH GEMEINSAME BESCHAFFUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	% Zahlun- gen- 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
13 06	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE DURCH GEMEINSAME BESCHAFFUNG							
13 06 01	<i>Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung</i>	5	259 972 301	100 000 000	p.m.	p.m.		
	Kapitel 13 06 — Insgesamt		259 972 301	100 000 000	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Mit dem Instrument zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) werden folgende Ziele verfolgt:

- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit und Effizienz der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB), einschließlich KMU und Midcap-Unternehmen, für eine resilientere und sichere Union, indem insbesondere die Anpassung der Industrie an den Strukturwandel, auch durch den Auf- und Ausbau ihrer Produktionskapazitäten und die Öffnung der Lieferketten in der gesamten Union für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit in kooperativer Weise beschleunigt wird, sodass die EDTIB in der Lage ist, die von den Mitgliedstaaten benötigten Verteidigungsgüter zu liefern;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen teilnehmenden Mitgliedstaaten bei Vorgängen zur Beschaffung von Verteidigungsgütern, um zur Solidarität beizutragen, Verdrängungseffekte zu verhindern, die Wirksamkeit öffentlicher Ausgaben zu erhöhen und gegen eine übermäßige Fragmentierung vorzugehen, sodass letztlich eine stärkere Standardisierung der Verteidigungssysteme und bessere Interoperabilität der Fähigkeiten der Mitgliedstaaten erreicht wird, ohne die Wettbewerbsfähigkeit und die Vielfalt der Güter, die den Mitgliedstaaten und in der Lieferkette zur Verfügung stehen, zu beeinträchtigen.

Bei der Verfolgung der Ziele liegt — unter Berücksichtigung der Ziele des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung und der Arbeit der Task Force für die gemeinsame Beschaffung im Verteidigungsbereich — ein Schwerpunkt auf der Stärkung und Entwicklung der EDTIB in der gesamten Union, damit in diesem Rahmen insbesondere der besonders dringende und kritische Bedarf an Verteidigungsgütern, insbesondere auch der durch die Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine entstandene oder erhöhte Bedarf, beispielsweise durch die Lieferung von Verteidigungsgütern in die Ukraine, gedeckt werden kann.

KAPITEL 13 06 — INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER EUROPÄISCHEN VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE DURCH GEMEINSAME BESCHAFFUNG (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/2418 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 über die Einrichtung eines Instruments zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) (ABl. L, 2023/2418, 26.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2418/oj>).

13 06 01 **Instrument zur Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
259 972 301	100 000 000	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung operativer Maßnahmen, die in direktem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des Instruments zur Stärkung der Europäischen Verteidigungsindustrie durch gemeinsame Beschaffung (EDIRPA) stehen.

Die finanzielle Unterstützung und die Maßnahmen der Union im Rahmen von EDIRPA fördern insbesondere die gemeinsame Beschaffung (bezeichnet eine Beschaffung, die von mindestens drei Mitgliedstaaten gemeinsam durchgeführt wird) durch Mitgliedstaaten und die assoziierten Drittländer und kommen der ETDITB zugute, während gleichzeitig die Handlungsfähigkeit der Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die Versorgungssicherheit und eine größere Interoperabilität sichergestellt werden.

KAPITEL 13 07 — INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 07	INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE								
13 07 01	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	5	343 000 000	78 500 000	p.m.	p.m.			
	Reserven (30 02 02)				156 027 699				
			343 000 000	78 500 000	156 027 699	p.m.			
	Kapitel 13 07 — Insgesamt		343 000 000	78 500 000	p.m.	p.m.			
	Reserven (30 02 02)				156 027 699				
	Insgesamt einschließlich Reserven		343 000 000	78 500 000	156 027 699	p.m.			

Erläuterungen

Neues Kapitel

Das durch die Verordnung (EU) 2023/1525 geschaffene Instrument zielt darauf ab, die Reaktionsfähigkeit und die Fähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) rasch zu stärken, um die rechtzeitige Verfügbarkeit und Lieferung von Boden-Boden- und Artilleriemunition sowie Flugkörpern („maßgebliche Verteidigungsgüter“) in der Union zu sicherzustellen. Ihr Hauptziel ist Unterstützung der Stärkung der Industrie, der Wettbewerbsfähigkeit und der Widerstandsfähigkeit der EDTIB, insbesondere durch Investitionen in einschlägige Produktionskapazitäten für Verteidigungsgüter, grenzüberschreitende industrielle Partnerschaften und die Zusammenarbeit einschlägiger Unternehmen im Rahmen gemeinsamer Anstrengungen der Industrie.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von dem EWR angehörenden EFTA-Staaten für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, falls Einverständnis über ihre Teilnahme besteht, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2023/1525 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 2023 zur Förderung der Munitionsproduktion (ASAP) (ABl. L 185 vom 24.7.2023, S. 7).

KOMMISSION
TITEL 13 — VERTEIDIGUNG

KAPITEL 13 07 — INSTRUMENT ZUR STÄRKUNG DER VERTEIDIGUNGSINDUSTRIE (Fortsetzung)

13 07 01 Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
13 07 01	343 000 000	78 500 000	p.m.	p.m.		
Reserven (30 02 02)			156 027 699			
Insgesamt	343 000 000	78 500 000	156 027 699	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Finanzierung operativer Maßnahmen, die im Einzelnen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Verwirklichung der Ziele des mit der Verordnung (EU) 2023/1525 geschaffenen Instruments stehen.

Insbesondere werden durch die finanzielle Unterstützung und die Maßnahmen der Union im Rahmen dieses Instruments die Produktionskapazitäten der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) erhöht und Investitionen in der gesamten Lieferkette erleichtert. Das wird dazu beitragen, die Vorlaufzeiten für die Produktion der maßgeblichen Verteidigungsgüter zu verkürzen und gleichzeitig Investitionen erleichtern, sodass die EDTIB mehr und schneller produzieren kann. Es wird auch die Widerstandsfähigkeit der EDTIB durch grenzüberschreitende Industriepartnerschaften und die Zusammenarbeit einschlägiger Unternehmen im Rahmen gemeinsamer industrieller Anstrengungen fördern.

KAPITEL 13 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
13 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
13 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	5	p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—	
	Kapitel 13 20 — Insgesamt		p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—	

13 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 13 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b.

KOMMISSION

TITEL 14

AUSWÄRTIGES HANDELN

TITEL 14

AUSWÄRTIGES HANDELN

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
14 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“	356 166 017	356 166 017	350 470 099	350 470 099	319 992 947,14	319 992 947,14
14 02	INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT)	11 184 300 886	10 424 213 538	11 915 621 827	8 608 567 532	12 283 040 885,50	8 007 972 489,49
14 03	HUMANITÄRE HILFE	1 898 696 662	1 885 365 968	1 765 032 967	1 822 404 500	2 430 129 552,04	2 386 113 361,92
14 04	GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK	383 013 881	383 013 881	371 216 857	380 000 000	361 145 935,—	382 991 505,—
14 05	ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE	70 046 868	70 260 000	68 663 812	57 910 000	67 617 404,—	28 699 947,—
14 06	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)	40 222 362	25 531 331	38 403 525	30 577 180	37 064 470,—	14 902 602,72
14 07	MAKROFINANZHILFE PLUS (MFA+) FÜR DIE UKRAINE	5 000 000	5 000 000	p.m.	p.m.	—	—
14 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	176 093 291	166 985 304	171 398 918	154 381 008	144 696 761,10	127 372 043,39
Titel 14 — Insgesamt		14 113 539 967	13 316 536 039	14 680 808 005	11 404 310 319	15 643 687 954,78	11 268 044 896,66

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

TITEL 14
AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
14 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“					
14 01 01	<i>Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)</i>					
14 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt	6	332 935 639	328 660 146	299 551 605,78	89,97
14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt	6	6 652 789	6 488 340	6 144 641,—	92,36
	Artikel 14 01 01 — Zwischensumme		339 588 428	335 148 486	305 696 246,78	90,02
14 01 02	<i>Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe</i>	6	12 007 818	11 830 950	11 644 919,08	96,98
14 01 03	<i>Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik</i>	6	1 650 000	600 000	582 822,40	35,32
14 01 04	<i>Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete</i>	6	1 382 133	1 364 188	611 373,03	44,23
14 01 05	<i>Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)</i>	6	1 537 638	1 526 475	1 457 585,85	94,79
14 01 06	<i>Unterstützungsausgaben für die Ukraine — Makrofinanzhilfe Plus (MFA+)</i>	6	p.m.	p.m.		
	Kapitel 14 01 — Insgesamt		356 166 017	350 470 099	319 992 947,14	89,84

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)*Erläuterungen*

Gemäß Artikel 2 Ziffer 64 und Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die Mittel dieses Kapitels zur Deckung der Ausgaben für externes Personal und technische Hilfe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen im Rahmen dieses Titels bestimmt. Die technische Hilfe umfasst für die Durchführung eines Programms oder einer Maßnahme erforderliche Unterstützungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, wie vorbereitende oder leitende Tätigkeiten, Überwachungs-, Evaluierungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

14 01 01 *Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt)**Erläuterungen*

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung von Unterstützungsausgaben für die Umsetzung des Instruments und für die Verwirklichung seiner Ziele bestimmt, einschließlich administrativer Hilfe im Zusammenhang mit den für die Umsetzung des Instruments erforderlichen Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, sowie Ausgaben in den zentralen Dienststellen und den Unionsdelegationen für die administrative Hilfe und Koordinierungshilfe, die für das Programm benötigt wird und für die Verwaltung von im Rahmen dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen, einschließlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betrieblicher IT-Systeme.

Sind Unterstützungsausgaben nicht in den Aktionsplänen oder Maßnahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehen, so betreffen die Unterstützungsmaßnahmen gegebenenfalls Folgendes:

- Studien, Sitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierung, Schulung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmplanung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,
- Forschungs- und Innovationstätigkeiten sowie Studien zu einschlägigen Fragen und ihre Verbreitung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen, einschließlich der Entwicklung von Kommunikationsstrategien.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

14 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 02.

14 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
332 935 639	328 660 146	299 551 605,78

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren oder die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Posten finanzierten externen Personal;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern ausführt, einschließlich Aufgaben, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren und/oder die im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Posten finanzierten externen Personals in den Delegationen, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, z. B. Wohnungsmieten.

14 01 01 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 652 789	6 488 340	6 144 641,—

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

14 01 01 (Fortsetzung)

14 01 01 75 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die sich aus der durch NDICI/Europa in der Welt (Rubrik 6) finanzierten Umsetzung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ durch die Agentur sowie aus dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	238 170 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	245 422 6 5 0 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2013/776/EU der Kommission vom 18. Dezember 2013 zur Einrichtung der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/336/EG (ABl. L 343 vom 19.12.2013, S. 46).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

14 01 02 **Unterstützungsausgaben für humanitäre Hilfe**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 007 818	11 830 950	11 644 919,08

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) zur Verwaltung von Programmen in Drittländern, das die bislang von externen Auftragnehmern wahrgenommenen Verwaltungstätigkeiten im Zusammenhang mit unabhängigen Sachverständigen übernehmen soll; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Artikel finanzierten externen Personal;
- Ausgaben für technische Hilfe im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Pflege des Sicherheits-, speziellen IKT-Instrumentariums und der technischen Dienstleistungen, die für die Einrichtung und den Betrieb des Notfallabwehrzentrums erforderlich sind. Das rund um die Uhr einsatzbereite Lagezentrum wird für die Koordinierung der zivilen Katastrophenabwehr der Union zuständig sein und insbesondere die uneingeschränkte Kohärenz und effiziente Zusammenarbeit zwischen humanitärer Hilfe und Katastrophenschutz gewährleisten;
- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	25 000 6 5 0 1

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 03.

14 01 03 **Unterstützungsausgaben für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 650 000	600 000	582 822,40

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

14 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung der Ausgaben für technische Hilfe bestimmt, mit der die Kommission eine dem Unionsrecht unterliegende Einrichtung beauftragen kann. Dies schließt Kosten ein, die mit der Aktualisierung und Pflege der „electronic-Consolidated Targeted Financial Sanctions List (e-CTFSL)“, die für die Anwendung finanzieller Sanktionen erforderlich ist, die zur Verwirklichung der im EUV festgelegten Zielen der GASP verhängt werden, sowie mit der Unterstützungsplattform für Missionen und mit Folgemaßnahmen verbunden sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	705 164 6 5 0 2

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 04.

14 01 04 **Unterstützungsausgaben für überseeische Länder und Gebiete**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 382 133	1 364 188	611 373,03

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, die zuvor im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Artikel finanzierten externen Personal;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen der Union und den Büros der Kommission in überseeischen Ländern und Gebieten (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union oder die Büros der Kommission in Drittländern Tätigkeiten ausführt, die zuvor im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds wahrgenommen wurden; darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Artikel finanzierten externen Personals in den Delegationen der Union oder den Büros der Kommission, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, z. B. Wohnungsmieten;

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

14 01 04 (Fortsetzung)

- für die Umsetzung erforderliche Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten sowie Ausgaben in den zentralen Dienststellen und den Unionsdelegationen für die administrative Hilfe, die für das Programm benötigt wird, einschließlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betrieblicher IT-Systeme.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 05.

14 01 05 **Unterstützungsausgaben für das Europäische Instrument für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 537 638	1 526 475	1 457 585,85

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte), das die Aufgaben übernehmen soll, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren. Ausgaben für externes Personal am Hauptsitz teilen sich wie folgt auf: darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Artikel finanzierten externen Personal,
- Studien, Sitzungen, Informationssysteme, Sensibilisierung, Schulung, Vorbereitung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmplanung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen,
- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 06.

KAPITEL 14 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „AUSWÄRTIGES HANDELN“
(Fortsetzung)

14 01 06 **Unterstützungsausgaben für die Ukraine — Makrofinanzhilfe Plus (MFA+)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung von Unterstützungsausgaben für die Umsetzung des Instruments und für die Verwirklichung seiner Ziele bestimmt, einschließlich administrativer Hilfe im Zusammenhang mit der Verwirklichung seiner Ziele, einschließlich administrativer Hilfe im Zusammenhang mit den für die Umsetzung des Instruments erforderlichen Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, sowie Ausgaben in den zentralen Dienststellen und den Unionsdelegationen für die administrative Hilfe und Koordinierungshilfe, die für das Instrument und für die Verwaltung von im Rahmen des Instruments finanzierten Maßnahmen, einschließlich Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betrieblicher IT-Systeme, benötigt wird.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 14 07.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02	INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT)								
14 02 01	Geografische Programme								
14 02 01 10	Südliche Nachbarschaft	6	1 730 931 763	776 962 895	1 727 209 546	444 893 255	1 694 005 348,—	541 703 860,15	69,72
14 02 01 11	Östliche Nachbarschaft	6	672 537 696	421 206 581	828 890 238	265 608 958	1 120 636 123,08	910 293 961,85	216,12
14 02 01 12	Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen	6	113 602 500	81 800 000	111 852 500	78 705 080	56 172 500,—	356 819,94	0,44
14 02 01 20	Westafrika	6	1 540 753 356	811 917 593	1 624 960 134	640 323 126	950 510 000,—	279 512 098,55	34,43
14 02 01 21	Ost- und Zentralafrika	6	1 502 234 521	784 056 842	1 584 336 130	582 531 704	1 270 877 622,—	348 263 106,87	44,42
14 02 01 22	Südliches Afrika und Indischer Ozean	6	808 895 512	378 823 209	853 104 070	249 695 941	1 062 986 000,—	44 178 985,50	11,66
14 02 01 30	Naher Osten und Zentralasien	6	371 761 531	213 000 000	395 412 809	171 000 000	365 630 404,50	79 351 129,86	37,25
14 02 01 31	Süd- und Ostasien	6	603 607 943	320 000 000	631 020 629	191 000 000	551 133 679,34	36 686 910,61	11,46
14 02 01 32	Pazifischer Raum	6	113 212 528	63 000 000	119 139 596	38 000 000	119 962 734,—	3 883 331,68	6,16
14 02 01 40	Nord- und Südamerika	6	326 294 596	160 000 000	340 741 091	120 000 000	272 147 591,92	30 103 407,53	18,81
14 02 01 41	Karibischer Raum	6	101 508 219	50 000 000	101 491 378	48 000 000	106 463 200,—	8 120 551,54	16,24
14 02 01 50	Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+	6	296 666 667	237 550 000	296 666 667	210 000 000	288 799 711,64	154 449 698,69	65,02
14 02 01 60	Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 02 01 70	NDICI/Europa in der Welt — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	6	250 131 892	1 937 598 764	396 159 455	963 001 658	1 950 167 765,—	1 391 296 608,—	71,81
	Artikel 14 02 01 — Zwischensumme		8 432 138 724	6 235 915 884	9 010 984 243	4 002 759 722	9 809 492 679,48	3 828 200 470,77	61,39
14 02 02	Thematische Programme								
14 02 02 10	Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie	6	46 957 230	30 719 000	49 512 057	31 000 000	26 949 241,—	16 325 577,41	53,14

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02 02	(Fortsetzung)								
14 02 02 11	Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie	6	141 009 328	150 000 000	148 629 952	105 000 000	265 899 677,—	68 980 645,63	45,99
14 02 02 20	Zivilgesellschaftliche Organisationen.	6	188 012 438	196 915 608	198 173 270	129 546 959	357 734 685,—	40 349 645,64	20,49
14 02 02 30	Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung	6	124 619 595	84 000 000	131 432 466	70 000 000	137 931 623,—	32 625 827,43	38,84
14 02 02 40	Menschen — Globale Herausforderungen	6	227 653 986	229 943 986	199 410 134	173 500 000	409 925 378,20	0,—	
14 02 02 41	Planet — Globale Herausforderungen	6	138 611 855	53 400 000	124 714 787	42 600 000	133 926 390,—	27 919 615,30	52,28
14 02 02 42	Wohlstand — Globale Herausforderungen	6	85 895 315	71 000 000	152 082 164	48 800 000	132 101 768,—	15 504 825,96	21,84
14 02 02 43	Partnerschaften — Globale Herausforderungen	6	38 013 719	35 820 000	43 939 451	43 600 000	57 900 000,—	9 720 000,—	27,14
	Artikel 14 02 02 — Zwischensumme		990 773 466	851 798 594	1 047 894 281	644 046 959	1 522 368 762,20	211 426 137,37	24,82
14 02 03	Krisenreaktionsmaßnahmen								
14 02 03 10	Krisenreaktion	6	242 537 978	245 000 000	255 797 368	245 000 000	268 446 200,45	256 790 087,92	104,81
14 02 03 20	Resilienz	6	149 476 496	229 102 568	157 553 877	192 800 000	634 000 000,—	192 385 124,82	83,97
14 02 03 30	Außenpolitische Belange	6	45 797 922	32 000 000	48 301 664	17 000 000	48 733 243,37	17 736 915,20	55,43
	Artikel 14 02 03 — Zwischensumme		437 812 396	506 102 568	461 652 909	454 800 000	951 179 443,82	466 912 127,94	92,26
14 02 04	Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten	6	1 323 576 300	1 150 000 000	1 395 090 394	800 000 000	0,—	0,—	
14 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	661 668 799	p.m.	1 200 600 779	0,—	1 499 296 155,31	226,59
14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	898 787 693	p.m.	1 307 466 000	0,—	1 731 921 982,59	192,70

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 02 99	(Fortsetzung)								
14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	40 160 000	p.m.	70 594 072	0,—	79 622 754,67	198,26
14 02 99 04	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	18 780 000	p.m.	31 300 000	0,—	68 040 287,99	362,30
14 02 99 05	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	61 000 000	p.m.	97 000 000	0,—	122 552 572,85	200,91
	Artikel 14 02 99 — Zwischensumme		p.m.	1 680 396 492	p.m.	2 706 960 851	0,—	3 501 433 753,41	208,37
	Kapitel 14 02 — Insgesamt		11 184 300 886	10 424 213 538	11 915 621 827	8 608 567 532	12 283 040 885,50	8 007 972 489,49	76,82

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die auf der Grundlage einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt (NDICI/Europa in der Welt) durchgeführt werden, dessen allgemeines Ziel darin besteht, die Werte und Interessen der Union weltweit zu verteidigen und zu fördern, um die Ziele und Grundsätze des auswärtigen Handelns der Union, wie sie in Artikel 3 Absatz 5 und in Artikeln 8 und 21 EUV niedergelegt sind, zu verfolgen.

Im Einklang mit dem allgemeinen Ziel sind die spezifischen Ziele von NDICI/Europa in der Welt die folgenden:

- a) die Unterstützung und Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit mit Drittländern und Regionen in der Nachbarschaft, in Subsahara-Afrika, in Asien und im pazifischen Raum, in Nord- und Südamerika und im karibischen Raum;
- b) auf globaler Ebene der Schutz, die Unterstützung und die Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter, die Unterstützung von Organisationen der Zivilgesellschaft, die Stärkung von Stabilität und Frieden und die Bewältigung sonstiger globaler Herausforderungen, einschließlich Migration und Mobilität;
- c) die rasche Reaktion auf: Krisensituationen, Instabilität und Konflikte; Herausforderungen auf Ebene der Resilienz und die Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen; Berücksichtigung außenpolitischer Belange und Prioritäten.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

14 02 01 *Geografische Programme*

Erläuterungen

Geografische Programme können sich auf alle Drittländer erstrecken, mit Ausnahme der Beitrittskandidaten und potenziellen Beitrittskandidaten im Sinne der Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1) sowie der überseeischen Länder und Gebiete im Sinne des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6). Geografische Programme in der Nachbarschaftsregion können sich auf jedes Land erstrecken, das in Anhang II der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1) aufgeführt ist. Um die in dieser Verordnung festgelegten Ziele zu erreichen, werden die geografischen Programme durch länderspezifische, länderübergreifende, regionale, kontinentale und transregionale Projekte in den folgenden Bereichen der Zusammenarbeit durchgeführt:

- gute Regierungsführung, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, einschließlich der Gleichstellung der Geschlechter,
- Beseitigung der Armut, Bekämpfung von Ungleichheiten und Diskriminierung sowie Förderung der menschlichen Entwicklung,
- Migration, Vertreibung und Mobilität,
- Umwelt und Klimawandel,
- inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit,
- Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung,
- Partnerschaft.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 10 Südliche Nachbarschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 730 931 763	776 962 895	1 727 209 546	444 893 255	1 694 005 348,—	541 703 860,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Unterstützung der Partnerländer in der südlichen Nachbarschaft (Ägypten, Algerien, Israel, Jordanien, Libanon, Libyen, Marokko, besetzte palästinensische Gebiete, Syrien, Tunesien) und zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Programme — bestimmt. Die prioritären Bereiche für eine Unionsfinanzierung werden vor allem aus denjenigen Bereichen ausgewählt, die in den Assoziierungs-, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, gemeinsam vereinbarten Partnerschaftsprioritäten oder anderen einschlägigen, bestehenden und künftigen, zwischen der Union und den Partnerländern in bilateralen und multilateralen Formaten gemeinsam vereinbarten Dokumenten genannt sind.

Darüber hinaus tragen diese Mittel zu den spezifischen Zielen der Unionsunterstützung für die Nachbarschaft bei:

- Förderung einer verstärkten politischen Zusammenarbeit und Stärkung und Festigung einer vertieften und tragfähigen Demokratie, der Stabilität, der guten Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte;
- Unterstützung bei der Durchführung von Assoziierungsabkommen oder anderen bestehenden und künftigen Abkommen sowie von gemeinsam vereinbarten Assoziierungsagenden und Partnerschaftsprioritäten oder gleichwertigen Dokumenten, unter anderem durch institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau;
- Förderung einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Gesellschaften der Union und der Partnerländer, unter anderem durch direkte Kontakte zwischen den Menschen, und eines breiten Spektrums von Aktivitäten mit besonderem Schwerpunkt auf der Jugend;
- Stärkung der regionalen und grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Union für den Mittelmeerraum, und der Zusammenarbeit in der gesamten unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Region, auch in Bereichen wie Energie und Sicherheit;
- Verwirklichung einer schrittweisen Integration in den Binnenmarkt der Union und einer engeren sektorspezifischen und sektorübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Normen und Standards sowie durch Verbesserung des Marktzugangs — auch durch vertiefte und umfassende Freihandelszonen — und durch den dafür erforderlichen Institutionenaufbau und Investitionen;

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 10 (Fortsetzung)

- Stärkung von Partnerschaften für gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität sowie gegebenenfalls und unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für eine gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität gegeben sind, Unterstützung der Umsetzung vorhandener Regelungen für visumfreies Reisen im Einklang mit dem überarbeiteten Mechanismus zur Aussetzung der Visumpflicht, Dialogen über die Visaliberalisierung und bilateralen oder regionalen Übereinkünften und Vereinbarungen mit Drittländern, einschließlich Mobilitätspartnerschaften;
- Unterstützung vertrauensbildender und anderer Maßnahmen, die zur Sicherheit und zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten beitragen, einschließlich der Unterstützung der betroffenen Bevölkerung und des Wiederaufbaus.

Ein Teil der Mittel kann auch für die Umsetzung des anreizbasierten Ansatzes gemäß NDICI/Europa in der Welt verwendet werden.

14 02 01 11 Östliche Nachbarschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
672 537 696	421 206 581	828 890 238	265 608 958	1 120 636 123,08	910 293 961,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Unterstützung der Partnerländer in der östlichen Nachbarschaft (Armenien, Aserbaidshan, Belarus, Georgien, Republik Moldau, Ukraine) und zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Programme — bestimmt. Die prioritären Bereiche für eine Unionsfinanzierung werden vor allem aus denjenigen Bereichen ausgewählt, die in den Assoziierungs-, Partnerschafts- und Kooperationsabkommen, gemeinsam vereinbarten Assoziierungsagenden und Partnerschaftsprioritäten oder anderen einschlägigen, bestehenden und künftigen, zwischen der Union und den Partnerländern in bilateralen und multilateralen Formaten gemeinsam vereinbarten Dokumenten genannt sind.

Darüber hinaus tragen diese Mittel zu den spezifischen Zielen der Unionsunterstützung für die Nachbarschaft bei:

- Förderung einer verstärkten politischen Zusammenarbeit und Stärkung und Festigung einer vertieften und tragfähigen Demokratie, der Stabilität, der guten Regierungsführung, der Rechtsstaatlichkeit und der Achtung der Menschenrechte;
- Unterstützung bei der Durchführung von Assoziierungsabkommen oder anderen bestehenden und künftigen Abkommen sowie von gemeinsam vereinbarten Assoziierungsagenden und Partnerschaftsprioritäten oder gleichwertigen Dokumenten, unter anderem durch institutionelle Zusammenarbeit und Kapazitätsaufbau;

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 11 (Fortsetzung)

- Förderung einer verstärkten Partnerschaft zwischen den Gesellschaften der Union und der Partnerländer, unter anderem durch direkte Kontakte zwischen den Menschen, und eines breiten Spektrums von Aktivitäten mit besonderem Schwerpunkt auf der Jugend;
- Stärkung der regionalen Zusammenarbeit, insbesondere im Rahmen der Östlichen Partnerschaft, der Zusammenarbeit in der gesamten unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallenden Region sowie der regionalen Zusammenarbeit im Schwarzmeerraum, der arktischen Kooperation und der Nördlichen Dimension, auch in Bereichen wie Energie und Sicherheit;
- Verwirklichung einer schrittweisen Integration in den Binnenmarkt der Union und einer engeren sektorspezifischen und sektorübergreifenden Zusammenarbeit, einschließlich durch Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften an den Besitzstand der Union und andere einschlägige internationale Normen und Standards sowie durch Verbesserung des Marktzugangs — auch durch vertiefte und umfassende Freihandelszonen — und durch den dafür erforderlichen Institutionenaufbau und Investitionen;
- Stärkung von Partnerschaften für gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität sowie gegebenenfalls und unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen für eine gut gesteuerte und sichere Migration und Mobilität gegeben sind, Unterstützung der Umsetzung vorhandener Regelungen für visumfreies Reisen im Einklang mit dem überarbeiteten Mechanismus zur Aussetzung der Visumpflicht, Dialogen über die Visaliberalisierung und bilateralen oder regionalen Übereinkünften und Vereinbarungen mit Drittländern, einschließlich Mobilitätspartnerschaften;
- Unterstützung vertrauensbildender und anderer Maßnahmen, die zur Sicherheit und zur Vermeidung bzw. Beilegung von Konflikten beitragen, einschließlich der Unterstützung der betroffenen Bevölkerung und des Wiederaufbaus.

Ein Teil der Mittel kann auch für die Umsetzung des anreizbasierten Ansatzes gemäß NDICI/Europa in der Welt verwendet werden.

14 02 01 12 Nachbarschaft — Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit und Unterstützungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
113 602 500	81 800 000	111 852 500	78 705 080	56 172 500,—	356 819,94

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Programmen der territorialen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit zwischen einem oder mehreren Mitgliedstaaten und einem oder mehreren Drittländern und Gebieten an den Land- und Seeaußengrenzen der Union zu Nachbarländern, einschließlich der transnationalen Zusammenarbeit in größeren transnationalen Gebieten oder im Umkreis von Meeresbecken sowie der interregionalen Zusammenarbeit. Die Mittel können auch eingesetzt werden, um die Teilnahme der Russischen Föderation an Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit und anderen einschlägigen Mehrländerrichtprogrammen zu finanzieren.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 12 (Fortsetzung)

Darüber hinaus sind diese Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit mehrjährigen Überwachungs-, Kommunikations- und Prüfungsmaßnahmen für die Nachbarschaftsregion bestimmt.

14 02 01 20 Westafrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 540 753 356	811 917 593	1 624 960 134	640 323 126	950 510 000,—	279 512 098,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Westafrika (Benin, Burkina Faso, Cabo Verde, Côte d'Ivoire, Gambia, Ghana, Guinea, Guinea-Bissau, Liberia, Mali, Mauretanien, Niger, Nigeria, Senegal, Sierra Leone, Togo, Tschad) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 21 Ost- und Zentralafrika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 502 234 521	784 056 842	1 584 336 130	582 531 704	1 270 877 622,—	348 263 106,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Ost- und Zentralafrika (Äquatorialguinea, Äthiopien, Burundi, Dschibuti, Eritrea, Gabun, Kamerun, Kenia, Demokratische Republik Kongo, Kongo, Ruanda, São Tomé und Príncipe, Somalia, Sudan, Südsudan, Tansania, Uganda, Zentralafrikanische Republik) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 22 Südliches Afrika und Indischer Ozean

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
808 895 512	378 823 209	853 104 070	249 695 941	1 062 986 000,—	44 178 985,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im südlichen Afrika und Indischen Ozean (Angola, Botsuana, Eswatini, Komoren, Lesotho, Madagaskar, Malawi, Mauritius, Mosambik, Namibia, Sambia, Seychellen, Simbabwe, Südafrika) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 30 Naher Osten und Zentralasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
371 761 531	213 000 000	395 412 809	171 000 000	365 630 404,50	79 351 129,86

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im Nahen Osten und in Zentralasien (Afghanistan, Bahrain, Iran, Irak, Jemen, Kasachstan, Katar, Kirgisische Republik, Kuwait, Oman, Saudi-Arabien, Tadschikistan, Turkmenistan, Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 31 Süd- und Ostasien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
603 607 943	320 000 000	631 020 629	191 000 000	551 133 679,34	36 686 910,61

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 31 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Süd- und Ostasien (Bangladesch, Bhutan, Brunei, China, Hongkong, Indien, Indonesien, Japan, Demokratische Volksrepublik Korea, Laos, Macau, Malaysia, Malediven, Mongolei, Myanmar/Birma, Nepal, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Südkorea, Taiwan, Thailand, Vietnam) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 32 Pazifischer Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
113 212 528	63 000 000	119 139 596	38 000 000	119 962 734,—	3 883 331,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im pazifischen Raum (Australien, Cookinseln, Fidschi, Kiribati, Marshallinseln, Föderierte Staaten von Mikronesien, Nauru, Neuseeland, Niue, Palau, Papua-Neuguinea, Salomonen, Samoa, Timor-Leste, Tonga, Tuvalu, Vanuatu) in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 40 Nord- und Südamerika

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
326 294 596	160 000 000	340 741 091	120 000 000	272 147 591,92	30 103 407,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in Nord- und Südamerika in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 41 Karibischer Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
101 508 219	50 000 000	101 491 378	48 000 000	106 463 200,—	8 120 551,54

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen im karibischen Raum in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Bereichen der Zusammenarbeit — auch anteilig im Rahmen länderübergreifender, regionaler und transregionaler Projekte — bestimmt.

14 02 01 50 Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
296 666 667	237 550 000	296 666 667	210 000 000	288 799 711,64	154 449 698,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die finanzielle Unterstützung im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt zur Förderung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	10 620 667 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	10 944 034 6 5 0 0

14 02 01 60 Europäischer Entwicklungsfonds — Rückflüsse aus der AKP-Investitionsfazilität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 01 (Fortsetzung)

14 02 01 60 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Einstellung von Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus der AKP-Investitionsfazilität und somit der Bereitstellung von Mitteln zur Verwendung gemäß dem Beschluss (EU) 2020/2233, insbesondere Artikel 2.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	88 000 000 6 5 0 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2020/2233 des Rates vom 23. Dezember 2020 über die Bindung von Mitteln aus Rückflüssen in die AKP-Investitionsfazilität aus Finanzierungen im Rahmen des 9., 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 188).

14 02 01 70 NDICI/Europa in der Welt — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
250 131 892	1 937 598 764	396 159 455	963 001 658	1 950 167 765,—	1 391 296 608,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien und finanziellen Beistand in den unter NDICI/Europa in der Welt fallenden Regionen. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch im Rahmen von Haushaltsgarantien oder finanzieller Unterstützung aus früheren MFR.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 02 Thematische Programme

Erläuterungen

Zur Erreichung der Ziele von NDICI/Europa in der Welt umfassen die thematischen Programme Maßnahmen zur globalen Umsetzung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den folgenden Bereichen:

- Menschenrechte und Demokratie,
- Organisationen der Zivilgesellschaft,
- Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung,
- globale Herausforderungen.

14 02 02 10 Wahlbeobachtung — Menschenrechte und Demokratie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
46 957 230	30 719 000	49 512 057	31 000 000	26 949 241,—	16 325 577,41

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Menschenrechte und Demokratie“ bestimmt: Entwicklung, Förderung und Schutz der Demokratie durch Unterstützung glaubwürdiger, inklusiver und transparenter Wahlprozesse, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit den logistischen und sicherheitsbezogenen Aspekten verschiedener Wahlbeobachtungsmissionen im Partnerland und ergänzenden Tätigkeiten.

14 02 02 11 Grundrechte und Grundfreiheiten — Menschenrechte und Demokratie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
141 009 328	150 000 000	148 629 952	105 000 000	265 899 677,—	68 980 645,63

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 02 (Fortsetzung)

14 02 02 11 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Menschenrechte und Demokratie“ bestimmt, darunter:

- Beitrag zur Förderung der Grundwerte der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit, der universellen Gültigkeit und Unteilbarkeit der Menschenrechte, der Achtung der Menschenwürde, der Grundsätze Nichtdiskriminierung, Gleichheit und Solidarität sowie der Achtung der Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und des Völkerrechts,
- Ermöglichung einer Zusammenarbeit und Partnerschaft mit der Zivilgesellschaft in Menschenrechts- und Demokratiefragen sowie Schutz und Stärkung von Menschenrechtsverteidigern,
- Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten für alle durch Überwachung, Förderung und Stärkung der Achtung und Wahrung aller Menschenrechte,
- Entwicklung, Unterstützung, Festigung und Schutz der Demokratie unter umfassender Behandlung aller Aspekte einer demokratischen Regierungsführung (einschließlich durch Stärkung des politischen Pluralismus, der Vertretung und Rechenschaftspflicht sowie der Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger und der Zivilgesellschaft, Unterstützung glaubwürdiger, inklusiver und transparenter Wahlen, unabhängiger und pluralistischer Medien, der Freiheit des Internets, Bekämpfung der Zensur, Unterstützung rechenschaftspflichtiger und inklusiver Institutionen, einschließlich der Parlamente und politischer Parteien, sowie Korruptionsbekämpfung),
- Förderung eines wirksamen Multilateralismus und strategischer Partnerschaften, Beitrag zur Stärkung der Kapazitäten internationaler, regionaler und nationaler Instrumente und Mechanismen durch Förderung und Schutz der Menschenrechte, der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit.

14 02 02 20 Zivilgesellschaftliche Organisationen.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
188 012 438	196 915 608	198 173 270	129 546 959	357 734 685,—	40 349 645,64

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Organisationen der Zivilgesellschaft“ bestimmt, darunter:

- inklusive, partizipative, starke und unabhängige Zivilgesellschaft und demokratischer Handlungsspielraum in den Partnerländern,
- inklusiver und offener Dialog mit und zwischen Akteuren der Zivilgesellschaft,
- Sensibilisierung, Verständnis, Wissen und Engagement der europäischen Bürgerinnen und Bürger in Bezug auf Entwicklungsfragen.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 02 (Fortsetzung)

14 02 02 30 Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
124 619 595	84 000 000	131 432 466	70 000 000	137 931 623,—	32 625 827,43

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des Programms „Frieden, Stabilität und Konfliktverhütung“ bestimmt, darunter:

- technische und finanzielle Unterstützung für konflikt sensible Maßnahmen zum Aufbau und zur Stärkung der Kapazitäten der Partner für die Analyse von Risiken, Verhütung von Konflikten, Konsolidierung des Friedens und Deckung der Bedürfnisse in Vor- und Nachkrisensituationen in enger Koordinierung mit den Vereinten Nationen und anderen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen sowie staatlichen Akteuren, zivilgesellschaftlichen Akteuren und Akteuren der lokalen Behörden, unter besonderer Beachtung der Gleichstellung der Geschlechter, um die wirksame Teilhabe von Frauen und jungen Menschen sowie die Stärkung ihrer Position sicherzustellen,
- technische und finanzielle Unterstützung der Anstrengungen der Partner und der Unionsmaßnahmen zur Bewältigung globaler und transregionaler Bedrohungen.

14 02 02 40 Menschen — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
227 653 986	229 943 986	199 410 134	173 500 000	409 925 378,20	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: Gesundheit, Bildung, Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle von Frauen und Mädchen, Kinder und Jugendliche, Migration und Vertreibung, menschenwürdige Arbeit, Sozialschutz und Ungleichheit, Kultur.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 02 (Fortsetzung)

14 02 02 41 Planet — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
138 611 855	53 400 000	124 714 787	42 600 000	133 926 390,—	27 919 615,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: gesunde Umwelt und Klimawandel, nachhaltige Energie.

14 02 02 42 Wohlstand — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
85 895 315	71 000 000	152 082 164	48 800 000	132 101 768,—	15 504 825,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: nachhaltiges und inklusives Wachstum, menschenwürdige Arbeit und Beteiligung des Privatsektors, Zugang zu digitalen Technologien, Ernährungssicherheit sowie regionale Integration und nachhaltige grüne und blaue Kreislaufwirtschaft.

14 02 02 43 Partnerschaften — Globale Herausforderungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
38 013 719	35 820 000	43 939 451	43 600 000	57 900 000,—	9 720 000,—

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 02 (Fortsetzung)

14 02 02 43 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen in den im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereichen des thematischen Programms „Globale Herausforderungen“ bestimmt, darunter: Stärkung der Rolle der lokalen Behörden und ihrer Vereinigungen als Entwicklungsakteure und Unterstützung ihrer Maßnahmen im Bereich der entwicklungspolitischen Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit, die sich an Unionsbürger und insbesondere junge Menschen richten; Förderung von inklusiven Gesellschaften und von Initiativen verschiedener Interessenträger; Förderung einer guten wirtschaftspolitischen Steuerung, einschließlich einer gerechten und inklusiven Mobilisierung inländischer Einnahmen, insbesondere im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit im Steuerbereich, einer transparenten Verwaltung der öffentlichen Finanzen und wirksamer und inklusiver öffentlicher Ausgaben; Unterstützung der Bewertung und der Dokumentation der Fortschritte, die bei der Umsetzung der Partnerschaftsprinzipien und der Grundsätze der Wirksamkeit erzielt werden.

14 02 03 **Krisenreaktionsmaßnahmen**

Erläuterungen

Die aus diesem Artikel finanzierten Maßnahmen betreffen die im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt vorgesehenen Interventionsbereiche und ermöglichen eine rasche Reaktion mit folgenden Zielen:

- Beitrag zur Stabilisierung und Konfliktverhütung in Dringlichkeitsfällen, sich abzeichnenden Krisen und Krisen- und Nachkrisensituationen,
- Beitrag zur Stärkung der Resilienz von Staaten, Gesellschaften, Gemeinschaften und Einzelpersonen und zur Verknüpfung von humanitärer Hilfe und Entwicklungsmaßnahmen,
- Behandlung außenpolitischer Belange und Prioritäten.

14 02 03 10 Krisenreaktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
242 537 978	245 000 000	255 797 368	245 000 000	268 446 200,45	256 790 087,92

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Stabilisierung und Konfliktverhütung in Dringlichkeitsfällen, sich abzeichnenden Krisen und Krisen- und Nachkrisensituationen bestimmt.

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 03 (Fortsetzung)

14 02 03 20 Resilienz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
149 476 496	229 102 568	157 553 877	192 800 000	634 000 000,—	192 385 124,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die zur Stärkung der Resilienz und zur Verbesserung der Abstimmung, der Kohärenz und der Komplementarität zwischen humanitärer Hilfe, Entwicklungsmaßnahmen und gegebenenfalls Friedenskonsolidierung beitragen, da dies durch geografische und thematische Programme nicht zügig erreicht werden kann. Dazu können Maßnahmen gehören, die Folgendes abdecken:

- Stärkung der Resilienz, Bewältigung der Ursachen der Fragilität und potenziellen Konfliktursachen,
- Abfederung der kurzfristigen negativen Auswirkungen exogener Schocks, die zu makroökonomischer Instabilität führen,
- Durchführung kurzfristiger Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen zur Unterstützung von Opfern von Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, Konflikten und globalen Bedrohungen,
- Unterstützung der Regionen oder Staaten auf nationaler oder lokaler Ebene oder der einschlägigen internationalen oder zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Einrichtung kurzfristiger Mechanismen zur Katastrophenprävention und -vorsorge,
- Unterstützung von Maßnahmen für integrierte Ansätze bei der humanitären Hilfe, der Entwicklungszusammenarbeit und der Friedenskonsolidierung.

14 02 03 30 Außenpolitische Belange

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
45 797 922	32 000 000	48 301 664	17 000 000	48 733 243,37	17 736 915,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Behandlung außenpolitischer Belange und Prioritäten bestimmt. Maßnahmen können Folgendes umfassen: Unterstützung der Unionsstrategien für die bilaterale, regionale und regionenübergreifende Zusammenarbeit durch Förderung des Politikdialogs und Ausarbeitung kollektiver Ansätze und Antworten auf globale Herausforderungen, Unterstützung der Handelspolitik und der Aushandlung, Umsetzung und Durchsetzung von Handelsabkommen der Union und der Verbesserung des Zugangs zu Märkten von Partnerländern und der Förderung von Handels-, Investitions- und Geschäftsmöglichkeiten für Unternehmen aus der Union, Beiträge zur Umsetzung der internationalen Dimension der internen Politikbereiche der Union sowie breit angelegte Förderung der Kenntnisse über die Union und ihrer Sichtbarkeit und Rolle auf der Weltbühne.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 04 Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 323 576 300	1 150 000 000	1 395 090 394	800 000 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Gemäß NDICI/Europa in der Welt wird das Flexibilitätspolster für neue Herausforderungen und Prioritäten dort verwendet, wo es am dringendsten benötigt wird und dies entsprechend gerechtfertigt ist, unter anderem für Folgendes:

- zur Gewährleistung einer angemessenen Reaktion der Union auf unvorhersehbare Umstände,
- zur Bewältigung neuen Bedarfs oder neuer Herausforderungen, beispielsweise an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn im Zusammenhang mit naturbedingten oder vom Menschen verursachten Krisen, gewaltsamen Konflikten und Nachkrisensituationen oder Migrationsdruck und Vertreibung,
- zur Förderung neuer Initiativen oder Prioritäten unter Federführung der Union oder internationaler Federführung.

14 02 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 02 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	661 668 799	p.m.	1 200 600 779	0,—	1 499 296 155,31

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 2210/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 263 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2211/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 264 vom 27.9.1978, S. 1).

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 99 (Fortsetzung)

14 02 99 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 2212/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 265 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2213/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 266 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2214/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 267 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2215/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 268 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 2216/78 des Rates vom 26. September 1978 über den Abschluss des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 269 vom 27.9.1978, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3177/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 1).

Verordnung (EWG) Nr. 3178/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 8).

Verordnung (EWG) Nr. 3179/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 15).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3181/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 29).

Verordnung (EWG) Nr. 3182/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 36).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss 88/30/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 99 (Fortsetzung)

14 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss 88/31/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 9).

Beschluss 88/32/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 17).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/206/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Demokratischen Volksrepublik Algerien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 13).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Verordnung (EWG) Nr. 1762/92 des Rates vom 29. Juni 1992 zur Durchführung der zwischen der Gemeinschaft und den Drittländern des Mittelmeerraums geschlossenen Protokolle über finanzielle und technische Zusammenarbeit (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 1).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 99 (Fortsetzung)

14 02 99 01 (Fortsetzung)

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Verordnung (EG) Nr. 1734/94 des Rates vom 11. Juli 1994 über die finanzielle und technische Zusammenarbeit mit dem Westjordanland und dem Gazastreifen (ABl. L 182 vom 16.7.1994, S. 4).

Verordnung (EG) Nr. 213/96 des Rates vom 29. Januar 1996 über die Anwendung des Finanzinstruments „EC Investment Partners“ für Länder Lateinamerikas, Asiens, des Mittelmeerraums und Südafrika (ABl. L 28 vom 6.2.1996, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments (ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 259).

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Verweise

Durchführungsverordnung (EU) Nr. 897/2014 der Kommission vom 18. August 2014 zur Festlegung spezifischer Vorschriften für die Durchführung von Programmen der grenzübergreifenden Zusammenarbeit im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 244 vom 19.8.2014, S. 12).

14 02 99 02 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	898 787 693	p.m.	1 307 466 000	0,—	1 731 921 982,59

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)**14 02 99** (Fortsetzung)

14 02 99 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 856/1999 des Rates vom 22. April 1999 über einen besonderen Rahmen zur Unterstützung der traditionellen AKP-Bananenlieferanten (ABl. L 108 vom 27.4.1999, S. 2).

Verordnung (EG) Nr. 491/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 zur Einrichtung eines Programms für die finanzielle und technische Hilfe für Drittländer im Migrations- und Asylbereich (AENEAS) (ABl. L 80 vom 18.3.2004, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates am 18. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit (ABl. L 378 vom 27.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 233/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit für den Zeitraum 2014-2020 (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 44).

Verweise

Strategische Partnerschaft Afrika-EU: Gemeinsame Strategie Afrika-EU, verabschiedet auf dem Gipfeltreffen von Lissabon vom 8. bis 9. Dezember 2007.

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 3. August 2005 „Maßnahmen im Außenbereich durch thematische Programme im Rahmen der finanziellen Vorausschau 2007-2013“ (KOM (2005) 324).

Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 25. Januar 2006 „Thematisches Programm für die Zusammenarbeit mit Drittländern in den Bereichen Migration und Asyl“ (KOM(2006) 26).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 13. Oktober 2011 mit dem Titel „Für eine EU-Entwicklungspolitik mit größerer Wirkung: Agenda für den Wandel“ (KOM(2011) 637).

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen vom 18. November 2011 mit dem Titel „Gesamtansatz für Migration und Mobilität“ (KOM(2011) 743).

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 99 (Fortsetzung)

14 02 99 03 Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	40 160 000	p.m.	70 594 072	0,—	79 622 754,67

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates vom 21. Dezember 2006 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 405 vom 30.12.2006, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 1338/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1934/2006 des Rates zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit industrialisierten Ländern und Gebieten sowie mit anderen Ländern und Gebieten mit hohem Einkommen (ABl. L 347 vom 30.12.2011, S. 21).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 234/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Partnerschaftsinstruments für die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 77).

14 02 99 04 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Instruments für Demokratie und Menschenrechte und früherer Maßnahmen im Bereich der Wahlbeobachtung (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	18 780 000	p.m.	31 300 000	0,—	68 040 287,99

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1889/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Einführung eines Finanzierungsinstruments für die weltweite Förderung der Demokratie und der Menschenrechte (ABl. L 386 vom 29.12.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 235/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstruments für weltweite Demokratie und Menschenrechte (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 85).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 02 — INSTRUMENT FÜR NACHBARSCHAFT, ENTWICKLUNGSZUSAMMENARBEIT UND INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT (NDICI/EUROPA IN DER WELT) (Fortsetzung)

14 02 99 (Fortsetzung)

14 02 99 05 Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich globale Sicherheitsbedrohungen und Reaktions- und Einsatzbereitschaft im Krisenfalls (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	61 000 000	p.m.	97 000 000	0,—	122 552 572,85

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1724/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1725/2001 des Rates vom 23. Juli 2001 über Aktionen gegen Antipersonenlandminen in Drittländern mit Ausnahme von Entwicklungsländern (ABl. L 234 vom 1.9.2001, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 1717/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2006 zur Schaffung eines Instruments für Stabilität (ABl. L 327 vom 24.11.2006, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 230/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments, das zu Stabilität und Frieden beiträgt (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 1).

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 03	HUMANITÄRE HILFE								
14 03 01	Humanitäre Hilfe	6	1 819 106 062	1 809 312 168	1 687 002 967	1 747 484 500	2 353 629 552,04	2 315 880 344,07	128
14 03 02	Katastrophenvorbeu- gung, -schutz und -vorsorge	6	79 590 600	76 053 800	78 030 000	74 920 000	76 500 000,—	70 233 017,85	92,35
	Kapitel 14 03 — Insgesamt		1 898 696 662	1 885 365 968	1 765 032 967	1 822 404 500	2 430 129 552,04	2 386 113 361,92	126,56

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben für humanitäre Hilfe und Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge in Drittländern bestimmt.

Diese Hilfe wird ohne Diskriminierung oder benachteiligende Unterscheidung aufgrund der Rasse, der Volkszugehörigkeit, der Religion, einer Behinderung, des Geschlechts, des Alters, der Staatsangehörigkeit oder der politischen Anschauung der Opfer gewährt. Diese Hilfe wird im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht für die Zeitdauer bereitgestellt, die für die Sicherung der aus diesen Notständen entstehenden Bedürfnisse notwendig ist, und darf keinen von anderen Partnergebern auferlegten Beschränkungen unterliegen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe (ABl. L 163 vom 2.7.1996, S. 1).

14 03 01 Humanitäre Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 819 106 062	1 809 312 168	1 687 002 967	1 747 484 500	2 353 629 552,04	2 315 880 344,07

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)

14 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der humanitären Hilfe, einschließlich Nahrungsmittelhilfe, für Menschen in Drittländern bestimmt, die Opfer von Konflikten, Naturkatastrophen und von durch Menschen verursachten Katastrophen (Kriegen, kämpferischen Auseinandersetzungen usw.) oder vergleichbaren Notsituationen sind, und zwar so lange, bis der jeweilige humanitäre Bedarf gedeckt ist.

Diese Mittel sind auch für den Kauf und die Bereitstellung aller für die Durchführung dieser humanitären Hilfsmaßnahmen erforderlichen Güter oder Materialien bestimmt, einschließlich des Baus von Wohnungen und Unterkünften für die betroffene Bevölkerung, für kurzfristige Rehabilitations- und Wiederaufbaumaßnahmen, insbesondere auf der Ebene der Infrastrukturen und Ausrüstungen, für die Ausgaben für externes, ausländisches oder lokales Personal, die Lagerung, die Beförderung im In- und Ausland, die logistische Unterstützung und die Verteilung der Hilfe sowie für alle anderen Maßnahmen, die dazu dienen, den freien Zugang zu den Hilfeempfängern zu erleichtern.

Mit diesen Mitteln sollen zudem etwaige sonstige Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der humanitären Hilfsmaßnahmen, darunter die Kosten für die frist- und bedarfsgerechte und möglichst transparente und kosteneffiziente technische Hilfe, finanziert werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	8 500 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9, 6 5 0 1

14 03 02 Katastrophenvorbeugung, -schutz und -vorsorge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
79 590 600	76 053 800	78 030 000	74 920 000	76 500 000,—	70 233 017,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung von Maßnahmen auf Länder-, regionaler und globaler Ebene zur Vorbereitung der Reaktion auf und zur Abschwächung der Folgen von Katastrophen, die durch rasch und langsam eintretende Naturgefahren (wie Überschwemmungen, Wirbelstürme, Erdbeben, Dürren, Anstieg des Meeresspiegels) verursacht werden, oder anderen Notfällen, die durch andere Bedrohungen (wie Gewalt, Konflikte, industrielle Gefahren, Gesundheitsgefahren, einschließlich Epidemien) verursacht werden. Mit diesen Mitteln soll die Entwicklung einschlägiger Vorsorgemaßnahmen wie Frühwarnsysteme, Anschaffung und Transport von Ausrüstung (falls erforderlich), Notfallpläne und Kapazitätsaufbau bei nationalen und lokalen Akteuren sichergestellt werden.

KAPITEL 14 03 — HUMANITÄRE HILFE (Fortsetzung)

14 03 02 (Fortsetzung)

Mit diesen Mitteln können auch andere, direkt mit der Durchführung von Vorsorgemaßnahmen verbundene Ausgaben finanziert werden, wie:

- die Finanzierung wissenschaftlicher Studien, die Daten und Erkenntnisse zur Verbesserung der Vorsorge generieren,
- das Anlegen von Notfallvorräten mit Gütern und Ausrüstungsgegenständen, die für humanitäre Hilfsmaßnahmen benötigt werden,
- die zur Vorbereitung und Durchführung der Katastrophenvorsorgeprojekte erforderliche technische Hilfe, insbesondere die Ausgaben zur Deckung der Kosten für die Verträge der einzelnen Experten vor Ort und die Ausgaben für Infrastruktur und Logistik der Einrichtungen der Generaldirektion für Humanitäre Hilfe und Katastrophenschutz in der ganzen Welt, für die Zahlstellen und Ausgabenermächtigungen vorgesehen sind.

Aus diesen Mitteln sollen umfassende Maßnahmen der Union zur Begrenzung und Bewältigung der Auswirkungen des Klimawandels auf gefährdete Bevölkerungsgruppen in Entwicklungsländern finanziert werden, einschließlich Maßnahmen zugunsten Vertriebener im Zusammenhang mit Katastrophen und dem Klimawandel.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	100 000 6 5 0 1

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 04	GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK								
14 04 01	Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)								
14 04 01 01	EULEX KOSOVO	6	80 000 000	80 000 000	84 408 328	84 408 328	91 116 192,97	78 322 069,—	97,90
14 04 01 02	Beobachtermission in Georgien	6	22 000 000	22 000 000	23 506 116	23 506 116	23 057 620,72	32 893 408,30	149,52
14 04 01 03	Sonstige zivile GSVP-Missionen	6	215 125 384	228 303 084	199 194 823	220 799 485	208 627 033,98	245 726 709,82	107,63
14 04 01 04	Zivile GSVP-Notfallmaßnahmen	6	12 079 558	p.m.	11 753 059	p.m.	2 349 571,18	36 116,12	
14 04 01 05	Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP	6	1 098 142	p.m.	1 068 460	p.m.	0,—	232 439,18	
	Artikel 14 04 01 — Zwischensumme		330 303 084	330 303 084	319 930 786	328 713 929	325 150 418,85	357 210 742,42	108,15
14 04 02	Sonderbeauftragte der Europäischen Union	6	21 962 832	21 962 832	24 369 196	24 369 196	12 614 547,27	12 118 876,88	55,18
14 04 03	Nichtverbreitung und Abrüstung	6	30 747 965	30 747 965	26 916 875	26 916 875	23 380 968,88	13 661 885,70	44,43
	Kapitel 14 04 — Insgesamt		383 013 881	383 013 881	371 216 857	380 000 000	361 145 935,—	382 991 505,—	99,99

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind für Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), Ausgaben im Zusammenhang mit der Ernennung von Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) sowie für Maßnahmen bestimmt, die zur Nichtverbreitung von (nuklearen, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen beitragen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe g.

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

14 04 01 Zivile Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP)

Erläuterungen

Unter diesen Artikel fallen die Krisenmanagementmaßnahmen und -operationen im Rahmen der GASP zur Beobachtung und Überprüfung von Friedensprozessen, die Konfliktbeilegung und andere Stabilisierungsmaßnahmen sowie Rechtsstaatlichkeits- und Polizeieinsätze. Möglich sind Maßnahmen zur Überwachung von Grenzübergängen, Friedens- oder Waffenstillstandsvereinbarungen oder generell von politischen bzw. sicherheitspolitischen Entwicklungen. Wie bei allen im Rahmen dieses Kapitels finanzierten Maßnahmen müssen die jeweiligen Maßnahmen ziviler Art sein.

14 04 01 01 EULEX KOSOVO

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
80 000 000	80 000 000	84 408 328	84 408 328	91 116 192,97	78 322 069,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage sowie für das Kosovo-Sondertribunal bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2008/124/GASP des Rates vom 4. Februar 2008 über die Rechtsstaatlichkeitsmission der Europäischen Union im Kosovo, EULEX KOSOVO (ABl. L 42 vom 16.2.2008, S. 92).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 01 (Fortsetzung)

14 04 01 02 Beobachtermission in Georgien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
22 000 000	22 000 000	23 506 116	23 506 116	23 057 620,72	32 893 408,30

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Beobachtermission der Union in Georgien im Einklang mit der vom Rat verabschiedeten einschlägigen Rechtsgrundlage bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/452/GASP des Rates vom 12. August 2010 über die Beobachtermission der Europäischen Union in Georgien, EUMM Georgia (ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 43).

14 04 01 03 Sonstige zivile GSVP-Missionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
215 125 384	228 303 084	199 194 823	220 799 485	208 627 033,98	245 726 709,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung anderer Krisenbewältigungsmaßnahmen und -operationen bestimmt, ausgenommen EULEX KOSOVO, das Kosovo-Sondertribunal und EUMM Georgia. Aus diesen Mitteln sollen auch das Funktionieren des Sekretariats des Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und seines internetgestützten Fernunterrichtssystems für Fortgeschrittene, der Aufbau und Betrieb der Diplomatischen Akademie der EU sowie die Kosten des Lagers für zivile GSVP-Missionen finanziert werden. Aus diesem Posten werden zudem Maßnahmen finanziert, die unter Artikel 28 Absatz 1 EUV fallen.

Rechtsgrundlagen

Gemeinsame Aktion 2005/889/GASP des Rates vom 12. Dezember 2005 zur Einrichtung einer Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes am Grenzübergang Rafah (EU BAM Rafah) (ABl. L 327 vom 14.12.2005, S. 28).

Beschluss 2012/389/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die Mission der Europäischen Union zum Ausbau der regionalen maritimen Kapazitäten am Horn von Afrika (EUCAP NESTOR) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 40).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 04 01 *(Fortsetzung)*

14 04 01 03 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2012/392/GASP des Rates vom 16. Juli 2012 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Niger (EUCAP Sahel Niger) (ABl. L 187 vom 17.7.2012, S. 48).

Beschluss 2013/233/GASP des Rates vom 22. Mai 2013 über die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des integrierten Grenzmanagements in Libyen (EUBAM Libyen) (ABl. L 138 vom 24.5.2013, S. 15).

Beschluss 2013/354/GASP des Rates vom 3. Juli 2013 über die Polizeimission der Europäischen Union für die Palästinensischen Gebiete (EUPOL COPPS) (ABl. L 185 vom 4.7.2013, S. 12).

Beschluss 2014/219/GASP des Rates vom 15. April 2014 über die GSVP-Mission der Europäischen Union in Mali (EUCAP Sahel Mali) (ABl. L 113 vom 16.4.2014, S. 21).

Beschluss 2014/486/GASP des Rates vom 22. Juli 2014 über die Beratende Mission der Europäischen Union für eine Reform des zivilen Sicherheitssektors in der Ukraine (EUAM Ukraine) (ABl. L 217 vom 23.7.2014, S. 42).

Beschluss (GASP) 2017/1869 des Rates vom 16. Oktober 2017 über die Beratende Mission der Europäischen Union zur Unterstützung der Reform des Sicherheitssektors in Irak (EUAM Iraq) (ABl. L 266 vom 17.10.2017, S. 12).

Beschluss (GASP) 2018/653 des Rates vom 26. April 2018 über die Schaffung einer Vorratslagerfähigkeit für zivile Krisenbewältigungsmissionen (ABl. L 108 vom 27.4.2018, S. 22).

Beschluss (GASP) 2018/1249 des Rates vom 18. September 2018 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen (ABl. L 235 vom 19.9.2018, S. 14).

Beschluss (GASP) 2019/1672 des Rates vom 4. Oktober 2019 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen (ABl. L 256 vom 7.10.2019, S. 10).

Beschluss (GASP) 2019/2110 des Rates vom 9. Dezember 2019 über die Beratungsmission der Europäischen Union im Rahmen der GSVP in der Zentralafrikanischen Republik (EUAM RCA) (ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 141).

Beschluss (GASP) 2020/1465 des Rates vom 12. Oktober 2020 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen (ABl. L 335 vom 13.10.2020, S. 13).

Beschluss (GASP) 2020/1515 des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Errichtung eines Europäischen Sicherheits- und Verteidigungskollegs und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2016/2382 (ABl. L 348 vom 20.10.2020, S. 1).

Beschluss (GASP) 2023/162 des Rates vom 23. Januar 2023 über eine Mission der Europäischen Union in Armenien (EUMA) (ABl. L 22 vom 24.1.2023, S. 29).

Beschluss (GASP) 2023/855 des Rates vom 24. April 2023 über eine Partnerschaftsmision der Europäischen Union in Moldau (EUPM Moldau) (ABl. L 110 vom 25.4.2023, S. 30).

Beschluss (GASP) 2023/1599 des Rates vom 3. August 2023 über eine Sicherheits- und Verteidigungsinitiative der Europäischen Union zur Unterstützung der westafrikanischen Staaten im Golf von Guinea (ABl. L 196 vom 4.8.2023, S. 25).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 01 (Fortsetzung)
14 04 01 03 (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2023/2095 des Rates vom 28. September 2023 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2020/1465 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung des Verifikations- und Inspektionsmechanismus der Vereinten Nationen in Jemen (UNVIM) (ABl. L 241 vom 29.9.2023, S. 123).

Verweise

Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat vom 11. Mai 2023 für einen Beschluss des Rates über eine Diplomatische Akademie der Europäischen Union (HR(2023) 125).

14 04 01 04 Zivile GSVP-Notfallmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
12 079 558	p.m.	11 753 059	p.m.	2 349 571,18	36 116,12

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung unvorhergesehener Maßnahmen bestimmt, die unter Artikel 14 04 01 fallen, gegebenenfalls im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden und unmittelbar durchgeführt werden müssen.

Dieser Posten dient gemäß der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28) auch der Flexibilität im Rahmen des GASP-Haushalts.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2022/151 des Rates vom 3. Februar 2022 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung der Evakuierung bestimmter besonders schutzbedürftiger Personen aus Afghanistan (ABl. L 25 vom 4.2.2022, S. 11).

Beschluss (GASP) 2022/1506 des Rates vom 9. September 2022 über eine Maßnahme der Europäischen Union zur Unterstützung der Entwicklung von Instrumenten der Informationstechnologie, um die Verbreitung von Informationen über restriktive Maßnahmen der Union zu verbessern (ABl. L 235 vom 12.9.2022, S. 30).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 01 (Fortsetzung)

14 04 01 05 Zivile vorbereitende Maßnahmen im Rahmen der GSVP

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 098 142	p.m.	1 068 460	p.m.	0,—	232 439,18

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe c der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit vorbereitenden Maßnahmen im Anwendungsbereich des Titels V EUV bestimmt, insbesondere zur Schaffung der Voraussetzungen für Maßnahmen der Union im Bereich der GASP und zur Annahme der erforderlichen Rechtsinstrumente. Finanziert werden können Evaluierungs- und Analysemaßnahmen (Ex-ante-Bewertung der Mittel, spezifische Studien, die Organisation von Konferenzen, Erkundungen vor Ort). Insbesondere bei den Krisenmanagementoperationen der Union und für die EUSR könnten die vorbereitenden Maßnahmen unter anderem dazu dienen, die operativen Erfordernisse für eine geplante Aktion zu beurteilen, für eine rasche Bereitstellung erster Kräfte und Ressourcen zu sorgen (z. B. Missionskosten, Kauf von Ausrüstung, Vorfinanzierung der laufenden Kosten und der Versicherungskosten in der Startphase) oder vor Ort die Voraussetzungen für den Beginn der Operation zu schaffen. Darüber hinaus können damit Sachverständige zur Unterstützung der Krisenmanagementoperationen der Union in bestimmten technischen Fragen (z. B. Ermittlung und Beurteilung des Beschaffungsbedarfs) oder das Sicherheitstraining für das an einer GASP-Mission/einem EUSR-Team beteiligte Personal finanziert werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

14 04 02 **Sonderbeauftragte der Europäischen Union**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
21 962 832	21 962 832	24 369 196	24 369 196	12 614 547,27	12 118 876,88

Erläuterungen

Diese Mittel decken alle Kosten im Zusammenhang mit der Ernennung der Sonderbeauftragten der Europäischen Union (EUSR) gemäß Artikel 33 EUV.

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)

14 04 02 (Fortsetzung)

Bei der Ernennung der EUSR sollte der Politik der Gleichstellung der Geschlechter und des Gender-Mainstreaming gebührend Rechnung getragen werden, weshalb die Ernennung von Frauen zu EUSR zu fördern ist.

Abgedeckt sind die Kosten für die Bezüge der EUSR und die Aufstellung ihrer Teams und/oder die Einrichtung ihrer Unterstützungsstrukturen, einschließlich der Reise- und Personalkosten, die nicht mit dem von den Mitgliedstaaten oder den Organen der Union abgestellten Personal zusammenhängen. Ferner sind die Kosten für etwaige Projekte, die unter der unmittelbaren Verantwortung eines EUSR durchgeführt werden, abgedeckt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2018/907 des Rates vom 25. Juni 2018 zur Verlängerung des Mandats des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Südkaukasus und die Krise in Georgien (ABl. L 161 vom 26.6.2018, S. 27).

Beschluss (GASP) 2019/346 des Rates vom 28. Februar 2019 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Menschenrechte (ABl. L 62 vom 1.3.2019, S. 12).

Beschluss (GASP) 2019/1340 des Rates vom 8. August 2019 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (ABl. L 209 vom 9.8.2019, S. 10).

Beschluss (GASP) 2020/489 des Rates vom 2. April 2020 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Dialog zwischen Belgrad und Pristina und andere regionale Angelegenheiten im Westbalkan (ABl. L 105 vom 3.4.2020, S. 3).

Beschluss (GASP) 2020/1135 des Rates vom 30. Juli 2020 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union im Kosovo (ABl. L 247 vom 31.7.2020, S. 25).

Beschluss (GASP) 2021/710 des Rates vom 29. April 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für den Nahost-Friedensprozess (ABl. L 147 vom 30.4.2021, S. 12).

Beschluss (GASP) 2021/1011 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Sahelzone (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 21).

Beschluss (GASP) 2021/1012 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für das Horn von Afrika (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 27).

Beschluss (GASP) 2021/1013 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für Zentralasien (ABl. L 222 vom 22.6.2021, S. 33).

Beschluss (GASP) 2023/963 des Rates vom 15. Mai 2023 zur Ernennung des Sonderbeauftragten der Europäischen Union für die Golfregion (ABl. L 129 vom 16.5.2023, S. 12).

14 04 03 Nichtverbreitung und Abrüstung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 747 965	30 747 965	26 916 875	26 916 875	23 380 968,88	13 661 885,70

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen bestimmt, die einen Beitrag zur Reduzierung von (atomaren, chemischen und biologischen) Massenvernichtungswaffen leisten sollen, und zwar vorwiegend im Rahmen der Strategie der Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (Dezember 2003). Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen gegen die Verbreitung konventioneller Waffen und zur Bekämpfung der die Stabilität gefährdenden Anhäufung und des Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen bestimmt. Dazu gehört die Unterstützung von Maßnahmen, die von internationalen Organisationen in diesem Bereich durchgeführt werden.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2016/2001 des Rates vom 15. November 2016 über einen Beitrag der Union zur Einrichtung und sicheren Verwaltung einer Bank für schwach angereichertes Uran (LEU) unter der Kontrolle der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 308 vom 16.11.2016, S. 22).

Beschluss (GASP) 2017/2303 des Rates vom 12. Dezember 2017 zur Unterstützung der weiteren Umsetzung der Resolution 2118 (2013) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen und des Beschlusses EC-M-33/DEC.1 des Exekutivrates der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) über die Vernichtung der syrischen Chemiewaffen im Rahmen der Umsetzung der Strategie der Europäischen Union gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 329 vom 13.12.2017, S. 55).

Beschluss (GASP) 2018/1789 des Rates vom 19. November 2018 zur Unterstützung der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Verbreitung solcher Waffen in den Staaten der Liga der Arabischen Staaten (ABl. L 293 vom 20.11.2018, S. 24).

Beschluss (GASP) 2019/97 des Rates vom 21. Januar 2019 zur Unterstützung des Übereinkommens über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen im Rahmen der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 19 vom 22.1.2019, S. 11).

Beschluss (GASP) 2019/1296 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in der Ukraine im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 204 vom 2.8.2019, S. 29).

Beschluss (GASP) 2019/1298 des Rates vom 31. Juli 2019 zur Unterstützung des Dialogs und der Zusammenarbeit Afrika-China-Europa zur Verhinderung der Umlenkung von Waffen und Munition in Afrika (ABl. L 204 vom 2.8.2019, S. 37).

Beschluss (GASP) 2019/2009 des Rates vom 2. Dezember 2019 zur Unterstützung der Anstrengungen der Ukraine bei der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Waffen, Munition und Explosivstoffen in Zusammenarbeit mit der OSZE (ABl. L 312 vom 3.12.2019, S. 42).

Beschluss (GASP) 2019/2108 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Unterstützung der Erhöhung der Biosicherheit in Lateinamerika im Einklang mit der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 123).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK (Fortsetzung)**14 04 03** (Fortsetzung)

Beschluss (GASP) 2019/2111 des Rates vom 9. Dezember 2019 zur Unterstützung der auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) in Südosteuropa zur Verringerung der Bedrohung durch unerlaubte Kleinwaffen und leichte Waffen und zugehörige Munition (ABl. L 318 vom 10.12.2019, S. 147).

Beschluss (GASP) 2019/2191 des Rates vom 19. Dezember 2019 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus über illegale konventionelle Waffen und dazugehörige Munition, um die Gefahr ihrer Umlenkung und ihres illegalen Transfers zu verringern (iTrace IV) (ABl. L 330 vom 20.12.2019, S. 53).

Beschluss GASP 2020/732 des Rates vom 2. Juni 2020 zur Unterstützung des Mechanismus des VN-Generalsekretärs zur Untersuchung des mutmaßlichen Einsatzes von chemischen und biologischen oder Toxinwaffen (ABl. L 172 I vom 3.6.2020, S. 5).

Beschluss (GASP) 2020/901 des Rates vom 29. Juni 2020 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 207 vom 30.6.2020, S. 15).

Beschluss (GASP) 2020/1656 des Rates vom 6. November 2020 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) im Bereich der nuklearen Sicherung im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 372 I vom 9.11.2020, S. 4).

Beschluss (GASP) 2021/257 des Rates vom 18. Februar 2021 zur Unterstützung des Aktionsplans von Oslo zur Umsetzung des Übereinkommens von 1997 über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung (ABl. L 58 vom 19.2.2021, S. 41).

Beschluss (GASP) 2021/1026 des Rates vom 21. Juni 2021 zur Unterstützung des Programms für Cybersicherheit und -abwehrfähigkeit sowie für Informationssicherung der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) im Rahmen der Umsetzung der EU-Strategie gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 224 vom 24.6.2021, S. 24).

Beschluss (GASP) 2021/1694 des Rates vom 21. September 2021 über die Unterstützung der Universalisierung, Umsetzung und Stärkung des Übereinkommens über das Verbot oder die Beschränkung des Einsatzes bestimmter konventioneller Waffen, die übermäßige Leiden verursachen oder unterschiedslos wirken können (ABl. L 334 vom 22.9.2021, S. 14).

Beschluss (GASP) 2021/1726 des Rates vom 28. September 2021 zur Unterstützung der Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen und der Verbreitung solcher Waffen in den Staaten der Liga der Arabischen Staaten — Phase II (ABl. L 344 vom 29.9.2021, S. 7).

Beschluss (GASP) 2021/2072 des Rates vom 25. November 2021 zur Stärkung der Resilienz im Bereich der Biosicherheit durch das Übereinkommen über das Verbot von biologischen Waffen und Toxinwaffen (ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 56).

Beschluss (GASP) 2021/2073 des Rates vom 25. November 2021 zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) durch Satellitenbilder (ABl. L 421 vom 26.11.2021, S. 65).

Beschluss (GASP) 2021/2133 des Rates vom 2. Dezember 2021 zur Unterstützung des umfassenden Programms für die Unterstützung der Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und konventioneller Munition in Südosteuropa (ABl. L 432 vom 3.12.2021, S. 36).

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)*

14 04 03 *(Fortsetzung)*

Beschluss (GASP) 2021/2309 des Rates vom 22. Dezember 2021 über Outreach-Maßnahmen der Union zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L 461 vom 27.12.2021, S. 78).

Beschluss (GASP) 2022/597 des Rates vom 11. April 2022 zur Förderung des europäischen Netzes unabhängiger Reflexionsgruppen für Nichtverbreitungs- und Abrüstungsfragen (ABl. L 114 vom 12.4.2022, S. 75).

Beschluss (GASP) 2022/847 des Rates vom 30. Mai 2022 zur Unterstützung der Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der unerlaubten Verbreitung von Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW) und dazugehöriger Munition sowie des unerlaubten Handels damit und ihrer Auswirkungen auf dem amerikanischen Kontinent (ABl. L 148 vom 31.5.2022, S. 40).

Beschluss (GASP) 2022/1965 des Rates vom 17. Oktober 2022 zur Unterstützung des Aktionsprogramms der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten (ABl. L 270 vom 18.10.2022, S. 67).

Beschluss (GASP) 2022/2269 des Rates vom 18. November 2022 zur Unionsunterstützung für die Durchführung eines Projekts mit dem Titel „Förderung verantwortungsvoller Innovation auf dem Gebiet der künstlichen Intelligenz im Dienste von Frieden und Sicherheit“ (ABl. L 300 vom 21.11.2022, S. 11).

Beschluss (GASP) 2022/2275 des Rates vom 18. November 2022 zur Unterstützung der Entwicklung eines international anerkannten Systems für die Validierung der Waffen- und Munitionsverwaltung (AAMVS) zur Verhinderung der unerlaubten Verbreitung (ABl. L 300 vom 21.11.2022, S. 31).

Beschluss (GASP) 2022/2320 des Rates vom 25. November 2022 zur Unterstützung der Union bei der Durchführung eines Projekts zur „Freisetzung von Innovationen im Bereich Grundlagentechnologien und internationale Sicherheit“ (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 142).

Beschluss (GASP) 2022/2321 des Rates vom 25. November 2022 zur Unterstützung der Zentralstelle Südost- und Osteuropa für die Kontrolle von Kleinwaffen und leichten Waffen (SEESAC) bei der Umsetzung des regionalen Fahrplans zur Bekämpfung des illegalen Waffenhandels im Westbalkan und bei den auf Abrüstung und Waffenkontrolle ausgerichteten Tätigkeiten in Südost- und Osteuropa (ABl. L 307 vom 28.11.2022, S. 149).

Beschluss (GASP) 2023/124 des Rates vom 17. Januar 2023 zur Unterstützung des Haager Verhaltenskodex und der Nichtverbreitung ballistischer Flugkörper im Rahmen der Umsetzung der Strategie der EU gegen die Verbreitung von Massenvernichtungswaffen (ABl. L 16 vom 18.1.2023, S. 36).

Beschluss (GASP) 2023/387 des Rates vom 20. Februar 2023 zur Unterstützung eines globalen Berichterstattungsmechanismus über illegale konventionelle Waffen und dazugehörige Munition, um die Gefahr ihrer Umlenkung und ihres illegalen Transfers zu verringern („iTrace V“) (ABl. L 53 vom 21.2.2023, S. 19).

Beschluss (GASP) 2023/654 des Rates vom 20. März 2023 zur Unterstützung der Umsetzung der Resolution 1540 (2004) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen und ihren Trägersystemen (ABl. L 81 vom 21.3.2023, S. 29).

Beschluss (GASP) 2023/1187 des Rates vom 19. Juni 2023 über die Unterstützung der Union für die Universalisierung und die wirksame Umsetzung des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung nuklearterroristischer Handlungen (ABl. L 157 vom 20.6.2023, S. 35).

Beschluss (GASP) 2023/1306 des Rates vom 26. Juni 2023 zur Unterstützung eines Projekts zur Schaffung einer massenvernichtungswaffenfreien Zone im Nahen Osten (MEWMDFZ) in einem sich wandelnden regionalen Sicherheitsumfeld (ABl. L 161 vom 27.6.2023, S. 70).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 04 — GEMEINSAME AUßEN- UND SICHERHEITSPOLITIK *(Fortsetzung)***14 04 03** *(Fortsetzung)*

Beschluss (GASP) 2023/1344 des Rates vom 26. Juni 2023 zur Unterstützung der Steigerung der operativen Wirksamkeit der Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OVCW) (ABl. L 168 vom 3.7.2023, S. 27).

Beschluss (GASP) 2023/2064 des Rates vom 25. September 2023 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten der Vorbereitungskommission der Organisation des Vertrags für das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) zur Stärkung ihrer Überwachungs- und Verifikationsfähigkeiten (ABl. L 238 vom 27.9.2023, S. 122).

Beschluss (GASP) 2023/2296 des Rates vom 23. Oktober 2023 über die Unterstützung der Union für die Tätigkeiten des Sekretariats des Vertrags über den Waffenhandel zur Unterstützung der Durchführung des Vertrags über den Waffenhandel (ABl. L, 2023/2296 vom 24.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2296/oj>).

Beschluss (GASP) 2023/2539 des Rates vom 13. November 2023 zur Unterstützung eines Projekts zur Förderung wirksamer Waffenausfuhrkontrollen (ABl. L, 2023/2539 vom 14.11.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2023/2539/oj>).

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 05	ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE								
14 05 01	Alle Überseeische Länder und Gebiete	6	3 200 000	1 200 000	2 500 000	1 850 000	1 000 000,—	499 947,—	41,66
14 05 02	Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)	6	36 846 868	28 400 000	43 663 812	25 400 000	66 617 404,—	0,—	
14 05 03	Grönland	6	30 000 000	40 000 000	22 500 000	30 000 000	0,—	28 200 000,—	70,50
14 05 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
14 05 99 01	Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	660 000	p.m.	660 000	0,—	0,—	
	Artikel 14 05 99 — Zwischensumme		p.m.	660 000	p.m.	660 000	0,—	0,—	
	Kapitel 14 05 — Insgesamt		70 046 868	70 260 000	68 663 812	57 910 000	67 617 404,—	28 699 947,—	40,85

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die auf der Grundlage des Beschlusses (EU) 2021/1764 durchgeführt werden. Sein allgemeines Ziel ist die Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der ÜLG und die Herstellung enger Wirtschaftsbeziehungen zwischen ihnen und der Union insgesamt. Dieses allgemeine Ziel wird im Rahmen der Assoziation durch Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ÜLG, Stärkung ihrer Resilienz, Verringerung ihrer Vulnerabilität in wirtschaftlicher und ökologischer Hinsicht und Förderung ihrer Zusammenarbeit mit anderen Partnern verfolgt.

Gemäß Artikel 3 Absatz 5 und Artikel 21 EUV werden mit dieser Assoziierung folgende spezifische Ziele verfolgt:

- Förderung und Unterstützung der Zusammenarbeit mit den ÜLG,
- Unterstützung und Zusammenarbeit mit Grönland bei der Bewältigung großer Herausforderungen wie der Anhebung des Bildungsniveaus sowie Beitrag zur Verbesserung der Fähigkeit der grönländischen Verwaltung zur Formulierung und Umsetzung nationaler Strategien.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6).

14 05 01 Alle Überseeische Länder und Gebiete

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
3 200 000	1 200 000	2 500 000	1 850 000	1 000 000,—	499 947,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln soll unter anderem Folgendes finanziert werden:

- Studien oder technische Hilfe, einschließlich administrativer Unterstützung im Zusammenhang mit den Vorbereitungs-, Follow-up-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüfungs- und Evaluierungstätigkeiten, die für die Durchführung des Beschlusses (EU) 2021/1764 des Rates vom 5. Oktober 2021 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union einschließlich der Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (Übersee-Assoziationsbeschluss einschließlich Grönlands) (ABl. L 355 vom 7.10.2021, S. 6) und für die Verwirklichung seiner Ziele erforderlich sind, Informations- und Kommunikationsmaßnahmen sowie betriebliche Informations- und Technologiesysteme;
- dazu gehören auch die nicht zugewiesenen Mittel, die unter anderem eine angemessene Reaktion der Union auf unvorhergesehene Umstände gewährleisten sollen; Bewältigung neuer Bedürfnisse oder Herausforderungen wie Migrationsdruck an den Grenzen der Union oder ihrer Nachbarn; Förderung neuer internationaler Initiativen und Prioritäten;
- intraregionale Maßnahmen, die in Abstimmung mit der regionalen Zusammenarbeit durchgeführt wird, insbesondere für Bereiche von beiderseitigem Interesse und durch Konsultation im Rahmen der Instanzen der EU-ÜLG-Partnerschaft. Dies geschieht in Abstimmung mit anderen einschlägigen Finanzierungsprogrammen und -instrumenten der Union, insbesondere jenen, die die genannten Regionen in äußerster Randlage gemäß Artikel 349 AEUV betreffen.

Bei diesem Artikel können auch Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus der AKP-Investitionsfazilität eingestellt werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	5 000 000 6 5 0 3

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE (Fortsetzung)

14 05 02 **Überseeische Länder und Gebiete (außer Grönland)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
36 846 868	28 400 000	43 663 812	25 400 000	66 617 404,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Unterstützung der territorialen und regionalen Programme der ÜLG und der Zuschüsse für bilaterale programmierbare Maßnahmen zur Förderung der langfristigen Entwicklung der ÜLG (mit Ausnahme von Grönland), insbesondere zur Finanzierung der im Programmplanungsdokument genannten Initiativen, bestimmt.

14 05 03 **Grönland**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 000 000	40 000 000	22 500 000	30 000 000	0,—	28 200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der bilateralen programmierbaren Unterstützung für die langfristige Entwicklung Grönlands, insbesondere zur Finanzierung der in den Programmplanungsdokumenten genannten Initiativen, bestimmt.

14 05 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 05 99 01 Abschluss der Kooperation mit Grönland (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	660 000	p.m.	660 000	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 05 — ÜBERSEEISCHE LÄNDER UND GEBIETE *(Fortsetzung)***14 05 99** *(Fortsetzung)*14 05 99 01 *(Fortsetzung)**Rechtsgrundlagen*

Beschluss 2013/755/EU des Rates vom 25. November 2013 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Union („Übersee-Assoziationsbeschluss“) (ABl. L 344 vom 19.12.2013, S. 1).

Beschluss 2014/137/EU des Rates vom 14. März 2014 über die Beziehungen zwischen der Europäischen Union einerseits und Grönland und dem Königreich Dänemark andererseits (ABl. L 76 vom 15.3.2014, S. 1).

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 06	EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC)								
14 06 01	Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen	6	37 691 031	8 000 000	35 079 818	10 453 473	35 940 492,—	1 254 104,18	15,68
14 06 02	INSC — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	6	2 531 331	2 531 331	3 323 707	3 323 707	1 123 978,—	1 123 978,—	44,40
14 06 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
14 06 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	15 000 000	p.m.	16 800 000	0,—	12 524 520,54	83,50
	Artikel 14 06 99 — Zwischensumme		p.m.	15 000 000	p.m.	16 800 000	0,—	12 524 520,54	83,50
	Kapitel 14 06 — Insgesamt		40 222 362	25 531 331	38 403 525	30 577 180	37 064 470,—	14 902 602,72	58,37

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen der Verordnung des Rates zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (INSC) in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt auf der Grundlage des Euratom-Vertrags durchgeführt werden und deren allgemeines Ziel darin besteht, die im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt finanzierten Maßnahmen der Zusammenarbeit im Nuklearbereich zu ergänzen; Ziel dabei ist es insbesondere, aufbauend auf den Tätigkeiten innerhalb der Gemeinschaft und im Einklang mit der Verordnung (Euratom) 2021/948 die Förderung eines hohen Niveaus der nuklearen Sicherheit und des Strahlenschutzes sowie der Anwendung wirksamer und effizienter Sicherungsmaßnahmen für Kernmaterial in Drittländern zu unterstützen.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (Euratom) 2021/948 des Rates vom 27. Mai 2021 zur Schaffung des Europäischen Instruments für die internationale Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit in Ergänzung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt auf der Grundlage des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 79).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC) (Fortsetzung)

14 06 01 Nukleare Sicherheit, Strahlenschutz und Sicherungsmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
37 691 031	8 000 000	35 079 818	10 453 473	35 940 492,—	1 254 104,18

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen mit folgenden Zielen bestimmt:

- Förderung einer wirksamen Sicherheitskultur im Nuklearbereich und Anwendung höchster Standards in den Bereichen nukleare Sicherheit und Strahlenschutz und kontinuierliche Verbesserung der nuklearen Sicherheit,
- verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle sowie Stilllegung und Sanierung ehemaliger kerntechnischer Anlagen und Einrichtungen,
- Einführung effizienter und wirksamer Sicherungssysteme.

14 06 02 INSC — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
2 531 331	2 531 331	3 323 707	3 323 707	1 123 978,—	1 123 978,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Finanzmittel für die Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien für Euratom-Darlehen in Drittländern bereitzustellen. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch aus Haushaltsgarantien für im Rahmen früherer MFR gewährte Darlehen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

KAPITEL 14 06 — EUROPÄISCHES INSTRUMENT FÜR DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT IM BEREICH DER NUKLEAREN SICHERHEIT (INSC) (Fortsetzung)

14 06 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

14 06 99 Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

14 06 99 01 Abschluss früherer Maßnahmen zur Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	15 000 000	p.m.	16 800 000	0,—	12 524 520,54

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2006/908/EG, Euratom des Rates vom 4. Dezember 2006 über den ersten Teil des dritten Beitrags der Gemeinschaft an die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung zugunsten des Fonds für die Ummantelung des Tschernobyl-Reaktors (ABl. L 346 vom 9.12.2006, S. 28).

Verordnung (Euratom) Nr. 300/2007 des Rates vom 19. Februar 2007 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 81 vom 22.3.2007, S. 1).

Verordnung (Euratom) Nr. 237/2014 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Schaffung eines Instruments für Zusammenarbeit im Bereich der nuklearen Sicherheit (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 109).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 07 — MAKROFINANZHILFE PLUS (MFA+) FÜR DIE UKRAINE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
14 07	MAKROFINANZ- HILFE PLUS (MFA+) FÜR DIE UKRAINE							
14 07 01	MFA+ für die Ukraine — Zinszuschuss	6	5 000 000	5 000 000	p.m.	p.m.		
14 07 02	MFA+ für die Ukraine — nicht rückzahlbare Unterstützung	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		
	Kapitel 14 07 — Insgesamt		5 000 000	5 000 000	p.m.	p.m.	—	

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen des Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 durchgeführt werden (Makrofinanzhilfe +). Allgemeines Ziel des Instruments ist die Bereitstellung kurzfristiger finanzieller Hilfe in vorhersehbarer, kontinuierlicher, geordneter und zeitnaher Weise und gegebenenfalls die Finanzierung der Rehabilitation und die erste Unterstützung für den Wiederaufbau nach dem Krieg, um die Ukraine auf ihrem Weg zur europäischen Integration zu unterstützen.

Damit das allgemeine Ziel erreicht werden kann, bestehen die wichtigsten spezifischen Ziele insbesondere darin, Folgendes zu unterstützen:

- die makrofinanzielle Stabilität und die Verringerung der externen und internen Finanzierungsengpässe des Landes;
- eine Reformagenda, die gegebenenfalls auf die frühe Vorbereitungsphase des Heranführungsprozesses und insbesondere auf die Stärkung der Institutionen der Ukraine, die Reform und Stärkung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung sowie Transparenz, Strukturreformen und eine verantwortungsvolle Staatsführung auf allen Ebenen ausgerichtet ist;
- die Wiederherstellung kritischer Funktionen und Infrastrukturen sowie Hilfe für Bedürftige.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

KAPITEL 14 07 — MAKROFINANZHILFE PLUS (MFA+) FÜR DIE UKRAINE (Fortsetzung)

14 07 01 MFA+ für die Ukraine — Zinszuschuss

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
5 000 000	5 000 000	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind hinsichtlich der im Rahmen dieser Verordnung gewährten Darlehen für Tätigkeiten bestimmt, die auf die Gewährung eines Zinszuschusses im Zusammenhang mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen abzielen, ausgenommen Kosten in Verbindung mit der vorzeitigen Rückzahlung der Darlehen.

Die Mitgliedstaaten können Beiträge zu diesem Zinszuschuss leisten. Diese Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben d und e der Haushaltsordnung.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	568 000 000 5 2 0

14 07 02 MFA+ für die Ukraine — nicht rückzahlbare Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung zusätzlicher Beträge bestimmt, die von den Mitgliedstaaten und interessierten Drittländern und Dritten bereitgestellt und als nicht rückzahlbare Unterstützung eingesetzt werden, sofern dies in der nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2022/2436 zu schließenden Vereinbarung oder im Einklang mit der Verordnung (EU) 2021/947 und der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 vorgesehen ist, um Maßnahmen zur Verwirklichung der in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben b und c der Verordnung (EU) 2022/2463 genannten Ziele zu finanzieren.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 07 — MAKROFINANZHILFE PLUS (MFA+) FÜR DIE UKRAINE *(Fortsetzung)***14 07 02** *(Fortsetzung)*

Die Mittel sind insbesondere für Folgendes vorgesehen:

- eine Reformagenda, die gegebenenfalls auf die frühe Vorbereitungsphase des Heranführungsprozesses und insbesondere auf die Stärkung der Institutionen der Ukraine, die Reform und Stärkung der Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung sowie Transparenz, Strukturreformen und eine verantwortungsvolle Staatsführung auf allen Ebenen ausgerichtet ist;
- die Wiederherstellung kritischer Funktionen und Infrastrukturen sowie Hilfe für Bedürftige.

Diese Beiträge gelten als externe zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 Buchstaben d und e der Haushaltsordnung.

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN**KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN**

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
14 20 01	Pilotprojekte	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	277 107,76	
14 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	15 616,65	
14 20 03	Sonstige Maßnahmen								
14 20 03 01	Makrofinanzhilfen (MFA)	6	57 367 177	57 367 177	56 710 579	39 880 000	30 114 460,—	15 000 000,—	26,15
14 20 03 02	Garantie für Außenmaßnahmen und Vorläufergarantien im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt, INSC, IPA III und MFA	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 03	Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 04	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 05	Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals	6	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
14 20 03 06	Internationale Organisationen und Übereinkünfte	6	23 979 425	23 979 425	21 718 845	21 718 845	19 813 010,10	19 550 694,58	81,53
	Artikel 14 20 03 — Zwischensumme		81 346 602	81 346 602	78 429 424	61 598 845	49 927 470,10	34 550 694,58	42,47
14 20 04	Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden								
14 20 04 01	Internationale Organisation für Rebe und Wein	6	140 000	140 000	140 000	140 000	140 000,—	140 000,—	100
14 20 04 02	Außenhandelsbeziehun- gen und Handelshilfe	6	19 517 243	18 300 000	19 022 638	17 800 000	18 486 759,—	18 900 000,—	103,28

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
14 20 04	(Fortsetzung)								
14 20 04 03	Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln	6	47 793 688	43 182 454	45 760 364	43 139 229	43 689 887,—	39 240 787,01	90,87
14 20 04 04	Strategische Bewertungen und Prüfungen	6	19 460 016	18 410 314	20 409 323	25 766 420	25 030 620,—	30 331 612,65	164,75
14 20 04 05	Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe	6	7 835 742	5 605 934	7 637 169	5 936 514	7 422 025,—	3 916 224,74	69,86
	Artikel 14 20 04 — Zwischensumme		94 746 689	85 638 702	92 969 494	92 782 163	94 769 291,—	92 528 624,40	108,05
	Kapitel 14 20 — Insgesamt		176 093 291	166 985 304	171 398 918	154 381 008	144 696 761,10	127 372 043,39	76,28

14 20 01

Pilotprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	277 107,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden.

Diese Pilotprojekte sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PP 14 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

(Fortsetzung)

14 20 02

Vorbereitende Maßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	15 616,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 14 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

14 20 03

Sonstige Maßnahmen

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Maßnahmen und Tätigkeiten bestimmt, die nicht anderweitig in diesem Titel enthalten sind, für die jedoch ein Basisrechtsakt erlassen wurde.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

14 20 03 01

Makrofinanzhilfen (MFA)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
57 367 177	57 367 177	56 710 579	39 880 000	30 114 460,—	15 000 000,—

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Makrofinanzhilfen (MFA) sind eine Form der finanziellen Hilfe der Union für Partnerländer, die von einer Zahlungsbilanzkrise betroffen sind. MFA sind für Länder konzipiert, die der Union geografisch, wirtschaftlich und politisch nahestehen. Dazu gehören Kandidatenländer und potenzielle Kandidatenländer, unter die Europäische Nachbarschaftspolitik fallende Länder sowie unter bestimmten Umständen Drittländer. Grundsätzlich können nur Länder, die einem Programm des Internationalen Währungsfonds unterliegen, MFA erhalten.

MFA werden nur ausnahmsweise und auf Fall-zu-Fall-Basis mobilisiert, um Länder bei der Bewältigung von ernsthaften Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu unterstützen. Ziel ist es, eine tragfähige Außenfinanzierung wiederherzustellen und gleichzeitig wirtschaftliche Anpassungen und Strukturreformen anzustoßen.

Während MFA in Form von mittel-/langfristigen Darlehen oder Zuschüssen oder einer Kombination dieser Komponenten gewährt werden können, deckt dieser Posten lediglich das Zuschusselement von MFA-Maßnahmen ab.

Die in diesem Posten eingestellten Mittel werden auch ausgeführt, um die Kosten im Zusammenhang mit MFA-Maßnahmen zu decken, insbesondere i) Kosten bei der Durchführung von operativen Bewertungen in den begünstigten Ländern, um hinreichende Gewähr für das Funktionieren der Verwaltungsverfahren und Finanzkreisläufe zu erhalten, ii) Kosten für die Umsetzung der Leitlinien für eine bessere Rechtsetzung, insbesondere für Ex-post-Evaluierungen von MFA-Maßnahmen, und iii) Kosten im Zusammenhang mit Komitologieanforderungen.

Die Kommission wird das Europäische Parlament und den Rat regelmäßig über die makroökonomische Lage der begünstigten Länder unterrichten und legt alljährlich einen ausführlichen Bericht über die Durchführung der MFA vor.

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 4).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 01 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1).

Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1).

Beschluss (EU) 2023/1165 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2023 zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/563 in Bezug auf den Betrag der Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 155 vom 16.6.2023, S. 1).

14 20 03 02 Garantie für Außenmaßnahmen und Vorläufergarantien im Rahmen von NDICI/Europa in der Welt, INSC, IPA III und MFA

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie für Außenmaßnahmen eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst (Rückzahlung von Kapital, Zinsen und Nebenkosten) für die auf der Grundlage dieser Garantie oder früherer Haushaltsgarantien gewährten Darlehen leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Eine eigene Anlage zu diesem Teil des Ausgabenplans dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss des Rates vom 8. März 1977 (Mittelmeerprotokolle).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EWG) Nr. 1273/80 des Rates vom 23. Mai 1980 über den Abschluss des Interimsprotokolls zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend die vorzeitige Inkraftsetzung des Protokolls Nr. 2 des Kooperationsabkommens (ABl. L 130 vom 27.5.1980, S. 98).

Beschluss des Rates vom 19. Juli 1982 (zusätzliche Soforthilfe für den Wiederaufbau in Libanon).

Verordnung (EWG) Nr. 3180/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 22).

Verordnung (EWG) Nr. 3183/82 des Rates vom 22. November 1982 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 337 vom 29.11.1982, S. 43).

Beschluss des Rates vom 9. Oktober 1984 (Darlehen außerhalb des Protokolls mit Jugoslawien).

Beschluss 87/604/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Zweiten Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (ABl. L 389 vom 31.12.1987, S. 65).

Beschluss 88/33/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 25).

Beschluss 88/34/EWG des Rates vom 21. Dezember 1987 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 22 vom 27.1.1988, S. 33).

Beschluss 88/453/EWG des Rates vom 30. Juni 1988 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 224 vom 13.8.1988, S. 32).

Beschluss 90/62/EWG des Rates vom 12. Februar 1990 zur Garantieleistung der Gemeinschaft bei der Europäischen Investitionsbank für Verluste im Rahmen von Darlehen für Vorhaben in Ungarn, Polen, der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 42 vom 16.2.1990, S. 68).

Beschluss 91/252/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 zur Ausdehnung des Beschlusses 90/62/EWG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Ungarn und Polen auf solche in der Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien (ABl. L 123 vom 18.5.1991, S. 44).

Beschluss 92/44/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Tunesischen Republik (ABl. L 18 vom 25.1.1992, S. 34).

Beschluss 92/207/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Ägypten (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 21).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 92/208/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Haschemitischen Königreich Jordanien (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 29).

Beschluss 92/209/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Libanesischen Republik (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 37).

Beschluss 92/210/EWG des Rates vom 16. März 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Staat Israel (ABl. L 94 vom 8.4.1992, S. 45).

Verordnung (EWG) Nr. 1763/92 des Rates vom 29. Juni 1992 über die finanzielle Zusammenarbeit mit allen Drittländern im Mittelmeerraum (ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 5).

Beschluss 92/548/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Königreich Marokko (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 13).

Beschluss 92/549/EWG des Rates vom 16. November 1992 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 352 vom 2.12.1992, S. 21).

Beschluss 93/115/EWG des Rates vom 15. Februar 1993 über eine Garantie der Gemeinschaft gegenüber der Europäischen Investitionsbank bei Zahlungsausfällen im Zusammenhang mit Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in bestimmten Drittländern (ABl. L 45 vom 23.2.1993, S. 27).

Beschluss 93/166/EWG des Rates vom 15. März 1993 zur Gewährung einer Gemeinschaftsgarantie an die Europäische Investitionsbank bei Verlusten aus Darlehen für Investitionsvorhaben in Estland, Lettland und Litauen (ABl. L 69 vom 20.3.1993, S. 42).

Beschluss 93/408/EWG des Rates vom 19. Juli 1993 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Slowenien (ABl. L 189 vom 29.7.1993, S. 152).

Beschluss 93/696/EG des Rates vom 13. Dezember 1993 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in den mittel- und osteuropäischen Ländern (Polen, Ungarn, Tschechische Republik, Slowakische Republik, Rumänien, Bulgarien, Estland, Lettland, Litauen und Albanien) (ABl. L 321 vom 23.12.1993, S. 27).

Beschluss 94/67/EG des Rates vom 24. Januar 1994 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Arabischen Republik Syrien (ABl. L 32 vom 5.2.1994, S. 44).

Beschluss 95/207/EG des Rates vom 1. Juni 1995 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Südafrika (ABl. L 131 vom 15.6.1995, S. 31).

Beschluss 95/485/EG des Rates vom 30. Oktober 1995 über den Abschluss des Protokolls über die finanzielle und technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Zypern (ABl. L 278 vom 21.11.1995, S. 22).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 96/723/EG des Rates vom 12. Dezember 1996 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben von gemeinsamem Interesse in Ländern Lateinamerikas und Asiens, mit denen die Gemeinschaft Kooperationsabkommen geschlossen hat (Argentinien, Bolivien, Brasilien, Chile, Kolumbien, Costa Rica, Ecuador, Guatemala, Honduras, Mexiko, Nicaragua, Panama, Paraguay, Peru, El Salvador, Uruguay und Venezuela; Bangladesch, Brunei, China, Indien, Indonesien, Macao, Malaysia, Pakistan, Philippinen, Singapur, Sri Lanka, Thailand und Vietnam) (ABl. L 329 vom 19.12.1996, S. 45).

Beschluss 97/256/EG des Rates vom 14. April 1997 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (Mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens, Südafrika, Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien und Bosnien-Herzegowina) (ABl. L 102 vom 19.4.1997, S. 33).

Beschluss 97/471/EG des Rates vom 22. Juli 1997 über eine langfristige Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 200 vom 29.7.1997, S. 59) mit einem Kapitalbetrag von 40 000 000 EUR.

Beschluss 98/348/EG des Rates vom 19. Mai 1998 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in der Ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Drittländern (mittel- und osteuropäische Länder, Mittelmeerländer, Länder Lateinamerikas und Asiens sowie Südafrika) (ABl. L 155 vom 29.5.1998, S. 53).

Beschluss 98/729/EG des Rates vom 14. Dezember 1998 zur Änderung des Beschlusses 97/256/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben in Bosnien-Herzegowina (ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 54).

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57) mit einem Kapitalbetrag von maximal 30 000 000 EUR in Form eines Darlehens mit einer Laufzeit von höchstens 15 Jahren.

Beschluss 1999/732/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für Rumänien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 29) mit einem Kapitalbetrag von maximal 200 000 000 EUR.

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31) mit einem Kapitalbetrag von maximal 50 000 000 EUR.

Beschluss 1999/786/EG des Rates vom 29. November 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank (EIB) aus Darlehen für Vorhaben zum Wiederaufbau der erdbebengeschädigten Gebiete der Türkei (ABl. L 308 vom 3.12.1999, S. 35).

Beschluss 2000/24/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für Vorhaben außerhalb der Gemeinschaft (Mittel- und Osteuropa, Mittelmeerländer, Lateinamerika und Asien sowie Republik Südafrika) (ABl. L 9 vom 13.1.2000, S. 24).

Beschluss 2000/244/EG des Rates vom 20. März 2000 zur Änderung des Beschlusses 97/787/EG über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien zwecks Einbeziehung von Tadschikistan (ABl. L 77 vom 28.3.2000, S. 11) mit einem Kapitalbetrag von maximal 245 000 000 EUR.

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2000/688/EG des Rates vom 7. November 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in Kroatien (Abl. L 285 vom 10.11.2000, S. 20).

Beschluss 2000/788/EG des Rates vom 4. Dezember 2000 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Einrichtung eines Sonderaktionsprogramms der Europäischen Investitionsbank zur Konsolidierung und Intensivierung der Zollunion EG-Türkei (Abl. L 314 vom 14.12.2000, S. 27).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (Abl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2001/777/EG des Rates vom 6. November 2001 über eine Garantie der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus einer Darlehenssonderaktion für ausgewählte Umweltprojekte im russischen Ostseebecken im Rahmen der Nördlichen Dimension (Abl. L 292 vom 9.11.2001, S. 41).

Beschluss 2001/778/EG des Rates vom 6. November 2001 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG zwecks Ausdehnung der Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank auf Darlehen für Vorhaben in der Bundesrepublik Jugoslawien (Abl. L 292 vom 9.11.2001, S. 43).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (Abl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (Abl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (Abl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2003/825/EG des Rates vom 25. November 2003 zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien und zur Gewährung einer weiteren Finanzhilfe für Serbien und Montenegro (Abl. L 311 vom 27.11.2003, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (Abl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2004/861/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2002/883/EG des Rates über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (Abl. L 370 vom 17.12.2004, S. 80).

Beschluss 2004/862/EG des Rates vom 7. Dezember 2004 über eine Finanzhilfe für Serbien und Montenegro und zur Änderung des Beschlusses 2002/882/EG über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (Abl. L 370 vom 17.12.2004, S. 81).

Beschluss 2005/47/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG im Hinblick auf die Erweiterung der Europäischen Union und die Europäische Nachbarschaftspolitik (Abl. L 21 vom 25.1.2005, S. 9).

Beschluss 2005/48/EG des Rates vom 22. Dezember 2004 über eine Garantieleistung der Gemeinschaft für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen für bestimmte Vorhaben in Russland, der Ukraine, der Republik Moldau und Belarus (Abl. L 21 vom 25.1.2005, S. 11).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss 2006/174/EG des Rates vom 27. Februar 2006 zur Änderung des Beschlusses 2000/24/EG, damit die Malediven nach der Flutwelle im Indischen Ozean von Dezember 2004 in die Liste der Länder aufgenommen werden, für die der genannte Beschluss gilt (ABl. L 62 vom 3.3.2006, S. 26).

Beschluss 2007/860/EG des Rates vom 10. Dezember 2007 über eine Makrofinanzhilfe der Gemeinschaft für Libanon (ABl. L 337 vom 21.12.2007, S. 111).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Mikrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 1080/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Darlehen und Darlehensgarantien für Vorhaben außerhalb der Union und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 633/2009/EG (ABl. L 280 vom 27.10.2011, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Mikrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 02 (Fortsetzung)

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 4).

Beschluss (EU) 2022/563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 6).

Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 zur Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1).

Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 03 Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds — Rückflüsse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden Kapitalrückzahlungen und Einnahmen aus Haushaltsgarantien eingestellt, sofern diese nicht anderen Haushaltslinien zugeordnet werden können; dieser Posten dient auch der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Titel X.

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

14 20 03 04 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Bereitstellung der eingezahlten Anteile am gezeichneten Kapital

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung des von der Union gezeichneten Anteils am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung.

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

14 20 03 05 Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung — Abrufbarer Teil des gezeichneten Kapitals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient der Finanzierung des von der Union gezeichneten Anteils am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE).

Die EBWE verfügt derzeit über eine Kapitalbasis von 29 758 740 000 EUR, das von der Union gezeichnete Kapital beläuft sich auf insgesamt 900 440 000 EUR (3 %). Die eingezahlten Anteile des gezeichneten Kapitals belaufen sich auf 187 810 000 EUR, sodass noch 712 630 000 EUR des gezeichneten Kapitals abgerufen werden können.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 90/674/EWG des Rates vom 19. November 1990 über den Abschluss des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (ABl. L 372 vom 31.12.1990, S. 1).

Beschluss 97/135/EG des Rates vom 17. Februar 1997 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile an der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung durch die Europäische Gemeinschaft infolge des Beschlusses zur Verdoppelung des Stammkapitals der Bank (ABl. L 52 vom 22.2.1997, S. 15).

Beschluss Nr. 1219/2011/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die Zeichnung zusätzlicher Anteile am Kapital der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) durch die Europäische Union infolge des Beschlusses zur Erhöhung des Kapitals (ABl. L 313 vom 26.11.2011, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 06 Internationale Organisationen und Übereinkünfte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
23 979 425	23 979 425	21 718 845	21 718 845	19 813 010,10	19 550 694,58

Erläuterungen

Gemäß Artikel 239 der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Deckung obligatorischer und fakultativer Beiträge der Union aufgrund ihres Beitritts zu einer Reihe von internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen sowie zur Vorbereitung künftiger internationaler Übereinkünfte, an denen sich die Union beteiligen möchte, bestimmt.

In einigen Fällen sind Beiträge zu nachfolgenden Protokollen in den Beiträgen zum zugrunde liegenden Übereinkommen enthalten.

Die Beiträge zu den internationalen Übereinkommen, Protokollen und Abkommen können unter anderem Folgendes umfassen:

- Beiträge der Union zur Weltzollorganisation (WZO),
- Beiträge der Union zum Internationalen Steuerdialog (ITD),
- Beitrag zum Internationalen Verband zum Schutz von Pflanzenzüchtungen (UPOV), der mit dem Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen, zuletzt geändert am 19. März 1991, gegründet wurde; in dem Übereinkommen ist ein ausschließliches Eigentumsrecht für Pflanzenzüchter vorgesehen,
- Beitrag sowohl zum Rahmenübereinkommen der Weltgesundheitsorganisation zur Eindämmung des Tabakgebrauchs als auch zum dazugehörigen Protokoll zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen, die die Gemeinschaft beide ratifiziert hat und deren Vertragspartei die Union ist,
- Beitrag der Union zur Finanzierung der mit der Mitgliedschaft der Union in der FAO verbundenen Verwaltungsausgaben sowie des Beitrags der Union zum Internationalen Vertrag über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft nach dessen Ratifizierung,
- Beteiligung an multilateralen und internationalen Umweltübereinkünften,
- Beitrag der Union zur Energiegemeinschaft,
- Beitrag der Union zur Verkehrsgemeinschaft.

Jahresbeiträge, die die Union für ihre Beteiligung an folgenden internationalen Abkommen aufgrund ihrer ausschließlichen Zuständigkeit in diesem Bereich entrichten muss:

- Internationale Kaffeeorganisation,
- Internationale Kakao-Organisation,
- Internationaler Beratender Baumwollausschuss (nach Genehmigung),

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

- Internationales Zuckerübereinkommen (ISO),
- Internationaler Getreiderat (IGC),
- Internationales Übereinkommen über Olivenöl (COI),
- Lissabonner Verband im Rahmen der Weltorganisation für geistiges Eigentum.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/585/EWG des Rates vom 25. Juli 1977 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung sowie des Protokolls zur Verhütung der Verschmutzung des Mittelmeers durch das Einbringen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (ABl. L 240 vom 19.9.1977, S. 1).

Beschluss 81/462/EWG des Rates vom 11. Juni 1981 über den Abschluss des Übereinkommens über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung (ABl. L 171 vom 27.6.1981, S. 11).

Beschluss 82/72/EWG des Rates vom 3. Dezember 1981 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der europäischen freilebenden Tiere und wildwachsenden Pflanzen und ihrer natürlichen Lebensräume (ABl. L 38 vom 10.2.1982, S. 1).

Beschluss 82/461/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über den Abschluss des Übereinkommens zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten (ABl. L 210 vom 19.7.1982, S. 10) und die damit im Zusammenhang stehenden Übereinkommen.

Beschluss 84/358/EWG des Rates vom 28. Juni 1984 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Verschmutzung der Nordsee durch Öl und andere Schadstoffe (ABl. L 188 vom 16.7.1984, S. 7).

Beschluss 86/277/EWG des Rates vom 12. Juni 1986 über den Abschluss des Protokolls zum Übereinkommen über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung von 1979, betreffend die langfristige Finanzierung des Programms über die Zusammenarbeit bei der Messung und Bewertung der weiträumigen Übertragung von luftverunreinigenden Stoffen in Europa (EMEP) (ABl. L 181 vom 4.7.1986, S. 1).

Entscheidung 88/540/EWG des Rates vom 14. Oktober 1988 über den Abschluss des Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht und des Montrealer Protokolls über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. L 297 vom 31.10.1988, S. 8).

Beschluss des Rates vom 25. November 1991 über den Beitritt der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) (ABl. C 326 vom 16.12.1991, S. 238).

Beschluss 92/580/EWG des Rates vom 13. November 1992 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Zucker- Übereinkommens von 1992 (ABl. L 379 vom 23.12.1992, S. 15).

Beschluss 93/98/EWG des Rates vom 1. Februar 1993 zum Abschluss — im Namen der Gemeinschaft — des Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung (Baseler Übereinkommen) (ABl. L 39 vom 16.2.1993, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 93/550/EWG des Rates vom 20. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit beim Schutz der Küsten und Gewässer des Nordatlantiks gegen Verschmutzung (ABl. L 267 vom 28.10.1993, S. 20).

Beschluss 93/626/EWG des Rates vom 25. Oktober 1993 über den Abschluss des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (ABl. L 309 vom 13.12.1993, S. 1).

Beschluss 94/69/EG des Rates vom 15. Dezember 1993 über den Abschluss des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (ABl. L 33 vom 7.2.1994, S. 11).

Beschluss 94/156/EG des Rates vom 21. Februar 1994 über den Beitritt der Gemeinschaft zum Übereinkommen über den Schutz der Meeresumwelt des Ostseegebiets (Helsinki-Übereinkommen 1974) (ABl. L 73 vom 16.3.1994, S. 1).

Beschluss 95/308/EG des Rates vom 24. Juli 1995 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 5.8.1995, S. 44).

Beschluss 96/88/EG des Rates vom 19. Dezember 1995 betreffend die Genehmigung der Internationalen Getreide-Übereinkunft von 1995, bestehend aus dem Getreidehandels-Übereinkommen und dem Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommen, durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 47).

Beschluss des Rates vom 27. Juni 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Gemeinschaft (ESPOO-Übereinkommen) (Vorschlag im ABl. C 104 vom 24.4.1992, S. 5; Beschluss nicht veröffentlicht).

Beschluss 97/825/EG des Rates vom 24. November 1997 über den Abschluss des Übereinkommens über die Zusammenarbeit zum Schutz und zur verträglichen Nutzung der Donau (Donauschutzübereinkommen) (ABl. L 342 vom 12.12.1997, S. 18).

Beschluss 98/216/EG des Rates vom 9. März 1998 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika (ABl. L 83 vom 19.3.1998, S. 1).

Beschluss 98/249/EG des Rates vom 7. Oktober 1997 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz der Meeresumwelt des Nordatlantiks im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 104 vom 3.4.1998, S. 1).

Beschluss 98/685/EG des Rates vom 23. März 1998 über den Abschluss des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (ABl. L 326 vom 3.12.1998, S. 1).

Beschluss 2000/706/EG des Rates vom 7. November 2000 über den Abschluss des Übereinkommens zum Schutz des Rheins im Namen der Gemeinschaft (ABl. L 289 vom 16.11.2000, S. 30).

Entscheidung 2002/358/EG des Rates vom 25. April 2002 über die Genehmigung des Protokolls von Kyoto zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen im Namen der Europäischen Gemeinschaft sowie die gemeinsame Erfüllung der daraus erwachsenden Verpflichtungen (ABl. L 130 vom 15.5.2002, S. 1).

Beschluss 2002/628/EG des Rates vom 25. Juni 2002 über den Abschluss des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 48).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 2002/970/EG des Rates vom 18. November 2002 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 342 vom 17.12.2002, S. 1).

Beschluss 2004/513/EG des Rates vom 2. Juni 2004 über den Abschluss des WHO-Rahmenübereinkommens zur Eindämmung des Tabakkonsums (ABl. L 213 vom 15.6.2004, S. 8).

Beschluss 2004/869/EG des Rates vom 24. Februar 2004 über den Abschluss des Internationalen Vertrags über pflanzengenetische Ressourcen für Ernährung und Landwirtschaft im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 378 vom 23.12.2004, S. 1).

Beschluss 2005/370/EG des Rates vom 17. Februar 2005 über den Abschluss des Übereinkommens über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 124 vom 17.5.2005, S. 1).

Beschluss 2005/523/EG des Rates vom 30. Mai 2005 zur Genehmigung des Beitritts der Europäischen Gemeinschaft zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen in der am 19. März 1991 in Genf angenommenen Neufassung (ABl. L 192 vom 22.7.2005, S. 63).

Beschluss 2005/800/EG des Rates vom 14. November 2005 betreffend den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 302 vom 19.11.2005, S. 46).

Beschluss 2006/61/EG des Rates vom 2. Dezember 2005 zum Abschluss des UN-ECE-Protokolls über Register zur Erfassung der Freisetzung und Verbringung von Schadstoffen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 32 vom 4.2.2006, S. 54).

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

Beschluss 2006/507/EG des Rates vom 14. Oktober 2004 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe (ABl. L 209 vom 31.7.2006, S. 1).

Beschluss 2006/730/EG des Rates vom 25. September 2006 über den Abschluss im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Rotterdamer Übereinkommens über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte gefährliche Chemikalien sowie Pestizide im internationalen Handel (ABl. L 299 vom 28.10.2006, S. 23).

Beschluss 2006/871/EG des Rates vom 18. Juli 2005 über den Abschluss des Abkommens zur Erhaltung der afrikanisch-eurasischen wandernden Wasservögel im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 345 vom 8.12.2006, S. 24).

Beschluss 2007/668/EG des Rates vom 25. Juni 2007 über den Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Weltzollorganisation und die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitglieds ad interim (ABl. L 274 vom 18.10.2007, S. 11).

Beschluss 2008/76/EG des Rates vom 21. Januar 2008 über den Standpunkt der Gemeinschaft im Internationalen Kakaorat zur Verlängerung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2001 (ABl. L 23 vom 26.1.2008, S. 27).

Beschluss 2008/579/EG des Rates vom 16. Juni 2008 über die Unterzeichnung und den Abschluss des Internationalen Kaffee-Übereinkommens von 2007 im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 186 vom 15.7.2008, S. 12).

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 03** (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Beschluss 2008/871/EG des Rates vom 20. Oktober 2008 zur Genehmigung des Protokolls über die strategische Umweltprüfung zum Espooer UN/ECE-Übereinkommen von 1991 über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen im Namen der Europäischen Gemeinschaft (ABl. L 308 vom 19.11.2008, S. 33).

Beschluss 2011/634/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über die Unterzeichnung des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 im Namen der Europäischen Union und seine vorläufige Anwendung (ABl. L 259 vom 4.10.2011, S. 7).

Beschluss 2011/731/EU des Rates vom 8. November 2011 über den Abschluss des Internationalen Tropenholz-Übereinkommens von 2006 im Namen der Europäischen Union (ABl. L 294 vom 12.11.2011, S. 1).

Beschluss 2012/189/EU des Rates vom 26. März 2012 über den Abschluss des Internationalen Kakao-Übereinkommens von 2010 (ABl. L 102 vom 12.4.2012, S. 1).

Beschluss 2014/283/EU des Rates vom 14. April 2014 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls von Nagoya über den Zugang zu genetischen Ressourcen und die ausgewogene und gerechte Aufteilung der sich aus ihrer Nutzung ergebenden Vorteile zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt (ABl. L 150 vom 20.5.2014, S. 231).

Beschluss 2014/664/EU des Rates vom 15. September 2014 über den Standpunkt, der im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenölrates im Namen der Europäischen Union in Bezug auf die Verlängerung des Internationalen Übereinkommens von 2005 über Olivenöl und Tafeloliven einzunehmen ist (ABl. L 275 vom 17.9.2014, S. 6).

Beschluss (EU) 2015/451 des Rates vom 6. März 2015 über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES) (ABl. L 75 vom 19.3.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/1749 des Rates vom 17. Juni 2016 über den Abschluss des Protokolls zur Unterbindung des unerlaubten Handels mit Tabakerzeugnissen zum Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs im Namen der Europäischen Union mit Ausnahme seiner Bestimmungen, die in den Anwendungsbereich des Dritten Teils Titel V des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen (ABl. L 268 vom 1.10.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung — im Namen der Europäischen Union — und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2).

Beschluss (EU) 2017/876 des Rates vom 18. Mai 2017 über den Beitritt der Europäischen Union zum Internationalen Beratenden Baumwollausschuss (ICAC) (ABl. L 134 vom 23.5.2017, S. 23).

Beschluss (EU) 2017/939 des Rates vom 11. Mai 2017 über den Abschluss des Übereinkommens von Minamata über Quecksilber im Namen der Europäischen Union (ABl. L 142 vom 2.6.2017, S. 4).

Beschluss (EU) 2019/392 des Rates vom 4. März 2019 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Verkehrsgemeinschaft im Namen der Europäischen Union (ABl. L 71 vom 13.3.2019, S. 1).

Beschluss (EU) 2019/1754 des Rates vom 7. Oktober 2019 über den Beitritt der Europäischen Union zur Genfer Akte des Lissabonner Abkommens über Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben (ABl. L 271 vom 24.10.2019, S. 12).

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 03 (Fortsetzung)

14 20 03 06 (Fortsetzung)

Verweise

Entscheidung der Kommission vom 4. Juni 2008 über Teilnahme der Gemeinschaft am internationalen Steuerdialog.

Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere Artikel 133.

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 207.

Internationales Kaffee-Übereinkommen, 2007 und 2008 neu ausgehandelt, in Kraft getreten am 2. Februar 2011 mit einer Geltungsdauer von 10 Jahren bis 1. Februar 2021, mit der Möglichkeit einer Verlängerung um einen oder mehrere aufeinanderfolgende Geltungszeiträume, die insgesamt acht Jahre nicht überschreiten dürfen.

Internationales Kakao-Abkommen, 2001 und zuletzt 2010 neu ausgehandelt, das am 1. Oktober 2012 in Kraft getreten ist für eine Geltungsdauer von 10 Jahren bis zum 30. September 2022; mit einer Überprüfung nach fünf Jahren und der Möglichkeit einer Verlängerung um zwei zusätzliche Zeiträume, die jeweils zwei Jahre nicht überschreiten dürfen.

Schlussfolgerungen des Rates vom 29. April 2004 (Dok. 8972/04), Schlussfolgerungen des Rates vom 27. Mai 2008 (Dok. 9986/08) und Schlussfolgerungen des Rates vom 30. April 2010 (Dok. 8674/10) bezüglich des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses.

Geschäftsordnung des Internationalen Beratenden Baumwollausschusses, angenommen auf der 31. Plenartagung vom 16. Juni 1972, mit Änderungen durch die 74. Plenartagung vom 11. Dezember 2015.

14 20 04 Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die in diesem Artikel eingestellten Mittel zur Finanzierung von Ausgaben im Zusammenhang mit Aufgaben, die sich aus den institutionellen Befugnissen der Kommission und den ihr unmittelbar durch Artikel 210 Absatz 2 und Artikel 214 Absatz 6 AEUV übertragenen besonderen Zuständigkeiten ergeben, d. h., für die kein Basisrechtsakt erlassen wurde, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 04 (Fortsetzung)

14 20 04 01 Internationale Organisation für Rebe und Wein

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
140 000	140 000	140 000	140 000	140 000,—	140 000,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d und Artikel 239 der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Deckung des Beitrags der Union zur Internationalen Organisation für Rebe und Wein (OIV) bestimmt.

Verweise

Beschluss des Rates vom 21. September 2017 über den im Namen der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein zu vertretenden Standpunkts bezüglich des Sonderstatus der Europäischen Union in der Internationalen Organisation für Rebe und Wein (2017/0211 (NLE)).

14 20 04 02 Außenhandelsbeziehungen und Handelshilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 517 243	18 300 000	19 022 638	17 800 000	18 486 759,—	18 900 000,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind diese Mittel zur Finanzierung der folgenden Maßnahmen bestimmt:

- Maßnahmen zur Unterstützung von Handels- und Investitionsverhandlungen,
- Studien, Bewertungen und Folgenabschätzungen im Zusammenhang mit Handels- und Investitionsübereinkünften sowie handels- und investitionspolitischen Maßnahmen,
- Unterstützung der Handels- und Investitionspolitik, Teilnahme an Verhandlungen und Umsetzung von Handels- und Investitionsabkommen und anderen handels- und investitionsbezogenen Initiativen, Schulungen und sonstigen Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau in Drittländern,
- Marktzugangsaktivitäten zur Unterstützung der Umsetzung der Marktzugangsstrategie der Union,

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 04 (Fortsetzung)

14 20 04 02 (Fortsetzung)

- Maßnahmen zur Unterstützung der Umsetzung geltender Handels- und Investitionsübereinkünfte und der Überwachung und Durchsetzung von Handels- und Investitionsregeln und -verpflichtungen,
- Unterstützung durch Rechts- und sonstige Sachverständige,
- mit internationalen Übereinkünften geschaffene Systeme zur Beilegung von Investitionsstreitigkeiten,
- Maßnahmen zur Unterstützung des Handels und der nachhaltigen Entwicklung,
- Entwicklung, Pflege und Betrieb von Informationssystemen, einschließlich Erwerb von IT-Ausrüstung,
- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie,
- sonstige Maßnahmen zur Unterstützung der Handels- und Investitionspolitik.

14 20 04 03 Informationspolitik und strategische Kommunikation für das auswärtige Handeln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
47 793 688	43 182 454	45 760 364	43 139 229	43 689 887,—	39 240 787,01

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, -systeme und -netze finanziert, durch die die Stimme Europas in der Welt an Stärke und Geschlossenheit gewinnen soll. Die aus diesen Mitteln finanzierten Maßnahmen werden die Fähigkeit der Union stärken, ihre Werte und Interessen weltweit zu fördern, das Bewusstsein für die globale Rolle der Union zu schärfen und in diesem Zusammenhang auf den Umfang, die Ziele und die Auswirkungen ihrer Politik und ihrer Programme in den Bereichen Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik, Außenbeziehungen, internationale Zusammenarbeit und Partnerschaften, Nachbarschaft, Erweiterung, Konfliktverhütung und humanitäre Hilfe aufmerksam zu machen. Sie werden auf einem koordinierten Ansatz beruhen, der die internen und externen Aspekte der Unionspolitik miteinander verknüpft.

Die betreffenden Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen können sich an die breite Öffentlichkeit oder an bestimmte Zielgruppen oder Interessengruppen in den Mitgliedstaaten oder in Drittländern richten. Sie können von der Union direkt — entweder zentral oder dezentral über ihre Delegationen und Büros in Drittländern — oder in Zusammenarbeit mit Partnern aus dem öffentlichen und privaten Sektor, Dienstleistern, internationalen Organisationen und anderen Interessenträgern durchgeführt werden.

Die aus diesen Mitteln finanzierten Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen umfassen u. a. die Konzeption und Durchführung folgender Maßnahmen:

- Maßnahmen der Public Diplomacy,

KOMMISSION
TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 04 (Fortsetzung)

14 20 04 03 (Fortsetzung)

- strategische Kommunikation, einschließlich Maßnahmen zur Bekämpfung der weltweiten Desinformation durch systematische Beobachtung und Aufdeckung der durch staatliche und andere Akteure verbreiteten Desinformation,
- (integrierte) Kampagnen, Veranstaltungen und sonstige Kommunikations-, Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen,
- das EU-Besucherprogramm, das gemeinsam von der Kommission und dem Europäischen Parlament verwaltet wird, sowie andere Besucher-, Netzwerkbildungs- und Austauschprogramme für Medienschaffende und andere Interessenträger,
- Informationsmaßnahmen zu den Rechten von Bürgerinnen und Bürgern der Union nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union.

Zu den bei der Durchführung dieser Maßnahmen anfallenden Tätigkeiten zählen u. a. die Erstellung, Beschaffung, Verteilung, Organisation und/oder Verwaltung von

- Briefings und Informationspaketen, Studienbesuchen, Pressereisen für Medienschaffende und andere Interessenträger,
- gedruckten, audiovisuellen und elektronischen Inhalten,
- herkömmlichen Veröffentlichungen sowie Veröffentlichungen im Internet und in sozialen Medien,
- Medienbeobachtung,
- Veranstaltungen, Seminaren, Workshops, Konferenzen und Schulungen,
- Kommunikations- und Informationssystemen und -netzen,
- Wettbewerben und Preisen für traditionellen und Online-Journalismus bzw. traditionelle und Online-Berichterstattung,
- Meinungsumfragen.

Diese Mittel können auch zur Deckung IT-bezogener Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie, dienen.

14 20 04 04 Strategische Bewertungen und Prüfungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
19 460 016	18 410 314	20 409 323	25 766 420	25 030 620,—	30 331 612,65

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)

14 20 04 (Fortsetzung)

14 20 04 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der strategischen Bewertung, des externen Monitorings und der Rechnungsprüfung in den Bereichen internationale Zusammenarbeit und Entwicklung, Nachbarschaft und Erweiterung.

Die Finanzierung kann sich auch auf Metastudien, Ansätze, Systeme und Methoden für die Evaluierung, Überwachung und Prüfung erstrecken sowie auf Systeme zur Fortbildung und Weitergabe von Kenntnissen und andere horizontale Maßnahmen zur Förderung der Verbreitung von Gutachten und Kenntnissen in diesem Bereich (u. a. Studien, Sachverständigensitzungen, Informationssysteme und Veröffentlichungen).

Diese Mittel können auch zur Deckung IT-bezogener Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informations-technologie, dienen.

14 20 04 05 Förderung der Koordinierung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten in den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
7 835 742	5 605 934	7 637 169	5 936 514	7 422 025,—	3 916 224,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit und der humanitären Hilfe der Union entsprechend den der Kommission gemäß Artikel 210 und Artikel 214 Absatz 6 AEUV übertragenen besonderen Befugnissen bestimmt.

Gemäß Artikel 210 AEUV koordinieren die Union und die Mitgliedstaaten ihre Politik auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit und stimmen ihre Hilfsprogramme, auch in internationalen Organisationen und auf internationalen Konferenzen, ab. Sie können gemeinsame Maßnahmen ergreifen. Die Mitgliedstaaten tragen erforderlichenfalls zur Durchführung der Hilfsprogramme der Union bei. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind.

Gemäß Artikel 214 Absatz 6 AEUV kann die Kommission alle Initiativen ergreifen, die der Koordinierung zwischen den Maßnahmen der Union und denen der Mitgliedstaaten förderlich sind, damit die Programme der Union und der Mitgliedstaaten im Bereich der humanitären Hilfe wirksamer sind und einander besser ergänzen.

Die durch diese Mittel gedeckten Maßnahmen sollen es der Kommission ermöglichen, ihren Bedarf in Bezug auf die Vorbereitung, Formulierung und Weiterverfolgung von Koordinierungsmaßnahmen im Rahmen ihrer Entwicklungspolitik und ihrer humanitären Hilfe auf Unions- und internationaler Ebene zu decken.

KOMMISSION

TITEL 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

KAPITEL 14 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN
(Fortsetzung)**14 20 04** (Fortsetzung)

14 20 04 05 (Fortsetzung)

Die unter diesen Posten fallenden Maßnahmen werden in Abstimmung mit den Mitgliedstaaten im Rahmen von „Team Europa“ durchgeführt und umfassen Folgendes:

- Studien in Bezug auf Wirksamkeit, Effizienz, Relevanz, Wirkung und Tragfähigkeit im Bereich der Koordinierung,
- Analysen, technische Hilfe, methodische Unterstützung, Monitoring und Koordinierung in den prioritären Bereichen Entwicklungspolitik, Wirksamkeit der Hilfe und Zusammenarbeit (einschließlich der gemeinsamen Programmplanung/gemeinsamen Durchführung, Team-Europa-Initiativen (TEIs oder Leitinitiativen und Transparenz), Entwicklungs- und nachhaltige Finanzierung, humanitäre Hilfe sowie bi- und multilaterale Partnerschaften,
- Sachverständigensitzungen, Organisation von Veranstaltungen, Dialogen und Meinungsaustausch zwischen der Kommission, den Mitgliedstaaten (einschließlich ihrer Organisationen und Entwicklungsfinanzierungsinstitutionen), internationalen Organisationen (VN, internationale Finanzinstitutionen usw.) und anderen internationalen Akteuren, einschließlich der Vorbereitung von und Teilnahme an internationalen Foren wie der Globalen Partnerschaft für wirksame Entwicklungszusammenarbeit oder anderen Foren im Rahmen des Politikkomplexes Entwicklungsfinanzierung und humanitäre Hilfe, Umsetzungsmittel, Agenda 2030, neuer Konsens über die Entwicklungspolitik und Konsens über die humanitäre Hilfe,
- Maßnahmen zur Unterstützung externer Initiativen im Bereich der Koordinierung, einschließlich zur Unterstützung der Gestaltung, Umsetzung und Überwachung von Team-Europa-Initiativen (TEIs), der Verbreitung von Informationen und der Entwicklung von Informationssystemen,
- Mitgliedsbeiträge und Beiträge der Kommission für einschlägige koordinierende Organisationen und Netzwerke,
- IT-bezogene Ausgaben, einschließlich für betriebliche Informationstechnologie.

TITEL 15

HERANFÜHRUNGSHILFE

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

TITEL 15
HERANFÜHRUNGSHILFE

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGA- BEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“	58 047 145	58 047 145	50 556 686	50 556 686	44 531 598,19	44 531 598,19
15 02	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)	2 058 412 888	1 916 574 129	2 480 514 787	2 540 070 840	1 944 302 396,51	1 790 647 642,56
Titel 15 — Insgesamt		2 116 460 033	1 974 621 274	2 531 071 473	2 590 627 526	1 988 833 994,70	1 835 179 240,75

TITEL 15
HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
15 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“					
15 01 01	<i>Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)</i>					
15 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das IPA	6	56 531 992	49 078 985	43 132 174,19	76,30
15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	6	1 515 153	1 477 701	1 399 424,—	92,36
	Artikel 15 01 01 — Zwischensumme		58 047 145	50 556 686	44 531 598,19	76,72
	Kapitel 15 01 — Insgesamt		58 047 145	50 556 686	44 531 598,19	76,72

Erläuterungen

Gemäß Artikel 2 Absatz 64 und Artikel 47 Absatz 4 Buchstabe d der Haushaltsordnung sind die Mittel dieses Kapitels zur Deckung der Ausgaben für externes Personal und technische Hilfe in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen im Rahmen dieses Titels bestimmt. Die technische Hilfe umfasst für die Durchführung eines Programms oder einer Maßnahme erforderliche Unterstützungs- und Kapazitätsaufbaumaßnahmen, wie vorbereitende oder leitende Tätigkeiten, Überwachungs-, Evaluierungs-, Prüf- und Kontrolltätigkeiten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen sowie anderer zweckgebundener Einnahmen in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden. Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGSAusGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)

15 01 01 **Unterstützungsausgaben für das Instrument für Heranführungshilfe (IPA)**

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben können Unterstützungsmaßnahmen technische und administrative Hilfe bei der Durchführung des IPA, etwa für die Vorbereitung, Überwachung, Kontrolle, Prüfung und Evaluierung, auch für betriebliche IT-Systeme und sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Nachfolgeprogramms für die Heranführungshilfe gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/1529 (IPA III) umfassen, d. h.

- Studien, Sitzungen, Information, Sensibilisierung, Schulung, Erstellung und Austausch von Erfahrungen und bewährten Verfahren, Veröffentlichungen und sonstige Ausgaben für administrative oder technische Hilfe, die für die Programmplanung und Verwaltung der Maßnahmen erforderlich sind, einschließlich vergüteter externer Sachverständiger,
- Forschung und Studien zu einschlägigen Fragen und ihre Verbreitung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationsmaßnahmen.

Rechtsgrundlagen

Siehe Kapitel 15 02.

15 01 01 01 Unterstützungsausgaben für das IPA

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
56 531 992	49 078 985	43 132 174,19

Erläuterungen

Neben den in diesem Kapitel beschriebenen Ausgaben sind diese Mittel auch und insbesondere zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte). Darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie und Telekommunikation sowie sonstige Kosten im Zusammenhang mit dem aus diesem Posten finanzierten externen Personal;
- Ausgaben für externes Personal in den Delegationen (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige), das dort Tätigkeiten im Rahmen der Verlagerung der Programmverwaltung in die Delegationen der Union in Drittländern, einschließlich Aufgaben, mit denen zuvor die nunmehr abgeschafften Büros für technische Hilfe betraut waren, ausführt, sowie externes Personal in den Unterstützungsteams der Kommission für den Übergang nach dem Beitritt, das während der Auslaufphase in den neuen Mitgliedstaaten verbleibt (Vertragsbedienstete, Leiharbeitskräfte) und Aufgaben übernimmt, die in direktem Zusammenhang mit dem Abschluss der Heranführungsprogramme stehen. Darunter fallen die Bezüge des betreffenden Personals sowie die zusätzlichen Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, Sitzungen, Dienstreisen, Informationstechnologie, Telekommunikation und sonstige Kosten in unmittelbarem Zusammenhang mit der Anwesenheit des aus diesem Posten finanzierten externen Personals in den Delegationen, einschließlich der Kosten für Logistik und Infrastruktur, z. B. Wohnungsmieten.

KAPITEL 15 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS AUSGABEN DES CLUSTERS „HERANFÜHRUNGSHILFE“ (Fortsetzung)

15 01 01 (Fortsetzung)

15 01 01 75 Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 515 153	1 477 701	1 399 424,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur bestimmt, die sich aus der durch IPA (Rubrik 6) finanzierten Umsetzung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+, mit der die Agentur im Rahmen dieses Kapitels betraut wurde, sowie aus dem Abschluss der Vorläuferprogramme ergeben.

Der Stellenplan der Exekutivagentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und entsprechender Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	54 242 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	55 894 6 5 2 0

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats und der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1).

Verweise

Beschluss C(2021) 951 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Bildung, Audiovisuelles und Kultur, Bürgerschaft und Solidarität, einschließlich der Verwendung von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
15 02	INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III)								
15 02 01	Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen								
15 02 01 01	Vorbereitung auf den Beitritt	6	603 569 824	457 202 851	1 072 788 821	344 961 015	682 787 656,—	127 364 833,81	27,86
15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III	6	62 400 000	53 000 000	62 400 000	42 250 000	60 200 000,—	33 813 397,66	63,80
	Artikel 15 02 01 — Zwischensumme		665 969 824	510 202 851	1 135 188 821	387 211 015	742 987 656,—	161 178 231,47	31,59
15 02 02	Investitionen in Wachstum und Beschäftigung								
15 02 02 01	Vorbereitung auf den Beitritt	6	906 128 064	363 696 812	916 553 436	285 346 113	928 719 703,07	30 509 622,19	8,39
15 02 02 02	Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften	6	158 000 000	40 200 000	113 000 000	45 300 000	87 933 440,44	0,—	
15 02 02 03	IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)	6	235 485 000	235 485 000	241 132 530	255 912 606	120 751 597,—	129 009 949,—	54,78
	Artikel 15 02 02 — Zwischensumme		1 299 613 064	639 381 812	1 270 685 966	586 558 719	1 137 404 740,51	159 519 571,19	24,95
15 02 03	Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit	6	92 830 000	32 121 078	74 640 000	49 850 792	63 910 000,—	56 057 512,84	174,52
15 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	6	p.m.	734 868 388	p.m.	1 516 450 314	0,—	1 413 892 327,06	192,40
	Artikel 15 02 99 — Zwischensumme		p.m.	734 868 388	p.m.	1 516 450 314	0,—	1 413 892 327,06	192,40
	Kapitel 15 02 — Insgesamt		2 058 412 888	1 916 574 129	2 480 514 787	2 540 070 840	1 944 302 396,51	1 790 647 642,56	93,43

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind zur Deckung operativer Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen bestimmt, die im Rahmen einer Verordnung (EU) 2021/1529 (IPA III) durchgeführt werden, dessen allgemeines Ziel darin bestehen wird, seine Begünstigten bei der Annahme und Durchführung der politischen, institutionellen, rechtlichen, administrativen, sozialen und wirtschaftlichen Reformen zu unterstützen, die sie zur Einhaltung der Werte der Union und zur schrittweisen Angleichung an die Vorschriften, Normen, Politiken und Praktiken der Union benötigen und die einen Beitrag zur Stabilität, zur Sicherheit und zum Wohlstand der Begünstigten leisten.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden mit dem Einsetzen der Beiträge von Drittländern (EFTA-Staaten gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, Kandidatenländer und gegebenenfalls potenzielle Kandidaten des Westbalkans oder andere Drittländer) für ihre Beteiligung an Unionsprogrammen, sowie anderer zweckgebundener Einnahmen, in den Einnahmenteil entsprechende zusätzliche Mittel unter diesem Kapitel bereitgestellt und können ausgeführt werden.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1529 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. September 2021 zur Schaffung des Instruments für Heranführungshilfe (IPA III) (ABl. L 330 vom 20.9.2021, S. 1).

15 02 01 Wesentliche Elemente, Politikbereiche der Union und direkte Kontakte zwischen den Menschen

15 02 01 01 Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
603 569 824	457 202 851	1 072 788 821	344 961 015	682 787 656,—	127 364 833,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Maßnahmen zur Unterstützung der IPA-III-Begünstigten im Hinblick auf die Verwirklichung der folgenden spezifischen Ziele bestimmt:

- Stärkung der Rechtsstaatlichkeit, der Demokratie sowie der Achtung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten, auch durch die Förderung einer unabhängigen Justiz, die Stärkung der Sicherheit und die Bekämpfung von Korruption und organisierter Kriminalität, die Achtung des Völkerrechts, Medienfreiheit und akademische Freiheit und durch günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft; Förderung von Nichtdiskriminierung und Toleranz; Sicherstellung des Respekts für Personen, die Minderheiten angehören, und Förderung der Geschlechtergleichstellung sowie Verbesserung der Migrationssteuerung, einschließlich des Grenzmanagements und der Bekämpfung der irregulären Migration, sowie Bekämpfung der Zwangsmigration,

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

15 02 01 (Fortsetzung)

15 02 01 01 (Fortsetzung)

- Steigerung der Effizienz der öffentlichen Verwaltung und Unterstützung von Transparenz, Strukturreformen und guter Regierungsführung auf allen Ebenen, darunter in den Bereichen Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen,
- Gestaltung der Vorschriften, Standards, Strategien und Verfahren der IPA-III-Begünstigten im Einklang mit denen der Union und Förderung von regionaler Zusammenarbeit, Versöhnung, gutnachbarlichen Beziehungen sowie direkten Kontakten und Kommunikation zwischen den Menschen. Darüber hinaus sind diese Mittel zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der mehrjährigen technischen Hilfe und Informationsaustausch (TAIEX), Überwachungs-, Kommunikations- und Prüfungsmaßnahmen für die Begünstigten der Heranführungshilfe bestimmt.

15 02 01 02 Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
62 400 000	53 000 000	62 400 000	42 250 000	60 200 000,—	33 813 397,66

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, die finanzielle Unterstützung im Rahmen von IPA III zur Förderung der internationalen Dimension des Programms Erasmus+ zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	2 233 920 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	2 301 936 6 5 2 0

15 02 02 Investitionen in Wachstum und Beschäftigung

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel dienen der Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der IPA-III-Begünstigten im Hinblick auf die Verwirklichung der folgenden spezifischen Ziele:

- Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und Kohäsion mit besonderem Augenmerk auf jungen Menschen — unter anderem durch hochwertige Bildungs- und Beschäftigungspolitik, durch die Förderung von Investitionen und der Entwicklung der Privatwirtschaft unter Schwerpunktsetzung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie auf die Entwicklung der Landwirtschaft und des ländlichen Raums,

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

15 02 02 (Fortsetzung)

— Stärkung des Umweltschutzes, Erhöhung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel, Beschleunigung des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft, Entwicklung der digitalen Wirtschaft und Gesellschaft und Stärkung einer nachhaltigen Konnektivität in all ihren Dimensionen.

15 02 02 01 Vorbereitung auf den Beitritt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
906 128 064	363 696 812	916 553 436	285 346 113	928 719 703,07	30 509 622,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Vorbereitung der Begünstigten auf den Beitritt, außer im Bereich der Entwicklung des ländlichen Raums.

15 02 02 02 Übergang zur Anwendung von Unionsvorschriften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
158 000 000	40 200 000	113 000 000	45 300 000	87 933 440,44	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums und der Unterstützung der Begünstigten beim Übergang zur Anwendung der Unionsvorschriften, wenn der Beitritt näher gerückt ist.

15 02 02 03 IPA III — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds (CPF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
235 485 000	235 485 000	241 132 530	255 912 606	120 751 597,—	129 009 949,—

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)

15 02 02 (Fortsetzung)

15 02 02 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds für Haushaltsgarantien und finanziellen Beistand für die IPA-III-Begünstigten. Zweckgebundene Einnahmen können zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel führen, auch im Rahmen von Haushaltsgarantien oder finanziellem Beistand aus früheren mehrjährigen Finanzrahmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere deren Titel X.

Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1).

15 02 03 **Territoriale und grenzübergreifende Zusammenarbeit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
92 830 000	32 121 078	74 640 000	49 850 792	63 910 000,—	56 057 512,84

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Maßnahmen zur Unterstützung der Begünstigten des IPA III im Hinblick auf die Verwirklichung des spezifischen Ziels bestimmt: Unterstützung der territorialen und grenzübergreifenden Zusammenarbeit über Land- und Seegrenzen hinweg einschließlich der transnationalen und der interregionalen Zusammenarbeit.

15 02 99 **Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten**

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) (Fortsetzung)**15 02 99** (Fortsetzung)

15 02 99 01 Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	734 868 388	p.m.	1 516 450 314	0,—	1 413 892 327,06

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG) Nr. 3906/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 über Wirtschaftshilfe für die Republik Ungarn und die Volksrepublik Polen (ABl. L 375 vom 23.12.1989, S. 11).

Verordnung (EG) Nr. 1488/96 des Rates vom 23. Juli 1996 über finanzielle und technische Begleitmaßnahmen (MEDA) zur Reform der wirtschaftlichen und sozialen Strukturen im Rahmen der Partnerschaft Europa-Mittelmeer (ABl. L 189 vom 30.7.1996, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 1266/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 zur Koordinierung der Hilfe für die beitrittswilligen Länder im Rahmen der Heranführungsstrategie (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 68).

Verordnung (EG) Nr. 1267/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 über ein strukturpolitisches Instrument zur Vorbereitung auf den Beitritt (ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 73).

Verordnung (EG) Nr. 555/2000 des Rates vom 13. März 2000 über die Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Heranführungsstrategie für die Republik Zypern und die Republik Malta (ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 3).

Verordnung (EG) Nr. 764/2000 des Rates vom 10. April 2000 über die Durchführung von Aktionen zur Vertiefung der Zollunion EG-Türkei (ABl. L 94 vom 14.4.2000, S. 6).

Verordnung (EG) Nr. 2666/2000 des Rates vom 5. Dezember 2000 über die Hilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kroatien, die Bundesrepublik Jugoslawien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1628/96 sowie zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89 und (EWG) Nr. 1360/90 sowie der Beschlüsse 97/256/EG und 1999/311/EG (ABl. L 306 vom 7.12.2000, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2500/2001 des Rates vom 17. Dezember 2001 über die finanzielle Heranführungshilfe für die Türkei und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 555/2000 (ABl. L 342 vom 27.12.2001, S. 1).

Verordnung (EG) Nr. 2257/2004 des Rates vom 20. Dezember 2004 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3906/89, (EG) Nr. 1267/1999, (EG) Nr. 1268/1999 und (EG) Nr. 2666/2000 zur Berücksichtigung des Kandidatenstatus von Kroatien (ABl. L 389 vom 30.12.2004, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 34 der Beitrittsakte vom 16. April 2003 und Titel III Artikel 31 der Beitrittsakte vom 25. April 2005 (Teil des Vertrags über den Beitritt der Republik Bulgarien und Rumäniens zur Europäischen Union) übertragen werden.

KOMMISSION
TITEL 15 — HERANFÜHRUNGSHILFE

KAPITEL 15 02 — INSTRUMENT FÜR HERANFÜHRUNGSHILFE (IPA III) *(Fortsetzung)*

15 02 99 *(Fortsetzung)*

15 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Beschluss 2006/500/EG des Rates vom 29. Mai 2006 über den Abschluss des Vertrags zur Gründung der Energiegemeinschaft durch die Europäische Gemeinschaft (ABl. L 198 vom 20.7.2006, S. 15).

Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25).

Verordnung (EG) Nr. 1085/2006 des Rates vom 17. Juli 2006 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA) (ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 82).

Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10).

Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 50).

Verordnung (EU) Nr. 231/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Instruments für Heranführungshilfe (IPA II) (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 11), insbesondere Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d.

Verordnung (EU) Nr. 232/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschaftsinstruments (ABl. L 77 vom 15.3.2014, S. 27).

Beschluss Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über eine Garantieleistung der Europäischen Union für etwaige Verluste der Europäischen Investitionsbank aus Finanzierungen zur Unterstützung von Investitionsvorhaben außerhalb der Union (ABl. L 135 vom 8.5.2014, S. 1).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Aufgaben aufgrund der spezifischen Befugnisse, die der Kommission unmittelbar durch Artikel 30 der Akte über den Beitritt Kroatiens übertragen werden.

TITEL 16

AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

TITEL 16

AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS- AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	131 698,10	131 698,10
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANIS- MEN (BESONDERE INSTRUMENTE)	50 000 000	70 000 000	50 000 000	80 000 000	1 299 110 806,—	1 293 620 200,14
16 03	FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO2-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELS- SYSTEMS (EHS)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
16 05	SONSTIGE AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
Titel 16 — Insgesamt		50 000 000	70 000 000	50 000 000	80 000 000	1 299 242 504,10	1 293 751 898,24

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

TITEL 16

AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
16 01	VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN					
16 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer	S	p.m.	p.m.	131 698,10	
16 01 02	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds					
16 01 02 01	Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds	O	p.m.	p.m.		
16 01 02 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 01 02 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 01 03	Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 01 04	Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 01 05	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 16 01 — Insgesamt		p.m.	p.m.	131 698,10	

16 01 01

Unterstützungsausgaben für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	131 698,10

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN (Fortsetzung)

16 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel können auf Initiative der Kommission bis zu einer Obergrenze von 0,5 % des jährlichen Höchstbetrags des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) in Anspruch genommen werden. Die Mittel können zur Finanzierung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Vorbereitung, dem Monitoring, der Bewertung, der Datenerhebung und der Schaffung einer für die Umsetzung des EGF relevanten Wissensbasis in Anspruch genommen werden. Außerdem können sie zur Finanzierung der für die Durchführung der Tätigkeit des EGF erforderlichen administrativen und technischen Hilfe, von Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und Maßnahmen zur Erhöhung der Sichtbarkeit des EGF, Maßnahmen zur Bereitstellung technischer und administrativer Hilfe sowie von Treffen mit Vertretern der Mitgliedstaaten und Seminaren mit Interessenträgern, Prüfungs-, Kontroll- und Evaluierungsmaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Rechtsgrundlagen

Siehe Artikel 16 02 02

16 01 02 Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds

16 01 02 01 Unterstützungsausgaben für den Innovationsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Kosten für Verwaltung und Management im Zusammenhang mit den Tätigkeiten zur Durchführung des Innovationsfonds und den vorbereitenden Tätigkeiten für die Umsetzung des Klima-Sozialfonds, insbesondere der Kosten für externes Personal in den zentralen Dienststellen (Vertragsbedienstete, abgeordnete nationale Sachverständige oder Leiharbeitskräfte) und etwaiger weiterer Kosten im Zusammenhang mit dem unter diesem Posten finanzierten externen Personal.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem Innovationsfonds zugeteilten Emissionszertifikate gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG und Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2023/959 und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, des Fonds NER300, generiert.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN (Fortsetzung)

16 01 02 (Fortsetzung)

16 01 02 01 (Fortsetzung)

Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130, 16.5.2023, S. 134).

Verweise

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).

16 01 02 74 Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Innovationsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesen Mitteln handelt es sich um den Beitrag zur Deckung der Verwaltungsausgaben für Personal und der operativen Ausgaben der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der sich aus der Beteiligung der Agentur an der Verwaltung des Innovationsfonds ergibt.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem Innovationsfonds zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, dem Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG generiert.

Der Stellenplan der CINEA ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für die Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN (Fortsetzung)

16 01 02 (Fortsetzung)

16 01 02 74 (Fortsetzung)

Siehe Artikel 16 03 01.

Verweise

Beschluss C(2021) 947 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Unionsprogrammen in den Bereichen Verkehrs- und Energieinfrastrukturen; Forschung und Innovation zu Klima-, Energie- und Mobilitätsthemen; Umwelt, Natur und biologische Vielfalt; Übergang zu kohlenstoffarmen Technologien sowie maritime Angelegenheiten und Fischerei, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten sowie aus externen zweckgebundenen Einnahmen stammenden Mitteln.

16 01 03 **Unterstützungsausgaben für die Europäische Friedensfazilität**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität beschlossenen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben und insbesondere der Kosten für externes Personal am Hauptsitz und in den Delegationen der Union bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 284 226 6 6 8

Rechtsgrundlagen

Beschluss (GASP) 2021/509 des Rates vom 22. März 2021 zur Einrichtung einer Europäischen Friedensfazilität und zur Aufhebung des Beschlusses (GASP) 2015/528 (ABl. L 102 vom 24.3.2021, S. 14).

16 01 04 **Unterstützungsausgaben für von der Kommission verwaltete Treuhandfonds**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN (Fortsetzung)

16 01 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der der Kommission entstehenden Verwaltungskosten der Treuhandfonds in Höhe von bis zu 5 % der in die Treuhandfonds eingezahlten Beträge aus den Jahren, in denen die Beiträge zu den einzelnen Treuhandfonds gemäß Artikel 235 Absatz 5 der Haushaltsordnung anfänglich verwendet werden.

Diese Mittel sind ferner zur Deckung der im Zusammenhang mit der Europäischen Friedensfazilität beschlossenen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben und insbesondere der Kosten für externes Personal am Hauptsitz und in den Delegationen der Union bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 500 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2 und Artikel 235 Absatz 5.

16 01 05 Unterstützungsausgaben für den Europäischen Entwicklungsfonds

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der im Rahmen des Europäischen Entwicklungsfonds beschlossenen Verwaltungs- und Unterstützungsausgaben, insbesondere der Gemeinkosten für externes Personal in den Delegationen der Union (Vertragsbedienstete, örtliche Bedienstete oder abgeordnete nationale Sachverständige) wie Miete, Sicherheit, Reinigung und Instandhaltung. Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Vergütungen für externes Personal am Hauptsitz der Kommission, insbesondere im Zusammenhang mit den zweckgebundenen Einnahmen im Rahmen des Übergangs von der Friedensfazilität für Afrika zur Europäischen Friedensfazilität sowie den zweckgebundenen Einnahmen des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zur Finanzierung der Sondermaßnahme zur Reaktion der Union auf die Ernährungskrise und den wirtschaftlichen Schock in den Ländern Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die Sondermaßnahme für humanitäre Hilfe zugunsten der Staaten Afrikas, des karibischen Raums und des Pazifischen Ozeans (AKP-Staaten) nach dem Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine.

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 01 — VERWALTUNGSBEZOGENE UNTERSTÜTZUNGS-AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN (Fortsetzung)

16 01 05 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Ursprung, geschätzte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 500 000 3 3 0, 3 3 8, 3 3 9

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 21 Absatz 2.

Verweise

Beschluss C(2022) 6535 der Kommission vom 7. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für humanitäre Hilfe zugunsten der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP) aus dem 10. und 11. Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine .

Beschluss C(2022) 6554 der Kommission vom 9. September 2022 über die Finanzierung einer Sondermaßnahme für 2022 zur Reaktion der Union auf die Krise der Ernährungssicherheit und den wirtschaftlichen Schock in den Ländern Afrikas, der Karibik und des Pazifiks infolge des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine.

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 02	INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)								
16 02 01	Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)								
16 02 01 01	Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen	S	50 000 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000	18 134 078,—	18 134 078,—	36,27
16 02 01 02	Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen.	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 16 02 01 — Zwischensumme		50 000 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000	18 134 078,—	18 134 078,—	36,27
16 02 02	Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)	S	p.m.	20 000 000	p.m.	30 000 000	27 756 057,—	22 265 451,14	111,33
16 02 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 253 220 671,—	1 253 220 671,—	
16 02 04	Aufbau- und Resilienzfähigkeit — Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.			
16 02 99	Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten								
16 02 99 01	Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)	S	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel 16 02 99 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 16 02 — Insgesamt		50 000 000	70 000 000	50 000 000	80 000 000	1 299 110 806,—	1 293 620 200,14	1 848,03

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Kapitel werden Mittel eingestellt, die sich aus der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union, des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer und der Reserve für die Anpassung an den Brexit ergeben — alle drei besondere Instrumente, die in der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 vorgesehen sind.

Gemäß den Artikeln 21, 22 und 24 der Haushaltsordnung werden in den Einnahmenplan eingesetzte zweckgebundene Einnahmen als entsprechende Mittel bereitgestellt und im Rahmen dieses Kapitels ausgeführt.

Die entsprechenden veranschlagten Beträge sowie die zugehörigen Artikel oder Posten des Einnahmenplans werden nach Möglichkeit in den betreffenden Haushaltslinien angegeben.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

16 02 01 Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF)

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei großen oder regionalen Katastrophen sowie bei einer Notlage größeren Ausmaßes im Bereich der öffentlichen Gesundheit im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 in den Mitgliedstaaten und in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3).

16 02 01 01 Unterstützung der Mitgliedstaaten bei aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Ereignissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
50 000 000	50 000 000	50 000 000	50 000 000	18 134 078,—	18 134 078,—

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

16 02 01 (Fortsetzung)

16 02 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Mittel eingesetzt, die im Falle der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei Ereignissen in den Mitgliedstaaten, die Hilfen rechtfertigen, verfügbar werden. Im Einklang mit Artikel 4a Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1024/2002 wird ein Betrag von 50 000 000 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und für Zahlungen für Vorschusszahlungen im Zusammenhang mit Hilfen rechtfertigenden Ereignissen in den Gesamthaushaltsplan der Union für das Jahr 2024 eingestellt.

16 02 01 02 Unterstützung von Ländern, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen, in aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union (EUSF) förderfähigen Fällen.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Mittel eingesetzt, die im Fall der Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union bei förderfähigen Ereignissen in den Ländern erforderlich werden, die Beitrittsverhandlungen mit der Union führen.

16 02 02 **Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	20 000 000	p.m.	30 000 000	27 756 057,—	22 265 451,14

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Mittel aus der Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) gemäß der Verordnung (EU) 2021/691 eingesetzt.

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

16 02 02 (Fortsetzung)

Das Ziel des EGF besteht darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem Arbeitnehmern, die wegen größerer Umstrukturierungsmaßnahmen entlassen wurden, Unterstützung angeboten wird. Solche Maßnahmen können vor allem auf globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft oder auf Digitalisierung bzw. Automatisierung zurückgehen. Der EGF unterstützt entlassene Arbeitnehmer dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Besonderes Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

Der EGF trägt damit zur Umsetzung der Grundsätze bei, die im Rahmen der europäischen Säule sozialer Rechte festgelegt wurden, und stärkt den sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhalt zwischen den Regionen und den Mitgliedstaaten.

Die EGF-Maßnahmen sollten die Maßnahmen des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) ergänzen; eine Doppelfinanzierung aus diesen beiden Instrumenten ist nicht zulässig. Aus dem EGF unterstützte Maßnahmen sollten darauf abzielen, dass möglichst viele der an diesen Maßnahmen teilnehmenden Begünstigten so rasch wie möglich eine neue dauerhafte Beschäftigung finden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48).

16 02 03 Reserve für die Anpassung an den Brexit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	1 253 220 671,—	1 253 220 671,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden Mittel eingestellt, die sich aus der Inanspruchnahme der Reserve für die Anpassung an den Brexit ergeben, mit der gemäß Verordnung (EU) 2021/1755 unvorhergesehenen und nachteiligen Auswirkungen in den am schwersten vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren begegnet werden soll.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

16 02 04

Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen		
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.		

Erläuterungen

Neuer Artikel

Diese Mittel dienen der Ergänzung der Mittel aus der Resilienz- und Aufbaufazilität, wenn ein oder mehrere Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4a der Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1) die vollständige oder teilweise Übertragung der im Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1803 der Kommission vom 8. Oktober 2021 zur Festlegung der vorläufigen Beträge, die jedem Mitgliedstaat aus den Mitteln der Reserve für die Anpassung an den Brexit bereitgestellt werden, und des Mindestbetrags für die Unterstützung lokaler und regionaler Küstengemeinden (ABl. L 362 vom 12.10.2021, S. 3) festgelegten vorläufigen Mittelzuweisung beantragen. Übertragene Mittel werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Aufbau- und Resilienzfazilität und zugunsten des betreffenden Mitgliedstaats oder der betreffenden Mitgliedstaaten ausgeführt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 29).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

16 02 99

Abschluss früherer Programme und Tätigkeiten

Erläuterungen

Diese Mittel sind dafür bestimmt, Zahlungen für noch abzuwickelnde Mittelbindungen aus Vorjahren zu decken.

16 02 99 01

Abschluss des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (vor 2021)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 02 — INANSPRUCHNAHME VON SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) *(Fortsetzung)*

16 02 99 *(Fortsetzung)*

16 02 99 01 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Mittel zur Deckung der Ausgaben für Unterstützungsmaßnahmen des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung vor 2021 eingesetzt.

Im Einklang mit Artikel 22 Absatz 1 der Haushaltsordnung können die zweckgebundenen Einnahmen zur Bereitstellung zusätzlicher Mittel bei Posten 6 6 1 1 des allgemeinen Einnahmenplans führen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014-2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855).

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 03 — FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO₂-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSSYSTEMS (EHS)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 03	FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO ₂ -ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSSYSTEMS (EHS)								
16 03 01	Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben	O	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 16 03 — insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

16 03 01

Innovationsfonds (IF) — operative Ausgaben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung aller operativer Ausgaben bestimmt, die für die Durchführung des Innovationsfonds der Kommission gemäß Artikel 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/856 erforderlich sind, einschließlich sonstiger Unterstützungsausgaben wie Kosten für die Evaluierung von Projekten sowie IT- und Kommunikationskosten, Gebühren an Dritte usw.

Die Unterstützung von Projekten aus dem Innovationsfonds kann folgende Formen annehmen:

- Finanzhilfen, einschließlich Unterstützung bei der Projektentwicklung;
- Beiträge zu Mischfinanzierungen im Rahmen des Investitionsförderinstruments der Union;
- festgelegte Versicherungsprämien, Differenzverträge, CO₂-Differenzverträge,
- soweit zur Erreichung der Ziele der Richtlinie 2003/87/EG und der Richtlinie (EU) 2023/959 erforderlich, Finanzierung in einer anderen Form gemäß der Haushaltsordnung, insbesondere durch Preisgelder, Auftragsvergabe und indirekte Mittelverwaltung.

Die erforderlichen Mittel würden aus den Einnahmen aus der Versteigerung der dem Innovationsfonds zugeteilten Emissionszertifikate und den nicht verwendeten Beträgen seines Vorgängers, des Fonds NER300, gemäß Artikel 10 und Artikel 10a Absatz 8 der Richtlinie 2003/87/EG und Artikel 1 Nummer 13 der Richtlinie (EU) 2023/959 generiert. Für das Haushaltsjahr 2024 sind Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen für Projekte oder Ausschreibungen im Umfang von insgesamt 4 800 000 000 EUR geplant.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 03 — FÖRDERUNG VON INNOVATIONEN IM BEREICH CO₂-ARME TECHNOLOGIEN UND VERFAHREN IM RAHMEN DES EMISSIONSHANDELSSYSTEMS (EHS) (Fortsetzung)

16 03 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32).

Richtlinie (EU) 2023/959 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union und des Beschlusses (EU) 2015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Union (ABl. L 130, 16.5.2023, S. 134).

Verweise

Delegierte Verordnung (EU) 2019/856 der Kommission vom 26. Februar 2019 zur Ergänzung der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Funktionsweise des Innovationsfonds (ABl. L 140 vom 28.5.2019, S. 6).

Beschluss C(2020) 1892 der Kommission vom 25. März 2020 zur Übertragung der Verwaltung der Einnahmen des Innovationsfonds auf die Europäische Investitionsbank.

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
16 04	GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN					
16 04 01	Zahlungsbilanzstützung					
16 04 01 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 01 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 04 02	Euratom-Anleihen					
16 04 02 01	Garantie für Euratom-Anleihen	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 02 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 04 03	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)					
16 04 03 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	O	p.m.	p.m.	0,—	
16 04 03 02	Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 03 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
16 04 04	Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)					
16 04 04 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 04 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
16 04 05	Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)					
16 04 05 01	Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI	O	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 16 04 05 — Zwischensumme		p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 16 04 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

Erläuterungen

Die Haushaltslinien in diesem Kapitel bilden im Wesentlichen die Struktur der verschiedenen Garantien, die die Union den Mitgliedstaaten im Rahmen von Instrumenten oder Mechanismen für finanziellen Beistand gewährt. Bei Ausfall eines Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. In diesem Fall ist Artikel 14 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 609/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung der Methoden und Verfahren für die Bereitstellung der traditionellen, der MwSt.- und der BNE-Eigenmittel sowie der Maßnahmen zur Bereitstellung der erforderlichen Kassenmittel (Neufassung) (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 39) anwendbar.

Eine gesonderte Anlage dieses Einzelplans enthält eine Zusammenfassung der Anleihe- und Darlehenstransaktionen mit Garantie aus dem Gesamthaushalt, einschließlich des Schuldendienstes (Kapital und Zinsen).

16 04 01 Zahlungsbilanzstützung

16 04 01 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zur Stützung der Zahlungsbilanzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß Artikel 143 AEUV gewährt die Union Mitgliedstaaten außerhalb des Euro-Währungsgebiets Beistand, die hinsichtlich ihrer Zahlungsbilanz Schwierigkeiten haben oder denen solche Schwierigkeiten drohen. Die Zahlungsbilanzhilfe erfolgt in Form von mittelfristigen Krediten, die der Bedingung unterliegen, dass politische Strategien zur Bewältigung der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Probleme umgesetzt werden. Gewöhnlich wird die Zahlungsbilanzhilfe von der Union in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Währungsfonds (IWF) und anderen internationalen Einrichtungen oder Ländern angeboten.

KOMMISSION

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

16 04 01 (Fortsetzung)

16 04 01 01 (Fortsetzung)

Die Garantie der Union betrifft die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Anleihen. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die damit den Mitgliedstaaten gewährt werden können, ist auf 50 000 000 000 EUR begrenzt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Entscheidung 2009/102/EG des Rates vom 4. November 2008 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Ungarn (ABl. L 37 vom 6.2.2009, S. 5).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

Beschluss 2011/288/EU des Rates vom 12. Mai 2011 über einen vorsorglichen mittelfristigen finanziellen Beistand der EU für Rumänien (ABl. L 132 vom 19.5.2011, S. 15).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 143.

16 04 02 Euratom-Anleihen

16 04 02 01 Garantie für Euratom-Anleihen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Gemäß dem Euratom-Vertrag ist die Kommission befugt, im Namen von Euratom Anleihen aufzunehmen, um Investitionsprojekte im Zusammenhang mit der Erzeugung von Nuklearenergie und dem Kernbrennstoffkreislauf in den Mitgliedstaaten zu finanzieren und einen finanziellen Beitrag zu Verbesserungen der Sicherheit oder zu Stilllegung und Rückbau kerntechnischer Anlagen in bestimmten Nachbarländern zu leisten

Der Anleihen-Höchstbetrag für diese Tätigkeiten beträgt 4 000 000 000 EUR.

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

16 04 02 (Fortsetzung)

16 04 02 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag für die Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

Beschluss 77/271/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Durchführung des Beschlusses 77/270/Euratom zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 11).

Verweise

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 1, 2, 172 und 203.

16 04 03 Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)

16 04 03 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Der Europäische Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM) wurde gemäß Artikel 122 Absatz 2 AEUV eingerichtet, damit die Kommission Mitgliedstaaten, die aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich ihrer Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht sind, finanziellen Beistand gewähren kann, und zwar durch Anleihen im Namen der Union auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten. Der EFSM wurden von und für Mitgliedstaaten des Euro-Währungsgebiets eingerichtet.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen dieses Stabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum zu begrenzen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTE OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)**16 04 03** (Fortsetzung)

16 04 03 01 (Fortsetzung)

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 17. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Durchführungsbeschluss 2011/682/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 31).

Durchführungsbeschluss 2011/683/EU des Rates vom 11. Oktober 2011 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/344/EU über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 269 vom 14.10.2011, S. 32).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122 Absatz 2.

16 04 03 02 Einnahmen aus der haushaltspolitischen Überwachung, die dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mit diesem Posten wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in Anwendung der Artikel 6 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vereinnahmte Geldbußen gemäß deren Artikel 10 dem Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) zuzuweisen sind. Insofern können Einnahmen aus Geldbußen, die in Artikel 4 2 3 des Einnahmenplans ausgewiesen sind, zu Mittelbereitstellungen führen.

Die in der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vorgesehene Sanktionsregelung stärkt die Durchsetzung der präventiven und der korrektiven Komponente des Stabilitäts- und Wachstumspakts im Euro-Währungsgebiet.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet (ABl. L 306 vom 23.11.2011, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN (Fortsetzung)

16 04 04 **Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE)**

16 04 04 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des SURE

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Das Europäische Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Krise (SURE) steht gemäß Artikel 122 AEUV Mitgliedstaaten zur Verfügung, die erhebliche Finanzmittel mobilisieren müssen, um die negativen wirtschaftlichen und sozialen Konsequenzen des COVID-19-Ausbruchs auf ihrem Hoheitsgebiet einzudämmen. Es ermöglicht einen finanziellen Beistand für Mitgliedstaaten, die ihre öffentlichen Ausgaben sehr kurzfristig hochfahren müssen, um Arbeitsplätze zu erhalten. Es soll insbesondere als eine zweite Verteidigungslinie dienen, indem es Kurzarbeitsregelungen und ähnliche Maßnahmen unterstützt, und den Mitgliedstaaten dabei helfen, Arbeitsplätze und damit Arbeitnehmer und Selbstständige vor dem Risiko von Arbeitslosigkeit und Einkommensverlusten zu schützen.

SURE ermöglicht einen finanziellen Beistand von bis zu 100 000 000 000 EUR in Form von Darlehen der Union für betroffene Mitgliedstaaten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1).

Verweise

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 122.

16 04 05 **Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI)**

16 04 05 01 Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des EURI

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 16 04 — GARANTIE DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ANLEIHEN UND DARLEHEN IN MITGLIEDSTAATEN *(Fortsetzung)***16 04 05** *(Fortsetzung)*16 04 05 01 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Das Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) stellt Mittel für die verschiedenen politischen Maßnahmen bereit, die unter den Aufbauplan der EU fallen. Insbesondere mobilisiert es neue Mittel im Namen der Mitgliedstaaten und stellt Unterstützung in Form von Finanzhilfen und Darlehen bereit, um die Aufbau- und Resilienzpläne der Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität umzusetzen, neue Investitionshilfen im Rahmen vorgeschlagener Haushaltsgarantien (Fonds „InvestEU“) bereitzustellen und wichtige von der Krise betroffene Wirtschaftszweige durch eine Kohäsionspolitik im Krisenfall stärker zu unterstützen. Dank diesem Posten soll die Kommission erforderlichenfalls in der Lage sein, bei Ausfall eines im Rahmen dieser Garantie gewährten Darlehens die Schuld zu bedienen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

KOMMISSION
TITEL 16 — AUSGABEN AUßERHALB DER IM MEHRJÄHRIGEN FINANZRAHMEN FESTGELEGTEN OBERGRENZEN

KAPITEL 16 05 — SONSTIGE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
16 05	SONSTIGE AUSGABEN	O							
16 05 01	Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 16 05 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

16 05 01 Aus dem vorhergehenden Haushaltsjahr übertragenes Defizit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel wird im Fall eines Defizits der Saldo des vorangegangenen Haushaltsjahrs eingesetzt. Die geschätzten Mittel für Zahlungen werden gemäß der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 ermittelt.

Gemäß Artikel 18 der Haushaltsordnung legt die Kommission innerhalb von 15 Tagen nach Vorlage der vorläufigen Rechnungen und nur für diesen Zweck dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig den Entwurf des Berichtigungshaushaltsplans vor.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 608/2014 des Rates vom 26. Mai 2014 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen für das Eigenmittelsystem der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 7.6.2014, S. 29).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 20

VERWALTUNGS AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

TITEL 20
VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
20 01	MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT	2 768 974 000	2 768 974 000	2 626 297 000	2 626 297 000	2 525 372 804,95	2 525 372 804,95
20 02	SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN	284 499 588	284 499 588	275 515 175	275 515 175	257 471 631,34	257 471 631,34
20 03	SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG	931 500 743	931 500 743	897 445 223	897 445 223	875 742 725,49	875 742 725,49
20 04	AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNO- LOGIE (IKT)	236 866 894	236 866 894	232 802 304	232 802 304	211 245 018,37	211 245 018,37
20 10	DEZENTRALE AGENTUREN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
20 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	75 416,85
Titel 20 — Insgesamt		4 221 841 225	4 221 841 225	4 032 059 702	4 032 059 702	3 869 832 180,15	3 869 907 597,—

TITEL 20
VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 01	MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT					
20 01 01	Mitglieder					
20 01 01 01	Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs	7.2	14 599 000	11 228 000	10 592 370,96	72,56
20 01 01 02	Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs	7.2	3 102 000	3 102 000	4 324 000,—	139,39
20 01 01 03	Vergütungen früherer Mitglieder	7.2	688 000	p.m.	2 374 616,84	345,15
	Artikel 20 01 01 — Zwischensumme		18 389 000	14 330 000	17 290 987,80	94,03
20 01 02	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit					
20 01 02 01	Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen	7.2	2 549 939 000	2 417 149 000	2 323 104 108,56	91,10
20 01 02 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen	7.2	15 718 000	14 187 000	15 345 649,—	97,63
20 01 02 03	Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union	7.2	147 085 000	141 550 000	129 990 095,78	88,38
20 01 02 04	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union	7.2	8 921 000	8 221 000	9 276 769,50	103,99
	Artikel 20 01 02 — Zwischensumme		2 721 663 000	2 581 107 000	2 477 716 622,84	91,04
20 01 03	Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind	7.2	200 000	200 000	141 155,—	70,58
20 01 04	In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte	7.2	7 505 000	8 992 000	8 831 984,72	117,68

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 01 05	Personalpolitik und -verwaltung					
20 01 05 01	Ärztlicher Dienst	7.2	5 470 000	5 576 000	5 974 340,64	109,22
20 01 05 02	Kinderbetreuungseinrichtungen	7.2	6 003 000	6 073 000	6 797 873,23	113,24
20 01 05 03	Andere Sozialausgaben	7.2	5 782 000	5 787 000	6 059 227,37	104,79
20 01 05 04	Mobilität	7.2	1 752 000	1 751 000	676 392,06	38,61
20 01 05 05	Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung	7.2	2 210 000	2 481 000	1 884 221,29	85,26
	Artikel 20 01 05 — Zwischensumme		21 217 000	21 668 000	21 392 054,59	100,83
	Kapitel 20 01 — Insgesamt		2 768 974 000	2 626 297 000	2 525 372 804,95	91,20

20 01 01 Mitglieder

20 01 01 01 Gehälter, Zulagen und Entschädigungen der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
14 599 000	11 228 000	10 592 370,96

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Grundgehälter der Mitglieder der Kommission,
- die Auslandszulagen der Mitglieder der Kommission,
- die Familienzulagen der Mitglieder der Kommission, und zwar:
 - die Haushaltszulage,
 - die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder,
 - die Erziehungszulage,
 - die Aufwandsentschädigung der Mitglieder der Kommission,

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 01 (Fortsetzung)

20 01 01 01 (Fortsetzung)

- den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle für Mitglieder der Kommission,
- die Geburtszulage,
- beim Tode eines Mitglieds der Kommission:
 - die vollen Dienstbezüge des Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats,
 - die Kosten für die Überführung bis zum Herkunftsort des Verstorbenen,
- die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge,
- die Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

TAus diesem Posten werden außerdem gegebenenfalls Mittel bereitgestellt für:

- die Erstattung der Reisekosten der Mitglieder der Kommission (einschließlich ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für die Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder der Kommission bei Dienstantritt oder Ausscheiden aus dem Dienst.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 01 01 02 Sonstige Verwaltungsausgaben der Mitglieder des Organs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 102 000	3 102 000	4 324 000,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 01 (Fortsetzung)

20 01 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind:

- die Ausgaben für Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Ausgaben, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags entstehen,
- die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Kommission; diese Kosten können von den Mitgliedern der Kommission in Ausübung ihres Amtes und im Rahmen der Tätigkeit des Organs gesondert verauslagt werden.

Der Betrag aus der Erstattung der auf Rechnung anderer Organe und Einrichtungen der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten wird als zweckgebundene Einnahme eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss K(2007) 3494 der Kommission vom 18. Juli 2007 zur Regelung der dem Präsidenten, der Kommission oder ihren Mitgliedern entstehenden Kosten für Empfänge und Repräsentationszwecke.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Beschluss C(2018) 700 der Kommission vom 31. Januar 2018 über einen Verhaltenskodex für die Mitglieder der Europäischen Kommission.

20 01 01 03 Vergütungen früherer Mitglieder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
688 000	p.m.	2 374 616,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Übergangsentschädigung und
- die Familienzulage

der Mitglieder der Kommission nach Ausscheiden aus dem Dienst.

Diese Mittel decken auch die Ausgaben infolge der Anwendung des Berichtigungskoeffizienten auf die Übergangsgelder für ehemalige Mitglieder der Kommission und andere Anspruchsberechtigte.

Ein Teil der Mittel dient der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Übergangsgelder.

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 01 (Fortsetzung)

20 01 01 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 01 02 Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit

20 01 02 01 Bezüge und Vergütungen — Hauptsitz und Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 549 939 000	2 417 149 000	2 323 104 108,56

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie die sonstigen Sozialbeiträge,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- für Beamte und Bedienstete auf Zeit die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz und/oder zu Hause,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 02 (Fortsetzung)

20 01 02 01 (Fortsetzung)

- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen der Beamten, die in Vertretungen der Kommission in der Union und in Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union tätig sind,
- Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz für Beamte der Laufbahngruppe AST, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit ausgeglichen werden können,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	51 247 942 3 2 0 1

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 02 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Hauptsitz und Vertretungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
15 718 000	14 187 000	15 345 649,—

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, ist mit Ausnahme des in Drittländern Dienst tuenden Personals Folgendes veranschlagt:

- die Erstattung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 02 (Fortsetzung)

20 01 02 02 (Fortsetzung)

- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;
- die vorübergehend anfallenden Kosten für Beamte, die vor dem Beitritt dienstlich in künftige neue Mitgliedstaaten abgeordnet und nach erfolgtem Beitritt in diesen Ländern befristet weiterhin dienstlich verwendet werden und für die ausnahmsweise dieselben finanziellen und materiellen Bedingungen gelten, die von der Kommission vor dem Beitritt gemäß Anhang X des Statuts und der Beschäftigungsbedingungen angewendet wurden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 02 03 Bezüge und Vergütungen — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
147 085 000	141 550 000	129 990 095,78

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle in den Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen innehaben, wird Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie die sonstigen Sozialbeiträge,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- die sonstigen Zulagen und verschiedenen Vergütungen,
- Überstundenvergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter der Beamten und der Bediensteten auf Zeit angewandt werden,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 02 (Fortsetzung)

20 01 02 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 02 04 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 921 000	8 221 000	9 276 769,50

Erläuterungen

Für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan der Kommission vorgesehene Planstelle in den Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen innehaben, wird Folgendes veranschlagt:

- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Reisekosten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Umzugskosten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 01 03 Beamte, die vorübergehend bei nationalen Verwaltungen, bei internationalen Organisationen oder bei öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Unternehmen beschäftigt sind

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
200 000	200 000	141 155,—

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben.

Des Weiteren sind diese Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Behörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten und Drittländern anfallen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

20 01 04 *In den einstweiligen Ruhestand versetzte, ihrer Stelle enthobene oder entlassene Beamte*

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 505 000	8 992 000	8 831 984,72

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Vergütungen der Beamten, die

- im Anschluss an eine Verminderung der Zahl der Dienstposten des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppe AD 16, AD 15 oder AD 14 innehaben und aus dienstlichen Gründen der Stelle enthoben werden,
- durch Entscheidung der Anstellungsbehörde im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb der Organe besteht.

Die Mittel decken außerdem die Ausgaben im Zusammenhang mit der Anwendung der Verordnungen des Rates zur Einführung befristeter Maßnahmen oder Sondermaßnahmen über das endgültige Ausscheiden von Beamten oder Bediensteten auf Zeit aus dem Dienst.

Diese Mittel decken auch die Arbeitgeberbeiträge zur Krankenversicherung für Personen, die Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, Amtsenthebung oder Entlassung empfangen.

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Vergütungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 04 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 01 05 Personalpolitik und -verwaltung

20 01 05 01 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 470 000	5 576 000	5 974 340,64

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- der Kosten für ärztliche Jahres- und Einstellungsuntersuchungen, für Behandlungsmaterial und Arzneimittel, für den Ankauf von aus medizinischen Gründen erforderlichen Arbeitsgeräten und Spezialmobiliar sowie der Kosten der Tätigkeit des Invaliditätsausschusses,
- der Kosten des mit örtlichen Verträgen angestellten ärztlichen, paramedizinischen und psychosozialen Personals und von Vertretungskräften sowie der Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden,
- der Kosten für die ärztlichen Untersuchungen bei der Einstellung von Betreuern für die Kindertagesstätten,
- der Kosten für die ärztliche Kontrolle strahlenexponierter Bediensteter,
- der Kosten für die Anschaffung bzw. der Kostenerstattung von im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen,
- medizinischer Ausgaben im Zusammenhang mit von der Kommission organisierten hochrangigen politischen Treffen,
- medizinischer Ausgaben aufgrund des Statuts,
- der Schulungen im Zusammenhang mit Gesundheit und Sicherheit gemäß dem Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623,
- der medizinischen Behandlungskosten für örtliche Bedienstete mit lokalen Verträgen, der medizinischen und zahnärztlichen Beratungsleistungen sowie der Kosten für Aids-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 035 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere Kapitel III.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Einzelstaatliche Rechtsvorschriften über die Grundnormen.

20 01 05 02 Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 003 000	6 073 000	6 797 873,23

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung:

- der Ausgaben für die Einstellung von Zeitbediensteten für die von der Kommission betriebenen Kinderbetreuungs-, Ferien- und Freizeitanlagen,
- der Ausgaben für privatrechtliche Arbeitsverträge, die zur Anstellung von Personal zur Vertretung des regulär in der Kinder- und Krankenbetreuung arbeitenden Personals geschlossen werden,
- einer finanziellen Beteiligung an den Kosten des Personals für Tätigkeiten in den Freiluft-Kindertagesstätten,
- bestimmter Ausgaben für Kleinkinderbetreuungs- und sonstige Kindertagesstätten; die Einnahmen aus dem Elternbeitrag sind wiederzuverwenden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 02 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	12 341 000 3 2 2, 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

20 01 05 03 Andere Sozialausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 782 000	5 787 000	6 059 227,37

Erläuterungen

Die veranschlagten Mittel dienen der Deckung:

- der personalbezogenen Rechtsberatung,
- der Ausgaben für die Gestaltung und Entwicklung der Intranet-Site der Kommission (*My IntraComm*) sowie der Monatszeitung *Commission en direct*,
- sonstiger Ausgaben für interne Kommunikation und Information, einschließlich Werbemaßnahmen,
- der Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der sozialen Beziehungen zwischen Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit und der Integration ihrer Familien und für Vorbeugemaßnahmen für Bedienstete und ihre Familien,
- von dem Personal gewährter Unterstützung für Haushaltshilfen, Rechtsberatung, Kindererholung, Sprach- und Kunstkurse,
- der Ausgaben der Infozentrale für die neuen Beamten und sonstigen Bediensteten sowie deren Familien und für deren Beratung bei der Wohnraumsuche,
- der Ausgaben für Unterstützungsleistungen für Beamte, ehemalige Beamte oder deren Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- der Ausgaben für begrenzte soziale Maßnahmen zur Stützung der Kaufkraft einiger in Luxemburg arbeitender Mitarbeiter der untersten Besoldungsgruppen,
- der Ausgaben für die Ehrung von Beamten, insbesondere für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und für das Geschenk, das sie bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten,

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 03 (Fortsetzung)

- von Sonderzahlungen an Empfänger von Versorgungsbezügen der Union sowie deren Anspruchsberechtigten und Hinterbliebenen, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- der Kosten für spezifische Vorbeugemaßnahmen für ehemalige Bedienstete in den Mitgliedstaaten, sowie von Zuschüssen für Vereinigungen ehemaliger Bediensteter.

Im Rahmen der Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen sind ferner Mittel für folgende Personenkreise veranschlagt:

- Beamte und sonstige Bedienstete im aktiven Dienst,
- Ehegatten dieser Personen,
- alle unterhaltspflichtigen Kinder im Sinne des Statuts.

Damit sollen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche im Aufenthalts- bzw. Herkunftsland Ausgaben gedeckt werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Die Mittel sind weiterhin dazu bestimmt, einen Teil der Ausgaben für den Schulbesuch von Kindern zu decken, die aus unabwiesbaren pädagogischen Gründen nicht oder nicht mehr zu den Europäischen Schulen zugelassen sind, oder die wegen des Dienstortes (Außenstellen) des Vaters oder der Mutter keine Europäische Schule besuchen können.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	352 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 01 05 04 Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 752 000	1 751 000	676 392,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Erwerb von Fahrscheinen (einfache Fahrt und „Business Pass“), die kostenlose Nutzung der Strecken des öffentlichen Nahverkehrs zur Erleichterung der Mobilität zwischen den Dienstgebäuden der Kommission sowie zwischen den Dienstgebäuden der Kommission und öffentlichen Gebäuden (zum Beispiel Flughafen), Dienstfahrräder sowie weitere Maßnahmen zur Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und der Mobilität des Kommissionspersonals, ausgenommen Dienstfahrzeuge, bestimmt.

Die Bereitstellung spezifischer Mittel für die Erstattung der Kosten von Zeitkarten im öffentlichen Verkehr ist eine bescheidene, aber entscheidende Maßnahme, um das Eintreten der Organe der Union für eine Verringerung ihrer CO₂-Emissionen im Einklang mit ihrer Strategie für Umweltmanagement und -betriebsprüfung (EMAS) und den vereinbarten Zielen zur Bekämpfung des Klimawandels zu unterstreichen.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	426 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

20 01 05 (Fortsetzung)

20 01 05 04 (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 01 05 05 Ausgaben für Auswahlverfahren und Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 210 000	2 481 000	1 884 221,29

Erläuterungen

Die bei dieser Haushaltslinie eingesetzten Mittel dienen zur Deckung

- der Kosten für die Einstellung und die Auswahl von Personal für Führungsposten,
- der Kosten für die Einladung der erfolgreichen Bewerber zu Einstellungsgesprächen,
- der Kosten für die Einladung von Beamten und sonstigen Bediensteten der Delegationen zur Teilnahme an Auswahlverfahren,
- der Kosten der Organisation von Auswahlverfahren gemäß Artikel 3 des Beschlusses 2002/620/EG.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Nicht gedeckt sind Personalausgaben, die durch die Mittel aus den Kapiteln 01 04 und 01 05 der einzelnen Titel gedeckt sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	150 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 01 — MITGLIEDER, BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)***20 01 05** *(Fortsetzung)*20 01 05 05 *(Fortsetzung)*

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 02	SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN					
20 02 01	Externes Personal — Hauptsitz					
20 02 01 01	Vertragsbedienstete	7.2	96 454 209	90 929 493	80 752 081,55	83,72
20 02 01 02	Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten	7.2	12 943 430	13 193 435	15 413 737,89	119,09
20 02 01 03	Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte	7.2	46 117 949	42 459 647	36 722 000,—	79,63
	Artikel 20 02 01 — Zwischensumme		155 515 588	146 582 575	132 887 819,44	85,45
20 02 02	Externes Personal — Vertretungen der Kommission					
20 02 02 01	Vertragsbedienstete	7.2	19 750 000	18 214 000	17 681 012,—	89,52
20 02 02 02	Örtliche Bedienstete	7.2	1 579 000	1 540 000	1 782 647,38	112,90
20 02 02 03	Leiharbeitskräfte	7.2	500 000	500 000	862 222,25	172,44
20 02 02 04	Überstunden von externem Personal	7.2	10 000	10 000	600,—	6
	Artikel 20 02 02 — Zwischensumme		21 839 000	20 264 000	20 326 481,63	93,07
20 02 03	Externes Personal — Delegationen der Union					
20 02 03 01	Vertragsbedienstete	7.2	723 000	718 000	712 000,—	98,48
20 02 03 02	Örtliche Bedienstete	7.2	11 902 000	9 505 000	9 962 000,—	83,70
20 02 03 03	Leiharbeitskräfte	7.2	188 000	66 000	138 000,—	73,40
20 02 03 04	Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige	7.2	2 451 000	2 152 000	2 019 000,—	82,37

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 02 03	(Fortsetzung)					
20 02 03 05	Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen	7.2	517 000	411 000	394 000,—	76,21
	Artikel 20 02 03 — Zwischensumme		15 781 000	12 852 000	13 225 000,—	83,80
20 02 04	Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs	7.2	13 513 000	14 478 000	13 705 000,—	101,42
20 02 05	Sonderberater	7.2	1 465 000	997 000	875 024,74	59,73
20 02 06	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz					
20 02 06 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	7.2	38 223 000	38 098 000	42 846 478,14	112,10
20 02 06 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen	7.2	12 744 000	15 192 000	8 946 686,60	70,20
20 02 06 03	Ausschusssitzungen	7.2	5 765 000	6 810 000	3 100 993,48	53,79
20 02 06 04	Untersuchungen und Konsultationen	7.2	3 550 000	3 650 000	2 798 849,27	78,84
20 02 06 05	Weiterbildung und Managementschulung	7.2	9 800 000	10 020 000	10 657 294,51	108,75
	Artikel 20 02 06 — Zwischensumme		70 082 000	73 770 000	68 350 302,—	97,53
20 02 07	Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union					
20 02 07 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke	7.2	3 574 000	3 573 600	5 202 000,—	145,55
20 02 07 02	Berufliche Fortbildung	7.2	400 000	450 000	450 000,—	112,50
	Artikel 20 02 07 — Zwischensumme		3 974 000	4 023 600	5 652 000,—	142,22
20 02 08	Sprachkurse	7.2	2 330 000	2 548 000	2 450 003,53	105,15
	Kapitel 20 02 — Insgesamt		284 499 588	275 515 175	257 471 631,34	90,50

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 01 Externes Personal — Hauptsitz

20 02 01 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
96 454 209	90 929 493	80 752 081,55

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Besoldung für Vertragsbedienstete (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialfürsorge für Vertragsbedienstete sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Betrag, der zur Vergütung von als Betreuern für behinderte Personen fungierende Vertragsbedienstete erforderlich ist,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	5 957 000 3 2 0 1

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf (ABl. L 303 vom 2.12.2000, S. 16).

Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2005 über den Verhaltenskodex für die Einstellung von Personen mit Behinderungen.

20 02 01 02 Personal der Agenturen sowie technische und administrative Unterstützung für verschiedene Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 943 430	13 193 435	15 413 737,89

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 01 (Fortsetzung)

20 02 01 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Einstellung von Leiharbeitskräften, insbesondere für Verwaltungs- und Sekretariatstätigkeiten,
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für intellektuelle Dienstleistungen sowie Gebäude, Material und Sachausgaben für das genannte Personal,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	201 420 6 6 0 0

20 02 01 03 Vorübergehend zur Kommission abgeordnete nationale Beamte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
46 117 949	42 459 647	36 722 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger zu den Dienststellen der Kommission, ihrer vorübergehenden Verwendung in diesen Dienststellen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer, insbesondere im Hinblick auf die Vorbereitung von Rechtsakten zur Harmonisierung in verschiedenen Bereichen. Durch diesen Austausch soll es den Mitgliedstaaten außerdem ermöglicht werden, die Rechtsakte der Union einheitlich anzuwenden,
- die Kosten der Aktualisierungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

20 02 02 Externes Personal — Vertretungen der Kommission

20 02 02 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
19 750 000	18 214 000	17 681 012,—

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 02 (Fortsetzung)

20 02 02 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Organs für die Vertragsbediensteten in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 02 02 Örtliche Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 579 000	1 540 000	1 782 647,38

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Organs für die örtlichen Bediensteten in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 02 03 Leiharbeitskräfte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
500 000	500 000	862 222,25

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen sowie die Sozialversicherungsbeiträge des Organs für die Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 02 (Fortsetzung)

20 02 02 04 Überstunden von externem Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 000	10 000	600,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die die Pauschalzulagen für Überstunden für die örtlichen Bediensteten, Vertragsbediensteten und Leiharbeitskräfte in den Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 03 Externes Personal — Delegationen der Union

20 02 03 01 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
723 000	718 000	712 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Bezüge der Vertragsbediensteten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorie,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe, wenn Vertragsbedienstete infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Reisekosten von Vertragsbediensteten (und ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Umzugskosten von Vertragsbediensteten, wenn sie infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 03 (Fortsetzung)

20 02 03 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 03 02 Örtliche Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
11 902 000	9 505 000	9 962 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, dienen die Mittel zur Deckung der Bezüge der örtlichen Bediensteten sowie der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstiger Leistungen für diese Personalkategorie.

20 02 03 03 Leiharbeitskräfte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
188 000	66 000	138 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

— Leistungen von Leiharbeitskräften und freiberuflichem Personal.

20 02 03 04 Ausbildungsmaßnahmen für beigeordnete Sachverständige und abgeordnete nationale Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 451 000	2 152 000	2 019 000,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 03 (Fortsetzung)

20 02 03 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Finanzierung oder Kofinanzierung der Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) in die Delegationen der Union,
- die Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- die Kosten für die Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten an oder für deren zeitweilige Verwendung in den Delegationen der Union.

20 02 03 05 Sonstige Ausgaben für Personal und Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
517 000	411 000	394 000,—

Erläuterungen

Für externes Personal der Kommission, das an Delegationen der Union in Drittländern und bei internationalen Organisationen entsandt ist, sind Mittel für folgende Ausgaben veranschlagt: Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete.

20 02 04 **Kosten für Praktika von Hochschulabsolventen in den Dienststellen des Organs**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
13 513 000	14 478 000	13 705 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika für Hochschulabsolventen bestimmt. Im Rahmen derartiger Praktikumsprogramme sollen die Hochschulabsolventen aus erster Hand Einblicke in die Arbeitsweise der Kommission und der Union im Allgemeinen erhalten und außerdem mehr über die Ziele der Integrationsprozesse und -Strategien der Union erfahren und Gelegenheit erhalten, ihr Wissen durch praktische Arbeitserfahrung bei der Kommission zu vertiefen.

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 04 (Fortsetzung)

Mit den Mitteln werden die monatlichen Vergütungen und weitere mit dem Praktikumsprogramm verbundene Kosten gedeckt, etwa für Unfall- und Krankenversicherung, den Beitrag zu den Reisekosten im Zusammenhang mit dem Praktikum und anderen Reisekosten, technische Unterstützung, Kommunikationsaktivitäten und Veranstaltungen (z. B. Weiterbildungsaktivitäten, digitale Dienste im Zusammenhang mit Online-Veranstaltungen, Besuche, Werbematerial, Tagegeld oder Aufenthaltskosten, Empfang und Betreuung).

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven, transparenten Kriterien.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 356 744 3 2 0 2

20 02 05 **Sonderberater**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 465 000	997 000	875 024,74

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen, die Dienstreisekosten sowie die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung für Sonderberater.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 **Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz**

20 02 06 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
38 223 000	38 098 000	42 846 478,14

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 06 (Fortsetzung)

20 02 06 01 (Fortsetzung)

Dienstreisen:

- die Ausgaben für Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal der Kommission oder durch die zu den Kommissionsdienststellen abgeordneten nationalen oder internationalen Sachverständigen oder Beamten entstehen (der Betrag aus der Erstattung der für Rechnung anderer Institutionen und Organe der Union sowie für Rechnung Dritter verauslagten Dienstreisekosten gilt als zweckgebunden). Wenn möglich, wird die Kommission die Dienste von Luftfahrtunternehmen in Anspruch nehmen, in denen Tarifverträge gelten und die die einschlägigen IAO-Übereinkommen einhalten.

Repräsentationskosten:

- die Aufwendungen, die verauslagt werden, um im Namen der Kommission Repräsentationsverpflichtungen im dienstlichen Interesse nachzukommen (eine Erstattungsmöglichkeit besteht nicht für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsverpflichtungen gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Unionsorgans).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	320 200 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 744 000	15 192 000	8 946 686,60

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Sachverständigensitzungen:

- die Erstattung der Kosten, die für die Arbeit der von der Kommission gegründeten oder einberufenen Sachverständigengruppen verauslagt werden: die Reisekosten, Tagegelder und sonstigen Ausgaben von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 06 (Fortsetzung)

20 02 06 02 (Fortsetzung)

Konferenzen:

- die Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, die von der Kommission zur Unterstützung der Durchführung der Politik in den verschiedenen Bereichen veranstaltet werden, und die Kosten für den Betrieb eines Netzwerks von Finanzkontrollorganisationen und -gremien, einschließlich eines jährlichen Treffens zwischen diesen Organisationen und den Mitgliedern des Haushaltskontrollausschusses des Europäischen Parlaments, wie in Ziffer 88 der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. April 2006 mit den Bemerkungen, die integraler Bestandteil des Beschlusses betreffend die Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2004, Einzelplan III — Kommission (ABl. L 340 vom 6.12.2006, S. 5) sind, gefordert,
- die Kosten für Konferenzen, Seminare, Sitzungen, Lehrgänge und interne Fortbildungen für Beamte der Mitgliedstaaten, die die aus Mitteln der Union finanzierten Maßnahmen bzw. Maßnahmen zur Erhebung der Einnahmen, die Eigenmittel der Union bilden, durchführen oder überwachen oder die am System der Statistiken der Union mitarbeiten, sowie die gleichartigen Ausgaben für die Beamten der mittel- und osteuropäischen Länder, die die im Rahmen der Unionsprogramme finanzierten Maßnahmen durchführen oder überwachen,
- die Ausgaben für die Fortbildung der Beamten von Drittländern, wenn deren Bewirtschaftungs- oder Kontrolltätigkeit direkt mit dem Schutz der finanziellen Interessen der Union zusammenhängt,
- die Kosten für die Teilnahme der Kommission an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen,
- Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben,
- Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden,
- die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die bei internen Sitzungen gereicht werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	310 500 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 03 Ausschusssitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 765 000	6 810 000	3 100 993,48

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 06 (Fortsetzung)

20 02 06 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Ausschusssitzungen:

- die Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und aufgrund von Verordnungen des Europäischen Parlaments und des Rates sowie Verordnungen des Rates eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	103 000 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 04 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 550 000	3 650 000	2 798 849,27

Erläuterungen

Veranschlagt sind folgende dezentralisierte Verwaltungsausgaben:

Untersuchungen und Konsultationen:

- die Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürlichen oder juristischen Personen) ausgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist,
- der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	4 000 6 6 0 0

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 06 (Fortsetzung)

20 02 06 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 06 05 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
9 800 000	10 020 000	10 657 294,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz der Kommission zu verbessern,
- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalverwaltung,
- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder oder Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- die Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Diese Mittel dienen auch zur Deckung sehr spezifischer Unterstützungsmaßnahmen für fest angestellte Dolmetscher, etwa themenspezifische Schulungen, Sprachaufenthalte und Auffrischungs- oder Intensivkurse.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 06 (Fortsetzung)

20 02 06 05 (Fortsetzung)

Gemäß der Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher kann diese Personalkategorie in begrenztem Umfang Unterstützung für sprachliche Fortbildung erhalten (z. B. in Form von Stipendien für Sprachaufenthalte und Fortbildungsgutscheinen).

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 430 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

20 02 07 Sonstige Verwaltungsausgaben — Delegationen der Union

20 02 07 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 574 000	3 573 600	5 202 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, sowie für die Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission oder der Union, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnungskosten),

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)

20 02 07 (Fortsetzung)

20 02 07 01 (Fortsetzung)

- Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,
- Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkosten, Unterbringung und Tagegelder.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 07 02 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
400 000	450 000	450 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ausgaben für die allgemeine Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Organs zu verbessern,
- Honorare für die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- Honorare von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualitätssicherung und Personalverwaltung, herangezogen werden,
- die Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen oder dem EAS in Form von Präsenz- und Online-Kursen, Online-Lernressourcen, Webinaren, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Kursgestalter und Vortragende und Koordinatoren und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- die Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten,
- die Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen oder wissenschaftlichen Verbänden,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 02 — SONSTIGES PERSONAL UND SONSTIGE PERSONENBEZOGENE AUSGABEN (Fortsetzung)**20 02 07** (Fortsetzung)

20 02 07 02 (Fortsetzung)

- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

20 02 08 Sprachkurse*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 330 000	2 548 000	2 450 003,53

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Kosten für Sprachkurse für Beamte und sonstige Bedienstete,
- Kosten für Sprachkurse für die Ehegatten von Beamten und sonstigen Bediensteten, die im Hinblick auf deren Integration angeboten werden,
- Anschaffung von Material und Dokumentation,
- Inanspruchnahme von Sachverständigen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 593 500 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 03	SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG					
20 03 01	Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel					
20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	191 007 000	200 737 000	186 944 563,22	97,87
20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	7.2	90 535 400	87 196 000	97 247 875,34	107,41
20 03 01 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	5 973 000	7 073 000	7 083 213,05	118,59
20 03 01 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	6 584 000	7 007 000	7 047 921,46	107,05
	Artikel 20 03 01 — Zwischensumme		294 099 400	302 013 000	298 323 573,07	101,44
20 03 02	Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg					
20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	56 384 000	47 509 000	44 096 637,85	78,21
20 03 02 02	Gebäudenebenkosten	7.2	25 466 000	18 297 964	17 541 819,82	68,88
20 03 02 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	1 811 000	1 811 000	886 371,08	48,94
20 03 02 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	854 500	907 000	690 438,—	80,80
	Artikel 20 03 02 — Zwischensumme		84 515 500	68 524 964	63 215 266,75	74,80
20 03 03	Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange					
20 03 03 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	85 000	85 000	82 248,96	96,76
20 03 03 02	Gebäudenebenkosten	7.2	1 441 000	1 711 000	1 407 264,31	97,66
20 03 03 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	644 000	432 000	515 596,27	80,06

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAusGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 03 03	(Fortsetzung)					
20 03 03 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	12 000	17 000	13 000,—	108,33
	Artikel 20 03 03 — Zwischensumme		2 182 000	2 245 000	2 018 109,54	92,49
20 03 04	Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission					
20 03 04 01	Kauf und Miete von Gebäuden	7.2	11 552 000	10 195 000	9 518 167,98	82,39
20 03 04 02	Gebäudenebenkosten	7.2	6 229 000	6 219 000	5 050 928,18	81,09
20 03 04 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	837 000	957 000	644 712,85	77,03
20 03 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten	7.2	454 000	480 000	430 349,05	94,79
	Artikel 20 03 04 — Zwischensumme		19 072 000	17 851 000	15 644 158,06	82,03
20 03 05	Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union					
20 03 05 01	Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten	7.2	25 742 000	21 826 500	23 114 000,—	89,79
20 03 05 02	Gebäudenebenkosten	7.2	368 000	364 000	402 000,—	109,24
20 03 05 03	Ausstattung und Mobiliar	7.2	386 000	387 000	342 000,—	88,60
	Artikel 20 03 05 — Zwischensumme		26 496 000	22 577 500	23 858 000,—	90,04
20 03 06	Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
20 03 07	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle					
20 03 07 01	Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz	7.2	12 520 000	11 282 000	11 182 289,98	89,32
20 03 07 02	Gebäudeüberwachung — Brüssel	7.2	29 500 000	27 363 000	31 460 692,59	106,65

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 03 07	(Fortsetzung)					
20 03 07 03	Gebäudeüberwachung — Luxemburg	7.2	8 203 000	8 203 000	8 196 400,—	99,92
20 03 07 04	Sicherheit — Grange	7.2	485 000	441 000	440 977,37	90,92
20 03 07 05	Sicherheit — Vertretungen der Kommission	7.2	3 400 000	3 500 000	2 804 482,37	82,48
20 03 07 06	Sicherheit — Delegationen der Union	7.2	5 787 000	5 388 500	5 865 000,—	101,35
	Artikel 20 03 07 — Zwischensumme		59 895 000	56 177 500	59 949 842,31	100,09
20 03 08	Veröffentlichungen und Informationen					
20 03 08 01	Veröffentlichungen	7.2	485 000	465 000	499 670,19	103,02
20 03 08 02	Datenerhebung, Forschungs- und Informationsressourcen für eine faktengestützte Politikgestaltung	7.2	2 824 000	2 824 000	2 824 000,—	100
20 03 08 03	Informationserwerb	7.2	3 720 000	2 365 000	1 356 386,84	36,46
20 03 08 04	Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union	7.2	1 743 000	1 618 839	1 568 140,—	89,97
	Artikel 20 03 08 — Zwischensumme		8 772 000	7 272 839	6 248 197,03	71,23
20 03 09	Rechtsbezogene Ausgaben					
20 03 09 01	Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen	7.2	3 500 000	3 500 000	1 974 000,—	56,40
20 03 09 02	Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission	7.2	5 000	5 000	400,—	8
20 03 09 03	Schadenersatz	7.2	100 000	100 000	150 000,—	150

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 03 09	(Fortsetzung)					
20 03 09 04	Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik	7.2	p.m.	p.m.	1 407 960,15	
	Artikel 20 03 09 — Zwischensumme		3 605 000	3 605 000	3 532 360,15	97,99
20 03 10	Kassenbezogene Ausgaben					
20 03 10 01	Finanzkosten	7.2	400 000	400 000	369 082,65	92,27
20 03 10 02	Kassenführung	7.2	p.m.	p.m.	917,35	
20 03 10 03	Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 20 03 10 — Zwischensumme		400 000	400 000	370 000,—	92,50
20 03 11	Dolmetschleistungen					
20 03 11 01	Ausgaben für Dolmetscher	7.2	14 565 000	14 100 000	14 083 266,30	96,69
20 03 11 02	Professionelle Unterstützung	7.2	150 000	195 000	108 183,18	72,12
20 03 11 03	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen	7.2	80 000	150 000	12 008,43	15,01
	Artikel 20 03 11 — Zwischensumme		14 795 000	14 445 000	14 203 457,91	96
20 03 12	Organisation von Konferenzen					
20 03 12 01	Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission	7.2	5 000 000	5 000 000	9 400 000,—	188
20 03 12 02	Ausgaben für die Organisation von Konferenzen	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 20 03 12 — Zwischensumme		5 000 000	5 000 000	9 400 000,—	188

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 03 13	Übersetzungsleistungen					
20 03 13 01	Ausgaben für Übersetzungen	7.2	14 000 000	13 000 000	17 000 000,—	121,43
20 03 13 02	Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 20 03 13 — Zwischensumme		14 000 000	13 000 000	17 000 000,—	121,43
20 03 14	Verschiedene Beiträge					
20 03 14 01	Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur	7.2	270 000	228 000	167 000,—	61,85
20 03 14 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme	7.2	2 310 000	2 144 000	2 094 000,—	90,65
	Artikel 20 03 14 — Zwischensumme		2 580 000	2 372 000	2 261 000,—	87,64
20 03 15	Interinstitutionelle Ämter					
20 03 15 01	Amt für Veröffentlichungen	7.2	120 454 000	120 111 574	112 412 174,—	93,32
20 03 15 02	Europäisches Amt für Personalauswahl	7.2	27 719 400	27 896 900	24 967 698,79	90,07
	Artikel 20 03 15 — Zwischensumme		148 173 400	148 008 474	137 379 872,79	92,72
20 03 16	Verwaltungsämter					
20 03 16 01	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche	7.2	54 133 100	51 093 899	46 878 997,—	86,60
20 03 16 02	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel	7.2	94 671 493	90 037 293	86 221 493,—	91,07

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 03 16	(Fortsetzung)					
20 03 16 03	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg	7.2	31 733 200	29 079 104	28 459 415,10	89,68
	Artikel 20 03 16 — Zwischensumme		180 537 793	170 210 296	161 559 905,10	89,49
20 03 17	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)	7.2	67 177 650	63 542 650	60 578 982,78	90,18
20 03 18	Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung	7.2	200 000	200 000	200 000,—	100
	Kapitel 20 03 — Insgesamt		931 500 743	897 445 223	875 742 725,49	94,01

20 03 01 Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel

20 03 01 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
191 007 000	200 737 000	186 944 563,22

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	346 910 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	50 488 000 3 2 0 2

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 01 (Fortsetzung)

20 03 01 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 01 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
90 535 400	87 196 000	97 247 875,34

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen und Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen und eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 01 (Fortsetzung)

20 03 01 02 (Fortsetzung)

- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (wie zum Beispiel Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	164 432 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	16 915 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Entscheidung des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 4. Juli 2007 zu der Initiativuntersuchung OI/3/2003/JMA betreffend die Europäische Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 01 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 973 000	7 073 000	7 083 213,05

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 01** (Fortsetzung)**20 03 01 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material, insbesondere von:
 - Geräten und Material (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (wie zum Beispiel Papier, EDV),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (wie zum Beispiel Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen),
 - Material für Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
 - Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug),
 - verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (wie zum Beispiel Karteikästen, Regale, Kataloge),

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 01 (Fortsetzung)

20 03 01 03 (Fortsetzung)

- Miete von Mobiliar,
- Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	158 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 01 (Fortsetzung)

20 03 01 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 584 000	7 007 000	7 047 921,46

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Beschaffung von Dienstleistungen für die offizielle Betriebsgastronomie.
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Betriebshaftpflichtversicherung und sonstige Versicherungen, die das Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche für die Kommission, die Agenturen, die Gemeinsame Forschungsstelle, die Delegationen der Union, die Vertretungen der Kommission und für den Bereich Indirekte Forschung verwaltet.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	23 829 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 01 (Fortsetzung)

20 03 01 04 (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 02 Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg

20 03 02 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
56 384 000	47 509 000	44 096 637,85

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	102 406 6 6 0 0
Andere zweckgebundene Einnahmen	1 000 000 3 2 0 2

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 02 (Fortsetzung)

20 03 02 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 02 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
25 466 000	18 297 964	17 541 819,82

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden der Kommission vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten der Wartung von Räumen, Fahrstühlen, der Zentralheizung, Klimaanlage usw., ferner Mittel für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen und Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 02 (Fortsetzung)

20 03 02 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Audits zur Zugänglichkeit von Gebäuden für Menschen mit Behinderungen oder eingeschränkter Mobilität und der Vornahme der notwendigen Anpassungen im Anschluss an ein solches Audit, um die Gebäude für alle Besucher uneingeschränkt zugänglich zu machen,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (wie zum Beispiel Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

EFTA-EWR	46 252 6 6 0 0

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 02 (Fortsetzung)

20 03 02 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 811 000	1 811 000	886 371,08

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischer Ausrüstung, insbesondere von:
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (wie zum Beispiel Papier, EDV),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen),
 - Ausstattung für Kantinen und Restaurants,
 - Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - Einrichtungen, die für Bedienstete mit Behinderungen erforderlich sind,
 - Studien, Dokumentationen und Schulungen im Zusammenhang mit diesen Ausrüstungen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Anschaffung von Fahrzeugen, wovon zumindest eines für die Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist,
 - Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen, die im Haushaltsjahr einen so hohen Gesamtkilometerstand erreicht haben werden, dass eine Ersetzung gerechtfertigt ist,
 - kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks oder wenn der Fuhrpark nicht auf die Bedürfnisse von Fahrgästen mit eingeschränkter Mobilität zugeschnitten ist,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug),
 - verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und Versicherungskosten,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAusGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)**20 03 02 03** (Fortsetzung)

- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischen Ausstattungen für Bibliotheken (wie zum Beispiel Karteikästen, Regale, Kataloge),
 - Anmietung von Mobiliar,
 - Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	30 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 02** (Fortsetzung)

20 03 02 03 (Fortsetzung)

Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 02 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
854 500	907 000	690 438,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 02 (Fortsetzung)

20 03 02 04 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 03 Gebäude, Anlagen und Logistik — Grange

20 03 03 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
85 000	85 000	82 248,96

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Mieten, Erbpachtzinsen und kommunale Gebühren für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden,
- Errichtung von Gebäuden.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 03 (Fortsetzung)

20 03 03 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 441 000	1 711 000	1 407 264,31

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Zahlung der in den Versicherungspolice n für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Organs vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung,
- Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage n usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; Ausgaben für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen, Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material; diese Kosten werden auf der Grundlage von laufenden Verträgen ermittelt (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen und Kosten für die Verlegung von Verkabelungen bei Einbauten sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (wie zum Beispiel Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei größeren Reparaturen und umfangreichen Herrichtungs- oder Umgestaltungsarbeiten.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 03 (Fortsetzung)

20 03 03 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 03 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
644 000	432 000	515 596,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten, insbesondere:
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Veröffentlichungen und Dokumenten auf verschiedenen Trägern (wie zum Beispiel Papier, EDV),
 - Ausstattung für Kantinen und Restaurants,
 - Arbeitsgeräten für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen,
 - Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln und Regalen für die Archive,
 - Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (wie zum Beispiel Karteikästen, Regale, Kataloge),
 - spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
 - Miete von Mobiliar,

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 03** (Fortsetzung)

20 03 03 03 (Fortsetzung)

- Wartung und Reparatur von Mobiliar (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen, insbesondere:
 - Neuanschaffung von Fahrzeugen, einschließlich aller Nebenkosten,
 - Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen Gesamtkilometerstand erreichen, der ihre Ausmusterung rechtfertigt,
 - Kurz- und Langzeitmieten der Fahrzeuge, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks,
 - Kosten für die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug) einschließlich der landesspezifischen jährlichen Fahrzeugprüfungen,
 - verschiedene Arten von Versicherungen (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung) und gegebenenfalls nationale Steuern sowie sonstige Versicherungskosten,
- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - Beschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Beschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
 - Ausgaben für die Bewirtschaftung der Restaurants, Kantinen und Cafeterien, insbesondere Wartung der Anlagen und Anschaffung von Betriebsmaterial, Ausgaben für laufende Umbauarbeiten und Ersatzbeschaffung von Material sowie Ausgaben für größere Umbauarbeiten und erforderliche Ersatzbeschaffungen, die klar von den laufenden Umbau-, Wartungs- und Reparaturarbeiten abzugrenzen sind.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 03 (Fortsetzung)

20 03 03 03 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 03 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 000	17 000	13 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Ausgaben für die Abonnements und die Benutzung externer elektronischer Informations- und Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern (wie zum Beispiel CD-ROMs),
- Ausgaben für Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für die Paketbeförderung im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand und Kosten des internen Postdienstes der Kommission,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Geräten, Mobiliar und Bürobedarf.

20 03 04 Gebäude, Anlagen und Logistik — Vertretungen der Kommission

20 03 04 01 Kauf und Miete von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
11 552 000	10 195 000	9 518 167,98

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 04 (Fortsetzung)

20 03 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen,
- etwaige Ausgaben für den Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 800 000 3 3 8

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 229 000	6 219 000	5 050 928,18

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Versicherung und die Zahlung der Versicherungsprämien für die von der Kommission belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile,
- Abgaben für Wasser, Gas, Strom, Fernwärme und andere Versorgungsleistungen (wie zum Beispiel Müllabfuhr),
- Wartungsarbeiten und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw., wobei der Ansatz nach den laufenden Verträgen berechnet ist, sowie für bestimmte regelmäßige Sonderreinigungen einschließlich Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung und für Malerarbeiten und das zur Instandsetzung und Instandhaltung in eigener Werkstatt erforderliche Material,
- Herrichtungsarbeiten wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten wie zum Beispiel Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten oder Verlegen von Fußbodenbelägen),
- das notwendige Material,

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 04 (Fortsetzung)

20 03 04 02 (Fortsetzung)

- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen, Gutachten, Planungsgenehmigungen usw. sowie Anwalts- und ähnliche Gebühren im Zusammenhang mit den Räumlichkeiten,
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	800 000 3 3 8

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
837 000	957 000	644 712,85

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Beschaffung, Anmietung, Wartung und Instandsetzung von Material und technischen Anlagen, Mobiliar und Fahrzeugen,
- die Ersteinrichtung, Erneuerung, Wartung, Reparatur, Miete und Ausstattung,
- die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterien,
- den Kauf von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie für den Kauf und die Reinigung von Arbeitskleidung,
- den Ersatz von Fahrzeugen, die im Laufe des Haushaltsjahres einen Gesamtkilometerstand erreichen, der ihre Ausmusterung rechtfertigt, die kurz- und langfristige Anmietung von Fahrzeugen, wenn der Bedarf höher ist als die Kapazität des Fuhrparks, die Instandhaltung, Instandsetzung und Versicherung der Dienstfahrzeuge (wie zum Beispiel der Kauf von Treibstoff, Schmiermitteln, Reifen, Schläuchen, verschiedenem Material, Ersatzteilen, Werkzeug) sowie die Erstattung der Kosten für öffentliche Verkehrsmittel.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	38 000 3 3 8

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 04 (Fortsetzung)

20 03 04 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
454 000	480 000	430 349,05

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- Papier- und Bürobedarf,
- Arbeitsmittel,
- interne Sitzungskosten,
- die Einrichtung, Wartung und Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterien,
- Umzüge von Dienststellen,
- sonstige Sachausgaben,
- Postgebühren und Zustellungskosten.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 05 **Gebäude, Anlagen und Logistik — Delegationen der Union**

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAusGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 05** (Fortsetzung)

20 03 05 01 Kauf oder Miete von Gebäuden und Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
25 742 000	21 826 500	23 114 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben der Delegationen der Union veranschlagt:

- befristete Unterbringungszulage und Tagegelder,
- für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Wohnkostenzulage) und damit verbundene Abgaben.

20 03 05 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
368 000	364 000	402 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

- Versicherungsprämien,
- Instandhaltung, Umbauten und größere Reparaturarbeiten.

20 03 05 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
386 000	387 000	342 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

- Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung von technischen Ausrüstungen wie Generatoren und Klimaanlage,

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 05 (Fortsetzung)

20 03 05 03 (Fortsetzung)

- für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte der mittleren Führungsebene innerhalb des Gebiets der Union untergebracht sind: Erstattung von Ausgaben nach Artikel 14 des Anhangs VII des Statuts,
- Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die Beamten im Übergang zur Verfügung gestellt werden.

20 03 06 Immobilienprojekte der Kommission — Vorauszahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Vorauszahlungen im Zusammenhang mit den Immobilienprojekten der Kommission bestimmt.

Die Kommission legt in Übereinstimmung mit Artikel 266 Absatz 1 der Haushaltsordnung eine Arbeitsunterlage über ihre Gebäudepolitik vor, in der die Vorauszahlungen für jedes Projekt detailliert ausgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 07 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

20 03 07 01 Sicherheit und Überwachung — Hauptsitz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 520 000	11 282 000	11 182 289,98

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Anschaffung, Anmietung oder Leasing, Wartung, Instandsetzung, Installation und Ersatzbeschaffung von sicherheitstechnischen Anlagen,

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 07** (Fortsetzung)

20 03 07 01 (Fortsetzung)

- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, insbesondere für gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (Kontrollen der technischen Anlagen in den Gebäuden, Sicherheitskoordinierung und Gesundheitskontrollen der Lebensmittel), für Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, für Fortbildung und Ausstattung der Einsatzleiter (ECI) und Brandschutzhelfer (EPI), deren Präsenz in den Gebäuden gesetzlich vorgeschrieben ist,
- die regelmäßige Bewertung der Funktionsweise des Umweltmanagementsystems innerhalb des Organs,
- Design, Herstellung und Personalisierung des von der Union ausgestellten Laissez-Passer.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

- die Vertretungen der Kommission in der Union,
- die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	828 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sowie der Beschlüsse der Kommission 2001/681/EG und 2006/193/EG (ABl. L 342 vom 22.12.2009, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1417/2013 des Rates vom 17. Dezember 2013 zur Festlegung der Form der von der Europäischen Union ausgestellten Laissez-Passer (ABl. L 353 vom 28.12.2013, S. 26).

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 07 (Fortsetzung)

20 03 07 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 07 02 Gebäudeüberwachung — Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
29 500 000	27 363 000	31 460 692,59

Erläuterungen

Veranschlagt sind Ausgaben für Leistungen im Zusammenhang mit der Bewachung, der Überwachung und der Zugangskontrolle sowie dazugehörige Leistungen in den Dienstgebäuden der Kommission (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Wert 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

- die Vertretungen der Kommission in der Union,
- die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 000 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 07 (Fortsetzung)

20 03 07 02 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 07 03 Gebäudeüberwachung — Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 203 000	8 203 000	8 196 400,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Fortbildungsmaßnahmen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Gesundheit und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, Fortbildungsmaßnahmen und gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich die Kommission bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)).

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen:

- die Vertretungen der Kommission in der Union,
- die Delegationen der Union innerhalb des Gebiets der Union.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	50 000 3 2 0 2

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 07 (Fortsetzung)

20 03 07 03 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 07 04 Sicherheit — Grange

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
485 000	441 000	440 977,37

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Dienststelle für Gesundheits- und Lebensmittelaudits und -analysen in Grange:

- Ausgaben für die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern, insbesondere für die Gebäudeüberwachungsverträge, die Verträge für die Wartung und Nachrüstung von Sicherheitsanlagen sowie für die Anschaffung von Material,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

20 03 07 05 Sicherheit — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 400 000	3 500 000	2 804 482,37

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 07 (Fortsetzung)

20 03 07 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für

- Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie für die bauliche Sicherheit und den Objektschutz; dazu gehören beispielsweise Ausgaben für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial, für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, für die Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals (Erstausrüstung und Ersatzbeschaffung) und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen sowie für Informationsveranstaltungen für das Personal über die richtige Anwendung der Sicherheitsausrüstung.

Diese Mittel decken Ausgaben der Vertretungen der Kommission, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 600 000 3 3 8

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

Verweise

Beschluss der Kommission vom 10. April 2006 zur Festlegung einer harmonisierten Gesundheits- und Arbeitssicherheitspolitik für alle Beschäftigten C(2006) 1623.

20 03 07 06 Sicherheit — Delegationen der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 787 000	5 388 500	5 865 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung folgender Ausgaben für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen in den Delegationen der Union Dienst tuende Beamte und Vertragsbedienstete untergebracht sind:

- für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und ihrer Wohnungen,
- für die Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte innerhalb des Gebiets der Union untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 08 Veröffentlichungen und Informationen

20 03 08 01 Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
485 000	465 000	499 670,19

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Sammlung, Analyse und Vorbereitung von Dokumenten einschließlich Autorenverträge und freiberufliche Tätigkeit,
- Sammlung einschließlich Beschaffung von Daten, Dokumentation und Nutzungsrechten,
- Redaktion einschließlich Dateneingabe und -verwaltung, Reproduktion und Übersetzung,
- Verbreitung über Medien einschließlich Druckerzeugnisse, Internet, Vertrieb und Lagerung,
- Bearbeitung des Historischen Archivs der Kommission,
- Werbemaßnahmen für die betreffenden Texte und Dokumente,
- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Veröffentlichung — gleich welcher Form und unabhängig vom Träger — von Informationen über die Finanzplanung und den Gesamthaushalt der Union.

Diese Mittel decken Ausgaben, die innerhalb des Gebiets der Union anfallen, ausgenommen die Vertretungen der Kommission innerhalb der Union. Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	43 000 3 2 0 2

20 03 08 02 Datenerhebung, Forschungs- und Informationsressourcen für eine faktengestützte Politikgestaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 824 000	2 824 000	2 824 000,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 08 (Fortsetzung)

20 03 08 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Ausgaben zur Unterstützung einer faktengestützten Politikgestaltung in allen Generaldirektionen und Dienststellen der Kommission sowie in den Kabinetten, darunter:

- Abonnements für Fachzeitschriften und Tageszeitungen (in elektronischem Format und als Druckversion),
- Anschaffung von Büchern und Werken auf Papier oder digitalen Datenträgern,
- Abonnementsgebühren für den Zugang zu Datenbanken wie Kataloge und Dokumentationsdatenbasen, Datensätzen und ähnlichen Ressourcen,
- Ausbildungsmaßnahmen und Hilfsmittel für die Nutzung dieser elektronischen Informationen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	17 000 3 2 0 2

20 03 08 03 Informationserwerb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 720 000	2 365 000	1 356 386,84

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende im Gebiet der Union getätigte Ausgaben:

- Ausgaben für Abonnements und die Benutzung von Online-Informationsquellen wie Presseagenturen, Online-Nachrichten, Informationsanbieter und externe Datenbanken,
- die Anschaffung der notwendigen Nachschlagewerke, Dokumente und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, die Vervollständigung vorhandener Sammelbände, die Kosten für Buchbindearbeiten sowie die Beschaffung von Material zur elektronischen Kennung von Büchern,
- Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins verschiedener Presseagenturen und sonstigen Fachveröffentlichungen,
- Zugangsberechtigungen zu und die Nutzung von elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken sowie für die Beschaffung von Informationen auf elektronischen Datenträgern,
- Ausbildungsmaßnahmen und die erforderlichen Hilfsmittel für die Nutzung der elektronischen Informationen,

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 08 (Fortsetzung)

20 03 08 03 (Fortsetzung)

- Gebühren auf die Kopie urheberrechtlich geschützter Werke,
- Ausgaben für Abonnements und den Zugang zu elektronischen Informationsdiensten und externen Datenbanken für finanzielle Auskünfte über die Solvabilität von Empfängern von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union und von Schuldnern der Kommission, um auf diese Weise auf verschiedenen Ebenen der Finanz- und Buchführungsverfahren die finanziellen Interessen der Kommission zu schützen,
- Ausgaben für die Ermittlung von Informationen über die Konzernstruktur, Eigentumsverhältnisse und das Management in Bezug auf die Empfänger von Mitteln aus dem Gesamthaushaltsplan der Union sowie die Schuldner der Kommission.

Im Zusammenhang mit den Ausgaben für Terminologie- und Sprachdatenbanken, für elektronische Übersetzungshilfsmittel sowie für Dokumentation und Bibliothek der Generaldirektion Übersetzung sollen diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Erwerb, Entwicklung und Anpassung von Softwareübersetzungstools und anderen mehrsprachigen Tools oder Übersetzungshilfen sowie den Erwerb, die Konsolidierung und die Erweiterung der Sprach- und Terminologiedatenbanken, Datensätzen, Übersetzungsspeicher und Wörterbücher für die maschinelle Übersetzung, namentlich im Hinblick auf einen effizienteren Umgang mit der Mehrsprachigkeit und eine engere interinstitutionelle Zusammenarbeit,
- die zur Deckung des Übersetzerbedarfs getätigten Ausgaben für Dokumentation und Bibliotheken, insbesondere:
 - Ausstattung der Bibliotheken mit einsprachigen Büchern und Abonnements für ausgewählte Zeitungen und Zeitschriften,
 - Ausstattung neuer Übersetzer mit Wörterbüchern und sonstigen Nachschlagewerken,
 - Anschaffung von Wörterbüchern, Enzyklopädien und Glossaren in elektronischer Form bzw. Erwerb von Rechten für den Web-Zugriff auf Dokumentationsdatenbanken,
 - Aufbau und Pflege der Grundausrüstung der mehrsprachigen Bibliotheken durch Anschaffung von Nachschlagewerken/E-Büchern.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die im Gebiet der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

Die entsprechenden Ausgaben für den Bereich der Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

20 03 08 04 Unionsbeitrag zur Verwaltung der historischen Archive der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 743 000	1 618 839	1 568 140,—

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 08 (Fortsetzung)

20 03 08 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben (Personalausgaben und operative Ausgaben), die dem Europäischen Hochschulinstitut für die Verwaltung der historischen Archive der Union entstehen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 092 134 668

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom) Nr. 354/83 des Rates vom 1. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft und deren nachfolgende Änderungen (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 1).

Entscheidung Nr. 359/83/EGKS der Kommission vom 8. Februar 1983 über die Freigabe der historischen Archive der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (ABl. L 43 vom 15.2.1983, S. 14).

20 03 09 Rechtsbezogene Ausgaben

20 03 09 01 Rechtsberatung, Streitsachen und Verstöße — Streitsachen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 500 000	3 500 000	1 974 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der vor Klageerhebung und während des Verfahrens anfallenden Kosten sowie der Ausgaben für die Inanspruchnahme der Vermittlungsstellen und der Ausgaben für die Inanspruchnahme von Rechtsanwälten und sonstigen Sachverständigen als Berater der Kommission.

Die Mittel sind ebenfalls zur Deckung etwaiger Ausgaben bestimmt, die der Kommission vom Gerichtshof der Europäischen Union oder von anderen Gerichten angelastet werden.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	150 000 338

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 09 (Fortsetzung)

20 03 09 02 Rechtsbezogene Ausgaben — Vertretungen der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 000	5 000	400,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der rechtsbezogenen Ausgaben der Vertretungen der Kommission in der Union.

Rechtsgrundlagen

Aufgaben im Zusammenhang mit der verwaltungstechnischen Unabhängigkeit der Kommission.

20 03 09 03 Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
100 000	100 000	150 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung

- von Schadenersatzansprüchen und von der Kommission gegenüber geltend gemachten Haftpflichtansprüchen, die das Personal oder die Verwaltungsverfahren des Organs betreffen,
- von Entschädigungen, die in Einzelfällen aus Billigkeitsgründen zu zahlen sind.

20 03 09 04 Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren gegen Beschlüsse der Kommission im Bereich der Wettbewerbspolitik

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 407 960,15

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAusGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 09 (Fortsetzung)

20 03 09 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Kommission hat die Befugnis, Beschlüsse zu erlassen, Untersuchungen durchzuführen und Geldbußen zu verhängen bzw. gezahlte Beträge zurückzufordern, um sicherzustellen, dass die Wettbewerbsregeln betreffend Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen (Artikel 101 AEUV), missbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung (Artikel 102 AEUV), staatliche Beihilfen (Artikel 107 und 108 AEUV) und Unternehmenszusammenschlüsse (Verordnung (EG) Nr. 139/2004) durchgesetzt werden.

Gemäß dem AEUV unterliegen die Beschlüsse der Kommission der Überwachung durch den Gerichtshof der Europäischen Union.

Als Vorsichtsmaßnahme ist es angemessen, mögliche Auswirkungen von Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union auf den Haushalt zu berücksichtigen.

Diese Mittel sind zur Deckung aller Ausgaben bestimmt, die sich aufgrund eines Schadenersatzes ergeben, der Klägern gegen Beschlüsse der Kommission in Wettbewerbsachen vom Gerichtshof der Europäischen Union zuerkannt wurde.

Da eine angemessene Abschätzung der finanziellen Auswirkungen auf den Gesamthaushaltplan im Voraus nicht möglich ist, wird dieser Posten mit einem „p.m.“-Vermerk versehen. Gegebenenfalls wird die Kommission vorschlagen, die tatsächlich erforderlichen Mittel im Wege von Mittelübertragungen oder eines Berichtigungshaushaltsplans bereitzustellen.

Rechtsgrundlagen

Artikel 101 und 102 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und abgeleitetes Recht, insbesondere:

- Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1),
- Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen („EG-Fusionskontrollverordnung“) (ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1).

Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und abgeleitetes Recht, insbesondere Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 AEUV (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9).

20 03 10 **Kassenbezogene Ausgaben**

20 03 10 01 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
400 000	400 000	369 082,65

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 10 (Fortsetzung)

20 03 10 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Deckung der Bankkosten (Provisionen, Agios, sonstige Gebühren) und Kosten für den Anschluss an das Netz der Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication (SWIFT) sowie entsprechende Dienste.

20 03 10 02 Kassenführung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	917,35

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für Finanzkorrekturen für:

- Fälle, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),
- Fälle, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptausgabe ging,
- etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste eingesetzt werden, die entweder infolge einer Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Finanzinstituten, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, oder bei der Verwaltung finanzieller Vermögenswerte entstanden sind.

20 03 10 03 Außergewöhnliche Ausgaben in Krisensituationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben veranschlagt, die im erklärten Krisenfall anfallen, der Veranlassung zur Anwendung eines oder mehrerer Notfallpläne zur Sicherstellung der Funktionskontinuität gegeben hat, und die aufgrund ihrer Art und/oder des betreffenden Betrags nicht in anderen Verwaltungshaushaltslinien der Kommission eingesetzt werden können.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 10 (Fortsetzung)

20 03 10 03 (Fortsetzung)

Das Europäische Parlament und der Rat werden spätestens drei Wochen nach Ende der Krisensituation über die angefallenen Ausgaben unterrichtet.

20 03 11 Dolmetschleistungen

20 03 11 01 Ausgaben für Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
14 565 000	14 100 000	14 083 266,30

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Vergütungen der freiberuflichen Dolmetscher (Vertrags-Konferenzdolmetscher), die die Generaldirektion Dolmetschen gemäß Artikel 90 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union beschäftigt, um den Organen, für die sie Dolmetschleistungen erbringt, qualifizierte Konferenzdolmetscher in ausreichender Zahl zur Verfügung stellen zu können;
- Vergütungen, die neben dem Honorar Beiträge zu einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung, zu einer Kranken- und Unfallversicherung sowie — bei Dolmetschern, die ihre berufliche Niederlassung nicht am Ort ihrer dienstlichen Verwendung haben — die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie die Zahlung von Tagegeldern umfassen;
- Ausgaben in Verbindung mit den Akkreditierungstests für Vertrags-Konferenzdolmetscher, insbesondere für die Erstattung der Reise- und Unterbringungskosten sowie für die Zahlung von Tagegeldern;
- Leistungen der Dolmetscher des Europäischen Parlaments (Beamte, Bedienstete auf Zeit und Konferenzdolmetscher) für die Kommission;
- Kosten in Verbindung mit Leistungen der Dolmetscher zur Sitzungsvorbereitung;
- Dolmetschleistungen, die aufgrund von Verträgen erbracht werden, die die Generaldirektion Dolmetschen über Unionsdelegationen abschließt, wenn die Kommission Sitzungen in Drittländern organisiert.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	20 784 700 3 2 0 2

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 11 (Fortsetzung)

20 03 11 01 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln der Kommission für die Ernennung der Beamten und ihre Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

20 03 11 02 Professionelle Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
150 000	195 000	108 183,18

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung von Ausgaben für Maßnahmen, die es ermöglichen sollen, insbesondere für bestimmte Sprachenkombinationen eine ausreichende Zahl qualifizierter Konferenzdolmetscher zu beschäftigen, sowie zur Finanzierung gezielter Unterstützung zur Erhöhung der Sprachkompetenz von Konferenzdolmetschern.

Im externen Bereich handelt es sich dabei insbesondere um Finanzhilfen für Hochschulen, für die Ausbildung von Ausbildern und für flankierende Bildungsprogramme sowie um Stipendien für Studierende.

Gemäß der Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen der Vertrags-Konferenzdolmetscher kann diese Personalkategorie in begrenztem Umfang Unterstützung für sprachliche Fortbildung erhalten (z. B. in Form von Stipendien für Sprachaufenthalte und Fortbildungsgutscheinen), da sie an Tagen, an denen sie mit der Kommission unter Vertrag steht, Vertragsbediensteten gleichgestellt ist.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	195 717 3 2 0 2

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 11 (Fortsetzung)

20 03 11 02 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verweise

Interne Richtlinie der Kommission; Conclusion 252/08 vom 15. Februar 2008 — Übereinkunft über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung der Vertrags-Konferenzdolmetscher, die von den Organen der Europäischen Union beschäftigt werden.

20 03 11 03 Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Dolmetschen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
80 000	150 000	12 008,43

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, Kommissionsausgaben für interinstitutionelle sprachliche Zusammenarbeit zu finanzieren, darunter einschlägige Aktivitäten, die im Rahmen des Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschusses organisiert werden.

Zu den finanzierungsfähigen Maßnahmen gehören professionelle Unterstützungsinstrumente, sonstige interinstitutionelle Projekte mit Bezug zum Dolmetschen und Kommunikationsmaßnahmen wie die Teilnahme der Kommission an internationalen Veranstaltungen, in deren Mittelpunkt die Sprachberufe stehen.

20 03 12 **Organisation von Konferenzen**

20 03 12 01 Technische Ausrüstung und Dienstleistungen für die Konferenzräume der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 000 000	5 000 000	9 400 000,—

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 12 (Fortsetzung)

20 03 12 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für

- Ausrüstung, die für die Nutzung der Sitzungs- und Konferenzräume der Kommission erforderlich ist;
- technische Dienste im Zusammenhang mit der Durchführung von Sitzungen und Konferenzen der Kommission im Großraum Brüssel und in Luxemburg. Gelegentlich können technische Dienste in anderen Mitgliedstaaten erbracht werden.

Die entsprechenden Ausgaben für Forschung werden aus den bei verschiedenen Posten in den Artikeln 01 und 05 der betreffenden Titel eingesetzten Mitteln gedeckt.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die im Gebiet der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

20 03 12 02 Ausgaben für die Organisation von Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben (einschließlich für Ausrüstung, Dienstleistungen und andere Gebühren) bestimmt, die für die zentrale Organisation von Konferenzen und Veranstaltungen benötigt werden, welche die Generaldirektion Dolmetschen für andere Dienststellen der Kommission oder andere Organe, Gremien, Ämter und Agenturen der Union organisiert. Grundsätzlich sind die entstandenen Ausgaben entsprechend geltenden Bestimmungen und spezifischen Vereinbarungen von diesen Dienststellen usw. als zweckgebundene Einnahmen wieder einzuziehen.

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die inner- und außerhalb des Gebiets der Union anfallenden Ausgaben zu decken.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 13 Übersetzungsleistungen

20 03 13 01 Ausgaben für Übersetzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
14 000 000	13 000 000	17 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Ausgaben für externe Übersetzungsleistungen und sonstige damit verbundene sprachliche und technische Leistungen, die an externe Auftragnehmer vergeben werden, zu decken.

20 03 13 02 Interinstitutionelle Zusammenarbeit — Übersetzung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mittel, die für Ausgaben für die vom Interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss zur Förderung der interinstitutionellen sprachlichen Zusammenarbeit organisierten einschlägigen Tätigkeiten bestimmt sind, sind nun in dem Posten 20 03 11 03 enthalten.

20 03 14 Verschiedene Beiträge

20 03 14 01 Beitrag der Europäischen Atomgemeinschaft zur Euratom-Versorgungsagentur

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
270 000	228 000	167 000,—

Erläuterungen

Da die Ausgaben für Personal, Gebäude und Sonstiges in den Mitteln in den Kapiteln 20 01, 20 02, 20 03 und 20 04 enthalten sind, dient der Beitrag der Kommission der Deckung der Ausgaben, die der Euratom-Versorgungsagentur im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeiten entstehen.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 14 (Fortsetzung)

20 03 14 01 (Fortsetzung)

Der Rat der Europäischen Atomgemeinschaft hat auf seiner 23. Tagung am 1. und 2. Februar 1960 einstimmig vorgeschlagen, dass die Kommission nicht nur die Erhebung der Gebühr zur Deckung der Verwaltungsausgaben der Euratom-Versorgungsagentur, sondern auch die eigentliche Einführung dieser Gebühr verschiebt. Seither enthält der Haushaltsplan einen Mittelansatz für einen Zuschuss zum Ausgleich des Einnahmen- und Ausgabenvoranschlags der Euratom-Versorgungsagentur.

Rechtsgrundlagen

Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere die Artikel 52, 53 und 54.

Verweise

Beschluss 2008/114/EG, Euratom des Rates vom 12. Februar 2008 über die Satzung der Euratom-Versorgungsagentur (ABl. L 41 vom 15.2.2008, S. 15.), insbesondere Artikel 4, 6 und 7 des Anhangs.

20 03 14 72 Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag für die Umsetzung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl und nicht forschungsbezogener Programme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 310 000	2 144 000	2 094 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der operativen Kosten der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, die im Zuge der Übertragung des Forschungsprogramms des Forschungsfonds für Kohle und Stahl anfallen, sowie zum Abschluss der Vorläuferprogramme bestimmt.

Der Stellenplan der Agentur ist im Anhang „Stellenplan“ zu diesem Einzelplan enthalten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden (ABl. L 11 vom 16.1.2003, S. 1).

Aufgaben aufgrund der Verwaltungsautonomie der Kommission gemäß Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 14 (Fortsetzung)

20 03 14 72 (Fortsetzung)

Aufgaben aufgrund der Vorschriften über elektronische Behördendienste gemäß Artikel 147 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2021/173 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Europäischen Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt, der Europäischen Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales, der Europäischen Exekutivagentur für Forschung, der Europäischen Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU, der Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats sowie der Europäischen Exekutivagentur für Bildung und Kultur und zur Aufhebung der Durchführungsbeschlüsse 2013/801/EU, 2013/771/EU, 2013/778/EU, 2013/779/EU, 2013/776/EU und 2013/770/EU (ABl. L 50 vom 15.2.2021, S. 9).

Verweise

Beschluss C(2021) 952 der Kommission vom 12. Februar 2021 zur Übertragung von Befugnissen auf die Europäische Exekutivagentur für die Forschung zwecks Wahrnehmung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen der Union im Bereich Forschung und Innovation, Forschung des Forschungsfonds für Kohle und Stahl sowie Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Ausführung von in den Gesamthaushaltsplan der Union eingestellten Mitteln.

20 03 15 **Interinstitutionelle Ämter**

20 03 15 01 Amt für Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
120 454 000	120 111 574	112 412 174,—

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 15 (Fortsetzung)

20 03 15 01 (Fortsetzung)

Auf der Grundlage der analytischen Buchführungsdaten des Amtes für Veröffentlichungen werden die Kosten für seine Dienstleistungen für die einzelnen Organe wie folgt veranschlagt:

Europäisches Parlament	11 631 575	9,66%
Rat der Europäischen Union	5 303 158	4,40%
Europäische Kommission	70 840 127	58,81%
Gerichtshof der Europäischen Union	7 836 232	6,51%
Europäischer Rechnungshof	1 730 677	1,44%
Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss	742 524	0,62%
Europäischer Ausschuss der Regionen	355 744	0,30%
Agenturen	13 048 814	10,83%
Sonstige	8 965 149	7,44%
Insgesamt	120 454 000	100,00 %

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten bestimmt, die das Amt für Veröffentlichungen als offizieller Dienstleister im Bereich Veröffentlichungen für alle Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen, die durch die Verträge oder auf deren Grundlage geschaffen wurden, trägt. Das Amt stellt somit eine zentrale Anlaufstelle für den Zugang zum Unionsrecht, zu Veröffentlichungen, offenen Daten, Forschungsergebnissen, Vergabebekanntmachungen und anderen offiziellen Informationen dar.

Sein Auftrag besteht darin, die Politik der Organe der Union zu unterstützen und dafür zu sorgen, dass dieses breit gefächerte Informationsangebot der Öffentlichkeit als abrufbare und weiterverwendbare Daten zur Förderung von Transparenz, Wirtschaftstätigkeit und Wissensverbreitung zur Verfügung steht.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 bis 67.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAusGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 15 (Fortsetzung)

20 03 15 02 Europäisches Amt für Personalauswahl

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
27 719 400	27 896 900	24 967 698,79

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

20 03 16 Verwaltungsämter

20 03 16 01 Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
54 133 100	51 093 899	46 878 997,—

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO); Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

In Übereinstimmung mit der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1) werden die Mittel und die Stellen für den Überwachungsausschuss des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung und sein Sekretariat im Haushalt und im Stellenplan des PMO veranschlagt.

KAPITEL 20 03 — SACHAusgaben FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 16 (Fortsetzung)

20 03 16 01 (Fortsetzung)

Aus Transparenzgründen werden die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zugeteilten Ressourcen im Haushalt des PMO getrennt ausgewiesen. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Dieser Betrag deckt die folgenden Ausgaben: Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT-Ausstattung.

Die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung werden durch bei Artikel 20 03 18 eingesetzte Mittel im Betrag von 200 000 EUR gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/522/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 30).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 und 67.

20 03 16 02 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
94 671 493	90 037 293	86 221 493,—

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Brüssel; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/523/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Brüssel (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 35).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 und 67.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAusGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 16 (Fortsetzung)

20 03 16 03 Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
31 733 200	29 079 104	28 459 415,10

Erläuterungen

Bei dem hier eingesetzten Betrag handelt es sich um die Mittel des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik in Luxemburg; Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage dieses Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2003/524/EG der Kommission vom 6. November 2002 über die Errichtung des Amtes für Gebäude, Anlagen und Logistik Luxemburg (ABl. L 183 vom 22.7.2003, S. 40).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 64 und 67.

20 03 17 **Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
67 177 650	63 542 650	60 578 982,78

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF), einschließlich des Personals von OLAF in den Delegationen der Union, dessen Ziel die Bekämpfung von Betrugsfällen im interinstitutionellen Rahmen ist. Einzelheiten hierzu sind einer spezifischen Anlage zu diesem Einzelplan zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)

20 03 17 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 03 18 Ausgaben für die Tätigkeit des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
200 000	200 000	200 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Mitglieder des Überwachungsausschusses des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF):

- Vergütungen, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses in der Zeit der Erfüllung ihrer Aufgaben gewährt werden, sowie Reisekosten und sonstige Ausgaben,
- Aufwandskosten, die den Mitgliedern des Überwachungsausschusses bei offiziellen Anlässen im Namen des Ausschusses entstehen,
- sämtliche Sachausgaben, u. a. für Geräte, Papier und Bürobedarf, für Kommunikation und Telekommunikation (Post-, Telefon-, Telefax- und Telegrammgebühren), für Dokumentation, für Bibliotheksdienste, für die Beschaffung von Büchern, für Abonnements bei Mediendiensten,
- Reisekosten, Tagegelder und sonstige Ausgaben der Sachverständigen, die von Mitgliedern des Überwachungsausschusses zur Teilnahme an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie die Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind,
- Ausgaben für Sonderstudien und -anhörungen, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Fachleuten (natürliche oder juristische Personen) ausgeführt werden, wenn die Mitglieder des Überwachungsausschusses keine Möglichkeit haben, hierfür geeignetes Personal des OLAF einzusetzen.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 03 — SACHAUSGABEN FÜR DIE VERWALTUNG (Fortsetzung)**20 03 18** (Fortsetzung)

Darüber hinaus können im Interesse der Transparenz die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung gestellten Mittel im Haushalt des PMO (Posten 20 03 16 01) ermittelt werden. Bei Zugrundelegung von 7 Dauerplanstellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses sowie Mitteln für einen Vertragsbediensteten sind für die Arbeit des Sekretariats des Überwachungsausschusses rund 1 000 000 EUR zu veranschlagen. Personalausgaben, Ausgaben für Fortbildungen, Dienstreisen, interne Sitzungen, Gebäude und IT-Ausstattung.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20), insbesondere Artikel 4 und Artikel 6 Absatz 3.

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (ABl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 04	AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT)					
20 04 01	Informationssysteme	7.2	85 879 197	81 261 748	77 221 733,53	89,92
20 04 02	Digitaler Arbeitsplatz	7.2	38 336 947	38 574 164	35 855 940,75	93,53
20 04 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste	7.2	104 885 804	107 708 085	96 167 589,39	91,69
20 04 04	Cybersicherheitsdienst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU)	7.2	7 764 946	5 258 307	1 999 754,70	25,75
	Kapitel 20 04 — Insgesamt		236 866 894	232 802 304	211 245 018,37	89,18

20 04 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
85 879 197	81 261 748	77 221 733,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Informationssysteme (d. h. Anwendungen) in der Kommission. Hierunter fallen die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für die Kommission. Sie sind insbesondere bestimmt für:

- Entwicklung von Informationssystemen: Ressourcen für Leistungen zur Analyse, Konzeption, Entwicklung, Codierung, Testung und Freigabe bei Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen bestehender Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Ausgaben für Software, einschließlich Lizenzierung, Pflege und Unterstützung beim Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 01 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere Länder	5 957 000 6 0 1 0, 6 0 3 2, 6 0 3 3, 6 5 0 0, 6 5 2 0, 3 2 0 2
Andere zweckgebundene Einnahmen	15 352 253 6 0 1 0, 6 0 3 2, 6 0 3 3, 6 5 0 0, 6 5 2 0, 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 04 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
38 336 947	38 574 164	35 855 940,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Hierunter fallen die Kosten für Kauf, Einrichtung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Die Mittel sind insbesondere bestimmt für:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitoren, Pointern und angeschlossenen persönlichen Druckern), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden;
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten. Hierunter fallen unter anderem E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 02 (Fortsetzung)

- Netzwerkdrucker: hierunter fallen netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	7 775 188 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgabe aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 04 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
104 885 804	107 708 085	96 167 589,39

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)**20 04 03** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Sie sind insbesondere bestimmt für:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke;
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, umfasst Folgendes:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden, einschließlich Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen;
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance);
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, umfassen Folgendes:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste und die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (zum Beispiel Satelliten) umfassen;
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middleware-Systemen, umfasst Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen;
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst Folgendes:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 03 (Fortsetzung)

- Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
- Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
- Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, zum Beispiel Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC);
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, umfasst Folgendes:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung;
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	32 529 316 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 03 (Fortsetzung)

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

20 04 04 Cybersicherheitsdienst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 764 946	5 258 307	1 999 754,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit dem Cybersicherheitsdienst für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU), dessen Aufgabe darin besteht, zur Sicherheit der IKT-Infrastruktur aller Vertragsparteien beizutragen, indem es diese bei der Prävention, Erkennung, Abschwächung und Bewältigung von Cyberangriffen unterstützt und als zentrale Stelle für den Austausch von Informationen zur Cybersicherheit und die Koordinierung der Reaktion auf Vorfälle dient. CERT-EU ist als Taskforce der IT-Abteilung der Kommission angeschlossen. Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für:

- Prävention: die Kosten für die Erhebung, Bewertung und Verbreitung von Informationen über potenzielle Schwachstellen bei internetgestützten Webdiensten, die Herausgabe von Warnungen zu potenziellen Sicherheitsproblemen, die Bereitstellung praktisch umsetzbarer Beratung und von Dokumentation zu Sicherheitskontrollen, die Durchführung von Reifebewertungen und Überprüfungsfähigkeiten.
- Digitale Forensik und Reaktion bei Sicherheitsvorfällen sowie Sicherungsdienst für soziale Medien: die Kosten für die Bereitstellung von Unterstützung bei Vorfällen, digitale Forensik, Artefaktenanalyse und Zugang zu Analyseinstrumenten.
- Erkenntnisse über Cyberbedrohungen und Informationen zu Schwachstellen: die Kosten für den Betrieb eines Zentrums für die Zusammenführung von Erkenntnissen über Bedrohungen und die Herausgabe von Warnungen und Berichten zu Bedrohungen, die Verbreitung von Gefährdungsindikatoren und Aufdeckungsregeln für Netzwerke von Sensoren für Intrusionserkennung und Protokollmanagement- und Korrelationssysteme sowie die Verfolgung der wichtigsten Bedrohungsakteure, die sich gegen die Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union richten.
- Monitoring: die Kosten für die Einführung, Aufrechterhaltung und Überwachung von Protokollanalyzesystemen, Sensoren für Intrusionserkennung und Instrumenten für Sicherungsdienste für soziale Medien.
- Offensive Sicherheit: die Kosten für die Durchführung von Scans externer Netzwerke, Sicherheitstests für Webanwendungen, automatisierte Schwachstellenbewertungen, Penetrationstests, Simulationen von Angriffen (Red-Team-Tests) sowie Phishing und Spear-Phishing.
- Automatisierung: die Kosten für die Automatisierung und Integration zahlreicher der oben genannten Tätigkeiten sowie für den Zugang zu einem Portal mit Planungsinstrumenten, einer Sicherheitsbibliothek und den Ergebnissen der Tätigkeiten.

KAPITEL 20 04 — AUSGABEN FÜR INFORMATIONEN- UND KOMMUNIKATIONSTECHNOLOGIE (IKT) (Fortsetzung)

20 04 04 (Fortsetzung)

— Spezielle Sicherheitsschulungen: die Kosten fallen an, wenn das CERT-EU als Dienstleister für die Organisation spezieller Sicherheitsschulungen für das Personal anderer Unionsorgane als der Kommission fungiert.

Diese Mittel decken die innerhalb des Unionsgebiets anfallenden Ausgaben, mit Ausnahme der Ausgaben für die Gemeinsame Forschungsstelle, die bei den betreffenden Titeln ausgewiesen sind. Ausgaben gleicher Art oder gleicher Zweckbestimmung außerhalb des Unionsgebiets werden jeweils bei den betreffenden Titeln veranschlagt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	6 285 054 3 2 0 2, 6 0 1 0, 6 0 3 2, 6 0 3 3, 6 5 0 0, 6 5 2 0

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Dezember 2017 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Europäischen Rat, dem Rat der Europäischen Union, der Europäischen Kommission, dem Gerichtshof der Europäischen Union, der Europäischen Zentralbank, dem Europäischen Rechnungshof, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Europäischen Ausschuss der Regionen und der Europäischen Investitionsbank über die Organisation und die Funktionsweise eines IT-Notfallteams für die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (CERT-EU) (ABl. C 12 vom 13.1.2018, S. 1).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Verordnung (EU, EURATOM) 2023/2841 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2023 zur Festlegung von Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in den Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union (OJ L, 2023/2841, 18.12.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2841/oj>).

KOMMISSION
TITEL 20 — VERWALTUNGSAusGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 10 — DEZENTRALE AGENTUREN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
20 10	DEZENTRALE AGENTUREN					
20 10 01	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 20 10 — Insgesamt		p.m.	p.m.	0,—	

20 10 01 Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der Personal- und Verwaltungsausgaben (Titel 1 und 2) und der operativen Ausgaben (Titel 3) des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union.

Die Haushaltsmittel des Übersetzungszentrums bestehen, unbeschadet anderer Einnahmen, aus den Finanzbeiträgen der Einrichtungen, für die das Zentrum tätig ist, und sonstiger Stellen, mit denen es zusammenarbeitet.

Die Beträge, die gemäß Artikel 17 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1) zurückgezahlt wurden, gelten als zweckgebundene Einnahmen (Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b der Haushaltsordnung) und sind unter Posten 6 6 0 0 des allgemeinen Einnahmenplans zu verbuchen.

Der Stellenplan des Übersetzungszentrums ist dem Anhang „Stellenplan“ des vorliegenden Einzelplans zu entnehmen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 2965/94 des Rates vom 28. November 1994 zur Errichtung eines Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union (ABl. L 314 vom 7.12.1994, S. 1).

Verweise

Erklärung der auf Ebene der Staats- und Regierungschefs in Brüssel vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 29. Oktober 1993.

KOMMISSION

TITEL 20 — VERWALTUNGS-AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

KAPITEL 20 20 — PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlun- gen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
20 20	PILOTPROJEKTE, VORBEREITENDE MAßNAHMEN, MAßNAHMEN ZUR ERFÜLLUNG VON AUFGABEN, DIE SICH AUS DEN INSTITUTIONELLEN BEFUGNISSEN DER KOMMISSION ERGEBEN, UND SONSTIGE MAßNAHMEN								
20 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	7.2	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	75 416,85	
	Kapitel 20 20 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	75 416,85	

20 20 02 **Vorbereitende Maßnahmen**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	75 416,85

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen.

Diese vorbereitenden Maßnahmen sind im Anhang „Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen“ dieses Einzelplans im Kapitel PA 20 aufgeführt.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION

TITEL 21

EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 21
EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
21 01	VERSORGUNGSBEZÜGE	2 565 464 000	2 391 095 000	2 202 828 000,—
21 02	EUROPÄISCHE SCHULEN	246 057 330	233 168 126	215 475 653,20
	Titel 21 — Insgesamt	2 811 521 330	2 624 263 126	2 418 303 653,20

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

TITEL 21
EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
21 01	VERSORGUNGSBEZÜGE					
21 01 01	Versorgungsbezüge und Vergütungen	7.1	2 515 034 000	2 344 846 000	2 162 362 000,—	85,98
21 01 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Organe					
21 01 02 01	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments	7.1	14 762 000	14 074 000	12 414 000,—	84,09
21 01 02 02	Versorgungsbezüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union	7.1	912 000	736 000	730 000,—	80,04
21 01 02 03	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission	7.1	9 913 000	8 637 000	7 634 000,—	77,01
21 01 02 04	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union	7.1	17 020 000	15 665 000	13 421 000,—	78,85
21 01 02 05	Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs	7.1	7 176 000	6 512 000	5 664 000,—	78,93
21 01 02 06	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten	7.1	295 000	283 000	276 000,—	93,56
21 01 02 07	Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten	7.1	352 000	342 000	327 000,—	92,90
	Artikel 21 01 02 — Zwischensumme		50 430 000	46 249 000	40 466 000,—	80,24
	Kapitel 21 01 — Insgesamt		2 565 464 000	2 391 095 000	2 202 828 000,—	85,86

21 01 01 Versorgungsbezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 515 034 000	2 344 846 000	2 162 362 000,—

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für:

- die Ruhegehälter der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der Beamten und Bediensteten auf Zeit sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Invalidengelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Versorgungsbezüge der überlebenden Ehegatten und Waisen der ehemaligen Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Abgangsgelder der Beamten, Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten sämtlicher Organe und Agenturen der Union, einschließlich der aus den Mitteln für Forschung und technologische Entwicklung besoldeten Beamten und Bediensteten,
- die Auszahlung des versicherungsmathematischen Gegenwerts der Ruhegehaltsansprüche,
- die Zahlungen einer „Ruhegehaltssondervergütung“ an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer (bzw. ihrer überlebenden Ehegatten und Waisen),
- die Zahlungen, die dem überlebenden Ehegatten, der an einer schweren oder längeren Krankheit leidet oder der behindert ist, auf der Grundlage einer Prüfung seiner sozialen und medizinischen Situation für die Dauer der Krankheit oder der Behinderung gewährt werden,
- den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die Ruhegehaltsempfänger,
- die zusätzlichen Krankheitskostenerstattungen an seinerzeit deportierte oder internierte Widerstandskämpfer,
- die finanziellen Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Versorgungsbezüge angewandt werden,
- die Finanzierung der Auswirkungen etwaiger im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließender Anpassungen der Versorgungsbezüge.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	282 286 000 6 6 0 2

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385/62).

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 01 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

21 01 02 Versorgungszüge der ehemaligen Mitglieder der Organe

21 01 02 01 Versorgungszüge der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
14 762 000	14 074 000	12 414 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter, der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit und der Hinterbliebenenversorgung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Parlaments.

Rechtsgrundlagen

Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere die Artikel 14, 15, 17 und 28.

Durchführungsbestimmungen zum Abgeordnetenstatut des Europäischen Parlaments, insbesondere Artikel 49 bis 60, sowie einschlägige Bestimmungen, die vom Präsidium des Europäischen Parlaments erlassen werden.

21 01 02 02 Versorgungszüge der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
912 000	736 000	730 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und Mittel für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und der ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 02 (Fortsetzung)

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Präsidenten des Europäischen Rates und die ehemaligen Generalsekretäre des Rates der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/909/EU des Rates vom 1. Dezember 2009 über die Beschäftigungsbedingungen des Präsidenten des Europäischen Rates (ABl. L 322 vom 9.12.2009, S. 35).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

21 01 02 03 Versorgungszüge der ehemaligen Mitglieder der Kommission

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
9 913 000	8 637 000	7 634 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder der Kommission sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder der Kommission.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 04 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
17 020 000	15 665 000	13 421 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Ruhegehälter und die Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und für die Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und der Waisen der ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie die Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder des Gerichtshofs der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

21 01 02 05 Versorgungsbezüge der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 176 000	6 512 000	5 664 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen der ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Mitglieder des Rechnungshofs.

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)

21 01 02 (Fortsetzung)

21 01 02 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere die Artikel 9, 10, 11 und 16.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

21 01 02 06 Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
295 000	283 000	276 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen ehemaliger Europäischer Bürgerbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes bestimmt.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Europäischen Bürgerbeauftragten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

21 01 02 07 Versorgungsbezüge der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
352 000	342 000	327 000,—

KOMMISSION

TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 01 — VERSORGUNGSBEZÜGE (Fortsetzung)**21 01 02** (Fortsetzung)

21 01 02 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ruhegehälter und der Ruhegehälter wegen Dienstunfähigkeit der ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes und der Versorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen sowie der Berichtigungskoeffizienten ihres jeweiligen Wohnsitzlandes.

Sie decken auch den Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung für die ehemaligen Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Beschluss Nr. 1247/2002/EG des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Europäischen Datenschutzbeauftragten (ABl. L 183 vom 12.7.2002, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
21 02	EUROPÄISCHE SCHULEN					
21 02 01	<i>Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 1</i>					
21 02 01 01	Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)	7.1	16 440 770	15 527 222	13 919 412,—	84,66
21 02 01 02	Brüssel I (Uccle)	7.1	42 736 621	40 931 147	38 501 351,—	90,09
21 02 01 03	Brüssel II (Woluwe)	7.1	40 318 072	38 007 140	35 532 302,—	88,13
21 02 01 04	Brüssel III (Ixelles)	7.1	34 005 922	31 104 685	29 448 996,—	86,60
21 02 01 05	Brüssel IV (Laeken)	7.1	31 186 467	28 909 365	26 238 297,72	84,13
21 02 01 06	Luxemburg I	7.1	22 201 416	21 648 437	19 834 704,49	89,34
21 02 01 07	Luxemburg II	7.1	16 083 789	15 318 407	15 331 597,31	95,32
21 02 01 08	Mol (BE)	7.1	9 508 721	9 820 249	8 156 659,—	85,78
21 02 01 09	Frankfurt am Main (DE)	7.1	7 686 686	7 586 050	6 921 247,99	90,04
21 02 01 10	Karlsruhe (DE)	7.1	5 794 950	5 661 253	4 815 013,—	83,09
21 02 01 11	München (DE)	7.1	480 300	521 280	217 689,69	45,32
21 02 01 12	Alicante (ES)	7.1	1 593 746	1 587 474	1 326 823,—	83,25
21 02 01 13	Varese (IT)	7.1	12 795 044	12 481 760	11 913 048,—	93,11
21 02 01 14	Bergen (NL)	7.1	4 004 826	2 713 657	2 418 512,—	60,39
21 02 01 15	Culham (UK)	7.1		p.m.	0,—	
21 02 01 16	Brüssel V (Evere)	7.1	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 21 02 01 — Zwischensumme</i>		244 837 330	231 818 126	214 575 653,20	87,64
21 02 02	<i>Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 2</i>	7.1	1 220 000	1 350 000	900 000,—	73,77
	Kapitel 21 02 — Insgesamt		246 057 330	233 168 126	215 475 653,20	87,57

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 1

Verweise

Entscheidung 94/558/EGKS der Kommission vom 17. Juni 1994 betreffend den Abschluss der Vereinbarung über die Satzung der Europäischen Schulen (ABl. L 212 vom 17.8.1994, S. 15).

21 02 01 01 Büro des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
16 440 770	15 527 222	13 919 412,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen als Beitrag zur Finanzierung des Büros des Generalsekretärs der Europäischen Schulen (Brüssel).

Die Europäischen Schulen müssen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Chancengleichheit einhalten.

21 02 01 02 Brüssel I (Uccle)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
42 736 621	40 931 147	38 501 351,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Uccle (Brüssel I) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	466 001 3 2 0 2

21 02 01 03 Brüssel II (Woluwe)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
40 318 072	38 007 140	35 532 302,—

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Woluwe (Brüssel II) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	401 204 3 2 0 2

21 02 01 04 Brüssel III (Ixelles)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
34 005 922	31 104 685	29 448 996,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Ixelles (Brüssel III) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	304 706 3 2 0 2

21 02 01 05 Brüssel IV (Laeken)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
31 186 467	28 909 365	26 238 297,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Laeken (Brüssel IV) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	409 468 3 2 0 2

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 06 Luxemburg I

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
22 201 416	21 648 437	19 834 704,49

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Luxemburg (Luxemburg I) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	584 522 3 2 0 2

21 02 01 07 Luxemburg II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
16 083 789	15 318 407	15 331 597,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Luxemburg (Luxemburg II) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	609 685 3 2 0 2

21 02 01 08 Mol (BE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
9 508 721	9 820 249	8 156 659,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Mol bestimmt.

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 09 Frankfurt am Main (DE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 686 686	7 586 050	6 921 247,99

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Frankfurt am Main bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	695 937 3 2 0 2

21 02 01 10 Karlsruhe (DE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 794 950	5 661 253	4 815 013,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Karlsruhe bestimmt.

21 02 01 11 München (DE)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
480 300	521 280	217 689,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in München bestimmt.

KOMMISSION
TITEL 21 — EUROPÄISCHE SCHULEN UND VERSORGUNGSBEZÜGE

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 12 Alicante (ES)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 593 746	1 587 474	1 326 823,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Alicante bestimmt.

21 02 01 13 Varese (IT)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 795 044	12 481 760	11 913 048,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Varese bestimmt.

21 02 01 14 Bergen (NL)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 004 826	2 713 657	2 418 512,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Bergen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 617 246 3 2 0 2

KAPITEL 21 02 — EUROPÄISCHE SCHULEN (Fortsetzung)

21 02 01 (Fortsetzung)

21 02 01 15 Culham (UK)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Culham bestimmt.

21 02 01 16 Brüssel V (Evere)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Haushalt der Europäischen Schule in Evere (Brüssel V) bestimmt.

21 02 02 Beitrag der Union für die Europäischen Schulen des Typs 2

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 220 000	1 350 000	900 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Beitrag der Kommission zu den Europäischen Schulen des Typs 2 bestimmt, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt wurden und die eine Finanzvereinbarung mit der Kommission unterzeichnet haben.

Verweise

Beschluss C(2013) 4886 der Kommission vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird, und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission K(2009) 7719 vom 14. Oktober 2009, geändert durch den Beschluss der Kommission K(2010) 7993 vom 8. Dezember 2008 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

KOMMISSION

TITEL 30

RESERVEN

TITEL 30
RESERVEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
30 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGSAusGABEN	p.m.	p.m.	250 000	250 000	0,—	0,—
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AusGABEN	90 136 376	61 071 376	306 125 699	142 348 000	0,—	0,—
30 03	NEGATIVRESERVE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—
30 04	SOLIDARITÄTSMECHANIS- MEN (BESONDERE INSTRUMENTE)	1 510 861 211	1 301 395 001	2 805 153 029	2 599 794 000	0,—	0,—
	Titel 30 — Insgesamt	1 600 997 587	1 362 466 377	3 111 528 728	2 742 392 000	0,—	0,—

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

TITEL 30
RESERVEN

KAPITEL 30 01 — RESERVE FÜR VERWALTUNGSAusGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	% 2022/2024
30 01	RESERVE FÜR VERWALTUNGSAusGABEN					
30 01 01	<i>Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben</i>		p.m.	250 000	0,—	
30 01 02	<i>Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben</i>	7.2	p.m.	p.m.	0,—	
	Kapitel 30 01 — Insgesamt		p.m.	250 000	0,—	

30 01 01 Vorläufig eingesetzte Mittel für Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	250 000	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels sind hier nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

30 01 02 Rückstellungen für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 02	RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN								
30 02 01	Nichtgetrennte Mittel		p.m.	p.m.	1 000 000	1 000 000	0,—	0,—	
30 02 02	Getrennte Mittel		90 136 376	61 071 376	305 125 699	141 348 000	0,—	0,—	
	Kapitel 30 02 — Insgesamt		90 136 376	61 071 376	306 125 699	142 348 000	0,—	0,—	

30 02 01 **Nichtgetrennte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	1 000 000	0,—

Erläuterungen

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren nach Artikel 30 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe a) und nach Artikel 31 der Haushaltsordnung für Fälle gemäß Buchstabe b) verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

30 02 02 **Getrennte Mittel**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
90 136 376	61 071 376	305 125 699	141 348 000	0,—	0,—

KAPITEL 30 02 — RESERVE FÜR OPERATIVE AUSGABEN (Fortsetzung)

30 02 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel in diesem Titel sind ausschließlich für die folgenden beiden Situationen bestimmt: a) wenn zum Zeitpunkt der Aufstellung des Haushaltsplans für die betreffende Maßnahme noch kein Basisrechtsakt existiert; b) wenn ernsthafte Zweifel daran bestehen, ob die bei einer Haushaltslinie eingesetzten Mittel zur Deckung des Ausgabenbedarfs ausreichen bzw. ob sie ordnungsgemäß und nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Haushaltsführung in Anspruch genommen werden können. Die Mittel dieses Artikels dürfen nur nach Übertragung gemäß dem Verfahren des Artikels 31 der Haushaltsordnung verwendet werden.

Der Gesamtbetrag der Mittel schlüsselt sich auf wie folgt (Verpflichtungsermächtigungen, Zahlungsermächtigungen):

1.	Artikel	02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	1 830 000	1 830 000
2.	Artikel	03 10 05	Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)	5 107 785	5 107 785
3.	Artikel	07 10 07	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)	2 158 000	1 693 000
4.	Artikel	08 05 01	Schaffung der rechtlichen Basis für Fangtätigkeiten von Fischereifahrzeugen der Union in Drittlandgewässern	66 850 000	38 250 000
5.	Artikel	09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	2 216 153	2 216 153
6.	Artikel	09 10 02	Europäische Umweltagentur	5 170 438	5 170 438
7.	Artikel	11 10 02	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA)	4 763 000	4 763 000
8.	Artikel	12 10 01	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)	2 041 000	2 041 000
Insgesamt				90 136 376	61 071 376

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 30 03 — NEGATIVRESERVE

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 03	NEGATIVRESERVE	O							
30 03 01	Negativreserve		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Kapitel 30 03 — Insgesamt		p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

30 03 01 *Negativreserve*

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Artikel 50 der Haushaltsordnung sieht die Einrichtung einer Negativreserve vor. Diese Reserve ist vor Ablauf des Haushaltsjahres im Wege von Mittelübertragungen nach den Verfahren der Artikel 30 und 31 der Haushaltsordnung zu mobilisieren.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMEECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)

Titel Kapitel Artikel Posten	Bezeichnung	FR	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		% Zahlungen 2022/2024
			Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
30 04	SOLIDARITÄTSMEECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE)								
30 04 01	Solidaritäts- und Soforthilfereserve	S	1 301 395 001	1 301 395 001	1 274 897 000	1 274 897 000	0,—	0,—	
30 04 02	Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)	S	209 466 210	p.m.	205 359 029	p.m.	0,—	0,—	
30 04 03	Reserve für die Anpassung an den Brexit	S	p.m.	p.m.	1 324 897 000	1 324 897 000	0,—	0,—	
	Kapitel 30 04 — Insgesamt		1 510 861 211	1 301 395 001	2 805 153 029	2 599 794 000	0,—	0,—	

30 04 01 Solidaritäts- und Soforthilfereserve

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
1 301 395 001	1 301 395 001	1 274 897 000	1 274 897 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Die Solidaritäts- und Soforthilfereserve kann für die Finanzierung von Folgendem verwendet werden:

- a) der Unterstützung der Reaktion auf Notsituationen infolge von Katastrophen größeren Ausmaßes, die vom Solidaritätsfonds der Europäischen Union abgedeckt sind, dessen Zielsetzungen und dessen Anwendungsbereich in der Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union (ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3) festgelegt sind;
- b) der raschen Deckung eines punktuellen Bedarfs an Hilfeleistungen innerhalb der Union oder in Drittländern infolge von Ereignissen, die bei der Aufstellung des Haushaltsplans nicht vorhersehbar waren; sie ist insbesondere bestimmt für Notfall- und Soforthilfemaßnahmen nach Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen, humanitäre Krisen, Bedrohungen der öffentlichen Gesundheit, der Tier- oder Pflanzengesundheit von großem Ausmaß sowie für besondere Belastungssituationen an den Außengrenzen der Union, die durch Migrationsströme entstehen, sofern die Umstände es erfordern.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

30 04 01 (Fortsetzung)

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

30 04 02 **Reserve für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF)**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
209 466 210	p.m.	205 359 029	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus dieser Reserve sollen die Mittel für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bereitgestellt werden, damit sich die Union solidarisch zeigen und Menschen unterstützen kann, die infolge weitreichender Strukturveränderungen aufgrund globalisierungsbedingter Herausforderungen ihren Arbeitsplatz verlieren.

Das Ziel des EGF besteht darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem Arbeitnehmern, die wegen größerer Umstrukturierungsmaßnahmen entlassen wurden, Unterstützung angeboten wird. Diese Maßnahmen können vor allem auf globalisierungsbedingte Herausforderungen, beispielsweise Veränderungen im Welthandelsgefüge, Handelsstreitigkeiten, weitreichende Änderungen in den Handelsbeziehungen der Union oder der Zusammensetzung des Binnenmarktes und Finanz- oder Wirtschaftskrisen sowie den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft oder auf Digitalisierung bzw. Automatisierung zurückgehen. Der EGF unterstützt entlassene Arbeitnehmer dabei, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden. Das Gewicht liegt auf Maßnahmen zur Unterstützung der am stärksten benachteiligten Gruppen.

Der jährliche Höchstbetrag für den EGF ist im MFR 2021-2027 festgelegt. Die Methoden für die Einstellung der Mittel in diese Reserve und für die Inanspruchnahme des EGF sind in Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, festgelegt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).

Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48).

KOMMISSION
TITEL 30 — RESERVEN

KAPITEL 30 04 — SOLIDARITÄTSMECHANISMEN (BESONDERE INSTRUMENTE) (Fortsetzung)

30 04 02 (Fortsetzung)

Verweise

Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28).

30 04 03 **Reserve für die Anpassung an den Brexit**

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	1 324 897 000	1 324 897 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Aus dieser Reserve sollen die Mittel für die Reserve für die Anpassung an den Brexit eingestellt werden, die in Anspruch genommen werden kann, um unvorhergesehenen und nachteiligen Folgen in den am stärksten vom Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union betroffenen Mitgliedstaaten und Sektoren zu begegnen.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit (ABl. L 357 vom 8.10.2021, S. 1).

STELLENPLAN

KOMMISSION

Kommission**Verwaltung**

Funktions- und Besoldungsgruppen	Verwaltung			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	29	—	24	—
AD 15	185	22	190	22
AD 14	637	31	637	31
AD 13	1 263	—	1 493	—
AD 12	1 488	44	1 488	44
AD 11	1 049	62	929	62
AD 10	1 487	21	1 417	21
AD 9	1 743	10	1 733	10
AD 8	1 444	16	1 474	26
AD 7	1 332	20	1 310	20
AD 6	598	10	638	10
AD 5	1 187	6	974	6
Zwischensumme AD	12 442	242	12 307	252
AST 11	152	—	162	—
AST 10	170	10	180	10
AST 9	650	—	650	—
AST 8	548	12	558	12
AST 7	780	18	880	18
AST 6	794	19	644	19
AST 5	687	16	833	16
AST 4	304	—	458	—
AST 3	305	—	318	—
AST 2	26	13	39	13
AST 1	229	—	102	—
Zwischensumme AST	4 645 ⁽¹⁾	88 ⁽¹⁾	4 824 ⁽²⁾	88 ⁽²⁾
AST/SC 6	5	—	5	—
AST/SC 5	36	—	46	—
AST/SC 4	75	35	75	35
AST/SC 3	157	—	127	—
AST/SC 2	328	—	328	—

Funktions- und Besoldungsgruppen	Verwaltung			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 1	704	—	670	—
Zwischensumme AST/SC	1 305	35	1 251	35
Insgesamt	18 392	365	18 382	375
Gesamtbetrag ⁽³⁾	18 757 ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾		18 757 ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾	

(1) 50 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

(2) 30 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

(3) Im Stellenplan sind gemäß Artikel 53 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft folgende Dauerplanstellen enthalten, die der Versorgungsagentur zur Verfügung stehen können: 8 Stellen der Funktionsgruppe AD und 9 Stellen der Funktionsgruppe AST. Beförderungen in der Funktionsgruppe SC sind innerhalb des für die Funktionsgruppe AST geltenden Grenzwerts möglich.

(4) Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (*ad personam*) zu: bis zu 25 Beförderungen von AD 15 nach AD 16, bis zu 20 Beförderungen von AD 14 nach AD 15, bis zu 25 Beförderungen von AD 13 nach AD 14.

(5) Im Stellenplan sind unter der Rubrik 7 für die Gemeinsame Forschungsstelle 8 Planstellen für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen enthalten, die für die Dauer der Stilllegung gewährt werden.

(6) Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (*ad personam*) zu: bis zu 30 Beförderungen von AD 15 nach AD 16, bis zu 20 Beförderungen von AD 14 nach AD 15, bis zu 25 Beförderungen von AD 13 nach AD 14.

(7) Im Stellenplan sind unter der Rubrik 7 für die Gemeinsame Forschungsstelle 4 Planstellen für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen enthalten, die für die Dauer der Stilllegung gewährt werden.

KOMMISSION

Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Gemeinsame Forschungsstelle			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	2	—	2	—
AD 15	11	—	11	—
AD 14	76	—	76	—
AD 13	157	—	172	—
AD 12	190	—	190	—
AD 11	77	—	77	—
AD 10	90	—	85	—
AD 9	103	—	91	—
AD 8	80	—	85	—
AD 7	63	—	77	—
AD 6	25	—	20	—
AD 5	8	—	4	—
Zwischensumme AD	882	—	890	—
AST 11	47	—	52	—
AST 10	41	—	46	—
AST 9	138	—	138	—
AST 8	68	—	67	—
AST 7	118	—	105	—
AST 6	122	—	122	—
AST 5	114	—	131	—
AST 4	45	—	56	—
AST 3	23	—	24	—
AST 2	3	—	3	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	719	—	744	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	7	—	8	—
AST/SC 3	13	—	8	—
AST/SC 2	21	—	19	—
AST/SC 1	18	—	14	—
Zwischensumme AST/SC	59	—	49	—
Insgesamt	1 660	—	1 683	—
Gesamtbetrag	1 660		1 683	
⁽¹⁾ 15 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.				

Forschung und Innovation — Indirekte Forschung - 2

Funktions- und Besoldungsgruppen	Forschung und Innovation — Indirekte Forschung — 2			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	19	—	19	—
AD 14	93	1	94	—
AD 13	179	—	199	—
AD 12	137	5	137	5
AD 11	96	—	96	—
AD 10	101	—	101	—
AD 9	91	—	91	—
AD 8	70	—	67	—
AD 7	58	—	48	—
AD 6	45	—	32	—
AD 5	51	—	49	—
Zwischensumme AD	941	6	934	5
AST 11	13	—	14	—
AST 10	17	—	18	—
AST 9	59	—	59	—
AST 8	46	—	44	—
AST 7	69	—	74	—
AST 6	57	—	60	—
AST 5	47	—	56	—
AST 4	17	—	25	—
AST 3	17	—	12	—
AST 2	4	—	4	—
AST 1	17	—	3	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	363	—	369	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	6	—	6	—
AST/SC 2	13	—	18	—
AST/SC 1	42	—	40	—
Zwischensumme AST/SC	62	—	65	—
Insgesamt	1 366	6	1 368	5
Gesamtbetrag ⁽²⁾	1 372		1 373	

⁽¹⁾ 15 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

⁽²⁾ Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (*ad personam*) zu: bis zu zwei Beförderungen von AD 15 nach AD 16, bis zu eine Beförderung von AD 14 nach AD 15, bis zu zwei Beförderungen von AD 13 nach AD 14.

KOMMISSION

Ämter

Amt für Veröffentlichungen (OP)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Veröffentlichungen (OP)			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	3	—	3	—
AD 14	9	—	9	—
AD 13	9	—	9	—
AD 12	18	—	16	—
AD 11	19	—	17	—
AD 10	18	—	22	—
AD 9	17	—	18	—
AD 8	24	3	13	3
AD 7	15	—	20	—
AD 6	4	—	4	—
AD 5	11	—	12	—
Zwischensumme AD	148	3	144	3
AST 11	13	—	13	—
AST 10	15	—	17	—
AST 9	50	—	48	—
AST 8	56	—	54	—
AST 7	77	—	84	—
AST 6	62	—	70	—
AST 5	46	—	52	—
AST 4	25	2	29	2
AST 3	47	—	39	—
AST 2	3	—	3	—
AST 1	12	—	6	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	406	2	415	2
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	3	—	3	—
AST/SC 2	10	—	8	—
AST/SC 1	8	—	5	—
Zwischensumme AST/SC	22	0	17	0
Insgesamt	576	5	576	5
Gesamtbetrag	581		581	
⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.				

Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Personalauswahl (EPSO)			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	2	—	2	—
AD 13	5	—	5	—
AD 12	5	—	6	—
AD 11	7	—	6	—
AD 10	7	—	6	—
AD 9	5	—	6	—
AD 8	4	—	3	—
AD 7	1	—	2	—
AD 6	—	—	—	—
AD 5	4	—	2	—
Zwischensumme AD	40	1	38	1
AST 11	2	—	3	—
AST 10	3	—	4	—
AST 9	7	—	7	—
AST 8	11	—	11	—
AST 7	12	—	14	—
AST 6	18	—	18	—
AST 5	9	—	7	—
AST 4	1	—	2	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	1	—	—	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	64	—	66	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	2	—	2	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	4	—	4	—
Insgesamt	108	1	108	1
Gesamtbetrag	109 ⁽²⁾		109 ⁽³⁾	

(¹) 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

(²) Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie: eine AD 13, eine AD 12, eine AD 11, eine AD 10, eine AD 9, eine AST 10, eine AST 9, eine AST 8, zwei AST 7, drei AST 6, eine AST 5.

(³) Davon Dauerplanstellen in der Europäischen Verwaltungsakademie: eine AD 13, zwei AD 12, eine AD 11, eine AD 9, eine AST 10, eine AST 9, eine AST 8, zwei AST 7, drei AST 6, eine AST 5.

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO)			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	5	—	5	—
AD 13	8	—	8	—
AD 12	7	—	7	—
AD 11	4	—	4	—
AD 10	6	—	5	—
AD 9	7	—	6	—
AD 8	5	—	5	—
AD 7	3	—	3	—
AD 6	2	—	1	—
AD 5	3	—	3	—
Zwischensumme AD	51	—	48	—
AST 11	7	—	7	—
AST 10	7	—	7	—
AST 9	24	—	21	—
AST 8	18	—	20	—
AST 7	17	—	23	—
AST 6	11	—	14	—
AST 5	8	—	10	—
AST 4	5	—	5	—
AST 3	6	—	2	—
AST 2	1	—	1	—
AST 1	6	—	3	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	110	—	113	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	2	—	2	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	2	—	2	—
Insgesamt	163	—	163	—
Gesamtbetrag ⁽²⁾	163		163	

⁽¹⁾ 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.

⁽²⁾ Davon 8 Stellen für das Sekretariat des Überwachungsausschusses des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung (OLAF).

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Brüssel (OIB)			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	7	—	7	—
AD 13	11	1	11	1
AD 12	14	—	13	—
AD 11	11	—	9	—
AD 10	10	—	12	—
AD 9	13	—	12	—
AD 8	10	—	14	—
AD 7	10	—	8	—
AD 6	7	—	8	—
AD 5	8	—	4	—
Zwischensumme AD	102	1	99	1
AST 11	6	—	8	—
AST 10	11	—	11	—
AST 9	16	—	21	—
AST 8	22	—	22	—
AST 7	39	—	39	—
AST 6	22	—	21	—
AST 5	50	—	60	—
AST 4	15	—	15	—
AST 3	17	—	17	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	2	—	1	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	200	—	215	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	1	—	1	—
Insgesamt	303	1	315	1
Gesamtbetrag	304		316	
(1) 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.				

KOMMISSION

Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Amt für Gebäude, Anlagen und Logistik — Luxemburg (OIL)			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	3	—	3	—
AD 13	5	—	5	—
AD 12	4	—	4	—
AD 11	4	—	4	—
AD 10	4	—	4	—
AD 9	4	—	3	—
AD 8	3	—	3	—
AD 7	2	—	2	—
AD 6	1	—	1	—
AD 5	1	—	1	—
Zwischensumme AD	32	0	31	0
AST 11	2	—	2	—
AST 10	3	—	3	—
AST 9	7	—	7	—
AST 8	7	—	7	—
AST 7	8	—	8	—
AST 6	8	—	9	—
AST 5	14	—	14	—
AST 4	7	—	8	—
AST 3	11	—	13	—
AST 2	1	—	1	—
AST 1	3	—	1	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	71	0	73	0
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	3	—	3	—
AST/SC 2	8	—	8	—
AST/SC 1	1	—	2	—
Zwischensumme AST/SC	12	0	13	0
Insgesamt	115	0	117	0
Gesamtbetrag	115		117	
(1) 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen				

Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF)			
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	1	1	1
AD 15	4	—	3	—
AD 14	14	—	13	—
AD 13	19	3	21	5
AD 12	31	—	31	—
AD 11	21	—	21	—
AD 10	23	—	22	—
AD 9	33	—	29	—
AD 8	28	—	22	—
AD 7	27	—	31	—
AD 6	4	—	4	—
AD 5	7	—	7	—
Zwischensumme AD	212	4	205	6
AST 11	6	5	6	8
AST 10	8	2	7	3
AST 9	15	2	18	—
AST 8	10	—	10	—
AST 7	12	—	12	—
AST 6	9	—	9	—
AST 5	11	—	12	—
AST 4	4	—	4	—
AST 3	2	—	2	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST ⁽¹⁾	77	9	80	11
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	2	—	2	—
AST/SC 3	3	—	4	—
AST/SC 2	6	—	6	—
AST/SC 1	3	—	2	—
Zwischensumme AST/SC	14	—	14	—
Insgesamt	303	13	299	17
Gesamtbetrag	316		316	
(1) 5 Stellen der Funktionsgruppe AST können mit Beamten und Bediensteten auf Zeit der Funktionsgruppe AST/SC besetzt werden, um der schrittweisen Einführung der Funktionsgruppe AST/SC Rechnung zu tragen.				

KOMMISSION

Von der Europäischen Union geschaffene Einrichtungen mit Rechtspersönlichkeit

Dezentrale Agenturen

Europäische Chemikalienagentur (ECHA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Chemikalienagentur (ECHA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	6	—	6
AD 13	—	14	—	14
AD 12	—	14	—	14
AD 11	—	31	—	31
AD 10	—	46	—	46
AD 9	—	71	—	71
AD 8	—	61	—	61
AD 7	—	68	—	65
AD 6	—	42	—	35
AD 5	—	17	—	17
Zwischensumme AD	—	370	—	360
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	3	—	3
AST 8	—	8	—	8
AST 7	—	13	—	13
AST 6	—	19	—	19
AST 5	—	31	—	31
AST 4	—	21	—	21
AST 3	—	11	—	11
AST 2	—	3	—	3
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	109	—	109
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	479	—	469
Gesamtbetrag	479		469	

Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm (EUSPA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	7
AD 12	—	8	—	12
AD 11	—	15	—	20
AD 10	—	40	—	29
AD 9	—	44	—	53
AD 8	—	65	—	71
AD 7	—	49	—	50
AD 6	—	24	—	12
AD 5	—	11	—	10
Zwischensumme AD	0	260	0	265
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	2	—	1
AST 6	—	2	—	—
AST 5	—	3	—	—
AST 4	—	2	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	10	0	2
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	0	270	0	267
Gesamtbetrag	270		267	

KOMMISSION

Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung zur Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen (Eurofound)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	2	—	2
AD 13	2	4	2	4
AD 12	—	5	—	5
AD 11	1	4	1	4
AD 10	1	5	—	5
AD 9	—	8	1	7
AD 8	—	7	—	8
AD 7	—	7	—	7
AD 6	—	3	—	3
AD 5	—	2	—	2
Zwischensumme AD	4	47	4	47
AST 11	—	2	—	2
AST 10	—	2	—	1
AST 9	2	8	2	7
AST 8	2	6	1	9
AST 7	1	5	2	5
AST 6	—	3	—	2
AST 5	—	6	—	6
AST 4	—	1	—	1
AST 3	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	5	34	5	33
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	—	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	1	0	2
Insgesamt	9	82	9	82
Gesamtbetrag	91		91	

Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	3	—	3
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	4	—	4
AD 11	—	4	—	2
AD 10	—	6	—	6
AD 9	—	3	—	5
AD 8	—	3	—	2
AD 7	—	1	—	2
AD 6	—	1	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	0	25	0	24
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	1
AST 8	—	3	—	1
AST 7	—	7	—	6
AST 6	—	3	—	4
AST 5	—	2	—	4
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	15	0	16
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	0	40	0	40
Gesamtbetrag	40		40	

KOMMISSION

Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	1
AD 13	—	2	—	4
AD 12	1	5	2	11
AD 11	—	3	—	9
AD 10	—	7	—	9
AD 9	—	7	—	7
AD 8	—	3	—	2
AD 7	—	6	—	2
AD 6	—	12	—	1
AD 5	—	3	—	—
Zwischensumme AD	1	51	2	47
AST 11	—	1	—	2
AST 10	1	2	1	3
AST 9	1	2	3	5
AST 8	4	2	2	5
AST 7	—	10	—	9
AST 6	—	5	—	8
AST 5	—	6	—	3
AST 4	—	3	—	1
AST 3	—	2	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	6	33	6	36
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	7	84	8	83
Gesamtbetrag	91		91	

Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	4	—	25
AD 13	—	6	—	33
AD 12	—	30	—	66
AD 11	—	73	—	88
AD 10	—	93	—	110
AD 9	—	134	—	120
AD 8	—	108	—	78
AD 7	—	45	—	32
AD 6	—	46	—	13
AD 5	—	42	—	14
Zwischensumme AD	—	582	—	580
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	1
AST 8	—	3	—	4
AST 7	—	12	—	11
AST 6	—	32	—	27
AST 5	—	35	—	28
AST 4	—	10	—	15
AST 3	—	6	—	12
AST 2	—	1	—	2
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	99	—	100
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	1	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	—	683	—	682 ⁽¹⁾
Gesamtbetrag	683		682	

(¹) Mit dem Beschluss 15-2022 des Verwaltungsrats vom 14. Dezember 2022 hat die EASA den Stellenplan für 2023 im Einklang mit der Finanzregelung der Agentur (Beschluss 16-2019 des Verwaltungsrates vom 13. Dezember 2019) geändert.

KOMMISSION

Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	3	—	3
AD 13	1	6	1	6
AD 12	1	18	1	18
AD 11	—	18	—	22
AD 10	1	31	1	29
AD 9	—	26	—	33
AD 8	—	18	—	22
AD 7	—	17	—	13
AD 6	—	11	—	2
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	3	149	3	149
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	—	5	—	4
AST 8	—	6	—	6
AST 7	—	14	—	14
AST 6	—	18	—	19
AST 5	—	13	—	13
AST 4	—	3	—	3
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	60	0	60
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	3	209	3	209
Gesamtbetrag	212		212	

Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	4	—	2
AD 11	—	16	—	14
AD 10	—	18	—	19
AD 9	—	22	—	19
AD 8	—	22	—	24
AD 7	—	24	—	20
AD 6	—	17	—	25
AD 5	—	9	—	9
Zwischensumme AD	—	134	—	134
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	4	—	3
AST 7	—	4	—	4
AST 6	—	4	—	4
AST 5	—	9	—	7
AST 4	—	8	—	10
AST 3	—	2	—	3
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	32	—	32
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	166	—	166
Gesamtbetrag	166		166	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	2	—	2
AD 12	—	4	—	4
AD 11	—	3	—	2
AD 10	—	4	—	4
AD 9	—	14	—	11
AD 8	—	15	—	25
AD 7	—	13	—	10
AD 6	—	7	—	4
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	63	—	63
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	3	—	2
AST 7	—	2	—	4
AST 6	—	7	—	7
AST 5	—	4	—	5
AST 4	—	2	—	1
AST 3	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	19	—	19
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	82	—	82
Gesamtbetrag	82		82	

Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) — Büro			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	1	—	1
AD 11	—	1	—	1
AD 10	—	2	—	2
AD 9	—	1	—	3
AD 8	—	3	—	2
AD 7	—	4	—	3
AD 6	—	1	—	1
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	14	—	14
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	1	—	1
AST 5	—	—	—	1
AST 4	—	1	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	3	—	3
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	17	—	17
Gesamtbetrag	17		17	

KOMMISSION

Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	5	—	5
AD 13	—	2	—	2
AD 12	—	8	—	8
AD 11	—	12	—	12
AD 10	—	13	—	13
AD 9	—	25	—	24
AD 8	—	28	—	27
AD 7	—	32	—	30
AD 6	—	21	—	19
AD 5	—	29	—	30
Zwischensumme AD	0	177	0	172
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	4	—	4
AST 4	—	3	—	2
AST 3	—	1	—	1
AST 2	—	1	—	2
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	12	0	12
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	0	189	0	184
Gesamtbetrag	189		184	

Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	1
AD 13	—	4	—	4
AD 12	—	7	—	6
AD 11	—	9	—	7
AD 10	—	15	—	14
AD 9	—	19	—	18
AD 8	—	21	—	18
AD 7	—	23	—	24
AD 6	—	17	—	22
AD 5	—	11	—	14
Zwischensumme AD	—	130	—	130
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	2	—	1
AST 7	—	2	—	2
AST 6	—	4	—	4
AST 5	—	6	—	6
AST 4	—	1	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	15	—	15
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	145	—	145
Gesamtbetrag	145		145	

KOMMISSION

Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	3	—	3
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	2	—	2
AD 12	—	9	—	9
AD 11	—	12	—	11
AD 10	—	32	—	29
AD 9	—	45	—	45
AD 8	—	35	—	39
AD 7	—	37	—	40
AD 6	—	33	—	38
AD 5	—	45	—	32
Zwischensumme AD	—	255	—	250
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—
AST 6	—	6	—	4
AST 5	—	6	—	9
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	13	—	13
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	268	—	263
Gesamtbetrag	268		263	

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	5	—	4
AD 12	—	3	—	3
AD 11	—	7	—	7
AD 10	—	6	—	6
AD 9	—	8	—	9
AD 8	—	17	—	16
AD 7	—	22	—	19
AD 6	—	7	—	6
AD 5	—	15	—	11
Zwischensumme AD	—	91	—	82
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—
AST 6	—	5	—	3
AST 5	—	3	—	6
AST 4	—	4	—	4
AST 3	—	1	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	14	—	13
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	1
AST/SC 2	—	1	—	—
AST/SC 1	—	1	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	1
Insgesamt	—	107	—	96
Gesamtbetrag	107		96	

KOMMISSION

Europäische Umweltagentur (EUA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Umweltagentur (EUA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	3	—	2
AD 13	1	5	1	6
AD 12	—	8	—	16
AD 11	—	14	—	10
AD 10	—	14	—	11
AD 9	—	10	—	9
AD 8	—	12	—	6
AD 7	—	22	—	12
AD 6	—	30	—	30
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	1	119	1	103
AST 11	—	1	—	2
AST 10	1	3	1	5
AST 9	2	7	2	11
AST 8	—	9	—	11
AST 7	—	9	—	11
AST 6	—	11	—	10
AST 5	—	7	—	7
AST 4	—	4	—	1
AST 3	—	2	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	3	53	3	58
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	4	172	4	161
Gesamtbetrag	176		165	

Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Fischereiaufsichtsagentur (EFCA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1
AD 14	—	3	—	2
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	2	—	2
AD 11	—	7	—	4
AD 10	—	8	—	8
AD 9	—	12	—	11
AD 8	—	2	—	4
AD 7	—	7	—	9
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	0	42	0	42
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	6	—	6
AST 9	—	4	—	3
AST 8	—	4	—	3
AST 7	—	7	—	7
AST 6	—	3	—	2
AST 5	—	4	—	7
AST 4	—	7	—	7
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	35	0	35
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	0	77	0	77
Gesamtbetrag	77		77	

KOMMISSION

Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	2
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	6	—	7
AD 11	—	8	—	8
AD 10	—	16	—	25
AD 9	—	24	—	24
AD 8	—	29	—	28
AD 7	—	23	—	29
AD 6	—	32	—	25
AD 5	—	15	—	3
Zwischensumme AD	0	158	0	155
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	—	2	—	2
AST 8	—	6	—	3
AST 7	—	6	—	11
AST 6	—	10	—	10
AST 5	—	15	—	15
AST 4	—	19	—	17
AST 3	—	1	—	3
AST 2	—	1	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	61	0	62
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	2	—	—
AST/SC 3	—	4	—	5
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	6	0	5
Insgesamt	0	225	0	222
Gesamtbetrag	225		222	

Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	1
AD 13	—	4	—	5
AD 12	—	5	—	6
AD 11	—	9	—	12
AD 10	1	30	—	27
AD 9	3	48	3	48
AD 8	1	65	2	72
AD 7	—	88	—	74
AD 6	—	45	—	53
AD 5	—	10	—	8
Zwischensumme AD	5	307	5	307
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	2	—	3
AST 7	—	5	—	6
AST 6	—	14	—	12
AST 5	—	26	—	24
AST 4	—	26	—	27
AST 3	—	15	—	13
AST 2	—	5	—	8
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	93	0	93
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	5	400	5	400
Gesamtbetrag	405		405	

KOMMISSION

Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arzneimittel-Agentur (EMA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	3	—	3
AD 14	—	12	—	12
AD 13	—	12	—	12
AD 12	—	61	—	57
AD 11	—	50	—	49
AD 10	—	57	—	53
AD 9	—	82	—	66
AD 8	—	78	—	87
AD 7	—	90	—	89
AD 6	—	55	—	67
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	0	500	0	495
AST 11	—	3	—	2
AST 10	—	7	—	7
AST 9	—	10	—	10
AST 8	—	15	—	14
AST 7	—	29	—	25
AST 6	—	35	—	31
AST 5	—	49	—	43
AST 4	—	32	—	43
AST 3	—	11	—	12
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	191	0	187
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	0	691	0	682
Gesamtbetrag	691		682	

Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache (Frontex)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Agentur für die operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen (Frontex)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	8	—	6
AD 13	—	16	—	15
AD 12	—	35	—	31
AD 11	—	38	—	36
AD 10	—	53	—	29
AD 9	—	166	—	94
AD 8	—	342	—	248
AD 7	—	61	—	120
AD 6	—	46	—	50
AD 5	—	4	—	20
Zwischensumme AD	—	770	—	650
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	—	7	—	5
AST 8	—	13	—	11
AST 7	—	8	—	10
AST 6	—	19	—	18
AST 5	—	305	—	115
AST 4	—	422	—	489
AST 3	—	—	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	775	—	650
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	1 545	—	1 300
Gesamtbetrag	1 545		1 300	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung (Europol)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	—	1	—	—
AD 14	—	2	—	3
AD 13	—	3	—	2
AD 12	—	11	—	11
AD 11	—	11	—	10
AD 10	—	24	—	21
AD 9	—	51	—	47
AD 8	—	105	—	92
AD 7	—	239	—	216
AD 6	—	276	—	282
AD 5	—	7	—	8
Zwischensumme AD	0	731	0	693
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	3	—	2
AST 6	—	5	—	5
AST 5	—	3	—	4
AST 4	—	3	—	3
AST 3	—	3	—	2
AST 2	—	5	—	6
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	23	0	23
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	0	754	0	716
Gesamtbetrag	754		716	

Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (EPA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für die Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung (CEPOL)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	2	—	1
AD 11	—	2	—	3
AD 10	—	1	—	—
AD 9	—	3	—	1
AD 8	—	6	—	4
AD 7	—	6	—	8
AD 6	—	3	—	3
AD 5	—	1	—	4
Zwischensumme AD	0	26	0	26
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	—
AST 6	—	—	—	1
AST 5	—	4	—	2
AST 4	—	2	—	4
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	7	0	7
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	0	33	0	33
Gesamtbetrag	33		33	

KOMMISSION

Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Recht (eu-LISA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1
AD 14	—	2	—	1
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	4	—	4
AD 11	—	11	—	11
AD 10	—	13	—	12
AD 9	—	27	—	22
AD 8	—	41	—	38
AD 7	—	8	—	11
AD 6	—	49	—	46
AD 5	—	17	—	20
Zwischensumme AD	—	175	—	169
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	5	—	4
AST 7	—	8	—	6
AST 6	—	12	—	12
AST 5	—	10	—	11
AST 4	—	15	—	13
AST 3	—	2	—	6
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	53	—	53
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	228	—	222
Gesamtbetrag	228		222	

Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Asylagentur der Europäischen Union (EUAA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	3	—	3
AD 12	—	7	—	5
AD 11	—	3	—	3
AD 10	—	20	—	17
AD 9	—	30	—	23
AD 8	—	61	—	70
AD 7	—	65	—	68
AD 6	—	30	—	26
AD 5	—	16	—	20
Zwischensumme AD	—	236	—	236
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	5	—	5
AST 5	—	32	—	30
AST 4	—	58	—	60
AST 3	—	33	—	33
AST 2	—	7	—	7
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	135	—	135
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	371	—	371
Gesamtbetrag	371		371	

KOMMISSION

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EMCDDA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht (EBDD)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	2	—	1
AD 13	1	3	1	3
AD 12	3	7	3	8
AD 11	1	9	1	9
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	10	—	8
AD 8	—	5	—	5
AD 7	—	1	—	1
AD 6	—	8	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	5	56	5	46
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	2	—	2
AST 9	1	6	1	6
AST 8	1	5	1	5
AST 7	—	6	—	6
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	3	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	2	26	2	23
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	7	82	7	69
Gesamtbetrag	89		76	

Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1
AD 14	—	3	—	3
AD 13	—	2	—	3
AD 12	—	5	—	1
AD 11	—	7	—	6
AD 10	—	10	—	12
AD 9	—	10	—	10
AD 8	—	6	—	9
AD 7	—	2	—	1
AD 6	—	2	—	1
AD 5	—	1	—	1
Zwischensumme AD	0	48	0	48
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	2	—	4
AST 9	—	4	—	2
AST 8	—	4	—	3
AST 7	—	5	—	6
AST 6	—	5	—	7
AST 5	—	2	—	2
AST 4	—	2	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	24	0	24
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	0	72	0	72
Gesamtbetrag	72		72	

KOMMISSION

Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Institut für Gleichstellungsfragen (EIGE)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	—	—	—
AD 11	—	3	—	3
AD 10	—	1	—	1
AD 9	—	3	—	3
AD 8	—	5	—	5
AD 7	—	5	—	4
AD 6	—	2	—	3
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	0	21	0	21
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	2	—	3
AST 6	—	2	—	1
AST 5	—	1	—	1
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	6	0	6
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	0	27	0	27
Gesamtbetrag	27		27	

Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Agentur der Europäischen Union für justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen (Eurojust)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	1	—	1
AD 12	—	3	—	2
AD 11	—	6	—	7
AD 10	—	15	—	14
AD 9	—	20	—	23
AD 8	—	25	—	24
AD 7	—	27	—	26
AD 6	—	5	—	4
AD 5	—	31	—	23
Zwischensumme AD	—	134	—	125
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	17	—	17
AST 5	—	53	—	53
AST 4	—	36	—	34
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	109	—	107
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	243	—	232
Gesamtbetrag	243		232	

KOMMISSION

Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Stiftung für Berufsbildung (ETF)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	3	—	5
AD 12	—	9	—	12
AD 11	—	10	—	10
AD 10	—	10	—	10
AD 9	—	12	—	12
AD 8	—	7	—	5
AD 7	—	7	—	4
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	4	—	—
Zwischensumme AD	0	63	0	59
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	2	—	2
AST 9	—	9	—	13
AST 8	—	6	—	6
AST 7	—	4	—	4
AST 6	—	2	—	2
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	23	0	27
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	0	86	0	86
Gesamtbetrag	86		86	

Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union (CdT)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	1	1	1	1
AD 13	3	—	3	—
AD 12	11	7	13	7
AD 11	5	5	7	6
AD 10	8	8	8	7
AD 9	7	22	7	21
AD 8	9	20	6	24
AD 7	1	15	1	18
AD 6	1	10	—	8
AD 5	—	4	—	—
Zwischensumme AD	46	92	46	92
AST 11	—	—	—	—
AST 10	1	—	1	—
AST 9	3	2	3	2
AST 8	—	2	—	1
AST 7	1	8	1	7
AST 6	—	11	—	10
AST 5	—	15	—	17
AST 4	—	8	—	10
AST 3	—	2	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	5	48	5	48
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	2	—	2
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	2	0	2
Insgesamt	51	142	51	142
Gesamtbetrag	193		193	

KOMMISSION

Europäische Staatsanwaltschaft (EStA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Staatsanwaltschaft			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	23	—	23
AD 12	—	3	—	3
AD 11	—	2	—	2
AD 10	—	9	—	9
AD 9	—	8	—	8
AD 8	—	17	—	17
AD 7	—	40	—	40
AD 6	—	34	—	33
AD 5	—	9	—	9
Zwischensumme AD	—	147	—	146
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	13	—	13
AST 4	—	37	—	25
AST 3	—	6	—	6
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	61	—	49
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	3	—	3
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	4	—	4
Insgesamt	—	212	—	199
Gesamtbetrag	212		199	

Europäische Arbeitsbehörde (ELA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—
AD 11	—	5	—	3
AD 10	—	1	—	3
AD 9	—	5	—	1
AD 8	—	14	—	14
AD 7	—	8	—	10
AD 6	—	18	—	18
AD 5	—	—	—	2
Zwischensumme AD	—	52	—	52
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	2	—	1
AST 4	—	12	—	6
AST 3	—	1	—	8
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	15	—	15
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	2	—	2
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	—	69	—	69
Gesamtbetrag	69		69	

KOMMISSION

Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche (AMLA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Behörde zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (AMLA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	—
AD 15	—	5	—	—
AD 14	—	1	—	—
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	—	—	—
AD 11	—	2	—	—
AD 10	—	—	—	—
AD 9	—	6	—	2
AD 8	—	—	—	—
AD 7	—	7	—	—
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	8	—	6
Zwischensumme AD	0	30	0	8
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	5	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	5	0	0
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	0	35	0	8
Gesamtbetrag	35		8	

Europäische Gemeinsame Unternehmen

Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie — Kernfusion für die Energiegewinnung (F4E)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (F4E)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	1
AD 14	4	4	4	3
AD 13	6	7	7	9
AD 12	9	26	11	24
AD 11	1	28	3	24
AD 10	8	53	3	49
AD 9	1	42	4	50
AD 8	—	29	—	24
AD 7	2	16	1	20
AD 6	—	20	—	19
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	31	225	33	223
AST 11	2	—	2	—
AST 10	1	—	2	—
AST 9	3	1	2	1
AST 8	1	1	1	3
AST 7	1	10	1	7
AST 6	2	8	—	9
AST 5	2	8	3	11
AST 4	—	3	1	—
AST 3	—	6	—	6
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	12	37	12	37
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	43	262	45	260
Gesamtbetrag	305		305	

KOMMISSION

Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit (ECCC)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	1	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	2	—	2
AD 11	—	2	—	2
AD 10	—	—	—	—
AD 9	—	—	—	—
AD 8	—	3	—	3
AD 7	—	2	—	2
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	0	10	0	10
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	0	0	0
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	0	10	0	10
Gesamtbetrag	10		10	

Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	—
AD 14	—	—	—	1
AD 13	—	—	—	—
AD 12	—	1	—	1
AD 11	—	3	—	2
AD 10	—	6	—	9
AD 9	—	11	—	10
AD 8	—	11	—	10
AD 7	—	5	—	6
AD 6	—	2	—	1
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	0	40	0	40
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	1	—	—
AST 5	—	3	—	3
AST 4	—	1	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	0	5	0	5
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	0	0	0	0
Insgesamt	0	45	0	45
Gesamtbetrag	45		45	

KOMMISSION

Exekutivagenturen

Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats (ERCEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrates (ERCEA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	11	—	12
AD 13	—	3	—	2
AD 12	—	3	—	2
AD 11	—	33	—	30
AD 10	—	33	—	33
AD 9	—	13	—	8
AD 8	—	14	—	16
AD 7	—	14	—	22
AD 6	—	12	—	12
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	136	—	137
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	—	—	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	136	—	137
Gesamtbetrag ⁽¹⁾	136		137	
⁽¹⁾ Die Planstellen umfassen 8 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2024 sowie 8 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2023.				

Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für die Forschung (REA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	16	—	15
AD 13	—	16	—	15
AD 12	—	37	—	38
AD 11	—	32	—	30
AD 10	—	40	—	35
AD 9	—	33	—	35
AD 8	—	29	—	31
AD 7	—	8	—	8
AD 6	—	7	—	7
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	219	—	215
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	2	—	1
AST 9	—	4	—	4
AST 8	—	3	—	4
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	10	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	229	—	225
Gesamtbetrag ⁽¹⁾ ⁽²⁾	229		225	
⁽¹⁾ Der Stellenplan lässt folgende Beförderungen (<i>ad personam</i>) zu: Abgeordnete Beamte können eine Stelle im Stellenplan der REA in einer höheren Besoldungsgruppe besetzen, vorausgesetzt, dass diese höhere Besoldungsgruppe ihrer Besoldungsgruppe bei der Kommission entspricht. Diese Ausnahme gilt nur für abgeordnete Beamte.				
⁽²⁾ Die Planstellen umfassen 7 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2024 sowie 7 außerhalb des Unionshaushalts finanzierte Stellen im Jahr 2023.				

KOMMISSION

Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales (HADEA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	9	—	9
AD 13	—	6	—	6
AD 12	—	10	—	10
AD 11	—	10	—	8
AD 10	—	5	—	5
AD 9	—	11	—	8
AD 8	—	11	—	10
AD 7	—	8	—	9
AD 6	—	12	—	11
AD 5	—	29	—	30
Zwischensumme AD	—	111	—	106
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	1	—	1
AST 6	—	4	—	4
AST 5	—	1	—	1
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	7	—	7
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	118	—	113
Gesamtbetrag ⁽¹⁾	118		113	

⁽¹⁾ Die Planstellen umfassen 11 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2024 sowie 12 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2023.

Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt (CINEA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	12	—	11
AD 13	—	13	—	13
AD 12	—	18	—	18
AD 11	—	19	—	20
AD 10	—	15	—	13
AD 9	—	23	—	20
AD 8	—	18	—	18
AD 7	—	19	—	16
AD 6	—	10	—	3
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	—	148	—	133
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	1	—	1
AST 7	—	2	—	2
AST 6	—	4	—	4
AST 5	—	3	—	4
AST 4	—	2	—	2
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	12	—	13
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	160	—	146
Gesamtbetrag ⁽¹⁾	160 ⁽²⁾		146	
⁽¹⁾ Die Planstellen umfassen 44 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2024 sowie 30 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2023.				
⁽²⁾ Einschließlich Planstellen für den Innovationsfonds (30), für den Mechanismus für einen gerechten Übergang (4), für den Finanzierungsmechanismus für erneuerbare Energie (1), für NextGenerationEU (6) und für den Beitrag von Drittländern im Rahmen von Horizont Europa (2).				

KOMMISSION

Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	13	—	17
AD 13	—	10	—	6
AD 12	—	16	—	19
AD 11	—	15	—	16
AD 10	—	20	—	13
AD 9	—	12	—	15
AD 8	—	16	—	12
AD 7	—	8	—	10
AD 6	—	8	—	5
AD 5	—	1	—	—
Zwischensumme AD	—	120	—	114
AST 11	—	1	—	1
AST 10	—	1	—	2
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	4	—	2
AST 7	—	9	—	9
AST 6	—	5	—	5
AST 5	—	1	—	2
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	21	—	21
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	—	—	—
Insgesamt	—	141	—	135
Gesamtbetrag ⁽¹⁾	141 ⁽¹⁾		135	

⁽¹⁾ Die Planstellen umfassen 4 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2024 sowie 4 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2023.

Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (Eisma)

Funktions- und Besoldungsgruppen	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU (EISMEA)			
	2024		2023	
	Im Haushaltsplan der Union bewilligte		Im Haushaltsplan der Union bewilligte	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	1	—	1
AD 14	—	8	—	8
AD 13	—	7	—	7
AD 12	—	18	—	19
AD 11	—	12	—	12
AD 10	—	9	—	9
AD 9	—	10	—	10
AD 8	—	10	—	10
AD 7	—	19	—	19
AD 6	—	1	—	8
AD 5	—	—	—	5
Zwischensumme AD	—	95	—	108
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	1	—	1
AST 8	—	—	—	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	3	—	3
AST 5	—	3	—	3
AST 4	—	2	—	2
AST 3	—	—	—	1
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	—	9	—	10
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	1	—	1
AST/SC 2	—	1	—	1
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	—	2	—	2
Insgesamt	—	106	—	120
Gesamtbetrag ⁽¹⁾	106		120	
⁽¹⁾ Die Planstellen umfassen 15 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2024 sowie 16 außerhalb des EU-Haushalts finanzierte Stellen im Jahr 2023.				

ANHÄNGE

ÄMTER

KOMMISSION

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 30 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
3 0 0 3 0 0 0 3 0 0 1 3 0 1 3 0 1 0	KAPITEL 3 0				
	Steuern und Abzüge				
	Steuern auf die Bezüge	5 082 000	4 775 000	4 481 466,31	88,18
	Sonderabgaben auf die Bezüge	1 100 000	1 039 000	968 806,35	88,07
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	6 182 000	5 814 000	5 450 272,66	88,16
	Beiträge zur Versorgungsordnung				
	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	6 357 000	5 481 000	5 102 708,44	80,27
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	6 357 000	5 481 000	5 102 708,44	80,27
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	12 539 000	11 295 000	10 552 981,10	84,16
	Titel 3 — Insgesamt	12 539 000	11 295 000	10 552 981,10	84,16

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 **Steuern und Abzüge**

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
5 082 000	4 775 000	4 481 466,31

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 100 000	1 039 000	968 806,35

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
6 357 000	5 481 000	5 102 708,44

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
6 6 8	KAPITEL 6 6				
	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

AUSGABEN

TITEL O1

AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL O1 01				
O1 01 01	Beamte und Zeitbedienstete				
O1 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	70 849 000	67 148 000	62 778 977,40	88,61
O1 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	513 000	587 000	298 443,76	58,18
O1 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O1 01 01 04	Mobilitätsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	21 000	21 000	21 000,—	100
	Artikel O1 01 01 — Insgesamt	71 383 000	67 756 000	63 098 421,16	88,39
O1 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 649 000	2 483 000	2 647 706,65	99,95
O1 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O1 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	136 000	136 000	65 000,—	47,79
O1 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	14 000	16 000	27 630,—	197,36

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
01 01 03	(Fortsetzung)				
01 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	49 800,—	
01 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	75 000	70 321,68	93,76
01 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	127,—	12,70
	<i>Artikel 01 01 03 — Insgesamt</i>	226 000	228 000	212 878,68	94,19
01 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
01 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	8 006 000	12 942 400	9 197 848,60	114,89
01 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 213 000	3 895 000	2 296 345,16	103,77
01 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	18 000	908 557,22	5 047,54
01 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	253 000	420 000	201 776,93	79,75
	<i>Artikel 01 01 04 — Insgesamt</i>	10 490 000	17 275 400	12 604 527,91	120,16
01 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	992 000	1 900 000	1 099 598,56	110,85
01 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	1 000	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)
KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
01 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
01 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
01 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
01 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	8 642 000	8 447 174	9 727 722,09	112,56
01 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	2 119 000	2 150 000	2 126 587,15	100,36
01 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	7 492 000	7 386 000	6 028 744,—	80,47
	Artikel 01 01 09 — Insgesamt	18 253 000	17 983 174	17 883 053,24	97,97
	KAPITEL 01 01 — INSGESAMT	103 993 000	107 626 574	97 546 186,20	93,80
	KAPITEL 01 02				
01 02 01	Veröffentlichungen				
01 02 01 01	Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)				
	Nichtgetrennte Mittel	6 700 000	2 724 000	2 201 950,—	32,86
01 02 01 02	Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 345 000	2 380 000	2 302 325,—	98,18
01 02 01 03	Allgemeine Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	988 000	791 000	1 876 186,82	189,90
	Artikel 01 02 01 — Insgesamt	10 033 000	5 895 000	6 380 461,82	63,59

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

TITEL O1
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL O1 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O1 01 01 Beamte und Zeitbedienstete

O1 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
70 849 000	67 148 000	62 778 977,40

Erläuterungen

- Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:
- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
 - die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
 - die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
 - die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
 - die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
 - die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
513 000	587 000	298 443,76

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Erstattung der Umzugskosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

01 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Sachleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - für Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 01 (Fortsetzung)

01 01 01 03 (Fortsetzung)

- für die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- für alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

01 01 01 04 Mobilitätsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
21 000	21 000	21 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Mobilität bestimmt.

01 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 649 000	2 483 000	2 647 706,65

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für privatrechtliche Verträge mit externem Personal und für die Inanspruchnahme von Agenturpersonal,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)**01 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben**

01 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
136 000	136 000	65 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Ausgaben für Fahrkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch nationale oder internationale Sachverständige oder abgeordnete Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union), sowie Aufwendungen für die Teilnahme des Amtes am „Bridge Forum Dialogue“.

01 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
14 000	16 000	27 630,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Arbeitssitzungen der aufgrund des Vertrages und der Verordnungen des Rates und der Kommission eingesetzten Ausschüsse hinzugezogen werden, sowie der Nebenkosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kommission),
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Kosten der Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die es veranstaltet.

01 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	49 800,—

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 03 (Fortsetzung)

01 01 03 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien.

01 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
75 000	75 000	70 321,68

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Personals im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse des Amtes zu verbessern,
- die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
- die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Ausgaben für didaktisches Material.

01 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 000	1 000	127,—

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 03 (Fortsetzung)

01 01 03 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

01 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

01 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 006 000	12 942 400	9 197 848,60

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Kosten für Kauf, Leasen oder Bau von Gebäuden,
- die Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Kaufoptionsgebühren für belegte Gebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archivräumen, Garagen und Parkplätzen,
- die Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind.

01 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 213 000	3 895 000	2 296 345,16

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 04 (Fortsetzung)

01 01 04 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den Dienstgebäuden oder Teilen von Dienstgebäuden des Amtes,
- die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung usw.),
- die Ausgaben für die Instandhaltung von Räumen und die Wartung der Aufzüge, Zentralheizungen, Klimaanlage usw.; die Ausgaben für bestimmte periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, Wasch- und Bleichmittel, chemische Reinigung, Instandsetzungs- und Malerarbeiten, sowie Material für die Werkstätten,
- die Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen) und die Ausgaben für den Umbau des EDV-Netzes je nach Zweck des Gebäudes sowie die Ausgaben für das entsprechende Material,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- die Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

01 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
18 000	18 000	908 557,22

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Ausgaben für Arbeitsausrüstungen, insbesondere für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter), Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss, und Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstung im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 04 (Fortsetzung)

01 01 04 03 (Fortsetzung)

- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- Audio-/Videokonferenzen: Ausgaben für Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation zwischen Arbeitnehmern zu ermöglichen,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln.

01 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
253 000	420 000	201 776,93

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- die Kosten für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial usw.,
- die Porto- und Zustellungskosten für den Versand von Schreiben, Berichten und Veröffentlichungen sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- die Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

01 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
992 000	1 900 000	1 099 598,56

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgерäte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

01 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	1 000	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes,
- Abonnements bei Presseagenturen (per Fernschreiben oder Presse- und Informationsbulletins).

01 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

01 01 07 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

01 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten.

01 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4)

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

01 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 642 000	8 447 174	9 727 722,09

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN**KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusgaben** (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

01 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 119 000	2 150 000	2 126 587,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 02 (Fortsetzung)

- IT-Helpdesk: zentralisierte Level-One-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

01 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 492 000	7 386 000	6 028 744,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Raum, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 03 (Fortsetzung)

- LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Datenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
- Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP und Voicemail ermöglichen oder verbreiten,
- Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, dies umfasst spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen; und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satellit) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten Datenbanken und Middlewaresystemen; dies umfasst Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Operationszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Operationszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,

KAPITEL 01 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

01 01 09 (Fortsetzung)

01 01 09 03 (Fortsetzung)

- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

01 02 01 Veröffentlichungen

01 02 01 01 Amtsblatt der Europäischen Union (Reihen L und C)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 700 000	2 724 000	2 201 950,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Ausgaben für die Herstellung der Reihen L und C des Amtsblatts der Europäischen Union,
- der Kosten des Helpdesks im Zusammenhang mit dem interinstitutionellen System zur Verwaltung der Veröffentlichung des Haushaltsplans der Europäischen Union.

Rechtsgrundlagen

Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere Artikel 297.

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 01 (Fortsetzung)

Verordnung Nr. 1 des Rates vom 15. April 1958 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsge-
meinschaft (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 385).

Entscheidung des Rates vom 15. September 1958 über die Gründung des Amtsblattes der Europäischen
Gemeinschaften (ABl. 17 vom 6.10.1958, S. 419).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission,
des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses
und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffent-
lichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verordnung (EU) Nr. 216/2013 des Rates vom 7. März 2013 über die elektronische Veröffentlichung des Amtsblatts
der Europäischen Union (ABl. L 69 vom 13.3.2013, S. 1).

01 02 01 02 Andere vorgeschriebene Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 345 000	2 380 000	2 302 325,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Ausgaben für die Konsolidierung der Rechtsakte der Union sowie für die Verbreitung der konsolidierten
Rechtsakte in jeder Form und auf allen formalen Trägern in allen Amtssprachen der Union,
- der Ausgaben für die Anfertigung von online abrufbaren Zusammenfassungen der Rechtsvorschriften der Union
(knappe Darstellung der Hauptaspekte der Rechtsvorschriften der Union in leicht lesbarer Form) und die
Entwicklung ähnlicher Produkte,
- der Produktionskosten der Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie des
Nachschlagewerks der Rechtsprechung zum Unionsrecht,
- der Kosten der Herausgabe des Jahresberichts des Gerichtshofs der Europäischen Union,
- weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Sachausgaben.

Rechtsgrundlagen

Schlussfolgerungen des Europäischen Rates in Edinburgh vom Dezember 1992 (SN 456/92, Anhang 3 zu Teil A, S. 5).

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 02 (Fortsetzung)

Der Schlussakte des Vertrags von Amsterdam beigefügte Erklärung zur redaktionellen Qualität der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

Verfahrensordnung des Gerichtshofs (ABl. L 265 vom 29.9.2012), insbesondere Artikel 20 und 40.

Verfahrensordnung des Gerichts (ABl. L 105 vom 23.4.2015), insbesondere Artikel 35 und 48.

Verweise

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Mitteilung der Kommission vom 21. Dezember 2007 „Das Internet als Medium für die Kommunikation über Europa — die Bürgerinnen und Bürger einbeziehen“ (SEK(2007) 1742).

Mitteilungen der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen zur Initiative „Intelligente Regulierung“, die jeweils einen Teil zur Konsolidierung umfassen:

- Intelligente Regulierung in der Europäischen Union (KOM(2010) 543 endgültig),
- Regulatorische Eignung der EU-Vorschriften (COM(2012) 746 final),
- Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtsetzung (REFIT): Ergebnisse und Ausblick (COM(2013) 685 final).

Schlussfolgerungen der Tagung des Europäischen Rates vom 14./15. März 2013, auf der die Staats- und Regierungschefs betonten, dass die Konsolidierung der Rechtsvorschriften der Union zu den Prioritäten bei den Bemühungen um eine Vereinfachung der Rechtsvorschriften zählt.

01 02 01 03 Allgemeine Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
988 000	791 000	1 876 186,82

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 01 (Fortsetzung)

01 02 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Veröffentlichungen“, insbesondere für:

- die Herstellung von Veröffentlichungen in jeglicher Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger), einschließlich Koedition,
- die Neuauflagen und Korrekturen infolge von Defekten oder Mängeln, die dem Amt für Veröffentlichungen zur Last zu legen sind,
- den Kauf oder die Anmietung von Ausrüstungen und Einrichtungen für die Reproduktion von Dokumenten in jeglicher Form, einschließlich der Kosten für Papier und sonstige Verbrauchsgüter,
- Unterstützungsleistungen im Bereich Textkorrektur,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	940 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

01 02 02 Dauerhafte Aufbewahrung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 182 000	3 229 000	3 827 676,72

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „dauerhafte Aufbewahrung“, insbesondere für:

- Katalogisierung, einschließlich der Kosten für dokumentarische und teilweise rechtliche Analyse, Indexierung, Spezifizierung sowie die Erstellung, Eingabe und Pflege der Datensätze,
- die Kosten für die Jahresabonnements bei internationalen Katalogisierungsagenturen,

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 02 (Fortsetzung)

- die elektronische Speicherung,
- die dauerhafte Aufbewahrung von elektronischen Dokumenten und die damit verbundenen Leistungen sowie die Digitalisierung,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Rechtsgrundlagen

Entschließung des Rates vom 26. November 1974 über die Automatisierung der Rechtsdokumentation (ABl. C 20 vom 28.1.1975, S. 2).

Entschließung des Rates vom 13. November 1991 über die Umgestaltung der Arbeitsweise des CELEX-Systems (automatisierte Dokumentation des Gemeinschaftsrechts) (ABl. C 308 vom 28.11.1991, S. 2).

Entschließung des Rates vom 20. Juni 1994 zur elektronischen Verbreitung des Gemeinschaftsrechts und der einzelstaatlichen Durchführungsbestimmungen sowie zur Verbesserung der Zugangsbedingungen (ABl. C 179 vom 1.7.1994, S. 3).

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

01 02 03 **Zugang und Weiterverwendung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 246 000	3 361 000	4 657 849,26

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung sämtlicher Ausgaben im Zusammenhang mit dem Tätigkeitsbereich „Zugang und Weiterverwendung“, insbesondere für:

- die Bereitstellung des Zugangs zu Informationen über das Unionsrecht und anderen online verfügbaren Inhalten der Union,
- die Ermöglichung der Weiterverwendung von Inhalten für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke,
- den Ausbau von Synergien und Interoperabilität, um Inhalte aus verschiedenen Quellen verknüpfen zu können,
- Pflege und Weiterentwicklung der öffentlichen Websites,
- die Helpdesk-Unterstützung für Nutzer der Websites,
- Speicherungs- und Verteildienste,
- den Kauf und die Verwaltung von Adressenlisten,

KOMMISSION
AMT FÜR VERÖFFENTLICHUNGEN

KAPITEL 01 02 — SPEZIELLE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

01 02 03 (Fortsetzung)

- Förderung und Vermarktung,
- weitere, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	200 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2009/496/EG, Euratom des Europäischen Parlaments, des Europäischen Rates, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen vom 26. Juni 2009 über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amts für Veröffentlichungen der Europäischen Union (ABl. L 168 vom 30.6.2009, S. 41).

KAPITEL 01 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

01 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf eine andere — operative — Linie des Haushaltsplans übertragen worden sind.

01 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 30 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024	
3 0 0	KAPITEL 3 0					
	Steuern und Abzüge					
	3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge	1 087 000	1 064 000	895 627,23	82,39	
	3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge	227 000	221 000	186 921,11	82,34	
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	1 314 000	1 285 000	1 082 548,34	82,39	
	3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
		3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	1 358 000	1 221 000	1 018 470,79	75
		Artikel 3 0 1 — Insgesamt	1 358 000	1 221 000	1 018 470,79	75
		KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	2 672 000	2 506 000	2 101 019,13	78,63
	Titel 3 — Insgesamt	2 672 000	2 506 000	2 101 019,13	78,63	

TITEL 3
EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 087 000	1 064 000	895 627,23

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
227 000	221 000	186 921,11

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL**KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN** (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 Absatz 3.

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 358 000	1 221 000	1 018 470,79

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

Ausgaben

TITEL O2

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL O2 01				
O2 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
O2 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	13 566 000	13 294 000	11 383 810,76	83,91
O2 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	47 000	45 000	0,—	
O2 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel O2 01 01 — Insgesamt	13 613 000	13 339 000	11 383 810,76	83,62
O2 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	1 864 000	1 796 000	1 491 000,—	79,99
O2 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O2 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	230 000	140 000,—	70
O2 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 600	0,—	
O2 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
02 01 03	(Fortsetzung)				
02 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	42 000	42 000	21 000,—	50
02 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	7 000	8 000	15 774,—	225,34
	Artikel 02 01 03 — Insgesamt	250 000	281 600	176 774,—	70,71
02 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
02 01 04 01	Miete und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	1 660 000	1 402 000	1 546 000,—	93,13
02 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	684 000	647 000	519 000,—	75,88
02 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	10 000	10 000,—	125
02 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	50 400	57 300	49 000,—	97,22
	Artikel 02 01 04 — Insgesamt	2 402 400	2 116 300	2 124 000,—	88,41
02 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	322 000	322 000	322 000,—	100
02 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	414,03	
02 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
02 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

KAPITEL 02 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

KAPITEL 02 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
02 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
02 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	1 935 000	1 635 000	1 710 665,61	88,41
02 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	224 000	269 000	198 000,—	88,39
02 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	355 000	567 000	630 823,42	177,70
	Artikel 02 01 09 — Insgesamt	2 514 000	2 471 000	2 539 489,03	101,01
	KAPITEL 02 01 — INSGESAMT	20 965 400	20 325 900	18 037 487,82	86,03
	KAPITEL 02 02				
02 02 01	Interinstitutionelle Auswahlverfahren				
	Nichtgetrennte Mittel	4 000 000	4 817 000	4 176 210,97	104,41
	KAPITEL 02 02 — INSGESAMT	4 000 000	4 817 000	4 176 210,97	104,41
	KAPITEL 02 03				
02 03 01	Managementfortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 326 000	1 326 000	1 627 231,19	122,72
02 03 02	Schulung bei Dienstantritt				
	Nichtgetrennte Mittel	867 000	867 000	575 968,50	66,43
02 03 03	Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens				
	Nichtgetrennte Mittel	561 000	561 000	550 800,31	98,18
	KAPITEL 02 03 — INSGESAMT	2 754 000	2 754 000	2 754 000,—	100

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 10 — RESERVEN

[illegible]

TITEL O2

EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

- Statut der Beamten der Europäischen Union.
- Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.
- Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).
- Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O2 01 01 **Beamte und Bedienstete auf Zeit**

O2 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
13 566 000	13 294 000	11 383 810,76

Erläuterungen

- Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:
- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
 - die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
 - die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
 - die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
 - die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
 - die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres,

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 01 (Fortsetzung)

02 01 01 01 (Fortsetzung)

- die Pauschalvergütungen und Vergütungen zum Stundensatz der Beamten der Laufbahngruppe AST sowie der örtlichen Bediensteten, sofern diese Überstunden nicht, wie vorgesehen, durch Freizeit abgegolten werden können,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Mittel zur Deckung zusätzlicher Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Union, d. h. für die Vergütungen und Kostenerstattungen, auf die diese Beamten im Zuge ihrer Abordnung Anspruch haben sowie die Mittel zur Deckung der Ausgaben bestimmt, die für spezifische Ausbildungspraktika bei Verwaltungsbehörden oder sonstigen Einrichtungen von Mitgliedstaaten bzw. Drittländern anfallen.

02 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
47 000	45 000	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

02 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 01 (Fortsetzung)

O2 01 01 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Geldleistungen, die Beamten, ehemaligen Beamten oder Rechtsnachfolgern eines verstorbenen Beamten, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden, gewährt werden können,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - gemäß dem Statut unterhaltsberechtigte Kinder.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Inanspruchnahme etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

O2 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 864 000	1 796 000	1 491 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für privatrechtliche Verträge mit externem Personal und für die Inanspruchnahme von Agenturpersonal,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

02 01 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten der Mitgliedstaaten und sonstigen nationalen Sachverständigen zum Amt und ihrer zeitweiligen dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die durch die Abordnung von Beamten zu nationalen öffentlichen Diensten oder internationalen Organisationen entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

02 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

02 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
200 000	230 000	140 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder anderer Organe der Union),
- Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Bedienstete auf Zeit) erbracht werden können.

02 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 000	1 600	0,—

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 03 (Fortsetzung)

02 01 03 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- Sozialabgaben, Reisekosten und Tagegelder für freiberufliche und andere nicht ständige Dolmetscher, die von der GD Dolmetschen für die vom Europäischen Amt für Personalauswahl anberaumten Sitzungen verpflichtet werden, bei denen die erforderlichen Dienstleistungen nicht von den Dolmetschern der Kommission (Beamte und Bedienstete auf Zeit) erbracht werden können.

02 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen bestimmt, die auf Vertragsbasis von hoch qualifizierten Sachverständigen (natürlichen oder juristischen Personen) durchgeführt werden, wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist. Aus diesem Posten können außerdem der Kauf bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

02 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
42 000	42 000	21 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
- Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

02 01 03 (Fortsetzung)

02 01 03 04 (Fortsetzung)

- Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
- Kosten für die Teilnahme an externen Schulungen und Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Finanzierung des didaktischen Materials.

02 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 000	8 000	15 774,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

02 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

02 01 04 01 Miete und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 660 000	1 402 000	1 546 000,—

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 04 (Fortsetzung)

02 01 04 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten einschließlich von Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie der Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen, bestimmt.

02 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
684 000	647 000	519 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- auf der Grundlage der laufenden Verträge berechnete Mittel für die Instandhaltung der Räumlichkeiten, Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. sowie Ausgaben für regelmäßig stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten wie Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen und sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material,
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (u. a. Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL**KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN** (Fortsetzung)

02 01 04 (Fortsetzung)

02 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 000	10 000	10 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten, vor allem
 - Geräten (einschließlich Kopiergeräten) für die Herstellung, Vervielfältigung und Archivierung von Dokumenten in beliebiger Form (auf Papier oder elektronischem Datenträger),
 - Ausrüstungen für Audio-Video-Technik, Bibliothek und Dolmetschen (Kabinen, Hörgarnituren und Einbauplatten für Simultandolmetschanlagen usw.),
 - Ausstattung der Kantinen und Restaurants,
 - verschiedenes Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind,
 - behindertengerechte Einrichtungen und -ausstattungen
 - Studien, Dokumentation und Schulung im Zusammenhang mit den genannten Ausstattungen,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar, insbesondere:
 - Anschaffung von Büromobiliar sowie speziellen, insbesondere ergonomischen Möbeln, Regalen für die Archive usw.,
 - Ersatzbeschaffung für abgenutztes und beschädigtes Mobiliar,
 - Anschaffung von spezifischem Ausstattungsmaterial für Bibliotheken (Karteikästen, Regale, Kataloge usw.),
 - spezielle Ausrüstungen für Kantinen und Restaurants,
 - Miete von Mobiliar,
 - Wartung und Instandsetzung von Mobiliar.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 04 (Fortsetzung)

02 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige Betriebskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
50 400	57 300	49 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, vor allem:
 - Anschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes.

Diese Mittel decken auch sonstige, nicht einzeln aufgeführte operative Ausgaben wie Gebühren für die Teilnahme an Konferenzen (mit Ausnahme von Fortbildungsausgaben), Gebühren für die Mitgliedschaft in beruflichen und wissenschaftlichen Verbänden oder Kosten für die Aufnahme in Telefonverzeichnisse.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

02 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
322 000	322 000	322 000,—

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O2 01 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

O2 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	414,03

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite des Amtes als Teil der Intranet-Seite der Kommission (My IntraComm), für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften sowie für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

O2 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

O2 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O2 01 09 (Fortsetzung)

O2 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 935 000	1 635 000	1 710 665,61

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung, einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

O2 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
224 000	269 000	198 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

KAPITEL 02 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

02 01 09 (Fortsetzung)

02 01 09 02 (Fortsetzung)

- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

02 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
355 000	567 000	630 823,42

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 09 (Fortsetzung)

O2 01 09 03 (Fortsetzung)

- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen, dies umfasst die Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

KAPITEL O2 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)

O2 01 09 (Fortsetzung)

O2 01 09 03 (Fortsetzung)

- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O2 02 — INTERINSTITUTIONELLE ZUSAMMENARBEIT, INTERINSTITUTIONELLE DIENSTLEISTUNGEN UND TÄTIGKEITEN

O2 02 01 Interinstitutionelle Auswahlverfahren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 000 000	4 817 000	4 176 210,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit der Veranstaltung der verschiedenen Auswahlverfahren bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	100 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA)

02 03 01 Managementfortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 326 000	1 326 000	1 627 231,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Managementfortbildung von Beamten und sonstigen Bediensteten (Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Strategie) bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	142 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

02 03 02 Schulung bei Dienstantritt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
867 000	867 000	575 968,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einführung der neu eingestellten Beamten und Bediensteten in das Arbeitsumfeld der Organe bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	63 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

KAPITEL O2 03 — EUROPÄISCHE VERWALTUNGS-AKADEMIE (EUSA) (Fortsetzung)

O2 03 03 Fortbildung im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
561 000	561 000	550 800,31

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Fortbildungslehrgänge für Beamte bestimmt, die zwecks Aufstiegs in die Funktionsgruppe Administration den Nachweis der Fähigkeit zur Wahrnehmung von Aufgaben dieser Funktionsgruppe erlangen wollen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	48 200 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2005/119/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments und der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen sowie des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 26. Januar 2005 über die Organisation und den Betrieb der Europäischen Verwaltungsakademie (ABl. L 37 vom 10.2.2005, S. 17).

KAPITEL O2 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O2 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR PERSONALAUSWAHL

KAPITEL 02 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

02 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

Einnahmen

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 30 — PERSONALEINNAHMEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
3 0 0 3 0 0 0 3 0 0 1 3 0 1 3 0 1 0	KAPITEL 3 0				
	Steuern und Abzüge				
	Steuern auf die Bezüge	2 135 000	2 287 000	1 809 831,93	84,77
	Sonderabgaben auf die Bezüge	392 000	418 000	333 342,44	85,04
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	2 527 000	2 705 000	2 143 174,37	84,81
	Beiträge zur Versorgungsordnung				
	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	4 154 000	4 035 000	3 201 332,96	77,07
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	4 154 000	4 035 000	3 201 332,96	77,07
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	6 681 000	6 740 000	5 344 507,33	80
	Titel 3 — Insgesamt	6 681 000	6 740 000	5 344 507,33	80

TITEL 3
EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
2 135 000	2 287 000	1 809 831,93

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
392 000	418 000	333 342,44

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
4 154 000	4 035 000	3 201 332,96

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts einbehaltenen Beiträge des Personals des Amtes zur Versorgungsordnung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene etwaige Einnahmen als zusätzliche zweckgebundene Einnahmen eingesetzt.

Ausgaben

TITEL O3

AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL O3 01				
O3 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
O3 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	17 493 000	18 020 000	15 368 880,62	87,86
O3 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	103 000	101 000	118 453,37	115
O3 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 286 000	2 360 000	2 093 107,—	91,56
	Artikel O3 01 01 — Insgesamt	19 882 000	20 481 000	17 580 440,99	88,42
O3 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	20 864 000	18 782 000	16 974 492,—	81,36
O3 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O3 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	88 000	88 000	85 160,—	96,77
O3 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	9 000	10 400	0,—	
O3 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	64 000	64 000	203 224,29	317,54

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
03 01 03	(Fortsetzung)				
03 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 200	35 665,—	1 188,83
	Artikel 03 01 03 — Insgesamt	164 000	165 600	324 049,29	197,59
03 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
03 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	2 660 000	2 378 000	2 287 000,—	85,98
03 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 240 000	1 137 000	946 000,—	76,29
03 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	69 000	74 000	74 000,—	107,25
03 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	209 100	229 300	227 000,—	108,56
	Artikel 03 01 04 — Insgesamt	4 178 100	3 818 300	3 534 000,—	84,58
03 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	675 000	684 000	675 000,—	100
03 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
03 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
03 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

TITEL O3
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O3 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O3 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
17 493 000	18 020 000	15 368 880,62

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 275 200 3 2 0 2

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
103 000	101 000	118 453,37

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

03 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 286 000	2 360 000	2 093 107,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben im Zusammenhang mit dem ärztlichen Dienst bestimmt:

- durch privatrechtliche Verträge mit externem Personal und den Einsatz von Leiharbeitskräften entstehende Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.),
- die Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für jegliche Initiative zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

03 01 01 (Fortsetzung)

03 01 01 03 (Fortsetzung)

- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	589 494 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
20 864 000	18 782 000	16 974 492,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 938 100 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

03 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
88 000	88 000	85 160,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie von Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- der Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 03 (Fortsetzung)

03 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
9 000	10 400	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu Sitzungen von Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an Sachverständige erfolgt aufgrund von Kommissionsbeschlüssen),
- Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet werden.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
64 000	64 000	203 224,29

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Ausgaben für die Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 03 (Fortsetzung)

03 01 03 03 (Fortsetzung)

- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung von Lehrmaterial.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 000	3 200	35 665,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

03 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik*Rechtsgrundlagen*

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

03 01 04 (Fortsetzung)

03 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 660 000	2 378 000	2 287 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- den Erwerb oder Mietkauf oder die Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen, verschiedene Abgaben und Freigaben von Kaufoptionen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Archiven, Garagen und Parkplätzen,

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 191 000 3 2 0 2

03 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 240 000	1 137 000	946 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes,
- die Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw. Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für bestimmte, periodisch stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 04 (Fortsetzung)

03 01 04 02 (Fortsetzung)

- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), sowie Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),

03 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
69 000	74 000	74 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kauf, Miete oder Leasing, Wartung, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Geräten und technischem Material,
- Kauf, Miete, Wartung und Reparatur von Mobiliar,
- Kauf, Anmietung, Wartung und Reparatur von Fahrzeugen,
- verschiedene Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung).

03 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
209 100	229 300	227 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie die Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung und Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

03 01 04 (Fortsetzung)

03 01 04 04 (Fortsetzung)

- Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr und für den Versand von Paketen und Ähnlichem im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie Kosten des internen Postdiensts des Amtes,
- Ausgaben für Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - den Erwerb von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und das Personal der Restaurants und Kantinen),
 - die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung, insbesondere für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Verwaltungsausgaben.

03 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
675 000	684 000	675 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial ,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

03 01 05 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

03 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

03 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

03 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

03 01 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

03 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

03 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 200 000	5 116 999	5 366 014,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 01 (Fortsetzung)

- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	3 055 000 3 2 0 2

03 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
839 000	912 000	750 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer im Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing und Grafiken,
- Netzwerkdrucker: hierunter fallen netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL 03 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

03 01 09 (Fortsetzung)

03 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 331 000	1 134 000	1 675 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung, dies umfasst andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing, dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computereinfrastuktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können, dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,

KAPITEL O3 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O3 01 09 (Fortsetzung)

O3 01 09 03 (Fortsetzung)

- Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen.
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs, dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung, dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur. Hierunter fallen Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O3 10 — RESERVEN*Rechtsgrundlagen*

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
AMT FÜR DIE FESTSTELLUNG UND ABWICKLUNG INDIVIDUELLER ANSPRÜCHE

KAPITEL O3 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

O3 10 01 **Vorläufig eingesetzte Mittel**
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen
Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O3 10 02 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**
Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

EINNAHMEN

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024	
3 0 0	KAPITEL 3 0					
	Steuern und Abzüge					
	3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge	3 706 000	3 421 000	3 309 652,46	89,31	
	3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge	659 000	627 000	587 999,74	89,23	
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	4 365 000	4 048 000	3 897 652,20	89,29	
	3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
		3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	7 576 000	6 518 000	6 167 363,80	81,41
		Artikel 3 0 1 — Insgesamt	7 576 000	6 518 000	6 167 363,80	81,41
		KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	11 941 000	10 566 000	10 065 016,—	84,29
	Titel 3 — Insgesamt	11 941 000	10 566 000	10 065 016,—	84,29	

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
3 706 000	3 421 000	3 309 652,46

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
659 000	627 000	587 999,74

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
7 576 000	6 518 000	6 167 363,80

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amtes zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

AUSGABEN

TITEL 04

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 04 01				
04 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
04 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	36 556 000	35 763 000	32 695 903,91	89,44
04 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	248 000	263 000	50 498,82	20,36
04 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 04 01 01 — Insgesamt	36 804 000	36 026 000	32 746 402,73	88,98
04 01 02	Externes Personal				
04 01 02 01	Externes Personal — OIB				
	Nichtgetrennte Mittel	27 236 000	22 874 000	21 046 325,59	77,27
04 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	12 873 000	13 774 000	14 624 000,—	113,60
	Artikel 04 01 02 — Insgesamt	40 109 000	36 648 000	35 670 325,59	88,93
04 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
04 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	109 076,60	136,35

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
04 01 03	(Fortsetzung)				
04 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	800	4 088,32	408,83
04 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	262 000	262 000	282 124,90	107,68
04 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	8 000	8 000	22 508,46	281,36
	<i>Artikel 04 01 03 — Insgesamt</i>	351 000	350 800	417 798,28	119,03
04 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
04 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	6 056 000	6 336 000	4 236 000,—	69,95
04 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 990 000	1 945 000	3 807 295,45	191,32
04 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	117 000	128 000	73 095,55	62,47
04 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	628 000	668 000	247 781,82	39,46
	<i>Artikel 04 01 04 — Insgesamt</i>	8 791 000	9 077 000	8 364 172,82	95,14
04 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	1 136 000	1 136 000	1 075 000,—	94,63
04 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)
KAPITEL 04 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
04 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
04 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
04 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
04 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	3 093 493	2 593 493	2 685 059,15	86,80
04 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	1 697 000	1 875 000	1 652 245,76	97,36
04 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	2 690 000	2 331 000	3 610 488,67	134,22
	Artikel 04 01 09 — Insgesamt	7 480 493	6 799 493	7 947 793,58	106,25
	KAPITEL 04 01 — INSGESAMT	94 671 493	90 037 293	86 221 493,—	91,07
	KAPITEL 04 10				
04 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
04 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 04 10 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 04 — Insgesamt	94 671 493	90 037 293	86 221 493,—	91,07

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

TITEL 04
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

04 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

04 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
36 556 000	35 763 000	32 695 903,91

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 250 000 3 2 0 2

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 01 (Fortsetzung)

04 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
248 000	263 000	50 498,82

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

04 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Beteiligung des Amtes an den Kosten für Veranstaltungen im „Foyer“ sowie an den Kosten für sonstige kulturelle und sportliche Veranstaltungen und für Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 01 (Fortsetzung)

04 01 01 03 (Fortsetzung)

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

04 01 02 Externes Personal

04 01 02 01 Externes Personal — OIB

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
27 236 000	22 874 000	21 046 325,59

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	4 885 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 02 (Fortsetzung)

04 01 02 02 Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 873 000	13 774 000	14 624 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	8 000 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

04 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
80 000	80 000	109 076,60

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 03 (Fortsetzung)

04 01 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie von Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- der Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 000	800	4 088,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- diverse Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 03 (Fortsetzung)

04 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
262 000	262 000	282 124,90

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 000	8 000	22 508,46

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 03 (Fortsetzung)

04 01 03 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

04 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

04 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 056 000	6 336 000	4 236 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom des Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Erwerb oder Mietkauf von Gebäuden oder Errichtung von Gebäuden,
- Mieten und Erbpachtzinsen sowie Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	500 000 3 2 0 2

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 990 000	1 945 000	3 807 295,45

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom des Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Zahlung der in den Versicherungspolicen für die Dienstgebäude oder Teile von Dienstgebäuden des Amtes vorgesehenen Prämien,
- verschiedene Arten von Versicherungen,
- Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in den vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- Mittel für die Instandhaltung der Räumlichkeiten, Aufzüge, Zentralheizung, Klimaanlage usw. sowie Ausgaben für regelmäßig stattfindende Reinigungsarbeiten, für Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie für Material der Werkstätten,
- Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten wie Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Umbau von technischen Anlagen und sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), Kosten von Änderungen der elektrischen Installation sowie Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 02 (Fortsetzung)

- sonstige Gebäudekosten, insbesondere Gebühren für die Verwaltung von Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (u. a. Müllabfuhrgebühren),
- Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

04 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
117 000	128 000	73 095,55

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Mobiliar,
- Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln,

04 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
628 000	668 000	247 781,82

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, vor allem:
 - Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsgehilfen, Fahrer und Personal der Restaurationseinrichtungen),
 - Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 04 (Fortsetzung)

04 01 04 04 (Fortsetzung)

- Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung von Dienststellen sowie für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- sonstige, nicht einzeln aufgeführte operative Ausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

04 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 136 000	1 136 000	1 075 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen und Beschaffung von Kleinmaterial,
- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgерäte, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen,

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

04 01 05 (Fortsetzung)

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

04 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (My IntraComm) und die Herausgabe der Wochenschrift *Commission en direct*, für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen, Fachzeitschriften, Amtsblättern, Parlamentsdokumenten, Außenhandelsstatistiken, Bulletins und sonstigen Fachveröffentlichungen sowie für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

04 01 07 Infrastrukturpolitik und -management

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

04 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

04 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie

Rechtsgrundlagen

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

04 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 093 493	2 593 493	2 685 059,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 09 (Fortsetzung)

04 01 09 01 (Fortsetzung)

- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	1 209 098 3 2 0 2

04 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 697 000	1 875 000	1 652 245,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Einrichtung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Dies umfasst insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten, beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- Vor-Ort-Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten,

KAPITEL 04 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

04 01 09 (Fortsetzung)

04 01 09 02 (Fortsetzung)

- Ausgaben für Hygiene und Sicherheit der Personen am Arbeitsplatz, insbesondere für die Beschaffung, Miete und Instandhaltung der Brandbekämpfungsgeräte.

04 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 690 000	2 331 000	3 610 488,67

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — BRÜSSEL

KAPITEL O4 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O4 01 09 (Fortsetzung)

O4 01 09 03 (Fortsetzung)

- Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten
- Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen; dies umfasst die Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O4 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O4 10 01 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O4 10 02 **Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KOMMISSION

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL 3
EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 198 000	1 108 000	1 052 850,98

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
198 000	190 000	174 201,45

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
2 229 000	1 866 000	1 781 492,59

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Gesamtheit aller Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Amts zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 66 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

[illegible]

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

AUSGABEN

TITEL O5

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL O5 01				
O5 01 01	Beamte und Zeitbedienstete				
O5 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	13 406 000	12 911 000	11 464 086,26	85,51
O5 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	148 000	141 000	51 648,02	34,90
O5 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel O5 01 01 — Insgesamt	13 554 000	13 052 000	11 515 734,28	84,96
O5 01 02	Externes Personal				
O5 01 02 01	Externes Personal — OIL				
	Nichtgetrennte Mittel	8 155 000	7 470 000	8 641 603,19	105,97
O5 01 02 02	Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 342 000	3 074 000	2 861 020,79	85,61
	Artikel O5 01 02 — Insgesamt	11 497 000	10 544 000	11 502 623,98	100,05
O5 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O5 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	65 000	65 000	70 250,—	108,08

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
05 01 03	(Fortsetzung)				
05 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	2 000,—	200
05 01 03 03	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	96 000	96 000	70 113,10	73,03
05 01 03 04	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	4 000	2 250,—	75
	Artikel 05 01 03 — Insgesamt	165 000	166 000	144 613,10	87,64
05 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
05 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	2 620 000	2 152 000	1 993 000,—	76,07
05 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 211 000	941 000	815 749,99	67,36
05 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	142 000	142 000	102 078,20	71,89
05 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	63 200	66 400	71 641,23	113,36
	Artikel 05 01 04 — Insgesamt	4 036 200	3 301 400	2 982 469,42	73,89
05 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	545 000	545 000	493 500,—	90,55
05 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)
KAPITEL 05 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
05 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
05 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
05 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
05 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	737 000	339 704	373 894,—	50,73
05 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	464 000	504 000	524 580,32	113,06
05 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	735 000	627 000	922 000,—	125,44
	Artikel 05 01 09 — Insgesamt	1 936 000	1 470 704	1 820 474,32	94,03
	KAPITEL 05 01 — INSGESAMT	31 733 200	29 079 104	28 459 415,10	89,68
	KAPITEL 05 10				
05 10 01	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
05 10 02	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 05 10 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 05 — Insgesamt	31 733 200	29 079 104	28 459 415,10	89,68

TITEL O5

AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O5 01 01 Beamte und Zeitbedienstete

O5 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
13 406 000	12 911 000	11 464 086,26

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 01 (Fortsetzung)

05 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
148 000	141 000	51 648,02

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Erstattung der Umzugskosten der Beamten, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

05 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- die Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Maßnahmen sowie allen Initiativen zur Förderung der Beziehungen zwischen den Bediensteten unterschiedlicher Staatsangehörigkeit,
- die Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und Kindergärten,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - die Ehegatten der Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 01 (Fortsetzung)

05 01 01 03 (Fortsetzung)

Dieser Artikel ist dazu bestimmt, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Beanspruchung etwaiger Rechte auf nationaler Ebene im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten zu erstatten, die für notwendig erachtete nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden und die ordnungsgemäß belegt sind.

05 01 02 Externes Personal

05 01 02 01 Externes Personal — OIL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 155 000	7 470 000	8 641 603,19

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	2 015 299 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O5 01 02 (Fortsetzung)

O5 01 02 02 Externes Personal — Kinderbetreuungseinrichtungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 342 000	3 074 000	2 861 020,79

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- der Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen), der Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie der Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- der Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) im Rahmen der privatrechtlichen Verträge des externen Personals und für die Inanspruchnahme von Leiharbeitskräften,
- der Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird, für Unterstützungsleistungen und für intellektuelle Dienstleistungen,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

Zweckgebundene Einnahmen (Herkunft, veranschlagte Beträge und zugehöriger Artikel oder Posten des Einnahmenplans).

Andere zweckgebundene Einnahmen	855 000 3 2 0 2

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O5 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

O5 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
65 000	65 000	70 250,—

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 03 (Fortsetzung)

05 01 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für Fahrtkosten, für Dienstreisetagegelder sowie von Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch das auf Statutsbasis beschäftigte Personal oder durch abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- der Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen Interesse nachzukommen (Repräsentationsverpflichtungen bestehen nicht gegenüber Beamten oder sonstigen Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen, Sachverständigengruppen und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 000	1 000	2 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu den Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen hinzugezogen werden, sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an die Sachverständigen erfolgt aufgrund der Beschlüsse der Kommission),
- diverser Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt,
- der Ausgaben für fachbezogene Studien und Beratungsleistungen, mit denen hoch qualifizierte Sachverständige (natürliche oder juristische Personen) betraut werden, sofern das Amt nicht über Mitarbeiter verfügt, die diese Aufgaben selbst ausführen können, einschließlich des Kaufes bereits angefertigter Studien.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 03 (Fortsetzung)

05 01 03 03 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
96 000	96 000	70 113,10

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben:

- der Ausgaben für die allgemeine Fortbildung, die darauf abzielt, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Verwaltung des Personals,
 - die Kosten für externe Schulungen und die Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- die Ausgaben für die praktische Organisation der Kurse, die Räumlichkeiten, die Beförderung, die Verpflegung und die Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- die Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- die Finanzierung des didaktischen Materials.

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

05 01 03 04 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 000	4 000	2 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O5 01 03 (Fortsetzung)

O5 01 03 04 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Regeln der Kommission über die Ernennung und Vergütung sowie sonstige finanzielle Bestimmungen der Kommission.

O5 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

O5 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 620 000	2 152 000	1 993 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,
- von Mieten und Erbpachtzinsen für die belegten Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie der Miete von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Stellplätzen.

O5 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 211 000	941 000	815 749,99

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

05 01 04 (Fortsetzung)

05 01 04 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- verschiedener Versicherungskosten (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),
- der Ausgaben für Wasser, Gas, Strom und Heizung in dem vom Amt belegten Gebäuden oder Teilen von Gebäuden,
- der Kosten für die Wartung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage usw.; der Ansatz ist nach den laufenden Verträgen berechnet; der Kosten für bestimmte regelmäßige Reinigungsarbeiten, für den Kauf von Waren für Wartung, Waschen und Bleichen, chemische Reinigung usw. sowie Anstreicharbeiten, Reparaturen und von den Wartungswerkstätten benötigtes Material,
- der Ausgaben für die gesonderte Verwertung der Abfälle, deren Lagerung und deren Entsorgung,
- der Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, den Umbau von elektrischen Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen) sowie die Ausgaben für das entsprechende Material (vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Organ bei den übrigen Organen über die von jedem einzelnen Organ für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln)),
- der Kosten der rechtlichen, finanziellen und technischen Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder der Errichtung von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstiger Gebäudekosten, insbesondere Gebäudeverwaltungskosten bei Mehrparteiengebäuden, Kosten für Zustandsfeststellungen sowie Abgaben für öffentliche Dienstleistungen (Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren usw.),
- der Ausgaben für die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

05 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
142 000	142 000	102 078,20

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

05 01 04 (Fortsetzung)

05 01 04 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für Kauf, Miete oder Leasen sowie Wartung, Instandsetzung, Einbau und Erneuerung von technischen Anlagen und Geräten,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Möbeln,
- der Kosten für Kauf, Miete, Wartung und Instandsetzung von Beförderungsmitteln.

05 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
63 200	66 400	71 641,23

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Kosten für den Umzug und die Zusammenlegung der Dienststellen sowie der Kosten für die Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Unterbringung) von Material, Mobiliar und Bürobedarf,
- der Mittel zur Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- der Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, für den Versand von Berichten und Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Überland-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie für den internen Postdienst des Amtes,
- der Ausgaben für Dienst- und Arbeitskleidung, insbesondere:
 - für die Anschaffung von Dienstkleidung (vor allem für Amtsboten, Fahrer und Restaurant-Mitarbeiter),
 - für die Anschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - für die Anschaffung bzw. Erstattung der erforderlichen Ausrüstungen im Rahmen der Anwendung der Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG,
- weiterer, im Vorstehenden nicht eigens ausgewiesener Verwaltungsausgaben.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
545 000	545 000	493 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom des Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere:

- der Ausgaben für die physische und materielle Sicherheit von Personen und Sachen, insbesondere für Gebäudeüberwachungsverträge, Verträge über die Instandhaltung von Sicherheitsanlagen, Schulungen und die Beschaffung von Kleinmaterial,
- der Ausgaben für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter des Amtes am Arbeitsplatz, insbesondere für die Anschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeräten, den Ersatz der Ausrüstungen des freiwilligen Rettungspersonals, die Schulungen und die gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

05 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung folgender Ausgaben: der Ausgaben für die Einrichtung und Entwicklung der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), der Ausgaben für Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, der Kosten für Buchbinderarbeiten und sonstiger Kosten für die Erhaltung der Bücher und Referenzveröffentlichungen, der Ausgaben für Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften, für die Anschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes.

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**05 01 07 Infrastrukturpolitik und -management***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

05 01 08 Rechtsbezogene Ausgaben*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

05 01 09 Informations- und Kommunikationstechnologie*Rechtsgrundlagen*

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

Aufgaben aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 09 (Fortsetzung)

05 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
737 000	339 704	373 894,—

Erläuterungen

Die Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen für die Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe in Verbindung mit Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen im Zusammenhang mit bestehenden Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung im Zusammenhang mit dem Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

05 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
464 000	504 000	524 580,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung von Endnutzer-Computergeräten und zur Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Herstellung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Hierunter fallen insbesondere:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitore, Pointer und angeschlossene persönliche Drucker), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Compute-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 09 (Fortsetzung)

05 01 09 02 (Fortsetzung)

- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Kommunikation, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker, usw.,
- Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenzausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsenzräumen verwendet wird, um die Kommunikation der Arbeitnehmer zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- lokale Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

05 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
735 000	627 000	922 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Hierunter fallen insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Strom, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Computing vor Ort und Cloud-gestütztes Computing; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server, die mit unterschiedlichen Betriebssystemen betrieben werden; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: speziell gebaute Geräte, die Rechen-, Speicher- und Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betriebsabläufe mit herkömmlichen Betriebssystemen,

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL 05 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

05 01 09 (Fortsetzung)

05 01 09 03 (Fortsetzung)

- Speicherung vor Ort und Cloud-gestützte Speicherung: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Informationsformen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (zur verteilten Computerinfrastruktur) und die Offline-Speicherung (für Archive, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und für Compliance),
- Netzwerk: Daten- und Sprechgeräte und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste, wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Datentransit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen. Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste und die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen sowie Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Lieferung: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfall-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Kundenmanagement: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und die Kommunikation zu IT-Produkten, -Dienstleistungen und den Stand von IT-Projekten vorzunehmen,
 - Operationszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Operationszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),

KAPITEL O5 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

O5 01 09 (Fortsetzung)

O5 01 09 03 (Fortsetzung)

- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung von Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung von Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie das Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Mittel für die IT-Compliance, durch Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung der einschlägigen Rechts- und Konformitätsanforderungen,
 - Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Einrichtung von Verfahren und Mitteln, speziellen Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Managementinfrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur; dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O5 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O5 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Linien des Haushaltsplans übertragen worden sind.

KOMMISSION
AMT FÜR GEBÄUDE, ANLAGEN UND LOGISTIK — LUXEMBURG

KAPITEL O5 10 — RESERVEN (Fortsetzung)

O5 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

EINNAHMEN

TITEL 3

EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 30 — PERSONALEINNAHMEN

[illegible]

TITEL 3
EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Steuern und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
4 120 000	3 859 000	3 599 720,69

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen Steuer auf die Gehälter, Löhne und Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten des Amtes.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verweise

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
853 000	793 000	744 466,47

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um den gesamten Ertrag aus der monatlich einbehaltenen befristeten Abgabe auf die Bezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die im Amt im aktiven Dienst stehen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
4 225 000	3 597 000	3 358 994,51

Erläuterungen

Bei diesen Einnahmen handelt es sich um die Beiträge, die monatlich gemäß Artikel 83 Absatz 2 des Statuts von den Bezügen des Personals des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung zur Finanzierung der Versorgungsordnung einbehalten werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung etwaige, in den übrigen Teilen des Titels 6 nicht vorgesehene Einnahmen als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben eingestellt, denen diese Einnahmen zugewiesen sind.

AUSGABEN

TITEL O6

EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL O6 01				
O6 01 01	Beamte und Bedienstete auf Zeit				
O6 01 01 01	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	48 576 000	45 617 000	41 725 331,28	85,90
O6 01 01 02	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	202 000	191 000	219 461,39	108,64
O6 01 01 03	Personalpolitik und -verwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	1 000,—	
	Artikel O6 01 01 — Insgesamt	48 778 000	45 808 000	41 945 792,67	85,99
O6 01 02	Externes Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 920 000	2 537 000	3 250 812,73	111,33
O6 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben				
O6 01 03 01	Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	837 000	840 400	1 081 000,—	129,15
O6 01 03 02	Ausgaben für Sitzungen und Sachverständigengruppen				
	Nichtgetrennte Mittel	81 000	166 400	75 208,72	92,85
O6 01 03 03	Untersuchungen und Konsultationen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
06 01 03	(Fortsetzung)				
06 01 03 04	Weiterbildung und Managementschulung				
	Nichtgetrennte Mittel	138 000	138 000	245 000,—	177,54
06 01 03 05	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	15 200	6 188,06	103,13
	Artikel 06 01 03 — Insgesamt	1 062 000	1 160 000	1 407 396,78	132,52
06 01 04	Gebäude, Anlagen und Logistik				
06 01 04 01	Mieten und Käufe				
	Nichtgetrennte Mittel	5 832 000	5 696 000	5 754 126,20	98,66
06 01 04 02	Gebäudenebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 192 000	1 155 000	975 566,81	81,84
06 01 04 03	Ausstattung und Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	117 000	145 000	98 460,—	84,15
06 01 04 04	Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	162 000	222 000	153 000,—	94,44
06 01 04 05	Übersetzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 06 01 04 — Insgesamt	7 303 000	7 218 000	6 981 153,01	95,59
06 01 05	Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle				
	Nichtgetrennte Mittel	333 000	333 000	326 289,11	97,98
06 01 06	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	10 000	4 150,—	83

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
O6 01 07	Infrastrukturpolitik und -management				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O6 01 08	Rechtsbezogene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O6 01 09	Informations- und Kommunikationstechnologie				
O6 01 09 01	Informationssysteme				
	Nichtgetrennte Mittel	4 213 830	4 213 650	964 730,89	22,89
O6 01 09 02	Digitaler Arbeitsplatz				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	53 364,68	
O6 01 09 03	Rechenzentrum und Netzwerkdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	1 462 820	1 463 000	4 881 442,94	333,70
	Artikel O6 01 09 — Insgesamt	5 676 650	5 676 650	5 899 538,51	103,93
	KAPITEL O6 01 — INSGESAMT	66 077 650	62 742 650	59 815 132,81	90,52
	KAPITEL O6 02				
O6 02 01	Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amts für Betrugsbekämpfung				
	Nichtgetrennte Mittel	950 000	650 000	462 222,96	48,66
O6 02 02	Informations- und Kommunikationsmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	301 627,01	201,08
	KAPITEL O6 02 — INSGESAMT	1 100 000	800 000	763 849,97	69,44

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 10 — RESERVEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
O6 10 01	KAPITEL O6 10				
	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
O6 10 02	KAPITEL O6 10 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
Titel O6 — Insgesamt		67 177 650	63 542 650	60 578 982,78	90,18

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Kommission 1999/352/EG, EGKS, Euratom vom 28. April 1999 zur Errichtung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) (ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20).

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O6 01 01 Beamte und Bedienstete auf Zeit

O6 01 01 01 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
48 576 000	45 617 000	41 725 331,28

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung sowie sonstige Soziallasten,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Bezüge der Beamten und Bediensteten auf Zeit angewandt werden, sowie die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienort liegt, überwiesen wird,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

06 01 01 (Fortsetzung)

06 01 01 02 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
202 000	191 000	219 461,39

Erläuterungen

Bei diesem Artikel ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, Folgendes veranschlagt:

- Erstattung der Reisekosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzung, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden ist,
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Erstattung der Umzugskosten von Beamten und Bediensteten auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Versetzung an einen neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen.

06 01 01 03 Personalpolitik und -verwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für folgende Ausgaben:

- Beteiligung des Amtes an den Kosten des Foyers und anderen kulturellen und sportlichen Veranstaltungen in Brüssel sowie Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Kontakte zwischen den am Amtssitz beschäftigten Bediensteten verschiedener Nationalitäten,
- Beteiligung des Amtes an den Kosten der Kinderkrippen und -horte sowie am Schulbeförderungsdienst,
- Ausgaben für folgende Kategorien von Personen, im Rahmen einer Politik zugunsten von Menschen mit Behinderungen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - Ehegatten dieser Personen,
 - alle gemäß dem Statut unterhaltsberechtigten Kinder.

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 01 (Fortsetzung)

O6 01 01 03 (Fortsetzung)

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach Inanspruchnahme etwaiger Rechte im Wohn- oder Herkunftsland die Kosten erstattet werden, die für nicht medizinische Leistungen im Zusammenhang mit der Behinderung verauslagt wurden, für notwendig erachtet werden und ordnungsgemäß belegt sind.

O6 01 02 Externes Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 920 000	2 537 000	3 250 812,73

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Bezüge für Vertragsbedienstete (im Sinne von Titel IV der Beschäftigungsbedingungen) einschließlich derjenigen, die dem Sekretariat des Überwachungsausschusses zur Verfügung stehen, die Aufwendungen für den Sozialversicherungsschutz der Vertragsbediensteten gemäß Titel IV sowie die Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf die Bezüge dieser Bediensteten,
- Ausgaben (Gehälter, Versicherungen usw.) für privatrechtliche Verträge mit externem Personal und für die Inanspruchnahme von Agenturpersonal,
- Ausgaben für technisches und Verwaltungspersonal, das im Rahmen von Werkverträgen zur Verfügung gestellt wird,
- Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung nationaler Beamter und anderer Sachverständiger bzw. mit ihrer vorübergehenden dienstlichen Verwendung beim Amt sowie zusätzliche Aufwendungen, die den nationalen Verwaltungen bzw. internationalen Organisationen durch diese Abordnung entstehen,
- die Kosten der Anpassungen der Dienstbezüge im Laufe des Haushaltsjahres.

O6 01 03 Sonstige Verwaltungsausgaben

O6 01 03 01 Ausgaben für Dienstreisen und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
837 000	840 400	1 081 000,—

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

O6 01 03 (Fortsetzung)

O6 01 03 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Fahrtkosten (einschließlich Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und Reservierungen), Dienstreiseta-
gegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags
durch auf Statutsbasis beschäftigte Bedienstete der Kommission oder durch zu den Kommissionsdienststellen
abgeordnete nationale oder internationale Sachverständige oder Beamte entstehen,
- Aufwendungen, die verauslagt werden, um Repräsentationsverpflichtungen im Namen des Amtes im dienstlichen
Interesse nachzukommen (keine Erstattungsmöglichkeit für Ausgaben im Rahmen von Repräsentationsver-
pflichtungen gegenüber Bediensteten der Kommission oder eines anderen Organs der Union).

O6 01 03 02 Ausgaben für Sitzungen und Sachverständigengruppen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
81 000	166 400	75 208,72

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen, die zu Sitzungen von Studien- und Arbeitsgruppen
hinzugezogen werden, sowie Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende
Infrastruktur an den Sitzen der Organe oder bei den Außenstellen gedeckt sind (die Kostenerstattung an
Sachverständige erfolgt aufgrund von Kommissionsbeschlüssen),
- Kosten für Konferenzen, Kongresse und Sitzungen, an denen das Amt teilnimmt oder die vom Amt veranstaltet
werden.

O6 01 03 03 Untersuchungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Spezialuntersuchungen und -konsultationen bestimmt, die auf
Vertragsbasis von hoch qualifizierten Sachverständigen (natürlichen oder juristischen Personen) durchgeführt werden,
wenn hierfür kein geeignetes Personal der Kommission verfügbar ist. Aus diesem Posten können außerdem der Kauf
bereits durchgeführter Studien oder Abonnements bei spezialisierten Forschungsinstituten finanziert werden.

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 03 (Fortsetzung)

O6 01 03 04 Weiterbildung und Managementschulung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
138 000	138 000	245 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung folgender Ausgaben bestimmt:

- Teilnahme an externen Schulungen und Gebühren für die Mitgliedschaft in einschlägigen Fachverbänden,
- Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Amtes zu verbessern, insbesondere für:
 - die Heranziehung von Sachverständigen für die Ermittlung des Fortbildungsbedarfs sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und das Follow-up der Fortbildung,
 - die Heranziehung von Beratern in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Management, Strategie, Qualität und Personalführung,
- praktische Organisation der Kurse, Räumlichkeiten, Beförderung, Verpflegung und Unterbringung der Teilnehmer von aufenthaltsgebundenen Lehrgängen,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für die entsprechenden Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Finanzierung von Lehrmitteln.

O6 01 03 05 Interne Sitzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 000	15 200	6 188,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bestimmt, die bei internen Sitzungen insbesondere der Prüfungsausschüsse und der Übersetzer gereicht werden.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

O6 01 04 Gebäude, Anlagen und Logistik

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

O6 01 04 01 Mieten und Käufe

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 832 000	5 696 000	5 754 126,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kauf, Mietkauf oder Bau von Gebäuden,
- Mieten, Erbpachtzinsen, sonstige Abgaben sowie die Ausübung von Kaufoptionen für belegte Dienstgebäude oder Gebäudeteile sowie die Anmietung von Konferenzsälen, Lagerräumen, Garagen und Parkplätzen.

O6 01 04 02 Gebäudenebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 192 000	1 155 000	975 566,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die in den Versicherungspolicen für vom Amt belegte Dienstgebäude oder Gebäudeteile vorgesehenen Prämien,
- Wasser, Gas, Elektrizität und Heizung in vom Amt belegten Dienstgebäuden oder Gebäudeteilen,
- verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflicht- und Diebstahlversicherung),

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 04 (Fortsetzung)

O6 01 04 02 (Fortsetzung)

- die Instandhaltung der Räume, Aufzüge, Heizungs- und Klimaanlage usw., bestimmte, regelmäßige Reinigungsarbeiten, Putz- und Pflegemittel, chemische Reinigung und Wäscherei, Instandsetzungs- und Malerarbeiten sowie Material der Werkstätten,
- die Abfalltrennung, -lagerung und -entsorgung,
- Herrichtungsarbeiten, wie die Versetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, die Anpassung technischer Anlagen sowie sonstige handwerkliche Facharbeiten (Schlosser-, Elektriker-, Installateur- und Malerarbeiten und Verlegen von Fußbodenbelägen), die Anpassung gebäudeeigener Netze an die jeweilige Bestimmung sowie das entsprechende Material (vor Verlängerung oder Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben muss sich das Amt bei den übrigen Organen über die von diesen für ähnliche Aufträge erzielten Bedingungen (Preis, Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln) informieren),
- rechtliche, finanzielle und technische Gutachten, die vor dem Erwerb, der Anmietung oder dem Bau von Gebäuden in Auftrag zu geben sind,
- sonstige Gebäudekosten, insbesondere für die Gebäudeverwaltung bei Gebäuden mit mehreren Mietparteien, für etwaige Zustandsberichte sowie für öffentliche Dienstleistungen (Müllabfuhr usw.),
- die technische Unterstützung bei umfangreichen Herrichtungsarbeiten.

O6 01 04 03 Ausstattung und Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
117 000	145 000	98 460,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Kauf, Anmietung oder Leasing, Instandhaltung, Reparatur, Installierung und Ersatzbeschaffung von Ausrüstungsgegenständen und technischen Geräten:
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar,
- Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Fahrzeugen.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

06 01 04 (Fortsetzung)

06 01 04 04 Dienstleistungen und sonstige operative Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
162 000	222 000	153 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- Umzüge und Zusammenlegungen von Dienststellen sowie Handhabung (Entgegennahme, Lagerung, Auslieferung) von Ausstattungsgegenständen, Mobiliar und Büromaterial,
- die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial und Material für die Vervielfältigung sowie einige in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Porto- und Zustellungskosten im normalen Schriftverkehr, Versand von Berichten und Veröffentlichungen, Paketgebühren im Luft-, Schiffs- und Eisenbahnversand sowie interner Postdienst der Kommission,
- Arbeitsausrüstung, insbesondere:
 - Beschaffung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer,
 - Beschaffung und Reinigung von Arbeitskleidung für das technische Personal sowie für das Personal, das gegen Witterung und Kälte bzw. dessen Kleidung gegen übermäßigen Verschleiß und starke Verschmutzung geschützt werden muss,
 - Beschaffung bzw. Erstattung der gemäß den Richtlinien 89/391/EWG und 90/270/EWG erforderlichen Ausrüstungen,
- sonstige hier nicht explizit genannte operative Ausgaben.

06 01 04 05 Übersetzungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für Übersetzungsdienstleistungen bestimmt.

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**O6 01 05 Ausgaben für Sicherheit und Kontrolle***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
333 000	333 000	326 289,11

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt belegte Gebäude sowie Nebenkosten bestimmt, insbesondere für:

- die Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern; hierunter fallen insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Wartungsverträge für die Sicherheitsanlagen, die Beschaffung von Kleinmaterial,
- Sicherheit und Gesundheitsschutz der Mitarbeiter am Arbeitsplatz, insbesondere Beschaffung, Miete und Instandhaltung von Brandbekämpfungsgeschützen, Ersatzbeschaffung von Ausrüstung des freiwilligen Rettungspersonals sowie gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen.

Vor der Verlängerung oder dem Abschluss von Verträgen, deren Betrag 300 000 EUR übersteigt, und zwecks Rationalisierung der Ausgaben informiert sich das Amt bei den übrigen Institutionen über die jeweils für einen ähnlichen Auftrag erzielten Bedingungen (Preis, gewählte Währung, Indexierung, Laufzeit, sonstige Klauseln).

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

Richtlinie 90/270/EWG des Rates vom 29. Mai 1990 über die Mindestvorschriften bezüglich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit an Bildschirmgeräten (Fünfte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EWG) (ABl. L 156 vom 21.6.1990, S. 14).

O6 01 06 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 000	10 000	4 150,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Einrichtung und Entwicklung der entsprechenden Seiten auf der Intranet-Seite der Kommission (MyIntraComm), von Abonnements bei Bildschirm-Schnellinformationsdiensten, Buchbinderarbeiten und sonstigen für die Erhaltung von Büchern und anderen Veröffentlichungen erforderlichen Arbeiten, Abonnements von Zeitungen und Fachzeitschriften sowie der Beschaffung von Fachbüchern und Fachveröffentlichungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Amtes bestimmt.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

O6 01 07 **Infrastrukturpolitik und -management**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Bewirtschaftung von Restaurants, Kantinen und Cafeterias sowie für etwaige Umbauarbeiten bestimmt.

O6 01 08 **Rechtsbezogene Ausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für vom Amt zu leistenden Schadenersatz und für im Rahmen seiner Haftpflicht anfallende Verbindlichkeiten sowie etwaige Ausgaben in Einzelfällen, in denen aus Billigkeitsgründen eine Entschädigung zu zahlen ist, ohne dass daraus irgendwelche Rechtsansprüche abgeleitet werden könnten, bestimmt.

O6 01 09 **Informations- und Kommunikationstechnologie**

Verweise

Beschluss (EU, Euratom) 2017/46 der Kommission vom 10. Januar 2017 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 6 vom 11.1.2017, S. 40).

Beschluss (EU, Euratom) 2018/559 der Kommission vom 6. April 2018 zur Festlegung von Durchführungsbestimmungen zu Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2017/46 über die Sicherheit von Kommunikations- und Informationssystemen in der Europäischen Kommission (ABl. L 93 vom 11.4.2018, S. 4).

O6 01 09 01 Informationssysteme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 213 830	4 213 650	964 730,89

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Ausgaben für die Informationssysteme (d. h. Anwendungen) des Amtes und der damit verbundenen Ausgaben. Der Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Unternehmenssoftware und die Kosten für die Entwicklung, die Verwaltung und den Betrieb von Anwendungen für das Amt. Hierunter fallen insbesondere:

- Entwicklung der Informationssysteme: Ressourcen im Zusammenhang mit Leistungen zur Analyse, Konzeption, Entwicklung, Code, Test und Freigabe bei Projekten zur Entwicklung von Anwendungen,
- Unterstützung und Pflege von Informationssystemen: Betrieb, Unterstützung, Fehlerbehebung und kleinere Verbesserungen bestehender Anwendungen,
- Erwerb von Unternehmenssoftware: Softwareausgaben, einschließlich Lizenzierung, Wartung und Unterstützung beim Erwerb von Standardsoftware,
- Informationssystemmanagement: Kosten im Zusammenhang mit IT-Management, -Administration und -Planung einschließlich Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

O6 01 09 02 Digitaler Arbeitsplatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	53 364,68

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Endnutzer-Computergeräten und der Unterstützung der Endnutzer bestimmt. Ihr Anwendungsbereich umfasst die Kosten für Kauf, Einrichtung, Management und Betrieb von Endnutzer-Computergeräten sowie die zentrale Unterstützung der Endnutzer in der Kommission. Diese Mittel sind insbesondere bestimmt für:

- persönliche Computer-Infrastruktur: physische Client-Compute-Desktops, tragbare Laptops, Thin-Client-Geräte, Peripheriegeräte (einschließlich Monitoren, Pointern und angeschlossenen persönlichen Druckern), die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden,
- mobile Geräte: Client-Tablets, Smartphones und Apps, die von Einzelpersonen zu Arbeitszwecken verwendet werden;
- Endnutzersoftware: kundenbezogene Software zur Erstellung, Generierung und gemeinsamen Nutzung von Dokumenten und anderen Inhalten beispielsweise E-Mail, Mitteilungen, Nachrichtenübermittlung, Textverarbeitung, Tabellenkalkulationen, Präsentationen, Desktop-Publishing, Grafiken,
- Netzwerkdrucker: netzgebundene persönliche Drucker, Tintenstrahldrucker, Laserdrucker, Abteilungs- oder Kopierraumdrucker usw.,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 02 (Fortsetzung)

- Ausstattung für Audio-/Videokonferenzen: Audio- und Videokonferenz-ausrüstung, die typischerweise in Konferenzräumen und speziellen Telepräsen-zräumen verwendet wird, um die Kommunikation zwischen Arbeitnehmern zu ermöglichen,
- IT-Helpdesk: zentralisierte First-Level-Helpdesk-Ressourcen zur Bearbeitung von Nutzeranfragen, Beantwortung von Fragen und Lösung von Problemen,
- Vor-Ort-Unterstützung: lokale Unterstützungsressourcen, die vor Ort Unterstützung bei Umzügen, Ergänzungen, Änderungen und praxisnaher Problemlösung leisten.

O6 01 09 03 Rechenzentrum und Netzwerkdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 462 820	1 463 000	4 881 442,94

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Kosten im Zusammenhang mit den Einrichtungen und Kommunikationsleistungen des Rechenzentrums sowie der Kosten im Zusammenhang mit der IT-Sicherheit und der Einhaltung der Vorschriften bestimmt. Dies umfasst insbesondere:

- Einrichtungen des Rechenzentrums: eigens errichtete Einrichtungen des Rechenzentrums, in denen kritische IT-Geräte untergebracht und geschützt werden, einschließlich Räumlichkeiten, Stromversorgung, Umgebungssteuerung, Gestelle, Verkabelung und „Smart Hands“-Unterstützung; dies umfasst auch andere Einrichtungen wie Computerräume und Schränke zur Unterbringung von IT-Ausrüstung am Hauptsitz, in Callcentern oder in anderen Bürogebäuden für allgemeine Zwecke,
- Verarbeitung vor Ort und in der Cloud; dies umfasst:
 - Server: physische und virtuelle Server mit unterschiedlichen Betriebssystemen; Hardware, Software und Unterstützungsleistungen,
 - konvergente Infrastruktur: eigens entwickelte Geräte, die Verarbeitungs- und Speicherkapazitäten sowie Netzfunktionen in einem bieten,
 - Großrechner: herkömmliche Großrechner und Betrieb mit herkömmlichen Betriebssystemen,
- Speicherkapazitäten vor Ort und in der Cloud: zentrale Datenspeicherung und sichere Speicherung von Informationen und Daten, die zu einem späteren Zeitpunkt abgerufen werden können. Gespeichert werden können Daten für Anwendungsprogramme und -codes, Datenbanken, Dateien, Medien, E-Mails und andere Formen von Informationen. Dazu gehören Geräte und Software für die Online-Speicherung (verteilte Infrastruktur für die Verarbeitung) und die Offline-Speicherung (Archiv, Backup und Wiederherstellung bei Datenverlust, Datenkorruption, Notfallwiederherstellung und IT-Compliance),

KAPITEL 06 01 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)

06 01 09 (Fortsetzung)

06 01 09 03 (Fortsetzung)

- Netzwerk: Daten- und Sprachausrüstung und die Übermittlungsmethoden, um Systeme und Personen miteinander zu verbinden, sodass sich Personen unterhalten können; dies umfasst:
 - LAN/WAN: physisches und drahtloses lokales Netzwerk, das Geräte innerhalb der zentralen Rechenzentren miteinander verbindet und Endnutzer in Büroarbeitsbereichen mit den umfassenderen Netzwerken der Organisation verbindet. Ausstattung für Weitverkehrsnetze und Unterstützungsdienste, die Rechenzentren, Büros und Dritte direkt miteinander verbinden,
 - Sprache: Sprachressourcen, die Sprachdienste über Endgeräte wie PBX, VoIP, Voicemail und Handapparate ermöglichen oder verbreiten,
 - Übermittlung: Datennetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste wie spezielle und virtuelle Datennetze und Internetzugang sowie die mobile Nutzung und anderen Daten transit auf der Grundlage verbrauchsabhängiger Abrechnungen und Sprachnetzschaltungen und zugehörige Zugangseinrichtungen und -dienste sowie die Nutzung im Zusammenhang mit Standardtelefongesprächen. Sprach- und Datenübermittlung können terrestrische und nicht terrestrische Technologien (z. B. Satelliten) umfassen,
- Plattform: Kosten im Zusammenhang mit verteilten und Mainframe-Datenbanken sowie Middlewaresystemen. Die Kosten umfassen Software und Werkzeuge für die Datenbankverwaltung sowie externe Dienstleistungen,
- Betrieb: Kosten für die Überwachung, Unterstützung, Verwaltung und Durchführung des IT-Betriebs; dies umfasst:
 - IT-Servicemanagement: Ressourcen im Zusammenhang mit dem Vorfal-, Problem- und Änderungsmanagement im Rahmen des IT-Servicemanagementprozesses (ohne First-Level-Helpdesk),
 - Programm-, Produkt- und Projektmanagement: Ressourcen, die für das Management und die Unterstützung von IT-bezogenen Projekten und/oder die kontinuierliche Produktentwicklung in allen betrieblichen und IT-gestützten Initiativen eingesetzt werden,
 - Client-Management: Ressourcen oder „Kundenbetreuer“, die den Geschäftsbereichen zugeordnet sind, um die geschäftlichen Bedürfnisse zu verstehen und über IT-Produkte und -Dienstleistungen sowie den Stand von IT-Projekten zu kommunizieren,
 - Betriebszentrum: Ressourcen des zentralen IT-Betriebszentrums, einschließlich Überwachung und Intervention, z. B. Network Operations Center (NOC), Global Operations Center (GOC),
- Sicherheit, Compliance, Notfallwiederherstellung: Kosten für die Festlegung, Einrichtung, Durchsetzung und Messung der Einsatzbereitschaft in den Bereichen Sicherheit, Compliance und Notfallwiederherstellung; dies umfasst:
 - Sicherheit: strategische Festlegung der Ressourcen für IT-Sicherheit und Cybersicherheit, Festlegung von Verfahren und Mitteln, Bewertung der Compliance, Reaktion auf Sicherheitsverletzungen und Bereitstellung von Betriebssicherheit in Echtzeit, z. B. durch Überprüfung auf Schwachstellen, Firewallmanagement, Systeme zur Verhinderung von Eingriffen sowie Management von Sicherheitsinformationen und -ereignissen,
 - Compliance: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Compliance, Einführung von Kontrollen und Messung der Einhaltung einschlägiger Rechts- und Compliance-Anforderungen,

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 01 — VERWALTUNGSAusgaben (Fortsetzung)

O6 01 09 (Fortsetzung)

O6 01 09 03 (Fortsetzung)

- Notfallwiederherstellung: strategische Festlegung der Ressourcen für die IT-Notfallwiederherstellung, Festlegung von Verfahren und Mitteln, spezielle Ausfallsicherungseinrichtungen, Durchführung von Tests zur Notfallwiederherstellung,
- IT-Management-Infrastruktur (einschließlich Logistik): Kosten im Zusammenhang mit Management, Administration und Planung der IT-Infrastruktur, dies umfasst Unterstützungsausgaben für exekutives Management, strategisches Management, Unternehmensarchitektur, IT-Finanzierung und Lieferantenmanagement.

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. September 2013 über die Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (Euratom) Nr. 1074/1999 des Rates (Abl. L 248 vom 18.9.2013, S. 1).

Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates (Abl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549).

O6 02 01 **Kontrollen, Untersuchungen, Analysen und spezifische Tätigkeiten des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
950 000	650 000	462 222,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Betrugsbekämpfungsmaßnahmen bestimmt, die nicht in den Bereich der Verwaltungstätigkeit des Amtes fallen.

Diese Mittel sind insbesondere dazu bestimmt,

- sämtliche zur Aufdeckung und Verfolgung von Betrugsfällen nützlichen Informationen aufzufinden, zusammenzutragen, zu prüfen, auszuwerten und an die nationalen Prüfinstanzen weiterzuleiten (z. B. mithilfe von Datenbanken),
- die Bemühungen der Mitgliedstaaten zu unterstützen, insbesondere bei grenzüberschreitenden Betrugsfällen, bei denen ein Eingreifen der Union geboten ist,

KAPITEL O6 02 — SPEZIFISCHE TÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

O6 02 01 (Fortsetzung)

- Maßnahmen für effizientere Präventivmaßnahmen, Kontrollen und Untersuchungen zu finanzieren,
- die Zusammenarbeit mit den nationalen Verwaltungen zu verstärken, insbesondere im Bereich der Bekämpfung des Zigaretenschmuggels,
- Kontrollen und Untersuchungen vor Ort vorzunehmen bzw. daran teilzunehmen,
- die Reisekosten und Tagegelder der Ermittlungsbeamten und nationalen Staatsanwälte, die im Ausland an Kontrollen und Untersuchungen vor Ort oder an Koordinierungssitzungen teilnehmen, sowie Untersuchungen im Allgemeinen zu finanzieren,
- die Reisekosten, Tagegelder und Nebenkosten der Sachverständigen zu finanzieren, die vom Amt im Rahmen einer Untersuchung fallweise zur Abgabe einer fachlichen Stellungnahme hinzugezogen werden,
- die vom Amt im Rahmen seiner Betrugsbekämpfungspolitik veranstalteten Konferenzen, Kongresse und Sitzungen zu finanzieren.

O6 02 02 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
150 000	150 000	301 627,01

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung der Ausgaben für die Informations- und Kommunikationstätigkeiten des Amtes bestimmt.

Die Strategie für Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ist für die Arbeit des Amtes von entscheidender Bedeutung. Das Amt wurde als autonomes Untersuchungsorgan eingerichtet und benötigt als solches eine eigene Kommunikationsstrategie. Die Arbeit des Amtes ist häufig derart fachspezifisch, dass sie von der breiten Öffentlichkeit nicht unmittelbar nachvollzogen werden kann. Das Amt muss seine Gesprächspartner und die gesamte Öffentlichkeit über seine Rolle und seine Aufgaben informieren. Für das Amt ist es überaus wichtig, wie seine Tätigkeit von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird.

Als Dienst der Kommission hat das Amt ferner dem Demokratiedefizit zwischen den Unionsorganen und den europäischen Bürgern Rechnung zu tragen. Die Kommission hat dieses Defizit anerkannt und einen entsprechenden Aktionsplan entwickelt.

Die Kommunikationsstrategie, die das Amt entwickelt hat und umsetzt, muss so angelegt sein, dass sie die Unabhängigkeit des Amtes zum Ausdruck bringt.

KOMMISSION
EUROPÄISCHES AMT FÜR BETRUGSBEKÄMPFUNG (OLAF)

KAPITEL O6 10 — RESERVEN

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

O6 10 01 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Kapitel des Haushaltsplans übertragen worden sind.

O6 10 02 Rückstellung für unvorhergesehene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

PILOTPROJEKTE UND VORBEREITENDE MASSNAHMEN

KOMMISSION

PILOTPROJEKTE

AUSGABEN

TITEL PP

PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 16 PP 01 16 01	KAPITEL PP 01							
	2016							
	Pilotprojekt — Immunisierung von Müttern: Schließung von Wissenslücken zur Förderung der Immunisierung von Müttern in einkommensschwachem Umfeld							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	239 955,60	
	Artikel PP 01 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	239 955,60	
PP 01 18 PP 01 18 01	2018							
	Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	336 471,—	
	PP 01 18 02							
	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 01 18 03	Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	120 000,—	
	Artikel PP 01 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	456 471,—	
PP 01 19 PP 01 19 01	2019							
	Pilotprojekt — Tests für Nachrüstungstechnologien							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	419 972,40	
	PP 01 19 02							
	Pilotprojekt — Regelung des Weltraumverkehrs							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	223 880,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 19	(Fortsetzung)							
PP 01 19 03	Pilotprojekt — Ermittlung von Wirkungspfaden und Entwicklung von Indikatoren zur Verfolgung und Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen EU-finanzierter biomedizinischer Forschung und Innovation							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	131 820,—	
PP 01 19 04	Pilotprojekt — Forschung auf dem Gebiet der Senkung der CO2-Emissionen in der Stahlproduktion							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	249 522,49	
PP 01 19 05	Pilotprojekt — Mädchen in Europa für MINT							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	69 290	0,—	0,—	
PP 01 19 06	Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	97 626	0,—	385 550,—	
PP 01 19 09	Pilotprojekt — Anwendung des wissenschaftlichen Verfahrens zur mehrdimensionalen Messung von Ungleichheit für die Europäische Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 01 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	166 916	0,—	1 410 744,89	
PP 01 20	2020							
PP 01 20 01	Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-jamming und Cyberbedrohungen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	600 000	0,—	449 904,60	
PP 01 20 02	Pilotprojekt — Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	300 790,—	
PP 01 20 03	Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	396 292	0,—	0,—	
PP 01 20 04	Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	562 724,07	
	Artikel PP 01 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	996 292	0,—	1 313 418,67	

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 21	2021							
PP 01 21 01	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Verringerung der verkehrsbedingten Feinstaubemissionen durch den Einsatz von am Fahrzeug angebrachten Feinstaubfiltern							
	Getrennte Mittel	p.m.	554 516	p.m.	450 000	0,—	0,—	
PP 01 21 02	Pilotprojekt — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte							
	Getrennte Mittel	p.m.	880 000	p.m.	1 100 000	1 990 000,—	0,—	
PP 01 21 03	Pilotprojekt — Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation							
	Getrennte Mittel	p.m.	642 300	p.m.	428 200	1 070 500,—	0,—	
PP 01 21 04	Pilotprojekt — europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	125 000	0,—	104 253,44	
PP 01 21 05	Pilotprojekt — Europäische E-Learning-Plattform für Unternehmen, die KMU hilft, sich an das aktuelle Umfeld anzupassen							
	Getrennte Mittel	p.m.	391 990	p.m.	120 000	890 500,—	0,—	
	<i>Artikel PP 01 21 — Insgesamt</i>	p.m.	2 468 806	p.m.	2 223 200	3 951 000,—	104 253,44	4,22
PP 01 22	2022							
PP 01 22 01	Pilotprojekt – Entwicklung einer Datenbank für die automatische Erfassung und Strukturierung von tierversuchsfreien Methoden für die biomedizinische Forschung							
	Getrennte Mittel	p.m.	183 938	p.m.	245 250	490 500,—	0,—	
PP 01 22 02	Pilotprojekt — Einrichtung neuer gemeinsamer Verfahren, einschließlich Metrik und Statistik und Nutzung von Datenanalyse, die besser geeignet sind, das Geschlechtergefälle bei Investitionen in innovative Projekte auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu analysieren (v. a. Europäischer Innovationsrat, Europäischer Investitionsfonds und Europäische Investitionsbank)							
	Getrennte Mittel	p.m.	267 150	600 000	506 200	890 500,—	0,—	
PP 01 22 03	Pilotprojekt – europäische Beobachtungsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Innovation							
	Getrennte Mittel	p.m.	367 775	p.m.	294 300	490 500,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 22	(Fortsetzung)							
PP 01 22 04	Pilotprojekt — Verfolgung der europäischen Politik mithilfe des Datenökosystems der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	764 200	p.m.	800 000	1 490 500,—	0,—	
PP 01 22 05	Pilotprojekt – Innovationsradar-Brücke – Aufbau von Verbindungen und verstärkter Aktivität zwischen Innovatoren des Innovationsradars, europäischen Investoren und politischen Entscheidungsträgern.							
	Getrennte Mittel	p.m.	490 500	p.m.	245 250	490 500,—	0,—	
PP 01 22 06	Pilotprojekt – Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Regionen der Union – Schließung der Datenlücken							
	Getrennte Mittel	p.m.	371 438	p.m.	495 250	990 500,—	20 476,06	5,51
	Artikel PP 01 22 — Insgesamt	p.m.	2 445 001	600 000	2 586 250	4 843 000,—	20 476,06	0,84
PP 01 23	2023							
PP 01 23 01	Pilotprojekt – EU-Forum zur Motivation zu energieeffizientem Verhalten							
	Getrennte Mittel	p.m.	600 000	2 000 000	500 000			
PP 01 23 02	Pilotprojekt — Öffentliche Datenbank der EU für gemeinfreie und unter einer freien Lizenz verfügbare Werke							
	Getrennte Mittel	p.m.	175 000	700 000	175 000			
PP 01 23 03	Pilotprojekt – EU-Plattform für nicht austauschbare Token für die Kreativwirtschaft und Lösungen für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums							
	Getrennte Mittel	p.m.	350 000	700 000	175 000			
PP 01 23 04	Pilotprojekt – Alarmsystem für vermisste/ wiedergefundene ukrainische Kinder: eine Plattform zur Unterstützung der länderübergreifenden Zusammenarbeit zum Schutz und zur Lösung von Fällen ukrainischer Kinder, die während des Krieges verschwunden sind							
	Getrennte Mittel	p.m.	340 000	850 000	212 500			
PP 01 23 05	Pilotprojekt – Such- und Rettungseinsätze im Luft- und Seeverkehr							
	Getrennte Mittel	990 000	1 247 500	2 000 000	500 000			

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 01 23	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 01 23 06	Pilotprojekt – Preis für junge Unternehmer in der EU – Beschleunigungs- und Investitionsprogramm der EU für junge Unternehmer							
	Getrennte Mittel	p.m.	245 000	350 000	87 500			
	Artikel PP 01 23 — Insgesamt	990 000	2 957 500	6 600 000	1 650 000			
PP 01 24	2024							
PP 01 24 01	Pilotprojekt – Initiative zur Unterstützung der Chip-Diplomatie							
	Getrennte Mittel	990 000	247 500					
PP 01 24 02	Pilotprojekt – Entwicklung von Methoden für die Messung des Umweltfußabdrucks der Weltraumbranche							
	Getrennte Mittel	2 450 000	612 500					
PP 01 24 03	Pilotprojekt – Förderung lokaler und regionaler Basisprojekte des Neuen Europäischen Bauhauses							
	Getrennte Mittel	1 450 000	362 500					
PP 01 24 04	Pilotprojekt – Forschungstalente vermehrt in Europa halten							
	Getrennte Mittel	500 000	125 000					
	Artikel PP 01 24 — Insgesamt	5 390 000	1 347 500					
	KAPITEL PP 01 — INSGESAMT	6 380 000	9 218 807	7 200 000	7 622 658	8 794 000,—	3 545 319,66	38,46
	KAPITEL PP 02							
PP 02 17	2017							
PP 02 17 01	Pilotprojekt — Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	306 478	0,—	306 478,—	
PP 02 17 03	Pilotprojekt — Architektur des Einheitlichen Europäischen Luftraums (SES)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 02 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	306 478	0,—	306 478,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 18	2018							
PP 02 18 02	Pilotprojekt — Europaweite Sensibilisierungskampagne zur Straßenverkehrssicherheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	237 620,—	
	Artikel PP 02 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	237 620,—	
PP 02 19	2019							
PP 02 19 02	Pilotprojekt — Förderung der Verringerung der CO2-Emissionen der Industrie durch eine Bewertung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in industriellen Verfahren							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 02 19 03	Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut							
	Getrennte Mittel	p.m.	420 000	p.m.	1 134 649	0,—	1 109 649,—	264,20
PP 02 19 04	Pilotprojekt — EU-weiter Programmierwettbewerb							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	494 718,03	
PP 02 19 05	Pilotprojekt — Integrierte digitale Dienstplattform für Bürger und Unternehmen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	436 777,50	
	Artikel PP 02 19 — Insgesamt	p.m.	420 000	p.m.	1 134 649	0,—	2 041 144,53	485,99
PP 02 20	2020							
PP 02 20 01	Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	800 000	0,—	71 083,21	
PP 02 20 02	Pilotprojekt — Umweltzeichen für die Luftfahrt/ Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	96 900,—	
PP 02 20 05	Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	162 000	0,—	107 924,—	

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 20	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 02 20 06	Pilotprojekt — Register für Energiegemeinschaften — Überwachung und Unterstützung von Energiegemeinschaften in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	49 153	p.m.	483 000	0,—	442 372,50	899,99
PP 02 20 07	Pilotprojekt — Einbeziehung von Unternehmen in die Energiewende							
	Getrennte Mittel	p.m.	350 000	p.m.	688 000	0,—	344 151,—	98,33
PP 02 20 08	Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern							
	Getrennte Mittel	p.m.	650 126	p.m.	895 354	0,—	650 125,50	100
PP 02 20 09	Pilotprojekt — Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	3 178	0,—	0,—	
PP 02 20 10	Pilotprojekt — Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	799 862,94	
PP 02 20 11	Pilotprojekt — Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	522 144,—	
	<i>Artikel PP 02 20 — Insgesamt</i>	p.m.	1 049 279	p.m.	3 531 532	0,—	3 034 563,15	289,20
PP 02 21	2021							
PP 02 21 01	Pilotprojekt — Vollendung des ökologischen und des digitalen Wandels: Eine europäische Allianz für Ökologisierung und Digitalisierung							
	Getrennte Mittel	p.m.	419 300	p.m.	450 000	0,—	179 700,—	42,86
PP 02 21 02	Pilotprojekt — Schaffung der Voraussetzungen für ein nachhaltiges Management und eine nachhaltige Entwicklung der Häfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet							
	Getrennte Mittel	p.m.	920 000	p.m.	364 000	0,—	0,—	
PP 02 21 03	Pilotprojekt — Förderung der Digitalisierung des öffentlichen Sektors und des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in Europa durch die Nutzung einer innovativen europäischen GovTech-Plattform							
	Getrennte Mittel	p.m.	539 980	p.m.	450 000	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 21	(Fortsetzung)							
PP 02 21 04	Pilotprojekt — RESTwithEU							
	Getrennte Mittel	p.m.	353 646	p.m.	500 000	0,—	0,—	
PP 02 21 05	Pilotprojekt — Nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum mit Blick auf die Widerstandsfähigkeit gegen COVID-19 und die Unterstützung des Ökotourismus							
	Getrennte Mittel	p.m.	640 006	p.m.	453 000	799 968,—	0,—	
PP 02 21 06	Pilotprojekt — Intelligente Telearbeit in der Industrie: Telearbeit in nicht digitalisierten Branchen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	275 000	0,—	158 100,—	
PP 02 21 07	Pilotprojekt — Intelligente Verträge: europäische Normen für automatisierte Transaktionsprotokolle zur Ausführung von Verträgen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	262 500	0,—	0,—	
PP 02 21 08	Pilotprojekt — einheitlicher europäischer Eisenbahnraum — Musterkorridor München–Verona							
	Getrennte Mittel	p.m.	350 000	p.m.	316 000	790 500,—	0,—	
PP 02 21 09	Pilotprojekt — Projekt IRS/intelligente Städte: Konzept für neue Bahnhöfe mit Blick auf grüne und sozial integrative intelligente Städte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	159 000	0,—	350 000,—	
PP 02 21 10	Pilotprojekt — Auswirkungen energieeffizienter Fahrzeuge mit bordeigener Solarstromerzeugung auf die Netzkapazität und die Ladeinfrastruktur							
	Getrennte Mittel	p.m.	668 844	p.m.	796 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 02 21 — Insgesamt	p.m.	3 891 776	p.m.	4 025 500	1 590 468,—	687 800,—	17,67
PP 02 22	2022							
PP 02 22 01	Pilotprojekt – Neue Formen der Auftragsvergabe in der digitalen Wirtschaft							
	Getrennte Mittel	p.m.	295 250	p.m.	147 625	590 500,—	0,—	

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 22	(Fortsetzung)							
PP 02 22 02	Pilotprojekt – Umfassendes Handbuch für den Aufbau lokaler Ökosysteme für städtischen Luftverkehr in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	362 000	1 590 500,—	1 590 500,—	
	Artikel PP 02 22 — Insgesamt	p.m.	295 250	p.m.	509 625	2 181 000,—	1 590 500,—	538,70
PP 02 23	2023							
PP 02 23 01	Pilotprojekt — Ein Raum für das Metaversum							
	Getrennte Mittel	p.m.	400 000	800 000	200 000			
PP 02 23 02	Pilotprojekt – Entmonopolisierter Zugang zu Unionsanwendungen							
	Getrennte Mittel	p.m.	250 000	500 000	125 000			
PP 02 23 03	Pilotprojekt – Ausarbeitung einer Studie zur Förderung ökologisch nachhaltiger künstlicher Intelligenz in der EU – umweltfreundliche KI							
	Getrennte Mittel	p.m.	212 500	425 000	106 250			
PP 02 23 04	Pilotprojekt – Entwicklung von Interoperabilitätsinstrumenten im digitalen Binnenmarkt							
	Getrennte Mittel	p.m.	200 000	400 000	100 000			
PP 02 23 05	Pilotprojekt – Europäische Stelle für Normen für Flugturbinenkraftstoff und Sicherheitszertifizierung							
	Getrennte Mittel	990 000	247 500	1 000 000	250 000			
PP 02 23 06	Pilotprojekt – Vorschlag für ein gemeinsames europäisches Konzept für radioaktive Abfälle							
	Getrennte Mittel	p.m.	400 000	1 000 000	250 000			
	Artikel PP 02 23 — Insgesamt	990 000	1 710 000	4 125 000	1 031 250			

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)
KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 02 24	2024							
PP 02 24 02	Pilotprojekt – Entwicklung einer grenzüberschreitenden Radverkehrsinfrastruktur							
	Getrennte Mittel	800 000	200 000					
	Artikel PP 02 24 — Insgesamt	800 000	200 000					
	KAPITEL PP 02 — INSGESAMT	1 790 000	7 566 305	4 125 000	10 539 034	3 771 468,—	7 898 105,68	104,39
	KAPITEL PP 03							
PP 03 17	2017							
PP 03 17 03	Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	388 143,32	
	Artikel PP 03 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	388 143,32	
PP 03 18	2018							
PP 03 18 01	Pilotprojekt — Ausbau der Kapazitäten im Bereich Internationalisierung mittels europäischer Netzwerke für KMU							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	105 192,90	
PP 03 18 02	Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	983 812,40	
PP 03 18 03	Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 03 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 089 005,30	
PP 03 19	2019							
PP 03 19 01	Pilotprojekt — Dienstleistungsqualität in der Tourismusbranche							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	125 970,—	

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 19	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 03 19 02	Pilotprojekt — Satellitengestützter Breitband-Internetzugang für Schulen ohne Netzanbindung zum Zweck des Zugriffs auf Multimedia-Bildungsinhalte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 03 19 03	Pilotprojekt — Schließung von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzbemühungen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	251 340,—	
PP 03 19 06	Pilotprojekt — Einschränkung der Doppelqualität von Erzeugnissen und Stärkung von Verbraucherorganisationen in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	67 378,07	
	<i>Artikel PP 03 19 — Insgesamt</i>	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	444 688,07	
PP 03 20	2020							
PP 03 20 01	Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	697 000	0,—	118 800,—	
PP 03 20 02	Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	57 069	0,—	199 457,80	
PP 03 20 03	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	189 950	0,—	0,—	
PP 03 20 04	Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren							
	Getrennte Mittel	p.m.	343 725	p.m.	206 235	0,—	383 442,50	111,56
PP 03 20 05	Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	417 193	0,—	182 007,—	
	<i>Artikel PP 03 20 — Insgesamt</i>	p.m.	343 725	p.m.	1 567 447	0,—	883 707,30	257,10

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 21	2021							
PP 03 21 01	Pilotprojekt — Europäisches Forum für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher							
	Getrennte Mittel	p.m.	250 000	p.m.	450 000	250 000,—	62 500,—	25
PP 03 21 02	Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich							
	Getrennte Mittel	p.m.	149 236	p.m.	599 680	0,—	460 882,43	308,83
PP 03 21 03	Pilotprojekt — Überwachung der Auswirkungen von Freihandelszonen und Leitlinien für die künftige Modernisierung vor dem Hintergrund des europäischen Grünen Deals							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	177 150,—	
	Artikel PP 03 21 — Insgesamt	p.m.	399 236	p.m.	1 049 680	250 000,—	700 532,43	175,47
PP 03 22	2022							
PP 03 22 01	Pilotprojekt – Eingebettete Überwachung von dezentralen Finanzinstituten und Aktivitäten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	125 000	250 000,—	0,—	
PP 03 22 02	Pilotprojekt – Unterstützung des Ökotourismus in Europa vor dem Hintergrund der durch COVID-19 verursachten Krise							
	Getrennte Mittel	p.m.	682 850	p.m.	292 650	975 500,—	0,—	
PP 03 22 03	Pilotprojekt – Einheitlicher europäischer digitaler Durchsetzungsraum							
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	p.m.	260 000	990 500,—	0,—	
PP 03 22 04	Pilotprojekt — Die Rolle des Urheberrechts bei der Erleichterung des Fernunterrichts und der Forschung							
	Getrennte Mittel	p.m.	695 250	700 000	175 000	690 500,—	0,—	
	Artikel PP 03 22 — Insgesamt	p.m.	1 678 100	700 000	852 650	2 906 500,—	0,—	
PP 03 23	2023							
PP 03 23 01	Pilotprojekt – Aufbau von Kapazitäten für die Tourismusbranche – Zugang zu Unionsmitteln							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	3 000 000	750 000			

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**KAPITEL PP 04 — WELTRAUM**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 03 23	(Fortsetzung)							
PP 03 23 02	Pilotprojekt — europäisches Netzwerk geschlechterbewusster Investoren							
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	1 000 000	250 000			
	Artikel PP 03 23 — Insgesamt	p.m.	300 000	4 000 000	1 000 000			
PP 03 24	2024							
PP 03 24 01	Pilotprojekt – Vergleichende Studie über bewährte Verfahren für eine stärkere Durchsetzung von EU-Sanktionen							
	Getrennte Mittel	500 000	125 000					
PP 03 24 02	Pilotprojekt – Einbeziehung von Unternehmen und Interessenträgern in die Ausarbeitung der europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung							
	Getrennte Mittel	3 240 000	810 000					
PP 03 24 03	Pilotprojekt – EU-Zentrum für die Ersetzung von Stoffen – Unterstützung von Unternehmen bei der Ersetzung gefährlicher Chemikalien durch Zusammenarbeit, Innovation, Forschung und direkte Unterstützung							
	Getrennte Mittel	1 550 000	387 500					
PP 03 24 04	Pilotprojekt – Förderung von handwerklichen Erzeugnissen und Unterstützung von Handwerkern							
	Getrennte Mittel	970 000	242 500					
	Artikel PP 03 24 — Insgesamt	6 260 000	1 565 000					
	KAPITEL PP 03 — INSGESAMT	6 260 000	4 286 061	4 700 000	4 469 777	3 156 500,—	3 506 076,42	81,80
	KAPITEL PP 04							
PP 04 24	2024							
PP 04 24 01	Pilotprojekt – Integration von EU-Weltraumdaten zur Unterstützung eines EU-Katastrophenmanagementplans							
	Getrennte Mittel	1 790 000	447 500					
PP 04 24 02	Pilotprojekt – Innovative einsetzbare Antennen							
	Getrennte Mittel	1 450 000	362 500					

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

[illegible]

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)**KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 05 21	2021							
PP 05 21 01	Pilotprojekt — Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 000 000	p.m.	2 300 000	1 890 500,—	939 750,—	93,98
	Artikel PP 05 21 — Insgesamt	p.m.	1 000 000	p.m.	2 300 000	1 890 500,—	939 750,—	93,98
PP 05 22	2022							
PP 05 22 01	Pilotprojekt – Transatlantisches Kooperationsprogramm zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals vor Ort							
	Getrennte Mittel	p.m.	325 000	p.m.	500 000	790 500,—	0,—	
	Artikel PP 05 22 — Insgesamt	p.m.	325 000	p.m.	500 000	790 500,—	0,—	
PP 05 23	2023							
PP 05 23 01	Pilotprojekt – Ein innovatives und umfassendes Konzept für die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Städten für lokale Gebietskörperschaften in Europa – Wiederherstellung des aquatischen Ökosystems der Stadt Łódź							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 625 000	3 500 000	875 000			
	Artikel PP 05 23 — Insgesamt	p.m.	2 625 000	3 500 000	875 000			
	KAPITEL PP 05 — INSGESAMT	p.m.	4 160 000	3 500 000	4 390 000	2 681 000,—	1 438 504,80	34,58
	KAPITEL PP 06							
PP 06 16	2016							
PP 06 16 03	Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	445 310,95	
	Artikel PP 06 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	445 310,95	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ (Fortsetzung)
KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 06 19	2019							
PP 06 19 01	Pilotprojekt — Vertrauen von Patienten, Familien und Gemeinschaften in Impfungen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	332 250,—	
	Artikel PP 06 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	332 250,—	
	KAPITEL PP 06 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	777 560,95	
	KAPITEL PP 07							
PP 07 16	2016							
PP 07 16 02	Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 17	2017							
PP 07 17 03	Pilotprojekt — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 17 04	Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	200 000,—	
	Artikel PP 07 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	200 000,—	
PP 07 18	2018							
PP 07 18 02	Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung („Stars4media“)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	400 330,68	
PP 07 18 03	Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	145 147,58	

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 18	(Fortsetzung)							
PP 07 18 04	Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	238 750,27	
PP 07 18 05	Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCLs)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	467 595,66	
PP 07 18 06	Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 18 07	Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	399 430,—	
	Artikel PP 07 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 651 254,19	
PP 07 19	2019							
PP 07 19 01	Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	139 785	0,—	69 892,61	
PP 07 19 02	Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	785 417,01	
PP 07 19 03	Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	167 369,—	
PP 07 19 04	Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	676 298,18	
PP 07 19 05	Pilotprojekt — Ein erster Schritt zu einem europäischen Rahmen für die Mobilität der Maker							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 19	(Fortsetzung)							
PP 07 19 06	Pilotprojekt Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter							
	Getrennte Mittel	p.m.	98 000	p.m.	98 000	0,—	0,—	
	Artikel PP 07 19 — Insgesamt	p.m.	98 000	p.m.	237 785	0,—	1 698 976,80	1 733,65
PP 07 20	2020							
PP 07 20 01	Pilotprojekt — Die Rolle des Mindestlohns bei der Einführung der allgemeinen Garantie für Arbeitende							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 07 20 02	Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	590 965,02	
PP 07 20 03	Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	1 075 569	0,—	0,—	
PP 07 20 04	Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	375 833	0,—	0,—	
PP 07 20 05	Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	1 725 423,24	
	Artikel PP 07 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	1 951 402	0,—	2 316 388,26	
PP 07 21	2021							
PP 07 21 01	Pilotprojekt — Aufbau von Ermittlungskapazitäten für eine bessere Bekämpfung des Dopings im europäischen Sport							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 001 000,—	
PP 07 21 02	Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Erzählungen zur Bekämpfung der Desinformation in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 194 759	p.m.	1 076 200	1 190 500,—	0,—	

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 21	(Fortsetzung)							
PP 07 21 03	Pilotprojekt – Temporäre Bürgerversammlungen: Übersetzung des gesellschaftlichen Konsenses in einen Handlungsplan und Ermittlung bewährter Verfahren zur stärkeren Einbindung der Bürger in das öffentliche Leben der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	264 000	p.m.	1 000 000	1 990 000,—	2 025 125,—	767,09
PP 07 21 04	Pilotprojekt — Studie zu Einsamkeit mit Schwerpunkt auf psychischer Gesundheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	90 000	0,—	160 000,—	
PP 07 21 05	Pilotprojekt — Den Wert einer europäischen Gaming-Gesellschaft verstehen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	224 838	0,—	179 870,—	
PP 07 21 06	Pilotprojekt – Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften (BELE)							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 390 500	p.m.	600 000	1 190 500,—	0,—	
PP 07 21 07	Pilotprojekt – Garantiertes Grundeinkommen – Elektronische Zahlkarten für Angehörige von Randgruppen Innovatives Finanzinstrument und politisches Instrument, um Menschen in extremer Armut Sozialleistungen effizienter zukommen zu lassen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	1 950 000	1 727 571,—	550 000,—	
PP 07 21 08	Pilotprojekt — Mediale Vertretung und Inklusion für Flüchtlinge und Migranten							
	Getrennte Mittel	p.m.	98 100	p.m.	494 300	490 500,—	300 000,—	305,81
	Artikel PP 07 21 — Insgesamt	p.m.	2 947 359	p.m.	5 435 338	6 589 071,—	4 215 995,—	143,04
PP 07 22	2022							
PP 07 22 01	Pilotprojekt – Einrichtung eines „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 579 456	1 000 000	1 406 000	2 989 412,—	7 830,—	0,50
PP 07 22 02	Pilotprojekt – Europäisches Festival für Journalismus und Medieninformationskompetenz							
	Getrennte Mittel	p.m.	495 250	p.m.	742 876	990 500,—	0,—	
PP 07 22 03	Pilotprojekt — Europäische Obdachlosenzählung							
	Getrennte Mittel	p.m.	800 000	1 990 500	947 625	990 500,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 22	(Fortsetzung)							
PP 07 22 04	Pilotprojekt – Sport for People and Planet (Sport für die Menschen und den Planeten) – ein neuer Ansatz für Nachhaltigkeit durch Sport in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	994 000	1 500 000	1 383 350	1 490 500,—	0,—	
PP 07 22 05	Pilotprojekt – Unterstützung lokaler und regionaler Nachrichtenmedien angesichts der entstehenden „Nachrichtenwüsten“							
	Getrennte Mittel	p.m.	795 902	p.m.	597 000	1 990 000,—	0,—	
	Artikel PP 07 22 — Insgesamt	p.m.	4 664 608	4 490 500	5 076 851	8 450 912,—	7 830,—	0,17
PP 07 23	2023							
PP 07 23 01	Pilotprojekt – Europäisches Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger für das Streaming, die Suche und die Übersetzung europäischer Fernseh- und Videonachrichten und politischer Dokumentarfilme, die von akkreditierten öffentlichen und privaten Medien in den Mitgliedstaaten produziert oder übertragen werden							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 250 000	2 500 000	625 000			
PP 07 23 02	Pilotprojekt – Dokumentation bewährter Verfahren aus Erfahrungen mit der Anpassung und Verkürzung der Arbeitszeit in der EU							
	Getrennte Mittel	1 500 000	375 000	250 000	62 500			
PP 07 23 03	Pilotprojekt – Unterstützung durch Sport – Nothilfemaßnahmen im Sportbereich für junge Menschen							
	Getrennte Mittel	2 000 000	1 760 000	2 000 000	500 000			
PP 07 23 04	Pilotprojekt – Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	2 940 000	2 235 000	3 000 000	750 000			
PP 07 23 05	Pilotprojekt – Machbarkeitsstudie für eine soziale Wiederverwendung der Vermögenswerte, die infolge der EU-Sanktionen aufgrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine eingefroren und eingezogen wurden							
	Getrennte Mittel	p.m.	375 000	500 000	125 000			
	Artikel PP 07 23 — Insgesamt	6 440 000	5 995 000	8 250 000	2 062 500			

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 07 24	2024							
PP 07 24 01	Pilotprojekt – Technische Mittel für die Versorgung russischer Haushalte mit vertrauenswürdigen Informationen							
	Getrennte Mittel	2 600 000	650 000					
	Artikel PP 07 24 — Insgesamt	2 600 000	650 000					
	KAPITEL PP 07 — INSGESAMT	9 040 000	14 354 967	12 740 500	14 763 876	15 039 983,—	10 090 444,25	70,29
	KAPITEL PP 08							
PP 08 18	2018							
PP 08 18 01	Pilotprojekt — Kenntnisse über die Weltmeere für alle							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	506 748,—	
	Artikel PP 08 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	506 748,—	
PP 08 19	2019							
PP 08 19 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte							
	Getrennte Mittel	p.m.	458 750	p.m.	917 500	0,—	1 662 823,75	362,47
PP 08 19 02	Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	845 000	0,—	422 500,—	
	Artikel PP 08 19 — Insgesamt	p.m.	458 750	p.m.	1 762 500	0,—	2 085 323,75	454,57
PP 08 22	2022							
PP 08 22 01	Pilotprojekt – Aufbau einer offenen Bibliothek mit einem kuratierten und stetig wachsenden digitalen Katalog einzelner Klangsignaturen aus der marinen Klanglandschaft unter Wasser in seichten Meeren							
	Getrennte Mittel	p.m.	745 250	p.m.	558 938	1 490 500,—	0,—	
	Artikel PP 08 22 — Insgesamt	p.m.	745 250	p.m.	558 938	1 490 500,—	0,—	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)
KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 08 23	2023							
PP 08 23 01	Pilotprojekt — Verbesserung der Stellung von ökologischen Erzeugnissen in der Gemeinschaftsverpflegung							
	Getrennte Mittel	p.m.	750 000	1 500 000	375 000			
	Artikel PP 08 23 — Insgesamt	p.m.	750 000	1 500 000	375 000			
PP 08 24	2024							
PP 08 24 01	Pilotprojekt – Strukturen und Organisationen landwirtschaftlicher Betriebe: Trends, Definition und Schutz des Agrarmodells der EU							
	Getrennte Mittel	750 000	187 500					
PP 08 24 02	Pilotprojekt – Förderung der Energiewende im Fischereisektor							
	Getrennte Mittel	2 200 000	550 000					
PP 08 24 03	Pilotprojekt – Rettung unserer Meere – Verringerung der Gefahren durch in europäischen Meeren verklappte Munition							
	Getrennte Mittel	5 590 000	1 397 500					
	Artikel PP 08 24 — Insgesamt	8 540 000	2 135 000					
	KAPITEL PP 08 — INSGESAMT	8 540 000	4 089 000	1 500 000	2 696 438	1 490 500,—	2 592 071,75	63,39
	KAPITEL PP 09							
PP 09 16	2016							
PP 09 16 01	Pilotprojekt – Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 09 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PP 09 17	2017							
PP 09 17 01	Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	284 864	0,—	105 499,56	

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 17	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 09 17 03	Pilotprojekt — Auswirkungen der Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf die Luftqualität in Europa und mögliche Gegenmaßnahmen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	283 028,—	
PP 09 17 04	Pilotprojekt — Aufbau regionaler oder lokaler Plattformen zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren mit Schwerpunkt auf Maßnahmen für Großraubtiere in Gebieten mit erheblichen Konflikten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	199 992,—	
	Artikel PP 09 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	284 864	0,—	588 519,56	
PP 09 18	2018							
PP 09 18 01	Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	0,—	
PP 09 18 02	Pilotprojekt — Einsatz von Satellitenbildern zur Verbesserung der Funktionsweise des Netzes „Natura 2000“							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	253 401,—	
PP 09 18 03	Pilotprojekt — Kartierung von Lösungen, bewährten Methoden & Rechtsbehelfen im Bereich der Dekontaminierung von Rückständen des Pflanzenschutzmittels Lindan in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	491 172,75	
PP 09 18 04	Pilotprojekt — Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tierschutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	199 960	0,—	149 969,39	
PP 09 18 05	Pilotprojekt — Integration intelligenter Sensoren und Modellversuche für die Überwachung der Luftqualität in Städten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	332 900,30	
	Artikel PP 09 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	549 960	0,—	1 227 443,44	

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 19	2019							
PP 09 19 01	Pilotprojekt — Entwicklung eines europäischen Gütesiegels für extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULEV)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	188 188,—	
PP 09 19 03	Pilotprojekt — Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit grünen Städten und einer grünen städtischen Umwelt							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	0,—	
PP 09 19 04	Pilotprojekt — Invasive gebietsfremde Arten: Wissen ausbauen und Kommunikation verbessern							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	612 500,—	
	Artikel PP 09 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	700 000	0,—	800 688,—	
PP 09 20	2020							
PP 09 20 01	Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör							
	Getrennte Mittel	p.m.	600 000	p.m.	p.m.	0,—	799 999,20	133,33
PP 09 20 02	Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	131 965	0,—	131 964,30	
	Artikel PP 09 20 — Insgesamt	p.m.	600 000	p.m.	131 965	0,—	931 963,50	155,33
PP 09 21	2021							
PP 09 21 01	Pilotprojekt — BEST BELT: mehr Macht für das Grüne Band							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	796 000	1 990 000,—	516 479,90	
	Artikel PP 09 21 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	796 000	1 990 000,—	516 479,90	
PP 09 22	2022							
PP 09 22 01	Pilotprojekt – Fonds für die Beziehung zwischen biologischer Vielfalt und Klima							
	Getrennte Mittel	p.m.	100 000	p.m.	100 000	250 000,—	0,—	

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 09 22	<i>(Fortsetzung)</i>							
PP 09 22 02	Pilotprojekt – Geschäftsmodell für Strom im Hafen							
	Getrennte Mittel	p.m.	245 018	p.m.	97 625	350 025,—	0,—	
PP 09 22 03	Pilotprojekt – Studie für eine Hochkadenzüberwachung für den europäischen Grünen Deal							
	Getrennte Mittel	p.m.	693 350	p.m.	742 875	990 500,—	0,—	
	Artikel PP 09 22 — Insgesamt	p.m.	1 038 368	p.m.	940 500	1 590 525,—	0,—	
PP 09 23	2023							
PP 09 23 01	Pilotprojekt – Neuer Rahmen für den Handel mit exotischen Haustieren in der EU: Ausarbeitung wirksamer und wissenschaftlich fundierter Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage							
	Getrennte Mittel	p.m.	280 000	700 000	175 000			
PP 09 23 02	Pilotprojekt – Jugend für Bestäuber – Förderung des Engagements junger Menschen für die Erhaltung von Bestäubern und der partizipativen Verwaltung des Programms							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 375 000	4 500 000	1 125 000			
	Artikel PP 09 23 — Insgesamt	p.m.	1 655 000	5 200 000	1 300 000			
PP 09 24	2024							
PP 09 24 01	Pilotprojekt – Beobachtungsstelle der Union für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO2							
	Getrennte Mittel	500 000	125 000					
PP 09 24 02	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines Modells zur umfassenden Besteuerung der Umweltschäden durch Waren und Dienstleistungen in der Europäischen Union							
	Getrennte Mittel	500 000	125 000					
	Artikel PP 09 24 — Insgesamt	1 000 000	250 000					
	KAPITEL PP 09 — INSGESAMT	1 000 000	3 543 368	5 200 000	4 703 289	3 580 525,—	4 065 094,40	114,72

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PP 14 16 PP 14 16 01	KAPITEL PP 14 2016 Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	PP 14 16 02							
	Pilotprojekt — Steuerung der partizipativen Bewirtschaftung von Weideland in Kenia und Tansania							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	90 000,—	
PP 14 16 03	Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PP 14 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	90 000,—	
PP 14 17 PP 14 17 01	2017 Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	PP 14 17 02							
	Pilotprojekt — Santé pour tous — Gesundheit für alle — Ein gemeinsames Projekt von Aimes-Afrique (Togo) und Aktion PIT-Togohilfe e.V.							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	50 001,—	
	Artikel PP 14 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	50 001,—	
PP 14 18 PP 14 18 02	2018 Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	137 106,76	

TITEL PP
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 01 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 01 16 2016

PP 01 16 01 Pilotprojekt — Immunisierung von Müttern: Schließung von Wissenslücken zur Förderung der Immunisierung von Müttern in einkommensschwachem Umfeld

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	239 955,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 18 2018

PP 01 18 01 Pilotprojekt — Diagramm über das Umfeld europäischer Start-ups und Scale-ups

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	336 471,—

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 18 (Fortsetzung)

PP 01 18 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 18 02 Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 18 03 Pilotprojekt — Europäisches Ökosystem der dezentralen Transaktionsnetzwerke zum sozialen und öffentlichen Wohl

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	120 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 19 2019

PP 01 19 01 Pilotprojekt — Tests für Nachrüstungstechnologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	419 972,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 02 Pilotprojekt — Regelung des Weltraumverkehrs

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	223 880,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 03 Pilotprojekt — Ermittlung von Wirkungspfaden und Entwicklung von Indikatoren zur Verfolgung und Messung der gesellschaftlichen Auswirkungen EU-finanzierter biomedizinischer Forschung und Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	131 820,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 19 (Fortsetzung)

PP 01 19 04 Pilotprojekt — Forschung auf dem Gebiet der Senkung der CO₂-Emissionen in der Stahlproduktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	249 522,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 19 05 Pilotprojekt — Mädchen in Europa für MINT

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	69 290	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 19 06 Pilotprojekt — Digitale europäische Plattform für Anbieter hochwertiger Inhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	97 626	0,—	385 550,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 19 (Fortsetzung)

PP 01 19 09 Pilotprojekt — Anwendung des wissenschaftlichen Verfahrens zur mehrdimensionalen Messung von Ungleichheit für die Europäische Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 20 2020

PP 01 20 01 Pilotprojekt — Pilotprojekt — Widerstandsfähigkeit des Luftverkehrs gegenüber GNSS-Jamming und Cyberbedrohungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	600 000	0,—	449 904,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 20 02 Pilotprojekt — Nutzung von Galileo und EGNOS zur Verringerung der Zahl der durch Herzstillstände verursachten Todesfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	300 790,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 20 (Fortsetzung)

PP 01 20 03 Pilotprojekt — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	396 292	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 20 04 Pilotprojekt — Inklusive Barrierefreiheit im Internet für Menschen mit kognitiven Behinderungen (Barrierefreiheit im Internet: Zugang für alle)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	562 724,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 21 2021

PP 01 21 01 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Verringerung der verkehrsbedingten Feinstaubemissionen durch den Einsatz von am Fahrzeug angebrachten Feinstaubfiltern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	554 516	p.m.	450 000	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 21 02 Pilotprojekt — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	880 000	p.m.	1 100 000	1 990 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 21 03 Pilotprojekt — Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	642 300	p.m.	428 200	1 070 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 21 04 Pilotprojekt — europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	125 000	0,—	104 253,44

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 21 (Fortsetzung)

PP 01 21 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 01 21 05 Pilotprojekt — Europäische E-Learning-Plattform für Unternehmen, die KMU hilft, sich an das aktuelle Umfeld anzupassen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	391 990	p.m.	120 000	890 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 2022

PP 01 22 01 Pilotprojekt – Entwicklung einer Datenbank für die automatische Erfassung und Strukturierung von tierversuchsfreien Methoden für die biomedizinische Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	183 938	p.m.	245 250	490 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION** (Fortsetzung)

PP 01 22 (Fortsetzung)

PP 01 22 02 Pilotprojekt — Einrichtung neuer gemeinsamer Verfahren, einschließlich Metrik und Statistik und Nutzung von Datenanalyse, die besser geeignet sind, das Geschlechtergefälle bei Investitionen in innovative Projekte auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zu analysieren (v. a. Europäischer Innovationsrat, Europäischer Investitionsfonds und Europäische Investitionsbank)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	267 150	600 000	506 200	890 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 03 Pilotprojekt – europäische Beobachtungsstelle für die Vergabe öffentlicher Aufträge im Bereich Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	367 775	p.m.	294 300	490 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 04 Pilotprojekt — Verfolgung der europäischen Politik mithilfe des Datenökosystems der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	764 200	p.m.	800 000	1 490 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 22 (Fortsetzung)

PP 01 22 05 Pilotprojekt – Innovationsradar-Brücke – Aufbau von Verbindungen und verstärkter Aktivität zwischen Innovatoren des Innovationsradars, europäischen Investoren und politischen Entscheidungsträgern.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	490 500	p.m.	245 250	490 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 22 06 Pilotprojekt – Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung in den Regionen der Union – Schließung der Datenlücken

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	371 438	p.m.	495 250	990 500,—	20 476,06

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 01 23 2023

PP 01 23 01 Pilotprojekt – EU-Forum zur Motivation zu energieeffizientem Verhalten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	600 000	2 000 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 01 (Fortsetzung)

Das Fehlen an starken Aspekten des Verbraucherverhaltens und der Stärkung der Rolle der Verbraucher bei der Förderung der Energieeffizienz, insbesondere auf lokaler Ebene, erfordern neue und innovative Lösungen, insbesondere, weil die Gewohnheiten oft tief verwurzelt sind und es möglicherweise Widerstand gegen Veränderungen gibt.

Es ist eine große und nur auf lokaler Ebene zu bewältigende Herausforderung, die Bürgerinnen und Bürger dazu zu bewegen, sich im Alltag überlegter und energieeffizienter zu verhalten.

Um die Gemeinden und Regionen dabei zu unterstützen, ein bewusstes Verbraucherverhalten ihrer Bürgerinnen und Bürger zu fördern, wird vorgeschlagen, ein „EU-Forum zur Motivation zu energieeffizientem Verhalten“ (im Folgenden „Forum“) einzurichten, das für die Gemeinden und Regionen in den Mitgliedstaaten zugänglich ist. Das Forum sollte

- ein Programm zum Aufbau von Kapazitäten durch ein Konzept der Ausbilderschulung oder ähnliche Leitmaßnahmen anbieten; das Programm sollte auf lokale und regionale Akteure ausgerichtet sein, damit sie die Kapazitäten erwerben, ausbauen und aufrechterhalten können, die sie für die Durchführung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, etwa Wettbewerbe, Kampagnen, Kunstprojekte oder Anschubinitiativen, benötigen;
- allgemeine Informationen und Statistiken bereitstellen sowie Ressourcen für die Durchführung spezifischerer Folgenabschätzungen von Projekten, wissenschaftliche Beratung und spezielle Fachberatung für öffentliche Kampagnen;
- eine Plattform für den Wissensaustausch einrichten, die es den Vertretern von Gemeinden und Regionen ermöglicht, Informationen über das Verhalten der Bürger in ihren jeweiligen Bereichen auszutauschen und Erfahrungen, die sie bei konkreten Projekten und Sensibilisierungsmaßnahmen zur Förderung eines bewussten Verbraucherverhaltens gesammelt haben, auszutauschen. Das Forum fördert aktiv den Peer-to-Peer-Austausch, überwacht und übermittelt der Plattform Informationen über Projekte, um die Anstrengungen zu bündeln, Skaleneffekte zu erzielen und die Konvergenz mit bewährten Verfahren in ganz Europa zu fördern.

Das Forum legt konkrete Ziele und Vorgaben für die erbrachten Dienste fest.

PP 01 23 02 Pilotprojekt — Öffentliche Datenbank der EU für gemeinfreie und unter einer freien Lizenz verfügbare Werke

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	175 000	700 000	175 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 02 (Fortsetzung)

Artikel 17 der Richtlinie (EU) 2019/790 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über das Urheberrecht und die verwandten Schutzrechte im digitalen Binnenmarkt und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (ABl. L 130 vom 17.5.2019, S. 92) enthält eine Reihe von Anforderungen an Anbieter von Diensten zur gemeinsamen Nutzung von Online-Inhalten, die ihre Haftung für die Bereitstellung urheberrechtlich geschützter Inhalte, die von den Nutzern hochgeladen werden, betreffen. Dieser Artikel schreibt auch vor, dass die Zusammenarbeit zwischen Rechteinhabern und Plattformen nicht dazu führen darf, dass von Nutzern hochgeladene Werke, die keine Urheberrechte verletzen oder nicht dem Urheberrecht oder verwandten Schutzrechten unterliegen, gesperrt werden. Im Zuge der Umsetzung von Artikel 17 in nationales Recht haben Mitgliedstaaten wie Deutschland diese Anforderungen näher ausgeführt, z. B. in Bezug auf Schutzvorkehrungen gegen die Sperrung gemeinfreier Werke.

Damit diese Bestimmung ordnungsgemäß angewandt werden kann, muss dafür gesorgt werden, dass Werke, die nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind (gemeinfreie Werke) oder die unter einer freien Lizenz verfügbar sind, leicht erkannt werden können. Dies kann durch die Einrichtung von Datenbanken erreicht werden, die es ermögliche, gemeinfreie und unter einer freien Lizenz verfügbare Werke zu bestimmen und zu referenzieren. Solche Datenbanken könnten einen Mehrwert bieten, indem sie die Möglichkeiten für die Weiterverwendung des gemeinfreien Kulturerbes über den Anwendungsbereich von Artikel 17 hinaus erweitern und dazu diese Werke und ihren Status als gemeinfreie Werke leichter zugänglich machen.

Die Richtlinie (EU) 2019/790 enthält Vorschriften, die die Nutzung gemeinfreier Inhalte erleichtern sollen (Erwägung 3, Artikel 14). Die Richtlinie erkennt zwar den gemeinfreien Status von Werken der bildenden Kunst an (Artikel 14), weist aber auch auf die Unterschiede zwischen den nationalen Urheberrechtsgesetzen hin, die den Schutz von Vervielfältigungen dieser Werke regeln und zu Rechtsunsicherheit führen und die grenzüberschreitende Verbreitung von gemeinfreien Werken der bildenden Kunst beeinträchtigen (Erwägung 53).

Das Ziel dieses Pilotprojekts besteht darin, die Möglichkeit zu prüfen, öffentliche Datenbanken für gemeinfreie und unter einer freien Lizenz verfügbare Werke einzurichten, mit denen die Rechtssicherheit für alle Arten von gemeinfreien oder urheberrechtlich nicht geschützten Werken verbessert werden soll.

PP 01 23 03 Pilotprojekt – EU-Plattform für nicht austauschbare Token für die Kreativwirtschaft und Lösungen für den Schutz der Rechte des geistigen Eigentums

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	350 000	700 000	175 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 03 (Fortsetzung)

Die Blockchain-Technologie ist zu einem festen Bestandteil industrieller Wertschöpfungsketten geworden. Einer der jüngsten technologischen Fortschritte ist die exponentielle Zunahme nicht austauschbarer Token (Non-Fungible Token – NFT) in allen Wirtschaftszweigen. Dabei handelt es sich um einen einzigartigen Vermögenswert bzw. um Dateneinheiten, die in einem Distributed Ledger gespeichert sind. Die Hauptmerkmale der NFT, d.h. Authentizität, Eigentum und Übertragbarkeit, machen jedes NFT einmalig und unersetzbar, also zu einem einmaligen Werk mit einer eindeutigen digitalen Kennung im Distributed Ledger.

NFT kommen in allen Wirtschaftszweigen zur Anwendung: beim Schutz der digitalen Identität (wobei Einzelpersonen die volle Kontrolle darüber erhalten, welche Informationen an wen weitergegeben werden), im Internet der Dinge (als authentifizierendes Merkmal eines Geräts) und in der Kreativwirtschaft (wodurch bei Versteigerungen und in der Kunst-, Musik-, Mode- und Glücksspielbranche für Liquidität gesorgt wird).

Da praktisch alles, was digitalisiert werden kann, in einen NFT umgewandelt werden kann, können NFT eine entscheidende Rolle beim Schutz der Rechte des geistigen Eigentums spielen, indem Erfindern, Forschern und Urhebern ein einzigartiges digitales Zertifikat für Rechte des geistigen Eigentums zur Verfügung gestellt wird, das im Distributed Ledger verzeichnet ist.

Die vorgeschlagene EU-Plattform für nicht austauschbare Token würde für diesen Anwendungsfall eingesetzt. Dabei würde das Potenzial von NFT und der Blockchain-Technologie erforscht, als unveränderliche Aufzeichnung von Eigentumsrechten zu fungieren und die Überprüfung und Authentifizierung von Eigentum und Lizenzen, die Verwaltung digitaler Rechte und die Übertragung von Urheberrechten, die Ermittlung von Urheberrechtsverletzungen und die Vermeidung falscher Eigentumsansprüche zu ermöglichen. Im Rahmen des Pilotprojekts sollen die grundlegende Infrastruktur, die Normen und die Protokolle ermittelt werden, die erforderlich sind, um NFT und die Blockchain-Technologie für den Schutz geistigen Eigentums in der Union einzuführen und ihre Nutzung auszuweiten, und es soll ihr Innovationspotenzial untersucht werden.

PP 01 23 04 Pilotprojekt – Alarmsystem für vermisste/wiedergefundene ukrainische Kinder: eine Plattform zur Unterstützung der länderübergreifenden Zusammenarbeit zum Schutz und zur Lösung von Fällen ukrainischer Kinder, die während des Krieges verschwunden sind

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	340 000	850 000	212 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 04 (Fortsetzung)

Den am 29. März 2022 verfügbaren Daten zufolge wurden infolge des Krieges in der Ukraine mehr als 2 000 Kinder aus 1 481 Familien als vermisst gemeldet. Diese Zahl steigt täglich um Dutzende weitere Kinder, solange der Krieg andauert. Aus den Erfahrungen anderer Organisationen für vermisste Kinder mit Kriegen und Katastrophen ist bekannt, dass es viele Jahre dauern kann, bis alle Familien, die ein Kind als vermisst gemeldet haben, Antworten erhalten, und dass es dazu solider Verfahren für die Suche nach Familienangehörigen für jedes unbegleitete ukrainische Kind in Europa und alle Kriegswaisen bedarf und mit der Internationalen Kommission für vermisste Personen zusammengearbeitet werden muss, die nicht identifizierte sterbliche Überreste analysiert.

Für die Bearbeitung länderübergreifender Fälle in Europa sind solide und schnelle Verfahren und Instrumente von entscheidender Bedeutung, da sich die Menschen innerhalb der Union und des EWR frei bewegen können. Der europäische Verband „Missing Children Europe“ für vermisste und sexuell ausgebeutete Kinder geht davon aus, dass die Zahl der unbegleiteten Minderjährigen, die in der Union vermisst werden, im Laufe des Krieges rasch zunehmen wird, wenn mehr Gebiete angegriffen werden und mehr Kinder aufgrund des Krieges zu Waisen werden.

Die ukrainische Organisation für vermisste Kinder (eine Mitgliedsorganisation von Missing Children Europe) hat unter diesen außergewöhnlichen Umständen Schwierigkeiten, Eltern und Kinder zu unterstützen, da sie keinen Zugang zu ihren Büroräumen hat und lediglich mobile Geräte, ein E-Mail-Konto und die sozialen Medien nutzen kann. Die Kommunikation mit Nachbarländern wie Polen oder Rumänien ist schwierig, und Informationen können leicht verloren gehen, verlegt werden oder Fehler enthalten. In dieser Krise ist mehr als offensichtlich, dass ein Fallbearbeitungssystem erforderlich ist, mit dem länderübergreifende Informationen über vermisste ukrainische Kinder bearbeitet werden können. Obwohl Organisationen für vermisste Kinder über verschiedene Hilfs- und Kommunikationsmittel verfügen, sind diese auf örtliche Fälle beschränkt, bei denen es in der überwiegenden Mehrheit um ausgerissene Jugendliche geht. Den 32 Anlaufstellen der Europäischen Hotline für vermisste Kinder (einheitliche Notrufnummer 116 000), von denen die meisten Mitglieder von Missing Children Europe sind, fehlt eine gemeinsame Plattform für die Zusammenarbeit und den schnellen grenzüberschreitenden Austausch von Informationen über vermisste unbegleitete Minderjährige, auf der die Sicherheit und der Schutz der Daten einen großen Stellenwert haben.

Mit dem vorgeschlagenen Tracker für vermisste ukrainische Kinder („Missing Children Tracker“) werden die Möglichkeiten der Technologie genutzt, damit länderübergreifende Fälle von vermissten Kindern durch die Zusammenarbeit der Organisationen möglichst schnell und effizient gelöst werden können. Im Rahmen dieses Pilotprojekts werden die Forschungsergebnisse und das technische Wissen genutzt, die/das im Rahmen des von der EU finanzierten Horizont-2020-Forschungsprojekts „ChildRescue“ (Finanzhilfvereinbarung Nr. 780938) gewonnen bzw. erworben wurden, und es wird festgelegt, welche Funktionen und Dienste erforderlich sind, um länderübergreifende Fälle bei dringendem Bedarf zu bearbeiten.

Es wird eine sichere Online-Plattform vorgeschlagen, die auf dem Prototyp beruht, der im Rahmen der genannten Horizont-2020-Initiative entwickelt wurde, und die spezifischen Bedürfnisse abdecken soll, die von Missing Children Europe und deren Mitgliedsorganisation in der Ukraine ermittelt wurden:

- Meldung von Fällen vermisster ukrainischer Kinder und Verwaltung lokaler und länderübergreifender Fälle unter Einbeziehung befugter Organisationen aus der gesamten EU,
- sicherer Austausch über länderübergreifende Fälle zwischen beteiligten Organisationen, da sich ein in der Ukraine vermisstes Kind (nicht immer freiwillig) überall in der EU befinden kann,
- Übertragung der bestehenden Datenbank für länderübergreifende Fälle auf die einheitliche Plattform,
- intelligenter Abgleich der Fälle vermisster ukrainischer Kinder auf der Grundlage fortgeschrittener Techniken des maschinellen Lernens,

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 04 (Fortsetzung)

- nahtlose Verknüpfung mit der Website www.missingchildrenukraine.eu, die in 3 Sprachen (Englisch, Ukrainisch, Russisch) zur Verfügung steht und auf der es unter anderem ein Meldeformular für neue (eingehende) Fälle und eine Funktion für die Veröffentlichung von öffentlichen Aufrufen (in Form von Online-Postern) zu besorgniserregenden länderübergreifenden Fällen vermisster Kinder gibt,
- automatische Erstellung von gedruckten Plakaten für öffentliche Aufrufe.

Darüber hinaus werden im Rahmen des vorgeschlagenen Pilotprojekts zwei weitere Hilfsmittel entwickelt:

- private Anwendungen für Mobilgeräte (für Android und iOS), über die man leicht auf die Plattform „Missing Children Tracker“ zugreifen und die Plattform nutzen kann und über die autorisierte Nutzer der offiziellen Hilfsorganisationen in der gesamten EU direkte Push-Benachrichtigungen zu Vorfällen und aktuellen Informationen im Zusammenhang mit vermissten Kindern erhalten, die sich Informationen oder dem Ergebnis der intelligenten Abgleichsalgorithmen der Plattform zufolge im Land der jeweiligen Organisation aufhalten könnten,
- ein intelligenter Bot (für den ebenfalls künstliche Intelligenz zum Einsatz kommt), der speziell für die sozialen Medien konzipiert ist und über den ukrainische Familien neue Fälle vermisster Kinder melden könnten. Derzeit ist Facebook Messenger die wichtigste Kommunikationsmethode, die ukrainische Bürgerinnen und Bürger nutzen, um mit der ukrainischen Organisation für vermisste Kinder in Kontakt zu treten. Das gesamte Verfahren zur Meldung eines Falls beruht lediglich auf dem Austausch von Nachrichten und wird von einigen wenigen Freiwilligen unterstützt, die Schwierigkeiten haben, die großen Mengen von Informationen über Fälle von vermissten Kindern, die über Facebook Messenger eingehen, vollständig zu bearbeiten. Die Aufgabe des Bots besteht darin, das gesamte Verfahren für die Meldung eines vermissten Kindes zu automatisieren, spezifische Fragen auf intelligente Weise zu stellen und Antworten darauf zu erhalten sowie in der Datenbank neue Fallakten zu erstellen, die mit allen verfügbaren Hinweisen (Fotos, rechtliche Dokumente usw.) verknüpft sind, damit sich die ukrainischen Sachbearbeiter auf die Bearbeitung der Fälle konzentrieren können, anstatt über den Chat erhaltene Daten eingeben und vergleichen zu müssen.

Das vorgeschlagene Pilotprojekt wird nicht nur unmittelbare positive Auswirkungen auf die humanitäre Krise in der Ukraine haben, sondern kann auch als Grundlage für alle Organisationen für vermisste Kinder unter dem Dach von Missing Children Europe dienen, damit diese auf künftige länderübergreifende Notfälle ähnlicher Größe und Art vorbereitet sind. Darüber hinaus könnten die Verfahren und Hilfsmittel für die Fallbearbeitung, die im Rahmen des vorgeschlagenen Pilotprojekts für unbegleitete ukrainische Minderjährige eingeführt werden sollen, künftig leicht auf alle unbegleiteten Minderjährigen ausgeweitet werden, die in der EU vermisst werden, da bekannt ist, dass zwischen 2018 und 2021 mehr als 18 000 Minderjährige verschwunden sind und immer mehr verschwundene Minderjährige auch der Europäischen Hotline für vermisste Kinder gemeldet werden.

Die Ergebnisse dieses Pilotprojekts können bei ähnlichen Ereignissen für eine große Zahl von Mitgliedstaaten und für Organisationen, die vermisste Flüchtlingskinder in der gesamten EU suchen, hilfreich sein und auch dazu beitragen, Kinder oder sogar Frauen/Mütter miteinander in Kontakt zu bringen und zu schützen, indem regelmäßig ihr sicherer Aufenthaltsort gemeldet wird. Die Anwendung kann auch mit einer Schaltfläche ausgestattet werden, die Frauen/Mütter anklicken können, um anzugeben, dass sie in Sicherheit sind.

1. Dieses Pilotprojekt kann auf dem Erfolg des Projekts ChildRescue aufbauen, in dessen Rahmen eine spezielle Datenbank der (aktiven und abgeschlossenen) Fälle vermisster Kinder betrieben wird, in der Informationen und detaillierte Daten zu jedem Fall gespeichert werden. Außerdem kann sich das Pilotprojekt auf den Erfolg einer intelligenten Anwendung stützen, mit der das Verschwinden eines Kindes (auf der Grundlage einer Auswertung der verfügbaren Daten zu jedem aktiven Fall und eines intelligenten Abgleichs mit vergangenen Fällen unter Verwendung von Modellen des maschinellen Lernens) in verschiedene Kategorien eingeordnet werden kann, etwa in die Kategorien ausgerissenes/ausgesetztes Kind, Entführung (durch Familienangehörige oder durch andere Personen), Mitnahme unter Verstoß gegen das Sorgerecht, verlaufene oder unfreiwillig vermisste Kinder. Die Plattform ChildRescue kann individuell angepasst, verbessert und ausgebaut werden, damit sie einsatzbereit ist, um die Fälle von infolge des Krieges in der Ukraine vermissten Kindern zu bearbeiten.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 04 (Fortsetzung)

Es gibt mehrere Komponenten des Projekts ChildRescue, die sich als äußerst erfolgreich erwiesen haben und wiederverwendet und angepasst werden können, um den Anwendungsbereich und die Ziele des vorliegenden Vorschlags abzudecken.

Kurz zusammengefasst:

Die mobile Anwendung ChildRescue könnte leicht ausgebaut werden, damit darüber nicht nur Meldungen versandt, sondern auch die erforderlichen Daten für neue Fälle gesammelt werden können und sie von Personen, die vermisste Kinder melden, Freiwilligenorganisationen in der Ukraine, die die Initiative unterstützen, und Hilfsorganisationen von Missing Children Europe sowohl in der Ukraine als auch in den Nachbarländern als sicheres Kommunikationsmittel genutzt werden kann.

Die Hauptplattform von ChildRescue könnte ausgebaut werden, um die länderübergreifende Zusammenarbeit zu unterstützen, sodass die Daten über Fälle von vermissten ukrainischen Kindern nicht nur für Organisationen in anderen Ländern (in denen das Kind möglicherweise gefunden werden könnte) und für Missing Children Europe direkt zugänglich sind, sondern diese auch zusätzliche Daten einspeisen können. Dies gilt auch für die in der Plattform enthaltene Datenbank für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge.

Das Datenverwaltungsmodul von ChildRescue kann leicht angepasst werden, damit es mit der vorhandenen Plattform der ukrainischen Organisation für vermisste Kinder kommunizieren und Informationen austauschen kann, da nützliche Daten für aktive und frühere Fälle von dieser Plattform abgerufen werden könnten.

Das System für künstliche Intelligenz bzw. maschinelles Lernen von ChildRescue wird in zweierlei Hinsicht verbessert: Einerseits soll es Fälle von Minderjährigen, die in verschiedenen Ländern gefunden werden, mit Aufzeichnungen über vermisste Kinder abgleichen können, andererseits soll es anhand vorhandener Daten Muster erkennen und Vorhersagen treffen können, wo sich jedes Kind, dass die ukrainische Grenze überquert hat, befinden könnte (wobei es sich darauf stützt, wo andere Kinder mit ähnlichen Merkmalen bereits gefunden wurden).

2. Zusammenarbeit/Interaktion mit anderen bestehenden Hilfsmitteln/Initiativen auf Unionsebene

Nach Angaben von Missing Children Europe ist das einzige funktionierende Instrument neben ChildRescue, das mit dem vorgeschlagenen Projekt in Verbindung steht, ein von Missing Children Europe verwaltetes altes System zur Überwachung der Kinderrechte (Child Rights Monitoring System, CRMSystem), auf das die Mitglieder der Organisation in anderen Ländern zugreifen können. Die Funktionen des Systems beschränken sich jedoch auf die Eingabe einiger Daten für jeden Fall. Es verfügt über keine der Funktionen von ChildRescue oder der im Projektvorschlag vorgestellten Lösung. Da es sich nicht um ein offenes CRM-System handelt, kann darüber hinaus nicht darauf aufgebaut werden. Es wird jedoch eine Verknüpfung geschaffen, um Daten aus dem CRM-System zu erhalten, damit alle bereits eingegebenen Informationen auf der neuen Plattform zugänglich und verfügbar sind. Weil es keine anderen Hilfsmittel gibt, sind Missing Children Europe und die Europäische Hotline für vermisste Kinder der Ansicht, dass die im Vorschlag beschriebene vollständige Lösung nur mithilfe der bestehenden Instrumente von ChildRescue rasch und effizient entwickelt werden kann, da der Krieg noch andauert und die Zeit drängt.

3. Dringlichkeit

Die technischen Partner, die die Komponenten der Plattform ChildRescue entwickelt haben, verfügen über solide Kenntnisse über die Funktionen der Plattform, die ausgebaut werden müssen, sowie über Erfahrungen, die sie durch ihre Beteiligung an den Demonstrationsprogrammen von ChildRescue gewonnen haben. Für die Entwicklung neuer Module zur Abdeckung der im Projektvorschlag beschriebenen Funktionen, die nicht direkt auf der Plattform ChildRescue beruhen, werden höchstens zwei Monate benötigt, um eine erste Arbeitsversion des wichtigsten Teils der Lösung zu konzipieren und umzusetzen. Das gesamte Entwicklungsteam der Plattform ChildRescue sowie Sachverständige von Missing Children Europe werden daran beteiligt sein und zu den einzelnen Funktionen beraten.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 05 Pilotprojekt – Such- und Rettungseinsätze im Luft- und Seeverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
990 000	1 247 500	2 000 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Eine der spezifischen Funktionen von Galileo ist Suche und Rettung. Such- und Rettungsdienste werden kontinuierlich weiterentwickelt, um Menschen in Not zu helfen; ihre Nutzung muss jedoch angesichts der derzeitigen geopolitischen Lage in der Union ausgeweitet werden. Dies kann durch die Nutzung neuer Technologien erreicht werden, die zu digitalen und sichereren Verfahren führen. Fortgeschrittene Such- und Rettungseinsätze eröffnen neue Geschäftsmöglichkeiten, aber bringen auch neue Herausforderungen mit sich, und sie leisten einen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Nachhaltigkeit und Resilienz in der Union.

Das Projekt weist folgende Schwerpunkte auf:

- Konsolidierung des Einsatzkonzepts und des Bedarfs an Ortungsleistungen für Such- und Rettungseinsätze;
- Ermittlung der größten Herausforderungen, die bewältigt werden müssen, um einen sicheren Betrieb und eine stabile Ortung zu garantieren;
- Ermittlung und Analyse der technischen und rechtlichen Hindernisse (z. B. Mangel an Normen und Vorschriften), der Wertschöpfungskette der Industrie und neuer Geschäftsmodelle, die entstehen könnten;
- Ermittlung möglicher Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten sowie auf regionaler und lokaler Ebene zur Förderung der Unternehmensentwicklung und zur Unterstützung von KMU bei der Bereitstellung weltraumgestützter Lösungen der Union für sicherere Lösungen für die Flugzeug- und Schiffsflotten der Union;
- Entwicklung von Prototypen für Bordgeräte, die Galileo-Signale nutzen, um den Hauptbedarf zu decken, der bisher nicht durch vorhandene Geräte gedeckt wurde, mit Schwerpunkt auf der Nutzung der Such- und Rettungsdienste von Galileo. Die im Rahmen dieses Pilotprojekts entwickelten Geräteprototypen sollten, soweit verfügbar, auf bestehenden handelsüblichen Komponenten beruhen;
- Durchführung mehrerer Demonstrationsvorhaben für Verkehrsflugzeuge und Fischereifahrzeuge. Ziel ist es, die Durchführbarkeit und den Mehrwert für die Wirtschaftszweige nachzuweisen und das Einsatzkonzept unter Beteiligung von Luftfahrt- und Seeverkehrsunternehmen und den zuständigen Behörden aus mehreren Ländern zu validieren. Die an den Demonstrationsvorhaben beteiligten Luftfahrzeuge und Schiffe müssen mindestens mit einem Beacon-Prototyp ausgerüstet sein, der mithilfe von Galileo-Signalen und codierten spezifischen Meldungen per Fernsteuerung aktiviert werden kann;

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 05 (Fortsetzung)

- Leisten eines Beitrags zu den Entwürfen neuer Normen, erstens zur Festlegung der betrieblichen Mindestanforderungen an 406-MHz-Beacons von Such- und Rettungsgeräten in Verkehrsflugzeugen (ELT-DT) und Fischereifahrzeugen (Notfallsortungsausstrahlung), damit diese per Fernsteuerung aktiviert werden können, und zweitens zur Durchführung der erforderlichen Tests zur Überprüfung der Einhaltung der Leistung im Hinblick auf künftige Regelungsinitiativen in der Union;
- Teilnahme an bestehenden Arbeitsgruppen, die sich mit Lösungen für Beacons von Such- und Rettungsgeräten befassen, einschließlich verschiedener öffentlicher/privater Plattformen, und Befragung wichtiger Industrieakteure wie Flugzeugbetreibern, Fischereiverbänden, Schiffsbetreibern und den einschlägigen für Such- und Rettungseinsätze zuständigen See- und Luftverkehrsbehörden;
- Konsolidierung der Nutzungsanforderungen und Festlegung der Anforderungen an Geräte (Beacons);

Cospas-Sarsat, die internationale Organisation für Such- und Rettungseinsätze, trägt dazu bei, dass im Jahresdurchschnitt etwa 2 000 Personen gerettet werden. Die verwendeten Geräte (406-MHz-Beacons) umfassen grundlegende obligatorische Funktionen zur Übermittlung einer Warnmeldung an Satelliten, die die Informationen an die Bodeninfrastruktur weiterleiten. Galileo leistet bereits einen Beitrag, indem es seine Satelliten für die Übermittlung von Nachrichten bereitstellt. Dies ist der sogenannte Sendekanaldienst. Die Einrichtungen der Bodeninfrastruktur bestimmen den Standort der Beacons und alarmieren die Such- und Rettungskräfte.

Galileo bietet gegenwärtig eine optionale Kapazität mit dem vorrangigen Ziel, dem aktivierten Beacon eine Empfangsbestätigung zu übermitteln, den sogenannten Rückkanaldienst.

Die Möglichkeit, über einen Kommunikationskanal von der Galileo-Infrastruktur zu jedem beliebigen Beacon in der Welt zu verfügen, ermöglicht neue Funktionen, und eine der wichtigsten Funktionen ist die Möglichkeit, bei Bedarf ein Beacon von der Bodeninfrastruktur ferngesteuert zu aktivieren.

In der gewerblichen Luftfahrt wurden erste Arbeiten durchgeführt, die zu der Veröffentlichung eines Mindeststandards für die Leistungsfähigkeit des Luftverkehrssystems (EUROCAE ED-277) geführt hat, in dem die für die Aktivierung dieser Weiterentwicklung zu schaffenden betrieblichen Verfahren beschrieben werden. Es gibt jedoch noch keine Mindestleistungsnormen für die Beacons, die als Grundlage für eine künftige Verordnung herangezogen werden könnten. Tatsächlich erklärt die Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA), die die Anforderungen an die Ortung von Luftfahrzeugen veröffentlicht, dass die Aktivierung der Fernsteuerung von Beacons weiterentwickelt werden muss. Die Norm für Beacons in Luftfahrzeugen (EUROCAE ED-62B) sieht die Möglichkeit einer ferngesteuerten Aktivierung noch nicht vor.

Hingegen wurde die maritime Gemeinschaft auf die ferngesteuerte Aktivierung von Beacons aufmerksam, insbesondere der Wirtschaftszweig Fischereifahrzeuge, der große Vorteile für den Schutz des Lebens von Fischern sieht.

EU-Weltraumdaten aus Galileo und dem EGNOS sind wichtige Voraussetzungen für diese Umstellung, da sie zuverlässige und zuverlässige Ortungsinformationen bereitstellen, die für schnellere Such- und Rettungseinsätze benötigt werden. Galileo soll 1) den Kommunikationskanal für die Aktivierung des Beacons und 2) Signale zur Verbesserung der Positionsgenauigkeit in Bezug auf das GPS bereitstellen, die eine schnellere und genauere Ortung der in Not geratenen Person ermöglichen. Das satellitengestützte System zur Verbesserung der Funknavigationssignale (die europäische Erweiterung des geostationären Navigationssystems) soll zusätzliche Korrekturen vornehmen, um die in diesem Zusammenhang interessante Genauigkeit und Integrität zu verbessern und so nach der z. B. für den Hubschraubernoteinsatz erforderlichen Ortung der Not geratenen Person den Rettungseinsatz sicher durchzuführen.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 23 (Fortsetzung)

PP 01 23 06 Pilotprojekt – Preis für junge Unternehmer in der EU – Beschleunigungs- und Investitionsprogramm der EU für junge Unternehmer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	245 000	350 000	87 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Unternehmertum gehört zu den Grundwerten der Union. Junge Unternehmer, Visionäre und Start-up-Unternehmen bilden das Rückgrat und die Zukunft der Innovation in der EU. Der Preis für junge Unternehmer in der EU (Young European Entrepreneur Award – YEEA) soll zum Beschleunigungs- und Investitionsprogramm der EU für junge Unternehmer aus der gesamten EU werden, mit dem Innovatoren gewürdigt und gefördert werden und gleichzeitig Kompetenzentwicklung ermöglicht wird.

Der YEEA ist als jährliche Auszeichnung geplant, die sowohl vom Europäischen Parlament als auch von der Kommission unterstützt und zusammen mit einschlägigen Netzen wie den Business Angels Europe, dem European Angels Fund, dem EBAN, dem EE-HUB, dem Programm „Erasmus für junge Unternehmer“, dem CEA-PME, EMEN und WEgate sowie anderen Interessenträgern vergeben wird. Innerhalb des Europäischen Parlaments wird der YEEA unter der Leitung von EU40, dem Netz junger Mitglieder des Europäischen Parlaments, ausgerichtet und organisiert.

Ziel ist es, dass sich jährlich 100 junge Unternehmer für das Beschleunigungs- und Investitionsprogramm des YEEA bewerben. Der YEEA wird eine zentrale Anlaufstelle für Unionsfonds (Kommission, Europäische Investitionsbank, EU-Startkapitalfonds) und private Investoren bereitstellen. Darüber hinaus würden die zehn besten Jungunternehmer jedes Jahr in den Genuss einer maßgeschneiderten Betreuung durch renommierte Beratungsfirmen und/oder Unternehmen kommen, die ihr Wissen als Sachbeitrag zum Programm anbieten. Damit wäre der YEEA eine Plattform, auf der junge Erfinder und Unternehmer kritische Rückmeldungen zu ihren Projekten bekommen.

Die jungen Mitglieder des Europäischen Parlaments werden eine zentrale Rolle dabei spielen, in der gesamten EU und in ihren Heimatländern für den Preis und den Accelerator zu werben, damit sichergestellt ist, dass der öffentliche Aufruf zur Interessenbekundung an junge Unternehmer möglichst viele junge Unternehmer erreicht. Die jungen Mitglieder des Europäischen Parlaments werden sich für die Initiative und ihre Botschaft einsetzen und eine entscheidende Rolle bei der Kommunikation, der politischen Vermarktung und der Gestaltung des Wettbewerbs spielen. Das Europäische Parlament könnte eine jährliche Veranstaltung („Investitionstage“) ausrichten, um die Auszeichnung bekannt zu machen und zu vergeben.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 24 2024

PP 01 24 01 Pilotprojekt – Initiative zur Unterstützung der Chip-Diplomatie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
990 000	247 500		

Erläuterungen

Halbleiter sind das Rückgrat der modernen Wirtschaft und der Eckpfeiler neu entstehender Technologien und stehen im Zentrum des geopolitischen Wettbewerbs. Europa kann nicht völlig unabhängig werden, sondern ist auf gleichgesinnte Partnerländer angewiesen, um seine Halbleiter-Lieferketten zu diversifizieren und zu sichern, wobei es gleichzeitig sein diplomatisches Gewicht nutzen muss, um eine Krise abzufedern oder zu verhindern und strategische Autonomie zu erreichen. Die USA haben bereits eine Allianz – die Chip 4 Alliance – ohne Beteiligung der Union ins Leben gerufen. Wenn Europa ein wichtiger Akteur in der Chip-Wertschöpfungskette werden will, muss es auch in die Wettbewerbsfähigkeit seiner Chip-Diplomatie investieren und sie zu einem Eckpfeiler seiner Außenpolitik machen.

Mit diesem Pilotprojekt würde ein bilateraler Dialog zwischen europäischen Interessenträgern und strategischen Partnern über ein zweites Gleis eingerichtet werden, der dazu dient, die Koordinierung und Vertrauensbildung in strategischen, diplomatischen sowie handels- und sicherheitspolitischen Fragen im Zusammenhang mit Halbleitern und Halbleitertechnologien zu verbessern, wobei dies Themen wie Schutzmaßnahmen, Ausfuhrkontrollen, Schutz des geistigen Eigentums, Sicherheit der Lieferkette, Normen, Zertifizierung und grüne Innovation einschließt. Das Projekt wird helfen, die Halbleiter-Wertschöpfungskette und ihre Entwicklung besser zu verstehen, und trägt durch internationale Partnerschaften zu einer stärkeren europäischen Landschaft in diesem Bereich bei. Die konkreten Ziele des Pilotprojekts bestehen darin, zu Folgendem beizutragen:

- zu einer Diplomatie über ein zweites Gleis, die dazu dient, den Konsens und die Koordinierung zwischen allen einschlägigen nichtstaatlichen europäischen Interessenträgern des Halbleiter-Ökosystems und denen der Partnerländer zu verbessern, wobei dies im Wege des Arbeitsschwerpunkts Dialog erfolgt,
- zu einem besseren Verständnis und einer besseren Analyse der Faktoren, die die Halbleiter-Wertschöpfungskette und ihre Entwicklung beeinflussen, wobei hierfür der Arbeitsschwerpunkt Forschung eingerichtet wird,
- zur Förderung der wirtschaftlichen Basis der Union, ihrer Wettbewerbsfähigkeit, ihres Wachstums, ihrer Standards und Beiträge zur globalen Halbleiter-Wertschöpfungskette und ihrer Widerstandsfähigkeit in den Partnerländern, und zwar durch den Arbeitsschwerpunkt Interessenvertretung.

Um diese Ziele zu erreichen, sollten drei Arbeitsschwerpunkte festgelegt werden, die die nachfolgend genannten Tätigkeiten umfassen könnten:

- Dialog: Bei diesem Projekt geht es im Wesentlichen darum, im Zusammenhang mit Halbleiterthemen, die gemeinsame oder konvergierende Interessen betreffen, über ein zweites Gleis Konsultationssitzungen mit wichtigen globalen Partnern zu veranstalten. Im Gegensatz zu der offiziellen Diplomatie über das Hauptgleis, die bereits betrieben werden kann, ist die Diplomatie über das Nebengleis inoffizieller Natur, bindet die Industrie ein und wird von einer zivilgesellschaftlichen Organisation unterstützt. Dadurch bieten sich schnellere und informelle Kanäle für die Kommunikation mit strategischen Partnern.
- Forschung: Briefings und Forschungsarbeiten, die den Konsultationen und anderen Formen des Dialogs zugrunde liegen und sie stützen, und gemeinsame Forschungsinitiativen mit Interessenträgern aus Partnerländern, die als Grundlage für die Bestandsaufnahme und die Beobachtung der Wertschöpfungskette dienen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 24 (Fortsetzung)

PP 01 24 01 (Fortsetzung)

- Interessenvertretung: Spezielle Kanäle für Öffentlichkeitsarbeit und Public Diplomacy zur Verbreitung und Bekanntmachung von chipbezogenen Strategien, Interessen und Errungenschaften der Union in Europa und im Ausland, z. B. auf Konferenzen, über soziale und traditionelle Medien, schriftliche Veröffentlichungen und andere Kanäle.

Die Prioritäten und angestrebten Ergebnisse sind:

- die Verbesserung der Diplomatie über das Nebengleis, der europäischen Koordinierung, der Kontakte und der Interessenvertretung durch regelmäßige Dialoge und Konsultationen mit wichtigen globalen Partnern zu Halbleiterthemen von gemeinsamem oder konvergierendem Interesse;
- die Verbesserung des Konsenses mit den Partnerländern über die Verbesserung der Sicherheit der Lieferkette und ein Zertifizierungsprogramm für vertrauenswürdige Fertigungsbetriebe;
- die Stärkung der Kontakte und der Vertrauensbildung zwischen nichtstaatlichen europäischen Interessenträgern aus dem Halbleiter-Ökosystem und mit Partnerländern;
- die Förderung der Zusammenarbeit mit strategischen Partnern in den Bereichen FuE und Arbeitskräfteentwicklung;
- die Verbesserung der Verbreitung bewährter Verfahren der Union im Bereich der Sicherheit der Lieferkette, der Forschung und Entwicklung oder anderer Themen von konvergierendem Interesse;
- die Unterstützung der über das Hauptgleis geführten offiziellen Dialoge und Entscheidungen der Behörden mit Erkenntnissen der einschlägigen Akteure der Industrie und der Zivilgesellschaft aus dem Halbleiter-Ökosystem;
- die Stärkung der Konvergenz zwischen den Standards, Strategien und bewährten Verfahren der Union und der Partnerländer;
- die Eröffnung von Wegen für europäische Interessenträger, andere Delegationen zu melden;
- die Unterstützung der Tätigkeiten der Kommission im Zusammenhang mit Verordnung (EU) 2023/1781 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Schaffung eines Rahmens für Maßnahmen zur Stärkung des europäischen Halbleiter-Ökosystems und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/694 (Chip-Gesetz) (ABl. L 229 vom 18.9.2023, S. 1), insbesondere in Bezug auf die internationale Zusammenarbeit und die Kartierung und Beobachtung der Liefer- und Wertschöpfungsketten;
- die Unterstützung der geplanten Tätigkeiten im Rahmen der europäischen Strategie für wirtschaftliche Sicherheit in Bezug auf Halbleiter und Halbleitertechnologien.

PP 01 24 02 Pilotprojekt – Entwicklung von Methoden für die Messung des Umweltfußabdrucks der Weltraumbranche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 450 000	612 500		

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 24 (Fortsetzung)

PP 01 24 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit der Veröffentlichung des europäischen Grünen Deals hat die Kommission das Ziel ausgegeben, Europa zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Ziel ist es, alle Branchen in der Union, einschließlich der Weltraumbranche der Union, in die Lage zu versetzen, diese Herausforderung zu bewältigen. Zwar gilt die Lebenszyklusanalyse als die am besten geeignete Methode zur Messung und Bewältigung von Umweltauswirkungen, doch gibt es derzeit keine gemeinsam vereinbarten branchenspezifischen Methoden, es mangelt an Daten, und mehrere wichtige Umweltaspekte werden mit den Standardmethoden für die Lebenszyklusanalyse nicht erfasst.

Ziel des Pilotprojekts ist die Schaffung von für die Weltraumbranche spezifischen Methoden für die Lebenszyklusanalyse von Weltraumaktivitäten, einschließlich der Besonderheiten der Auswirkungen auf die Umwelt der Erde und auf die Weltraumumgebung.

Die drei wichtigsten Vorteile solcher für die Weltraumbranche spezifischen Methoden sind:

- Sie würden die Vergleichbarkeit der Umweltleistung eines Produkts mit derjenigen ähnlicher Produkte auf dem Unionsmarkt ermöglichen.
- Sie würden für fairen Wettbewerb zwischen den Herstellern sorgen und durch einen standardisierten Ansatz für die Umweltleistung von Produkten die Kommunikation verbessern.
- Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten tragen dazu bei, die Lieferkette und den Ressourcenverbrauch mithilfe eines Lebenszyklusansatzes zu verstehen, zu priorisieren und zu verbessern. Sie könnten dazu beitragen, Maßnahmen zu ergreifen, um Ressourcen zu sparen und sich auf Bereiche zu konzentrieren, die sich am stärksten auf die Gesamtumweltverträglichkeit von Produkten auswirken.

Die Weltraumlieferkette kann in zwei Bereiche unterteilt werden, bei denen zwischen den Auswirkungen auf die Umwelt der Erde und auf die Weltraumumgebung unterschieden wird.

Die Auswirkungen von Weltraumaktivitäten auf die Umwelt der Erde betreffen vor allem die Produktion und den Betrieb von Weltraumsystemen und Trägerraketen, die Startaktivitäten für die Platzierung der Systeme in der Umlaufbahn, die Komponenten des Weltraumsystems, die den Wiedereintritt in die Atmosphäre überstehen und Brennstoff und/oder radioaktives Material enthalten, und die biologische Gefährdung, die sich aus der Rücksendung von Proben im Rahmen anderer Missionen zur Erkundung von Himmelskörpern ergibt.

Die Auswirkungen der Weltraumaktivitäten auf die Weltraumumgebung ergeben sich aus der Entstehung von Weltraummüll aufgrund der Platzierung von Weltraumsystemen in der Umlaufbahn (z. B. die oberen Stufen von Trägerraketen oder auch die Freisetzung von Halterungen, Brennstoffen und Gasemissionen von Satelliten in den Weltraum) und/oder der nicht angemessenen Entsorgung von Weltraumobjekten am Ende ihrer Betriebsdauer (z. B. Parken auf einem Weltraumfriedhof in der Umlaufbahn, Passivierung von Weltraumobjekten, kontrollierter Wiedereintritt), die Entstehung und Verbreitung von Trümmerteilen durch Kollisionen in der Umlaufbahn zwischen aktiven Satelliten und Weltraummüllobjekten (einschließlich inaktiver Satelliten oder deren Komponenten) und zwischen Weltraummüllobjekten untereinander, wobei diese Kollisionen möglicherweise eine Kettenreaktion auslösen, sowie die Kontamination anderer Himmelskörper durch Erkundungsaktivitäten von Robotern und Menschen. Obwohl die Umweltlebenszyklusanalyse in der Weltraumbranche nicht neu ist, stehen derzeit nur sehr wenige qualitätsgesicherte und interoperable Inventardatensätze zur Verfügung. Mehrere potenziell wichtige Umweltaspekte werden derzeit nicht von den Folgenabschätzungsmodellen erfasst oder aufgrund fehlender Informationen bzw. Quantifizierung der Emissionen ignoriert. Darüber hinaus gibt es kein Einvernehmen über gemeinsame branchenspezifische Vorschriften für Lebenszyklusbewertungen entlang der Wertschöpfungskette und über Referenzsysteme für Weltraumsysteme, -projekte oder -programme.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 24 (Fortsetzung)

PP 01 24 03 Pilotprojekt – Förderung lokaler und regionaler Basisprojekte des Neuen Europäischen Bauhauses

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 450 000	362 500		

Erläuterungen

Das Neue Europäische Bauhaus (NEB) ist eine kreative und interdisziplinäre Initiative, die den europäischen Grünen Deal mit Wohnräumen und Erfahrungen verbindet. Wir alle sind durch diese Initiative aufgefordert, eine nachhaltige und integrative Zukunft zu erdenken und aufzubauen, die durch visuelle, emotionale und intellektuelle Schönheit gekennzeichnet ist.

Ein Schlüsselement für die Verknüpfung dieses Ansatzes mit den lokalen Gebietskörperschaften und Partnern ist die Organisation des Labors für das NEB. Das NEB-Labor ist ein gemeinsamer Gestaltungsraum für die NEB-Gemeinschaft, um ästhetische, nachhaltige und inklusive Projekte zur Verbesserung unseres Alltags umzusetzen. Im Mittelpunkt steht das Ziel, Menschen miteinander zu vernetzen, voneinander zu lernen und die Erfahrungen aller zu nutzen.

Ein weiteres wichtiges Element ist der „NEB-Kompass“, ein Instrument, das den Projektträgern hilft, zu verstehen, inwieweit bestimmte Projekt dem NEB-Konzept entsprechen. Mithilfe dieses Instruments wird erläutert, was die drei zentralen Werte des NEB – Nachhaltigkeit, Inklusion und Ästhetik – in bestimmten Zusammenhängen bedeuten und wie sie mit den Grundsätzen der Partizipation und der Transdisziplinarität verknüpft werden können.

Dank der Finanzierung aus verschiedenen Programmen der Union bewirkt das NEB bereits Veränderungen vor Ort, aber es ist noch Luft nach oben. Das Europäische Parlament hat mehrfach und insbesondere in seinem Bericht über das NEB betont, dass eine zweckgebundene Finanzierung des NEB erforderlich ist. Es scheint eine Lücke bei der finanziellen Unterstützung kleinerer lokaler und regionaler Begünstigter in Europa zu geben, die Schwierigkeiten beim Zugang zu den standardmäßigen Kanälen der Unionsfinanzierung haben.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es daher, Anreize für lokale und regionale NEB-Basisprojekte zu schaffen und sie zu unterstützen, indem insbesondere kleinen Projektträgern finanzielle Unterstützung geboten wird. Die Ergebnisse dieses Pilotprojekts und die daraus gewonnenen Erkenntnisse könnten in die Arbeit an der langfristigen Finanzierung des NEB einfließen.

Mit diesem Pilotprojekt wird ein umfassender Ansatz mit zwei sich ergänzenden Maßnahmen vorgeschlagen, mit denen die zentralen Werte und Grundsätze des NEB sowie Projekte gefördert werden sollen, die dem ökologischen und digitalen Wandel dienen: die Einrichtung einer NEB-Finanzierungsberatungsplattform und die Entwicklung eines NEB-Labor-Gutscheinsystems.

a) Maßnahme A – NEB-Finanzierungsberatungsplattform

Die innovative NEB-Finanzierungsberatungsplattform würde Finanzierungsmöglichkeiten für lokale NEB-konforme Projekte ermitteln und zusammenstellen, damit sie eine Erstfinanzierung erhalten können. Ziel der Plattform wäre es, die Geschwindigkeit und Effizienz zu erhöhen, mit der für konkrete Projekte entsprechende Finanzmittel, insbesondere dank gemeinnütziger Geber und über Crowdfunding, aber auch über andere öffentliche und private Quellen, gefunden werden können. Die erste Phase der Durchführung dieses Pilotprojekts könnte eine Reihe von Maßnahmen umfassen, z. B.:

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 24 (Fortsetzung)

PP 01 24 03 (Fortsetzung)

- Schaffung einer interaktiven IT-Plattform, auf der sozialwirtschaftliche Investoren, gemeinnützige Organisationen sowie alle anderen öffentlichen oder privaten Investoren in einheitlicher Weise Profile anlegen, um ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Plattform zu bekunden. Die IT-Plattform könnte auch eine Crowdfunding-Plattform umfassen, die den Zwecken der Plattform dienen würde.
- Erfassung und Überprüfung von NEB-konformen Projektanträgen. Die Projektanträge würden anhand mehrerer objektiver Kriterien geprüft, um die Übereinstimmung mit den Werten und Zielen des NEB sicherzustellen. Die Plattform könnte Projektträgern Beratung und Know-how zur Verfügung stellen, um die Chancen, private Mittel anzuziehen, zu maximieren.

Mittel- bis langfristig könnte die Plattform weiterentwickelt werden, um Folgendes bereitzustellen:

- zentrale Anlaufstelle für Projekte und Projektträger („One-Stop-Shop“),
- umfassende und objektive Suchfunktion für Investoren, um den Zugang zu den aus ihrer eigenen Sicht und in ihrer konkreten Branche am besten geeigneten Projekten zu erleichtern.

b) Maßnahme B – NEB-Labor-Gutscheinsystem

Das NEB-Labor-Gutscheinsystem würde Pauschalbeträge in Form von Gutscheinen umfassen, die auf wettbewerbsbasierter und transparenter Grundlage für kleine Basisprojekte bereitgestellt werden, die sowohl von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften als auch von privatwirtschaftlichen Organisationen (insbesondere KMU und gemeinnützigen Organisationen) vorgeschlagen werden.

Diese Maßnahme dient der Unterstützung:

- der Einführung und Umsetzung der Werte und wichtigsten Grundsätze des NEB (transdisziplinäres Engagement auf mehreren Ebenen und Partizipationsprozesse) und
- von Projekten mit eindeutig nachgewiesenem Engagement für die Werte des NEB, Förderung und Unterstützung der NEB-Gemeinschaft.

Das NEB-Labor-Gutscheinsystem zielt darauf ab, die Akteure und Projekte mit nachgewiesenem Engagement für das Neue Europäische Bauhaus zu belohnen, und würde entsprechend den Werten des NEB auf inklusive Weise unter Einbeziehung mehrerer Verwaltungsebenen gezielt zur Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen beitragen.

Das NEB-Labor-Gutscheinsystem soll niederschwellig sein, um lokale und regionale Gebietskörperschaften und Orte zu erreichen, die normalerweise nicht an solchen Projekten teilnehmen würden, und NEB-Projekte zu finanzieren (z. B. 30 000-50 000 EUR pro Gutschein), die auf die Wiederbelebung der Wirtschaft, die Nachhaltigkeit und den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie auf die Förderung des industriellen und sozialen Wandels, einschließlich der Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, abzielen.

Die Umsetzung des NEB-Labor-Gutscheinsystems könnte sich auch auf die bereits von der EIT-Gemeinschaft für das Neue Europäische Bauhaus geleistete Arbeit beziehen und darauf aufbauen.

Die operativen Tätigkeiten im Rahmen dieses Pilotprojekts würden von der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Regionen durchgeführt.

Die GFS würde mit Partnern der NEB-Gemeinschaft und der EIT-Gemeinschaft für das NEB zusammenarbeiten und eng mit anderen Dienststellen der Kommission wie der GD REGIO, der GD BUDG und der GD ECFIN zusammenarbeiten.

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 24 (Fortsetzung)

PP 01 24 04 Pilotprojekt – Forschungstalente vermehrt in Europa halten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
500 000	125 000		

Erläuterungen

Mehr Stabilität bei den Finanzierungsmechanismen und weniger befristete Arbeitsverträge in Forschungseinrichtungen sind entscheidende Schritte, damit die Attraktivität von Forschungslaufbahnen zunimmt. Die Kommission hat am 13. Juli 2023 einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates über einen europäischen Rahmen zur Gewinnung und Bindung von Talenten in den Bereichen Forschung, Innovation und Unternehmertum in Europa (COM(2023) 436) vorgelegt. Mit diesem Vorschlag wird eine Obergrenze eingeführt, wonach nur ein Drittel des gesamten Forschungspersonals eines bestimmten Arbeitgebers befristete Arbeitsverträge haben darf, und Arbeitgeber, die bereits unter dieser Schwelle liegen, ermutigt, einen noch niedrigeren Anteil anzustreben. Derzeit sind etwa zwei Drittel der wissenschaftlichen Mitarbeiter von Hochschulen und fast alle Doktoranden befristet beschäftigt, so dass dies ein sehr ehrgeiziges Ziel darstellt. Selbst wenn dieses Ziel erreicht wird, wird eine beträchtliche Zahl an Mitarbeitern immer noch befristete Verträge haben.

Über die vorgeschlagene Empfehlung des Rates hinaus lohnt es sich, Überlegungen anzustellen, welche Rolle das Programm Horizont Europa bei der Bewältigung dieser Herausforderung für den Europäischen Forschungsraum spielen kann. Horizont Europa ist das größte Forschungsprogramm weltweit und ist daher in der Lage, den Weg zu dem angestrebten Europäischen Forschungsraum vorzuzeichnen.

Mit diesem Pilotprojekt werden daher folgende Ziele verfolgt:

1. Organisationen, die Forschungstalente auf der Grundlage einer projektbasierten Finanzierung beschäftigen, nahezulegen, ihr Humankapital besser zu verwalten, indem sie von der projektbasierten Einstellung und Bindung hin zur Einrichtung nachhaltiger, langfristiger Forschungsstellen übergehen und ihren befristeten Mitarbeitern die Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die für künftige Projekte oder die Laufbahnentwicklung innerhalb derselben Organisation erforderlich sind;
2. Organisationen zu unterstützen und darin zu bestärken, ihre befristeten Mitarbeiter proaktiv auf die Suche nach geeigneten Möglichkeiten vorzubereiten und dabei zu unterstützen, wenn ihre weitere Beschäftigung in derselben Organisation nicht möglich ist.

Zur Verwirklichung dieser Ziele sollte das Pilotprojekt die folgenden Maßnahmen umfassen:

1. Erlangung umfassender Kenntnisse der Strategien der Arbeitgeber beim Ausscheiden von Mitarbeitern aus dem Dienst sowie von Verfahren auf nationaler Ebene, um erfolgreiche Strategien zu ermitteln, mit denen sich wirksam die Arbeitslosigkeit von Forschern, insbesondere derjenigen, die von Projektfinanzierungen abhängig sind, verhindern lässt;
2. Entwicklung und Zugänglichmachung bewährter Verfahren und Instrumente, die Organisationen dabei helfen, ihre Beschäftigten mit den erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen auszustatten, so dass die negativen Auswirkungen von Arbeitsplatzwechseln so gering wie möglich bleiben;

KAPITEL PP 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PP 01 24 (Fortsetzung)

PP 01 24 04 (Fortsetzung)

3. Förderung der Nutzung bewährter Verfahren und Instrumente, die Organisationen dabei helfen, ihre Beschäftigten mit den erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnissen auszustatten, so dass die negativen Auswirkungen von Arbeitsplatzwechseln so gering wie möglich bleiben, als Mediationsstrategie, wenn keine unbefristeten Verträge angeboten werden können;
4. Entwicklung von Szenarien und Bewertung ihrer Durchführbarkeit im Hinblick auf neue Finanzierungs- und Vertragsmodalitäten für Projekte im Rahmen von Horizont Europa, so dass die gewünschten Änderungen in den Einstellungs- und Bindungsverfahren der Begünstigten des Programms gefördert werden. Im Rahmen dieser Szenarien könnte auch die Durchführbarkeit einer europäischen Garantie für öffentliche Forschungseinrichtungen bewertet werden, die Forschungsmitarbeiter für die Durchführung eines Projekts im Rahmen von Horizont Europa mit einem Vertrag einstellen, dessen Laufzeit erheblich länger als die des Projekts ist.
- Schließlich sind angesichts des Interesses aller Mitgliedstaaten, die Arbeitslosigkeit von Forschern zu verhindern, bereits Verfahren auf nationaler Ebene vorhanden. Eine weitere wichtige Aufgabe besteht daher darin, diese nationalen Verfahren zu erfassen und zu vergleichen, um erfolgreiche Strategien zu ermitteln, mit denen sich die Arbeitslosigkeit von Forschern, insbesondere derjenigen, die von der Projektfinanzierung abhängig sind, wirksam verhindern lässt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 02 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 02 17 2017

PP 02 17 01 Pilotprojekt — Sensibilisierung für Alternativen zum privaten Pkw

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	306 478	0,—	306 478,—

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 17 (Fortsetzung)

PP 02 17 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 17 03 Pilotprojekt — Architektur des Einheitlichen Europäischen Luftraums (SES)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 18 2018

PP 02 18 02 Pilotprojekt — Europaweite Sensibilisierungskampagne zur Straßenverkehrssicherheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	237 620,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)**PP 02 19 2019**

PP 02 19 02 Pilotprojekt — Förderung der Verringerung der CO₂-Emissionen der Industrie durch eine Bewertung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in industriellen Verfahren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 19 03 Pilotprojekt — Konvent der Bürgermeister als Instrument zur Bekämpfung der Energiearmut

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	420 000	p.m.	1 134 649	0,—	1 109 649,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 19 04 Pilotprojekt — EU-weiter Programmierwettbewerb

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	494 718,03

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 19 (Fortsetzung)

PP 02 19 05 Pilotprojekt — Integrierte digitale Dienstplattform für Bürger und Unternehmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	436 777,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 2020

PP 02 20 01 Pilotprojekt — Modellhafte Ansätze mit sozialer Wirkung im Bereich Sozialwohnungen und Stärkung der Rolle der Roma: Prüfung der Verwendung innovativer Finanzierungsinstrumente für bessere soziale Ergebnisse

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	800 000	0,—	71 083,21

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 02 Pilotprojekt — Umweltzeichen für die Luftfahrt/Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	96 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 05 Pilotprojekt — Möglichkeiten für eine umweltfreundlichere Gestaltung der europäischen Seehäfen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	162 000	0,—	107 924,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 06 Pilotprojekt — Register für Energiegemeinschaften — Überwachung und Unterstützung von Energiegemeinschaften in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	49 153	p.m.	483 000	0,—	442 372,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 07 Pilotprojekt — Einbeziehung von Unternehmen in die Energiewende

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	688 000	0,—	344 151,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU** (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 08 Pilotprojekt — Entwicklung von künstlicher Intelligenz (KI) zur Diagnose und Behandlung von Krebserkrankungen bei Kindern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	650 126	p.m.	895 354	0,—	650 125,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 09 Pilotprojekt — Intelligente urbane Mobilität mit autonomen Fahrzeugen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	3 178	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 20 10 Pilotprojekt — Entwicklung einer strategischen Agenda für Forschung, Innovation und Umsetzung sowie Fahrplan für die Verwirklichung der vollständigen digitalen Gleichstellung von Sprachen in Europa bis 2030

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	799 862,94

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 20 (Fortsetzung)

PP 02 20 11 Pilotprojekt — Unterstützung zur verstärkten Zusammenarbeit zwischen Wirtschaft, nichtstaatlichen Organisationen und Behörden der Mitgliedstaaten zur raschen Entfernung von Darstellungen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	522 144,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 2021

PP 02 21 01 Pilotprojekt — Vollendung des ökologischen und des digitalen Wandels: Eine europäische Allianz für Ökologisierung und Digitalisierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	419 300	p.m.	450 000	0,—	179 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 02 Pilotprojekt — Schaffung der Voraussetzungen für ein nachhaltiges Management und eine nachhaltige Entwicklung der Häfen im Rhein-Main-Donau-Gebiet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	920 000	p.m.	364 000	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 03 Pilotprojekt — Förderung der Digitalisierung des öffentlichen Sektors und des Übergangs zu einer grünen Wirtschaft in Europa durch die Nutzung einer innovativen europäischen GovTech-Plattform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	539 980	p.m.	450 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 04 Pilotprojekt — RESTwithEU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	353 646	p.m.	500 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 05 Pilotprojekt — Nachhaltige Mobilität im ländlichen Raum mit Blick auf die Widerstandsfähigkeit gegen COVID-19 und die Unterstützung des Ökotourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	640 006	p.m.	453 000	799 968,—	0,—

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 06 Pilotprojekt — Intelligente Telearbeit in der Industrie: Telearbeit in nicht digitalisierten Branchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	275 000	0,—	158 100,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 07 Pilotprojekt — Intelligente Verträge: europäische Normen für automatisierte Transaktionsprotokolle zur Ausführung von Verträgen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	262 500	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 08 Pilotprojekt — einheitlicher europäischer Eisenbahnraum — Musterkorridor München–Verona

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	350 000	p.m.	316 000	790 500,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 21 (Fortsetzung)

PP 02 21 08 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 09 Pilotprojekt — Projekt IRS/intelligente Städte: Konzept für neue Bahnhöfe mit Blick auf grüne und sozial integrative intelligente Städte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 59 000	0,—	350 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 21 10 Pilotprojekt — Auswirkungen energieeffizienter Fahrzeuge mit bordeigener Solarstromerzeugung auf die Netzkapazität und die Ladeinfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	668 844	p.m.	796 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 22 2022

PP 02 22 01 Pilotprojekt – Neue Formen der Auftragsvergabe in der digitalen Wirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	295 250	p.m.	147 625	590 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 22 02 Pilotprojekt – Umfassendes Handbuch für den Aufbau lokaler Ökosysteme für städtischen Luftverkehr in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	362 000	1 590 500,—	1 590 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 02 23 2023

PP 02 23 01 Pilotprojekt — Ein Raum für das Metaversum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	400 000	800 000	200 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 01 (Fortsetzung)

Das Metaversum ist die Konvergenz von Ideen, die bereits seit einigen Jahren existieren: virtuelle Realität (VR), erweiterte Realität (AR) und Blockchain-Technologie. Das Metaversum ist ein Netzwerk virtueller Umgebungen, auf das über verschiedene Geräte zugegriffen werden kann, in denen Nutzer interagieren, Kontakte knüpfen, arbeiten, spielen und konsumieren können, und zwar in einer immersiven digitalen Umgebung, die viele unserer Gewohnheiten in der realen Welt widerspiegelt.

Während die Kommission über die Regulierung des Metaversums nachdenkt, ist das allgemeine Wissen darüber, was diese neu entstehende Technologie mit sich bringt, in der Gesellschaft insgesamt und insbesondere bei den politischen Entscheidungsträgern und Beamten der Union noch sehr begrenzt oder übersteigt das durchschnittliche Verständnis. Nichtsdestotrotz müssen sie Rechtsvorschriften für diese sich entwickelnde digitale Welt erlassen, unter anderem in Bezug auf die Achtung der Grundrechte, den Datenschutz, den Schutz der Privatsphäre sowie den Grad der Verantwortung des Einzelnen, wenn er in der virtuellen Sphäre agiert. Was das Metaversum ist, wie es funktioniert, welche VR-Erfahrungen es bieten kann, welche potenziellen Auswirkungen seine Nutzung und die in dieser Umgebung durchgeführten Aktivitäten haben usw., sind Fragen, deren Antworten für die meisten Menschen zumindest vage bleiben.

Dieses Pilotprojekt wird es ermöglichen, einen Raum für das Metaversum innerhalb einer Einrichtung der Organe der Union zu schaffen, das maßgeblich an der Gesetzgebung beteiligt ist, um den Unionsorganen das Phänomen näher zu bringen, es zugänglich zu machen, um die Auswirkungen dieser futuristischen digitalen Welt besser zu verstehen und das Wissen darüber zu verbessern, um zu gegebener Zeit bessere Gesetze zu erlassen.

Der Raum für das Metaversum bei den Unionsorganen wird Arbeitsgruppen, Fachleuten, Denkfabriken, Technologieexperten, Wissenschaftlern, Rechtswissenschaftlern, Sozialpsychologen, staatlichen Regulierungsbehörden und gewählten Vertretern zur Interaktion offen stehen – und ihre Überlegungen werden dazu beitragen, irgendwann einen Rechtsrahmen für das Phänomen des Metaversums zu erarbeiten.

PP 02 23 02 Pilotprojekt – Entmonopolisierter Zugang zu Unionsanwendungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	250 000	500 000	125 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 02 (Fortsetzung)

Durch moderne Smartphone-, Tablet- und (zunehmend) Desktopumgebungen sind Marktplätze wie Google Play Store oder Apple App Store für die Installation und Pflege von Apps entstanden. Diese Marktplätze bieten praktische und kuratierte Apps, jedoch zulasten hoher Markteintrittsbarrieren für kleinere Anbieter und weniger Auswahl für die Verbraucher. In jüngsten Kartellverfahren (AT.40437 – Praktiken des Apple App Store (Musikstreaming)) kam das Problem mit Appstores ans Licht, und die Kommission hat das Gesetz über digitale Märkte vorgeschlagen, um auf dem Markt mehr Wettbewerb zu schaffen. Trotz der Rechtsvorschriften und Kartellverfahren bieten die Unionsorgane selbst den Verbraucherinnen und Verbrauchern keine freie Wahl, beherrschende Marktplätze zu nutzen oder auf andere Möglichkeiten umzusteigen. Beispielsweise sind alle von der Kommission herausgegebenen Android-Apps, wie Events@EU, Eurostat und My region, nur im Google Play Store verfügbar.

Mit diesem Pilotprojekt soll die technische Infrastruktur der Union so erweitert werden, dass Unionsanwendungen freigegeben, gepflegt und beworben werden können, ohne die Marktposition der Appstores von Gatekeepern weiter zu stärken. Das Augenmerk des Pilotprojekts richtet sich unter anderem darauf, dass die Unionsorgane ihre Apps in alternativen Appstores anbieten, darunter der Appstore F-Droid, der unter quelloffenen Lizenzen herausgegebene Apps bewerben will. Dies würde auch die Freigabe der Quellcodes der Apps umfassen, damit Nutzer die Apps selbst entwickeln können, sowie die Freigabe der APK-Dateien, damit sie ohne Nutzung eines Appstores aufgespielt werden können. Diese Arbeit steht im Einklang mit dem Beschluss C(2021)8759 der Kommission über die quelloffene Lizenzierung und Wiederverwendung von Software der Kommission und weiteren übergeordneten politischen Zielen der Kommission und des Europäischen Parlament.

PP 02 23 03 Pilotprojekt – Ausarbeitung einer Studie zur Förderung ökologisch nachhaltiger künstlicher Intelligenz in der EU – umweltfreundliche KI

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	212 500	425 000	106 250	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

In dem im Februar 2020 von der Kommission veröffentlichten Weißbuch zur künstlichen Intelligenz (KI) wird ökologische Nachhaltigkeit ausdrücklich als Herausforderung für die unmittelbare Zukunft der EU genannt. Mit dieser Studie sollen die europäische KI-Strategie und ihre Maßnahmen mit dem europäischen Grünen Deal in Einklang gebracht werden, damit die EU zu einer der führenden Regionen bei der Anwendung bewährter Verfahren hinsichtlich der Entwicklung nachhaltiger KI-Modelle wird.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 03 (Fortsetzung)

KI kann große Auswirkungen auf die Umwelt haben. Positiv ist, dass KI und Datenanalysetechnologien das Potenzial haben, die Analyse großer Datenmengen zu beschleunigen, sodass die ökologischen Herausforderungen besser verstanden und Lösungen dafür gefunden werden können. Dadurch werden Mechanismen für eine bessere Umweltplanung, Entscheidungsfindung und Überwachung von Umweltgefahren geschaffen. Insbesondere könnte KI dazu beitragen, den Energie- und Ressourcenverbrauch zu senken, die Dekarbonisierung zu fördern und die Kreislaufwirtschaft anzukurbeln. Ein weiterer interessanter Aspekt ist der Einsatz von KI, um die Ergebnisse früherer wissenschaftlicher Versuche auszuwerten und künftige Experimente erfolgreicher zu gestalten.

Allerdings gehen mit KI auch eine Reihe von Umweltgefahren einher. Der Einsatz von IKT-Lösungen macht 5-9 % des weltweiten Stromverbrauchs aus und könnte bis 2030 20 % erreichen, wie aus dem Bericht des Europäischen Parlaments zu dem Thema „Die Rolle der künstlichen Intelligenz im europäischen Grünen Deal“ hervorgeht. In der Praxis entsprach dies im Jahr 2020 zwischen 1 100 und 1 300 Mio. Tonnen CO₂ (Mt). Darüber hinaus ergab die Studie „Ethics for sustainable AI adoption connecting AI and ESG“ (Ethik bei der Annahme nachhaltiger KI, bei der die ESG-Kriterien eingehalten werden), dass die CO₂-Emissionen für das Trainieren eines einzigen Modells der maschinellen Sprachverarbeitung 125 Hin- und Rückflügen zwischen New York und Peking entsprachen. Im Hinblick auf den Einsatz von KI wird in einigen wissenschaftlichen Artikeln über ihre Umweltauswirkungen zwischen roter bzw. energieintensiver KI und grüner bzw. umweltfreundlicher KI unterschieden. Letztere wird anhand von Energieeffizienzparametern konzipiert. Zur Veranschaulichung sei darauf hingewiesen, dass sich die für das Training von KI-Modellen erforderlichen Rechenressourcen seit 2012 alle 3,4 Monate verdoppelt haben, da genauere Modelle angestrebt werden. Die Faktoren, die diesen Verbrauchsanstieg treiben, lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen: die Kosten für den isolierten Betrieb eines KI-Modells, die Größe des Trainingsdatensatzes und die Anzahl der durchgeführten Hyperparameterversuche.

Der Schwerpunktbereich „Einsatz von KI für Klima und Umwelt“ im Rahmen der Überprüfung 2021 des koordinierten Plans für künstliche Intelligenz umfasst Maßnahmen zur Förderung einer umweltfreundlicheren KI. Zu diesen Maßnahmen gehören die Unterstützung der Forschung zur Verringerung des Energieverbrauchs von KI im Rahmen des Programms Horizont Europa sowie die Entwicklung von Prozessoren mit niedrigem Stromverbrauch für KI-Anwendungen im Rahmen von Horizont Europa und der institutionalisierten europäischen Partnerschaft für digitale Schlüsseltechnologien. Der koordinierte Plan dient jedoch nicht vorrangig dazu, Anreize für Entwickler zu schaffen, umweltfreundliche KI zu verwenden.

In diesem Zusammenhang soll im Rahmen dieses Pilotprojekts eine Studie durchgeführt werden, in der Aspekte definiert werden, mit denen Anreize für KI-Entwickler geschaffen werden sollen, von energieintensiver KI zu einer ökologisch nachhaltigen, umweltfreundlichen KI zu wechseln. Dabei sollen Verfahren zur Verbesserung der Effizienz gefördert, der CO₂-Fußabdruck eines KI-Systems angegeben und die Einführung einer „Kennzeichnung der Energieeffizienz und CO₂-Intensität“ und eines „grünen KI-Labels“ in Betracht gezogen werden. Auf diese Weise wird diese Studie dazu beitragen, den Großteil der Maßnahmen zu gestalten, die für die Ökologisierung der KI erforderlich sind, damit sie als Grundlage für ein potenzielles europäisches Programm für umweltfreundliche Algorithmen oder für etwaige künftige Rechtsvorschriften für umweltfreundliche KI dienen kann. Der Vorschlag für ein Gesetz über künstliche Intelligenz enthält keine Anreize oder Verpflichtungen, die Umweltauswirkungen von KI-Systemen zu berechnen und zu simulieren, sodass sich diese Studie nicht mit aktuellen Maßnahmen, Programmen oder bestehenden Rechtsvorschriften überschneiden würde.

Durchführung

Die wichtigsten Maßnahmen der Studie wären die Ermittlung und Weiterentwicklung nichttechnologischer Lösungen zur Minderung der Umweltauswirkungen, die sich aus dem Einsatz von KI-Lösungen ergeben, etwa die Entwicklung von bewährten Verfahren, Instrumenten und der zur Bewältigung dieser Herausforderung erforderlichen Wissensbasis.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 03 (Fortsetzung)

Da sich der Energieverbrauch und die CO₂-Intensität von KI-Systemen als wichtigstes Umweltproblem herausbilden, sind insbesondere die folgenden Maßnahmen geplant, um Anreize für Entwickler/Anbieter zu schaffen, Änderungen herbeizuführen:

- Ermittlung bewährter Verfahren und Erstellung eines Verzeichnisses mit Beispielen für eine energieeffiziente Gestaltung und Anwendung, die als bewährte Verfahren für Unternehmen dienen können;
- Entwicklung von Leitlinien und eines Verfahrens für effiziente Algorithmen auf dieser Grundlage, das im Hinblick auf die Rationalisierung der Trainingsmaßnahme die besten ermittelten Daten und vorab trainierten Modelle umfasst, wobei das Ziel darin besteht, Modelle zu ermitteln, die den Energieverbrauch reduzieren, indem sie die Datenmenge, die zum Trainieren eines Modells benötigt wird, die Zeit, die für das Trainieren benötigt wird, und die Anzahl der Wiederholungen zur Optimierung der Parameter ausgleichen und die Kohlenstoffintensität des Modells reduzieren, und wobei die Studie die Grundlagen für ihre Entwicklung eines Verfahrens zur Berechnung und Simulation der Umweltauswirkungen von KI-Systemen oder Algorithmen schaffen und seine Einführung fördern würde, da es derzeit kein derartiges Verfahren gibt;
- Entwicklung einer „Kennzeichnung der Energieeffizienz und CO₂-Intensität“ für KI-Systeme, d. h. einer Kennzeichnung, mit der ein Entwickler/Anbieter den CO₂-Fußabdruck eines KI-Systems angeben kann, der durch Schätzung des Stromverbrauchs des Trainings und der Ausführung der Algorithmen berechnet wird, sowie Informationen über die Energiequelle und die Nutzung erneuerbarer Energieträger offengelegt werden, wobei für diese Kennzeichnung Mindeststandards und eine Effizienzsкала sowie eine Methodik und ein Verfahren für die Offenlegung der Informationen erforderlich wären;
- Entwicklung eines „grünen KI-Labels“ auf der Grundlage der „Kennzeichnung der Energieeffizienz und CO₂-Intensität“, d. h. eines Labels, mit dem die weniger CO₂-intensiven und energieeffizientesten KI-Systeme gewürdigt und die für eine höhere Effizienz eingesetzten Techniken und Verfahren gefördert werden;
- Ermittlung anderer Anreize, etwa die Festlegung von Indikatoren zur Messung des Grades der Nachhaltigkeit von KI und die Verwendung von Nachhaltigkeit als Bewertungskriterium bei der Vergabe öffentlicher Aufträge;
- Konzeption und Durchführung einer Kampagne zur Verbreitung der mit der Studie erzielten Ergebnisse, mit der das Bewusstsein für das Potenzial des Einsatzes umweltfreundlicher KI als Vektor für ökologische Nachhaltigkeit geschärft werden soll.

PP 02 23 04 Pilotprojekt – Entwicklung von Interoperabilitätsinstrumenten im digitalen Binnenmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	200 000	400 000	100 000	

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Das Internet schafft Wachstum und Innovation in beispiellosem Tempo. Allerdings wird meist vergessen, dass die Interoperabilität einer der ursprünglichen architektonischen Grundsätze des Internets war. Dienste wie das Web und E-Mail basieren auf Interoperabilität. Heutzutage werden jedoch die Dienste eines vielfältigen, dezentralisierten Systems mit offenen Standards durch geschlossene Plattformen („Walled Gardens“) ersetzt, die für die Nutzer zu einem Lock-in-Effekt führen und von einer kleinen Anzahl von Unternehmen betrieben werden, insbesondere Messenger- und Social-Media-Dienste. Dieses Pilotprojekt könnte als erster Schritt zur Beseitigung dieser Marktbeherrschung dienen und somit dazu beitragen, gleiche Wettbewerbsbedingungen im digitalen Sektor zu schaffen, womit europäische KMU unterstützt würden. Ziel dieses Pilotprojekts wäre es, als ersten Schritt auf dem Weg zur Entwicklung offener Interoperabilitätsstandards Optionen für Interoperabilität, Vorteile, Herausforderungen und mögliche technische Lösungen für Messenger- und Social-Media-Dienste zu ermitteln. Die Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreitbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) (ABl. L 265 vom 12.10.2022, S. 1) befasst sich bereits in Artikel 7 mit der Interoperabilität nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste und fordert die Kommission auf, zu prüfen, ob der Anwendungsbereich auf Online-Dienste sozialer Netzwerke ausgeweitet werden sollte. Dieses Pilotprojekt könnte zu einer solchen Prüfung beitragen, und dadurch könnte ein größerer Wettbewerb entstehen, in dem kompatible Dienste und Produkte in von geschlossenen Plattformen umgebene Systeme integriert werden könnten, sodass mehr Unternehmen mit digitalen Gatekeepern konkurrieren können. Somit würde es zu europäischen Alternativen und zu einer strategischen Autonomie Europas beitragen und die digitale Souveränität Europas stärken. Ein zentrales Element für den Erfolg dieser Instrumente wäre die Gewährleistung eines hohen Niveaus an Datenschutz, Transparenz und Wahlmöglichkeiten der Nutzer.

PP 02 23 05 Pilotprojekt – Europäische Stelle für Normen für Flugturbinenkraftstoff und Sicherheitszertifizierung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
990 000	247 500	1 000 000	250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die Führungsrolle und Autonomie Europas bei den Kraftstoffnormen für die Luftfahrt zu fördern. Derzeit legt die Kraftstoffnormen der Union für verschiedene Verkehrsträger aus Gründen der Sicherheit und Nachhaltigkeit fest, was jedoch im Luftfahrtsektor nicht der Fall ist. Dies stellt Herausforderungen im Hinblick auf die Sicherung und Förderung der Interessen der Union, auch in Bezug auf technologische Führung und Nachhaltigkeit, sowie die Vermeidung von Zertifizierungsengpässen und die Wahrung des öffentlichen Interesses dar.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 05 (Fortsetzung)

Zur Einhaltung des europäischen Grünen Deals und der in der Verordnung (EU) 2021/1119 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 2021 zur Schaffung des Rahmens für die Verwirklichung der Klimaneutralität und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 401/2009 und (EU) 2018/1999 („Europäisches Klimagesetz“) (ABl. L 243 vom 9.7.2021, S. 1) festgelegten Ziele, auch im Verkehrssektor im Allgemeinen und in der Luftfahrt im Besonderen, ist eine kontinuierliche Weiterentwicklung erforderlich, um die Klima- und Umweltauswirkungen bestehender und künftiger Flugturbinenkraftstoffe zu verringern. Ihre Zusammensetzung wirkt sich nicht nur direkt auf die CO₂-Emissionen pro Fahrgast und Kilometer, sondern auch auf die Nicht-CO₂-Emissionen aus, deren Klimaauswirkungen von der Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA) auf das Doppelte der CO₂-Emissionen geschätzt werden. Während nachhaltige Flugkraftstoffe und insbesondere synthetische Kraftstoffe dazu beitragen werden, die CO₂-Emissionen zu verringern, indem sie zunehmend konventionelle Kraftstoffe ersetzen, ist im Vorschlag für die Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative ReFuelEU Aviation) (ABl. L, 2023/2405, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2405/oj>) nach wie vor vorgesehen, dass der fossile Flugturbinenkraftstoff noch viele Jahre lang den größten Anteil am Flugkraftstoffgemisch ausmachen wird. Gerade das Vorhandensein von Aromaten und Schwefel im Kerosin hat Auswirkungen auf Nicht-CO₂-Emissionen und muss dringend angegangen werden.

Eine der Einschränkungen bei diesem Vorhaben ist die Tatsache, dass der derzeitige Normungsprozess für Flugturbinenkraftstoff fast ausschließlich innerhalb von ASTM International stattfindet, einer privaten Organisation mit Sitz in den USA, die eine nahezu monopolistische Stellung innehat. Dieser derzeitige Status quo birgt die Gefahr, dass die rasche Entwicklung und Nutzung potenzieller Innovationsmöglichkeiten bei der Zusammensetzung von Flugturbinenkraftstoffen, einschließlich Sicherheit, Minimierung von nicht auf CO₂-Emissionen zurückzuführenden Auswirkungen, Umweltverschmutzung und CO₂-Emissionen, die in den kommenden Jahren erwartet werden, letztlich verzögert und behindert wird. Die Union muss in vollem Umfang auf ihre eigene Autonomie in diesem Bereich vorbereitet sein, wie dies auch in vielen anderen Sektoren der Fall ist, damit sie frühzeitig handeln kann. Das Vereinigte Königreich verfügt auch über ein Normungsgremium für Flugkraftstoffe, das die Union in dieser Hinsicht allein lässt und dadurch ihre Autonomie untergräbt.

Angesichts der geplanten Änderungen im Bereich der Flugturbinenkraftstoffe, einschließlich der in der Verordnung (EU) 2023/2405 festgelegten weiteren Anforderungen an die Zertifizierung nachhaltiger Flugkraftstoffe, und angesichts der Notwendigkeit, Innovationen auf dem Gebiet der Emissionsfreiheit und der Schadstofffreiheit zu fördern, ist es daher wichtig, die strategische Autonomie der Union zu gewährleisten. Dieses Pilotprojekt wäre ein erster Schritt, um ein nützliches Instrument zu schaffen, das der Union die notwendigen Strukturen bietet, um über Normen und Kriterien für Flugkraftstoffe und Mischqualitäten zu entscheiden. Ein besonderer Aspekt bestünde darin, endlich Fortschritte bei der Senkung der Mindestgrenzwerte für Aromaten und Schwefel zu erzielen, die Entwicklung der Motorentechnologien zu fördern und die Entwicklung von Flugzeugen die zu 100 % mit nachhaltigen Flugzeugtreibstoffen betrieben werden, zu ermöglichen.

Angesichts der einschlägigen Auswirkungen auf die Sicherheit des Luftfahrtsektors wäre es sinnvoll, im Rahmen dieses Pilotprojekts die Möglichkeiten und Anforderungen für eine in der Union ansässige Stelle zu sondieren und in diesem Sinne zu ermitteln, welche Rolle die EASA in diesem Prozess spielen könnte.

Schließlich scheint es offensichtlich, dass mit diesem Pilotprojekt verschiedene Ziele der Union unterstützt werden, darunter das Ziel der strategischen Autonomie, die technologische Führungsrolle, die Ziele des Übereinkommens von Paris, der europäische Grüne Deal, das europäische Klimagesetz, die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität, das EASA-Programm für nachhaltige Luftfahrt, die Verordnung (EU) 2023/2405 sowie verschiedene andere Luftverkehrs- und Industriestrategien. Darüber hinaus könnte sie ohne Weiteres eine Zusammenarbeit mit internationalen Luftfahrtgremien und -initiativen anstreben, um Kohärenz und Harmonisierung auf internationaler Ebene zu gewährleisten und gleichzeitig größere Sicherheits- und Nachhaltigkeitsziele zu fördern, ohne den internationalen Luftverkehr zu gefährden.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 06 Pilotprojekt – Vorschlag für ein gemeinsames europäisches Konzept für radioaktive Abfälle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	400 000	1 000 000	250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die im Februar 2022 gegen den souveränen Staat der Ukraine eingeleitete militärische Invasion durch Russland stellt nicht nur einen eklatanten Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit und die Demokratie dar, sondern ist auch ein Hinweis darauf, dass die Union in ihre strategische Autonomie investieren muss. Solange die Union nicht über ein widerstandsfähiges Energiesystem verfügt, mit dem die Versorgungssicherheit ausreichend garantiert werden kann, wird sie weiterhin anfällig für geopolitischen Druck sein, indem die Ausfuhr von Energie als Waffe eingesetzt wird.

Die Kernenergie ist hinreichend als sichere, zuverlässige und dekarbonisierte Energiequelle anerkannt. Es besteht daher ein Potenzial für eine stärkere Rolle der Kernenergie in unserem Energiemix als dekarbonisierte Energiequelle, die den Einfuhrbedarf drastisch verringern und damit die strategische Autonomie der Union stärken kann.

Die technische Bewertung der Kernenergie durch die Gemeinsame Forschungsstelle im Jahr 2021 bestätigte den breiten technischen und wissenschaftlichen Konsens, dass tiefe geologische Schichten eine geeignete, sichere und praktikable Methode zur Entsorgung radioaktiver Abfälle für eine sehr lange Dauer bieten. Darüber hinaus waren die derzeitigen Lagerverfahren für abgebrannte Brennelemente und andere leicht dispergierbare mittel- und hochradioaktive Abfälle nicht als langfristig nachhaltige Lösung gedacht.

Ferner heißt es in dem von der Kommission vorgeschlagenen Entwurf eines ergänzenden delegierten Rechtsakts zur Aufnahme der Kernenergie in die Taxonomie, dass die Mitgliedstaaten über einen Plan mit detaillierten Schritten verfügen müssen, um bis 2050 ein Endlager für hochradioaktive Abfälle in Betrieb zu nehmen.

Der derzeitige Rechtsrahmen für die Entsorgung und Verbringung radioaktiver Abfälle stützt sich auf den Euratom-Vertrag und wurde sowohl durch die Richtlinie 2011/70/Euratom des Rates vom 19. Juli 2011 über einen Gemeinschaftsrahmen für die verantwortungsvolle und sichere Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle (ABl. L 199 vom 2.8.2011, S. 48) als auch durch die Richtlinie 2006/117/Euratom des Rates vom 20. November 2006 über die Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle und abgebrannter Brennelemente (ABl. L 337 vom 5.12.2006, S. 21) erweitert. Nachzeitigem Stand sind radioaktive Abfälle ein nationales Problem, und ihre Entsorgung fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der einzelnen Mitgliedstaaten. Konkret werden die Mitgliedstaaten in der Richtlinie 2011/70/Euratom verpflichtet, einen nationalen Rechts-, Regelungs- und Organisationsrahmen zu schaffen und aufrechtzuhalten (Artikel 5), der die Annahme eines nationalen Programms für die Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle umfasst, das alle Arten abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle in ihrem Zuständigkeitsbereich sowie alle Phasen der Entsorgung abgebrannter Brennelemente und radioaktiver Abfälle von der Erzeugung bis zur Endlagerung abdeckt (Artikel 11).

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 06 (Fortsetzung)

Die Verbringung radioaktiver Abfälle in ein gemeinsames Endlager auf Unionsebene würde den Vorschriften in Kapitel 2 der Richtlinie 2006/117/Euratom unterliegen, in dem es um „Verbringungen innerhalb der Gemeinschaft“ geht. Ferner ist zu betonen, dass die Kommission eine Expertengruppe zu den finanziellen Aspekten der Stilllegung kerntechnischer Anlagen, einschließlich der Endlagerung in tiefen geologischen Schichten, eingesetzt hat, die die Kommission bei der Bewertung der Kosten und der Finanzierung solcher Anlagen unterstützen soll. Die Tätigkeiten im Rahmen des Arbeitsprogramms dieser Expertengruppe sollten als Ergänzung zu einigen der im Rahmen dieses Projekts vorgeschlagenen Maßnahmen betrachtet werden.

Während die Entsorgung radioaktiver Abfälle in einem anderen Mitgliedstaat zulässig ist, ist in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2011/70/Euratom festgelegt, dass jeder Mitgliedstaat die abschließende Verantwortung für die Entsorgung der in ihm entstandenen abgebrannten Brennelemente und radioaktiven Abfälle trägt. Die Möglichkeit, radioaktive Abfälle in einem anderen Mitgliedstaat zu entsorgen, ist in Artikel 4 Absatz 4 der Richtlinie 2011/70/Euratom geregelt, in dem es heißt: „Radioaktive Abfälle werden in dem Mitgliedstaat endgelagert, in dem sie entstanden sind, es sei denn, zum Zeitpunkt der Verbringung war [...] ein Abkommen zwischen dem betreffenden Mitgliedstaat und einem anderen Mitgliedstaat [...] in Kraft, nach dem eine Anlage zur Endlagerung in einem dieser Staaten genutzt wird“. Dieses Abkommen ist dann gemäß Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe k in das nationale Programm aufzunehmen: „Die nationalen Programme [...] umfassen [...] k) gegebenenfalls das bzw. die [...] geschlossenen Abkommen“.

Gleichzeitig werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, langfristig zu planen und in ihre jeweiligen nationalen Pläne Endlager für nukleare Abfälle in tiefen geologischen Schichten aufzunehmen.

Bis heute verfügt kein Land der Welt über ein Endlager für abgebrannte Brennelemente in tiefen geologischen Schichten, das in Betrieb ist. Derzeit baut nur Finnland ein solches Endlager, und nur Schweden und Frankreich verfügen über realistische Pläne für Endlager in tiefen geologischen Schichten, die Anfang der 2030er Jahre zur Verfügung stehen sollen. Die übrigen Mitgliedstaaten verfügen noch nicht über derartige Konzepte; folglich würde es noch Jahrzehnte dauern, bis ihre möglichen künftigen Projekte betriebsbereit wären. In den französischen Plänen werden jedoch nur die Entsorgungskapazitäten für die französischen radioaktiven Abfälle berücksichtigt, die bisher bereits entstanden sind oder nach heutigem Stand noch entstehen werden.

Kernkraftwerke sind zwar die offensichtlichsten, aber sicherlich nicht die einzige Quelle radioaktiver Abfälle. Industrie, Krankenhäuser und medizinische Geräte, Forschungszentren und Universitäten produzieren alle radioaktive Abfälle. Alle Mitgliedstaaten der EU erzeugen irgendeine Art radioaktiver Abfälle, und zwar unabhängig davon, ob Kernenergie Teil seines Energiemixes ist, und muss diese radioaktiven Abfälle entsorgen. Aufgrund der erforderlichen enormen finanziellen und technischen Anstrengungen und der extrem langen Bauzeiten scheint es äußerst ineffizient, mehrere Endlager in tiefen geologischen Schichten in Betrieb zu nehmen, die in der gesamten Union verstreut sind.

Daher wird in Zusammenarbeit mit der GD ENER ein Pilotprojekt in die Wege geleitet und bei Erfolg durch eine vorbereitende Maßnahme fortgesetzt. Dieser Prozess könnte in Form einer Machbarkeitsstudie zu einem gemeinsam genutzten Endlager für nukleare Abfälle in tiefen geologischen Schichten erfolgen, die unter anderem von der „Technologieplattform für die Verwirklichung der Endlagerung radioaktiver Abfälle in geologischen Formationen“ durchgeführt wird: das von der IGD-TP erworbene Wissen wird von großer Bedeutung sein.

Ziel einer solchen Studie wäre es, die politischen Entscheidungsträger in die Lage zu versetzen, anhand der vorliegenden Daten zu bewerten, ob es technisch, finanziell und im Hinblick auf die Gesamteffizienz sinnvoll ist, die Ressourcen in der EU für die Entsorgung radioaktiver Abfälle zu bündeln, und festzustellen, ob eine Überarbeitung der geltenden Rechtsvorschriften erforderlich wäre, um ein solches gemeinsames europäisches Konzept für die Entsorgung radioaktiver Abfälle zu ermöglichen.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 23 (Fortsetzung)

PP 02 23 06 (Fortsetzung)

Der Schwerpunkt sollte zunächst auf den erforderlichen grundlegenden Maßnahmen liegen, insbesondere einem gemeinsamen Klassifizierungssystem für radioaktive Abfälle in der Union, gefolgt von der Aufteilung der Zuständigkeiten und der Festlegung der Beteiligungsverhältnisse/Inhaberschaft sowie der finanziellen Haftung zwischen den Abfallerzeugern, den Abfallbewirtschaftern (falls zutreffend) und den Mitgliedstaaten, die an einem regionalen Projekt für ein Endlager in tiefen geologischen Schichten beteiligt sind. Nukleare Sicherungsmaßnahmen sollten gemeinsam mit den Aspekten der Sicherheit und der Gefahrenabwehr frühzeitig in der Analyse berücksichtigt werden.

PP 02 24 2024

PP 02 24 02 Pilotprojekt – Entwicklung einer grenzüberschreitenden Radverkehrsinfrastruktur

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
800 000	200 000		

Erläuterungen

Radfahren ist ein gesunde, emissionsfreie und relativ kostengünstige Fortbewegungsweise, durch die die Abhängigkeit von von fossilen Brennstoffen abhängigen Verkehrsmitteln verringert werden kann.

Radfahren erhöht die Attraktivität städtischer Gebiete, schafft eine neue lokale Mobilitätsstruktur und verringert das Verkehrsaufkommen.

Infolge des Anstiegs der Preise für fossile Brennstoffe seit Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine ist Radfahren in jüngster Zeit beliebter geworden.

Der Bau neuer grenzüberschreitender Radwege würde die Mobilität von von Mobilitätsarmut betroffenen Bürgern befördern und gleichzeitig jungen Menschen mit einem sitzenden Lebensstil Anreize bieten, radzufahren.

Radwege können auf stillgelegten Bahntrassen oder, soweit möglich, in Spaziergebieten entlang von Gewässern, also in für Pkw unzugänglichen Bereichen, angelegt werden, so dass der Straßenverkehr nicht behindert wird.

Damit jedoch das Potenzial des Radfahrens voll ausgeschöpft werden kann und sich die Zahl der mit dem Rad zurückgelegten Kilometer in Europa bis 2030 verdoppelt, ist ein besserer Überblick über die derzeitige Lage in den Mitgliedstaaten erforderlich. Ein solcher Überblick würde eine fundierte Analyse des Bedarfs an zusätzlicher Fahrradinfrastruktur ermöglichen.

Daher soll mit diesem Pilotprojekt

- die Methodik für die Erhebung relevanter Daten über den Radverkehr festgelegt werden, und
- Daten über die Kilometerzahl der bestehenden Radverkehrsinfrastruktur in den Mitgliedstaaten, die Qualität dieser Infrastruktur und den Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehr erhoben werden.

KAPITEL PP 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PP 02 24 (Fortsetzung)

PP 02 24 02 (Fortsetzung)

Hauptziel ist es, eine solide Grundlage für anschließende Bewertungen der Frage zu schaffen, in welchem Umfang die bestehende Fahrradinfrastruktur in der Union ausgebaut werden müsste.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 03 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 03 17 2017

PP 03 17 03 Pilotprojekt — Umweltüberwachung des Einsatzes von Pestiziden mithilfe von Honigbienen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	388 143,32

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)**PP 03 18 2018**

PP 03 18 01 Pilotprojekt — Ausbau der Kapazitäten im Bereich Internationalisierung mittels europäischer Netzwerke für KMU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	105 192,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 18 02 Pilotprojekt — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	983 812,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 18 03 Pilotprojekt — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**PP 03 19 2019**

PP 03 19 01 Pilotprojekt — Dienstleistungsqualität in der Tourismusbranche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	125 970,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 19 02 Pilotprojekt — Satellitengestützter Breitband-Internetzugang für Schulen ohne Netzanbindung zum Zweck des Zugriffs auf Multimedia-Bildungsinhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 19 03 Pilotprojekt — Schließung von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzbemühungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	251 340,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 19 (Fortsetzung)

PP 03 19 06 Pilotprojekt — Einschränkung der Doppelqualität von Erzeugnissen und Stärkung von Verbraucherorganisationen in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	67 378,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 2020

PP 03 20 01 Pilotprojekt — Intelligente Reiseziele

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	697 000	0,—	118 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 02 Pilotprojekt — Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	57 069	0,—	199 457,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 20 (Fortsetzung)

PP 03 20 03 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie für ein europäisches Vermögensregister im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Geldwäsche und Steuerhinterziehung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	189 950	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 04 Pilotprojekt — Schutz von Milchvieh, einschließlich Maßnahmen zum Schutz von noch nicht abgesetzten Kälbern von Milchrassen und ausgedienten Tieren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	343 725	p.m.	206 235	0,—	383 442,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 20 05 Pilotprojekt — Bewährte Verfahren für den Übergang zu artgerechteren käfigfreien Systemen für die Eierproduktion

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	417 193	0,—	182 007,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 21 2021

PP 03 21 01 Pilotprojekt — Europäisches Forum für Lebensmittelverschwendung durch Verbraucher

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	250 000	p.m.	450 000	250 000,—	62 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 21 02 Pilotprojekt — Überwachungsmechanismus für die Eigentumsverhältnisse im Medienbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	149 236	p.m.	599 680	0,—	460 882,43

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 21 03 Pilotprojekt — Überwachung der Auswirkungen von Freihandelszonen und Leitlinien für die künftige Modernisierung vor dem Hintergrund des europäischen Grünen Deals

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	177 150,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**PP 03 22 2022**

PP 03 22 01 Pilotprojekt – Eingebettete Überwachung von dezentralen Finanzinstituten und Aktivitäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	125 000	250 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 22 02 Pilotprojekt – Unterstützung des Ökotourismus in Europa vor dem Hintergrund der durch COVID-19 verursachten Krise

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	682 850	p.m.	292 650	975 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 22 03 Pilotprojekt – Einheitlicher europäischer digitaler Durchsetzungsraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	260 000	990 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT** (Fortsetzung)

PP 03 22 (Fortsetzung)

PP 03 22 04 Pilotprojekt — Die Rolle des Urheberrechts bei der Erleichterung des Fernunterrichts und der Forschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	695 250	700 000	175 000	690 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 03 23 2023

PP 03 23 01 Pilotprojekt – Aufbau von Kapazitäten für die Tourismusbranche – Zugang zu Unionsmitteln

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	3 000 000	750 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Auf die Tourismusbranche entfallen 99,9 % der KMU und anderer kleiner Interessenträger. Besonders hoch ist der Anteil der Kleinst- und Kleinunternehmen bei den Hotels, Bars und Restaurants, wobei viele Eigentümer unabhängig oder als Franchisenehmer von großen Konzernen tätig sind. Eine gemeinsame Herausforderung, die die Akteure der Tourismusbranche in verschiedenen Sitzungen der Arbeitsgruppe Tourismus im TRAN-Ausschuss angesprochen haben, ist der Zugang zu Unionsmitteln. Die Mehrheit der Akteure im Tourismusbereich ist der Ansicht, dass es wichtig ist, eine angemessene Haushaltslinie für den Tourismus zu schaffen, aber bis dies der Fall ist, muss die Tourismusbranche lernen, wie sie Zugang zu den 14 verschiedenen Programmen erhält, die derzeit im mehrjährigen Rahmen laufen.

Der kürzlich veröffentlichte Leitfaden zur Unionsfinanzierung des Tourismus zielt darauf ab, die Tourismusbranche bei der Suche nach Chancen zu unterstützen. Es stellt sich die Frage, wie die Union Kapazitäten für die Akteure in der Tourismusbranche und andere Teile des Tourismusbereichs aufbauen kann, damit sie Zugang zu diesen verschiedenen Ausschreibungen zu erhalten. Dies ist der letzte Schritt, um Kleinstunternehmen und KMU sowie die Tourismusbranche in die Lage zu versetzen, die verfügbaren Unionsmittel zu kennen und Zugang zu ihnen zu erhalten sowie Partnerschaften und Konsortien, bewährte Verfahren und andere Instrumente zu finden.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 23 (Fortsetzung)

PP 03 23 01 (Fortsetzung)

Gemäß den Feststellungen im EU-Sonderbericht des Rechnungshofs mit dem Titel „EU-Unterstützung für den Tourismus – Neue strategische Ausrichtung und besseres Finanzierungskonzept erforderlich“ waren die Maßnahmen der Kommission zur Unterstützung der Tourismusbranche in der Union während des vorigen mehrjährigen Finanzrahmens teilweise wirksam.

In dem Dokument „Weg für den Übergang im Tourismus“ wurde auch deutlich, dass der Zugang zu Unionsmitteln erleichtert werden muss und dass Kapazitäten aufgebaut, technische Hilfe und Finanzmittel bereitgestellt werden müssen, um diesen Bedarf zu decken.

Vor diesem Hintergrund zielt dieses Pilotprojekt auf Folgendes ab:

- Erleichterung des Zugangs zu EU-Mitteln für Tourismusunternehmen und die Tourismusbranche im Allgemeinen durch Kartierung der Schwierigkeiten und Schaffung geeigneter Instrumente, um den Anteil des Tourismus- und Reisebereichs an der Gesamtverwendung der Mittel zu erhöhen und die bestehende Datenbank der von der EU finanzierten Projekte zu ergänzen;
- Analyse, welche Programme des Leitfadens für die Umsetzung der Ziele der Übergangspfade im Tourismus geeignet sind, je nach Profil der Interessenträger und Ausgereiftheit der Projektideen;
- Hervorhebung bewährter Verfahren bei mit Unionsmitteln finanzierten Tourismusprojekten;
- Nutzung erfolgreicher und erfolgloser Projekte: Förderung der Übertragung und Vermeidung von Überschneidungen;
- Verbindung von Unternehmen und den Akteuren der Tourismusbranche zur Stärkung der bestehenden Netze und zur Bereitstellung von Kontaktstellen, bei denen sie Hilfe suchen können;
- Ausarbeitung von Leitlinien für Unternehmen und andere Teile der Tourismusbranche im Hinblick auf eine erfolgreiche Bewerbung um Förderprogramme der Union unter Verknüpfung mit bestehenden Strukturen;
- Überwachung der Auswahl der geförderten Projekte und ihrer Durchführung mit den Programmverwaltungsbehörden.

Die Ziele dieses Pilotprojekts stehen im Einklang mit der KMU-Strategie, der aktualisierten Industriestrategie und dem Bericht über die Festlegung einer Unionsstrategie für nachhaltigen Tourismus. Sie sollen KMU und anderen Akteuren der Tourismusbranche mehr Hilfe beim Zugang zu Unionsmitteln bieten, indem sie einige komplexe Aspekte klären.

Die in diesem Pilotprojekt enthaltenen Informationen werden einen erheblichen Mehrwert darstellen, der von institutionellen Informationsvermittlern genutzt werden kann, um die Reichweite in der gesamten Union zu maximieren.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 23 (Fortsetzung)

PP 03 23 02 Pilotprojekt — europäisches Netzwerk geschlechterbewusster Investoren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	300 000	1 000 000	250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Kommission sollte ein europäisches Netzwerk geschlechterbewusster Investoren einrichten. Ein solches Netz sollte das Bewusstsein schärfen und das geschlechtsspezifische Investitionsgefälle verhindern, indem europäische öffentliche wie auch private Investoren und Finanzinstitute aufgefordert werden, sich freiwillig zu bestimmten Diversitätszielen zu verpflichten, wie etwa die Umsetzung von Maßnahmen zur Gleichstellung der Geschlechter, Vielfalt und Inklusion sowie die Messung und Verfolgung der Vertretung der Geschlechter und die jährliche Veröffentlichung der Daten.

Ein Netzwerk geschlechterbewusster Investoren auf Unionsebene kann gleichzeitig den Schwerpunkt darauf setzen und dazu beitragen, die vielen Barrieren abzubauen, die zwischen Branchen mit entweder einem sehr hohen oder einem sehr niedrigen Frauenanteil bestehen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Stellen in der Investoren- und Finanzbranche, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, zumal dies eine Herausforderung für das unternehmerische Ökosystem darstellt, da mehrere Studien belegen, dass Anlageverwalter dazu tendieren, denjenigen Kapital bereitzustellen und Personen einzustellen, die ihnen ähnlich sind.

Das Netz soll Anregungen geben, die Sachkenntnis steigern und den Austausch bewährter Verfahren ermöglichen, wenn es darum geht, einem geschlechtsspezifischen Investitionsgefälle vorzubeugen und es zu schließen, und in Zusammenarbeit mit anderen Netzen wie WEgate für von Frauen geführte Unternehmen relevante Verbindungen, Netzwerke und Finanzierungsmöglichkeiten bereitstellen.

Durch die Sensibilisierung und die Förderung einer stärkeren Beteiligung von Frauen an Investitionsentscheidungen wird es auch zur Verwirklichung des im Rahmen von InvestEU festgelegten Ziels der Geschlechtervielfalt beitragen (bei mindestens 25 % der von InvestEU unterstützten Fonds sollten Frauen an Entscheidungsprozessen beteiligt sein).

Darüber hinaus kann es Unternehmerinnen bei der Suche nach den richtigen Investoren unterstützen, die auf die Geschäftsideen von Frauen und von Vielfalt geprägten Teams ausgerichtet sind, was durch grenz- und branchenübergreifende Beziehungen und Initiativen einen Mehrwert schaffen würde.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 24 2024

PP 03 24 01 Pilotprojekt – Vergleichende Studie über bewährte Verfahren für eine stärkere Durchsetzung von EU-Sanktionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
500 000	125 000		

Erläuterungen

Restriktive Maßnahmen (Sanktionen) sind ein wesentliches Instrument zur Förderung der Ziele der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik. Zu ihren Zielen zählen die Wahrung der Werte der Union, die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie die Festigung und Förderung der Demokratie, der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte. Sanktionen sind nach wie vor das wichtigste Instrument des Instrumentariums der Union, um aggressives und illiberales Verhalten von Drittländern zu verhindern, abzuwenden und zu verurteilen. Einerseits haben sie diplomatische und wirtschaftliche Auswirkungen auf die betroffenen Regime, andererseits stellen sie aber auch eine zusätzliche Kraftanstrengung für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten dar, die nicht alle über die gleichen Kapazitäten verfügen, um die Herausforderungen der Durchsetzung von Sanktionen zu bewältigen. Da die mangelnde Umsetzung von Sanktionen sowie die Uneinheitlichkeit zwischen den verschiedenen Ländern der Union auch ein Risiko für die finanziellen Interessen der Union und die nationalen Finanzsysteme darstellen, ist es wichtig, dafür zu sorgen, dass die Sanktionen der Union in der gesamten Union gleichermaßen umgesetzt werden. Dies ist besonders wichtig, wenn es um die Umsetzung der Sanktionen der Union gegen Russland geht, die seit 2014 nach und nach angenommen wurden. Die Taskforce „Freeze and Seize“, die unter Zusammenarbeit verschiedener Generaldirektionen der Kommission eingerichtet wurde, ist eine wichtige Struktur für die Umsetzung der Sanktionen. Die Herausforderung besteht jedoch darin, dass die Sanktionen in den Strukturen von 27 Mitgliedstaaten, in denen mehrere zuständige nationale Behörden vertreten sind, einheitlich umgesetzt werden müssen.

Um die Umgehung von Sanktionen der Union einzudämmen und die Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Sanktionen zu unterstützen, wird im Rahmen dieses Pilotprojekts eine Studie über bewährte Verfahren und Synergieeffekte vorgeschlagen, die der Sanktionspolitik der Union zugutekommen würden, wobei Bilanz aus den Beispielen des Amtes zur Kontrolle ausländischer Vermögenswerte der Vereinigten Staaten (Office of Foreign Assets Control, OFAC) und der Sanktionsdurchsetzungsbehörde des Vereinigten Königreichs (Office of Financial Sanctions Implementation, OFSI) gezogen wird. Als zentrale Stellen, die die Umsetzung von Sanktionen in der Gesamtheit ihrer jeweiligen Hoheitsgebiete überwachen und erleichtern, könnten das OFAC und das OFSI als Vorbilder für eine bessere unionsweite Durchsetzung von Sanktionen von entscheidender Bedeutung sein. Darüber hinaus sollte es bei der Studie um das Funktionieren der bestehenden Strukturen der Durchsetzungsstellen für Sanktionen in den einzelnen Mitgliedstaaten gehen. Dies würde dazu beitragen, Ähnlichkeiten, Unterschiede, bewährte Verfahren und fehlende Elemente in allen Ländern der Union zu ermitteln.

Da die Mitgliedstaaten für die Durchsetzung von Sanktionen der Union nationale Behörden sehr unterschiedlicher Art und Anzahl benennen (derzeit sind mindestens 160 offiziell benannt), wäre es sinnvoll zu sehen, inwieweit eine zentrale Sanktionsvollzugsstelle im Vergleich zu einem Netz verstreuter nationaler Stellen der Umsetzung von Sanktionen der Union zugutekommen würde. Eine solche Studie würde dazu beitragen, einen Weg zur Verringerung der „vermeidbaren“ Umgehung von Sanktionen zu finden, insbesondere in Bezug auf das Einfrieren und die Einziehung von Vermögenswerten sowie Visa- und Reiseverbote.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 24 (Fortsetzung)

PP 03 24 01 (Fortsetzung)

Ein weiterer notwendiger Beitrag, den die Studie leisten könnte, wäre ein Vergleich zwischen den im bestehenden Sanktionsrahmen der Union für die Durchsetzung von Sanktionen bereitgestellten Haushaltsmitteln und den dem OFAC und dem OFSI zur Verfügung stehenden Mitteln. Diese vergleichende Analyse würde helfen, die erforderlichen Aufstockungen der Haushaltslinien im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Sanktionen der Union abzuschätzen.

Auf der Grundlage dieser Ergebnisse könnte in der Studie der Mehrwert eines zentralisierten Ansatzes für die Durchsetzung von Sanktionen mithilfe einer eigens dafür vorgesehenen Einrichtung aufgezeigt werden. Die Ergebnisse der Studie könnten daher als Grundlage für die mögliche Einrichtung und Arbeitsweise einer künftigen Unionsstelle für die Umsetzung von Sanktionen dienen. In der Studie sollten außerdem die Modalitäten der Zusammenarbeit mit dem OFAC und dem OFSI unter den derzeitigen Bedingungen und im Hinblick auf die Einrichtung einer Stelle für die Umsetzung von Sanktionen dargelegt werden.

Zudem würde im Rahmen der Studie ermittelt werden, wie der mit der Umsetzung von Sanktionen verbundene administrative und finanzielle Aufwand optimiert und verringert werden könnte.

Angesichts der derzeitigen Einschätzung, dass die Russland zur Verfügung stehenden Mittel es Russland ermöglichen würden, den Krieg noch mehrere Jahre lang weiterzuführen, ist es dringend erforderlich, die angenommenen Sanktionen der Union so konsequent wie möglich anzuwenden und jeglichen Versuch der Umgehung von Sanktionen zu verhindern. Diese Dringlichkeit gilt in unterschiedlichem Maße auch für andere themen- und länderspezifische Sanktionen der Union.

PP 03 24 02 Pilotprojekt – Einbeziehung von Unternehmen und Interessenträgern in die Ausarbeitung der europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
3 240 000	810 000		

Erläuterungen

Die Europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS), eingeführt durch die Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 15) sollten ihre übergeordneten Ziele erreichen und gleichzeitig für Unternehmen leicht anzuwenden sein, ohne unnötige Verwaltungsanforderungen und Kosten zu verursachen. Bei der Entwicklung der ESRS sollte dem Ziel, ihre Umsetzung zu erleichtern, von Anfang an Rechnung getragen werden. Ziel des Pilotprojekts ist es, das ordnungsgemäße Verfahren zur Entwicklung von Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung im Hinblick auf dieses Ziel zu verbessern.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 24 (Fortsetzung)

PP 03 24 02 (Fortsetzung)

Dies erfordert einen aktiven Beitrag von Sachverständigen und Interessenträgern aus der Praxis, einschließlich der Kunden der Unternehmen, der Lieferanten, der Investoren, der Zivilgesellschaft, der Sozialpartner und der Gewerkschaften, bei der Entwicklung der ESRS. Im Rahmen des Pilotprojekts sollten innovative Maßnahmen getestet werden, um diese Personen zunächst durch Sensibilisierung zu mobilisieren, sie durch Information und Schulung zu unterstützen und sie dann in die Ausarbeitung des ESRS-Entwurfs einzubeziehen. Ziel ist es, eine ausgewogene Vertretung verschiedener Quellen von Fachwissen und eine breite geografische Ausgewogenheit zu erreichen. Besondere Herausforderungen, die Unternehmen bei der Anwendung von ESRS haben, sollten ermittelt und angegangen werden. Im Rahmen des Pilotprojekts sollten bereits neue Möglichkeiten für die Einbeziehung in die laufende Entwicklung der ESRS vorgesehen werden.

PP 03 24 03 Pilotprojekt – EU-Zentrum für die Ersetzung von Stoffen – Unterstützung von Unternehmen bei der Ersetzung gefährlicher Chemikalien durch Zusammenarbeit, Innovation, Forschung und direkte Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 550 000	387 500		

Erläuterungen

Die wirksame und effiziente Ersetzung gefährlicher Stoffe durch sicherere Alternativen zu ermöglichen ist ein integraler Bestandteil der Unionsvorschriften über chemische Stoffe und ist von entscheidender Bedeutung für die Verwirklichung der ehrgeizigen Ziele der Union zur Verhinderung von Umweltverschmutzung und zum Schutz der biologischen Vielfalt und des Klimas, einschließlich der Ziele der Mitteilung der Kommission vom 14. Oktober 2020 mit dem Titel „Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit Für eine schadstofffreie Umwelt“ (COM(2020)667 final), um Gesundheit und Umwelt durch den Übergang zu Chemikalien, die inhärent sicher und nachhaltig sind, die schrittweise Einstellung der Verwendung von besonders besorgniserregenden Stoffen und die Unterstützung der Mitteilung der Kommission vom 3. Februar 2021 mit dem Title „Europas Plan gegen den Krebs“ (COM(2021)44 final) durch Minimierung der Exposition gegenüber Karzinogenen besser zu schützen.

Auch wenn die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006, S. 1) und andere Verordnungen der Union sehr inspirierend und einflussreich sind, haben sie noch keine umfassende, systematische Ersetzung gefährlicher Stoffe durch sicherere Chemikalien und nichtchemische Alternativen ermöglicht. Alle Unternehmen und Wertschöpfungsketten müssen bei ihrem Bestreben um die Ersetzung von Stoffen unterstützt werden, so dass die mit den Rechtsvorschriften der Union verfolgten Ziele verwirklicht werden.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 24 (Fortsetzung)

PP 03 24 03 (Fortsetzung)

Besonders dringend muss kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) die Ersetzung ermöglicht werden, da sie im Vergleich zu größeren Unternehmen einen begrenzteren Zugang zu den technischen und finanziellen Ressourcen hierfür haben. Ohne Zugang zu der richtigen technischen Unterstützung haben Unternehmen Schwierigkeiten mit der Ersetzung, was zu frustrierenden Fällen einer „bedauerlichen Substitution“ führt, bei der ein chemischer Stoff mit einer gefährlichen Eigenschaft durch einen anderen Stoff mit derselben oder einer anderen gefährlichen Eigenschaft, z. B. ein Neurotoxin durch ein Karzinogen, ersetzt wird. Neben der besseren Unterstützung von KMU bei der Ersetzung müssen auch Unternehmen in den von giftiger Umweltverschmutzung am stärksten betroffenen Gebieten und in Ländern mit geringerem Zugang zu technischen und finanziellen Ressourcen dringend unterstützt werden, wenn wir die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Gleichheit fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen schaffen wollen.

Trotz einer wenig beeindruckenden Bilanz bei der Regulierung von Chemikalien auf nationaler Ebene haben einige Staaten in den USA die Ersetzung erfolgreich unterstützt. Massachusetts hat wohl das überzeugendste Modell für die Ersetzung gefährlicher Chemikalien. 1989 hat der Gesetzgeber von Massachusetts eine bahnbrechende Institution geschaffen, um die Ersetzung toxischer Chemikalien durch sicherere Alternativen zu ermöglichen – das Institut für die Verringerung der Verwendung toxischer Wirkstoffe (Toxics Use Reduction Institute – TURI). Die Mitarbeiter des bei der Universität Massachusetts-Lowell angesiedelten TURI unterstützen Unternehmen, insbesondere KMU, durch Zusammenarbeit und Innovation, einschließlich Forschung, sowie direkter technischer und finanzieller Unterstützung erfolgreich dabei, gefährliche Chemikalien durch sicherere Alternativen zu ersetzen, wobei ein Schwerpunkt darauf liegt, Alternativen zu finden, die den leistungsbedingten und finanziellen Zwängen des jeweiligen Nutzers entsprechen.

Die Ergebnisse aus Massachusetts sind bemerkenswert. Im Zeitraum 2000 bis 2020 verringerten Unternehmen in Massachusetts die Verwendung toxischer Chemikalien um 75 %, die entsprechenden Abfälle um 67 % und Freisetzungen toxischer Chemikalien um 91 %. Die Verringerung des Einsatzes konkreter toxischer Chemikalien war noch bemerkenswerter. So ging zwischen 1990 und 2020 beispielsweise die Verwendung und Freisetzung eines bekannten Karzinogens (Trichlorethylen bzw. TCE) um 95 % bzw. 97 % zurück.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts ließe sich die Machbarkeit eines europäischen Zentrums für die Ersetzung von Stoffen nach dem Modell des TURI, um die Ersetzung toxischer Chemikalien durch sicherere Alternativen zu beschleunigen, nachweisen. Ein oder mehrere besonders besorgniserregende Stoffe sollten ermittelt werden, den bzw. die Unternehmen in der Union, insbesondere KMU, durch sicherere Alternativen ersetzen könnten. Das TURI verfügt über langjährige Erfahrung bei der Unterstützung der Ersetzung von Lösungsmitteln und Tensiden in verschiedenen Wirtschaftszweigen. Darüber hinaus gibt es Erfahrungen mit dem Internetportal mit Informationen zur Substitution gefährlicher Stoffe (Substitution Support Portal, SUBSPORT) und die der verschiedenen nationalen Zentren für die Ersetzung von Stoffen in der Union. Auf diese Erfahrungen könnte zurückgegriffen werden, um einen Übergang von bekannten und vermutlich gefährlichen Stoffen zu weniger toxischen Alternativen in Schlüsselindustrien und -branchen wie der Textilindustrie und der Trockenreinigung zu ermöglichen.

Dieser Konzeptnachweis würde nützliche Daten für die laufenden Beratungen über die wichtigsten politischen Ziele und Rechtsvorschriften der Union wie die Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit, den Grundsatz der inhärenten Sicherheit und Nachhaltigkeit und die Überarbeitung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 liefern. Er könnte die Schaffung eines Unionsweiten Netzes von Zentren für die Ersetzung von Stoffen fördern, um Unternehmen, die besonders besorgniserregende Stoffe verwenden, dabei zu unterstützen, sicherere und nachhaltigere Alternativen zu finden und einzusetzen.

KAPITEL PP 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PP 03 24 (Fortsetzung)

PP 03 24 04 Pilotprojekt – Förderung von handwerklichen Erzeugnissen und Unterstützung von Handwerkern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
970 000	242 500		

Erläuterungen

Handwerkliche Erzeugnisse spielen eine wichtige Rolle bei der Entwicklung des regionalen und lokalen Tourismus. Deshalb ist ein Pilotprojekt erforderlich, mit dem Handwerker aus der gesamten Union, unabhängig davon, aus welchem Mitgliedstaat sie stammen, beim Kauf der erforderlichen Materialien und bei der Schaffung traditioneller handwerklicher Produkte unterstützt werden. Eine solche Industrie Touristen in die betroffenen Gebiete gelockt werden und das Wirtschaftswachstum gesteigert wird.

Die Förderung von handwerklichen Erzeugnissen wie Volkstrachten, handgefertigten Textilprodukten, Töpferwaren, Porzellan, Ton, Keramik, Holzschnitzereien und handgefertigten Erzeugnissen und verschiedenen traditionellen Konfitüren trägt nicht nur zur Wahrung der europäischen Werte, sondern auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur Entwicklung der Gesellschaften bei und schafft Investitionsanreize. Im Rahmen des Pilotprojekts sollen finanzielle Anreize für Handwerker geschaffen werden, um sie darin zu bestärken, die Tradition weiter zu pflegen und die Herstellung von Erzeugnisse mit geschützter geografischer Angabe beizubehalten.

Darüber hinaus werden im Rahmen des Pilotprojekts unter anderem junge Handwerker wie Töpfer, Steinbildhauer und Holzschnitzer, volkstümliche Handwerker ermittelt, um traditionelle Produkte auf den Weg zu bringen und mit deren Herstellung zu beginnen, und es werden neue Möglichkeiten für die Zusammenarbeit mit anderen Handwerkern aus anderen Regionen der Union geschaffen, mit denen sie auch Gemeinsamkeiten haben. Das Pilotprojekt kann auch zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt und zur Entwicklung ärmerer Gebiete in der Union führen.

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM*Erläuterungen**Neues Kapitel*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 04 20 01 eingesetzten Mittel.

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 04 24 2024

PP 04 24 01 Pilotprojekt – Integration von EU-Weltraumdaten zur Unterstützung eines EU-Katastrophenmanagementplans

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 790 000	447 500		

Erläuterungen

Die Komponenten des EU-Weltraumprogramms stärken die Handlungsfähigkeit der Union in allen Phasen des Katastrophenrisikomanagements. Im Rahmen des Katastrophenrisikomanagementzyklus werden Anwendungen, bei denen Satellitendaten verwendet werden, von den Endnutzern nicht immer berücksichtigt. Insbesondere in den Phasen der Vorbeugung und des Wiederaufbaus wird das Potenzial von Satellitenanwendungen bislang nicht voll ausgeschöpft. Der Ansatz für die Nutzung von Weltraumdaten der Union für das Katastrophenmanagement ist uneinheitlich und variiert innerhalb der Union erheblich. Ein Katastrophenmanagementplan der Union ist offenkundig notwendig, um

- die Gesellschaft widerstandsfähiger zu machen und ihre Exposition gegenüber den Folgen sowohl von Naturkatastrophen als auch von von Menschen verursachten Katastrophen zu verringern;
- Katastrophen besser zu verstehen, aber auch die Katastrophenvorsorge und die Reaktion auf Katastrophen sowie den anschließenden Wiederaufbau zu verbessern;
- ein kohärentes Konzept für das Katastrophenmanagement in der gesamten Union unter Nutzung weltraumgestützter Anwendungen zu erstellen.

Die wichtigsten Anwendungsfälle im Rahmen eines EU-Katastrophenmanagementplans sind die folgenden:

- Nutzung des neuen Authentifizierungsmerkmals von Galileo (OSNMA), eines neuen, bahnbrechenden Merkmals des europäischen Positionsbestimmungssystems, das die Vertrauenswürdigkeit der GNSS-Signale verbessert. Dieser Dienst verfügt über einen Authentifizierungsmechanismus, der es Nutzern des offenen Dienstes ermöglicht zu überprüfen, ob die erhaltenen Navigationsdaten von Galileo stammen und nicht in irgendeiner Weise geändert wurden. Dieser Dienst mindert aktuelle Bedrohungen für GNSS-Dienste, wie etwa Signalfälschung (d. h. Spoofing) oder Störungen (durch Jamming), die katastrophale Auswirkungen auf Nutzer oder Anwendungen haben können.

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PP 04 24 (Fortsetzung)

PP 04 24 01 (Fortsetzung)

- Betrieb/Einführung des Satellitendienstes von Galileo für Notfallwarnungen (Emergency Warning Satellite Service, EWSS), einer auf Abruf erfolgenden Aussendung von Warnmeldungen und zugehörigen Verhaltensempfehlungen, die auf ein in der Satellitenmeldung kodiertes Gebiet abzielen und die betroffene Bevölkerung innerhalb von Minuten erreichen können. Dieser Dienst ist weltweit und unentgeltlich. Er ist von terrestrischen Mobilfunknetzen unabhängig, bleibt von Zerstörungen am Boden unbeeinträchtigt, ergänzt bestehende Systeme und deckt verschiedene Arten von Gefahren ab.
- Nutzung von sicheren Satellitenkommunikationsdiensten (SATCOM) (Übernahme der GOVSATCOM/I-RIS2-Dienste), da der Katastrophenschutz als eine der Hauptnutzergruppen ermittelt wurde, weil terrestrische Telekommunikation bei Katastrophen in der Regel nicht verfügbar ist.
- Zertifizierung und Nutzung von Copernicus-Bildern, die über die Sentinels und/oder die beitragenden Missionen erlangt wurden, für die Erstellung von Karten zur weltraumgestützten Aufklärung und zur Unterstützung der Entscheidungsfindung.
- Nutzung des erfolgreichen Betriebs des Copernicus-Katastrophen- und Krisenmanagementdienstes (EMS) und bei Bedarf entsprechende Kommunikation unter Nutzung seiner bewährten Verfahren, als gewonnene Erkenntnisse, um das Bewusstsein und die Nutzerakzeptanz in Bezug auf alle Teile des Weltraumprogramms der Union zu stärken.

Hindernisse bei der Aufnahme weltraumgestützter Lösungen in einen EU-Katastrophenmanagementplan

- Die größte Herausforderung für die großflächige Einführung satellitengestützter Lösungen für das Katastrophenmanagement ist regulatorischer und verfahrenstechnischer Natur, da es innerhalb der Union an Kohärenz in Bezug auf die Steuerung, auf Strategien sowie Rechts- und Regelungsrahmen mangelt. Darüber hinaus fehlt es an akkreditierten weltraumgestützten Produkten und Dienstleistungen.
- Eine weitere Herausforderung bei der Einführung satellitengestützter Lösungen ist technischer Art, da es schwierig ist, den Nutzerbedarf in technische Spezifikationen zu überführen und/oder weil es an geeigneter Infrastruktur mangelt oder schwierig ist, die technische Nutzung des Dienstes zu verstehen.
- Es sind Normen als Orientierungshilfe bei der Herstellung und Zertifizierung von Benutzerendgeräten durch die Industrie (Hersteller von Empfangsgeräten, Plattformintegratoren) erforderlich, mit denen die oben genannten Dienste genutzt werden sollen.
- Es müssen bewährte Verfahren und Schulungsmaterialien entwickelt werden, mit denen die Integration von OSNMA und/oder EWSS in die Nutzergeräte und den Massenmarkt unterstützt werden kann.
- Wirtschaftliche Herausforderungen im Zusammenhang mit den Kosten der Daten/der Lösung stellen oft ein Integrationshindernis dar.
- Die Privatwirtschaft ist an der Erbringung grundlegender Dienstleistungen für den Katastrophenschutz und die Behörden nur in geringem Maße beteiligt, was die Nutzung von Satellitenanwendungen für das Katastrophenrisikomanagement schmälert.
- Es besteht die Notwendigkeit einer stärkeren Sensibilisierung des öffentlichen Sektors für das Potenzial der Galileo-, Copernicus- und GOVSATCOM-Dienste sowie integrierter weltraumgestützter Anwendungen mit Blick auf die Entscheidungsfindung und die Erarbeitung von Strategien und Vorschriften.

Das Projekt bezieht sich in erster Linie auf folgende Aspekte:

- Ermittlung und Analyse der technischen und regulatorischen Hindernisse (z. B. Fehlen aktualisierter und neuer Normen und Regelungsrahmen), der Wertschöpfungskette der Industrie und neuer Geschäftsmodelle, die im Rahmen der Unterstützung eines EU-Katastrophenmanagementplans entstehen könnten;

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PP 04 24 (Fortsetzung)

PP 04 24 01 (Fortsetzung)

- Festlegung eines Fahrplans sowohl auf nationaler als auch auf EU-Ebene, um die Integration satellitengestützter Dienste zu erleichtern, und Suche nach Methoden zur Verbesserung des Zugangs zu diesen Diensten für das Katastrophenmanagement;
- Schulung der nationalen Katastrophenschutzbehörden in Bezug auf die Nutzung von EU-Weltraumkomponenten mit dem Ziel, sie zu bewerben und in die örtlichen Notfallverfahren der Behörden einzugliedern; Förderung einer Denkweise, bei der die Nutzung der neuen Weltraumfunktionen im Rahmen eines Katastrophenmanagementplans in Betracht gezogen wird und die auf die Frage ausgerichtet ist, wie private Unternehmen grundlegende Dienstleistungen für den Katastrophenschutz und die Behörden erbringen können; Unterstützung des Gesamtkonzepts für die Digitalisierung von Dienstleistungen;
- Beitrag zur Ausarbeitung neuer Normen als Mittel der Zertifizierung, wobei 1) operative Mindestanforderungen für die Nutzung der neuen Galileo-Funktionen OSNMA, EWSS und CEMS und 2) die erforderlichen Tests zur Überprüfung der Einhaltung der Leistung im Hinblick auf künftige Regelungsinitiativen der Union für einen EU-Katastrophenmanagementplan festgelegt werden.

PP 04 24 02 Pilotprojekt – Innovative einsetzbare Antennen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 450 000	362 500		

Erläuterungen

Antennen sind ein wichtiger Bestandteil von Satelliten, damit sie Daten sammeln und übermitteln können. Sie sind für alle Arten von Satelliten von Interesse, einschließlich militärischer und ziviler Satelliten sowie Beobachtungs- und Telekommunikationssatelliten, und können unter Umständen in anderen Bereichen als der Weltraumbranche eingesetzt werden.

Hauptprobleme bei einsetzbaren Antennen sind i) die Menge der benötigten Materialien, einschließlich Materialien, für die keine autonomen Wertschöpfungsketten in der Union bestehen, ii) der energieintensive Fertigungsmodus ihrer Struktur in einer Zeit sowohl hoher Energiepreise als auch des ökologischen Wandels und somit iii) ihre hohen Produktionskosten.

Daher wird im Rahmen dieses Pilotprojekts die Forschung auf die Verringerung des Materialverbrauchs, die Verwendung rezyklierbarer Materialien und die industrielle Entwicklung von Prototypen konzentriert, wobei auch das Potenzial für die Wiederverwendbarkeit in der Umlaufbahn und/oder das Recycling zu einem späteren Zeitpunkt zu berücksichtigen ist.

KAPITEL PP 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PP 04 24 (Fortsetzung)

PP 04 24 03 Pilotprojekt – Mobile reaktionsfähige Startsysteme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 950 000	487 500		

Erläuterungen

Damit die Union jederzeit einen garantierten und auf Abruf verfügbaren Zugang zum Weltraum hat, ist ein entsprechendes reaktionsfähiges Startsystem der Union erforderlich.

Für diesen Dienst ideal geeignet und zu Verteidigungs- und Sicherheitszwecken einsetzbar sind kleine Trägerraketen, bei Bedarf mit mobilen Abschussrampen. Dies ist von strategischem Interesse und vergrößert den Markt für Unternehmen für den Zugang zum Weltraum. Die Satellitenbetreiber verfügen über nur beschränkte Startmöglichkeiten und nutzen zunehmend Angebote aus den USA. Um einen autonomen Zugang der Union zum Weltraum zu erhalten und zu stärken, ist es von entscheidender Bedeutung, dass europäische institutionelle und gewerbliche Kunden in den Unionsmarkt für Trägerdienste zurückkehren. Dies kann mit einem reaktionsfähigen, flexiblen und speziellen Angebot verwirklicht werden. In der Union gibt es nur wenige Entwicklungen, mit denen ein reaktionsfähiger Zugang zu weltraumgestützten Fähigkeiten mit disruptiven Technologien umgesetzt wird. Diese Entwicklungen müssen unterstützt werden, um gegenüber anderen Nationen aufzuholen.

Es muss analysiert werden, inwiefern ein solche Fähigkeit für reaktionsfähige Startsysteme der Union umgesetzt werden kann, und ihre Auswirkungen auf den Markt für den Zugang zum Weltraum müssen untersucht werden.

Dieses Pilotprojekt hat eine Studie zum Gegenstand, mit der der Bedarf an reaktionsfähigen Weltraumsystemen der Union, auch für Sicherheits- und Verteidigungszwecke, ermittelt werden soll, um die Nachfrage nach Startsystemdiensten zu erhöhen und das Angebot besser zu steuern. Darüber hinaus soll in der Studie eine Bestandsaufnahme und eine Analyse der potenziellen Rolle kommerzieller und institutioneller Interessenträger vorgenommen werden, für die ein solcher Dienst von Nutzen wäre, und eine künftige Weltrauminitiative der Union für Sicherheit und Verteidigung mit den damit verbundenen Zielen und dem Einführungsrahmen ins Auge gefasst werden.

PP 04 24 04 Pilotprojekt – Neue Vision für einen resilienten und autonomen Zugang der Union zum Weltraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 800 000	450 000		

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 04 — WELTRAUM** (Fortsetzung)

PP 04 24 (Fortsetzung)

PP 04 24 04 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Der Zugang zum Weltraum ist ein entscheidender Faktor und unverzichtbares Element des Weltraumgesamtsystems, denn ohne diesen Zugang ist eine Weltraumpolitik nicht möglich. Wie in der Mitteilung der Kommission vom 10. März 2023 mit dem Titel „Weltraumstrategie der Europäischen Union für Sicherheit und Verteidigung“ (JOIN (2023) 9 final) dargelegt, ist es von wesentlicher Bedeutung, für den Aufbau und die Resilienz der souveränen Weltrauminfrastruktur der Union zu sorgen, unter anderem für den Start künftiger Satelliten und Systeme sowie für den Nachschub, den Austausch und die Modernisierung von Weltraumkomponenten.

Der Union fehlt es derzeit an eigenständigen Startkapazitäten für die Durchführung der Weltraumprogramme der Union und anderer Initiativen. Durch den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine hat sich die derzeitige Lage in der Union verschärft und ist verstärkt deutlich geworden, dass die Resilienz, Reaktionsfähigkeit und Flexibilität des Zugangs der Union zum Weltraum gefördert werden muss.

Zur Bewältigung dieser Herausforderung und im Einklang mit der Maßnahme, die in der Weltraumstrategie für Sicherheit und Verteidigung der Europäischen Union vorgeschlagen wird, hat dieses Pilotprojekt eine Studie zum Gegenstand, die einen Beitrag zu einer gemeinsamen Vorausschau für die Zeit nach 2030 leisten soll, um die Resilienz der Weltrauminfrastruktur der Union durch einen autonomen Zugang der Union zum Weltraum zu erhöhen. In einer solchen Vorausschau gilt es, das Ambitionsniveau der Union in Bezug auf den Zugang zum Weltraum zu unterstützen und sich auf neue Maßnahmen im nächsten MFR vorzubereiten.

Das Pilotprojekt soll im Wege eines zweistufigen Ansatzes durchgeführt werden:

1. Parallele Studien zu industriellen Konzepten (bis zu drei):

- In jeder Studie soll ein Konzept für einen autonomen, reaktionsfähigen und flexiblen Zugang der Union zum Weltraum vorgestellt werden, der dem zugänglichen (institutionellen und kommerziellen) Markt entspricht, auch für die europäische Sicherheit und Verteidigung.
- Das Ergebnis ist für jedes vorgeschlagene Konzept ein anspruchsvoller Technologiefahrplan sowohl für das Bodennetz als auch für das Weltraumsegment.

2. Zentraler Bericht über ein gemeinsames Konzept:

- In einer neuen Studie sollen die ursprünglichen industriellen Konzepte analysiert und eine einzige Synthese erstellt werden, um den gemeinsamen Bedarf zu ermitteln und Empfehlungen für eine einvernehmliche Vorausschau (über 2030 hinaus) mit einem entsprechenden Technologiefahrplan für einen autonomen, reaktionsfähigen und flexiblen Zugang der Union zum Weltraum auszuarbeiten.

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 05 20 01 eingesetzten Mittel.

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 05 17 2017

PP 05 17 01 Pilotprojekt – Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Ausarbeitung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten mit einem echten Mehrwert für den gesamten Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	210 000	p.m.	90 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 20 2020

PP 05 20 01 Pilotprojekt — Förderung von Städtepartnerschaften in globalem Maßstab zur Umsetzung der Neuen Städteagenda der Vereinten Nationen mit besonderem Schwerpunkt auf der Zusammenarbeit bei Themen und Strategien im Zusammenhang mit der Kreislaufwirtschaft und bei Fragen der Luftqualität, der Energiewende und der Integration von Migranten und Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	375 000	0,—	498 754,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT** (Fortsetzung)

PP 05 20 (Fortsetzung)

PP 05 20 02 Pilotprojekt — BEST Kultur: Programm zur Unterstützung der kulturellen Vielfalt in den Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	250 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 21 2021

PP 05 21 01 Pilotprojekt — Integrierte Initiative für eine grenzüberschreitende Krisenreaktion (CB-CRII)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	2 300 000	1 890 500,—	939 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 22 2022

PP 05 22 01 Pilotprojekt – Transatlantisches Kooperationsprogramm zur Umsetzung des europäischen Grünen Deals vor Ort

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	325 000	p.m.	500 000	790 500,—	0,—

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PP 05 22 (Fortsetzung)

PP 05 22 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 05 23 2023

PP 05 23 01 Pilotprojekt – Ein innovatives und umfassendes Konzept für die Entwicklung der biologischen Vielfalt in Städten für lokale Gebietskörperschaften in Europa – Wiederherstellung des aquatischen Ökosystems der Stadt Łódź

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	2 625 000	3 500 000	875 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Durch die Stadt Łódź (Polen) fließen etwa 20 Flüsse und Bäche, die meisten jedoch versteckt in unterirdischen Kanälen. Seit mehreren Jahren bemüht sich die Stadtverwaltung darum, diese Flüsse und Bäche zu renaturieren und zurück an die Oberfläche zu bringen. Eines dieser ehrgeizigen Projekte betrifft den Fluss Lamus, der durch historische Parks fließt, die im 19. Jahrhundert als Palastgärten der dortigen Fabrikbesitzer und Gründer des „gelobten Landes“ Łódź errichtet wurden.

Das Pilotprojekt umfasst die Renaturierung des Flusses Lamus, der wieder offengelegt werden soll, sowie die Nutzung von Regen- und Schmelzwasser von nahe gelegenen Grundstücken und Dächern zur Versorgung des Lamus. Darüber hinaus sollen die Grünflächen in den Parks bewässert werden, und es soll Regenwasser in das Tal des Flusses Jasień geleitet werden, um das Rückhaltebecken zu füllen. Zudem umfasst das Projekt Aspekte der Regenwasserbehandlung (z. B. Verwendung einer hintereinander geschalteten Versickerungs- und Biofiltrationsanlage) und der Überwachung der Bodenfeuchtigkeit und des Grundwasserspiegels (durch spezielle Bodenfeuchtigkeitssensoren). Im Rahmen des Pilotprojekts werden Prototypen von PARO-Pollern verwendet, bei denen es sich um eine innovative Lösung im Bereich der Wasserrückhaltung in kleinstem Maßstab handelt.

Das Pilotprojekt wird sehr umfassend sein und den Problemen der geringen Wasserrückhaltung, des Grundwasserspiegels und des Vorhandenseins von Wasser in der Stadtlandschaft Rechnung tragen. Ziel des Pilotprojekts ist es, Regen- und Schmelzwasser richtig zu kanalisieren, um die derzeitigen Probleme im Zusammenhang mit Wasserknappheit und regelmäßigem Wasserüberschuss zu lösen, die Sturzfluten zur Folge haben und dazu führen, dass die Bäume in den Parks vertrocknen (weil sich der Grundwasserspiegel nach dem Bau eines unterirdischen Bahnhofs und von Gleisen gesenkt hat), sowie zu verhindern, dass die Rückhaltebecken in den Tälern, die früher vollständig mit Wasser aus den durch Łódź fließenden Flüssen versorgt wurden, künstlich gefüllt werden müssen.

KAPITEL PP 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PP 05 23 (Fortsetzung)

PP 05 23 01 (Fortsetzung)

Neben der Renaturierung des Flusses werden auch Freizeit- und Bildungsbereiche geschaffen. Das Konzept der Aufwertung der Parks und des Flusses wird unter Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger für die Bevölkerung entwickelt, wobei das historische Erbe von Parks, bei denen es sich um historische Denkmäler handelt, erhalten bleibt. Im Rahmen der Arbeiten wird auch ein Rückhaltebecken mit stehendem Wasser und Wasserpflanzen geschaffen. Für das Pilotprojekt werden in vollem Umfang nicht versiegelte Oberflächen genutzt, damit Regenwasser im Boden versickern kann.

In den Parks entlang des Flusses Lamus werden ökologische Workshops abgehalten und der ökologische Wandel gefördert. Es wird möglich sein, Aktivitäten des europäischen Grünen Deals und des Europäischen Parlaments dort zu erleben. Das Flussbett und die angrenzenden Grünflächen werden in einen Bildungsweg umgewandelt, der im Mittelpunkt künftiger Bildungsprojekte stehen wird.

Die Renaturierung des Flusses, der ein wichtiger Grund für die Gründung des „gelobten Landes“ Łódź war, wäre ein ausgezeichneter Ausgangspunkt für die Stärkung des historischen Bewusstseins und der lokalen Identität und fügt sich gleichzeitig in die Ziele der Klimapolitik des europäischen Grünen Deals ein. Da es in Łódź kaum natürlich fließende Gewässer gibt, kann sich die Renaturierung des Flusses positiv auf das städtische Ökosystem auswirken und zur Schaffung einer einzigartigen neuen Touristenattraktion beitragen. Die Durchführung des Projekts bietet einen Mehrwert für die EU in Form von Maßnahmen zur Lösung des erheblichen Umweltproblems und von Innovationen.

Die Stadt Łódź, die sich an der Mission für klimaneutrale und intelligente Städte beteiligt, hat es sich zu einem ihrer Hauptziele gemacht, sich über Gedanken, Erfahrungen und Erfolge im Bereich des ökologischen Wandels auszutauschen. Die Erfahrungen vieler Städten in der EU werden bereits im Rahmen innovativer Projekte des Programms Horizont Europa geteilt. In vielen EU-Städten, in denen Flüsse kanalisiert oder zubetoniert wurden, müssen diese nun renaturiert werden. Das innovative System der Wasserrückhaltung und der Entwässerung von überschüssigem Wasser bietet eine Lösung für die Probleme aller Städte, in denen es wiederkehrende Überschwemmungen und Dürren gibt, die insbesondere für das sehr wechselhafte Klima in Mittel- und Osteuropa charakteristisch sind, wo Hitzewellen, starke Schneefälle und starke Regenfälle üblich sind. Die Ergebnisse der Analysen der umgesetzten innovativen Lösungen im Bereich der Überwachung der Bodenfeuchtigkeit oder der Wasserrückhaltung in kleinstem Maßstab werden als Hilfsmittel für die Entwicklung ähnlicher Lösungen in anderen Stadtteilen dienen. Indem die Prämissen der Mission für klimaneutrale und intelligente Städte umgesetzt werden, wird das innovative und umfassende Konzept für die Entwicklung der biologischen Vielfalt in der Stadt allen lokalen Gebietskörperschaften in der EU zur Verfügung gestellt.

Das Investitionsgebiet erstreckt sich auf 60 Hektar Land im Stadtzentrum und umfasst teilweise historische Areale im Gebiet des Projekts zur Wiederbelebung des Stadtzentrums. Der innovative Charakter der geplanten Lösungen und der historische Charakter eines großen Teils des vom Projekt abgedeckten Gebiets haben zur Folge, dass die Kosten nicht wesentlich gesenkt werden können.

Das Pilotprojekt wird unter Beteiligung von Wissenschaftlern des European Regional Center for Ecohydrology entwickelt, das unter der Schirmherrschaft der UNESCO steht und aus dem International Center for Ecology hervorgegangen ist. Die Kostenschätzung beruhte auf den Analysen von PricewaterhouseCoopers und Chapman Taylor Architects.

KAPITEL PP 06 — AUFBAU UND RESILIZENZ

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 06 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 06 16 2016

PP 06 16 03 Pilotprojekt — Schwere psychische Störungen und Gewaltrisiko: Wege durch Versorgungsleistungen und effektive Behandlungsstrategien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	445 310,95

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 06 19 2019

PP 06 19 01 Pilotprojekt — Vertrauen von Patienten, Familien und Gemeinschaften in Impfungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	332 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 07 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 07 16 2016

PP 07 16 02 Pilotprojekt — Europäischer Rahmen für die Mobilität von Auszubildenden: Entwicklung der Unionsbürgerschaft und Förderung von Kompetenzen durch die Integration junger Menschen in den Arbeitsmarkt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 17 2017

PP 07 17 03 Pilotprojekt — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 17 (Fortsetzung)

PP 07 17 04 Pilotprojekt — Bekämpfung des illegalen Handels mit Kulturgütern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 2018

PP 07 18 02 Pilotprojekt — Austausch „aufsteigender Sterne“ im Bereich der Medien zur Beschleunigung der Innovation und Verbesserung der grenzüberschreitenden Berichterstattung („Stars4media“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	400 330,68

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 03 Pilotprojekt — Medienräte im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	145 147,58

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 18 (Fortsetzung)

PP 07 18 04 Pilotprojekt — Praktika für Journalisten, die in nichteuropäischen Minderheitensprachen arbeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	238 750,27

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 05 Pilotprojekt — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIIs)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	467 595,66

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 18 06 Pilotprojekt — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 18 (Fortsetzung)

PP 07 18 07 Pilotprojekt — Zentrum für die Koordination von Maßnahmen für Terroropfer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	399 430,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 2019

PP 07 19 01 Pilotprojekt — Bewertung der Kultur- und Kreativwirtschaft in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 39 785	0,—	69 892,61

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 02 Pilotprojekt — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	785 417,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 19 (Fortsetzung)

PP 07 19 03 Pilotprojekt — Innovationsplattform(en) für kulturelle Inhalte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	167 369,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 04 Pilotprojekt — Unterstützung des investigativen Journalismus und der Medienfreiheit in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	676 298,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 19 05 Pilotprojekt — Ein erster Schritt zu einem europäischen Rahmen für die Mobilität der Maker

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 19 (Fortsetzung)

PP 07 19 06 Pilotprojekt Projekt zur digitalen Erfassung jüdischer Kulturgüter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	98 000	p.m.	98 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 20 2020

PP 07 20 01 Pilotprojekt — Die Rolle des Mindestlohns bei der Einführung der allgemeinen Garantie für Arbeitende

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 20 02 Pilotprojekt — Ausarbeitung und Erprobung einer Infrastruktur für Verfahren zum Schutz der Rechte des Kindes im Internet auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften der Union für den Schutz von Kindern im Internet

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	590 965,02

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** (Fortsetzung)

PP 07 20 (Fortsetzung)

PP 07 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 20 03 Pilotprojekt – Beihilfen der Union für kleine Online-Mediendienste: Unterstützung hochwertiger Nachrichtendienste und Bekämpfung von Falschmeldungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 075 569	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 20 04 Pilotprojekt – Integrität sozialer Medien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	375 833	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 20 05 Pilotprojekt — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	1 725 423,24

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 20 (Fortsetzung)

PP 07 20 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 2021

PP 07 21 01 Pilotprojekt — Aufbau von Ermittlungskapazitäten für eine bessere Bekämpfung des Dopings im europäischen Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 001 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 02 Pilotprojekt — Europäische Beobachtungsstelle für Erzählungen zur Bekämpfung der Desinformation in der Zeit nach der COVID-19-Pandemie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 194 759	p.m.	1 076 200	1 190 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 03 Pilotprojekt – Temporäre Bürgerversammlungen: Übersetzung des gesellschaftlichen Konsenses in einen Handlungsplan und Ermittlung bewährter Verfahren zur stärkeren Einbindung der Bürger in das öffentliche Leben der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	264 000	p.m.	1 000 000	1 990 000,—	2 025 125,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 04 Pilotprojekt — Studie zu Einsamkeit mit Schwerpunkt auf psychischer Gesundheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	90 000	0,—	160 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 05 Pilotprojekt — Den Wert einer europäischen Gaming-Gesellschaft verstehen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	224 838	0,—	179 870,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 21 (Fortsetzung)

PP 07 21 06 Pilotprojekt – Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften (BELE)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 390 500	p.m.	600 000	1 190 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 21 07 Pilotprojekt – Garantiertes Grundeinkommen – Elektronische Zahlkarten für Angehörige von Randgruppen
Innovatives Finanzinstrument und politisches Instrument, um Menschen in extremer Armut Sozialleistungen
effizienter zukommen zu lassen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 950 000	1 727 571,—	550 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen auch der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

PP 07 21 08 Pilotprojekt — Mediale Vertretung und Inklusion für Flüchtlinge und Migranten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	98 100	p.m.	494 300	490 500,—	300 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 22 2022

PP 07 22 01 Pilotprojekt – Einrichtung eines „European Heritage Hub“ (Zentrum für das Europäische Kulturerbe) zur Unterstützung einer ganzheitlichen und kosteneffizienten Nachbereitung des Europäischen Jahres des Kulturerbes

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 579 456	1 000 000	1 406 000	2 989 412,—	7 830,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 22 02 Pilotprojekt – Europäisches Festival für Journalismus und Medieninformationskompetenz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	495 250	p.m.	742 876	990 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 22 03 Pilotprojekt — Europäische Obdachlosenzählung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	800 000	1 990 500	947 625	990 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 22 (Fortsetzung)

PP 07 22 04 Pilotprojekt – Sport for People and Planet (Sport für die Menschen und den Planeten) – ein neuer Ansatz für Nachhaltigkeit durch Sport in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	994 000	1 500 000	1 383 350	1 490 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 22 05 Pilotprojekt – Unterstützung lokaler und regionaler Nachrichtenmedien angesichts der entstehenden „Nachrichtenwüsten“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	795 902	p.m.	597 000	1 990 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 07 23 2023

PP 07 23 01 Pilotprojekt – Europäisches Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger für das Streaming, die Suche und die Übersetzung europäischer Fernseh- und Videonachrichten und politischer Dokumentarfilme, die von akkreditierten öffentlichen und privaten Medien in den Mitgliedstaaten produziert oder übertragen werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	1 250 000	2 500 000	625 000	

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*PP 07 23 *(Fortsetzung)*PP 07 23 01 *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Ein funktionierender öffentlicher Raum ist für jede Demokratie von entscheidender Bedeutung. Derzeit dominieren jedoch einige mächtige Unternehmen mit Sitz außerhalb Europas den digitalen öffentlichen Raum in Europa.

Das Pilotprojekt „Europäisches Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger“ soll zu einem funktionierenden öffentlichen Raum beitragen, der den Bürgerinnen und Bürgern eine europaweit zugängliche Videostreaming-Plattform und einen zentralen Zugangspunkt zu hochwertigen Nachrichten und Dokumentarfilmen bietet – im Einklang mit den europäischen Werten und notwendig, um es den Menschen zu ermöglichen, an der europäischen Demokratie grenzübergreifend und im eigenen Mitgliedstaat teilhaben zu können.

Zu diesem Zweck soll eine einzige Streaming-Plattform für Fernseh- und Videonachrichteninhalte eingerichtet werden, die für das europäische Publikum und die Bürgerinnen und Bürger direkt zugänglich ist und es ihnen ermöglicht, alle Inhalte zu durchsuchen, die von öffentlich-rechtlichen und privaten registrierten Medien in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden, und die Untertitel zu diesen Nachrichten und Dokumentarfilmen in allen Sprachen der Union enthält. Das europäische Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger wird kein Fernsehsender, sondern eine neutrale Plattform im grundlegenden Sinne des Wortes sein. Es wird daher keine redaktionellen Dienstleistungen erbringen und rein infrastruktur- und technologieorientiert sein, da die Inhalte, die auf dem Portal übertragen werden sollen, von den reichhaltigen und vielfältigen eigenen Nachrichten- und Dokumentarproduktionen der vielen registrierten Medien in den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck wird sie sich bemühen, eine Technologieallianz und eine Inhaltsallianz zwischen interessierten Medienakteuren in den Mitgliedstaaten zu gründen. Es gibt zwar eine Reihe von Unionsmaßnahmen, die darauf abzielen, die redaktionellen Kapazitäten und die Erstellung von Inhalten zu verbessern, mit diesem Pilotprojekt soll jedoch ein anderer Aspekt angegangen werden. Das Portal wird den Bürgerinnen und Bürgern gegenüberstehen und insofern neutral sein, als es keine redaktionellen Entscheidungen über Inhalte trifft, die von den öffentlichen und privaten akkreditierten Medien der Mitgliedstaaten bereitgestellt werden. Nutzergenerierte Inhalte und Inhalte unabhängiger Produzenten werden von Anfang an auf der Plattform verfügbar sein, sofern solche Inhalte zuvor von öffentlichen oder privaten akkreditierten Medien in der Union übermittelt wurden. In einer zweiten Phase sollten Verfahren und Regeln so konzipiert und getestet werden, dass Inhalte unabhängiger Urheber und nutzergenerierte Inhalte direkt zum Portal hinzugefügt werden, wobei der Grundsatz beibehalten wird, dass das Portal keine redaktionelle Kontrolle ausübt. Dieser Grundsatz ist von entscheidender Bedeutung, um die Qualität, Zuverlässigkeit und Unabhängigkeit sowie die Neutralität des Portals zu gewährleisten. Akkreditierte Inhalte werden nur dann von der Übermittlung über das Portal ausgeschlossen, wenn sie nicht den Grundsätzen in Bezug auf die Werte der Union entsprechen und die notwendigen Mechanismen zur Wahrung der Unabhängigkeit von Inhalten eingerichtet werden.

Das Portal sollte nur die Infrastruktur und Technologie bereitstellen, die für die Aggregation, Entdeckung und Suche von Inhalten erforderlich ist, mit einem Empfehlungssystem, das im Einklang mit den demokratischen und europäischen Werten der Verträge funktioniert, einem System für die automatische Übersetzung und einem Streaming-Dienst, wodurch eine pluralistische Darstellung der Inhalte ermöglicht wird. Das Empfehlungssystem zielt daher nicht darauf ab, die Zuschauerzeit durch eine Logik der ständig zunehmenden Skandalisierung zu maximieren oder sich bei seinen Empfehlungen vollständig auf frühere Interessen und Verhaltensprofile von Zuschauern stützen, wie es bei werbefinanzierten Streaming-Diensten der Fall ist. Die Inhalte werden ausschließlich auf der Grundlage der von den Bürgern verwendeten Suchbegriffe und der damit verbundenen Wortbedeutung in allen Sprachen wiedergegeben, sodass in allen Fällen ein vielfältiges Bild der Nachrichten vermittelt wird.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 01 (Fortsetzung)

Alle für die Durchführung dieses Projekts erforderlichen Technologien sind verfügbar und müssen lediglich zusammengeführt und in ein einziges System integriert werden. Es ist daher möglich, diesen wichtigen zusätzlichen Schritt hin zu diesem wesentlichen Element der europäischen Integration und Demokratie zu verwirklichen. Im Zeitalter der Digitalisierung wird es nur dann eine nachhaltige europäische Demokratie geben, wenn ein europäischer öffentlicher Raum geschaffen werden kann, der überprüfte Informationen und unterschiedliche Perspektiven zu aktuellen Ereignissen für alle Bürgerinnen und Bürger über sprachliche und kulturelle Grenzen hinweg bietet. In einem echten und nachhaltigen europäischen öffentlichen Raum müssen Bürgerinnen und Bürger kleinerer Länder und Sprachgruppen oder in Mitgliedstaaten mit einer geringeren oder geringeren Unabhängigkeit der Medien auch uneingeschränkter Zugang zu der Vielfalt an Fernseh- und Videonachrichteninformatoren und -dokumentationen haben, die in Europa von akkreditierten Medien erstellt und häufig aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Dieses Pilotprojekt wird sich mit der Notwendigkeit befassen, letztendlich in Form einer juristischen Person organisiert zu werden, und dabei nicht der Kontrolle der Mitgliedstaaten und der Unionsorgane oder Gewinnabsichten unterliegen; vielmehr soll es unabhängige öffentliche Dienstleistungen mit öffentlicher Finanzierung erbringen.

Das europäische Fernseh- und Video-Nachrichtenportal für Bürgerinnen und Bürger ist eine beispiellose Idee, da es derzeit keine digitale Streaming-Plattform in Form eines einzigen Zugangspunkts zu der großen Vielfalt europäischer Kulturgüter in Form von Fernseh- und Videonachrichten und politischen Dokumentarfilmen gibt, die auf einem fairen Empfehlungssystem und Standards beruht und im Einklang mit europäischen Rechten und Werten konzipiert wurde. Das Portal wird die reichhaltige kulturelle und demokratische Mischung aus öffentlichen und privaten Fernseh- und Videonachrichten und Dokumentarfilmproduktionen von akkreditierten Medien in allen Mitgliedstaaten für alle Bürgerinnen und Bürger der Union zugänglich machen. Es wird ein – infrastrukturbasierter – Baustein auf dem Weg zur Schaffung eines funktionierenden digitalen öffentlichen Raums in Europa sein und andere bestehende Projekte ergänzen, das Fehlen eines öffentlichen Raums, in dem gemeinsame europäische Fragen diskutiert werden, beheben und eine Chance bieten, die europäische Integration und Demokratie voranzubringen.

Dieses Projekt steht im Einklang mit den bestehenden Plänen der Kommission, zielt jedoch nicht darauf ab, die redaktionellen Fähigkeiten der Produzenten zu verbessern. Das Portal wird Synergien mit anderen Unionsprojekten schaffen, die die Fähigkeit europäischer Nachrichtenproduzenten verbessern, Inhalte wie die europäischen Medienplattformen und den Datenraum für Medien zu erstellen.

Der Schwerpunkt dieses Vorschlags liegt jedoch ausschließlich auf Infrastrukturen und Technologien, die den Bürgern einen direkten Zugang zu einer Vielzahl bestehender Inhalte ermöglichen, nicht aber auf der Erstellung neuer Inhalte.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts werden potenzielle Synergien in Bezug auf die gemeinsame Nutzung und den Austausch von Daten mit dem Mediendatenraum untersucht.

Das Portal muss ein HQ-Video mit hoher Bandbreite und geringer Latenz bieten und kann in mehreren Phasen umgesetzt werden. Im ersten Jahr müssen in erster Linie – auch im Wege einer Machbarkeitsstudie – die erforderlichen technologischen und infrastrukturellen Anforderungen und Spezifikationen, die Gestaltung des empfohlenen Konzepts und der künftige Finanzierungsbedarf ermittelt werden. Es wird auch notwendig sein, die rechtliche Struktur zu gestalten, die die künftige Plattform steuern wird, und mit dem Aufbau eines Bündnisses privater und öffentlicher akkreditierter Medien in den Mitgliedstaaten, die ihre Inhalte einbringen wollen, zu beginnen. Im zweiten Jahr wird auf dieser Grundlage ein erstes Demonstrationssystem entwickelt, und es sollen weitere Mitwirkende eingeladen werden, dem Portal beizutreten.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 02 Pilotprojekt – Dokumentation bewährter Verfahren aus Erfahrungen mit der Anpassung und Verkürzung der Arbeitszeit in der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
1 500 000	375 000	250 000	62 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

„Kann die Viertagewoche einige der dringlichsten Probleme in der Arbeitswelt des 21. Jahrhunderts lösen?“ Diese Frage wurde am 19. Januar 2023 während einer Podiumsdiskussion in Davos diskutiert. Neben weiteren Vorteilen wies die niederländische Arbeitsministerin Karien van Gennip darauf hin, dass eine viertägige Woche wahrscheinlich ein besseres Gleichgewicht schaffen würde und dann nicht [wie in den Niederlanden] die meisten Frauen drei Tage und die meisten Männer 5 Tage arbeiten würden. Bloomberg fasste die Schlussfolgerung des Panels mit der Formulierung zusammen „Die viertägige Woche kann ein Rezept sein, um Burnout zu verhindern und die Produktivität zu steigern“. 2021 beschloss die spanische Regierung, ein Experiment mit freiwilligen Unternehmen einzuleiten, um zu untersuchen, welche Auswirkungen die Viertagewoche auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, die Lebensqualität und die Produktivität hat. Spanien ist dabei keine Ausnahme: In verschiedenen Ländern, die sowohl in vielen Wirtschaftszweigen Schwierigkeiten bei der Einstellung von Personal haben als auch mit anhaltender Massenarbeitslosigkeit konfrontiert sind, wird immer häufiger über dieses Thema diskutiert.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es daher, Daten über konkrete Erfahrungen mit der Verkürzung und Anpassung der Arbeitszeit zu sammeln, um die Vor- und Nachteile zu bewerten, und diese Daten den Sozialpartnern zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen des Pilotprojekts sollte auf ein angemessenes Gleichgewicht zwischen der Finanzierung von Forschungstätigkeiten und der Finanzierung von Kommunikationsmaßnahmen geachtet werden.

Mit der Forschungsfinanzierung sollte eine detaillierte Literaturrecherche zu den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung ermöglicht werden. Die Mittel für Kommunikationsmaßnahmen und entsprechende Veranstaltungen werden jene für die Forschungstätigkeiten nicht übersteigen, und die Bereitstellung ausreichender Mittel für hochwertige Forschung ist eine Priorität. Die Aufstockung wird die Bereitstellung erheblicher zusätzlicher Mittel für Forschungstätigkeiten und möglicherweise für zusätzliche Forschungsziele ermöglichen, wenn sich aus den Schlussfolgerungen ergibt, dass weitere Ergebnisse erforderlich sind.

Da die sogenannte Viertagewoche ganz unterschiedliche Konzepte und Methoden mit sich bringen kann, werden im Rahmen des Pilotprojekts verschiedene Verfahrensweisen und Konzepte untersucht, wobei klar zwischen verschiedenen Modellen unterschieden wird, wie 1) einer Viertagewoche mit einer erheblichen Verringerung der Arbeitszeit (z. B. 32 statt durchschnittlich 38 Wochenstunden, wie es in Frankreich mit dem „Loi Robien“ im Jahr 1997 der Fall war), wobei Arbeitsplätze geschaffen und die Produktivitätsziele des Einzelnen herabgesetzt werden, 2) einer Viertagewoche mit einer erheblichen Verringerung der Arbeitszeit, aber keiner Verringerung der individuellen Produktivitätsziele und keiner beabsichtigten Schaffung von Arbeitsplätzen (wie dies in den meisten Erprobungen der Viertagewoche der Fall war, die in den letzten Jahren in Irland und Spanien stattgefunden haben), und 3) in geringerem Maße, da dieses Modell keine Arbeitszeitverkürzung im eigentlichen Sinne bedeutet, eine Viertagewoche ohne erhebliche Arbeitszeitverkürzung (wie bei den kürzlich von der belgischen und französischen Regierung vorgesehenen Konzepten und Versuchen).

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 02 (Fortsetzung)

In den im Rahmen des Pilotprojekts durchgeführten Kommunikationsmaßnahmen werden die Forschungsergebnisse wie etwa das erwartete Ausmaß der wirtschaftlichen und sozialen Folgen einer Arbeitszeitverkürzung angemessen wiedergegeben. Bei den Kommunikationsmaßnahmen wird es im Wesentlichen um die Vorteile und die potenziellen Nachteile der verschiedenen Arten von Konzepten zur Arbeitszeitverkürzung und der Viertagewoche gehen, wobei sie sich auf die im Rahmen des Pilotprojekts erzielten Forschungsergebnisse stützen werden.

Darüber hinaus sollen auf der Grundlage des Überblick über die unterschiedlichen Verfahrensweisen und der eingehenden Aufnahme des Bestands an staatlichen Konzepten, die sich auf die Maßnahmen der Unternehmen zur Arbeitszeitverkürzung auswirken, sowie der unterschiedlichen Rechtsrahmen in den einzelnen Mitgliedstaaten Empfehlungen für die Umsetzung einer innovativen Arbeitszeitgestaltung, die sich sowohl an die Sozialpartner als auch an die politischen Entscheidungsträger richten, formuliert werden.

Die Unternehmen, die versuchsweise eine neue Arbeitszeitgestaltung eingeführt haben, haben dabei sehr unterschiedliche Ziele verfolgt:

- eine bessere Vereinbarkeit von Berufs- und Privatleben,
- eine Erleichterung der Einstellung von Personal in Branchen, in denen es in dieser Hinsicht Schwierigkeiten gibt,
- eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen,
- eine Verbesserung der Gesundheit der Arbeitskräfte und eine Verringerung ihres Stresses,
- eine Erleichterung längerer Berufslaufbahnen,
- die Schaffung neuer Arbeitsplätze,
- eine Verjüngung der Belegschaft des Unternehmens,
- die Einrichtung qualifizierter Organisationen und die Ausweitung der Zuständigkeiten aller Arbeitskräfte (da auch Führungskräfte in der Regel weniger arbeiten würden, bietet sich allen Arbeitskräften die Möglichkeit, mehr Verantwortung zu übernehmen),
- eine Verbesserung des Zugangs zum lebenslangen Lernen (insbesondere in KMU),
- eine Steigerung des Einsatzes der teuersten Maschinen und eine Verlängerung der Öffnungszeiten für die Kunden.

Im ersten Jahr des Pilotprojekts – im Jahr 2023 – hätten die Ergebnisse für 12 bis 15 Fallstudien vorliegen sollen. In den nächsten Phasen des Pilotprojekts sollte die Zahl der Fallstudien erhöht werden. Damit würde eine angemessene Zahl weiterer Fallstudien durchgeführt werden, um die Repräsentativität der Untersuchungen sicherzustellen. Die Repräsentativität der Untersuchungen könnte durch Fallstudien von Unternehmen aus verschiedenen Mitgliedstaaten und Branchen sowie unterschiedlicher Größe sichergestellt werden, um den Sozialpartnern mehr Informationen zur Verfügung zu stellen, die nützlich sein könnten, um den sozialen Dialog zu befördern, wenn sie sie in künftige Verhandlungen aufnehmen wollen.

Welche Ergebnisse wurden bei den Experimenten erzielt? Worin bestanden ihre Erfolge? Welche Misserfolge gab es?

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 02 (Fortsetzung)

Dieses Pilotprojekt hat die Erstellung einer umfassenden Bewertung von Experimenten zu neuen Modellen der Arbeitszeitgestaltung sowie eine Bestandsaufnahme der verschiedenen Verfahrensweisen und der unterschiedlichen bestehenden Rechtsrahmen für die Arbeitszeitgestaltung in allen Mitgliedstaaten zum Ziel. In einigen Ländern kann dieses Thema mitunter zu sozialen Spannungen führen. Diese Bewertung, die sich auf konkrete Erfahrungen in einer Vielzahl von Bereichen (KMU und Großunternehmen, öffentlicher Sektor und Privatwirtschaft, Sozialwirtschaft usw.) stützt, könnte, soweit erforderlich, einen pragmatischen und ruhigeren Dialog zwischen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und anderen Interessenträgern fördern. In der Tat sollte den Auswirkungen neuer Formen der Arbeitszeitgestaltung vor dem Hintergrund der schwierigen globalen Wettbewerbsbedingungen, mit denen es die europäischen Volkswirtschaften zu tun haben, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Die Analyse der Ergebnisse aus den Viertagewoche-Experimenten wird der Union auch dabei helfen, den achten Grundsatz der Europäischen Säule sozialer Rechte zu stärken, nämlich den sozialen Dialog und die Einbeziehung der Beschäftigten, wobei dies selbstverständlich davon abhängt, ob die Sozialpartner diese Erkenntnisse in ihre Prioritäten aufnehmen möchten.

Die Bewertung wird sowohl den Sozialpartnern als auch den Entscheidungsträgern vorgelegt und steht so in Form von didaktischem Material verschiedener Art für den sozialen Dialog zur Verfügung, wobei es sich hierbei um den Bericht und seine Zusammenfassung, Infografiken und Faltblätter sowie Videos, Podcasts usw. handelt. Die Kommunikationsmaßnahmen sollten sich auf die im Rahmen des Pilotprojekts durchgeführten Forschungsarbeiten stützen. Die Zwischenergebnisse des Pilotprojekts, die sich auf die laufenden Arbeiten stützen, werden bereits 2024 veröffentlicht, und auch den Endergebnissen werden die beantragten umfangreichen Zusatzmittel zugutekommen, wobei die zusätzliche Fallstudienuntersuchung 2025 oder 2026 abgeschlossen wird.

Die Wirkung dieses Pilotprojekts wird anhand der Qualität der Forschungsergebnisse gemessen, z. B. der Qualität der Ergebnisse der Fallstudien und der weiteren Forschungstätigkeiten, die in den abschließenden Forschungsbericht einfließen, der Qualität des Abschlussberichts und der Qualität des Kommunikationsmaterials, das auf diesen Forschungstätigkeiten beruht, und es werden ausreichende Mittel bereitgestellt, um sicherzustellen, dass diese verschiedenen Untersuchungsergebnisse und die auf der Grundlage der Ergebnisse erstellten didaktischen Materialien ein breites Publikum erreichen. Damit die Ergebnisse den Sozialpartnern und den politischen Entscheidungsträgern sowie für den öffentlichen Diskurs in ganz Europa zur Verfügung gestellt werden können, ist es wichtig, dass für die möglichst zugängliche Bekanntmachung der Ergebnisse des Berichts in der breiten Öffentlichkeit und für diese spezifischen Ziele Haushaltsmittel in angemessener Höhe bereitgestellt werden.

Die Mittel aus der Aufstockung sollten selbstverständlich auch zur Finanzierung der Kosten für die Veröffentlichung der Forschungsergebnisse in Form eines abschließenden Untersuchungsberichts verwendet werden.

Um die Forschungsergebnisse mit den Erfahrungen einer Vielzahl von Interessenträgern abgleichen zu können, werden mit verschiedenen Interessenträgern (z. B. Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Gewerkschaftern, Entscheidungsträgern, Wissenschaftlern) Gespräche über die auf den Fallstudien beruhenden Entwürfe der Forschungsergebnisse geführt, wobei dieser Abgleich auch in den Abschlussbericht mit einfließt. In verschiedenen Mitgliedstaaten sollten unterschiedliche Gespräche mit unterschiedlichen thematischen Schwerpunkten geführt werden, damit möglichst viele spezifisch lokale/nationale Kontexte abgedeckt werden. Unterschiedliche Aspekte des Themas können im Mittelpunkt dieser unterschiedlichen Veranstaltungen in verschiedenen Mitgliedstaaten stehen, etwa die Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter, auf das lebenslange Lernen, auf die (psychische) Gesundheit von Arbeitnehmern, auf krankheitsbedingte Abwesenheiten, auf Kündigungsquoten usw.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 02 (Fortsetzung)

Im Jahr 2021 haben die Kommission und der portugiesische Ratsvorsitz eine Europäische Plattform zur Bekämpfung von Obdachlosigkeit ins Leben gerufen, um den ständigen Austausch zwischen politischen Entscheidungsträgern und sozialen Akteuren zu unterstützen, bewährte Verfahren zu verbreiten und zu fördern, das Bewusstsein für Möglichkeiten einer Förderung durch die Union zu schärfen und die erzielten Fortschritte bekannt zu machen. Auf ähnliche Weise sollte es auch dieses Pilotprojekt 2025 oder 2026 ermöglichen, über die potenziellen Vorteile der Einrichtung (oder Nichteinrichtung) einer europäischen Plattform für neue Modelle der Arbeitszeitgestaltung nachzudenken, mit der der Übergang zu Vollbeschäftigung, die Bekämpfung prekärer Beschäftigungsverhältnisse sowie der dauerhafte Zugang der Arbeitnehmer zu Fortbildungsmöglichkeiten und ihr Wohlergehen gefördert werden sollen. Ein konkretes Ergebnis dieses ersten Schritts hin zu einer möglichen neuen europäischen Plattform könnten ergänzende Anmerkungen sein, in denen der mögliche Umfang einer hypothetischen Plattform und die Art der Aufgaben, die sie wahrnehmen könnte, erörtert werden.

Mögliche zusätzliche Ergebnisse der Forschungstätigkeiten würden hierdurch ergänzt.

PP 07 23 03 Pilotprojekt – Unterstützung durch Sport – Nothilfemaßnahmen im Sportbereich für junge Menschen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 000 000	1 760 000	2 000 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Ziel dieses Pilotprojekts ist die Schaffung von Sportprogrammen als Nothilfe im Kontext humanitärer Krisen wie Kriegen, um die Überwindung von Traumata, die Anpassung an neue Umgebungen und die Schaffung von Beziehungen zu den vorübergehenden Aufnahmegemeinschaften zu erleichtern.

Durch sportliche Aktivitäten und Interventionen wird sich dieses Pilotprojekt auf die Förderung der Integration von Kindern und Jugendlichen in die Gemeinschaft konzentrieren. Durch die Verbesserung ihres psychischen Wohlbefindens durch die Teilnahme an Sportveranstaltungen werden sie schließlich bereit sein, sich an ihr neues Umfeld anzupassen. Der Sport mit seiner Fähigkeit, Menschen zusammenbringen, wird dazu beitragen, die Interaktion mit der Aufnahmegemeinschaft, die Integration in das Bildungssystem oder den Eintritt in den Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Um die besten Ergebnisse zu erzielen, sollten diese Programme auf lokaler Ebene an der Basis organisiert werden, vor allem über Breitensportvereine. Aktivitäten, Wettkämpfe und Sportangebote müssen so konzipiert sein, dass sie spezifischen sozialen und psychosozialen Zielen gerecht werden. Sie müssen altersgerecht und kulturell angemessen sein und den Geschlechterrollen in der Gemeinschaft Rechnung tragen. Aufbauend auf den vorhandenen körperlichen Möglichkeiten der Teilnehmenden, werden erfahrene Trainerinnen und Trainer sie dabei unterstützen, sich wohl zu fühlen, indem sie dazu ermutigt werden, Fähigkeiten zu nutzen, über die sie bereits verfügen. Daher wäre eine Zusammenarbeit zwischen Breitensportvereinen und Zentren, die soziale, psychologische oder pädagogische Unterstützung anbieten könnten, wichtig und erforderlich. An diesem Projekt würden auch – hauptsächlich als Vermittler – Sportverbände beteiligt. Darüber hinaus zielt dieser Vorschlag darauf ab, andere Sportvereine darin zu bestärken, Förderprogramme einzurichten, indem Erfahrungen und bewährte Verfahren veröffentlicht und gefördert werden.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 03 (Fortsetzung)

Die Hauptschwerpunktgruppe sind Kinder und Jugendliche, die von humanitären Krisen und Massenmigration im Zusammenhang mit Kriegen betroffen sind. Dieses Pilotprojekt würde auch die Inklusion in den öffentlichen Raum fördern und den Austausch von Kulturen und Traditionen verschiedener ethnischer Gruppen fördern.

PP 07 23 04 Pilotprojekt – Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 940 000	2 235 000	3 000 000	750 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Der grundlose und ungerechtfertigte Krieg Russlands in der Ukraine, die anschließende Ausrottung unabhängiger Medien in Russland und die weiterreichende geopolitische Lage an unseren Grenzen, einschließlich der vollständigen Zerschlagung unabhängiger Medien durch Belarus in den letzten Jahren, bieten der Union eine einzigartige Gelegenheit und erlegen ihr die Verantwortung auf, eine Führungsrolle beim Schutz der Medienvielfalt und -unabhängigkeit im weiteren regionalen Kontext zu übernehmen.

Trotz externer und interner Herausforderungen im Bereich der Pressefreiheit ist die Union nach wie vor der sicherste Ort der Welt für Medienschaffende und Journalisten. Da das Recht auf freie Meinungsäußerung einer der Grundwerte der Union ist, hat die Union die Chance, zu einem wichtigen Zentrum für diejenigen zu werden, die sich für die Freiheit der Meinungsäußerung und die Demokratie einsetzen.

Unabhängige Journalisten und ganze Nachrichtenredaktionen aus Russland und Belarus sind bereits von dort geflohen oder verlagern ihre Tätigkeit in Länder der Europäischen Union. Sie hoffen, dass sie ihre Arbeit im Kampf für die Demokratie in ihren Heimatländern fortsetzen können, aber von einem sicheren Gebiet innerhalb der Union aus, wo sie keine brutale Unterdrückung, Repressalien und Inhaftierungen befürchten müssen, wenn sie die Wahrheit berichten. Gleichzeitig müssen wir die ukrainischen Medien und ihre Mitarbeiter, die zusammen mit der wachsenden Zahl von Kriegsflüchtlings aus der Ukraine in die Union gekommen sind, unterstützen.

Diesen Medienorganisationen fehlt es an Ressourcen, um ihre Tätigkeiten fortzusetzen, sie stehen aber auch angesichts der zunehmenden Einschränkungen des Zugangs zu russisch-belarussischen Informationen und der Schließung von Räumlichkeiten sowie des allgemeinen Rückgangs der Kaufkraft der Menschen infolge des Krieges, vor der Herausforderung, tragfähige Geschäftsmodelle zu schaffen. Im Gegensatz zu Notfalllösungen, bei denen gleichgesinnte Partner eine wichtige Rolle bei der Lösung akuter Finanz- und Ressourcenprobleme spielen, die sich aus der Verlagerung von Medienunternehmen in die Union in den ersten Monaten ergeben, zielt dieses Pilotprojekt darauf ab, einen vorhersehbaren Unterstützungsmechanismus zu bieten, der längerfristig grundlegende Unterstützung, Chancen für Innovation und Entwicklung bietet.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 04 (Fortsetzung)

Ziel des Pilotprojekts ist es, die Erhaltung eines pluralistischen Medienumfelds in den betroffenen Ländern zu fördern, auch während Journalisten und Medien im Exil arbeiten. Das übergeordnete Ziel besteht darin, Europa zu einem sichereren Ort zu machen, indem die Menschen dieser Länder bei ihren demokratischen Bestrebungen unterstützt werden, bei denen unabhängige Medien eine unverzichtbare Rolle spielen.

Ziel des Pilotprojekts ist es, den genauen Unterstützungsbedarf zu ermitteln und anschließend geeignete Unterstützung für unabhängige Medien und Journalisten aus der Ukraine, Russland und Belarus bereitzustellen, die ihre Tätigkeit verlagert haben und von Mitgliedstaaten aus arbeiten, und zwar durch:

- Erforschung und Kartierung der Bedürfnisse und Herausforderungen von unabhängigen Nachrichtenredaktionen und professionellen Journalisten, die ihre Tätigkeit verlagert haben;
- Einrichtung von Unterstützungsnetzwerken in mehreren Mitgliedstaaten, um den im Exil tätigen Nachrichtenredaktionen und Journalisten maßgeschneiderte und angepasste Unterstützung zu bieten. Insgesamt würde sich die Unterstützung darauf konzentrieren, die Einführung tragfähiger Geschäftsmodelle und innovativer Lösungen für technische und inhaltliche Formate zu unterstützen, um das Publikum zu erreichen (einschließlich derer, die möglicherweise nur begrenzten Zugang zum Internet und zu anderen Ressourcen haben), sowie Synergien zu suchen und den Austausch bewährter Verfahren und die Vernetzung (insbesondere unter Medien im Exil) zu fördern und gleichzeitig die Unabhängigkeit der Medien zu gewährleisten und die Pluralität zu fördern.

PP 07 23 05 Pilotprojekt – Machbarkeitsstudie für eine soziale Wiederverwendung der Vermögenswerte, die infolge der EU-Sanktionen aufgrund der militärischen Aggression Russlands gegen die Ukraine eingefroren und eingezogen wurden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	375 000	500 000	125 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen des Pilotprojekts.

Diese Machbarkeitsstudie ebnet den Weg für eine wirksame und effiziente Umsetzung der finanziellen Sanktionen der Union gegen Personen und Organisationen, die mit dem Kreml verbunden sind. Im Rahmen der Studie wird eine rechtliche Analyse der nationalen und europäischen Rechtsrahmen durchgeführt, um zu untersuchen, inwieweit die Rechtsvorschriften der Union und der Mitgliedstaaten kohärent und geeignet sind, den Politikzyklus für die Einziehung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit Sanktionen umzusetzen. In der Studie werden Aspekte wie die Annahme von Sanktionen, das Einfrieren von Vermögenswerten, die Einziehung von Vermögenswerten und die Wiedereinführung der eingezogenen Vermögenswerte in die nationale Wirtschaft für soziale Zwecke sowie in den Unionshaushalt für öffentliche Ausgaben in der Ukraine behandelt. Im Rahmen dieser Untersuchung bezeichnet der Ausdruck „Vermögenswerte“ jedes monetisierbare Eigentum sanktionierter russischer Oligarchen und Geschäftseliten wie Bankkonten, Kryptowährungen, Immobilien oder Luxuseigentum einschließlich Yachten, Kunstwerken, Diamanten und Gold. Die Studie wird sich auch mit den staatlichen Vermögenswerten Russlands befassen. Unter „sozialen Zwecken“ versteht man die Finanzierung aller Maßnahmen zum Schutz der von den Mitgliedstaaten aufgenommenen ukrainischen Flüchtlinge durch die Mitgliedstaaten, z. B. Verwaltungsverfahren, Sozialwohnungen, Transport, Schulbesuch und Krankenversicherung, sowie jede mögliche Wiederverwendung zur Finanzierung der humanitären Hilfe und der Entwicklungshilfe der Union in der Ukraine oder ganz allgemein des Wiederaufbaus der Ukraine.

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 23 (Fortsetzung)

PP 07 23 05 (Fortsetzung)

In der Studie werden Konzeption, Umfang und Herausforderungen einer solchen unionsweiten Maßnahme zur Wiedereinführung eingezogener Vermögenswerte für die öffentliche Nutzung analysiert. Zu diesem Zweck werden rechtliche Möglichkeiten vorgeschlagen, um eine Verbindung zwischen dem Eigentum von Personen und Einrichtungen, gegen die Sanktionen verhängt wurden, einerseits und der Straftat, die sie begangen haben, andererseits herzustellen. Die Verbindung zwischen der Straftat und dem im Binnenmarkt der Union in Verkehr gebrachten Vermögensgegenstand dient als Rechtsgrundlage für ein neues Legislativinstrument, das auf den Ergebnissen der Studie beruht.

Die Ergebnisse der Studie sollen zunächst in die nationale Rechtsetzung und können anschließend in eine künftige politische Initiative der Union einfließen. Eine solche Verbindung zwischen den illegal erlangten Vermögenswerten und dem Verbrechen des Angriffs Russlands auf die Ukraine kann auch als Grundlage für die Umsetzung anderer Sanktionen dienen, die gegen andere Personen und Organisationen aus Drittstaaten verhängt werden.

Die Einziehung und Wiederverwendung der Vermögenswerte, die infolge der im Anschluss an die militärische Aggression Russlands gegen die Ukraine verhängten Sanktionen der Union eingefroren wurden, dient zahlreichen Zielen der Union. Erstens wird sie eine wirksame Umsetzung der Sanktionsregelung der Union ermöglichen, die über eine rein symbolische Annahme hinausgeht. Zweitens werden die öffentlichen Mittel der Mitgliedstaaten aufgestockt, die zahlreiche ukrainische Flüchtlinge aufnehmen. Drittens kann ein Teil der eingezogenen Vermögenswerte für die Finanzierung des Wiederaufbaus der Ukraine in den Unionshaushalt einfließen und somit de facto als Mittel für den Fonds für den Wiederaufbau der Ukraine dienen. Ein solcher Fonds kann neben den eingezogenen Vermögenswerten auch Haushaltsmittel der Union, Russlands Entschädigungszahlungen und verschiedene Spenden enthalten. Viertens wird dadurch die Belastung aufgrund der Finanzierung der Ausgaben infolge des Angriffs Russlands auf die Ukraine verringert, die derzeit von der Union und den Mitgliedstaaten gemeinsam getragen wird. Fünftens wird so das geopolitische Potenzial der Sanktionen der Union erhöht und eine abschreckende Maßnahme für andere Besitzer von Vermögenswerten aus Drittstaaten geschaffen, die nicht auf der Sanktionsliste stehen, aber Sanktionen unterliegen könnten, wenn sie sich an Aktivitäten beteiligen, die gegen die Menschenrechte und die Grundsätze der Demokratie verstoßen.

In der Folge werden in dieser Studie legale Wege innerhalb des bestehenden Unionsrechtsrahmens für eine wirksame Einziehung von Vermögenswerten in genau festgelegten Fällen aufgezeigt, z. B. bei grundloser militärischer Aggression. Letztlich werden die politischen Maßnahmen auf der Grundlage dieser Studie zur Stärkung der Werte der Union, zur Stärkung der Rechtsstaatlichkeit und zur Beendigung der Straflosigkeit beitragen.

PP 07 24 2024

PP 07 24 01 Pilotprojekt – Technische Mittel für die Versorgung russischer Haushalte mit vertrauenswürdigen Informationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 600 000	650 000		

KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PP 07 24 (Fortsetzung)

PP 07 24 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Angesichts des brutalen Einmarschs Putins in die Ukraine, zahlloser Kriegsverbrechen und der tödlichen Angriffe auf ukrainische Krankenhäuser, Entbindungsstationen, kerntechnische Anlagen, Frauen und Kinder ist für viele eines klar: Wenn die Russen nur die Wahrheit darüber sehen könnten, was passiert, wäre die Lage vielleicht anders.

Die unabhängigen russischen Medien haben sich seit ihrer Umsiedlung in die Union und ihre Nachbarländer als äußerst widerstandsfähig erwiesen. Die Zahlen verdeutlichen ihre Fähigkeit, weiterhin ein gewisses Publikum zu erreichen. Internetübertragungen können manchmal die Firewall des Kreml durchdringen, aber auch leicht blockiert werden, wie dies meistens der Fall ist, wenn sie erfolgreich sind. Seit Beginn des Krieges hat die russische Aufsichtsbehörde für Kommunikation Roskomnadzor mehr als 138 000 Websites blockiert oder gelöscht, darunter den BBC World Service. YouTube und Telegram werden inzwischen häufig genutzt, um alternative Nachrichten in Russland zu kommunizieren, aber diese Kanäle können von der Regierung leicht blockiert werden. Daher ist es wichtig, über alternative Kommunikationsformen zu verfügen, die nicht internetbasiert sind.

Das Fernsehen ist das wirksamste Mittel der russischen Propaganda. In viele der dort übertragenen Sendungen werden kriminelle Ideen wie der Völkermord an der ukrainischen Bevölkerung, die Ermordung westlicher Politiker, die Normalisierung des Atomkriegs, die Ermordung ukrainischer Kinder und mehr befürwortet. Aus Umfragen geht hervor, dass 69 % der Russen es vorziehen, Nachrichten über traditionelle Rundfunkkanäle zu beziehen, und mehrheitlich ständig fernsehen. Derzeit gibt es keine bedeutende Rundfunkplattform für pluralistische Stimmen in Russland. 41 % der russischen Haushalte empfangen das Fernsehprogramm in erster Linie über Satellit. Diese Zahl dürfte bis 2025 auf 48 % steigen (Omdia 2021).

Die Übertragung des Fernsehprogramms über Satellit ist die Schwachstelle im medialen Lockdown des Kremls. Bislang wurde sie noch nicht wirksam für die Übermittlung alternativer Nachrichten genutzt. Untersuchungen des Denis Diderot Committee zufolge sind viele Satelliten über Russland das Eigentum westlicher Unternehmen, darunter auch einige der beliebtesten Satellitenpositionen. Infolge dieser Kapazität ist ein unfreiwilliges Publikum für die Übertragung von Videos unter Nutzung der entsprechenden technischen Parameter entstanden und sie kann genutzt werden, um die russische Bevölkerung mit alternativen Nachrichten und Oppositionsmedien zu versorgen.

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, den Zugang zu einer derzeit nicht verfügbaren technischen Plattform, dem Fernsehen, zu ermöglichen, bei dem es sich um das beliebteste Medium der Russen handelt, um Nachrichtenprogramme anzuschauen. Dies kann auf zwei Wegen erfolgen:

- i) Die Integration unabhängiger journalistischer Inhalte in das traditionelle Fernsehsenderformat;
- ii) die Bereitstellung von Satellitenübertragungen auf bis zu 25 neuen und bestehenden Kanälen (sowohl Radio als auch Fernsehen) auf dem russischen Markt.

Reporter ohne Grenzen und ihr Partner, das Denis Diderot Committee, hat eine umfassende Durchführbarkeitsstudie durchgeführt, in der sich die technische Möglichkeit der Verbreitung solcher Inhalte an russische Haushalte bestätigen ließ. Führende unabhängige russische Journalismusplattformen wie Meduza, Echo Moskwy und Holod Media haben großes Interesse daran, mit ihrem Material die russische Bevölkerung zu erreichen. Darüber hinaus hat die deutsche nationale Rundfunkanstalt Deutsche Welle ihr Interesse an der Schaffung eines Fernsehsenders bestätigt, über den nur russischsprachige Inhalte übertragen werden. Weitere Sender werden folgen. Satellitenunternehmen haben ihr Interesse an einem Rundfunkprojekt bekundet und sind bereit, Kapazitäten bereitzustellen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE** *(Fortsetzung)*PP 07 24 *(Fortsetzung)*PP 07 24 01 *(Fortsetzung)*

Mit diesem Pilotprojekt soll ein Beitrag dazu geleistet werden, dass diese unabhängigen Journalisten, die im Exil arbeiten, die technischen Mittel erhalten, um mit ihrer Arbeit das russische Publikum über Satellitenfernsehen zu erreichen. Mit ihm werden technischen Mittel geschaffen, die diese Journalisten nutzen können, um ihre Inhalte wirksam in Russland zu übertragen. Mit Hilfe dieses Pilotprojekts werden Inhalte, die nicht nur von unabhängigen Journalisten, sondern auch von internationalen Kanälen erstellt wurden, neu verpackt und an russische Bürger übermittelt, die überhaupt keinen Zugang zu pluralistischen Informationen haben. Mit diesem Pilotprojekt wird nicht das Ziel verfolgt, neue Inhalte zu schaffen oder Journalisten finanziell zu unterstützen.

Es besteht ein großes Potenzial für die Zusammenarbeit mit dem bereits laufenden Pilotprojekt „Die Europäische Union als Drehscheibe der Medienfreiheit“, dessen Schwerpunkt auf der Stärkung der finanziellen und verwaltungstechnischen Kapazitäten unabhängiger russischer Medien liegt. Dieses Pilotprojekt stellt insofern eine Ergänzung dazu dar, als es hierbei darum geht, technische Kapazitäten für die Verbreitung nicht nur der über Mediendrehscheiben produzierten Inhalte, sondern auch von Analysen internationaler Nachrichten in Russland zu schaffen.

Russland hat seine Fernsehgeräte zur Waffe gemacht, während der Westen bisher keine größeren Versuche unternommen hat, um der Russischen Föderation den Zugang zu freien Informationen zu ermöglichen. Das Projekt kann Millionen von Menschen in Russland Hoffnung und Wahrheit bieten.

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 08 20 01 eingestellten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)**PP 08 18 2018**

PP 08 18 01 Pilotprojekt — Kenntnisse über die Weltmeere für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	506 748,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 19 2019

PP 08 19 01 Pilotprojekt — Entwicklung eines Instrumentariums mit Verfahren des integrierten Pflanzenschutzes aus der ganzen Union für Landwirte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	458 750	p.m.	917 500	0,—	1 662 823,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 19 02 Pilotprojekt — Einführung eines operativen Programms: Strukturierung der Lebensmittelwirtschaft zur Sicherstellung der Übertragung landwirtschaftlicher Familienbetriebe und der Erhaltung der lokalen Landwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	845 000	0,—	422 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 22 2022

PP 08 22 01 Pilotprojekt – Aufbau einer offenen Bibliothek mit einem kuratierten und stetig wachsenden digitalen Katalog einzelner Klangsignaturen aus der marinen Klanglandschaft unter Wasser in seichten Meeren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	745 250	p.m.	558 938	1 490 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 08 23 2023

PP 08 23 01 Pilotprojekt — Verbesserung der Stellung von ökologischen Erzeugnissen in der Gemeinschaftsverpflegung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	750 000	1 500 000	375 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Lebensmittelproblematik steht im Mittelpunkt des Übergangs zu einer nachhaltigeren Union. Im Rahmen des europäischen Grünen Deals betont die Strategie „Vom Hof auf den Tisch“, dass der Übergang zu einem gesunden, nachhaltigen und widerstandsfähigen Lebensmittelsystem nicht ohne eine Änderung der Ernährungsgewohnheiten der Bürgerinnen und Bürger möglich ist, die sich zunehmend um ökologische, gesundheitliche, soziale und ethische Fragen und den Wert ihrer Lebensmittel sorgen. In diesem Zusammenhang ist die Förderung ökologischer/biologischer Lebensmittel ein wichtiges Instrument. Auf nationaler Ebene haben mehrere Mitgliedstaaten Zielvorgaben für den prozentualen Anteil von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in Kantinen festgelegt, um die lokalen Akteure zum Handeln zu bewegen.

Diese Initiativen führen zu einer Veränderung der Verfahren in öffentlichen Kantinen, insbesondere auf lokaler Ebene, und haben oft positive Auswirkungen auf die Gebiete. Sie sind jedoch durch große Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten gekennzeichnet, die auf die unterschiedliche Funktionsweise der Strukturen, die Verteilung der Zuständigkeiten und das unterschiedliche Anspruchsniveau der durchgeführten Testläufe zurückzuführen sind.

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 23 (Fortsetzung)

PP 08 23 01 (Fortsetzung)

Bislang liegen keine Daten vor, die es ermöglichen würden, diese Übergänge im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung zu messen, obwohl solche Informationen für die Entwicklung eines gemeinsamen Ansatzes und den Austausch bewährter Verfahren zwischen den europäischen territorialen Akteuren zu diesen Themen nützlich wären. Dies würde es nicht nur ermöglichen, die derzeitigen Blockaden zu ermitteln, sondern auch die Hebel, die Instrumente und die möglichen Wege hin zu einer erfolgreichen Ernährungsumstellung.

Zu diesem Zweck wird im Rahmen des Pilotprojekts ein praktisches Instrument vorgeschlagen, das auf drei Achsen beruht:

1) Die Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle, die so schnell und unbürokratisch wie möglich Verfahren und neue Projekte im Bereich der Gemeinschaftsverpflegung in der gesamten Union erfassen soll. Eine solche Erfassung soll Blockaden aufzeigen und die Veränderungen in den Gebieten, die sich für die Aufnahme von ökologischen/biologischen Erzeugnissen in ihre Kantinen entschieden haben, leichter nachvollziehbar machen. Damit sollte es ermöglicht werden,

- zu bewerten, wie sich die Rechtsvorschriften über das umweltgerechte öffentliche Beschaffungswesen auf den Sektor der ökologischen/biologischen Landwirtschaft und Lebensmittel auswirken;
- die Verfahren und Ansätze lokaler Behörden zu untersuchen, um Übergänge zu charakterisieren, Innovationen (einschließlich im Hinblick auf Bildung, insbesondere in Schulen) und aufkommende Probleme zu identifizieren;
- wertvolle Informationen über den finanziellen Ansatz lokaler Gemeinden und Behörden bei der Einführung ökologischer/biologischer Lebensmittel in Kantinen zu liefern (insbesondere darüber, wie sie die Kosten integrieren und mindern);
- die Bildungsprogramme in Bezug auf ökologische/biologische Lebensmittel in Schulen durch Verstärkung ihrer Informations- und Aufklärungskomponente über gesunde Ernährung zu verbessern;
- den Zusammenhang zwischen der Verringerung der Lebensmittelabfälle und der Einführung ökologischer/biologischer Lebensmittel in öffentlichen Kantinen zu bewerten;
- Fragen und Gelegenheiten hinsichtlich der Ernährungsqualität von Bio-Mahlzeiten oder Mahlzeiten mit Bio-Zutaten zu verfolgen;
- die Beteiligung der lokalen Akteure, einschließlich der Landwirte, an der Organisation der Gemeinschaftsverpflegung zu messen.

2) Die Gründung eines „Europäischen Clubs der Gebiete“, der gewählten Vertretern und lokalen Interessenträgern Raum für den Austausch und die Weitergabe von Erfahrungen mit der Einführung von ökologischen/biologischen Lebensmitteln in Kantinen bietet.

3) Die Erstellung eines praktischen Leitfadens für gewählte Vertreter und lokale Interessenträger, wie man sich am besten auf lokaler Ebene organisiert, um ökologische Lebensmittel in Kantinen einzuführen, die Verfahren in Kantinen in Richtung von mehr Nachhaltigkeit zu verändern und die Handlungsfähigkeit im Bereich des Lebensmittelsystems erneut in die Hände der lokalen Interessenträger zu legen.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 24 2024

PP 08 24 01 Pilotprojekt – Strukturen und Organisationen landwirtschaftlicher Betriebe: Trends, Definition und Schutz des Agrarmodells der EU

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
750 000	187 500		

Erläuterungen

Insbesondere bei kleinen Betrieben (unter 2 ha) ist ein Rückgang der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe zu beobachten. Gleichzeitig hat die Zahl der größeren landwirtschaftlichen Betriebe (100 ha oder mehr) zugenommen, wenngleich die absolute Anzahl nach wie vor begrenzt ist. Strukturelle und organisatorische Veränderungen werfen eine Reihe von Fragen zur Gestaltung und Umsetzung der GAP auf, die im Zusammenhang mit der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für die Zeit nach 2027 untersucht werden müssen:

- Welche Trends sind in den verschiedenen Mitgliedstaaten und Branchen in Bezug auf die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe zu beobachten, einschließlich bei den kleinbäuerlichen Betrieben, der Art der landwirtschaftlichen Beschäftigung und landwirtschaftlichen Organisationen, auch unter Berücksichtigung des Alters, des Geschlechts und der Bildung, des Kapitalisierungsgrads der landwirtschaftlichen Betriebe, insbesondere im Bereich der Mechanisierung bzw. Digitalisierung, und der in den Mitgliedstaaten verfügbaren Rechtsformen?
- Welchen Einfluss hatte die GAP durch ihre verschiedenen Instrumente und Maßnahmen auf die Entwicklung der Agrarstrukturen und -organisationen in Europa?
- Wie können neue Formen der Arbeitsorganisation und der Verteilung von Kapital dazu beitragen, die Herausforderung des Generationenwechsels unter Landwirten zu bewältigen (oder zu verfehlen)?
- Welche Anpassungen bzw. Beschränkungen bei bestehenden Instrumenten oder neuen Instrumenten und welche Maßnahmen sind erforderlich, um die ermittelten Wege zu unterstützen, um die wirtschaftlichen Ziele landwirtschaftlicher Betriebe, den Generationswechsel und den Schutz des Modells der bäuerlichen Familienbetriebe und der Kleinlandwirtschaft („kleinbäuerliche Landwirtschaft“) zu unterstützen?

Mit diesem Pilotprojekt sollen die allgemeinen Überlegungen über die GAP unterstützt werden, sowohl im Zusammenhang mit ihrer derzeitigen Umsetzung als auch im Hinblick auf ihre Überarbeitung nach 2027.

PP 08 24 02 Pilotprojekt – Förderung der Energiewende im Fischereisektor

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 200 000	550 000		

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 24 (Fortsetzung)

PP 08 24 02 (Fortsetzung)

*Erläuterungen**Hintergrund*

Aufgrund des Klimawandels muss sich jede Wirtschaftsbranche anpassen und ihre Treibhausgasemissionen reduzieren. Auch der Fischereisektor muss Anstrengungen unternehmen, um seinen CO₂-Fußabdruck zu verringern. Darüber hinaus kommt es durch die Volatilität und den Anstieg der Preise für fossile Kraftstoffe infolge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zu Unsicherheit und die Rentabilität der Fischereiunternehmen nimmt ab. Der Kraftstoff für Fischereifahrzeuge kann nicht länger nur auf fossilen Kraftstoffen basieren. In der Mitteilung der Kommission vom 21. Februar 2023 über die Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor der EU (COM(2023) 100 final) heißt es, dass es unerlässlich ist, „die Erprobung und wissenschaftliche Validierung von neuen und vorhandenen Technologien hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit im Bereich Fischerei und Aquakultur zu fördern“ und dass die Kommission „eine EU-weite Studie zu den verfügbaren Technologien für die Energiewende im Fischerei- und Aquakultursektor und ihren jeweiligen Kosten und Vorteilen durchführen“ wird. In diesem Zusammenhang ist dieses Pilotprojekt zur Entwicklung eines Fischereifahrzeugs für Demonstrationszwecke, mit dem innovative Antriebstechnologien erprobt würden, von Bedeutung.

Die europäische Fischereiflotte ist in die Jahre gekommen; die Energieeffizienz der Fischereifahrzeuge ist nicht zufriedenstellend. Die Finanzierung eines Fischereifahrzeugs für Demonstrationszwecke würde die Entwicklung innovativer, für die Fischerei geeigneter Antriebstechnologien ermöglichen. Ziel ist es, verschiedene Rumpfdesigns, Antriebstechnologien und die an Bord genutzte Energie zu erproben, mit denen die Treibhausgasemissionen im Vergleich zu den heute von den Fischern genutzten Antriebsmitteln gesenkt und die Möglichkeiten der Fischer zur Energieeinsparung und zur Einleitung der Energiewende bei Fischereifahrzeugen erweitert werden können.

I. Ein Fischereifahrzeug für Demonstrationszwecke, mit dem innovative Antriebstechnologien erprobt werden

Das Ziel dieses Pilotprojekts wäre die Finanzierung der Umrüstung eines Fischereifahrzeugs für Demonstrationszwecke auf der Grundlage einer Bewertung der Durchführbarkeit und des Umfangs des Tests sowie der für dieses Pilotprojekt vorgesehenen Mittelausstattung.

II. Eine Bewertung der Durchführbarkeit und des Umfangs des Tests

Bei der Bewertung der Durchführbarkeit und des Umfangs des Tests werden die Merkmale des Fischereifahrzeugs (Rumpfdesign, Antriebstechnologien und an Bord verwendete Energie) ermittelt.

Bei dieser Bewertung werden auch die verschiedenen Arten von Tests ermittelt, die für ein nachgerüstetes Schiff erforderlich sind.

Auf der Grundlage der Bewertung der Durchführbarkeit werden Tests durchgeführt, um die Energieeinsparungen, die Sicherheit und die Umweltleistung des Schiffes mit verschiedenen Fanggeräten und bei verschiedenen Wetterbedingungen zu ermitteln.

III. Zusätzliche Angaben

Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die Kompatibilität eines oder mehrerer Antriebsmittel zu testen, die die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch des Schiffes mit verschiedenen Arten von Fanggeräten deutlich reduzieren können. Es liegt im Zuständigkeitsbereich der Projektleitung (einer öffentlichen oder privaten Einrichtung), die am besten geeigneten Kombinationen vorzuschlagen.

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 24 (Fortsetzung)

PP 08 24 02 (Fortsetzung)

Das Pilotprojekt sollte es den Fischern ermöglichen, in allen seinen Phasen mitzuwirken und Feedback zu geben. Auch die Kommission wird die verschiedenen Phasen der Tests verfolgen können. Sobald die Ziele des Pilotprojekts erreicht sind, muss die Projektleitung eine Existenzberechtigung für das Schiff vorschlagen, z. B. indem das Schiff die europäischen Fischereihäfen anläuft, um dort die Ergebnisse des Pilotprojekts bekannt zu machen oder indem das Schiff zu einem Ausbildungsschiff für Nachwuchskräfte der Fischerei in der Union wird.

Dieses Schiff sollte unter keinen Umständen das Mittel zur Erhöhung des Fischereiaufwands sein, sondern nur für Experimente eingesetzt werden. Der Rechtsstatus des Schiffes darf unter keinen Umständen die Anlandung gewerblicher Fischereierzeugnisse oder ihre künftige Umwandlung in ein Fischereifahrzeug erlauben. Bei der Durchführung dieses Pilotprojekts wird die Kommission die Anforderungen festlegen, mit denen verhindert werden soll, dass das Schiff in ein gewerbliches Fischereifahrzeug umgewandelt wird.

PP 08 24 03 Pilotprojekt – Rettung unserer Meere – Verringerung der Gefahren durch in europäischen Meeren verklappte Munition

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
5 590 000	1 397 500		

Erläuterungen

Auf dem Meeresgrund liegende Kampfmittelaltlasten geben innerhalb und außerhalb Europas insbesondere in den Binnen- und Schelfmeeren zunehmend Anlass zur Sorge. Tonnen gefährlicher konventioneller Munition wurden nach dem Ende der Weltkriege im vergangenen Jahrhundert in den europäischen Meeren verklappt und stellen heute eine Gefahr für die Tier- und Pflanzenwelt des Meeres und für Seefahrer dar. Die verklappte Munition stellt eine Bedrohung für das menschliche Leben und die Meeresumwelt dar, die nicht nur die Fischerei und die Nautik, sondern auch die Entwicklung der Offshore-Energie, der Aquakultur, der Schifffahrt, des Tourismus und anderer Zweige der blauen Wirtschaft und der wirtschaftlichen Tätigkeiten in der Tiefsee gefährdet.

Im vergangenen Jahr ist es angesichts des Russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine noch dringlicher geworden, geeignete und hochwirksame Technologien zu entwickeln. Durch Kampfhandlungen im Schwarzen Meer und im Asowschen Meer füllen sich diese Gewässer mit Überbleibseln von versunkenen Schiffen und Flugkörpern, verklappter Munition und anderen Gefahren, die die Unterwasserumwelt schädigen und eine Bedrohung für die Küstengemeinden darstellen werden.

Die Union verfügt über umfassende Erfahrungen im Bereich der Minenräumung weltweit und insbesondere auf dem Balkan, in Afrika und in Asien. Für die europäischen Meere muss die Union aus diesen Erfahrungen schöpfen und sich entsprechend anpassen, insbesondere angesichts der aktuellen Bedrohungen für die europäischen Meere und des Beitritts der Ukraine zur Union.

Vor diesem Hintergrund besteht ein dringender Bedarf an technologischer Entwicklung und Unterstützung für die spezifischen Maßnahmen im Bereich der Beseitigung verklappter Munition und konventioneller Waffen aus den Meeren.

KAPITEL PP 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

PP 08 24 (Fortsetzung)

PP 08 24 03 (Fortsetzung)

- Ziel dieses Pilotprojekts ist die Entwicklung von Technologien und spezifischen Instrumenten:
- zur Förderung, Entwicklung und Erprobung der umfassendsten und effizientesten Methoden sowie konkreter Instrumente für die Entsorgung und Vernichtung von in der Vergangenheit verklappter konventioneller Munition im Meer, und zwar unter sicheren Bedingungen (Standorte, an denen derzeit kein Krieg geführt wird) und auf umweltfreundliche Weise; diese Technologie und die entwickelten Instrumente sollten innerhalb kurzer Bereitstellungsfristen auf Abruf verfügbar sein;
 - zur Bewertung, ob diese Technologie und die spezifischen Instrumente ferner eingesetzt werden können, um die Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine im Schwarzen Meer und im Asowschen Meer zu beseitigen;
 - zur weiteren Stärkung der Koordinierung und der Einbindung der Interessenträger, der Sensibilisierung und des Austauschs bewährter Verfahren.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 09 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 09 16 2016

PP 09 16 01 Pilotprojekt – Erfassung der Arten und Lebensräume in französischen Regionen in äußerster Randlage

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 16 (Fortsetzung)

PP 09 16 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 2017

PP 09 17 01 Pilotprojekt — Kartierung und Bewertung des Zustands der Ökosysteme und Ökosystemdienstleistungen in Gebieten in äußerster Randlage und überseeischen Ländern und Gebieten: Verknüpfung und Bündelung von Ressourcen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	284 864	0,—	105 499,56

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 17 03 Pilotprojekt — Auswirkungen der Verbrennung fester Abfälle in Wohngebieten auf die Luftqualität in Europa und mögliche Gegenmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	283 028,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 17 (Fortsetzung)

PP 09 17 04 Pilotprojekt — Aufbau regionaler oder lokaler Plattformen zur Koexistenz von Menschen und Großraubtieren mit Schwerpunkt auf Maßnahmen für Großraubtiere in Gebieten mit erheblichen Konflikten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	199 992,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 2018

PP 09 18 01 Pilotprojekt — Natürliche Lösungen zum Klimaschutz und zur Verringerung der Wasserverschmutzung in landwirtschaftlichen Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 02 Pilotprojekt — Einsatz von Satellitenbildern zur Verbesserung der Funktionsweise des Netzes „Natura 2000“

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	253 401,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 18 (Fortsetzung)

PP 09 18 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 03 Pilotprojekt — Kartierung von Lösungen, bewährten Methoden & Rechtsbehelfen im Bereich der Dekontaminierung von Rückständen des Pflanzenschutzmittels Lindan in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	491 172,75

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 18 04 Pilotprojekt — Bewertung, Ermittlung, Austausch und Verbreitung bewährter Verfahren für das tierschutzgerechte Management invasiver gebietsfremder Arten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	199 960	0,—	149 969,39

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 18 (Fortsetzung)

PP 09 18 05 Pilotprojekt — Integration intelligenter Sensoren und Modellversuche für die Überwachung der Luftqualität in Städten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	332 900,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 19 2019

PP 09 19 01 Pilotprojekt — Entwicklung eines europäischen Gütesiegels für extrem emissionsarme Fahrzeuge (ULEV)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	188 188,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 19 03 Pilotprojekt — Unterstützung der Zivilgesellschaft im Hinblick auf den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren im Zusammenhang mit grünen Städten und einer grünen städtischen Umwelt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 19 (Fortsetzung)

PP 09 19 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 19 04 Pilotprojekt — Invasive gebietsfremde Arten: Wissen ausbauen und Kommunikation verbessern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	350 000	0,—	612 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 20 2020

PP 09 20 01 Pilotprojekt — Passierbarkeit der Donaustaudämme am Eisernen Tor für den Stör

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	600 000	p.m.	p.m.	0,—	799 999,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 20 (Fortsetzung)

PP 09 20 02 Pilotprojekt — Verbesserung von Leitlinien und des Wissensaustausches zwischen Landbewirtschaftern, Naturschützern und der Bevölkerung vor Ort beim Schutz der Kulturlandschaften innerhalb und außerhalb von Natura-2000-Gebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 31 965	0,—	1 31 964,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 21 2021

PP 09 21 01 Pilotprojekt — BEST BELT: mehr Macht für das Grüne Band

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	796 000	1 990 000,—	516 479,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ** (Fortsetzung)**PP 09 22 2022**

PP 09 22 01 Pilotprojekt – Fonds für die Beziehung zwischen biologischer Vielfalt und Klima

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	100 000	p.m.	100 000	250 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 22 02 Pilotprojekt – Geschäftsmodell für Strom im Hafen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	245 018	p.m.	97 625	350 025,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 09 22 03 Pilotprojekt – Studie für eine Hochkadenzüberwachung für den europäischen Grünen Deal

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	693 350	p.m.	742 875	990 500,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 23 2023

PP 09 23 01 Pilotprojekt – Neuer Rahmen für den Handel mit exotischen Haustieren in der EU: Ausarbeitung wirksamer und wissenschaftlich fundierter Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	280 000	700 000	175 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Die Union ist ein Umschlagplatz, ein Transitort und ein Bestimmungsort für Wildtiere, die häufig illegal gefangen und aus ihrem Herkunftsland geschmuggelt wurden, um als exotische Haustiere verkauft zu werden. Die Haltung exotischer Tiere als Haustiere wird immer beliebter. Dieser Trend wird von den sozialen Medien befeuert. Die Union ist einer der größten Märkte für Reptilien- und Amphibienbesitzer der Welt; hier finden einige der weltweit größten Reptilien- und Amphibienmessen statt. Reptilien und Amphibien stehen ganz oben auf der Liste der beschlagnahmten illegal gehandelten Wildtiere in der Union, und dieser Handel trägt zum Aussterben von Arten in den Ursprungsländern bei. Einige exotische Tierarten können in Europa zu invasiven Arten werden, wenn sie in der Natur freigelassen werden oder entkommen, was sich nachteilig auf die Erhaltung heimischer Tierarten auswirkt.

Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage werden zunehmend als ein wichtiger langfristiger Ansatz zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels anerkannt. Obwohl die Verringerung der Nachfrage zu den Prioritäten des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels gehörte und einige Informationskampagnen eingeleitet wurden, haben diese nicht zu einem Rückgang der Nachfrage nach exotischen Haustieren geführt. Im Fortschrittsbericht der EU zum Aktionsplan wird eingeräumt, dass noch mehr getan werden muss. In einem Bericht des Umweltprogramms der Vereinten Nationen wird darauf hingewiesen, dass Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage auf bewährten, aus der Verhaltenswissenschaften bekannten Rahmen beruhen sollten.

Untersuchungen deuten darauf hin, dass die Besitzer exotischer Haustiere andere Persönlichkeitsmerkmale aufweisen als die Halter traditioneller Haustiere. Viele Sensibilisierungskampagnen, die auf allgemeinen Verzerrungen und Annahmen beruhen, sind lediglich Informationsmaßnahmen, die nicht auf Verhaltensänderungen abzielen, und daher unwirksam. Mit diesem Pilotprojekt wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es wirksamer evidenzbasierter Maßnahmen bedarf, um die Nachfrage nach exotischen Haustieren zu verringern. Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Schaffung einer wissenschaftlichen Grundlage für solche Maßnahmen. Der Kommission und den Mitgliedstaaten sollen so die Instrumente und bewährten Verfahren an die Hand geben werden, die sie benötigen, um in Zusammenarbeit mit nichtstaatlichen Organisationen und anderen Interessenträgern wirksame Kampagnen zur Verringerung der Nachfrage durchzuführen.

Da der genaue Umfang des Handels mit Reptilien, Amphibien, Vögeln und Säugetieren in den Mitgliedstaaten nicht bekannt ist, insbesondere was die betroffenen Arten betrifft, und vor allem da der Handel mit nicht geregelten Arten nicht gemeldet wird, werden im Rahmen des Projekts die gesamten Handelsströme mit Reptilien, Vögeln, Säugetieren und Amphibien in die Union und aus der Union eingehend untersucht. Der Schwerpunkt liegt dabei auf den Mitgliedstaaten, die sowohl weltweit als auch innerhalb der EU die wichtigsten Ziele des legalen und illegalen Handels sind, insbesondere Deutschland, Frankreich, Italien und die Niederlande. Besondere Aufmerksamkeit wird potenziellen invasiven gebietsfremden Arten gewidmet, die die biologische Vielfalt in der Union bedrohen. Als Grundlage dienen dabei die EU-Bestandsaufnahme und andere veröffentlichte Quellen. In Zusammenarbeit mit Experten für Verbraucherverhalten wird im Rahmen des Projekts das Profil der Besitzer exotischer Haustiere in diesen Mitgliedstaaten untersucht. Der Prozess der Ausarbeitung eines neuen Rahmens, der sich auf die Forschung zum Verbraucherverhalten und die Erörterung möglicher Maßnahmen mit den einschlägigen Interessenträgern stützt, wird dazu führen, dass auf der Grundlage einer ersten versuchsweisen Umsetzung von Maßnahmen Optionen für wirksame Maßnahmen zur Verringerung der Nachfrage ermittelt werden, mit denen die erforderliche langfristige Verhaltensänderung der Besitzer exotischer Haustiere in der EU erreicht werden soll.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 23 (Fortsetzung)

PP 09 23 01 (Fortsetzung)

Im Einzelnen führt dieses Projekt zu folgenden Ergebnissen:

- 1. einem Forschungsbericht, in dem die Ergebnisse der Studie über Verbraucherprofile, Werte und Motivation der Halter exotischer Haustiere in den untersuchten Ländern vorgestellt werden,
- 2. einem Bericht mit Einblicken in den Handel mit exotischen Haustieren in die Union und aus der Union mit Schwerpunkt auf Frankreich, Deutschland, Italien und den Niederlanden.
- 3. einem Bericht mit einer Übersicht über mögliche Maßnahmen zur Änderung des Verbraucherverhaltens, durch die die illegale und nicht nachhaltige Nachfrage nach exotischen Haustieren verringert werden soll und die auf Diskussionen mit Interessenträgern und ersten Tests von Maßnahmen zum Verhalten von Besitzern von Reptilien und Amphibien beruhen.

PP 09 23 02 Pilotprojekt – Jugend für Bestäuber – Förderung des Engagements junger Menschen für die Erhaltung von Bestäubern und der partizipativen Verwaltung des Programms

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	1 375 000	4 500 000	1 125 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Maßnahmen zur Umkehr des alarmierenden Rückgangs wilder Bestäuber sind ein wesentlicher Bestandteil des europäischen Grünen Deals. Unsere Ernährungssicherheit und unser Wohlergehen hängen vom Erfolg dieser Bemühungen ab. Sollte das Problem nicht angegangen werden, wird sich dies am stärksten auf künftige Generationen auswirken. Daher muss unbedingt die heutige Jugend in die Ausarbeitung und Umsetzung der Lösungen einbezogen werden. Ein reiner Aufruf, sich zu engagieren, reicht da nicht aus. Damit die jüngeren Generationen auf das Problem reagieren und die Zukunft gestalten können, benötigen sie spezielle Hilfsmittel und Ressourcen.

Das Europäische Parlament hat die Kommission und die Mitgliedstaaten in seiner Entschlieung zu dem Thema „EU-Biodiversitätsstrategie für 2030: Mehr Raum für die Natur in unserem Leben“ und der Entschlieung zu der Initiative der EU für Bestäuber aufgefordert, die Bürgerbeteiligung (unter anderem im Rahmen von Jugendprogrammen) besser zu unterstützen. Zwar wurden auf Unionsebene verschiedene spontane Projekte zur Mobilisierung von (jungen) Bürgerinnen und Bürgern für die Erhaltung von Bestäubern in die Wege geleitet, doch der Umfang dieser Projekte muss noch erheblich erweitert werden. Insbesondere fehlt es derzeit an Finanzierungsmöglichkeiten, die an die Lebensbedingungen und Bedürfnisse junger Menschen angepasst sind, sowie an einer speziellen Plattform, über die sich junge Menschen an den Entscheidungsprozessen der Union beteiligen können. Im Europäischen Jahr der Jugend müssen erste Schritte unternommen werden, um diese Mängel zu beheben und junge Menschen dabei zu unterstützen, ihre Ansichten zu politischen Maßnahmen darzulegen, die sich auf ihre Zukunft auswirken werden, und Maßnahmen vor Ort zu ergreifen.

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 23 (Fortsetzung)

PP 09 23 02 (Fortsetzung)

Die Maßnahmen könnten Folgendes umfassen:

- Aufbau von Kapazitäten für das Engagement junger Menschen für die Erhaltung wilder Bestäuber und einschlägige Strategien der Union in allen Mitgliedstaaten und die partizipative Verwaltung des Programms;
- Einrichtung einer ständigen Europäischen Jugendversammlung zu Bestäubern als Plattform für den Wissens- und Erfahrungsaustausch, Diskussionen und die Abgabe von Empfehlungen für die Ausarbeitung und Umsetzung von Strategien, mit denen dem Rückgang wilder Bestäuber Einhalt geboten werden soll, wobei sich die Versammlung aus jungen Teilnehmenden aus allen Mitgliedstaaten zusammensetzt;
- Schulung und Ausbildung junger Akteure in Bezug auf die Erhaltung wilder Bestäuber und der biologischen Vielfalt, wobei dies in die Lehrpläne der Schulen aufzunehmen ist;
- Erleichterung des Zugangs zu Unionsmitteln durch eine Regelung für kleine Finanzhilfen. Mit dieser Regelung sollen von jungen Menschen geleitete Maßnahmen in allen EU-Mitgliedstaaten unterstützt werden, um so das lokale Potenzial für die Erhaltung wilder Bestäuber zu erschließen, die lokalen Handlungskapazitäten zu stärken, die Sichtbarkeit der Biodiversitätsstrategie der Union und ihrer Ziele zu verbessern und die Strategie auf lokaler Ebene umzusetzen. Indem der Schwerpunkt auf die Kompetenzen und Ideen junger Freiwilliger und Arbeitsuchender gelegt wird, sollen durch das Programm auch die Beschäftigungsmöglichkeiten für junge Menschen vor Ort verbessert und zur nachhaltigen territorialen Entwicklung beigetragen werden. An den Maßnahmen werden lokale Behörden und Interessenträger beteiligt, um sicherzustellen, dass die Maßnahmen langfristig Wirkung haben.

Der Schwerpunkt der Maßnahmen könnte unter anderem auf Folgendem liegen:

- Verbesserung des Zustands bedrohter Bestäuberarten und ihrer Lebensräume durch gezielte lokale Maßnahmen;
- Überwachung vor Ort (Bürgerwissenschaft) zur Unterstützung der lokalen, regionalen und nationalen Maßnahmen oder Maßnahmen der Union zur Überwachung der Bestäuberarten und der Bedrohungen, denen sie ausgesetzt sind;
- Kartierung der Lebensräume von Bestäubern zur Unterstützung greifbarer Maßnahmen vor Ort zum Schutz und/oder zur Wiederherstellung dieser Lebensräume;
- Verbesserung der Wirksamkeit der Bewirtschaftung und/oder Verwaltung von Schutzgebieten im Hinblick auf die Erhaltung von Bestäubern;
- Unterstützung von Initiativen lokaler Interessenträger (z. B. lokale Gemeinschaften und Behörden) zur Unterstützung des Schutzes, der Erhaltung und/oder der Wiederherstellung der Bestäuberpopulationen oder ihrer Lebensräume;
- Analysen zum besseren Verständnis und/oder zur Quantifizierung der Bedrohungen für Bestäuber, um konkrete Maßnahmen vor Ort während der Laufzeit des Projekts zu unterstützen;
- Bekämpfung der Ursachen für den Rückgang der Bestäuber durch gezielte lokale Maßnahmen;
- Förderung und Entwicklung von Möglichkeiten für die lokale sozioökonomische Entwicklung im Zusammenhang mit der Erhaltung von Bestäubern und/oder der Biodiversität (z. B. nachhaltige lokale Erzeugung von Lebensmitteln oder Heilkräutern, Ökotourismus);
- lokale und partizipative Lösungen der Kreislaufwirtschaft zur Erhaltung der Bestäuber und der von ihnen erbrachten Ökosystemleistungen, unter anderem durch Verringerung des Drucks, der auf ihnen lastet;
- Förderung und Einführung agrarökologischer und agroforstwirtschaftlicher Verfahren;

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 23 (Fortsetzung)

PP 09 23 02 (Fortsetzung)

- Förderung einer bestäuberfreundlichen Bewirtschaftung von Privateigentum (z. B. Gärten);
- Unterstützung einer stärkeren Beteiligung lokaler Interessenträger an Maßnahmen und Verfahren im Bereich der biologischen Vielfalt und der nachhaltigen Entwicklung;
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Bildungskampagnen, soziokulturelle Maßnahmen, Ausbildung und Kapazitätsaufbau.

PP 09 24 2024

PP 09 24 01 Pilotprojekt – Beobachtungsstelle der Union für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
500 000	125 000		

Erläuterungen

Die Tätigkeiten im Bereich der Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO₂ (CCUS) dürften in der Union in den kommenden Jahrzehnten voraussichtlich drastisch zunehmen, müssen aber im Hinblick auf optimale Klimaauswirkungen mit Bedacht unternommen werden.

Im Rahmen dieses Pilotprojekts soll das Format einer CCUS-Beobachtungsstelle der Union getestet werden, die für die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der Abscheidung, des Transports und der Speicherung von CO₂ aus bestimmten Industrieanlagen zuständig ist.

Da mit diesem Pilotprojekt die Funktionsweise einer solchen Beobachtungsstelle in kleinem Maßstab getestet werden soll, wird zunächst vorgeschlagen, dass in die Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungstätigkeiten nur Zementanlagen und Abfallverbrennungsanlagen mit CO₂-Abscheidungsanlagen einbezogen werden.

Wenn das Pilotprojekt erfolgreich ist, könnte es einer ständigen CCUS-Beobachtungsstelle der Union als primäre Struktur für Wissen, Daten und bewährten Verfahren in Bezug auf die gesamte Wertschöpfungskette der CO₂-Bewirtschaftung dienen.

Mögliche Ergebnisse des Pilotprojekts:

- Vorlegen eines Vorschlags für einen Rahmen für die Bewertung der Auswirkungen von CCUS-Projekten und ihres Beitrags zur Klimaneutralität der Union
- Berichterstattung über die CCUS-Projektpipeline in der Union und die geschätzten Auswirkungen dieser Projekte auf die Kohlendioxidemissionen (CO₂-Emissionen), die Wirtschaft und die Gesellschaft (zwei Berichte zur Bestandsaufnahme pro Jahr während der Laufzeit des Pilotprojekts)

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 24 (Fortsetzung)

PP 09 24 01 (Fortsetzung)

- Vorlegen eines Vorschlags für eine Plattform für den Austausch von Wissen und bewährten Verfahren, die für alle CCUS-Projekte leicht zugänglich ist;
- Durchführen von Veranstaltungen, einschließlich Dialogen mit Entscheidungsträgern hinter verschlossenen Türen und öffentlichen Veranstaltungen, zur Förderung der CCUS-Technologien;
- Vorlegen eines Vorschlags für die Einrichtung einer ständige CCUS-Beobachtungsstelle der Union

PP 09 24 02 Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines Modells zur umfassenden Besteuerung der Umweltschäden durch Waren und Dienstleistungen in der Europäischen Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
500 000	125 000		

Erläuterungen

Der Einsatz der Besteuerung zur Änderung des Verbraucherverhaltens ist von entscheidender Bedeutung, um den Klimawandel zu bekämpfen und unsere Auswirkungen auf die Umwelt zu verringern. Das Ziel der Machbarkeitsstudie besteht darin, ein Modell festzulegen, mit dem die finanziellen Kosten der durch Produkte und Dienstleistungen verursachten Umweltschäden berechnet werden können, um so einen Beitrag zur Festlegung eines angemessenen Steuersatzes zu leisten, der auf sie anzuwenden ist. Dieses Modell sollte weit über die derzeitige Energiebesteuerungsrichtlinie hinausgehen, die sich eng auf Energieprodukte beschränkt.

Bei dem Modell sollten bestehende, von der Union anerkannte Methoden kombiniert werden, um die geschätzten finanziellen Kosten für den Ausgleich der Umweltschäden zu ermitteln, die durch die Herstellung, Verwendung und Entsorgung bestimmter Produkte oder durch bestimmte Dienstleistungen verursacht werden. Damit wird sichergestellt, dass Endverbraucher, die ein Produkt nutzen oder eine Dienstleistung in Anspruch nehmen, dem Verursacherprinzip unterliegen.

Das Modell könnte unter anderem auf die Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks von Produkten und die Methode für die Berechnung des Umweltfußabdrucks Organisationen (Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks) beruhen, mit denen die Umweltleistung von Produkten und Organisationen während ihres gesamten Lebenszyklus gemessen und kodifiziert wird. Bei diesen Methoden handelt es sich um wissenschaftlich fundierte Bewertungsmethoden, die auf internationaler Ebene vereinbart wurden. Sie decken 16 Umweltauswirkungen, einschließlich des Klimawandels und der Auswirkungen auf Wasser, Luft, Ressourcen, Landnutzung und Toxizität, ab. Zudem sind sie universell anwendbar und es gibt gesonderte Modelle für Produkte und Organisationen. Sie wurden von der Union mit der Empfehlung (EU) 2021/2279 der Kommission vom 15. Dezember 2021 zur Anwendung der Methoden für die Berechnung des Umweltfußabdrucks zur Messung und Offenlegung der Umweltleistung von Produkten und Organisationen entlang ihres Lebenswegs (ABl. L 471 vom 30.12.2021, S. 1) gebilligt. Die Europäische Umweltagentur hat beispielsweise Anstrengungen unternommen, um die finanziellen Kosten verschiedener Schadstoffe zu quantifizieren.

Bei der Machbarkeitsstudie sollten die Ergebnisse der laufenden Studie zum Verursacherprinzip und umweltschädlich wirkenden Subventionen („Study on the Polluter Pays Principle and Environmentally Harmful Subsidies“) berücksichtigt werden. Die Ergebnisse könnten im Hinblick auf die Entwicklung von Referenzwerten oder die Festlegung von Mindeststeuersätzen für umweltschädliche Produkte und Dienstleistungen aufschlussreich sein.

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE

KAPITEL PP 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PP 09 24 (Fortsetzung)

PP 09 24 02 (Fortsetzung)

Zuletzt sollte die Machbarkeitsstudie nicht die Energiebesteuerung vor dem Hintergrund der laufenden Verhandlungen zwischen dem Europäischen Parlament und dem Rat in Bezug auf den Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2003/96/EG des Rates vom 27. Oktober 2003 zur Restrukturierung der gemeinschaftlichen Rahmenvorschriften zur Besteuerung von Energieerzeugnissen und elektrischem Strom (ABl. L 283 vom 31.10.2003, S. 51) abdecken.

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von Pilotprojekten experimenteller Art zu finanzieren, mit denen Durchführbarkeit und Nutzen einer Maßnahme bewertet werden. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 14 20 01 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PP 14 16 2016

PP 14 16 01 Pilotprojekt — Kartierung der weltweiten Bedrohung durch die Resistenz gegen antimikrobielle Wirkstoffe

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)

PP 14 16 (Fortsetzung)

PP 14 16 02 Pilotprojekt — Steuerung der partizipativen Bewirtschaftung von Weideland in Kenia und Tansania

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	90 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 16 03 Pilotprojekt — Bildungsleistungen für Kinder, die früher Streitkräften oder bewaffneten Gruppen im Verwaltungsbezirk Pibor im Südsudan angeschlossen waren

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 17 2017

PP 14 17 01 Pilotprojekt — Unterstützung der städtischen Dimension der Entwicklungszusammenarbeit: Erhöhung der finanziellen Kapazitäten von Städten in Entwicklungsländern für eine produktive und nachhaltige Stadtentwicklung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KOMMISSION
PILOTPROJEKTE**KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN** (Fortsetzung)

PP 14 17 (Fortsetzung)

PP 14 17 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 17 02 Pilotprojekt — Santé pour tous — Gesundheit für alle — Ein gemeinsames Projekt von Aimes-Afrique (Togo) und Aktion PiT-Togohilfe e.V.

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	50 001,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

PP 14 18 2018

PP 14 18 02 Pilotprojekt — Förderung von Transparenz und Folgenabschätzungen für Gebietskörperschaften in Guatemala

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	137 106,76

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KAPITEL PP 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)

PP 14 18 (Fortsetzung)

PP 14 18 03 Pilotprojekt — Sicherstellung der wirksamen Bereitstellung von Hilfe für die Opfer sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt in humanitären Notsituationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

KOMMISSION

Vorbereitende Maßnahmen

Ausgaben

TITEL PA

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 01 16 PA 01 16 01 PA 01 16 02 								

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 01 20	2020							
PA 01 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 470 439	p.m.	1 719 885	2 500 000,—	0,—	
	Artikel PA 01 20 — Insgesamt	p.m.	1 470 439	p.m.	1 719 885	2 500 000,—	0,—	
PA 01 21	2021							
PA 01 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Bereitstellung von Fakten für die Politikgestaltung auf Unionsebene, regionaler und lokaler Ebene							
	Getrennte Mittel	p.m.	400 000	p.m.	275 000	0,—	65 195,63	16,30
PA 01 21 02	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung des Zugangs zu Lehr- und Lerninstrumenten in Gebieten und Gemeinden mit schlechter Anbindung oder schlechtem Zugang zu Technologien							
	Getrennte Mittel	p.m.	237 000	p.m.	355 500	0,—	1 777 500,—	750
	Artikel PA 01 21 — Insgesamt	p.m.	637 000	p.m.	630 500	0,—	1 842 695,63	289,28
PA 01 22	2022							
PA 01 22 01	Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 300 000	2 500 000	625 000	2 000 000,—	0,—	
PA 01 22 02	Vorbereitende Maßnahme – European Startups 2.0 – Die europäische Start-up-Wirtschaft durch datengestützte Einblicke, Forschung und Veranstaltungen auf die nächste Stufe bringen							
	Getrennte Mittel	p.m.	400 000	p.m.	p.m.	1 000 000,—	0,—	
PA 01 22 03	Vorbereitende Maßnahme – Plattform für Wissensmanagement für das Neue Europäische Bauhaus							
	Getrennte Mittel	p.m.	750 000	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	0,—	
PA 01 22 04	Vorbereitende Maßnahme – Beobachtungsstelle und Forum der EU zur Blockchain-Technologie							
	Getrennte Mittel	p.m.	338 839	p.m.	262 500	525 000,—	0,—	
	Artikel PA 01 22 — Insgesamt	p.m.	3 788 839	2 500 000	1 887 500	5 525 000,—	0,—	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 01 23	2023							
PA 01 23 01	Vorbereitende Maßnahme — Register für Energieprosumenten — Überwachung der Entwicklung der Tätigkeit der Prosumenten in der gesamten Union							
	Getrennte Mittel	2 500 000	3 125 000	5 000 000	1 250 000			
PA 01 23 02	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Stipendiatenprogramm für Forscher in Not							
	Getrennte Mittel	6 000 000	1 500 000	6 000 000	1 500 000			
PA 01 23 03	Vorbereitende Maßnahme – Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 000 000	2 000 000	500 000			
PA 01 23 04	Vorbereitende Maßnahme — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte							
	Getrennte Mittel	2 500 000	3 125 000	5 000 000	1 250 000			
	Artikel PA 01 23 — Insgesamt	11 000 000	8 750 000	18 000 000	4 500 000			
PA 01 24	2024							
PA 01 24 01	Vorbereitende Maßnahme — FOSSEPS 2							
	Getrennte Mittel	2 500 000	625 000					
PA 01 24 02	Vorbereitende Maßnahme – Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in den Regionen der EU – von der Überwachung zur Maßnahme							
	Getrennte Mittel	1 800 000	450 000					
PA 01 24 03	Vorbereitende Maßnahme – Partnerschaften für regionale Innovation							
	Getrennte Mittel	1 000 000	250 000					
PA 01 24 04	Vorbereitende Maßnahme – Forum für Start-up-Dörfer und Innovationstäler im ländlichen Raum							
	Getrennte Mittel	1 800 000	450 000					
	Artikel PA 01 24 — Insgesamt	7 100 000	1 775 000					
	KAPITEL PA 01 — INSGESAMT	18 100 000	17 661 278	20 500 000	10 037 885	8 025 000,—	4 263 189,81	24,14

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 02 18	KAPITEL PA 02							
	2018							
	PA 02 18 01							
	Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO2-intensive Regionen							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 911 429	p.m.	4 000 000	0,—	3 840 762,50	200,94
	Artikel PA 02 18 — Insgesamt	p.m.	1 911 429	p.m.	4 000 000	0,—	3 840 762,50	200,94
PA 02 19	2019							
	PA 02 19 01							
	Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	316 000	0,—	989 886,80	
	Artikel PA 02 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	316 000	0,—	989 886,80	
PA 02 20	2020							
	PA 02 20 01							
	Vorbereitende Maßnahme — Schulung von Inselbehörden und -gemeinschaften in der Ausschreibung von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen							
	Getrennte Mittel	p.m.	268 305	p.m.	460 000	0,—	702 382,85	261,79
PA 02 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Dörfern inner- und außerhalb der EU bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Identität des ländlichen Raums im Rahmen des Bürgermeisterkonvents							
	Getrennte Mittel	p.m.	767 614	p.m.	1 000 000	0,—	575 710,80	75
PA 02 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Künstliche Intelligenz und Massendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine europäische Plattform für die Regionen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	170 000	0,—	255 000,—	
PA 02 20 04	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden							
	Getrennte Mittel	p.m.	82 982	p.m.	500 007	0,—	0,—	
	Artikel PA 02 20 — Insgesamt	p.m.	1 118 901	p.m.	2 130 007	0,—	1 533 093,65	137,02

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 02 22	2022							
PA 02 22 01	Vorbereitende Maßnahme – Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU +							
	Getrennte Mittel	p.m.	270 000	p.m.	205 000	894 350,—	0,—	
PA 02 22 02	Vorbereitende Maßnahme – EU-Weltraumdaten für autonome Schiffe im Binnenschiffsverkehr							
	Getrennte Mittel	p.m.	550 000	p.m.	455 000	2 000 000,—	0,—	
	Artikel PA 02 22 — Insgesamt	p.m.	820 000	p.m.	660 000	2 894 350,—	0,—	
PA 02 24	2024							
PA 02 24 01	Vorbereitende Maßnahme – Umweltkennzeichnung für die Luftfahrt II							
	Getrennte Mittel	3 000 000	750 000					
PA 02 24 02	Vorbereitende Maßnahme – Einrichtung eines „Book-and-Claim“-Systems für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)							
	Getrennte Mittel	3 000 000	750 000					
PA 02 24 03	Vorbereitende Maßnahme – Vorbereitung eines Rechtsrahmens der EU für den Flugbetrieb im oberen Luftraum							
	Getrennte Mittel	2 000 000	500 000					
PA 02 24 04	Vorbereitende Maßnahme – Plattform für nachhaltige innovative Luftmobilität II							
	Getrennte Mittel	2 000 000	500 000					
PA 02 24 05	Vorbereitende Maßnahme – Die europäische Koalition für grüne Digitaltechnik wird tätig							
	Getrennte Mittel	2 000 000	500 000					
	Artikel PA 02 24 — Insgesamt	12 000 000	3 000 000					
	KAPITEL PA 02 — INSGESAMT	12 000 000	6 850 330	p.m.	7 106 007	2 894 350,—	6 363 742,95	92,90
	KAPITEL PA 03							
PA 03 18	2018							
PA 03 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Weltverbindender Tourismus							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	295 000,—	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 18	(Fortsetzung)							
PA 03 18 04	Vorbereitende Maßnahme — Beschleunigung der industriellen Modernisierung durch die verbesserte Unterstützung paneuropäischer Demonstrationsanlagen — 3D-Druck							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	239 706,36	
PA 03 18 05	Vorbereitende Maßnahme — Cir©Lean: Geschäftsförderndes Netzwerk für KMU in der Union zur Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	476 540,—	
	Artikel PA 03 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	1 011 246,36	
PA 03 19	2019							
PA 03 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften als Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	405 190,04	
	Artikel PA 03 19 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	405 190,04	
PA 03 20	2020							
PA 03 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten							
	Getrennte Mittel	p.m.	598 340	p.m.	797 786	0,—	394 825,62	65,99
PA 03 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	399 872,40	
PA 03 20 04	Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstrafaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich							
	Getrennte Mittel	p.m.	900 000	p.m.	600 000	1 200 000,—	489 421,98	54,38
PA 03 20 05	Vorbereitende Maßnahme — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 03 20 — Insgesamt	p.m.	1 498 340	p.m.	1 397 786	1 200 000,—	1 284 120,—	85,70

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 21	2021							
PA 03 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von nicht aversiv wirkenden Methoden zur Betäubung von Schweinen							
	Getrennte Mittel	p.m.	467 922	p.m.	p.m.	0,—	935 843,49	200
	Artikel PA 03 21 — Insgesamt	p.m.	467 922	p.m.	p.m.	0,—	935 843,49	200
PA 03 22	2022							
PA 03 22 01	Vorbereitende Maßnahme – Analyse der Lebenszyklustreibhausgasemissionen der Gebäude der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	449 805	p.m.	450 000	1 499 350,—	0,—	
PA 03 22 02	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung eines Systems zur automatischen Messung der Schwanzlänge und von Schwanzverletzungen bei Schweinen in der Schlachtstraße							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	450 000	1 500 000,—	0,—	
PA 03 22 03	Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von Instrumenten für die Digitalisierung von Marktüberwachungsbehörden							
	Getrennte Mittel	p.m.	314 286	p.m.	450 000	900 000,—	0,—	
PA 03 22 04	Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Grundlage für eine gemeinsame Tourismuspolitik							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 500 000	p.m.	1 000 000	4 000 000,—	0,—	
PA 03 22 05	Vorbereitende Maßnahme – Operationeller Betrieb des „Tourism of Tomorrow Lab“ („To of To Lab“)							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	750 000	3 000 000,—	0,—	
PA 03 22 06	Vorbereitende Maßnahme – Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen							
	Getrennte Mittel	p.m.	765 600	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	234 400,—	30,62
	Artikel PA 03 22 — Insgesamt	p.m.	3 029 691	p.m.	4 100 000	12 899 350,—	234 400,—	7,74
PA 03 23	2023							
PA 03 23 01	Vorbereitende Maßnahme – Entwicklung einer Methode und von Nachhaltigkeitsstandards zur Minderung der Auswirkungen von Kryptowerten auf die Umwelt							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	800 000	200 000			
	Artikel PA 03 23 — Insgesamt	p.m.	p.m.	800 000	200 000			

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 03 24	2024							
PA 03 24 01	Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Europäischen Hauptstadt des kleinen Einzelhandels							
	Getrennte Mittel	3 000 000	750 000					
PA 03 24 02	Vorbereitende Maßnahme – Harmonisierte Brandstatistiken als Instrument zur Verbesserung der europaweiten Brandschutzmaßnahmen							
	Getrennte Mittel	1 500 000	375 000					
PA 03 24 03	Vorbereitende Maßnahme – Weiterbildung und Umschulung im Ökosystem Tourismus - Wissenszentrum und Datenraum für den Tourismus							
	Getrennte Mittel	1 000 000	250 000					
	Artikel PA 03 24 — Insgesamt	5 500 000	1 375 000					
	KAPITEL PA 03 — INSGESAMT	5 500 000	6 370 953	800 000	5 697 786	14 099 350,—	3 870 799,89	60,76
	KAPITEL PA 04							
PA 04 24	2024							
PA 04 24 01	Vorbereitende Maßnahme – Wegweisende Innovationen für europäische Trägerlösungen							
	Getrennte Mittel	5 000 000	1 250 000					
PA 04 24 02	Vorbereitende Maßnahme – Innovative Nutzerterminals für einen sicheren europäischen Satellitenkommunikationsdienst							
	Getrennte Mittel	5 000 000	1 250 000					
	Artikel PA 04 24 — Insgesamt	10 000 000	2 500 000					
	KAPITEL PA 04 — INSGESAMT	10 000 000	2 500 000					
	KAPITEL PA 05							
PA 05 17	2017							
PA 05 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Makroregionale Strategie 2014-2020: Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	213 425,53	
	Artikel PA 05 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	213 425,53	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 05 20	2020							
PA 05 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten							
	Getrennte Mittel	p.m.	360 000	p.m.	550 000	0,—	193 190,88	53,66
PA 05 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region							
	Getrennte Mittel	p.m.	140 000	p.m.	170 000	0,—	194 904,—	139,22
	Artikel PA 05 20 — Insgesamt	p.m.	500 000	p.m.	720 000	0,—	388 094,88	77,62
	KAPITEL PA 05 — INSGESAMT	p.m.	500 000	p.m.	720 000	0,—	601 520,41	120,30
	KAPITEL PA 07							
PA 07 16	2016							
PA 07 16 01	Vorbereitende Maßnahme — „Reactivate“ — Programm für die Mobilität von Arbeitslosen über 35 innerhalb der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 07 16 02	Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	84 001,—	
	Artikel PA 07 16 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	84 001,—	
PA 07 17	2017							
PA 07 17 01	Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 07 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 18	2018							
PA 07 18 01	Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	4 643 000	0,—	22 617 432,83	
PA 07 18 02	Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	290 933,07	
PA 07 18 03	Vorbereitende Maßnahme — Sportue — Förderung europäischer Werte durch Sportinitiativen auf kommunaler Ebene							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	79 679,87	
PA 07 18 04	Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa							
	Getrennte Mittel	p.m.	253 850	p.m.	758 999	0,—	1 440 984,99	567,65
PA 07 18 05	Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	537 288,44	
PA 07 18 06	Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	359 779,01	
PA 07 18 07	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser							
	Getrennte Mittel	p.m.	187 500	p.m.	375 000	0,—	0,—	
PA 07 18 08	Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	33 646,11	
	Artikel PA 07 18 — Insgesamt	p.m.	441 350	p.m.	6 276 999	0,—	25 359 744,32	5 745,95
PA 07 19	2019							
PA 07 19 01	Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	873 122,98	
PA 07 19 02	Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	299 688	0,—	554 766,59	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 19	(Fortsetzung)							
PA 07 19 03	Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten							
	Getrennte Mittel	p.m.	159 888	p.m.	654 000	0,—	430 013,64	268,95
PA 07 19 05	Vorbereitende Maßnahme — Anerkennung von Schulbesuchszeiten im Ausland							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	166 473,50	
PA 07 19 06	Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen							
	Getrennte Mittel	p.m.	880 435	p.m.	1 313 000	0,—	1 317 421,80	149,63
PA 07 19 07	Vorbereitende Maßnahme — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	1 155 000	0,—	434 100,—	
	Artikel PA 07 19 — Insgesamt	p.m.	1 040 323	p.m.	3 421 688	0,—	3 775 898,51	362,95
PA 07 20	2020							
PA 07 20 01	Vorbereitende Maßnahme – Medienräte im digitalen Zeitalter							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	124 989	0,—	249 976,13	
PA 07 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Breitensportprogramme und Infrastrukturinnovationen							
	Getrennte Mittel	p.m.	944 180	p.m.	1 719 000	2 000 000,—	1 390 180,60	147,24
PA 07 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIs)							
	Getrennte Mittel	p.m.	445 991	p.m.	445 991	0,—	297 327,—	66,67
PA 07 20 04	Vorbereitende Maßnahme — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	673 882	0,—	212 467,22	
PA 07 20 05	Vorbereitende Maßnahme — Von der Basis ausgehende politische Entwicklung für Kultur und Wohlbefinden in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	100 000	0,—	200 000,—	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 20	(Fortsetzung)							
PA 07 20 06	Vorbereitende Maßnahme — Roma Civil Monitor — Stärkung der Kapazitäten und Beteiligung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Überprüfung der Politik							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	799 657	0,—	399 828,—	
	Artikel PA 07 20 — Insgesamt	p.m.	1 390 171	p.m.	3 863 519	2 000 000,—	2 749 778,95	197,80
PA 07 21	2021							
PA 07 21 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Medienplattformen							
	Getrennte Mittel	p.m.	6 000 000	6 000 000	7 496 000	6 000 000,—	2 989 211,50	49,82
PA 07 21 02	Vorbereitende Maßnahme — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	p.m.	389 992	p.m.	390 000	0,—	779 983,70	200
PA 07 21 03	Vorbereitende Maßnahme — Europäisch Schreiben							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 440 917	3 000 000	3 440 000	3 000 000,—	1 022 750,59	41,90
PA 07 21 04	Vorbereitende Maßnahme — Nothilfe für Enthüllungsjournalisten und Medienorganisationen zur Sicherung der Medienfreiheit in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	359 845	p.m.	360 000	0,—	719 689,60	200
	Artikel PA 07 21 — Insgesamt	p.m.	9 190 754	9 000 000	11 686 000	9 000 000,—	5 511 635,39	59,97
PA 07 22	2022							
PA 07 22 01	Vorbereitende Maßnahme — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer							
	Getrennte Mittel	9 000 000	10 350 000	9 000 000	6 750 000	9 000 000,—	0,—	
	Artikel PA 07 22 — Insgesamt	9 000 000	10 350 000	9 000 000	6 750 000	9 000 000,—	0,—	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)
KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 07 23	2023							
PA 07 23 01	Vorbereitende Maßnahme – Netz europäischer Faktenprüfer zur Bekämpfung von Desinformation							
	Getrennte Mittel	1 637 500	409 375	850 000	212 500			
	Artikel PA 07 23 — Insgesamt	1 637 500	409 375	850 000	212 500			
PA 07 24	2024							
PA 07 24 01	Vorbereitende Maßnahme – Europäisches Festival für Journalismus und Medienfreiheit							
	Getrennte Mittel	3 000 000	750 000					
PA 07 24 02	Vorbereitende Maßnahme – Europäische Beobachtungsstelle für Narrative zur Bekämpfung von Desinformation							
	Getrennte Mittel	3 150 000	787 500					
	Artikel PA 07 24 — Insgesamt	6 150 000	1 537 500					
	KAPITEL PA 07 — INSGESAMT	16 787 500	24 359 473	18 850 000	32 210 706	20 000 000,—	37 481 058,17	153,87
	KAPITEL PA 08							
PA 08 18	2018							
PA 08 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert							
	Getrennte Mittel	p.m.	699 595	p.m.	1 388 884	0,—	2 088 477,55	298,53
	Artikel PA 08 18 — Insgesamt	p.m.	699 595	p.m.	1 388 884	0,—	2 088 477,55	298,53
PA 08 20	2020							
PA 08 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	350 000,—	
	Artikel PA 08 20 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	350 000,—	
	KAPITEL PA 08 — INSGESAMT	p.m.	699 595	p.m.	1 388 884	0,—	2 438 477,55	348,56

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 09 18	2018							
PA 09 18 01	Vorbereitende Maßnahme — Operationalisierung des Kapazitätsaufbaus für Zielsetzungen der programmatischen Entwicklung und Erfassung im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	243 270,—	
	Artikel PA 09 18 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	243 270,—	
PA 09 20	2020							
PA 09 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union							
	Getrennte Mittel	p.m.	2 000 000	p.m.	1 500 000	0,—	1 500 000,—	75
PA 09 20 02	Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 999 471	p.m.	2 401 248	0,—	499 867,61	25
PA 09 20 03	Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste							
	Getrennte Mittel	p.m.	914 393	p.m.	685 795	0,—	685 794,30	75
PA 09 20 04	Vorbereitende Maßnahme – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen							
	Getrennte Mittel	p.m.	514 452	p.m.	450 839	0,—	190 839,—	37,10
PA 09 20 05	Vorbereitende Maßnahme –Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Resilienz und Anpassung an die Dürre							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	928 421	0,—	319 204,60	
	Artikel PA 09 20 — Insgesamt	p.m.	5 428 316	p.m.	5 966 303	0,—	3 195 705,51	58,87
PA 09 22	2022							
PA 09 22 01	Vorbereitende Maßnahme – EU-Clearingstelle für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)							
	Getrennte Mittel	p.m.	300 000	p.m.	525 000	2 000 000,—	1 000 000,—	333,33

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

KAPITEL PA 10 — MIGRATION

KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 09 22	(Fortsetzung)							
PA 09 22 02	Vorbereitende Maßnahme – Graslandüberwachung in der EU							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 000 000	p.m.	750 000	2 500 000,—	0,—	
	Artikel PA 09 22 — Insgesamt	p.m.	1 300 000	p.m.	1 275 000	4 500 000,—	1 000 000,—	76,92
PA 09 24	2024							
PA 09 24 01	Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungszentrum für die biologische Vielfalt							
	Getrennte Mittel	5 000 000	1 250 000					
	Artikel PA 09 24 — Insgesamt	5 000 000	1 250 000					
	KAPITEL PA 09 — INSGESAMT	5 000 000	7 978 316	p.m.	7 241 303	4 500 000,—	4 438 975,51	55,64
	KAPITEL PA 10							
PA 10 14	2014							
PA 10 14 01	Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 10 14 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 10 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 12							
PA 12 20	2020							
PA 12 20 01	Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten							
	Getrennte Mittel	p.m.	1 200 000	p.m.	800 000	0,—	0,—	
	Artikel PA 12 20 — Insgesamt	p.m.	1 200 000	p.m.	800 000	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 12 — INSGESAMT	p.m.	1 200 000	p.m.	800 000	0,—	0,—	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 13 — VERTEIDIGUNG
KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022		%2022/2024
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
PA 13 17	KAPITEL PA 13							
	2017							
	PA 13 17 01							
	Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung							
	Getrennte Mittel	p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—	
	Artikel PA 13 17 — Insgesamt	p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 13 — INSGESAMT	p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—	
PA 14 07	KAPITEL PA 14							
	2007							
	PA 14 07 01							
	Vorbereitende Maßnahme — Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	15 616,65	
	Artikel PA 14 07 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	15 616,65	
PA 14 12	2012							
	PA 14 12 01							
	Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 14 12 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
PA 14 17	2017							
	PA 14 17 01							
	Vorbereitende Maßnahme – Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten							
	Getrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	Artikel PA 14 17 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—	
	KAPITEL PA 14 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	15 616,65	

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

TITEL PA

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 01 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 01 16 2016

PA 01 16 01 Vorbereitende Maßnahme — Technologien für offenes Wissen: Erfassung und Validierung von Wissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 16 02 Vorbereitende Maßnahme — REsearch (Spitzen- und Innovationsforschungsnetz) — Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Europäischen Forschungsraums durch mehr Kommunikation zwischen den Forschern, den Bürgern und den Entscheidungsträgern in Wirtschaft und Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 16 (Fortsetzung)

PA 01 16 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 18 2018

PA 01 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung einer Europäischen Digitalen Hochschule

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	412 687,18

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 19 2019

PA 01 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitung des neuen Programms EU-Govsatcom

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 240 000	p.m.	1 300 000	0,—	1 945 899,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 19 (Fortsetzung)

PA 01 19 02 Vorbereitende Maßnahme — Standardmäßige Anwendung der Anforderungen für einen barrierefreien Webzugang in Web-Entwicklungswerkzeugen und -plattformen (standardmäßiger Webzugang)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	61 907,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 20 2020

PA 01 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wirtschaft, der Regionen und der Gesellschaft Europas

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 470 439	p.m.	1 719 885	2 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 21 2021

PA 01 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Bereitstellung von Fakten für die Politikgestaltung auf Unionsebene, regionaler und lokaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	275 000	0,—	65 195,63

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 21 (Fortsetzung)

PA 01 21 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 21 02 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung des Zugangs zu Lehr- und Lerninstrumenten in Gebieten und Gemeinden mit schlechter Anbindung oder schlechtem Zugang zu Technologien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	237 000	p.m.	355 500	0,—	1 777 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 01 22 2022

PA 01 22 01 Vorbereitende Maßnahme — Kunst und digitale Lösungen: Freisetzung von Kreativität im Interesse der Wasserbewirtschaftung in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 300 000	2 500 000	625 000	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (SDG) enthalten spezifische Ziele zum Thema Wasser, insbesondere SDG 6 – „Wasser und Sanitätsversorgung für alle“ und SDG 14 „Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen“. Andere Ziele wie SDG 11 – „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“ – betonen die Notwendigkeit eines systemischen Ansatzes, um die durch die SDG aufgeworfenen Fragen über die Ressourceneffizienz hinaus ganzheitlich anzugehen.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 22 (Fortsetzung)

PA 01 22 01 (Fortsetzung)

Im Anschluss an ein erstes Pilotprojekt wird diese vorbereitende Maßnahme Verbindungen zu anderen Ressourcen (insbesondere Energie) hervorheben und die nachhaltige Wasserbewirtschaftung in einen breiteren Kontext stellen. Das Weltwirtschaftsforum hat Überlegungen zum Thema „Wasser und die 4. industrielle Revolution“ vorgelegt, die auf eine Konvergenz der digitalen, physikalischen und biologischen Bereiche hindeuten. Darin werden digitale Technologien wie das Internet der Dinge, virtuelle und erweiterte Realität und künstliche Intelligenz erwähnt, die Prozessveränderungen in Unternehmen und Gesellschaft, aber vor allem auch soziale Veränderungen in Bezug auf Werte, Verhalten und Identitäten bewirken. Viele der in den SDG der Vereinten Nationen genannten Ziele zielen darauf ab, das Problembewusstsein zu schärfen, verantwortungsvolles Verhalten zu fördern und über die Bedeutung einer effizienten Ressourcennutzung aufzuklären.

Die wichtigste Prämisse dieser Aufforderung ist, dass ein gemeinsamer Ansatz von Digitalisierung und Kunst dazu beitragen wird, unsere Denkweise auf der unternehmerischen, der gesellschaftlichen und der individuellen Ebene zu verändern. Kunst und ihre Fähigkeit, Daten zu präsentieren und neue Erfahrungen zu ermöglichen (nicht zuletzt mit neuartigen digitalen Technologien wie erweiterte/virtuelle Realität), könnten eine Wende in der Art und Weise sein, wie Informationen zu Wertänderungen und Verhaltensänderungen führen können. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Beteiligung der Gemeinschaft, bei der Digitalisierung und Kunst eine gleichermaßen wichtige Rolle spielen können, wenn es darum geht, eine partizipative kollektive Datenerhebung zu ermöglichen. Kunst kann letztlich kreative Lösungen für die Ziele für nachhaltige Entwicklung voranbringen, indem etablierte Muster hinterfragt und die Grenzen der Technologien ausgetestet werden. Die Maßnahme wird unter anderem auf dem Programm S+T+ARTS aufbauen – Innovation an der Schnittstelle von Wissenschaft, Technologie und den Künsten. Mit STARTS fördert die GD CONNECT Kunst als wertvolles Element bei der Unterstützung digitaler Technologien, die für Mensch und Umwelt sinnvoll sind.

Zielgruppe: Organisationen, die an der Schnittstelle zwischen Kunst, Technologie und Ökologie tätig sind, Technologieinstitutionen und Endnutzer, die bereit sind, sich mit Künstlern, Kunstinstitutionen und Stiftungen zusammenzutun.

Beschreibung der Aktivitäten: Residenzaufenthalte von Künstlern in Industrie- und Technologieinstitutionen und konkrete Aktivitäten kleinen Maßstabs, die neue Wege für Politik und Gesellschaft aufzeigen (aus Drittmitteln finanziert), Ausstellungen, Verbreitung, Sensibilisierungsmaßnahmen, Bildungsmaßnahmen.

PA 01 22 02 Vorbereitende Maßnahme – European Startups 2.0 – Die europäische Start-up-Wirtschaft durch datengestützte Einblicke, Forschung und Veranstaltungen auf die nächste Stufe bringen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	400 000	p.m.	p.m.	1 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 22 (Fortsetzung)

PA 01 22 02 (Fortsetzung)

Die Plattform unterstützt eine datengesteuerte Politikgestaltung auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene, indem sie auf Makroebene vertrauenswürdige Einblicke in das Wachstumspotenzial verschiedener Start-up-Ökosysteme liefert. Sie hat bereits Informationen geliefert und wird ein wichtiges Instrument sein, um die Fortschritte bei der Verwirklichung beispielsweise der Ziele zu überwachen, die in der jüngsten Mitteilung der Kommission vom 9. März 2021 mit dem Titel „Digitaler Kompass 2030: der europäische Weg in die digitale Dekade“ (COM(2021) 118 final) und die Auswirkungen des bislang von 25 Mitgliedstaaten angenommenen „EU Start-up Nations Standard“ festgelegt wurden. Ein Folgeprojekt „European Startups 2.0“ würde die Konsolidierung der Plattform und ihren Übergang zu einer selbsttragenden Ressource unterstützen, die politischen Entscheidungsträgern und anderen privaten und öffentlichen Akteuren des technologischen Umfelds mittel- und langfristig zur Verfügung steht.

Start-up-Unternehmen und Nachrichten-Apps sind für die künftige Wirtschaft und Gesellschaft in der EU von entscheidender Bedeutung. Sie leisten mittlerweile einen wesentlichen Beitrag zu neuen, hochwertigen Arbeitsplätzen und sind mit Abstand der am schnellsten und am stabilsten wachsende Beschäftigungsmotor mit einem Wachstum von 10 % gegenüber dem Vorjahr. Unionsweit sind derzeit zwei Millionen Menschen in Scale-up-Unternehmen beschäftigt, und bis 2025 wird diese Zahl voraussichtlich auf 3,2 Millionen ansteigen. Start-up-Unternehmen und Scale-up-Unternehmen verfügen nachweislich über die Fähigkeit, nachfrageorientierte, bahnbrechende Innovationen zu entwickeln, neue Arbeitsplätze zu schaffen und Synergieeffekte mit den starken traditionellen Industriezweigen der Union zu schaffen. Die Rolle, die Start-up-Unternehmen bei der Erholung von der anhaltenden Krise – und bei der Beschleunigung des ökologischen und digitalen Wandels – spielen können, darf nicht unterschätzt werden.

PA 01 22 03 Vorbereitende Maßnahme – Plattform für Wissensmanagement für das Neue Europäische Bauhaus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	750 000	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die von Ursula von der Leyen, Kommissionspräsidentin, in ihrer Rede zur Lage der Union 2020 angekündigte Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ ist ein ökologisches, wirtschaftliches, soziales und kulturelles Projekt, mit dem Nachhaltigkeit, Investitionen, Erschwinglichkeit, Zugänglichkeit und Design kombiniert werden sollen, um zur Verwirklichung des europäischen Grünen Deals und seines übergeordneten Ziels beizutragen, dass die Union bis 2050 zur ersten klimaneutralen Region der Welt wird.

Werte und Idee: Die Grundwerte des Neuen Europäischen Bauhauses sind Nachhaltigkeit, Ästhetik und Inklusivität. Ziel ist es, einen interdisziplinären Rahmen zu entwickeln, um den ökologischen Wandel zu unterstützen, zu erleichtern und zu beschleunigen, indem Nachhaltigkeit, Innovation, Kreislauforientierung und Qualität der Erfahrung sowie Ästhetik kombiniert werden. Dieser Rahmen wird sich auf die Bereiche Industrie, Bildung, Kunst und Kultur erstrecken und Brücken zwischen Wissenschaft, Forschung, Technologie und Unternehmen einerseits und Kultur, Architektur, Kunst und Design andererseits schaffen. Er wird auch zur Förderung der sozialen Inklusion, einschließlich der Erschwinglichkeit und Barrierefreiheit, beitragen. Zusammenfassend geht es bei dem Neuen Europäischen Bauhaus darum, durch eine gemeinsame Gestaltung innovative, kreative und geeignete Lösungen für komplexe gesellschaftliche Probleme (in Gebäuden und darüber hinaus) zu finden.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 22 (Fortsetzung)

PA 01 22 03 (Fortsetzung)

Zeitraumen für die Umsetzung: Das neue Europäische Bauhaus wird sich in drei Phasen entwickeln: Mitgestaltung (von Oktober 2020 bis Sommer 2021), Lieferung (ab September 2021) und Verbreitung (ab Januar 2023). Die Phasen werden sich überschneiden, da Einzelpersonen und Gemeinschaften, die an den ersten Ideen interessiert sind, wahrscheinlich Partner werden, um die Initiative umzusetzen und auszuweiten.

Verwaltung: Das Neue Europäische Bauhaus wird vom Kernprojektteam der Gemeinsamen Forschungsstelle unter Leitung des Kabinetts des Präsidenten verwaltet. Die Arbeit wird mit den beiden federführenden Mitgliedern der Kommission abgestimmt (Mariya Gabriel und Elisa Ferreira) und durch das leitende Netzwerk aus zentralen Generaldirektionen und Kabinetten unterstützt (EAC, RTD, ENER, CLIMA, ENV, GROW, CNNECT, REGIO, EMPL, Generalsekretär, Com). Darüber hinaus erfolgt durch die externen Rundtischgespräche hochrangiger Sachverständiger eine informelle Beratung zu der Initiative.

Angesichts des interdisziplinären und bereichsübergreifenden Charakters der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ und der komplexen Verflechtungen zwischen bestehenden Strukturen, Rahmen, Regelungen und Finanzierungsinstrumenten ist es wichtig, die Normen und Leitlinien in einer Plattform zusammenzuführen und sie potenziellen Partnern und Projektbegünstigten des Neuen Europäischen Bauhauses zur Verfügung zu stellen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, eine vorbereitende Maßnahme „Plattform für Wissensmanagement für das Neue Europäische Bauhaus“ einzuleiten. Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, die Normen und Leitlinien für die drei Dimensionen des Neuen Europäischen Bauhauses (Nachhaltigkeit, Ästhetik, Inklusivität) und Informationen über Finanzierungsmöglichkeiten für Vorhaben im Rahmen des Neuen Europäischen Bauhauses zu optimieren. Dies wird es potenziellen Partnern und Begünstigten ermöglichen, sich bei der Konzeption und Umsetzung ihrer Transformationsprojekte an den Normen des Neuen Europäischen Bauhauses auszurichten und sie dabei zu unterstützen, Projektideen mit den verfügbaren Finanzmitteln in Einklang zu bringen.

Um das Ziel der vorbereitenden Maßnahme zu verwirklichen, würden folgende Schritte unternommen:

1. Ermittlung und Klassifizierung der Anforderungen, Normen, Leitlinien und Verhaltenskodizes im Zusammenhang mit den drei Dimensionen des Neuen Europäischen Bauhauses (Nachhaltigkeit, Ästhetik, Inklusivität) sowie der bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten, um Synergien und Lücken zu finden und den weiteren Bedarf zu definieren; Ermittlung von und Kontaktaufnahme mit potenziellen Partnern, um für Interessenträger Foren zu dieser Thematik einzurichten;

2. Einrichtung einer nutzerorientierten Wissensmanagement-Plattform für das Neue Europäische Bauhaus, die einerseits die gesammelten Informationen über Normen, Leitlinien und Projektfinanzierungsmöglichkeiten unter den ermittelten Partnern für das Neue Europäische Bauhaus und einer breiteren Öffentlichkeit verbreitet und andererseits als Ideenspeicher und Plattform für Diskussionen und den Austausch bewährter Verfahren für interessierte Parteien dient;

3. Entwicklung einer Methodik für die Selbstbewertung von Projekten und Konzipierung eines speziellen praktischen Instrumentariums für die Vorbereitung und Durchführung einzelner lokaler Transformationsprojekte. Damit die einzelnen Anforderungen den Grundsätzen des Neuen Europäischen Bauhauses (Einbindung von Inklusion, Nachhaltigkeit und Qualität der Erfahrungswerte und multidisziplinärer und kooperativer Ansatz usw.) gerecht werden, werden eine Reihe von Indikatoren und die entsprechenden Bewertungskriterien festgelegt, um eine ordnungsgemäße Identifizierung und Bewertung von einschlägigen Projekten zu erleichtern.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 22 (Fortsetzung)

PA 01 22 04 Vorbereitende Maßnahme – Beobachtungsstelle und Forum der EU zur Blockchain-Technologie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	3 38 839	p.m.	262 500	525 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Beobachtungsstelle und das Forum der EU zur Blockchain-Technologie sollen Interessenträger aus dem Bereich der Blockchain-Technologie mobilisieren, unter anderem private Unternehmen, öffentliche Stellen, Hochschulen, die Zivilgesellschaft und Einzelpersonen, und sie in die technischen und politischen Diskussionen über die künftige Entwicklung der Blockchain-Technologie einbeziehen. Sie fungiert auch als vertrauenswürdige Wissensbasis über das Blockchain-Ökosystem in der Union und umfasst i) die Veröffentlichung einer vertiefenden Analyse thematischer Fragestellungen, technologischer und politischer Tendenzen; II) eine Bestandsaufnahme von Blockchain-Projekten in der gesamten EU und weltweit und III) Workshops zu Themen, bei denen ein Tätigwerden auf Unionsebene erforderlich wäre oder Auswirkungen hätte.

Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologien (DLT) können als vertrauenswürdige Technologien Lösungen für verschiedene Herausforderungen bieten, die im Zuge der Integration verschiedener digitaler Dienste ermittelt wurden, indem sie die Cybersicherheit und soziale Sicherheit gewährleisten, die Effizienz von Wirtschaft und Gesellschaft verbessern – von der Identitätsverwaltung und dem Dokumentenaustausch bis hin zur Selbstausführung von Verträgen –, Informationsflüsse verarbeiten und für die Pflege von Archiven und Registern sorgen. Europa ist gut aufgestellt, um bei der Entwicklung neuer vertrauenswürdiger öffentlicher, kommerzieller und industrieller Dienste und Anwendungen auf der Grundlage von Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologien eine führende Rolle einzunehmen. In Europa gibt es Akademiker, innovative Unternehmer, Start-ups und Großunternehmen, die solche Technologien in ihren Branchen einsetzen wollen.

Während Blockchain- und Distributed-Ledger-Technologien zunehmend in verschiedenen Bereichen eingeführt werden, wird zunehmend betont, dass eine solide und gesunde Weiterentwicklung der Technologie durch unzusammenhängende Informationen und Kenntnisse sowie durch die Kluft zwischen der Politikgestaltung und technologischem Fachwissen behindert wird. Um die Vorteile der Technologie zu nutzen, ist ein kohärenter und ausgewogener Ansatz erforderlich, um das Blockchain-Umfeld im öffentlichen und privaten Sektor zu stärken, indem das informations- und wissensbezogene Missverhältnis beseitigt, die bestehenden Projekte in Europa miteinander verknüpft und die Interessenträger mobilisiert werden.

Die Beobachtungsstelle und das Forum der EU zur Blockchain-Technologie haben im Zusammenhang mit ihren Veranstaltungen und thematischen Berichten eine Gemeinschaft mit großer Glaubwürdigkeit aufgebaut und sind seit ihrer Gründung im Februar 2018 im Rahmen des vorangegangenen Pilotprojekts (2017/2018) zu einem anerkannten Akteur in Europa und auf der internationalen Bühne geworden.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 23 2023

PA 01 23 01 Vorbereitende Maßnahme — Register für Energieprosumenten — Überwachung der Entwicklung der Tätigkeit der Prosumenten in der gesamten Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 500 000	3 125 000	5 000 000	1 250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Die Bestimmungen zur Stärkung der Verbraucher in der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82) und der Richtlinie (EU) 2019/944 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 mit gemeinsamen Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 2012/27/EU (ABl. L 158 vom 14.6.2019, S. 125) gehören zu den innovativsten im Paket „Saubere Energie“. Sie verpflichten die Mitgliedstaaten, Laststeuerung durch Aggregierungs- oder dynamische Preisgestaltungsverträge zu ermöglichen, lokale Flexibilitätsmärkte zu schaffen und günstige Rahmenbedingungen für (gemeinsam handelnde) Eigenverbraucher oder aktive Kunden sowie Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften zu schaffen. Diese Bestimmungen sollen die Verbraucher in die Lage versetzen, auf lokaler Ebene auf den relevanten Energiemärkten tätig zu werden, indem sie in die Lage versetzt werden, eine Reihe innovativer Tätigkeiten wie (kollektiver) Eigenverbrauch, Speicherung, Energieteilung, Peer-to-Peer-Austausch und Bereitstellung von Flexibilitätsdiensten durchzuführen. Solche Tätigkeiten sind Grundlage für neue Geschäftsmodelle und haben das Potenzial, den Übergang zu erneuerbaren Energien auf kosteneffiziente und wirksame Weise zu beschleunigen und gleichzeitig einen sicheren Zugang zu erschwinglicher Energie auf lokaler Ebene zu gewährleisten, vorausgesetzt, sie werden auf eine Weise ermöglicht, die verhindert, dass die Verbraucher in isoliertem Eigenverbrauch verharren, weil ihnen ein breiteres Spektrum an Optionen fehlt, wie z. B. implizite (Preissignalisierung durch zeitlich differenzierte Netztarife und dynamische Preisverträge) oder explizite (auf Geboten basierende flexibilitätsmarktebasierte) Anreize, die es ihnen ermöglichen, mit dem lokalen System zu interagieren und Energieeffizienzmaßnahmen durchzuführen. Gleichzeitig bietet der dezentrale Charakter von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien die Gelegenheit, das europäische Energiesystem zu demokratisieren, indem es den Bürgerinnen und Bürgern der Union ermöglicht wird, aktiv zu werden und Eigenverantwortung für die Energiewende zu übernehmen.

Eine beträchtliche Anzahl von Mitgliedstaaten hinkt bei der vollständigen Umsetzung der oben genannten Bestimmungen immer noch hinterher, was die einheitliche Anwendung des Unionsrechts sowie die Gewährung derselben Verbraucherrechte in der gesamten Union beeinträchtigt. Gleichzeitig hat in einigen Mitgliedstaaten die Entwicklung neuer Systeme für den individuellen oder kollektiven Eigenverbrauch begonnen, die über die Gebäude- und Gemeinschaftsebene hinausgehen und derzeit nicht unter das Paket „Saubere Energie“ fallen. Diese anderen Arten kollektiver Maßnahmen könnten dazu beitragen, Energiearmut zu verringern, den Unionsbürgern mehr Optionen für energiepolitische Maßnahmen zu bieten, mehr Investitionen in erneuerbare Energien zu tätigen und die notwendige Flexibilität für einen kosteneffizienten Übergang zu mehr Elektrifizierung und einem auf erneuerbaren Energieträgern basierenden Energiesystem zu schaffen.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 23 (Fortsetzung)

PA 01 23 01 (Fortsetzung)

Mit der Invasion der Ukraine durch Russland und der zunehmenden Notwendigkeit, die Energieunabhängigkeit der Union zu gewährleisten, sowie angesichts der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „REPowerEU-Plan“, in der eine beschleunigte Einführung von Solar- und Wärmepumpen und die Verbesserung der nachfrageseitigen Steuerung und Flexibilität gefordert werden, werden die ordnungsgemäße und beschleunigte Umsetzung dieser Bestimmungen und die Unterstützung neuer und sich abzeichnender Geschäftsmodelle immer wichtiger, um das Flexibilitätspotenzial der lokalen Erzeugung erneuerbarer Energien unter enger Einbeziehung der Bürger voll auszuschöpfen. Der Krieg in der Ukraine verdeutlicht auch, dass die Gemeinden in der Union Resilienz vor Ort entwickeln müssen, und hat mehrere Gemeinden und Regionen darin bestärkt, lokale Ressourcen von den Einwohnern entwickeln zu lassen.

Das Register für Prosumenten im Energiebereich sollte die folgenden grundlegenden Funktionen erfüllen:

- Überwachung und Kartierung individueller und kollektiver Prosumentenregelungen unter besonderer Berücksichtigung des Umfangs der Bürgerbeteiligung und günstige Rahmenbedingungen für den Eigenverbrauch und die implizite und explizite nachfrageseitige Steuerung in der Union ⁽¹⁾;
- Erhebung und Analyse von Daten über gleiche Wettbewerbsbedingungen im Hinblick auf die Beteiligung der Bürger an der impliziten und expliziten Laststeuerung, auch in Bezug auf Messanforderungen, einbezogene/akzeptierte Vermögensarten und Verfügbarkeit von Vermögenswerten;
- Identifizierung neu entstehender Eigentums- und Geschäftsmodelle (u. a. Peer-to-Peer-Austausch, lokale Flexibilitätsdienste, gemeinsame Nutzung von Energie, gemeinschaftliche Speicherung) und Angebote im Zusammenhang mit netzintegrierten Prosumentenmodellen und Überwachung der Garantien für die Vorteile für die Bürger, das System und die Gesellschaft im Allgemeinen ⁽²⁾;
- Ermittlung bewährter Verfahren und Hindernisse für die Einrichtung, Entwicklung und Unterstützung netzintegrierter und energieeffizienter Prosumentenregelungen mit einem hohen Maß an Bürgerbeteiligung und Vorteilen (einschließlich solcher, die nicht unter die derzeitigen Rechtsvorschriften der Union fallen) ⁽³⁾;
- Bereitstellung von Leitlinien für lokale Behörden, Bürger, Unternehmen und Gemeinschaften bei der Einrichtung netzintegrierter und energieeffizienter Prosumentenprogramme durch Bereitstellung von Modellen für technologische, finanzielle und administrative Lösungen.

Die über das Register erfassten Daten wären eine sehr wichtige Informationsquelle für die Organe der EU, politische Entscheidungsträger und die nationalen, regionalen und kommunalen Gebietskörperschaften. Solche Daten würden in bestehende und künftige politische Überlegungen einfließen; sie würden die Entwicklung netzintegrierter individueller und kollektiver Prosumentenmaßnahmen unterstützen, um die Nutzung erneuerbarer Energien zu optimieren und die Gesamtkosten der Energiewende und damit die Energiekosten der Verbraucher zu senken. Dies steht im Einklang mit der Systemintegrationsstrategie und der Mitteilung der Kommission vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Kurzfristige Energiemarktinterventionen und langfristige Verbesserungen der Strommarktgestaltung – ein Lösungsansatz“. Darüber hinaus könnte sie dazu beitragen, die Mitgliedstaaten zu informieren, die noch Schwierigkeiten haben, die oben genannten Bestimmungen bis 2025 angemessen umzusetzen, und auf Unionsebene und nationaler Ebene zur Überarbeitung oder Verbesserung des Rechtsrahmens für derzeit nicht erfasste Systeme beitragen.

⁽¹⁾ Es basiert auf der Kartierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den individuellen und kollektiven Eigenverbrauch erneuerbarer Energien in den Mitgliedsstaaten für einen spezifischen Vertrag unter dem Mehrfach-Rahmenvertrag ENER/2020/OP/0021, der im Jahr 2023 abgeschlossen werden sollten;

⁽²⁾ Netzintegriert bedeutet hier: Prosumentenprogramme, die auf Marktsignale und Netzbedürfnisse reagieren, entweder durch implizite (Preissignalisierung) oder explizite (Teilnahme an Flexibilitätsmärkten) Laststeuerung;

⁽³⁾ Es basiert auf der Kartierung der rechtlichen Rahmenbedingungen für den individuellen und kollektiven Eigenverbrauch erneuerbarer Energien in den EU-Mitgliedsstaaten für einen spezifischen Vertrag unter dem Mehrfach-Rahmenvertrag ENER/2020/OP/0021, der im Jahr 2023 abgeschlossen werden sollten;

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 23 (Fortsetzung)

PA 01 23 01 (Fortsetzung)

Andererseits könnte das Register eine wichtige Wissensquelle für KMU, lokale Behörden sowie Bürger und deren Verbände sein, die individuelle oder kollektive Maßnahmen ergreifen und an Flexibilitätsmärkten teilnehmen wollen, insbesondere in den Mitgliedstaaten, die über keinen Rechtsrahmen verfügen oder nur wenig Erfahrung mit bewährten Verfahren haben.

Das Register könnte als eine wertvolle Informationsquelle dienen, um die Fortschritte bürgerorientierter Flexibilitätsdienste und die Fortschritte privater Investitionen in den Übergang zu erneuerbaren Energien zu verfolgen und andere Arten von Initiativen für kollektive Maßnahmen anzuerkennen, die sich für einen netzfreundlichen Eigenverbrauch jenseits von Energiegemeinschaften einsetzen, wodurch sich der Anreiz für kommerzielle und industrielle Akteure verringern würde, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften zu „kapern“, mit dem Ziel, innovative Tätigkeiten durchzuführen.

PA 01 23 02 Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Stipendiatenprogramm für Forscher in Not

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
6 000 000	1 500 000	6 000 000	1 500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird ein europäisches Stipendiatenprogramm für Forscher in Not entwickelt. Im Rahmen des Pilotprojekts werden insbesondere die Verfahren für die Auswahl von Stipendiaten (Beurteilung der Notlage, in der sie sich befinden, und Gewährung des Stipendiums) und für die Zuweisung von Stipendiaten an Aufnahmeeinrichtungen in der Union erarbeitet. Es sollte auch geprüft werden, inwieweit die Verfahren je nach Herkunftsort der Antragsteller differenziert werden sollten. Im Rahmen dieser Maßnahme werden Anträge aus allen Ländern außerhalb der Union berücksichtigt. Auch die Erfahrungen mit vergleichbaren nationalen Programmen und Programmen von nichtstaatlichen Organisationen sowie die Erfahrungen mit der Maßnahme MSCA4Ukraine sollten berücksichtigt werden.

Außerdem werden bei dieser vorbereitenden Maßnahme zur Validierung des festgelegten Verfahrens Stipendien an Forscher in Not in zwei Bereichen mit 15 vollständig finanzierten Plätzen je Bereich vergeben:

Bereich 1: Dringende Vergabe von Plätzen für Forscher in Not (außerhalb des Flüchtlingsprozesses)

Bereich 2: Forscher, die Flüchtlinge sind, und Folgeplätze für Bewerber in Not außerhalb des Flüchtlingsprozesses

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 23 (Fortsetzung)

PA 01 23 02 (Fortsetzung)

Um für einen höheren Mehrwert für die Union sowie für Synergieeffekte mit den Bemühungen von Team Europa zu sorgen, wird im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme ein Konzept entwickelt, das die Mitgliedstaaten dazu anregt, ihre eigenen Programme aufzulegen, sowie ein Ansatz zur Maximierung der Wirkung der nationalen Finanzierung und der Finanzierung der Union durch die Koordinierung der Bemühungen der verschiedenen Programme erarbeitet.

Diese vorbereitende Maßnahme orientiert sich an den politischen Empfehlungen, die im Rahmen der Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahme „Inspireurope“ entwickelt wurden, die Teil des Programms Horizont 2020 ist.

PA 01 23 03 Vorbereitende Maßnahme – Weltweite Förderung eines in der Kultur verwurzelten europäischen Wegs zur digitalen Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	1 000 000	2 000 000	500 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, einen europäischen Innovationsansatz zu fördern, der in Kunst/Kultur und Werten verankert ist, indem digitale Innovation und die Nutzung digitaler Technologien sowie Kunst in lokalen Systemen in ausgewählten Regionen außerhalb der EU miteinander verknüpft werden. Es wird ein konkreter Ansatz des künstlerischen Experimentierens mit digitalen Technologien genutzt, um die Einführung digitaler Technologien in den Volkswirtschaften der ausgewählten Regionen zu fördern und eine „mit dem Menschen kompatible“ und umweltbewusste Nutzung digitaler Technologien weltweit zu fördern. Die vorbereitende Maßnahme folgt auf ein Pilotprojekt, in dem die Idee validiert und die politische Dimension zur Förderung eines europäischen Innovationsansatzes als Alternative zu US-amerikanischen und chinesischen Ansätzen angepasst wurde.

Die internationalen Tätigkeiten umfassen Veranstaltungen (z. B. Messen, Ausstellungen, Festivals, Workshops und Hackathons) und Residenzaufenthalte von Künstlern, bei denen lokale und europäische Unternehmen/Start-ups mit lokalen und europäischen Künstlern zusammentreffen. Es wird vorgeschlagen, die Aktivitäten auf zwei ausgewählte Regionen – die afrikanischen Länder südlich der Sahara und den Nahen Osten – mit aufstrebenden Volkswirtschaften zu beschränken, bei denen anzunehmen ist, dass Innovationen, die in Kultur und Kunst verwurzelt sind, bei der lokalen Denkweise am stärksten auf Anklang stoßen. Es wird vorgeschlagen, in diesen ausgewählten Regionen auch mit marktbeherrschenden digitalen Akteuren zusammenzuarbeiten, die ein wachsendes Bewusstsein für die weltweiten sozialen und ökologischen Auswirkungen des digitalen Fortschritts zeigen. Die Pilotphase hat ergeben, dass es besser ist, zwei getrennte Projekte für die beiden ausgewählten Regionen durchzuführen. Angesichts der Bedeutung der künstlichen Intelligenz wird bei der vorbereitenden Maßnahme der Schwerpunkt auf künstliche Intelligenz gelegt, wobei Tätigkeiten in anderen digital relevanten Bereichen, die für die ausgewählten Regionen von Bedeutung sind, nicht ausgeschlossen werden. Die vorbereitende Maßnahme beruht unter anderem auf dem Programm S+T+ARTS der GD CONNECT, mit dem Synergieeffekte zwischen Kunst und digitaler Technologie gefördert werden.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 23 (Fortsetzung)

PA 01 23 04 Vorbereitende Maßnahme — Unterstützungsdienst für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
2 500 000	3 125 000	5 000 000	1 250 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Bei dieser vorbereitenden Maßnahme handelt es sich um eine Fortsetzung von der vorbereitenden Maßnahme PP 01 21 02, das zwei Jahre nacheinander genehmigt wurde und mit dem finanzielle, rechtliche und technische Hindernisse für von Bürgern geleitete Renovierungsprojekte überwunden werden sollen. Sie umfasst die Schaffung eines speziellen Unterstützungsdienstes der Union für die neuen, in den Unionsrechtsvorschriften verankerten Akteure der Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften vorgeschlagen, die in der Lage sind, die Bürgerinnen und Bürger in verschiedenen Bereichen des ökologischen Wandels, auch bei Renovierungsprojekten, zu eigenem Engagement anzuregen. Die Einrichtung eines solchen Dienstes könnte auf den Erfahrungen von Genossenschaften aufbauen, die Projekte auf Nachbarschaftsebene erfolgreich bündeln. Der Unterstützungsdienst würde darauf abzielen, die Schaffung von Gemeinschaften zu stärken und erfolgreiche Programme auszuweiten und zu replizieren. Er sollte Folgendes umfassen:

1. eine Plattform für den Austausch von Erfahrungen und Modellen, um eine starke Gemeinschaftsdynamik zu entwickeln, in deren Rahmen die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger für die integrierte Gebäuderenovierung und den Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen mobilisiert werden (mithilfe des Instruments der Energiegemeinschaften);
2. Unterstützung bei der Entwicklung von Investitionsplänen, da die Ermittlung von Finanzierungsoptionen ein zentrales Element für die Schaffung von Projektpipelines ist (Suche nach Gemeinsamkeiten, um die Entwicklung von von Bürgern geleiteten Projekten zu fördern; Untersuchung der Entwicklung von Modellen zur Unterstützung von Renovierungen in Verbindung mit dem Einsatz von Energie aus erneuerbaren Quellen);
3. Bereitstellung von Fakten und Indikatoren, um die bestehenden Energiegemeinschaften für den Wert von energetischen Sanierungen zu sensibilisieren;
4. Bereitstellung technischer Hilfe und Coaching für Bürgergruppen, bestehende Gemeinschaftsorganisationen und lokale Behörden bei der Gründung von Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, die sich mit der Renovierung von Gebäuden, dem Zugang zu Wohneigentum und Energiearmut befassen;
5. Überwachung und Unterstützung einer konsequenten Umsetzung der Bestimmungen des Pakets „Saubere Energie“ in Bezug auf Bürgerenergiegemeinschaften und Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften, was den Mitgliedstaaten die Gelegenheit bieten sollte, die Rolle der Bürgerinnen und Bürger bei der Energiewende zu stärken.

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist es, Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und Bürgerenergiegemeinschaften durch die Entwicklung und Umsetzung eines Plans für den territorialen Übergang zu unterstützen.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 24 2024

PA 01 24 01 Vorbereitende Maßnahme — FOSSEPS 2

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 500 000	625 000		

Erläuterungen

Das derzeitige Pilotprojekt PP 01 24 „Europaweite Lösungen für die Nutzung kostenloser und quelloffener Software durch öffentliche Einrichtungen in der Union (FOSSEPS)“ in Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes (European Public Services, EPS) hat nicht nur den Gedanken einer europaweiten Zusammenarbeit zu Open Source erheblich vorangebracht, sondern dies auch durch drei konkrete Maßnahmen erreicht, nämlich (i) den Aufbau eines ersten Katalogs quelloffener Lösungen für öffentliche Verwaltungen, (ii) die Ermittlung von Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes verwendeter kritischer Software und (iii) die Bildung einer Nutzergruppe der Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes zu Open Source.

Unsere europaweite Fähigkeit, kostenlose quelloffene Software (Free Open Source Software, FOSS) strategisch zu nutzen und funktionsfähig einzusetzen, ist ein Eckstein von Strategien, um digitale Souveränität, gesteigerte Wettbewerbsfähigkeit digitaler Märkte, Innovation und Cybersicherheit zu erreichen. Das ursprüngliche Pilotprojekt ist bisher ein voller Erfolg. Es gibt unvollendete Arbeit und weiteres Interesse an jeder der drei Säulen des Projekts. Die drei nachstehend aufgeführten Maßnahmen bauen auf früheren Errungenschaften auf. Es werden Leitaktionen vorgeschlagen, die bei der vorbereitenden Maßnahme ergriffen werden sollten und mit denen gleichzeitig die Nachfrage der Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes befriedigt werden soll.

(i) Europäischer Anwendungskatalog

Bereits nachgewiesene Nutzeffekte von Zeit- und Kosteneinsparungen durch die Wiederverwendung in nationalen Katalogen aufgeführter quelloffener Anwendungen deuten auf massive Einsparungen hin, die mit einem voll funktionsfähigen europäischen Katalog quelloffener Lösungen einhergingen. Das im Rahmen des Pilotprojekts entstandene ursprüngliche Minimalprodukt des Anwendungskatalogs wird durch die vorbereitende Maßnahme deutlich ausgeweitet werden müssen, damit mehr Daten aus den Mitgliedstaaten aufgenommen werden können, die gleichzeitig weiterhin in ihren eigenen nationalen Katalogen widerspiegelt werden (ein Ansatz föderierter Datenerhebung). Tatsächlich besitzen viele Mitgliedstaaten noch keine Kataloge quelloffener Softwarelösungen, und diejenigen, die sie besitzen, haben technische Schwierigkeiten, ihre Arbeiten zu verknüpfen. Es muss verstärkt daran gearbeitet werden, verschiedene von den Mitgliedstaaten verwendete Datenstandards einzubinden, auch um die Mitgliedstaaten dabei zu unterstützen, ausgereifere Einträge in ihren nationalen Katalogen und dann im europäischen Anwendungskatalog zu erstellen. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen über Normungsarbeit, Befragungen und bessere Kommunikation und durch Nachweis der gewaltigen Einsparungen, die sich damit erzielen lassen, Informationen über quelloffene Lösungen aus mindestens 14 Mitgliedstaaten (50 %) zusammengetragen werden. Der Dateninhalt für jede aufgeführte Anwendung bedarf der Harmonisierung, sodass Suchanfragen von Nutzern zu sinnvollen Ergebnissen führen und nutzbaren vergleichenden Inhalt hervorbringen. Darüber hinaus bedarf auch das ursprüngliche im Rahmen des Pilotprojekts entstandene Minimalprodukt der laufenden Pflege, um dem entstehenden europäischen Anwendungskatalog zu genügen. Über die Verbesserung des aus dem Pilotprojekt erwachsenen Katalogs hinaus muss ein Teil der Finanzierung dafür eingesetzt werden, um die nationalen Kataloge und ihre Kompatibilität mit dem europäischen zu verbessern.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION *(Fortsetzung)*PA 01 24 *(Fortsetzung)*PA 01 24 01 *(Fortsetzung)*

(ii) Bestandsverzeichnis kritischer Software

Das Pilotprojekt erntete Lob, weil damit dieses dringende Thema (zum Beispiel jüngst das Thema Log4J) angegangen wurde, und es hat außerdem den erheblichen Mangel an Bewusstsein für kritische Software innerhalb von Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes deutlich gemacht. Mit dem Pilotprojekt wurde dieses Bewusstsein geschaffen, aber Bewusstsein alleine reicht nicht, da es den Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes an den Instrumenten fehlt, um kritische Software zu ermitteln. Daher ist klar, dass die Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes dieses Problem allein nicht bewältigen können. Zumindest benötigen sie Instrumente, um für jede Software, die sie nutzen, eine Software-Stückliste zu erstellen. Daher sollten die Organe der Union und die Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes ihre Ressourcen zu einem Projekt zu bündeln, in dem kritische Software weiterhin benannt wird und Probleme behoben werden. Um diese Bemühungen aufrechtzuerhalten, bedarf es des Engagements und der Zusammenarbeit mit anderen Akteuren der Branche. Der Anwendungsbereich des Bestandsverzeichnisses sollte auf die zunehmende Nutzung von FOSS in öffentlichen Verwaltungen sowie auf Verkäufer, die die öffentliche Hand mit Softwarelösungen versorgen, ausgeweitet werden. Als Teil der Entwicklung des Bestandsverzeichnisses sollte das FOSSEPS-Team in Zusammenarbeit mit den Akteuren der FOSS, die sie derzeit pflegen, eine unionsweite Strategie für die Pflege der ermittelten Software entwickeln. Diese Minderungsstrategie und ihre Finanzierung werden in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten entwickelt. Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist letztlich, dass die Mitgliedstaaten gemeinsam und autonom ihre Kapazität, kritische Software zu ermitteln und jedes potenzielle Cybersicherheitsrisiko zu mindern, steigern. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gerichtet werden, einen Mechanismus für die Tragfähigkeit von Lösungen für kritische Software zu ermitteln. Damit werden die derzeitigen Tätigkeiten der Fachzentren für Open Source in den öffentlichen Diensten in den Mitgliedstaaten und in der Kommission unter Nutzung von Finanzmitteln aus der vorbereitenden Maßnahme verstärkt und ausgeweitet.

(iii) Europäische Zusammenarbeit zu Open Source

Die vorbereitende Maßnahme wird auf der Arbeit aufbauen, deren Entwicklung mit dem Pilotprojekt begonnen hat, um die europäischen öffentlichen Dienste anzuregen, ein Netz oder eine Nutzergruppe für Open Source zu bilden. Mit der vorbereitenden Maßnahme werden die Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes in allen Mitgliedstaaten aktiv in das Bestreben einbezogen, das Fachwissen innerhalb dieses Netzes zu stärken, indem sie seine Ausweitung ermöglichen, und neue Mitglieder zu gewinnen. Eines der möglichen Ergebnisse dieser verstärkten Kapazität, das im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme vorbereitet werden soll, ist es, Wege zu finden, damit Fachzentren für Open Source im öffentlichen Dienst in den Mitgliedstaaten ihre Ressourcen bündeln, damit sie die Tragfähigkeit und Governance wesentlicher quelloffener Bestandteile gemeinsam verbessern können. Diese Initiative wird es den Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes ermöglichen, ihre Open-Source-Themen selbst zu steuern und gemeinsam Lösungen bereitzustellen und es ihnen somit ermöglichen, in diesem Bereich digital souverän zu werden, und gleichzeitig das europäische Open-Source-Ökosystem kleiner Open-Source-Akteure fördern.

(iv) Cybersicherheit und Tragfähigkeit von Open Source

Es besteht ein Bedarf, die innerhalb der Dienststellen des europäischen öffentlichen Dienstes allgemein verwendete quelloffene Software einer Sicherheits- und Tragfähigkeitsanalyse zu unterziehen. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme werden eine Reihe von Bug-Bounty-Programmen und Hackathons durchgeführt, um kritische Probleme zu ermitteln und zu beheben und dazu beizutragen, kritische Software durch Verbesserung oder Stärkung der Basissoftware tragfähiger zu machen. Solche Tätigkeiten werden auch dazu beitragen, die Nutzung von Open Source innerhalb der Union zu fördern.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 24 (Fortsetzung)

PA 01 24 01 (Fortsetzung)

(v) Festlegung von Strategien zur Förderung der Wiederverwendung von Software, die für Dienststellen des öffentlichen Dienstes oder von ihnen entwickelt wurde

Insbesondere wird mit dieser vorbereitenden Maßnahme die Wiederverwendung von Software gefördert, indem über Wettbewerbe verschiedene Anreize (Preisen) gesetzt werden, so dass neben finanziellen Preisen praktische Unterstützung (beispielsweise Beratung, Entwicklung, Unterstützung bei der Erprobung) bereitgestellt und diesen Dienststellen des öffentlichen Dienstes dabei geholfen wird, Softwareprobleme zu bewältigen, die verhindern, dass ihre Lösungen von anderen öffentlichen Verwaltungen in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden (beispielsweise Internationalisierung und Lokalisierung, Integration und Anpassung an den jeweiligen Bedarf).

PA 01 24 02 Vorbereitende Maßnahme – Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in den Regionen der EU – von der Überwachung zur Maßnahme

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 800 000	450 000		

Erläuterungen

Zwar wurden einige Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung erzielt, doch bestehen nach wie vor viele Herausforderungen bei der wirksamen Überwachung und Umsetzung dieser Ziele in Europa, da die Unterschiede sowohl zwischen den Mitgliedstaaten als auch zwischen den Regionen der Union offensichtlich sind.

Dies ist insbesondere wichtig, wenn man bedenkt, dass die Nachhaltigkeitsziele auf verschiedenen subnationalen Ebenen auf die lokalen Verhältnisse heruntergebrochen werden müssen, damit sichergestellt ist, dass bei der Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen lokale Herausforderungen und Ziele berücksichtigt werden.

Eine der wichtigsten Herausforderungen bei der Überwachung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele ist die Gestaltung und Entwicklung integrierter und kohärenter Strategien, mit denen den Zusammenhängen zwischen den allgemeinen Zielen und den jeweiligen Zielvorgaben Rechnung getragen wird. Weitere Herausforderungen sind eine unzureichende Finanzierung, unzureichende Daten und Überwachungsmechanismen sowie die unterschiedlichen institutionellen Kapazitäten in den europäischen Regionen.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird das Ziel verfolgt, die Politikgestaltung auf Unions-, nationaler und regionaler Ebene mit konkreten Empfehlungen zu Aspekten im Zusammenhang mit der Überwachung und Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele auf regionaler Ebene zu unterstützen und dabei auf den Ergebnissen des Pilotprojekts PP 01 22 06 „Überwachung der Nachhaltigkeitsziele in den EU-Regionen – Schließung der Datenlücken“, einschließlich des gemeinsam entwickelten Satzes von Indikatoren und Daten, aufzubauen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme soll ein Mechanismus für die regelmäßige regionale Überwachung der Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung geschaffen werden. Der Mechanismus wird der Datenerhebung, -analyse und -auswertung der auf regionaler Ebene (NUTS 2) erstellten Indikatoren dienen.

Diese vorbereitende Maßnahme soll über einen Zeitraum von zwei Jahren durchgeführt werden.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 24 (Fortsetzung)

PA 01 24 02 (Fortsetzung)

Für die Umsetzung dieser vorbereitenden Maßnahme sind folgende Schritte erforderlich:

- Ausweitung des im Rahmen des PP 01 22 06 erstellten regionalen Indikators, mit dem alle Nachhaltigkeitsziele erreicht werden sollen (von 55 auf 169);
- Validierung des regionalen Indikators mittels einer groß angelegten Erhebung, die sich an die europäischen Regionen richtet;
- Festlegung und Verbreitung des europäischen regionalen Indikators für die Überwachung der Nachhaltigkeitsziele auf der Grundlage der aktuellsten Daten;
- Zusammenarbeit mit den nationalen statistischen Systemen bei der systematischen Erhebung und Verbreitung regionaler Daten betreffend die Nachhaltigkeitsziele;
- Schlussfolgerungen von Verbänden in Form von komplementären und auf Kompromissen beruhenden Verknüpfungen für politische Maßnahmen zur Verwirklichung der Nachhaltigkeitsziele auf subnationaler Ebene;
- Prüfung der Komplementarität einer Reihe aktueller europäischer Politikbereiche (Europäischer Grüner Deal, Kohäsionspolitik, gemeinsame Agrarpolitik) im Hinblick auf die Verwirklichung bestimmter Nachhaltigkeitsziele auf regionaler Ebene;
- Ausarbeitung politischer Empfehlungen für die Kommission zur Überwachung der Nachhaltigkeitsziele durch die europäischen Regionen und zur Bedeutung der Zusammenhänge zwischen den Nachhaltigkeitszielen für politische Maßnahmen.

PA 01 24 03 Vorbereitende Maßnahme – Partnerschaften für regionale Innovation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 000 000	250 000		

Erläuterungen

1. Partnerschaften für regionale Innovation: politische Relevanz und nächste Schritte

Innovation ist eine wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der politischen Ziele der Union, insbesondere des grünen und des digitalen Wandels, sowie einer offenen strategischen Autonomie und der Ziele für nachhaltige Entwicklung. Außerdem ist Innovation von entscheidender Bedeutung, wenn es darum geht, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu steigern sowie die Widerstandsfähigkeit in strategischen Bereichen zu stärken und die Abhängigkeiten und Anfälligkeiten, die durch die jüngsten Krisen entstanden sind, zu verringern.

Die tiefgreifenden Veränderungen der Produktions- und Verbrauchsmuster haben den Übergang zu einem neuen, umweltfreundlichen Energiesystem bewirkt, wobei dies auf die allgegenwärtigen digitalen Technologien sowie die Herausforderungen der COVID-19-Krise und die Folgen des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine zurückzuführen ist, die ehrgeizige Investitionen in Innovationen erfordern. Es ist jedoch unwahrscheinlich, dass durch vermehrte Investitionen in die Aufrechterhaltung des Status quo ein wirklicher Wandel bewirkt wird.

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 24 (Fortsetzung)

PA 01 24 03 (Fortsetzung)

Neue Innovationsstrategien müssen zwei wichtige Voraussetzungen erfüllen: Lokaler und regionale Interessenträger, darunter Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Wissenseinrichtungen und lokale Behörden, müssen auf sinnvolle Weise einbezogen werden, und es muss um transformative Innovationen auf Systemebene gehen, die u. a. die Industrie-, Klima-, Beschäftigungs- und Sozialpolitik beeinflussen und inspirieren. Auch der aktuellen Modellierung der Gemeinsamen Forschungsstelle (JRC) zur durch die Einführung neuer Technologien bewirkten regionalen Diversifizierung der Wirtschaft muss Rechnung getragen werden, aus der geschlussfolgert wird, dass die entsprechende Diversifizierung ein größeres Potenzial für stärker entlegene und weniger entwickelte Regionen birgt als für die stärker entwickelten Regionen, die eher bahnbrechendere Innovationsmöglichkeiten verfolgen sollten.

Die Kommission und der Ausschuss der Regionen haben 2022 die Partnerschaften für regionale Innovation (PRI) ins Leben gerufen. Das Konzept der PRI wurde von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 5. Juli 2020 mit dem Titel „Eine neue europäische Innovationsagenda“ bestätigt.

Die PRI sind eine Reaktion auf die dringende Forderung im Rahmen des europäischen Grünen Deals, die beispiellose Herausforderung des Klimawandels anzugehen, und auf die dringende Notwendigkeit, eine offene strategische Autonomie zu erreichen und dafür zu sorgen, dass Europa in der grünen und der digitalen Wirtschaft der Zukunft gedeiht, und gleichzeitig in einer Zeit der globalen Polykrisen den sozialen und territorialen Zusammenhalt zu stärken.

Die PRI wurden von der JRC entwickelt, bauen auf positiven Erfahrungen mit Strategien für intelligente Spezialisierung auf und zielen darauf ab, die Zersplitterung der Finanzierungsinstrumente und -regeln in den einzelnen Gebieten sowie die ungleiche Ausrichtung von regionalen, nationalen und Unionsinitiativen anzugehen und gleichzeitig neuartige Ansätze zu sondieren, die darauf ausgerichtet sind, die Bemühungen von Regierungen und Interessenträgern zu bündeln, Partnerschaften aufzubauen und den Wirkungsgrad zu erhöhen.

Es wurde bereits ein erstes PRI-Playbook entwickelt, das den am Pilotprojekt teilnehmenden Gebieten als Richtschnur für die Durchführung des Pilotprojekts angeboten wurde.

Das einjährige PRI-Pilotprojekt, das am 17. Mai 2022 begann, umfasst 74 Gebiete und betrifft zwei wesentliche Ziele. Das erste Ziel besteht darin, das PRI-Playbook und damit das gesamte PRI-Konzept gründlich zu testen und weiterzuentwickeln. Das zweite wesentliche Ziel besteht darin, den den Pilotgebieten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Vernetzung und zur Initiierung interregionaler Zusammenarbeit bei Themen zur Unterstützung künftiger regionaler Innovationstäler im Rahmen der neuen europäischen Innovationsagenda, der gemeinsamen lokalen Verknüpfung von Unionsmissionen, der interregionalen Zusammenarbeit bei neuen, nachhaltigen Wertschöpfungsketten, der kooperativen Kompetenzentwicklung oder weiterer Bereiche, die für die Gebiete besonders wichtig sind, mehr Sichtbarkeit zu verleihen und sie gemeinsam zu entwickeln.

2. Vorbereitende Maßnahme zu PRI: Ziele, Umfang und Aktivitäten

Auf der Grundlage der vorstehenden Ausführungen werden mit der vorbereitende Maßnahme die Ziele verfolgt,

- dass mehr Gebiete als nur die an der ursprünglichen Aktion beteiligten Gebiete Erfahrungen mit PRI sammeln könnten,
- PRI als Brücke zwischen lokalen Strategien für intelligente Spezialisierung und der Umsetzung der Unionsmission „Anpassung an den Klimawandel“ in Regionen und Gemeinschaften zu testen,
- die Beteiligung der Gebiete an neuen Wertschöpfungsketten in der Union im Zusammenhang mit der Verwirklichung des grünen und des digitalen Wandels zu unterstützen,
- die langfristige Rentabilität von PRI zu prüfen,
- ihre politische Zugkraft zu steigern,

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 01 — FORSCHUNG UND INNOVATION (Fortsetzung)

PA 01 24 (Fortsetzung)

PA 01 24 03 (Fortsetzung)

- die Einführung und Umsetzung des PRI-Konzepts zugunsten der Industrie-, Kohäsions- und Forschungs- und Innovationspolitik der Union zu unterstützen,
- die PRI gegebenenfalls mit dem Konzept des Neuen Europäischen Bauhauses zu verknüpfen,
- die Herausforderungen und den Bedarf kleinerer bzw. weniger innovativer Gemeinschaften und Gebiete anzugehen, um die Risiken einer immer größer werdenden Innovationskluft in der Union zu mindern,
- eine Gemeinschaft von in der Praxis mit PRI vertrauten Personen zu schaffen.

PA 01 24 04 Vorbereitende Maßnahme – Forum für Start-up-Dörfer und Innovationstäler im ländlichen Raum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 800 000	450 000		

Erläuterungen

Diese vorbereitende Maßnahme hat die folgenden Ziele:

- Analyse von Fallstudien zu Start-up-Dörfern,
- Ausarbeitung eines Abschlussberichts mit politischen Empfehlungen, die auf einer öffentlichen Veranstaltung bekanntgegeben werden sollen.

Es gibt keine Rechtsgrundlage für eine detaillierte Zusammenstellung von Indikatoren und Messgrößen für den Einsatz von Innovationen und insbesondere für innovatives Unternehmertum in ländlichen Gebieten, und es gibt kaum geeignete Daten und Statistiken sowie wenige Belege dafür, wie Start-up-Unternehmen in ländlichen Gebieten entstehen und erfolgreich wachsen können. Daher muss die Wissensgrundlage verbessert und erweitert werden, damit politische Maßnahmen wissenschaftlich untermauert werden können.

Darüber hinaus gibt es im derzeitigen breit angelegten Rahmen der politischen Programme der Union, die auf ländliche Gebiete ausgerichtet sind, keine spezifischen Maßnahmen, die Innovation, Start-up-Unternehmen und Unternehmertum zusammenbringen. In den verschiedenen Politikbereichen, die sich auf ländliche Gebiete auswirken (Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums, Regionalpolitik, Forschungs- und Innovationspolitik), wird eine Reihe einschlägiger Maßnahmen durchgeführt, doch fehlt eine Synthese, weshalb es notwendig ist, die einzelnen Punkte miteinander zu verbinden und entsprechende Empfehlungen zu erarbeiten, damit diese Lücke bei künftigen Maßnahmen geschlossen wird.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 02 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 02 18 2018

PA 02 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Umfassende Unterstützung für kohle- und CO2-intensive Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 911 429	p.m.	4 000 000	0,—	3 840 762,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 19 2019

PA 02 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Nutzerfreundliches Tool zur Information über städtische und regionale Systeme für die Zugangsregelung für Fahrzeuge

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	316 000	0,—	989 886,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 20 2020

PA 02 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Schulung von Inselbehörden und -gemeinschaften in der Ausschreibung von Projekten im Bereich der Energie aus erneuerbaren Quellen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	268 305	p.m.	460 000	0,—	702 382,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Dörfern inner- und außerhalb der EU bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Identität des ländlichen Raums im Rahmen des Bürgermeisterkonvents

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	767 614	p.m.	1 000 000	0,—	575 710,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Künstliche Intelligenz und Massendaten im Zusammenhang mit dem digitalen Wandel in öffentlichen Verwaltungen in Europa: eine europäische Plattform für die Regionen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	170 000	0,—	255 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 20 (Fortsetzung)

PA 02 20 04 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente lokale Verwaltung, die das Internet der Dinge, künstliche Intelligenz, virtuelle Realität und Instrumente im Bereich maschinelles Lernen nutzt, um bürgernäher zu werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	82 982	p.m.	500 007	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 02 22 2022

PA 02 22 01 Vorbereitende Maßnahme – Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU +

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	270 000	p.m.	205 000	894 350,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Über das Programm Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU + (EURSE) (II) werden die Arbeiten im Zusammenhang mit dem Austausch über Wissen und bewährte Verfahren des Pilotprojekts konsolidiert, und der Anwendungsbereich wird auf mehr Mitgliedstaaten ausgeweitet. Ein langfristiges Programm gewährleistet eine kontinuierliche gegenseitige Peer-Unterstützung, die sowohl für die Verwirklichung der nationalen als auch der europäischen Ziele zur Verringerung der Zahl der Verkehrstoten und Schwerverletzten sowie für eine hohe Sichtbarkeit und Eigenverantwortung für die Straßenverkehrssicherheit in den Mitgliedstaaten von wesentlicher Bedeutung ist. Es bietet auf der Grundlage international bewährter Verfahren neue Instrumente und Lösungen und schafft eine kohärente Partnerschaft zwischen den Ländern. Mit gezielten Maßnahmen zu Schlüsselthemen wird dazu beigetragen, die erhebliche Kluft zwischen den Mitgliedstaaten im Bereich der Straßenverkehrssicherheit zu schließen.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 22 (Fortsetzung)

PA 02 22 01 (Fortsetzung)

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird die Zahl der Teilnehmer an dem Projekt für den Austausch über die Straßenverkehrssicherheit in der EU erhöht, und die Teilnehmerländer würden auf der Grundlage ihres Potenzials für erhebliche Verbesserungen bei der Straßenverkehrssicherheit ermittelt. Twinning-Experten würden auf der Grundlage ihrer nachweislichen Erfahrung bei der Umsetzung wirksamer Maßnahmen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit zu den einschlägigen Themen ausgewählt. Mit der vorbereitenden Maßnahme wird ein neuer Mechanismus für den Austausch und systematische Folgemaßnahmen geschaffen, um sicherzustellen, dass Fachkräfte in den teilnehmenden Mitgliedstaaten über die erforderlichen Kenntnisse und Instrumente verfügen, um im Einklang mit den nationalen Resilienz- und Aufbauplänen langfristige Reformen im Bereich der Straßenverkehrssicherheit durchzuführen. Die geplanten Aktivitäten umfassen thematische Online-Workshops, Studienbesuche vor Ort sowie systematische Folgemaßnahmen und eine Abschlusskonferenz mit dem Ziel des Wissens- und Erfahrungsaustauschs mit einem breiteren Publikum.

PA 02 22 02 Vorbereitende Maßnahme – EU-Weltraumdaten für autonome Schiffe im Binnenschiffsverkehr

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	550 000	p.m.	455 000	2 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Der Binnenschiffsverkehr verändert sich, da er sich neue Technologien zunutze macht, die die Branche sicherer und nachhaltiger machen und auf digitale Lösungen umstellen. Der autonome Schiffsbetrieb wird neue Geschäftsmöglichkeiten eröffnen, neue Herausforderungen mit sich bringen und einen Beitrag zu den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Digitalisierung und Nachhaltigkeit in der Union leisten. EU-Weltraumdaten aus Galileo, EGNOS und Copernicus werden wesentliche Voraussetzungen für diesen Wandel sein, indem sie die Verfügbarkeit zuverlässiger und belastbarer Ortungsinformationen und harmonisierter Bilder der Fahrwege und der Umwelt, die für einen sicheren und umweltfreundlichen autonomen Betrieb benötigt werden, ermöglichen.

Die Notwendigkeit einer hochpräzisen und stabilen Ortung wird für folgende Operationen vereinbart: Navigation in engen Fahrrinnen, Brücken, Schleusen von Wasserstraßen, automatisches Festmachen und gleichzeitiges Anlegen. Eine weitere Automatisierung (ohne menschliche Beteiligung) würde zusätzliche Funktionen erfordern, die von Galileo-Datendifferenzierungssystemen bereitgestellt werden, aber momentan noch nicht genutzt werden, wie Authentifizierung und Integrität der Positionsdaten.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 22 (Fortsetzung)

PA 02 22 02 (Fortsetzung)

Die Definition des autonomen Betriebs kann sich auf belastbare Bilder des zu navigierenden Gebiets stützen. Betreiber und Hersteller stützen sich heute auf unterschiedliche Datenquellen, was zu einem uneinheitlichen Ansatz führt. Die Copernicus-Bilder werden jedoch für einen einheitlichen Ansatz der Union sorgen, der die sichere Integration gleichzeitiger autonomer Operationen sowie die Integration mit dem bemannten Verkehr unterstützt. Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme wird auf Folgendem liegen:

- Teilnahme an bestehenden Arbeitsgruppen, die sich mit Lösungen für autonome Schiffe befassen, einschließlich verschiedener öffentlicher/privater Plattformen, und Befragung wichtiger Industriakteure wie Schifffahrtsverbände, Hafenbetreiber, einschlägige See- und Binnenschifffahrtsbehörden;
- Beitrag zur Normungsarbeit im Europäischen Ausschuss zur Ausarbeitung von Standards im Bereich der Binnenschifffahrt (CESNI);
- Ermittlung der Nutzeranforderungen für die sichere Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen, auf denen autonome, ferngesteuerte und manuell gesteuerte Schiffe nebeneinander bestehen werden;
- Definition des Begriffs „Betrieb“ und Bestimmung des Leistungsbedarfs für verschiedene Tätigkeiten autonomer Schiffe;
- Ermittlung der größten Herausforderungen, die bewältigt werden müssen, um einen sicheren Betrieb und eine stabile Lagebestimmung zu gewährleisten;
- Ermittlung und Analyse der technischen und regulatorischen Hindernisse (z. B. fehlende Standards und Regulierung), der Wertschöpfungskette der Industrie und neuer Geschäftsmodelle, die sich in der Binnenschifffahrt herausbilden könnten, wobei die dreidimensionalen Synergien zwischen satellitengestützter Navigation, Bildmaterial und Telekommunikation genutzt werden könnten;
- Ermittlung möglicher Maßnahmen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene zur Förderung der Unternehmensentwicklung und Unterstützung von KMU/Start-up-Unternehmen bei der Bereitstellung weltraumgestützter Lösungen in der Union zur Verwirklichung der künftigen autonomen SchiffsKapazitäten der Union für Binnenwasserstraßen;
- Entwicklung von Prototypen von Bordgeräten, die Galileo-Datendifferenzierungssysteme nutzen, um die Lücken zu schließen, die bisher nicht durch bestehende Geräte abgedeckt werden konnten, wobei der Schwerpunkt auf der Nutzung der Galileo-Authentifizierung liegt, um Spoofing oder die Verwendung gefälschter Signale zu verhindern und Unfälle zu vermeiden; die im Rahmen dieses Pilotprojekts entwickelten Geräteprototypen sollten, soweit verfügbar, auf bestehenden handelsüblichen Komponenten beruhen;
- Konzeption eines Sicherheitsnachweises mit Copernicus-Bildern zur Festlegung der zu prüfenden Wasserstraßen;
- Analyse, in welchem Umfang Informationen übermittelt werden müssen, um aktualisierte elektronische Binnenschifffahrtskarten und die Mindestkommunikationsgeschwindigkeit zu erhalten, die erforderlich sind, um einen sicheren Betrieb sicherzustellen; Klärung der Frage, ob das Schiff die Informationen über die Fahrwasserstraße im Hafen herunterladen muss oder ob dies während der Fahrt erledigt werden kann;
- Durchführung mehrerer Demonstrationen entlang ausgewählter Binnenwasserstraßen, bei denen davon auszugehen ist, dass es dort in Zukunft ein Nebeneinander von autonomen Schiffen und manuell gesteuerten Schiffen geben wird; Ziel ist es, die Durchführbarkeit und den Mehrwert im Einklang mit den Leitlinien der Kommission für autonome Schiffe (MASS) nachzuweisen;

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 22 (Fortsetzung)

PA 02 22 02 (Fortsetzung)

Die Schiffe, auf die sich der Nachweis bezieht, müssen mindestens mit Folgendem ausgerüstet sein:

- Leistungsfähige GNSS-Empfänger, zu denen die Galileo-Authentifizierung und EGNOS gehören;
- Kommunikationsmittel mit hoher Bandbreite für
 - das Herunterladen der Fahrwasserinformationen von Copernicus,
 - das Herunterladen der Informationen über die Kontur des Schiffsrumpfes aller Schiffe, die auf derselben Binnenwasserstraße fahren,
 - die Übermittlung aller Messinformationen an die Überwachungsstelle,
 - den Empfang von Steuersignalen von der Überwachungsstelle, für den Fall, dass das Schiff ferngesteuert werden muss;
- Beitrag zum Entwurf eines neuen Standards für Mindestanforderungen an EU-Weltraumdaten zur Sicherstellung einer sicheren autonomen Schifffahrt auf Binnenwasserstraßen zur Unterstützung künftiger Regelungsinitiativen.

PA 02 24 2024

PA 02 24 01 Vorbereitende Maßnahme – Umweltkennzeichnung für die Luftfahrt II

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
3 000 000	750 000		

Erläuterungen

Die Kommission hat das Pilotprojekt PP 02 20 02 „Umweltzeichen für die Luftfahrt/Demonstrationsprojekt zur Einführung eines freiwilligen Umweltgütezeichens in der Luftfahrt“ durchgeführt. Dieses Pilotprojekt wurde auch Teil der Mitteilung der Kommission vom 9. Dezember 2020 mit dem Titel „Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität: Den Verkehr in Europa auf Zukunftskurs bringen“ (COM(2020) 789 final) im Rahmen der Leitlinie 5 „CO₂-Bepreisung und bessere Anreize für die Nutzer“. Zu den Ergebnissen gehören ein Kennzeichnungsdemonstrationssystem, das im vierten Quartal 2022 fertiggestellt wurde, sowie ein Bericht über den Nachweis des Konzepts, der im ersten Quartal 2023 vorgelegt wurde. Die im Rahmen des Pilotprojekts durchgeführten Arbeiten haben die technische und betriebliche Machbarkeit des Kennzeichnungssystems für den Luftverkehr eindeutig nachgewiesen.

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 24 (Fortsetzung)

PA 02 24 01 (Fortsetzung)

Hauptziel des Umweltkennzeichnungssystems für den Luftverkehr ist es, den ökologischen Fußabdruck des Luftverkehrs zu verringern, indem es den Verbrauchern erleichtert wird, auf der Grundlage vertrauenswürdiger, harmonisierter und zugänglicher Informationen nachhaltigere Entscheidungen zu treffen. Es wird ein ganzheitlicher Ansatz geprüft, bei dem das Augenmerk auf die Schlüsselkomponenten des Luftverkehrssystems, wie z. B. die Flugleistung und ergänzende Informationen über die Flugzeugtechnologie, gelegt wird. Eine solche Herangehensweise würde Anreize für die Luftfahrtindustrie schaffen, ihre Umweltauswirkungen mithilfe von leicht verfügbaren Lösungen und künftigen Technologien zu verringern.

Im Rahmen des Pilotprojekts wurden die Methoden und die relevanten Rahmen für die digitale Verteilung entwickelt, mit denen die technischen Kriterien für die Bewertung des Flugbetriebs und der eingesetzten Luftfahrttechnologie im Einklang mit den von der Europäischen Kommission entwickelten einschlägigen Strategien, Initiativen und Methoden festgelegt wurden.

Darüber hinaus sind an dem Pilotprojekt zahlreiche Interessenträger, darunter wichtige Akteure aus der Luftfahrtindustrie (über 25 Fluggesellschaften, Triebwerks- und Flugzeughersteller, Flughäfen) und der Reisebranche (Amadeus, Google, Skyscanner, Travalyst), die Mitgliedstaaten und nichtstaatliche Organisationen (UECNA, der Europäischer Verbraucherverband BEUC, T+E), beteiligt.

Auf der Grundlage der positiven Ergebnisse des Pilotprojekts würde eine vorbereitende Folgemaßnahme eine Weiterentwicklung des Projekts zum unmittelbaren Nutzen der Bürgerinnen und Bürger der Union durch Erarbeitung einer potenziellen Rechtsgrundlage ermöglichen. In diesem Zusammenhang sind weitere Arbeiten vorgesehen, um die Einbeziehung der nicht CO₂ bedingten Auswirkungen des Luftverkehrs auf das Klima in die Bewertungsmethode für die Kennzeichnung zu prüfen. Solche Arbeiten könnten Lebenszyklusanalysen umfassen, die einen Vergleich der Verkehrsträger ermöglichen werden, sowie wissenschaftliche Arbeiten, die zur Angleichung methodischer Diskrepanzen erforderlich sind. In Anbetracht der Tatsache, dass mit der Kennzeichnung das Ziel verfolgt wird, die Umweltauswirkungen des Luftverkehrs in ihrer Gesamtheit zu bewerten, sollte eine gründliche Prüfung in Bezug auf die Entwicklung zusätzlicher Anwendungsfälle vorgenommen werden, die Methoden zur Herstellung von Transparenz in Umweltfragen für Flugsicherungsorganisationen, Fluggesellschaften und Luftfahrzeughersteller umfassen.

PA 02 24 02 Vorbereitende Maßnahme – Einrichtung eines „Book-and-Claim“-Systems für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
3 000 000	750 000		

Erläuterungen

Ziel der vorbereitenden Maßnahme ist die Einrichtung eines „Book-and-Claim“-Systems für den Luftverkehrssektor in der Union, um den kosteneffizienten Vertrieb und die breitere Nutzung nachhaltiger Flugkraftstoffe auf dem Unionsmarkt zu erleichtern, indem der Kauf nachhaltiger Flugkraftstoffe von ihrer physischen Lieferung und Verwendung getrennt wird. Durch die Schaffung transparenter Signale auf der Angebots- und Nachfrageseite für verschiedene Arten nachhaltiger Flugkraftstoffe im Rahmen des „Book-and-Claim“-Systems, wie im Rahmen der Verordnung (EU) 2023/2405 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen für einen nachhaltigen Luftverkehr (Initiative ReFuelEU Aviation) (ABl. L, 2023/2405, 31.10.2023, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/2405/oj>) vorgesehen, würde der Markt für die Herstellung nachhaltiger Flugkraftstoffe kosteneffizient und mit größtmöglichem Nutzen für die Umwelt gefördert und gleichzeitig die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Luftverkehrssektors und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Kraftstoffanbieter und Luftfahrzeugbetreiber gewahrt werden. Die vorbereitende Maßnahme muss sich auf die Entwicklung eines Systems konzentrieren, das Vorteile für die Umwelt mit wirtschaftlichen Erfordernissen verbindet.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 24 (Fortsetzung)

PA 02 24 02 (Fortsetzung)

Die vorbereitende Maßnahme ist in gemäß den folgenden Schritten umzusetzen:

1. Analyse des bestehenden Rechtsrahmens, einschließlich der einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (ABl. L 328 vom 21.12.2018, S. 82), der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275 vom 25.10.2003, S. 32), der Verordnung (EU) 2023/2405 sowie sonstiger einschlägiger Rechtsvorschriften. Im Zuge dieser Analyse sollten die Grundlagen für ein gut funktionierendes „Book-and-Claim“-System auf Unionsebene geschaffen werden, mit dem
- die Einhaltung der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der Verordnung (EU) 2023/2405 sichergestellt und das Stellen von Anträgen im Rahmen des EU-EHS erleichtert wird, indem Zertifikate, die für die beteiligten Parteien auf der Grundlage der Nachhaltigkeitsprüfung gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 ausgestellt wurden, ordnungsgemäß in Umlauf gebracht werden;

— ein bestimmter Zeitrahmen gemäß den Verpflichtungen aus der Verordnung (EU) 2023/2405, dem Erfüllungszyklus für Kraftstoffanbieter gemäß der Richtlinie (EU) 2018/2001 und dem Erfüllungszyklus für Luftfahrzeugbetreiber gemäß dem der Richtlinie (EU) 2003/87/EG eingehalten wird.
2. Gestaltung der IT-Architektur des „Book-and-Claim“-Systems unter gebührender Berücksichtigung der kraft der Richtlinie 2009/28/EG bestehenden Unionsdatenbank. Im Rahmen der Systemgestaltung sollten wirksame Lösungen vorgesehen werden, damit Unregelmäßigkeiten und Betrug verhindert werden und dem potenziellen Risiko einer Doppelzahlung entgegengewirkt wird.
3. Umsetzung des entwickelten „Book-and-Claim“-Systems an ausgewählten Flughäfen in der Union, in Abhängigkeit vom Luftverkehr und dem potenziellen Angebot an und der potenziellen Nachfrage nach nachhaltigen Flugkraftstoffen und unter gebührender Berücksichtigung der geografischen Ausgewogenheit in der Union, möglicherweise unter anderem am internationalen Flughafen Frankfurt am Main, dem internationalen Flughafen Charles de Gaulle, dem Internationalen Flughafen Henri Coandă, dem Flughafen Humberto Delgado, dem internationalen Flughafen Cristiano Ronaldo, dem internationalen Flughafen Leonardo da Vinci, dem Warschauer Chopin-Flughafen, dem Flughafen Palma de Mallorca und dem Stockholmer Flughafen Arlanda. Eine solche Umsetzung zur Probe sollte am besten zeitgleich mit dem ersten Ziel gemäß der Verordnung (EU) 2023/2405 erfolgen.

PA 02 24 03 Vorbereitende Maßnahme – Vorbereitung eines Rechtsrahmens der EU für den Flugbetrieb im oberen Luftraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 000 000	500 000		

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 24 (Fortsetzung)

PA 02 24 03 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Wie das jüngste Eindringen eines chinesischen Ballons in den Luftraum der Vereinigten Staaten und Kanadas zeigt, findet im höheren Luftraum, d. h. in einer Höhe von mehr als 20 km, bereits Flugbetrieb statt, was kritische Herausforderungen mit sich bringt. Die Kommission hat einen „Fahrplan für den Flugbetrieb im oberen Luftraum“ vorgelegt, in dem Regulierungsfragen im Zusammenhang mit der Entwicklung dieser Operationen in der Union untersucht werden und eine Reihe von Folgemaßnahmen empfohlen werden. Mit diesen Maßnahmen soll ein besseres Verständnis des künftigen Flugbetriebs im oberen Luftraum und der damit verbundenen Herausforderungen erlangt werden, um einen angemessenen Rechtsrahmen auf Unionsebene vorbereiten zu können. Sie umfassen Folgendes:

- Die Durchführung von Studien und Forschungsvorhaben;
- die Bewertung von Fragen der Sicherheit, des Umweltschutzes und der Cybersicherheit;
- die Entwicklung des „Reallabor“-Konzepts zur Beschleunigung von Tests und Demonstrationen durch die Industrie.

Das übergeordnete Ziel in diesem Bereich besteht darin, eine sichere, effiziente und nachhaltige Umsetzung des Flugbetriebs im oberen Luftraum in Europa zu ermöglichen und durch die Schaffung einer starken europäischen Position einen Beitrag zur Entwicklung eines globalen Konzepts durch die Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu leisten.

Diese vorbereitende Maßnahme würde es ermöglichen, bessere Kenntnisse über diesen künftigen Flugbetrieb und sein Umfeld aufzubauen, künftige Regulierungsinitiativen vorzubereiten und ein industriellen Entwicklungen förderliches Ökosystem aufzubauen. Europa könnte dank seiner anerkannten Erfahrung und Exzellenz in den Bereichen Luft- und Raumfahrt eine führende Rolle in dieser künftigen Industrie spielen. Außerdem muss die angemessene Berücksichtigung von Sicherheits- und Verteidigungsaspekten sichergestellt werden, damit die Souveränität im europäischen Luftraum gewahrt wird.

Mit der vorbereitenden Maßnahme würde insbesondere das Ziel verfolgt, die folgenden Aktionsbereiche zu unterstützen:

- Durchführung wissenschaftlicher Studien über die Bedingungen im oberen Luftraum, die die Flüge beeinflussen und auf die an Bord befindlichen Personen einwirken (Wetter, medizinische Anforderungen, Frequenzen, Überwachung, Kommunikation, Antrieb usw.);
- Unterstützung der industriellen Entwicklung, z. B. durch besondere Zertifizierungsbedingungen und Reallabore;
- Durchführung von rechtlichen und regulatorischen Bewertungen (einschließlich Sicherheits- und Umweltverträglichkeitsprüfungen) und Lückenanalysen;
- Nutzung von Synergieeffekten mit anderen Maßnahmen der Union (in den Bereichen Raumfahrt, Verteidigung, Sicherheit, Konnektivität usw.);
- Sicherstellung regionaler und globaler Interoperabilität, hauptsächlich durch die ICAO;
- Aufbau von europäischem Know-how und Sensibilisierung.

Die Umsetzung der vorbereitenden Maßnahme wird in den Jahren 2024 bis 2025 fortgesetzt. Die Ergebnisse ihrer Maßnahmen sowie der ersten Tests und Demonstrationen in Europa sollen die Entwicklung eines Rechtsrahmens ab 2026 unterstützen.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 24 (Fortsetzung)

PA 02 24 04 Vorbereitende Maßnahme – Plattform für nachhaltige innovative Luftmobilität II

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 000 000	500 000		

Erläuterungen

Die Kommission hat das Pilotprojekt PP 02 22 02 „Umfassendes Handbuch für den Aufbau lokaler Ökosysteme für städtischen Luftverkehr in Europa“ umgesetzt.

Dieses Pilotprojekt ist die Leitinitiative 7 im Rahmen der Mitteilung der Kommission vom 29. November 2022 mit dem Titel „Eine Drohnenstrategie 2.0 für ein intelligentes, nachhaltiges Ökosystem für unbemannte Luftfahrzeuge in Europa“ (COM(2022) 652 final). Die Umsetzung begann noch im selben Monat mit dem Ziel, bis Ende 2023 eine erste Version der Plattform für Tests bereitzustellen.

Das übergeordnete Ziel besteht darin, eine sichere, effiziente und nachhaltige Umsetzung der innovativen Luftmobilität in Europa, wie in der Drohnenstrategie 2.0 vorgesehen, zu ermöglichen, indem eine interaktive Online-Plattform für Ökosysteme für innovative Luftmobilität bereitgestellt wird.

Schwerpunkte des Pilotprojekts sind gegenwärtig insbesondere

- die Erfassung der Bedürfnisse der Nutzer des Ökosystems für innovative Luftmobilität,
- die Festlegung der funktionalen und technischen Anforderungen,
- die Festlegung der Datenstruktur, und
- die Festlegung des ursprünglichen Inhalts des Systems in Bezug auf Sicherheit, Privatsphäre, Lärm und Nachhaltigkeit.

Darüber hinaus wird das Projekt in Form einer umfassenden Stakeholder-Governance von der „Taskforce für die Plattform für innovative Luftmobilität“ überwacht, der verschiedene Interessenträger, darunter wichtige Akteure aus dem Ökosystem für innovative Luftmobilität (Betreiber, Hersteller, Flughäfen, Vertiportbetreiber, nationale Luftfahrtbehörden und Gemeinden), angehören.

Eine vorbereitende Folgemaßnahme würde es ermöglichen, das Projekts auf der Grundlage der positiven Ergebnisse und Umsetzung des Pilotprojekts und der ersten Rückmeldungen der Taskforce der Interessenträger zum unmittelbaren Nutzen der Unionsbürgerinnen und -bürger und der aufstrebenden Industrie für innovative Luftmobilität weiterzuentwickeln. Die Union spielt in diesem Industriezweig der Zukunft eine führende Rolle. Die Plattform für innovative Luftmobilität kann zur Beibehaltung dieser Führungsrolle beitragen, indem sie eine reibungslose Umsetzung auf allen Ebenen des Ökosystems ermöglicht.

Die wichtigsten Ziele der vorbereitenden Maßnahme wären:

- Ausweitung der Zugänglichkeit und der Funktionen des Systems auf weitere Gemeinden und Nutzungsmöglichkeiten;

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 24 (Fortsetzung)

PA 02 24 04 (Fortsetzung)

- Verstärkung der Synergien zwischen der Europäischen Behörde für Flugsicherheit (EASA) und den nationalen Luftfahrtbehörden;
- Verstärkung der Synergieeffekte mit anderen Initiativen der Union, z. B. CIVITAS (City-Vitality-Sustainability, dem Verkehrsprogramm der Europäischen Kommission für städtische Netze und städtische Mobilität innerhalb der Union und darüber hinaus) und SESAR-Projekten;
- Definition der rechtlichen Stellung der Plattform für innovative Luftmobilität als Mittel zur Zusammenarbeit innerhalb des Ökosystems, wodurch die Einhaltung der Vorschriften über Drohnen und eVTOL und die Klärung von Fragen der Sicherheit, des Umweltschutzes, der Cybersicherheit und des Lärms erleichtert werden sollen.

Die vorbereitende Maßnahme sollte aus öffentlichkeitswirksamen Ereignissen (z.B. Olympische Winterspiele 2026 in Mailand) Nutzen ziehen und die Erkenntnisse in das System integrieren.

PA 02 24 05 Vorbereitende Maßnahme – Die europäische Koalition für grüne Digitaltechnik wird tätig

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
2 000 000	500 000		

Erläuterungen

Der ökologische und digitale Wandel wurde als vorrangiger Politikbereich ermittelt, um die Ziele sowohl des europäischen Grünen Deals als auch der europäischen Digitalstrategie zu erreichen, wie sie in der Mitteilung der Kommission vom 19. Februar 2020 mit dem Title „Gestaltung der digitalen Zukunft Europas“ (COM(2020) 67 final), der Europäischen Erklärung zu den digitalen Rechten und Grundsätzen für die digitale Dekade (COM(2022) 28 final) und dem Beschluss (EU) 2022/2481 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade (ABl. L 323 vom 19.12.2022, S. 4) zum Ausdruck kommen.

Das Potenzial digitaler Lösungen besteht darin, die weltweiten Treibhausgasemissionen um 20 % zu senken, wenn sie angemessen konzipiert, genutzt und gesteuert werden. Zur Ausschöpfung dieses Potenzials sind u. a. folgende Schritte erforderlich:

- i) Methoden zur Quantifizierung der Nettoauswirkungen der Digitalisierung und Leitlinien zur Maximierung der Möglichkeiten zur Nutzung der digitalen Technologien, d. h. wissenschaftlich fundierte Messgrößen zur Messung der Umweltauswirkungen der Digitalisierung. Solche Parameter sind von entscheidender Bedeutung für die Weiterentwicklung von Leitlinien für die kohärente Entwicklung, Umsetzung und Steuerung „grüner digitaler Lösungen“, mit denen die Vorteile für die Nachhaltigkeit maximiert und negative (Rebound-)Effekte minimiert werden.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 24 (Fortsetzung)

PA 02 24 05 (Fortsetzung)

ii) Einführung und Verwendung dieser Parameter und Leitlinien durch alle Wirtschaftssektoren der Union. Wichtige Zweige unserer Wirtschaft werden bei ihren Digitalisierungsbemühungen durch die jeweils auf ihren Wirtschaftszweig zugeschnittenen Leitlinien für die Einführung grüner digitaler Lösungen unterstützt. Die Parameter werden verwendet, um den Nutzen (z. B. vermiedene Emissionen) zu quantifizieren, damit diese Branchen in ihren angestrebten Netto-Null-Zielpfaden unterstützt und die Fortschritte entsprechend gemeldet werden können. Spezielle unionsweite Programme wie das Politikprogramm „Digitale Dekade“ (DDPP) werden auch dazu beitragen, nachhaltige digitale Lösungen und Infrastrukturen in den Mitgliedstaaten in großem Maßstab einzuführen, und diese Bemühungen durch eine angemessene Weiterbildung der Arbeitskräfte unterstützen.

iii) Um den Finanzsektor und die öffentlichen Auftraggeber zu unterstützen, müssen auf der Grundlage umfangreicher Nachweise für solche Vorteile klare und kohärente zentrale Leistungsindikatoren und Parameter für eine nachhaltige Finanzierung solcher umweltfreundlicher digitaler Lösungen sowie Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge entwickelt werden. Auch wichtige EU-Programme und -Initiativen wie NextGenerationEU und DDPP werden von diesen Parametern profitieren.

Um Ziffer i anzugehen, hat das Europäische Parlament 2021 im Anschluss an die Schlussfolgerungen des Rates vom 17. Dezember 2020 mit dem Titel „Digitalisierung zum Nutzen der Umwelt“ die Initiative ergriffen, um ein Pilotprojekt zu beantragen. Die Kommission hat diesen Vorschlag angenommen und ein zweijähriges Pilotprojekt „Europäische Koalition für grüne Digitaltechnik“ (EGDC) gestartet, das Mitte Dezember 2021 angelaufen ist. Ziel dieses Pilotprojekts ist es, die Mitglieder der europäischen Koalition für grüne Digitaltechnik zu unterstützen, die im März 2021 von Kommissionsmitglied Breton ins Leben gerufen wurde. Dies bedeutet die Entwicklung wissenschaftlich fundierter Bewertungsmethoden (Metriken, KPI), um die Nettoauswirkungen digitaler Lösungen auf die Umwelt zu quantifizieren, und von Leitlinien für Interessenträger in wichtigen Wirtschaftszweigen, damit diese Methoden konsequent angewandt werden können. Die Methodik wird auf internationalen und europäischen Normen beruhen und die Leitlinien sollen bis Ende 2023 bzw. Anfang 2024 entwickelt werden. Der EGDC gehören 37 große IKT-Unternehmen, 45 KMU und zahlreiche unterstützende Partner an.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll auf die Ziffern ii und iii eingegangen werden, indem die europäische Koalition für grüne Digitaltechnik auf sektorale Akteure aus den Bereichen Energie, Verkehr, Bauwesen, Landwirtschaft und andere wichtige Sektoren ausgeweitet wird, die digitale Lösungen mit den im EGDC entwickelten Leitlinien einführen und die Vorteile der vom EGDC entwickelten standardisierten Methoden messen werden.

Diese vorbereitende Maßnahme wird insbesondere Folgendes umfassen:

1. Zusammenarbeit mit mindestens 30 wichtigen sektoralen Akteuren wie wichtigen Wirtschaftsakteuren in der Union in den oben genannten Sektoren, um bewährte digitale Lösungen in großem Maßstab mit Unterstützung der spezifischen sektorspezifischen Leitlinien einzuführen und die Nettoauswirkungen einer solchen Digitalisierung auf die Umwelt konsequent zu überwachen. Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, im Idealfall bis zum Ende der vorbereitenden Maßnahme der EGDC mindestens 1 Gigatonne CO₂ durch digitale Technik einzusparen;

2. Zusammenarbeit zumindest mit Finanzinstituten der internationalen, nationalen, regionalen und lokalen Ebene, um einfache zentrale Leistungsindikatoren (KPI) festzulegen, die eine nachhaltige Finanzierung der Digitalisierung ermöglichen, die sich positiv auf Umwelt und Klima auswirkt;

KAPITEL PA 02 — STRATEGISCHE INVESTITIONEN DER EU (Fortsetzung)

PA 02 24 (Fortsetzung)

PA 02 24 05 (Fortsetzung)

3. Entwicklung klarer und einfacher technischer Kriterien und Überprüfungsmethoden als Vorschlag für die Unionstaxonomie, wenn die Delegierte Verordnung (EU) 2021/2139 der Kommission vom 4. Juni 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung der technischen Bewertungskriterien, anhand deren bestimmt wird, unter welchen Bedingungen davon auszugehen ist, dass eine Wirtschaftstätigkeit einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz oder zur Anpassung an den Klimawandel leistet, und anhand deren bestimmt wird, ob diese Wirtschaftstätigkeit erhebliche Beeinträchtigungen eines der übrigen Umweltziele vermeidet (ABl. L 442 vom 9.12.2021, S. 1) überarbeitet wird, und die Entwicklung unionsweiter Kriterien für die umweltgerechte Vergabe öffentlicher Aufträge unterstützt werden;

4. Zusammenarbeit mit ähnlichen und komplementären Initiativen wie „Digital with Purpose“ und CODES, um die künftige Fortsetzung, Nachhaltigkeit und globale Wirkung dieser vorbereitenden Maßnahme sicherzustellen;

5. Zusammenarbeit mit lokalen Gemeinschaften und Behörden, damit sie die Parameter und Methoden auf lokaler Ebene umsetzen können.

An dieser vorbereitenden Maßnahme werden nicht nur Interessengruppen der IKT und der vertikalen Industrie beteiligt, sondern auch KMU, politische Entscheidungsträger lokaler und regionaler Vertretern, Berufsverbände und nichtstaatliche Organisationen aus dem Umweltbereich. Es wird ein vertrauenswürdiges kooperatives Umfeld geschaffen, um die Zusagen und ihre Umsetzung zu bewerten und zu überwachen, bewährte Verfahren auszutauschen und auf andere Bereiche und andere Regionen der Welt übertragen zu können. Aufbauend auf dem Pilotprojekt wird aus den Mitteln für die vorbereitende Maßnahme ein Sekretariat finanziert, das seine Durchführung zur Aufgabe hat. Eine Kontinuität mit dem derzeitigen Sekretariat wäre ideal, insbesondere wenn der Vertrag für die Ausschreibung verlängert werden kann, sodass er auch den Zeitraum der vorbereitenden Maßnahme umfasst.

Hochrangige Veranstaltungen werden im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme unter der Schirmherrschaft des Europäischen Parlaments und der Kommission in Zusammenarbeit mit lokalen Partnern organisiert. Diese können in verschiedenen Mitgliedstaaten stattfinden und vor allem politische Schlüsselbereiche betreffen, die den europäischen Grünen Deal und die neuen digitalen und industriellen Strategien der Union verbinden. Die Veranstaltungen sollten per Web-Streaming übertragen werden, um eine breite öffentliche Berichterstattung und die Zugänglichkeit für möglichst viele europäische Bürgerinnen und Bürger sicherzustellen. Die Ergebnisse der Veranstaltungen werden zur Entwicklung und Bewertung politischer Maßnahmen auf Unionsebene und darüber hinaus beitragen.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 03 20 02 eingesetzten Mittel.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 03 18 2018

PA 03 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Weltverbindender Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	295 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 18 04 Vorbereitende Maßnahme — Beschleunigung der industriellen Modernisierung durch die verbesserte Unterstützung paneuropäischer Demonstrationsanlagen — 3D-Druck

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	239 706,36

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 18 05 Vorbereitende Maßnahme — Cir©Lean: Geschäftsförderndes Netzwerk für KMU in der Union zur Nutzung von Geschäftsmöglichkeiten in der Kreislaufwirtschaft

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	476 540,—

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 18 (Fortsetzung)

PA 03 18 05 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 19 2019

PA 03 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Verringerung der Jugendarbeitslosigkeit und Einrichtung von Genossenschaften als Maßnahme zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	405 190,04

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 20 2020

PA 03 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Erasmus für junge Unternehmer weltweit (EYE Global)/Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	598 340	p.m.	797 786	0,—	394 825,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 20 (Fortsetzung)

PA 03 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Unabhängige Prüfung der Emissionen im praktischen Fahrbetrieb zur Sicherstellung umfassender Informationen und Transparenz für eine bessere Marktüberwachung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	399 872,40

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 20 04 Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungsstelle für Steuer- und Finanzstraftaten – Aufbau von Kapazitäten zur Unterstützung der Politikgestaltung der Union im Steuerbereich

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	900 000	p.m.	600 000	1 200 000,—	489 421,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 20 05 Vorbereitende Maßnahme — Bewertung angeblicher Qualitätsunterschiede bei im Binnenmarkt vertriebenen Erzeugnissen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)**PA 03 21 2021**

PA 03 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von nicht aversiv wirkenden Methoden zur Betäubung von Schweinen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	467 922	p.m.	p.m.	0,—	935 843,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 03 22 2022

PA 03 22 01 Vorbereitende Maßnahme – Analyse der Lebenszyklustreibhausgasemissionen der Gebäude der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	449 805	p.m.	450 000	1 499 350,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Gebäude sind für etwa 40 % des Energieverbrauchs der Union und aufgrund des Energieverbrauchs für 36 % der Treibhausgasemissionen verantwortlich. Auf ihren gesamten Lebenszyklus betrachtet verbrauchen sie aber noch mehr Energie. Die Lebenszyklustreibhausgasemissionen von Gebäuden belaufen sich schätzungsweise eher auf etwa 50 % der Gesamtemissionen der Union, es gibt jedoch keine genauen Zahlen für den Wert auf Unionsebene.

Daher sollte das Konzept „CO₂-Fußabdruck über den gesamten Lebenszyklus“ von Gebäuden herangezogen werden, um sämtliche betrieblichen und enthaltenen CO₂-Emissionen während des gesamten Lebenszyklus zu berücksichtigen. Der Lebenszyklus besteht dabei aus vier Hauptphasen: der Herstellung, dem Bau, dem Betrieb und dem Gebrauchsende.

Es gibt Daten zu den Industrieemissionen im Bauwesen (z. B. der Herstellung von Stahl und Glas). Diese stellen jedoch nur einen Teilaspekt dar, und es sind auch andere Ansätze wichtig, um die Treibhausgasemissionen von Gebäuden vollständig zu verstehen. Beispiele sind etwa die Rückgewinnung nützlicher Stoffe aus Siedlungsabfällen und die Wiederverwendung von Baumaterialien, die effizientere Nutzung von Gebäuden, Maßnahmen zur Verlängerung der Nutzungsdauer von Gebäuden und die optimale Nutzung von in CO₂-armen Prozessen hergestellten Materialien. Wenn nicht bekannt ist, wie groß das Problem im gesamten Ökosystem Bauwesen ist, ist es schwierig, wirksame politische Strategien auszuarbeiten, mit denen eine bestmögliche Verringerung der Treibhausgasemissionen bei möglichst geringen Kosten erzielt wird.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 01 (Fortsetzung)

Es gibt verschiedene potenzielle Datenquellen, anhand deren in einer Studie die enthaltenen Emissionen der Gebäude auf Unionsebene schätzungsweise berechnet werden können. Üblicherweise erfordert eine solche Berechnung Schätzungen des Volumens der durchgeführten Bauarbeiten sowie Angaben zu den hergestellten und im Bau verwendeten Materialien, den erbauten/renovierten Gebäudearten, den bebauten Flächen, den Gebäudehöhen/-volumen und den Entfernungen, über die die Materialien zur Baustelle transportiert wurden. Doch diese Datenquellen sind sehr verschieden, und bisher wurden auf Unionsebene oder in den meisten Mitgliedstaaten keine derartigen Berechnungen durchgeführt. Die Verwendung von Referenzgebäudearten würde bei den Berechnungen sehr helfen und es auch ermöglichen, Szenarien zu erstellen, die auf typischen Gebäuden beruhen.

Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme soll ein Verfahren entwickelt und angewandt werden, um neue und bestehende Daten über die enthaltenen Emissionen des Gebäudebestands der Union zu erfassen.

Bei der vorbereitenden Maßnahme werden Referenzgebäudearten verwendet, um

- eine vollständige Übersicht über die derzeitigen enthaltenen Treibhausgasemissionen des Gebäudebestands der Union zu erstellen,
- die Auswirkungen von Szenarien mit einer stärkeren Tätigkeit zu ermitteln, etwa häufigeren Renovierungen oder der Anwendung von stärker an der Kreislaufwirtschaft orientierten Ansätzen für den Bau.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen werden verschiedene verfügbare Datenquellen aus bestehenden nationalen Initiativen genutzt und der Nutzwert anderer Datenquellen bewertet. Dabei handelt es sich beispielsweise um die Beobachtungsstelle für den EU-Gebäudebestand, die Beobachtungsstelle für das europäische Bauwesen, Eurostat, nationale Daten (etwa zu Wohnungsbau und Bauproduktion), Angaben in den Energieeffizienzausweisen (z. B. Baumerkmale, Bau-/Renovierungsdaten, Gebäudefläche/-maße) und Forschungsarbeiten, einschließlich bei Bedarf neuer Umfragen.

Erwartete Ergebnisse:

- Die erfassten Daten zu den im Gebäudebestand der Union enthaltenen Emissionen dienen als Grundlage für künftige Maßnahmen und Rechtsvorschriften in den Bereichen Ressourceneffizienz sowie Energie- und Klimapolitik und als wertvolle Ressource für weitere Forschungen.
- Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen wird ein Verfahren entwickelt, um bestehende Datenquellen zu den in Gebäuden enthaltenen Emissionen einzubinden und zu nutzen, Lücken zu ermitteln und neue Datenquellen zu erschließen und so für die dringend benötigte Vergleichbarkeit und Interoperabilität der Daten zu sorgen.
- Somit werden in allen Mitgliedstaaten und für den gesamten Gebäudebestand der Union neue Daten zu den in den verschiedenen Lebenszyklusphasen der Gebäude enthaltenen Treibhausgasemissionen bereitgestellt.

Beitrag zu den Rechtsvorschriften der Union:

- Mit der vorbereitenden Maßnahme wird erheblich zum europäischen Grünen Deal und dessen Ziel, die Treibhausgasemissionen im Bauwesen zu verringern, beigetragen.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 01 (Fortsetzung)

- Die Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahme werden in die Maßnahme „Entwicklung eines Fahrplans für die Leistung im gesamten Lebenszyklus bis 2050 zur Verringerung der Kohlendioxidemissionen von Gebäuden und Förderung des nationalen Benchmarking mit den Mitgliedstaaten“ der Initiative „Renovierungswelle“ einfließen, die bis 2023 abgeschlossen werden soll.
- Die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5), die Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3) und die Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) werden von den Ergebnissen dieser vorbereitenden Maßnahme profitieren.
- Künftig könnten neue Rechtsvorschriften angenommen werden, die sich speziell mit den gesamten Lebenszyklusemissionen von Gebäuden der Union befassen.

PA 03 22 02 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung eines Systems zur automatischen Messung der Schwanzlänge und von Schwanzverletzungen bei Schweinen in der Schlachtstraße

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	450 000	1 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Trotz der beträchtlichen Anstrengungen der Kommission und des Europäischen Parlaments, über die Haltung von Schweinen mit intakten Schwänzen zu informieren und bewährte Verfahren weiterzugeben, werden in den meisten Mitgliedstaaten die Schwänze nach wie vor routinemäßig kupiert, was einen Verstoß gegen die Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen (ABl. L 47 vom 18.2.2009, S. 5) darstellt. Um bei der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie Fortschritte zu erzielen, ist es äußerst wichtig, das Ausmaß des Schwanzkupierens und der Schwanzverletzungen in allen Schweinebetrieben zuverlässig und kosteneffizient zu überwachen. Solche Daten werden im Hinblick auf Beratung, Leistungsvergleich und mögliche Durchsetzung äußerst hilfreich sein. Die automatische Erkennung der Länge und von Verletzungen des Schwanzes von Schweinen im Schlachthof ist das vielversprechendste Instrument für eine einheitliche und faire Überwachung des Schwanzzustands in allen Schlachthöfen und Mitgliedstaaten. Mehrere Schlachthöfe und Mitgliedstaaten sind an der Einführung automatischer Systeme zur Bewertung der Länge und von Verletzungen des Schwanzes von Schweinen bei der Schlachtung interessiert, doch wird die Rentabilität der Investitionen bisher als nicht hoch genug eingeschätzt, zumal es kein System gibt, das sich sofort kommerziell anwenden lässt.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 02 (Fortsetzung)

Diese vorbereitende Maßnahme umfasst gemeinsame Anstrengungen von Forschern, Regierungen, Partnern aus der Branche und nichtstaatlichen Organisationen in allen Mitgliedstaaten, um mit Hilfe einer automatischen Messung der Verletzungen im Schlachthof ein validiertes, harmonisiertes und faires System zur Bewertung der Länge und von Verletzungen des Schwanzes zu schaffen. Sie wird aus den folgenden Arbeitspaketen bestehen: a) Entwicklung, Kalibrierung und Test eines automatisierten Systems, das auf der Analyse von Kamerabildern in Schlachthöfen mit unterschiedlichen Bedingungen und unterschiedlicher Kupierhäufigkeit basiert, b) Entwicklung der Software zur Anbindung des Systems an das IKT-System der mitwirkenden Schlachthöfe und automatische Umwandlung der Daten in Berichte, c) Validierung des Systems und Vergleich der Ergebnisse mit anderen Datenquellen, etwa visuellen Bewertungen durch geschulte Gutachter, d) Bewertung der Funktionalität und der Auswirkungen des Systems (einschließlich der Kosten) durch Erörterung der Ergebnisse mit den entsprechenden Akteuren und e) Erprobung des Systems in der Praxis, zunächst als Hilfsmittel für die Landwirte im Hinblick auf eine weitere Verbesserung ihrer Betriebsführung, um Schwanzbeißen vorzubeugen und damit Schwänze nicht routinemäßig kupiert werden.

PA 03 22 03 Vorbereitende Maßnahme — Entwicklung von Instrumenten für die Digitalisierung von Marktüberwachungsbehörden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	314 286	p.m.	450 000	900 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Das Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme besteht darin, die Wirkung neuer Technologien zu nutzen, um die Marktüberwachungstätigkeiten zu verbessern, auch mit Blick auf die Überwindung der Herausforderungen, die sich durch neue Technologien und den elektronischen Handel stellen. Aufbauend auf dem Pilotprojekt „Bewertung der Herausforderungen und Chancen bei der Marktüberwachung in Bezug auf neue Technologien und die digitale Lieferkette“ und dessen abschließender Studie wird mit der vorbereitenden Maßnahme das Ziel verfolgt, die Entwicklung von Technologien, einschließlich künstlicher Intelligenz, die das größte Potenzial zur Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden bei ihren täglichen Aufgaben bieten, zu fördern. Ein Beispiel ist die Entwicklung eines Instruments zur Kontrolle der Produktkonformität, das es Marktüberwachungsbehörden ermöglicht, die erforderlichen Produktinformationen zur Durchführung ihrer Prüfungen mithilfe eines Scansystems zum Ablesen der Produkt-ID in digitaler Form zu erhalten. Mit dieser vorbereitenden Maßnahme kann auch zur Finanzierung der Entwicklung von Überwachungssystemen für den elektronischen Handel beigetragen werden.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 04 Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Grundlage für eine gemeinsame Tourismuspolitik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 500 000	p.m.	1 000 000	4 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Gegenstand dieser vorbereitenden Maßnahme ist die Ausarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen zur Schaffung der Grundlage für eine künftige gemeinsame Tourismuspolitik, und zwar aufbauend auf den Arbeiten, die im Rahmen des Pilotprojekts zur Qualität von Beherbergungsbetrieben durchgeführt wurden.

Es muss eine umfassende europäische Tourismuspolitik entwickelt werden, die die Schaffung einer Europäischen Tourismusunion unterstützt. Diese Politik soll die Ausrichtung des Tourismus an die Digitale Agenda und den europäischen Grünen Deal erleichtern.

Um die Grundlage für eine gemeinsame Tourismuspolitik zu schaffen, werden im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme Optionen für die Entwicklung verschiedener Instrumente untersucht werden, beispielsweise: eine Datengrundlage für politische Entscheidungsträger, Austausch bewährter Verfahren, technische und administrative Unterstützung für KMU im Tourismussektor, Diversifizierung des europäischen Tourismusangebots wie Kulturtourismus und nachhaltiger Tourismus, ländlicher Tourismus, Wildtier-Tourismus und Ökotourismus, gemeinsame Vorschriften für Übertourismus und Krisenmanagement, Harmonisierung der nationalen Vorschriften und Rechtsvorschriften für alle touristischen Aktivitäten, einschließlich Kompetenzen und Qualifikationen, ein europäisches Reisegarantiesystem und die Förderung der Marke „Europa“ in Drittländern.

Die Maßnahmen umfassen Folgendes:

- Entwicklung einer Tourismusagenda auf der Grundlage der Lehren, die aus den durch die COVID-19-Pandemie zutage getretenen Defiziten gezogen werden können
- Festlegung eines Verhaltenskodex für Systeme zur Bewertung von Hotels mittels Sternen
- Sensibilisierung der Verbraucher für die Unstimmigkeiten zwischen den Systemen zur Bewertung von Hotels und zwischen der Sterneklassifizierung und der Qualität der Dienstleistungen
- ein gemeinsamer Rahmen für Online-Beherbergungsplattformen in Bezug auf Umfang und Format der von den Interessenträgern bereitgestellten Informationen
- ein gemeinsamer Rahmen für Online-Beherbergungsplattformen, damit die Verbraucher Klassifizierungen und Bewertungen kombinieren und verschiedene Hotels vergleichen können
- ein Online-Tool zur Kombination von Kundenbewertungen und Sterneklassifizierungen

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 04 (Fortsetzung)

- Schaffung eines gemeinsamen Rahmens von Kriterien und Verfahren für ein System zur Klassifizierung von Hotels mittels Sternen auf Unionsebene
- Einrichtung einer Multi-Stakeholder-Plattform, die es den Kunden ermöglicht, die Qualität der angebotenen Dienste auf der Grundlage von Verbraucherbewertungs- und Klassifizierungssystemen zu bewerten.

PA 03 22 05 Vorbereitende Maßnahme – Operationeller Betrieb des „Tourism of Tomorrow Lab“ („To of To Lab“)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	750 000	3 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Mit dem „Tourism of Tomorrow Lab“ („To of To Lab“) soll ein Europäisches Zentrum für Unternehmensintelligenz im Bereich Tourismus geschaffen werden. Es handelt sich um eine öffentlich-private europäische Partnerschaft von Regionen, Reisezielen, Reistechnologieanbietern, Reiseunternehmen und weiteren Akteuren sowie eine Kooperationsplattform zwischen Reisezielen und für europäische Interessenträger der Tourismusbranche mit Datenanbietern (Massendaten, Datenmittler).

Seit dem Beginn der Pandemie ist dieses Projekt noch wichtiger geworden, da es darum geht, die Auswirkungen der Pandemie zu bewältigen und einen Aufschwung in der Tourismusbranche zu bewirken sowie auch die Erholung der Tourismusbranche nach der Pandemie zu gestalten. Mit den richtigen Instrumenten zur Bewertung der Auswirkungen von COVID-19 auf die Tourismusbranche werden die Reiseziele fähig sein, Vorbereitungen für mögliche Szenarien zu treffen. Sobald die Reiseziele die verschiedenen künftigen Situationen verstehen, wird es sinnvoll sein, die Entwicklung der wichtigsten Herkunftsmärkte im Tourismus zu testen und rasch Anzeichen einer Reaktivierung auf globaler, nationaler, regionaler und auch lokaler Ebene erkennen zu können.

Der Entscheidungsfindungsprozess integriert bereits traditionelle Daten, allerdings nur in sehr begrenztem Umfang (für die Erstdiagnose, für eine spezifische politische Maßnahme, für eine abschließende Analyse). Darüber hinaus erfordern Massendaten, die bei vielen der verfügbaren Lösungen mit hohen Kosten verbunden sind, eine technische Infrastruktur und ein hochqualifiziertes technisches Team für die Aggregation der großen Datenmengen im Hinblick auf die Lesbarkeit sowie Datenanalysten, die die Daten sinnvoll aufschlüsseln können. Massendaten sind fragmentiert und erfordern ein erhebliches Maß an normierender Arbeit in Bezug auf Konzeptualisierung und Messung.

Die meisten Destinationsmanagement-Organisationen führen (gewerbliche) Beziehungen zu Akteuren, die im Bereich Massendaten tätig sind. Mit dem „Tourism of Tomorrow Lab“ werden diese Beziehungen ergänzt und bereichert. Es werden viele verschiedene Massendaten-Lösungen umgesetzt, aber aufgrund der Kosten handelt es sich nur um Einzelprojekte, und oft werden diese nicht dazu genutzt, ein echtes Problem zu lösen oder eine bestimmte Frage zu stellen.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 05 (Fortsetzung)

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird die Aggregation fragmentierter Daten unterstützt, um in kohärenter Weise zuverlässige Informationen zu generieren, damit diese Daten für eine faktengestützte Politikgestaltung genutzt werden können.

In diesem Sinne wird das To of To Lab als gemeinsame Datenabteilung Dienste für jedes Ziel anbieten, das an der Kooperation beteiligt ist. Es wird Raum für einen kooperativen Wettbewerb bieten. Es wird sich nicht um ein Datenlager (Data Warehouse) handeln, in dem Reiseziele beliebige Arten von Massendaten oder herkömmlichen Daten erhalten können, sondern um einen Ort, an dem durch die Kombination von herkömmlichen Daten und Massendaten Kenntnisse erlangt werden können, mit denen echte Probleme gelöst werden können und eine Anpassung an den europäischen Grünen Deal, das Europäische Klimagesetz und die Ziele für nachhaltige Entwicklung erfolgen kann, wodurch wiederum bis 2050 Klimaneutralität erreicht werden kann.

Darüber hinaus forderte das Europäische Parlament in seinem Bericht über die Festlegung einer EU-Strategie für nachhaltigen Tourismus, den es im März 2021 angenommen hat, langfristig die Schaffung einer Europäischen Agentur für Tourismus sowie auch eine kurzfristige Lösung, d. h. die Schaffung eines Bereichs für Tourismus in einer der bestehenden Exekutivagenturen. Ziel ist es unter anderem, der EU und ihren Mitgliedstaaten Daten zur Verfügung zu stellen, damit sie fundierte Strategien umsetzen können. Diese vorbereitende Maßnahme stellt eine erste Phase der Verwirklichung dieses Ziels des Europäischen Parlaments dar. Sie entspricht ferner der Europäischen Datenstrategie und der Aufforderung an die Kommission, den Tourismus in den Governancerahmen für gemeinsame Datenräume einzubeziehen.

Die vorbereitende Maßnahme besteht somit darin, den Start des To of To Lab auf operativer Ebene durch folgende Maßnahmen zu ermöglichen:

1. Rekrutierung des Teams;
2. Zusammenbringen der Nutzer – Investoren und andere öffentlich-private Akteure von Destinationsmanagement-Organisationen und Reisetechologie-Akteuren;
3. Gewährleistung der systematischen Vernetzung mit offiziellen Statistik-Stellen, um die Methodik „To of To Lab“ in die bereits etablierten Grundsätze für die Messung des nachhaltigen Tourismus und das Europäische Tourismusindikatorensystem einzubetten;
4. Entwicklung einer gemeinsamen Methodik zur Ermittlung von Kohärenzen und zur Unterstützung von Reisezielen bei der Überwachung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und des europäischen Grünen Deals;
5. Umsetzung der Methodik durch ein Pilotprojekt unter Einbeziehung der Reiseziele und unter Verwendung echter Daten.

PA 03 22 06 Vorbereitende Maßnahme – Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	765 600	p.m.	1 000 000	2 000 000,—	234 400,—

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 22 (Fortsetzung)

PA 03 22 06 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Ein erheblicher Teil der öffentlichen Investitionen wird im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens getätigt, und die elektronische Auftragsvergabe hat sich als vorteilhaft für die Betrugsbekämpfung erwiesen. Dies hat zu Einsparungen für alle Beteiligten, zu erhöhter Transparenz sowie zu vereinfachten und verkürzten Verfahren geführt. In diesem Zusammenhang wäre die Schaffung eines europäischen Rahmens zur Verbesserung der Transparenz im öffentlichen Beschaffungswesen ein entscheidender Schritt nach vorn. Ein solcher Rahmen könnte über die Website „Tenders Electronic Daily“ (TED) umgesetzt werden, die bereits Zugang zu den Bekanntmachungen öffentlicher Ausschreibungen bietet und zu einem wertvollen Instrument für die Analyse und Bereitstellung von Daten im Zusammenhang mit dem Beschaffungswesen werden könnte (z. B. Wert der vergebenen Aufträge pro Land, pro Unternehmen, nach Tätigkeitsbereich usw., Anzahl der Angebote pro Verfahren, Informationen über die Vergabe von Unteraufträgen, insbesondere in Drittländer).

Diese vorbereitende Maßnahme wird sich auf die Verbesserung der Normalisierung, Zugänglichkeit und Transparenz von Daten konzentrieren:

- Abruf, Verarbeitung und angemessene Speicherung der in den veröffentlichten Bekanntmachungen enthaltenen Daten zum Zwecke einer verbesserten Suche und der Erstellung vordefinierter, personalisierter Berichte;
- Implementierung einer benutzerfreundlichen, klaren und selbsterklärenden Visualisierung relevanter Daten in TED unter Verwendung von Grafiken, dynamischen Instrumenten und maschineller Übersetzung;
- weitere Automatisierung des Austauschs und der Validierung von Daten zwischen nationalen Behörden und TED, um Diskrepanzen und Fehler zu begrenzen, Bürokratie abzubauen und die Wiederverwendung zu erleichtern;
- Vorrang für die Verwendung von normalisierten Informationen, d. h. vorgegebenen Listen von Werten statt Beschreibungen in Freitext, und Förderung der Verwendung von Schlüsselkennungen, z. B. Käufer, Verkäufer;
- Sammlung von Fachwissen, um Muster zu finden und Regeln zu definieren, die bei der Entwicklung automatisierter Expertensysteme für die Erkennung von Verstößen/Betrug auf der Grundlage von TED-Daten verwendet werden können;
- Sammlung von bewährten Verfahren für den automatisierten Datenaustausch in und zwischen den Mitgliedstaaten während der einzelnen Schritte der Auftragsvergabe in Zusammenarbeit mit den Verwaltungen der Mitgliedstaaten;
- Förderung innovativer Projekte zur Verbesserung der Vollständigkeit, Genauigkeit, Zugänglichkeit und Lesbarkeit von TED-Daten.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 23 2023

PA 03 23 01 Vorbereitende Maßnahme – Entwicklung einer Methode und von Nachhaltigkeitsstandards zur Minderung der Auswirkungen von Kryptowerten auf die Umwelt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	800 000	200 000	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Im Rahmen der vorgeschlagenen vorbereitenden Maßnahme soll mit Blick auf die Annahme künftiger legislativer Maßnahmen im Bereich der finanziellen Vorschriften über Kryptowerte eine Methode entwickelt werden, durch die es ermöglicht wird, die Auswirkungen von Konsensmechanismen, die für Kryptowerte verwendet werden, auf das Klima und die Umwelt zu messen und zu bewerten, ob Standards für die ökologische Nachhaltigkeit für Kryptowerte festgelegt werden können.

Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme wird voraussichtlich auf den folgenden Zielen liegen:

- a) Entwicklung einer soliden wissenschaftlich fundierten Methode zur Messung der Auswirkungen von Konsensmechanismen, die für Kryptowerte verwendet werden, auf das Klima und die Umwelt, einschließlich qualitativer Kriterien und quantitativer Schätzungen der gesamten CO₂-Emissionen, des Energie- und des Ressourcenverbrauchs und der Elektronikabfälle, die aufgrund des gesamten Netzwerks eines bestimmten Kryptowerts und aufgrund des Ökosystems dieses Kryptowerts insgesamt auf globaler Ebene entstehen,
- b) umfassende Bestandsaufnahme in Bezug auf die Konsensmechanismen, die für Kryptowerte verwendet werden, und ihre Klassifizierung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf das Klima und die Umwelt, einschließlich einer Analyse potenzieller Kompromisse,
- c) Bewertung der umfassenderen Auswirkungen auf ESG-Faktoren, insbesondere der relevanten umweltbezogenen, wirtschaftlichen und sozialen externen Effekte des Schürfens von Kryptowährungen, einschließlich der Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Chips, nach denen eine große Nachfrage besteht, der Lärmbelastung und des Verbrauchs von knappem Strom sowie der Folgen und finanziellen Risiken für öffentliche Stromversorgungsunternehmen in Europa,
- d) Ermittlung nachhaltiger Alternativen zum Schürfen von Kryptowährungen auf dem Markt und bewährter Verfahren für die Entwicklung von weniger energieintensiven Konsensmechanismen, die den Klima-, Umwelt- und Energiezielen der Union nicht erheblich schaden,

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 23 (Fortsetzung)

PA 03 23 01 (Fortsetzung)

e) Darlegung verschiedener politischer Optionen zur Minderung der Auswirkungen bestimmter Kryptowerte auf die Umwelt und zur Beschleunigung der Annahme alternativer umweltfreundlicher Lösungen,

f) Bewertung dessen, ob Nachhaltigkeitsstandards für Kryptowerte entwickelt werden können.

Für die Entwicklung der Methode und der Nachhaltigkeitsstandards sollte ein besonderer Schwerpunkt auf verschiedene Faktoren gelegt werden, die das gesamte Netzwerk eines Kryptowerts betreffen, insbesondere auf den Energieverbrauch, die Nutzung realer Ressourcen, den CO₂-Fußabdruck, Elektronikabfälle, die aufgrund der Nutzung von Hardware entstehen, die Anreizstruktur und die Gestaltung des Mechanismus, die Marktkapitalisierung und das Ausmaß der Nutzung der jeweiligen Kryptowerte.

Die Kommission sollte dafür sorgen, dass der Auftragnehmer über alle notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen für die Durchführung der vorbereitenden Maßnahme und insbesondere für die Entwicklung einer wissenschaftlich fundierten Methode verfügt. Die Kommission sollte zudem dafür sorgen, dass alle Auftragnehmer mit bestehenden oder potenziellen kollidierenden beruflichen Interessen von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen werden.

PA 03 24 2024

PA 03 24 01 Vorbereitende Maßnahme – Schaffung der Europäischen Hauptstadt des kleinen Einzelhandels

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
3 000 000	750 000		

Erläuterungen

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme wird vorgeschlagen, nach dem Vorbild der Europäischen Hauptstadt des intelligenten Tourismus eine Europäische Hauptstadt des kleinen Einzelhandels zu schaffen. Die Idee wurde in einer Petition an das Europäische Parlament vorgelegt und wird vom Petitionsausschuss einstimmig unterstützt.

Das Ziel der vorbereitenden Maßnahme besteht darin, den Wert und die Wertschätzung des kleinen Einzelhandels zu fördern und zu einem kollektiven Bewusstsein für dessen wirtschaftliche Bedeutung in lokalen Gemeinschaften, insbesondere in Bezug auf die Beschäftigung, sowie für seine Schlüsselrolle als Teil des sozialen Gefüges städtischer und ländlicher Gebiete, beizutragen. Außerdem soll die Rolle des kleinen Einzelhandels bei der Bewahrung der europäischen Lebensweise und des Modells, der Form und des Wesens von Städten und ländlichen Gemeinden in der Union hervorgehoben und aufgezeigt werden, dass der kleine Einzelhandel ein wichtiger Teil der europäischen Identität ist.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 24 (Fortsetzung)

PA 03 24 01 (Fortsetzung)

Der Schwerpunkt dieser vorbereitenden Maßnahme liegt darauf, über die Schärfung des Bewusstseins hinauszugehen und Maßnahmen zu ergreifen, die eine langfristige Wirkung haben. Mit der vorbereitenden Maßnahme sollte kleine Einzelhändler zur Digitalisierung angeregt werden und sie sollte es ihnen ermöglichen, digitale Werkzeuge für ihre eigenen Tätigkeiten und für ihre Geschäfts- und Kundenbeziehungen zu nutzen. Mit der Maßnahme sollte auch der grüne Wandel im kleinen Einzelhandel unterstützt werden. Bei all diesen Aspekten sollte die Europäische Hauptstadt des kleinen Einzelhandels die Initiative #RevitaliseRetail der Kommission ergänzen. Im größeren Rahmen wird mit der Europäischen Hauptstadt des kleinen Einzelhandels der zunehmenden Notwendigkeit Rechnung getragen, den grünen und den digitalen Wandel in der Wirtschaft der Union zu beschleunigen, ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken und ihre Wettbewerbsfähigkeit zu fördern.

Der Titel Europäische Hauptstadt des kleinen Einzelhandels würde in regelmäßigen Abständen einer oder mehreren europäischen Städten verliehen. Die Modalitäten des Auswahlverfahrens werden noch ausführlicher ausgearbeitet.

PA 03 24 02 Vorbereitende Maßnahme – Harmonisierte Brandstatistiken als Instrument zur Verbesserung der europaweiten Brandschutzmaßnahmen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 500 000	375 000		

Erläuterungen

Etwa 2 % der Unfalltoten in der Union gehen auf Brände zurück (Studie der Kommission zur Bewertung der Notwendigkeit einer Regulierung im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 über den Schadstoffgehalt von Rauch, der durch Bauprodukte in Bränden erzeugt wird). In dieser Studie der Kommission wurde eine erhebliche Datenlücke in Bezug auf Brandschutz und Brandopfer in Gebäuden sowie ein Mangel an Datenerhebungsmethoden der Union festgestellt. Eine angemessene und sichere bauliche Umwelt ist einer der Bausteine von der Kommission am 15. März 2023 vorgestellten Übergangspfad für das Bauwesen. In diesem Übergangspfad werden neue Brandarten oder -risiken anerkannt, die mit neuen Materialien, Produkten und Technologien verbunden sind, die für den ökologischen und digitalen Wandel genutzt werden. Der Brandschutz ist zudem ein wichtiger Aspekt der Renovierungswelle und wurde in der Richtlinie (EU) 2018/844 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/31/EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und der Richtlinie 2012/27/EU über Energieeffizienz (ABl. L 156 vom 19.6.2018, S. 75) behandelt. Der Mangel an Daten ist ein Hindernis für erfolgreiche politische Maßnahmen, und ein erster großer Meilenstein zur Lösung dieses Problems wurde mit EU-FireStat, einem Pilotprojekt, das 2022 abgeschlossen wurde, erreicht. Diese vorbereitende Maßnahme ist eine Folgemaßnahme zu dem erfolgreichen EU-FireStat-Pilotprojekt zur Umsetzung eines unionsweit harmonisierten Konzepts für die Brandstatistik.

Mit der Durchführung des Pilotprojekts PP 03 19 03 „Schließen von Datenlücken und Wegbereitung für europaweite Brandschutzanstrengungen“ (EU-FireStat) konnten alle gesetzten überaus wünschenswerten Ziele erreicht werden:

- Bestandsaufnahme der verwendeten Terminologie und der von den Mitgliedstaaten erhobenen Daten zu Brandereignissen,

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 24 (Fortsetzung)

PA 03 24 02 (Fortsetzung)

- Vorschlag einer gemeinsamen Terminologie und Methode zur Erhebung der erforderlichen Daten in jedem EU-Mitgliedstaat, um aussagekräftige Datensätze (auf der Grundlage standardisierter Begriffe und Definitionen) zu erhalten.

Der entwickelte Vorschlag für ein harmonisiertes Unionskonzept für die Erhebung von Brandstatistiken wird von allen Feuerwehrlenten in der Union und einschlägigen Behörden aus mindestens 19 Mitgliedstaaten unterstützt, die Interesse an seiner Umsetzung bekundet haben.

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme sollen diese Behörden dabei unterstützt werden, die praktische Umsetzung zu testen und den Weg für die vollständige Einführung der Methode und die wirksame Datenerhebung auf Unionsebene zu ebnen. Damit wird man ermöglichen, die besten Maßnahmen und Strategien zur Verbesserung des Schutzes der Unionsbürgerinnen und -brü gern vor Bränden in Bezug auf die verschiedenen Politikbereiche der Union und der Mitgliedstaaten zu ermitteln (in den Mitgliedstaaten werden jedes Jahr etwa 5 000 Todesfälle und zahlreiche Verletzungen bei Gebäudebränden verzeichnet).

Die vorbereitende Maßnahme wird es auch ermöglichen, die Tätigkeit der von der Kommission betriebenen Plattform für den Informationsaustausch über Brände (FIEP) zu unterstützen, indem Erfahrungen, Wissen und bewährte Verfahren zur Verbesserung der Sicherheit der baulichen Umwelt in ganz Europa ausgetauscht werden, und des EU-Wissensnetzes für Katastrophenschutz, das von der Kommission betrieben wird, um Wissen zwischen allen am EU-Katastrophenschutzverfahren beteiligten Mitgliedstaaten und Drittstaaten auszutauschen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme wird die technische Unterstützung einer Reihe von Mitgliedstaaten, die als erste die EU-FireStat-Methodik einsetzen, die Analyse von Erkenntnissen und mögliche Verbesserungen der Methoden sowie die Entwicklung von Instrumenten für die Datenerhebung und -konsolidierung finanziert. Abschließend werden dabei Empfehlungen zu folgenden Punkten abgegeben:

- eine endgültige unionsweit harmonisierte Methodik
- die Einführung der Methodik in allen Mitgliedstaaten
- die Konsolidierung und Verwaltung von Daten auf Unionsebene.

PA 03 24 03 Vorbereitende Maßnahme – Weiterbildung und Umschulung im Ökosystem Tourismus - Wissenszentrum und Datenraum für den Tourismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
1 000 000	250 000		

Erläuterungen

In dem am 24. März 2021 vom Europäischen Parlament angenommene Bericht über die Festlegung einer Strategie der Union für nachhaltigen Tourismus wurde die Schaffung eines Datenraums der Union für den Tourismus gefordert, der auch in den von der Kommission bereitgestellten Übergangspfaden im Tourismus Erwähnung findet.

KAPITEL PA 03 — BINNENMARKT (Fortsetzung)

PA 03 24 (Fortsetzung)

PA 03 24 03 (Fortsetzung)

Im Einklang mit der vorbereitenden Maßnahme mit dem Titel „Tourismus of Tomorrow Lab“ (PA 032205), wird mit dieser vorbereitenden Maßnahme das Ziel verfolgt, Destinationsmanagement-Organisation, KMU und andere Interessenträger in der Tourismusbranche dabei zu unterstützen, sich uneingeschränkt an der Vorbereitung des Datenraums und des Wissenszentrums für den Tourismus zu beteiligen, indem ihnen der Zugang durch die Schaffung mehrerer Instrumente erleichtert wird. Bei diesem Projekt wird auch die Kompetenzpartnerschaft im Tourismusökosystem berücksichtigt. Dieses Ziel könnte als eine erste Phase der künftigen Einrichtung einer europäischen Agentur für Tourismus betrachtet werden.

Vor diesem Hintergrund sollen im Rahmen dieser Vorbereitungsarbeiten Leitlinien für die Beteiligung am Wissenszentrum und Datenraum für den Tourismus und für ihre Nutzung entwickelt werden.

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM

Erläuterungen

Neues Kapitel

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 04 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 04 24 2024

PA 04 24 01 Vorbereitende Maßnahme – Wegweisende Innovationen für europäische Trägerlösungen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
5 000 000	1 250 000		

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PA 04 24 (Fortsetzung)

PA 04 24 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll die rasche Entwicklung wegweisender Innovationen unterstützt werden, die das Potenzial haben, die Zukunft des Zugangs zum Weltraum zu revolutionieren und die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Raumfahrtindustrie zu verbessern. Der Zugang zum Weltraum ist ein unverzichtbares Element des Weltraum-Ökosystems, ohne das es keine Weltraumpolitik der Union gibt, die viele politische Prioritäten unterstützt.

Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme wird auf den folgenden Zielen liegen:

- Ermöglichung der Entwicklung wegweisender Innovationen für europäische Trägerlösungen durch eine innovative Umsetzungsmethode, insbesondere durch die Unterstützung der verschiedenen technologischen Entwicklungszyklen und die Berücksichtigung des konkreten Einsatzes dieser Technologien auf künftigen Trägersystemen.
- der Industrie Anreize an die Hand geben, die Initiative zu ergreifen und wegweisende Technologien vorzuschlagen. Die Branche sollte innovative Lösungen anbieten, um den Zugang zum Weltraum billiger, nachhaltiger, flexibler und widerstandsfähiger zu machen; Zu diesem Zweck sollten sie sich auf ehrgeizige Innovationen konzentrieren, die noch nicht verfügbar sind, und über den Stand der Technik in den internationalen Vorhaben für den Zugang zum Weltraum hinausgehen.

Die vorbereitende Maßnahme sollte im Rahmen eines progressiven Ansatzes für wettbewerbsorientierte Aufforderungen umgesetzt werden, beginnend mit einer Konzeptnachweisphase im Jahr 2024.

In dieser ersten Phase sollte die Kommission eine offene Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen veröffentlichen, um Finanzhilfen für die Durchführung einer Konzeptnachweisstudie für jede der fünf disruptiven und wegweisenden Innovationen zu ermitteln und zuzuweisen.

Als Folgemaßnahme könnte 2025 eine weitere vorbereitende Maßnahme in Betracht gezogen werden, um die drei in der vorangegangenen Phase ermittelten Innovationen auszuwählen und Finanzhilfen für ihre Technologieentwicklung zu vergeben.

Derzeit gibt es weder ein spezielles Unionsprogramm für den Zugang zum Weltraum noch ist ein solches Programm in Vorbereitung. Einige Maßnahmen für den Zugang zum Weltraum zur Unterstützung von Forschung und Innovation werden im Rahmen des Programms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ durchgeführt. Diese Maßnahmen unterstützen jedoch nicht den gesamten Zyklus der technologischen Entwicklung für den Zugang zum Weltraum.

Wenn mehrere Technologien miteinander konkurrieren, würde dies einen Mehrwert schaffen und die Entwicklung und Ausreifung der fortschrittlichsten Technologien während des gesamten Entwicklungszyklus bis hin zur Herstellung eines Flugmodells fördern. Dies ist im Rahmen des derzeitigen Programms Horizont Europa und des Weltraumprogramms der Union nicht möglich. Dies würde letztlich den Weg für einen möglichen künftigen gezielten Zugang zum Weltraumprogramm oder für eine spezielle Komponente im Rahmen des künftigen Weltraumprogramms der Union ebnen, bei dem der Zugang zum Weltraum als eine der wichtigsten Prioritäten der Union genannt wird und sowohl den institutionellen als auch den gewerblichen Nutzern in der Union zugute kommt.

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PA 04 24 (Fortsetzung)

PA 04 24 02 Vorbereitende Maßnahme – Innovative Nutzerterminals für einen sicheren europäischen Satellitenkommunikationsdienst

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
5 000 000	1 250 000		

Erläuterungen

Mit dieser vorbereitenden Maßnahme soll eine rechtzeitige Annahme der von IRIS² und GOVSATCOM bereitgestellten weltraumsicheren Konnektivitätsdienste ermöglicht werden, um die Lücke in der industriellen Kapazität der Union zu schließen, hochwertige, kostengünstige und sichere Satelliten-Nutzerterminals zu entwickeln.

Derzeit setzt die Union Maßnahmen um, die Regierungen und Bürgern eine sichere Satellitenverbindung ermöglichen sollen. Dies geschieht durch das Programm der Union für sichere Konnektivität (IRIS²) und den Teil GOVSATCOM des Weltraumprogramms der Union. Diese Dienste werden sich auf eine neue Generation modernster Satelliten stützen, die Umlaufbahnen, Frequenzen und Signalmerkmale nutzen, die von den europäischen Industrieakteuren noch nicht genutzt wurden. Die wirksame Nutzung solcher Dienste hängt daher von der schnellen Verfügbarkeit von Endgeräten und Empfangsgeräten ab, die mit diesen Merkmalen kompatibel sind. Solche Terminals und Empfangsgeräte sind besonders wichtig für neu entstehende Satcom-Dienste, bei denen nahtlos terrestrische und Satcom-Kapazitäten kombiniert werden, z. B. in der Automobilindustrie.

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es daher, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass eine wettbewerbsfähige Industrie Terminals entwickelt, die mit minimalem zusätzlichem Aufwand vermarktet werden können und die Produktion und Marktdurchdringung unter Verwendung offener Standards ermöglichen.

Insbesondere wird die vorbereitende Maßnahme Unternehmen dabei unterstützen, den Kinderschuhen zu entwachsen, und es wird ein solider Geschäftsplan für hochleistungsfähige, kostengünstige und sichere Satellitennutzerterminals aufgestellt. Solche Terminals wären in der Lage,

- mehrere Systeme und Umlaufbahnen zu integrieren, einschließlich nichtgeostationärer Satelliten in erdnahe Umlaufbahn und möglicherweise mittlerer Erdumlaufbahn;
- die IRIS²-Frequenzen zu nutzen (einschließlich Ka-gov);
- sich für die von IRIS² angebotenen kommerziellen und behördlichen Dienste eignen;
- terrestrischer Netze, 5G-Standards und möglicherweise Anwendungen für das Internet der Dinge zu integrieren;
- End-to-End-Lösungen bereitzustellen;
- alle IRIS²-Sicherheitsmerkmale zu übernehmen.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 04 — WELTRAUM (Fortsetzung)

PA 04 24 (Fortsetzung)

PA 04 24 02 (Fortsetzung)

Bei Erfolg und in Abhängigkeit von den Ergebnissen des ersten Jahres der vorbereitenden Maßnahme könnten folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden:

- 2024: 5 Mio. EUR für den Konzeptnachweis und die Phase der Unternehmensentwicklung;
- 2025: 10 Mio. EUR für die technologische Entwicklung für die Prototyp- und Qualifizierungsphase;
- 2026: 10 Mio. EUR für die Industrialisierung und das kommerzielle Prototyping.

Begünstigte der Maßnahme wären insbesondere die nachgelagerte Industrie der Union, einschließlich New Space-Akteure wie KMU und Start-up-Unternehmen.

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 05 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 05 17 2017

PA 05 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Makroregionale Strategie 2014-2020: Strategie der Europäischen Union für den Alpenraum

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	213 425,53

KAPITEL PA 05 — REGIONALE ENTWICKLUNG UND ZUSAMMENHALT (Fortsetzung)

PA 05 17 (Fortsetzung)

PA 05 17 01 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 20 2020

PA 05 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Weiterführung des Adriatisch-Ionischen Netzwerks aus Hochschulen, Regionen, Handelskammern und Städten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	360 000	p.m.	550 000	0,—	193 190,88

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 05 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Die Strategie der Europäischen Union für den adriatisch-ionischen Raum (EUSAIR): Konzipierung und Vorbereitung von Initiativen und Projekten zur Unterstützung des Verwaltungshandelns auf mehreren Ebenen und von Partnerschaften mit einem Mehrwert für die Region

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	140 000	p.m.	170 000	0,—	194 904,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 07 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 07 16 2016

PA 07 16 01 Vorbereitende Maßnahme — „Reactivate“ — Programm für die Mobilität von Arbeitslosen über 35 innerhalb der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 16 02 Vorbereitende Maßnahme — Untertitelung europäischer Kulturfernsehinhalte in ganz Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	84 001,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)**PA 07 17 2017**

PA 07 17 01 Vorbereitende Maßnahme — Garantie gegen Kinderarmut / Einführung einer Garantie gegen Kinderarmut und ihre finanzielle Unterstützung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 2018

PA 07 18 01 Vorbereitende Maßnahme — DiscoverEU: Kostenloses Ticket für Europäer, die 18 Jahre alt werden

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	4 643 000	0,—	22 617 432,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 02 Vorbereitende Maßnahme — Austausch und Mobilität im Sport

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	500 000	0,—	290 933,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 18 (Fortsetzung)

PA 07 18 03 Vorbereitende Maßnahme — Sportue — Förderung europäischer Werte durch Sportinitiativen auf kommunaler Ebene

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	79 679,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 04 Vorbereitende Maßnahme — „Music Moves Europe“: Förderung der musikalischen Vielfalt und musikalischer Talente in Europa

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	253 850	p.m.	758 999	0,—	1 440 984,99

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 05 Vorbereitende Maßnahme — Überwachung des Medienpluralismus im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	537 288,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 18 (Fortsetzung)

PA 07 18 06 Vorbereitende Maßnahme — Medienkompetenzen für alle

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	359 779,01

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 07 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Kulturhäuser

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	187 500	p.m.	375 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 18 08 Vorbereitende Maßnahme — Fonds der Union für finanzielle Unterstützung bei Rechtsstreiten im Zusammenhang mit Verstößen gegen Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Grundrechte

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	33 646,11

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 19 2019

PA 07 19 01 Vorbereitende Maßnahme — Fonds zugunsten des grenzübergreifenden investigativen Journalismus

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	873 122,98

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 02 Vorbereitende Maßnahme — Kinos als Innovationsplattformen für lokale Gemeinschaften

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	299 688	0,—	554 766,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 03 Vorbereitende Maßnahme — Aufsicht und Betreuung für radikalierungsgefährdete Jugendliche im Rahmen von Sportprojekten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	159 888	p.m.	654 000	0,—	430 013,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 19 (Fortsetzung)

PA 07 19 05 Vorbereitende Maßnahme — Anerkennung von Schulbesuchszeiten im Ausland

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	166 473,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 06 Vorbereitende Maßnahme — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	880 435	p.m.	1 313 000	0,—	1 317 421,80

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 19 07 Vorbereitende Maßnahme — Kapazitätsaufbau, programmatische Entwicklung und Kommunikation für das Vorgehen gegen Geldwäsche und Finanzkriminalität

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	1 155 000	0,—	434 100,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 20 2020

PA 07 20 01 Vorbereitende Maßnahme – Medienräte im digitalen Zeitalter

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	124 989	0,—	249 976,13

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Breitensportprogramme und Infrastrukturinnovationen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	944 180	p.m.	1 719 000	2 000 000,—	1 390 180,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung, Bildung, Innovation und Patentierung für die Kultur- und Kreativwirtschaft (FLIP for CCIIs)

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	445 991	p.m.	445 991	0,—	297 327,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 20 (Fortsetzung)

PA 07 20 04 Vorbereitende Maßnahme — Schutz der jüdischen Friedhöfe Europas: vollständige Erfassung, Forschung und Überwachung sowie individuelle Berechnung der Kosten für ihren Schutz

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	673 882	0,—	212 467,22

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 05 Vorbereitende Maßnahme — Von der Basis ausgehende politische Entwicklung für Kultur und Wohlbefinden in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	100 000	0,—	200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 20 06 Vorbereitende Maßnahme — Roma Civil Monitor — Stärkung der Kapazitäten und Beteiligung der Roma und der für die Roma eintretenden Teile der Zivilgesellschaft bei der Überwachung und Überprüfung der Politik

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	799 657	0,—	399 828,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 21 2021

PA 07 21 01 Vorbereitende Maßnahme — Europäische Medienplattformen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	6 000 000	6 000 000	7 496 000	6 000 000,—	2 989 211,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 21 02 Vorbereitende Maßnahme — Europaweiter Krisenreaktionsmechanismus für Verstöße gegen die Presse- und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	389 992	p.m.	390 000	0,—	779 983,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 21 03 Vorbereitende Maßnahme — Europäisch Schreiben

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 440 917	3 000 000	3 440 000	3 000 000,—	1 022 750,59

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 21 (Fortsetzung)

PA 07 21 04 Vorbereitende Maßnahme — Nothilfe für Enthüllungsjournalisten und Medienorganisationen zur Sicherung der Medienfreiheit in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	359 845	p.m.	360 000	0,—	719 689,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 07 22 2022

PA 07 22 01 Vorbereitende Maßnahme — Ein europäischer öffentlicher Raum: ein neues Online-Medien-Angebot für junge Europäer

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
9 000 000	10 350 000	9 000 000	6 750 000	9 000 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

Durch die vorbereitende Maßnahme wird die bestehende Lücke bei der Vermittlung europäischer Themen gegenüber jungen Europäern geschlossen, indem eine wirklich transnationale öffentliche Medienlandschaft geschaffen und ein besseres Bild von dem Zusammengehörigkeitsgefühl, das im Mittelpunkt der europäischen Identität steht und sich in einer gemeinsamen Kultur, einem ähnlichen Lebensstil und gemeinsamen Werten niederschlägt, gezeichnet wird. Die derzeitige Politik ist in erster Linie auf die Unterstützung und digitale Umgestaltung einer angeschlagenen Medienbranche ausgerichtet, die von der COVID-19-Pandemie stark getroffen wurde. Zu den erklärten Zielen des künftigen Europäischen Medienfreiheitsgesetzes gehört die Stärkung der Unabhängigkeit und der Vielfalt der Medien. Die Unterstützung für das Wachstum von Medienräumen, die einen öffentlichen Austausch auf europäischer Ebene ermöglichen, ist jedoch trotz ihrer Bedeutung und der fehlenden erprobten tragfähigen Initiativen begrenzt.

Um jüngere Europäer für europäische Ideen und Werte zu gewinnen und um den Unionsbürgerinnen und -bürgern über digitale Plattformen echte Teilhabe zu ermöglichen, werden im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme kuratierte Online-Räume unterstützt, in denen zum Nachdenken anregende journalistische Inhalte zu Themen gesammelt werden, die für ihren Alltag von Bedeutung sind. Dadurch werden sie in die Lage versetzt, Sichtweisen aus ganz Europa zu vergleichen und zu diskutieren sowie zu entdecken, wie ihre Interessen mit den Interessen junger Europäer aus anderen Mitgliedstaaten zusammenhängen.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 22 (Fortsetzung)

PA 07 22 01 (Fortsetzung)

Inhaltlich wird es um Themen gehen, die für junge Europäerinnen und Europäer erwiesenermaßen von Interesse sind, wie z. B. Bildung und Kompetenzen, die Folgen der COVID-19-Pandemie, Gender und Vielfalt sowie Nachhaltigkeit und Klimawandel, eine europäische Friedens- und Sicherheitsarchitektur, Außenpolitik und Demokratie. Die Inhalte werden in einem für die Zielgruppe interessanten und ansprechenden Kontext präsentiert. Der europäische Blickwinkel entsteht, indem regionale Erfahrungen und Standpunkte zu Themen, die von gesamteuropäischer Tragweite sind, miteinander verglichen und einander gegenübergestellt werden. Ziel ist es, relevante Themen von gesamteuropäischer Tragweite zu beleuchten und zugleich ein Forum für lokale Perspektiven zu schaffen, damit sich junge Nutzer tatsächlich mit den Inhalten identifizieren können. Bei der vorbereitenden Maßnahme wird besonderes Augenmerk darauf gelegt, ein nicht-kosmopolitisches Publikum und junge Europäerinnen und Europäer mit geringeren Chancen in ihrer Muttersprache anzusprechen.

Diese ehrgeizige gesamteuropäische und mehrsprachige Initiative wird die bestehende vorbereitende Maßnahme stärken, die unter jungen Europäern offline und online offene, echte, in die Tiefe gehende und konstruktive Debatten über das aktuelle und künftige Leben in Europa anregt. Durch die Nutzung innovativer Formate auf digitalen Plattformen mit dem letzten Ziel, das Bewusstsein für die europäischen Visionen und Realitäten zu schärfen und die Europäer stärker für europäische Werte und Ideen zu begeistern, trägt die Maßnahme in der Folge zu einer aktiveren Zivilgesellschaft bei. Der Aktionsplan zur Unterstützung des Aufschwungs und der Umgestaltung der Medienbranche und des audiovisuellen Sektors zielt nicht zuletzt darauf ab, den kollaborativen und grenzüberschreitenden Journalismus zu fördern, indem er sich auf den Austausch und die Vernetzung bewährter Verfahren in diesem Bereich stützt. Die vorbereitende Maßnahme ist für dieses Ziel von großem Nutzen, da sie bewährte Verfahren für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und die Innovation im Medienbereich unterstützt.

Diese vorbereitende Maßnahme, die sich an einer Vielzahl von Unionszielen orientiert und auf bereits bestehenden Initiativen aufbaut, wird die Lücke schließen, die bei der Förderung von Innovationen im europäischen Medienraum besteht, um eine dauerhafte Debatte über eine gemeinsame Zukunft der europäischen Jugend anzuregen und die europäische Öffentlichkeit entscheidend zu unterstützen.

PA 07 23 2023

PA 07 23 01 Vorbereitende Maßnahme – Netz europäischer Faktenprüfer zur Bekämpfung von Desinformation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
1 637 500	409 375	850 000	212 500	

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 23 (Fortsetzung)

PA 07 23 01 (Fortsetzung)

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, europäischen Faktenprüforganisationen weiterhin ein konkretes Ressourcenpaket an die Hand zu geben, das ihnen dabei helfen kann, Desinformationskampagnen auf Online-Plattformen unter Einsatz neu aufkommender Technologien zu erkennen und zu widerlegen. Diese Desinformationskampagnen werden für europäische Demokratien zu einem immer größeren Problem. Der Gegenstand dieser vorbereitenden Maßnahme ist weit gefasst und konzentriert sich auf sämtliche Desinformationskampagnen, die sich auf die öffentliche Meinung auswirken, insbesondere jedoch auf jene, die sich schwerpunktmäßig mit Problemen und Katastrophen in den Bereichen Klima und Umwelt sowie mit sich abzeichnenden Krisen befassen. Diese vorbereitende Maßnahme baut weiterhin auf den Ergebnissen anderer Initiativen auf, die die Zusammenarbeit zwischen Faktenprüforganisationen in Europa fördern, wie dem neuen European Fact-checking Standards Network (EFCSN, Teil des laufenden Pilotprojekts PP 07 20 04 „Integrität sozialer Medien“), dem Pilotprojekt „European Narratives Observatory“ (Europäische Beobachtungsstelle für Narrative, CNECT/2022/5162608) und der Arbeit der Europäischen Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO-Smart 2019/1087). Die vorläufige Maßnahme konzentriert sich in erster Linie auf die Überprüfung von Fakten in Bezug auf aktuelle und künftige Krisen, mit denen die Union konfrontiert ist, beispielsweise auf Desinformationen über den Klimawandel und den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine. Darüber hinaus liegt bei dieser vorbereitenden Maßnahme auch ein besonderer Schwerpunkt auf der Untersuchung und Erforschung der Frage, wie neu aufkommende Technologien wie Chatbots und andere generative künstliche Intelligenz, darunter große Sprachmodelle („large language model“, LLM) zur Verbreitung von Desinformation eingesetzt werden können. Überdies werden im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme Ressourcen zur Lösung der Frage bereitgestellt, wie europäische Faktenprüfer die möglichen negativen Auswirkungen von generativen künstlichen Intelligenz (KI)-Modellen, die Desinformation verbreiten, einschränken können.

Die vorbereitenden Maßnahme muss über leicht zu widerlegende Behauptungen wie „den Klimawandel gibt es nicht“ hinausgehen, die zunehmend in den Hintergrund rücken. Es muss sich auf komplexere Narrative konzentrieren, die auf dem Vormarsch sind, wie Desinformation über die Union, politische Schlüsselfiguren auf europäischer und nationaler Ebene, vorgeschlagene Lösungen (insbesondere die Desinformationen von Einzelpersonen, die eine Änderung der Gewohnheiten bewirken) oder in Bezug auf die Behauptung, dass die ihnen zugrundeliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse unzuverlässig sind.

Die vorbereitende Maßnahme richtet sich möglichst an den mittel- bis langfristigen Bedürfnissen der europäischen Faktenprüfungsgemeinschaft aus und lässt Lehren aus den jüngsten Wahlen auf nationaler und europäischer Ebene in seine Ressourcen und sein Instrumentarium einfließen.

Die vorbereitende Maßnahme umfasst Folgendes:

- weitere Bewertung der Herausforderungen und Bedürfnisse der Faktenprüfer der Union, um Desinformationskampagnen nahezu in Echtzeit zu widerlegen, allgemein auf Krisen zu reagieren und Lehren aus den jüngsten Krisen zu ziehen;
- Bewertung der derzeitigen und künftigen Bedrohung durch Desinformation, die von generativen KI ausgeht, einschließlich der auf dem Markt befindlichen Chat-Bots, wobei ein Schwerpunkt darauf liegen soll, wie sich Einzelpersonen, Organisationen oder ausländische Staaten usw. große Sprachmodelle zunutze machen;
- Bereitstellung zusätzlicher Instrumentarien – Ressourcenpakete – für Faktenprüfer, mit denen ihre Fähigkeiten gefördert werden kann, dringend und nahezu in Echtzeit auf Desinformationskampagnen zu reagieren und ihre Krisenbereitschaft und -reaktion zu verbessern;
- Bereitstellung von zusätzlichen Schulungsmaterialien und Kursen zur wirksamen Krisenkommunikation;
- Bereitstellung von zusätzlichen Leitlinien für den schnellen Aufbau eines Pools von Sachverständigen und Praktikern zu Themen im Zusammenhang mit Desinformation und Krisen;
- Erstellung einer Bestandsaufnahme der verfügbaren Faktenprüfnetze in der Union und Leistung eines Beitrags zu den Ressourcen sowie der Frage, wie sie in Krisen wirksam eingesetzt werden können;

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 23 (Fortsetzung)

PA 07 23 01 (Fortsetzung)

- Erstellung von visuellen Darstellungen und anderen technischen Instrumenten (z. B. Darstellung der Verbreitung von Desinformation auf einer Karte), die als fertige Bausteine für Websites und Kommunikationsinstrumente von Faktenprüfern dienen können (unter gebührender Berücksichtigung bestehender Instrumente und Vermeidung von Doppelarbeit);
- kontinuierliche Tests des Ressourcenpakets mit einer Gruppe europäischer Faktenprüfer am Beispiel widerlegter Desinformationskampagnen und früherer Krisen;
- Bereitstellung von Ressourcen für Faktenprüfer, um die Bedrohung durch Desinformation, die von generativer KI und großen Sprachmodellen ausgeht, einzudämmen.

PA 07 24 2024

PA 07 24 01 Vorbereitende Maßnahme – Europäisches Festival für Journalismus und Medienfreiheit

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
3 000 000	750 000		

Erläuterungen

Die Dynamik der Meinungsbildung und die Medienlandschaft werden durch neue Technologien drastisch und kontinuierlich verändert. Neue Technologien ermöglichen eine unkomplizierte Verbreitung von Informationen von öffentlichem Interesse an ein breiteres Publikum und fördern so den Pluralismus. Die Art, wie Informationen generiert, recherchiert und online verbreitet werden, könnte jedoch auch eine Polarisierung in dem Sinne verstärken, dass Personen Nachrichten, Quellen und Ideen ausgesetzt sind, die ihren geäußerten Präferenzen entsprechen. In Kombination mit gewinnorientierten Plattformen, die Daten aus rein kommerziellen Gründen weiterverbreiten, kann dies das Potenzial, gegensätzliche Standpunkte kennenzulernen und zu erörtern, erheblich untergraben und stellt somit möglicherweise eine Gefahr für den ethischen Journalismus, den Medienpluralismus und die europäische Demokratie dar.

Zugleich können sich Journalisten und andere Medienakteure in der Union noch immer mit Gewalt, ernsthaften Bedrohungen, Schikanen oder öffentlicher Bloßstellung konfrontiert sehen, hauptsächlich aufgrund ihrer Ermittlungstätigkeiten zum Schutz öffentlicher Interessen vor Machtmissbrauch, Korruption, Menschenrechtsverletzungen oder kriminellen Tätigkeiten. Nach Angaben der Plattform zur Förderung des Schutzes journalistischer Tätigkeiten und der Sicherheit von Journalisten werden mehr als die Hälfte aller Fälle von Missbrauch gegen Angehörige der Medienberufe von staatlichen Akteuren begangen.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 24 *(Fortsetzung)*

PA 07 24 01 *(Fortsetzung)*

Wir stehen einer Flut von Desinformation und Propaganda gegenüber, die sich rasch über das Internet und andere Medien verbreiten. Angesichts der gesellschaftlichen und politischen Folgen ist es wichtiger denn je, dass die europäischen Bürgerinnen und Bürger zu kritischen Nutzern von Medien und sozialen Netzwerken werden und die Bedeutung von Journalismus als Eckstein der Demokratie anerkennen. Es ist notwendig, mit Journalisten, Wissenschaftlern, internationalen Organisationen und Organisationen der Zivilgesellschaft hinreichende Finanzmittel in Medienkompetenz und digitale Kompetenz und die Erarbeitung von gemeinsamen Unionsstrategien zu investieren. Dies sollte erfolgen, um Bürger und Online-Nutzer in die Lage zu versetzen, zweifelhafte Informationsquellen zu erkennen und sich ihrer bewusst zu sein und gezielt gestreute falsche Inhalte und Propaganda zu erkennen und zu entlarven.

Das „Europäische Festival für Journalismus und Medienfreiheit“ (im Folgenden „Festival“) zielt darauf ab, den Dialog, die Zusammenarbeit und die Partnerschaft in der Union zu stärken, insbesondere zwischen Journalisten, Medienunternehmen, Organisationen der Zivilgesellschaft und Fachleuten für Medienkompetenz, wobei der Schwerpunkt auf den entscheidenden Fragen unserer Zeit liegt. Das Festival sollte ein wirkmächtiges Werkzeug werden, um den Austausch zwischen Medienschaffenden europaweit zu erleichtern, sowie ein Anlass zur Sensibilisierung für die wertvolle aber immer schwierigere Arbeit von Journalisten und für Verletzungen der Pressefreiheit in der Union. Das Festival sollte besonderes Augenmerk auf die Rolle und die Arbeit von Journalisten legen und Gelegenheit bieten, über die Bedingungen nachzudenken, unter denen Journalisten ihre tägliche Arbeit verrichten, wobei der Schwerpunkt auf psychologischen und physischen Aspekten sowie auf den rechtlichen Rahmenbedingungen liegen sollte.

Eine stärkere Unterstützung durch die Union ist derzeit von entscheidender Bedeutung, insbesondere angesichts des jüngst vereinbarten Europäischen Medienfreiheitsgesetzes, um den Pluralismus in den Medien zu fördern und die Nachrichtenmedienbranche bei ihrem schwierigen Übergang in das digitale Umfeld zu unterstützen.

Zu dem Zeitpunkt, an dem das Festival stattgefunden haben wird, dürfte das Europäische Medienfreiheitsgesetz in Kraft sein. Daher wäre das Festival die erste Gelegenheit, um die Auswirkungen dieser spezifischen Rechtsvorschriften gemeinsam mit den verschiedensten Akteuren, die von dem bestehenden Regulierungssystem betroffen sind, zu erörtern. Vor diesem Hintergrund würde eine stabile finanzielle Unterstützung für diese vorbereitende Maßnahme es ermöglichen, dass ihr vollständiges Potenzial ausgeschöpft wird und die erwarteten Ergebnisse zum Vorteil der Medienbranche, insbesondere der Journalisten, erzielt werden.

PA 07 24 02 Vorbereitende Maßnahme – Europäische Beobachtungsstelle für Narrative zur Bekämpfung von Desinformation

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
3 150 000	787 500		

Erläuterungen

Desinformation, Misstrauen und Polarisierung sind zunehmende politische und die Sicherheit betreffende Herausforderungen für die Union, und dies wird sich wohl mit der Ankunft neuer künstlicher Intelligent (KI)-Instrumente, die einem breiteren Publikum zugänglich werden, noch verschlimmern. Die Verfügbarkeit und Güte von Informationen ist für ein effektives Funktionieren der Gesellschaft, insbesondere in Krisenzeiten, von entscheidender Bedeutung. Derzeit werden in der Gesellschaft viele unwahre Informationen verbreitet, insbesondere über die sozialen Medien. Zu den wichtigsten Strategien zur Bekämpfung gezielter Falschmeldungen gehört deren Entlarvung, bei der den Falschmeldungen mit Fakten und anerkannten Theorien begegnet wird. Bedauerlicherweise haben sich die bestehenden Entlarvungsstrategien als in hohem Maße unwirksam erwiesen, zumal mit ihnen keine Erfolge bei Personen erzielt werden, die fest an falsche Informationen glauben.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE (Fortsetzung)

PA 07 24 (Fortsetzung)

PA 07 24 02 (Fortsetzung)

Der Forschung zufolge (Smith und Graham 2019) verleihen Twitter, YouTube, Facebook und andere einflussreiche soziale Medien dem internationalen Desinformationsnetzwerk erheblichen Auftrieb. Die Akteure, die Angst und Chaos schüren, gezielte Falschinformationen verbreiten und Daten falsch auslegen, sind stärker denn je (Fernández-Luque und Bau 2015). Die sozialen Medien bieten jedoch nicht nur eine Reihe neuer Instrumente für die Verbreitung von Desinformation, sondern auch hervorragende Möglichkeiten, dagegen vorzugehen.

Jüngste Forschungen zeigen, welche wichtige Funktion Narrative bei der Einordnung von Fakten und Informationen in ein Gesamtpaket übernehmen, das leicht in der ganzen Gesellschaft verbreitet werden kann, und wie die Untersuchung von Narrativen der Schlüssel zu einem besseren Verständnis dazu sein kann, wie Ideen über soziale Medien verbreitet werden und warum sich bestimmte Ideen gegenüber anderen Ideen durchsetzen. Wie sich am Pilotprojekt „Europäische Beobachtungsstelle für Narrative“ (CNECT/2022/5162608) erwiesen hat, stellt die Anwendung dieser Methodik mit Blick auf das Verständnis des Informationsflusses und die Beantwortung der Frage, wie Narrative Fuß fassen und sich verbreiten, einen fundierten wissenschaftsbasierten Ansatz dar. Dieser Ansatz wird in die Ausarbeitung politischer Maßnahmen um stark polarisierte Themen und die Kommunikationstätigkeit integriert werden, um die Gesellschaft aufzuklären und so Desinformation und Fehlinformation unter Kontrolle zu halten. Besonders erwähnenswert ist die Korrelation zwischen verstärkter Polarisierung in einer Narrativgemeinschaft und der Geschwindigkeit, mit der sich Desinformation innerhalb dieser Gemeinschaft verbreitet.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme wird die Europäische Beobachtungsstelle für Narrative (im Folgenden „Beobachtungsstelle“) unterstützt, um zu beobachten und zu analysieren, wie neue Narrative innerhalb des öffentlichen Diskurses in Europa geschaffen und verbreitet werden. Ferner geht es darum, die emotionalen Werte, die erfolgreiche Narrative bestimmen, zu entschlüsseln, Quellen und wichtige Akteure, die an der Verbreitung dieser Narrative beteiligt sind, zu erfassen und Empfehlungen für eine effektive Kommunikation und Politik auszuarbeiten.

Die Verwendung des Verständnisses und der Analyse von Narrativen ist nichts Neues – sehr erfolgreich wurden sie beispielsweise von Nelson Mandela eingesetzt, um unter der Apartheid in Südafrika die Kluft zu überwinden und zu einem Verständnis zu gelangen –, und die Beobachtungsstelle macht diese Analyse und dieses Verständnis umfassender verfügbar, indem sie eine wertfreie Erfassung bestehender Narrativgemeinschaften und einen Schlüssel zu einem besseren Verständnis bereitstellt, warum bestimmte Überzeugungen sich innerhalb bestimmter Gemeinschaften halten. Dies macht es leichter, wirksam zu kommunizieren, und schwieriger, Desinformation zu verbreiten.

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme werden, aufbauend auf den Netzen von Interessenträgern und Akteuren, die bereits im Pilotprojekt entstanden sind, etwa Journalisten, KI-Sachverständige und die wichtigsten Gemeinschaften von Faktenprüfern wie die Europäische Beobachtungsstelle für digitale Medien (EDMO), politischen Entscheidungsträgern und politischen Akteuren, in Arbeitssitzungen laufende Narrative ermittelt und neue entwickelt, um Falschmeldungen und Desinformation zu bekämpfen und so die Bereiche der Forschungsinfrastruktur zu erweitern. Ferner wird man sich weiterhin auf die Instrumente für politische Entscheidungsträger und wichtige Interessenträger darüber stützen, wie Einsichten der Beobachtungsstelle dazu beitragen können, Themen auf eine Art und Weise umzuformulieren, die die Konversation entpolarisiert und die Narrativgemeinschaften für Desinformation weniger empfänglich macht.

Aufbauend auf der durch das Pilotprojekt geleisteten Arbeit, würde die Beobachtungsstelle die bestehende Methodik verstärken, um sie auf die analysierten Gebiete und Sprachen auszudehnen und in der Lage zu sein, stärkere Instrumente zu erstellen, um wichtige Interessenträger – einschließlich Journalisten, Faktenprüfer, politische Entscheidungsträger – dabei zu unterstützen, die Einsichten der Beobachtungsstelle im Kampf gegen Desinformation und Polarisierung im öffentlichen Diskurs einzusetzen. Bei der derzeitigen Methodik werden zuerst die dominanten Narrative ermittelt, indem Sprachdatenverarbeitung und traditionellere Methoden der qualitativen Erzähltheorie miteinander kombiniert werden. Durch Verwendung der Wissenschaft von komplexen Systemen erfasst die Beobachtungsstelle dann die Dynamik, wie sich Narrative ausbreiten und entwickeln und wie die Narrativgemeinschaften interagieren. Dies zeigt in Echtzeit, wie sich Narrativgemeinschaften ausbreiten, welche Narrative wachsen und aufkeimen und wie Desinformation in diesem komplexeren Umfeld eingesetzt wird. Das dritte Element der Methodik ermöglicht es, die tieferen Korrelationen und Muster zu bewerten, die zu beobachten sind, um diese detaillierter zu verstehen.

KAPITEL PA 07 — IN MENSCHEN INVESTIEREN, SOZIALER ZUSAMMENHALT UND WERTE *(Fortsetzung)*

PA 07 24 *(Fortsetzung)*

PA 07 24 02 *(Fortsetzung)*

Zu den Instrumenten, die während des Stadiums des Pilotprojekts in vollem Umfang zur Verfügung gestellt werden sollen, gehören ein Frühwarnsystem, Handbücher für die Bekämpfung von Desinformation und Polarisierung und Schulungen für Journalisten, Faktenprüfer und Interessenträger darüber, wie Einsichten der Beobachtungsstelle für Narrative besser eingesetzt werden können. Bei der vorbereitenden Maßnahme würden die Verwendung dieser Instrumente ausgedehnt und die Möglichkeiten erkundet, die die KI bietet, um die Serie von Instrumenten und Analysen weiter zu verbessern. Wie der Europäische Medienbeobachter liefert die Beobachtungsstelle eine tägliche Analyse darüber, wie Narrative und Narrativgemeinschaften sich ausbreiten und entwickeln, indem sie Hunderttausende Nutzer und Narrative sprach-, themen- und plattformübergreifend beobachtet. Sie soll ein Instrument sein, das die Missverständnisse zwischen polarisierten Gemeinschaften überbrückt und die Verbreitung von Desinformation verringert. Dies könnte sich in einer Welt, in der sich die KI rasch ausbreitet und die Gesundheit unserer Medienlandschaft noch stärker bedroht, als besonders relevant erweisen.

Beispielsweise zeigt die bisher von der Beobachtungsstelle während ihrer laufenden Pilotprojektphase geleistete Arbeit die Auswirkung der Pandemie und des Krieges in der Ukraine auf Klimanarrative. Indem sie eng mit einer großen Gemeinde von Interessenträgern (einschließlich Journalisten, Faktenprüfer und Organisationen, die sich zum Thema Klimawandel betätigen) zusammenarbeitet, strebt die Beobachtungsstelle an, eine Reihe von Instrumenten und Diensten bereitzustellen, um durch die Arbeit mit Narrativen die Ausbreitung von Desinformation über den Klimawandel zu bekämpfen. Die Beobachtungsstelle ist ein zusätzliches sehr nützliches Instrument im europäischen Instrumentarium zur Bekämpfung von Desinformation und Polarisierung.

Es sei an die Aussage Ludwig Wittgensteins erinnert, der zufolge die Welt, die wir sehen, durch die Worte, die wir wählen, definiert und mit Bedeutung versehen wird. Die Welt sei – kurz gesagt – das, was wir aus ihr machen.

Aufbauend auf der während der Pilotprojektphase geleisteten Arbeit – einschließlich der bestehenden themenspezifischen Bereiche der Beobachtungsstelle (einschließlich Klimawandel, COVID-19 und Migration), der erprobten Methodik, dem Netz von Interessenträgern, Journalisten und Faktenprüfern und der Reihe von Instrumenten, die zur Verfügung gestellt wurden, würde die vorbereitende Maßnahme weiterhin mit anderen bestehenden europäischen Projekten und Infrastrukturen, einschließlich der EDMO und SoBigData++, abgestimmt, damit es keine Überschneidungen gibt und damit die Ressourcen eingesetzt werden, um die Investigativ- und Forschungsarbeit zu unterstützen, und damit die verfügbaren Infrastrukturen und technische Unterstützung genutzt werden. Durch die vorbereitenden Maßnahme werden Maßnahmen auf nationaler und multinationaler Ebene unterstützt, deren Schwerpunkt auf der Aufdeckung und Analyse von Desinformationskampagnen liegt. Die Ergebnisse der vorbereitenden Maßnahme würden anderen europäischen und nationalen Projekten zur Verfügung gestellt werden. Es würde zudem für den Austausch bewährter Verfahren und Empfehlungen mit Blick auf eine wirksame Kommunikation gesorgt. Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme würden auch weiterhin interaktive Datenbanken zur Verfügung gestellt, in denen Erkenntnisse der Forschung zu Narrativen und Empfehlungen für Nutzer und einschlägige Interessenträger zugänglich sein können.

KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK

Erläuterungen

Die in diesem Artikel eingestellten Mittel sind zur Finanzierung der Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen bestimmt, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 08 20 02 eingestellten Mittel.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 08 — LANDWIRTSCHAFT UND MEERESPOLITIK (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 08 18 2018

PA 08 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Intelligente ländliche Gebiete im 21. Jahrhundert

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	699 595	p.m.	1 388 884	0,—	2 088 477,55

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 08 20 2020

PA 08 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Charta bewährter Verfahren für Kreuzfahrten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	350 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 09 20 02 eingesetzten Mittel.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 09 18 2018

PA 09 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Operationalisierung des Kapazitätsaufbaus für Zielsetzungen der programmatischen Entwicklung und Erfassung im Bereich Umweltbesteuerung und Haushaltsreform

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	243 270,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 2020

PA 09 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	2 000 000	p.m.	1 500 000	0,—	1 500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 02 Vorbereitende Maßnahme — Umweltüberwachung mithilfe von Honigbienen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 999 471	p.m.	2 401 248	0,—	499 867,61

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 20 (Fortsetzung)

PA 09 20 02 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 03 Vorbereitende Maßnahme — Messung des Pulses der Artenvielfalt in Europa anhand der Roten Liste

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	914 393	p.m.	685 795	0,—	685 794,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 04 Vorbereitende Maßnahme – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	514 452	p.m.	450 839	0,—	190 839,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 09 20 05 Vorbereitende Maßnahme –Einrichtung einer europäischen Beobachtungsstelle für Resilienz und Anpassung an die Dürre

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	928 421	0,—	319 204,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Verpflichtungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)**PA 09 22 2022****PA 09 22 01** Vorbereitende Maßnahme – EU-Clearingstelle für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	300 000	p.m.	525 000	2 000 000,—	1 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Vorrangiges Ziel einer EU-Clearingstelle ist es, Hersteller zu unterstützen, die nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF) nach den Kraftstoffspezifikationsnormen zertifizieren möchten, und eine entsprechende einheitliche, unabhängige europäische Kapazität bereitzustellen. Mit dem Projekt werden ferner technische Hindernisse für eine verstärkte Nutzung von SAF beseitigt.

Es wird die Definition, Validierung und Erprobung des Konzepts umfassen, das in Europa umgesetzt werden soll, indem die erforderlichen europäischen Kapazitäten und Instrumente geschaffen werden.

PA 09 22 02 Vorbereitende Maßnahme – Graslandüberwachung in der EU*Zahlenangaben (Getrennte Mittel)*

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 000 000	p.m.	750 000	2 500 000,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

Natürliches oder naturnahes Grasland ist eines der im Hinblick auf die Vielfalt an Pflanzen-, Insekten- und Vogelarten reichsten Ökosysteme in der EU. Viele Natura-2000-Gebiete in der Union wurden legal ausgewiesen, um diese außergewöhnliche Vielfalt auf Grasland und die damit verbundenen Ökosystemleistungen zu erhalten und wiederherzustellen. Grasland benötigt häufig eine spezielle Bewirtschaftung, es muss etwa gemäht oder beweidet werden. Trotz des theoretisch hohen Schutzniveaus und mehrerer erfolgreicher Erhaltungs- und Wiederherstellungsinitiativen auf lokaler Ebene hat die biologische Vielfalt von Grasland in Natura-2000-Gebieten in den letzten Jahrzehnten weiter abgenommen. Damit dieser Trend umgekehrt werden kann, müssen im Rahmen nachhaltiger und wirtschaftlich tragfähiger Bewirtschaftungssysteme die notwendigen Mäh- und Beweidungsmaßnahmen auf Landschaftsebene beibehalten werden und es dürfen nur wenig Düngemittel verwendet werden.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 22 (Fortsetzung)

PA 09 22 02 (Fortsetzung)

Die Entwicklung der Menge an Grasland in Natura-2000-Gebieten wird in einigen Teilen der Union immer besser überwacht. Die Informationen sind jedoch nach wie vor sehr unterschiedlich und häufig nicht öffentlich zugänglich. Darüber hinaus fehlt es größtenteils an Daten zur relativen Wirksamkeit der Bewirtschaftung von Natura-2000-Gebieten. Aufgrund der besseren Erdbeobachtungskapazitäten der Union durch ihr Programm Copernicus besteht erstmals die Möglichkeit, die Bodennutzung sehr genau zu kartieren und zu überwachen. Der derzeitige Copernicus-Katalog von Bodennutzungsarten in Natura-2000-Gebieten wird lediglich alle sechs Jahre aktualisiert und enthält vorrangig allgemeine Bodennutzungsinformationen, die hauptsächlich von Sachverständigen verwendet werden. Daher wird das Potenzial, diese Beobachtungskapazitäten für die Überwachung und Bewirtschaftung von Grasland zu nutzen, noch nicht vollständig ausgeschöpft.

Erste Phase: Pilotprojekt „Copernicus für Natura 2000“

Ende 2019 wurde das Pilotprojekt „Copernicus für Natura 2000“ (COP4N2K) gestartet, in dessen Rahmen die Technologie des Programms Copernicus verwendet werden soll, um Natura-2000-Gebiete besser zu überwachen. Für das Projekt wurde ein automatisches Modellerstellungssystem entwickelt, mit dem die Entwicklung der Graslandnutzung in den Natura-2000-Gebieten in der EU jährlich überwacht wird und detaillierte Karten der Bodennutzung seit dem Jahr 1992 (als die Habitat-Richtlinie angenommen wurde) erstellt werden. Es werden Bemühungen unternommen, um sicherzustellen, dass viele verschiedene Interessenträger, darunter die Behörden der Mitgliedstaaten, die Bewirtschafter von Schutzgebieten, Landnutzer und die allgemeine Öffentlichkeit, Zugang zu den bereitgestellten Informationen über Entwicklungen bei der Graslandnutzung und den damit verbundenen Indikatoren haben und diese verstehen. Alle Daten werden auf dem speziellen Portal „EU Grassland Watch“ veröffentlicht.

Zweite Phase: Vorbereitende Maßnahme „Graslandüberwachung in der EU“

Die erste Phase sollte Ende 2021 mit vielversprechenden Ergebnissen abgeschlossen sein. Eine Zwischenbewertung ergab, dass eine zweite Phase und weitere Unterstützung der Union erforderlich sind, damit zeitnah Folgemaßnahmen ergriffen werden können und für eine vollständige Umsetzung und Zugänglichkeit gesorgt wird. Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme wird auf vier Aspekten liegen, die umfassend weiterentwickelt werden müssen:

- 1) Die Mittel, die in der ersten Phase zur Verfügung standen, reichten nur für die Hälfte aller Natura-2000-Gebiete, in denen es viel Grasland gibt. Durch eine Aufstockung kann die (einzigartige) Abbildung des Vorkommens von Grasland in Natura-2000-Gebieten in der EU vervollständigt werden.
- 2) Die Qualität der verfügbaren Karten wird von aktuellen Verbesserungen bei der Unterscheidung verschiedener Graslandarten und einer besseren räumlichen Auflösung profitieren.
- 3) Die Informationen über die derzeitige Graslandnutzung werden auch auf Standortebene weiter verbessert, indem Verknüpfungen zu bestehenden Verwaltungsdatenbanken wie den nationalen Systemen zur Identifizierung landwirtschaftlicher Grundstücke (LPIS) geschaffen werden. Dadurch werden geeignete Informationen für die Bewirtschaftung des jeweiligen Standorts zur Verfügung stehen.
- 4) Die vorbereitende Maßnahme wird dazu beitragen, die Geoinformationen über Grasland den Entscheidungsträgern und anderen wichtigen Interessenträgern durch a) eine interaktive und regelmäßig aktualisierte öffentliche Website und b) direkte Interaktionen (z. B. Webinar-Schulungen, Ortsbesichtigungen usw.) mit ausgewählten Akteuren auf nationaler oder regionaler Ebene einfacher zugänglich zu machen. Durch diese Initiativen könnten technologische Lücken geschlossen werden, indem Interessenträgern die Vorteile dieser Instrumente und der Verwendung der verfügbaren Informationen nähergebracht werden und sie dazu angehalten werden, ihre praktischen Bedürfnisse mitzuteilen, damit diese bei künftigen Entwicklungen berücksichtigt werden können.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 22 (Fortsetzung)

PA 09 22 02 (Fortsetzung)

Das voll funktionsfähige Portal „EU Grassland Watch“ kann der Union und den Mitgliedstaaten dabei helfen, die biologische Vielfalt, den Druck, dem die biologische Vielfalt ausgesetzt ist, und die Nachhaltigkeit von geschütztem Grasland in Natura-2000-Gebieten besser zu überwachen. Die bessere Transparenz und Zugänglichkeit werden nicht nur dazu beitragen, künftige negative Auswirkungen zu vermeiden, sondern auch den historischen Rückgang aufzuhalten, indem vorrangige Bereiche für die Wiederherstellung von Grasland ermittelt werden.

PA 09 24 2024

PA 09 24 01 Vorbereitende Maßnahme – EU-Beobachtungszentrum für die biologische Vielfalt

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023	Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen		
5 000 000	1 250 000		

Erläuterungen

Ziel dieser vorbereitenden Maßnahme ist es, den Aufbau und Einsatz eines Koordinierungszentrums für ein EU-Beobachtungsnetz für die biologische Vielfalt zu unterstützen.

Biologische Vielfalt ist von grundlegender Bedeutung für das Wohlergehen der Menschen und einen gesunden Planeten. Dennoch schrumpft sie schneller als jemals zuvor in der Geschichte der Menschheit. Die Biosphäre wird in beispiellosem Maße verändert, was die Gesundheit der Ökosysteme und den Fluss von Ökosystemleistungen, von denen unsere Existenz abhängt, aushöhlt. Die Ursachen für diesen Rückgang sind anthropogene Faktoren: Land- und Meeresnutzung, die direkte Ausbeutung von Organismen, der Klimawandel, Umweltverschmutzung und die Invasion gebietsfremder Arten. Es sind rasche Maßnahmen erforderlich, um diese Ursachen einzudämmen und die biologische Vielfalt wieder auf den Weg der Erholung zu bringen.

Um die Entwicklung beim weltweiten Rückgang der biologischen Vielfalt umzukehren, einigten sich im Dezember 2022 fast 200 Länder im sogenannten Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal auf neue Biodiversitätsziele und -vorgaben. Die Union ist fest entschlossen, mit gutem Beispiel voranzugehen. Der globale Rahmen zielt in die gleiche Richtung wie die EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und andere wichtige Leitinitiativen des europäischen Grünen Deals.

Die Umsetzung der politischen Rahmenwerke für die biologische Vielfalt muss genau überwacht werden, damit die Fortschritte bei der Verwirklichung der Ziele und Vorgaben erfolgreich verfolgt werden können. Die umfassende Überwachung der Politik wird von der regelmäßigen und beständigen Bereitstellung hochwertiger Daten und Informationen abhängen, die durch eine systematische Langzeit-Feldbeobachtung der biologischen Vielfalt gestützt werden. Dies ist derzeit in der Union nicht der Fall. Es mangelt an hochwertigen und verfügbaren Daten zur biologischen Vielfalt, die angemessene Raum- und Zeitskalen abdecken, was zu erheblichen Wissenslücken führt. Zwar machen die vorhandenen Daten den katastrophalen Zustand der biologischen Vielfalt in der Union deutlich, doch reichen sie nicht aus, um verwendbares Wissen zu generieren – Wissen, das die Entwicklung und Umsetzung gezielter Maßnahmen ermöglicht, um die Ursachen des Rückgangs der biologischen Vielfalt auf kosteneffiziente Weise und in verschiedenen Raumskalen zu bekämpfen.

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 24 (Fortsetzung)

PA 09 24 01 (Fortsetzung)

Darüber hinaus verteilt sich die Datenerhebung zur biologischen Vielfalt auf ein breites Spektrum von nichtstaatlichen Organisationen, Behörden und Forschungsnetzen sowie den Privatsektor und dient vor allem Umweltverträglichkeitsprüfungen. Die meisten Programme zur Beobachtung der biologischen Vielfalt verfügen nicht über die erforderliche räumliche und zeitliche Auflösung, um den Zustand und die Entwicklung von Arten und Lebensräumen sowie deren Abhängigkeit von den Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, bewerten zu können. Darüber hinaus gibt es weder ein gemeinsames Ziel noch einen gemeinsamen Auftrag für alle an der Datenerhebung, -kuration, -modellierung und -nutzung beteiligten Akteure. Die Herausforderung besteht daher auch darin, den wissenschaftlichen Fortschritt zu nutzen und Mitgliedstaaten, Interessenträger, verschiedene Institutionen und andere Organisationen oder Initiativen zusammenzubringen, um die derzeitigen Anstrengungen zu verstärken und ein strukturiertes und kosteneffizientes Konzept für die Beobachtung der biologischen Vielfalt auf Unionsebene zu entwickeln.

Mit der EU-Biodiversitätsstrategie wurde das Wissenszentrum für biologische Vielfalt (Knowledge Centre for Biodiversity, KCBD) eingerichtet, mit dessen Hilfe vorhandenes Wissen für die systematische Überwachung der Umsetzung der Politik organisiert und mobilisiert werden soll. Auf Unionsebene gibt es jedoch keinen speziellen Mechanismus und kein spezielles Instrument für die Koordinierung und Förderung der Generierung und Nutzung hochwertiger Daten, die diese Wissensgrundlage in Bezug auf die biologische Vielfalt unterfüttern, und für die Bereitstellung von Leitlinien und Schulungen zu den zu verwendenden Parametern. Dies ist ein großer Engpass, der eine wirksame Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 und der Verpflichtungen der Union in Bezug auf den Globalen Biodiversitätsrahmen und insbesondere im Hinblick auf die Mainstreaming-Ziele behindert.

Mehr denn je muss die Union ihre Bemühungen um den Ausbau der Kapazitäten zur Beobachtung der biologischen Vielfalt verstärken. Erste Schritte wurden im Rahmen des Horizont-2020-Projekts EuropaBON unternommen. Im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme wird ein Konzept für ein europäisches Beobachtungsnetz für die biologische Vielfalt zur Überwachung des Zustands und der Entwicklung der biologischen Vielfalt und der Ökosysteme in Europa vorgeschlagen. Ermittelt wurden dabei i) die Bedürfnisse der Hauptnutzer, ii) die wichtigsten bestehenden Beobachtungsinitiativen, iii) die Mindestliste der zu beobachtenden wesentlichen Variablen der biologischen Vielfalt und iv) die Lücken und Engpässe, die die reibungslose und zweckmäßige Erhebung und Analyse von Daten über die biologische Vielfalt in Europa nach wie vor behindern. Neben den Datenlücken besteht ein weiterer großer Engpass in der Nutzung vorhandener Daten, die unzulänglich ist. Die Integration der derzeitigen Datenströme zur biologischen Vielfalt ist über alle Variablen und Bereiche hinweg unzureichend. Den entsprechenden Einrichtungen fehlt es oft an weitergehenden technischen Kompetenzen in den Bereichen Statistik und Modellierung, um eine solche Integration zu koordinieren. Lediglich die Hälfte der im Rahmen des EuropaBON-Projekts bewerteten Beobachtungsprogramme verfügt über eine (Teil-) Automatisierung und Harmonisierung der Datenströme, und wiederum nur die Hälfte dieser Programme verfügt über ausreichende Daten, um wesentliche Biodiversitätsvariablen ableiten zu können. Im Rahmen des EuropaBON-Projekts wird auch ein Plan für ein sogenanntes Koordinierungszentrum auf Unionsebene entwickelt, das dazu beitragen würde, die festgestellten Mängel zu beheben und die Umsetzung des Beobachtungsnetzes zu unterstützen.

Die Arbeit im Rahmen von EuropaBON ist eine begrüßenswerte Entwicklung hinsichtlich der Behebung von Mängeln bei der Sicherung hochwertiger Daten über die biologische Vielfalt in der Union. Die Europäische Kommission hat jedoch keine klaren Folgemaßnahmen geplant, um die Ergebnisse in die Praxis umzusetzen, indem sie sie gemeinsam mit den Mitgliedstaaten testet und erprobt und Optionen für ein Koordinierungszentrum oder eine virtuelle Plattform auslotet. Die Maßnahme soll 2023 abgeschlossen werden, und es ist von entscheidender Bedeutung, dass im Rahmen dieser vorbereitenden Maßnahme im Jahr 2024 zeitnahe und ehrgeizige Folgemaßnahmen ergriffen werden, um konkrete Lösungen einzurichten und angemessene Daten für die Bewertung der Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie sicherzustellen.

Die vorbereitende Maßnahme wird sich mit dem dringenden Bedarf an Koordinierung, Integration, Harmonisierung und Stärkung der Erhebung und Analyse von Daten zur biologischen Vielfalt befassen, um die Politikgestaltung auf lokaler, nationaler, europäischer und internationaler Ebene zu unterstützen. Der Schwerpunkt der vorbereitenden Maßnahme liegt auf der Operationalisierung einer Reihe von Variablen der biologischen Vielfalt mit direkter Anwendung in Politik und Entscheidungsfindung. Dazu gehört auch der Aufbau von Kapazitäten, einschließlich professioneller taxonomischer Fachkenntnisse und Bürgerwissenschaft.

KAPITEL PA 09 — UMWELT- UND KLIMASCHUTZ (Fortsetzung)

PA 09 24 (Fortsetzung)

PA 09 24 01 (Fortsetzung)

Die vorbereitende Maßnahme wird auf der Grundlage direkter Beobachtungen und transparenter wissenschaftlicher Ansätze zur Entwicklung der gesamten Ketten, über die Daten in Wissen überführt werden, beitragen und den Mehrwert von Investitionen in einen klaren Zugang zu Daten zur biologischen Vielfalt und in deren Koordinierung aufzeigen. Sie wird zu einer robusteren Umsetzung und Folgenabschätzung in Bezug auf politische Maßnahmen sowie zur Beseitigung bestimmter Hindernisse für Investoren und Unternehmen bei der Ermittlung von Kapitalströmen, die sich positiv auf die Natur auswirken, beitragen.

Ziel ist es, das Potenzial biodiversitätsbezogener Daten in Europa voll auszuschöpfen, indem a) bestehende Beobachtungssysteme zusammengeführt, erweitert, gestärkt und koordiniert werden, b) Daten auf unions-, nationaler und lokaler Ebene integriert und harmonisiert werden und c) neue (standardisierte) Beobachtungssysteme entwickelt werden, um Datenlücken zu schließen.

Mit der vorbereitenden Maßnahme werden konkret die folgenden Aktivitäten unterstützt:

- Erprobung und Testung eines Unionsdienstes zur Beobachtung der biologischen Vielfalt, der über die im Rahmen des EuropaBON-Projekts vorgeschlagenen Schlüsselfunktionen verfügt und die vorgeschlagenen Dienstleistungen erbringt, und zwar durch Aufbau, Vernetzung und Stärkung bestehender Institutionen, wodurch ein Beitrag zur Entwicklung des auf der 15. Vertragsstaatenkonferenz des CBD beschlossenen Globalen Wissensunterstützungsdienstes für biologische Vielfalt (Global Knowledge Support Service for Biodiversity, GKSSB) geleistet wird;
- Einführung von Arbeitsabläufen, die harmonisierte unionsweite Daten zur biologischen Vielfalt liefern, die für die Erstellung politikrelevanter Indikatoren erforderlich sind (vgl. EU-Dashboard und globaler Überwachungsrahmen für den Globalen Biodiversitätsrahmen von Kunming-Montreal);
- technische Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Einführung des im Rahmen des EuropaBON-Projekts vorgeschlagenen Netzes zur Beobachtung der biologischen Vielfalt und Mitwirkung am GKSSB;
- Aufbau von Kapazitäten für die Beobachtung der biologischen Vielfalt durch Schulungen für Experten auf dem Gebiet der Taxonomie und Stärkung von Bürgerwissenschaftsnetzen (gemeinsam mit dem GKSSB).

Diese vorbereitende Maßnahme wird nicht nur auf EuropaBON, sondern auch auf anderen einschlägigen Horizont-Projekten sowie auf dem Pilotprojekt „Bewertung von Schmetterlingen in Europa“ und der vorbereitenden Maßnahme PA 09 20 01 „Beobachtung von und Indikatoren für Bestäuber in der Union“ aufbauen und einen Beitrag dazu leisten. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem KCBD und der Europäischen Umweltagentur.

KAPITEL PA 10 — MIGRATION*Erläuterungen*

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 10 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 10 — MIGRATION (Fortsetzung)

PA 10 14 2014

PA 10 14 01 Vorbereitende Maßnahme — Finanzierung der Rehabilitation von Folteropfern

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 12 — SICHERHEIT

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 12 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 12 20 2020

PA 12 20 01 Vorbereitende Maßnahme — Von der EU koordinierte Überwachung des Darknets zur Bekämpfung krimineller Aktivitäten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	1 200 000	p.m.	800 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 13 — VERTEIDIGUNG

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 13 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 13 17 2017

PA 13 17 01 Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	481 000	p.m.	1 375 000	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 14 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

VORBEREITENDE MAßNAHMEN

KAPITEL PA 14 — AUSWÄRTIGES HANDELN (Fortsetzung)**PA 14 07 2007**

PA 14 07 01 Vorbereitende Maßnahme — Globaler Dachfonds für Energieeffizienz und erneuerbare Energien

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	15 616,65

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 14 12 2012

PA 14 12 01 Vorbereitende Maßnahme — Neue Strategie Europa-Mittelmeer zur Förderung von Arbeitsplätzen für Jugendliche

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

PA 14 17 2017

PA 14 17 01 Vorbereitende Maßnahme – Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Abwicklung von Mittelbindungen aus den Vorjahren im Rahmen der vorbereitenden Maßnahme.

KAPITEL PA 20 — VERWALTUNGS AUSGABEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Erläuterungen

Die in diesem Kapitel eingestellten Mittel sind dazu bestimmt, die Durchführung von in die Anwendungsbereiche des AEUV und des Euratom-Vertrags fallenden vorbereitenden Maßnahmen zu finanzieren, die auf die Erarbeitung von Vorschlägen für künftige Maßnahmen abstellen. Ihr Gesamtbetrag entspricht der Höhe der in Artikel 20 20 02 eingesetzten Mittel.

Rechtsgrundlagen

Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

PA 20 17 2017

PA 20 17 02 Vorbereitende Maßnahme — Verschlüsselte Übermittlung elektronischer Nachrichten der Organe der Union

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	41,85

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

PA 20 18 2018

PA 20 18 01 Vorbereitende Maßnahme — Linked Open Data in der europäischen öffentlichen Verwaltung

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen
p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	75 375,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit der vorbereitenden Maßnahme.

KOMMISSION

ANDERE ANHÄNGE

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Gemäß dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum beteiligen sich die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten an zahlreichen Maßnahmen der Union im Rahmen der Rubriken 1, 2, 3, 5, 6 und 7 des mehrjährigen Finanzrahmens; im Gegenzug leisten sie einen Finanzbeitrag zu den operativen Mitteln, der sich durch Anwendung eines Proportionalitätsfaktors berechnet. Dieser Faktor entspricht der Summe der Zahlenverhältnisse, die sich ergeben, wenn das BIP zu Marktpreisen jedes dem EWR angehörenden EFTA-Staates durch die Summe der BIP zu Marktpreisen aller Mitgliedstaaten plus des jeweiligen den EWR angehörenden EFTA-Staates dividiert wird.

Für 2024 wird der Proportionalitätsfaktor auf 3,58 % geschätzt (auf der Grundlage der Zahlen von 2022), d. h. 3,37 % für Norwegen, 0,17 % für Island und 0,04 % für Liechtenstein. Bei Haushaltslinien, die nur Zahlungen für Verpflichtungen des vorangegangenen Programmplanungszeitraums abdecken, wird der Faktor auf 3,04 % geschätzt (auf der Grundlage der Zahlen von 2022), d. h. 2,86 % für Norwegen, 0,14 % für Island und 0,04 % für Liechtenstein.

Diese Finanzbeiträge werden nicht formell in den Haushaltsplan eingesetzt; bei jeder Haushaltslinie, die Maßnahmen beinhaltet, an denen sich dem EWR angehörende EFTA-Staaten beteiligen, wird informationshalber auf den EFTA-Beitrag verwiesen. In einer Übersichtstabelle im Anhang zum Gesamthaushaltsplan der Union sind die betreffenden Haushaltslinien mit den jeweiligen EFTA-Beiträgen aufgeführt. Der Gesamtbetrag der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten zu den Mitteln für Verpflichtungen des operativen Teils des Haushaltsplans wird 2024 voraussichtlich 834 336 758 EUR betragen. Die dem EWR angehörenden EFTA-Staaten beteiligen sich auch an den Verwaltungsausgaben, die mit der Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen unmittelbar zusammenhängen.

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
		20 02 01	Externes Personal — Hauptsitz	155 515 588	155 515 588	201 420	201 420	
		20 02 06	Sonstige Verwaltungsausgaben — Hauptsitz	70 082 000	70 082 000	737 700	737 700	
		20 03 01 01	Kauf und Miete von Gebäuden	191 007 000	191 007 000	346 910	346 910	
		20 03 01 02	Gebäudenebenkosten	90 535 400	90 535 400	164 432	164 432	
		20 03 02 01	Kauf und Miete von Gebäuden	56 384 000	56 384 000	102 406	102 406	
		20 03 02 02	Gebäudenebenkosten	25 466 000	25 466 000	46 252	46 252	
			VERWALTUNGSTEIL INSGESAMT	588 989 988	588 989 988	1 599 120	1 599 120	
3,54 %		01 01 01 01	Horizont Europa — Indirekte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	176 044 594	176 044 594	6 231 979	6 231 979	
3,54 %		01 01 01 02	Indirekte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	54 030 447	54 030 447	1 912 678	1 912 678	
3,54 %		01 01 01 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Indirekte Forschung	85 608 431	85 608 431	3 030 539	3 030 539	
3,54 %		01 01 01 11	Horizont Europa — Direkte Forschung: Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit	173 348 000	173 348 000	6 136 519	6 136 519	
3,54 %		01 01 01 12	Direkte Forschung: Ausgaben für externes Personal zur Durchführung von Horizont Europa	39 037 000	39 037 000	1 381 910	1 381 910	
3,54 %		01 01 01 13	Sonstige Verwaltungsausgaben für Horizont Europa — Direkte Forschung	63 334 000	63 334 000	2 242 024	2 242 024	
3,54 %		01 01 01 71	Exekutivagentur des Europäischen Forschungsrats — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	58 954 160	58 954 160	2 086 977	2 086 977	
3,54 %		01 01 01 72	Europäische Exekutivagentur für Forschung — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	102 627 538	102 627 538	3 633 015	3 633 015	
3,54 %		01 01 01 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	24 388 977	24 388 977	863 370	863 370	
3,54 %		01 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	16 656 165	16 656 165	589 628	589 628	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,54 %		01 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Programm Horizont Europa	33 675 382	33 675 382	1 192 108	1 192 108	
3,54 %		01 02 01 01	Europäischer Forschungsrat	2 176 231 124	1 363 118 896	77 038 582	48 254 409	
3,54 %		01 02 01 02	Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen	899 754 891	622 716 236	31 851 323	22 044 155	
3,54 %		01 02 01 03	Forschungsinfrastrukturen	328 973 816	290 535 859	11 645 673	10 284 969	
3,54 %		01 02 02 10	Cluster „Gesundheit“	675 549 025	484 894 657	23 914 435	17 165 270	
3,54 %		01 02 02 11	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Initiative zu Innovation im Gesundheitswesen“	176 590 534	71 264 652	6 251 305	2 522 769	
3,54 %		01 02 02 12	Cluster „Gesundheit“ — Gemeinsames Unternehmen „Global Health EDCTP3“	144 172 417	72 244 509	5 103 704	2 557 456	
3,54 %		01 02 02 20	Cluster „Kultur, Kreativität und eine inklusive Gesellschaft“	306 612 665	268 344 237	10 854 088	9 499 386	
3,54 %		01 02 02 30	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“	204 320 873	147 613 948	7 232 959	5 225 534	
3,54 %		01 02 02 31	Cluster „Zivile Sicherheit für die Gesellschaft“ — Europäisches Kompetenzzentrum für Cybersicherheit in Industrie, Technologie und Forschung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
3,54 %		01 02 02 40	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“	1 174 980 475	1 419 141 758	41 594 309	50 237 619	
3,54 %		01 02 02 41	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	125 227 913	60 830 207	4 433 068	2 153 389	
3,54 %		01 02 02 42	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für Chips	518 806 492	292 802 657	18 365 750	10 365 214	
3,54 %		01 02 02 43	Cluster „Digitalisierung, Industrie und Weltraum“ — Gemeinsames Unternehmen für intelligente Netze und Dienste	127 335 018	127 551 391	4 507 660	4 515 319	
3,54 %		01 02 02 50	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“	1 309 842 641	972 153 278	46 368 429	34 414 226	
3,54 %		01 02 02 51	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen SESAR 3	91 088 542	80 381 002	3 224 534	2 845 487	
3,54 %		01 02 02 52	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für saubere Luftfahrt	148 885 217	22 611 527	5 270 537	800 448	
3,54 %		01 02 02 53	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen	103 994 557	70 949 557	3 681 407	2 511 614	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,54 %		01 02 02 54	Cluster „Klima, Energie und Mobilität“ — Gemeinsames Unternehmen für sauberen Wasserstoff	116 986 367	84 483 044	4 141 317	2 990 700	
3,54 %		01 02 02 60	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“	1 061 696 938	793 950 581	37 584 072	28 105 851	
3,54 %		01 02 02 61	Cluster „Ernährung, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt“ — Gemeinsames Unternehmen für ein kreislauforientiertes biobasiertes Europa	144 173 389	153 717 118	5 103 738	5 441 586	
3,54 %		01 02 02 70	Direkte Maßnahmen der Gemeinsamen Forschungsstelle außerhalb des Nuklearbereichs	32 830 192	30 000 000	1 162 189	1 062 000	
3,54 %		01 02 03 01	Europäischer Innovationsrat	1 166 817 277	1 145 615 697	41 305 332	40 554 795	
3,54 %		01 02 03 02	Europäische Innovationsökosysteme	84 132 515	65 066 252	2 978 291	2 303 345	
3,54 %		01 02 03 03	Europäisches Innovations- und Technologieinstitut (EIT)	409 405 758	409 266 819	14 492 964	14 488 045	
3,54 %		01 02 04 01	Ausweitung der Beteiligung und Verbreitung von Exzellenz	391 704 081	335 137 773	13 866 324	11 863 877	
3,54 %		01 02 04 02	Reformierung und Stärkung des Europäischen Ful-Systems	50 081 028	58 719 798	1 772 868	2 078 681	
3,54 %		01 02 05	Horizontale operative Tätigkeiten	113 727 230	133 881 913	4 025 944	4 739 420	
3,00 %		01 02 99 01	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	2 149 087 945	—	64 472 638	
3,54 %		02 01 10	Unterstützungsausgaben für das Programm „InvestEU“	1 500 000	1 500 000	53 100	53 100	
3,58 %		02 01 30 01	Unterstützungsausgaben für das Programm „Digitales Europa“	12 035 402	12 035 402	430 867	430 867	
3,58 %		02 01 30 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus dem Programm „Digitales Europa“	5 778 229	5 778 229	206 861	206 861	
p.m.		02 02 01	Garantie für den Fonds „InvestEU“	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	Informationshalter – außerhalb des Verfahrens für dem EWR angehörende EFTA-Staaten
p.m.		02 02 02	EU-Garantie aus dem Fonds „InvestEU“ — Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	294 046 000	1 350 000 000	p.m.	p.m.	Informationshalter – außerhalb des Verfahrens für dem EWR angehörende EFTA-Staaten

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,54 %		02 02 03	InvestEU-Beratungsplattform und InvestEU-Portal sowie flankierende Maßnahmen	52 500 000	89 828 542	114 157	45 545	Portal und flankierende Maßnahmen
0,14 %		02 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	47 800 000	p.m.	66 920	
0,14 %		02 02 99 02	Abschluss des Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI) (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente im Rahmen des Unterprogramms Mikrofinanzierung und soziales Unternehmertum	p.m.	2 992 382	p.m.	4 189	
3,00 %		02 02 99 03	Abschluss früherer Forschungsprogramme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	84 866 801	p.m.	2 546 004	
3,00 %		02 02 99 07	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	10 000 000	p.m.	300 000	
3,00 %		02 02 99 08	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme in den Bereichen Medien, Kultur und Sprachen (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	18 616 496	p.m.	558 495	
3,04 %		02 02 99 10	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021) — Finanzierungsinstrumente	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
3,00 %		02 03 99 03	Abschluss früherer Programme der Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	16 087 668	p.m.	482 630	
3,58 %		02 04 01 10	Cybersicherheit	30 596 172	61 630 890	1 095 343	2 206 386	
3,58 %		02 04 01 11	Europäisches Kompetenzzentrum für Industrie, Technologie und Forschung im Bereich der Cybersicherheit	211 267 742	188 759 099	7 563 385	6 757 576	
3,58 %		02 04 02 10	Hochleistungsrechnen	20 528 765	39 321 721	734 930	1 407 718	
3,58 %		02 04 02 11	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen (EuroHPC)	76 436 413	91 210 337	2 736 424	3 265 330	
3,58 %		02 04 03	Künstliche Intelligenz	295 067 000	251 060 083	10 563 399	8 987 951	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,58 %		02 04 04	Kompetenzen	64 892 032	81 364 187	2 323 135	2 912 838	
3,58 %		02 04 05 01	Einführung	93 251 536	125 401 247	3 338 405	4 489 365	
3,58 %		02 04 05 02	Einführung/Interoperabilität	25 470 611	24 075 186	911 848	861 892	
3,58 %		02 04 06 10	Halbleiter — Chip-Fonds InvestEU	30 000 000	63 000 000	1 074 000	2 255 400	
3,58 %		02 04 06 11	Halbleiter — Gemeinsames Unternehmen für Chips	400 584 286	206 023 286	14 340 917	7 375 634	
3,00 %		02 04 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Interoperabilitätslösungen für öffentliche Verwaltungen, Unternehmen und Bürger (ISA) (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
3,00 %		02 04 99 02	Abschluss des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (GU EuroHPC) im Rahmen der früheren Fazilität „Connecting Europe“ (CEF) — IKT (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
3,58 %		02 10 01	Agentur der Europäischen Union für Flugsicherheit (EASA)	44 381 874	44 381 874	1 588 871	1 588 871	
3,58 %		02 10 02	Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs (EMSA)	88 999 498	88 999 498	3 186 182	3 186 182	
3,58 %		02 10 03	Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ERA)	28 564 091	28 564 091	1 022 594	1 022 594	
3,58 %		02 10 04	Agentur der Europäischen Union für Cybersicherheit (ENISA)	24 676 083	24 676 083	883 404	883 404	
p.m.		02 10 05	Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro)	7 819 314	7 819 314	p.m.	p.m.	Bestätigung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten steht noch aus
3,58 %		02 10 06	Agentur der Europäischen Union für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER)	19 005 275	19 005 275	680 389	680 389	
3,58 %		03 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Binnenmarktprogramm	13 768 000	13 768 000	492 894	492 894	
3,58 %		03 01 01 76	Europäische Exekutivagentur für den Innovationsrat und für KMU — Beitrag aus dem Binnenmarktprogramm	12 283 000	12 283 000	439 731	439 731	
3,58 %		03 02 01 01	Funktionieren und Entwicklung des Binnenmarkts für Waren und Dienstleistungen	26 568 000	24 900 000	951 134	891 420	
3,58 %		03 02 01 02	Steuerungsinstrumente auf dem Gebiet des Binnenmarkts	5 670 000	6 900 000	202 986	247 020	
3,58 %		03 02 01 04	Gesellschaftsrecht	1 050 000	1 592 289	37 590	57 004	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,58 %		03 02 01 05	Wettbewerbspolitik für eine gestärkte Union im digitalen Zeitalter	19 999 000	19 000 000	715 964	680 200	
3,58 %		03 02 01 06	Umsetzung und Entwicklung des Binnenmarkts für Finanzdienstleistungen	5 460 000	5 460 000	195 468	195 468	
3,58 %		03 02 01 07	Marktüberwachung	14 779 000	11 400 000	529 088	408 120	
3,58 %		03 02 02	Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen — insbesondere KMU — und Unterstützung für den Zugang zu Märkten	128 361 000	125 000 000	4 595 324	4 475 000	
3,58 %		03 02 03 02	Internationale Normen in den Bereichen Rechnungslegung, nichtfinanzielle Berichterstattung und Abschlussprüfung	9 659 000	9 090 815	345 792	325 451	
3,58 %		03 02 04 01	Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutz- und Produktsicherheitsniveaus	24 048 000	22 470 831	860 918	804 456	
0,21 %		03 02 04 02	Die Beteiligung von Endnutzern an Gestaltungsprozessen der Politik im Bereich Finanzdienstleistungen	1 495 000	1 495 000	3 140	3 140	
3,58 %	75 %	03 02 05	Erstellung und Verbreitung hochwertiger Statistiken über Europa	75 700 000	65 000 000	2 032 545	1 745 250	
0,14 %		03 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich kleine und mittlere Unternehmen, einschließlich des Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und KMU (COSME) (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	15 210 000	p.m.	21 294	
3,00 %		03 02 99 03	Abschluss früherer Tätigkeiten und Programme im Bereich Verbraucher (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	7 495	—	225	
3,04 %	75 %	03 02 99 04.01	Abschluss früherer Programme im Bereich Standardisierung, Rechnungslegung und Dienstleistungen, Abschlussprüfung und Statistik (aus der Zeit 2021)	p.m.	3 000 000	p.m.	68 400	
3,04 %		03 02 99 05.01	Abschluss früherer Tätigkeiten im Bereich Binnenmarkt und Finanzdienstleistungen (aus der Zeit 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
3,04 %		03 02 99 06	Abschluss früherer Programme im Bereich Unternehmensrecht (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
3,58 %		03 10 01 01	Europäische Chemikalienagentur — Chemikalienrecht	69 805 590	69 805 590	2 499 040	2 499 040	
3,58 %		03 10 01 02	Europäische Chemikalienagentur — Tätigkeiten im Bereich der Biozid-Gesetzgebung	6 348 788	6 348 788	227 287	227 287	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (1)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
p.m.		03 10 02	Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA)					Beteiligung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ist noch festzulegen
				20 640 431	20 640 431	p.m.	p.m.	
p.m.		03 10 03	Europäische Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen und die betriebliche Altersversorgung (EIOPA)					Beteiligung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ist noch festzulegen
				13 537 447	13 537 447	p.m.	p.m.	
p.m.		03 10 04	Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA)					Beteiligung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ist noch festzulegen
				20 125 832	20 125 832	p.m.	p.m.	
3,54 %		04 01 01	Unterstützungsausgaben für das Weltraumprogramm der Union	7 600 000	7 600 000	269 040	269 040	
3,54 % / 3,37 %		04 02 01	Galileo/EGNOS	1 265 670 000	1 170 000 000	42 911 479	39 803 000	
3,54 %		04 02 02	Copernicus	775 000 000	875 000 000	27 435 000	30 975 000	
3,54 %		04 02 03	GOVSATCOM/SSA	40 000 000	55 000 000	p.m.	46 020	Ausschließlich SWE und NEO
2,86 %		04 02 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der Satellitennavigation (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	58 000 000	p.m.	1 658 800	
3,00 %		04 02 99 02	Abschluss des Programms Copernicus (2014 bis 2020)	p.m.	17 000 000	p.m.	510 000	
3,54 %		04 10 01	Agentur der Europäischen Union für das Weltraumprogramm	78 463 345	78 463 345	2 777 602	2 777 602	
3,54 %		06 01 04	Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union	2 725 000	2 725 000	96 465	96 465	
3,54 %		06 01 05 01	Unterstützungsausgaben für das Programm EU4Health	9 508 377	9 508 377	336 597	336 597	
3,54 %		06 01 05 73	Europäische Exekutivagentur für Gesundheit und Digitales — Beitrag aus Mitteln des Programms EU4Health	17 560 033	17 560 033	621 625	621 625	
3,54 %		06 05 01	Katastrophenschutzverfahren der Union	240 311 354	543 700 000	8 507 022	19 246 980	
3,00 %		06 05 99 01	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in der Union (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	38 908 000	—	1 167 240	
3,00 %		06 05 99 02	Abschluss früherer Programme und Maßnahmen im Bereich Katastrophenschutz in Drittländern (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	
3,54 %		06 06 01	Programm „EU4Health“	726 723 832	652 000 000	25 726 024	23 080 800	
3,00 %		06 06 99 01	Abschluss früherer Programme im Bereich der öffentlichen Gesundheit (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	10 000 000	p.m.	300 000	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,58 %		06 10 01	Europäisches Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten	72 422 185	72 422 185	2 592 714	2 592 714	
3,54 %		06 10 02	Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit	153 330 047	149 504 321	5 427 884	5 292 453	
3,58 %		06 10 03 01	Beitrag der Union zur Europäischen Arzneimittel-Agentur	9 540 957	9 540 957	341 566	341 566	
3,58 %		06 10 03 02	Spezieller Beitrag für Arzneimittel für seltene Leiden („orphan drugs“)	14 000 000	14 000 000	501 200	501 200	
3,54 %		07 01 01 02	Unterstützungsausgaben für die Komponente „Beschäftigung und soziale Innovation“	2 000 000	2 000 000	70 800	70 800	
3,58 %		07 01 02 01	Unterstützungsausgaben für Erasmus+	25 549 654	25 549 654	914 678	914 678	
3,58 %		07 01 02 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Erasmus+	31 589 239	31 589 239	1 130 895	1 130 895	
0,21 %		07 01 03 01	Unterstützungsausgaben für das Europäische Solidaritätskorps	5 474 022	5 474 022	11 495	11 495	
0,21 %		07 01 03 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Europäischen Solidaritätskorps	1 560 352	1 560 352	3 277	3 277	
3,58 %		07 01 04 01	Unterstützungsausgaben für Kreatives Europa	5 783 624	5 783 624	207 054	207 054	
3,58 %		07 01 04 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Kreatives Europa	17 844 986	17 844 986	638 850	638 850	
3,54 %		07 02 04	ESF+ — Komponente Beschäftigung und soziale Innovation (EaSI)	91 500 000	72 000 000	3 239 100	2 548 800	
3,00 %		07 02 99 05	Abschluss des „Programms der Europäischen Union für Beschäftigung und soziale Innovation“ und anderer damit zusammenhängender früherer Tätigkeiten (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	11 000 000	—	330 000	
3,58 %		07 03 01 01	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Indirekte Mittelverwaltung	2 617 731 926	2 524 750 000	93 714 803	90 386 050	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (!)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,58 %		07 03 01 02	Förderung der Lernmobilität von Einzelpersonen und Gruppen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion und Gleichstellung, Exzellenz, Kreativität und Innovation auf Ebene von Organisationen der allgemeinen und beruflichen Bildung und der Bildungspolitik — Direkte Mittelverwaltung	656 107 886	413 700 000	23 488 662	14 810 460	
3,58 %		07 03 02	Förderung der nichtformalen und informellen Lernmobilität und der aktiven Teilnahme junger Menschen sowie der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Jugendorganisationen und der Jugendpolitik	393 913 639	374 700 000	14 102 108	13 414 260	
3,58 %		07 03 03	Förderung der Lernmobilität von Personal im Sportbereich und der Zusammenarbeit, Inklusion, Kreativität und Innovation auf der Ebene von Sportorganisationen und der Sportpolitik	71 239 186	56 700 000	2 550 363	2 029 860	
3,04 %		07 03 99 01	Abschluss früherer Erasmus-Programme (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	95 150 000	p.m.	2 892 560	
0,21 %		07 04 01	Europäisches Solidaritätskorps	136 985 873	128 570 000	287 670	269 997	
0,14 %		07 04 99 01	Abschluss des Europäischen Solidaritätskorps (2018-2020)	p.m.	3 071 000	p.m.	4 299	
3,58 %		07 05 01	Aktionsbereich Kultur	103 802 039	96 050 000	3 716 113	3 438 590	
3,58 %		07 05 02	Aktionsbereich Media	178 754 402	207 523 435	6 399 408	7 429 339	
3,58 %		07 05 03	Sektorübergreifender Aktionsbereich	28 603 081	26 430 875	1 023 990	946 225	
3,00 %		07 05 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen und Programme betreffend Media, Kultur und Sprache (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	12 130 834	—	363 925	
0,14 % / 0,18 %		07 06 99 02	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	1 444 497	—	2 413	
3,58 %		07 10 02	Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)	16 501 065	16 501 065	590 738	590 738	
3,58 %		07 10 03	Europäisches Zentrum für die Förderung der Berufsbildung (Cedefop)	19 153 055	19 153 055	685 679	685 679	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (%)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
p.m.		07 10 09	Europäische Arbeitsbehörde (ELA)	48 426 694	35 476 694	p.m.	p.m.	Beteiligung der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten ist noch festzulegen
p.m.		07 20 03 01	Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern	7 900 000	7 000 000	p.m.	p.m.	Jährliche Maßnahme vorbehaltlich des Einverständnisses der dem EWR angehörenden EFTA-Staaten
0,17 %		09 01 01 01	Unterstützungsausgaben für das Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	10 033 558	10 033 558	17 057	17 057	
0,17 %		09 01 01 74	Europäische Exekutivagentur für Klima, Infrastruktur und Umwelt — Beitrag aus dem Programm für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)	15 741 176	15 741 176	26 760	26 760	
0,17 %		09 02 01	Natur und Biodiversität	300 202 126	112 000 000	510 344	190 400	
0,17 %		09 02 02	Kreislaufwirtschaft und Lebensqualität	178 796 220	117 871 841	303 954	200 382	
0,17 %		09 02 03	Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel	125 679 608	65 000 000	213 655	110 500	
0,17 %		09 02 04	Energiewende	134 496 971	90 729 000	228 645	154 239	
3,58 %		09 10 01	Europäische Chemikalienagentur — Umweltrichtlinien und internationale Übereinkommen	6 879 380	6 879 380	246 282	246 282	
3,58 %		09 10 02	Europäische Umweltagentur	60 722 544	60 722 544	2 173 867	2 173 867	
3,37 %		13 01 01	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — außer Forschung	2 500 000	2 500 000	84 250	84 250	
3,37 %		13 01 02 01	Ausgaben für Beamte und Bedienstete auf Zeit zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	6 017 500	6 017 500	202 790	202 790	
3,37 %		13 01 02 02	Externes Personal zur Durchführung des Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	1 380 200	1 380 200	46 513	46 513	
3,37 %		13 01 02 03	Sonstige Verwaltungsausgaben für den Europäischen Verteidigungsfonds — Forschung	2 450 000	2 450 000	82 565	82 565	
3,37 %		13 02 01	Fähigkeitenentwicklung	417 323 000	519 000 000	14 063 785	17 490 300	

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Proportionalitätsfaktor (*)	Prozentuale Beteiligung (†)	Haushaltslinie	Bezeichnung	Haushaltsentwurf 2024 und NGEU-Mittel		EFTA-Beitrag		Anmerkungen
				Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	Mittel für Verpflichtungen	Mittel für Zahlungen	
3,37 %		13 03 01	Verteidigungsforschung	208 356 372	201 000 000	7 021 610	6 773 700	
3,58 %		14 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus dem Instrument für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt	6 652 789	6 652 789	238 170	238 170	
3,58 %		14 02 01 50	Beitrag von NDICI/Europa in der Welt zu Erasmus+	296 666 667	237 550 000	10 620 667	8 504 290	
3,04 %		14 02 99 01	Abschluss früherer Maßnahmen im Bereich „Europäische Nachbarschaftspolitik und Beziehungen zu Russland“ (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	661 668 799	p.m.	218 880	Abschlusszahlungen Erasmus
3,04 %		14 02 99 02	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Entwicklungszusammenarbeit (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	898 787 693	p.m.	471 200	Abschlusszahlungen Erasmus
3,04 %		14 02 99 03	Abschluss von Maßnahmen im Zusammenhang mit den Beziehungen zu Drittländern im Rahmen des Partnerschaftsinstruments) und des Finanzierungsinstruments für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	40 160 000	p.m.	4 864	Abschlusszahlungen Erasmus
3,58 %		15 01 01 75	Europäische Exekutivagentur für Bildung und Kultur — Beitrag aus Mitteln des IPA	1 515 153	1 515 153	54 242	54 242	
3,58 %		15 02 01 02	Erasmus+ — Beitrag aus Mitteln von IPA III	62 400 000	53 000 000	2 233 920	1 897 400	
3,04 %		15 02 99 01	Abschluss von Maßnahmen im Rahmen früherer Instrumente für Heranführungshilfe (aus der Zeit vor 2021)	p.m.	734 868 388	p.m.	205 808	Abschlusszahlungen Erasmus
2,86 %		PA 13 17 01	Vorbereitende Maßnahme zur Forschung im Bereich Verteidigung	p.m.	481 000	p.m.	13 757	
			INSGESAMT	24 830 137 975	25 374 460 416	832 737 638	811 102 052	
			ZWISCHENSUMME VERWALTUNGS-AUSGABEN	588 989 988	588 989 988	1 599 120	1 599 120	
			GESAMTBETRAG	25 419 127 963	25 963 630 404	834 336 758	812 701 172	

(*) Der zur Berechnung der finanziellen Beiträge angewandte Proportionalitätsfaktor basiert auf der Teilnahme der einzelnen dem EWR angehörenden EFTA-Staaten an den einzelnen Unionsprogrammen, was sich wie folgt darstellt:

(†) Sofern nicht anders angegeben, beträgt die prozentuale Beteiligung 100 % der Mittel.

KOMMISSION
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTSRAUM

Programme — 2021-2027	Island (0,17 %)	Liechtenstein (0,04 %)	Norwegen (3,37 %)	Proportionalitätsfaktor
LIFE	X			0,17 %
Europäisches Solidaritätskorps	X	X		0,21 %
Europäischer Verteidigungsfonds			X	3,37 %
ESF+ - Komponente Beschäftigung und soziale Innovation	X		X	3,54 %
EU4Health	X		X	3,54 %
Horizont Europa (einschl. EIT)	X		X	3,54 %
Fonds „InvestEU“ (p.m. bis zur Annahme des Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses)	X		X	3,54 %
Katastrophenschutzverfahren der Union – Programm „RescEU“	X		X	3,54 %
Europäisches Raumfahrtprogramm	X		X	3,54 %
Kreatives Europa	X	X	X	3,58 %
Programm „Digitales Europa“	X	X	X	3,58 %
Erasmus+	X	X	X	3,58 %
Binnenmarktprogramm (außer Buchstabe d Ziffer ii, beschränkt auf Island und Liechtenstein)	X	X	X	3,58 %
Jährliche Maßnahmen	X	X	X	3,58 %

Abschlusslinien – Frühere MFR	Island (0,14 %)	Liechtenstein (0,04 %)	Norwegen (2,86 %)	Proportionalitätsfaktor
COSME	X			0,14 %
Europäisches Solidaritätskorps	X			0,14 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Grundrechtsschutz und Stärkung der Bürgerteilhabe	X			0,14 %
Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft — Förderung der Nichtdiskriminierung und der Gleichstellung	X	X		0,18 %
Galileo			X	2,86 %
3. Gesundheitsprogramm	X		X	3,00 %
Fazilität „Connecting Europe“ – IKT	X		X	3,00 %
Katastrophenschutz	X		X	3,00 %
Verbraucher	X		X	3,00 %
Copernicus	X		X	3,00 %
Kreatives Europa	X		X	3,00 %
EaSI	X		X	3,00 %
Horizont Europa	X		X	3,00 %
ISA ²	X		X	3,00 %
Erasmus	X	X	X	3,04 %
Statistikprogramm	X	X	X	3,04 %
Jährliche Maßnahmen	X	X	X	3,04 %

KOMMISSION

**LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN
KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN**

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN

(AL = Albanien, BA = Bosnien und Herzegowina, Kosovo* = das Kosovo im Sinne der Resolution 1244 des UN-Sicherheitsrats, ME = Montenegro, MK = Nordmazedonien, RS = Republik Serbien, TR = Türkei, MD = Moldau, UA = Ukraine, UK = Vereinigtes Königreich, AR = Armenien, GE = Georgien, TU = Tunesien).

Beitrag der Drittländer insgesamt (in Mio. EUR)

	Teilnehmerstaaten													
	UK	MD	MK	TR	AL	BA	ME	RS	UA	AR	Kosovo*	GE	TU	Insgesamt
02 01 22 01, 02 03 02 Fazilität „Connecting Europe“ — Bereich Energie	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 01 21 01, 02 01 21 74, 02 03 01, 05 01 02 74, 05 03 03, 13 01 03, 13 04 01 Fazilität „Connecting Europe“ — Bereich Verkehr	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
02 04 05 02 Programm „Digitales Europa“	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
03 02 02 Binnenmarktprogramm	p.m.	p.m.	p.m.	3,500	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3,500
03 02 06, 03 01 01 01, 03 01 01 73 Aktionsbereich „Lebensmittelkette“ im Rahmen des Binnenmarktprogramms	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
03 03 01 Verhütung und Bekämpfung von Betrug, Korruption und sonstigen gegen die finanziellen Interessen der Union gerichteten rechtswidrigen Handlungen	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
03 04 01 Verbesserung der Funktionsweise der Steuersysteme	p.m.	0,019	0,020	p.m.	0,027	0,033	0,008	0,092	p.m.	p.m.	0,014	0,026	p.m.	0,239
03 05 01 Unterstützung des einwandfreien Funktionierens und der Modernisierung der Zollunion	p.m.	0,021	0,022	1,287	0,029	0,036	0,009	0,100	p.m.	p.m.	0,015	0,028	p.m.	1,547
07 01 01 02, 07 02 04 Komponente Beschäftigung und soziale Innovation des ESF+	N/A	N/A	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,025	0,230	N/A	N/A	0,040	p.m.	p.m.	0,295
06 06 01, 06 01 05 01 06 01 05 73 EU4Health	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
07 06 01, 07 06 02, 07 06 03 Rechte und Werte	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
07 07 01, 07 07 02, 07 07 03 Justiz	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.

LISTE DER HAUSHALTSLINIEN, DIE DEN KANDIDATENLÄNDERN UND GEGEBENENFALLS POTENZIELLEN KANDIDATENLÄNDERN DES WESTBALKANS SOWIE BESTIMMTEN PARTNERLÄNDERN OFFENSTEHEN

	Teilnehmerstaaten													
	UK	MD	MK	TR	AL	BA	ME	RS	UA	AR	Kosovo*	GE	TU	Insgesamt
09 02 01, 09 02 02, 09 02 99 01, 09 02 03 LIFE	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
09 10 02 Europäische Umweltagentur	p.m.	p.m.	p.m.	3,127	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	3,127
06 05 01 Katastrophenschutzverfahren der Union	p.m.	p.m.	0,057	0,2	0,0783	0,093	0,005	0,263	0,119	0	0	0	p.m.	0,815
Betroffene Haushaltslinien ⁽¹⁾ Horizont Europa	p.m.	0,987	2,089	42,556	1,260	1,501	0,732	20,285	p.m.	0,564	0,594	p.m.	p.m.	70,569
Betroffene Haushaltslinien ⁽²⁾ Erasmus+	p.m.	p.m.	2,344	142,388	p.m.	p.m.	p.m.	9,668	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	154,400
Betroffene Haushaltslinien ⁽³⁾ Programm „Kreatives Europa“.	p.m.	p.m.	0,151	p.m.	0,199	0,246	0,063	0,686	0,923	0,053	0,035	0,094	0,248	2,698
Betroffene Haushaltslinien ⁽⁴⁾ Europäisches Solidaritätskorps	p.m.	p.m.	0,118	7,139	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	7,257
Betroffene Haushaltslinien ⁽⁵⁾ Euratom-Programm für Forschung und Ausbildung	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
Betroffene Haushaltslinien ⁽⁶⁾ ITER	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.
⁽¹⁾ Betroffene Haushaltslinien: 01 01 01 01, 01 01 01 02, 01 01 01 03, 01 01 01 11, 01 01 01 12, 01 01 01 13, 01 01 01 71, 01 01 01 72, 01 01 01 73, 01 01 01 74, 01 01 01 76, 01 02 01 01, 01 02 01 02, 01 02 01 03, 01 02 02 10, 01 02 02 11, 01 02 02 12, 01 02 02 20, 01 02 02 30, 01 02 02 31, 01 02 02 40, 01 02 02 41, 01 02 02 42, 01 02 02 43, 01 02 02 50, 01 02 02 51, 01 02 02 52, 01 02 02 53, 01 02 02 54, 01 02 02 60, 01 02 02 61, 01 02 02 70, 01 02 03 01, 01 02 03 02, 01 02 03 03, 01 02 04 01, 01 02 04 02, 01 02 05 ⁽²⁾ Betroffene Haushaltslinien: 07 03 01 01, 07 03 01 02, 07 03 02, 07 03 03, 07 01 02 01, 07 01 02 75, 15 02 01 02, 14 02 01 50, 14 01 01 75, 15 01 01 75 ⁽³⁾ Betroffene Haushaltslinien: 07 05 01 00, 07 05 02 00, 07 05 03 00, 07 01 04 01, 07 04 01 75 ⁽⁴⁾ Betroffene Haushaltslinien: 07 04 01 00, 07 01 03 01, 07 01 03 75 ⁽⁵⁾ Betroffene Haushaltslinien: 01 01 02 01, 01 01 02 02, 01 01 02 03, 01 01 02 11, 01 01 02 12, 01 01 02 13, 01 03 01 00, 01 03 02 00, 01 03 03 00 ⁽⁶⁾ Betroffene Haushaltslinien: 01 04 01 01, 01 04 01 02, 01 04 99 01														

**EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM RAHMEN DES AUFBAUINSTRUMENTS DER
EUROPÄISCHEN UNION**

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM RAHMEN DES AUFBAUINSTRUMENTS DER EUROPÄISCHEN UNION

NextGenerationEU ist ein außerordentlicher und zeitlich befristeter Mechanismus zur Finanzierung von Aufbaumaßnahmen. Die Finanzierung wird durch den Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 ermöglicht, wonach die Kommission im Namen der Union Anleihen im Umfang von bis zu 807 Mrd. EUR (bzw. 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018) für Aufbaumaßnahmen im Zusammenhang mit Mittelbindungen im Zeitraum 2021-2024 aufnehmen kann. Den Mitgliedstaaten werden im Rahmen der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) 421,1 Mrd. EUR (390 Mrd. EUR zu Preisen von 2018) für nicht rückzahlbare Unterstützung, durch Finanzierungsinstrumente gewährte rückzahlbare Unterstützung oder die Dotierung von Haushaltsgarantien und damit verbundene Ausgaben bereitgestellt. Weitere 391,0 Mrd. EUR (360 Mrd. EUR zu Preisen von 2018) werden in Form von Darlehen zur Verfügung gestellt, davon 225,6 Mrd. EUR im Jahr 2024. Die zur Deckung der Kosten von NextGenerationEU erforderlichen Mittel sind in Teilrubrik 2b Resilienz und Werte eingestellt.

Mittlerweile ist die Umsetzung von NextGenerationEU in vollem Gange und mit dem baldigen Beginn der zweiten Laufzeithälfte der ARF sind viele weitere Auszahlungen zu erwarten. Die Gesamtbeträge wurden bis Ende 2023 gebunden, während die Zahlungen bis Ende 2026 erfolgen. Allerdings mit einer Ausnahme: Mittel für technische und administrative Unterstützung bei der Durchführung der Maßnahmen im Rahmen von NextGenerationEU können bis 2027 gebunden werden.

Mit den Beiträgen aus NextGenerationEU im Jahr 2024 sollen zusätzliche Mittel für Verpflichtungen (MfV) in Höhe von 0,04 Mrd. EUR bereitgestellt werden, während die Mittel für Zahlungen (MfZ) mit 97,1 Mrd. EUR veranschlagt werden. Der Großteil der Mittel für Zahlungen (75,6 Mrd. EUR, basierend auf aktuellen Informationen) spiegelt die veranschlagten Mittel für Zahlungen im Rahmen der ARF wider. Die Übersicht über die geplanten Mittelbindungstranchen im gesamten MFR-Zeitraum ist informationshalber im Abschnitt über die Finanzplanung enthalten. Die verfügbaren Gesamtbeträge und die geplanten jährlichen Tranchen sind gemäß den Artikeln 21 und 22 der Haushaltsordnung in den Erläuterungen zu den betreffenden Haushaltslinien enthalten. Dieser Anhang enthält eine vollständige Übersicht über alle betreffenden Haushaltslinien und Beträge gemäß Nummer 41 des Anhangs der Interinstitutionellen Vereinbarung.

(in Mio. EUR, gerundet, zu jeweiligen Preisen)

Programm	Bezeichnung	Haushaltslinie	Haushaltsplan 2024		Beitrag aus NextGenerationEU		Insgesamt	
			MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
Horizont Europa			12 897,1	11 832,8	14,5	721,0	12 911,6	12 553,8
Davon:	Cluster Gesundheit	01 02 02 10	675,5	328,1		156,8	675,5	484,9
	Cluster Digitalisierung, Industrie und Weltraum	01 02 02 40	1 175,0	1 200,2		218,9	1 175,0	1 419,1
	Cluster Klima, Energie und Mobilität	01 02 02 50	1 309,8	942,2		30,0	1 309,8	972,2
	Europäischer Innovationsrat	01 02 03 01	1 166,8	844,8		300,8	1 166,8	1 145,6
	Unterstützungsausgaben für „Horizont Europa“	01 01 01	813,2	813,2	14,5	14,5	827,7	827,7
Fonds „InvestEU“			347,5	346,7	0,5	1 264,0	348,0	1 610,7
Davon:	EU-Garantie aus dem InvestEU-Fonds– Dotierung des gemeinsamen Dotierungsfonds	02 02 02	294,0	150,0		1 200,0	294,0	1 350,0
	InvestEU-Beratungsplattform, InvestEU-Portal samt flankierenden Maßnahmen	02 02 03	52,5	26,3		63,5	52,5	89,8
	Unterstützungsausgaben für das „InvestEU“-Programm	02 01 10	1,0	1,0	0,5	0,5	1,5	1,5

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM RAHMEN DES AUFBAUINSTRUMENTS DER EUROPÄISCHEN UNION

Programm	Bezeichnung	Haushaltslinie	Haushaltsplan 2024		Beitrag aus NextGenerationEU		Insgesamt	
			MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
REACT-EU			56 217,2	19 935,0	2,9	15 947,4	56 220,1	35 882,4
Davon:	EFRE — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 01	p.m.	p.m.		7 555,6	p.m.	7 555,6
	EFRE — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	05 02 05 02	p.m.	p.m.		29,0	p.m.	29,0
	Unterstützungsausgaben für den „Europäischen Fonds für regionale Entwicklung“	05 01 01 01	3,8	3,8	1,9	1,9	5,7	5,7
	ESF — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 01	p.m.	p.m.		8 077,5	p.m.	8 077,5
	ESF — Operative technische Hilfe — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 05 02	p.m.	p.m.		12,4	p.m.	12,4
	Europäischer Hilfsfonds für die am stärksten benachteiligten Personen — Operative Ausgaben — Bereitstellung von Mitteln im Rahmen von REACT-EU	07 02 06 01	p.m.	p.m.		270,0	p.m.	270,0
	Unterstützungsausgaben für den ESF+— geteilte Mittelverwaltung	07 01 01 01	7,1	7,1	1,0	1,0	8,1	8,1
ARF – nicht rückzahlbare Unterstützung			123,5	104,7	14,0	75 560,8	137,5	75 665,6
Davon:	Aufbau- und Resilienzfazilität – nicht rückzahlbare Finanzhilfen	06 02 01	p.m.	p.m.		75 546,8	p.m.	75 546,8
	Unterstützungsausgaben für die Aufbau- und Resilienzfazilität	06 01 01	2,1	2,1	14,0	14,0	16,1	16,1
Katastrophen-schutzverfahren der Union			240,3	259,9	2,7	325,4	243,0	585,3
Davon:	Katastrophenschutzverfahren der Union	06 05 01	240,3	221,0		322,7	240,3	543,7
	Unterstützungsausgaben für das Katastrophenschutzverfahren der Union	06 01 04	p.m.	p.m.	2,7	2,7	2,7	2,7
Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)¹			13 155,8	11 991,9	0,3	1 948,4	13 156,1	13 940,3
Davon:	Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte Interventionen zur Entwicklung des ländlichen Raums	08 03 01 03	p.m.	p.m.		1 947,1	p.m.	1 947,1
	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) — Aus dem Aufbauinstrument der Europäischen Union (EURI) finanzierte operative technische Hilfe	08 03 03	p.m.	p.m.		0,9	p.m.	0,9

EXTERNE ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN IM RAHMEN DES AUFBAUINSTRUMENTS DER EUROPÄISCHEN UNION

Programm	Bezeichnung	Haushaltslinie	Haushaltsplan 2024		Beitrag aus NextGenerationEU		Insgesamt	
			MfV	MfZ	MfV	MfZ	MfV	MfZ
	Unterstützungsausgaben für den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums	08 01 02	1,9	1,9	0,3	0,3	2,2	2,2
Fonds für einen gerechten Übergang¹			1 489,9	3,3	2,5	1 369,2	1 492,4	1 372,5
Davon:	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative Ausgaben	09 03 01	1 485,6	p.m.		1 356,2	1 485,6	1 356,2
	Fonds für einen gerechten Übergang — Operative technische Hilfe	09 03 02	4,2	3,3		10,5	4,2	13,7
	Unterstützungsausgaben für den Fonds für einen gerechten Übergang	09 01 02	p.m.	p.m.	2,5	2,5	2,5	2,5
Summe			84 471,3	44 474,3	37,5	97 136,3	84 508,8	141 610,5

**ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE
AUS DEM UNIONSHAUSHALT (INDIKATIVE ANGABEN)**

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

A. EINLEITUNG

Dieser Anhang wurde im Einklang mit Artikel 52 Absatz 1 und den Angabepflichten in Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iii der Haushaltsordnung.

Dieser Anhang vermittelt einen Überblick über die Anleihe- und Darlehenstätigkeit, wobei der Fokus auf der Verwendung der Anleiheerlöse für die Auszahlung von Darlehen liegt. Was die Auswirkungen auf den Unionshaushalt angeht, so schlagen sich diese Darlehenstransaktionen in der Vergabe von Mitteln (Darlehen), in finanziellen Verbindlichkeiten (Mittelaufnahmen) und in Eventualverbindlichkeiten nieder.

Haushaltsgarantien, d. h. Garantien, die verschiedenen Durchführungspartnern im Rahmen der Mandate des Europäischen Fonds für strategische Investitionen (EFSI), des Europäischen Fonds für nachhaltige Entwicklung (EFSD+) und der Mandate für die Darlehens- tätigkeit in Drittländern gestellt werden, werden in diesem Anhang nicht dargestellt. Näheres zu diesen Instrumenten, ihrem Einsatz und ihren Auswirkungen auf den Unionshaushalt enthält die zugehörige Arbeitsunterlage, die dem Entwurf des Haushaltsplans beigelegt ist, gemäß Artikel 41 Absatz 5 der Haushaltsordnung. Der spezifische Jahresbericht nach Artikel 250 der Haushaltsordnung enthält außerdem einen allgemeinen Überblick und eine Bewertung des verfügbaren Handlungsspielraums.

Darüber hinaus werden die finanziellen Verbindlichkeiten, die dem Unionshaushalt durch Anleihetransaktionen zur Finanzierung nicht rückzahlbarer Unterstützung aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF) entstehen, und die Verwendung von Anleiheerlösen zur Finanzierung anderer Unionsprogramme im Rahmen von NextGenerationEU in diesem Anhang ausführlich dargelegt.

Der vorliegende Anhang enthält insbesondere einen Überblick über Umfang und Zusammensetzung der Anleihetätigkeit und der damit zusammenhängenden Darlehensauszahlungen mit Stand vom 31. Dezember 2022.

Mit Anleihe- und Darlehenstransaktionen werden im Wesentlichen zwei Arten von Darlehen (zwei Arten der Mittelvergabe) finanziert:

- **Darlehen zur Leistung von finanziellem Beistand für Drittländer** (d. h. Darlehen im Rahmen von Makrofinanzhilfeprogrammen (MFA) und Euratom-Darlehen an Drittländer) und
- **Darlehen zur Leistung von finanziellem Beistand für Mitgliedstaaten** (d. h. Darlehen zur Zahlungsbilanzstützung, Darlehen aus dem Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM), Euratom-Darlehen, SURE-Darlehen und ARF-Darlehen).

Zum 31. Dezember 2022 wurden alle Darlehen an Drittländer durch Back-to-back-Anleihetransaktionen finanziert. Derselbe Finanzierungsansatz wurde auch bei der Finanzierung von Zahlungsbilanzdarlehen, Darlehen aus dem EFSM, Euratom-Darlehen und SURE-Darlehen angewandt. Bei der Back-to-Back-Finanzierung wird jedes Darlehen mit einer entsprechenden EU-Anleihe finanziert, die mit Blick auf Laufzeit, Zinssatz und Tilgungsplan vollkommen dem Unionsdarlehen entspricht. Für die Union besteht dabei eine bedingte Haftung, da das Empfängerland vertraglich verpflichtet ist, den für die Rückzahlung der Unionsanleihen erforderlichen Einnahmenfluss sicherzustellen. Die Rückzahlung der Schulden der Union erfordert also grundsätzlich keinen Abfluss von Unionsmitteln. Folglich umfasst der Unionshaushalt nur die Eventualverbindlichkeiten, die mit der Garantie für Unionsanleihen verbunden sind, während sich die Darlehen und finanziellen Verbindlichkeiten in puncto Umfang, Laufzeit usw. gegenseitig ausgleichen.

ARF-Darlehen werden hingegen über eine diversifizierte Finanzierungsstrategie finanziert, bei der die Auszahlung von Darlehen an einen Mitgliedstaat von der Emission der EU-Anleihen abgekoppelt ist. Im Dezember 2022 wurde dieser diversifizierte Finanzierungsansatz gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2022/2434 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 im Hinblick auf die Festlegung einer diversifizierten Finanzierungsstrategie als allgemeine Methode für die Mittelaufnahme (ABl. L 319 vom 13.12.2022, S. 1) auf Finanzhilfeprogramme ausgeweitet, deren Basisrechtsakte am oder nach dem 9. November 2022 in Kraft getreten sind (wobei Back-to-Back-Darlehen in hinreichend begründeten Fällen möglich bleiben). Das „MFA+-Instrument für die Ukraine (das am 14. Dezember 2022 in Kraft trat) war das erste Programm, auf das dieser diversifizierte Finanzierungsansatz ausgeweitet wurde. Ähnlich wie beim „Back-to-Back-Ansatz“ werden die Schulden der Union auch hier mit den Rückzahlungen der Begünstigten bedient, was Eventualverbindlichkeiten zur Folge hat. Da die Darlehensauszahlungen jedoch von den EU-Anleiheemissionen abgekoppelt sind, entstehen bei diesen Transaktionen auch finanzielle Verbindlichkeiten im Unionshaushalt.

Ob und in welchem Umfang diese Eventualverbindlichkeiten tatsächlich zu Verlusten führen, hängt von künftigen Ereignissen ab, die schwer vorherzusagen sind.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Was die Darlehenstätigkeit angeht, so belief sich der ausstehende nominale Gesamtbetrag der Darlehen am 31. Dezember 2022 auf 205 300 672 506 EUR; davon entfielen insgesamt 190 037 672 506 EUR auf die Mitgliedstaaten und 15 263 000 000 EUR auf Drittländer. Dementsprechend belief sich der Bruttobuchwert der ausstehenden Transaktionen mit Garantie aus dem Unionshaushalt auf insgesamt 206 514 381 972 EUR (Nominalbeträge einschließlich aufgelaufener Zinsen und Restbuchwert); davon entfielen 191 284 609 206 EUR auf die Mitgliedstaaten und 15 229 772 766 EUR auf Drittländer. Für diese Darlehen an Drittländer wurde im Jahresabschluss der Union zum 31. Dezember 2022 ein Betrag von 2 411 241 792,66 EUR als erwarteter Kreditverlust erfasst. Der erwartete Kreditverlust spiegelt sich im Bruttobuchwert der Darlehen nicht wider.

Was die Anleihetätigkeit angeht, so belief sich der ausstehende nominale Gesamtbetrag zum 31. Dezember 2022 auf 347 981 300 000 EUR, wovon insgesamt 160 144 300 000 EUR im Rahmen von Back-to-Back-Transaktionen finanziert wurden und 187 837 000 000 EUR im Rahmen des diversifizierten Finanzierungsansatzes für Darlehen und nicht rückzahlbaren Unterstützung im Rahmen von NextGenerationEU⁽¹⁾. Folglich beliefen sich die ausstehenden Transaktionen, die aus dem Unionshaushalt finanziert wurden, auf insgesamt 344 302 743 201 EUR (Nominalbetrag einschließlich aufgelaufener Zinsen und Restbuchwert), wovon insgesamt 329 072 970 436 EUR auf die Mitgliedstaaten und 15 229 772 766 EUR auf Drittländer entfielen.

1.1. Instrumente und Verbindlichkeiten im Jahr 2023

Die folgende Übersicht zeigt die wichtigsten Instrumente sowie die damit verbundenen Verbindlichkeiten und Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

1.1.1 Darlehen für finanziellen Beistand zugunsten von Drittländern

Instrument	Art des Instruments	Begünstigter	Beteiligter Dritter	Regelungen zum Schutz des Unionshaushalts
MFA+ für die Ukraine (2023)	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittland (Ukraine)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit MFA+-Darlehen für die Ukraine werden grundsätzlich vom Darlehensempfänger (Ukraine) getragen. Allerdings kann die Ukraine jedes Jahr einen Zinszuschuss und die Übernahme der mit dem Darlehen verbundenen Verwaltungskosten beantragen. Der Antrag ist jeweils bis Ende Februar des Vorjahres zu stellen. Wird der Antrag gestellt, wird der Zinszuschuss mittels externer zweckgebundener Einnahmen durch Beiträge der Mitgliedstaaten aufgebracht und werden die Verwaltungskosten aus dem Unionshaushalt gedeckt. Sollte die Ukraine ihren planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden die Zahlungen für die mit der MFA+ zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des Unionshaushalts ⁽¹⁾ gedeckt.
Außerordentliche MFA für die Ukraine (2022)	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittland (Ukraine)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit Darlehen im Rahmen der außerordentlichen MFA für die Ukraine werden grundsätzlich vom Darlehensempfänger (Ukraine) getragen. Allerdings kann die Ukraine jedes Jahr bis Ende März beantragen, dass die Union einen Zinszuschuss leistet und die mit dem Darlehen verbundenen Verwaltungskosten übernimmt. In diesem Fall werden diese Kosten vom Unionshaushalt getragen. Sollte die Ukraine ihren planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen, werden die Zahlungen für die mit der außergewöhnlichen MFA für die Ukraine zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch den gemeinsamen Dotierungsfonds (bis zu 9 %) ⁽²⁾ und durch Garantien der Mitgliedstaaten (bis zu 61 %) ⁽³⁾ gedeckt.

⁽¹⁾ Im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie, bei der die Auszahlungen von den EU-Anleiheemissionen abgekoppelt sind, fließen die Anleiherlöse zunächst in einen zentralen Finanzierungspool, bevor sie den einschlägigen Programmen zugewiesen und insbesondere auch für ARF-Darlehen, nicht rückzahlbare ARF-Unterstützung, Unterstützung für die Haushaltsprogramme der Union und seit Januar 2023 auch für MFA+-Darlehen verwendet werden.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument	Art des Instruments	Begünstigter	Beteiligter Dritter	Regelungen zum Schutz des Unionshaushalts
MFA für Drittländer des Mittelmeerraums	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Jordanien und Tunesien)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.
MFA für Drittländer in Mittel- und Osteuropa	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Georgien und Ukraine)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.
MFA für die Länder der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten und die Mongolei	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Armenien, Kirgisistan, Moldau)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.
MFA für die Länder des Westbalkans	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Bosnien und Herzegowina, Bundesrepublik Jugoslawien, Albanien, Montenegro)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit MFA-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.
Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	Finanzieller Beistand für Drittländer	Drittländer (Ukraine)	Öffentliche Betreiber in Drittländern	Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Euratom-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Fallen Darlehensempfänger aus, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Euratom-Darlehen aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist. Bei Euratom-Darlehen stellt das betreffende Drittland außerdem eine Rückgarantie für das an den öffentlichen Betreiber ausgereichte Darlehen.

(¹) Die Eigenmittelobergrenze entspricht den Mitteln, die die Kommission in einem bestimmten Jahr maximal von den Mitgliedstaaten abrufen kann. Gegenwärtig liegt diese Obergrenze bei 1,4 % des Bruttonationaleinkommens (BNE) der EU. Der verfügbare Spielraum im Rahmen der Eigenmittelobergrenze entspricht der Differenz zwischen der Eigenmittelobergrenze und den Mitteln, die die Union tatsächlich benötigt, um die in einem bestimmten Jahr im Unionshaushalt vorgesehenen Ausgaben zu decken.

(²) Der gemeinsame Dotierungsfonds enthält Sicherheitspuffer für verschiedene Finanzierungsprogramme wie die Makrofinanzhilfe für Drittländer. Der Fonds wird innerhalb der Ausgabenobergrenze des MFR aus dem Unionshaushalt finanziert. In aller Regel werden bei einer Darlehensvergabe an ein Drittland 9 % des jeweiligen Darlehensbetrags aus dem Unionshaushalt in den gemeinsamen Dotierungsfonds eingestellt. Diese Dotierung dient der Absicherung. Wird eine zusätzliche Absicherung benötigt, kann sie durch weitere Garantien ergänzt werden.

(³) Um sicherzustellen, dass die Union die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstituten aufgenommenen Mittel zurückzahlen kann, können die EU-Mitgliedstaaten Garantien für Darlehen an Mitgliedstaaten und Drittländer mit erhöhtem Kreditrisiko stellen. Eine solche zusätzliche Absicherung wird in den Basisrechtsakten vorgesehen, mit denen die gesetzgebenden Organe Finanzhilfeprogramme der Union billigen.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

1.1.2 Darlehen und zugehörige Mittelaufnahmen für finanziellen Beistand zugunsten von Mitgliedstaaten

Instrument	Art des Instruments	Begünstigter	Beteiligter Dritter	Regelungen zum Schutz des Unionshaushalts
Einheitliches System des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten	Finanzieller Beistand	Mitgliedstaaten		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit Zahlungsbilanzdarlehen werden von den Darlehensempfängern getragen. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte, werden die Zahlungen für die mit Zahlungsbilanzdarlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze gedeckt.
EFSM	Haushaltsgarantie/ Finanzieller Beistand	Mitgliedstaaten		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden im Zusammenhang mit EFSM-Darlehen werden von den Darlehensempfängern getragen. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte, werden die Zahlungen für die mit EFSM-Darlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze gedeckt.
Europäisches Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)	Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten		Die Mitgliedstaaten, die SURE-Darlehen erhalten, übernehmen jeweils die Zins- und Tilgungszahlungen für die mit ihrem SURE-Darlehen zusammenhängenden Unionsschulden. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat ausfallen sollte, werden die Zahlungen für die mit SURE zusammenhängenden Schulden der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des Unionshaushalts und einer von allen Mitgliedstaaten gestellten Garantie in Höhe von 25 % gedeckt. Diese 25%ige Garantie entspricht einem Betrag von weiteren 25 000 Millionen EUR.
Euratom-Darlehen zur Verbesserung des Wirkungsgrades und der Sicherheit der Kernkraftanlagen in den mittel- und osteuropäischen Ländern sowie in der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten (Rumänien und Bulgarien)		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Euratom-Darlehen werden vom Darlehensempfänger getragen. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte, werden die Zahlungen für die mit Euratom-Darlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze gedeckt.
NextGenerationEU	Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten	Mitgliedstaaten		Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden der Union im Zusammenhang mit nicht rückzahlbarer Unterstützung für die Mitgliedstaaten im Rahmen von NextGenerationEU werden aus dem Unionshaushalt bestritten. Die Zins- und Tilgungszahlungen für Schulden der Union im Zusammenhang mit NextGenerationEU-Darlehen an die Mitgliedstaaten werden von den EU-Mitgliedstaaten übernommen, die die Darlehen jeweils erhalten. Im höchst unwahrscheinlichen Fall, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte, könnte die Union zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen den verfügbaren Spielraum im Rahmen der vorübergehend erhöhten Eigenmittelobergrenze des Unionshaushalts ⁽¹⁾ nutzen.
⁽¹⁾ Der Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 sieht eine vorübergehende Anhebung der Eigenmittelobergrenze um 0,6 Prozentpunkte des BNE der EU vor. Diese 0,6 Prozentpunkte des BNE der Union stehen für begrenzte Zeit zur Verfügung und werden nur im Zusammenhang mit der Erholung von der Coronavirus-Pandemie verwendet. Die Erhöhung der Eigenmittelobergrenze gilt nur, bis alle Mittel zurückgezahlt und damit alle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit NextGenerationEU erloschen sind.				

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

1.2. Darlehenstransaktionen in den Jahren 2023 und 2024

Die nachstehende Übersicht enthält indikative Angaben zu möglichen neuen Auszahlungen von anleihefinanzierten Darlehen in den Jahren 2023 und 2024.

Darlehenstransaktionen in den Jahren 2023 und 2024

Instrumente		2023	2024
Mitgliedstaaten			
A. Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten			
Back-to-back	1. Euratom	—	—
	2. Zahlungsbilanzstützung	—	—
	3. Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus (EFSM)	—	2 600,00
	4. Instrument zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE)	—	—
Diversifizierte Finanzierungsstrategie	5. NextGenerationEU (*, **)	28 215,25	32 945,00
ZWISCHENSUMME Mitgliedstaaten		28 215,25	35 545,00
Drittländer			
A. Finanzieller Beistand für Drittländer			
Back-to-back	1. Euratom	—	—
	2. Makrofinanzhilfen (MFA) der Union für Drittländer	290,00	195,00
Diversifizierte Finanzierungsstrategie	3. MFA+(*)	18 000,00	—
ZWISCHENSUMME Drittländer		18 290,00	195,00
Gesamtsumme		46 505,25	35 740,00
Die Anleihetätigkeit der Union wird in Abhängigkeit vom Bedarf an finanziellem Beistand für Mitgliedstaaten und Drittländer in den Jahren 2023 und 2024 strukturiert. (*) Seit Januar 2023 kommt bei Finanzhilfeprogrammen, deren Basisrechtsakte am oder nach dem 9. November 2022 in Kraft getreten sind (das Erste davon war die MFA+ für die Ukraine), die diversifizierte Finanzierungsstrategie für NextGenerationEU-Transaktionen zur Anwendung. In hinreichend begründeten Fällen sind Back-to-Back-Darlehen weiterhin möglich. (**) Voraussichtliche ARF-Darlehensbeträge (Stand 31. Dezember 2023); diese können sich mit der ARF-Umsetzung noch ändern.			

B. KAPITALTRANSAKTIONEN UND SCHULDENVERWALTUNG

2.1. ÜBERSICHT 1 – VERGEBENE DARLEHEN (in Mio. EUR) (*)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2022 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2022 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024
Transaktionen mit Mitgliedstaaten															
1. Euratom															
1977-2004	2 929,70	2 383,00													
2005	215,00	215,00	18,00	9,00	9,00				0,48	0,26				9,00	-
2006	51,00	51,00	8,30	4,20	4,10				0,14	0,12				4,10	-
Insgesamt	3 195,70	2 649,00	26,30	13,20	13,10	-	-	-	0,62	0,37	-	-	-	13,10	-
2. Zahlungsbilanzstützung															
2009	7 200,00	7 200,00													
2010	2 850,00	2 850,00	200,00			200,00			5,75	5,75	5,75			200,00	200,00
2011	1 350,00	1 350,00													
Insgesamt	11 400,00	11 400,00	200,00	-	-	200,00	-	-	5,75	5,75	5,75	-	-	200,00	200,00
3. EFSM															
2011	18 500,00	18 500,00	4 000,00				4 000,00		120,00	120,00	120,00	120,00		4 000,00	4 000,00
2012	15 800,00	15 800,00	13 100,00					3 000,00	415,63	415,63	415,63	415,63	415,63	13 100,00	13 100,00
2014	3 000,00	3 000,00	3 000,00		2 600,00				54,25	54,25	5,50	5,50	5,50	3 000,00	400,00
2015 (*)	5 000,00	5 000,00	5 000,00	2 000,00					56,25	43,75	43,75	43,75	43,75	3 000,00	3 000,00
2016 (**)	4 750,00	4 750,00	4 750,00	1 500,00					37,50	28,13	28,13	28,13	28,13	3 250,00	3 250,00
2018 (***)	4 500,00	4 500,00	4 500,00			2 400,00			38,25	38,25	38,25	26,25	26,25	4 500,00	4 500,00
2021 (****)	9 750,00	9 750,00	9 750,00						11,88	11,88	11,88	11,88	11,88	9 750,00	9 750,00
2022 (v)	2 200,00	2 200,00	2 200,00				2 200,00		5,50	5,50	5,50	5,50		2 200,00	2 200,00
Insgesamt	63 500,00	63 500,00	46 300,00	3 500,00	2 600,00	2 400,00	6 200,00	3 000,00	739,25	717,38	668,63	656,63	531,13	42 800,00	40 200,00

(*) Daten zum 9. Mai 2023

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2022 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2022 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024
4. SURE															
2020	39 500,00	39 500,00	39 500,00			8 000,00			25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	39 500,00	39 500,00
2021	50 137,00	50 137,00	50 137,00				8 000,00		97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	50 137,00	50 137,00
2022	8 718,00	8 718,00	8 718,00						204,03	204,48	204,48	204,48	204,48	8 718,00	8 718,00
Insgesamt	98 355,00	98 355,00	98 355,00						326,53	326,98	326,98	326,98	326,98	98 355,00	98 355,00
5. NextGenerationEU															
2021	17 969,73	17 969,73	17 969,73						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	17 969,73	17 969,73
2022	27 186,65	27 186,65	27 186,65						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	27 186,65	27 186,65
2023	28 215,25								entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	28 215,25	28 215,25
Insgesamt	73 371,62	45 156,37	45 156,37						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	73 371,62	73 371,62
Mitgliedstaaten insgesamt	249 822,32	221 060,37	190 037,67	3 513,20	2 613,10	2 600,00	6 200,00	3 000,00	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	214 739,72	212 126,62
Transaktionen mit Drittländern															
1. Euratom															
2007	39,00	39,00													
2008	15,80	15,80													
2009	6,90	6,90													
2017	50,00	50,00	50,00					50,00	0,38	0,38	0,38	0,38	0,38	50,00	50,00
2018	50,00	50,00	50,00						0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	50,00	50,00
2020	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00
2021	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00
Insgesamt	361,70	361,70	300,00	-	-	-	-	50,00	0,82	0,82	0,82	0,82	0,82	300,00	300,00

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2022 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2022 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024
2. Makrofinanzhilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion															
1990 - 2009	5 960,00	5 960,00													
2011	126,00	126,00	26,00				26,00		0,96	0,96	0,96	0,96	-	26,00	26,00
2012	39,00	39,00	39,00				39,00		1,22	1,22	1,22	1,22	-	39,00	39,00
2013	100,00	100,00	60,00	60,00					1,20	-	-	-	-	-	-
2014	1 360,00	1 360,00	1 360,00		600,00				21,70	21,70	10,45	10,45	10,45	1 360,00	760,00
2015	1 245,00	1 245,00	645,00			20,00	72,00	172,00	4,90	4,90	4,90	4,75	4,33	645,00	645,00
2016	10,00	10,00	10,00						0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	10,00	10,00
2017	1 013,00	1 013,00	1 013,00						8,15	8,15	8,15	8,15	8,15	1 013,00	1 013,00
2018	515,00	515,00	515,00						6,44	6,44	6,44	6,44	6,44	515,00	515,00
2019	420,00	420,00	420,00						1,74	1,74	1,74	1,74	1,74	420,00	420,00
2020	1 675,00	1 675,00	1 675,00						2,11	2,11	2,11	2,11	2,11	1 675,00	1 675,00
2021	1 665,00	1 665,00	1 665,00						3,43	3,43	3,43	3,43	3,43	1 665,00	1 665,00
2022	7 535,00	7 535,00	7 535,00						122,11	212,82	191,86	191,86	191,86	7 535,00	7 535,00
2023	290,00								-	13,92	9,79	9,79	9,79	290,00	290,00
Insgesamt	21 953,00	21 663,00	14 963,00	60,00	600,00	20,00	137,00	172,00	174,04	277,46	241,12	240,97	238,36	15 193,00	14 593,00
3. MFA+															
2023	18 000,00								entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	18 000,00	18 000,00
Insgesamt	18 000,00	-	-						entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	18 000,00	18 000,00
Drittländer insgesamt	40 314,70	22 024,70	15 263,00	60,00	600,00	20,00	137,00	222,00	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	33 493,00	32 893,00
Finanzieller Beistand für Mitgliedstaaten und Drittländer insgesamt	290 137,02	243 085,07	205 300,67	3 573,20	3 213,10	2 620,00	6 337,00	3 222,00	entf.	entf.	entf.	entf.	entf.	248 232,72	245 019,62

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

2.2. ÜBERSICHT 2 — AUFGENOMMENE ANLEIHEN — Kapitaltransaktionen und Verwaltung der Anleihemittel (Mio. EUR) (*)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2022 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2022 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024
1. Euratom															
1977-2004	3 704,50	4 183,30													
2005	215,00	215,00	18,00	9,00	9,00				0,48	0,26				9,00	-
2006	51,00	51,00	8,30	4,20	4,10				0,14	0,12				4,10	-
2007	39,00	39,00													
2008	15,80	15,80													
2009	6,90	6,90													
2017	50,00	50,00	50,00					50,00	0,38	0,38	0,38	0,38	0,38	50,00	50,00
2018	50,00	50,00	50,00						0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	50,00	50,00
2020	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00
2021	100,00	100,00	100,00											100,00	100,00
Insgesamt	4 332,20	4 811,00	326,30	13,20	13,10	-	-	50,00	1,44	1,19	0,82	0,82	0,82	313,10	300,00
2. Makrofinanzhilfe (MFA) für Drittländer und Nahrungsmittelhilfe für Länder der ehemaligen Sowjetunion															
1990 - 2009	5 680,00	5 680,00													
2011	126,00	126,00	26,00				26,00		0,96	0,96	0,96	0,96	-	26,00	26,00
2012	39,00	39,00	39,00				39,00		1,22	1,22	1,22	1,22	-	39,00	39,00
2013	100,00	100,00	60,00	60,00					1,20	-	-	-	-	-	-
2014	1 360,00	1 360,00	1 360,00		600,00				21,70	21,70	10,45	10,45	10,45	1 360,00	760,00
2015	1 245,00	1 245,00	645,00			20,00	72,00	172,00	4,90	4,90	4,90	4,75	4,33	645,00	645,00
2016	10,00	10,00	10,00						0,08	0,08	0,08	0,08	0,08	10,00	10,00
2017	1 013,00	1 013,00	1 013,00						8,15	8,15	8,15	8,15	8,15	1 013,00	1 013,00

(*) Daten zum 9. Mai 2023

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2022 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2022 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024
2018	515,00	515,00	515,00						6,44	6,44	6,44	6,44	6,44	515,00	515,00
2019	420,00	420,00	420,00						1,74	1,74	1,74	1,74	1,74	420,00	420,00
2020	1 675,00	1 675,00	1 675,00						2,11	2,11	2,11	2,11	2,11	1 675,00	1 675,00
2021	1 665,00	1 665,00	1 665,00						3,43	3,43	3,43	3,43	3,43	1 665,00	1 665,00
2022	7 535,00	7 535,00	7 535,00						122,11	212,82	191,86	191,86	191,86	7 535,00	7 535,00
2023	290,00								-	13,92	9,79	9,79	9,79	290,00	290,00
Insgesamt	21 673,00	21 383,00	14 963,00	60,00	600,00	20,00	137,00	172,00	174,04	277,46	241,12	240,97	238,36	15 193,00	14 593,00
3. Zahlungsbilanzstützung															
2009	7 200,00	7 200,00													
2010	2 850,00	2 850,00	200,00			200,00			5,75	5,75	5,75			200,00	200,00
2011	1 350,00	1 350,00													
Insgesamt	11 400,00	11 400,00	200,00	-	-	200,00	-	-	5,75	5,75	5,75	-	-	200,00	200,00
4. EFSM															
2011	18 500,00	18 500,00	4 000,00				4 000,00		120,00	120,00	120,00	120,00		4 000,00	4 000,00
2012	15 800,00	15 800,00	13 100,00					3 000,00	415,63	415,63	415,63	415,63	415,63	13 100,00	13 100,00
2014	3 000,00	3 000,00	3 000,00		2 600,00				54,25	54,25	5,50	5,50	5,50	3 000,00	400,00
2015 ^(*)	5 000,00	5 000,00	5 000,00	2 000,00					56,25	43,75	43,75	43,75	43,75	3 000,00	3 000,00
2016	4 750,00	4 750,00	4 750,00	1 500,00					37,50	28,13	28,13	28,13	28,13	3 250,00	3 250,00
2018	4 500,00	4 500,00	4 500,00			2 400,00			38,25	38,25	38,25	26,25	26,25	4 500,00	4 500,00
2021	9 750,00	9 750,00	9 750,00						11,88	11,88	11,88	11,88	11,88	9 750,00	9 750,00
2022 ^(*)	2 200,00	2 200,00	2 200,00				2 200,00		5,50	5,50	5,50	5,50		2 200,00	2 200,00
Insgesamt	63 500,00	63 500,00	46 300,00	3 500,00	2 600,00	2 400,00	6 200,00	3 000,00	739,25	717,38	668,63	656,63	531,13	42 800,00	40 200,00
5. SURE															
2020	39 500,00	39 500,00	39 500,00			8 000,00			25,00	25,00	25,00	25,00	25,00	39 500,00	39 500,00
2021	50 137,00	50 137,00	50 137,00				8 000,00		97,50	97,50	97,50	97,50	97,50	50 137,00	50 137,00
2022	8 718,00	8 718,00	8 718,00						204,03	204,48	204,48	204,48	204,48	8 718,00	8 718,00
Insgesamt	98 355,00	98 355,00	98 355,00	-	-	8 000,00	8 000,00	-	326,53	326,8	326,98	326,98	326,98	98 355,00	98 355,00

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Instrument und Jahr der Auszahlung	Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung	Bis 31. Dezember 2022 ausgezahlter Betrag	Zum 31. Dezember 2022 ausstehender Betrag	Tilgungen					Zinszahlungen					Zum 31. Dezember ausstehender Betrag	
				2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024	2025	2026	2027	2023	2024
6. Anleihen im Rahmen der DFS (*)															
2021	95 947,00	95 947,00	70 992,00			-	11 495,00	-	135,00	135,00	135,00	135,00	135,00	70 992,00	70 992,00
2022	155 109,00	155 109,00	116 845,00	17 045,00		11 249,00	7 444,00	9 265,00	1 163,13	1 359,25	1 325,79	1 235,80	1 235,80	99 800,00	99 800,00
2023	159 205,00			28 355,00	15 241,00	6 765,00	9 118,00	7 586,00	859,38	3 249,26	2 947,18	2 893,06	2 642,31	130 850,00	115 609,00
Insgesamt	410 261,00	251 056,00	187 837,00	45 400,00	15 241,00	18 014,00	28 057,00	16 851,00	2 157,51	4 743,51	4 407,97	4 263,86	4 013,11	301 642,00	286 401,00
INSGESAMT	609 521,20	450 505,00	347 981,30	48 973,20	18 454,10	28 634,00	42 394,00	20 073,00	3 404,51	6 072,27	5 651,27	5 489,26	5 110,40	458 503,10	440 049,00
(*) Im Rahmen der diversifizierten Finanzierungsstrategie, bei der die Auszahlungen von den EU-Anleiheemissionen abgekoppelt sind, fließen die Anleiheerlöse zunächst in einen zentralen Finanzierungspool, bevor sie den einschlägigen Programmen zugewiesen und insbesondere auch für ARF-Darlehen, nicht rückzahlbare ARF-Unterstützung, Unterstützung für Haushaltsprogramme der Union und seit Januar 2023 für MFA+ verwendet werden.															

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)**2.3. Technische Anmerkungen zu den Übersichten**

Wechselkurs: Die Beträge in Spalte 2 „Gegenwert zum Zeitpunkt der Auszahlung“ werden zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung geltenden Wechselkursen umgerechnet. Bei Refinanzierungen sind in der Übersicht 1 sowohl die ursprüngliche Transaktion (z. B. im Jahr 1979) als auch die Ersatztransaktion (z. B. im Jahr 1986) aufgeführt. Der Betrag der Ersatztransaktion wird zu dem bei der ursprünglichen Transaktion geltenden Wechselkurs umgerechnet. Die daraus entstehende Doppelzählung wirkt sich auf die jährlichen Zahlen aus, bleibt aber in der Gesamtsumme unberücksichtigt.

Alle anderen Beträge werden zu dem am 31. Dezember 2022 geltenden Wechselkurs umgerechnet.

Spalte 3 „Bis 31. Dezember 2022 ausgezahlter Betrag“: Die Angabe für das Jahr 1986 entspricht der Gesamtsumme aller Beträge, die bis zum 31. Dezember 2021 aus 1986 unterzeichneten Darlehen (Übersicht 1) vereinnahmt worden sind, einschließlich der Refinanzierungen (was zu einer gewissen Doppelzählung führt).

Spalte 4 „Zum 31. Dezember 2022 ausstehender Betrag“: Nettozahlen ohne Doppelzählung aufgrund von Refinanzierungen. Diese Zahlen errechnen sich durch Abzug des Gesamtbetrags der bis zum 31. Dezember 2022 vorgenommenen Tilgungen einschließlich der Refinanzierungstilgungen (Summen in den Übersichten nicht ausgewiesen) von dem Betrag in Spalte 3.

Spalte 15 = Spalte 4 – Spalte 5.

Spalte 16 = Spalte 4 – Spalte 5 – Spalte 6.

MFA 2011: Nachdem von Montenegro am 9. Februar 2010 gemäß dem Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8) ein Darlehensvertrag unterzeichnet wurde, wurden die ursprünglich an Serbien und Montenegro vergebenen Darlehen aus den Jahren 2001, 2003 und 2005 mit einem virtuellen Starttermin im Jahr 2011 reinitiiert, um die Trennung der beiden Länder zu vollziehen.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

C. KURZDARSTELLUNG DER VERSCHIEDENEN ARTEN VON ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT

DARLEHEN UND ZUGEHÖRIGE MITTELAUFNAHMEN ZUR LEISTUNG VON FINANZIELLEM BEISTAND FÜR DRITTLÄNDER

I. ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER DES MITTELMEERRAUMS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss Nr. 1351/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über eine Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 341 vom 18.12.2013, S. 4).

Beschluss Nr. 534/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Tunesische Republik (ABl. L 151 vom 21.5.2014, S. 9).

Beschluss (EU) 2016/1112 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien (ABl. L 186 vom 9.7.2016, S. 1).

Beschluss (EU) 2016/2371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 18).

Beschluss (EU) 2020/33 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Januar 2020 über eine weitere Makrofinanzhilfe für das Haschemitische Königreich Jordanien (ABl. L 14 vom 17.1.2020, S. 1).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

2. Beschreibung

Am 11. Dezember 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 180 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die Fazilität wurde 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

Am 15. Mai 2014 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 300 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Die ersten beiden Tranchen von je 100 000 000 EUR wurden beide 2015 ausgezahlt und die dritte Tranche im Juli 2017.

Am 6. Juli 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Tunesien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 500 000 000 EUR (drei Darlehenstranchen von 200 000 000 EUR, 150 000 000 EUR und 150 000 000 EUR). Die erste Tranche von 200 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt, die zweite Tranche von 150 000 000 EUR im Juli 2019 und die dritte und letzte Tranche von 150 000 000 EUR im November 2019.

Am 14. Dezember 2016 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 200 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 100 000 000 EUR). Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde im Oktober 2017 ausgezahlt, die zweite und letzte Tranche von 100 000 000 EUR im Juli 2019.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 15. Januar 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 500 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 250 000 000 EUR). Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien in Höhe von bis zu 200 000 000 EUR. Die erste Tranche über 250 000 000 EUR wurde im November 2020 und die zweite Tranche über 250 000 000 EUR im Juli 2021 ausgezahlt.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Jordanien und Tunesien. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 600 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 300 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 300 000 000 EUR wurde im Juni 2021 und die verbleibende zweite Tranche von 300 000 000 EUR im Mai 2022 ausgezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten.

Falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

II. ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DRITTLÄNDER IN MITTEL- UND OSTEUROPA

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 2002/639/EG des Rates vom 12. Juli 2002 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 209 vom 6.8.2002, S. 22).

Beschluss Nr. 388/2010/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2010 über eine Mikrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 179 vom 14.7.2010, S. 1).

Beschluss Nr. 778/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 218 vom 14.8.2013, S. 15).

Beschluss 2014/215/EU des Rates vom 14. April 2014 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 111 vom 15.4.2014, S. 85).

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Beschluss (EU) 2015/601 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. April 2015 über eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 100 vom 17.4.2015, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2018/598 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien (ABl. L 103 vom 23.4.2018, S. 8).

Beschluss (EU) 2018/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 171 vom 6.7.2018, S. 11).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

Beschluss (EU) 2022/313 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Februar 2022 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 55 vom 28.2.2022, S. 4).

Beschluss (EU) 2022/563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 6).

Beschluss (EU) 2022/1201 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2022 über eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine (ABl. L 186 vom 13.7.2022, S. 1).

Beschluss (EU) 2022/1628 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. September 2022 über die Bereitstellung einer außerordentlichen Makrofinanzhilfe für die Ukraine und zur Aufstockung des gemeinsamen Dotierungsfonds durch Garantien der Mitgliedstaaten und durch spezifische Dotierungen für bestimmte gemäß dem Beschluss Nr. 466/2014/EU garantierte finanzielle Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit der Ukraine sowie zur Änderung des Beschlusses (EU) 2022/1201 (ABl. L 245 vom 22.9.2022, S. 1).

Verordnung (EU) 2022/2463 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Schaffung eines Instruments zur Unterstützung der Ukraine für 2023 (Makrofinanzhilfe +) (ABl. L 322 vom 16.12.2022, S. 1).

2. Beschreibung

Am 17. November 1997 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Georgiens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 142 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Den ersten Teilbetrag von 110 000 000 EUR erhielt Georgien am 24. Juli 1998. Die Auszahlung der zweiten Tranche ist nicht mehr vorgesehen.

Am 12. Juli 2002 beschloss der Rat eine langfristige Darlehensfazilität zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 110 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragfähige Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen, seine Reserveposition zu stärken und die Umsetzung der nötigen Strukturreformen zu erleichtern. Der Gesamtbetrag der Fazilität wurde 2014 ausgezahlt.

Am 7. Juli 2010 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine langfristige Darlehensfazilität zugunsten der Ukraine mit einem Kapitalbetrag von bis zu 500 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um eine tragfähige Zahlungsbilanzsituation des Landes sicherzustellen. Die Fazilität wurde 2014 und 2015 in zwei gleichen Tranchen vollständig ausgezahlt.

Am 12. August 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe für Georgien im Gesamtbetrag von bis zu 46 000 000 EUR (bis zu 23 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 23 000 000 EUR in Form von Darlehen) mit einer Höchstlaufzeit von 15 Jahren. Die erste Tranche von 10 000 000 EUR wurde im April 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 13 000 000 EUR im Mai 2017.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 14. April 2014 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 1 000 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um den im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarf des Landes zu decken. Der Gesamtbetrag von 1 000 000 000 EUR wurde 2014 ausgezahlt.

Am 15. April 2015 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 800 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Die Finanzhilfe soll zur Deckung des im IWF-Programm ermittelten dringenden Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine beitragen. Die erste Tranche von 600 000 000 EUR wurde im Juli 2015 ausgezahlt und die zweite Tranche von 600 000 000 EUR im März 2017.

Am 18. April 2018 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für Georgien im Gesamtbetrag von bis zu 45 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Von diesem Höchstbetrag werden bis zu 35 000 000 EUR in Form von Darlehen und bis zu 10 000 000 EUR in Form von Zuschüssen gewährt. Die Freigabe der Makrofinanzhilfe der Union erfolgt vorbehaltlich der Billigung des Haushaltsplans der Union für das betreffende Jahr durch das Europäische Parlament und den Rat. Mit der Makrofinanzhilfe wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs Georgiens geleistet. Die erste Tranche von 15 000 000 EUR wurde im Dezember 2018 ausgezahlt, die letzte Tranche von 20 000 000 EUR im November 2020 (zusammen mit der ersten Tranche in Höhe von 75 000 000 EUR für Georgien im Rahmen des Sonderprogramms Makrofinanzhilfe COVID-19).

Am 4. Juli 2018 beschloss der Rat eine Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 000 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Mit der Finanzhilfe soll ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine geleistet werden. Die erste Tranche von 500 000 000 EUR wurde im Dezember 2018 ausgezahlt und die zweite Tranche von 500 000 000 EUR im Juni 2020.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Georgien und die Ukraine. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 150 000 000 EUR für Georgien (zwei Darlehenstranchen von je 75 000 000 EUR) und im Gesamtbetrag von bis zu 1 200 000 000 EUR für die Ukraine (zwei Darlehenstranchen von je 600 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 75 000 000 EUR für Georgien wurde im November 2020 ausgezahlt. Die erste Tranche von 600 000 000 EUR für die Ukraine wurde im Dezember 2020 ausgezahlt und die zweite Tranche von 600 000 000 EUR im Oktober 2021.

Am 24. Februar 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine von bis zu 1 200 000 000 EUR, um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Mit der Finanzhilfe soll ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbilanzbedarfs der Ukraine geleistet werden. Die erste Tranche über 600 000 000 EUR wurde in zwei Teilbeträge von jeweils 300 000 000 EUR aufgeteilt, die im März 2022 ausgezahlt wurden. Die zweite Tranche von 600 000 000 EUR wurde im Mai 2022 ausgezahlt.

Am 6. April 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Finanzhilfe für die Republik Moldau in Höhe von 150 Mio. EUR (120 000 000 EUR in Form von mittelfristigen Darlehen zu Vorzugsbedingungen und 30 000 000 EUR in Form von Zuschüssen). Die Makrofinanzhilfe trat am 18. Juli für zweieinhalb Jahre in Kraft und wird in drei Tranchen von jeweils 50 000 000 EUR ausgezahlt. Die erste Tranche von 50 000 000 EUR wurde am 1. August 2022 ausgezahlt.

Am 12. Juli 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von maximal 1 000 000 000 EUR, um die makrofinanzielle Stabilität der Ukraine zu unterstützen. Der Betrag wurde in zwei Tranchen aufgeteilt, die beide im August 2022 ausgezahlt wurden.

Am 20. September 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe für die Ukraine in Höhe von maximal 5 000 000 000 EUR, um die makrofinanzielle Stabilität der Ukraine zu unterstützen. Die erste Tranche von 2 500 000 000 EUR wurde im Oktober 2022 ausgezahlt, die zweite Tranche von 2 000 000 000 EUR im November 2022 und die dritte Tranche von 500 000 000 EUR im Dezember 2022.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 14. Dezember 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat, die Ukraine im Jahr 2023 über das Instrument „Makrofinanzhilfe+“ (MFA+) mit 18 Mrd. EUR an Darlehen zu unterstützen. Allgemeines Ziel des MFA+-Instruments ist die Bereitstellung von kurzfristiger finanzieller Hilfe auf vorhersehbare, kontinuierliche, geordnete und zeitnahe Weise, von Finanzierung für Instandsetzungen und von erster Unterstützung für den Wiederaufbau nach dem Krieg, soweit angemessen, um die Ukraine auf ihrem Weg zur europäischen Integration zu unterstützen. Hierzu werden stark vergünstigte Darlehen bereitgestellt, die ab 2023 in regelmäßigen Tranchen ausbezahlt werden sollen.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Gemäß Artikel 212 Absatz 1 der Haushaltsordnung sollen die Dotierungen für die Fälle der finanziellen Verbindlichkeiten, die sich aus Finanzierungsinstrumenten, Haushaltsgarantien oder Maßnahmen des finanziellen Beistands ergeben können, in einem gemeinsamen Dotierungsfonds gehalten werden (CPF).

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem jeweiligen Teilfonds des CPF, um den Zielbetrag aufrechtzuerhalten:

Falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

Die Makrofinanzhilfe von bis zu 1 Mrd. EUR gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1201 und von bis zu 5 Mrd. EUR gemäß dem Beschluss (EU) 2022/1628 ist eine finanzielle Verbindlichkeit der Union im Rahmen des Gesamtvolumens der Garantie für Außenmaßnahmen gemäß der Verordnung (EU) 2021/947.

Für den Gesamtbetrag von bis zu 6 Mrd. EUR an außerordentlichen Makrofinanzhilfedarlehen der Union für die Ukraine im Rahmen der Beschlüsse (EU) 2022/1201 und (EU) 2022/1628 werden 9 % der eingezahlten Dotierungen für Makrofinanzhilfedarlehen im Rahmen der Garantie für Außenmaßnahmen und im Rahmen von Garantien der Mitgliedstaaten (bis zu 61 %) vorgesehen. Der Dotierungsbetrag sollte aus der Mittelausstattung für Makrofinanzhilfen gemäß der Verordnung (EU) 2021/947 in Höhe von insgesamt 540 Mio. EUR finanziert werden. Dieser Betrag wird im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 gebunden und in den gemeinsamen Dotierungsfonds gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11) eingezahlt. Darüber hinaus wird während des Zeitraums 2021 bis 2027 auf Antrag der Ukraine der Zinszuschuss für die Darlehen über die Finanzausstattung gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a erster Gedankenstrich der Verordnung (EU) 2021/947 finanziert.

Zur Deckung der finanziellen Verbindlichkeit, die sich aus der Unterstützung der Ukraine über das MFA+-Instrument mit 18 Mrd. EUR an Darlehen für das Jahr 2023 ergibt, wurde die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 geändert, um als Garantie die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel über die Obergrenzen des mehrjährigen Finanzrahmens hinaus und bis zu den Obergrenzen gemäß Artikel 3 Absätze 1 und 2 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1) zu ermöglichen. Darüber hinaus sieht diese Verordnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2027 für die Darlehen im Rahmen der Verordnung einen Zinszuschuss der Union vor. Die Mitgliedstaaten können Beiträge zu diesem Zinszuschuss leisten. Bei diesen Beiträgen handelt es sich um externe zweckgebundene Einnahmen nach Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe a Ziffer ii der Haushaltsordnung.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

III. ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE STAATEN DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN UND DIE MONGOLEI

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 97/787/EG des Rates vom 17. November 1997 über eine Sonderfinanzhilfe für Armenien und Georgien (ABl. L 322 vom 25.11.1997, S. 37).

Beschluss 2009/890/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Armenien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 3).

Beschluss Nr. 1025/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2013 über eine Makrofinanzhilfe für die Kirgisische Republik (ABl. L 283 vom 25.10.2013, S. 1).

Beschluss (EU) 2017/1565 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2017 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 242 vom 20.9.2017, S. 14).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

Beschluss (EU) 2022/563 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. April 2022 über eine Makrofinanzhilfe für die Republik Moldau (ABl. L 109 vom 8.4.2022, S. 6).

2. Beschreibung

Am 17. November 1997 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine außerordentliche Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 28 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Armeniens in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 65 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 26 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt, die zweite und letzte 2012.

Am 22. Oktober 2013 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten der Kirgisischen Republik mit einem Kapitalbetrag von bis zu 30 000 000 EUR (bis zu 15 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 15 000 000 EUR in Form von Darlehen) und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die erste Tranche von 5 000 000 EUR wurde 2015 ausgezahlt und die zweite im April 2016.

Am 13. September 2017 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine Makrofinanzhilfe zugunsten der Republik Moldau mit einem Kapitalbetrag von bis zu 100 000 000 EUR (bis zu 40 000 000 EUR in Form von Zuschüssen und bis zu 60 000 000 EUR in Form von Darlehen mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren), um die wirtschaftliche Stabilisierung des Landes und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Die erste Tranche von 20 000 000 EUR wurde im Oktober 2019 ausgezahlt.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Moldau. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 100 000 000 EUR (zwei Darlehenstranchen von je 50 000 000 EUR) bereitgestellt. Die erste Tranche von 50 000 000 EUR wurde im November 2020 ausgezahlt und die zweite Tranche von 50 000 000 EUR im Oktober 2021.

Am 6. April 2022 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat eine weitere Makrofinanzhilfe von bis zu 150 000 000 EUR für die Republik Moldau, um deren wirtschaftliche Stabilisierung und die Durchführung eines umfassenden Reformprogramms zu unterstützen. Von diesem Höchstbetrag werden bis zu 120 000 000 EUR in Form von Darlehen und bis zu 30 000 000 EUR in Form von Zuschüssen bereitgestellt. Mit der Finanzhilfe wird ein Beitrag zur Deckung des im IWF-Programm festgestellten Zahlungsbedarfs Moldaus geleistet. Die erste Tranche von 35 000 000 EUR wurde im August 2022 ausgezahlt.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten.

Falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

IV. ANLEIHEPROGRAMME DER UNION ZUR GEWÄHRUNG VON MAKROFINANZHILFEN FÜR DIE LÄNDER DES WESTBALKANS

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 1999/325/EG des Rates vom 10. Mai 1999 über eine Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 123 vom 13.5.1999, S. 57).

Beschluss 1999/733/EG des Rates vom 8. November 1999 über eine weitere Finanzhilfe für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien (ABl. L 294 vom 16.11.1999, S. 31).

Beschluss 2001/549/EG des Rates vom 16. Juli 2001 über eine Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 38).

Beschluss 2002/882/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für die Bundesrepublik Jugoslawien (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 25).

Beschluss 2002/883/EG des Rates vom 5. November 2002 über eine weitere Finanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 308 vom 9.11.2002, S. 28).

Beschluss 2004/580/EG des Rates vom 29. April 2004 über eine Finanzhilfe für Albanien und zur Aufhebung des Beschlusses 1999/282/EG (ABl. L 261 vom 6.8.2004, S. 116).

Beschluss 2008/784/EG des Rates vom 2. Oktober 2008 über die getrennte Haftung Montenegros und die proportionale Reduzierung der Haftung Serbiens für die dem Staatenbund Serbien und Montenegro (ehemalige Bundesrepublik Jugoslawien) mit den Beschlüssen 2001/549/EG und 2002/882/EG von der Gemeinschaft gewährten langfristigen Darlehen (ABl. L 269 vom 10.10.2008, S. 8).

Beschluss 2009/891/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Bosnien und Herzegowina (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 6).

Beschluss 2009/892/EG des Rates vom 30. November 2009 über eine Makrofinanzhilfe für Serbien (ABl. L 320 vom 5.12.2009, S. 9).

Beschluss (EU) 2020/701 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 über die Bereitstellung einer Makrofinanzhilfe für Erweiterungs- und Nachbarschaftspartner vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 31).

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)**2. Beschreibung**

Am 10. Mai 1999 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (Bosnien I).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde am 21. Dezember 1999 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt. Die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2001 ausgezahlt.

Am 8. November 1999 beschloss der Rat eine neuerliche Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien. Es handelt sich um eine langfristige Darlehensfazilität mit einem Kapitalhöchstbetrag von 50 000 000 EUR und einer Laufzeit von bis zu 15 Jahren (FYROM II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde im Januar 2001 an die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien ausgezahlt, die zweite Tranche von 12 000 000 EUR im Januar 2002, die dritte Tranche von 10 000 000 EUR im Juni 2003 und die vierte Tranche von 18 000 000 EUR im Dezember 2003.

Am 16. Juli 2001 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien-und-Montenegro I) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 225 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Das Darlehen wurde in einer Tranche im Oktober 2001 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Bosniens und Herzegowinas in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 20 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren (Bosnien II).

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2004 an Bosnien und Herzegowina ausgezahlt und die zweite Tranche von 10 000 000 EUR wurde 2006 ausgezahlt.

Am 5. November 2002 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe-/Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens und Montenegros (Serbien-und-Montenegro II) in Form eines langfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 55 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren.

Die erste Tranche von 10 000 000 EUR und die zweite Tranche von 30 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurden 2003 an Serbien und Montenegro ausgezahlt, und die dritte Tranche von 15 000 000 EUR 2005.

Das Darlehen an Albanien IV von 9 000 000 EUR mit einer Laufzeit von maximal 15 Jahren wurde 2006 vollständig ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 200 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal acht Jahren. Die erste Tranche von 100 000 000 EUR wurde 2011 ausgezahlt.

Am 30. November 2009 beschloss der Rat eine Garantie der Europäischen Union für eine Anleihe- und Darlehenstransaktion zugunsten Serbiens. Es handelt sich um ein langfristiges Darlehen mit einem Kapitalbetrag von bis zu 100 000 000 EUR und einer Laufzeit von maximal 15 Jahren. Die beiden Tranchen von 50 000 000 EUR wurden 2013 ausgezahlt.

Am 25. Mai 2020 beschlossen das Europäische Parlament und der Rat angesichts der Dringlichkeit, die sich aus den außergewöhnlichen Umständen infolge der COVID-19-Pandemie und den damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen ergab, eine weitere Makrofinanzhilfe für Albanien, Bosnien und Herzegowina, das Kosovo, Montenegro und Nordmazedonien. Die Makrofinanzhilfe wurde in Form von Darlehen im Gesamtbetrag von bis zu 180 000 000 EUR für Albanien (zwei Darlehenstranchen von je 90 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 250 000 000 EUR für Bosnien und Herzegowina (zwei Darlehenstranchen von je 125 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 100 000 000 EUR für das Kosovo (zwei Darlehenstranchen von je 50 000 000 EUR), im Gesamtbetrag von bis zu 60 000 000 EUR für Montenegro (zwei Darlehenstranchen von je 30 000 000 EUR) und im Gesamtbetrag von bis zu 160 000 000 EUR für Nordmazedonien (zwei Darlehenstranchen von je 80 000 000 EUR) gewährt.

Die erste Tranche von 90 000 000 EUR für Albanien wurde im März 2021 ausgezahlt und die zweite Tranche von 90 000 000 EUR im November 2021.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Kosovo, Montenegro und Nordmazedonien erhielten die erste Tranche im November 2020 und die zweite im Juni 2021.

Die erste Tranche von 125 000 000 EUR für Bosnien und Herzegowina wurde im Oktober 2021 ausbezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10) und die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1) sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten.

Falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

V. EURATOM-ANLEIHEN ZUR FINANZIERUNG DER VERBESSERUNG DES WIRKUNGSGRADS UND DER SICHERHEIT VON KERNKRAFTANLAGEN IN DEN MITTEL- UND OSTEUEPÄISCHEN LÄNDERN UND DEN LÄNDERN DER GEMEINSCHAFT UNABHÄNGIGER STAATEN

1. Rechtsgrundlage

Beschluss 77/270/Euratom des Rates vom 29. März 1977 zur Ermächtigung der Kommission, im Hinblick auf einen Beitrag zur Finanzierung von Kernkraftanlagen Euratom-Anleihen aufzunehmen (ABl. L 88 vom 6.4.1977, S. 9).

2. Beschreibung

Mit dem Beschluss 94/179/Euratom (ABl. L 84 vom 29.3.1994, S. 41) hat die Europäische Union die Möglichkeit geschaffen, Euratom-Anleihen im Rahmen des Beschlusses 77/270/Euratom auch für die Verbesserung des Wirkungsgrads und der Sicherheit von Kernkraftanlagen der mittel- und osteuropäischen Länder und der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten aufzunehmen.

Der Höchstbetrag der Euratom-Anleihen für Mitgliedstaaten und Drittländer bleibt auf insgesamt 4 000 000 000 EUR begrenzt.

Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für Kosloduj in Bulgarien (212 500 000 EUR), bei dem die letzte Zahlung 2006 erfolgte. Im Jahr 2000 beschloss die Kommission ein Darlehen für K2R4 in der Ukraine, bei dem der Darlehensbetrag 2004 auf den Euro-Gegenwert von 83 000 000 USD herabgesetzt wurde. Gemäß dem Kommissionsbeschluss von 2004 erhielt K2R4 2007 ein Darlehen in Höhe von 39 000 000 EUR (erste Tranche), 2008 ein Darlehen in Höhe von 22 000 000 USD und 2009 ein Darlehen in Höhe von 10 335 000 USD. 2004 beschloss die Kommission ein Darlehen für Cernavodă in Rumänien (223 500 000 EUR). Eine erste Tranche in Höhe von 100 000 000 EUR und eine zweite Tranche in Höhe von 90 000 000 EUR wurden 2005 ausbezahlt; die letzte Tranche in Höhe von 33 500 000 EUR wurde 2006 gezahlt.

2013 gewährte die Kommission der ukrainischen Energoatom ein Darlehen über 300 000 000 EUR zur Erhöhung der Betriebssicherheit von Kernkraftwerken. Das Darlehen wird in Zusammenarbeit mit der EBWE gewährt, die parallel ein weiteres Darlehen über 300 000 000 EUR bereitstellt. Die Voraussetzungen für die ursprüngliche Bereitstellung des Darlehens wurden 2015 als gänzlich erfüllt bewertet, sodass das Darlehen wirksam wurde.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 27. Mai 2015 genehmigte die Kommission Auszahlungen im Rahmen des Euratom-Darlehens an Energoatom in Höhe von bis zu 100 000 000 EUR, sofern Energoatom den von der EBWE gewährten Darlehensbetrag in Höhe von mindestens 50 000 000 EUR abgerufen hat. Für diese Darlehen wurden staatliche Garantien gestellt, die 100 % der am Jahresende ausstehenden Beträge absichern. Die erste Tranche in Höhe von 50 000 000 EUR wurde im Mai 2017, die zweite Tranche in Höhe von 50 000 000 EUR im Juli 2018 ausgezahlt. Eine dritte Tranche über 100 000 000 EUR wurde im Juli 2020 und eine letzte Tranche über 100 000 000 EUR im Dezember 2021 ausgezahlt.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Seit Inkrafttreten der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94 des Rates vom 31. Oktober 1994 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 293 vom 12.11.1994, S. 1), später ersetzt durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates vom 25. Mai 2009 zur Einrichtung eines Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen (ABl. L 145 vom 10.6.2009, S. 10), geändert durch die Verordnung (EU) 2018/409 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 76 vom 19.3.2018, S. 1), tritt der Fonds im Rahmen seiner verfügbaren Mittel bei etwaigen Schuldnerausfällen ein. Gemäß Artikel 32 Absatz 9 der Verordnung (EU) 2021/947 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juni 2021 zur Schaffung des Instruments für Nachbarschaft, Entwicklungszusammenarbeit und internationale Zusammenarbeit — Europa in der Welt, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses Nr. 466/2014/EU des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2017/1601 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 des Rates (ABl. L 209 vom 14.6.2021, S. 1), die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 480/2009 ersetzt, sollte das Nettoguthaben, das der Garantiefonds für Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen am 31. Juli 2021 aufweist, auf den gemeinsamen Dotierungsfonds übertragen werden. Diese Übertragung erfolgte am 1. August 2021.

Die Auswirkungen auf den Haushalt beschränken sich somit auf eine jährliche Einzahlung in den bzw. im Ausnahmefall Auszahlung aus dem Garantiefonds, um den Zielbetrag von 9 % der garantierten Transaktionen aufrechtzuerhalten.

Falls Darlehensempfänger ausfallen, werden bis zu 9 % des fälligen Gesamtbetrags der Zahlungen für Unionsschulden im Zusammenhang mit Makrofinanzhilfe aus dem gemeinsamen Dotierungsfonds bestritten. Ist der gemeinsame Dotierungsfonds ausgeschöpft, muss er aus dem Unionshaushalt wiederaufgefüllt werden, bis die Dotierungsquote von mindestens 9 % wieder erreicht ist.

Seit dem 1. Januar 2007 stellen Darlehen an Bulgarien und Rumänien keine Maßnahmen im Zusammenhang mit den Außenbeziehungen der Gemeinschaften mehr dar (siehe Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2728/94) und werden daher direkt vom Unionshaushalt und nicht mehr vom Garantiefonds abgedeckt.

DARLEHEN UND ZUGEHÖRIGE MITTELAUFNAHMEN ZUR LEISTUNG VON FINANZIELLEM BEISTAND FÜR MITGLIEDSTAATEN

VI. EINHEITLICHES SYSTEM DES MITTELFRISTIGEN FINANZIELLEN BEISTANDS ZUR STÜTZUNG DER ZAHLUNGSBILANZEN DER MITGLIEDSTAATEN

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1).

Entscheidung 2009/290/EG des Rates vom 20. Januar 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland (ABl. L 79 vom 25.3.2009, S. 39).

Entscheidung 2009/459/EG des Rates vom 6. Mai 2009 über einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien (ABl. L 150 vom 13.6.2009, S. 8).

2. Beschreibung

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 kann die Union Mitgliedstaaten, die von Leistungs- oder Kapitalbilanzschwierigkeiten betroffen oder ernstlich bedroht sind, Darlehen gewähren. Diese Fazilität kann nur von Mitgliedstaaten in Anspruch genommen werden, die nicht den Euro eingeführt haben. Der Kapitalbetrag der Darlehen, die den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Fazilität gewährt werden können, wurde auf 12 000 000 000 EUR begrenzt.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 2. Dezember 2008 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 25 000 000 000 EUR aufzustocken.

Am 20. Januar 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Lettland in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 3 100 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal sieben Jahren.

Am 6. Mai 2009 beschloss der Rat einen mittelfristigen finanziellen Beistand der Gemeinschaft für Rumänien in Form eines mittelfristigen Darlehens mit einem Kapitalbetrag von bis zu 5 000 000 000 EUR und einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal fünf Jahren.

Am 18. Mai 2009 beschloss der Rat, diese Fazilität auf 50 000 000 000 EUR aufzustocken.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich auf den Unionshaushalt nur in dem höchst unwahrscheinlichen Fall aus, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte und die Zahlungen für die mit den Zahlungsbilanzdarlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union daher durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittellobergrenze des EU-Haushalts gedeckt werden. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende Kapitalbetrag im Rahmen dieses Instruments auf insgesamt 200 000 000 EUR.

VII. Garantie der Europäischen Union für Unions-Anleihen zum Zweck des finanziellen Beistands im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 407/2010 des Rates vom 11. Mai 2010 zur Einführung eines europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus (ABl. L 118 vom 12.5.2010, S. 1).

Artikel 122 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

Durchführungsbeschluss 2011/77/EU des Rates vom 7. Dezember 2010 über einen finanziellen Beistand der Union für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

Durchführungsbeschluss 2011/344/EU des Rates vom 30. Mai 2011 über einen finanziellen Beistand der Union für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

2. Beschreibung

Nach Artikel 122 Absatz 2 des AEUV kann die Union einem Mitgliedstaat, der unter anderem aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, einen finanziellen Beistand gewähren.

Die von der Union bereitgestellte Garantie gilt für die auf den Kapitalmärkten oder bei Finanzinstitutionen aufgenommenen Anleihen.

Gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 407/2010 ist die Höhe der ausstehenden Darlehen oder Kreditlinien, die Mitgliedstaaten im Rahmen des Europäischen Finanzstabilisierungsmechanismus gewährt werden, auf den bei den Mitteln der Union für Zahlungen bis zur Eigenmittel-Obergrenze vorhandenen Spielraum begrenzt.

Bei diesem Posten wird die von der Union bereitgestellte Garantie eingesetzt. Bei Ausfall des Schuldners kann die Kommission daraus den Schuldendienst leisten.

Um ihren Verpflichtungen nachzukommen, kann die Kommission den Schuldendienst vorläufig aus Kassenmitteln leisten. Es gilt Artikel 12 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1150/2000 des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Beschlusses 2007/436/EG, Euratom über das System der Eigenmittel der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 130 vom 31.5.2000, S. 1).

Am 7. Dezember 2010 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 22 500 000 000 EUR mit einer durchschnittlichen Laufzeit von maximal 7,5 Jahren für Irland (ABl. L 30 vom 4.2.2011, S. 34).

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Am 30. Mai 2011 beschloss die Union ein Darlehen von bis zu 26 000 000 000 EUR für Portugal (ABl. L 159 vom 17.6.2011, S. 88).

Am 11. Oktober 2011 beschloss der Rat Änderungen der Durchführungsbeschlüsse 2011/77/EU und 2011/344/EU, mit denen die Laufzeiten verlängert und die Zinsmargen für die bereits ausgezahlten Tranchen verringert wurden (Durchführungsbeschlüsse 2011/682/EU und 2011/683/EU).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Irlands auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern (Durchführungsbeschluss 2013/313/EU).

Am 21. Juni 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die durchschnittliche Laufzeit der Fazilität verlängert und die Möglichkeit vorgesehen wurde, auf Ersuchen Portugals auch die Laufzeit einzelner Tranchen zu verlängern. Außerdem wurde festgelegt, welche Maßnahmen das Land in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Memorandum of Understanding zu treffen hatte (Durchführungsbeschluss 2013/323/EU).

Am 22. Oktober 2013 beschloss der Rat eine Änderung des Durchführungsbeschlusses 2011/77/EU, mit der die Verfügbarkeit des finanziellen Beistands für Irland verlängert wurde (Durchführungsbeschluss 2013/525/EU).

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich auf den Haushalt nur in dem höchst unwahrscheinlichen Fall aus, dass ein Mitgliedstaat seinen planmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen sollte und die Zahlungen für die mit den EFSM-Darlehen zusammenhängenden Schuldverschreibungen der Union daher durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des EU-Haushalts gedeckt werden. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende Kapitalbetrag im Rahmen dieses Instruments auf insgesamt 46 300 000 000 EUR.

VIII. EUROPÄISCHES INSTRUMENT ZUR VORÜBERGEHENDEN UNTERSTÜTZUNG BEI DER MINDERUNG VON ARBEITSLOSIGKEITSRISIKEN IN EINER NOTLAGE (SURE)

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) 2020/672 des Rates vom 19. Mai 2020 zur Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) im Anschluss an den COVID-19-Ausbruch (ABl. L 159 vom 20.5.2020, S. 1).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1342 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 des Rates für das Königreich Belgien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 4).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1343 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Bulgarien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 10).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1344 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Zypern mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 13).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1345 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Tschechische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 17).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1346 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Hellenische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 21).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1347 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für das Königreich Spanien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 24).

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1348 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Kroatien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 28).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1349 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Italienische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 31).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1350 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Litauen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 35).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1351 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Lettland mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 38).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1352 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Malta mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 42).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1353 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Polen mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 45).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1354 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Portugal mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 49).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1355 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Rumänien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 55).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1356 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Republik Slowenien mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 59).

Durchführungsbeschluss (EU) 2020/1357 des Rates vom 25. September 2020 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für die Slowakische Republik mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern (ABl. L 314 vom 29.9.2020, S. 63).

2. Beschreibung

Artikel 122 Absatz 1 AEUV ermöglicht es dem Rat, auf Vorschlag der Kommission und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten über die Maßnahmen zu beschließen, die der sozioökonomischen Lage infolge der COVID-19-Pandemie angemessen sind.

Nach Artikel 122 Absatz 2 AEUV kann der Rat einem Mitgliedstaat, der aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse, die sich seiner Kontrolle entziehen, von Schwierigkeiten betroffen oder von gravierenden Schwierigkeiten ernstlich bedroht ist, finanziellen Beistand der Union gewähren.

Die Schaffung eines Europäischen Instruments zur vorübergehenden Unterstützung bei der Minderung von Arbeitslosigkeitsrisiken in einer Notlage (SURE) aufgrund der COVID-19-Pandemie dürfte es der Union ermöglichen, koordiniert, schnell und wirkungsvoll und im Geiste der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten auf die Krise am Arbeitsmarkt zu reagieren, dadurch die Beschäftigungsfolgen für den Einzelnen und die am stärksten betroffenen Wirtschaftszweige abzumildern und so die unmittelbaren Auswirkungen dieser Ausnahmesituation auf die öffentlichen Ausgaben durch die Mitgliedstaaten abzuschwächen.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Artikel 220 Absatz 1 der Haushaltsordnung legt fest, dass finanzieller Beistand der Union für die Mitgliedstaaten in Form eines Darlehens erfolgen kann. Solche Darlehen sollten Mitgliedstaaten gewährt werden, in denen die COVID-19-Pandemie seit dem 1. Februar 2020 aufgrund nationaler Maßnahmen zu einem unvermittelten und heftigen Anstieg der tatsächlichen und möglicherweise auch der geplanten öffentlichen Ausgaben geführt hat. Dieses Datum stellt die Gleichbehandlung aller Mitgliedstaaten sicher und sorgt dafür, dass tatsächliche und möglicherweise auch geplante Ausgabenerhöhungen, die mit den Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in Zusammenhang stehen, unabhängig davon, wann die COVID-19-Pandemie in jedem einzelnen Mitgliedstaat tatsächlich ausgebrochen ist, gedeckt sind. Die nationalen Maßnahmen, deren Einklang mit den einschlägigen Grundrechtsprinzipien vorausgesetzt wird, sollten unmittelbar mit der Schaffung oder Ausweitung von Kurzarbeitsregelungen oder ähnlichen Maßnahmen, einschließlich für Selbstständige getroffene Maßnahmen, oder mit bestimmten gesundheitsbezogenen Maßnahmen in Verbindung stehen. Kurzarbeitsregelungen sind öffentliche Programme, die es in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befindlichen Unternehmen unter bestimmten Umständen ermöglichen, die Zahl der Arbeitsstunden ihrer Mitarbeiter vorübergehend herabzusetzen, wobei diese für die nicht geleisteten Stunden eine Einkommensunterstützung der öffentlichen Hand erhalten.

Gemäß Artikel 5 der Verordnung (EU) 2020/672 darf der finanzielle Beistand für alle Mitgliedstaaten zusammengekommen nicht über 100 000 000 000 EUR hinausgehen.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Die COVID-19-Pandemie hat die Wirtschaftssysteme der Mitgliedstaaten massiv erschüttert. Deshalb werden Beiträge aller Mitgliedstaaten in Form von Garantien verlangt, mit denen die Darlehen aus dem Unionshaushalt abgesichert werden. Solche Garantien sind notwendig, damit die Union zur Unterstützung von arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der am stärksten unter Druck stehenden Mitgliedstaaten Darlehen in ausreichender Höhe vergeben kann. Um zu gewährleisten, dass die Eventualverbindlichkeit aus diesen Darlehen mit dem geltenden mehrjährigen Finanzrahmen und den Eigenmittelobergrenzen vereinbar ist, sind die von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien unwiderruflich, nicht an Auflagen geknüpft und unmittelbar abrufbar, während die Robustheit des Systems durch zusätzliche Sicherungen erhöht werden dürfte. Im Einklang mit dem komplementären Charakter solcher Garantien und unbeschadet ihrer unwiderruflichen, nicht an Auflagen geknüpften und unmittelbar abrufbaren Natur wird von der Kommission erwartet, dass sie den für Mittel für Zahlungen vorhandenen Spielraum vor Abruf der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien bis zur Eigenmittelobergrenze in dem Umfang ausschöpft, wie er von der Kommission unter Berücksichtigung unter anderem der gesamten Eventualverbindlichkeiten der Union, einschließlich im Rahmen der gemäß der Verordnung (EG) Nr. 332/2002 des Rates vom 18. Februar 2002 zur Einführung einer Fazilität des mittelfristigen finanziellen Beistands zur Stützung der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten (ABl. L 53 vom 23.2.2002, S. 1). Die Kommission sollte die Mitgliedstaaten im Rahmen des entsprechenden Abrufs der Garantien über den Umfang unterrichten, zu dem der vorhandene Spielraum ausgeschöpft wurde. Die Notwendigkeit der von den Mitgliedstaaten bereitgestellten Garantien kann überprüft werden, falls eine Einigung über eine geänderte Eigenmittelobergrenze erzielt wird.

Da die Anleihe- und Darlehenstransaktionen zu gleichen Bedingungen abgewickelt werden, wirken sie sich auf den Haushalt nur in dem höchst unwahrscheinlichen Fall aus, dass ein Mitgliedstaat ausfallen sollte und die Zahlungen für die mit SURE zusammenhängenden Schulden der Union daher durch Nutzung des verfügbaren Spielraums im Rahmen der ständigen Eigenmittelobergrenze des Unionshaushalts und der von allen Mitgliedstaaten gestellten Garantie in Höhe von 25 % gedeckt werden. Zum 31. Dezember 2022 belief sich der ausstehende Kapitalbetrag im Rahmen dieses Instruments auf insgesamt 98 355 000 000 EUR.

IX. NEXTGENERATIONEU

1. Rechtsgrundlage

Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeiner Bestimmung über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320), insbesondere die Artikel 92a und 92b sowie Anhang VIIa.

Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487).

Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 924).

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Beschluss (EU, Euratom) 2020/2053 des Rates vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2014/335/EU, Euratom (ABl. L 424 vom 15.12.2020, S. 1).

Verordnung (EU) 2020/2094 des Rates vom 14. Dezember 2020 zur Schaffung eines Aufbauinstruments der Europäischen Union zur Unterstützung der Erholung nach der COVID-19-Krise (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 23).

Verordnung (EU) 2020/2221 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Dezember 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Bezug auf zusätzliche Mittel und Durchführungsbestimmungen zur Unterstützung der Krisenbewältigung im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie und ihrer sozialen Folgen und zur Vorbereitung einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft (REACT-EU) (ABl. L 437 vom 28.12.2020, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17).

Verordnung (EU) 2021/523 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung des Programms „InvestEU“ und zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/1017 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 30).

Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1).

Verordnung (EU) 2021/1056 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Fonds für einen gerechten Übergang (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 1).

2. Beschreibung

Die COVID-19-Pandemie hat eine weitreichende schwere Krise im Bereich der öffentlichen Gesundheit ausgelöst. Sie beeinträchtigt Menschen, Gesellschaften und Volkswirtschaften auf der ganzen Welt in erheblichem Maße. Das Ausmaß der Gesundheitskrise und die zu ihrer Bewältigung ergriffenen politischen Maßnahmen sind beispiellos.

Ein umfassender Plan für den Aufbau in Europa erforderte massive öffentliche und private Investitionen auf europäischer Ebene, um die Union auf einen Pfad der nachhaltigen und robusten Erholung zu führen, hochwertige Arbeitsplätze zu schaffen, die durch die COVID-19-Pandemie verursachten unmittelbaren Schäden zu beheben und gleichzeitig die Prioritäten der Union mit Blick auf die grüne und die digitale Wende voranzutreiben. Um die Finanzierung der Verordnung (EU) 2020/2094 zu gewährleisten, schlug die Kommission eine Änderung des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 vor, womit die Union ermächtigt wurde, vorübergehend und ausnahmsweise einen Betrag von 750 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 aufzunehmen und die Eigenmittellobergrenze anzuheben, um Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten aus Darlehen an die Mitgliedstaaten zu decken. In der Verordnung (EU) 2020/2094 wird die Mittelzuweisung für die verschiedenen Unionsprogramme im Einklang mit der im Aufbauplan der Europäischen Union dargelegten Strategie festgelegt.

Bis zu 384,4 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 können über Finanzierungsinstrumente für nicht rückzahlbare und rückzahlbare Unterstützung eingesetzt werden.

Bis zu 360 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 können für Darlehen an die Mitgliedstaaten ⁽¹⁾ verwendet werden. Solange diese Darlehen nicht zurückgezahlt sind, haftet die Union im Rahmen einer Garantie für die mit diesen Darlehen verbundenen Eventualverbindlichkeiten.

Bis zu 5,6 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 können für die Dotierung von Haushaltsgarantien und damit verbundene Ausgaben eingesetzt werden.

⁽¹⁾ 13 Mitgliedstaaten haben ein Darlehen vor der vorgeschriebenen Frist des 31. August 2023 beantragt. Sollten diese zusätzlichen Darlehensanträge von der Kommission positiv bewertet und vom Rat genehmigt werden, werden im Rahmen der ARF rund 292,6 Mrd. EUR zu laufenden Preisen an Darlehensunterstützung gebunden, das entspricht ca. 76 % der 385,8 Mrd. EUR an Darlehensunterstützung, die im Rahmen der ARF verfügbar sind. Weitere Informationen können unter dem Überblick über die Darlehensanträge der Mitgliedstaaten im Rahmen der ARF gefunden werden (europa.eu).

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Mit dem Aufbauinstrument der Europäischen Union werden Mittel für gemäß dem Aufbauplan durchzuführende Maßnahmen und Aktionen bereitgestellt. Dabei sollen Erlöse aus Mittelaufnahmen für folgende Maßnahmen verwendet werden: a) Maßnahmen zur Wiederherstellung der Beschäftigung und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze; b) Maßnahmen in Form von Reformen und Investitionen, um den Potenzial für nachhaltiges Wachstum und Beschäftigung neue Impulse zu verleihen, den Zusammenhalt unter den Mitgliedstaaten zu stärken und ihre Resilienz zu steigern; c) Maßnahmen für Unternehmen, die von den wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Krise betroffen sind, insbesondere Maßnahmen zugunsten kleiner und mittlerer Unternehmen sowie Unterstützung für Investitionen in Aktivitäten, die von grundlegender Bedeutung für die Stärkung des nachhaltigen Wachstums in der Union sind, einschließlich direkter Finanzinvestitionen in Unternehmen; d) Maßnahmen für Forschung und Innovation in Reaktion auf die COVID-19-Krise; e) Maßnahmen zur Verbesserung der Krisenvorsorge der Union und zur Ermöglichung einer raschen und wirksamen Reaktion der Union im Falle wesentlicher Krisensituationen, einschließlich Maßnahmen wie die Bevorratung grundlegender Güter und medizinischer Ausrüstung und den Erwerb der erforderlichen Infrastrukturen für eine rasche Krisenreaktion; f) Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass ein gerechter Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft nicht durch die COVID-19-Krise untergraben wird; g) Maßnahmen zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID-19-Krise auf die Landwirtschaft und die Entwicklung des ländlichen Raums.

Was die Mittelzuweisung angeht, so ist bei dem Betrag von bis zu 384,4 Mrd. EUR zu Preisen von 2018, der über Finanzierungsinstrumente in Form von nicht rückzahlbarer und rückzahlbarer Unterstützung vergeben werden soll, folgende Aufteilung vorgesehen: i) bis zu 47,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Struktur- und Kohäsionsprogramme des bis 2022 verstärkten Mehrjährigen Finanzrahmens 2014-2020, einschließlich Unterstützung über Finanzierungsinstrumente; ii) bis zu 312,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für ein Programm zur Finanzierung des Aufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz durch die Unterstützung von Reformen und Investitionen; iii) bis zu 1,9 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Zivilschutzprogramme; iv) bis zu 5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Programme im Zusammenhang mit Forschung und Innovation, einschließlich Unterstützung über Finanzierungsinstrumente; v) bis zu 10 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Programme zur Unterstützung von Gebieten bei ihrem Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft; vi) bis zu 7,5 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für die Entwicklung ländlicher Gebiete.

Vorgesehen sind außerdem eine Mittelzuweisung von bis zu 360 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für Darlehen an die Mitgliedstaaten für ein Programm zur Finanzierung des Aufbaus und der wirtschaftlichen und sozialen Resilienz durch Unterstützung von Reformen und Investitionen und eine Mittelzuweisung von bis zu 5,6 Mrd. EUR zu Preisen von 2018 für die Dotierung von Haushaltsgarantien und damit verbundene Ausgaben für Programme zur Unterstützung von Investitionen in internen Politikbereichen der Union.

Die Aktionen und Maßnahmen werden im Einklang mit den Bedingungen durchgeführt, die in den Basisrechtsakten zur Schaffung der politischen Instrumente festgelegt sind. Daher legte die Kommission parallel dazu die erforderlichen Legislativvorschläge vor, um sicherzustellen, dass externe zweckgebundene Einnahmen, die sich aus der Durchführung der Verordnung (EU) 2020/2094 ergeben, in diese politischen Instrumente fließen können.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Mit der Verordnung (EU) 2020/2094 wird finanzielle Unterstützung aus externen zweckgebundenen Einnahmen, die sich aus gemäß Artikel 5 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 genehmigten Mittelaufnahmen der Union ergeben, für nicht rückzahlbare Unterstützung, durch Finanzierungsinstrumente gewährte rückzahlbare Unterstützung oder die Dotierung von Haushaltsgarantien und damit verbundene Ausgaben bereitgestellt. Dies bedeutet, dass sowohl Mittel für Verpflichtungen als auch Mittel für Zahlungen vorgesehen werden müssen, um durch die Mittelaufnahme anfallende Beträge (für Kuponzahlungen sowie Tilgungen bei Fälligkeit) zu decken. Nach 2026 erfolgt keine Aufnahme neuer Nettomittel mehr. Die Rückzahlung der Mittel wurde im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung so geplant, dass eine stetige und vorhersehbare Verringerung der Verbindlichkeiten gewährleistet ist. Alle Verbindlichkeiten sind bis spätestens 31. Dezember 2058 vollständig zurückzuzahlen. Die in der MFR-Finanzplanung für die Deckung potenzieller Kuponzahlungen im Zeitraum 2021-2027 vorgesehenen Mittel sind mit dem Mehrjährigen Finanzrahmen, insbesondere mit Rubrik 2 „Zusammenhalt, Resilienz und Werte“ (ohne Teilrubrik „Wirtschaftlicher, sozialer und territorialer Zusammenhalt“), vereinbar. In künftigen Mehrjährigen Finanzrahmen müssen die Mittel vorgesehen werden, die erforderlich sind, um Kuponzahlungen und Tilgungen bei Fälligkeit zu decken. Die Darlehen werden von den begünstigten Mitgliedstaaten zurückgezahlt, und die Union haftet nur für mit der spezifischen Eigenmittelobergrenze zu vereinbarende Eventualverbindlichkeiten.

ANLEIHE- UND DARLEHENSTRANSAKTIONEN — ANLEIHEN UND DARLEHEN MIT GARANTIE AUS DEM UNIONSHAUSHALT
(INDIKATIVE ANGABEN)

Bei der Anleihetätigkeit kann die Union dank ihres hohen Ratings mit günstigen Finanzierungsbedingungen rechnen. Um dieses hohe Rating zu bewahren, nutzt die Union den Haushaltsspielraum der Union im Einklang mit Artikel 6 des Beschlusses (EU, Euratom) 2020/2053 als Garantie. Dieser Spielraum entspricht der Differenz zwischen dem Betrag, den die Union an Haushalts-einnahmen der Union höchstens erzielen kann, und den Ausgaben, die tatsächlich aus dem Haushalt der Union getätigt werden. Dadurch ist garantiert, dass die Union ihre Verpflichtungen jederzeit und unter allen Umständen erfüllen kann. Um die Anleihetätigkeit im Rahmen von NextGenerationEU zu garantieren, wurde der Spielraum, über den die Union verfügen kann, bis 2058 um 0,6 Prozentpunkte erweitert.

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Einführung in den Eingliederungsplan

Der Eingliederungsplan für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027, der nach der Annahme des Unionshaushaltsplans 2021 beschlossen wurde, ermöglicht eine klarere, informativere und besser abgestimmte Verknüpfung zwischen den Rubriken und Programmen des MFR.

Seit dem Unionshaushaltsplan 2021 und im Einklang mit der politischen Einigung über den MFR 2021-2027 ist der Eingliederungsplan in Programmcluster (Politikbereiche) gegliedert, die der „Zweckbestimmung“ im Sinne von Artikel 47 der Haushaltsordnung entsprechen.

Die ersten 15 Titel entsprechenden Programmclustern innerhalb der MFR-Rubriken 1 bis 6, wie sie in den Vorschlägen für den MFR 2021-2027 vom Mai 2018 und Mai 2020 dargelegt sind. Titel 16 umfasst Ausgaben außerhalb der im MFR festgelegten jährlichen Obergrenzen, hauptsächlich besondere Instrumente.

Innerhalb dieser ersten 16 Titel wurde die Gliederung der Kapitel wie folgt harmonisiert:

- In Kapitel 01 werden die Unterstützungsausgaben zusammengefasst, die aus der Mittelausstattung der Programme, die unter den Titel fallen, finanziert werden, wie in der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Die Unterstützungsausgaben der einzelnen Programme werden in der Reihenfolge der operativen Kapitel in Artikel (und erforderlichenfalls in Posten) untergliedert.

Die Betriebskostenzuschüsse der Exekutivagenturen, die zulasten der Mittelausstattungen der ihnen übertragenen Programme gehen, fallen unter standardisierte Posten, wodurch sie im gesamten Eingliederungsplan leicht zu identifizieren sind: XX 01 XX 7X.

- In den Kapiteln 02 bis 07 (Zahl variiert von Titel zu Titel) werden die operativen Ausgaben der unter den Titel fallenden Programme zusammengefasst, aufgeschlüsselt nach Artikeln (und Posten), die den spezifischen Zielen entsprechen, die in den sektorbezogenen Rechtsgrundlagen festgelegt sind.
- In Kapitel 10 werden die Beiträge der Union zu den unter den Titel fallenden dezentralen Agenturen zusammengefasst.
- In Kapitel 20 werden folgende Ausgabenarten zusammengefasst:
 - Artikel 01 umfasst die Gesamtausgaben für die Pilotprojekte des Titels;
 - Artikel 02 umfasst die Gesamtausgaben für die vorbereitenden Maßnahmen des Titels;
 - Artikel 03 umfasst die Ausgaben, die keinem Programm zuzuordnen sind, für die aber ein Basisrechtsakt existiert;
 - Artikel 04 umfasst die Ausgaben im Zusammenhang mit Maßnahmen, die im Rahmen der Befugnisse der Kommission und der der Kommission übertragenen besonderen Zuständigkeiten finanziert werden.

Titel 20 umfasst die Verwaltungsausgaben der Kommission und Titel 21 die Versorgungsbezüge (ehemaliger Bediensteter und Mitglieder aller Organe der Union) sowie die Beiträge zu den Europäischen Schulen. Diese beiden Titel umfassen die Ausgaben im Rahmen der MFR-Rubrik 7 „Europäische öffentliche Verwaltung“.

Bei Titel 30 handelt es sich um den Titel „Vorläufig eingesetzte Mittel“, der in Artikel 49 der Haushaltsordnung vorgesehen ist.

Zwei ergänzende Eingliederungspläne

Der Haupteingliederungsplan der Kommission wird durch zwei Eingliederungspläne in den Anhängen 1 und 2 dieses Einzelplans ergänzt:

- Gemäß Artikel 65 der Haushaltsordnung sind in Anhang 1 die Ausgaben der sechs Ämter (O1 bis O6) im Einzelnen aufgeführt. Dieser Anhang enthält eine Gliederung nach Ämtern, die mit der Gliederung von Titel 20 des Haupteingliederungsplans vergleichbar ist, bei der die Gesamtausgaben jedes Amtes in bestimmte Haushaltslinien (unter Kapitel 3) eingesetzt werden.

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

- In Anhang 2 ist für jedes einzelne laufende Pilotprojekt und jede einzelne laufende vorbereitende Maßnahme die folgende standardisierte Gliederung vorgesehen:
- ein gesonderter Titel für die Pilotprojekte „PP“ und für die vorbereitenden Maßnahmen „PA“;
- beide Titel sind in Kapitel unterteilt, die dem Programmcluster entsprechen, aus dem Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen finanziert werden. Die Gesamtausgaben nach Kapiteln in Anhang 2 entsprechen den unter Artikel XX 20 01 bzw. XX 20 02 des Haupteingliederungsplans für Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen ausgewiesenen Ausgabenbeträgen.
- Innerhalb jedes Kapitels entsprechen die Artikel dem Haushaltsjahr, in dem die Pilotprojekte bzw. vorbereitenden Maßnahmen angenommen wurden.

Entsprechungstabellen

In den nachstehenden Tabellen werden für alle drei Eingliederungspläne (Hauptgliederung — Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen — Ämter) die Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2023 ihren Entsprechungen im Haushaltsplan 2024 gegenübergestellt.

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Änderungen im Eingliederungsplan des Haushaltsplans 2024 gegenüber dem Haushaltsplan 2023

Hauptgliederung

Haushaltsplan 2023	Haushaltsplan 2024	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2024	Maßnahme
Weltraum			
	04 20 01	Pilotprojekte	Neu
	04 20 02	Vorbereitende Maßnahmen	Neu
Landwirtschaft und Meerespolitik			
08 02 99 02		Abschluss früherer Maßnahmen im Rahmen des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) — Direkte Mittelverwaltung	Gelöscht
08 03 05		Aufbau- und Resilienzfazilität — Beitrag aus dem ELER	Gelöscht
Umwelt- und Klimaschutz			
03 20 03 02	09 20 04 01	CO ₂ -Grenzausgleichssystem	Übertragen
Verteidigung			
	13 01 05	Unterstützungsausgaben für das Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	Neu
	13 07 01	Instrument zur Stärkung der Verteidigungsindustrie	Neu
Ausgaben außerhalb der im mehrjährigen Finanzrahmen festgelegten Obergrenzen			
	16 02 04	Aufbau- und Resilienzfazilität – Beitrag aus der Reserve für die Anpassung an den Brexit	Neu

Pilotprojekte und vorbereitende Maßnahmen

Haushaltsplan 2023	Haushaltsplan 2024	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2024	Maßnahme
		PILOTPROJEKTE	
PP 01 17 01		Pilotprojekt – Initiative zur Sensibilisierung für Algorithmen	Gelöscht
PP 01 17 02		Pilotprojekt – Europäische Plattform für schutzbedürftige Menschen in der Informationsgesellschaft: Bestandsaufnahme der bewährten Verfahren zur Befähigung zur Eigenverantwortung in anfälligen Gemeinschaften durch Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und der sozioökonomischen Folgen	Gelöscht
PP 01 18 04		Pilotprojekt — Organisation von Großveranstaltungen — „Wissenschaft trifft Parlamente und Regionen“	Gelöscht
PP 01 19 07		Pilotprojekt — Lesestörung und Zugang zu Dokumenten — ein möglicher Ansatz	Gelöscht
PP 01 19 08		Pilotprojekt — Integrierte Techniken für die Erdbebenverstärkung und die Energieeffizienz bestehender Gebäude	Gelöscht
	PP 01 24 01	Pilotprojekt — Initiative zur Unterstützung der Chip-Diplomatie	Neu
	PP 01 24 02	Pilotprojekt — Entwicklung von Methoden für die Messung des Umweltfußabdrucks der Weltraumbranche	Neu
	PP 01 24 03	Pilotprojekt — Förderung lokaler und regionaler Basisprojekte des Neuen Europäischen Bauhauses	Neu
	PP 01 24 04	Pilotprojekt — Forschungstalente vermehrt in Europa halten	Neu
PP 02 17 02		Pilotprojekt — Verbindung zwischen nachhaltiger geteilter Mobilität und öffentlichem Verkehr in ländlichen Gebieten Europas (Entwicklung des Konzepts der „intelligenten ländlichen Verkehrsgebiete“)	Gelöscht
PP 02 18 01		Pilotprojekt – Machbarkeitsstudie über die Anwendbarkeit der „Distributed-Ledger-Technologie“ auf dem europäischen Energiemarkt	Gelöscht
PP 02 18 03		Pilotprojekt — OREL — Europäisches System für die Eindämmung von Kilometerstandbetrug — auf der Überholspur zur Verkehrstauglichkeit in der Union	Gelöscht
PP 02 19 01		Pilotprojekt — TachogrApp: Durchführbarkeitsstudie und Kostenanalyse zur Entwicklung einer zertifizierten Anwendung zur Nutzung als Fahrtenschreiber	Gelöscht
PP 02 20 03		Pilotprojekt — Verknüpfung der städtischen Mobilität mit der Luftverkehrsinfrastruktur	Gelöscht
PP 02 20 04		Pilotprojekt — Wiedereinführung grenzüberschreitender Nachtzüge	Gelöscht
	PP 02 24 02	Pilotprojekt — Entwicklung einer grenzüberschreitenden Radverkehrsinfrastruktur	New
PP 03 15 01		Pilotprojekt — Schulung von KMU zu Verbraucherrechten im digitalen Zeitalter	Gelöscht
PP 03 16 01		Pilotprojekt — Initiative für Unternehmensgründungen im Bereich der kollaborativen Wirtschaft (Sharing Economy): Finanzierung des europäischen Unternehmertums der Zukunft	Gelöscht
PP 03 16 02		Pilotprojekt – KMU-Instrument zur Förderung der Beteiligung von Frauen	Gelöscht

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2023	Haushaltsplan 2024	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2024	Maßnahme
PP 03 16 03		Pilotprojekt — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten	Gelöscht
PP 03 17 01		Pilotprojekt — Erlangung einer Führungsrolle im Unternehmertum und Entwicklung von Kooperationsmöglichkeiten	Gelöscht
PP 03 17 02		Pilotprojekt — Horizontale Task Force zur „Distributed-Ledger-Technologie“ und zu Anwendungsmöglichkeiten für Regierungen	Gelöscht
PP 03 18 04		Pilotprojekt — Schaffung einer wirklichen Bankenunion — Untersuchung der Unterschiede der für das Bankenwesen geltenden Rechtsvorschriften in den Ländern des Euro-Währungsgebiets und der Notwendigkeit ihrer Harmonisierung in einer Bankenunion	Gelöscht
PP 03 18 05		Pilotprojekt — Europäischer Fonds für Crowd-finanzierte Investitionen	Gelöscht
PP 03 19 04		Pilotprojekt — Kapazitätsaufbau zur Entwicklung methodischer Referenzwerte für die Integration von Umwelt- und Klimarisiken in den Unionsrahmen für die Bankenaufsicht	Gelöscht
PP 03 19 05		Pilotprojekt — Überwachung des Umfangs des Vermögens, das von Privatpersonen in Offshore-Finanzzentren versteckt wird, und der Auswirkungen von jüngst international vereinbarten Standards der steuerlichen Transparenz im Rahmen des Vorgehens gegen Steuerhinterziehung	Gelöscht
	PP 03 24 01	Pilotprojekt — Vergleichende Studie über bewährte Verfahren für eine stärkere Durchsetzung von EU-Sanktionen	Neu
	PP 03 24 02	Pilotprojekt — Einbeziehung von Unternehmen und Interessenträgern in die Ausarbeitung der europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung	Neu
	PP 03 24 03	Pilotprojekt — EU-Zentrum für die Ersetzung von Stoffen – Unterstützung von Unternehmen bei der Ersetzung gefährlicher Chemikalien durch Zusammenarbeit, Innovation, Forschung und direkte Unterstützung	Neu
	PP 03 24 04	Pilotprojekt — Förderung von handwerklichen Erzeugnissen und Unterstützung von Handwerkern	Neu
	PP 04 24 01	Pilotprojekt — Integration von EU-Weltraumdaten zur Unterstützung eines EU-Katastrophenmanagementplans	Neu
	PP 04 24 02	Pilotprojekt — Innovative einsetzbare Antennen	Neu
	PP 04 24 03	Pilotprojekt — Mobile reaktionsfähige Startsysteme	Neu
	PP 04 24 04	Pilotprojekt — Neue Vision für einen resilienten und autonomen Zugang der Union zum Weltraum	Neu
PP 05 18 01		Pilotprojekt — Ermittlung der Themen, die für die EU-Bürger von Bedeutung sind — sozialer Fortschritt in den Regionen Europas	Gelöscht
PP 05 19 01		Pilotprojekt — Erschließung des Crowdfunding-Potenzials für die europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds)	Gelöscht
PP 06 15 01		Pilotprojekt — Auswirkungen der unterschiedlichen Umstände bei der Behandlung von Nierenkrankheiten und bei den Verfahren der Organspende und -transplantation auf die Kosten im Gesundheitswesen und den Behandlungserfolg	Gelöscht
PP 06 16 01		Pilotprojekt – Umverteilung von Nahrungsmitteln	Gelöscht
PP 06 16 02		Pilotprojekt — MentALLY	Gelöscht

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2023	Haushaltsplan 2024	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2024	Maßnahme
PP 06 16 04		Pilotprojekt — INTEGRATE: Entwicklung integrierter Strategien für die Beobachtung und Behandlung chronischer und rheumatischer Erkrankungen: die Rolle von Qualitätsindikatoren und Patientenberichten über Behandlungserfolge zusätzlich zur ärztlichen Bewertung der Krankheitsaktivität und der Schäden	Gelöscht
PP 06 16 05		Pilotprojekt — Basispräventionskurse für Mädchen in Gebieten mit erhöhtem Brustkrebsrisiko	Gelöscht
PP 06 17 01		Pilotprojekt — Rare 2030 — Partizipative Zukunftsstudie im Hinblick auf die Gestaltung politischer Maßnahmen für seltene Erkrankungen	Gelöscht
PP 07 14 01		Pilotprojekt — Aufbau von Kapazitäten in der Zivilgesellschaft der Roma und Stärkung ihrer Beteiligung an der Überwachung der nationalen Strategien zur Integration der Roma	Gelöscht
PP 07 14 02		Pilotprojekt – Förderung der europäischen Integration durch Kultur – Bereitstellung neu untertitelter Fassungen von ausgewählten Fernsehprogrammen in ganz Europa	Gelöscht
PP 07 15 02		Pilotprojekt — Grundrechtliche Überprüfung von Datenerhebungsinstrumenten und -programmen der Union	Gelöscht
PP 07 16 01		Pilotprojekt – Medienkompetenzen für alle	Gelöscht
PP 07 16 03		Pilotprojekt – Europa der Vielfalt	Gelöscht
PP 07 16 04		Pilotprojekt — elektronische Stimmabgabe: optimale Nutzung moderner Technologien für aktivere und demokratischere Wahlverfahren	Gelöscht
PP 07 17 01		Pilotprojekt – Europäische Erhebung über geschlechtsspezifische Gewalt	Gelöscht
PP 07 17 02		Pilotprojekt — Sport als Mittel der Integration und sozialen Eingliederung von Flüchtlingen	Gelöscht
PP 07 17 05		Pilotprojekt — Briefkastenfirmen	Gelöscht
PP 07 18 01		Pilotprojekt — Förderung von Genossenschaften für Hausangestellte und Pflegekräfte und von auf Dienstleistungsgutscheinen basierenden Systemen	Gelöscht
	PP 07 24 01	Pilotprojekt — Technische Mittel für die Versorgung russischer Haushalte mit vertrauenswürdigen Informationen	Neu
PP 08 14 02		Pilotprojekt — Inbetriebnahme eines Netzes geschützter Meeresgebiete, die im Rahmen von nationalen und internationalen Umwelt- und Fischereivorschriften eingerichtet wurden oder eingerichtet werden sollen, um das Produktionspotenzial der Fischerei der Union im Mittelmeer auf der Grundlage höchstmöglicher Dauererträge und eines ökosystemorientierten Ansatzes im Fischereimanagement zu erhöhen	Gelöscht
PP 08 16 01		Pilotprojekt – Restrukturierung der Honigherstellungskette und Programm „Zucht und Selektion varroaresistenter Arten“	Gelöscht
	PP 08 24 01	Pilotprojekt — Strukturen und Organisationen landwirtschaftlicher Betriebe: Trends, Definition und Schutz des Agrarmodells der EU	Neu
	PP 08 24 02	Pilotprojekt — Förderung der Energiewende im Fischereisektor	Neu
	PP 08 24 03	Pilotprojekt — Rettung unserer Meere – Verringerung der Gefahren durch in europäischen Meeren verklappte Munition	Neu
PP 09 17 02		Pilotprojekt – Förderung von Alternativen zu Tierversuchen	Gelöscht

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2023	Haushaltsplan 2024	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2024	Maßnahme
PP 09 17 05		Pilotprojekt — Evidenzbasierte Verbesserungen bei der Durchführung der Vogelschutzrichtlinie und der Habitat-Richtlinie: systematische Überprüfung und Metaanalyse	Gelöscht
PP 09 19 02		Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie über eine gemeinsame offene Plattform für Sicherheitsdaten von chemischen Stoffen	Gelöscht
	PP 09 24 01	Pilotprojekt — Beobachtungsstelle der Union für die Abscheidung, Nutzung und Speicherung von CO ₂	Neu
	PP 09 24 02	Pilotprojekt — Machbarkeitsstudie zur Entwicklung eines Modells zur umfassenden Besteuerung der Umweltschäden durch Waren und Dienstleistungen in der Europäischen Union	Neu
PP 14 14 01		Pilotprojekt — Stärkung der Veterinärdienste in Entwicklungsländern	Gelöscht
PP 14 15 01		Pilotprojekt — Integriertes Konzept zur Ausarbeitung und Einführung von Gesundheitslösungen zur Bekämpfung vernachlässigter Tropenkrankheiten in Endemiegebieten	Gelöscht
PP 14 17 03		Pilotprojekt — Entwicklung eines wissensbasierten europäischen Journalismus in Verbindung mit der europäischen Nachbarschaft durch Bildungsangebote des Europakollegs in Natolin	Gelöscht
PP 14 18 01		Pilotprojekt — Frauen und Handel: Ausarbeitung eines Musterkapitels über Gleichstellungsfragen in Freihandelsabkommen auf der Grundlage von Daten zu Frauen, die am Handel teilhaben, und zu Frauen, die an der Binnenwirtschaft teilhaben	Gelöscht
PP 20 19 01		Pilotprojekt — Wiederverwendung digitaler Standards zur Unterstützung von KMU	Gelöscht
		VORBEREITENDE MAßNAHMEN	
	PA 01 24 01	Vorbereitende Maßnahme — FOSSEPS 2	Neu
	PA 01 24 02	Vorbereitende Maßnahme — Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele in den Regionen der EU – von der Überwachung zur Maßnahme	Neu
	PA 01 24 03	Vorbereitende Maßnahme — Partnerschaften für regionale Innovation	Neu
	PA 01 24 04	Vorbereitende Maßnahme — Forum für Start-up-Dörfer und Innovationstäler im ländlichen Raum	Neu
PA 02 17 01		Vorbereitende Maßnahme — Verbesserung der Zusammenarbeit von Inseln innerhalb und außerhalb der Union bei Klimaschutzmaßnahmen durch die Schaffung einer Inselidentität im Rahmen des globalen Bürgermeisterkonvents	Gelöscht
PA 02 18 02		Vorbereitende Maßnahme — Instrumentarium für den Dialog der Teilnehmer der Kohleplattform für die Entwicklung und Unterstützung lokaler Übergangsstrategien	Gelöscht
	PA 02 24 01	Vorbereitende Maßnahme — Umweltkennzeichnung für die Luftfahrt II	Neu
	PA 02 24 02	Vorbereitende Maßnahme — Einrichtung eines „Book-and-Claim“-Systems für nachhaltige Flugzeugtreibstoffe (SAF)	Neu
	PA 02 24 03	Vorbereitende Maßnahme — Vorbereitung eines Rechtsrahmens der EU für den Flugbetrieb im oberen Luftraum	Neu
	PA 02 24 04	Vorbereitende Maßnahme — Plattform für nachhaltige innovative Luftmobilität II	Neu
	PA 02 24 05	Vorbereitende Maßnahme — Die europäische Koalition für grüne Digitaltechnik wird tätig	Neu

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2023	Haushaltsplan 2024	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2024	Maßnahme
PA 03 12 01		Vorbereitende Maßnahme — Euromed — Innovationen von Unternehmen für den Wandel	Gelöscht
PA 03 15 01		Vorbereitende Maßnahme — Länderübergreifendes europäisches Tourismusangebot mit Kulturbezug	Gelöscht
PA 03 17 01		Vorbereitende Maßnahme — Tourismushauptstadt Europas	Gelöscht
PA 03 18 01		Vorbereitende Maßnahme — Kultur in Europa: Förderung der Schätze Europas	Gelöscht
PA 03 18 03		Vorbereitende Maßnahme — Ausbau der unternehmerischen Fähig- und Fertigkeiten junger Migranten	Gelöscht
PA 03 20 03		Vorbereitenden Maßnahme — Untersuchung der Folgen gemeinsamen Eigentums institutioneller Anleger	Gelöscht
	PA 03 24 01	Vorbereitende Maßnahme — Schaffung der Europäischen Hauptstadt des kleinen Einzelhandels	Neu
	PA 03 24 02	Vorbereitende Maßnahme — Harmonisierte Brandstatistiken als Instrument zur Verbesserung der europaweiten Brandschutzmaßnahmen	Neu
	PA 03 24 03	Vorbereitende Maßnahme — Weiterbildung und Umschulung im Ökosystem Tourismus - Wissenszentrum und Datenraum für den Tourismus	Neu
	PA 04 24 01	Vorbereitende Maßnahme — Wegweisende Innovationen für europäische Trägerlösungen	Neu
	PA 04 24 02	Vorbereitende Maßnahme — Innovative Nutzerterminals für einen sicheren europäischen Satellitenkommunikationsdienst	Neu
PA 05 13 01		Vorbereitende Maßnahme — Verwirklichung einer gemeinsamen regionalen Identität, der Aussöhnung der Nationen und der wirtschaftlichen und sozialen Zusammenarbeit, unter anderem durch eine gesamteuropäische Plattform für Fachwissen und Exzellenz in der Makroregion des Donauraums	Gelöscht
PA 05 16 01		Vorbereitende Maßnahme — Zusammenarbeit zwischen EU und CELAC im Bereich territorialer Zusammenhalt	Gelöscht
PA 05 16 02		Vorbereitende Maßnahme — Kohäsionspolitik und Synergien mit den Mitteln für Forschung und Entwicklung: die „Stufenleiter zur Spitzenforschung“ — nächste Schritte	Gelöscht
PA 05 16 03		Vorbereitende Maßnahme — Förderung von Wachstum und guter Regierungsführung in rückständigen Gebieten	Gelöscht
PA 05 16 04		Vorbereitende Maßnahme — wirtschaftliche Wettbewerbsvorteile und das Potenzial intelligenter Spezialisierung auf regionaler Ebene in Rumänien	Gelöscht
PA 05 17 02		Vorbereitende Maßnahme — Städteagenda für die EU	Gelöscht
PA 06 14 01		Vorbereitende Maßnahme — Europäische Studie über die mit Epilepsie einhergehende Belastung und die Epilepsiefürsorge	Gelöscht
PA 07 19 04		Vorbereitende Maßnahme — Auszeichnung „Altiero Spinelli“ für Bewusstseinsförderung	Gelöscht
	PA 07 24 01	Vorbereitende Maßnahme — Europäisches Festival für Journalismus und Medienfreiheit	New
	PA 07 24 02	Vorbereitende Maßnahme — Europäische Beobachtungsstelle für Narrative zur Bekämpfung von Desinformation	New
	PA 09 24 01	Vorbereitende Maßnahme — EU-Beobachtungszentrum für die biologische Vielfalt	New

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Haushaltsplan 2023	Haushaltsplan 2024	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2024	Maßnahme
PA 14 18 01		Vorbereitende Maßnahme – Unterstützung der Nachbarländer der Union bei der Rückführung von Vermögenswerten	Gelöscht
PA 20 17 01		Vorbereitende Maßnahme — Kontrolle über und Qualität von Software-Code — Prüfung freier und quelloffener Software	Gelöscht
PA 20 18 02		Vorbereitende Maßnahme — Auf Datenanalyse gestützte Lösungen zur Unterstützung der Politikgestaltung	Gelöscht

ÄNDERUNGEN AM EINGLIEDERUNGSPLAN

Ämter

Haushaltsplan 2023	Haushaltsplan 2024	Bezeichnungen der Haushaltslinien im Haushaltsplan 2024	Maßnahme

EINZELPLAN IV
GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Gerichtshofs
der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2024

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	503 837 531
Eigene Mittel	– 72 793 000
Ausstehender Betrag	431 044 531

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	37 816 000	36 076 000	33 238 183,64	87,89
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	6 714 000	6 394 000	5 876 734,08	87,53
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	44 530 000	42 470 000	39 114 917,72	87,84
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	28 183 000	24 551 000	23 087 160,77	81,92
3 0 1 1	Übertragung oder Kauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	2 362,01	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	28 183 000	24 551 000	23 089 522,78	81,93
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	72 713 000	67 021 000	62 204 440,50	85,55
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	147 099,69	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	147 099,69	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	199 673,31	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	901,71	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	98 721,41	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	153,75	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	299 450,18	
	Titel 3 — Insgesamt	72 713 000	67 021 000	62 650 990,37	86,16

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
37 816 000	36 076 000	33 238 183,64

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absatz 1.

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
6 714 000	6 394 000	5 876 734,08

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1), insbesondere Artikel 3 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
28 183 000	24 551 000	23 087 160,77

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Kauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 362,01

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)

3 1 0 (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 **Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Unter diesem Artikel werden die Erträge aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von sonstigen Vermögensgegenständen, die dem Organ gehören, verzeichnet. Ferner sind hier die Erträge aus dem Verkauf von Fahrzeugen verzeichnet, die ausgetauscht oder verschrottet werden, wenn ihr Buchwert zur Gänze abgeschrieben ist.

3 1 2 **Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 **Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen**

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 1 *Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	147 099,69

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 *Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	199 673,31

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 *Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	901,71

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	98 721,41

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	153,75

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4
EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
80 000	p.m.	1 602,51

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen, Bankzinsen sowie sonstige Zinsen auf die Konten des Organs verbucht.

4 0 1 *Zinserträge der Vorfinanzierungen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	42 257 000	40 180 000	38 127 013,38
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	322 027 000	309 111 903	282 846 743,45
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	33 744 000	33 397 000	29 602 546,09
1 6	SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN	5 835 000	6 579 000	5 606 326,40
	Titel 1 — Insgesamt	403 863 000	389 267 903	356 182 629,32
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	60 014 531	58 532 000	69 215 095,60
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG	35 434 000	33 941 893	31 654 995,04
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	1 503 000	1 329 000	941 745,55
2 5	AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN	545 000	535 000	483 011,62
2 7	INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	2 421 000	2 365 000	2 051 630,59
	Titel 2 — Insgesamt	99 917 531	96 702 893	104 346 478,40
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN			
3 7	BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN	57 000	55 000	20 514,50
	Titel 3 — Insgesamt	57 000	55 000	20 514,50

[illegible]

TITEL 1
MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS
KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Amtsbezüge und sonstige Ansprüche				
1 0 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	37 675 000	35 714 000	33 932 889,87	90,07
1 0 0 2	Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Ansprüche				
	Nichtgetrennte Mittel	2 071 000	653 000	1 724 000,—	83,24
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	39 746 000	36 367 000	35 656 889,87	89,71
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	1 892 000	3 142 000	2 035 832,19	107,60
1 0 4	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	250 000	261 000	132 499,—	53
1 0 6	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	369 000	410 000	301 792,32	81,79
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	42 257 000	40 180 000	38 127 013,38	90,23
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	318 404 000	305 502 903	279 528 566,07	87,79
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	776 000	709 000	704 637,87	90,80

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)
KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 2 0	(Fortsetzung)				
1 2 0 4	Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Ansprüche				
	Nichtgetrennte Mittel	2 367 000	2 420 000	2 613 539,51	110,42
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	321 547 000	308 631 903	282 846 743,45	87,96
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	480 000	480 000	0,—	
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	480 000	480 000	0,—	
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	322 027 000	309 111 903	282 846 743,45	87,83
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	10 665 000	10 674 000	9 406 734,87	88,20
1 4 0 4	Praktika und Personalaustausch				
	Nichtgetrennte Mittel	3 078 000	2 943 000	1 559 000,—	50,65
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	312 000	258 000	305 000,—	97,76

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 4 0	(Fortsetzung)				
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich				
	Nichtgetrennte Mittel	19 689 000	19 522 000	18 331 811,22	93,11
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	33 744 000	33 397 000	29 602 546,09	87,73
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	33 744 000	33 397 000	29 602 546,09	87,73
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Die Personalverwaltung betreffende Ausgaben				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben bei Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	172 000	195 000	128 505,54	74,71
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 620 000	1 750 000	1 363 779,95	84,18
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	1 792 000	1 945 000	1 492 285,49	83,27
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	366 000	377 000	250 200,—	68,36
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 6 3 0	Sozialdienst				
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	50 000	50 000,—	83,33
1 6 3 2	Soziale Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen				
	Nichtgetrennte Mittel	336 000	324 000	364 849,53	108,59
	Artikel 1 6 3 — Insgesamt	396 000	374 000	414 849,53	104,76

KAPITEL 16 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN
(Fortsetzung)

[illegible]

TITEL 1
MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Amtsbezüge und sonstige Ansprüche*

1 0 0 0 Dienstbezüge und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
37 675 000	35 714 000	33 932 889,87

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll für die Mitglieder des Organs decken:

- die Grundgehälter,
- die Residenzzulagen,
- die Familienzulagen, d. h. die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtignte Kinder und die Erziehungszulage,
- die Aufwandsentschädigungen und die Amtszulagen,
- den Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Unfälle und Berufskrankheiten sowie zur Krankenversicherung,
- die Geburtszulage,
- die bei Tod eines Mitglieds des Organs vorgesehenen Beihilfen,
- die Zahlung der Berichtigungskoeffizienten, die angewendet werden auf die Grundgehälter, die Residenzzulagen, die Familienzulagen und die Überweisungen eines Teils der Amtsbezüge von Mitgliedern des Organs ins Ausland (entsprechende Anwendung des Artikels 17 des Anhangs VII des Statuts der Beamten der Europäischen Union).

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 3, 4, 4a, 11 und 14.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 2 Mit dem Amtsantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Amt verbundene Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 071 000	653 000	1 724 000,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Reisekosten der Mitglieder des Organs (und ihrer Familienangehörigen) bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus ihrem Amt,
- die den Mitgliedern des Organs bei ihrem Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt zustehenden Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen,
- die Umzugskosten der Mitglieder des Organs bei ihrem Amtsantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 5.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 2 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 892 000	3 142 000	2 035 832,19

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Übergangsgelder, die Familienzulagen sowie die Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer ehemaliger Mitglieder des Organs.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 4 Dienstreisen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
250 000	261 000	132 499,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Reisekosten, die Zahlung der Tagegelder sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 6 Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
369 000	410 000	301 792,32

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 6 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Organs an Sprachkursen oder anderen Kursen zur beruflichen Fortbildung decken.

1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Bei den in diesem Kapitel eingesetzten Mitteln ist ein pauschaler Abschlag von 2,5 % vorgenommen worden.

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

1 2 0 0 Dienstbezüge und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
318 404 000	305 502 903	279 528 566,07

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT *(Fortsetzung)***1 2 0** *(Fortsetzung)***1 2 0 0** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll insbesondere decken:

- das Grundgehalt der Beamten und Zeitbediensteten,
- die Familienzulagen, die die Haushaltszulage, die Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und die Erziehungszulage der Beamten und Zeitbediensteten umfassen,
- die Vergütung bei Elternurlaub,
- die Auslands- und die Expatriierungszulage der Beamten und Zeitbediensteten,
- die Sekretariatszulage für bestimmte Kategorien von Beamten der Funktionsgruppe AST,
- Arbeitgeberbeitrag zur Krankenversicherung,
- Arbeitgeberbeitrag zur Versicherung gegen Berufskrankheiten und Unfälle und die sich aus der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Statuts ergebenden zusätzlichen Ausgaben,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit,
- die von dem Organ zugunsten der Bediensteten auf Zeit zu leistenden Zahlungen zur Bildung oder Aufrechterhaltung ihrer Versorgungsansprüche in ihren Herkunftsländern,
- die Geburtenzulage und bei Tod eines Beamten die vollen Dienstbezüge eines Verstorbenen bis zum Ende des dritten auf den Sterbemonat folgenden Monats sowie die Kosten der Überführung des Verstorbenen zum Herkunftsort,
- die Reisekosten der Beamten und Zeitbediensteten, ihrer Ehegatten und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen vom Dienstort zum Herkunftsort aus Anlass des Jahresurlaubs,
- die Entschädigung für einen wegen offenkundig unzulänglicher Leistungen entlassenen Beamten auf Probe, die Entschädigung für einen Zeitbediensteten bei Kündigung seines Vertrags durch das Organ und die Übertragung der Ansprüche aus der Altersversorgung der ehemaligen Hilfskräfte, die zu Bediensteten auf Zeit oder zu Beamten ernannt worden sind,
- die Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Besoldung der Beamten und der Zeitbediensteten sowie auf Überstunden anwendbar sind,
- die Vergütung für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz oder in der Wohnung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 62, 64, 65, 66, 67, 68, Anhang VII Abschnitt I, Artikel 69 und Anhang VII Artikel 4, Anhang XIII Artikel 18, Artikel 72 und 73 und Anhang VIII Artikel 15, Artikel 70, 74 und 75 und Anhang VII Artikel 8 sowie Artikel 34.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 28a, 42, 47 und 48.

Gemeinsame Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 23.

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
776 000	709 000	704 637,87

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Pauschalvergütungen und die Vergütungen zum Stundensatz für Überstunden der Beamten und Zeitbediensteten decken, die nicht nach den vorgesehenen Regelungen durch Dienstbefreiung abgegolten werden konnten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 2 0 4 Mit dem Dienstantritt, der Versetzung und dem Ausscheiden aus dem Dienst verbundene Ansprüche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 367 000	2 420 000	2 613 539,51

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Reisekosten der Bediensteten (und ihrer Familienangehörigen) bei ihrem Dienstantritt oder ihrem Ausscheiden aus dem Dienst,
- die Einrichtungs- und die Wiedereinrichtungsbeihilfen, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,
- die Umzugskosten der Bediensteten, die nach ihrem Dienstantritt sowie bei ihrem endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst mit anschließender Wiedereinrichtung an einem anderen Ort ihren Wohnsitz wechseln mussten,
- die Tagegelder der Bediensteten, die nachweisen, dass sie nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln mussten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 20 und 71 sowie Anhang VII Artikel 5, 6, 7, 9 und 10.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebungen aus dienstlichen Gründen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
480 000	480 000	0,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Vergütungen decken, die den nach einer Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, den Inhabern einer Planstelle der Besoldungsgruppen AD 14, AD 15 oder AD 16, die dieser Planstelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden, und den Beamten, die im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb des Organs besteht, zu zahlen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 42c und 50 sowie Anhang IV.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 2 (Fortsetzung)

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz ist bestimmt für:

- die nach dem Statut oder anderen Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der für die verschiedenen Vergütungen geltenden Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 9 (Fortsetzung)

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 Sonstige Bedienstete und externes Personal

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 665 000	10 674 000	9 406 734,87

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll insbesondere decken:

- die Bezüge sowie den Arbeitgeberbeitrag zur Sozialversicherung der sonstigen Bediensteten,
- die Vergütungen und die Kosten von Sonderberatern,
- die Ausgaben für die Inanspruchnahme von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4 und Titel V sowie Artikel 5 und Titel VI.

1 4 0 4 Praktika und Personalaustausch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 078 000	2 943 000	1 559 000,—

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung von Beamten von Mitgliedstaaten oder anderer nationaler Sachverständiger an das Organ,
- die Finanzierung der den Praktikanten gewährten Stipendien, die Krankenversicherung während der Dauer des Praktikums sowie einen Beitrag zu den Reisekosten,
- die Erstattung der zusätzlichen Kosten, die Beamten infolge ihrer Abordnung außerhalb des Organs entstehen.

1 4 0 5 Sonstige externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
312 000	258 000	305 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für sonstige Aushilfsleistungen, die nicht vom Personal des Organs erbracht werden können.

1 4 0 6 Externe Leistungen im Sprachbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
19 689 000	19 522 000	18 331 811,22

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Ausgaben für externe Leistungen im Sprachbereich decken, insbesondere:

- die Ausgaben für interinstitutionelle Maßnahmen sowie für die Entwicklung und Pflege interinstitutioneller Tools im Sprachbereich,
- die Ausgaben für externe Dolmetschleistungen,
- die Ausgaben für externe Leistungen der Korrektur von Texten,
- die Ausgaben für externe Übersetzungsleistungen,
- die Ausgaben für sonstige Leistungen, die von den Sprachendiensten extern vergeben werden.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 6 (Fortsetzung)

Das Organ bemüht sich darum, im Wege einer interinstitutionellen Vereinbarung mit anderen Organen der Union zusammenzuarbeiten, um bei der Übersetzung von Verfahrensdokumenten unnötige Doppelarbeit zu vermeiden und dadurch weitere Einsparungen im Gesamthaushalt der Union zu ermöglichen.

1 4 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Amts- und Versorgungsbezüge während des Haushaltsjahres.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN

1 6 1 Die Personalverwaltung betreffende Ausgaben

1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben bei Einstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
172 000	195 000	128 505,54

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)

1 6 1 (Fortsetzung)

1 6 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Durchführung der Personalauswahlverfahren, die unmittelbar vom Organ durchgeführt werden und die Reisekosten und die Kosten der ärztlichen Untersuchung der Bewerber.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 620 000	1 750 000	1 363 779,95

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und zur Umschulung auf interinstitutioneller Grundlage einschließlich Sprachkursen.

Diese Mittel decken ebenfalls die Ausgaben für didaktisches und technisches Material.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 Dienstreisen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
366 000	377 000	250 200,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)

1 6 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder bei Dienstreisen sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen bei der Durchführung von Dienstreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs

1 6 3 0 Sozialdienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
60 000	50 000	50 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zuwendungen für Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Sie sind im Rahmen von Maßnahmen zu Gunsten von behinderten Personen ebenfalls für folgende Personengruppen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Damit werden im Rahmen der Möglichkeiten des Haushalts und nach Ausschöpfung der Ansprüche im Aufenthaltsland bzw. Herkunftsland Erstattungen von als notwendig anerkannten Kosten (außer Arztkosten), die sich aus der Behinderung ergeben und nachweislich belegt sind, gedeckt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 2 Soziale Beziehungen innerhalb des Personals und sonstige Sozialmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
336 000	324 000	364 849,53

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt,

- Initiativen zur Förderung der sozialen Kontakte zwischen den Bediensteten verschiedener Staatsangehörigkeit finanziell zu fördern und zu unterstützen, so durch Zuschüsse an Klubs, Sportgruppen und kulturelle Vereinigungen des Personals,
- sonstige Maßnahmen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und deren Familien zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 Mitglieder und das Personal des Organs in ihrer Gesamtheit betreffende Tätigkeiten

1 6 5 0 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
207 000	231 000	127 618,12

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für den Betrieb des ärztlichen Dienstes. Diese Ausgaben umfassen u. a. die Kosten für die jährliche ärztliche Kontrolluntersuchung aller Beamten einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchungen angeforderten medizinischen Analysen und Untersuchungen, die Kosten für den Betrieb der Sanitätsstation und für die Anschaffung medizinischen Materials, die Kosten für die Arbeit des Invaliditätsausschusses sowie die Kosten im Zusammenhang mit der Förderung des Wohlbefindens am Arbeitsplatz.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)

1 6 5 (Fortsetzung)

1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
184 000	184 000	152 454,10

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Beschaffung und Unterhaltung von Material in den Restaurants und in den Cafeterias sowie einen Teil von deren Betriebskosten, die u. a. die Hygiene- und Qualitätskontrollen umfassen.

Der Mittelsatz deckt auch die Kosten der Umgestaltung und der Renovierung der Anlagen der Restaurants und Kantinen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 4 Kleinkindertagesstätte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 835 000	3 420 000	3 122 919,16

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Beitrag des Organs zur Kleinkindertagesstätte in Luxemburg.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 5 Ausgaben des PMO für die Verwaltung der Akten der Bediensteten des Gerichtshofs der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben, die aufgrund der zwischen dem Amt für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche (PMO) der Kommission und dem Organ geschlossenen Dienstleistungsvereinbarungen entstehen.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS BETREFFENDE AUSGABEN (Fortsetzung)**1 6 5** (Fortsetzung)**1 6 5 6** Europäische Schulen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
55 000	48 000	46 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Beitrag des Organs zu den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. die Erstattung des Beitrags der Kommission, den diese gemäß der mit ihr geschlossenen Dienstleistungsvereinbarung im Namen des Organs an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II entrichtet hat. Sie decken die Ausgaben im Zusammenhang mit den in den genannten Schulen eingeschriebenen Kindern der statutarischen Bediensteten des Organs.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	175 000	135 000	134 550,13	76,89
2 0 0 1	Miete/Kauf				
	Nichtgetrennte Mittel	31 894 000	32 092 000	38 228 901,04	119,86
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	2 074 000	1 980 000	4 774 523,04	230,21
2 0 0 8	Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	1 240 000	1 225 000	1 643 007,67	132,50
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	35 383 000	35 432 000	44 780 981,88	126,56
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Reinigung und Unterhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	12 427 000	11 575 000	10 739 892,73	86,42
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	3 230 531	3 163 000	5 414 954,87	167,62
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	8 279 000	7 669 000	7 606 086,44	91,87
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	475 000	475 000	464 725,31	97,84

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)
KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
2 0 2	(Fortsetzung)				
2 0 2 9	Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	220 000	218 000	208 454,37	94,75
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	24 631 531	23 100 000	24 434 113,72	99,20
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	60 014 531	58 532 000	69 215 095,60	115,33
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software				
	Nichtgetrennte Mittel	13 025 000	12 556 893	11 767 848,06	90,35
2 1 0 2	Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	19 677 000	18 518 000	17 084 630,51	86,83
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	474 000	404 955,35	89,99
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	33 152 000	31 548 893	29 257 433,92	88,25
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	510 000	510 000	474 506,53	93,04
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	494 000	662 000	679 802,97	137,61
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	1 278 000	1 221 000	1 243 251,62	97,28
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	35 434 000	33 941 893	31 654 995,04	89,34

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN****KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel				
	Nichtgetrennte Mittel	535 000	535 000	418 586,88	78,24
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	40 000	6 300,—	42
2 3 2	Rechtsschutzkosten und Schadensersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	5 375,17	17,92
2 3 6	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	140 000	159 000	130 000,—	92,86
2 3 8	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	783 000	565 000	381 483,50	48,72
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	1 503 000	1 329 000	941 745,55	62,66
	KAPITEL 2 5				
2 5 2	Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	158 000	155 000	150 704,24	95,38
2 5 4	Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Besuche				
	Nichtgetrennte Mittel	387 000	380 000	332 307,38	85,87
	KAPITEL 2 5 — INSGESAMT	545 000	535 000	483 011,62	88,63
	KAPITEL 2 7				
2 7 0	Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 7 2	Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 791 000	1 839 000	1 587 792,71	88,65

KAPITEL 27 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)[illegible]

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND SONSTIGE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
175 000	135 000	134 550,13

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Mieten für die vom Gerichtshof genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 1 Miete/Kauf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
31 894 000	32 092 000	38 228 901,04

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Geldleistungen für die Gebäude decken, die Gegenstand von Mietkaufverträgen sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 0** (Fortsetzung)**2 0 0 5** Errichtung von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Dieser Posten ist für die etwaige Aufnahme eines für die Errichtung von Gebäuden bestimmten Mittelsansatzes bestimmt.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 074 000	1 980 000	4 774 523,04

Erläuterungen

Diese Mittel sollen decken:

- die Ausführung verschiedener Einrichtungsarbeiten, wie u. a. Einbau von Trennwänden, Vorhängen, Verkabelungen, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, Fußbodenbeläge und Zwischendecken sowie damit zusammenhängende technische Einrichtungen,
- die Ausgaben, die mit auf Studien beruhenden Arbeiten und Unterstützungsarbeiten zusammenhängen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 8 Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 240 000	1 225 000	1 643 007,67

Erläuterungen

Dieser Mittelsatz soll die Ausgaben für Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Gebäuden decken.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2 Ausgaben für Gebäude****2 0 2 2** Reinigung und Unterhaltung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 427 000	11 575 000	10 739 892,73

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Instandhaltungs- und Reinigungskosten gemäß den laufenden Verträgen für die Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen sowie die Ausgaben für die Arbeiten und das erforderliche Material für den allgemeinen Unterhalt (wie Anstrich und Reparaturen) der von dem Organ genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 4 Energieverbrauch*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 230 531	3 163 000	5 414 954,87

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten des Verbrauchs von Wasser, Gas, Strom und Heizungsenergie.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung der Gebäude*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 279 000	7 669 000	7 606 086,44

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten der Überwachung der von dem Organ genutzten Gebäude.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 8** Versicherungskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
475 000	475 000	464 725,31

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen für die von dem Organ genutzten Gebäude vorgesehenen Prämien.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 9 Sonstige mit Gebäuden zusammenhängende Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
220 000	218 000	208 454,37

Erläuterungen

Diese Mittel decken die laufenden Ausgaben für Gebäude, die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht besonders vorgesehen sind, insbesondere für Wegegebühren, Kanalisation, Müllabfuhr und Beschilderung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG**2 1 0** **Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation****2 1 0 0** Kauf, Unterhaltung und Wartung der Ausrüstung und der Software

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
13 025 000	12 556 893	11 767 848,06

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz ist dazu bestimmt, den Erwerb, die Ersatzbeschaffung, die Anmietung, die Instandsetzung und die Unterhaltung sämtlicher Anlagen, Einrichtungen und Software, die mit der Datenverarbeitung, der Büroautomation und der Telekommunikation zusammenhängen, sowie von Anlagen für den Dolmetscherdienst zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 2 Externe Leistungen für die Nutzung, die Erstellung und die Wartung der Software und der Systeme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
19 677 000	18 518 000	17 084 630,51

Erläuterungen

Diese Mittel decken insbesondere die Ausgaben für Analyse-, Genehmigungs-, Studien-, Durchführungs-, Support- und Entwicklungstätigkeiten im Informatikbereich.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
450 000	474 000	404 955,35

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll alle mit der Telekommunikation zusammenhängenden Ausgaben wie die für Festanschlussgebühren und Gebühren für Telefongespräche (im Festnetz und über Mobilfunk) decken.

Sie decken auch die Ausgaben bezüglich der Datenübertragungsnetze.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG (Fortsetzung)**2 1 2 Mobiliar***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
510 000	510 000	474 506,53

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von zusätzlichem Mobiliar,
- die Erneuerung eines Teils des mindestens 15 Jahre alten Mobiliars und des Mobiliars, das nicht mehr instand gesetzt werden kann,
- die Anmietung von Mobiliar,
- die Kosten der Unterhaltung und Instandsetzung von Mobiliar.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 4 Material und technische Anlagen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
494 000	662 000	679 802,97

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- die Ausgaben für den Kauf von technischen Anlagen,
- die Ersatzbeschaffung von technischen Anlagen, insbesondere von Material für die Audio-Video-Technik, für die Archivierung und für die Bibliothek sowie von verschiedenem Arbeitsgerät für die Werkstätten, die für die Gebäudeinstandhaltung zuständig sind, und von Material für Reprografie, Versendung und Post,
- die Kosten der Anmietung von Material und technischen Anlagen,
- die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten für das Material und die Geräte dieses Artikels.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND UNTERHALTUNG (Fortsetzung)**2 1 6 Fahrzeuge***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 278 000	1 221 000	1 243 251,62

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von Fahrzeugen,
- die Beschaffung von Ersatz für Kraftfahrzeuge mit dem höchsten über 120 000 km liegenden Kilometerstand,
- die Kosten der Miete von Fahrzeugen und der Nutzung gemieteter Fahrzeuge,
- die Wartung, Instandsetzung, Garagen, Abstellplätze, Autobahngebühren und Versicherungen der Dienstfahrzeuge.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 35 500 Euro veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0 Schreibwaren, Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsartikel***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
535 000	535 000	418 586,88

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz deckt den Kauf von:

- Xerografiepapier, Kopierpapier und Rechnungspapier,
- Papier und Büromaterial,
- Material für die Vervielfältigungsstelle,
- Material für die Verteilungs- und Postdienste,
- Tonaufnahmematerial,
- Drucksachen und Formulare,
- Material für Anlagen der Informatik und der Bürokommunikation,

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 0 (Fortsetzung)

— sonstiges und nicht ins Inventar aufgenommenes Material.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 1 **Finanzkosten**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
15 000	40 000	6 300,—

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll Bankgebühren (Provisionen, Agios und sonstige Gebühren) sowie sonstige Finanzkosten decken.

Die auf den Konten des Gerichtshofs auflaufenden Bankzinsen sind im Einnahmenplan eingesetzt.

2 3 2 **Rechtsschutzkosten und Schadensersatz**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
30 000	30 000	5 375,17

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll insbesondere die Honorare der Rechtsanwälte, die der Gerichtshof als Gegenleistung für ihm erbrachte berufliche Dienstleistungen oder als Erstattung der Kosten, die er aufgrund der Vollstreckung einer gerichtlichen Entscheidung zu tragen hat, zu zahlen verpflichtet ist, sowie Schadensersatzzahlungen decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 6 **Postgebühren**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
140 000	159 000	130 000,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB *(Fortsetzung)*

2 3 6 *(Fortsetzung)*

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren sowie für die Bearbeitung und Beförderung durch Postdienste oder Transportunternehmen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 8 **Sonstige Verwaltungsausgaben**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
783 000	565 000	381 483,50

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- verschiedene Versicherungen (insbesondere Haftpflicht und von elektrischen Anlagen ausgehendes Risiko),
- den Kauf, den Unterhalt und die Reinigung der Roben und der Arbeitskleidung,
- verschiedene Ausgaben für interne Sitzungen,
- die Kosten von Umzügen und der Instandhaltung des Materials, Mobiliars und der Büroausstattung,
- die von Dienstleistern getätigten Sachausgaben,
- sonstige in den vorhergehenden Linien nicht besonders vorgesehene Sachausgaben.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN

2 5 2 **Ausgaben für Empfänge und für Repräsentationszwecke**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
158 000	155 000	150 704,24

KAPITEL 2 5 — AUSGABEN FÜR SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)

2 5 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Kosten, die sich aus den Verpflichtungen des Organs als Gastgeber und aus seinen Repräsentationsverpflichtungen ergeben, sowie die Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke der Angehörigen des Personals decken.

2 5 4 Sitzungen, Kongresse, Konferenzen und Besuche

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
387 000	380 000	332 307,38

Erläuterungen

Diese Mittel decken hauptsächlich die Durchführung von Seminaren und anderen Fortbildungsveranstaltungen für Richter, Staatsanwälte und andere Juristen aus den Mitgliedstaaten am Sitz des Gerichtshofs in Zusammenarbeit mit den Justizministerien der Mitgliedstaaten.

Die Entwicklung der Rechtsprechung des Gerichtshofs und der einzelstaatlichen Gerichte auf dem Gebiet des Unionsrechts macht Studiensitzungen mit Richtern und Staatsanwälten der höheren einzelstaatlichen Gerichte und mit Fachleuten auf dem Gebiet des Unionsrechts erforderlich.

Dieser Mittelansatz soll auch die Kosten der Veranstaltungen einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten der Teilnehmer decken.

Schließlich sollen diese Mittel Besuche von Gruppen von Besuchern des Gerichtshofs finanziell fördern, die keinen Rechtsberuf ausüben, insbesondere Studierende.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

2 7 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

2 7 2 Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 791 000	1 839 000	1 587 792,71

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll decken:

- den Kauf von Büchern, Dokumenten und anderen Veröffentlichungen sowie von Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,
- die Datenerfassung und den Kauf von informatisierten Daten im Bereich der juristischen Dokumentation,
- die Ausstattung der Bibliothek mit besonderen Materialien,
- die Kosten der Abonnements von Zeitungen, allgemeinen Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern,
- die Kosten der Abonnements bei Presseagenturen,
- die Kosten von Buchbindearbeiten und der Erhaltung der Werke der Bibliothek,
- die Kosten der Abfrage bestimmter externer juristischer Datenbanken,
- den Anteil des Organs an den Kosten für die Erhaltung und Verwahrung der historischen Archive der Europäischen Union beim Europäischen Hochschulinstitut Florenz,
- die Analyse der Gerichtsentscheidungen und die Einspeisung von Inhalten in Datenbanken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 Produktion und Verbreitung von Informationen

2 7 4 0 Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

2 7 4 1 Allgemeine Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
310 000	305 000	263 307,99

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: ERWERB, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**2 7 4** (Fortsetzung)**2 7 4 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Dieser Mittelansatz soll die Kosten für die Herausgabe des Jahresberichts des Organs und anderer Veröffentlichungen des Organs decken, die Besuchern zur Verfügung gestellt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 4 2 Sonstige Ausgaben für Informationen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
320 000	221 000	200 529,89

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll den Kauf und die Erstellung von leicht verständlichen Veröffentlichungen über das Unionsrecht, sonstige Ausgaben für Information und für Kommunikation sowie Fotografiekosten decken. Er soll außerdem die Organisation von Sitzungen mit Journalisten, Redakteuren juristischer Zeitschriften oder Wissenschaftlern aus Drittstaaten erleichtern.

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG SPEZIFISCHER AUFGABEN DURCH DAS ORGAN

KAPITEL 3 7 — BESONDERE AUSGABEN BESTIMMTER ORGANE UND EINRICHTUNGEN

3 7 1 *Besondere Ausgaben des Gerichtshofs der Europäischen Union*

3 7 1 0 Gerichtskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
57 000	55 000	20 514,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dem normalen Gang der Rechtspflege in allen Fällen der Bewilligung der Prozesskostenhilfe und soll Zeugen- und Sachverständigenauslagen, Kosten für Inaugenscheinnahmen, Rechtshilfeersuchen und Anwaltshonorare sowie sonstige Kosten decken, die unter Umständen vom Organ zu tragen sind, decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 7 1 1 Schiedsausschuss gemäß Artikel 18 des Euratom-Vertrags

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

TITEL 10
ANDERE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKLAGE FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

PERSONAL
Gerichtshof der Europäischen Union

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	5	—	5	—
AD 15	14	3	14	3
AD 14	78 ⁽¹⁾	57 ⁽¹⁾	78 ⁽¹⁾	57 ⁽¹⁾
AD 13	96	20	96	10
AD 12	153 ⁽²⁾	72	124 ⁽²⁾	82
AD 11	165	110	166	110
AD 10	133	52	137	52
AD 9	97	15	121	15
AD 8	88	2	88	2
AD 7	147	2	140	2
AD 6	11	—	11	—
AD 5	8	—	10	—
Zwischensumme AD	995	333	990	333
AST 11	12	—	12	—
AST 10	19	1	19	1
AST 9	42	—	42	—
AST 8	39	23	39	19
AST 7	80	32	80	36
AST 6	105	36	105	36
AST 5	95	27	95	27
AST 4	65	64	65	64
AST 3	47	42	53	41
AST 2	13	5	13	5
AST 1	2	—	2	—
Zwischensumme AST	519	230	525	229
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	3	—	3
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	8	—	8	—

GERICHTSHOF DER EUROPÄISCHEN UNION

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 2	26	—	26	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	34	3	34	3
Insgesamt	1 548 ⁽¹⁾	566	1 549 ⁽¹⁾	565
Gesamtbetrag	2 114 ⁽⁴⁾		2 114 ⁽⁴⁾	
(1) Davon 1 AD 15 <i>ad personam</i> . (2) Davon 1 AD 14 <i>ad personam</i> . (3) Ohne die nicht mit Mitteln versehene virtuelle Reserve für Beamte, die zu Mitgliedern des Gerichtshofs oder des Gerichts abgeordnet sind (6 AD 12, 12 AD 11, 20 AD 10, 15 AD 7, 11 AST 6, 17 AST 5, 21 AST 4, 8 AST 3). (4) Die Besetzung bestimmter Stellen mit Teilzeitkräften kann durch die Einstellung sonstiger Bediensteter im Rahmen der so in jeder Laufbahngruppe frei gewordenen Stellenkontingente ausgeglichen werden.				

EINZELPLAN V
EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen Rechnungshofs für das Haushaltsjahr 2024

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	185 655 890
Eigene Mittel	– 31 180 000
Ausstehender Betrag	154 475 890

Einnahmen

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	15 989 000	14 797 000	12 997 375,15	81,29
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	2 650 000	2 500 000	2 416 820,06	91,20
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	18 639 000	17 297 000	15 414 195,21	82,70
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	12 541 000	10 469 000	9 747 592,21	77,73
3 0 1 1	Übertragung oder Kauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	12 541 000	10 469 000	9 747 592,21	77,73
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	31 180 000	27 766 000	25 161 787,42	80,70
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN
KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
3 2 0	KAPITEL 3 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	6 693,93	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	6 693,93	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	6 693,93	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	70 577,16	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 707,28	
3 3 9	Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	3 833,94	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	76 118,38	
	Titel 3 — Insgesamt	31 180 000	27 766 000	25 244 599,73	80,96

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
15 989 000	14 797 000	12 997 375,15

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
2 650 000	2 500 000	2 416 820,06

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
12 541 000	10 469 000	9 747 592,21

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Kauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)

3 1 0 (Fortsetzung)

Diese Einnahmen gelten als zweckgebunden im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 *Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände des Organs verbucht.

3 1 2 *Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 *Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	6 693,93

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 1 *Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 *Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 *Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	70 577,16

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 *Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 707,28

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 Sonstige Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	3 833,94

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN

KAPITEL 40 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
4 0 0 4 0 1	KAPITEL 4 0				
	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	p.m.	p.m.	10 819,78	
	Zinserträge aus Vorfinanzierungen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	10 819,78	
	Titel 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	10 819,78	

TITEL 4
EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEⁿ, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	10 819,78

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln und Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

4 0 1 *Zinserträge aus Vorfinanzierungen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Erträge aus Zinserträgen der Vorfinanzierungen verbucht.

Ausgaben

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS			
1 0	MITGLIEDER DES ORGANS	12 528 000	11 777 000	11 083 787,44
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	140 377 000	131 876 422	118 983 617,84
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	10 101 360	9 779 000	9 054 923,51
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS	5 031 000	5 053 500	4 211 944,31
	Titel 1 — Insgesamt	168 037 360	158 485 922	143 334 273,10
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	4 809 530	4 274 000	4 904 743,68
2 1	DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG	9 828 000	9 346 000	9 662 012,45
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	630 000	588 000	478 790,29
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	516 000	580 000	184 606,74
2 7	INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	1 835 000	1 786 000	1 144 707,08
	Titel 2 — Insgesamt	17 618 530	16 574 000	16 374 860,24
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	185 655 890	175 059 922	159 709 133,34

TITEL 1
MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS
KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Amtsbezüge und sonstige Ansprüche				
1 0 0 0	Amtsbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 498 000	10 017 000	9 304 344,72	88,63
1 0 0 2	Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt				
	Nichtgetrennte Mittel	671 000	233 000	637 000,—	94,93
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	11 169 000	10 250 000	9 941 344,72	89,01
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	1 009 000	1 177 000	956 955,21	94,84
1 0 4	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	270 000	139 861,97	51,80
1 0 6	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	80 000	80 000	45 625,54	57,03
1 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	12 528 000	11 777 000	11 083 787,44	88,47
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Dienstbezüge und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	139 358 000	130 605 422	118 169 346,44	84,80
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	193 000	214 000	171 908,14	89,07

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)
KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 2 0	(Fortsetzung)				
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	826 000	905 000	495 428,96	59,98
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	140 377 000	131 724 422	118 836 683,54	84,66
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	152 000	146 934,30	
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	p.m.	152 000	146 934,30	
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	140 377 000	131 876 422	118 983 617,84	84,76
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	6 115 360	6 015 000	6 033 468,75	98,66
1 4 0 4	Praktika und Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	2 991 000	2 850 000	2 229 864,09	74,55
1 4 0 5	Sonstige externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	264 000	197 000	132 135,93	50,05

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 4 0	(Fortsetzung)				
1 4 0 6	Externe Leistungen im Sprachbereich				
	Nichtgetrennte Mittel	731 000	717 000	659 454,74	90,21
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	10 101 360	9 779 000	9 054 923,51	89,64
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	10 101 360	9 779 000	9 054 923,51	89,64
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	77 000	97 000	39 973,58	51,91
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	720 000	750 000	675 673,07	93,84
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	797 000	847 000	715 646,65	89,79
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 590 000	2 452 500	1 647 500,—	63,61
1 6 3	Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	27 000	11 903,36	47,61
1 6 3 2	Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige Sozialaufwendungen				
	Nichtgetrennte Mittel	78 000	77 000	77 162,83	98,93

KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)[illegible]

TITEL 1
MITGLIEDER UND PERSONAL DES ORGANS

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS

1 0 0 *Amtsbezüge und sonstige Ansprüche*

1 0 0 0 Amtsbezüge und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 498 000	10 017 000	9 304 344,72

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und Zulagen der Mitglieder des Rechnungshofs sowie der Deckung der Kosten aufgrund der Anwendung von Berichtigungskoeffizienten auf die Amtsbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 0 2 Vergütungen bei Aufnahme der Amtstätigkeit und bei Ausscheiden aus dem Amt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
671 000	233 000	637 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

- für die Erstattung der Reisekosten, die den Mitgliedern des Rechnungshofs bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt entstehen,
- zur Deckung der bei Amtsantritt oder Ausscheiden aus dem Amt fälligen Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfen für die Mitglieder des Rechnungshofs,
- für die Erstattung der Umzugskosten der Mitglieder des Rechnungshofs bei deren Amtsantritt bzw. Ausscheiden aus dem Amt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 2 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 009 000	1 177 000	956 955,21

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder und der Familienzulagen für die aus dem Amt ausgeschiedenen Mitglieder des Rechnungshofs bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 8.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 4 Dienstreisen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
270 000	270 000	139 861,97

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen bestimmt, die im Rahmen von Dienstreisen anfallen.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 4 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 2290/77 des Rates vom 18. Oktober 1977 über die Regelung der Amtsbezüge für die Mitglieder des Rechnungshofes (ABl. L 268 vom 20.10.1977, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 6 Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
80 000	80 000	45 625,54

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Kosten der Teilnahme von Mitgliedern des Rechnungshofs an Sprachkursen oder anderen beruflichen Fortbildungsveranstaltungen decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten übertragen worden sind.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DES ORGANS (Fortsetzung)

1 0 9 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Auf die Mittelsätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 3,1 % angewandt.

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

1 2 0 0 Dienstbezüge und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
139 358 000	130 605 422	118 169 346,44

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die Beiträge des Organs im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Zahlung der Reisekosten für Beamte oder Bedienstete auf Zeit, ihre Ehegatten und unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch das Organ,
- die Vergütungen für Schichtdienst und für Bereitschaftsdienst am Arbeitsplatz oder zu Hause.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
193 000	214 000	171 908,14

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Zahlungen für Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
826 000	905 000	495 428,96

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	152 000	146 934,30

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, oder für höhere Führungskräfte, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 2 (Fortsetzung)

1 2 2 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Statuts oder anderer Verordnungen zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN**1 4 0 *Sonstige Bedienstete und externes Personal*****1 4 0 0 Sonstige Bedienstete***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 115 360	6 015 000	6 033 468,75

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 4 Praktika und Austausch von Personal*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 991 000	2 850 000	2 229 864,09

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

- die Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung und vorübergehenden Verwendung in den Dienststellen des Rechnungshofs von Beamten (vorzugsweise aus Mitgliedstaaten, aber auch aus anderen Staaten) und anderen Sachverständigen sowie die Ausgaben für Konsultationen von kurzer Dauer,
- die Erstattung zusätzlicher Kosten, die den Beamten der Union beim Austausch von Personal entstehen,
- die Ausgaben für Praktika in den Dienststellen des Rechnungshofs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 5** Sonstige externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
264 000	197 000	132 135,93

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Einstellung von Aushilfspersonal mit Ausnahme vorübergehend beschäftigter Übersetzer.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 4 0 6 Externe Leistungen im Sprachbereich

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
731 000	717 000	659 454,74

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Ausgaben für die vom interinstitutionellen Übersetzungs- und Dolmetschausschuss (ICTI) beschlossenen Maßnahmen zur Förderung der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Sprachbereich,
- Honorare, Sozialversicherungsbeiträge, Reise- und Aufenthaltskosten für freiberufliche Dolmetscher und sonstige vorübergehend beschäftigte Dolmetscher,
- Ausgaben für Leistungen freiberuflicher oder vorübergehend beschäftigter Übersetzer oder für sonstige vom Übersetzungsdienst nach außen vergebene Arbeiten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 4 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 9 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge zu decken.

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel oder Posten dieses Kapitels übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS

1 6 1 Ausgaben für Personalverwaltung

1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben für Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
77 000	97 000	39 973,58

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Veröffentlichung, die Einberufung sowie für die Reisekosten der Bewerber und
- die Kosten für die ärztliche Untersuchung der Bewerber.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 6 1 (Fortsetzung)

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
720 000	750 000	675 673,07

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für die Veranstaltung von verschiedenen Fortbildungs- und Weiterentwicklungsmaßnahmen in Form von Kursen, Workshops, Seminaren, Konferenzen und Präsentationen für Bedienstete sowie für die Teilnahme von Bediensteten an interinstitutionellen Kursen (einschließlich Sprachkursen).

Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Kosten für Anmeldegebühren für die Teilnahme von Bediensteten an externen Fortbildungen sowie zur Deckung der Kosten für Mitgliedsbeiträge zu bestimmten Fachorganisationen, deren Sachgebiet für die Tätigkeit des Rechnungshofes relevant ist.

Sie dienen außerdem zur Anschaffung von Lehrmitteln und technischem Material für die Fortbildung des Personals.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 6 2 Dienstreisen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 590 000	2 452 500	1 647 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, einschließlich der Nebenkosten für die Ausstellung der Fahrausweise und für Reservierungen, der Dienstreisetagegelder sowie der Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen, die im Rahmen von Dienstreisen des Statutspersonals des Rechnungshofes, der zu Dienststellen des Rechnungshofes abgeordneten Sachverständigen oder nationalen oder internationalen Beamten oder der Praktikanten entstehen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 6 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals des Organs

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
25 000	27 000	11 903,36

Erläuterungen

Aus diesen Mitteln sollen die Zuwendungen an Bedienstete bestritten werden, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Außerdem sind diese Mittel im Rahmen von Maßnahmen zu deren Gunsten für folgende Personen mit Behinderungen bestimmt:

- Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
- alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Sie decken im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von als notwendig anerkannten Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige Sozialaufwendungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
78 000	77 000	77 162,83

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Der Mittelansatz ist dazu bestimmt,

- alle Initiativen finanziell zu fördern und zu unterstützen, die dazu dienen, die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalitäten zu entwickeln; hierzu gehören Zuschüsse an Clubs sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet;
- die sonstigen Zuwendungen und Zuschüsse zugunsten der Bediensteten und ihrer Familien zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 3 3 Vielfalt, Inklusion, Wohlbefinden und Attraktivität des Arbeitsplatzes

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
20 000		

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten von Aktivitäten bestimmt, mit denen Vielfalt und Inklusion unter den Bediensteten des Rechnungshofs gesteigert werden sollen, sowie für die Teilnahme des Rechnungshofs an interinstitutionellen Maßnahmen in diesem Bereich. Mit ihnen werden auch Aktivitäten zur Verbesserung des Wohlbefindens der Bediensteten finanziert, beispielsweise Sensibilisierungskampagnen, Coaching-Sitzungen und Schulungen zu einschlägigen Themen. Diese Mittel decken auch die Beiträge des Rechnungshofs zu interinstitutionellen Maßnahmen ab, mit denen die Attraktivität Luxemburgs als Arbeitsplatz gesteigert werden soll.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 **Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen**

1 6 5 0 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
153 000	151 000	158 747,13

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DES ORGANS (Fortsetzung)

1 6 5 (Fortsetzung)

1 6 5 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung des gesamten Personals einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 5 2 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
150 000	140 000	139 984,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für den Betrieb der Restaurants und Cafeterias.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung des Umbaus und des Austauschs der Anlagen im Restaurant und in den Cafeterias im Hinblick auf die Anpassung an die geltenden nationalen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 6 5 4 Kleinkinderzentrum

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 218 000	1 359 000	1 461 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken den Anteil des Rechnungshofs am Kleinkinderzentrum und der Kindertagesstätte in Luxemburg.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

TITEL 2
GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	145 000	145 000	126 541,22	87,27
2 0 0 1	Mietkauf				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Bau von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	305 000	395 000	1 065 868,—	349,46
2 0 0 8	Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bauvorhaben				
	Nichtgetrennte Mittel	94 000	210 000	137 451,92	146,23
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	544 000	750 000	1 329 861,14	244,46
2 0 2	Ausgaben für Gebäude				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 074 000	1 897 000	1 872 438,32	90,28
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	1 719 530	1 130 000	1 200 000,—	69,79
2 0 2 6	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	212 000	222 000	299 101,04	141,09
2 0 2 8	Versicherungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	213 000	235 000	163 925,71	76,96

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)
KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
2 0 2	(Fortsetzung)				
2 0 2 9	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	47 000	40 000	39 417,47	83,87
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	4 265 530	3 524 000	3 574 882,54	83,81
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	4 809 530	4 274 000	4 904 743,68	101,98
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	2 748 000	2 601 325	3 098 000,—	112,74
2 1 0 2	Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	5 787 000	5 499 000	5 525 225,—	95,48
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	360 000	352 000	255 911,09	71,09
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	8 895 000	8 452 325	8 879 136,09	99,82
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	130 000	119 675	119 518,63	91,94
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	340 000	314 000	313 989,69	92,35
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	463 000	460 000	349 368,04	75,46
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	9 828 000	9 346 000	9 662 012,45	98,31

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	54 996,67	137,49
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	12 000	7 355,70	73,56
2 3 2	Rechtsschutzkosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	200 000	35 500,—	35,50
2 3 6	Postgebühren				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	15 000	12 333,75	82,23
2 3 8	Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	465 000	321 000	368 604,17	79,27
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	630 000	588 000	478 790,29	76
	KAPITEL 2 5				
2 5 2	Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen				
	Nichtgetrennte Mittel	119 000	183 000	21 280,65	17,88
2 5 4	Sitzungen, Kongresse und Konferenzen				
	Nichtgetrennte Mittel	110 000	110 000	80 407,92	73,10
2 5 6	Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	17 000	17 000	16 802,17	98,84
2 5 7	Dolmetschkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	270 000	270 000	66 116,—	24,49
	KAPITEL 2 5 — INSGESAMT	516 000	580 000	184 606,74	35,78

KAPITEL 27 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

[illegible]

TITEL 2
GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
145 000	145 000	126 541,22

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Mieten in Luxemburg bestimmt.
Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 1 Mietkauf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Erbpachtzinsen und vergleichbaren Ausgaben, die das Organ aufgrund von Mietkaufverträgen zu zahlen hat.
Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der jährlichen Tranchen für die Erweiterung des Gebäudes des Rechnungshofs in Luxemburg (Kirchberg).

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 5 Bau von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
305 000	395 000	1 065 868,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Herrichtungsarbeiten, insbesondere Einsetzung von Zwischenwänden in den Gebäuden, Anbringung von Vorhängen, Verlegung von Leitungen, Anstrich, Wandverkleidung, Bodenbelag, Einziehung von Zwischendecken sowie entsprechende technische Einrichtungen,
- die Ausgaben für Arbeiten, die infolge von Studien und technischer Unterstützung für größere Bauvorhaben durchgeführt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 8 Studien und technische Unterstützung im Zusammenhang mit Bauvorhaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
94 000	210 000	137 451,92

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Ausgaben decken, die mit den Studien und der technischen Unterstützung für die Gebäude zusammenhängen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 2 Ausgaben für Gebäude

2 0 2 2 Reinigung und Instandhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 074 000	1 897 000	1 872 438,32

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen:

- die Reinigungskosten und die Kosten für die Instandhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der elektrischen Anlagen sowie für Änderungs- und Instandsetzungsarbeiten,
- die Kosten für Putz- und Pflegemittel, Wäscherei und chemische Reinigung sowie das für die Instandhaltung erforderliche Material.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 719 530	1 130 000	1 200 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Wasser-, Gas- und Stromverbrauch sowie Heizung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 6 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
212 000	222 000	299 101,04

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die verschiedenen Ausgaben für die Sicherheit der Gebäude, insbesondere für Gebäudebewachungsverträge sowie die Anschaffung und Unterhaltung der Brandbekämpfungsgeräte und der Ausrüstung der Sicherheitsbediensteten.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 2 (Fortsetzung)

2 0 2 6 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 8 Versicherungskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
213 000	235 000	163 925,71

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den Versicherungspolicen vorgesehenen Prämien für die vom Rechnungshof belegten Gebäude einschließlich der beweglichen Sachen und der Kunstgegenstände.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 2 9 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
47 000	40 000	39 417,47

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die übrigen, in den sonstigen Artikeln dieses Kapitels nicht gesondert ausgewiesenen laufenden Ausgaben für Gebäude bestimmt, insbesondere für Kanalgebühren, Müllabfuhr, Straßenreinigungsgebühren und Beschilderungsmaterial.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG**2 1 0 *Ausrüstung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation*****2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 748 000	2 601 325	3 098 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Betriebskosten bestimmt:

- Kauf, Leasing und Wartung von EDV-Anlagen und Software sowie sonstigem Material und Dokumentation,
- EDV-Verbindungsleitungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 2 Externe Leistungen für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 787 000	5 499 000	5 525 225,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Ausgaben für externes Personal und extern vergebene Arbeiten, einschließlich Helpdesk-Dienstleistungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Telekommunikation*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
360 000	352 000	255 911,09

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sämtlicher Kosten der Telekommunikation bestimmt, also Grundgebühren, Telefonleitungen, Benutzungsgebühren, Wartungsgebühren sowie Kauf, Austausch, Reparatur- und Instandhaltungskosten der Telefonanlagen und -geräte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 2 **Mobiliar**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
130 000	119 675	119 518,63

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von zusätzlichem Mobiliar, für die Instandhaltung oder Instandsetzung von Mobiliar sowie für die Erneuerung von veraltetem oder beschädigtem Mobiliar bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
340 000	314 000	313 989,69

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Beschaffung, Ersatzbeschaffung, Miete, Instandhaltung und Instandsetzung von Material und Hardware bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 1 — DATENVERARBEITUNG, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 6 Fahrzeuge***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
463 000	460 000	349 368,04

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf oder die Miete von Fahrzeugen sowie für die Deckung der Kosten für den Betrieb der Fahrzeuge bestimmt.

Außerdem dienen sie zur Deckung des Beitrags zur Mobilität.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**2 3 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
40 000	40 000	54 996,67

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Ausgaben für Papier- und Bürobedarf.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 1 Finanzkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 000	12 000	7 355,70

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankgebühren, Wechselkursdifferenzen und sonstigen Finanzkosten.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 2 Rechtsschutzkosten und Schadenersatz***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
100 000	200 000	35 500,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Kosten und Gebühren, die der Rechnungshof gegebenenfalls tragen muss.

Diese Mittel dienen außerdem zur Deckung von Schadensersatzzahlungen, die der Rechnungshof — insbesondere zur Umsetzung einer gerichtlichen Entscheidung — leisten muss.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 6 Postgebühren*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
15 000	15 000	12 333,75

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren sowie für die Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 3 8 Sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
465 000	321 000	368 604,17

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Versicherung des Reisegepäcks der Bediensteten auf Dienstreise,
- die Anschaffung der Dienstkleidung für Amtsgehilfen und Fahrer sowie der sonstigen Arbeitskleidung,

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 8** (Fortsetzung)

- die Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse bei internen Sitzungen sowie für die Organisation interner Ereignisse,
- die Kosten für Umzüge und Transporte von Material und Mobiliar,
- sonstige, unter den vorangehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Betriebsausgaben sowie Kosten für die Instandhaltung oder Instandsetzung der Ausrüstung,
- Kleinausgaben,
- Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, einschließlich Werbemaßnahmen, und Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Rechnungshofs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**2 5 2 Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
119 000	183 000	21 280,65

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Repräsentationsverpflichtungen des Rechnungshofes.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 4 Sitzungen, Kongresse und Konferenzen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
110 000	110 000	80 407,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten für die Teilnahme von Sachverständigen an Sitzungen der Studien- und Arbeitsgruppen sowie der Kosten für die Veranstaltung dieser Sitzungen, soweit sie nicht durch die bestehende Infrastruktur gedeckt sind.

Sie dienen auch zur Deckung der Kosten für die Organisation von und die Teilnahme an Konferenzen, Kongressen und Sitzungen sowie der Kosten für andere interne Veranstaltungen.

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 6 Ausgaben für die Unterrichtung der Öffentlichkeit und für die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
17 000	17 000	16 802,17

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Veranstaltung von Studententagen über die Tätigkeit des Rechnungshofs für Hochschullehrer, Redakteure von Fachzeitschriften und sonstige fachkundige Besucher aus den Mitgliedstaaten bestimmt. Außerdem dienen sie zur Deckung verschiedener Ausgaben im Zusammenhang mit der Informations- und Kommunikationspolitik des Rechnungshofs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 5 7 Dolmetschkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
270 000	270 000	66 116,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Dolmetschleistungen bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**2 7 0 Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme****2 7 0 0** Konsultationen, Untersuchungen und Erhebungen über Einzelprobleme

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
562 000	514 000	256 886,—

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)

2 7 0 (Fortsetzung)

2 7 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sollen die Vergabe von Studienverträgen an qualifizierte Sachverständige im Bereich der Rechnungsprüfung, aber auch auf administrativem Gebiet ermöglichen.

Im Rahmen seiner Prüfungen muss der Rechnungshof auf Fachuntersuchungen und -analysen zurückgreifen (z. B. im Bereich der Chemie, Physik, Statistik), die an externe Experten vergeben werden.

Diese Mittel sollen auch die Aufwendungen für die Prüfung des Jahresabschlusses des Rechnungshofs durch eine unabhängige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 7 2 Ausgaben für Dokumentation, Bibliothek und Archivierung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
698 000	647 000	595 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nicht periodischen Veröffentlichungen sowie Ergänzungslieferungen zu den vorhandenen Werken,
- spezielle Bibliothekenausstattung,
- die Kosten für Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Mitteilungsblättern,
- die Kosten für Abonnements bei Presseagenturen oder externen Informationsdatenbanken,
- die Kosten für die Abfrage bestimmter externer Datenbanken,
- die Kosten für Buchbindearbeiten und für die Erhaltung der Werke der Bibliothek,
- die Kosten für die Aufbereitung der Archivbestände und den Erwerb von Ersatzarchivbeständen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 7 — INFORMATION: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG (Fortsetzung)**2 7 4 Produktion und Verbreitung****2 7 4 1** Allgemeine Veröffentlichungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
575 000	625 000	292 821,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung:

- der Aufwendungen für die Veröffentlichung und Verbreitung der vom Rechnungshof aufgrund von Artikel 287 Absatz 4 Unterabsatz 2 und Artikel 325 Absatz 4 AEUV angenommenen Berichte und Stellungnahmen,
- der Ausgaben für die Bekanntmachung der Prüfungsarbeiten und Tätigkeiten des Rechnungshofs (insbesondere Internet-Auftritt, audiovisuelles Material, Dokumentation) einschließlich der Ausgaben für die Beziehungen zur Presse und zu anderen interessierten Kreisen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

PERSONAL
Rechnungshof

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	1	—	1
AD 16	—	—	—	—
AD 15	11	—	11	—
AD 14	40 ⁽¹⁾	31	40 ⁽¹⁾	31
AD 13	37	2	37	2
AD 12	90 ⁽²⁾ ⁽³⁾	6	76 ⁽³⁾	6
AD 11	54 ⁽²⁾	33	38	33
AD 10	105 ⁽²⁾	2	95	2
AD 9	80 ⁽²⁾	3	90	3
AD 8	44 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾	2	50	2
AD 7	30 ⁽²⁾	25	50	25
AD 6	42	1	42	1
AD 5	23	11	23	11
Zwischensumme AD	556	116	552	116
AST 11	4	1	4	1
AST 10	6	—	6	—
AST 9	29 ⁽²⁾	1	24	1
AST 8	10 ⁽²⁾ ⁽⁴⁾	1	14	1
AST 7	27 ⁽²⁾	26	22	26
AST 6	29 ⁽²⁾	—	33	—
AST 5	19 ⁽²⁾	5	19	5
AST 4	1 ⁽²⁾	16	7	16
AST 3	4	—	4	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	129	50	133	50
AST/SC 6	—	9	—	9
AST/SC 5	—	3 ⁽²⁾	—	2
AST/SC 4	2 ⁽²⁾	11 ⁽²⁾	—	12
AST/SC 3	—	4	—	4

EUROPÄISCHER RECHNUNGSHOF

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AST/SC 2	—	1	2	1
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	2	28	2	28
Insgesamt	687 ⁽⁵⁾	195 ⁽⁶⁾	687 ⁽⁵⁾	195 ⁽⁶⁾
Gesamtbetrag	882		882	
(¹) Davon 1 AD 15 <i>ad personam</i>. (²) Anhebungen (2024). (³) Davon 2 AD 13 <i>ad personam</i>. (⁴) Umwandlungen von Planstellen (2024). (⁵) Ohne virtuelle Reserve für die an die Kabinette abgeordneten Beamten, für die keine Mittel bereitgestellt werden. (⁶) Die tatsächliche Einweisung in die Besoldungsgruppe bei Besetzung der den Kabinetten der Mitglieder zugeordneten Stellen erfolgt nach Maßgabe der im Beschluss Nr. 56/2019 des Europäischen Rechnungshofs niedergelegten Einstufungskriterien.				

EINZELPLAN VI
EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Wirtschafts- und Sozialausschusses für das Haushaltsjahr 2024**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	164 945 524
Eigene Mittel	– 16 506 076
Ausstehender Betrag	148 439 448

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	7 130 640	6 619 325	6 322 162,17	88,66
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	1 400 154	1 324 920	1 241 403,02	88,66
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	8 530 794	7 944 245	7 563 565,19	88,66
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	7 975 282	6 841 482	6 434 007,33	80,67
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	260 340,92	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	7 975 282	6 841 482	6 694 348,25	83,94
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	16 506 076	14 785 727	14 257 913,44	86,38
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 841 462,88	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	1 841 462,88	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 694 321,82	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	2 694 321,82	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	2 694 321,82	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	23 890,14	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	161 732,83	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	185 622,97	
	Titel 3 — Insgesamt	16 506 076	14 785 727	18 979 321,11	114,98

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
7 130 640	6 619 325	6 322 162,17

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 400 154	1 324 920	1 241 403,02

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
7 975 282	6 841 482	6 434 007,33

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	260 340,92

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Einrichtung verbucht.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 841 462,88

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 694 321,82

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0** *Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	23 890,14

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 *Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 *Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 8 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	161 732,83

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN**KAPITEL 40 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
4 0 0	KAPITEL 4 0				
	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 4
EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEⁿ, VERZUGSZINSEN UND GELDBU^ßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1	PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE	22 077 358	22 062 477	17 318 033,49
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	88 276 683	83 625 712	77 284 187,28
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	6 031 981	5 953 653	4 983 713,41
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	2 105 961	2 128 567	1 907 673,17
	Titel 1 — Insgesamt	118 491 983	113 770 409	101 493 607,35
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	25 180 592	24 337 908	25 678 768,28
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	9 746 666	9 677 428	8 967 600,18
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	654 237	609 896	490 148,41
2 5	ARBEITEN DER EINRICHTUNG	8 634 651	8 514 811	7 495 127,38
2 6	KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN	2 237 395	1 857 518	2 408 620,19
	Titel 2 — Insgesamt	46 453 541	44 997 561	45 040 264,44
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	164 945 524	158 767 970	146 533 871,79

TITEL 1
PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE
KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Bestimmte Vergütungen und Zahlungen				
1 0 0 0	Bestimmte Vergütungen und Zahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	449 320	449 320	380 960,73	84,79
1 0 0 4	Reisekosten, Vergütung für Reisetage und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	20 987 190	21 006 981	16 309 658,—	77,71
1 0 0 8	Reisekosten, Vergütung für Reisetage und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel				
	Nichtgetrennte Mittel	549 841	521 176	571 176,—	103,88
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	21 986 351	21 977 477	17 261 794,73	78,51
1 0 5	Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	91 007	85 000	56 238,76	61,80
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	22 077 358	22 062 477	17 318 033,49	78,44
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Bezüge und sonstige Rechte				
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	87 558 505	82 965 001	76 696 640,94	87,59
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	23 446	3 050,15	20,33

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 2 0	(Fortsetzung)				
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	418 178	398 265	411 801,85	98,48
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	87 991 683	83 386 712	77 111 492,94	87,63
1 2 2	Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse				
	Nichtgetrennte Mittel	285 000	239 000	172 694,34	60,59
1 2 2 2	Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	285 000	239 000	172 694,34	60,59
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	88 276 683	83 625 712	77 284 187,28	87,55
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externe Personen				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	2 946 495	2 856 267	2 465 487,89	83,68
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	921 986	860 964	772 285,74	83,76
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	50 000	65 039	10 424,78	20,85
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	3 918 481	3 782 270	3 248 198,41	82,89

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 4 2	Externe Leistungen				
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 290 000	1 290 000	1 080 400,—	83,75
1 4 2 2	Externe Beratung bei der Legislativtätigkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	675 000	696 750	590 000,—	87,41
1 4 2 4	Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	148 500	184 633	65 115,—	43,85
	<i>Artikel 1 4 2 — Insgesamt</i>	2 113 500	2 171 383	1 735 515,—	82,12
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	6 031 981	5 953 653	4 983 713,41	82,62
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für die Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	60 100	44 100	12 707,20	21,14
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	583 797	572 350	559 286,03	95,80
	<i>Artikel 1 6 1 — Insgesamt</i>	643 897	616 450	571 993,23	88,83
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	390 343	378 974	400 974,—	102,72

KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)[illegible]

TITEL 1
PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE

1 0 0 **Bestimmte Vergütungen und Zahlungen**

1 0 0 0 Bestimmte Vergütungen und Zahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
449 320	449 320	380 960,73

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Vergütungen und Zahlungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, einschließlich der Mittel für die Aufwandsentschädigungen und weitere Vergütungen. Diese Mittel dienen auch zur Deckung der Versicherungsprämien einschließlich Kranken-, Unfall- und Reiseversicherungsprämien, der Ausweise für die Mitglieder („Laissez passer“), der Verwaltungsgebühren für das Reisebüro, der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der medizinischen Prävention und der spezifischen Maßnahmen für behinderte Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, Delegierte der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel, ihre jeweiligen Stellvertreter und Berater des Ausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 0 4 Reisekosten, Vergütung für Reisetage und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
20 987 190	21 006 981	16 309 658,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG UND DELEGIERTE (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 8 Reisekosten, Vergütung für Reisetage und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten der Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
549 841	521 176	571 176,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Delegierten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) und deren Stellvertreter aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 0 5 Berufliche Fortbildung, Sprachkurse und sonstige Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
91 007	85 000	56 238,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine partielle Erstattung der Einschreibgebühren für Sprachkurse oder sonstige Seminare zur beruflichen Fortbildung der Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses bestimmt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Bei den in diesem Kapitel eingesetzten Mitteln ist ein pauschaler Abschlag von 4,5 % vorgenommen worden.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0 Bezüge und sonstige Rechte****1 2 0 0** Bezüge und Vergütungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
87 558 505	82 965 001	76 696 640,94

Erläuterungen

Veranschlagt sind vorrangig folgende Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängenden Zulagen,
- Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Soziallasten,
- Beitrag der Einrichtung zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,
- die Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres,
- nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel der mögliche Beitrag an den Kosten für Infrastruktur und ergonomische Ausrüstung für die Bediensteten bei Telearbeit im Einklang mit dem Beschluss des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses über die Arbeitsregelungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 2** Bezahlte Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
15 000	23 446	3 050,15

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Außerdem dienen sie zur Deckung der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
418 178	398 265	411 801,85

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 Vergütungen nach einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung und Urlaub im dienstlichen Interesse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
285 000	239 000	172 694,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Vergütungen für Beamte, die im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden, für Beamte, die aus dienstlichen Gründen beurlaubt werden, oder für höhere Führungskräfte, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 42c und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für die Beamten und Zeitbediensteten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

— die in Anwendung der Rechtsgrundlagen zu zahlenden Vergütungen,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 2 (Fortsetzung)

1 2 2 2 (Fortsetzung)

- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für Personen, die diese Vergütungen erhalten,
- die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 **Sonstige Bedienstete und externe Personen**

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 946 495	2 856 267	2 465 487,89

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, einschließlich der Vertrags- und örtlichen Bediensteten sowie der Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, die im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt werden, sowie in besonderen Fällen Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften,

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 0 (Fortsetzung)

- Vergütungen und Honorare der Konferenzveranstalter und der Multimediasachleute, die bei Arbeitsspitzen bzw. in besonderen Fällen zum Einsatz kommen,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- Vergütung der Überstunden gemäß Artikel 56 und Anhang VI des Statuts,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen einschließlich der Zulage für Elternurlaub und Urlaub aus familiären Gründen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten durch das Organ,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres,
- die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung,
- Honorare für einen Sonderberater des Audit-Ausschusses im Rahmen des Dienstleistungssystems,
- nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel der mögliche Beitrag an den Kosten für Infrastruktur und ergonomische Ausrüstung für die sonstigen Bediensteten bei Telearbeit im Einklang mit dem Beschluss des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses über die Arbeitsregelungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

- Statut der Beamten der Europäischen Union.
- Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
921 986	860 964	772 285,74

Erläuterungen

- Diese Mittel decken:
- eine Vergütung und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die bei einer Kranken- und Unfallversicherung zu versichernden Risiken während ihres Aufenthalts,

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 4 (Fortsetzung)

- die Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- Betrag zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben — in begrenztem Umfang — in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind,
- die Kosten der Programme zur Ausbildung der Jugendlichen im europäischen Geiste,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres,
- die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 8 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
50 000	65 039	10 424,78

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Bedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Bedienstete, die nachweislich zur Aufnahme ihrer Tätigkeit oder im Zuge der Versetzung an einen neuen Dienstort den Wohnsitz wechseln müssen,
- die Differenz zwischen den Beiträgen von Bediensteten an das Rentenversicherungssystem eines Mitgliedstaats und den im Falle der vertraglichen Neueinstufung des Bediensteten für das Vorsorgesystem der Union fälligen Beiträgen,
- die Auswirkungen der Anpassung der Dienstbezüge im Laufe des Jahres.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 8 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3a der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 2 Externe Leistungen

1 4 2 0 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 290 000	1 290 000	1 080 400,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer für Übersetzungen und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vergabe von Übersetzungen nach außen sowie für sämtliche Programme, die für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen erforderlich sind.

Dieser Posten erfasst ebenfalls etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 2 2 Externe Beratung bei der Legislativtätigkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
675 000	696 750	590 000,—

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 2 (Fortsetzung)

1 4 2 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen für externe Beratung bei der Legislativtätigkeit des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses aufgrund der derzeitigen Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und der Reise- und Sitzungsvergütungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 2 4 Interinstitutionelle Zusammenarbeit und externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
148 500	184 633	65 115,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Personalverwaltung vorgesehen.

Des Weiteren decken diese Mittel die Ausgaben für externe Dienstleistungen im Bereich Personalverwaltung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 4 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

1 6 1 Ausgaben für die Personalverwaltung

1 6 1 0 Ausgaben für Einstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
60 100	44 100	12 707,20

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie die Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten,
- die Bezahlung von Beratungsdienstleistungen für die Auswahl von Führungskräften (Assessment-Center),
- die Zahlung der Prämien für die Unfall- und Lebensversicherung.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
583 797	572 350	559 286,03

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 1 (Fortsetzung)

1 6 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation von Kursen zur beruflichen Fortbildung und Umschulung, einschließlich Sprachkursen, für die Bediensteten, auf interinstitutioneller Grundlage. Sie können teilweise in ausreichend begründeten Fällen für die Organisation von Kursen innerhalb der Einrichtung verwendet werden,
- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material sowie die Erstellung spezifischer Studien durch Experten zur Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen,
- berufliche Fortbildungsmaßnahmen, mit deren Hilfe die Bediensteten für die Probleme im Umgang mit Behinderten sensibilisiert werden sollen, sowie für Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen der Chancengleichheit und der Laufbahnberatung, insbesondere die Erstellung von Bilanzen über die Befähigungen,
- Dienstreisekosten des Personals im Zusammenhang mit Aus- und Fortbildungen,
- die Kosten für Dienstleistungen, die von externen Auftragnehmern als Berater in den Bereichen Personal und Finanzen angefordert werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 2 **Dienstreisen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
390 343	378 974	400 974,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Dienstreisetagegelder sowie die bei einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 2** (Fortsetzung)*Rechtsgrundlagen*

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 **Leistungen zugunsten des Personals****1 6 3 0** Sozialer Dienst*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
55 000	55 000	30 804,17

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen folgender Gruppen:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit im aktiven Dienst,
 - unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,
- die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden,
- die medizinisch-sozialen Maßnahmen (wie z. B. Familienhilfen, Betreuung kranker Kinder, psychologische Hilfe und Mediation),
- die geringfügigen Aufwendungen des sozialen Dienstes.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen und sonstige soziale Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
177 000	185 967	113 352,46

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen Initiativen zur Pflege der sozialen Beziehungen zwischen dem Personal gefördert und finanziell unterstützt sowie das Wohlergehen am Arbeitsplatz gesteigert werden.

Sie umfassen auch einen Zuschuss zugunsten der Personalvertretung, damit die Personalvertretung an der Verwaltung und Kontrolle der Einrichtungen sozialen Charakters wie Klubs, Sportklubs, Kultur- oder Freizeitaktivitäten mitwirken kann.

Zugleich sollen mit diesen Mittel auch die sozialen Maßnahmen des Ausschusses in enger Zusammenarbeit mit der Personalvertretung abgedeckt werden (Artikel 1 Buchstabe e des Statuts).

Ferner umfassen sie den finanziellen Beitrag des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses zur Förderung der sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Aktivitäten des interinstitutionellen Europazentrums in Overijse in Belgien.

Außerdem soll mit diesen Mitteln ein Mobilitätsplan für das Personal umgesetzt werden, um die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel, die Verringerung des Individualverkehrs und die Reduzierung des CO₂-Abdrucks zu fördern.

Diese Mittel decken auch die möglichen Kosten für Verwaltungsuntersuchungen im Rahmen von Artikel 86 und Anhang IX des Statuts ab.

1 6 3 4 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
137 000	143 000	111 676,23

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die laufenden Kosten des ärztlichen Dienstes, einschließlich des Kaufs von Material und Arzneimitteln, die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen, die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät, einschließlich der Ausgaben für die Berufshaftpflichtversicherung für die Mitarbeiter des ärztlichen Dienstes, Mitgliedsbeiträge für die medizinischen Mitarbeiter in ärztlichen Berufsverbänden und wissenschaftlichen Verbänden, die für die Aufrechterhaltung und Qualität des Dienstes für notwendig erachtet werden, sowie für Honorare und Kosten im Zusammenhang mit medizinischen Zeitschriften, wissenschaftlicher Literatur, wissenschaftlichen Internetseiten, Fachkonferenzen, spezifischen beruflichen Weiterbildungen und speziellen medizinischen IT-Instrumenten, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Artikel 8 des Anhangs II.

1 6 3 6 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	68 904	22 873,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantine bestimmt.

1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
702 721	680 272	656 000,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 8 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte der Union und sonstige Kinderkrippen und Kinderhorte.

Die aus den Beiträgen der Eltern stammenden zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

1 6 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen

1 6 4 0 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt ebenfalls die Kosten für die Kinder der Bediensteten des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 075 014	982 568	2 554 192,14	237,60
2 0 0 1	Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	15 781 026	14 346 387	12 481 864,18	79,09
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	516 390	1 516 118	1 538 633,56	297,96
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	536 303	536 303	361 255,—	67,36
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	17 908 733	17 381 376	16 935 944,88	94,57
2 0 2	Sonstige Gebäudenebenkosten				
2 0 2 2	Instandhaltung und Reinigung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 489 973	3 445 430	4 242 095,—	121,55
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	757 944	757 944	1 829 206,—	241,34
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 903 713	2 639 739	2 570 075,20	88,51

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)
KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
2 0 2	(Fortsetzung)				
2 0 2 8	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	120 229	113 419	101 447,20	84,38
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	7 271 859	6 956 532	8 742 823,40	120,23
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	25 180 592	24 337 908	25 678 768,28	101,98
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software				
	Nichtgetrennte Mittel	2 713 435	2 670 107	3 229 005,16	119
2 1 0 2	Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme				
	Nichtgetrennte Mittel	4 196 940	4 216 305	3 152 938,77	75,12
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	1 357 021	1 350 129	1 184 212,28	87,27
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	8 267 396	8 236 541	7 566 156,21	91,52
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	176 736	196 373	177 313,40	100,33
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 234 034	1 176 014	1 150 760,79	93,25
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	68 500	68 500	73 369,78	107,11
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	9 746 666	9 677 428	8 967 600,18	92,01

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB**KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe				
	Nichtgetrennte Mittel	140 645	144 604	147 970,71	105,21
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	4 000	8 000	4 500,—	112,50
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	150 000	150 000	71 462,08	47,64
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	64 500	69 500	53 950,95	83,64
2 3 8	Umzugskosten und sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	177 792	177 792	192 132,67	108,07
2 3 9	Umweltförderung				
	Nichtgetrennte Mittel	117 300	60 000	20 132,—	17,16
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	654 237	609 896	490 148,41	74,92
	KAPITEL 2 5				
2 5 4	Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen				
2 5 4 0	Verschiedene Kosten für interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	238 340	218 500	236 235,61	99,12
2 5 4 2	Kosten für die Durchführung von und die Teilnahme an Anhörungen und sonstigen Veranstaltungen				
	Nichtgetrennte Mittel	641 311	641 311	348 920,93	54,41
2 5 4 4	Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	13 272,92	33,18
2 5 4 6	Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	90 000	41 725,—	46,36

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)***KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
2 5 4	<i>(Fortsetzung)</i>				
2 5 4 8	Konferenzdolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	7 625 000	7 525 000	6 854 972,92	89,90
	<i>Artikel 2 5 4 — Insgesamt</i>	8 634 651	8 514 811	7 495 127,38	86,80
	KAPITEL 2 5 — INSGESAMT	8 634 651	8 514 811	7 495 127,38	86,80
	KAPITEL 2 6				
2 6 0	<i>Kommunikation, Information und Veröffentlichungen</i>				
2 6 0 0	Kommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	864 500	845 000	869 835,96	100,62
2 6 0 2	Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen				
	Nichtgetrennte Mittel	756 100	426 000	855 453,53	113,14
2 6 0 4	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 2 6 0 — Insgesamt</i>	1 620 600	1 271 000	1 725 289,49	106,46
2 6 2	<i>Dokumentation, Digitalisierung und Studien</i>				
2 6 2 0	Prognosestudien, allgemeine Studien und Forschungsarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	221 850,—	73,95
2 6 2 2	Dokumentation und Informationsressourcen				
	Nichtgetrennte Mittel	203 700	194 500	226 462,70	111,17

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Erläuterungen

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 154.

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 075 014	982 568	2 554 192,14

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungen, die nicht in den ständig belegten Gebäuden stattfinden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Mietzahlungen und vergleichbare Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
15 781 026	14 346 387	12 481 864,18

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die der Institution aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption entstehen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
516 390	1 516 118	1 538 633,56

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 7 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich Renovierungsarbeiten (z. B. zur Verringerung des Energieverbrauchs im Rahmen des Systems für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), und besonderer Arbeiten u. a. zur Verkabelung, für die Sicherheit, die Kantine, sowie die weiteren Kosten im unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Arbeiten, insbesondere Honorare für Architekten und Ingenieure.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 8 Sonstige Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
536 303	536 303	361 255,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere Beratungsleistungen (Ingenieure und Architekten) im Zusammenhang mit Projekten zur Herrichtung von Diensträumen und Rechtskosten im Zusammenhang mit der „Kaufoption“ für Gebäude,
- Beratungsleistungen im Rahmen des EMAS,
- sonstige Studien für Gebäudevorhaben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Einrichtung in Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen der Einrichtung bestimmt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 9 (Fortsetzung)

Sie sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

2 0 2 Sonstige Gebäudenebenkosten

2 0 2 2 Instandhaltung und Reinigung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 489 973	3 445 430	4 242 095,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Instandhaltung und Reinigung, einschließlich Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie die Arbeiten zur Rattenbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihrer Umgebung, einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der EMAS-Normen und Kontrollen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 4 Energieverbrauch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
757 944	757 944	1 829 206,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas und Strom sowie anderer Energiekosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 6** Sicherheit und Überwachung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 903 713	2 639 739	2 570 075,20

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Kosten für die Wachdienste und die Überwachung der Gebäude.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 0 2 8 Versicherungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
120 229	113 419	101 447,20

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Versicherungsprämien bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG*Erläuterungen*

In allen Fällen, in denen die Mittel zur Deckung der Ausgaben für den Kauf oder den Abschluss eines Vertrags über die Lieferung von Material oder die Erbringung von Dienstleistungen bestimmt sind, stimmt sich die Institution mit den übrigen Institutionen über die von ihnen jeweils ausgehandelten Bedingungen ab.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0 Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation****2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 713 435	2 670 107	3 229 005,16

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung, Konfigurierung und Wartung der Hardware und Software für das Organ und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

Sie decken auch Kosten im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Institutionen der Union (beispielsweise für die Nutzung von Informationssystemen) und für die Verrechnung anderer Dienstleistungen (vor allem für IT-Beschaffungen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Externe Unterstützung für Betrieb, Implementierung und Wartung der Software und der Systeme*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 196 940	4 216 305	3 152 938,77

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, die Implementierung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen, die Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder, die Durchführung von Studien sowie die Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 3 Telekommunikation*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 357 021	1 350 129	1 184 212,28

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelgestützte oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste, einschließlich einer Dienstaufwandsentschädigung für Mobiltelefoniekosten für eine begrenzte Anzahl von Mitgliedern. Sie decken zudem die Beteiligung an der Finanzierung der Geräte für die Mitglieder und Delegierten, damit diese die Dokumente des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses elektronisch empfangen können, einschließlich etwaiger Kosten für Endeinrichtungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 **Mobiliar**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
176 736	196 373	177 313,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, einschließlich des Kaufs ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar bestimmt.

Bei Kunstwerken decken sie sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 4 **Material und technische Anlagen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 234 034	1 176 014	1 150 760,79

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)

2 1 4 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von festen und beweglichen technischen Einrichtungen und Anlagen, insbesondere in den Bereichen Veröffentlichung, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude, Telefondienste, Konferenzräume und audiovisueller Sektor.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
68 500	68 500	73 369,78

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Kraftfahrzeug- und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 **Papier- und Bürobedarf und verschiedene Betriebsstoffe**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
140 645	144 604	147 970,71

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für extern durchzuführende Druckarbeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)**2 3 1 Finanzkosten***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 000	8 000	4 500,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
150 000	150 000	71 462,08

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, die Kosten von juristischen Dienstleistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen oder außergerichtlichen Verfahren anfallen, an denen der Juristische Dienst mitwirkt,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige einschlägige Verbindlichkeiten im Sinne der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
64 500	69 500	53 950,95

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 6 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 8 **Umzugskosten und sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
177 792	177 792	192 132,67

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle Umzugskosten, auch für die Beauftragung von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,
- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Umzugspersonal, medizinische Dienste und verschiedene technische Dienste,
- verschiedene Betriebskosten, die nicht eigens unter einem anderen Posten veranschlagt sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 9 **Umweltförderung**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
117 300	60 000	20 132,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Umweltförderung, einschließlich Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, durch die die Umweltbilanz des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses verbessert werden soll, sowie Werbemaßnahmen für diese Tätigkeiten und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Ausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG**2 5 4 Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen****2 5 4 0** Verschiedene Kosten für interne Sitzungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
238 340	218 500	236 235,61

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse und Arbeitsessen bei internen Sitzungen,
- verschiedene Ausgaben für protokollarische Zwecke (z. B. Blumen und Kränze für Kranzniederlegungen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 2 Kosten für die Durchführung von und die Teilnahme an Anhörungen und sonstigen Veranstaltungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
641 311	641 311	348 920,93

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben — einschließlich Repräsentationsausgaben und Kosten für die Organisation einer Teilnahme auswärtiger Personen — für a) vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss organisierte Veranstaltungen, b) pauschale Beiträge für die gemeinsame Durchführung einer Veranstaltung mit Dritten sowie c) Kosten für die Leistungen von Auftragnehmern, denen die Organisation einer Veranstaltung ganz oder teilweise übertragen wurde.

Schließlich dienen sie zur Deckung der Ausgaben für: a) die Besuche der Abordnungen von Berufsverbänden im Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss, b) die Teilnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses an den Tätigkeiten der Internationalen Vereinigung der Wirtschafts- und Sozialräte und vergleichbarer Einrichtungen sowie c) die Tätigkeiten der Vereinigung der ehemaligen Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

2 5 4 (Fortsetzung)

2 5 4 4 Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
40 000	40 000	13 272,92

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Durchführung der Arbeiten der Beratenden Kommission für den industriellen Wandel (CCMI) mit Ausnahme der Reise- und Sitzungsvergütungen für die Mitglieder des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses und die Delegierten der CCMI.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 6 Kosten aufgrund der Verpflichtungen der Einrichtung für Empfänge und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
90 000	90 000	41 725,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Institution für Repräsentationszwecke bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 5 4 8 Konferenzdolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 625 000	7 525 000	6 854 972,92

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

KAPITEL 2 5 — ARBEITEN DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

2 5 4 (Fortsetzung)

2 5 4 8 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Deckung der für Dolmetschleistungen für den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss anfallenden Kosten (freiberufliche Dolmetscher oder Bereitstellung durch eine andere Institution) in Präsenz-, Hybrid- oder virtuellen Sitzungen. Diese Kosten umfassen Honorare, Reise- und Aufenthaltskosten sowie, bei Hybrid- und virtuellen Sitzungen, die Nutzung der in den Sitzungssälen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses installierten Plattform, um in Videokonferenzen eine Simultanverdolmetschung zu ermöglichen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN

2 6 0 **Kommunikation, Information und Veröffentlichungen**

2 6 0 0 Kommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
864 500	845 000	869 835,96

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Kommunikation und Information seitens des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses, u. a. betreffend die Ziele und Tätigkeiten des Ausschusses, der Kosten für Maßnahmen zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Verbände und Gewerkschaften, für die Berichterstattung in den Medien über Konferenzen, Kongresse, Seminare und für die Durchführung von Veranstaltungen für die breite Öffentlichkeit und die Berichterstattung in den Medien darüber, für kulturelle Initiativen und sämtliche Veranstaltungen des Ausschusses, einschließlich des Preises der organisierten Zivilgesellschaft. Diese Mittel decken zudem sämtliche Materialien, Dienstleistungen, Betriebsstoffe und Büromaterial im Zusammenhang mit diesen Veranstaltungen. Diese Mittel sind auch zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit und den Bemühungen um eine größere Wirkung der Tätigkeiten und Stellungnahmen des Ausschusses bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)

2 6 0 (Fortsetzung)

2 6 0 2 Veröffentlichungen und Förderung von Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
756 100	426 000	855 453,53

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Veröffentlichungen des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses in Medien jeglicher Art.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 0 4 Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Druck der Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* sowie der Versandkosten und weiterer Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 2 **Dokumentation, Digitalisierung und Studien**

2 6 2 0 Prognosestudien, allgemeine Studien und Forschungsarbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
300 000	300 000	221 850,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Anhörung qualifizierter Fachleute in spezifischen Bereichen sowie für Prognosestudien und allgemeine Studien bestimmt, mit deren Durchführung externe Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden.

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)**2 6 2** (Fortsetzung)**2 6 2 2** Dokumentation und Informationsressourcen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
203 700	194 500	226 462,70

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke sowie andere einschlägige Veröffentlichungen und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek,
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Pressespiegel,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer digitaler Dokumentendatenbanken und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss im Rahmen der internationalen oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung spezifischer Software und Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Geräte und Dokumentations- und Mediathekausrüstung und -systemen sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme,
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,
- die Kosten und das Material für Veröffentlichungen sowohl interner Natur (Broschüren, Studien usw.) als auch zu Kommunikationszwecken (Newsletters, Videos, CD-ROM usw.),
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Sprachendienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 6 2 4 Dokumentenverwaltung und Digitalisierung

KAPITEL 2 6 — KOMMUNIKATION, VERÖFFENTLICHUNGEN UND BESCHAFFUNG VON VERÖFFENTLICHUNGEN (Fortsetzung)**2 6 2** (Fortsetzung)**2 6 2 4** (Fortsetzung)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
113 095	92 018	235 018,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten für das Einbinden von Dokumenten und Broschüren,
- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Archivierungsberatung und Archivierungsanalyse sowie Archivbearbeitung (Bestandsaufnahme, Bewertung, Sortierung, Registrierung, Archivanalyse, Beschreibung und Logistikdienste),
- die Kosten für Digitalisierungsdienste,
- die Kosten für archivspezifische Software,
- die Kosten für elektronische Archivierungssysteme,
- die Kosten für Archivierungsmaterial (Materialien wie säurefreie oder ligninarme Kartons, Ordner und andere Spezialmaterialien) für Papier sowie elektronische und Medienformate (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss im Rahmen der internationalen oder interinstitutionellen Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS

PERSONAL

Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	1	—	1
AD 16	1	—	1	—
AD 15	6	—	6	—
AD 14	22	1	22	1
AD 13	17	3	17	3
AD 12	55	4	55	3
AD 11	38	3	35	3
AD 10	51	3	50	4
AD 9	44	2	47	2
AD 8	21	4	23	2
AD 7	20	2	20	3
AD 6	11	4	14	1
AD 5	30	—	27	1
Zwischensumme AD	316	26	317	23
AST 11	4	—	4	—
AST 10	6	—	6	—
AST 9	36	2	36	1
AST 8	30	3	31	4
AST 7	39	3	39	3
AST 6	49	4	49	4
AST 5	49	2	50	1
AST 4	25	1	25	2
AST 3	25	1	26	1
AST 2	3	—	3	—
AST 1	3	—	3	—
Zwischensumme AST	269	16	272	16
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	1	—	—	—
AST/SC 4	5	—	2	—
AST/SC 3	11	—	13	—
AST/SC 2	12	3	13	3
AST/SC 1	10	—	11	—
Zwischensumme AST/SC	39	3	39	3
Insgesamt	624	46	628	43
Gesamtbetrag	670		671	

EINZELPLAN VII
EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses
der Regionen für das Haushaltsjahr 2024**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	121 878 345
Eigene Mittel	– 13 544 447
Ausstehender Betrag	108 333 898

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	5 838 830	5 458 225	5 063 226,68	86,72
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	1 160 936	1 085 260	1 009 444,01	86,95
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	6 999 766	6 543 485	6 072 670,69	86,76
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	6 544 681	5 566 887	5 092 060,52	77,80
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	47 516,56	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	6 544 681	5 566 887	5 139 577,08	78,53
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	13 544 447	12 110 372	11 212 247,77	82,78
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	2 397 617,73	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	2 397 617,73	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	2 397 617,73	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	11 576,02	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	23 395,86	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	34 971,88	
	Titel 3 — Insgesamt	13 544 447	12 110 372	13 644 837,38	100,74

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
5 838 830	5 458 225	5 063 226,68

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 160 936	1 085 260	1 009 444,01

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
6 544 681	5 566 887	5 092 060,52

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	47 516,56

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 11 Absatz 2 sowie die Artikel 17 und 48 des Anhangs VIII.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 und Artikel 83 Absatz 2.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 43.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)

3 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Posten werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Einrichtung verbucht.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	2 397 617,73

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 1** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	11 576,02

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 3 **Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

Dieser Artikel umfasst auch die Erstattung der Bezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten infolge eines Unfalls durch die Versicherungen.

3 3 8 **Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	23 395,86

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 **Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
4 0 0	KAPITEL 4 0				
	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	p.m.	p.m.	0,—	
	4 0 1 Zinserträge aus Vorfinanzierungen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1				
	4 1 9 Sonstige Verzugszinsen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 4
EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEⁿ, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstigen Zinsen auf Guthaben des Organs verbucht.

4 0 1 *Zinserträge aus Vorfinanzierungen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Zinserträgen aus Vorfinanzierungen verbucht.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

4 1 9 *Sonstige Verzugszinsen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	9 183 136	9 390 750	8 333 927,—
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	69 028 203	64 849 684	60 032 885,72
1 4	SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN	11 603 897	11 348 746	8 507 167,88
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	1 837 875	1 708 258	1 611 507,72
	Titel 1 — Insgesamt	91 653 111	87 297 438	78 485 488,32
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	18 217 196	17 633 143	18 915 678,26
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG	7 464 232	7 171 271	7 455 607,71
2 3	VERWALTUNGS AUSGABEN	350 358	364 414	321 998,67
2 5	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	633 329	626 132	505 600,55
2 6	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	3 560 119	3 582 994	3 418 263,91
	Titel 2 — Insgesamt	30 225 234	29 377 954	30 617 149,10
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
10 2	RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	121 878 345	116 675 392	109 102 637,42

TITEL 1

MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Gehälter, Vergütungen und Zulagen				
1 0 0 0	Bürokosten der Mitglieder				
	Nichtgetrennte Mittel	162 421	159 236	158 760,—	97,75
1 0 0 4	Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	8 990 715	9 201 514	8 145 167,—	90,60
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	9 153 136	9 360 750	8 303 927,—	90,72
1 0 5	Kurse für die Mitglieder der Einrichtung				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	30 000,—	100
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	9 183 136	9 390 750	8 333 927,—	90,75
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Bezüge und sonstige Rechte				
1 2 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	68 434 203	64 260 799	59 477 486,99	86,91
1 2 0 2	Bezahlte Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	29 000	29 787	22 646,90	78,09
1 2 0 4	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	205 000	203 308	267 812,72	130,64
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	68 668 203	64 493 894	59 767 946,61	87,04

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)
KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 2 2	Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	360 000	355 790	264 939,11	73,59
1 2 2 2	Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	360 000	355 790	264 939,11	73,59
1 2 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	69 028 203	64 849 684	60 032 885,72	86,97
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externe Personen				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	5 376 050	5 044 800	3 689 886,57	68,64
1 4 0 2	Dolmetscherdienste				
	Nichtgetrennte Mittel	4 037 744	4 167 080	3 070 593,34	76,05
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 023 453	996 242	766 362,97	74,88
1 4 0 5	Hilfsleistungen für den Dienst Rechnungsführung				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 4 0 8	Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst sowie sonstige Ausgaben für das Personal im aktiven Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	46 650	45 700	41 325,—	88,59
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	10 483 897	10 253 822	7 568 167,88	72,19

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 4 2	Externe Leistungen				
1 4 2 0	Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen				
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	674 924	619 000,—	88,43
1 4 2 2	Unterstützung durch Sachverständige bei den beratenden Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	420 000	420 000	320 000,—	76,19
	Artikel 1 4 2 — Insgesamt	1 120 000	1 094 924	939 000,—	83,84
1 4 9	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	11 603 897	11 348 746	8 507 167,88	73,31
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Personalverwaltung				
1 6 1 0	Verschiedene Ausgaben für Einstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	18 581,16	92,91
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	352 400	330 000	326 092,05	92,53
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	372 400	350 000	344 673,21	92,55
1 6 2	Dienstreisen				
	Nichtgetrennte Mittel	478 050	370 833	419 657,—	87,79
1 6 3	Leistungen zugunsten des Personals				
1 6 3 0	Sozialer Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	20 400	20 400	10 000,—	49,02

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*[illegible]

TITEL 1
MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

1 0 0 *Gehälter, Vergütungen und Zulagen*

1 0 0 0 Bürokosten der Mitglieder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
162 421	159 236	158 760,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bürokosten der Mitglieder oder stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen, die Aufgaben und verantwortliche Funktionen im Europäischen Ausschuss der Regionen wahrnehmen oder gemäß der geltenden Regelung als Berichterstatter tätig waren.

Darüber hinaus decken sie andere horizontale Ausgaben im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder wie die Kosten für den Reiseschutz und die Reiseversicherung sowie die Kosten für die Ausstellung der Laissez-Passer-Ausweise auf der Grundlage des Protokolls Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union

1 0 0 4 Reise- und Aufenthaltskosten bei Sitzungen und Einberufungen und Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 990 715	9 201 514	8 145 167,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Zahlungen an die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen aufgrund der geltenden Regelung betreffend die Erstattung der Beförderungskosten und die Zahlung der Reise- und Sitzungsvergütungen. Sie decken auch die Kosten des Reisebüros, das von dem Ausschuss damit beauftragt wurde, die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder bei der Organisation ihrer Reisen für den Ausschuss zu unterstützen

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 0 5 Kurse für die Mitglieder der Einrichtung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
30 000	30 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen als Beitrag zu den Kosten für Sprachkurse oder sonstige fachbezogene berufliche Fortbildungsmaßnahmen der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie den Erwerb von Material zum Selbststudium von Sprachen gemäß der geltenden Regelung dienen

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Erläuterungen

Auf die Mittelansätze in diesem Kapitel wurde ein Pauschalabschlag von 6,0 % angewandt.

1 2 0 Bezüge und sonstige Rechte

1 2 0 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
68 434 203	64 260 799	59 477 486,99

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- die Gehälter, Familienzulagen, Auslands- und Expatriierungszulagen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- Beitrag der Institution zum gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystem (Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten),
- Pauschalzulagen für Überstunden,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- die Erstattung der Fahrkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

- die finanziellen Auswirkungen der Anwendung der Berichtigungskoeffizienten auf den Teil der Dienstbezüge, die in ein anderes als das Land der dienstlichen Verwendung übertragen werden,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zum Erwerb oder zur Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss,
- die Vergütung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Falle offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Vergütung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.
- nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel der mögliche Beitrag an den Kosten für Infrastruktur und ergonomische Ausrüstung für die Bediensteten bei Telearbeit im Einklang mit dem Beschluss des Europäischen Ausschusses der Regionen über die Arbeitsregelung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 000 EUR geschätzt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Bezahlte Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
29 000	29 787	22 646,90

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)**1 2 0** (Fortsetzung)**1 2 0 4** Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
205 000	203 308	267 812,72

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,
- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 Vergütungen nach vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst**1 2 2 0** Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
360 000	355 790	264 939,11

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Vergütungen für Beamte, die:

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verringerung der Zahl der Planstellen der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden,
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16 und AD 15 innehaben und die dieser Stellen aus dienstlichen Gründen enthoben werden,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 2 (Fortsetzung)

1 2 2 0 (Fortsetzung)

— im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung, der Versorgungsordnung (sofern anwendbar) und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

1 2 2 2 Vergütung bei endgültigem Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Beamtenstatuts bzw. der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung der Empfänger dieser Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Union aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56).

1 2 9 **Vorläufig eingesetzte Mittel**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Anpassungen der Dienstbezüge, die im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 9 (Fortsetzung)

Diese Mittel sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Haushaltslinien übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Artikel 65a sowie Anhang XI.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 Sonstige Bedienstete und externe Personen

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 376 050	5 044 800	3 689 886,57

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Ausgaben bestimmt:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, einschließlich Aufwendungen für Überstunden, darunter der Vertragsbediensteten, Leiharbeitskräfte und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen, die Familienzulagen, Auslandszulagen und die Erstattung der Kosten für die Reise vom Ort der dienstlichen Verwendung in das Herkunftsland und die Auswirkungen der auf die Bezüge und die Vergütungen bei Kündigung der Verträge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des medizinischen Personals und Sanitätspersonals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Ausgaben für die Einstellung von Leiharbeitskräften,
- der mögliche Beitrag an den Kosten für Infrastruktur und ergonomischer Ausrüstung für sonstige Bedienstete bei Telearbeit im Einklang mit dem Beschluss des Europäischen Ausschusses der Regionen über die Arbeitsregelung nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 13 000 EUR geschätzt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)**1 4 0 2** Dolmetscherdienste

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 037 744	4 167 080	3 070 593,34

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Dolmetscherdienste für Sitzungen oder Veranstaltungen, die vom Europäischen Ausschuss der Regionen innerhalb oder außerhalb seiner Räumlichkeiten organisiert oder mitorganisiert werden, bestimmt.

Sie sind bestimmt zur Deckung der Kosten für die von der GD Dolmetschen der Kommission, dem Europäischen Parlament und externen Dienstleistern erbrachten Dolmetscherdienste.

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 023 453	996 242	766 362,97

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten für Praktikumsstipendien, Reisekosten für Praktikanten und sonstige Ausgaben, die sich aus der Entscheidung des Ausschusses über Praktikumsprogramme ergeben (z. B. Unfall- und Krankenversicherung während ihres Aufenthalts und Zulagen), sowie andere Programminhalte (wie z. B. spezifische Fortbildungsmaßnahmen und Veranstaltungen ausschließlich für Praktikanten),
- Ausgaben, die aufgrund des Austausches von Personal zwischen dem Europäischen Ausschuss der Regionen und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen,
- einen Beitrag — in begrenztem Umfang — zur Verwirklichung von Forschungsvorhaben in denjenigen Tätigkeitsbereichen des Europäischen Ausschusses der Regionen, die für die europäische Integration von besonderem Interesse sind.

1 4 0 5 Hilfsleistungen für den Dienst Rechnungsführung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)**1 4 0** (Fortsetzung)

1 4 0 5 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Dienstleistungen in Bezug auf die Entwicklung, Durchführung, Beratung und Beratungsdienste in Bezug auf Rechnungsführung und IT-Finanzsysteme.

1 4 0 8 Rechte bei Dienstantritt, Versetzungen, Ausscheiden aus dem Dienst sowie sonstige Ausgaben für das Personal im aktiven Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
46 650	45 700	41 325,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Dienstleistungen bei der Feststellung und Abwicklung der Ansprüche der Beamten und Zeitbediensteten sowie sonstigen Bediensteten des Europäischen Ausschusses der Regionen. Solche Dienstleistungen beinhalten auch die Leistungen des Amtes für die Feststellung und Abwicklung individueller Ansprüche der Kommission, die die interinstitutionelle Zusammenarbeit ausbauen, und aufgrund der Skaleneffekte zu Vorteilen und Einsparungen führen. Folgende Dienstleistungen könnten betroffen sein:

- die Übertragung von Ruhegehaltsansprüchen aus dem bzw. in das Herkunftsland,
- die Berechnung von Ruhegehaltsansprüchen,
- die Feststellung und Abwicklung der Ansprüche auf Wiedereinrichtungsbeihilfe,
- die Bearbeitung der Anträge auf Leistungen wegen Arbeitslosigkeit und Auszahlung der Leistungen an die Anspruchsberechtigten.

Diese Mittel decken auch die Kosten für die Bereitstellung anderer personalbezogener Dienstleistungen für Beamte, Zeitbedienstete und sonstige Bedienstete des Europäischen Ausschusses der Regionen (und ihre Familienangehörigen) während ihrer aktiven Laufbahn. So soll beispielsweise dem Personal des Europäischen Ausschusses der Regionen die Teilnahme an den Aktivitäten des Empfangsbüros der Europäischen Kommission und die Bearbeitung der Vorgänge zur verwaltungstechnischen Unterstützung im Ausland lebender Bediensteter im Zusammenhang mit dem Protokoll Nr. 7 über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union ermöglicht werden.

Für den Fall, dass die Behandlung anderer strategisch unbedeutender Personalentwicklungen mit finanziellen Auswirkungen (wie z. B. die Festsetzung der individuellen Ansprüche gemäß den Bestimmungen des Anhangs VII des Beamtenstatuts) ausgelagert werden, sind die damit verbundenen Ausgaben ebenfalls aus diesen Mitteln zu tätigen.

Um weitere Skaleneffekte zu erzielen, werden derartige Dienstleistungen künftig generell im Rahmen einer intensivierten interinstitutionellen Zusammenarbeit angeboten.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

1 4 0 8 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 2 Externe Leistungen

1 4 2 0 Hilfsleistungen für den Übersetzungsdienst sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
700 000	674 924	619 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Leistungen externer Auftragnehmer für Übersetzungen: Übersetzungen durch externe Auftragnehmer in die 24 Amtssprachen der Union sowie in sonstige Sprachen werden von den Auftragnehmern in Anwendung von Rahmenverträgen durchgeführt, abgesehen von einigen Sprachen, die keine Amtssprachen der Union sind und bei denen es keine derartigen Verfahren gibt, sowie Programme für die computergestützte Übersetzung und die Vergabe von Übersetzungen nach außen.

Dieser Posten erfasst auch etwaige Leistungen des Übersetzungszentrums für die Einrichtungen der Europäischen Union sowie sämtliche Tätigkeiten im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit im Bereich Sprachendienste.

1 4 2 2 Unterstützung durch Sachverständige bei den beratenden Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
420 000	420 000	320 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen unter Anwendung der für diese Ausgaben geltenden Regelung zur Deckung der Zahlungen an Sachverständige der Berichterstatter und Redner in ihren Fachbereichen, die an den Tätigkeiten, die der Europäische Ausschuss der Regionen organisiert oder mitorganisiert, teilnehmen.

KAPITEL 1 4 — SONSTIGE BEDIENSTETE UND EXTERNE LEISTUNGEN (Fortsetzung)

1 4 9 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Anpassungen der Dienstbezüge, die im Laufe des Haushaltsjahres beschlossen werden.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Haushaltslinien übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 65 und Artikel 65a sowie Anhang XI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

1 6 1 Personalverwaltung

1 6 1 0 Verschiedene Ausgaben für Einstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
20 000	20 000	18 581,16

Erläuterungen

Diese Mittel decken verschiedene Ausgaben im Zusammenhang mit Einstellungen wie:

- Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung allgemeiner und interner Auswahlverfahren, Auswahl- und Einstellungsverfahren für alle Arten von Bediensteten (Beamte, Zeitbedienstete, Vertragsbedienstete, Berater, abgeordnete nationale Sachverständige) einschließlich der Reise- und Aufenthaltskosten für Bewerber, die zu mündlichen oder schriftlichen Tests eingeladen werden, und medizinische Untersuchungen,
- die Ausgaben für den Abschluss einer Versicherung für die genannten Bewerber,
- Ausgaben im Zusammenhang mit den Auswahlverfahren für Führungspositionen einschließlich Assessment-Center,
- die Veröffentlichung von Stellenausschreibungen in den geeigneten Medien.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 1 (Fortsetzung)

1 6 1 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und Artikel 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung, Umschulung und Information des Personals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
352 400	330 000	326 092,05

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation und logistische Unterstützung von Kursen zur beruflichen Fortbildung, einschließlich Sprachkursen, die intern, auf interinstitutioneller Grundlage oder durch externe Partner angeboten werden,
- die Veranstaltung von Seminaren für Bedienstete und Führungskräfte,
- Rückgriff auf externe Sachverständige im Bereich des Personalmanagements,
- die Konzipierung und Inanspruchnahme von Instrumenten zur persönlichen, beruflichen und organisatorischen Entwicklung für Beamte, Bedienstete auf Zeit und sonstige Bedienstete des Europäischen Ausschusses der Regionen,
- die Ausgaben für die Anschaffung oder Herstellung von pädagogischem Material,
- die Ausgaben für die Organisation von Schulungen, die auf eine stärkere Sensibilisierung in Bezug auf die Chancengleichheit abzielen (Gleichstellung der Geschlechter, Behinderungen, Vielfalt ...).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 6 2 Dienstreisen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
478 050	370 833	419 657,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Beförderungs- und Aufenthaltskosten, der Tagegelder sowie weiterer bei einer Dienstreise eines Bediensteten anfallenden Kosten, die im Leitfaden des Europäischen Ausschusses der Regionen für kurze oder lange Dienstreisen aufgeführt sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie die Artikel 11, 12 und 13 des Anhangs VII.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 Leistungen zugunsten des Personals**1 6 3 0 Sozialer Dienst***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
20 400	20 400	10 000,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

- im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten behinderter Personen in den folgenden Kategorien:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit bzw. Vertragsbedienstete im aktiven Dienst,
 - Ehegatten von Beamten und Bediensteten auf Zeit bzw. Vertragsbediensteten im aktiven Dienst,
 - unterhaltsberechtigter Kinder im Sinne des Statuts der Beamten,
- im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich erachtet werden, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht unter das gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem fallen,
- die Maßnahmen für einzelne Mitglieder des Personals der Europäischen Union, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*

1 6 3 *(Fortsetzung)*

1 6 3 0 *(Fortsetzung)*

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76 (einschließlich der entsprechenden Bestimmungen der Artikel 30 und 98 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union).

1 6 3 2 Interne sozialpolitische Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
31 000	31 000	8 152,51

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Entwicklung gemeinsamer sozialer Maßnahmen zugunsten der Bediensteten (und deren Familien) und zur Unterstützung und finanziellen Förderung von Initiativen, um die sozialen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln (einschließlich des Personals externer Auftragnehmer, das in den Räumlichkeiten des Ausschusses tätig ist); hierzu gehören Zuschüsse an Clubs des Personals sowie an Vereinigungen des Personals auf kulturellem und sportlichem Gebiet.

Sie decken auch einen Zuschuss zugunsten der Personalvertretung, geringfügige Aufwendungen für soziale Maßnahmen zugunsten der Bediensteten sowie die Beteiligung des Europäischen Ausschusses der Regionen an den sozialen, sportlichen, pädagogischen und kulturellen Tätigkeiten des interinstitutionellen Europazentrums in Overijse.

Diese Mittel dienen auch dazu, Maßnahmen des Europäischen Ausschusses der Regionen zur Unterstützung der sozialen Verantwortung der Unternehmen, der nachhaltigen Entwicklung sowie der Chancengleichheit zu finanzieren und die Unterstützungsleistungen für Mitglieder des Personals zu decken, die nicht unter die Hilfen fallen, die zulasten anderer Artikel dieses Kapitels zu verbuchen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3, Artikel 10b und Artikel 24b.

1 6 3 3 Nachhaltiges Pendeln der Bediensteten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
61 500	61 500	41 500,—

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Maßnahmen im Rahmen des Mobilitätsplans zu finanzieren, um die Nutzung nachhaltiger Verkehrsträger für die Wege von und zur Arbeit durch die Bediensteten zu fördern (z. B. Förderung der Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder anderer nachhaltiger Verkehrsträger, Erwerb und Wartung von Dienstfahrrädern oder gleichwertiger Transportmittel, Durchführung von Sensibilisierungsveranstaltungen usw.). Diese Maßnahmen können finanzielle Anreize für Bedienstete umfassen, die sich zur Nutzung nachhaltiger Verkehrsträger verpflichten (im Rahmen eines Erstattungssystems, durch „Drittzahler“-Vereinbarungen mit öffentlichen Verkehrsdiensten und ähnlichen Einrichtungen, in Form einer Mobilitätsbeihilfe, die Bediensteten gewährt wird, die den Parkplatz nicht mehr regelmäßig nutzen, oder in jeder anderen als angemessen erachteten Form).

1 6 3 4 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
124 525	124 525	114 525,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Betriebskosten für die sechs Dienstposten im ärztlichen Dienst, einschließlich des Kaufs von Material, Arzneimitteln, die Kosten für die ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen (einschließlich der Zahlungen für Leistungen externer Labors), die Verwaltungsausgaben für den Invaliditätsausschuss sowie die Ausgaben für externe Leistungen von Fachärzten, die von den Vertrauensärzten für erforderlich erachtet werden.

Ferner decken sie die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem, als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät sowie weitere Ausgaben im Rahmen der Präventionspolitik der Einrichtung im Gesundheitsbereich, einschließlich der Durchführung von Informationskampagnen für das Personal zu sozialen und medizinischen Themen sowohl von allgemeinem Interesse als auch mit dem Schwerpunkt auf der Prävention psychosozialer Risiken bei der Arbeit, der Burnout-Prävention und der Unterstützung im Falle eines Ausgebranntseins sowie zur Verbesserung der Ernährungsin-telligenz.

Diese Mittel decken auch die Kosten jeglicher medizinischen Leistungen, die nicht intern erbracht werden können und ausgelagert sind (möglicherweise durch eine verstärkte interinstitutionelle Zusammenarbeit).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 sowie Artikel 8 des Anhangs II.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DIE MITGLIEDER UND DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 6 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für den Unterhalt der Kantinen und Cafeterias bestimmt.

1 6 3 8 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
750 000	750 000	673 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Ausschusses der Regionen an den Ausgaben für Kleinkindertagesstätten und sonstigen Kinderbetreuungs- und Kindertagesstätten, die von den Institutionen der Union getragen oder anerkannt werden, sowie weiterer Kosten im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung.

1 6 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen

1 6 4 0 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des Europäischen Ausschusses der Regionen an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des Ausschusses auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt außerdem die Kosten für die Kinder der Bediensteten des Ausschusses, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude und Nebenkosten				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	834 628	767 894	1 894 621,87	227
2 0 0 1	Mietkaufzahlungen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 664 236	10 628 619	9 798 847,05	91,89
2 0 0 3	Erwerb von Immobilien				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 5	Errichtung von Gebäuden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 7	Herrichtung der Diensträume				
	Nichtgetrennte Mittel	768 852	768 852	880 992,50	114,59
2 0 0 8	Sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	292 315	292 315	2 362,—	0,81
2 0 0 9	Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	12 560 031	12 457 680	12 576 823,42	100,13
2 0 2	Gebäudenebenkosten				
2 0 2 2	Reinigung und Instandhaltung				
	Nichtgetrennte Mittel	2 801 284	2 552 570	2 444 598,84	87,27
2 0 2 4	Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	626 729	674 229	1 915 518,—	305,64
2 0 2 6	Sicherheit und Überwachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	2 141 831	1 876 021	1 903 838,—	88,89

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)
KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
2 0 2	(Fortsetzung)				
2 0 2 8	Versicherungen				
	Nichtgetrennte Mittel	87 321	72 643	74 900,—	85,78
	Artikel 2 0 2 — Insgesamt	5 657 165	5 175 463	6 338 854,84	112,05
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	18 217 196	17 633 143	18 915 678,26	103,83
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 054 977	1 854 740	1 911 991,—	93,04
2 1 0 2	Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen				
	Nichtgetrennte Mittel	3 649 131	3 561 487	3 841 612,34	105,27
2 1 0 3	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	242 893	238 355	144 661,19	59,56
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	5 947 001	5 654 582	5 898 264,53	99,18
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	118 081	128 910	111 181,40	94,16
2 1 4	Material und technische Anlagen				
	Nichtgetrennte Mittel	1 324 150	1 321 628	1 395 428,72	105,38
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	75 000	66 151	50 733,06	67,64
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	7 464 232	7 171 271	7 455 607,71	99,88

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGS AUSGABEN**KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	107 955	111 131	89 234,—	82,66
2 3 1	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 500	1 500	1 500,—	100
2 3 2	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	30 000,—	100
2 3 6	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	55 500	55 500	48 200,—	86,85
2 3 8	Sonstige Verwaltungsausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	130 003	140 883	138 196,67	106,30
2 3 9	EMAS-Tätigkeiten, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO2-Emissionen				
	Nichtgetrennte Mittel	25 400	25 400	14 868,—	58,54
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	350 358	364 414	321 998,67	91,91
	KAPITEL 2 5				
2 5 4	Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen				
2 5 4 0	Kosten für Sitzungen in Brüssel				
	Nichtgetrennte Mittel	164 100	156 903	103 957,23	63,35
2 5 4 1	Dritte				
	Nichtgetrennte Mittel	328 017	328 017	253 723,—	77,35
2 5 4 4	Unterstützung von Netzen und Foren				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.		0,—	
2 5 4 6	Repräsentationskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	141 212	141 212	147 920,32	104,75
	Artikel 2 5 4 — Insgesamt	633 329	626 132	505 600,55	79,83
	KAPITEL 2 5 — INSGESAMT	633 329	626 132	505 600,55	79,83

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 2 6				
2 6 0	Kommunikation und Veröffentlichungen				
2 6 0 0	Beziehungen zur Presse und audiovisuelle Unterstützung				
	Nichtgetrennte Mittel	804 339	874 339	794 293,05	98,75
2 6 0 1	Verfahren für einen ständigen Dialog				
	Nichtgetrennte Mittel	482 512	482 512	438 411,76	90,86
2 6 0 2	Digitale Inhalte und soziale Medien				
	Nichtgetrennte Mittel	991 056	991 056	1 098 527,42	110,84
2 6 0 3	EU-Beauftragte				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
2 6 0 4	Amtsblatt				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 2 6 0 — Insgesamt	2 277 907	2 347 907	2 331 232,23	102,34
2 6 2	Beschaffung von Dokumentation und Archivierung				
2 6 2 0	Externe Sachverständige und nach außen vergebene Studien, Überwachung politischer Maßnahmen und Berichterstattung				
	Nichtgetrennte Mittel	500 000	479 176	474 275,—	94,86
2 6 2 2	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	219 247	218 987	102 805,02	46,89
2 6 2 4	Ausgaben für Archivbestände				
	Nichtgetrennte Mittel	162 965	140 690	140 525,—	86,23
	Artikel 2 6 2 — Insgesamt	882 212	838 853	717 605,02	81,34
2 6 4	Kommunikationstätigkeiten der Fraktionen des Europäischen Ausschusses der Regionen				
	Nichtgetrennte Mittel	400 000	396 234	369 426,66	92,36
	KAPITEL 2 6 — INSGESAMT	3 560 119	3 582 994	3 418 263,91	96,02
	Titel 2 — Insgesamt	30 225 234	29 377 954	30 617 149,10	101,30

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSRÜSTUNGEN UND DIVERSE AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Erläuterungen

2022 beliefen sich die ursprünglichen Mittel für die gemeinsamen Dienste der beiden Ausschüsse unter Titel 2 beim Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss auf 30 419 663 EUR und beim Europäischen Ausschuss der Regionen auf 22 867 151 EUR.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude und Nebenkosten

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
834 628	767 894	1 894 621,87

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkosten für Gebäude sowie der Mietkosten im Zusammenhang mit Sitzungsräumen außerhalb der ständig vom Europäischen Ausschuss der Regionen belegten Gebäude

2 0 0 1 Mietkaufzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 664 236	10 628 619	9 798 847,05

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Mietkaufzahlungen und vergleichbaren Ausgaben, die die Institution aufgrund der Mietverträge mit Kaufoption zu zahlen hat.

2 0 0 3 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt. Die Zuschüsse betreffend die Grundstücke und ihre Erschließung werden gemäß der Haushaltsordnung behandelt.

2 0 0 5 Errichtung von Gebäuden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Posten können Mittel für die Errichtung von Gebäuden eingesetzt werden.

2 0 0 7 Herrichtung der Diensträume

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
768 852	768 852	880 992,50

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Durchführung verschiedener Herrichtungsarbeiten, einschließlich Renovierungsarbeiten (z. B. zur Verringerung des Energieverbrauchs im Rahmen des Gemeinschaftssystems für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS) und besonderer Arbeiten u. a. zur Verkabelung und für die Sicherheit und Arbeiten mit Bezug zur Kantine, sowie die weiteren Kosten im Zusammenhang mit diesen Arbeiten, insbesondere Honorare für Architekten und Ingenieure, und die Kosten für erforderliche technische oder andere Studien.

2 0 0 8 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
292 315	292 315	2 362,—

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 8 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die in den anderen Artikeln dieses Kapitels nicht vorgesehenen Ausgaben für Gebäude, insbesondere für:

- Beratungsleistungen (Ingenieure und Architekten) im Zusammenhang mit Projekten zur Herrichtung von Diensträumen und Rechtskosten im Zusammenhang mit der „Kaufoption“ für Gebäude,
- Beratungsleistungen im Rahmen des EMAS,
- sonstige Studien für Gebäudevorhaben.

2 0 0 9 Vorläufig eingesetzte Mittel für die Investitionen der Institution in Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der etwaigen Immobilieninvestitionen der Einrichtung bestimmt.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

2 0 2 **Gebäudenebenkosten**

2 0 2 2 Reinigung und Instandhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 801 284	2 552 570	2 444 598,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Räume, der Aufzüge, der Zentralheizung, der Klimaanlage, der Brandschutztüren sowie die Arbeiten zur Rattenbekämpfung, Malerarbeiten, Reparaturen, die Verschönerung der Gebäude und ihrer Umgebung einschließlich der Kosten für Gutachten, Analysen, Genehmigungen, die Einhaltung der EMAS-Normen und Kontrollen.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)**2 0 2** (Fortsetzung)**2 0 2 4** Energieverbrauch*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
626 729	674 229	1 915 518,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas und Strom und anderer Energiekosten.

2 0 2 6 Sicherheit und Überwachung der Gebäude*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 141 831	1 876 021	1 903 838,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken im Wesentlichen die Personalkosten zur Gewährleistung der Sicherheit und für die Überwachung (Mitglieder, Bedienstete und Gebäude).

2 0 2 8 Versicherungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
87 321	72 643	74 900,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Versicherungsprämien des Europäischen Ausschusses der Regionen und ggf. der Franchise im Falle von Unfällen (wenn die entstandenen Kosten niedriger als das Franchise sind, können diese Kosten auch direkt an den jeweiligen Antragsteller gezahlt werden).

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG

2 1 0 **Ausrüstungen, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informatik und Telekommunikation**

2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Ausrüstungen und der Software, und damit zusammenhängende Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 054 977	1 854 740	1 911 991,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Ausgaben für Kauf, Anmietung, Instandhaltung, Konfiguration und Wartung der Hardware und Software für die Einrichtung und die damit verbundenen Arbeiten bestimmt.

Sie decken auch die Kosten im Rahmen von Dienstleistungsvereinbarungen mit anderen Institutionen der Union (beispielsweise für die Nutzung von Informationssystemen, insbesondere mit der Kommission für die Programme Sysper, EU Learn, ABAC, Sermed und weitere damit zusammenhängende Anwendungen) und für die Verrechnung anderer Dienstleistungen (vor allem für IT-Beschaffungen).

2 1 0 2 Leistungen externer Mitarbeiter für den Betrieb, die Entwicklung und Wartung von Softwaresystemen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 649 131	3 561 487	3 841 612,34

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten externer Service-Büros und EDV-Beraterfirmen im Zusammenhang mit der Nutzung des EDV-Zentrums und des Netzes, der Implementierung, Entwicklung und Wartung von Informationssystemen, der Unterstützung der Benutzer, einschließlich der Mitglieder, der Durchführung von Studien sowie der Erstellung und Erfassung technischer Dokumentationen.

Außerdem dienen sie zur Deckung der Kosten im Zusammenhang mit der Entwicklung und Pflege eigener Informationssysteme des Europäischen Ausschusses der Regionen.

2 1 0 3 Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
242 893	238 355	144 661,19

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 3** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken die Anschlussgebühren und die Nutzungsgebühren für kabelgestützte oder drahtlose Kommunikationsdienste (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 10 000 EUR geschätzt.

2 1 2 **Mobilier***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
118 081	128 910	111 181,40

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von abgenutztem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar bestimmt.

Bei Kunstwerken decken diese Mittel sowohl die Ausgaben für den Erwerb und Ankauf von spezifischem Material als auch die damit zusammenhängenden laufenden Kosten, u. a. die Kosten für das Rahmen, die Restaurierung, die Reinigung, Versicherungen sowie die gelegentlich anfallenden Transportkosten.

2 1 4 **Material und technische Anlagen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 324 150	1 321 628	1 395 428,72

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Material und technischen Anlagen für den Europäischen Ausschuss der Regionen, insbesondere von:

- verschiedenem Material und festen und beweglichen technischen Einrichtungen für Veröffentlichungen, Archivierung, Sicherheit, Kantinen, Gebäude usw.;

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNGEN UND MOBILIAR: KAUF, ANMIETUNG UND WARTUNG (Fortsetzung)

2 1 4 (Fortsetzung)

- Ausstattungsgegenständen, insbesondere für Druckerei, Archiv, Telefondienst, Kantinen, Einkaufszentralen, Sicherheit, Konferenztechnik, den audiovisuellen Sektor usw.;
- Material und technische Anlagen in Sälen für interne oder externe Sitzungen und Konferenzen.

2 1 6 **Fahrzeuge**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
75 000	66 151	50 733,06

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhalt, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Fahrzeugflotte und Fahrradbestand) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen.

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN

2 3 0 **Papier- und Bürobedarf und verschiedene Verbrauchsmaterialien**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
107 955	111 131	89 234,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Beschaffung von Papier, Umschlägen, Büromaterial oder Material im Zusammenhang mit Sitzungen, Material für die Druckerei und den Vervielfältigungsdienst sowie für einige der extern im Auftrag des Europäischen Ausschusses der Regionen durchzuführenden Druckarbeiten.

2 3 1 **Finanzkosten**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 500	1 500	1 500,—

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGSAusGABEN (Fortsetzung)

2 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankkosten (Gebühren, Agios, verschiedene Kosten) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

2 3 2 Gerichtskosten und Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
30 000	30 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle Kosten für die Beteiligung des Europäischen Ausschusses der Regionen an einem Verfahren vor den Gerichten der Union und nationalen Gerichten, für juristische Dienstleistungen, die Beschaffung von Material und juristischen Nachschlagewerken sowie weitere Rechtskosten im Zusammenhang mit streitigen oder außergerichtlichen Verfahren sowie
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und zusätzliche Kosten im Zusammenhang mit gerichtlichen oder außergerichtlichen Verfahren.

2 3 6 Postgebühren und Zustellungskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
55 500	55 500	48 200,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder die Transportunternehmen bestimmt.

2 3 8 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 30 003	1 40 883	1 38 196,67

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 3 — VERWALTUNGS-AUSGABEN (Fortsetzung)**2 3 8** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel decken:

- die Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- den Kauf und die Instandhaltung von Arbeitskleidung für Amtsboten, Kraftfahrer und Umzugspersonal, medizinische Dienste, Sicherheitskräfte und verschiedene technische Dienste des Europäischen Ausschusses der Regionen,
- alle Umzugskosten, auch für die Beauftragung von Umzugsfirmen bzw. von befristet beschäftigten Transporteuren,
- verschiedene Betriebskosten, wie Raumschmuck und Geschenke.

2 3 9 **EMAS-Tätigkeiten, einschließlich Werbemaßnahmen und Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
25 400	25 400	14 868,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit Tätigkeiten im Rahmen von EMAS, durch die die Umweltbilanz der Europäischen Ausschüsse der Regionen verbessert werden soll, einschließlich Werbemaßnahmen für diese Tätigkeiten, und im Zusammenhang mit dem Ausgleich für die CO₂-Emissionen des Europäischen Ausschusses der Regionen.

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN**2 5 4** **Sitzungen, Konferenzen, Kongresse, Seminare und sonstige Veranstaltungen****2 5 4 0** Kosten für Sitzungen in Brüssel*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
164 100	156 903	103 957,23

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**2 5 4** (Fortsetzung)**2 5 4 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Wasser, Kaffee und Tee für Dolmetscher und Teilnehmer bei durch die Geschäftsordnung geregelten Sitzungen und weiteren thematischen Tätigkeiten im Europäischen Ausschuss der Regionen sowie auf Plenartagungen oder in anderen Sitzungen bzw. bei anderen Veranstaltungen in Brüssel. Gelegentlich decken sie auch die Kosten für Imbisse oder Arbeitsessen bei internen Sitzungen unter den vom Generalsekretär festgelegten Bedingungen. Außerdem steht dem Kabinett des Präsidenten, dem Kabinett des Generalsekretärs und den Fraktionssekretariaten ein beschränkter Teil dieser Mittel für die Bereitstellung von Kaffee, Tee und anderen Getränken für Besucherinnen und Besucher zur Verfügung.

2 5 4 1 Dritte*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
328 017	328 017	253 723,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Beförderungskosten und der Aufenthaltskosten von Dritten, die an den Tätigkeiten des Europäischen Ausschusses der Regionen teilnehmen. In Ausnahmefällen dienen diese Mittel auch zur Deckung der Beförderungskosten und der pauschalen Aufenthaltskosten von Dritten der ARLEM und der CORLEAP, die an Veranstaltungen teilnehmen, die nicht vom Ausschuss organisiert werden, gemäß der geltenden Regelung.

2 5 4 4 Unterstützung von Netzen und Foren*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.		0,—

Erläuterungen

Dieser Posten dient zur Deckung von Ausgaben einer neuen Art zur Unterstützung für Netze und Foren:

- Pauschalbeiträge für das RegHub-Netz (sowohl als Anreiz für Sachverständige, Beiträge zu leisten, als auch für die Öffentlichkeitsarbeit der RegHubs bei Interessenträgern vor Ort);
- Gutscheine für Kommunal- und Regionalpolitiker in der Union zur Teilnahme an Schulungen zu EU Angelegenheiten als Teil des Projekts „Erasmus für lokale und regionale Mandatsträger“.

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 5 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)

2 5 4 (Fortsetzung)

2 5 4 6 Repräsentationskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
141 212	141 212	147 920,32

Erläuterungen

Diese Mittel sind gemäß der geltenden Regelung zur Deckung der Ausgaben im Zusammenhang mit den Verpflichtungen des Europäischen Ausschusses der Regionen für Repräsentationszwecke bestimmt.

Sie decken ferner die Repräsentationsausgaben bestimmter Mitglieder oder Bediensteter, die im Namen des Ausschusses handeln.

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

2 6 0 **Kommunikation und Veröffentlichungen**

2 6 0 0 Beziehungen zur Presse und audiovisuelle Unterstützung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
804 339	874 339	794 293,05

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Reise und Beherbergung (in Brüssel oder dezentral) von Journalisten lokaler und regionaler Medien während Sitzungen des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie bei von ihm organisierten Veranstaltungen,
- Presse- und Medienbeziehungen, auch für die audiovisuelle Presse, sowie Medienpartnerschaften, die dem Ausschuss den Ausbau seiner Kommunikationsaktivitäten außerhalb der Brüsseler Blase ermöglichen,
- audiovisuelle Produktionen für ein internes und externes Publikum,
- Personalkosten im Zusammenhang mit Medienpartnerschaften und audiovisuellen Produktionen,
- Überwachung und Messung der Wirkung sämtlicher Presse- und Medienaktivitäten, einschließlich Personalkosten.

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

2 6 0 (Fortsetzung)

2 6 0 1 Verfahren für einen ständigen Dialog

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
482 512	482 512	438 411,76

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Ausgaben, einschließlich der Repräsentationsausgaben und der Logistikkosten, für:

- die Auswertung lokaler Dialoge, die von Regional- und Kommunalpolitikern im Anschluss an die Konferenz zur Zukunft Europas durchgeführt werden, um die Verbindung zwischen der lokalen und regionalen Ebene einerseits und der Bürger-Agora und den Bürgerforen auf Unionsebene andererseits zu gewährleisten,
- den Austausch bewährter Verfahren zwischen Kommunal- und Regionalpolitikern in Bezug auf partizipative Prozesse zur Einbeziehung der Bürger in die Entscheidungsfindung. Dazu gehört auch, dass auf dem neuen Qualitätsstandard der Bürgerdialoge und Bürgerversammlungen im Rahmen der Konferenz zur Zukunft Europas aufgebaut wird,
- die Weiterentwicklung des Programms für junge Mandatsträger, das auf Politiker unter 40 Jahren auf regionaler und lokaler Ebene ausgerichtet ist — in Zusammenarbeit mit den anderen Organen und Einrichtungen der Union und unter Einbeziehung der wichtigsten Parteifamilien auf Unionsebene,
- das Nutzbarmachen der Europäischen Netzes der regionalen und lokalen EU-Beauftragten, das eingerichtet wurde, um die auf subnationaler Ebene gewählten Politiker in die Arbeit der Konferenz zur Zukunft Europas und ihre Folgemaßnahmen einzubeziehen,
- die Organisation von Veranstaltungen allgemeinen oder fachlichen Inhalts durch den Europäischen Ausschuss der Regionen, auf denen die politische und beratende Tätigkeit des Ausschusses bekanntgemacht werden soll; solche Veranstaltungen finden entweder in Brüssel oder an einem anderen Ort statt, gewöhnlich in Zusammenarbeit mit lokalen und regionalen Gebietskörperschaften, ihren Verbänden und anderen europäischen Institutionen,
- die Teilnahme des Europäischen Ausschusses der Regionen an Kongressen, Konferenzen, Kolloquien, Seminaren oder Symposien, die von Dritten veranstaltet werden (andere Institutionen der Union, lokale und regionale Gebietskörperschaften, deren Verbände usw.).

2 6 0 2 Digitale Inhalte und soziale Medien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
991 056	991 056	1 098 527,42

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

2 6 0 (Fortsetzung)

2 6 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Produktion von Internet-, Social-Media-, digitalen und gedruckten Inhalten. Sie decken auch die Kosten, die für die Messung der Wirkung dieser Kommunikationsmaßnahmen anfallen.

Schließlich decken diese Mittel u. a. auch die weitere Digitalisierung von Veröffentlichungen, die Verbesserung der Wirkung von auf Social-Media- und Internet-Monitoringinstrumenten fußenden Inhalten, die Betreuung und Verbesserung des Internetportals des Europäischen Ausschusses der Regionen sowie eine Reihe innovativer Maßnahmen.

2 6 0 3 EU-Beauftragte

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen dazu, die Folgemaßnahmen des Europäischen Parlaments zum laufenden Pilotprojekt „Aufbau Europas mit lokalen Gebietskörperschaften“ zu antizipieren.

Das Pilotprojekt wurde auf der Grundlage einer politischen Einigung zwischen MdEP Domènec Ruiz Devesa (Initiator des Pilotprojekts), Dubravka Šuica, Vizepräsidentin der Kommission, und dem Präsidenten des Europäischen Ausschusses der Regionen umgesetzt und steht im Einklang mit dem Ziel eines einheitlichen europäischen Ansatzes für die von der Konferenz zur Zukunft Europas ausgesprochene Empfehlung bezüglich der „EU-Beauftragten“.

Der Europäische Ausschuss der Regionen als die zuständige Einrichtung der Union sollte ein entsprechendes Programm unter Beteiligung von Kommunal- und Regionalpolitikern durchführen.

2 6 0 4 Amtsblatt

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)
2 6 2 Beschaffung von Dokumentation und Archivierung

2 6 2 0 Externe Sachverständige und nach außen vergebene Studien, Überwachung politischer Maßnahmen und Berichterstattung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
500 000	479 176	474 275,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Fachwissen, Studien, Überwachung politischer Maßnahmen und Berichterstattung bestimmt, die bei externen Anbietern, einschließlich akademischer Netze und Forschungsinstitute, in Auftrag gegeben werden.

2 6 2 2 Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
219 247	218 987	102 805,02

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek des Europäischen Ausschusses der Regionen,
- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Informationsagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und Verbreitung dieser Veröffentlichungen in schriftlicher und/oder elektronischer Form,
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften und die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern,
- die Kosten für die Nutzung externer Dokumentendatenbanken und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren),
- die Kosten im Zusammenhang mit den vom Europäischen Ausschuss der Regionen im Rahmen internationaler und interinstitutioneller Zusammenarbeit übernommenen Verpflichtungen,
- den Kauf oder die Anmietung spezifischer Geräte, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und Systeme für die Bibliothek (traditionell oder hybrid) und das Dokumentationszentrum sowie externer Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Geräte und Systeme,
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende verschiedene Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Nutzern (Recherchen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft,

EUROPÄISCHER AUSSCHUSS DER REGIONEN

KAPITEL 2 6 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**2 6 2** (Fortsetzung)**2 6 2 2** (Fortsetzung)

- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek,
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Nachschlagewerken für die Direktion Übersetzung oder andere Dienststellen des Ausschusses.

2 6 2 4 Ausgaben für Archivbestände

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
162 965	140 690	140 525,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Archivierung oder dem Dokumentenmanagement für den Europäischen Ausschuss der Regionen, einschließlich Sortierung, Ablage und Neuordnung in den Beständen, Kodierung oder Registrierung usw. Sie decken auch die Kosten für mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf Sicherheitsdatenträgern sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung spezifischer (elektronischer, computertechnischer und elektrischer) Geräte oder Dienstleistungen sowie die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.).

2 6 4 **Kommunikationstätigkeiten der Fraktionen des Europäischen Ausschusses der Regionen**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
400 000	396 234	369 426,66

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben aufgrund der politischen Tätigkeiten sowie der Informationstätigkeiten der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen im Rahmen ihres Mandats auf europäischer Ebene gemäß der einschlägigen Regelung:

- Förderung und Stärkung der Rolle der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Europäischen Ausschusses der Regionen mittels der Tätigkeiten ihrer jeweiligen Fraktion,
- Unterrichtung der Bürgerinnen und Bürger über die Rolle des Europäischen Ausschusses der Regionen als institutioneller Vertreter der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften der Europäischen Union.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL
KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel haben rein vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel des Haushalts übertragen worden sind.

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 10 2 — RÜCKSTELLUNG FÜR DIE ÜBERNAHME VON GEBÄUDEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

PERSONAL**Europäischer Ausschuss der Regionen**

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
Sondergruppe	—	1	—	1
AD 16	—	—	—	—
AD 15	10	—	7	—
AD 14	23	5	26	5
AD 13	24	—	24	—
AD 12	30	5	30	5
AD 11	29	3	29	3
AD 10	36	3	30	1
AD 9	40	6	35	7
AD 8	29	10	39	10
AD 7	30	5	31	6
AD 6	13	4	13	4
AD 5	1	—	1	—
Zwischensumme AD	265	41	265	41
AST 11	5	—	5	—
AST 10	5	—	5	—
AST 9	17	1	17	1
AST 8	19	—	19	—
AST 7	28	4	28	3
AST 6	30	2	29	2
AST 5	36	6	37	6
AST 4	18	2	18	3
AST 3	—	2	—	1
AST 2	—	—	—	1
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	158	17	158	17
AST/SC 6	1	—	1	—
AST/SC 5	4	—	4	—
AST/SC 4	3	—	3	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	5	—	5	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	14	—	14	—
Insgesamt	437	59	437	59
Gesamtbetrag	496		496	

EINZELPLAN VIII
EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2024

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	13 843 160
Eigene Mittel	– 1 749 224
Ausstehender Betrag	12 093 936

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	844 937	762 468	696 155,—	82,39
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	156 724	137 022	127 155,—	81,13
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	1 001 661	899 490	823 310,—	82,19
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	747 563	707 282	628 733,—	84,10
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	747 563	707 282	628 733,—	84,10
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	1 749 224	1 606 772	1 452 043,—	83,01
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 372,—	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	997,—	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	2 369,—	
	Titel 3 — Insgesamt	1 749 224	1 606 772	1 454 412,—	83,15

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
844 937	762 468	696 155,—

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
156 724	137 022	127 155,—

Erläuterungen

Die Bestimmungen über die befristete Abgabe wurden bis zum 30. Juni 2003 angewandt. Daher werden bei diesem Posten alle Einnahmen aus dem Restbetrag der befristeten Abgabe auf die Dienstbezüge der Mitglieder der Kommission, der Beamten und der sonstigen Bediensteten im aktiven Dienst eingesetzt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 66a.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 1 (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1).

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Abl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15), insbesondere Artikel 10 Absätze 2 und 3.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
747 563	707 282	628 733,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Ruhegehaltsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 40 Absatz 3.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Union, insbesondere dessen Artikel 17.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 *Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 *Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von dem Organ gehörenden sonstigen Vermögensgegenständen eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie technischen und wissenschaftlichen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)**3 2 2** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN**3 3 0** *Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 *Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 3 *Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 8 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 372,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	997,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN

KAPITEL 40 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
4 0 0	KAPITEL 4 0				
	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	p.m.	p.m.	28,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	28,—	
	Titel 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	28,—	

TITEL 4
EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEⁿ, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	28,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln, Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Konten des Organs eingesetzt.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
6 6 8	KAPITEL 6 6				
	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung die etwaigen Einnahmen verbucht, die nicht an anderer Stelle des Titels 6 vorgesehen sind und die als zusätzliche Mittel zur Finanzierung der Ausgaben, denen diese Einnahmen zugewiesen sind, bereitgestellt werden.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1	AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	496 500	511 605	481 810,60
1 2	BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT	9 681 707	9 137 366	7 933 004,85
1 4	SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN	672 500	659 700	516 020,56
1 6	SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG	345 644	343 676	305 472,05
	Titel 1 — Insgesamt	11 196 351	10 652 347	9 236 308,06
2	GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	1 570 709	1 429 000	1 620 763,93
2 1	INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG	325 000	325 000	274 984,45
2 3	LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB	509 700	510 700	474 335,09
	Titel 2 — Insgesamt	2 405 409	2 264 700	2 370 083,47
3	AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG			
3 0	SITZUNGEN UND KONFERENZEN	194 000	251 000	149 830,60
3 2	FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG	35 000	32 000	74 891,53
3 3	UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE	10 000	10 000	18 250,—
3 4	AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN	2 400	2 400	2 400,—
	Titel 3 — Insgesamt	241 400	295 400	245 372,13

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG
KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)				
	Nichtgetrennte Mittel	459 500	474 605	446 810,60	97,24
1 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 4	Dienstreisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	35 000	35 000,—	100
1 0 5	Sprach- und EDV-Kurse				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	0,—	
1 0 8	Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	496 500	511 605	481 810,60	97,04
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche				
1 2 0 0	Gehälter und Zulagen				
	Nichtgetrennte Mittel	9 648 707	9 104 366	7 915 605,40	82,04
1 2 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	0,—	
1 2 0 4	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	30 000	17 399,45	58
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	9 681 707	9 137 366	7 933 004,85	81,94

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)
KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN
KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 2 2	Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
1 2 2 0	Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 2 2	Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 2 2 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	9 681 707	9 137 366	7 933 004,85	81,94
	KAPITEL 1 4				
1 4 0	Sonstige Bedienstete und externes Personal				
1 4 0 0	Sonstige Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	450 500	450 500	350 168,37	77,73
1 4 0 4	Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten				
	Nichtgetrennte Mittel	222 000	209 200	165 852,19	74,71
	Artikel 1 4 0 — Insgesamt	672 500	659 700	516 020,56	76,73
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	672 500	659 700	516 020,56	76,73
	KAPITEL 1 6				
1 6 1	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 6 1 0	Ausgaben für Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	1 145,—	38,17
1 6 1 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	90 000	90 000	87 036,20	96,71
	Artikel 1 6 1 — Insgesamt	93 000	93 000	88 181,20	94,82

KAPITEL 16 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)[illegible]

TITEL 1

AUSGABEN FÜR MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

1 0 0 **Gehalt, Zulagen und Entschädigungen (an das Gehalt gebunden)**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
459 500	474 605	446 810,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und sonstigen an das Gehalt des Europäischen Bürgerbeauftragten gebundenen Zulagen, insbesondere des Arbeitgeberanteils an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken, des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, der Geburtszulage, der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen, der jährlichen ärztlichen Untersuchung usw.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 4a, 11 und 14.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Abl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 2 **Übergangsgelder**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer bestimmt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 0 2 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 7.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 3 Versorgungsbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Ruhegehälter früherer Europäischer Bürgerbeauftragter, wie auch die Hinterbliebenenbezüge überlebender Ehegatten und Waisen und die Berichtigungskoeffizienten für ihre Wohnsitzländer, werden von der Kommission getragen. Mit diesen Mitteln werden die Kosten, die nicht von der Kommission getragen werden, und insbesondere der Beitrag des Europäischen Bürgerbeauftragten zum Krankheitsfürsorgesystem der Union finanziert.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere die Artikel 8, 9, 15 und 18.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 0 4 Dienstreisekosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
35 000	35 000	35 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 6.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

1 0 5 Sprach- und EDV-Kurse

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 000	2 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen oder sonstigen beruflichen Weiterbildungsseminaren bestimmt.

1 0 8 Vergütungen und Kosten bei Dienstantritt und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 0 8 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reisekosten des Europäischen Bürgerbeauftragten (einschließlich seiner oder ihrer Familie) bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung Nr. 422/67/EWG, Nr. 5/67/Euratom des Rates vom 25. Juli 1967 über die Regelung der Amtsbezüge für den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission sowie für den Präsidenten, die Richter, die Generalanwälte und den Kanzler des Gerichtshofs und für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts sowie für den Präsidenten, die Mitglieder und den Kanzler des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (Abl. 187 vom 8.8.1967, S. 1), insbesondere Artikel 5.

Beschluss 94/262/EGKS, EG, Euratom des Europäischen Parlaments vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten (Abl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (Abl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche

1 2 0 0 Gehälter und Zulagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
9 648 707	9 104 366	7 915 605,40

Erläuterungen

Bei diesem Posten ist für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, im Wesentlichen Folgendes veranschlagt:

- die Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Zulagen,
- die Kranken- und Unfallversicherung, die Versicherung gegen Berufskrankheiten und sonstige Sozialkosten,
- die pauschalen Vergütungen für Überstunden,
- die sonstigen Zulagen und verschiedene Vergütungen,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 0 (Fortsetzung)

- die Zahlung der Reisekosten des Beamten oder Bediensteten auf Zeit, für seinen Ehegatten und für die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und auf den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird,
- die Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die die Einrichtung für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 2 Vergütete Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 000	3 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 4 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
30 000	30 000	17 399,45

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind,

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 4 (Fortsetzung)

- die Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und die Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- die Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- die Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- die Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 2 Vergütungen bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

1 2 2 0 Vergütungen bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind die Vergütungen für Beamte, die

- im Anschluss an eine Maßnahme zur Verminderung der Zahl der Dienstposten der Einrichtung in den einstweiligen Ruhestand versetzt werden;
- einen Dienstposten der Besoldungsgruppen AD 16, AD 15 oder AD 14 innehaben und die dieser Stelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden.

Die Mittel decken ferner den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung und die Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

KAPITEL 1 2 — BEAMTE UND BEDIENSTETE AUF ZEIT (Fortsetzung)

1 2 2 (Fortsetzung)

1 2 2 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41 und 50 sowie Anhang IV.

1 2 2 2 Vergütungen beim endgültigen Ausscheiden aus dem Dienst und besondere Ruhestandsregelung für Beamte und Bedienstete auf Zeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die in Anwendung des Statuts, der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 oder der Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 zu zahlenden Vergütungen,
- den Arbeitgeberanteil an der Krankenversicherung für die Empfänger der Vergütungen,
- die Auswirkungen der auf die verschiedenen Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 64 und 72.

Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 3518/85 des Rates vom 12. Dezember 1985 zur Einführung von Sondermaßnahmen aufgrund des Beitritts Spaniens und Portugals betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst (ABl. L 335 vom 13.12.1985, S. 56) und Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 2688/95 des Rates vom 17. November 1995 zur Einführung von Sondermaßnahmen betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften aus dem Dienst aufgrund des Beitritts Österreichs, Finnlands und Schwedens (ABl. L 280 vom 23.11.1995, S. 1).

KAPITEL 1 4 — SONSTIGES PERSONAL UND EXTERNE LEISTUNGEN

1 4 0 Sonstige Bedienstete und externes Personal

1 4 0 0 Sonstige Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
450 500	450 500	350 168,37

Erläuterungen

Die Mittel sind hauptsächlich veranschlagt für:

- die Bezüge der sonstigen Bediensteten, namentlich der Vertragsbediensteten, örtlichen Bediensteten und Sonderberater (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten,
- die Honorare des Personals, das im Rahmen des Dienstleistungssystems bezahlt wird, sowie in besonderen Fällen die Einstellung von Leiharbeitskräften.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 4 0 4 Praktika, Zuschüsse und Austausch von Beamten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
222 000	209 200	165 852,19

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- Vergütungen und die Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie die Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika,
- die Ausgaben, die aufgrund des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten oder anderer in der Regelung genannter Staaten entstehen.

Rechtsgrundlagen

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Praktika und Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten betreffend Beamte internationaler, nationaler, regionaler oder lokaler Einrichtungen, die in das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten abgeordnet wurden.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG**1 6 1 Ausgaben für Personalverwaltung****1 6 1 0 Ausgaben für Personaleinstellung***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 000	3 000	1 145,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- die Ausgaben für die Organisation von Ausleseverfahren zur Auswahl von Beamten und sonstigen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für von der Einrichtung selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 6 1 2 Berufliche Fortbildung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
90 000	90 000	87 036,20

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Ausgaben für Fortbildungsmaßnahmen mit dem Ziel, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit und die Effizienz des Organs zu verbessern,

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 1 (Fortsetzung)

1 6 1 2 (Fortsetzung)

- die Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten (andere als in Artikel 3 0 0).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 6 3 Maßnahmen zugunsten des Personals der Einrichtung

1 6 3 0 Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden finanziert:

- für folgende Personengruppen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Behinderten:
 - Beamte und Bedienstete auf Zeit,
 - Ehegatten dieser Personen,
 - alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union,

im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland die Erstattung von Ausgaben, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen, ordnungsgemäß nachgewiesen werden und nicht im Rahmen des gemeinsamen Krankheitsfürsorgesystems abgedeckt sind,

- die Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 9 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Artikel 76.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 3 (Fortsetzung)

1 6 3 0 (Fortsetzung)

Beschluss des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 15. Januar 2004 zu den Bestimmungen über die Sozialleistungen für die Beamten und sonstigen Bediensteten im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten.

1 6 3 1 Mobilität

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
19 950	26 000	2 317,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung des Programms bestimmt, mit dem Folgendes unterstützt wird:

- Nutzung nachhaltiger multimodaler Fortbewegungsmöglichkeiten für den Weg zur Arbeit, darunter Radfahren, Zufußgehen und öffentliche Verkehrsmittel,
- Erwerb und Wartung von Dienstfahrrädern, Durchführung von Sensibilisierungsveranstaltungen usw.

Dieses Programm ist eine Reaktion auf die Verpflichtung der Organe und Einrichtungen der Union zur Verringerung ihrer CO₂-Emissionen und zur Einhaltung der Unionsziele im Rahmen des europäischen Grünen Deals.

1 6 3 2 Soziale Beziehungen zwischen den Bediensteten und sonstige soziale Tätigkeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 000	7 000	4 576,60

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln sollen alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Vereinigungen und kulturelle Aktivitäten, und ein Beitrag zu den Kosten von vom Personalrat organisierten Aktivitäten (kulturelle und Freizeitaktivitäten, Essen usw.) geleistet werden.

Diese Mittel decken außerdem die finanzielle Beteiligung an den interinstitutionellen sozialen Tätigkeiten.

KAPITEL 1 6 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR DAS PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 6 5 **Tätigkeiten, die die Mitglieder und das Personal des Organs betreffen**

1 6 5 0 Europaschulen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
175 694	167 676	124 697,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für:

- den Beitrag des Europäischen Bürgerbeauftragten an die Europäischen Schulen des Typs II, die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannt sind, oder
- die Erstattung, an die Kommission, des Beitrags an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II, im Namen und im Auftrag des Europäischen Bürgerbeauftragten und basierend auf der Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung, die mit der Kommission geschlossen wurde.

Sie decken die Kosten für Schüler, die bei Europäischen Schulen des Typs II angemeldet und deren Eltern beim Europäischen Bürgerbeauftragten beschäftigt sind, ab.

Rechtsgrundlagen

Entscheidung der Kommission C(2013) 4886 vom 1. August 2013 über die Anwendung des EU-Beitrags, der den vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Schulen entsprechend der Anzahl der angemeldeten Kinder von EU-Bediensteten gezahlt wird und zur Ersetzung des Beschlusses der Kommission C(2009) 7719, geändert durch den Beschluss der Kommission C(2010) 7993 (ABl. C 222 vom 2.8.2013, S. 8).

1 6 5 1 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
50 000	50 000	85 700,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt den Anteil des Europäischen Bürgerbeauftragten an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kindertagesstätten (an die Kommission zu zahlen).

TITEL 2

GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN
KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Gebäude				
2 0 0 0	Mieten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 045 620	942 000	1 176 938,81	112,56
2 0 0 1	Einrichtungs- und Einbauarbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	p.m.	5 314,96	106,30
2 0 0 2	Reinigung, Wartung und Energieverbrauch				
	Nichtgetrennte Mittel	195 969	195 000	152 510,16	77,82
2 0 0 3	Sicherheit und Bewachung der Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	324 120	292 000	286 000,—	88,24
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	1 570 709	1 429 000	1 620 763,93	103,19
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	1 570 709	1 429 000	1 620 763,93	103,19
	KAPITEL 2 1				
2 1 0	Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation				
2 1 0 0	Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	310 000	310 000	258 639,50	83,43
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	310 000	310 000	258 639,50	83,43
2 1 2	Mobiliar				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	3 000	6 304,87	210,16
2 1 6	Fahrzeuge				
	Nichtgetrennte Mittel	12 000	12 000	10 040,08	83,67
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	325 000	325 000	274 984,45	84,61

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 2 3				
2 3 0	Verwaltungsausgaben				
2 3 0 0	Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien				
	Nichtgetrennte Mittel	3 500	5 500	2 846,74	81,34
2 3 0 1	Postgebühren und Zustellungskosten				
	Nichtgetrennte Mittel	2 500	3 000	3 000,—	120
2 3 0 2	Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	4 500	5 000	3 479,53	77,32
2 3 0 3	Finanzkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	700	700	960,—	137,14
2 3 0 4	Sonstige Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	3 500	3 500	2 549,26	72,84
2 3 0 5	Gerichtskosten und Schadenersatz				
	Nichtgetrennte Mittel	1 000	1 000	0,—	
	Artikel 2 3 0 — Insgesamt	15 700	18 700	12 835,53	81,75
2 3 1	Übersetzungen und Dolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	315 000	315 000	315 000,—	100
2 3 2	Unterstützung von Aktivitäten				
	Nichtgetrennte Mittel	179 000	177 000	146 499,56	81,84
	KAPITEL 2 3 — INSGESAMT	509 700	510 700	474 335,09	93,06
	Titel 2 — Insgesamt	2 405 409	2 264 700	2 370 083,47	98,53

TITEL 2
GEBÄUDE, MOBILIAR, AUSTRÜSTUNG UND VERSCHIEDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 045 620	942 000	1 176 938,81

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Miete für die vom Europäischen Bürgerbeauftragten belegten Gebäude veranschlagt:

- Räumlichkeiten in Straßburg,
- Räumlichkeiten in Brüssel.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

2 0 0 1 Einrichtungs- und Einbauarbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 000	p.m.	5 314,96

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Ausführung verschiedener Einrichtungsarbeiten, wie u. a. Einbau von Trennwänden, Vorhänge, Verkabelungen, Malerarbeiten, Tapezierarbeiten, Fußbodenbeläge, Zwischendecken und damit zusammenhängende technische Einrichtungen, bestimmt.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 2 Reinigung, Wartung und Energieverbrauch

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
195 969	195 000	152 510,16

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Kosten für Wartung, Instandhaltung, Betrieb und Reinigung der vom Europäischen Bürgerbeauftragten gemieteten Gebäude,
- Kosten für Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

2 0 0 3 Sicherheit und Bewachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
324 120	292 000	286 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für die Sicherheitskosten für die vom Europäischen Bürgerbeauftragten belegten Gebäude veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Administrative Vereinbarung zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG

Erläuterungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)

2 1 0 **Ausstattung, Betriebskosten und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung und der Telekommunikation**

2 1 0 0 Kauf, Instandhaltung und Wartung der Hardware und Software und damit verbundene Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
310 000	310 000	258 639,50

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für folgende Bereiche bestimmt:

- Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Ausrüstung und Entwicklung von Software,
- Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Informatiksystemen,
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstige Ausgaben für Informatik-Dienstleistungen,
- Kauf, Anmietung, Instandhaltung und Wartung von Telekommunikationsausrüstungen und sonstige Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation (Übertragungsnetze, Telefonzentralen, Telefone und dazugehörige Ausrüstungen, Fernkopierer, Telexgeräte, Installationskosten usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 1 2 **Mobiliar**

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 000	3 000	6 304,87

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Miete, Instandhaltung und Reparatur von Mobiliar, insbesondere für den Kauf ergonomischer Büromöbel, sowie für den Ersatz von veraltetem und nicht mehr verwendbarem Mobiliar und von Büromaschinen bestimmt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR: ANSCHAFFUNG, MIETE UND WARTUNG (Fortsetzung)

2 1 6 Fahrzeuge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
12 000	12 000	10 040,08

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Kauf, Unterhaltung, Betrieb und Reparatur von Fahrzeugen (Dienstwagen) und die Miete von Fahrzeugen, Taxis, Omnibussen und Lastkraftwagen mit oder ohne Fahrer bestimmt, einschließlich der damit zusammenhängenden Versicherungen und der Bezahlung etwaiger Bußgelder.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB

2 3 0 Verwaltungsausgaben

Erläuterungen

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge verständigt sich die Einrichtung mit den anderen Institutionen über die jeweils von ihnen ausgehandelten Vertragsbedingungen.

2 3 0 0 Papier- und Bürobedarf sowie verschiedene Verbrauchsmaterialien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 500	5 500	2 846,74

Erläuterungen

Diese Mittel sind für den Kauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Erzeugnissen für die Druckerei und die Vervielfältigung usw. bestimmt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 1 Postgebühren und Zustellungskosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 500	3 000	3 000,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 0 (Fortsetzung)

2 3 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Postgebühren, Bearbeitung und Beförderung durch die Postdienste oder private Transportunternehmen bestimmt.

2 3 0 2 Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 500	5 000	3 479,53

Erläuterungen

Diese Mittel decken die festen Anschlussgebühren und die Kosten für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Festnetz und Mobilfunk, Fernsehen) sowie die Ausgaben für Datenübertragungsnetze und Telematikdienste.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 0 3 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
700	700	960,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Bankgebühren (Gebühren, Agios, sonstige Gebühren) und sonstigen Finanzkosten einschließlich der Nebenkosten für die Finanzierung von Gebäuden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 10 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 0 (Fortsetzung)

2 3 0 4 Sonstige Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 500	3 500	2 549,26

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung folgender Ausgaben:

- Versicherungen, die nicht eigens unter einem anderen Posten vorgesehen sind,
- verschiedene Sachausgaben wie etwa den Kauf von Fahr- oder Flugplänen und Anzeigen in Zeitungen für den Verkauf von Gebrauchtartikeln,
- Zahlstellen in Brüssel und Straßburg.

2 3 0 5 Gerichtskosten und Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 000	1 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- alle gegebenenfalls anfallenden Kosten für die Beteiligung des Europäischen Bürgerbeauftragten an Verfahren vor Unions- und nationalen Gerichten sowie weitere Kosten, die im Zusammenhang mit juristischen Tätigkeiten und streitigen Verfahren oder im Vorfeld solcher Verfahren anfallen,
- die Ausgaben für Schadenersatz, Zinsen und etwaige Verbindlichkeiten im Sinne der Haushaltsordnung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 1 Übersetzungen und Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
315 000	315 000	315 000,—

KAPITEL 2 3 — LAUFENDE SACHAUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB (Fortsetzung)

2 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen, insbesondere die Übersetzungs-, Schreib- und Druckarbeiten, die im Zusammenhang mit dem Jahresbericht und sonstigen Dokumenten anfallen, sowie für die Dienstleistungen vertraglich und gelegentlich beschäftigter Dolmetscher und sonstige damit verbundene Kosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

2 3 2 Unterstützung von Aktivitäten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
179 000	177 000	146 499,56

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt zur Deckung der an das Europäische Parlament zu zahlenden globalen „Verwaltungsgebühr“, die die dem Europäischen Parlament entstehenden Personalkosten abdeckt, die sich durch die Bereitstellung allgemeiner Dienstleistungen wie Rechnungswesen, Innenrevision, ärztlicher Dienst usw. ergeben.

Sie dienen auch der finanziellen Unterstützung zur Deckung der Kosten für verschiedene interinstitutionelle Dienstleistungen, die nicht bereits durch andere Haushaltslinien abgedeckt sind.

TITEL 3
AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN
KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Dienstreisekosten des Personals				
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	118 306,25	118,31
3 0 2	Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke				
	Nichtgetrennte Mittel	2 000	2 000	496,40	24,82
3 0 3	Sitzungen im Allgemeinen				
	Nichtgetrennte Mittel	67 000	124 000	24 823,44	37,05
3 0 4	Interne Sitzungen				
	Nichtgetrennte Mittel	25 000	25 000	6 204,51	24,82
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	194 000	251 000	149 830,60	77,23
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Beschaffung von Informationen und Fachwissen				
3 2 0 0	Dokumentation und Bibliothek				
	Nichtgetrennte Mittel	3 000	4 000	1 463,08	48,77
3 2 0 1	Ausgaben für Archivbestände				
	Nichtgetrennte Mittel	6 000	3 000	16 000,—	266,67
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	9 000	7 000	17 463,08	194,03
3 2 1	Produktion und Verbreitung				
3 2 1 0	Kommunikation und Publikationen				
	Nichtgetrennte Mittel	26 000	25 000	57 428,45	220,88
	Artikel 3 2 1 — Insgesamt	26 000	25 000	57 428,45	220,88
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	35 000	32 000	74 891,53	213,98

KAPITEL 3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE
KAPITEL 3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN
BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
3 3 0 3 3 0 0 3 3 0 1	KAPITEL 3 3				
	Untersuchungen und Zuschüsse				
	Untersuchungen				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	18 250,—	182,50
	Beziehungen zu nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen und Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 3 0 — Insgesamt	10 000	10 000	18 250,—	182,50
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	10 000	10 000	18 250,—	182,50
	KAPITEL 3 4				
	Ausgaben in Zusammenhang mit den Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten				
	Verschiedene Ausgaben				
	Nichtgetrennte Mittel	2 400	2 400	2 400,—	100
3 4 0 3 4 0 0	Artikel 3 4 0 — Insgesamt	2 400	2 400	2 400,—	100
	KAPITEL 3 4 — INSGESAMT	2 400	2 400	2 400,—	100
Titel 3 — Insgesamt		241 400	295 400	245 372,13	101,65

TITEL 3

AUSGABEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER DURCHFÜHRUNG DER ALLGEMEINEN AUFGABEN DER EINRICHTUNG

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN

3 0 0 Dienstreisekosten des Personals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
100 000	100 000	118 306,25

Erläuterungen

Diese Mittel sind bestimmt für die Deckung der Fahrtkosten, die Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie die bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Kosten, einschließlich der bei der Ausstellung von Fahrausweisen und Reservierungen anfallenden Nebenkosten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden mit 5 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 sowie Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

3 0 2 Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 000	2 000	496,40

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten in Zusammenhang mit den Verpflichtungen der Einrichtung betreffend Empfänge, Repräsentationszwecke und den Kauf von Repräsentationsartikeln des Europäischen Bürgerbeauftragten.

KAPITEL 3 0 — SITZUNGEN UND KONFERENZEN (Fortsetzung)**3 0 3 Sitzungen im Allgemeinen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
67 000	124 000	24 823,44

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten der Sachverständigen und sonstigen Persönlichkeiten bestimmt, die zu Sitzungen der Ausschüsse, Studien- und Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit in Zusammenhang stehender Ausgaben (Anmietung von Räumen, Dolmetschbedarf usw.).

3 0 4 Interne Sitzungen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
25 000	25 000	6 204,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Kosten für die Organisation der internen Sitzungen der Einrichtung zu decken.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG**3 2 0 Beschaffung von Informationen und Fachwissen****3 2 0 0 Dokumentation und Bibliothek***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 000	4 000	1 463,08

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für:

- die Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)**3 2 0** (Fortsetzung)**3 2 0 0** (Fortsetzung)

- die Abonnements von Zeitungen und Zeitschriften sowie bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Online-Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die Verbreitung dieser Abonnements in schriftlicher und/oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;
- die Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Erfassung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- die Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- den Kauf oder die Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und/oder Systeme, für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;
- im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Bibliothek stehende Leistungen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- den Kauf von Wörterbüchern, Lexika und sonstigen Werken für die Dienststellen des Europäischen Bürgerbeauftragten.

3 2 0 1 Ausgaben für Archivbestände*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 000	3 000	16 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken:

- die Kosten für externe Dienstleistungen im Zusammenhang mit Archivierungsmaßnahmen, einschließlich Sortierung, Registrierung und Neuordnung in den Depots, mit der Archivierung zusammenhängende Dienstleistungen sowie den Erwerb und die Nutzung der Archivbestände auf alternativen Datenträgern (Mikrofilme, Disketten, Kassetten usw.) sowie den Kauf, die Anmietung und Wartung von spezifischem (elektronischem, computertechnischem und elektrischem) Material und die Kosten für Veröffentlichungen auf Trägermedien jeder Art (Broschüren, CD-ROM usw.);
- die Kosten für die Verarbeitung der Archive, die der Europäische Bürgerbeauftragte in Ausübung seines oder ihres Mandats angelegt und in Form von Schenkungen oder Legaten dem Europäischen Parlament, den historischen Archiven der Europäischen Union (AHUE) oder einer Vereinigung oder Stiftung im Rahmen einer geltenden Regelung vermacht hat.

KAPITEL 3 2 — FACHWISSEN UND INFORMATIONEN: BESCHAFFUNG, ARCHIVIERUNG, PRODUKTION UND VERBREITUNG
(Fortsetzung)

3 2 0 (Fortsetzung)

3 2 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43) und die hierzu vom Europäischen Bürgerbeauftragten angenommenen Durchführungsmaßnahmen.

3 2 1 **Produktion und Verbreitung**

3 2 1 0 Kommunikation und Publikationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
26 000	25 000	57 428,45

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen (Jahresberichte usw.) in den Amtssprachen,
- gedrucktes Material (mit herkömmlichen oder elektronischen Mitteln) zur Förderung von Informationen über den Europäischen Bürgerbeauftragten (Öffentlichkeitsarbeit und Maßnahmen zur Förderung des Grundsatzes des Europäischen Bürgerbeauftragten gegenüber einer breiten Öffentlichkeit),
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

KAPITEL 3 3 — UNTERSUCHUNGEN UND SONSTIGE ZUSCHÜSSE

3 3 0 *Untersuchungen und Zuschüsse*

3 3 0 0 Untersuchungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 000	10 000	18 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Finanzierung von Untersuchungen und/oder Erhebungen bestimmt, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige und Forschungsinstitute beauftragt werden, ferner für die Veröffentlichung solcher Untersuchungen und die damit verbundenen Kosten.

3 3 0 1 Beziehungen zu nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen und Unterstützung der Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sollen Ausgaben abdecken, die für die Förderung und Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und den nationalen/regionalen Bürgerbeauftragten und anderen ähnlichen Einrichtungen bestimmt sind.

Sie können insbesondere finanzielle Beiträge zu Projekten in den Tätigkeitsbereichen des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten abdecken (andere als in Posten 3 2 1 0).

Damit werden auch alle finanziellen Beiträge in Verbindung mit Besuchergruppen des Europäischen Bürgerbeauftragten abgedeckt.

KAPITEL 3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

3 4 0 *Ausgaben in Zusammenhang mit den Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten*

3 4 0 0 Verschiedene Ausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 400	2 400	2 400,—

KAPITEL 3 4 — AUSGABEN IN ZUSAMMENHANG MIT DEN AUFGABEN DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN *(Fortsetzung)***3 4 0** *(Fortsetzung)***3 4 0 0** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel sind zur Deckung von Ausgaben bestimmt, die in Verbindung mit der besonderen Art der Aufgaben des Europäischen Bürgerbeauftragten stehen, z. B. die Beziehungen zu den Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten und den internationalen Organisationen der Bürgerbeauftragten sowie die Mitgliedschaft in internationalen Organisationen.

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 10 0	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 10 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

PERSONAL
Europäischer Bürgerbeauftragter

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	1	—	1
AD 15	3	—	1	—
AD 14	1	1	3	1
AD 13	1	2	1	1
AD 12	5	—	5	1
AD 11	1	1	2	1
AD 10	1	1	—	1
AD 9	6	1	4	1
AD 8	5	2	7	1
AD 7	2	3	4	4
AD 6	2	3	1	4
AD 5	2	2	1	1
Zwischensumme AD	29	17	29	17
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	1	—	1
AST 9	1	1	1	1
AST 8	2	1	3	1
AST 7	3	1	2	1
AST 6	3	4	2	3
AST 5	2	1	2	2
AST 4	2	1	3	1
AST 3	1	—	—	—
AST 2	—	3	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	14	13	13	10
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	1	—	1	—
AST/SC 3	—	1	—	2
AST/SC 2	—	—	—	3
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	1	1	1	5
Insgesamt	44	31	43	32
Gesamtbetrag	75		75	

EINZELPLAN IX
EUROPÄISCHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

EINNAHMEN

Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Datenschutzbeauftragten für das Haushaltsjahr 2024

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	24 329 460
Eigene Mittel	– 2 393 000
Ausstehender Betrag	21 936 460

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	961 000	876 000	689 471,59	71,75
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	206 000	186 000	146 527,14	71,13
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	1 167 000	1 062 000	835 998,73	71,64
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	1 226 000	1 094 000	909 810,77	74,21
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	1 226 000	1 094 000	909 810,77	74,21
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	2 393 000	2 156 000	1 745 809,50	72,95
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN
KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 2				
3 2 0	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 3 — Insgesamt	2 393 000	2 156 000	1 745 809,50	72,95

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 Abgaben und Abzüge

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
961 000	876 000	689 471,59

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuern zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
206 000	186 000	146 527,14

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 Beiträge zur Versorgungsordnung

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
1 226 000	1 094 000	909 810,77

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VIII Artikel 4, Artikel 11 Absätze 2 und 3 und Artikel 48.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von dem Organ gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)**3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf oder der Inzahlungnahme von sonstigen Vermögensgegenständen des Organs eingesetzt. Ferner werden die Einnahmen aus dem Verkauf von Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen und technischen und wissenschaftlichen Geräten sowie dem Verkauf von Fahrzeugen eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder entsorgt werden.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN**3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen****3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Organe, Agenturen und Einrichtungen der Union — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 3 **Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 **Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit der Organe eingestellt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 9 **Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die übrigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit eingesetzt.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBÜßEN

KAPITEL 40 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
4 0 0	KAPITEL 4 0				
	Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 4 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 4
EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEⁿ, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus Anlagemitteln, Darlehensmitteln und Bankzinsen und sonstige Zinsen auf Konten des Organs eingesetzt.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1	MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG			
1 0	MITGLIEDER DER EINRICHTUNG	469 000	440 000	419 561,62
1 1	PERSONAL DER EINRICHTUNG	11 763 594	10 598 920	9 198 113,56
	Titel 1 — Insgesamt	12 232 594	11 038 920	9 617 675,18
2	GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN			
2 0	GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN	3 735 114	3 706 857	3 768 992,61
	Titel 2 — Insgesamt	3 735 114	3 706 857	3 768 992,61
3	EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS			
3 0	AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES	8 361 752	7 965 782	6 521 056,04
	Titel 3 — Insgesamt	8 361 752	7 965 782	6 521 056,04
10	SONSTIGE AUSGABEN			
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	24 329 460	22 711 559	19 907 723,83

TITEL 1
MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 1 0				
1 0 0	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder				
1 0 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	426 000	400 000	386 561,62	90,74
1 0 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 0 2	Übergangsgelder				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 0 3	Versorgungsbezüge				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 0 0 4	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 1 0 0 — Insgesamt	426 000	400 000	386 561,62	90,74
1 0 1	Sonstige Ausgaben für die Mitglieder				
1 0 1 0	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	0,—	
1 0 1 1	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	33 000	30 000	33 000,—	100
	Artikel 1 0 1 — Insgesamt	43 000	40 000	33 000,—	76,74
	KAPITEL 1 0 — INSGESAMT	469 000	440 000	419 561,62	89,46

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit				
1 1 0 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	8 726 000	7 724 420	6 532 446,08	74,86
1 1 0 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	85 000	80 000	48 161,33	56,66
1 1 0 2	Vergütete Überstunden				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 3	Außerordentliche Beihilfen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 4	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 5	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	<i>Artikel 1 1 0 — Insgesamt</i>	8 811 000	7 804 420	6 580 607,41	74,69
1 1 1	Sonstige Bedienstete				
1 1 1 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	2 127 594	2 020 500	2 081 228,02	97,82
1 1 1 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	365 000	325 000	159 131,73	43,60
1 1 1 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	57 000	33 800,—	56,33
	<i>Artikel 1 1 1 — Insgesamt</i>	2 552 594	2 402 500	2 274 159,75	89,09

KAPITEL 11 — PERSONAL DER EINRICHTUNG *(Fortsetzung)*[illegible]

TITEL 1
MITGLIEDER UND PERSONAL DER EINRICHTUNG

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG

1 0 0 **Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Mitglieder**

1 0 0 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
426 000	400 000	386 561,62

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung der Bezüge, Vergütungen und sonstigen an das Gehalt der Mitglieder gebundenen Zulagen, insbesondere des Arbeitgeberanteils an der Versicherung gegen Berufskrankheits- und Unfallrisiken, des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, der Geburtenzulage, der im Todesfall vorgesehenen Vergütungen, der jährlichen ärztlichen Untersuchung usw.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reisekosten, einschließlich der Familienmitglieder, bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt, der Einrichtungs- oder Wiedereinrichtungsbeihilfen bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt und der Umzugskosten bei der Aufnahme der Amtstätigkeit oder beim Ausscheiden aus dem Amt.

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 2 Übergangsgelder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Übergangsgelder, der Familienzulagen sowie der Berichtigungskoeffizienten der Wohnsitzländer der Mitglieder des Organs nach Ausscheiden aus ihrem Amt.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 3 Versorgungsbezüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 0 0 (Fortsetzung)

1 0 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Altersversorgung und des Berichtigungskoeffizienten des Wohnsitzlandes der Mitglieder des Organs sowie der Hinterbliebenenversorgung der überlebenden Ehegatten und Waisen und der Berichtigungskoeffizienten ihrer Wohnsitzländer.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

1 0 0 4 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Dienst- und Versorgungsbezüge.
Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß den Bestimmungen der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

1 0 1 Sonstige Ausgaben für die Mitglieder

1 0 1 0 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 000	10 000	0,—

KAPITEL 1 0 — MITGLIEDER DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 0 1 (Fortsetzung)

1 0 1 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Die Mittel dieses Artikels dienen zur Deckung der Kosten für die Teilnahme an Sprachkursen, Seminaren oder beruflichen Weiterbildungskursen.

1 0 1 1 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
33 000	30 000	33 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Dienstreisetagegelder sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden Nebenkosten oder außergewöhnlichen Auslagen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU) 2016/300 des Rates vom 29. Februar 2016 über die Regelung der Amtsbezüge für hochrangige Amtsträger in der EU (ABl. L 58 vom 4.3.2016, S. 1).

Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG

1 1 0 **Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit**

1 1 0 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
8 726 000	7 724 420	6 532 446,08

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 0 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,
- der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage,
- der Auslands- und Expatriierungszulagen,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,
- des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosenonderfonds,
- der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,
- der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- der Geburtenzulage,
- der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,
- der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,
- der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
85 000	80 000	48 161,33

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Zahlung der Reisekosten der Beamten und der Bediensteten auf Zeit, einschließlich ihrer Familienangehörigen, beim Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei Versetzungen, die mit einem Wechsel des Dienstorts verbunden sind;
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe und Umzugskosten für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen;
- Tagegelder für Beamte und Bedienstete auf Zeit, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen;
- Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen;
- Entschädigung bei Kündigung des Vertrags eines Bediensteten auf Zeit durch die Einrichtung.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.
Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Vergütete Überstunden

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Zahlung von Überstunden nach Maßgabe der Rechtsgrundlagen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 56 und Anhang VI.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 3 Außerordentliche Beihilfen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung etwaiger Zuwendungen an Beamte oder Bedienstete, die sich in einer besonders schwierigen Lage befinden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 1 0 4 Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen zu zahlen sind,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung für die Empfänger dieser Vergütungen,
- der Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sowie der Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Dienstbezüge.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50, 64, 65 und 72 sowie Anhang IV.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 5 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Auswirkungen von etwaigen Aktualisierungen der Dienstbezüge und Vergütungen.

Sie sind vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie gemäß der Haushaltsordnung auf andere Artikel und Posten übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 65 und 65a sowie Anhang XI.

1 1 1 Sonstige Bedienstete

1 1 1 0 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 127 594	2 020 500	2 081 228,02

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Einstellung von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 1 (Fortsetzung)

1 1 1 1 Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
365 000	325 000	159 131,73

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Vergütungen und Reise- und Dienstreisekosten für die Praktikanten sowie der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika.

Sie dienen ferner zur Deckung der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Amt des Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem öffentlichen Dienst der Mitgliedstaaten und der EFTA-Länder, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, sowie internationalen Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 1 1 2 Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
60 000	57 000	33 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung aller Dienstleistungen von Personen, die nicht bei der Einrichtung beschäftigt sind, und insbesondere Zeitarbeitskräfte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 1 2 Sonstige Ausgaben für das Personal

1 1 2 0 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
150 000	110 000	145 000,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)**1 1 2** (Fortsetzung)**1 1 2 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

1 1 2 1 Ausgaben für Personaleinstellung*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 000	7 000	11 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Sie decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Europäischen Datenschutzbeauftragten selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 2 (Fortsetzung)

1 1 2 1 (Fortsetzung)

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 1 2 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
89 000	89 000	60 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Schulungen und berufliche Fortbildung für internes und externes Personal, einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller, externer oder interner Ebene organisiert werden;
- Veranstaltungen zur Förderung des Teamgeistes;
- Ausgaben für Lehrmaterial und technische Ausrüstung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

1 1 2 3 Sozialer Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 2 (Fortsetzung)

1 1 2 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen im Rahmen einer interinstitutionellen Politik zugunsten von Personen mit Behinderungen (Beamte und Zeitbedienstete im aktiven Dienst und ihre Ehegatten sowie alle unterhaltsberechtigten Kinder im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Union) zur Erstattung der Kosten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 76.

1 1 2 4 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
30 000	23 000	23 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten und der dazu berechtigten sonstigen Bediensteten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

1 1 2 5 Kleinkindertagesstätten und Kinderkrippen auf Vertragsbasis

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
100 000	85 000	99 893,35

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Datenschutzbeauftragten an den Ausgaben für die Kleinkinder-Tagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte.

KAPITEL 1 1 — PERSONAL DER EINRICHTUNG (Fortsetzung)

1 1 2 (Fortsetzung)

1 1 2 6 Beziehungen zwischen den Mitgliedern des Personals und sonstige soziale Maßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
21 000	78 000	4 453,05

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel, mit denen:

- alle Initiativen finanziell gefördert werden, die dazu dienen, die gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bediensteten verschiedener Nationalität zu entwickeln, z. B. Beihilfen für Clubs für Bedienstete, Sportvereinigungen und kulturelle Aktivitäten sowie ein Beitrag zu den Kosten eines ständigen Freizeitzentrums (kulturelle und sportliche Aktivitäten usw.) geleistet wird,
- ein Beitrag zu den Kosten der vom Personalausschuss organisierten Aktivitäten (kulturelle Aktivitäten, sportliche Aktivitäten, Mahlzeiten usw.) geleistet wird.

Außerdem soll mit ihnen ein Mobilitätsplan für das Personal umgesetzt werden, um die Nutzung öffentlicher Nahverkehrsmittel, die Verringerung des Individualverkehrs und die Reduzierung des CO₂-Abdrucks zu fördern.

TITEL 2

GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 2 0				
2 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	1 751 494	1 731 857	1 610 000,—	91,92
2 0 1	Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit der Einrichtung				
2 0 1 0	IT-Material und -Dienstleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	800 620	800 000	839 399,28	104,84
2 0 1 1	Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	35 000	19 000,—	47,50
2 0 1 2	Weitere Ausgaben für den Dienstbetrieb				
	Nichtgetrennte Mittel	241 500	235 000	219 867,91	91,04
2 0 1 3	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	460 000	510 000	510 000,—	110,87
2 0 1 4	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	196 500	160 000	166 756,04	84,86
2 0 1 5	Ausgaben für die Tätigkeit der Einrichtung				
	Nichtgetrennte Mittel	200 000	200 000	350 789,54	175,39
2 0 1 6	Kostenerstattung für Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	45 000	35 000	53 179,84	118,18
	Artikel 2 0 1 — Insgesamt	1 983 620	1 975 000	2 158 992,61	108,84
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	3 735 114	3 706 857	3 768 992,61	100,91
	Titel 2 — Insgesamt	3 735 114	3 706 857	3 768 992,61	100,91

TITEL 2**GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN****KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN****2 0 0 Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 751 494	1 731 857	1 610 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros bestimmt, die das Parlament dem Europäischen Datenschutzbeauftragten in seinen Räumlichkeiten in Brüssel zur Verfügung stellt. Sie decken den Mietzins und die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Büroräume bereitstellt.

2 0 1 Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit der Einrichtung**2 0 1 0 IT-Material und -Dienstleistungen***Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
800 620	800 000	839 399,28

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- Kauf und Anmietung von Material, Betriebs- und Wartungskosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie einschließlich der Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Entwicklung von Software;

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 0** (Fortsetzung)

- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatikdienstleistungen, einschließlich der Erstellung und Wartung der Website.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 1 Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
40 000	35 000	19 000,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- Erwerb von Papier, Umschlägen, Büromaterial und sonstigen Verbrauchsgütern;
- Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit;
- Kauf, Austausch und Wartung technischer Anlagen (Sicherheit usw.) und verwaltungstechnischer Anlagen (Büromaschinen wie Fotokopiergeräte, Rechenmaschinen usw.);
- Ausgaben für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation, einschließlich Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen und Kosten der elektronischen Datenübertragung;
- Kauf, Wartung und Austausch von Mobiliar, alle weiteren Posten im Zusammenhang mit der Herrichtung der Diensträume und damit verbundene Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 2 Weitere Ausgaben für den Dienstbetrieb

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
241 500	235 000	219 867,91

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)

2 0 1 (Fortsetzung)

2 0 1 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- Kosten, die direkt oder indirekt mit der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und anderen Organen oder Einrichtungen der Union im Zusammenhang stehen, um Effizienzgewinne zu erzielen (z. B. Dienstleistungsvereinbarungen);
- sonstige laufende Verwaltungsausgaben (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 3 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
460 000	510 000	510 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und dem Organ, das die Dienstleistung bereitstellt.

2 0 1 4 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
196 500	160 000	166 756,04

KAPITEL 20 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**201** (Fortsetzung)**2014** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im *Amtsblatt der Europäischen Union*;
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen in den Amtssprachen;
- Material mit Informationen über den Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.);
- Kosten für Werbung und Informationskampagnen über die Ziele, Maßnahmen und Aufgabe des Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- Kosten in Verbindung mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;
- Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und deren Verbreitung dieser in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;
- Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Speicherung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- Kauf oder Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;
- Kosten von Leistungen, die mit den Tätigkeiten der Bibliothek in Zusammenhang stehen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- Erwerb von Wörterbüchern, Glossaren und anderen Werken für die Dienststellen des Europäischen Datenschutzbeauftragten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE, MATERIAL UND MIT DEM DIENSTBETRIEB VERBUNDENE SACHAUSGABEN (Fortsetzung)**2 0 1** (Fortsetzung)**2 0 1 5** Ausgaben für die Tätigkeit der Einrichtung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
200 000	200 000	350 789,54

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- Ausgaben für Empfänge und Repräsentationszwecke und Erwerb von Repräsentationsartikeln;
- Kosten für Sitzungen;
- Kosten im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Unternehmen;
- Ausgaben zur Förderung des Austauschs und zur Verstärkung der Zusammenarbeit mit externen Akteuren, einschließlich allgemeiner und sonstiger spezieller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie des Europäischen Datenschutzbeauftragten;
- Finanzierung von Untersuchungen und Erhebungen, mit denen im Rahmen von Verträgen qualifizierte Sachverständige oder Forschungsinstitute beauftragt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 1 6 Kostenerstattung für Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
45 000	35 000	53 179,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten in Verbindung mit Einladungen und Honoraren von Rednern, einschließlich Reise- und Aufenthaltskosten sowie damit verbundener Kosten, für Sachverständige und andere Personen, die zur Teilnahme an Studiengruppen oder Arbeitssitzungen und anderen Veranstaltungen eingeladen werden.

TITEL 3
EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude				
3 0 0 0	Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude				
	Nichtgetrennte Mittel	650 000	650 000	633 000,—	97,38
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	650 000	650 000	633 000,—	97,38
3 0 1	Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit				
3 0 1 0	Bezüge und Vergütungen				
	Nichtgetrennte Mittel	2 411 500	2 278 782	1 443 541,83	59,86
3 0 1 1	Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	30 000	26 000	20 261,66	67,54
3 0 1 2	Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	2 441 500	2 304 782	1 463 803,49	59,96
3 0 2	Sonstige Bedienstete				
3 0 2 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	1 284 152	1 201 000	1 474 228,86	114,80
3 0 2 1	Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal				
	Nichtgetrennte Mittel	487 000	430 000	30 425,16	6,25
3 0 2 2	Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten				
	Nichtgetrennte Mittel	60 000	57 000	0,—	
	Artikel 3 0 2 — Insgesamt	1 831 152	1 688 000	1 504 654,02	82,17

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
3 0 3	<i>Sonstige Ausgaben für das Personal des Ausschusses</i>				
3 0 3 0	Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten				
	Nichtgetrennte Mittel	48 000	42 000	43 000,—	89,58
3 0 3 1	Ausgaben für die Personaleinstellung				
	Nichtgetrennte Mittel	5 000	3 000	4 929,—	98,58
3 0 3 2	Berufliche Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	38 500	35 000	19 135,—	49,70
3 0 3 3	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	15 000	5 000	10 000,—	66,67
3 0 3 4	Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union				
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	15 000	48 936,—	122,34
	<i>Artikel 3 0 3 — Insgesamt</i>	146 500	100 000	126 000,—	86,01
3 0 4	<i>Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit des Ausschusses</i>				
3 0 4 0	Plenarsitzungen und Sitzungen der Untergruppen des Europäischen Datenschutzausschusses				
	Nichtgetrennte Mittel	480 500	470 000	127 115,20	26,45
3 0 4 1	Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher				
	Nichtgetrennte Mittel	965 000	948 000	1 001 785,50	103,81
3 0 4 2	Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit				
	Nichtgetrennte Mittel	126 400	120 000	123 462,34	97,68
3 0 4 3	IT-Material und -Dienstleistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	880 000	880 000	1 047 314,97	119,01
3 0 4 4	Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation				
	Nichtgetrennte Mittel	18 000	15 000	10 000,—	55,56
3 0 4 5	Externe Beratungsleistungen und Studien				
	Nichtgetrennte Mittel	456 000	450 000	246 636,83	54,09

TITEL 3
EUROPÄISCHER DATENSCHUTZAUSSCHUSS

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES

3 0 0 *Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude*

3 0 0 0 Mieten, Nebenkosten und sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
650 000	650 000	633 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für eine Pauschalzahlung an das Europäische Parlament für die Büros bestimmt, die das Parlament dem Europäischen Datenschutzbeauftragten in seinen Räumlichkeiten in Brüssel zur Verfügung stellt. Sie decken den Mietzins und die Kosten für Versicherung, Wasser, Strom, Heizung, Reinigung und Wartung, Sicherheit und Überwachung sowie der sonstigen Ausgaben für Gebäude, einschließlich Umbau, Reparatur oder Renovierung der betreffenden Büros.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und der anderen Institution, die die Büroräume bereitstellt.

3 0 1 *Bezüge, Vergütungen und andere Ansprüche der Beamten und Bediensteten auf Zeit*

3 0 1 0 Bezüge und Vergütungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 411 500	2 278 782	1 443 541,83

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

— des Grundgehalts der Beamten und Bediensteten auf Zeit,

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 0 (Fortsetzung)

- der Familienzulagen, einschließlich der Haushaltszulage, der Zulage für unterhaltsberechtigte Kinder und der Erziehungszulage,
- der Auslands- und Expatriierungszulagen,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung, an der Unfallversicherung und der Versicherung gegen Berufskrankheiten,
- des Beitrags der Einrichtung zur Finanzierung des Arbeitslosenonderfonds,
- der von der Einrichtung zu leistenden Zahlungen für die Bediensteten auf Zeit, um Rentenansprüche in ihrem Herkunftsland zu schaffen oder aufrechtzuerhalten,
- der Auswirkungen der Berichtigungskoeffizienten, die auf die Gehälter angewandt werden, und des Teils der Bezüge, der in ein anderes Land als das, in dem der Dienstort liegt, überwiesen wird,
- der Geburtenzulage,
- der Pauschalvergütung für die Reisekosten vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,
- der Mietzulage und der Fahrkostenzulage, der Pauschalvergütung für Dienstaufwandskosten,
- der Pauschalabgeltung für Fahrkosten,
- der Sondervergütung für die Rechnungsführer und Zahlstellenverwalter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 1 1 Ansprüche bei Dienstantritt, bei Versetzung und bei Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
30 000	26 000	20 261,66

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Reisekosten, auf die die Beamten und Bediensteten auf Zeit, einschließlich ihrer Familienmitglieder, anlässlich ihres Dienstantritts, ihres Ausscheidens aus dem Dienst oder der Änderung ihres Dienstortes Anspruch haben, die Vergütungen, die den Bediensteten zustehen, die bei Dienstantritt, beim Ausscheiden aus dem Dienst oder bei ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnsitz wechseln müssen, die Umzugskosten sowie die Tagegelder, die den Bediensteten zustehen, die nach ihrem Dienstantritt ihren Wohnsitz wechseln müssen (Nachweis erforderlich).

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 20 und 71 und Anhang VII Artikel 5, 6, 7, 9 und 10.

3 0 1 2 Vergütungen und verschiedene Beiträge bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung

- der Vergütungen, die den Beamten bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand und bei Stellenenthebung aus dienstlichen Gründen zu zahlen sind,
- des Arbeitgeberanteils an der Krankenversicherung für die Empfänger dieser Vergütungen,
- der Auswirkungen der auf diese Vergütungen anwendbaren Berichtigungskoeffizienten sowie der Auswirkungen der vom Rat im Laufe des Haushaltsjahres zu beschließenden etwaigen Aktualisierungen der Dienstbezüge.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 41, 50, 64, 65 und 72 sowie Anhang IV.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 2 Sonstige Bedienstete

3 0 2 0 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 284 152	1 201 000	1 474 228,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Beschäftigung von Vertragsbediensteten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 2 1 Kosten für Praktika und für den Austausch von Personal

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
487 000	430 000	30 425,16

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von Vergütungen und Reise- und Dienstreisekosten für Praktikanten sowie der Kosten einer Kranken- und Unfallversicherung während der Praktika. Diese Mittel dienen ferner zur Deckung der Kosten des Austauschs von Personal zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und den Mitgliedstaaten und EFTA-Ländern, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sind, sowie internationalen Organisationen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 2 2 Nach außerhalb zu vergebende Dienstleistungen und Arbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
60 000	57 000	0,—

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 2 (Fortsetzung)

3 0 2 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Dienstleistungen von Personen, die nicht bei der Einrichtung beschäftigt sind, darunter insbesondere Zeitarbeitskräfte.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 3 Sonstige Ausgaben für das Personal des Ausschusses

3 0 3 0 Dienstreise- und Fahrtkosten sowie Nebenkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
48 000	42 000	43 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Fahrtkosten, der Tagegelder für Dienstreisen sowie der bei der Durchführung einer Dienstreise anfallenden zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 71 und Anhang VII Artikel 11 bis 13.

3 0 3 1 Ausgaben für die Personaleinstellung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 000	3 000	4 929,—

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 3 (Fortsetzung)

3 0 3 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen.

Sie decken außerdem die Ausgaben für die Organisation von Auswahlverfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit und der Vertragsbediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können diese Mittel für vom Europäischen Datenschutzausschuss selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Europäischen Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53).

Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofes, der Generalsekretäre des Rechnungshofes, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

3 0 3 2 Berufliche Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
38 500	35 000	19 135,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Schulungen und berufliche Fortbildung für internes und externes Personal, einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller, externer oder interner Ebene organisiert werden;

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 3 (Fortsetzung)

3 0 3 2 (Fortsetzung)

- Veranstaltungen zur Förderung des Teamgeistes;
- Ausgaben für Lehrmaterial und technische Ausrüstung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

3 0 3 3 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
15 000	5 000	10 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die jährliche ärztliche Untersuchung der Beamten und der dazu berechtigten sonstigen Bediensteten, einschließlich der im Rahmen dieser Kontrolluntersuchung beantragten zusätzlichen ärztlichen Analysen und Untersuchungen.

3 0 3 4 Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
40 000	15 000	48 936,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Anteils des Europäischen Datenschutzausschusses an den Ausgaben für die Kleinkindertagesstätte und sonstige zugelassene Kinderkrippen und Kinderhorte der Union.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 4 Ausgaben in Verbindung mit dem Dienstbetrieb und der Tätigkeit des Ausschusses

3 0 4 0 Plenarsitzungen und Sitzungen der Untergruppen des Europäischen Datenschutzausschusses

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
480 500	470 000	127 115,20

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise-, Aufenthalts- und Nebenkosten von Sachverständigen und sonstigen Personen, die zur Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, Studien- oder Arbeitsgruppen eingeladen werden, sowie sonstiger damit verbundener Ausgaben (Anmietung von Räumlichkeiten, Dolmetscher, Verpflegung usw.)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 1 Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
965 000	948 000	1 001 785,50

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung jedweder Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher sowie damit zusammenhängender Kosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Vereinbarung über die Verwaltungszusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzausschuss und der Einrichtung, die die Dienstleistung bereitstellt.

3 0 4 2 Ausgaben für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
126 400	120 000	123 462,34

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES *(Fortsetzung)***3 0 4** *(Fortsetzung)***3 0 4 2** *(Fortsetzung)**Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Veröffentlichungen und für die Unterrichtung der Öffentlichkeit, insbesondere:

- Druckkosten für Veröffentlichungen im Amtsblatt der Europäischen Union;
- Kosten für Druck und Vervielfältigung verschiedener Veröffentlichungen in den Amtssprachen;
- Material mit Informationen über den Europäischen Datenschutzausschuss;
- sonstige Ausgaben in Verbindung mit der Informationspolitik der Einrichtung (Symposien, Seminare, Beteiligung an öffentlichen Veranstaltungen usw.);
- Kosten für Werbung und Informationskampagnen über die Ziele, Maßnahmen und Aufgabe des Europäischen Datenschutzausschusses;
- Kosten in Verbindung mit Besuchergruppen beim Europäischen Datenschutzausschuss;
- Erweiterungen und Ersatzbeschaffungen im Bereich der allgemeinen Nachschlagewerke und die laufende Ergänzung des Grundstocks der Bibliothek;
- Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und bei Nachrichtenagenturen, Abonnements für deren Veröffentlichungen und Online-Dienste, einschließlich der Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und deren Verbreitung in schriftlicher oder elektronischer Form, und die Dienstleistungsverträge für Presseübersichten und Zeitungsausschnitte;
- Abonnements oder Dienstleistungsverträge für die Lieferung von Inhaltsübersichten und -analysen von Zeitschriften oder die Speicherung der aus diesen Zeitschriften entnommenen Artikel auf optischen Datenträgern;
- Kosten für die Nutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken (ohne EDV-Anlagen und Fernmeldegebühren);
- Kauf oder Anmietung von spezifischem Material, einschließlich elektrischer, elektronischer und computertechnischer Materialien und Systeme für Bibliothek, Dokumentation und Mediathek, sowie von externen Dienstleistungen für den Erwerb, die Entwicklung, die Installation, die Nutzung und die Wartung dieser Materialien und Systeme;
- Kosten von Leistungen, die mit den Tätigkeiten der Bibliothek in Zusammenhang stehen, insbesondere was die Beziehungen zu ihren Kunden (Umfragen, Analysen), das Qualitätsmanagement-System usw. betrifft;
- Einbinde- und Konservierungsmaterialien und -arbeiten für die Bibliothek, die Dokumentation und die Mediathek;
- Erwerb von Wörterbüchern, Glossaren und anderen Werken für die Dienststellen des Europäischen Datenschutzausschusses.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)**3 0 4** (Fortsetzung)**3 0 4 3** IT-Material und -Dienstleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
880 000	880 000	1 047 314,97

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung der Ausgaben für

- Kauf und Anmietung von Material, Betriebs- und Wartungskosten, Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Informationstechnologie einschließlich der Unterstützung für den Betrieb und die Erhaltung von Datenverarbeitungssystemen sowie der Entwicklung von Software;
- auf Dritte übertragene Informatiktätigkeiten und sonstigen Ausgaben für Informatikdienstleistungen, einschließlich der Erstellung und Wartung der Website;

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 4 Kosten für Mobiliar, Büromaterial und Telekommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
18 000	15 000	10 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Erwerb von Papier, Umschlägen, Büromaterial und sonstigen Verbrauchsgütern;
- Postgebühren, Gebühren für die Lieferung durch einen Kurierdienst, Pakete und Verteilung an die breite Öffentlichkeit;
- Kauf, Austausch und Wartung technischer Anlagen (Sicherheit usw.) und verwaltungstechnischer Anlagen (Büromaschinen wie Fotokopiergeräte, Rechenmaschinen usw.);
- Ausgaben für Kauf, Anmietung, Wartung und Erhaltung von Telekommunikationsmaterial und sonstigen Ausgaben für Zwecke der Telekommunikation, einschließlich Gebühren für Telefongespräche sowie für telegrafische und Fernschreibverbindungen und Kosten der elektronischen Datenübertragung;
- Kauf, Wartung und Austausch des Mobiliars;

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 4 (Fortsetzung)

3 0 4 4 (Fortsetzung)

— alle weiteren Posten im Zusammenhang mit der Herrichtung der Diensträume und damit verbundene Kosten.
Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 5 Externe Beratungsleistungen und Studien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
456 000	450 000	246 636,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Finanzierung von Studien, Beratungsleistungen und Erhebungen, die an externe qualifizierte Sachverständige und Forschungseinrichtungen vergeben werden.
Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 6 Ausgaben in Verbindung mit den Tätigkeiten des Europäischen Datenschutzausschusses

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
190 700	180 000	123 293,33

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- der Kosten für Empfänge, Repräsentationskosten und der Anschaffung von damit zusammenhängenden Artikeln;
- Kosten für Sitzungen;
- Kosten für die Organisation von Seminaren, Workshops und anderen gängigen Schulungsprogrammen für die Mitglieder von Datenschutzbehörden aus den Mitgliedstaaten, für Mitglieder der Datenschutzbehörden aus Drittländern und für andere einschlägige Datenschutzexperten, die vom Europäischen Datenschutzausschuss eingeladen werden;
- Kosten von Aktivitäten zur Förderung des Informations- und Verfahrensaustausches zwischen Aufsichtsbehörden im Bereich des Datenschutzes;
- Kosten für Aktivitäten zur Förderung der Sensibilisierung für den Datenschutz;

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES (Fortsetzung)

3 0 4 (Fortsetzung)

3 0 4 6 (Fortsetzung)

- Kosten im Zusammenhang mit dem Sponsoring von Unternehmen;
- Ausgaben für die Förderung des Austauschs und die Verstärkung der Zusammenarbeit mit externen Akteuren, einschließlich allgemeiner und sonstiger spezieller Aktivitäten im Zusammenhang mit der Umsetzung der Strategie des Europäischen Datenschutzbeauftragten;

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 7 Sonstige Betriebsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
126 000	110 000	83 990,36

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel zur Deckung:

- Kosten, die direkt oder indirekt mit der interinstitutionellen Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Datenschutzbeauftragten und anderen Organen oder Einrichtungen der Union im Zusammenhang stehen, um Effizienzgewinne zu erzielen (z. B. Dienstleistungsvereinbarungen),
- sonstige laufende Verwaltungsausgaben (Finanzkosten, Gerichtskosten usw.).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

3 0 4 8 Ausgaben für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
50 000	50 000	30 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Fahrtkosten;
- Zahlung der Tagegelder für Dienstreisen sowie der zusätzlichen oder außergewöhnlichen Kosten, die bei der Durchführung einer Dienstreise des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses anfallen;

KAPITEL 3 0 — AUSGABEN FÜR DEN DIENSTBETRIEB DES AUSSCHUSSES *(Fortsetzung)***3 0 4** *(Fortsetzung)***3 0 4 8** *(Fortsetzung)*

— alle sonstigen Ausgaben im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Europäischen Datenschutzausschusses (z. B. Fortbildungskosten).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung: p.m.

TITEL 10
SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNG FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

PERSONAL
Europäischer Datenschutzbeauftragter

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	1	—	1	—
AD 15	1	—	1	—
AD 14	2	—	2	—
AD 13	2	—	1	—
AD 12	2	—	3	—
AD 11	5	—	5	—
AD 10	8	—	8	—
AD 9	6	—	6	—
AD 8	12	—	7	—
AD 7	12	—	17	—
AD 6	5	—	5	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	56	—	56	—
AST 11	1	—	1	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	—	—	—	—
AST 7	2	—	2	—
AST 6	3	—	3	—
AST 5	4	—	4	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	10	—	10	—
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	1	—	1	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	1	—	1	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	2	—	2	—
Insgesamt	68	—	68	—
Gesamtbetrag	68		68	

Europäischer Datenschutzausschuss

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	—	—	—	—
AD 15	—	—	—	—
AD 14	—	—	—	—
AD 13	—	—	—	—
AD 12	1	—	—	—
AD 11	1	—	1	—
AD 10	1	—	1	—
AD 9	2	—	2	—
AD 8	4	—	5	—
AD 7	10	—	10	—
AD 6	—	—	—	—
AD 5	—	—	—	—
Zwischensumme AD	19	—	19	—
AST 11	—	—	—	—
AST 10	—	—	—	—
AST 9	—	—	—	—
AST 8	1	—	1	—
AST 7	—	—	—	—
AST 6	—	—	—	—
AST 5	—	—	—	—
AST 4	—	—	—	—
AST 3	—	—	—	—
AST 2	—	—	—	—
AST 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST	1	—	1	—
AST/SC 6	1	—	1	—
AST/SC 5	—	—	—	—
AST/SC 4	—	—	—	—
AST/SC 3	—	—	—	—
AST/SC 2	—	—	—	—
AST/SC 1	—	—	—	—
Zwischensumme AST/SC	1	—	1	—
Insgesamt	21	—	21	—
Gesamtbetrag	21		21	

EINZELPLAN X
EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

EINNAHMEN

**Beitrag der Europäischen Union zur Finanzierung der Ausgaben des Europäischen
Auswärtigen Dienstes für das Haushaltsjahr 2024**

Bezeichnung	Betrag
Ausgaben	880 165 703
Eigene Mittel	– 56 831 000
Ausstehender Betrag	823 334 703

EINNAHMEN

TITEL 3

VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN
KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 3 0				
3 0 0	Abgaben und Abzüge				
3 0 0 0	Steuern auf Bezüge	27 166 000	25 694 000	24 865 191,50	91,53
3 0 0 1	Sonderabgaben auf die Bezüge	5 173 000	4 893 000	4 743 175,82	91,69
	Artikel 3 0 0 — Insgesamt	32 339 000	30 587 000	29 608 367,32	91,56
3 0 1	Beiträge zur Versorgungsordnung				
3 0 1 0	Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung	24 242 000	22 786 000	22 630 346,95	93,35
3 0 1 1	Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal	p.m.	p.m.	0,—	
3 0 1 2	Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung	p.m.	p.m.	0,—	
	Artikel 3 0 1 — Insgesamt	24 242 000	22 786 000	22 630 346,95	93,35
	KAPITEL 3 0 — INSGESAMT	56 581 000	53 373 000	52 238 714,27	92,33
	KAPITEL 3 1				
3 1 0	Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 1 1	Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände	p.m.	p.m.	254 885,91	
3 1 2	Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	13 192 470,95	
	KAPITEL 3 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	13 447 356,86	

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN
KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
3 2 0	KAPITEL 3 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen				
3 2 0 2	Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Einrichtungen, Agenturen und Organe der Union — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	51 797 676,93	
	Artikel 3 2 0 — Insgesamt	p.m.	p.m.	51 797 676,93	
3 2 1	Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	38 672,46	
3 2 2	Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	7 152 674,43	
	KAPITEL 3 2 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	58 989 023,82	
	KAPITEL 3 3				
3 3 0	Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	1 289 860,04	
3 3 1	Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
3 3 2	Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	264 555 938,47	
3 3 3	Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	30 351,45	
3 3 8	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	709 681,97	
3 3 9	Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit	p.m.	p.m.	202 447,28	
	KAPITEL 3 3 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	266 788 279,21	
	Titel 3 — Insgesamt	56 581 000	53 373 000	391 463 374,16	691,86

TITEL 3
VERWALTUNGSEINNAHMEN

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN

3 0 0 *Abgaben und Abzüge*

3 0 0 0 Steuern auf Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
27 166 000	25 694 000	24 865 191,50

Rechtsgrundlagen

Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union, insbesondere Artikel 12.

Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 260/68 des Rates vom 29. Februar 1968 zur Festlegung der Bestimmungen und des Verfahrens für die Erhebung der Steuer zugunsten der Europäischen Gemeinschaften (Abl. L 56 vom 4.3.1968, S. 8).

3 0 0 1 Sonderabgaben auf die Bezüge

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
5 173 000	4 893 000	4 743 175,82

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 66a.

3 0 1 *Beiträge zur Versorgungsordnung*

3 0 1 0 Beiträge des Personals zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
24 242 000	22 786 000	22 630 346,95

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 83 Absatz 2.

KAPITEL 3 0 — PERSONALEINNAHMEN (Fortsetzung)

3 0 1 (Fortsetzung)

3 0 1 1 Übertragung oder Rückkauf von Versorgungsansprüchen durch das Personal

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere dessen Artikel 4 und 11, sowie Artikel 48 des Anhangs VIII zum Statut.

3 0 1 2 Beiträge von beurlaubten Bediensteten zur Versorgungsordnung

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 40 Absatz 3 des Anhangs VIII.

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN

3 1 0 Veräußerung von unbeweglichen Vermögensgegenständen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus dem Verkauf von der Einrichtung gehörenden unbeweglichen Vermögensgegenständen eingesetzt.

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 1 1 Veräußerung sonstiger Vermögensgegenstände

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	254 885,91

KAPITEL 3 1 — EINNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT VERMÖGENSGEGENSTÄNDEN (Fortsetzung)

3 1 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die Einnahmen aus der Veräußerung oder Inzahlungnahme sonstiger Vermögensgegenstände der Organe eingesetzt.

Ferner werden die Einnahmen aus der Veräußerung von Fahrzeugen, Ausrüstungen, Anlagen, Werkstoffen sowie wissenschaftlichen und technischen Geräten eingesetzt, die nach ihrer vollständigen Abschreibung ersetzt oder verschrottet werden.

3 1 2 Vermietung und Untervermietung von Gebäuden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	13 192 470,95

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN

3 2 0 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

3 2 0 2 Einnahmen aus Lieferungen, Leistungen und durchgeführten Arbeiten für andere Einrichtungen, Agenturen und Organe der Union — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	51 797 676,93

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 1 Rückerstattungen von Dienstreisetagegeldern durch andere Organe oder Einrichtungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	38 672,46

KAPITEL 3 2 — EINNAHMEN AUS LIEFERUNGEN, LEISTUNGEN UND DURCHGEFÜHRTEN ARBEITEN — ZWECKGEBUNDENE EINNAHMEN (Fortsetzung)

3 2 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 2 2 Einnahmen aus Zahlungen Dritter für Lieferungen, Leistungen oder durchgeführte Arbeiten — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	7 152 674,43

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN

3 3 0 Rückerstattung von Beträgen, die rechtsgrundlos gezahlt wurden — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	1 289 860,04

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 1 Zweckbestimmte Einnahmen (Einnahmen aus Stiftungen, Zuschüssen, Schenkungen und Vermächtnissen) — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 Absatz 2 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 2 **Einnahmen aus dem Beitrag der Kommission an den EAD für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	264 555 938,47

Erläuterungen

Diese Einnahmen ergeben sich aus einem Beitrag der Kommission an den EAD und dienen der Deckung der auf lokaler Ebene verwalteten Ausgaben für in Delegationen der Union tätige Kommissionsbedienstete sowie sonstiger Ausgaben unter anderem in Bezug auf Presse- und Informationsarbeit.

Gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden etwaige Einnahmen als zusätzliche Mittel bei Posten 3 0 0 5 des Ausgabenplans dieses Einzelplans eingesetzt.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung werden mit 196 466 000 EUR veranschlagt.

3 3 3 **Versicherungsleistungen — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	30 351,45

Erläuterungen

Diese Einnahmen gelten gemäß Artikel 21 Absatz 3 der Haushaltsordnung als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

3 3 8 **Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit — Zweckgebundene Einnahmen**

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	709 681,97

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden sonstige Beiträge und Erstattungen im Zusammenhang mit der Verwaltungstätigkeit des Organs eingestellt.

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

KAPITEL 3 3 — SONSTIGE EINNAHMEN AUS VERWALTUNGSTÄTIGKEITEN (Fortsetzung)

3 3 9 *Andere Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	202 447,28

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden die sonstigen Einnahmen aus der Verwaltungstätigkeit verbucht.

TITEL 4

EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
4 0 0	KAPITEL 4 0				
	<i>Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten</i>	250 000	50 000	79 461,55	31,78
	4 0 9 <i>Sonstige Zinsen und Einnahmen</i>	p.m.	p.m.	3 760,36	
	KAPITEL 4 0 — INSGESAMT	250 000	50 000	83 221,91	33,29
	KAPITEL 4 1				
	4 1 9 <i>Sonstige Verzugszinsen</i>	p.m.	p.m.	13,52	
	KAPITEL 4 1 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	13,52	
	Titel 4 — Insgesamt	250 000	50 000	83 235,43	33,29

TITEL 4
EINNAHMEN AUS KAPITALEINKÜNFTEN, VERZUGSZINSEN UND GELDBUßEN

KAPITEL 4 0 — EINNAHMEN AUS ANLAGEMITTELN UND KONTEN

4 0 0 *Einnahmen aus Anlagemitteln, gewährten Darlehen und Bankkonten*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
250 000	50 000	79 461,55

4 0 9 *Sonstige Zinsen und Einnahmen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	3 760,36

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

KAPITEL 4 1 — VERZUGSZINSEN

4 1 9 *Sonstige Verzugszinsen*

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	13,52

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1), insbesondere Artikel 98 Absatz 4.

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 66 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
6 6 8 6 6 9	KAPITEL 6 6				
	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 6 6 — INSGESAMT	p.m.	p.m.	0,—	
	Titel 6 — Insgesamt	p.m.	p.m.	0,—	

TITEL 6

EINNAHMEN, BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER POLITIK DER UNION

KAPITEL 6 6 — SONSTIGE BEITRÄGE UND ERSTATTUNGEN

6 6 8 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Einnahmen gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung gelten als zweckgebunden und werden als zusätzliche Mittel bei den Haushaltslinien eingesetzt, zu deren Lasten die ursprüngliche Ausgabe, die zu den betreffenden Einnahmen geführt hat, getätigt worden ist.

6 6 9 Sonstige Beiträge und Erstattungen — Nicht zweckgebundene Einnahmen

Schätzung 2024	Schätzung 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Bei diesem Artikel werden etwaige, in den übrigen Teilen von Titel 6 nicht vorhergesehene Einnahmen eingesetzt, die nicht gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung verwendet werden.

AUSGABEN

Gesamtübersicht über die Mittel (2024 und 2023) und Ausgaben (2022)

Titel Kapitel	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
		Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
1	BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN					
1 1	DIENTSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS	167 512 000	167 512 000	159 134 399	159 134 399	154 952 122,—
1 2	DIENTSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS	46 452 240	46 452 240	39 442 139	39 442 139	33 227 596,30
1 3	SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG	3 687 275	3 687 275	3 660 335	3 660 335	2 717 841,15
1 4	DIENTSTREISEKOSTEN	9 387 723	9 387 723	9 203 650	9 203 650	7 311 250,—
1 5	UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE	2 753 000	2 753 000	2 943 800	2 943 800	2 740 324,31
	Titel 1 — Insgesamt	229 792 238	229 792 238	214 384 323	214 384 323	200 949 133,76
2	GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN					
2 0	GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN	55 915 377	55 915 377	54 650 615	54 650 615	48 995 078,76
2 1	INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR	52 094 466	52 094 466	45 376 100	45 376 100	41 639 846,91
2 2	SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN	18 382 960	18 382 960	19 481 242	19 481 242	16 470 051,08
	Titel 2 — Insgesamt	126 392 803	126 392 803	119 507 957	119 507 957	107 104 976,75
3	DELEGATIONEN					
3 0	DELEGATIONEN	523 980 662	523 980 662	488 008 000	488 008 000	478 810 926,87
	Titel 3 — Insgesamt	523 980 662	523 980 662	488 008 000	488 008 000	478 810 926,87
10	SONSTIGE AUSGABEN					
10 0	VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—
10 1	RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—
	Titel 10 — Insgesamt	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—
	GESAMTBETRAG	880 165 703	880 165 703	821 900 280	821 900 280	786 865 037,38

TITEL 1

BEDIENSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS
KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
	KAPITEL 1 1				
1 1 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals				
1 1 0 0	Grundgehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	126 967 000	121 914 000	118 126 324,91	93,04
1 1 0 1	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	475 000	471 000	398 368,30	83,87
1 1 0 2	Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten				
	Nichtgetrennte Mittel	34 497 000	31 405 862	31 079 825,29	90,09
1 1 0 3	Sozialversicherung				
	Nichtgetrennte Mittel	4 920 000	4 633 537	4 548 169,94	92,44
1 1 0 4	Berichtigungskoeffizienten und Aktualisierungen der Gehälter				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 1 0 5	Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union				
	Nichtgetrennte Mittel	653 000	710 000	799 433,56	122,42
	Artikel 1 1 0 — Insgesamt	167 512 000	159 134 399	154 952 122,—	92,50
	KAPITEL 1 1 — INSGESAMT	167 512 000	159 134 399	154 952 122,—	92,50
	KAPITEL 1 2				
1 2 0	Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals				
1 2 0 0	Vertragsbedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	23 826 336	21 388 139	17 613 281,86	73,92
1 2 0 1	Nichtmilitärische abgeordnete nationale Sachverständige				
	Nichtgetrennte Mittel	4 806 104	4 248 000	3 734 000,—	77,69

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)**KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG**

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 2 0	(Fortsetzung)				
1 2 0 2	Praktika				
	Nichtgetrennte Mittel	460 000	447 000	468 000,—	101,74
1 2 0 3	Externe Leistungen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 2 0 4	Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater				
	Nichtgetrennte Mittel	184 400	300 000	385 000,—	208,79
1 2 0 5	Abgeordnete nationale Militärexperten				
	Nichtgetrennte Mittel	17 175 400	13 059 000	11 027 314,44	64,20
	Artikel 1 2 0 — Insgesamt	46 452 240	39 442 139	33 227 596,30	71,53
1 2 2	Vorläufig eingesetzte Mittel				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
	KAPITEL 1 2 — INSGESAMT	46 452 240	39 442 139	33 227 596,30	71,53
	KAPITEL 1 3				
1 3 0	Ausgaben für Personalverwaltung				
1 3 0 0	Personaleinstellungen				
	Nichtgetrennte Mittel	149 940	147 000	168 750,—	112,55
1 3 0 1	Fortbildung				
	Nichtgetrennte Mittel	1 224 000	1 200 000	963 715,15	78,73
1 3 0 2	Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	2 313 335	2 313 335	1 585 376,—	68,53
	Artikel 1 3 0 — Insgesamt	3 687 275	3 660 335	2 717 841,15	73,71
	KAPITEL 1 3 — INSGESAMT	3 687 275	3 660 335	2 717 841,15	73,71

KAPITEL 14 — DIENSTREISEKOSTEN

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENTSTELLE

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022	%2022/2024
1 4 0	KAPITEL 1 4				
	Dienstreisekosten				
	Nichtgetrennte Mittel	9 387 723	9 203 650	7 311 250,—	77,88
	KAPITEL 1 4 — INSGESAMT	9 387 723	9 203 650	7 311 250,—	77,88
1 5 0	KAPITEL 1 5				
	Unterstützungsmaßnahmen für Bedienstete				
	Soziale und Unterstützungsleistungen für Bedienstete				
	Nichtgetrennte Mittel	702 000	738 000	754 541,51	107,48
1 5 0 1	Ärztlicher Dienst				
	Nichtgetrennte Mittel	716 000	793 000	888 982,80	124,16
1 5 0 2	Restaurants und Kantinen				
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	0,—	
1 5 0 3	Kinderkrippen und Kindertagesstätten				
	Nichtgetrennte Mittel	1 300 000	1 380 000	1 065 000,—	81,92
1 5 0 4	Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II				
	Nichtgetrennte Mittel	35 000	32 800	31 800,—	90,86
	Artikel 1 5 0 — Insgesamt	2 753 000	2 943 800	2 740 324,31	99,54
	KAPITEL 1 5 — INSGESAMT	2 753 000	2 943 800	2 740 324,31	99,54
	Titel 1 — Insgesamt	229 792 238	214 384 323	200 949 133,76	87,45

TITEL 1
BEDIENTSTETE IN DEN ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels sind auf der Grundlage des Stellenplans des EAD für das laufende Haushaltsjahr veranschlagt.

1 1 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals

1 1 0 0 Grundgehälter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
126 967 000	121 914 000	118 126 324,91

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Grundgehälter der Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, und Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union.

Die Mittel werden unter voller Einhaltung des Beschlusses 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30) und insbesondere dessen Artikel 6 Absatz 9 verwendet. Die bestehenden Ungleichgewichte bei der Stellenbesetzung im EAD, was den Anteil der Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und der regulären Bediensteten der Union in bestimmten Positionen betrifft, werden im Einklang mit den von der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin in ihrem Schreiben vom 13. September 2016 an das Europäische Parlament gemachten Zusagen angegangen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 1 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
475 000	471 000	398 368,30

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 1 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Sekretariatszulagen,
- Miet- und Fahrkostenzulagen,
- Pauschalabgeltung von Fahrkosten,
- Vergütungen für Schichtarbeit oder für Bereitschaft am Arbeitsplatz und/oder in der Wohnung,
- sonstige Zulagen und Erstattungen,
- Überstunden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 2 Statutarische Ansprüche im Zusammenhang mit der persönlichen Situation des Bediensteten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
34 497 000	31 405 862	31 079 825,29

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Auslands- und Expatriierungszulagen,
- Haushaltszulagen, Zulagen für unterhaltsberechtigte Kinder und Erziehungszulagen,
- Vergütung bei Elternurlaub oder Urlaub aus familiären Gründen,
- Erstattung der Fahrtkosten für Beamte auf Lebenszeit und Bedienstete auf Zeit, für deren Ehegatten und die unterhaltsberechtigten Personen vom Ort der dienstlichen Verwendung zum Herkunftsort,

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 2 (Fortsetzung)

- im Falle des Todes eines Beamten oder einer unterhaltsberechtigten Person eines Beamten die Kosten nach Artikel 75 des Statuts für die Überführung des Verstorbenen,
- sonstige Zulagen und Vergütungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 3 Sozialversicherung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 920 000	4 633 537	4 548 169,94

Erläuterungen

Veranschlagt sind im Wesentlichen Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben:

- Kranken- und Unfallversicherung und Versicherung gegen Berufskrankheiten sowie sonstige Sozialbeiträge,
- Arbeitslosenversicherung der Bediensteten auf Zeit sowie die Zahlungen, die das Organ für Bedienstete auf Zeit zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland leisten muss.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 1 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES STATUTSPERSONALS (Fortsetzung)

1 1 0 (Fortsetzung)

1 1 0 4 Berichtigungskoeffizienten und Aktualisierungen der Gehälter

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Veranschlagt sind Mittel für die Beamten und Bediensteten auf Zeit, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben, um die Auswirkungen von Berichtigungskoeffizienten auf die Dienstbezüge und den Anteil der Bezüge, der in ein anderes Land als das Land der dienstlichen Verwendung überwiesen wird, zu decken.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 1 0 5 Vergütungen gemäß Anhang IV des Statuts der Beamten der Europäischen Union

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
653 000	710 000	799 433,56

Erläuterungen

Dieser Mittelansatz soll die Vergütungen decken, die den nach einer Verringerung der Zahl der Planstellen des Organs in den einstweiligen Ruhestand versetzten Beamten, den Inhabern einer Planstelle der Besoldungsgruppen AD 14, AD 15 oder AD 16, die dieser Planstelle aus dienstlichen Gründen enthoben werden, und den Beamten, die im dienstlichen Interesse in Urlaub versetzt werden, wenn ein organisatorischer Bedarf im Zusammenhang mit dem Erwerb neuer Kompetenzen innerhalb des Organs besteht, zu zahlen sind.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS

1 2 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des externen Personals

1 2 0 0 Vertragsbedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
23 826 336	21 388 139	17 613 281,86

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der Vertragsbediensteten (im Sinne der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union), die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Diese Mittel decken auch die Bezüge von 16 Vertragsbediensteten, die Tätigkeiten im Bereich strategische Kommunikation ausüben.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 3 532 662 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 1 Nichtmilitärische abgeordnete nationale Sachverständige

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
4 806 104	4 248 000	3 734 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Vergütungen und Verwaltungsausgaben für abgeordnete nationale Sachverständige, die nicht dem Militärstab der Europäischen Union zugeordnet sind.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 065 177 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 2 Praktika

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
460 000	447 000	468 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für Verwaltungspraktika bestimmt, die Hochschulabsolventen einen Überblick über Ziele und Probleme der Union vermitteln, einen Einblick in die Arbeitsweise der Organe gewähren und Gelegenheit bieten sollen, ihre Kenntnisse durch eine Arbeitserfahrung im EAD zu erweitern.

Die Mittel dienen der Auszahlung der Vergütungen und weiterer damit verbundener Leistungen (Zulagen für unterhaltsberechtigte Personen oder für Praktikanten, Menschen mit Behinderung, Unfall- und Krankenversicherung usw., Erstattung von Reisekosten, insbesondere zu Beginn und am Ende des Praktikums, sowie Finanzierung von Veranstaltungen im Zusammenhang mit dem Praktikumsprogramm, z. B. Empfang, Betreuung und Besuche). Die Mittel dienen außerdem der Deckung der Kosten für die Bewertung des Praktikumsprogramms im Hinblick auf dessen Optimierung sowie für Informations- und Kommunikationstätigkeiten.

Die Auswahl der Praktikanten erfolgt nach objektiven und transparenten Kriterien, wobei eine ausgewogene geografische Verteilung gewährleistet wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 2 0 3 Externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für alle Dienstleistungen von Personen bestimmt, die nicht bei dem Organ beschäftigt sind, darunter insbesondere:

- Zeitarbeitskräfte für verschiedene Dienstleistungen,
- Aushilfspersonal für Sitzungen,
- Sachverständige auf dem Gebiet der Arbeitsbedingungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)

1 2 0 (Fortsetzung)

1 2 0 4 Hilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und Sonderberater

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
184 400	300 000	385 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der Leiharbeitskräfte, Bediensteten auf Zeit und Sonderberater auch im Bereich der GSVP/GASP, die Arbeitgeberbeiträge zu den verschiedenen Sozialversicherungssystemen und die Auswirkungen der auf die Bezüge dieser Bediensteten anwendbaren Berichtigungskoeffizienten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

1 2 0 5 Abgeordnete nationale Militärexperten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
17 175 400	13 059 000	11 027 314,44

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Bezüge der nationalen Militärexperten, die im Rahmen der GSVP/GASP als Militärstab der Europäischen Union tätig sein sollen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

KAPITEL 1 2 — DIENSTBEZÜGE UND SONSTIGE ANSPRÜCHE DES EXTERNEN PERSONALS (Fortsetzung)

1 2 2 Vorläufig eingesetzte Mittel

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind dazu bestimmt, die Auswirkungen eventueller Aktualisierungen der Dienstbezüge während des Haushaltsjahres zu decken.

Diese Mittel sind nur vorläufig eingesetzt und können erst verwendet werden, nachdem sie auf die geeigneten Artikel dieses Kapitels übertragen worden sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG

1 3 0 Ausgaben für Personalverwaltung

1 3 0 0 Personaleinstellungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
149 940	147 000	168 750,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für die Organisation der in Artikel 3 des Beschlusses 2002/621/EG vorgesehenen Auswahlverfahren sowie der Reise- und Aufenthaltskosten der Bewerber bei Einstellungsgesprächen und ärztlichen Einstellungsuntersuchungen,
- Ausgaben für die Organisation von Verfahren zur Auswahl der Bediensteten auf Zeit, Hilfskräfte und örtlichen Bediensteten.

In durch funktionelle Erfordernisse ausreichend begründeten Fällen und nach Konsultation des Europäischen Amtes für Personalauswahl können sie für vom Organ selbst durchgeführte Auswahlverfahren verwendet werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG (Fortsetzung)

1 3 0 (Fortsetzung)

1 3 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 27 bis 31 und 33 sowie Anhang III.

Beschluss 2002/620/EG des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Errichtung des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 53) und Beschluss 2002/621/EG der Generalsekretäre des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Kanzlers des Gerichtshofs, der Generalsekretäre des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses, des Ausschusses der Regionen und des Vertreters des Bürgerbeauftragten vom 25. Juli 2002 über die Organisation und den Betrieb des Amtes für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (ABl. L 197 vom 26.7.2002, S. 56).

1 3 0 1 Fortbildung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 224 000	1 200 000	963 715,15

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ausgaben für Weiterbildung und berufliche Fortbildungskurse einschließlich Sprachkursen, die auf interinstitutioneller Grundlage organisiert werden, Kursgebühren, Kosten für Lehrkräfte und Logistik wie Anmieten der Räume und Ausrüstung sowie weitere hiermit verbundene Kosten wie beispielsweise Bewirtungskosten, die Kosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Konferenzen und Kongressen im Rahmen des Mandats des Militärstabs der Europäischen Union,
- Anmeldegebühren für die Teilnahme an Seminaren und Konferenzen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 30 120 EUR veranschlagt.

Mit den Mitteln für Fortbildung sollte sehr deutlich zum Ausdruck gebracht werden, dass der Geschlechtergleichstellung, der Sensibilisierung für das Thema und der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Vorurteile, etwa mittels Strategien gegen Belästigung, in den Institutionen der EU selbst (darunter in der Zentrale des EAD, in den Delegationen der Union sowie bei Missionen und Operationen im Rahmen der GSVP) und auch in ihren Auswahlverfahren ein hoher Stellenwert beigemessen wird. Dazu sollten im Einklang mit den Bestimmungen des Aktionsplans für die Gleichstellung der Geschlechter III und der diesbezüglichen Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen obligatorische Schulungen und Initiativen gehören, wobei es die mittlere und obere Führungsebene in diesen Bereichen besonders zu berücksichtigen gilt.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG (Fortsetzung)

1 3 0 (Fortsetzung)

1 3 0 1 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 24a.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

1 3 0 2 Ansprüche bei Dienstantritt, Versetzungen und Ausscheiden aus dem Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
2 313 335	2 313 335	1 585 376,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Reisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen) beim Dienstantritt oder beim Ausscheiden aus dem Dienst,
- Einrichtungs- und Wiedereinrichtungsbeihilfe sowie Umzugskosten für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die infolge ihres Dienstantritts, ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort oder ihres endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst ihren Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- zeitweilige Tagegelder für Beamte, Zeit- und Vertragsbedienstete, die nachweisen, dass sie infolge ihres Dienstantritts oder ihrer Verwendung an einem neuen Dienstort ihren Wohnort wechseln müssen,
- Entschädigung bei Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten auf Probe im Fall offensichtlich unzulänglicher Leistungen,
- Vergütung im Falle der Kündigung des Vertrages eines Zeit- oder Vertragsbediensteten durch das Organ.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 3 — SONSTIGE AUSGABEN FÜR PERSONALVERWALTUNG (Fortsetzung)

1 3 0 (Fortsetzung)

1 3 0 2 (Fortsetzung)

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN

1 4 0 Dienstreisekosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
9 387 723	9 203 650	7 311 250,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Dienstreisekosten des Hohen Vertreters und der begleitenden Bediensteten,
- Dienstreisekosten der Beamten, Zeit- und Vertragsbediensteten sowie Sonderberater des EAD, Fahrtkosten und Tagelöhner sowie zusätzliche oder außergewöhnliche Auslagen,
- Dienstreisekosten, die sich aus dem Mandat des Militärstabs der Europäischen Union ergeben,
- Dienstreisekosten der zum EAD abgeordneten nationalen Experten,
- Dienstreisekosten der Sonderberater und Sonderbeauftragten des Hohen Vertreters,
- Dienstreisekosten erfolgreicher Bewerber bei der Fortbildung vor Dienstantritt,
- Dienstreisekosten des Vorsitzes des Militärausschusses.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 192 275 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Anhang VII Artikel 11, 12 und 13.

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik über die Regelung von Dienstreisen der Mitarbeiter des EAD.

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

KAPITEL 1 4 — DIENSTREISEKOSTEN (Fortsetzung)

1 4 0 (Fortsetzung)

Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 4. Februar 2014 zur Einführung der Regelung für zum Europäischen Auswärtigen Dienst abgeordnete nationale Sachverständige.

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE

1 5 0 *Unterstützungsmaßnahmen für Bedienstete*

1 5 0 0 Soziale und Unterstützungsleistungen für Bedienstete

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
702 000	738 000	754 541,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Unterstützungsmaßnahmen für Beamte und sonstige Bedienstete in besonders schwierigen Lebenslagen,
- Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen innerhalb des Personals,
- teilweise Erstattung der Kosten, die dem Personal bei der Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs auf dem Weg zur Arbeit entstehen, die als Anreiz für die Benutzung der öffentlichen Transportmittel gedacht ist,
- Ausgaben für die Ehrung von Beamten, insbesondere für die Medaillen, die den Beamten nach zwanzig Dienstjahren verliehen werden, und für das Geschenk, das sie bei ihrer Versetzung in den Ruhestand erhalten.

Diese Mittel sind im Rahmen von Maßnahmen zu ihren Gunsten für folgende behinderte Personen bestimmt:

- Beamte im aktiven Dienst,
- Ehegatten von Beamten im aktiven Dienst,
- alle im Sinne des Statuts unterhaltspflichtigen Kinder der Beamten der Europäischen Union.

Aus diesen Mitteln können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Erschöpfung etwaiger Ansprüche auf einzelstaatlicher Ebene im Aufenthalts- oder Herkunftsland Ausgaben erstattet werden, die nicht die medizinische Versorgung betreffen, als erforderlich anerkannt sind, aufgrund der Behinderung entstehen und ordnungsgemäß nachgewiesen werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE (Fortsetzung)

1 5 0 (Fortsetzung)

1 5 0 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 24 und 76.

1 5 0 1 Ärztlicher Dienst

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
716 000	793 000	888 982,80

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere für folgende Ausgaben veranschlagt:

- die Betriebskosten der Krankenbehandlungsstellen, die Kosten für Verbrauchs- und Behandlungsmaterial sowie Arzneimittel für die Kinderkrippe, die Kosten für die ärztlichen Untersuchungen sowie die Ausgaben für die Invaliditätsausschüsse und für die Erstattung der Kosten für Brillen,
- ferner die Ausgaben für den Kauf von bestimmtem als medizinisch notwendig erachtetem Arbeitsgerät.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union, insbesondere Artikel 59 und Anhang II Artikel 8.

1 5 0 2 Restaurants und Kantinen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die vom Betreiber der Restaurants und Kantinen erbrachten Leistungen.

KAPITEL 1 5 — UNTERSTÜTZUNGSMAßNAHMEN FÜR BEDIENSTETE (Fortsetzung)

1 5 0 (Fortsetzung)

1 5 0 2 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 5 0 3 Kinderkrippen und Kindertagesstätten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 300 000	1 380 000	1 065 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung des Anteils des EAD an den Kosten der Kleinkindertagesstätte und sonstiger Krippen und Kinderhorte bestimmt (an die Kommission und/oder den Rat zu zahlen).

Die Einnahmen aus dem Elternbeitrag und aus den Beiträgen der Einrichtungen, bei denen die Eltern beschäftigt sind, stellen zweckgebundene Einnahmen dar.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

1 5 0 4 Beitrag an anerkannte Europäische Schulen des Typs II

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
35 000	32 800	31 800,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung des Beitrags des EAD an die vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannten Europäischen Schulen des Typs II bzw. der Erstattung des Beitrags an die Kommission, den diese an vom Obersten Rat der Europäischen Schulen anerkannte Europäische Schulen des Typs II im Namen und für Rechnung des EAD auf der Grundlage der mit ihr unterzeichneten Mandats- und Dienstleistungsvereinbarung gezahlt hat. Der Beitrag deckt die Kosten für die Kinder der Bediensteten des EAD, die in einer Europäischen Schule des Typs II angemeldet sind.

TITEL 2

GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	%2022/2024
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen		
2 0 0	KAPITEL 2 0 Gebäude						
2 0 0 0	Mieten und Erbpachtzahlungen						
	Nichtgetrennte Mittel	31 033 602	31 033 602	30 425 100	30 425 100	28 663 500,—	92,36
2 0 0 1	Erwerb von Immobilien						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	
2 0 0 2	Herrichtungs- und Sicherheitsarbeiten						
	Nichtgetrennte Mittel	3 500 000	3 500 000	3 655 000	3 655 000	984 769,69	28,14
	Artikel 2 0 0 — Insgesamt	34 533 602	34 533 602	34 080 100	34 080 100	29 648 269,69	85,85
2 0 1	Ausgaben für Gebäude						
2 0 1 0	Reinigung und Instandhaltung						
	Nichtgetrennte Mittel	7 808 304	7 808 304	7 655 200	7 655 200	5 525 235,51	70,76
2 0 1 1	Wasser, Gas, Strom und Heizung						
	Nichtgetrennte Mittel	3 060 000	3 060 000	3 000 000	3 000 000	5 101 007,07	166,70
2 0 1 2	Sicherheit und Überwachung der Gebäude						
	Nichtgetrennte Mittel	10 283 971	10 283 971	9 690 315	9 690 315	8 421 664,49	81,89
2 0 1 3	Versicherungen						
	Nichtgetrennte Mittel	107 100	107 100	105 000	105 000	165 902,—	154,90
2 0 1 4	Sonstige Ausgaben für Gebäude						
	Nichtgetrennte Mittel	122 400	122 400	120 000	120 000	133 000,—	108,66
	Artikel 2 0 1 — Insgesamt	21 381 775	21 381 775	20 570 515	20 570 515	19 346 809,07	90,48
	KAPITEL 2 0 — INSGESAMT	55 915 377	55 915 377	54 650 615	54 650 615	48 995 078,76	87,62

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSTRÜSTUNG UND MOBILIAR

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	%2022/2024
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen		
	KAPITEL 2 1						
2 1 0	Informatik und Telekommunikation						
2 1 0 0	Informations- und Kommunikationstechnologie						
	Nichtgetrennte Mittel	22 974 221	22 974 221	19 508 100	19 508 100	19 233 900,—	83,72
2 1 0 1	Kryptografie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation						
	Nichtgetrennte Mittel	19 123 126	19 123 126	16 271 300	16 271 300	15 800 541,89	82,63
2 1 0 2	Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“						
	Nichtgetrennte Mittel	5 456 695	5 456 695	5 141 700	5 141 700	5 710 662,—	104,65
2 1 0 3	Technische Sicherheitsmaßnahmen						
	Nichtgetrennte Mittel	1 448 624	1 448 624	1 365 000	1 365 000	754 743,02	52,10
	Artikel 2 1 0 — Insgesamt	49 002 666	49 002 666	42 286 100	42 286 100	41 499 846,91	84,69
2 1 1	Möbel, technische Ausrüstungen und Transport						
2 1 1 0	Mobiliar						
	Nichtgetrennte Mittel	3 000 000	3 000 000	3 000 000	3 000 000	0,—	
2 1 1 1	Material und technische Anlagen						
	Nichtgetrennte Mittel	30 600	30 600	30 000	30 000	80 000,—	261,44
2 1 1 2	Fahrzeuge						
	Nichtgetrennte Mittel	61 200	61 200	60 000	60 000	60 000,—	98,04
	Artikel 2 1 1 — Insgesamt	3 091 800	3 091 800	3 090 000	3 090 000	140 000,—	4,53
	KAPITEL 2 1 — INSGESAMT	52 094 466	52 094 466	45 376 100	45 376 100	41 639 846,91	79,93

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	%2022/2024
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen		
	KAPITEL 2 2						
2 2 0	Konferenzen, Kongresse und Sitzungen						
2 2 0 0	Veranstaltung von Tagungen, Konferenzen und Kongressen						
	Nichtgetrennte Mittel	700 000	700 000	700 000	700 000	500 000,—	71,43
2 2 0 1	Reisekosten der Sachverständigen						
	Nichtgetrennte Mittel	40 000	40 000	40 000	40 000	15 000,—	37,50
	Artikel 2 2 0 — Insgesamt	740 000	740 000	740 000	740 000	515 000,—	69,59
2 2 1	Informationsmaßnahmen						
2 2 1 0	Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek						
	Nichtgetrennte Mittel	1 705 000	1 705 000	1 705 000	1 705 000	1 453 554,97	85,25
2 2 1 1	Satellitenbilder						
	Nichtgetrennte Mittel	450 000	450 000	450 000	450 000	450 000,—	100
2 2 1 2	Allgemeine Veröffentlichungen						
	Nichtgetrennte Mittel	100 000	100 000	100 000	100 000	100 000,—	100
2 2 1 3	Öffentlichkeitsarbeit						
	Nichtgetrennte Mittel	1 745 000	1 745 000	1 745 000	1 745 000	994 969,63	57,02
2 2 1 4	Kapazität für strategische Kommunikation						
	Nichtgetrennte Mittel	6 120 000	6 120 000	6 000 000	6 000 000	5 000 000,—	81,70
	Artikel 2 2 1 — Insgesamt	10 120 000	10 120 000	10 000 000	10 000 000	7 998 524,60	79,04
2 2 2	Sprachendienste						
2 2 2 0	Übersetzungsleistungen						
	Nichtgetrennte Mittel	p.m.	p.m.	p.m.	p.m.	0,—	
2 2 2 1	Dolmetschleistungen						
	Nichtgetrennte Mittel	750 000	750 000	750 000	750 000	450 000,—	60
	Artikel 2 2 2 — Insgesamt	750 000	750 000	750 000	750 000	450 000,—	60

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

Artikel Posten	Bezeichnung	Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022	%2022/2024
		Verpflichtun- gen	Zahlungen	Verpflichtun- gen	Zahlungen		
2 2 3	<i>Sonstige Ausgaben</i>						
2 2 3 0	Bürobedarf						
	Nichtgetrennte Mittel	300 000	300 000	500 000	500 000	0,—	
2 2 3 1	Postgebühren						
	Nichtgetrennte Mittel	183 600	183 600	180 000	180 000	110 000,—	59,91
2 2 3 2	Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen						
	Nichtgetrennte Mittel	10 000	10 000	20 000	20 000	449 356,60	4 493,57
2 2 3 3	Interinstitutionelle Zusammenarbeit						
	Nichtgetrennte Mittel	5 110 000	5 110 000	5 144 000	5 144 000	4 743 316,64	92,82
2 2 3 4	Umzüge						
	Nichtgetrennte Mittel	425 000	425 000	424 142	424 142	100 000,—	23,53
2 2 3 5	Finanzkosten						
	Nichtgetrennte Mittel	20 000	20 000	20 000	20 000	14 873,24	74,37
2 2 3 6	Streitsachen, Gerichtskosten und Schadenersatz						
	Nichtgetrennte Mittel	124 600	124 600	124 600	124 600	91 000,—	73,03
2 2 3 7	Sonstige Sachausgaben						
	Nichtgetrennte Mittel	29 580	29 580	29 000	29 000	17 000,—	57,47
	<i>Artikel 2 2 3 — Insgesamt</i>	6 202 780	6 202 780	6 441 742	6 441 742	5 525 546,48	89,08
2 2 4	<i>Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)</i>						
2 2 4 0	Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)						
	Nichtgetrennte Mittel	570 180	570 180	559 000	559 000	1 050 000,—	184,15
	<i>Artikel 2 2 4 — Insgesamt</i>	570 180	570 180	559 000	559 000	1 050 000,—	184,15

TITEL 2
GEBÄUDE, SACH- UND BETRIEBSAUSGABEN DER ZENTRALEN DIENSTSTELLEN

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN

2 0 0 Gebäude

2 0 0 0 Mieten und Erbpachtzahlungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
31 033 602	30 425 100	28 663 500,—

Erläuterungen

Mit diesen Mitteln werden die Mieten und Steuern für die Gebäude des EAD in Brüssel sowie die Miete von Sälen, eines Lagers und von Parkplätzen finanziert.

Sie dienen ferner zur Finanzierung der Erbpachtzinsen für Gebäude oder Gebäudeteile aufgrund von geltenden bzw. im Vorbereitungsstadium befindlichen Verträgen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 1 697 973 EUR veranschlagt.

2 0 0 1 Erwerb von Immobilien

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Erwerb von Gebäuden bestimmt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 0 0 2 Herrichtungs- und Sicherheitsarbeiten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 500 000	3 655 000	984 769,69

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 0 (Fortsetzung)

2 0 0 2 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für insbesondere folgende Umbauarbeiten bestimmt:

- Studien für den Um- und Ausbau der Gebäude der Institution,
- Herrichtung der Gebäude zur Gewährleistung der physischen und materiellen Sicherheit von Personen und Sachgütern,
- Anpassung und Umgestaltung der Diensträume entsprechend den betrieblichen Erfordernissen,
- Anpassung der Diensträume und technischen Ausstattungen an die geltenden Sicherheits- und Hygieneanforderungen und -normen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Richtlinie 89/391/EWG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit (ABl. L 183 vom 29.6.1989, S. 1).

2 0 1 Ausgaben für Gebäude

2 0 1 0 Reinigung und Instandhaltung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
7 808 304	7 655 200	5 525 235,51

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der folgenden Reinigungs- und Instandhaltungskosten bestimmt:

- Reinigung der Büros, Werkstätten und Lager (einschließlich Gardinen, Vorhängen, Teppichen, Jalousien usw.),
- Ersetzung von abgenutzten Gardinen, Vorhängen und Teppichen,
- Malerarbeiten,
- verschiedene Instandhaltungsarbeiten,
- Instandsetzung technischer Anlagen,

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 1 (Fortsetzung)

2 0 1 0 (Fortsetzung)

- technisches Material,
- Verträge über die Instandhaltung der verschiedenen technischen Anlagen (Klimaanlage, Heizung, Abfallentsorgung, Aufzüge und sicherheitstechnische Anlagen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 225 600 EUR veranschlagt.

2 0 1 1 Wasser, Gas, Strom und Heizung

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 060 000	3 000 000	5 101 007,07

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für den Verbrauch von Wasser, Gas, Strom und Heizung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 46 298 EUR veranschlagt.

2 0 1 2 Sicherheit und Überwachung der Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 283 971	9 690 315	8 421 664,49

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung von

- Kosten für die Wachdienste und die Überwachung der vom EAD genutzten Gebäude in Belgien,
- Kosten für Sicherheitsüberprüfungen für das Personal des EAD,
- Kosten der Sensibilisierungskampagne für Fragen der Sicherheit.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 117 517 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 0 — GEBÄUDE UND NEBENKOSTEN (Fortsetzung)

2 0 1 (Fortsetzung)

2 0 1 3 Versicherungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
107 100	105 000	165 902,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Finanzierung der Versicherungsprämien für die vom EAD benutzten Gebäude und der Haftpflichtversicherung zugunsten von Besuchern dieser Gebäude.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 687 EUR veranschlagt.

2 0 1 4 Sonstige Ausgaben für Gebäude

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
122 400	120 000	133 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung sonstiger laufender Ausgaben für Gebäude (einschließlich der Gebäude „Kortenberg“ und „ER“) bestimmt, die nicht in anderen Artikeln dieses Kapitels vorgesehen sind, insbesondere für die Abfallentsorgung, für Beschilderungsmaterial, Kontrollen durch spezialisierte Stellen.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 626 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR

2 1 0 **Informatik und Telekommunikation**

2 1 0 0 Informations- und Kommunikationstechnologie

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
22 974 221	19 508 100	19 233 900,—

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)**2 1 0** (Fortsetzung)**2 1 0 0** (Fortsetzung)*Erläuterungen*

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Informations- und Kommunikationstechnologie (für nicht als Verschlusssache eingestufte Informationen) am Hauptsitz und bis zu einem gewissen Grad in den Delegationen, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung der Hard- oder Software für DV-Systeme und -Anwendungen,
- Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung,
- Instandhaltung und Wartung der Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Kommunikationsdienstleister,
- Kosten der Kommunikation und Datenübertragung,
- der Informations- und Dokumentationsverwaltung, einschließlich IT-Tools, der Archivierung und der Dokumentenverwaltung.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 511 080 EUR veranschlagt.

2 1 0 1 Kryptografie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
19 123 126	16 271 300	15 800 541,89

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für Kryptografie und Technologie für hochvertrauliche Information und Kommunikation, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung der Hard- oder Software für sichere DV-Systeme und -Anwendungen,
- Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik für Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Aufbau von EDV-Systemen und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung, die Instandhaltung und Wartung sicherer Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Abonnements für sichere Kommunikationsdienste,
- Kosten der sicheren Kommunikation und Datenübertragung.

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 1 (Fortsetzung)

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 75 000 EUR veranschlagt.

2 1 0 2 Sicherheit der Informations- und Kommunikationstechnologie bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 456 695	5 141 700	5 710 662,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für die Gewährleistung des Geheimschutzes bis zum Geheimhaltungsgrad „EU restricted“, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung von Hard- oder Software,
- Unterstützung und Ausbildung durch Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen im Bereich Informatik in Bezug auf Betrieb und Entwicklung sicherer EDV-Systeme und -Anwendungen, einschließlich der Nutzerunterstützung,
- Wartung und Instandhaltung der Hard- und der Software der EDV-Systeme und -Anwendungen,
- Abonnements für Kommunikationsdienste,
- Kosten von Kommunikation und Datenübertragungen,
- Reisekosten für Audits im Bereich Cybersicherheit.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 0 3 Technische Sicherheitsmaßnahmen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 448 624	1 365 000	754 743,02

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 0 (Fortsetzung)

2 1 0 3 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für technische Maßnahmen zur Gewährleistung des Geheimschutzes, d. h. Ausgaben für:

- Anschaffung oder Anmietung von Ausrüstungen oder Software für die Entwanzung von Gebäuden der zentralen Dienststellen und der Delegationen sowie von Gebäuden, die für Konferenzen und Sitzungen genutzt werden,
- von spezialisierten Herstellern und Dienstleistungs- und Beratungsunternehmen geleistete Unterstützung und Ausbildung in Bezug auf Betrieb und Entwicklung solcher Ausrüstungen oder Software, einschließlich der Nutzerunterstützung,
- Wartung und Instandhaltung solcher Ausrüstungen, Systeme und Anwendungssoftware,
- Kosten für die Überführung der Ausrüstung für die Entwanzung,
- Erwerb, Transport, Installation und Instandhaltung der benötigten Ausrüstung für abhörsichere Räume,
- Dienstreisekosten für Personal, das Gebäude entwanzt oder abhörsichere Räume einrichtet,
- Erwerb oder Miete von Sicherheitssystemen für EAD-Gebäude,
- Durchführung und Ausbau von Maßnahmen und Untersuchungen zur Spionageabwehr, einschließlich Schulung und Ausrüstung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 Möbel, technische Ausrüstungen und Transport

2 1 1 0 Mobiliar

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
3 000 000	3 000 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf oder Ersatzbeschaffung von Möbeln und Spezialmöbeln,
- Anmietung von Mobiliar bei Dienstreisen und Sitzungen außerhalb der Räumlichkeiten des EAD,

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 1 (Fortsetzung)

2 1 1 0 (Fortsetzung)

— Unterhaltung und Instandsetzung des Mobiliars.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 1 Material und technische Anlagen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
30 600	30 000	80 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Ankauf oder Ersatzbeschaffung von verschiedenem technischem Material und festen und beweglichen technischen Anlagen insbesondere für Archive, Sicherheit, Konferenztechnik, Kantinen und Gebäude,
- technische Unterstützung und Kontrolle insbesondere in Bezug auf Konferenztechnik und Kantinen,
- Anmietung von technischem Material und technischen Anlagen sowie für die Unterhaltung, Wartung und Reparatur dieses technischen Materials und dieser technischen Anlagen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 1 1 2 Fahrzeuge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
61 200	60 000	60 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind insbesondere zur Deckung folgender Kosten bestimmt:

- Leasing oder Kauf von Dienstfahrzeugen,

KAPITEL 2 1 — INFORMATIK, AUSRÜSTUNG UND MOBILIAR (Fortsetzung)

2 1 1 (Fortsetzung)

2 1 1 2 (Fortsetzung)

- Anmietung von Fahrzeugen in Fällen, in denen dem EAD keine eigenen Fahrzeuge zur Verfügung stehen, insbesondere bei Dienstreisen,
 - Unterhaltung und Reparatur von Dienstwagen (Kauf von Kraftstoff, Reifen usw.).
- Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN

2 2 0 **Konferenzen, Kongresse und Sitzungen**

2 2 0 0 Veranstaltung von Tagungen, Konferenzen und Kongressen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
700 000	700 000	500 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Veranstaltung informeller Tagungen des Rates „Auswärtige Angelegenheiten“ und anderer informeller Tagungen,
- Veranstaltung von Tagungen im Rahmen des politischen Dialogs auf Ministerebene und auf der Ebene hochrangiger Beamter,
- Veranstaltung von Konferenzen und Kongressen,
- interne Sitzungen und gegebenenfalls der Kosten für Erfrischungen und gelegentliche Imbisse, die zu besonderen Anlässen gereicht werden,
- Ausgaben, die sich aus den Verpflichtungen des Diensts in Bezug auf Empfänge und Repräsentationszwecke ergeben,
- mit dem Protokoll verbundene Tätigkeiten.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 0 EUR veranschlagt.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 0** (Fortsetzung)**2 2 0 1** Reisekosten der Sachverständigen*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
40 000	40 000	15 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Reise- und Aufenthaltskosten der Sachverständigen, die vom EAD zu Sitzungen eingeladen oder auf Dienstreise entsandt werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 Informationsmaßnahmen**2 2 1 0** Ausgaben für Dokumentation und Bibliothek*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 705 000	1 705 000	1 453 554,97

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für

- Ausgaben für die Benutzung externer dokumentarischer und statistischer Datenbanken einschließlich geografischer Daten,
- Abonnements für Zeitungen, Zeitschriften, Zeitungs-/Zeitschriftenauswertungsdiensten und Online-Veröffentlichungen; diese Mittel dienen ebenfalls zur Finanzierung etwaiger Urheberrechtsgebühren für die Vervielfältigung und die schriftliche oder elektronische Verbreitung dieser Veröffentlichungen,
- Anschaffung von Büchern und Werken für die Bibliothek auf Papier oder digitalen Datenträgern,
- Abonnements bei Presseagenturen über Fernschreiber,
- Buchbindearbeiten und sonstige Kosten für die Erhaltung der Bücher und Veröffentlichungen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 1 (Fortsetzung)

2 2 1 0 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2001/80/GASP des Rates vom 22. Januar 2001 zur Einsetzung des Militärstabs der Europäischen Union (ABl. L 27 vom 30.1.2001, S. 7).

2 2 1 1 Satellitenbilder

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
450 000	450 000	450 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für die Anschaffung von Satellitenbildern für den EAD insbesondere im Hinblick auf Krisenprävention und Krisenbewältigung.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 2 Allgemeine Veröffentlichungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
100 000	100 000	100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Kosten für die Vorbereitung und die traditionelle (auf Papier oder Film) oder elektronische Herausgabe und die Verbreitung von Veröffentlichungen des EAD in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten einschließlich derjenigen, die im *Amtsblatt der Europäischen Union* erscheinen.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 1** (Fortsetzung)**2 2 1 3** Öffentlichkeitsarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
1 745 000	1 745 000	994 969,63

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für

- audiovisuelle Dienstleistungen zur Information der Öffentlichkeit über die Außenpolitik der Union und die Maßnahmen der Hohen Vertreterin,
- Aufbau und Pflege der EAD-Website,
- Ausgaben für die Verbreitung von Informationen und die Förderung von Veröffentlichungen und öffentlichen Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Organs, einschließlich der Ausgaben für Personalausstattung und Infrastruktur,
- Ausgaben für Informationstätigkeiten im Bereich der GSVP/GASP,
- Kosten für sonstige Informationstätigkeiten und Öffentlichkeitsarbeit einschließlich von Werbematerial.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 1 4 Kapazität für strategische Kommunikation

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
6 120 000	6 000 000	5 000 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Ausgaben für

- Instrumente, mit denen die Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland, einschließlich Desinformation, verhindert, davon abgeschreckt und darauf reagiert werden soll,
- Dienstreisen zum Kapazitätsaufbau für Personal der Institutionen der Union, das für die Bekämpfung von Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland zuständig ist,
- Entwicklungsmaßnahmen und Auftragsvergabe in den Bereichen Fachwissen, Erhebungen, Schulungen, Unterstützung bei der Erstellung von Informationsmaterial, Online- und Offline-Veröffentlichungen, Kapazitätsaufbau sowie sonstige Unterstützung in folgenden Bereichen:
 - Lageerfassung,

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 1 (Fortsetzung)

2 2 1 4 (Fortsetzung)

- strategische Kommunikation,
- Stärkung der Resilienz innerhalb und außerhalb der Union,
- Störungen, Politik- und Strategieentwicklung, Unterstützung der Institutionen und Strukturen der Union,
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten, internationale und multilaterale Zusammenarbeit,
- Zusammenarbeit mit wichtigen Interessenträgern aus der Zivilgesellschaft und der Privatwirtschaft.

2 2 2 Sprachendienste

2 2 2 0 Übersetzungsleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken Ausgaben für Übersetzungsleistungen, die das Generalsekretariat des Rates oder die Kommission für den EAD erbringt.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 2 1 Dolmetschleistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
750 000	750 000	450 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel decken die Ausgaben für Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission für den EAD erbringen.

Sie decken ferner die Ausgaben für die Dolmetschleistungen, die die Dolmetscher der Kommission anlässlich von Tagungen des Politischen und Sicherheitspolitischen Komitees, des Militärausschusses und anderen Tagungen, die speziell im Rahmen der GSVP/GASP abgehalten werden, für den EAD erbringen.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 2 (Fortsetzung)

2 2 2 1 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Beschluss Nr. 111/2007 des Generalsekretärs des Rates/Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik über Dolmetschdienstleistungen für den Europäischen Rat, den Rat und die Vorbereitungsgremien des Rates.

2 2 3 **Sonstige Ausgaben**

2 2 3 0 Bürobedarf

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
300 000	500 000	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- den Erwerb von Papier,
- Fotokopien (Papier und Gebühren),
- Schreibwaren und Büromaterial (laufender Bedarf),
- Drucksachen,
- Material für den Postversand (Briefumschläge, Packpapier, Platten für die Frankiermaschine),
- Material für die Vervielfältigungsabteilung (Druckerschwärze, Offsetplatten, Matrizen, Filme und Chemikalien).

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 1 Postgebühren

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
183 600	180 000	110 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für den Versand der Post bestimmt.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)**2 2 3** (Fortsetzung)**2 2 3 1** (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 2 Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
10 000	20 000	449 356,60

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen, zu deren Durchführung Verträge mit hoch qualifizierten Sachverständigen geschlossen werden.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 3 Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
5 110 000	5 144 000	4 743 316,64

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der Kosten für interinstitutionelle Tätigkeiten, insbesondere der Kosten für das Personal der Kommission, der Büros und des Rates, die für die Verwaltung des Personals, der Gebäude und der Archive des EAD zuständig ist.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 225 600 EUR veranschlagt.

2 2 3 4 Umzüge

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
425 000	424 142	100 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung der Kosten für Verlagerung und Transport von Material bestimmt.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 4 (Fortsetzung)

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 5 Finanzkosten

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
20 000	20 000	14 873,24

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung sämtlicher Finanzkosten, insbesondere der Bankkosten.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 6 Streitsachen, Gerichtskosten und Schadenersatz

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
124 600	124 600	91 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Kosten etwaiger Verurteilungen des EAD durch den Gerichtshof und das Gericht und der Hinzuziehung externer Rechtsanwälte vor den Gerichten,
- Kosten für die Inanspruchnahme externer Rechtsanwälte,
- Schadenersatz, der dem EAD angelastet wird.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 3 7 Sonstige Sachausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
29 580	29 000	17 000,—

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 3 (Fortsetzung)

2 2 3 7 (Fortsetzung)

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Anschaffung der Dienstkleidung für das Personal des Sitzungsdienstes und des Sicherheitsdienstes sowie des Arbeitsmaterials für das in den technischen Arbeitsräumen und den internen Diensten tätige Personal und Kosten der Instandsetzung und Instandhaltung der Arbeits- und Dienstkleidung,
- Beteiligung des EAD an den Ausgaben einiger Vereinigungen, deren Tätigkeiten in engem Zusammenhang mit denjenigen der Organe und Einrichtungen der Union stehen,
- sonstige, unter den vorhergehenden Haushaltslinien nicht ausdrücklich vorgesehene Sachausgaben,
- Anschaffung von Dienstkleidung und Zubehör, insbesondere für die Sicherheitsbediensteten, die für die Gebäude „Kortenberg“ und „ER“ zuständig sind.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

2 2 4 Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)

2 2 4 0 Konfliktverhütung und Mediationsunterstützungsdienste (Fortsetzung)

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
570 180	559 000	1 050 000,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind für folgende Ausgaben veranschlagt:

- Einsatz von Personal der Union zur Unterstützung von Mediations- und Dialogprozessen,
- Beauftragung von Experten in den Bereichen Mediation und Dialog sowie Zugang zu externen medialen Unterstützungsleistungen unter Berücksichtigung der laufenden Arbeiten der Vereinten Nationen und anderer Organisationen auf diesem Gebiet,
- Wissensmanagement, einschließlich der Durchführung von Workshops und Konfliktanalysen sowie der Ausarbeitung und Veröffentlichung von Studien, bewährter Praktiken und Leitlinien,
- Fortbildungsmaßnahmen und interner Kapazitätsaufbau in den Bereichen Frühwarnung, Konfliktanalyse sowie Mediation und Dialog für Bedienstete der Union in der Zentrale, das in Missionen eingesetzte Unionspersonal, EU-Sonderbeauftragte sowie Delegationsleiter und -mitarbeiter.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

KAPITEL 2 2 — SONSTIGE BETRIEBSAUSGABEN (Fortsetzung)

2 2 5 Pilotprojekte — Vorbereitende Maßnahmen

2 2 5 0 Pilotprojekt — Auf dem Weg zur Schaffung einer Europäischen Diplomatena­kademie

Zahlenangaben (Getrennte Mittel)

Mittel 2024		Mittel 2023		Ausführung 2022
Verpflichtungen	Zahlungen	Verpflichtungen	Zahlungen	
p.m.	p.m.	990 500	990 500	930 980,—

Erläuterungen

Diese Mittel dienen der Abwicklung von Verpflichtungen aus Vorjahren im Zusammenhang mit dem Pilotprojekt.

Rechtsgrundlagen

Pilotprojekt im Sinne von Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

TITEL 3

DELEGATIONEN

KAPITEL 30 — DELEGATIONEN

[illegible]

TITEL 3
DELEGATIONEN

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN

3 0 0 *Delegationen*

3 0 0 0 Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutspersonals

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
148 063 000	138 944 000	132 028 933,25

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben für Beamte und Zeitbedienstete, die eine im Stellenplan vorgesehene Planstelle innehaben und in einer Delegation der Europäischen Union in Drittländern oder einer Delegation bei internationalen Organisationen innerhalb der Union arbeiten:

- Gehälter, Vergütungen und mit den Gehältern zusammenhängende Vergütungen,
- Krankenversicherungs-, Unfallversicherung- sowie sonstige Sozialbeiträge,
- Arbeitslosenversicherungsbeiträge für Zeitbedienstete sowie Zahlungen, die für diese Bediensteten zur Bildung oder Aufrechterhaltung von Versorgungsansprüchen im Herkunftsland zu leisten sind,
- sonstige Zulagen und verschiedene Vergütungen,
- Überstundenvergütungen,
- Auswirkungen der auf die Bezüge angewandten Berichtigungskoeffizienten,
- Auswirkungen etwaiger Aktualisierungen der Bezüge im Laufe des Haushaltsjahrs.

Zweckgebundene Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung: p.m.

Rechtsgrundlagen

Statut der Beamten der Europäischen Union.

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

Regeln des EAD für Ernennungen und Bezüge sowie sonstige finanzielle Bestimmungen des EAD.

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 1 Externes Personal und externe Leistungen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
120 610 642	98 763 000	100 822 382,38

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Bezüge der örtlichen Bediensteten und/oder Vertragsbediensteten sowie Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung und sonstige Leistungen für diese Personalkategorien,
- Arbeitgeberbeiträge zur ergänzenden Sozialversicherung für örtliche Bedienstete,
- Ausgaben für Aushilfspersonal (Leiharbeitskräfte) und freiberufliches Personal.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 650 000 EUR veranschlagt.

Rechtsgrundlagen

Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union.

3 0 0 2 Sonstige Personalausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
36 602 700	35 885 000	32 917 724,83

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Ausgaben für die Entsendung beigeordneter Sachverständiger (mit Hochschulabschluss) und von Praktikanten in die Delegationen der Europäischen Union,
- Kosten der für junge Diplomaten aus den Mitgliedstaaten und aus Drittländern veranstalteten Seminare,
- Kosten für die Abordnung oder zeitweilige Verwendung von Beamten der Mitgliedstaaten in den Delegationen,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN *(Fortsetzung)***3 0 0** *(Fortsetzung)***3 0 0 2** *(Fortsetzung)*

- Einrichtungs- bzw. Wiedereinrichtungsbeihilfe der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- Reisekosten der Bediensteten (einschließlich derjenigen ihrer Familienangehörigen), die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst anfallen,
- Umzugskosten der Bediensteten, die infolge des Dienstantritts, der Verwendung an einem neuen Dienstort oder des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst den Wohnsitz wechseln und sich an einem anderen Ort wieder einrichten müssen,
- im Falle des Todes eines Mitglieds des Personals des EAD oder einer abhängigen Person die Kosten nach Artikel 75 des Statuts für die Überführung des Verstorbenen,
- verschiedene Kosten und Vergütungen für Bedienstete, einschließlich Rechtsberatung,
- Ausgaben für Einstellungsverfahren von Beamten, Bediensteten auf Zeit, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, insbesondere die Kosten für Annoncen, Reise- und Aufenthaltskosten sowie Unfallversicherung der zu Prüfungen und Vorstellungsgesprächen eingeladenen Bewerber, die Kosten für gemeinsame Einstellungsprüfungen und die Kosten für die ärztliche Untersuchung vor der Einstellung,
- Kosten für die Beschaffung, Erneuerung, Umgestaltung und Wartung medizinischer Geräte in den Delegationen,
- Kosten der jährlichen ärztlichen Untersuchung der Beamten, Vertragsbediensteten und örtlichen Bediensteten, einschließlich der in diesem Zusammenhang vorgenommenen Untersuchungen und Analysen; medizinische und zahnärztliche Beratungsleistungen sowie Kosten für Aids-Präventionsmaßnahmen am Arbeitsplatz,
- Ausgaben für kulturelle Veranstaltungen sowie für Tätigkeiten zur Förderung der gesellschaftlichen Beziehungen zwischen abgeordneten und örtlichen Bediensteten,
- pauschale Aufwandsentschädigung für Beamte, denen im Zuge der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit regelmäßig Repräsentationskosten entstehen, Erstattung der Ausgaben, die von entsprechend ermächtigten Beamten verauslagt werden, um ihren Repräsentationsverpflichtungen im Namen der Kommission und/oder des EAD, im dienstlichen Interesse und im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit nachzukommen (für die Delegationen innerhalb des Gebiets der Union deckt die pauschale Aufwandsentschädigung einen Teil der Wohnkosten),
- Fahrtkosten, Dienstreisetagegelder sowie Nebenkosten oder außergewöhnliche Auslagen, die bei Erledigung eines dienstlichen Auftrags durch Beamte und sonstige Bedienstete entstehen,
- Beförderungskosten und Tagegelder für erfolgreiche Bewerber bei der Fortbildung vor Dienstantritt,
- Ausgaben für Fahrtkosten und Tagegelder für Sachverständige, die zu Delegationssitzungen eingeladen sind,
- Reisekosten, Tagegelder und Versicherungen im Zusammenhang mit Kranken- und Verletztentransporten,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 2** (Fortsetzung)

- Ausgaben aufgrund von Krisensituationen, einschließlich Fahrtkosten, Unterbringung und Tagegelder,
- Ausgaben für Fortbildung und für Sprachkurse, die darauf abzielen, die Fertigkeiten des Personals sowie die Leistungsfähigkeit des Dienstes zu verbessern,
- Honorare von Sachverständigen, die für die Ermittlung der Bedürfnisse sowie für die Konzeption, Ausarbeitung, Betreuung, Bewertung und für das Follow-up der Fortbildungen herangezogen werden,
- Honorare von Beratern, die in verschiedenen Bereichen, insbesondere in den Bereichen Organisationsmethoden, Planung, Management, Strategie, Qualitätssicherung und Personalverwaltung, herangezogen werden,
- Ausgaben für die Konzeption, Betreuung und Bewertung der von den Kommissionsdienststellen in Form von Kursen, Seminaren und Konferenzen organisierten Fortbildung (Ausbilder/Vortragende und deren Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Lehrmittel),
- Ausgaben für die praktische und logistische Organisation der Kurse, einschließlich Miete von Räumlichkeiten, Beförderungskosten, Anmietung von Lehrmaterial für Seminare auf lokaler und regionaler Ebene sowie diverse damit verbundene Bewirtungskosten,
- Kosten für die Teilnahme an Konferenzen und Symposien sowie Gebühren für die Mitgliedschaft in wissenschaftlichen oder Berufsverbänden,
- Fortbildungsausgaben im Zusammenhang mit Publikationen und Information, für entsprechende Websites sowie für den Erwerb von Lehrmaterial, Abonnements und Lizenzen für Fernschulungen, Ausgaben für Bücher, Presse und Multimediaprodukte,
- Kosten im Zusammenhang mit dem Diplomaten-Austauschprogramm wie z. B. Reise- und Einrichtungskosten gemäß dem Beamtenstatut.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 285 000 EUR veranschlagt.

3 0 0 3 Gebäude und Nebenkosten*Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)*

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
174 093 600	170 680 000	176 342 803,57

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- befristete Wohnkostenzulage und Tagegelder für Beamte, Bedienstete auf Zeit und Vertragsbedienstete,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN *(Fortsetzung)*

3 0 0 *(Fortsetzung)*

3 0 0 3 *(Fortsetzung)*

- im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen in Drittländern:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen sich Delegationsbüros befinden oder außerhalb der Union Dienst tuende Beamte untergebracht sind: Mieten (einschließlich befristete Wohnkostenzulage) und damit verbundene Abgaben, Versicherungsprämien, Ausgaben für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, laufende Aufwendungen für die Sicherheit von Personen und Gegenständen (Chiffriereinrichtungen, Safes, Gitter usw.),
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile in Drittländern, in denen sich Delegationsbüros und Wohnungen von Delegationsmitgliedern befinden: Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Kosten für Wartung und Instandsetzung, Herrichtungsarbeiten und Umzüge von Dienststellen sowie sonstige laufende Ausgaben (insbesondere Straßenreinigungs- und Müllabfuhrgebühren, Beschaffung von Beschilderungsmaterial usw.),
- im Zusammenhang mit Gebäudemiet- und -nebenkosten der Delegationen innerhalb des Gebietes der Union:
 - für alle Gebäude oder Gebäudeteile, in denen sich Delegationsbüros befinden: Mieten, Wasser-, Gas-, Elektrizitäts- und Heizungskosten, Versicherungsprämien, Ausgaben für Wartung und Instandsetzung, für Umbauten und größere Reparaturarbeiten, Ausgaben für die Sicherheit, insbesondere Gebäudeüberwachungsverträge, Miete und Wartung von Feuerlöschern, Anschaffung und Wartung von Brandbekämpfungsgeräten, Ersatzbeschaffung für die Ausrüstung des freiwilligen Brandschutzpersonals, gesetzlich vorgeschriebene Kontrollen usw.,
 - für Gebäude oder Gebäudeteile, in denen Beamte untergebracht sind: Erstattung der Ausgaben für die Sicherheit der Wohnungen,
- den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (Kauf oder Mietkauf) oder den Bau von Büro- oder Wohngebäuden, einschließlich Voruntersuchungen und verschiedene verbundene Honorare,
- administrative Abmachungen, im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Infrastruktur und der Bereitstellung von Unterkünften,
- Ausgaben (Kapital und Zinsen) in Verbindung mit gemäß der Haushaltsordnung aufgenommenen Darlehen für den Ankauf von Immobilien für die Delegationen.

Die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1) sieht in Artikel 266 die Möglichkeit vor, dass die Organe den Ankauf einer Immobilie mit einem Darlehen finanzieren. Diese Mittel decken die mit solchen Darlehen für den Ankauf von Immobilien für die Delegationen verbundenen Ausgaben (Kapital und Zinsen).

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 38 497 000 EUR veranschlagt.

EUROPÄISCHER AUSWÄRTIGER DIENST

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 4 Sonstige Verwaltungsausgaben

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
44 610 720	43 736 000	36 699 082,84

Erläuterungen

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben der Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und der Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union:

- Beschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Mobiliar und Geräten, insbesondere für audiovisuelle Anlagen, für Archivierung und Reproduktion, für die Bibliothek, für Dolmetschanlagen sowie besondere Büroausstattungen (Fotokopiergeräte, Reader-Printer, Fernkopierer usw.); Erwerb von Dokumentation und Betriebsmittel für diese Geräte,
- Beschaffung, Instandhaltung und Instandsetzung von technischen Anlagen wie Generatoren und Klimaanlage; Installation von Anlagen für die Sozialeinrichtungen in den Delegationen,
- Kauf, Ersatzbeschaffung, Miete, Mietkauf, Instandhaltung und Instandsetzung von Fahrzeugen, einschließlich Werkzeugen,
- Versicherungsprämien der Fahrzeuge,
- Anschaffung von Büchern, Dokumenten und sonstigen nichtperiodischen Veröffentlichungen, einschließlich der Ergänzungsbände; Abonnements von Zeitungen, Zeitschriften und verschiedenen Veröffentlichungen, sowie Buchbindearbeiten und sonstige unerlässliche Ausgaben im Zusammenhang mit der Archivierung von Zeitschriften,
- Abonnements bei Presseagenturen,
- Ankauf von Papier, Umschlägen, Büromaterial, Material für die Vervielfältigung sowie gegebenenfalls Ausgaben für in Auftrag gegebene Druckarbeiten,
- Beförderung und Zollabfertigung von Ausrüstungsgegenständen; Anschaffung und Reinigung von Dienstkleidung für Amtsgehilfen, Fahrer usw.; verschiedene Versicherungsprämien (insbesondere Haftpflichtversicherung, Diebstahlversicherung), Ausgaben im Zusammenhang mit internen Sitzungen (Getränke, gelegentliche Imbisse),
- Ausgaben für Untersuchungen, Erhebungen und Konsultationen im Rahmen des Dienstbetriebs der Delegationen sowie sonstige Ausgaben für den Dienstbetrieb, die nicht in den anderen Posten dieses Artikels vorgesehen sind,
- Postgebühren und Zustellungskosten für den Schriftverkehr, den Versand von Berichten, Veröffentlichungen sowie für Paketgebühren im Luft-, Straßen-, Schiffs- und Eisenbahnversand,
- Kosten für die Diplomatenpost,

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)**3 0 0** (Fortsetzung)**3 0 0 4** (Fortsetzung)

- sämtliche Ausgaben für das Mobiliar und für die Ausstattung der Wohnungen, die den Beamten zur Verfügung gestellt werden,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Datenverarbeitungsanlagen, insbesondere von Rechnern, Terminals, Mikrorechnern, Peripheriegeräten, Ausstattungen für die Vernetzung, und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- externe Leistungen, insbesondere für die Entwicklung, Instandhaltung und technische Unterstützung der Informationstechnologie-Systeme der Delegationen,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Geräten für die Vervielfältigung von Informationen auf Papier, wie Drucker und Scanner,
- Anschaffung, Miete oder Leasing von Telefonzentralen und -anlagen sowie von Geräten für die Datenübertragung und der für ihren Betrieb erforderlichen Software,
- Grund- und Benutzungsgebühren für Kommunikationsdienste über Kabel oder Radiowellen (Telefon, Telegraf, Fernschreiber, Fernkopierer), Datenübertragungsnetze, Telematikdienste usw. und Kauf der entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse,
- Kosten für Installation, Konfiguration, Wartung, technische Unterstützung, Hilfestellung, Dokumentation und Betriebsmittel in Verbindung mit diesen Anlagen,
- etwaige Ausgaben im Zusammenhang mit Sicherheitseinsätzen bei Notfällen in den Delegationen,
- sämtliche Finanzkosten, einschließlich Bankgebühren,
- Aktualisierungen bei Zahlstellen, wenn der Anweisungsbefugte alle der jeweiligen Situation angemessenen Maßnahmen getroffen hat und die Aktualisierungen keiner anderen Haushaltslinie angelastet werden können,
- Aktualisierungen in Fällen, in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung),
- Aktualisierungen in Fällen, in denen die MwSt. nicht erstattet wurde und die Ausgabe nicht mehr aus der Haushaltslinie finanziert werden kann, zu deren Lasten die Hauptausgabe ging,
- etwaige Zinszahlungen im Zusammenhang mit den vorstehenden Fällen, sofern sie nicht einer anderen Haushaltslinie angelastet werden können.

Des Weiteren können bei diesem Posten Mittel zur Deckung etwaiger Verluste bei Liquidation oder Einstellung der Geschäftstätigkeit von Banken, bei denen die Kommission Konten für ihre Zahlstellen unterhält, eingesetzt werden.

Aus diesem Posten können Kosten gedeckt werden, die den Delegationen bei der lokalen Zusammenarbeit mit Mitgliedstaaten entstehen, insbesondere im Rahmen einer Krise.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 16 292 000 EUR veranschlagt.

KAPITEL 3 0 — DELEGATIONEN (Fortsetzung)

3 0 0 (Fortsetzung)

3 0 0 4 (Fortsetzung)

Rechtsgrundlagen

Beschluss 2010/427/EU des Rates vom 26. Juli 2010 über die Organisation und die Arbeitsweise des Europäischen Auswärtigen Dienstes (ABl. L 201 vom 3.8.2010, S. 30), und insbesondere Artikel 5 Absatz 10.

3 0 0 5 Beitrag der Kommission für die Delegationen

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Etwaige Einnahmen aus den Beiträgen der Kommission oder des Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) zu den Ausgaben, die den Delegationen durch die dort arbeitenden Bediensteten der Kommission entstehen, können gemäß Artikel 21 der Haushaltsordnung als zusätzliche Mittel bereitgestellt werden.

Diese Mittel dienen zur Deckung der folgenden Ausgaben, die den Delegationen der Europäischen Union in Drittländern und den Delegationen bei internationalen Organisationen innerhalb der Union im Zusammenhang mit dem dort arbeitenden, von der Kommission bzw. dem EEF vergüteten Personal entstehen:

- Bezüge und einschlägige Ausgaben für örtliche Bedienstete (und Leiharbeitskräfte),
- der diesem Personal entsprechende Anteil der bei den Posten 3 0 0 0 (Dienstbezüge und sonstige Ansprüche des Statutpersonals), 3 0 0 1 (Externes Personal und externe Leistungen), 3 0 0 2 (Sonstige Personalausgaben), 3 0 0 3 (Gebäude und Nebenkosten) und 3 0 0 4 (Sonstige Verwaltungsausgaben) veranschlagten Ausgaben.

Außerdem können diese Mittel sonstige Ausgaben wie Presse- und Informationsaktivitäten decken, die auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen mit anderen Organen durchgeführt werden.

Die zweckgebundenen Einnahmen gemäß Artikel 21 Absätze 2 und 3 der Haushaltsordnung werden auf 223 249 534 EUR veranschlagt.

TITEL 10

SONSTIGE AUSGABEN

KAPITEL 10 0 — VORLÄUFIG EINGESETZTE MITTEL

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Die Mittel dieses Kapitels haben vorläufigen Charakter und können erst verwendet werden, wenn sie nach dem in der Haushaltsordnung dafür vorgesehenen Verfahren auf andere Kapitel übertragen worden sind.

Rechtsgrundlagen

Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

KAPITEL 10 1 — RÜCKSTELLUNGEN FÜR UNVORHERGESEHENE AUSGABEN

Zahlenangaben (Nichtgetrennte Mittel)

Mittel 2024	Mittel 2023	Ausführung 2022
p.m.	p.m.	0,—

Erläuterungen

Diese Mittel sind zur Deckung nicht vorhersehbarer Ausgaben bestimmt, die sich aus Haushaltsentscheidungen ergeben, die im Laufe des Haushaltsjahres gefasst werden.

PERSONAL
Europäischer Auswärtiger Dienst

Funktions- und Besoldungsgruppen				
	2024		2023	
	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit	Dauerplanstellen	Planstellen auf Zeit
AD 16	16	—	16	—
AD 15	36	—	36	—
AD 14	138	—	123	—
AD 13	128	—	141	—
AD 12	181	—	196	—
AD 11	70	—	97	—
AD 10	126	—	114	—
AD 9	131	—	135	—
AD 8	202	—	183	—
AD 7	21	—	5	—
AD 6	29	—	27	—
AD 5	8	—	13	—
Zwischensumme AD	1 086	—	1 086	—
AST 11	31	—	33	—
AST 10	32	—	24	—
AST 9	88	—	82	1
AST 8	79	—	74	—
AST 7	78	—	82	—
AST 6	116	—	115	—
AST 5	134	—	151	—
AST 4	21	—	25	—
AST 3	1	—	4	—
AST 2	15	—	10	—
AST 1	7	—	4	—
Zwischensumme AST	602	—	604	1
AST/SC 6	—	—	—	—
AST/SC 5	15	—	15	—
AST/SC 4	8	—	6	—
AST/SC 3	30	—	23	—
AST/SC 2	7	—	14	—
AST/SC 1	4	—	4	—
Zwischensumme AST/SC	64	—	62	—
Insgesamt	1 752	—	1 752	1
Gesamtbetrag	1 752		1 753	



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 230/2021

vom 24. September 2021

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/463]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/617 der Kommission vom 14. April 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235 und (EU) 2020/2236 hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen und für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang bestimmter Wassertiere und Erzeugnisse tierischen Ursprungs in die Union ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/619 der Kommission vom 15. April 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2235, (EU) 2020/2236 und (EU) 2021/403 im Hinblick auf Übergangsbestimmungen für die Verwendung von Veterinärbescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und amtlichen Bescheinigungen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Der Beschluss 2010/470/EU der Kommission ⁽⁴⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (5) Dieser Beschluss betrifft unter anderem Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur sowie tierische Erzeugnisse wie Eizellen, Embryonen und Sperma. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Rechtsakt findet in den Bereichen, auf die in Absatz 2 des Einleitenden Teils Bezug genommen wird, auf Island Anwendung.
- (6) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (7) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 31.3.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 41.

⁽³⁾ ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 72.

⁽⁴⁾ ABl. L 228 vom 31.8.2010, S. 15.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter den Nummern 13l (Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 der Kommission) und 13m (Durchführungsverordnung (EU) 2020/2236 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32021 R 0617**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/617 der Kommission vom 14. April 2021 (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 41)
- **32021 R 0619**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/619 der Kommission vom 15. April 2021 (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 72)“

2. In Teil 1.1 wird nach Nummer 13o (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„13p. **32021 R 0403**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zu den Verordnungen (EU) 2016/429 und (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Muster für Veterinärbescheinigungen, der Muster für amtliche Bescheinigungen und der Muster für Veterinär-/amtliche Bescheinigungen für den Eingang in die Union von Sendungen bestimmter Kategorien von Landtieren und ihres Zuchtmaterials und für deren Verbringungen zwischen Mitgliedstaaten, hinsichtlich der amtlichen Bescheinigungstätigkeit im Zusammenhang mit derartigen Bescheinigungen sowie zur Aufhebung des Beschlusses 2010/470/EU (ABl. L 113 vom 31.3.2021, S. 1), geändert durch:

- **32021 R 0619**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/619 der Kommission vom 15. April 2021 (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 72)

Diese Verordnung gilt für die Zwecke des EWR-Abkommens mit folgenden Anpassungen:

In Anhang I wird in Kapitel 15 unter Absatz II.2.3., Teil II Nummer 7 der Anmerkungen zu Kapitel 15, in Kapitel 16 unter Absatz II.2.3., Teil II Nummer 9 der Anmerkungen zu Kapitel 16, in Kapitel 17 unter Absatz II.2.3., Teil II Nummer 13 der Anmerkungen zu Kapitel 17, in Kapitel 18 unter Absatz II.2.1.3., Teil II Nummer 13 der Anmerkungen zu Kapitel 18, in Kapitel 19 unter Absatz II.2.2., Teil II Nummer 9 der Anmerkungen zu Kapitel 19 sowie in Anhang II in Kapitel 23 unter Absatz II.1.3, Teil II Nummer 5 der Anmerkungen zu Kapitel 23, in Kapitel 25 unter Absatz II.1.3., Teil II Nummer 5 der Anmerkungen zu Kapitel 25, in Kapitel 27 unter Absatz II.2.3., Teil II Nummer 16 der Anmerkungen zu Kapitel 27, in Kapitel 30 unter Absatz II.2.4., Teil II Nummer 14 der Anmerkungen zu Kapitel 30, in Kapitel 32 unter Absatz II.1.3.3., Teil II Nummer 19 der Anmerkungen zu Kapitel 32 und in Kapitel 33 unter Absatz II.1.3., Teil II Nummer 14 der Anmerkungen zu Kapitel 33 nach dem Wort „Finnland“ das Wort „Norwegen“ eingefügt.

Dieser Rechtsakt gilt nicht für Island.“

3. In Teil 4.2 wird der Text von Nummer 93 (Entscheidung 2010/470/EU der Kommission) gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 in norwegischer Sprache sowie der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2021/617 und (EU) 2021/619 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 231/2021

vom 24. September 2021

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/464]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/880 der Kommission vom 5. März 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit, die Tiergesundheit und die Bescheinigung in Bezug auf Verbringungen innerhalb der Union von Zuchtmaterial von bestimmten gehaltenen Landtieren ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 616/2009 der Kommission ⁽⁴⁾, die Beschlüsse 93/52/EWG ⁽⁵⁾, 94/963/EG ⁽⁶⁾, 95/98/EG ⁽⁷⁾, 2003/467/EG ⁽⁸⁾, 2004/558/EG ⁽⁹⁾, 2008/185/EG ⁽¹⁰⁾ und 2009/177/EG ⁽¹¹⁾ der Kommission sowie der Durchführungsbeschluss 2013/503/EU ⁽¹²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, werden mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission aufgehoben und sind daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (5) Dieser Beschluss betrifft unter anderem Rechtsvorschriften in Bezug auf andere lebende Tiere als Fische und Tiere der Aquakultur sowie tierische Erzeugnisse wie Eizellen, Embryonen und Sperma. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss findet in den Bereichen, auf die in Absatz 2 des Einleitenden Teils Bezug genommen wird, auf Island Anwendung.
- (6) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (7) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 2.6.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 39.

⁽³⁾ ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 78.

⁽⁴⁾ ABl. L 181 vom 14.7.2009, S. 16.

⁽⁵⁾ ABl. L 13 vom 21.1.1993, S. 14.

⁽⁶⁾ ABl. L 371 vom 31.12.1994, S. 29.

⁽⁷⁾ ABl. L 75 vom 4.4.1995, S. 28.

⁽⁸⁾ ABl. L 156 vom 25.6.2003, S. 74.

⁽⁹⁾ ABl. L 249 vom 23.7.2004, S. 20.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 59 vom 4.3.2008, S. 19.

⁽¹¹⁾ ABl. L 63 vom 7.3.2009, S. 15.

⁽¹²⁾ ABl. L 273 vom 15.10.2013, S. 38.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1.1 wird unter Nummer 13c (Delegierte Verordnung (EU) 2020/686 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32021 R 0880**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/880 der Kommission vom 5. März 2021 (ABl. L 194 vom 2.6.2021, S. 1)“

2. In Teil 1.1 wird nach Nummer 13p (Durchführungsverordnung (EU) 2021/403 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„13q. **32021 R 0520**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/520 der Kommission vom 24. März 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Rückverfolgbarkeit bestimmter gehaltener Landtiere (ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 39)

Dieser Rechtsakt findet in den Bereichen, auf die in Absatz 2 des Einleitenden Teils Bezug genommen wird, auf Island Anwendung.

- 13r. **32021 R 0620**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Genehmigung des Status „seuchenfrei“ und des Status der Nichtimpfung für bestimmte Mitgliedstaaten oder Zonen oder Kompartimente dieser Mitgliedstaaten in Bezug auf bestimmte gelistete Seuchen und der Genehmigung von Tilgungsprogrammen für diese gelisteten Seuchen (ABl. L 131 vom 16.4.2021, S. 78)

Dieser Rechtsakt findet in den Bereichen, auf die in Absatz 2 des Einleitenden Teils Bezug genommen wird, auf Island Anwendung.“

3. Die Nummer 43 (Verordnung (EG) Nr. 616/2009 der Kommission) in Teil 3.2, die Nummern 14 (Entscheidung 93/52/EWG der Kommission), 25 (Beschluss 94/963/EG der Kommission), 26 (Beschluss 95/98/EG der Kommission), 70 (Beschluss 2003/467/EG der Kommission), 80 (Beschluss 2004/558/EG der Kommission), 84 (Beschluss 2008/185/EG der Kommission) und 89 (Beschluss 2009/177/EG der Kommission) in Teil 4.2 sowie die Nummer 59 (Durchführungsbeschluss 2013/503/EU der Kommission) in Teil 7.2 werden gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/880 in norwegischer Sprache sowie der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2021/520 und (EU) 2021/620 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 229/2021

vom 24. September 2021

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/465]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss 2010/221/EU der Kommission ⁽²⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (4) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1.1 wird unter Nummer 13n (Delegierte Verordnung (EU) 2020/2154 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:
„13o. **32021 D 0260:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/260 der Kommission vom 11. Februar 2021 über die Genehmigung nationaler Maßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen bestimmter Wassertierseuchen gemäß Artikel 226 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung des Beschlusses 2010/221/EU der Kommission (ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1)“
2. In Teil 4.2 wird der Text von Nummer 94 (Entscheidung 2010/221/EU der Kommission) gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/260 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 59 vom 19.2.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 98 vom 20.4.2010, S. 7.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 234/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz), Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) und Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/466]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über die Transparenz und Nachhaltigkeit der EU-Risikobewertung im Bereich der Lebensmittelkette und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 1829/2003, (EG) Nr. 1831/2003, (EG) Nr. 2065/2003, (EG) Nr. 1935/2004, (EG) Nr. 1331/2008, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) 2015/2283 und der Richtlinie 2001/18/EG ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist.
- (3) Die Anhänge I, II und XX des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Kapitel I Teil 7.1 Nummer 13 (Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:
 - i) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„– **32019 R 1381**: Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1)“
 - ii) Die Anpassungen e bis l werden die Anpassungen h bis o.
 - iii) Nach Anpassung d werden folgende Anpassungen angefügt:
 - „e) Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang am Verwaltungsrat der Behörde und verfügen dort mit Ausnahme des Stimmrechts über dieselben Rechte und Pflichten wie EU-Mitgliedstaaten.
 - f) Dem Artikel 25 Absatz 1 wird Folgendes angefügt:

„Jeder EFTA-Staat ernennt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als seine Vertreter im Verwaltungsrat, jedoch ohne Stimmrecht.“
 - g) In Artikel 25 Absatz 1a wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied, die von der EFTA-Überwachungsbehörde ernannt werden und kein Stimmrecht haben.““
2. In Kapitel II wird unter Nummer 1a (Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32019 R 1381**: Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1)“

⁽¹⁾ ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1.

3. Kapitel II Nummer 41 (Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:

i) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32019 R 1381**: Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1)“

ii) Die Anpassungen e bis m werden die Anpassungen h bis p.

iii) Nach Anpassung d werden folgende Anpassungen angefügt:

„e) Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang am Verwaltungsrat und verfügen dort mit Ausnahme des Stimmrechts über dieselben Rechte und Pflichten wie EU-Mitgliedstaaten.

f) Dem Artikel 25 Absatz 1 wird Folgendes angefügt:

„Jeder EFTA-Staat ernennt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als seine Vertreter im Verwaltungsrat, jedoch ohne Stimmrecht.“

g) In Artikel 25 Absatz 1a wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied, die von der EFTA-Überwachungsbehörde ernannt werden und kein Stimmrecht haben.““

Artikel 2

Anhang II des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel XII wird unter den Nummern 54zzp (Verordnung (EG) Nr. 2065/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates), 54zzt (Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates), 54zzzp (Verordnung (EG) Nr. 1331/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates) und 124 (Verordnung (EU) 2015/2283 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32019 R 1381**: Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1)“

2. Kapitel XII Nummer 54zzzc (Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird wie folgt geändert:

i) Folgender Gedankenstrich wird angefügt:

„— **32019 R 1381**: Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1)“

ii) Die Anpassungen e bis m werden die Anpassungen h bis p.

iii) Nach Anpassung d werden folgende Anpassungen angefügt:

„e) Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang am Verwaltungsrat und verfügen dort mit Ausnahme des Stimmrechts über dieselben Rechte und Pflichten wie EU-Mitgliedstaaten.

f) Dem Artikel 25 Absatz 1 wird Folgendes angefügt:

„Jeder EFTA-Staat ernennt ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied als seine Vertreter im Verwaltungsrat, jedoch ohne Stimmrecht.“

g) In Artikel 25 Absatz 1a wird folgender Buchstabe angefügt:

„d) ein Mitglied und ein stellvertretendes Mitglied, die von der EFTA-Überwachungsbehörde ernannt werden und kein Stimmrecht haben.““

3. In Kapitel XV wird unter Nummer 13 (Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 R 1381**: Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1)“

Artikel 3

In Anhang XX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 25d (Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 R 1381**: Verordnung (EU) 2019/1381 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 (ABl. L 231 vom 6.9.2019, S. 1)“

Artikel 4

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2019/1381 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 5

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 6

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 236/2021

vom 24. September 2021

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des
EWR-Abkommens [2024/467]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1325 der Kommission vom 10. August 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/977 hinsichtlich der Geltungsdauer der befristeten Maßnahmen im Zusammenhang mit den Kontrollen der Produktion ökologischer/biologischer Erzeugnisse ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 54bc (Durchführungsverordnung (EU) 2020/977 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **32021 R 1325**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1325 der Kommission vom 10. August 2021 (ABl. L 288 vom 11.8.2021, S. 21)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1325 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 288 vom 11.8.2021, S. 21.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 232/2021

vom 24. September 2021

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/468]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/881 der Kommission vom 23. März 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/1140 der Kommission vom 5. Mai 2021 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Richtlinien 2000/75/EG ⁽³⁾ und 2002/60/EG ⁽⁴⁾ des Rates, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, werden mit der Delegierten Verordnung (EU) 2021/1140 aufgehoben und sind daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Teil 1.1 wird unter Nummer 13e (Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission) Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32021 R 1140**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/1140 der Kommission vom 5. Mai 2021 (ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 50)“
2. In Teil 1.1 wird unter Nummer 13h (Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 der Kommission) Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32021 R 0881**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/881 der Kommission vom 23. März 2021 (ABl. L 194 vom 2.6.2021, S. 10)“
3. Der Wortlaut der Nummern 9a (Richtlinie 2000/75/EG des Rates) und 9b (Richtlinie 2002/60/EG des Rates) in Teil 9.1 wird gestrichen.

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 2.6.2021, S. 10.

⁽²⁾ ABl. L 247 vom 13.7.2021, S. 50.

⁽³⁾ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 74.

⁽⁴⁾ ABl. L 192 vom 20.7.2002, S. 27.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnungen (EU) 2021/881 und (EU) 2021/1140 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 247/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/469]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 32, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinie (EU) 2016/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Richtlinie 2012/34/EU bezüglich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste und der Verwaltung der Eisenbahninfrastruktur ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/171 der Kommission vom 4. Februar 2015 über bestimmte Aspekte des Verfahrens der Genehmigung von Eisenbahnunternehmen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 der Kommission vom 13. März 2015 zur Festlegung der Modalitäten für die Anlastung der Kosten von Lärmauswirkungen ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/909 der Kommission vom 12. Juni 2015 über die Modalitäten für die Berechnung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2015/1100 der Kommission vom 7. Juli 2015 über die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen der Überwachung des Schienenverkehrsmarkts ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 der Kommission vom 7. April 2016 über Verfahren und Kriterien in Bezug auf Rahmenverträge für die Zuweisung von Fahrwegkapazität ⁽⁷⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen ⁽⁸⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1795 der Kommission vom 20. November 2018 zur Festlegung des Verfahrens und der Kriterien für die Durchführung der Prüfung des wirtschaftlichen Gleichgewichts gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (10) Der Delegierte Beschluss (EU) 2017/2075 der Kommission vom 4. September 2017 zur Ersetzung des Anhangs VII der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums ⁽¹⁰⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32.

⁽²⁾ ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 29 vom 5.2.2015, S. 3.

⁽⁴⁾ ABl. L 70 vom 14.3.2015, S. 36.

⁽⁵⁾ ABl. L 148 vom 13.6.2015, S. 17.

⁽⁶⁾ ABl. L 181 vom 9.7.2015, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. L 94 vom 8.4.2016, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 307 vom 23.11.2017, S. 1.

⁽⁹⁾ ABl. L 294 vom 21.11.2018, S. 5.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 69.

- (11) Die Richtlinien 91/440/EWG ⁽¹¹⁾ und 95/18/EG ⁽¹²⁾ des Rates sowie die Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, werden mit der Richtlinie 2012/34/EU aufgehoben und sind daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (12) Die Durchführungsverordnung Nr. 869/2014 der Kommission ⁽¹⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1795 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (13) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Der Text von Nummer 37 (Richtlinie 91/440/EWG des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32012 L 0034:** Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2012 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 343 vom 14.12.2012, S. 32), berichtigt in ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 32, geändert durch:

— **32016 L 2370:** Richtlinie (EU) 2016/2370 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 1)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Die Bezugnahmen auf die Artikel 93, 101, 102, 106, 107 und 108 AEUV sind als Bezugnahmen auf die Artikel 49, 53, 54, 59, 61 und 62 des EWR-Abkommens zu verstehen.
- b) Artikel 14 Absätze 3 bis 5 gilt nicht für die EFTA-Staaten, soweit er Abkommen zwischen diesen Staaten und Drittländern betrifft.
- c) In Artikel 40 Absatz 2 werden die Wörter ‚Die Kommission wird‘ durch die Wörter ‚Die Kommission und die EFTA-Überwachungsbehörde werden‘ ersetzt.
- d) In Artikel 15 wird folgender Absatz angefügt:
- „(7) Die Verpflichtung nach Absatz 5 gilt nicht für Liechtenstein, sofern ein EU-Mitgliedstaat der Kommission für ein bestimmtes Jahr Daten bereitgestellt hat, die das Hoheitsgebiet Liechtensteins einschließen. Dies gilt für alle sonstigen von Absatz 5 erfassten Daten.“
- e) In Artikel 27 Absatz 1 werden nach den Wörtern ‚in mindestens zwei Amtssprachen‘ die Wörter ‚bzw. für Norwegen mindestens in norwegischer Sprache und einer Amtssprache der Union‘ eingefügt.“

2. Nach Nummer 37ai (Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:

„37aj. **32015 R 0171:** Durchführungsverordnung (EU) 2015/171 der Kommission vom 4. Februar 2015 über bestimmte Aspekte des Verfahrens der Genehmigung von Eisenbahnunternehmen (ABl. L 29 vom 5.2.2015, S. 3)

37ak. **32015 R 0429:** Durchführungsverordnung (EU) 2015/429 der Kommission vom 13. März 2015 zur Festlegung der Modalitäten für die Anlastung der Kosten von Lärmauswirkungen (ABl. L 70 vom 14.3.2015, S. 36)

⁽¹¹⁾ ABl. L 237 vom 24.8.1991, S. 25.

⁽¹²⁾ ABl. L 143 vom 27.6.1995, S. 70.

⁽¹³⁾ ABl. L 75 vom 15.3.2001, S. 29.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 239 vom 12.8.2014, S. 1.

- 37al. **32015 R 0909:** Durchführungsverordnung (EU) 2015/909 der Kommission vom 12. Juni 2015 über die Modalitäten für die Berechnung der Kosten, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs anfallen (ABl. L 148 vom 13.6.2015, S. 17)
- 37am. **32015 R 1100:** Durchführungsverordnung (EU) 2015/1100 der Kommission vom 7. Juli 2015 über die Berichtspflichten der Mitgliedstaaten im Rahmen der Überwachung des Schienenverkehrsmarkts (ABl. L 181 vom 9.7.2015, S. 1)
- 37an. **32016 R 0545:** Durchführungsverordnung (EU) 2016/545 der Kommission vom 7. April 2016 über Verfahren und Kriterien in Bezug auf Rahmenverträge für die Zuweisung von Fahrwegkapazität (ABl. L 94 vom 8.4.2016, S. 1)
- 37ao. **32017 D 2075:** Delegierter Beschluss (EU) 2017/2075 der Kommission vom 4. September 2017 zur Ersetzung des Anhangs VII der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums (ABl. L 295 vom 14.11.2017, S. 69)
- 37ap. **32017 R 2177:** Durchführungsverordnung (EU) 2017/2177 der Kommission vom 22. November 2017 über den Zugang zu Serviceeinrichtungen und schienenverkehrsbezogenen Leistungen (ABl. L 307 vom 23.11.2017, S. 1)
- 37aq. **32018 R 1795:** Durchführungsverordnung (EU) 2018/1795 der Kommission vom 20. November 2018 zur Festlegung des Verfahrens und der Kriterien für die Durchführung der Prüfung des wirtschaftlichen Gleichgewichts gemäß Artikel 11 der Richtlinie 2012/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 21.11.2018, S. 5)“
- 3. Der Text der Nummern 41b (Richtlinie 2001/14/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 42a (Richtlinie 95/18/EG des Rates) wird gestrichen.
- 4. Der Text von Nummer 42aa (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 869/2014) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinien 2012/34/EU, berichtigt in ABl. L 67 vom 12.3.2015, S. 32, und (EU) 2016/2370, der Durchführungsverordnungen (EU) 2015/171, (EU) 2015/429, (EU) 2015/909, (EU) 2015/1100, (EU) 2016/545, (EU) 2017/2177 und (EU) 2018/1795 sowie des Delegierten Beschlusses (EU) 2017/2075 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 233/2021

vom 24. September 2021

**zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) des EWR-Abkommens
[2024/470]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/519 der Kommission vom 24. März 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 hinsichtlich der Untersuchung auf Trichinen bei Einhufern und der Ausnahmeregelung für das Vereinigte Königreich in Bezug auf die Untersuchung auf Trichinen bei Hausschweinen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I des EWR-Abkommens gelten veterinärrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (3) Anhang I des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang I Kapitel I Teil 6.2 des EWR-Abkommens wird unter Nummer 54 (Durchführungsverordnung (EU) 2015/1375 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **32021 R 0519:** Durchführungsverordnung (EU) 2021/519 der Kommission vom 24. März 2021 (ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 36)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/519 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 104 vom 25.3.2021, S. 36.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 248/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/471]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hinsichtlich der Öffnung des Marktes für inländische Schienenpersonenverkehrsdienste ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Verordnung (EU) 2019/554 der Kommission vom 5. April 2019 zur Änderung des Anhangs VI der Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zertifizierung von Triebfahrzeugführern, die Lokomotiven und Züge im Eisenbahnsystem in der Gemeinschaft führen ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 der Kommission vom 11. Dezember 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Güterverkehr“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 62/2006 der Kommission ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/761 der Kommission vom 16. Februar 2018 zur Festlegung gemeinsamer Sicherheitsmethoden für die Aufsicht durch die nationalen Sicherheitsbehörden nach Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Delegierte Verordnung (EU) 2018/762 der Kommission vom 8. März 2018 über gemeinsame Sicherheitsmethoden bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1158/2010 und (EU) Nr. 1169/2010 ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/6 der Kommission vom 5. Januar 2017 über den europäischen Bereitstellungsplan für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem ⁽⁷⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/278 der Kommission vom 23. Februar 2018 zur Änderung des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 hinsichtlich der Struktur der Meldungen, des Modells für Daten und Meldungen und der Betriebsdatenbank für Wagen und Intermodaleinheiten sowie zur Annahme einer informationstechnischen Norm für die Kommunikationssteuerungsschicht der gemeinsamen Schnittstelle ⁽⁸⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22.

⁽³⁾ ABl. L 97 vom 8.4.2019, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 438.

⁽⁵⁾ ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 16.

⁽⁶⁾ ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 26.

⁽⁷⁾ ABl. L 3 vom 6.1.2017, S. 6.

⁽⁸⁾ ABl. L 54 vom 24.2.2018, S. 11.

- (9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission vom 4. April 2018 über die praktischen Modalitäten für die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen und die Genehmigung von Schienenfahrzeugtypen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (10) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission vom 9. April 2018 über die praktischen Festlegungen für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission ⁽¹⁰⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (11) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission vom 2. Mai 2018 über die an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union zu entrichtenden Gebühren und Entgelte und die Zahlungsbedingungen ⁽¹¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (12) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/867 der Kommission vom 13. Juni 2018 zur Festlegung der Geschäftsordnung der Beschwerdekammer(n) der Eisenbahnagentur der Europäischen Union ⁽¹²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (13) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/868 der Kommission vom 13. Juni 2018 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 und der Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 hinsichtlich der Bestimmungen über Energiemesssysteme und Energiedatenerfassungssysteme ⁽¹³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (14) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 der Kommission vom 12. Februar 2019 über die Muster der EG-Erklärungen und -Bescheinigungen für Eisenbahn-Interoperabilitätskomponenten und -Teilsysteme, das Muster der Typenkonformitätserklärung für Schienenfahrzeuge und über die EG-Prüfverfahren für Teilsysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 201/2011 der Kommission ⁽¹⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (15) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/772 der Kommission vom 16. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 bezüglich des Bestandsregisters im Hinblick auf die Feststellung von Zugänglichkeitsbarrieren, die Information der Nutzer und die Überwachung und Bewertung der Fortschritte auf dem Gebiet der Zugänglichkeit ⁽¹⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (16) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/757/EU ⁽¹⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (17) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/774 der Kommission vom 16. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 in Bezug auf die Anwendung der technischen Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Fahrzeuge — Lärm“ auf Bestandsgüterwagen ⁽¹⁷⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (18) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/775 der Kommission vom 16. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 454/2011 in Bezug auf das Änderungsmanagement ⁽¹⁸⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (19) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 der Kommission vom 16. Mai 2019 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 321/2013, (EU) Nr. 1299/2014, (EU) Nr. 1301/2014, (EU) Nr. 1302/2014, (EU) Nr. 1303/2014 und (EU) 2016/919 der Kommission sowie des Durchführungsbeschlusses 2011/665/EU der Kommission im Hinblick auf die Angleichung an die Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates und Umsetzung der in dem Delegierten Beschluss (EU) 2017/1474 der Kommission festgelegten spezifischen Ziele ⁽¹⁹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

⁽⁹⁾ ABl. L 90 vom 6.4.2018, S. 66.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 49.

⁽¹¹⁾ ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 68.

⁽¹²⁾ ABl. L 149 vom 14.6.2018, S. 3.

⁽¹³⁾ ABl. L 149 vom 14.6.2018, S. 16.

⁽¹⁴⁾ ABl. L 42 vom 13.2.2019, S. 9.

⁽¹⁵⁾ ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 1.

⁽¹⁶⁾ ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 5.

⁽¹⁷⁾ ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 89.

⁽¹⁸⁾ ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 103.

⁽¹⁹⁾ ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 108.

- (20) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/777 der Kommission vom 16. Mai 2019 zu gemeinsamen Spezifikationen für das Eisenbahn-Infrastrukturregister und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/880/EU der Kommission ⁽²⁰⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (21) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/778 der Kommission vom 16. Mai 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 der Kommission in Bezug auf das Änderungsmanagement ⁽²¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (22) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 der Kommission vom 16. Mai 2019 mit Durchführungsbestimmungen für ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Fahrzeugen zuständigen Stellen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission ⁽²²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (23) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/387 der Kommission vom 9. März 2020 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 321/2013, (EU) Nr. 1302/2014 und (EU) 2016/919 hinsichtlich der Erweiterung des Verwendungsgebiets und der Übergangszeiträume ⁽²³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (24) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/424 der Kommission vom 19. März 2020 über die Übermittlung von Informationen an die Kommission betreffend die Nichtanwendung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 ⁽²⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (25) Die Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) ⁽²⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (26) Die Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (Neufassung) ⁽²⁶⁾, berichtigt in ABl. L 59 vom 7.3.2017, S. 41 und in ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 114, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (27) Die Richtlinie 2014/38/EU der Kommission vom 10. März 2014 zur Änderung von Anhang III der Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Lärmgrenzen ⁽²⁷⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (28) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung und Aufhebung der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission ⁽²⁸⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (29) Die Verordnung (EG) Nr. 62/2006 ⁽²⁹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 der Kommission aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (30) Die Verordnung (EG) Nr. 881/2004 ⁽³⁰⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Verordnung (EU) 2016/796 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (31) Die Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission ⁽³¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Verordnung (EU) 2018/761 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (32) Die Verordnungen (EU) Nr. 1158/2010 ⁽³²⁾ und (EU) Nr. 1169/2010 ⁽³³⁾ der Kommission, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, werden mit der Delegierten Verordnung (EU) 2018/762 mit Wirkung vom 16. Juni 2025 aufgehoben und sind daher mit Wirkung vom 16. Juni 2025 aus dem EWR-Abkommen zu streichen.

⁽²⁰⁾ ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 312.

⁽²¹⁾ ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 356.

⁽²²⁾ ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 360.

⁽²³⁾ ABl. L 73 vom 10.3.2020, S. 6.

⁽²⁴⁾ ABl. L 84 vom 20.3.2020, S. 20.

⁽²⁵⁾ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44.

⁽²⁶⁾ ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102.

⁽²⁷⁾ ABl. L 70 vom 11.3.2014, S. 20.

⁽²⁸⁾ ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 53.

⁽²⁹⁾ ABl. L 13 vom 18.1.2006, S. 1.

⁽³⁰⁾ ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽³¹⁾ ABl. L 320 vom 17.11.2012, S. 3.

⁽³²⁾ ABl. L 326 vom 10.12.2010, S. 11.

⁽³³⁾ ABl. L 327 vom 11.12.2010, S. 13.

- (33) Die Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission ⁽³⁴⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (34) Die Entscheidung 2007/756/EG der Kommission ⁽³⁵⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (35) Die Verordnung (EU) Nr. 201/2011 der Kommission ⁽³⁶⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (36) Der Beschluss 2012/757/EU der Kommission ⁽³⁷⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 mit Wirkung vom 16. Juni 2024 aufgehoben und ist daher mit Wirkung vom 16. Juni 2024 aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (37) Der Durchführungsbeschluss 2014/880/EU der Kommission ⁽³⁸⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/777 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (38) Die Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission ⁽³⁹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (39) Die Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴⁰⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Richtlinie (EU) 2016/797 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (40) Die Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽⁴¹⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Richtlinie (EU) 2016/798 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (41) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 4a (Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32016 R 2338**: Verordnung (EU) 2016/2338 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 22)“
2. Unter Nummer 37ai (Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32019 R 0774**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/774 der Kommission vom 16. Mai 2019 (ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 89)“

⁽³⁴⁾ ABl. L 153 vom 14.6.2007, S. 9.

⁽³⁵⁾ ABl. L 305 vom 23.11.2007, S. 30.

⁽³⁶⁾ ABl. L 57 vom 2.3.2011, S. 8.

⁽³⁷⁾ ABl. L 345 vom 15.12.2012, S. 1.

⁽³⁸⁾ ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 489.

⁽³⁹⁾ ABl. L 122 vom 11.5.2011, S. 22.

⁽⁴⁰⁾ ABl. L 191 vom 18.7.2008, S. 1.

⁽⁴¹⁾ ABl. L 164 vom 30.4.2004, S. 44.

3. Unter Nummer 37ai (Verordnung (EU) Nr. 1304/2014 der Kommission) werden folgende Anpassungen angefügt:
 - „c) In Abschnitt 7.3.2.4 Buchstabe b des Anhangs werden vor dem Wort ‚Schweden‘ die Worte ‚Norwegen und‘ eingefügt.
 - d) In Abschnitt 7.4.1 Buchstabe b des Anhangs wird vor den Worten ‚und Schweden‘ das Wort ‚Norwegen‘ und vor dem Wort ‚und schwedische‘ das Wort ‚norwegische‘ eingefügt.“
4. Unter Nummer 37d (Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32014 L 0038**: Richtlinie 2014/38/EU der Kommission vom 10. März 2014 (ABl. L 70 vom 11.3.2014, S. 20)“
5. Unter Nummer 37da (Entscheidung 2007/756/EG der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32018 D 1614**: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 (ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 53)“
6. Unter den Nummern 37dba (Verordnung (EU) Nr. 1303/2014 der Kommission), 37i (Verordnung (EU) 2016/919 der Kommission) und 37n (Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 R 0776**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 der Kommission vom 16. Mai 2019 (ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 108)“
7. Unter Nummer 37dj (Verordnung (EU) Nr. 454/2011 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 R 0775**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/775 der Kommission vom 16. Mai 2019 (ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 103)“
8. Unter den Nummern 37dk (Durchführungsbeschluss 2011/665/EU der Kommission) und 37o (Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32019 R 0776**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 der Kommission vom 16. Mai 2019 (ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 108)“
9. Unter den Nummern 37dn (Verordnung (EU) Nr. 1301/2014 der Kommission) und 37do (Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32018 R 0868**: Durchführungsverordnung (EU) 2018/868 der Kommission vom 13. Juni 2018 (ABl. L 149 vom 14.6.2018, S. 16)

— **32019 R 0776**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/776 der Kommission vom 16. Mai 2019 (ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 108)“
10. Unter den Nummern 37do (Verordnung (EU) Nr. 1302/2014 der Kommission), 37i (Verordnung (EU) 2016/919 der Kommission) und 37n (Verordnung (EU) Nr. 321/2013 der Kommission) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32020 R 0387**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/387 der Kommission vom 9. März 2020 (ABl. L 73 vom 10.3.2020, S. 6)“
11. Der Text von Nummer 37h (Verordnung (EG) Nr. 62/2006 der Kommission) erhält folgende Fassung:

„**32014 R 1305**: Verordnung (EU) Nr. 1305/2014 der Kommission vom 11. Dezember 2014 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität zum Teilsystem „Telematikanwendungen für den Güterverkehr“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 62/2006 der Kommission (ABl. L 356 vom 12.12.2014, S. 438), geändert durch:

— **32018 R 0278**: Durchführungsverordnung (EU) 2018/278 der Kommission vom 23. Februar 2018 (ABl. L 54 vom 24.2.2018, S. 11)

— **32019 R 0778**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/778 der Kommission vom 16. Mai 2019 (ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 356)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Nach Abschnitt 7.1.4 Absatz 3 des Anhangs wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die EFTA-Überwachungsbehörde hat im Lenkungsausschuss Beobachterstatus.“

12. Nach Nummer 37ia (Beschluss 2012/463/EU der Kommission) wird folgende Nummer eingefügt:

„37ib. **32017 R 0006**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/6 der Kommission vom 5. Januar 2017 über den europäischen Bereitstellungsplan für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystem (ABl. L 3 vom 6.1.2017, S. 6)“

13. Unter Nummer 37ma (Verordnung (EU) Nr. 1300/2014 der Kommission) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32019 R 0772**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/772 der Kommission vom 16. Mai 2019 (ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 1)“

14. Nach Nummer 37o (Verordnung (EU) Nr. 1299/2014 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

„37p. **32016 L 0797**: Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union (Neufassung) (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 44)

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

a) In Artikel 11 Absatz 2 werden nach den Worten ‚der Kommission‘ die Worte ‚bzw. für die EFTA-Staaten von der EFTA-Überwachungsbehörde‘ und nach den Worten ‚die Kommission‘ die Worte ‚bzw. für die EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

b) In Artikel 51 werden die folgenden Absätze angefügt:

„(4) Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang an dem Ausschuss, haben jedoch kein Stimmrecht.“

5. Der/die Vorsitzende des Ausschusses kann die EFTA-Überwachungsbehörde einladen, als Beobachter ohne Stimmrecht teilzunehmen.“

37pa. **32018 R 0545**: Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission vom 4. April 2018 über die praktischen Modalitäten für die Genehmigung für das Inverkehrbringen von Schienenfahrzeugen und die Genehmigung von Schienenfahrzeugtypen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 90 vom 6.4.2018, S. 66)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 werden nach den Worten ‚Amtssprachen der Union‘ die Worte ‚und in isländischer und norwegischer Sprache‘ angefügt.

37pb. **32018 D 1614**: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1614 der Kommission vom 25. Oktober 2018 zur Festlegung der Spezifikationen für die Fahrzeugeinstellungsregister nach Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Änderung und Aufhebung der Entscheidung 2007/756/EG der Kommission (ABl. L 268 vom 26.10.2018, S. 53)

37pc. **32019 R 0250**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 der Kommission vom 12. Februar 2019 über die Muster der EG-Erklärungen und -Bescheinigungen für Eisenbahn-Interoperabilitätskomponenten und -Teilsysteme, das Muster der Typenkonformitätserklärung für Schienenfahrzeuge und über die EG-Prüfverfahren für Teilsysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 201/2011 der Kommission (ABl. L 42 vom 13.2.2019, S. 9)

37pd. **32019 R 0773**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission vom 16. Mai 2019 über die technische Spezifikation für die Interoperabilität des Teilsystems „Verkehrsbetrieb und Verkehrssteuerung“ des Eisenbahnsystems in der Europäischen Union und zur Aufhebung des Beschlusses 2012/757/EU (ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 5)

37pe. **32019 R 0777**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/777 der Kommission vom 16. Mai 2019 zu gemeinsamen Spezifikationen für das Eisenbahn-Infrastrukturregister und zur Aufhebung des Durchführungsbeschlusses 2014/880/EU der Kommission (ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 312)

37pf. **32020 R 0424**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/424 der Kommission vom 19. März 2020 über die Übermittlung von Informationen an die Kommission betreffend die Nichtanwendung technischer Spezifikationen für die Interoperabilität gemäß der Richtlinie (EU) 2016/797 (ABl. L 84 vom 20.3.2020, S. 20)“

15. Der Text von Nummer 42f (Verordnung (EG) Nr. 881/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) erhält folgende Fassung:

„**32016 R 0796:** Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahagentur der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 1)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Ungeachtet der Bestimmungen von Protokoll 1 zum Abkommen bezeichnen der Ausdruck ‚Mitgliedstaat(en)‘ und sonstige Ausdrücke, die sich auf ihre in der Verordnung genannten öffentlichen Stellen beziehen, neben ihrer Bedeutung in der Verordnung auch die EFTA-Staaten und deren öffentliche Stellen.
- b) Im Falle der EFTA-Staaten kann die EFTA-Überwachungsbehörde beziehungsweise der Ständige Ausschuss der EFTA-Staaten gegebenenfalls — soweit und sobald das sachdienlich ist — um Unterstützung der Agentur bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben ersuchen.
- c) Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang an den von der Agentur eingerichteten Arbeitsgruppen und Gruppen und verfügen dort mit Ausnahme des Stimmrechts über dieselben Rechte und Pflichten wie die EU-Mitgliedstaaten.
- d) In Artikel 11 Absatz 4 wird Folgendes angefügt:

‚Wenn der Besuch in einem EFTA-Staat erfolgt ist, übermittelt die Agentur den Bericht auch der EFTA-Überwachungsbehörde.‘

- e) In Artikel 25 Absatz 2, Artikel 25 Absatz 3, Artikel 26, Absatz 2, Artikel 26 Absatz 3, Artikel 26 Absatz 5, Artikel 27 Absatz 2, Artikel 33 Absatz 3, Artikel 33 Absatz 5, Artikel 33 Absatz 7, Artikel 34 Absatz 4, Artikel 34 Absatz 5 und Artikel 34 Absatz 6 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Worte ‚bzw. für die EFTA-Staaten die EFTA-Überwachungsbehörde‘ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form eingefügt.
- f) In Artikel 29 Absatz 2, Artikel 29 Absatz 3, Artikel 30 Absatz 3 und Artikel 32 Absatz 2 werden nach den Worten ‚der Kommission‘ die Worte ‚und der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- g) In Artikel 35 Absatz 5 wird Folgendes angefügt:

‚Die Agentur erstellt auf Ersuchen der EFTA-Überwachungsbehörde Berichte über den Stand der Umsetzung und Anwendung der Bestimmungen des EWR-Abkommens über Sicherheit und Interoperabilität im Eisenbahnverkehr in einem bestimmten EFTA-Staat.‘

- h) In Artikel 38 Absatz 7 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Worte ‚und die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- i) In Artikel 47 werden die folgenden Absätze angefügt:

„6. Die EFTA-Staaten beteiligen sich in vollem Umfang am Verwaltungsrat und verfügen dort mit Ausnahme des Stimmrechts über dieselben Rechte und Pflichten wie EU-Mitgliedstaaten.

7. Die EFTA-Überwachungsbehörde hat im Verwaltungsrat einen Vertreter ohne Stimmrecht.

Die EFTA-Überwachungsbehörde ernennt ein Mitglied im Verwaltungsrat sowie einen Stellvertreter, der das Mitglied in dessen Abwesenheit vertritt.‘

- j) In Artikel 51 Absatz 1 Buchstabe a werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Worte ‚, der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
 - k) In Artikel 55 wird folgender Absatz angefügt:
- „7. Angehörige der EFTA-Staaten kommen als Mitglieder und auch als Vorsitzende der Beschwerdekammern in Betracht. Wenn die Kommission die in Absatz 3 Buchstabe a genannte Liste von Personen aufstellt, berücksichtigt sie auch geeignete Angehörige der EFTA-Staaten.‘
- l) In Artikel 64 wird folgender Absatz angefügt:

„11. Die EFTA-Staaten beteiligen sich an dem in Absatz 2 Buchstabe a genannten finanziellen Beitrag der Union. Für diesen Zweck gelten die Verfahren des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des EWR-Abkommens und des Protokolls 32 zum Abkommen sinngemäß.‘

m) In Artikel 67 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die die bürgerlichen Ehrenrechte uneingeschränkt besitzen, vom Exekutivdirektor der Agentur auf Vertragsbasis eingestellt werden.“

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 85 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten betrachtet die Agentur im Hinblick auf das eigene Personal die Sprachen nach Artikel 129 Absatz 1 des EWR-Abkommens als Sprachen der Union nach Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.“

n) In Artikel 70 wird Folgendes angefügt:

„Die EFTA-Staaten räumen der Agentur Vorrechte und Befreiungen ein, die den im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufgeführten entsprechen.“

o) In Artikel 74 wird Folgendes angefügt:

„Schriftstücke, die ein EFTA-Staat oder eine der Hoheitsgewalt eines EFTA-Staates unterstehende Person an die Agentur richtet, können nach Wahl des Absenders in einer der in Artikel 129 Absatz 1 des EWR-Abkommens genannten Sprachen abgefasst werden. Die Antwort ist in derselben Sprache zu erteilen.“

p) Dem Artikel 77 Absatz 1 wird Folgendes angefügt:

„Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Anwendung der vorliegenden Verordnung auch für Dokumente der Agentur, die die EFTA-Staaten betreffen.“

q) In Artikel 78 wird Folgendes angefügt:

„Für die Anwendung dieser Verordnung wendet die Agentur die Grundsätze gemäß den Sicherheitsvorschriften der Kommission für den Schutz von EU-Verschlusssachen (EUCI) und von als nicht Verschlusssachen eingestuft, aber vertraulichen Informationen, die im Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission festgelegt sind, auch auf solche Informationen an, die die EFTA-Staaten betreffen.“

16. Nach Nummer 42f (Verordnung (EU) 2016/796 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„42fa. **32018 R 0764**: Durchführungsverordnung (EU) 2018/764 der Kommission vom 2. Mai 2018 über die an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union zu entrichtenden Gebühren und Entgelte und die Zahlungsbedingungen (ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 68)

42fb. **32018 R 0867**: Durchführungsverordnung (EU) 2018/867 der Kommission vom 13. Juni 2018 zur Festlegung der Geschäftsordnung der Beschwerdekammer(n) der Eisenbahnagentur der Europäischen Union (ABl. L 149 vom 14.6.2018, S. 3)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Artikel 23 werden nach den Worten ‚der Union‘ die Worte ‚und in isländischer und norwegischer Sprache‘ eingefügt.“

17. Unter Nummer 42g (Richtlinie 2007/59/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32019 R 0554**: Verordnung (EU) 2019/554 der Kommission vom 5. April 2019 (ABl. L 97 vom 8.4.2019, S. 1)“

18. Nach Nummer 42h (Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„42i. **32016 L 0798**: Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über Eisenbahnsicherheit (Neufassung) (ABl. L 138 vom 26.5.2016, S. 102), berichtigt in ABl. L 59 vom 7.3.2017, S. 41 und in ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 114

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit der folgenden Anpassung:

In Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 werden nach den Worten ‚Die Kommission‘ die Worte ‚bzw. für die EFTA-Staaten von der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.

42ia. **32018 R 0761**: Delegierte Verordnung (EU) 2018/761 der Kommission vom 16. Februar 2018 zur Festlegung gemeinsamer Sicherheitsmethoden für die Aufsicht durch die nationalen Sicherheitsbehörden nach Ausstellung einer einheitlichen Sicherheitsbescheinigung oder Erteilung einer Sicherheitsgenehmigung gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission (ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 16)

42ib. **32018 R 0762**: Delegierte Verordnung (EU) 2018/762 der Kommission vom 8. März 2018 über gemeinsame Sicherheitsmethoden bezüglich der Anforderungen an Sicherheitsmanagementsysteme gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1158/2010 und (EU) Nr. 1169/2010 (ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 26)

42ic. **32018 R 0763**: Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission vom 9. April 2018 über die praktischen Festlegungen für die Erteilung von einheitlichen Sicherheitsbescheinigungen an Eisenbahnunternehmen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission (ABl. L 129 vom 25.5.2018, S. 49)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

In Artikel 5 Nummer 1 werden nach den Worten „Amtssprachen der Union“ die Worte „und in isländischer oder norwegischer Sprache“ eingefügt.“

42id. **32019 R 0779**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 der Kommission vom 16. Mai 2019 mit Durchführungsbestimmungen für ein System zur Zertifizierung von für die Instandhaltung von Fahrzeugen zuständigen Stellen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission (ABl. L 139I vom 27.5.2019, S. 360)“

19. Der Text der Nummern 37d (Richtlinie 2008/57/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 37dm (Durchführungsbeschluss 2014/880/EU der Kommission), 37df (Verordnung (EU) Nr. 201/2011 der Kommission), 42e (Richtlinie 2004/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 42ea (Verordnung (EG) Nr. 653/2007 der Kommission), 42eg (Verordnung (EU) Nr. 445/2011 der Kommission) und 42eh (Verordnung (EU) Nr. 1077/2012 der Kommission) wird gestrichen.

20. Der Text von Nummer 37da (Entscheidung 2007/756/EG der Kommission) wird gestrichen.

21. Der Text von Nummer 37dl (Beschluss 2012/757/EU der Kommission) wird mit Wirkung vom 16. Juni 2024 gestrichen.

22. Der Text der Nummern 42ee (Verordnung (EU) Nr. 1169/2010 der Kommission) und 42ef (Verordnung (EU) Nr. 1158/2010 der Kommission) wird mit Wirkung vom 16. Juni 2025 gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnungen (EU) 2016/796, (EU) 2016/2338, (EU) 2019/554 und (EU) Nr. 1305/2014, der Delegierten Verordnungen (EU) 2018/761 und (EU) 2018/762 der Kommission, der Durchführungsverordnungen (EU) 2017/6, (EU) 2018/278, (EU) 2018/545, (EU) 2018/763, (EU) 2018/764, (EU) 2018/867, (EU) 2018/868, (EU) 2019/250, (EU) 2019/772, (EU) 2019/773, (EU) 2019/774, (EU) 2019/775, (EU) 2019/776, (EU) 2019/777, (EU) 2019/778, (EU) 2019/779, (EU) 2020/387, (EU) 2020/424 der Kommission, der Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798, berichtet in ABl. L 59 vom 7.3.2017, S. 41 und in ABl. L 317 vom 9.12.2019, S. 114, der Richtlinie 2014/38/EU der Kommission sowie des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1614 der Kommission in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 247/2021 vom 24. September 2021 ⁽⁴²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

⁽⁴²⁾ ABl. L, 2024/469, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/469/oj>.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

**Gemeinsame Erklärung der Vertragsparteien zum Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses
Nr. 248/2021 vom 24. September 2021 zur Aufnahme der Verordnung (EU) 2016/796 des
Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Eisenbahnagentur der
Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 881/2004 in das EWR-Abkommen**

In Anbetracht des Zwei-Säulen-Systems des EWR-Abkommens und der Übertragung der Befugnis an die Eisenbahnagentur der Europäischen Union, für Antragsteller in den EFTA-Staaten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Fahrzeugen und einheitliche Sicherheitsbescheinigungen zu erteilen und streckenseitige Ausrüstungsprojekte für das Europäische Eisenbahnverkehrsleitsystems zuzulassen, sowie das Schiedsverfahren, das bei Streitigkeiten zwischen den nationalen Sicherheitsbehörden der EFTA-Staaten und der Eisenbahnagentur der Europäischen Union vorgesehen ist, durchzuführen, erkennen die Vertragsparteien an, dass diese Lösung keinen Präzedenzfall für künftige Anpassungen von EU-Rechtsakten, die in das EWR-Abkommen aufgenommen werden sollen, darstellt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 254/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/472]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/778 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 hinsichtlich ihres Geltungsbeginns infolge der Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/779 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 hinsichtlich ihres Geltungsbeginns infolge der Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/780 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 445/2011 und der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 hinsichtlich Maßnahmen zur Verlängerung der Gültigkeit bestimmter Bescheinigungen von für die Instandhaltung zuständigen Stellen im Eisenbahnbereich und bestimmter Übergangsbestimmungen aufgrund der COVID-19-Pandemie ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 37pc (Durchführungsverordnung (EU) 2019/250 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„ geändert durch:
— **32020 R 0779**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/779 der Kommission vom 12. Juni 2020 (ABl. L 188 vom 15.6.2020, S. 6)“.
2. Unter Nummer 37pd (Durchführungsverordnung (EU) 2019/773 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„ geändert durch:
— **32020 R 0778**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/778 der Kommission vom 12. Juni 2020 (ABl. L 188 vom 15.6.2020, S. 4)“.
3. Unter Nummer 42id (Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„ geändert durch:
— **32020 R 0780**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/780 der Kommission vom 12. Juni 2020 (ABl. L 188 vom 15.6.2020, S. 8)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/778, (EU) 2020/779 und (EU) 2020/780 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 15.6.2020, S. 4.

⁽²⁾ ABl. L 188 vom 15.6.2020, S. 6.

⁽³⁾ ABl. L 188 vom 15.6.2020, S. 8.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 248/2021 vom 24. September 2021 ⁽⁴⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽⁴⁾ ABl. L, 2024/471, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/471/oj>.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 251/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/473]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2020/1429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Festlegung von Maßnahmen für einen nachhaltigen Eisenbahnmarkt in Anbetracht des COVID-19-Ausbruchs ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 37aq (Durchführungsverordnung (EU) 2018/1795 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„37ar. **32020 R 1429**: Verordnung (EU) 2020/1429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Oktober 2020 zur Festlegung von Maßnahmen für einen nachhaltigen Eisenbahnmarkt in Anbetracht des COVID-19-Ausbruchs (ABl. L 333 vom 12.10.2020, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2020/1429 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 247/2021 vom 24. September 2021 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

⁽¹⁾ ABl. L 333 vom 12.10.2020, S. 1.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/469, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/469/oj>.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 258/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/474]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/685 der Kommission vom 22. April 2021 zur Berichtigung der polnischen Sprachfassung der Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 über die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und luftfahrttechnischen Erzeugnissen, Teilen und Ausrüstungen und die Erteilung von Genehmigungen für Organisationen und Personen, die diese Tätigkeiten ausführen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66q (Verordnung (EU) Nr. 1321/2014 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 0685**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/685 der Kommission vom 22. April 2021 (ABl. L 143 vom 27.4.2021, S. 6)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/685 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

⁽¹⁾ ABl. L 143 vom 27.4.2021, S. 6.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 277/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2024/475]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/1070 der Kommission vom 20. Juli 2020 zur Festlegung der Merkmale drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 5c_{zsa} (Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„5c_{zsb}. **32020 R 1070**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/1070 der Kommission vom 20. Juli 2020 zur Festlegung der Merkmale drahtloser Zugangspunkte mit geringer Reichweite gemäß Artikel 57 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 234 vom 21.7.2020, S. 11)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1070 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 275/2021 vom 24. September 2021 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 234 vom 21.7.2020, S. 11.

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

⁽²⁾ ABl. L 2024/479, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/479/oj>.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 271/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2024/476]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sollte auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 ausgeweitet werden ⁽¹⁾.
- (2) Die EFTA-Staaten sollten ab dem 1. Januar 2021 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2021/522 beteiligt werden, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird, oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2021 mitgeteilt wird.
- (3) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten von Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2021 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Einrichtungen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (4) Die Bedingungen für die Teilnahme der EFTA-Staaten und ihrer Organe, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen an Programmen der Europäischen Union sind im EWR-Abkommen, insbesondere in Artikel 81, festgelegt.
- (5) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2021 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 16 Absatz 1 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32021 R 0522:** Verordnung (EU) Nr. 2021/522 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. März 2021 zur Einrichtung eines Aktionsprogramms der Union im Bereich der Gesundheit („EU4Health-Programm“) für den Zeitraum 2021–2027 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 282/2014 (ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1)

Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2021 beginnt, können ab dem in der Finanzhilfvereinbarung oder dem betreffenden Finanzierungsbeschluss festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig gelten, sofern der Beschluss Nr. 271/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 2021 vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.

Liechtenstein wird von der Beteiligung an dem Programm und der Leistung eines finanziellen Beitrags ausgenommen.“

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 26.3.2021, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 273/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2024/477]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bei aus dem Gesamthaushalt der Europäischen Union finanzierten Unionsmaßnahmen in den Bereichen Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern, fortzusetzen.
- (2) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Parteien auch dann über den 31. Dezember 2020 hinaus fortzusetzen, wenn dieser Beschluss angenommen wird, oder wenn die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2021 mitgeteilt wird.
- (3) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten solcher Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2021 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Einrichtungen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (4) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2021 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 5 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 13 wird folgender Absatz eingefügt:

„14. Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab 1. Januar 2021 an den Maßnahmen, die aus der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021 finanziert werden:

— **Haushaltslinie 07 20 03 01:** ‚Freizügigkeit der Arbeitnehmer, Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und Maßnahmen für Migranten, einschließlich Migranten aus Drittländern‘.

Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2021 beginnt, können ab dem in der Finanzhilfvereinbarung oder dem betreffenden Finanzierungsbeschluss festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig gelten, sofern der Beschluss Nr. 273/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 2021 vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.“

2. In Absatz 5 werden die Wörter „und an den in Absatz 13 genannten Maßnahmen, die aus den Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019 und 2020 finanziert werden, ab 1. Januar 2014“ durch die Wörter „an den in Absatz 13 genannten Maßnahmen, die aus den Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans für die Haushaltsjahre 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020 und 2021 finanziert werden, ab 1. Januar 2014 und an den in Absatz 14 genannten Maßnahmen, die aus der Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2021 finanziert werden, ab 1. Januar 2021“ ersetzt.

3. In den Absätzen 6 und 7 werden die Wörter „Absatz 8, 12 und 13“ durch die Wörter „Absatz 8, 12, 13 und 14“ ersetzt.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/478

22.2.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 276/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2024/478]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ zu verwenden ist, berichtigt in ABl. L 16 vom 21.1.2020, S. 40, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 5czs (Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:

„5czsa. **32019 R 2243**: Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Festlegung eines Musters für die Vertragszusammenfassung, das von den Anbietern öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste gemäß der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates zu verwenden ist, berichtigt in ABl. L 16 vom 21.1.2020, S. 40 (ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

Der Anhang wird für die EFTA-Staaten wie folgt angepasst:

- i) In Teil A wird das Wort ‚EU-Recht‘ durch die jeweils grammatisch korrekte Form der Wörter ‚das EWR-Abkommen‘ ersetzt.
- ii) In Teil B sind Bezugnahmen auf das Unionsrecht als Bezugnahmen auf das EWR-Abkommen zu verstehen.“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2243, berichtigt in ABl. L 16 vom 21.1.2020, S. 40, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 275/2021 vom 24. September 2021 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

⁽¹⁾ ABl. L 336 vom 30.12.2019, S. 274.

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/479, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/479/oj>.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 275/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2024/479]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) ⁽¹⁾, berichtigt in ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 164 und ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 36, ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinien 2002/19/EG ⁽²⁾, 2002/20/EG ⁽³⁾, 2002/21/EG ⁽⁴⁾ und 2002/22/EG ⁽⁵⁾ des Europäischen Parlaments und des Rates, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurden, werden mit der Richtlinie (EU) 2018/1972 aufgehoben und sind daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5cz (Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes eingefügt:

„5czs. **32018 L 1972:** Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36), berichtigt in ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 164 und ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 36

Die Richtlinie gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) Bezugnahmen auf das Unionsrecht einschließlich der Bezugnahmen auf den AEUV und dessen Bestimmungen sind als Bezugnahmen auf das EWR-Abkommen zu verstehen.
- b) In Artikel 28 Absatz 4 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Nach Konsultation der nationalen Regulierungsbehörden kann die EFTA-Überwachungsbehörde unter weitestgehender Berücksichtigung der Stellungnahme der RSPG Entscheidungen erlassen, die an die betreffenden EFTA-Staaten gerichtet sind.

Beabsichtigt die EFTA-Überwachungsbehörde oder die Kommission, eine Entscheidung im Fall eines Problems oder einer Streitigkeit zu treffen, das/die sowohl einen EFTA-Staat als auch einen EU-Mitgliedstaat betrifft, so arbeiten sie zusammen, um Entscheidungen zur Lösung grenzüberschreitender funktechnischer Störungen zu treffen. Die EFTA-Überwachungsbehörde und die Kommission werden der Stellungnahme des RSPG dabei weitestgehend Rechnung tragen. Artikel 109 des EWR-Abkommens findet sinngemäß Anwendung.“

- c) In Artikel 31 Absatz 2 werden für die EFTA-Staaten die Wörter „Artikel 267 AEUV“ durch die Wörter „Artikel 34 des Abkommens zwischen den EFTA-Staaten zur Errichtung einer Überwachungsbehörde und eines Gerichtshofs“ ersetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36.

⁽²⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21.

⁽⁴⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 33.

⁽⁵⁾ ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51.

d) In Artikel 65 Absatz 1 wird folgender Unterabsatz angefügt:

„Nach Konsultation der nationalen Regulierungsbehörden kann die EFTA-Überwachungsbehörde Entscheidungen zur Festlegung länderübergreifender Märkte zwischen zwei oder mehr EFTA-Staaten erlassen.

Beabsichtigt die EFTA-Überwachungsbehörde oder die Kommission, einen länderübergreifenden Markt festzulegen, der sowohl einen EFTA-Staat als auch einen EU-Mitgliedstaat betrifft, so arbeiten sie zusammen, um identische Entscheidungen zur Festlegung dieses länderübergreifenden Marktes zu erlassen. Artikel 109 des EWR-Abkommens findet sinngemäß Anwendung.“

e) Für die EFTA-Staaten:

i) werden in Artikel 100 Absatz 1 die Wörter ‚Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden ‚Charta‘) und die allgemeinen Grundsätze des Unionsrechts‘ durch die Wörter ‚Grundrechte und allgemeine Grundsätze des EWR-Abkommens‘ ersetzt;

ii) in Artikel 100 Absatz 2 werden die Wörter ‚der in der Charta verankerten Rechte und Freiheiten‘, die Wörter ‚Artikel 52 Absatz 1 der Charta‘ und die Wörter ‚die Charta‘ durch die Wörter ‚der Grundrechte‘ in der jeweils grammatikalisch korrekten Form ersetzt.“

2. Unter Nummer 5cla (Beschluss Nr. 243/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

— **32018 L 1972**: Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36)“

3. Der Text von Nummer 5cj (Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 5ck (Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates), 5cl (Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) und 5cm (Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates) wird gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2018/1972, berichtigt in ABl. L 334 vom 27.12.2019, S. 164, und ABl. L 419 vom 11.12.2020, S. 36, in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 270/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2024/480]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sollte auf die Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1296/2013 ⁽¹⁾ ausgeweitet werden.
- (2) Die EFTA-Staaten sollten ab dem 1. Januar 2021 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2021/1057 beteiligt werden, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird, oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2021 mitgeteilt wird.
- (3) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten von Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2021 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Einrichtungen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (4) Die Bedingungen für die Teilnahme der EFTA-Staaten und ihrer Organe, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen an Programmen der Europäischen Union sind im EWR-Abkommen, insbesondere in Artikel 81, festgelegt.
- (5) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2021 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 15 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 8 wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32021 R 1057**: Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21)

Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2021 beginnt, können ab dem in der Finanzhilfvereinbarung oder dem betreffenden Finanzierungsbeschluss festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig gelten, sofern der Beschluss Nr. 270/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 2021 vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.

Die EFTA-Staaten beteiligen sich nur an der Komponente Beschäftigung und soziale Innovation des Programms

Liechtenstein wird von der Beteiligung an dem Programm und der Leistung eines finanziellen Beitrags ausgenommen.“

⁽¹⁾ ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21.

2. Der Text von Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„Die EFTA-Staaten beteiligen sich an den in Absatz 8 unter dem ersten Gedankenstrich genannten Tätigkeiten der Gemeinschaft ab dem 1. Januar 1999, an den unter dem zweiten Gedankenstrich genannten Tätigkeiten ab dem 1. Januar 2003, an den unter dem dritten Gedankenstrich genannten Tätigkeiten ab dem 1. Januar 2014 und an den unter dem vierten Gedankenstrich genannten Tätigkeiten ab dem 1. Januar 2021.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 267/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2024/481]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sollte auf die Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 ausgeweitet werden ⁽¹⁾.
- (2) Die EFTA-Staaten sollten ab dem 1. Januar 2021 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/888 beteiligt werden, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird, oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2021 mitgeteilt wird.
- (3) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten von Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2021 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Einrichtungen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (4) Die Bedingungen für die Teilnahme der EFTA-Staaten und ihrer Organe, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen an Programmen der Europäischen Union sind im EWR-Abkommen, insbesondere in Artikel 81, festgelegt.
- (5) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2021 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2q wird folgender Absatz eingefügt:

„2r. Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2021 an folgendem EU-Programm:

— **32021 R 0888:** Verordnung (EU) 2021/888 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Aufstellung des Programms für das Europäische Solidaritätskorps und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) 2018/1475 und (EU) Nr. 375/2014 (ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32).

Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2021 beginnt, können ab dem in der Finanzhilfvereinbarung oder dem betreffenden Finanzierungsbeschluss festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig gelten, sofern der Beschluss Nr. 267/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 2021 vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.

Norwegen ist von der Teilnahme an und dem Finanzbeitrag zu dem Programm ausgenommen.“

⁽¹⁾ ABl. L 202 vom 8.6.2021, S. 32.

2. Der Text von Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens einen finanziellen Beitrag zu den in den Absätzen 1, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, 2f, 2g, 2h, 2i, 2j, 2k, 2l, 2m, 2n, 2o, 2p, 2q und 2r genannten Programmen und Maßnahmen.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 264/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2024/484]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sollte auf die Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms „Digitales Europa“ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 ⁽¹⁾ ausgeweitet werden.
- (2) Die EFTA-Staaten sollten ab dem 1. Januar 2021 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/694 beteiligt werden, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird, oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2021 mitgeteilt wird.
- (3) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten von Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2021 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Einrichtungen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (4) Die Bedingungen für die Teilnahme der EFTA-Staaten und ihrer Organe, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen an Programmen der Europäischen Union sind im EWR-Abkommen, insbesondere in Artikel 81, festgelegt.
- (5) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2021 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 2 Absatz 5 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird Folgendes angefügt:

„– **32021 R 0694:** Verordnung (EU) 2021/694 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Aufstellung des Programms ‚Digitales Europa‘ und zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2015/2240 (ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1)

Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2021 beginnt, können ab dem in der Finanzhilfevereinbarung oder dem betreffenden Finanzierungsbeschluss festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig gelten, sofern der Beschluss Nr. 264/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 2021 vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.“

⁽¹⁾ ABl. L 166 vom 11.5.2021, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 260/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/485]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/883 der Kommission vom 1. Juni 2021 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 474/2006 hinsichtlich der Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Union eine Betriebsuntersagung ergangen ist oder deren Betrieb in der Union Beschränkungen unterliegt ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66zab (Verordnung (EG) Nr. 474/2006 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„- **32021 R 0883**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/883 der Kommission vom 1. Juni 2021 (ABl. L 194 vom 2.6.2021, S. 22)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/883 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE

⁽¹⁾ ABl. L 194 vom 2.6.2021, S. 22.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/486

22.2.2024

DER BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 259/2021

wurde zurückgezogen.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 266/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2024/487]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sollte auf die Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 ⁽¹⁾ ausgeweitet werden.
- (2) Die EFTA-Staaten sollten ab dem 1. Januar 2021 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/817 beteiligt werden, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird, oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2021 mitgeteilt wird.
- (3) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten von Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2021 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Einrichtungen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (4) Die Bedingungen für die Teilnahme der EFTA-Staaten und ihrer Organe, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen an Programmen der Europäischen Union sind im EWR-Abkommen, insbesondere in Artikel 81, festgelegt.
- (5) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2021 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 4 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 2p wird folgender Absatz eingefügt:

„2q. Die EFTA-Staaten beteiligen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2021 an folgendem Programm:

- **32021 R 0817:** Verordnung (EU) 2021/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung von Erasmus+, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1)
- Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2021 beginnt, können ab dem in der Finanzhilfvereinbarung oder dem betreffenden Finanzierungsbeschluss festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig gelten, sofern der Beschluss Nr. 266/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 2021 vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.“

2. Der Text von Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Die EFTA-Staaten leisten gemäß Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens einen finanziellen Beitrag zu den in den Absätzen 1, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e, 2f, 2g, 2h, 2i, 2j, 2k, 2l, 2m, 2n, 2o, 2p und 2q genannten Programmen und Aktionen.“

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 1.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 269/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2024/488]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf die Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union auszuweiten ⁽¹⁾.
- (2) Die EFTA-Staaten sollten ab dem 1. Januar 2021 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2021/836 beteiligt werden, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird, oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2021 mitgeteilt wird.
- (3) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten von Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2021 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Einrichtungen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (4) Die Bedingungen für die Teilnahme der EFTA-Staaten und ihrer Organe, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen an Programmen der Europäischen Union sind im EWR-Abkommen, insbesondere in Artikel 81, festgelegt.
- (5) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2021 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Protokoll 31 des EWR-Abkommens wird in Artikel 10 Absatz 8 Buchstabe d (Beschluss Nr. 1313/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates) unter dem Gedankenstrich folgender Untergedankenstrich angefügt:

„– **32021 R 0836:** Verordnung (EU) 2021/836 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Änderung des Beschlusses Nr. 1313/2013/EU über ein Katastrophenschutzverfahren der Union (ABl. L 185 vom 26.5.2021, S. 1)

Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2021 beginnt, können ab dem in der Finanzhilfevereinbarung oder dem betreffenden Finanzierungsbeschluss festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig gelten, sofern der Beschluss Nr. 269/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 2021 vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

⁽¹⁾ ABl. L 185 vom 26.5.2021, S. 1.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 255/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/489]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/782 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnungen (EU) 2018/761 und (EU) 2018/762 hinsichtlich ihres Geltungsbeginns infolge der Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/777 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter Übergangsbestimmungen infolge der Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/781 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 hinsichtlich ihres Geltungsbeginns und bestimmter Übergangsbestimmungen infolge der Verlängerung der Frist für die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Unter Nummer 37pa (Durchführungsverordnung (EU) 2018/545 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32020 R 0781**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/781 der Kommission vom 12. Juni 2020 (ABl. L 188 vom 15.6.2020, S. 11)“
2. Unter den Nummern 42ia (Delegierte Verordnung (EU) 2018/761 der Kommission) und 42ib (Delegierte Verordnung (EU) 2018/762 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32020 R 0782**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/782 der Kommission vom 12. Juni 2020 (ABl. L 188 vom 15.6.2020, S. 14)“
3. Unter Nummer 42ic (Durchführungsverordnung (EU) 2018/763 der Kommission) wird Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32020 R 0777**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/777 der Kommission vom 12. Juni 2020 (ABl. L 188 vom 15.6.2020, S. 1)“

⁽¹⁾ ABl. L 188 vom 15.6.2020, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 188 vom 15.6.2020, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 188 vom 15.6.2020, S. 11.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/782 und der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/777 und (EU) 2020/781 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 248/2021 vom 24. September 2021 ⁽⁴⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽⁴⁾ ABl. L 2024/471 vom 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/471/oj>.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 242/2021

vom 24. September 2021

**zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII
(Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2024/494]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1380 der Kommission vom 19. August 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Ukraine ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1381 der Kommission vom 19. August 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Nordmazedonien ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1382 der Kommission vom 19. August 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Türkei ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V des EWR-Abkommens werden nach Nummer 10d (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1273 der Kommission) folgenden Nummern eingefügt:

- „10e. **32021 D 1380:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1380 der Kommission vom 19. August 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Ukraine ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 35)
- 10f. **32021 D 1381:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1381 der Kommission vom 19. August 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Nordmazedonien ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 38)
- 10g. **32021 D 1382:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1382 der Kommission vom 19. August 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Türkei ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 41)“

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 35.

⁽²⁾ ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 38.

⁽³⁾ ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 41.

Artikel 2

In Anhang VIII des EWR-Abkommens werden nach Nummer 11d (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1273 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „11e. **32021 D 1380**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1380 der Kommission vom 19. August 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Ukraine ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 35)
- 11f. **32021 D 1381**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1381 der Kommission vom 19. August 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Nordmazedonien ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 38)
- 11g. **32021 D 1382**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1382 der Kommission vom 19. August 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von der Republik Türkei ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den nach der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 297 vom 20.8.2021, S. 41)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2021/1380, (EU) 2021/1381 und (EU) 2021/1382 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 238/2021

vom 24. September 2021

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des
EWR-Abkommens [2024/495]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/1737 der Kommission vom 14. Juli 2020 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates betreffend die Aufnahme bestimmter Drogenausgangsstoffe in die Liste der erfassten Stoffe ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 15x (Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates) folgender Gedankenstrich angefügt:

„— **32020 R 1737**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1737 der Kommission vom 14. Juli 2020 (ABl. L 392 vom 23.11.2020, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1737 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

⁽¹⁾ ABl. L 392 vom 23.11.2020, S. 1.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 246/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) des EWR-Abkommens [2024/496]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1263 der Kommission vom 20. September 2018 zur Erstellung der Formulare für die Übermittlung von Informationen durch Paketzustelldiensteanbieter gemäß der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Anhang XI des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XI des EWR-Abkommens wird nach Nummer 5da (Beschluss 2010/C 217/07 der Kommission) Folgendes eingefügt:

„5db. **32018 R 0644:** Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. April 2018 über grenzüberschreitende Paketzustelldienste (ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19)

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgender Anpassung:

Bezugnahmen auf das Unionsrecht sind als Bezugnahmen auf das EWR-Abkommen zu verstehen.

5dc. **32018 R 1263:** Durchführungsverordnung (EU) 2018/1263 der Kommission vom 20. September 2018 zur Erstellung der Formulare für die Übermittlung von Informationen durch Paketzustelldiensteanbieter gemäß der Verordnung (EU) 2018/644 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 238 vom 21.9.2018, S. 65)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/644 und der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1263 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 136/2020 vom 25. September 2020 ⁽³⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

⁽¹⁾ ABl. L 112 vom 2.5.2018, S. 19.

⁽²⁾ ABl. L 238 vom 21.9.2018, S. 65.

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.

⁽³⁾ ABl. L 172 vom 6.7.2023, S. 37.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 250/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/497]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2020/700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 zur Änderung der Richtlinien (EU) 2016/797 und (EU) 2016/798 hinsichtlich der Verlängerung ihres Umsetzungszeitraums ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter den Nummern 37p (Richtlinie (EU) 2016/797 des Europäischen Parlaments und des Rates) und 42i (Richtlinie (EU) 2016/798 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32020 L 0700**: Richtlinie (EU) 2020/700 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 (ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 27)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2020/700 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 248/2021 vom 24. September 2021 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

⁽¹⁾ ABl. L 165 vom 27.5.2020, S. 27.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/471, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/471/oj>.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES NR. 252/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/498]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2020/2180 der Kommission vom 18. Dezember 2020 zur Verlängerung des Bezugszeitraums der Verordnung (EU) 2020/1429 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Maßnahmen für einen nachhaltigen Eisenbahnmarkt in Anbetracht des COVID-19-Ausbruchs ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 37ar (Verordnung (EU) 2020/1429 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32020 R 2180**: Delegierte Verordnung (EU) 2020/2180 der Kommission vom 18. Dezember 2020 (ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 37)“.

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2020/2180 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 251/2021 vom 24. September 2021 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident
Rolf Einar FIFE

⁽¹⁾ ABl. L 433 vom 22.12.2020, S. 37.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/473, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/473/oj>.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 274/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Anhang XI (Elektronische Kommunikation, audiovisuelle Dienste und Informationsgesellschaft) und Protokoll 37 (mit der Liste gemäß Artikel 101) des EWR-Abkommens [2024/500]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Damit das Abkommen reibungslos funktioniert, ist das Protokoll 37 zum EWR-Abkommen auf das mit der Verordnung (EU) 2018/1971 eingesetzte Gremium Europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) auszudehnen.
- (3) Um eine einheitliche Umsetzung des Rechtsrahmens für die elektronische Kommunikation im Rahmen des EWR-Abkommens zu gewährleisten, nehmen die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten, mit Ausnahme des Stimmrechts, uneingeschränkt an der Arbeit des Regulierungsrats des GEREK, der Arbeitsgruppen des GEREK und des Verwaltungsrats des GEREK-Büros teil. Die Standpunkte der nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten werden gesondert erfasst, wenn das GEREK eine Stellungnahme abgibt. Die EFTA-Überwachungsbehörde wird den Stellungnahmen des GEREK weitestgehend Rechnung tragen.
- (4) Anhang XI und Protokoll 37 des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang XI des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 5czq (Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1538 der Kommission) wird Folgendes eingefügt:

„5czr. **32018 R 1971**: Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1)

Modalitäten für die Beteiligung der EFTA-Staaten gemäß Artikel 101 des Abkommens:

Die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten, die in erster Linie für die Beaufsichtigung des laufenden Marktgeschehens im Bereich der elektronischen Kommunikationsnetze und -dienste zuständig sind, nehmen uneingeschränkt an der Arbeit des Regulierungsrats des GEREK, der Arbeitsgruppen des GEREK und des Verwaltungsrats des GEREK-Büros teil.

Sie werden gemäß den Bestimmungen der GEREK-Verordnung auf einer angemessenen Ebene vertreten.

⁽¹⁾ ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1.

Zu diesem Zweck haben die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten die gleichen Rechte und Pflichten wie die nationalen Regulierungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten, mit Ausnahme des Stimmrechts. Angehörige der EFTA-Staaten kommen nicht für den Vorsitz im Regulierungsrat oder im Verwaltungsrat in Betracht

Das GEREK und das GEREK-Büro unterstützen gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde und die nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben.

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 4:
 - i) werden in Absatz 1 Buchstabe a vor den Wörtern ‚und die Kommission‘ die Wörter ‚die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt;
 - ii) In Absatz 1 Buchstabe e werden vor den Wörtern ‚oder die Kommission‘ die Wörter ‚die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt;
 - iii) der folgende Absatz wird eingefügt:

‚(1a) Die Standpunkte der nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten werden gesondert erfasst, wenn das GEREK eine Stellungnahme gemäß Absatz 1 Buchstabe c Ziffern i und ii abgibt;‘
 - iv) in Absatz 4 wird für die EFTA-Staaten das Wort ‚Unionsrecht‘ durch das Wort ‚EWR-Abkommen‘ ersetzt;
 - v) in Absatz 4 werden nach den Wörtern ‚und die Kommission‘ die Wörter ‚oder gegebenenfalls die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- b) In Artikel 7 Absatz 4 werden nach dem Wort ‚Kommission‘ die Wörter ‚und die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- c) In Artikel 13 Absatz 3:
 - i) werden nach dem Wort ‚GEREK‘ die Wörter ‚der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt;
 - ii) werden nach den Wörtern ‚der Kommission‘ die Wörter ‚und der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- d) In Artikel 15:
 - i) wird in Absatz 1 Unterabsatz 1 folgender Satz angefügt: ‚Ein Vertreter der EFTA-Überwachungsbehörde nimmt am Verwaltungsrat ohne Stimmrecht teil.‘
 - ii) werden in Absatz 2 nach den Wörtern ‚der Kommission‘ die Wörter ‚und der EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.
- e) In Artikel 25 wird folgender Absatz angefügt:

‚(5) Die EFTA-Staaten beteiligen sich an dem in Absatz 3 Buchstabe a genannten Beitrag der Union. Für diesen Zweck gelten die Verfahren des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des EWR-Abkommens und des Protokolls 32 zum EWR-Abkommen sinngemäß.‘
- f) In Artikel 30 werden folgende Unterabsätze angefügt:

‚Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union können Staatsangehörige der EFTA-Staaten, die im Besitz ihrer vollen staatsbürgerlichen Rechte sind, von der zuständigen Personalstelle der Agentur auf Vertragsbasis eingestellt werden.

Abweichend von Artikel 12 Absatz 2 Buchstabe e, Artikel 82 Absatz 3 Buchstabe e und Artikel 85 Absatz 3 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Union betrachtet das Büro im Hinblick auf das eigene Personal die Sprachen nach Artikel 129 Absatz 1 des EWR-Abkommens als Sprachen der Union nach Artikel 55 Absatz 1 des Vertrags über die Europäische Union.‘

- g) In Artikel 34 wird Folgendes angefügt:
 ‚Die EFTA-Staaten räumen dem BEREK-Büro Vorrechte und Befreiungen ein, die den im Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Union aufgeführten entsprechen.‘
 - h) In Artikel 36 wird folgender Absatz angefügt:
 ‚(4) Die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission gilt für die Zwecke der Anwendung der Verordnung für die zuständigen nationalen Regulierungsbehörden der EFTA-Staaten im Hinblick auf die Dokumente, die von dem BEREK-Büro erstellt werden.‘
 - i) In Artikel 40 Absatz 2:
 - i) werden nach den Wörtern ‚die Kommission‘ die Wörter ‚die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt;
 - ii) werden für die EFTA-Staaten die Wörter ‚dem Unionsrecht und dem nationalen Recht‘ durch die Wörter ‚dem EWR-Abkommen und dem nationalen Recht‘ ersetzt.
 - j) In Artikel 41 Absatz 1 Buchstaben a und b werden nach den Wörtern ‚die Kommission‘ die Wörter ‚die EFTA-Überwachungsbehörde‘ eingefügt.“
2. Unter Nummer 50b (Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates) wird Folgendes angefügt:
 „, geändert durch:
 — **32018 R 1971**: Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1)“

Artikel 2

In Protokoll 37 zum EWR-Abkommen wird folgende Nummer angefügt:

„43. Das Gremium europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) (Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates).“

Artikel 3

Der Wortlaut der Verordnung (EU) 2018/1971 in isländischer und in norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 25 September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
 Der Präsident
 Rolf Einar FIFE

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 243/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang VII (Anerkennung beruflicher Qualifikationen) des EWR-Abkommens
[2024/501]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang VII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang VII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1b (Durchführungsverordnung (EU) 2015/983 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„1c. **32018 L 0958**: Richtlinie (EU) 2018/958 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Juni 2018 über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2018/958 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 9.7.2018, S. 25.

* Das Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 239/2021

vom 24. September 2021

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des
EWR-Abkommens [2024/502]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2101 der Kommission vom 15. Dezember 2020 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Kieselgur (Diatomeenerde) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2104 der Kommission vom 15. Dezember 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Dauer der Genehmigung für den Wirkstoff Paraffinöl ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/2105 der Kommission vom 15. Dezember 2020 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Etoxazol — als Substitutionskandidat — gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (4) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/52 der Kommission vom 22. Januar 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Verlängerung der Laufzeit der Genehmigung für die Wirkstoffe Benfluralin, Dimoxystrobin, Fluazinam, Flutolanil, Mecoprop-P, Mepiquat, Metiram, Oxamyl und Pyraclostrobin ⁽⁴⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (5) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/79 der Kommission vom 27. Januar 2021 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Topramezon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁵⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (6) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/80 der Kommission vom 27. Januar 2021 zur Nichtgenehmigung von Kohlendioxid als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽⁶⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (7) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/81 der Kommission vom 27. Januar 2021 zur Genehmigung des Grundstoffs Extrakt der Zwiebel von *Allium cepa* L. gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁷⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.

⁽¹⁾ ABl. L 425 vom 16.12.2020, S. 79.

⁽²⁾ ABl. L 425 vom 16.12.2020, S. 93.

⁽³⁾ ABl. L 425 vom 16.12.2020, S. 96.

⁽⁴⁾ ABl. L 23 vom 25.1.2021, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. L 29 vom 28.1.2021, S. 8.

⁽⁶⁾ ABl. L 29 vom 28.1.2021, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. L 29 vom 28.1.2021, S. 12.

- (8) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/129 der Kommission vom 3. Februar 2021 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Knoblauchextrakt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁸⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (9) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/134 der Kommission vom 4. Februar 2021 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff mit geringem Risiko *Akanthomyces muscarius* Stamm Ve6 (vormals *Lecanicillium muscarium* Stamm Ve6) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽⁹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (10) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/413 der Kommission vom 8. März 2021 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko Blutmehl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹⁰⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (11) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/427 der Kommission vom 10. März 2021 zur Genehmigung des Wirkstoffs 24-Epibrassinolid als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission ⁽¹¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (12) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/459 der Kommission vom 16. März 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 hinsichtlich der Bedingungen für die Genehmigung des Wirkstoffs Fenpyrazamin ⁽¹²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (13) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/464 der Kommission vom 17. März 2021 über die Nichtgenehmigung von *Capsicum annuum* L. var. *annuum*, Longum-Gruppe, Paprika, Extrakt, als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ⁽¹³⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (14) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XV des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

- Unter Nummer 13a (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission) werden folgende Gedankenstriche angefügt:
 - „– **32020 R 2101**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/2101 der Kommission vom 15. Dezember 2020 (ABl. L 425 vom 16.12.2020, S. 79)
 - **32020 R 2104**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/2104 der Kommission vom 15. Dezember 2020 (ABl. L 425 vom 16.12.2020, S. 93)
 - **32020 R 2105**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/2105 der Kommission vom 15. Dezember 2020 (ABl. L 425 vom 16.12.2020, S. 96)
 - **32021 R 0052**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/52 der Kommission vom 22. Januar 2021 (ABl. L 23 vom 25.1.2021, S. 13)

⁽⁸⁾ ABl. L 40 vom 4.2.2021, S. 11.

⁽⁹⁾ ABl. L 42 vom 5.2.2021, S. 4.

⁽¹⁰⁾ ABl. L 81 vom 9.3.2021, S. 32.

⁽¹¹⁾ ABl. L 84 vom 11.3.2021, S. 21.

⁽¹²⁾ ABl. L 91 vom 17.3.2021, S. 4.

⁽¹³⁾ ABl. L 94 vom 18.3.2021, S. 1.

- **32021 R 0081**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/81 der Kommission vom 27. Januar 2021 (ABl. L 29 vom 28.1.2021, S. 12)
 - **32021 R 0129**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/129 der Kommission vom 3. Februar 2021 (ABl. L 40 vom 4.2.2021, S. 11)
 - **32021 R 0134**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/134 der Kommission vom 4. Februar 2021 (ABl. L 42 vom 5.2.2021, S. 4)
 - **32021 R 0413**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/413 der Kommission vom 8. März 2021 (ABl. L 81 vom 9.3.2021, S. 32)
 - **32021 R 0427**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/427 der Kommission vom 10. März 2021 (ABl. L 84 vom 11.3.2021, S. 21)
 - **32021 R 0459**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/459 der Kommission vom 16. März 2021 (ABl. L 91 vom 17.3.2021, S. 4)“
2. Nach Nummer 13zzzzzzzzzzh (Durchführungsverordnung (EU) 2020/2087 der Kommission) werden folgende Nummern eingefügt:
- „13zzzzzzzzzzi. **32020 R 2101**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/2101 der Kommission vom 15. Dezember 2020 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Kieselgur (Diatomeenerde) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 425 vom 16.12.2020, S. 79)
 - 13zzzzzzzzzjj. **32020 R 2105**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/2105 der Kommission vom 15. Dezember 2020 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Etoxazol — als Substitutionskandidat — gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 425 vom 16.12.2020, S. 96)
 - 13zzzzzzzzzkk. **32021 R 0079**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/79 der Kommission vom 27. Januar 2021 zur Nichtgenehmigung des Wirkstoffs Topramezon gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 29 vom 28.1.2021, S. 8)
 - 13zzzzzzzzzll. **32021 R 0080**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/80 der Kommission vom 27. Januar 2021 zur Nichtgenehmigung von Kohlendioxid als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 29 vom 28.1.2021, S. 10)
 - 13zzzzzzzzzmm. **32021 R 0081**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/81 der Kommission vom 27. Januar 2021 zur Genehmigung des Grundstoffs Extrakt der Zwiebel von *Allium cepa* L. gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 29 vom 28.1.2021, S. 12)
 - 13zzzzzzzzznn. **32021 R 0129**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/129 der Kommission vom 3. Februar 2021 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff Knoblauchextrakt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 40 vom 4.2.2021, S. 11)
 - 13zzzzzzzzzzo. **32021 R 0134**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/134 der Kommission vom 4. Februar 2021 zur Erneuerung der Genehmigung für den Wirkstoff mit geringem Risiko *Akanthomyces muscarius* Stamm Ve6 (vormals *Lecanicillium muscarium* Stamm Ve6) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln sowie zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 42 vom 5.2.2021, S. 4)

- 13zzzzzzzzzzp. **32021 R 0413**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/413 der Kommission vom 8. März 2021 zur Erneuerung der Genehmigung des Wirkstoffs mit geringem Risiko Blutmehl gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung des Anhangs der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 81 vom 9.3.2021, S. 32)
- 13zzzzzzzzzzq. **32021 R 0427**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/427 der Kommission vom 10. März 2021 zur Genehmigung des Wirkstoffs 24-Epibrassinolid als Wirkstoff mit geringem Risiko gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 540/2011 der Kommission (ABl. L 84 vom 11.3.2021, S. 21)
- 13zzzzzzzzzzr. **32021 R 0464**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/464 der Kommission vom 17. März 2021 über die Nichtgenehmigung von *Capsicum annuum* L. var. *annuum*, Longum-Gruppe, Paprika, Extrakt, als Grundstoff gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. L 94 vom 18.3.2021, S. 1)*

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnungen (EU) 2020/2101, (EU) 2020/2104, (EU) 2020/2105, (EU) 2021/52, (EU) 2021/79, (EU) 2021/80, (EU) 2021/81, (EU) 2021/129, (EU) 2021/134, (EU) 2021/413, (EU) 2021/427, (EU) 2021/459 und (EU) 2021/464 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 244/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/503]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/1354 der Kommission vom 6. August 2021 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. Juni 2021 bis 29. September 2021 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird nach Nummer 1zp (Durchführungsverordnung (EU) 2021/744 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„1zq. **32021 R 1354**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/1354 der Kommission vom 6. August 2021 zur Festlegung technischer Informationen für die Berechnung von versicherungstechnischen Rückstellungen und Basiseigenmitteln für Meldungen mit Stichtagen vom 30. Juni 2021 bis 29. September 2021 gemäß der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (ABl. L 291 vom 13.8.2021, S. 24)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1354 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 291 vom 13.8.2021, S. 24.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 241/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung des Anhangs V (Freizügigkeit der Arbeitnehmer) und des Anhangs VIII (Niederlassungsrecht) des EWR-Abkommens [2024/504]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1272 der Kommission vom 30. Juli 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Staat Vatikanstadt ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1273 der Kommission vom 30. Juli 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von San Marino ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union ⁽²⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (3) Die Anhänge V und VIII des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang V des EWR-Abkommens werden nach Nummer 10b (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1126 der Kommission) folgenden Nummern eingefügt:

- „10c. **32021 D 1272:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1272 der Kommission vom 30. Juli 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Staat Vatikanstadt ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 148)
- 10d. **32021 D 1273:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1273 der Kommission vom 30. Juli 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von San Marino ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 151)“

Artikel 2

In Anhang VIII des EWR-Abkommens werden nach Nummer 11b (Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1126 der Kommission) folgende Nummern eingefügt:

- „11c. **32021 D 1272:** Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1272 der Kommission vom 30. Juli 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der vom Staat Vatikanstadt ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 148)

⁽¹⁾ ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 148.

⁽²⁾ ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 151.

- 11d. **32021 D 1273**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1273 der Kommission vom 30. Juli 2021 zur Feststellung der Gleichwertigkeit der von San Marino ausgestellten COVID-19-Zertifikate mit den gemäß der Verordnung (EU) 2021/953 des Europäischen Parlaments und des Rates ausgestellten Zertifikaten zwecks Erleichterung der Ausübung des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der Union (ABl. L 277 vom 2.8.2021, S. 151)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Durchführungsbeschlüsse (EU) 2021/1272 und (EU) 2021/1273 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 249/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/506]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/349 der Kommission vom 2. März 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1916 hinsichtlich der Betriebsbedingungen in bestimmten städtischen oder außerstädtischen Gebieten ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 15c (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1916 der Kommission) Folgendes angefügt:

„geändert durch:

- **32020 R 0349**: Durchführungsverordnung (EU) 2020/349 der Kommission vom 2. März 2020 (ABl. L 63 vom 3.3.2020, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/349 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE

⁽¹⁾ ABl. L 63 vom 3.3.2020, S. 1.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 263/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2024/507]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 ⁽¹⁾ in die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens einzubeziehen.
- (2) Es empfiehlt sich, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens auf die Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Neufassung) auszuweiten ⁽²⁾.
- (3) Die EFTA-Staaten sollten ab dem 1. Januar 2021 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnungen (EU) 2021/695 und (EU) 2021/819 beteiligt werden, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird, oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2021 mitgeteilt wird.
- (4) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten von Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2021 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Einrichtungen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (5) Die Bedingungen für die Teilnahme der EFTA-Staaten und ihrer Organe, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen an Programmen der Europäischen Union sind im EWR-Abkommen, insbesondere in Artikel 81, festgelegt.
- (6) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2021 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 5 wird Folgendes angefügt:

„– **32021 R 0695:** Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von ‚Horizont Europa‘, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1)

Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2021 beginnt, können ab dem in der Finanzhilfvereinbarung oder dem betreffenden Finanzierungsbeschluss festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig gelten, sofern der Beschluss Nr. 263/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 2021 vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.

Liechtenstein wird von der Beteiligung an dem Programm und der Leistung eines finanziellen Beitrags ausgenommen.“

⁽¹⁾ ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61.

2. In Absatz 11 Buchstabe a werden die Wörter „Rechtsakt der Gemeinschaft“ durch die Wörter „Rechtsakte der Gemeinschaft“ ersetzt und Folgendes angefügt:

„– **32021 R 0819**: Verordnung (EU) 2021/819 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (Neufassung) (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 61)

Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2021 beginnt, können ab dem in der Finanzhilfevereinbarung oder dem betreffenden Finanzierungsbeschluss festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig gelten, sofern der Beschluss Nr. 263/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 2021 vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 262/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Protokoll 30 (mit besonderen Bestimmungen für die Gestaltung der Zusammenarbeit im Bereich der Statistik) und Protokoll 31 (über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten) zum EWR-Abkommen [2024/508]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es empfiehlt sich, die Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 ⁽¹⁾ in die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens einzubeziehen.
- (2) Die EFTA-Staaten sollten ab dem 1. Januar 2021 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2021/690 beteiligt werden, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird, oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2021 mitgeteilt wird.
- (3) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten von Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2021 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Einrichtungen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (4) Die Bedingungen für die Teilnahme der EFTA-Staaten und ihrer Organe, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen an Programmen der Europäischen Union sind im EWR-Abkommen, insbesondere in Artikel 81, festgelegt.
- (5) Die Protokolle 30 und 31 zum EWR-Abkommen sollten daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2021 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Protokoll 30 zum EWR-Abkommen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Die EFTA-Staaten leisten nach Maßgabe des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens einen finanziellen Beitrag in Höhe von 75 % zu den in diesem Artikel genannten Tätigkeiten.“

⁽¹⁾ ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1.

2. Nach Artikel 5 (Statistisches Programm 2013 bis 2020) wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 6

Statistisches Programm 2021 bis 2027

(1) Folgender Rechtsakt ist Gegenstand dieses Artikels:

— **32021 R 0690:** Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1)

(2) Das in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 2021/690 definierte spezifische Ziel bildet den Rahmen für die statistischen Maßnahmen des EWR, die im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2027 durchzuführen sind. Sämtliche Hauptbereiche der europäischen Statistiken gelten als relevant für die statistische Zusammenarbeit im EWR und stehen den EFTA-Staaten uneingeschränkt zur Teilnahme offen.

(3) Das Statistische EFTA-Amt und Eurostat erarbeiten für die Jahre 2021 bis 2027 jeweils ein spezifisches jährliches Statistisches Programm für den EWR. Dieses Programm stützt sich auf einen Teil des jährlichen Arbeitsprogramms, das die Kommission gemäß der Verordnung (EU) 2021/690 erstellt, und wird parallel hierzu ausgearbeitet. Das jährliche Statistische Programm für den EWR wird von den Vertragsparteien gemäß ihren eigenen internen Verfahren genehmigt.

(4) Die EFTA-Staaten leisten nach Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens und der zugehörigen Finanzbestimmungen einen finanziellen Beitrag in Höhe von 75 % zu den in Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/690 genannten statistischen Tätigkeiten.

(5) Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2021 beginnt, können ab dem in der Finanzhilfvereinbarung oder dem betreffenden Finanzierungsbeschluss festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig gelten, sofern der Beschluss Nr. 262/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 2021 vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.“

Artikel 2

Nach Artikel 7 Absatz 5 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird folgender Absatz eingefügt:

„(5a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich mit Wirkung vom 1. Januar 2021 an den Maßnahmen, die auf der Grundlage des folgenden Rechtsaktes der Union eingeleitet werden können:

— **32021 R 0690:** Verordnung (EU) 2021/690 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Aufstellung eines Programms für den Binnenmarkt, die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, den Bereich Pflanzen, Tiere, Lebensmittel und Futtermittel sowie europäische Statistiken (Binnenmarktprogramm) und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 99/2013, (EU) Nr. 1287/2013, (EU) Nr. 254/2014 und (EU) Nr. 652/2014 (ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 1)

Die EFTA-Staaten beteiligen sich an der Verwirklichung der allgemeinen Ziele und der spezifischen Ziele gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstaben a, b, c Ziffer ii und Buchstabe d.

Unter den in Protokoll 30 festgelegten Voraussetzungen beteiligen sich die EFTA-Staaten an den statistischen Tätigkeiten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2021/690 und leisten einen finanziellen Beitrag dazu.

Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2021 beginnt, können ab dem in der Finanzhilfvereinbarung oder dem betreffenden Finanzierungsbeschluss festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig gelten, sofern der Beschluss Nr. 262/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 2021 vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.

Die EFTA-Staaten beteiligen sich nicht an Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung der Zoll- und Steuerpolitik und leisten keinen finanziellen Beitrag dazu.

Norwegen beteiligt sich nicht an der Verwirklichung desspezifischen Ziels gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer ii und leistet keinen finanziellen Beitrag dazu.“

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 261/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang XX (Umweltschutz) des EWR-Abkommens [2024/509]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Beschluss (EU) 2021/476 der Kommission vom 16. März 2021 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Hartbeläge ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss 2009/607/EG der Kommission ⁽²⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit dem Beschluss (EU) 2021/476 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Anhang XX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XX erhält der Text von Nummer 2k (Entscheidung 2009/607/EG der Kommission) folgende Fassung:

„**32021 D 0476:** Beschluss (EU) 2021/476 der Kommission vom 16. März 2021 zur Festlegung der Kriterien für die Vergabe des EU-Umweltzeichens für Hartbeläge (ABl. L 99 vom 22.3.2021, S. 37)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Beschlusses (EU) 2021/476 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE

⁽¹⁾ ABl. L 99 vom 22.3.2021, S. 37.

⁽²⁾ ABl. L 208 vom 12.8.2009, S. 21.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 265/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2024/510]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sollte auf die Verordnung (EU) Nr. 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung eines Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 ⁽¹⁾ ausgeweitet werden.
- (2) Die EFTA-Staaten sollten ab dem 1. Januar 2021 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) Nr. 2021/783 beteiligt werden, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird, oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2021 mitgeteilt wird.
- (3) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten von Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2021 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Einrichtungen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (4) Die Bedingungen für die Teilnahme der EFTA-Staaten und ihrer Organe, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen an Programmen der Europäischen Union sind im EWR-Abkommen, insbesondere in Artikel 81, festgelegt.
- (5) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2021 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 3 Absatz 7 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird folgender Buchstabe angefügt:

„f) Rechtsakte der Gemeinschaft, die mit Wirkung vom 1. Januar 2021 gelten:

- **32021 R 0783:** Verordnung (EU) 2021/783 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Programms für die Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1293/2013 (ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53)

Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2021 beginnt, können ab dem in der Finanzhilfevereinbarung oder dem betreffenden Finanzierungsbeschluss festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig gelten, sofern der Beschluss Nr. 265/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 2021 vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.

Liechtenstein und Norwegen sind von der Beteiligung an dem Programm und der Leistung eines Finanzbeitrags ausgenommen.“

⁽¹⁾ ABl. L 172 vom 17.5.2021, S. 53.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 257/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/511]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/699 der Kommission vom 21. Dezember 2020 zur Änderung und Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 748/2012 in Bezug auf die Anweisungen für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit, die Herstellung von Teilen, die bei der Instandhaltung zu verwenden sind, und die Berücksichtigung der Alterung von Luftfahrzeugen bei der Zertifizierung ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 66p (Verordnung (EU) Nr. 748/2012 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32021 R 0699**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/699 der Kommission vom 21. Dezember 2020 (ABl. L 145 vom 28.4.2021, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/699 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 28.4.2021, S. 1.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



2024/512

22.2.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 253/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/512]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Durchführungsbeschluss (EU) 2021/701 der Kommission vom 27. April 2021 zur Berichtigung des Durchführungsbeschlusses 2011/665/EU über das Europäische Register genehmigter Schienenfahrzeugtypen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 37dk (Durchführungsbeschluss 2011/665/EU der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32021 D 0701**: Durchführungsbeschluss (EU) 2021/701 der Kommission vom 27. April 2021 (ABl. L 145 vom 28.4.2021, S. 37)“

Artikel 2

Der Wortlaut des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/701 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 28.4.2021, S. 37.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 245/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang IX (Finanzdienstleistungen) des EWR-Abkommens [2024/513]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Delegierte Verordnung (EU) 2021/527 der Kommission vom 15. Dezember 2020 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565 im Hinblick auf die Schwellenwerte für wöchentliche Positionsmeldungen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang IX des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang IX des EWR-Abkommens wird unter Nummer 31bah (Delegierte Verordnung (EU) 2017/565 der Kommission) folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32021 R 0527**: Delegierte Verordnung (EU) 2021/527 der Kommission vom 15. Dezember 2020 (ABl. L 106 vom 26.3.2021, S. 30)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Delegierten Verordnung (EU) 2021/527 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE

⁽¹⁾ ABl. L 106 vom 26.3.2021, S. 30.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 268/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2024/514]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf die Artikel 86 und 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens sollte auf die Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 1295/2013 ⁽¹⁾ ausgeweitet werden.
- (2) Die EFTA-Staaten sollten ab dem 1. Januar 2021 an den Tätigkeiten im Rahmen der Verordnung (EU) 2021/818 beteiligt werden, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird, oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2021 mitgeteilt wird.
- (3) Juristischen Personen mit Sitz in den EFTA-Staaten sollte ein Recht auf Beteiligung an Tätigkeiten eingeräumt werden, die bereits vor Inkrafttreten dieses Beschlusses angelaufen sind. Sofern dieser Beschluss vor Ablauf der betreffenden Maßnahme in Kraft tritt, können die Kosten von Tätigkeiten, die nach dem 1. Januar 2021 angelaufen sind, unter den gleichen Bedingungen als förderfähig eingestuft werden wie die Kosten, die Einrichtungen mit Sitz in den Mitgliedstaaten der EU entstehen.
- (4) Die Bedingungen für die Teilnahme der EFTA-Staaten und ihrer Organe, Unternehmen, Organisationen und Staatsangehörigen an Programmen der Europäischen Union sind im EWR-Abkommen, insbesondere in Artikel 81, festgelegt.
- (5) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit ab dem 1. Januar 2021 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 9 Absatz 4 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird folgender Gedankenstrich angefügt:

„– **32021 R 0818:** Verordnung (EU) 2021/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 zur Einrichtung des Programms Kreatives Europa (2021 bis 2027) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1295/2013 (ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34)

Die Kosten für Tätigkeiten, deren Durchführung nach dem 1. Januar 2021 beginnt, können ab dem in der Finanzhilfevereinbarung oder dem betreffenden Finanzierungsbeschluss festgelegten Startdatum der Maßnahme unter den darin festgelegten Bedingungen als förderfähig gelten, sofern der Beschluss Nr. 268/2021 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses vom 24. September 2021 vor Ende der Maßnahme in Kraft tritt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

⁽¹⁾ ABl. L 189 vom 28.5.2021, S. 34.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE



2024/515

22.2.2024

BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 272/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen über die Zusammenarbeit in bestimmten Bereichen außerhalb der vier Freiheiten [2024/515]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist angezeigt, die Zusammenarbeit der Vertragsparteien des EWR-Abkommens bei Tätigkeiten der Union in Bezug auf die Vorbereitende Maßnahme der Union im Bereich Verteidigungsforschung, die aus dem Gesamthaushalt der Union finanziert wird, fortzusetzen.
- (2) Diese Zusammenarbeit der Parteien sollte über den 31. Dezember 2020 hinaus fortgesetzt werden, unabhängig davon, wann dieser Beschluss angenommen wird oder ob die Erfüllung der gegebenenfalls vorhandenen verfassungsrechtlichen Anforderungen für diesen Beschluss nach dem 10. Juli 2021 mitgeteilt wird.
- (3) Protokoll 31 zum EWR-Abkommen sollte daher geändert werden, um diese erweiterte Zusammenarbeit mit Wirkung vom 1. Januar 2021 zu ermöglichen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 von Protokoll 31 zum EWR-Abkommen wird folgender Absatz angefügt:

- „14. a) Die EFTA-Staaten beteiligen sich ab dem 1. Januar 2021 an den Tätigkeiten der Union in Verbindung mit der folgenden Haushaltslinie des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für das Haushaltsjahr 2021:
- **Haushaltslinie PP 13 17 01:** ‚Vorbereitende Maßnahme im Bereich Verteidigungsforschung‘.
- b) Die EFTA-Staaten leisten nach Maßgabe des Artikels 82 Absatz 1 Buchstabe a des Abkommens einen finanziellen Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten.
- c) Island und Liechtenstein nehmen an dieser Vorbereitenden Maßnahme nicht teil und leisten keinen finanziellen Beitrag zu den unter Buchstabe a genannten Tätigkeiten.“

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag nach Eingang der letzten Mitteilung gemäß Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens in Kraft *.

Er gilt ab dem 1. Januar 2021.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss
Der Präsident
Rolf Einar FIFE

**Erklärung der EFTA-Staaten zum Beschluss Nr. 272/2021 zur Änderung von Protokoll 31 zum EWR-
Abkommen zur Fortsetzung der Zusammenarbeit der Vertragsparteien bei der Vorbereitenden
Maßnahme der Union im Bereich Verteidigungsforschung**

Mit diesem Beschluss wird die Zusammenarbeit der Vertragsparteien ausgeweitet, um die Beteiligung der EFTA-Staaten an der vorbereitenden Maßnahme der Union im Bereich der Verteidigungsforschung fortzusetzen. Die EFTA-Staaten sind der Auffassung, dass Verteidigungsangelegenheiten nicht in den Geltungsbereich des EWR-Abkommens fallen und die Annahme dieses Beschlusses daher den Geltungsbereich des EWR-Abkommens nicht über die Beteiligung der EFTA-Staaten an dieser Vorbereitenden Maßnahme hinaus auf Verteidigungsangelegenheiten ausweitet. Die EFTA-Staaten betonen zudem, dass Island und Liechtenstein sich nicht an dieser Vorbereitenden Maßnahme beteiligen und keinen finanziellen Beitrag dazu leisten.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 240/2021

vom 24. September 2021

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des
EWR-Abkommens [2024/516]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang II Kapitel XVII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 9cb (Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„9d. **32019 L 0904:** Richtlinie (EU) 2019/904 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt (ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Richtlinie (EU) 2019/904 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

⁽¹⁾ ABl. L 155 vom 12.6.2019, S. 1.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 237/2021

vom 24. September 2021

**zur Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des
EWR-Abkommens [2024/517]**

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2017/556 der Kommission vom 24. März 2017 über die Einzelheiten der Inspektionsverfahren hinsichtlich der guten klinischen Praxis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Die Richtlinie 2005/28/EG der Kommission ⁽²⁾, die in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2017/556 aufgehoben und ist daher mit Wirkung von dem in Artikel 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/556 genannten Datum aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Die Richtlinie 2003/94/EG ⁽³⁾, die in das EWR-Abkommen aufgehoben wurde, wird mit der Richtlinie (EU) 2017/1572 der Kommission ⁽⁴⁾, die mit dem Beschluss Nr. 48/2018 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses ⁽⁵⁾ in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, aufgehoben und ist daher mit Wirkung ab dem in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1572 genannten Datum aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (4) Anhang II des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Anhang II Kapitel XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 20 (Verordnung (EU) Nr. 2020/1043 des Europäischen Parlaments und des Rates) Folgendes eingefügt:
„21. **32017 R 0556**: Durchführungsverordnung (EU) 2017/556 der Kommission vom 24. März 2017 über die Einzelheiten der Inspektionsverfahren hinsichtlich der guten klinischen Praxis gemäß der Verordnung (EU) Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 80 vom 25.3.2017, S. 7)“
2. Der Wortlaut von Nummer 15t (Richtlinie 2003/94/EG der Kommission) wird mit Wirkung von dem in Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2017/1572 genannten Datum gestrichen.
3. Der Wortlaut von Nummer 15zf (Richtlinie 2005/28/EG der Kommission) wird mit Wirkung von dem in Artikel 17 Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2017/556 genannten Datum gestrichen.

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2017/556 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 80 vom 25.3.2017, S. 7.

⁽²⁾ ABl. L 91 vom 9.4.2005, S. 13.

⁽³⁾ ABl. L 262 vom 14.10.2003, S. 22.

⁽⁴⁾ ABl. L 238 vom 16.9.2017, S. 44.

⁽⁵⁾ ABl. L 26 vom 30.1.2020, S. 26.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 235/2021

vom 24. September 2021

zur Änderung von Anhang I (Veterinärwesen und Pflanzenschutz) und Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens [2024/518]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2021/547 der Kommission vom 29. März 2021 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 in Bezug auf die Verfahren für die Einrichtung und Nutzung von ADIS und EUROPHYT, die Ausstellung von elektronischen Veterinärbescheinigungen, amtlichen Bescheinigungen, Veterinär-/amtlichen Bescheinigungen und Handelspapieren, die Verwendung elektronischer Signaturen und die Funktionsweise von TRACES sowie zur Aufhebung der Entscheidung 97/152/EG ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Der Beschluss 97/152/EG der Kommission ⁽²⁾, der in das EWR-Abkommen aufgenommen wurde, wird mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/547 aufgehoben und ist daher aus dem EWR-Abkommen zu streichen.
- (3) Dieser Beschluss betrifft Rechtsvorschriften mit Bestimmungen zu anderen lebenden Tieren als Fische und Tiere der Aquakultur. Nach Absatz 2 des Einleitenden Teils von Anhang I Kapitel I des EWR-Abkommens gelten Rechtsvorschriften mit diesem Gegenstand nicht für Island. Dieser Beschluss findet in den Bereichen, auf die in Absatz 2 des Einleitenden Teils Bezug genommen wird, auf Island Anwendung.
- (4) Dieser Beschluss betrifft veterinärrechtliche, futtermittelrechtliche und lebensmittelrechtliche Vorschriften. Nach den sektoralen Anpassungen zu Anhang I und der Einleitung zu Kapitel XII von Anhang II des EWR-Abkommens gelten veterinär-, futtermittel- und lebensmittelrechtliche Vorschriften nicht für Liechtenstein, solange Liechtenstein in das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen einbezogen ist. Dieser Beschluss gilt daher nicht für Liechtenstein.
- (5) Die Anhänge I und II des EWR-Abkommens sollten daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I des EWR-Abkommens wird wie folgt geändert:

1. In Kapitel I Teil 1.1 wird unter Nummer 11bd (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32021 R 0547**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/547 der Kommission vom 29. März 2021 (ABl. L 109 vom 30.3.2021, S. 60)

Dieser Rechtsakt findet in den Bereichen, auf die in Absatz 2 des Einleitenden Teils Bezug genommen wird, auf Island Anwendung.“

⁽¹⁾ ABl. L 109 vom 30.3.2021, S. 60.

⁽²⁾ ABl. L 59 vom 28.2.1997, S. 50.

2. In Kapitel II wird unter Nummer 31qd (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission) Folgendes angefügt:
„, geändert durch:
— **32021 R 0547**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/547 der Kommission vom 29. März 2021 (ABl. L 109 vom 30.3.2021, S. 60)“
3. In Kapitel I Teil 1.2 wird der Text von Nummer 57 (Entscheidung 97/152/EG der Kommission) gestrichen.

Artikel 2

In Anhang II Kapitel XII des EWR-Abkommens wird unter Nummer 164d (Durchführungsverordnung (EU) 2019/1715 der Kommission) Folgendes angefügt:

„, geändert durch:

- **32021 R 0547**: Durchführungsverordnung (EU) 2021/547 der Kommission vom 29. März 2021 (ABl. L 109 vom 30.3.2021, S. 60)“

Artikel 3

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2021/547 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 4

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *.

Artikel 5

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblattes der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.



BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES Nr. 256/2021
vom 24. September 2021
zur Änderung von Anhang XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens [2024/519]

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden „EWR-Abkommen“), insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Durchführungsverordnung (EU) 2020/572 der Kommission vom 24. April 2020 über die zu befolgende Berichterstattungsstruktur für Berichte über die Untersuchung von Eisenbahnunfällen und -störungen ⁽¹⁾ ist in das EWR-Abkommen aufzunehmen.
- (2) Anhang XIII des EWR-Abkommens sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

In Anhang XIII des EWR-Abkommens wird nach Nummer 42id (Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

„42ie. **32020 R 0572:** Durchführungsverordnung (EU) 2020/572 der Kommission vom 24. April 2020 über die zu befolgende Berichterstattungsstruktur für Berichte über die Untersuchung von Eisenbahnunfällen und -störungen (ABl. L 132 vom 27.4.2020, S. 10)“

Artikel 2

Der Wortlaut der Durchführungsverordnung (EU) 2020/572 in isländischer und norwegischer Sprache, der in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht wird, ist verbindlich.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 25. September 2021 in Kraft, sofern alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des EWR-Abkommens vorliegen *, oder am Tag des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 248/2021 vom 24. September 2021 ⁽²⁾, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des *Amtsblatts der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 24. September 2021.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss

Der Präsident

Rolf Einar FIFE

⁽¹⁾ ABl. L 132 vom 27.4.2020, S. 10.

* Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.

⁽²⁾ ABl. L, 2024/471, 22.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/471/oj>.